J. publ. C. 78 d -4

Europåiſche
Conſtitutionen.

Vierter Theil.

Die

Conſtitutionen

der

europäiſchen Staaten

ſeit den letzten 25 Jahren.

Vierter Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Von dieſer Urkundenſammlung erſchien in der Michaelismeſſe 1816 der erſte, in der Oſtermeſſe 1817 der zweite, und in der Oſtermeſſe 1820 der dritte Band. Für die in jenen Bänden noch fehlenden, ſo wie für die erſt ſeit dieſer Zeit bekannt gewordenen neuen Verfaſſungen innerhalb des europäiſchen Staatenſyſtems, iſt dieſer vierte Theil beſtimmt, bei welchem der Herausgeber es für Pflicht hält, zu erinnern, daß die Ueberſetzungen der ſchweizeriſchen Mediationsacte vom Jahre 1803, der cisalpiniſchen Verfaſſung vom Jahre 1797, der päpſtlichen vom Jahr 1816, der joniſchen vom Jahre 1818, und des Verfaſſungsentwurfs der Niederlande vom Jahre 1814, nicht von ihm, ſondern von zwei andern Gelehrten herrühren, welche die Güte hatten, dieſe Ueberſetzungen zu übernehmen, weil es dem Herausgeber, im Drange von Amts- und andern Geſchäften, dazu an Muße fehlte. Doch ſind die geſchichtlichen Einleitungen, wie in den drei erſten Theilen, ſämmtlich von dem Herausgeber. — Weil

übrigens der Herausgeber die Verfaſſung des Herzogthums Meiningen bereits nach vorgerücktem Drucke des vorliegenden Bandes, und das holländiſche Original des niederländiſchen Verfaſſungsentwurfes vom Jahre 1814 durch die Güte eines niederländiſchen Gelehrten aus Amſterdam mitgetheilt erhielt, nachdem der Druck dieſes Bandes begonnen hatte; ſo ſind dieſe beiden Verfaſſungen in den Anhang aufgenommen worden.

Ein, nächſtens erſcheinender, fünfter Band, der auch mit beſonderm Titel ausgegeben werden wird, hat die Beſtimmung, die ſämmtlichen Verfaſſungen des amerikaniſchen Staatenſyſtems, namentlich die der einzelnen 25 nordamerikaniſchen Staaten (wovon bis jetzt 22 in Europa bekannt geworden ſind), die von Hayti, Columbia, Buenos Ayres, Braſilien ꝛc. in teutſchen Ueberſetzungen aufzuſtellen, zu welchen die im erſten Bande bereits mitgetheilte allgemeine Bundesverfaſſung Nordamerika's vom Jahre 1787 gehört.

Sollten, im Laufe der Zeit, neue Verfaſſungen ins öffentliche Staatsleben eintreten, und ihre Zahl zu einem beſondern Bande ſich eignen; ſo dürfte für dieſelben ein beſonderer Supplementband zu dieſem Werke erſcheinen.

Geſchrieben am 1. Dec. 1824.

Inhalt
des vierten Theiles.

14. Teutſchland. S. 1

1. Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen; unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820; bekannt gemacht und angenommen zu Frankfurt am Main am 8. Juni 1820. 12

2. Coburg. 35
   a) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfaſſung enthält. 36
   b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Wahlform der Stände beſtimmt. 39
   c) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Geſchäftsordnung der Stände vorſchreibt. 45
   d) Die Verfaſſungsurkunde vom 8. Aug. 1821. 50

3. Großherzogthum Heſſen. 81
   a) Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820. 82
   b) Die Verfaſſung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820. 94

4. Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel. S. 116
Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend, vom 25. Apr. 1820. 117
5. Churheſſen. 149
Die Organiſationsurkunde v. 29. Juni 1821. 150
6. Königreich Hannover. 209
a) Edict vom 12. Oct. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend. 210
b) Verordnung v. 18. Apr. 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirkſamkeit tretenden Landdroſteien betreffend. 217
c) Reglement vom 18. Apr. 1823 über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte. 237
d) Edict vom 18. Apr. 1823, die neue Amtsordnung betreffend. 260
7. Königreich Preußen. 296
a) Allgemeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Juni 1823. 297
b) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz vom 1. Juli 1823. 299
c) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. 310
d) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen vom 1. Juli 1823. 320
e) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824. 330

f) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27. März 1824. S. 340
g) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen vom 27. März 1824. 350

15. Die Schweiz. 361
1. Verfaſſung d. helvet. Repub. v. 15. März 1798. 365
2. Grundzüge der Verfaſſung v. 29. Mai 1801. 387
3. Verfaſſung vom 24. Oct. 1801. 395
4. Verfaſſung vom 27. Febr. 1802. 409
5. Verfaſſung vom 20. Mai 1802. 423
6. Mediationsacte vom 19. Febr. 1803. 438
a) Conſtitution des Cantons Appenzell. 438
b) = = = = Aargau. 440
c) = = = = Baſel. 446
d) = = = = Bern. 450
e) = = = = Freiburg. 454
f) = = = = Glarus. 458
g) = = = = Graubündten. 460
h) = = = = Lucern. 461
i) = = = = St. Gallen. 465
k) = = = = Schafhauſen. 472
l) = = = = Schwyz. 476
m) = = = = Solothurn. 478
n) = = = = Teſſin. 482
o) = = = = Thurgau. 488
p) = = = = Unterwalden. 494
q) = = = = Uri. 496
r) = = = = Waadt. 497
s) = = = = Zug. 503
t) = = = = Zürich. 505
u) Bundesacte. 509

7. Uebereinkunft vom 29. Dec. 1813. S. 517
8. Bundesvertrag zwiſchen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. Aug. 1815. 519
a) Verſ. d. Cant. Baſel v. 4. März 1814. 532
b) = = = Lucern v. 29. März 1814. 537
c) = = = Freiburg v. 4-10. Mai 1814. 544
d) = = = Zürich v. 11. Jun. 1814. 556
e) = des Fürſtenthums Neuenburg vom 18. Jun. 1814. 562
Organiſationsedict für die Landſtände dieſes Fürſtenthums, vom 26. Dec. 1814. 567
f) Verſ. d. Cant. Appenzell der äußern Rhoden vom 28. Jun. 1814. 572
g) = = = Appenzell der innern Rhoden vom 30. Jun. 1814. 577
h) = = = Glarus vom 3. Jul. 1814. 584
i) = = = Aargau vom 4. Jul. 1814. 586
k) = = = Schafhauſen v. 12. Jul. 1814. 594
l) = = = Thurgau v. 28. Jul. 1814. 602
m) = = = Waadt vom 4. Aug. 1814. 611
n) = = = Solothurn v. 17. Aug. 1814. 621
o) = = = Genf vom 24. Aug. 1814. 628
Nachträgliche Verfaſſungsgeſetze der Republik und des Cantons Genf.
α) Verfaſſungsgeſetz über einige Puncte der Rechtspflege vom 7. Febr. 1816. 655
β) Verfaſſungsgeſetz über einige auf die Wahlen Bezug habende Puncte v. 18. Nov. 1816. 657
γ) Verfaſſungsgeſetz über die Wahlen des Repräſentantenraths v. 28. Jul. 1819. 660
δ) Organiſches Geſetz über die Wahlen der Abgeordneten in den Repräſentantenrath vom 22. Sept. 1819. 663

p) Verf. d. Cant. St. Gallen vom 31. Aug. 1814. S. 670
q) = = = Zug vom 5. Sept. 1814. 681
r) = = = Graubündten vom 11. Nov. 1814. u. 19. Jun. 1820. 694
s) = = = Teſſin vom 17. Dec. 1814. 703
t) = = = Wallis vom 12. Mai 1815. 712
u) Urkundliche Erklärung des großen Raths von Bern vom 21. Sept. 1815. 721
Auszug aus den die Verfaſſung betreffenden Geſetzen und Decreten des großen Raths der Stadt und Republik Bern vom 26. Aug. 1816. 629
v) Cantonsverfaſſung des Standes Unterwalden ob dem Wald v. 28. Apr. 1816. 736
x) Verf. d. Standes Unterwalden nid d. Kernwald vom 12. Aug. 1816. 741
y) = = = Uri vom 7. Mai 1820. 747
z) = = = Schwyz, (nicht officiell.) 749

16. Portugal. 753
Die Verfaſſung vom 23. Sept. 1822. 759

17. Italien. 812
a) Verfaſſung der cisalpiniſchen Republik vom 30. Jun. 1797. 813
b) Conſtitution des Kirchenſtaates vom 6. Jul. 1816. 867
c) Verfaſſung der joniſchen Inſeln vom 1. Jan. 1818. 919
d) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821. 982

18. Griechenland. S. 987

Verfaſſung vom 15. Jan. 1822. 989

Anhang.

1. Verfaſſung des Herzogthums Meiningen vom 4. Sept. 1824. 1005

2. Entwurf einer Verfaſſung für die vereinigten Niederlande vom Jahre 1814. 1027

14.

Teutſchland.

Im zweiten Theile dieſer Sammlung europäiſcher Conſtitutionen iſt (S. 78) theils die bereits wieder erloſchene Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. July 1806, theils (S. 93) die teutſche Bundesacte vom 8. Juny 1815 mitgetheilt worden. Darauf folgten die in den Jahren 1814—1819 in den einzelnen teutſchen Bundesſtaaten eingeführten neuen Verfaſſungen (Th. 2. S. 105—430 u. Th. 3 S. 105—443). Seit dem Erſcheinen des dritten Theiles dieſer Urkundenſammlung in der Oſtermeſſe 1820 ſind aber mehrere wichtige Actenſtücke in dem teutſchen Staatenbunde erſchienen, zu welchen nicht nur einzelne neue Verfaſſungen gehören, ſondern zunächſt auch die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, als Commentar und Ergänzung der, fünf Jahre vorher, zu Wien unterzeichneten teutſchen Bundesacte.

Allerdings gehörten innerhalb und außerhalb Teutſchlands mehrere wichtige Vorgänge in den kurzen Zeitraum dieſer fünf Jahre. In Angemeſſenheit zu dem dreizehnten Artikel der Bundesacte waren in mehreren teutſchen Staaten neue Verfaſſungen ins Leben getreten. So hatte Oeſtreich am 24. März 1816 die Ständeverfaſſung in Tyrol hergeſtellt; der Großherzog von

Weimar hatte am 5. Mai 1816 ſeinem Staate eine landſtändiſche Verfaſſung gegeben; im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt war am 8. Jan. 1816 eine Verordnung wegen der neuen Organiſation der Stände erſchienen; in der freien Stadt Frankfurt am Main war am 18. July 1816 eine Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfaſſung angenommen worden; im Königreiche Bayern erſchien am 26. Mai 1818 eine neue Verfaſſungsurkunde; im Königreiche Wirtemberg am 25. Septbr. 1819; im Königreiche Hannover am 7. Dec. 1819 ein Patent, wornach die Ständeverſammlung in zwei Kammern getheilt ward; im Großherzogthume Baden die Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818; im Fürſtenthume Waldeck am 19. April 1816; im Fürſtenthume Sachſen-Hildburghauſen am 27. Nov. 1817; in Lippe-Schaumburg eine Verordnung deshalb am 15. Jan. 1816; in Lippe-Detmold eine (aber bis jetzt noch nicht ins Staatsleben eingetretene) Verfaſſungsurkunde am 8. Jun. 1819; und im Fürſtenthume Liechtenſtein eine, der öſterreichiſchen nachgebildete, ſtändiſche Verfaſſung am 9. Nov. 1818.

In mehreren andern teutſchen Staaten ſprachen viele Stimmen laut — und nicht immer im Tone der Mäßigung — für die Verwirklichung des dreizehnten Artikels der Bundsacte. Da kam auch bei der Bundesverſammlung zu Frankfurt am Main dieſer wichtige publiciſtiſche Gegenſtand zur Sprache. Namentlich geſchah dies am 5. Febr. 1818 in der ſiebenten Bundestagsſitzung dieſes Jahres, in welcher in Betreff der landſtändiſchen Angelegenheit, auf Veranlaſſung eines am 22. Dec. in der 58ſten Sitzung des Jahres 1817 gehaltenen Mecklenburgiſchen Vertrages, abgeſtimmt ward.

So erklärte am 5. Febr. 1818 der **preußiſche** Bundestagsgeſandte *): „Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schwerinſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Geſandtſchaft wegen Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesacte am 22. Dec. v. J. gemacht worden, iſt der preußiſchen Regierung kein unwillkommner Anlaß, über dieſe Angelegenheit ſich näher zu äußern. Bis jetzt hat dieſelbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil ſie es vorzog, die Einrichtung ſtändiſcher Verfaſſung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältniſſen gemäß, auf alle Weiſe vorzubereiten, ſtatt eine Berathung zu veranlaſſen, von welcher ſie ſich, wenigſtens für dieſen Zweck, keinen Erfolg verſprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesſtaaten ihre günſtigen Verhältniſſe redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfaſſung bei dem Bunde ſuchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu dieſem Ziele gelangen können, höchſt wünſchenswerth ſeyn, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geſchehen oder vorbereitet iſt, ſich näher auszuſprechen, und zugleich den ernſten Willen zu beweiſen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt wurde. Se. Maj. der König von **Preußen** haben, noch ehe die Bundesacte den Grundſatz für alle teutſche Staaten aufgeſtellt, eine ſtändiſche Verfaſſung der Lage ihres Staates für angemeſſen erkannt, und die Einführung einer ſolchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche ſchon bei einer oberflächlichen Betrachtung des

*) Allg. Zeit. 1818. St. 47. S. 186. ff.

preußiſchen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegeṡ die Geſinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verfloſſenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbſtſtändigkeit in Anſpruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der ſegensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältniſſen, beſonders der nach dem Tilſiter Frieden der preußiſchen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen hinterlaſſen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit zuwenden mußte.

Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Inſtitutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben.

Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verſchieden in den meiſten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hinderniſſe. Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußiſchen Provinzen durch ein allgemein übereinſtimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuſchließen. Unter den ſo dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannichfaltigen Reibungen entgegengeſetzter politiſcher Elemente, in der Unſicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zuſtandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte ſich die preußiſche Regierung die Schöpfung ſtändiſcher Verfaſſung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, ſondern die, nur auf dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfniſſe, und unter der Pflege wechſelſeitigen Vertrauens wachſen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeit=

raume nicht als Aufgabe ſtellen. Sie hat aber nie, was ſie einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt ſie für den nöthigſten Schritt, der ſtändiſchen Verfaſſung ſich zu nähern, daß ſie der oberſten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Anſichten und Kenntniſſe von dem Zuſtande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Perſonen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und ſo, unter vielſeitiger Einwirkung, Grundſätze recht practiſch und anwendbar reifen könnten. Dies iſt durch die Errichtung des Staatsraths geſchehen. — Gleich bei deſſen erſtem Zuſammentritte ernannten auch Se. Maj. aus ſelbigem eine Commiſſion, welche ſich beſonders mit der Berathung über ſtändiſche Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Von ihr ſind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit ſachverſtändigen Männern Rückſprache zu nehmen, und die Wünſche und Bedürfniſſe der einzelnen Lande zu erkundigen. Die geſammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ſtändiſche Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der weſentlichſte Schritt geſchehen ſeyn wird. So wird die preußiſche Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfniſſes fortſchreiten, zuerſt feſtſtellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was ſie für das gemeinſame Band aller Provinzen in Einem Staate für nöthig und angemeſſen

erkennen wird. Da ſie ſich des ernſten Willens bewußt iſt, ſtändiſche Verfaſſung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu laſſen, wie ſelbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billige und gerechte Ausſprüche der öffentlichen Meinung darüber berückſichtigende Prüfung für angemeſſen achten wird; ſo kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache ſelbſt entſpringt. Die große Verſchiedenheit der teutſchen Bundesſtaaten, welche nothwendig auch auf die ſtändiſche Verfaſſung Einfluß äußert, bringt es mit ſich, daß über Grundſätze, die für alle paſſen, und über eine Zeit, wo ſelbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinſame Berathung auf der Bundesverſammlung wenigſtens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur aus der innerſten und genaueſten Kenntniß eines jeden Landes, wie ſie Eingebohrnen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verſchiedenen Organe des politiſchen Lebens eines jeden unter ſich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ſtändiſchen Verfaſſung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. — — Ein wahres Gedeihen ſtändiſcher Verfaſſung kann nur da ſeyn, wo ein aufrichtiger und ernſter Wille iſt, den Art. 13 der teutſchen Bundesacte zu erfüllen. Dieſe kann man bei allen teutſchen Staaten vorausſetzen, und von ſehr vielen iſt er auch durch die rühmlichſten Anſtrengungen, wenn dieſe auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zur allgemeinen Anerkennung bethätigt. Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heimgegeben wird; deſto angemeſſener ſcheint es dem

ganzen Verhältniſſe des Bundes, welcher zu gegenſeitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet iſt, daß jeder einzelne Staat von den Fortſchritten, welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin noch nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſchen Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtandes erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinderniſſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es ſich angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, welche noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Friſt, vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angewieſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bundesverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreichiſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreßverhandlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bundesacte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſchland in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kaiſer über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſtdero Anſichten keinem Zweifel Raum

*) Allg. Zeit. 1818, St. 107. S. 427. f.

laſſen konnte. Der Artikel 13 der Bundesacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fürſten und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgeführt werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen Staaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines an keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtänden erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſchrift des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſtändiſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandenen zu Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollzogen werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichſte Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erſchöpfenden Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, ſondern für die ganze Zukunft ſo wichtigen Geſchäfts die erforderliche Zeit vergönnt werde. Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreiſe der Geſchäftsbeförderung, in dem Präſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die Vorausſetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſe Sache durch die Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da indeſſen, ſeit jener erſten Hoffnung, die meiſten der

Regierungen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit nach den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln und feſtzuſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die Entſcheidung des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen Se. Maj., im Gefühle Ihres volleſten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in den Staaten, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine ſeinem hohen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jahresfriſt die Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo möglich von deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, vollkommen bei."

Im Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu Aachen gehalten, auf welchen Frankreich in die Reihe der fünf europäiſchen Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber nichts öffentlich verhandelt ward.

Nachdem aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staatsrath von Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt 1819 die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu Karlsbad zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſam-

menkunft, am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht wurden, deren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem Sinne des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß inzwiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſichtigten weitern Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im Bunde zu faſſenden Beſchlüſſe und erforderlichen Maasregeln, eine proviſoriſche Executionsordnung eingeführt werden ſolle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbeſſerung des geſammten Schul- und Univerſitätsweſens, den Gebrechen deſſelben zunächſt und ungeſäumt durch Ergreifung von proviſoriſchen Maasregeln abgeholfen, und dieſerhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufſicht über die Druckſchriften und zur Verhütung des ſich ergebenden Mißbrauches derſelben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, eine proviſoriſche geſetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden ſolle; 5) daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesſtaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe beſtellt und angeordnet werden ſolle."

Da in eine Urkundenſammlung der europäiſchen Conſtitutionen die fernern Beſchlüſſe über die genannten vier letzten Puncte nicht gehören; ſo muß hier noch die

*) Allg. Zeit. 1819. Nr. 276 ff.

Erklärung beigebracht werden, welche der öſtreichiſche Präſidialgeſandte in derſelben Sitzung in Hinſicht des 13ten Artikels der Bundesacte gab: „Wenn der teutſche Bund nicht zerfallen, wenn Teutſchland nicht allen Schreckniſſen innerer Spaltung, geſetzloſer Willkühr und unheilbarer Zerrüttung ſeines Rechts- und Wohlſtandes Preis gegeben werden ſoll; ſo muß es für die wichtigſte ſeiner Angelegenheiten, für die Bildung ſeiner künftigen Verfaſſungen, eine feſte, gemeinſchaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſeyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten, in welcher Lage ſie ſich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Muſtern, ſondern von teutſchen Begriffen, teutſchem Rechte und teutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Teutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines vollkommen angemeſſen in Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu ſchreiten. Und ſo ſehr auch dahin getrachtet werden muß, die landſtändiſche Verfaſſung in allen den Bundesſtaaten, wo ſie nicht bereits ihre feſte Exiſtenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; ſo wünſchenswürdig iſt es zugleich, daß bei den jetzt in mehrern Bundesſtaaten eingeleiteten, auf die ſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beſchlüſſe gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgeſprochenen Anſichten auf irgend eine Weiſe im Widerſpruche ſtänden."

Zwei Monate ſpäter, am 25. Nov. 1819, ward darauf zu Wien ein Miniſterialcongreß aller Mitglie-

der des teutſchen Bundes eröffnet, um alle in der Bundesacte zweifelhaft gebliebene Gegenſtände über die innern und äußern Angelegenheiten Teutſchlands zur definitiven Entſcheidung zu bringen.

Das Ergebniß dieſer Verſammlung war am 15. Mai 1820 die

1) **Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen,**

welche am 8. Jun. 1820, dem fünften Jahrestag der Unterzeichnung der teutſchen Bundesacte, zu Frankfurt am Main als allgemeines Bundesgeſetz angenommen und bekannt gemacht ward.

Der wörtliche Inhalt dieſer wichtigen Urkunde iſt folgender:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutſchen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Beſtimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern, überzeugt, daß ſie, um das Band, welches das geſammte Teutſchland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befeſtigen, nicht länger anſtehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemeinen gefühlten Bedürfniſſe durch gemeinſchaftliche Berathungen Genüge zu leiſten, haben zu dieſem Ende nachſtehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſtreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten zu Ochſenhauſen, Herzog von

Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Chriſtian Günther von Bernſtorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Miniſter, wie auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Kruſemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küſter, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem König von Würtemberg und Sr. kön. Hoheit dem Großherzog von Baden ꝛc.

3) Seine Majeſtät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsminiſterium des Innern ꝛc.; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

4) Seine Majeſtät der König von Sachſen:

den Herrn Detlev Grafen von Einſiedel, Ihren Cabinets-Miniſter, Staats-Secretair der innern Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Cloſteroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernſt Friedrich Norbert Grafen von Münſter, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter, außer-

ordentlichen und bevollmächtigten Abgeſandten an dem Hofe Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staats-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:

den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die National-Induſtrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meinungen und Sachſen-Hildburghauſen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münſter ꝛc.; und
den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Bieberſtein, Ihren dirigirenden Staatsminiſter ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Staats- und Cabinetsminiſter ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg; die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen, Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Bundestags-Geſandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marſchall ꝛc.

18) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zuſammengetreten, und, nach ſorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Artikel 1.

Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutſchlands.

Artikel 2.

Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.

Artikel 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Artikel 4.

Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Artikel 5.

Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben freiſtehen.

Artikel 6.

Der Bund iſt, nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung nur zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen.

Artikel 7.

Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Artikel 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel 9.

Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, nnd durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Artikel 10.

Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Artikel 11.

In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Artikel 12.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft; ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein gültiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Artikel 13.

Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) Organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel 14.

Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft; ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt; ſo bleiben die ſämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Verſammlung überlaſſen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheidet, auch, nach Befinden der Umſtände, eine Commiſſion aus ihrer Mitte anordnet, um die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen.

Artikel 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne, ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſollte, kann ohne freie Zuſtimmung

ſämmtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden.

Artikel 16.

Wenn die Beſitzungen eines ſouverainen deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; ſo hängt es von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen.

Artikel 17.

Die Bundesverſammlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.

Artikel 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten werden ſoll; ſo hat die Bundesverſammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung oder Wiederherſtellung derſelben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen, zu faſſen.

Artikel 19.

Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen oder wirklich ausgeübt worden ſind; ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat ſie vor allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen.

Artikel 20.

Wenn die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen wird, und

der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt; ſo ſoll ſie für dieſen beſondern Fall befugt ſeyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes, und die angezeigte Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung, wenn der Bundesſtaat, gegen welchen er gerichtet iſt, ſich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu verſteht, durch die ihr zu dieſem Ende angewieſenen Mittel zu bewirken hat.

Artikel 21.

Die Bundesverſammlung hat in allen, nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen. Können die entſtandenen Streitigkeiten auf dieſem Wege nicht beigelegt werden; ſo hat ſie die Entſcheidung derſelben durch eine Auſträgal-Inſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange nicht wegen der Auſträgal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeſchluſſe vom ſechzehnten Junius achtzehnhundert und ſiebenzehn enthaltenen Vorſchriften, ſo wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgeſandten ergehender Inſtructionen, zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten.

Artikel 22.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeſchluſſes der oberſte Gerichtshof eines Bundesſtaates zur Auſträgal-Inſtanz gewählt iſt; ſo ſteht demſelben die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streites in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung, oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesverſammlung, oder der ſtreitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen.

Artikel 23.

Wo keine beſondern Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Auſträgal-Gericht nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſofern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen.

Artikel 24.

Es ſteht übrigens den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Auſträgal-Inſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel 25.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Fall einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, Statt finden.

Artikel 26.

Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des

Bundes zu begehren; ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wieder- herſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel 27.

Die Regierung, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtell- ten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine be- ruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Artikel 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zu- ſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maasregeln zu be- rathen und zu beſchließen.

Artikel 29.

Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtiz- Vereinigung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausrei- chende Hülfe nicht erlangt werden kann; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurthei- lende, Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts- pflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß ge- geben hat, zu bewirken.

Artikel 30.

Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denſel- ben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern

zweifelhaft oder beſtritten iſt; ſo hat die Bundesverſammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen, im Fall aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Auſträgal-Inſtanz zu veranlaſſen.

Artikel 31.

Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſo wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſondern Garantien, zu ſorgen, auch zu dieſem Ende nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer beſondern Executionsordnung dieſerhalb feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht; ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, ſelbſt die Hülfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder wenn die Bundesverſammlung unter den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. — Im erſten Falle muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird,

verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Artikel 33.

Die Executionsmaasregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zu Vollziehung der beſchloſſenen Maasregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer deſſelben.

Artikel 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behuf einen Civilcommiſſair, der, in Gemäßheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt; ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civilcommiſſair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesverſammlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäfts unterrichten.

Artikel 35.

Der Bund hat als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes, übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Artikel 36.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren; ſo kann kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes treffe.

Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei der Bundesverſammlung Beſchwerde geführt und dieſe gegründet befunden werden; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maasregeln, wodurch weitern friedeſtörenden Folgen zur rechter Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel 37.

Wenn ein Bundesſtaat bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft; ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. — Ergiebt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht; ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt ſich das Gegentheil; ſo iſt die Bundesverſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaates, oder aus andern zuverläſſigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat oder die Geſammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſey; ſo muß die Bundesverſammlung ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffes wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzſtmöglichen Zeit einen Ausſpruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt; ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Beides, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſammlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel 39.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geſchritten werden.

Artikel 40.

Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt; ſo kann ſolche nur in der vollen Verſammlung nach der für dieſelbe vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beſchloſſen werden.

Artikel 41.

Der in der engern Verſammlung gefaßte Beſchluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweiſe verbindet die in der vollen Verſammlung ausgeſprochene Kriegserklärung ſämmtliche Bundesſtaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Kriege.

Artikel 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird; ſo bleibt nichts deſtoweniger denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Artikel 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt; ſo wird derſelbe, in ſofern er es der Lage der Sachen und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theils, dieſe Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel 44.

Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Artikel 45.

Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniſſe einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlaſſen; ſo hat die Bundesverſammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beſchließen.

Artikel 46.

Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg; ſo bleibt ein ſolcher die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel 47.

In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde belegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſofern ein, als derſelbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Artikel 48.

Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes Statt finden; ſo hat die Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Verſammlung geſchehen.

Artikel 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſammlung ob:

1) als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denſelben abzuſchließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Artikel 51.

Die Bundesverſammlung iſt ferner verpflichtet, die auf das Militairweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen und die zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten zu beſchließen.

Artikel 52.

Da, zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Geſammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind; ſo hat die Bundesverſammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die, zur Ausführung beſonderer in Hinſicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe, erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen.

Artikel 53.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben,

welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen.

Artikel 54.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen, in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen Statt finden ſollen; ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaat unerfüllt bleibe.

Artikel 55.

Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.

Artikel 56.

Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel 57.

Da der deutſche Bund mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht; ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereiniget bleiben und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel 58.

Die im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten dürfen

durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Artikel 59.

Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaats oder des geſammten Teutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.

Artikel 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird; ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gültige Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen.

Artikel 61.

Außer dem Fall der übernommenen beſondern Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſieben und zwanzigſten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel 62.

Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſoweit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Artikel 63.

Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte, in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen; ſo bleibt denſelben doch, im Fall der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel 64.

Wenn Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt; ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung der-

ſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel 65.

Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesartikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorſtehende Acte wird als das Reſultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern, mittelſt Präſidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeſchluß zu einem Grundgeſetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte ſelbſt haben und der Bundesverſammlung zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche hier verſammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tauſend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürſt von Metternich.
(L. S.) Graf Bernſtorff.
(L. S.) Kruſemark.
(L. S.) J. E. von Küſter.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiher von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernſt Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf v. Mandelslohe.
(L. S.) Freiherr von Berſtett.
(L. S.) Freihr. v. Tettenborn.
(L. S.) Münchhauſen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernſtorff.
(L. S.) A. R. Falk.
(L. S.) Carl Wilhelm Freihr. v. Fritſch.
(L. S.) E. F. L. Marſchall von Bieberſtein.
(L. S) L. H. Freih. v. Pleſſen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

2) Coburg.

Bereits im zweiten Theile dieſer Sammlung (S. 306) ward das Decret des Herzogs Ernſt von Sachſen-Coburg vom 16. März 1816 mitgetheilt, welches die Grundzüge der neuen Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung in ſeinem Staate ausſprach, und die Zuſicherung einer baldigen Einführung derſelben enthielt. — Wenige Monate nach der Bekanntmachung der Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen zu Frankfurt, erſchienen am 30. Oct. 1820 zu Coburg drei Decrete, welche der Verfaſſungsurkunde vom 8. Aug. 1821 ſelbſt vorausgingen. Jene drei Decrete, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem neuen Grundgeſetze ſtehen, betreffen: 1) die Ankündigung deſſelben; 2) die Wahlform der Stände, und 3) die Geſchäftsordnung der Stände.

Nach der Bekanntmachung der Verfaſſung erſchienen noch zwei herzogliche Decrete; ſo am 20. Aug. 1821 die Verordnung, den Civilſtaatsdienſt betreffend, und am 13. Sept. 1821 das Schuldenedict. Weil aber dieſe beiden letzten Decrete nicht zunächſt mit der Verfaſſung des Staates zuſammenhängen; ſo ſind ſie in dieſe Sammlung nicht aufgenommen worden. Jene erſten drei Decrete hingegen, welche den Charakter

der Verfaſſung und die Bildung des ſtändiſchen Weſens und Geiſtes näher bezeichnen, mußten dem Grundgeſetze ſelbſt vorausgeſchickt werden.

a) Edict vom 30. October 1820,

welches die Ankündigung der neuen Verfaſſung enthält.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, ſouverainer Fürſt von Coburg und Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Jahre 1815 gemeinſchaftlich mit allen teutſchen Fürſten den freiwilligen Entſchluß gefaßt, Unſerm Staate eine ſtändiſche Verfaſſung zu geben; ſo haben Wir unterm 16. März 1816 Unſern getreuen Unterthanen nicht nur die Zuſicherung einer ſolchen Verfaſſung erneuert, ſondern auch die Umriſſe derſelben mitgetheilt.

In den vorhergegangenen ſtürmiſchen Zeiten hätte dieſem wichtigen Gegenſtande nicht die ihm gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet werden können, ob Wir gleich mit Zufriedenheit daran erinnern dürfen, daß ſelbſt damals von Uns und Unſern Unterthanen Alles geleiſtet wurde, was unter den obwaltenden Umſtänden für des Landes Wohlfahrt geſchehen konnte.

Nach Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens mußte der innere Zuſtand der teutſchen Staaten, und die Regulirung der den landſtändiſchen Verfaſſungen zum Grunde liegenden Verhältniſſe, ein Hauptobject der Sorgfalt der teutſchen Regenten werden.

Der 13te Artikel der Bundesacte hat im Allgemeinen ausgeſprochen, daß in allen teutſchen Staaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen würden. Eine genauere Beſtimmung dieſes Artikels nach möglichſt gleichförmigen Grund-

ſätzen, inſoferne ſolche mit den frühern Verhältniſſen und der dermaligen Lage der einzelnen Staaten vereinbar waren, ſchien Uns ein weſentliches Bedürfniß zu ſeyn, und Wir hatten daher in Unſerer Verordnung vom Jahre 1816 ausdrücklich bemerkt, daß eine ſolche nähere Beſtimmung erwartet werden müſſe, damit ſie in den einzelnen Staaten zur Richtſchnur dienen könne.

Dieſer wichtige Gegenſtand iſt endlich, ſo weit als es mit gleichmäßiger Rückſicht auf das allgemeine Wohl Teutſchlands und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten geſchehen konnte, in den Conferenzen zu Carlsbad und Wien berichtiget worden.

Die Schlußacte der letztern beſtimmt im 57ten und folgenden Artikeln die Grundſätze, nach welchen die ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſchland gebildet ſeyn ſollen, und ſpricht den wahren Sinn und Charakter dieſer Verfaſſungen aus.

Wir tragen nunmehr auch kein weiteres Bedenken, zur wirklichen Ausführung der ſtändiſchen Verfaſſung in Unſerm Staate zu ſchreiten.

Wir haben die zu dem Ende nöthigen Vorarbeiten beſorgen, den von Unſerer Landesregierung verfertigten Entwurf ſowohl Unſern Landescollegien als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mittheilen, und die geſammten Reſultate dieſer Arbeiten Uns zur endlichen Entſcheidung vorlegen laſſen.

Es war Unſere alleinige Abſicht, Unſern getreuen Unterthanen eine ſtändiſche Verfaſſung zu ertheilen, welche, ohne der Ausübung Unſerer unverletzbaren landesherrlichen Rechte Eintrag zu thun, den Zeitverhältniſſen und der wahren Wohlfahrt Unſerer Lande angemeſſen ſey, und Wir glauben, dieſe Abſicht erreicht zu haben.

Nur in wenigen Puncten ſind die in der Verordnung vom Jahre 1816 aufgeſtellten Grundlagen abgeändert worden. Unſer ganzes Beſtreben aber war dahin gerichtet, mit beſtändiger Rückſicht auf die in der Schlußacte der Wiener Conferenzen aufgeſtellten Beſtimmungen, den Ständen ihren rechtmäßigen Antheil an der allgemeinen Geſetzgebung und an der Steuerverwilligung, ſo wie die

Befugniß, den Wünſchen oder Beſchwerden des Landes zum Organ zu dienen, auf alle Weiſe zu ſichern.

Die in Unſern Landen einzuführende Verfaſſung begreift, außer dem Grundgeſetz ſelbſt, noch drei ſpecielle Verordnungen, wovon die eine die Wahlordnung, die andere die Landtagsordnung, die dritte das Verhältniß der Staatsdiener, zum Gegenſtande hat.

Indem Wir jetzt vorerſt die Wahl- und Landtagsordnung hinausgeben, gedenken Wir den nach denſelben verſammelten Ständen das Grundgeſetz und die Verordnung über das Verhältniß der Staatsdiener unverweilt vorlegen zu laſſen. Wir werden angemeſſene Vorſtellungen über etwaige erhebliche und gegründete Anſtände dabei, die Uns auf dem vorgeſchriebenen Wege in den erſten Tagen der ſtändiſchen Verſammlung vorzulegen ſind, willig annehmen und nach Befinden berückſichtigen. Wir hoffen und wünſchen, daß Unſere getreuen Unterthanen darin einen neuen Beweis Unſerer Liebe gegen ſie, und Unſers ſteten Bemühens, an ihrem Glück und ihrer Zufriedenheit zu arbeiten, nicht verkennen, ſondern mit Dank und Vertrauen erwiedern werden. Bei gegenſeitigen redlichen Abſichten wird die göttliche Vorſehung gewiß auch Uns, Unſerm herzogl. Hauſe und Unſern ſämmtlichen geliebten Unterthanen ihren Segen angedeihen laſſen.

Um übrigens das Grundgeſetz zur erwünſchten Vollziehung zu bringen, und in Gemäßheit deſſelben, gedenken Wir den erſten Landtag am erſten März künftigen Jahres eintreten zu laſſen, Unſere getreuen Stände um Uns zu verſammeln, und mit ihnen gemeinſchaftlich die für das Beſte des Landes erforderlichen Maasregeln in ernſte und gründliche Berathung zu nehmen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. Oct. 1820.

(L. S.) Ernſt H. z. S.

von Gruner.

b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Wahlform der Stände beſtimmt.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, ſouverainer Fürſt von Coburg und Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

haben, um die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie bei der Wahl Unſerer getreuen Stände zu verfahren iſt, folgendes zu verordnen Uns bewogen geſehen:

§. 1. Zur Theilnahme an der Ständewahl ſind im Allgemeinen nur diejenigen Landesangehörigen männlichen Geſchlechts und chriſtlicher Religion berechtigt, welche das fünf und zwanzigſte Lebensjahr erreicht haben, und im vollen Genuſſe des Staatsbürgerrechts ſich befinden, auch die Anſäſſigkeit im Lande entweder durch den Beſitz beſteuerter Objecte, oder durch die Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch ein öffentliches Amt erlangt haben, und welche niemals wegen eines Verbrechens, wenigſtens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Losſprechung, in Unterſuchung, oder wegen Schulden, wenigſtens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 2. An der Wahl der von den ſämmtlichen Rittergutsbeſitzern im Lande zu wählenden ſechs Abgeordneten und eben ſo vielen Stellvertretern zur Ständeverſammlung ſoll jeder Beſitzer eines im Lande gelegen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erforderniſſe abgeht, ohne Rückſicht auf Stand, Dienſtverhältniſſe und Wohnort Theil nehmen, und mehrerer Beſitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen, welcher zum Abgeordneten oder Stellvertreter allein wählbar iſt. Eheweiber, welche ein Rittergut beſitzen, können dieſe Theilnahme nur dann von ihrem Ehemann ausüben laſſen, wenn aus der Ehe

Kinder vorhanden ſind, und dem Ehemann verbleibt dieſe Theilnahme auch nach dem Tode der Beſitzerin ſo lange, als demſelben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlaſſenen Gutes zukommt.

§. 3. In den Städten, von welchen jede der beiden Reſidenzen Coburg und Saalfeld *einen* Abgeordneten nebſt Stellvertreter von der Stadtobrigkeit, und *einen* aus der Bürgerſchaft, dann die Stadt Pößneck *einen* aus der Bürgerſchaft, die übrigen Städte aber in Vereinigung mit den Dorfſchaften zuſammen *ſechs* Abgeordnete und eben ſo viele Stellvertreter ſo zu wählen haben, daß auf jedes Amt, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, *ein* Abgeordneter und Stellvertreter kommt, wird in der Regel zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingniſſen (§. 1.), das erlangte Bürgerrecht verbunden mit weſentlicher Wohnung erfordert.

§. 4. In den Dörfern iſt auf gleiche Weiſe zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Beſitz eines Hauſes nöthig.

§. 5. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler die Abzuordnenden aus ihrer Mitte wählen, und daß *ein* Wähler bei der Wahl der Mitglieder *einer* ſtändiſchen Verſammlung nur *einmal* ſeine Stimme geben und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenſchaft handeln kann.

§. 6. Die allgemeinen Erforderniſſe eines Mitglieds der Ständeverſammlung ſind:

1) Bekenntniß zur chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion,
2) das Staatsbürgerrecht,
3) dreißigjähriges Alter,
4) Unbeſcholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung wegen eines geſetzlich mit Criminalſtrafe bedrohten Vergehens ohne unbedingt erfolgte Freiſprechung in Unterſuchung gekommen, oder auch ohne vollſtändige Befriedigung ſeiner Gläubiger in Concurs befangen geweſen ſeyn darf.

Endlich

5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundſchaft, noch unter Privatdienſtherrſchaft ſtehen.

§. 7. Nächſtdem ſollen die von der Claſſe der Rittergutsbeſitzer zu wählenden Stände Beſitzer eines Ritterguts im eigenen Namen ſeyn, und von mehrern Beſitzern eines Ritterguts iſt nur derjenige wählbar, der die den ſämmtlichen Beſitzern dieſes Guts zukommende Wahlberechtigung übt.

§. 8. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden ſollen entweder den Beſitz eines im Lande belegenen ſchuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhnl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhnl. nachweiſen, oder eidlich verſichern können.

§. 9. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern iſt, außer obigen Bedingnngen, noch weſentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbeſitzern aber wird dieſe nur von vier derſelben verlangt. Perſonen, welche in wirklichen Dienſten eines andern Staates ſtehen, können, ohne beſondere Bewilligung des Landesherrn, nicht zur Wahl gelangen.

§. 10. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derſelben, geſchieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen ordentlichen oder außerordentlichen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbeſitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung vier Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeſchäfts beſtimmte Commiſſarius (§. 12.) benannt. Für die übrigen Stände erfolgt dieſe Bekanntmachung ebenfalls vier Wochen vorher durch öffentliche Anſchläge an jedem Orte von den das Wahlgeſchäft leitenden Behörden (§. 12.). Die ohne ſolche Bekanntmachung eigenmächtiger Weiſe vorgenommenen Wahlen ſind ungültig und ſtrafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo ſie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächſtfolgenden fortgeſetzt und ſo ohne Unterbrechung vollendet.

§. 11. In der Regel werden die Wahlverſammlungen von den Rittergutsbeſitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck auf den daſigen Rathhäuſern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Juſtizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes ſchickliches Locale dazu wählen, und haben den beſtimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 12. Zur Leitung des Wahlgeſchäfts wird ſowohl für die Rittergutsbeſitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pösneck ein beſonderer Regierungscommiſſair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände ſollen unter Aufſicht und Leitung der erſten Juſtizbeamten in ihren Amtsbezirken geſchehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für dieſe Arbeit keine Gebühren, ſondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescaſſe erſetzt.

§. 13. Vor jeder Wahlhandlung haben die leitenden Behörden ſich vollſtändige Verzeichniſſe der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verſchaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenſchaften erſcheinen, von der Theilnahme daran auszuſchließen. Etwaige Beſchwerden über eine ſolche Ausſchließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Juſtizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entſcheidung angebracht werden; doch kann dadurch der Wahlact ſelbſt keine Störung erleiden.

§. 14. Bei der Wahlverſammlung muß wenigſtens ein Drittheil der ſtimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anweſend ſeyn; außerdem wird eine anderweite Verſammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in jedem Falle vor ſich geht.

§. 15. Die Wahlberechtigten können bei der Abſtimmung nur in eigener Perſon, nicht durch Bevollmächtigte handeln und nicht ſich ſelbſt ihre Stimme geben.

§. 16. Den Rittergutsbeſitzern iſt nachgelaſſen, ihre Abſtimmung in eigenhändig geſchriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anweſenden ſtimmen in der Ordnung ab, wie ſie ſich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abweſenden haben ihre Abſtimmung bis zum Wahltage einzuſenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geſchieht in Gegenwart der erſchienenen, und die drei zunächſt wohnenden Rittergutsbeſitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbeſitzer hat übrigens ſeine Abſtimmung auf ſechs Abgeordnete und eben ſo viele Stellvertreter zu richten.

§. 17. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abſtimmung dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen, und dabei das im folgenden §. bemerkte Handgelöbniß zu leiſten. Sie werden in den Städten viertelsweiſe und vom Lande nach Dorfſchaften vorgenommen.

§. 18. Jeder Wahlberechtigte betheuert vorher durch Handgelöbniß, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beſte des Landes ſeine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder Anleitung noch ſonſt etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; ſo wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer geſetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 19. Bei der Wahl ſelbſt entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit, und wenn der dadurch Erkohrne die Stelle entweder nicht annehmen, oder doch derſelben eine Zeit lang nicht vorſtehen könnte; ſo tritt jedesmal derjenige als Stellvertreter an ſeiner Statt ein, der nach ihm die meiſten Stimmen hatte. Sollten alle Stimmen auf eine Perſon gefallen ſeyn; ſo wird der Stellvertreter beſonders gewählt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 20. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener iſt, oder wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher

Unentbehrlichkeit, die ſeine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 21. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commiſſarien entweder ſelbſt, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Juſtizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle, mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und ſeiner Abſtimmung, aufgenommen, von den Commiſſarien und erſten Beamten unterſchrieben, und nebſt den Acten, mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landesregierung eingeſendet.

§. 22. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverluſt die ſämmtlichen Wahlen, und ſendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesminiſterium ein.

§. 23. Die hierauf eingehenden Reſolutionen werden ſowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 24. Abweiſende Reſolutionen werden jedesmal mit Gründen verſehen; dem Nichtgenehmigten iſt es aber noch verſtattet, ſich an die Ständeverſammlung um Intereeſſion bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweiſen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für dieſen aber derjenige ein, der nach ihm die meiſten Stimmen hat, und wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, erfolgt eine neue Wahl.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. Oct. 1820.

(L. S.) Ernſt, H. z. S.

von Gruner.

c) Edict vom 30. Oct. 1820,

welches die Geſchäftsordnung der Stände vorſchreibt.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, ſouverainer Fürſt von Coburg und Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

haben, um die Ordnung feſtzuſetzen, in welcher Unſere getreuen Stände die ihnen obliegenden Geſchäfte zu beſorgen haben, folgendes anzuordnen beſchloſſen:

§. 1. Zur Behandlung der den Ständen obliegenden Geſchäfte ſind die Landtage beſtimmt. Auf dieſen ſind alle ſtändiſchen Angelegenheiten in der Regel von der Geſammtheit der Stände zu behandeln. Diejenigen, welche für beſondere Commiſſionen oder den Landſchaftsdirector allein gehören, ſind unten angegeben.

§. 2. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zuſammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Reſcript an die Landesregierung, mit Beſtimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein beſonderes Einberufungsſchreiben erlaſſen.

§. 8. Die Abgeordneten haben ihre Anweſenheit einer dazu ernannten Landesherrlichen Commiſſion zu melden, oder bei derſelben ihr Nichterſcheinen ſchriftlich und zeitig zu entſchuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile der Abgeordneten anweſend ſind, kann weder der Landtag eröffnet, noch ſonſt eine vorbereitende ſtändiſche Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 3. Die Landesherrliche Commiſſion verſammelt dann zuvörderſt an einem dazu beſtimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landſchaftsdirectors und eines Secretairs, ſo wie eines Stellvertreters für den Land-

ſchaftsdirector und den Secretair, von der Ständever-ſammlung bewirken zu laſſen. Die Wahl ſelbſt geſchieht durch geheimes Stimmgeben an die Commiſſion, nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 5. Zu dieſen Stellen iſt jedes Mitglied der ſtändi-ſchen Verſammlung, welches ſeine weſentliche Wohnung im Lande hat, wählbar. Um die zu dieſen Wahlen nö-thige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann zweimal abgeſtimmt werden, bei wieder vorkommender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 6. Die geſchehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commiſſion zur Beſtätigung vorgetragen. Er-folgt dieſe nicht durchgängig; ſo wird wegen der Nicht-genehmigten zu einer anderweiten Wahl geſchritten, die ebenfalls vorzutragen iſt.

§. 7. Nach eingegangener Landesherrlichen Beſtätigung geſchieht die Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung, nach-dem vorher der Landſchaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derſelben von der Commiſſion verpflichtet worden ſind. In der Ständeverſammlung ſitzt der Land-ſchaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übri-gen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Al-ters. Die Mitglieder des Landes-Miniſteriums haben bei der Ständeverſammlung freien Zutritt, außer bei Abſtim-mungen.

§. 8. Der Landſchaftsdirector hat zur Leitung der Ge-ſchäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegial-Prä-ſidenten. Er empfängt die Eingänge, beſtimmt, eröffnet und ſchließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, ver-hütet alle Abſchweifungen, und ſtellt die Gegenſtände des Abſtimmens im einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ord-nung ſo wie die Geſetze des Anſtands, duldet keine Per-ſönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, Falls ein Mitglied ſeine Verweiſung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald ſchließen, und die Geſammtheit der Stände darf dann in der nächſten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Aus-

ſchließung aus der Ständeverſammlung erkennen. Der Landſchaftsdirector erhält ferner die ſchriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abweſenheit der im Orte ſich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anweſenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Geſuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeverſammlung zum Vortrag, von welchem ſodann auch höchſten Orts Anzeige zu machen iſt.

§. 9. Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die ſchriftlichen Ausfertigungen und Beſchlüſſe und ſorgt für Ordnung der Canzlei, ſo wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 10. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverſtändniß der Ständeverſammlung zu faſſen, durch den Secretair vorgeleſen, und von dem Präſidenten und dem Secretair unterſchrieben. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge ſeit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geſchritten.

§. 11. Zuerſt ſind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie ſie gefaſſet und eingegangen ſind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieſer Anträge geſchieht ſchriftlich, entweder durch das Landes-Miniſterium oder eine beſondere Commiſſion. Zur Beförderung des Gangs der Geſchäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Miniſteriums oder beſondere Commiſſionen in der Ständeverſammlung noch beſonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 12. Wenn die vorhandenen Landesherrlichen Anträge durch Beſchlüſſe erledigt ſind, dann werden diejenigen Gegenſtände in der von dem Landſchaftsdirector zu beſtimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeverſammlung in Antrag gebracht worden ſind. Es ſteht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landſchaftsdirector frei, über irgend einen wichtigen Gegenſtand, der nicht in den Landesherrlichen Anträgen enthalten iſt, Vortrag zu thun, nachdem es ſeine Abſicht dem Landſchaftsdirector angezeigt und dieſer einen Tag dazu beſtimmt hat. Schriftliche oder mündliche Anträge von

andern, als Mitgliedern der Stände, ſind unzuläſſig. Auch ſind ſchriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Perſonen außer dem Landes-Miniſterium nicht geſtattet.

§. 13. Zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände kann die Verſammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl, nach relativer Mehrheit der Stimmen, ernennen. Bei den Verhandlungen einer ſolchen Commiſſion führt ein Mitglied das Protocoll, die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commiſſion ſelbſt gewähltes Mitglied derſelben entweder mündlich oder ſchriftlich in der ſtändiſchen Verſammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commiſſion ſeine Stimme ſo gut, wie die übrigen Stände.

§. 14. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beſchluß einer Commiſſion vorzutragen haben, ſind zur Vorleſung ſchriftlicher Aufſätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern iſt es zwar freigeſtellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, ſie haben ſich aber auf mündliche Vorträge zu beſchränken.

§. 15. Findet der Landſchaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenſtände zur Faſſung der nöthigen Beſchlüſſe genugſam vorbereitet; ſo hat er die ſtändiſchen Verhandlungen darüber für geſchloſſen zu erklären, und einen Tag zur Abſtimmung feſtzuſetzen. Die Abſtimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied ſtimmt auf die vorgelegten Fragen des Landſchaftsdirectors (§. 8.) aufgerufen vom Jüngſten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und der Landſchaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Reſultat der Abſtimmung der Zahl nach, und der Landſchaftsdirector ſpricht am Ende den Beſchluß der Stände aus.

§. 16. Zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen, bei Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der ſtändiſchen Geſammtheit, nöthig, und zu Abänderungen der ſtändiſchen Verfaſſung wird die Gleichſtimmung von drei Viertheilen derſelben

erfordert. Tritt ſtatt der abſoluten Stimmenmehrheit im erſtern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieſelbe auch nach nochmaliger Abſtimmung; ſo entſcheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenſtänden die Meinung für die beſtehende Einrichtung, und bei Beſchwerden gegen Einzelne die ihnen günſtigere Anſicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weiſe gefaßten Beſchluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 17. Die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Beſtimmtheit abgefaßt, unter der Aufſchrift: Erklärungsſchrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landſchaftsdirector und Secretair unterſchrieben, dem Landes-Miniſterium übergeben, und von dieſem werden die Reſolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls ſchriftlich eröffnet.

§. 18. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben ſo wenig, als mündliche Anträge bei dem Regenten Statt; auch iſt zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 19. Bei einem blos vertagten Landtage geſchieht die Wiederzuſammenberufung der Stände durch den Landſchaftsdirector auf den Grund eines Landesherrlichen Reſcripts, und die Geſchäfte werden dann in derſelben Ordnung wie ſonſt auf den Landtagen behandelt.

§. 20. Die nicht am Orte der Ständeverſammlung wohnenden Mitglieder derſelben erhalten, auf Begehren, aus der Landescaſſe ſowohl Vergütung der Reiſekoſten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslöſung für die Zeit ihres Aufenthalts, deren Beſtimmung demnächſt erfolgen wird.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. Oct. 1820.

(L. S.) Ernſt, H. v. S.

v. Gruner.

d) Die Verfaſſungsurkunde vom 8. Aug. 1821.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Fürſt zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Wünſche Unſerer getreuen Stände über die landſtändiſche Verfaſſung vernommen und in möglichſter Berückſichtigung derſelben Unſere Entſchließung gefaßt haben; ſo ſehen Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe landſtändiſche Verfaſſung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen, in eine Urkunde zuſammen zu faſſen, und verordnen daher Folgendes als

die Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

Erſter Titel.

Von dem Herzogthum und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einſchluß des Amtes Themar, bildet einen teutſchen Bundesſtaat.

§. 2. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands, oder die Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demſelben, wenn ſie vom Landesherrn verkündet worden ſind, verbindliche Kraft.

§. 3. Der Herzog iſt, als Landesherr, das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie in den von ihm gegebenen, in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten, Beſtimmungen aus. Die Perſon des Landesherrn iſt heilig und unverletzlich.

§. 4. Die Herzogl. Würde iſt erblich in der directen leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des Herzogs nach dem Erſtgeburtsrecht in männlicher Linie, ſo wie ſich überhaupt die Erbfolge in dem Herzogl. Hauſe nach der für daſſelbe beſtehenden Primogenitur-Conſtitution und nach den Verträgen in den Sächſiſchen Häuſern richtet.

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte ſteht nur Inländern zu.

§. 6. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt Inländer waren;

b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

c) durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum, verbunden mit weſentlicher Wohnung im Lande;

d) durch beſondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder auch durch zehnjährige Duldung geſchieht.

§. 7. Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geſchlechts, welche den Huldigungseid geſchworen haben.

§. 8. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 9. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

a) durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Special-Inquiſition;

b) durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;

c) während der Dauer einer Curatel;

d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung von Andern Koſt und Wohnung erhalten.

§. 10. Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld ſind vor dem Geſetze gleich.

§. 11. Die Geburt gewährt bei ſonſt gleichen Eigenſchaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamtes.

§. 12. Die Verſchiedenheit der in dem Herzogthum anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13. Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt die geſetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus geſtattet.

§. 14. Jedem Einwohner des Herzogthums Coburg wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert; der Vorwand der Gewiſſensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt keiner andern Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetze beſtimmen.

§. 16. Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung nach den Beſtimmungen des Geſetzes zu.

§. 17. Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen ſind ablösbar, ſo wie alle Feudallaſten überhaupt, nach einem darüber des nächſten erfolgenden allgemeinen Geſetz.

§. 18. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entſchädigung nach dem Geſetze in Anſpruch genommen werden.

§. 19. Jeder Staatsbürger, für welchen keine geſetzliche Ausnahme beſteht, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den beſtehenden Looſungsliſten, mit Geſtattung der Stellvertretung.

§. 20. In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für dieſen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21. Das Materielle der Juſtizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb den Grenzen ſeiner geſetzlichen Competenz, Form und Wirkſamkeit ſind von dem Einfluſſe der Regierung ganz unabhängig, und es ſoll niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22. Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verhaftet oder beſtraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen und dem ordentlichen Richter ſoll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geſchehen iſt, in möglichſt kurzer Friſt von dieſer Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23. Die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener werden in einem beſondern Geſetze, welches einen Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde bildet, ausführlich beſtimmt werden.

§. 24. Jedem ſteht die Wahl ſeines Berufs und Gewerbes nach eigner Neigung frei. Unter Beobachtung der hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſt beſtehenden Geſetze iſt es jedem überlaſſen, ſich zu ſeiner Beſtimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Dritter Titel.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

§. 25. Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen Verfaſſung.

§. 26. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 27. Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28. Die Beſchwerden über Misbrauch der Amts=befugniſſe der Geiſtlichkeit können jederzeit bei der geord=neten obern Landesſtelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits= und Unter=richtsanſtalten, genießen des beſondern Schutzes des Staats, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermö=gen einverleibt werden.

§. 30. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beför=derung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohl=thätigkeit werden genau nach den darüber in den Stif=tungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in ſoferne ſolche Abänderungen nach dem Sinne des Stif=ters zuläſſig ſind, ſollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Vierter Titel.

Von den Gemeinden.

§. 31. Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches, als Grundlage, die eigene ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufſicht des Staats ausſprechen wird.

§. 32. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

§. 33. Das Vermögen der Gemeinden kann unter kei=ner Vorausſetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Fünfter Titel.

Von den Landſtänden.

§. 34. Für alle in dem Herzogthum Coburg=Saalfeld vereinte Landestheile ſoll von jetzt an eine Geſammtheit von Landſtänden beſtehen, welche allen Theilen des Lan=des als einem Ganzen gemeinſchaftlich iſt.

§. 35. Dieſe Geſammtheit von Landſtänden wird ge=bildet:

1) aus ſechs Abgeordneten, welche die ſämmtlichen Rit=tergutsbeſitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in

der Art, daß drei aus dem Fürſtenthum Coburg, zwei aus dem Fürſtenthum Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtag erſcheinen;

2) aus zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner

3) aus drei Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pösneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und

4) aus ſechs Abgeordneten der übrigen Städte und ſämmtlichen Dorfsgemeinden; ſo daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingeſeſſenen gewählt wird.

§. 36. Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ſtändiſchen Verſammlung bis zur nächſten, mithin in der Regel auf ſechs Jahre (§. 80.) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenſchaften von neuem wählbar. Findet ſich der Landesherr veranlaßt, eine ſtändiſche Verſammlung früher, oder vor dem Schluſſe ihrer Geſchäfte aufzulöſen; ſo erlöſchen dadurch die bisherigen Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeverſammlung, welche in dieſem Fall binnen ſechs Monaten geſchehen ſoll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37. Jedes Ständemitglied iſt als Abgeordneter nicht ſeines einzelnen Wahlbezirks, ſondern des ganzen Landes anzuſehen. Es können daher weder einzelne derſelben, noch mehrere zuſammen, etwas in Landesangelegenheiten unter ſich verhandeln, und ſo Anträge oder Beſchwerden an den Regenten bringen, ſondern alles muß von der Geſammtheit der Stände bei deren geſetzmäßigen Verſammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derſelben ſoll bei ſeiner Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen nach ſeiner eigenen Ueberzeugung ſtets das Wohl des Ganzen beabſichtigen, eben ſo wenig Inſtructionen oder Aufträge für ſeine Abſtimmung von Andern annehmen, als ſein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, Beſchwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden

über Verletzung conſtitutioneller Rechte, in der Stände-verſammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landſtändiſchen Verſammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem Herzog, treue Beobachtung „der beſtehenden Landesverfaſſung, Gehorſam den „Landesgeſetzen, und in der Ständeverſammlung das „allgemeine Wohl nach beſter eigener Ueberzeugung „zu berathen."

Die Stellvertreter ſind, wenn ſie im Laufe einer ſtändiſchen Verſammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weiſe zu verpflichten.

§. 38. Zur Theilnahme an der Ständewahl ſind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts ſich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe geſetzlich bedrohten Verbrechens, wenigſtens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Losſprechung, in Unterſuchung, oder wegen Schulden, wenigſtens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39. An der Wahl der von den Rittergutsbeſitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Ständeverſammlung ſoll jeder Beſitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erforderniſſe abgeht, ohne Rückſicht auf Stand, Dienſtverhältniſſe und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Beſitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern iſt jedoch auch jeder der übrigen Mitbeſitzer, in wiefern er ſonſt die geſetzlichen Eigenſchaften hat, wählbar, nur mit der Beſchränkung, daß aus den ſämmtlichen Beſitzern eines Ritterguts für einen und denſelben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erſcheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut beſitzen, können dieſe Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben laſſen, und dem Ehemann verbleibt dieſe Theilnahme auch nach dem Tode der Beſitzerin ſo lange, als demſelben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch

des von der Ehefrau den Kindern hinterlaſſenen Gutes zukommt.

§. 40. In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingniſſen (§. 38.), das erlangte Bürgerrecht verbunden mit weſentlicher Wohnung erfordert.

§. 41. In den Dörfern iſt auf gleiche Weiſe zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Beſitz eines Hauſes nöthig. Jedoch ſtimmen die Geiſtlichen auf dem Lande und die ſonſt daſelbſt ſich befindenden Staatsdiener auch ohne dieſe Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42. Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbeſitzer und Stadtobrigkeiten geſchiehet unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Claſſe ſelbſt; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geſchiehet durch Wahlmänner.

In den Städten wählt, unter Leitung der Stadtobrigkeit, jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amtsbezirken wählt unter Leitung einer Amtsperſon jedes Dorf, welches unter 50 Häuſer hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50—74 Häuſern wählen zwei, Dörfer von 75—99 Häuſern wählen drei Wahlmänner, und ſo weiter in dem Verhältniß zu 25 Häuſern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck wählen, unter Leitung eines Regierungscommiſſairs, die Abgeordneten aus der Bürgerſchaft, und die Wahlmänner aus den Aemtern und einbezirkten Städten unter Aufſicht des treffenden Amtes aus deſſen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlclaſſe wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ſtändiſchen Verſammlung nur einmal ſeine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenſchaft handeln kann.

§. 44. Die allgemeinen Erforderniſſe eines Wahlmanns und eines Mitglieds der Ständeverſammlung ſind:

1) Bekenntniß zur chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion,

2) das Staatsbürgerrecht,

3) dreißigjähriges Alter,

4) Unbeſcholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung wegen eines geſetzlich mit Criminalſtrafe bedroheten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Freiſprechung in Unterſuchung gekommen, oder auch ohne vollſtändige Befriedigung ſeiner Gläubiger im Concurs befangen geweſen ſeyn darf. Endlich

5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundſchaft, noch unter Privatdienſtherrſchaft ſtehen.

§. 45. Bei der Claſſe der Rittergutsbeſitzer können auch die Väter, die den Niesbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei der Ständeverſammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der ſich nicht im alleinigen Beſitz, ſondern nur im Mitbeſitz eines Ritterguts mit einem oder mehrern befindet.

§. 46. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden ſollen entweder den Beſitz eines im Lande belegenen ſchuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhnl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhnl. nachweiſen, oder eidlich verſichern können.

§. 47. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern iſt nach obigen Bedingungen weſentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbeſitzern aber wird dieſe ausnahmsweiſe nicht verlangt. Perſonen, welche in wirklichen Dienſten eines andern Staates ſtehen, können ohne beſondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derſelben geſchiehet jedesmal vor Eröffnung eines neuen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbeſitzer und die Ab-

geordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung ſechs Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeſchäfts beſtimmte Commiſſarius (§. 52.) ernannt. Für die übrigen Stände erfolgt dieſe Bekanntmachung ebenfalls ſechs Wochen vorher durch öffentliche Anſchläge an jedem Orte von den das Wahlgeſchäft leitenden Behörden (§ 52.). Die ohne ſolche Bekanntmachung eigenmächtiger Weiſe vorgenommenen Wahlen ſind ungültig und ſtrafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo ſie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächſtfolgenden fortgeſetzt und ſo ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49. In der Regel werden die Wahlverſammlungen von den Rittergutsbeſitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck auf den daſigen Rathhäuſern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Juſtizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes ſchickliches Locale dazu wählen, und haben den beſtimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 50. Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden ſich vollſtändige Verzeichniſſe der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verſchaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenſchaften erſcheinen, von der Theilnahme daran auszuſchließen.

Etwaige Beſchwerden über eine ſolche Ausſchließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Juſtizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entſcheidung angebracht werden; doch kann dadurch der Wahlact ſelbſt keine Störung erleiden.

§. 51. Bei ſolchen Wahlverſammlungen muß wenigſtens ein Drittheil der ſtimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anweſend ſeyn, außerdem wird eine anderweite Verſammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor ſich geht.

Bei den Wahlen der Abgeordneten müſſen ſämmtliche Wahlmänner zugegen ſeyn. Blos Krankheit entſchuldigt die nicht perſönliche Theilnahme und berechtiget einen ſolchen Wahlmann zur ſchriftlichen Einſendung ſeiner Stimme, wobei die unten §. 57. folgenden Beſtimmungen zu beachten ſind.

§. 52. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird ſowohl für die Rittergutsbeſitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pösneck ein beſonderer Regierungscommiſſair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände ſollen unter Aufſicht und Leitung der erſten Juſtizbeamten in ihren Amtsbezirken geſchehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für dieſe Arbeit keine Gebühren, ſondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescaſſe erſetzt.

§. 53. Die Wahlberechtigten können bei der Abſtimmung nur in eigener Perſon, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht ſich ſelbſt ihre Stimme geben.

§. 54. Den Rittergutsbeſitzern iſt nachgelaſſen, ihre Abſtimmung in eigenhändig geſchriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anweſenden ſtimmen in der Ordnung ab, wie ſie ſich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abweſenden haben ihre Abſtimmung bis zum Wahltage einzuſenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geſchiehet in Gegenwart der Erſchienenen, und die drei zunächſt wohnenden Rittergutsbeſitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbeſitzer hat übrigens ſeine Abſtimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abſtimmung dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56. Jeder Wahlberechtigte leiſtet vorher das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beſte des Landes ſeine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch ſonſt etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; ſo wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig,

und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer geſetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 57. Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter ſelbſt werden ſowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geſchiehet, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieſes geſchehen iſt, durch die das Wahlgeſchäft leitende Behörde die Namen in Ordnung ſo zuſammengeſtellt, daß derjenige, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Ständeverſammlung, und ſo nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angeſehen werden. Träfe es ſich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Perſonen gefallen ſeyn ſollten; ſo geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden iſt. Wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; ſo entſcheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Perſon treffen; ſo wird der Stellvertreter beſonders gewählt.

§. 58. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener iſt, oder wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die ſeine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commiſſarien entweder ſelbſt, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Juſtizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und ſeiner Abſtimmung aufgenommen, von den Commiſſarien und erſten Beamten unterſchrieben, und nebſt den Acten, mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landesregierung eingeſendet.

§. 60. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverluſt die ſämmtlichen Wahlen, und ſendet die Acten mit

ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesminiſterium ein.

§. 61 Die hierauf eingehenden Reſolutionen werden ſowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62. Abweiſende Reſolutionen werden jedesmal mit Gründen verſehen; dem Nichtgenehmigten aber iſt es noch verſtattet, ſich an die Ständeverſammlung um Interceſſion bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweiſen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für dieſen aber derjenige ein, der nach ihm die meiſten Stimmen hat, und wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, erfolgt eine neue Wahl.

Sechſter Titel.

Von den Befugniſſen der Landſtände.

§. 63. Die Stände ſind befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewieſen ſind, und welche ſich

a) auf die Geſetzgebung,

b) auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanialeigenthums, und

c) auf gemeinſchaftliche Anträge und Beſchwerden beziehen, und in Folgendem näher angegeben ſind.

§. 64. Neue Geſetze, welche die eigentliche Landesverfaſſung, das heißt, die Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, ſo wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter beſtehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zuſtimmung der Stände.

§. 65. Ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände können Geſetze, welche die perſönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Verſammlung gegen einen Vorſchlag ſtimmt; ſo bleibt er bis zum nächſten Landtag ausgeſetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in drin-

genden Fällen, ſo wie diejenigen beſondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche ſich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Perſonen, oder auf vorübergehende Ereigniſſe beziehen; jedoch gelten dieſe Verfügungen nur für den beſondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Conſequenz als Geſetz gezogen werden.

§. 66. Der Regent iſt befugt, ohne ſtändiſche Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen, ſo wie die aus den Landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die Landesherrlichen Rechte hinſichtlich der Privilegien, Diſpenſationen und Abolitionen durchgängig unbeſchränkt.

§. 67. Geſetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen, und ſolches zur weitern höchſten Entſchließung des Landesherrn anheimſtellen.

§. 68. In Anſehung des Finanzweſens ſteht den Ständen die Steuerverwilligung und bei der Verwaltung der Landescaſſe unter der Aufſicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

1) wird der Etat der Landescaſſe mit Zuſtimmung der Stände hergeſtellt;
2) ſind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für dieſe Finanzperiode vom Landesherrn als Geſetz ausgeſprochene, Etat pünctlich beobachtet werde, und für dieſe pünctliche Beobachtung ſind die obern Landes-Adminiſtrations-Behörden verantwortlich;
3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre beſondere Zuſtimmung zu ertheilen;
4) werden den Ständen die Caſſenrapporte mitgetheilt;
5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregie-

rung auf Caſſenſtürze mündlich oder ſchriftlich anzutragen, und die Landesregierung hat dieſen Anträgen alsbald zu willfahren; auch iſt bei dieſen Caſſenſtürzen ſtets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf deſſen Anträge dabei Rückſicht zu nehmen;

6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Juſtificatur der Landescaſſerechnungen gemeinſchaftlich mit der Landesregierung zu beſorgen, und

7) zur Beſetzung der Landescaſſirerſtelle dem Landesherrn geeignete Perſonen zur Auswahl und Ernennung vorzuſchlagen.

§. 69. Die Stände ſind ferner befugt, von dem Miniſterium alle Subſidien zu verlangen, welche zu obigen Geſchäften, insbeſondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, ſo wie zur Ueberſicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich ſind, durch welche die Staatsbedürfniſſe gedeckt werden ſollen.

§. 70. Zur Landescaſſe ſollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbeſtehenden directen und indirecten Steuern, ſo wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfniſſe verwilligt werdende Abgaben, ſondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der Landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle, nicht minder der geſammte Ertrag der Chauſſee- und Weggelder aller Art, ſo wie alle zum Behuf des Militairs und in Beziehung auf ſolches von den Unterthanen erfolgende Leiſtungen und die von Hinterſaſſen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber dieſe der Landescaſſe zu überweiſenden Fonds, ſo wie über die Errichtung einer Schuldentilgungscaſſe, wird eine beſondere Beſtimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Uebereinkunft als ein integrirender Theil der Verfaſſung anzuſehen iſt.

§. 71. Dagegen ſoll die Landescaſſe die ſämmtlichen Koſten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienſt gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chauſſeen und Wege und überhaupt für

alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Weſens durch allgemeine Landesanſtalten erforderlich iſt, beſtreiten.

Die Ueberſchüſſe ſind nach Beſtreitung der Zinſen zunächſt zu dem Schuldentilgungsfonds, ſo wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpenſionen zu verwenden, und in wiefern die zunächſt auf die Domainen radicirten Bedürfniſſe des Herzoglichen Hauſes und Hofs nicht aus den Domanialeinkünften ſo vollſtändig, als die Würde des Landesherrn erfordert, beſtritten werden können, treten Zuſchüſſe zu den Koſten des Hofſtaats aus der Landescaſſe zur Hauptdomainencaſſe ein.

§. 72. Die Steuern ſind zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe beſtimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, alſo auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Dieſe ſämmtlichen Steuern ſollen niemals ohne vorher gegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeſchrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derſelben nicht ſelbſt betreffen.

§. 73. Die Auflagen, in ſofern ſie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck beſtimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr fort erhoben werden, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſt wird, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die ſtändiſchen Berathungen ſich verzögern. Dieſes Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74. Der Landesherr iſt übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den teutſchen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern ſollten, zur Ausſchreibung der dazu erforderlichen durch Erſparniſſe nicht aufzubringenden Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenſchaft abgelegt; auch ſteht dem Landesherrn die ausſchließende Verfügung über

das Militair, die Formation deſſelben, die Disciplinarverwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienſt betreffenden Verordnungen zu erlaſſen, ohne ſtändiſche Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein ſolches Geſetz beſtimmt werden, welches, wie das Conſcriptionsreglement, mit ſtändiſcher Concurrenz erlaſſen iſt, unbeſchadet jedoch des Landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75. Die geſammte Staatsſchuld ſoll durch ein beſonderes Geſetz und durch die Errichtung einer beſondern Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt ſicher geſtellt, auch eine Vermehrung der Staatsſchulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsſchulden-Tilgungs- ſo wie der Landescaſſe ſollen auf die genaueſte Befolgung der Conſtitution und der ihnen in dieſer Gemäßheit zu ertheilenden Inſtruction in Gegenwart des Landſchaftsdirectors, oder eines Ständemitglieds, verpflichtet werden.

§. 76. Die Domainenrevenüen ſollen für die Erhaltung des Regentenhauſes, für die Adminiſtrationskoſten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Herzoglichen Hauſe eigenthümlich zuſtändigen Domanialvermögens, will der Landesherr die Stände zur Berathung in Anſehung einer nützlichen oder ſchädlichen Verwendung dieſes Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanialvermögen angeſehen wiſſen, die Stände ſind daher gehalten, in ſolcher Eigenſchaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanialvermögens zu geſtatten.

§. 77. Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was ſie vermöge eines, von der abſoluten Mehrheit der wenigſtens zu zwei Drittheilen verſammelten Abgeordneten des Landes bei der Ständeverſammlung gefaßten, Beſchluſſes für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beſchwerde gebracht zu werden.

Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung ſolcher Bitten oder zur Abhülfe der Beſchwerden getroffen werden.

§. 78. Insbeſondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. beſtimmte Art, diejenigen Beſchwerden an den Landesherrn zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden können. Solche Beſchwerden ſollen nämlich jedesmal zuerſt bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Juſtizcollegium, oder wenn ſie gegen deſſen Mitglieder gerichtet ſind, an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht in Jena gelangen, wenn ſie von beſonderer Erheblichkeit ſind, und Unterſchleife bei öffentlichen Caſſen, Beſtechungen, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfaſſung, oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfaſſungsmäßiger Behörden und Communen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerſt bei ihm angebrachte Beſchwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeſchuldigten nicht erledigt ſind. Ohne eine ſolche vorgängige Verantwortung des Angeſchuldigten ſoll aber in keinem Falle eine förmliche Unterſuchung gegen denſelben verfügt werden.

§. 79. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die Stände wenden, wenn ſie hinſichtlich ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche Weiſe für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweiſen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beſchwerden vergeblich eingeſchlagen haben. Solche Beſchwerden können dann die Stände, falls ſie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den oberſten Landesbehörd n, ſofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weiſe an den Regenten bringen. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinſichtlich allgemeiner politiſcher Intereſſen ſind dagegen unzuläßig und ſtrafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieſer In-

tereſſen lediglich der Ständeverſammlung als Geſammtheit zukommt.

§. 80. In der Regel ſoll von ſechs zu ſechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf dieſe Zeit auch die Verwilligung geſchehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Landtägen zuſammen berufen will. Nach Verlauf von ſechs Jahren erliſcht die Function der auf dieſe Zeit gewählten ſtändiſchen Deputirten, eben ſo wie in dem Fall der von dem Landesherrn innerhalb dieſer ſechs Jahre geſchehenen Auflöſung der Ständeverſammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausſchuß bildenden Mitglieder, deren Function erſt mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erliſcht.

§. 81. Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen. Ständiſche Verſammlungen ohne Landesherrliche Zuſammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß, oder nach geſchehener Vertagung des Landtags ſind unzuläßig und geſetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beſchlüſſe ſind nichtig.

§. 82. Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Perſon, und können während dieſer Zeit ohne Einwilligung der Ständeverſammlung keiner Art von Arreſt unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf friſcher That bei begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Ständeverſammlung ungeſäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden ſoll.

§. 83. Die Eröffnung eines Landtags, ſo wie die Schließung deſſelben, geſchiehet von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Perſon, oder durch einen beſonders dazu beauftragten Commiſſair, und nach dem Schluſſe wird der den Ständen bereits eröffnete Landtagsabſchied bekannt gemacht.

Siebenter Titel.

Von der Geſchäftsordnung bei den Landtägen.

§. 84. Auf den Landtägen ſind alle ſtändiſchen Angelegenheiten in der Regel von der Geſammtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für beſondere Commiſſionen oder dem Landſchaftsdirector allein gehören, ſind unten angegeben.

§. 85. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zuſammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Reſcript an die Landesregierung mit Beſtimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein beſonderes Einberufungsſchreiben erlaſſen.

§. 86. Die Abgeordneten haben ihre Anweſenheit einer dazu ernannten Landesherrlichen Commiſſion zu melden, oder bei derſelben ihr Nichterſcheinen ſchriftlich und zeitig zu entſchuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile der Abgeordneten anweſend ſind, kann weder der Landtag eröffnet, noch ſonſt eine vorbereitende ſtändiſche Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87. Die Landesherrliche Commiſſion verſammelt dann zuvörderſt an einem dazu beſtimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landſchaftsdirectors und eines Secretairs, ſo wie eines Stellvertreters für den Landſchaftsdirector und den Secretair, von der Ständeverſammlung bewirken zu laſſen. Die Wahl ſelbſt geſchiehet durch geheimes Stimmgeben an die Commiſſion, nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88. Zu dieſen Stellen iſt jedes Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung, welches im Lande angeſeſſen iſt, wählbar. Um die zu dieſen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann ſo lange abgeſtimmt werden, bis wenigſtens Stimmengleichheit erfolgt; dann entſcheidet das Loos.

§. 89. Die geſchehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commiſſion zur Beſtätigung vorgetragen. Erfolgt dieſe aus anzugebenden Gründen nicht durchgän-

gig; ſo wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geſchritten, die ebenfalls vorzutragen iſt.

§. 90. Nach eingegangener Landesherrlichen Beſtätigung geſchiehet die Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung, nachdem vorher der Landſchaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derſelben von der Commiſſion verpflichtet worden ſind. In der Ständeverſammlung ſitzt der Landſchaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landesminiſteriums haben bei der Ständeverſammlung freien Zutritt, außer bei Abſtimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91. Der Landſchaftsdirector hat zur Leitung der Geſchäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialpräſidenten. Er empfängt die Eingänge, beſtimmt, eröffnet und ſchließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abſchweifungen, und ſtellt die Gegenſtände des Abſtimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, ſo wie die Geſetze des Anſtandes, duldet keine Perſönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, falls ein Mitglied ſeine Verweiſung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald ſchließen, und die Geſammtheit der Stände darf dann in der nächſten Sitzung Misbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausſchließung aus der Ständeverſammlung erkennen. Der Landſchaftsdirector erhält ferner die ſchriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abweſenheit der im Orte ſich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anweſenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Geſuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeverſammlung zum Vortrag, von welchem ſodann auch höchſten Orts Anzeige zu machen iſt.

§. 92. Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die ſchriftlichen Ausfertigungen und Beſchlüſſe, und ſorgt für Ordnung der Canzley, ſo wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der

vorhergehenden, um es mit Einverſtändniß der Ständeverſammlung zu faſſen, durch den Secretair vorgeleſen, von dem Präſidenten und dem Secretair unterſchrieben, und von ſämmtlichen anweſenden Deputirten ſignirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge ſeit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geſchritten.

§. 94. Zuerſt ſind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie ſie gefaßt und eingegangen ſind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieſer Anträge geſchiehet ſchriftlich, entweder durch das Landesminiſterium oder eine beſondere Commiſſion. Zur Beförderung des Ganges der Geſchäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landesminiſteriums oder beſondere Commiſſionen in der Ständeverſammlung noch beſonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95. Wenn die vorhandenen Landesherrlichen Anträge durch Beſchlüſſe erledigt ſind; dann werden diejenigen Gegenſtände in der von dem Landſchaftsdirector zu beſtimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeverſammlung in Antrag gebracht worden ſind. Es ſteht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landſchaftsdirector frei, über ſonſt irgend wichtige Gegenſtände, die nicht in den Landesherrlichen Anträgen enthalten ſind, Vortrag zu thun, nachdem es ſeine Abſicht dem Landſchaftsdirector angezeigt, und dieſer einen Tag dazu beſtimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Perſonen außer dem Landesminiſterium ſind nicht geſtattet.

§. 96. Zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände kann die Verſammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl, nach relativer Mehrheit der Stimmen, ernennen. Dieſe Commiſſionen haben ſich mit den Mitgliedern des Miniſteriums oder den Landtagscommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Anſichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer ſolchen Commiſſion führt ein Mitglied das Protocoll, die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein

von der Commiſſion ſelbſt gewähltes Mitglied derſelben entweder mündlich oder ſchriftlich in der ſtändiſchen Verſammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commiſſion ſeine Stimme ſo gut, wie die übrigen Stände.

§. 97. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beſchluß einer Commiſſion vorzutragen haben, ſind zur Vorleſung ſchriftlicher Aufſätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern iſt es zwar freigeſtellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, ſie haben ſich aber auf mündliche Vorträge zu beſchränken.

§. 98. Findet der Landſchaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenſtände zur Faſſung der nöthigen Beſchlüſſe genugſam vorbereitet; ſo wird zur Stellung der Fragen, worüber abgeſtimmt werden ſoll, übergegangen, und es ſteht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieſer Stellung anzutragen. Iſt hierüber die Discuſſion beendigt; ſo erklärt der Landſchaftsdirector die ſtändiſchen Verhandlungen darüber für geſchloſſen, und ſetzt einen Tag zur Abſtimmung feſt. Die Abſtimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied ſtimmt auf die vorgelegten Fragen des Landſchaftsdirectors (§. 91.), aufgerufen vom Jüngſten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und Landſchaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Reſultat der Abſtimmung der Zahl nach, und der Landſchaftsdirector ſpricht am Ende den Beſchluß der Stände aus.

§. 99. Zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen bei Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der ſtändiſchen Geſammtheit nöthig, und zu Abänderung der ſtändiſchen Verfaſſung wird die Gleichſtimmung von drei Viertheilen derſelben erfordert. Tritt ſtatt der abſoluten Stimmenmehrheit im erſtern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieſelbe auch nach nochmaliger Abſtimmung; ſo entſcheidet der Ausſpruch des Regenten bei andern Gegenſtänden die Meinung für die beſtehende Einrichtung, und bei Beſchwerden gegen Einzelne die ihnen günſtigere Anſicht.

Gegen einen auf die vorgedachte Weiſe gefaßten Beſchluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 100. Die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Beſtimmtheit abgefaßt, und im Concept von ſämmtlichen anweſenden Deputirten ſignirt, unter der Aufſchrift: Erklärungsſchrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landſchaftsdirector und Secretair unterſchrieben, dem Landesminiſterium übergeben, und von dieſem werden die Reſolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls ſchriftlich eröffnet.

§. 101. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben ſo wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten Statt; auch iſt zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 102. Bei einem blos vertagten Landtage geſchiehet die Zuſammenberufung der Stände durch den Landſchaftlichen Ausſchuß auf den Grund eines Landesherrlichen Reſcripts, und die Geſchäfte werden dann in derſelben Ordnung wie ſonſt auf den Landtägen behandelt.

§. 103. Die Mitglieder der Ständeverſammlung erhalten auf Begehren aus der Landescaſſe ſowohl Vergütung der Reiſekoſten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslöſung für die Zeit ihres Aufenthals.

Achter Titel.

Von dem ſtändiſchen Ausſchuß.

§. 104. Während der Zeit, wo keine Ständeverſammlung Statt findet, werden die Landſtändiſchen Geſchäfte durch einen Ausſchuß beſorgt, welcher aus

a) dem Landſchaftsdirector und dem Secretair, dann

b) vier andern Mitgliedern der ſtändiſchen Verſammlung beſtehet.

Dieſe vier Mitglieder werden von der Ständeverſammlung jedesmal während des Landtags durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirkſamkeit dieſes Ausſchuſ-

ſes hört bei der wieder eintretenden Verſammlung der ſtändiſchen Geſammtheit auf, und die Mitglieder deſſelben nehmen an den Geſchäften dieſer Verſammlung jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausſchuß gewählt worden, geſchloſſen und nicht blos vertagt ſeyn ſollte, nur in ſoferne Theil, als ſie bei der jetzt neu auftretenden Ständeverſammlung entweder ſelbſt zu Ständemitgliedern bei derſelben gewählt und beſtätigt ſind, oder als die neue Ständeverſammlung über ihre bisherige Geſchäftsführung Auskunft oder Rechenſchaft verlangt.

§. 105. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes ſind:

1) die Zuſammenberufung der Landſtändiſchen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausſchuſſes oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit geſetzt wird;

2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ſtändiſchen Geſammtheit zum Vortrag kommenden Geſchäfte, ſo weit ſie nämlich ſchon vor der Zuſammenkunft bekannt ſind, z. B. vorläufige Prüfung der Etatsberathung über vorgekommene Beſchwerden, Reviſion der früherhin ohne Landſchaftliche Concurrenz erlaſſenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Geſetzentwürfe u. ſ. w. Uebrigens ſteht dem Ausſchuß während der Zeit, wo derſelbe die ſtändiſchen Geſchäfte allein zu beſorgen hat, frei, in Anſehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufſchlüſſe ſich unmittelbar an die oberſte Landesbehörde zu wenden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung in den Plenarſitzungen an das Gutachten des Ausſchuſſes nicht gebunden ſind;

3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während ſeiner Periode. Der Ausſchuß kann jedoch weder Steuern und andere Belaſtungen des Staatsbürgers bewilligen, noch ſich definitiv über Geſetzvorſchläge, oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landſchaft geeignete Gegenſtände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächſten Landtag ausgeſetzt werden können, ſind nach vorgängiger Ge-

nehmigung des Landesherrn, zur Erſparung der Koſten eines Landtags, von dem Ausſchuß mit den über ſeine vorläufige Berathung geführten Protocollen auf dem Wege ſchriftlicher Circulation an ſämmtliche Landesdeputirte zur Abſtimmung zu bringen.

Zu ſeiner vollen Competenz gehört:

a) die fortwährende Aufſicht über die Aufrechthaltung der Verfaſſung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beſchlüſſe des Landtags und des feſtgeſetzten Etats;

b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erſtatten, oder Vorſtellungen und Beſchwerden anzubringen;

c) der Antrag auf Zuſammenberufung außerordentlicher Landesverſammlungen, unter Anführung ſeiner Gründe;

d) die Unterzeichnung der Landſchaftlichen Schuldverſchreibungen;

e) die Mitaufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe;

f) auf die einſtweilige Beſetzung ſolcher Landſtändiſchen Stellen anzutragen, welche bis zum nächſten Landtag nicht ausgeſetzt bleiben können.

§. 106. Die Aufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe wird von einem Mitgliede des Ausſchuſſes und einem Mitgliede der Landesregierung beſorgt. Dieſe Caſſencuratel iſt der Landesregierung und der geſammten Landſchaft, ſo wie dem Ausſchuß in der Art untergeordnet, daß alle zur Landescaſſe ſich eignenden Zahlungsanweiſungen, welche nach der Caſſenordnung einer Juſtificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landescaſſe gelangen können. Der Landescaſſierer ſteht unter der Landesregierung und dem Landſchaftlichen Ausſchuß in Beziehung auf den formellen Geſchäftsgang; bei verſchiedenartigen Anſichten der Herzoglichen Landesregierung und des Landſchaftlichen Ausſchuſſes entſcheidet, nach vorgängiger Communication des Herzoglichen Landes-Miniſterii und der Ständeverſammlung oder des Ausſchuſſes, der Landesherr.

§. 107. Der Landescaſſierer wird auf Lebenszeit ernannt, und von der Landesregierung nach §. 75. verpflichtet. Er

muß eine angemeſſene Caution ſtellen, und kann nur aus denſelben Gründen entlaſſen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung der Landescaſſe nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn beſtätigten Etats, und in Anſehung der nicht etatsmäßigen Leiſtungen nach den Anweiſungen der Caſſencuratel, ob.

§. 108. Der Landſchaftsdirector, der Secretair und der Caſſierer beziehen fixe Beſoldungen aus der Landescaſſe, die Ausſchußdeputirten aber erhalten bei ihren Verſammlungen, welche jährlich wenigſtens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen beſtimmte Dauer jedesmal von der Landesherrlichen Beſtimmung nach Einſicht der vorwaltenden Geſchäfte abhängt, den Erſatz der Reiſekoſten und dieſelbe Auslöſung, wie die Abgeordneten bei den Landtägen.

§. 109. Außer den regelmäßig jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbſt, nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn Statt findenden Zuſammenkünften, kann ſich der Ausſchuß, zur Beſorgung der ihm obliegenden Geſchäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn verſammeln.

In Anſehung der Form der Verhandlung gelten dieſelben Beſtimmungen, welche für die Geſchäfte auf den Landtägen feſtgeſetzt ſind. Die Protocolle ſind aber ſo zu faſſen, daß die übrigen oder künftigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beſchluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus erſehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausſchußdeputirten auch außer der Verſammlung durch den Director ſchriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der geſammten Landſchaft, ſondern unter der Aufſchrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Reſolutionen werden auch an dieſe Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen ſind im Concept von dem Landſchaftsdirector und den Deputirten zu zeichnen.

Die Vollziehung der Reinſchrift erfolgt aber von dem erſten und dem Secretair.

§. 110. Sollte der Landſchaftsdirector ſterben, oder ſonſt austreten; ſo geht ſeine Function, ſo wie auch in andern Verhinderungsfällen, auf den älteſten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausſchuſſes übrig ſeyn; ſo iſt die Zuſammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausſchußmitglieder möglichſt zu beſchleunigen.

§. 111. Sollte der Secretair zu einer Zeit ſterben, oder ſonſt abgehen, wo der nächſte Landtag noch über zwei Monate entfernt iſt; ſo hat der Ausſchuß bis zum nächſten Landtag ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes zum Secretair zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geſchäfte des Secretairs interimiſtiſch zu übertragen.

Zehnter Titel.

Von dem Rechnungsweſen bei der Landescaſſe.

§. 112. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanzbehörde, unter Concurrenz der geſammten Landesregierung, die Etats, welche in der Regel auf ſechs Jahre einzurichten ſind, und dieſe Entwürfe werden von dem Miniſterium dem beſtehenden Ausſchuß zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieſer Prüfung kann der landſchaftliche Ausſchuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landes-Miniſterium verlangen, welche nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht des Zuſtandes aller Caſſen geben, ſondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfniſſe erleichtern.

§. 113. Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtägen, und die Ständeverſammlung berathet ſich über deren Ausführung hinſichtlich der Nothwendigkeit der darinnen aufgeführten Bedürfniſſe und hinſichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Reſultat dieſer Berathung wird, mit der Anzeige der gemachten Verwilligung, in einer eigenen Erklärungsſchrift der Ständeverſammlung an den Landesherrn gebracht, wor-

auf von Seiten des Landesherrn entweder die Beſtätigung der vom Landtag geſchehenen Vorſchläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114. Sind der Landesherr und der Landtag über die ſämmtlichen für die nächſte Finanzperiode und in derſelben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweiſe einverſtanden; ſo werden dieſe Abgaben, als von den Landſtänden verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte mittelſt Landesherrlichen Patents ausgeſchrieben, und ſind von einem Landtag zum andern als beſtehend anzunehmen.

§. 115. Auf die bei dem Landtage feſtgeſetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats iſt von den ſämmtlichen treffenden Caſſenbehörden im Lande, ſo wie von dem Landſchaftlichen Ausſchuß, der Landesregierung und dem Landes-Miniſterium bei eigner Vertretung auf das ſtrengſte und unverbrüchlichſte zu halten.

§. 116. Die vorſtehenden Beſtimmungen, welche zunächſt die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfniſſe zum Gegenſtand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eigenem Ermeſſen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landescollegiums, andere als die ſchon mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung beſtimmten Finanzmaasregeln, welche auf das Intereſſe des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leiſtungen und Anſtrengungen der Staatsbürger erforderlich werden ſollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erſt wenn dieſer ſeine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Beſtätigung und die Bekanntmachung derſelben in dem geſetzlichen Wege.

§. 117. Sollten ſich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landſtändiſchen Verſammlungen zu der andern ſolche außerordentliche, nicht vorher zu ſehen geweſene Ereigniſſe zutragen, welche von der Landescaſſe eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anſtrengungen und Leiſtungen nöthig machen; ſo wird in minder wichtigen und eili-

gen Fällen die Zuſammenkunft des Ausſchuſſes, in wichtigern Fällen, welche für ſolche von der abſoluten Mehrheit der Deputirten bei der Circulation des von dem Ausſchuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Verſammlung der Landſtändiſchen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118. Die Legung der Landescaſſenrechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der erſten zwei Monate nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres. Die Landesregierung nimmt hierauf gemeinſchaftlich mit dem Landſchaftlichen Ausſchuß die Prüfung derſelben vor, welche die Caſſencuratel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt, nach vorgängiger Juſtificatur, die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinſchaftlichen Bericht der Landesregierung und des Landſchaftlichen Ausſchuſſes, von dem Landesherrn.

§. 119. Diejenigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, ſind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand geſetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinſichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens, immer Gnüge zu leiſten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 120. An dieſem Grundgeſetz und der dadurch geſtifteten Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld ſoll, ohne Uebereinſtimmung des Regenten und der Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf deſſen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landesregent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieſer Verfaſſung durch eine ſchriftliche Urkunde bei Fürſtlichen Worten und Ehren verſichern; und dieſe ſchriftliche Verſicherung noch vor der Huldigung von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen.

Im Falle einer Vormundſchaft ſchwört der Verweſer gleich bei dem Antritt der Regentſchaft in der deshalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung den Eid:

Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der beſtehenden Geſetze zu verwalten, die Rechte des Herzoglichen Hauſes und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben.

Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäſſigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

Ich ſchwöre Treue dem Herzog, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung.

§. 121. Für dieſe Verfaſſung ſoll die Garantie des Bundestags nachgeſucht werden.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Verſicherung, die darinnen enthaltenen Zuſagen nicht nur Selbſt treulich zu erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt zu ſchützen.

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſes Verfaſſungs- und Staatsgrundgeſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſerm größern Herzoglichen Siegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den 8. Aug. 1821.

(L. S.) Ernſt H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

3) Großherzogthum Heſſen.

Wenige teutſche Staaten erfuhren in der neueſten Zeit ſo bedeutende Gebietsveränderungen, als der Staat des Landgrafen von Heſſen=Darmſtadt. Dieſe erfolgten theils bei dem Reichsdeputationshauptſchluſſe im Jahre 1803, theils als am 12. Jul. 1806 der Landgraf, mit Annahme der großherzoglichen Würde, dem Rheinbunde beitrat, theils in Folge der ſpätern Länderbeſtimmungen Napoleons im Jahre 1810, nach dem mit Oeſtreich abgeſchloſſenen Wiener Frieden. Ob nun gleich der Staat, ſeinem Umfange nach, durch dieſe Veränderungen einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte; ſo ward doch der Beſitzſtand der großherzoglichen Länder im Jahre 1816, als Folge der Wiener Congreßbeſchlüſſe, noch einmal weſentlich verändert, und namentlich, gegen die Ueberlaſſung des Herzogthums Weſtphalen an Preußen, die Provinz Rheinheſſen erworben.

Bereits durch Decret vom 1. October 1806 hatte der Großherzog die landſtändiſche Verfaſſung in ſeinem ganzen Staate aufgehoben. Als aber der dreizehnte Artikel der teutſchen Bundesacte ſtändiſche Verfaſſungen für alle teutſche Staaten ausſprach; ſo ward auch im Großherzogthume Heſſen das Verlangen nach einer ſtändiſchen Verfaſſung bemerkbar, und

namentlich waren es eilf Standesherren, welche in einem Schreiben an den Großherzog das Verlangen wegen Zuſammenberufung einer ſtändiſchen Verſammlung ausſprachen. Dieſes Schreiben, verbunden mit einer geſchichtlichen Ueberſicht über die damaligen Vorgänge im Großherzogthume, befindet ſich in dem Aufſatze im allgemeinen Staatsverfaſſungsarchive, Th. 2. S. 123 ff., der den Titel führt: „Regungen im Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt, ſtändiſche Verfaſſung betreffend.“

Darauf erſchien folgendes

a) Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Als Wir Uns entſchloſſen, durch das Edict vom 1. October 1806 die landſtändiſche Repräſentation, welche bis dahin in Unſeren Altheſſiſchen Landen und in dem Herzogthume Weſtphalen beſtanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem beruhigenden Bewußtſeyn, daß der größere Theil der ruhig und unpartheiiſch Urtheilenden Unſre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieſes Schrittes theile.

Es mußte einleuchten, daß die beſtehende ſtändiſche Verfaſſung, welche in den bezeichneten beiden Landestheilen verſchieden war, und an welcher bedeutende, den Altheſſiſchen Landen einverleibte Landestheile gar keinen Antheil hatten, nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unſere getreuen Unterthanen gleiche Adminiſtration zu befördern. Daß der Verſuch, gleich damals aus den beſtanden habenden verſchiedenartigen Verfaſſun-

gen eine gemeinſame, neue ſtändiſche Verfaſſung hervor-gehen zu laſſen, zu keinem wünſchenswerthen Reſultate würde haben führen können; darüber konnte niemand zweifelhaft ſeyn, dem das Innere jener früheren Verfaſſungen und die Anſichten und Wünſche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgingen, welche an dieſen Verfaſſungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeigeführten neueren Verhältniſſe gegründete Anſprüche zum Antheile an denſelben erzeugt hatten.

Es iſt notoriſch, welche verhängnißvollen Zeiten dem Erſcheinen Unſeres Edicts über die Auflöſung der ſtändiſchen Verfaſſungen gefolgt ſind. In dem Drange beinahe unausgeſetzter Kriegsjahre war es nicht möglich, an die Schaffung einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung zu denken.

Leider ſahen Wir Uns durch den ſchweren Druck dieſer Zeiten genöthigt, große Anſtrengungen und Opfer von Unſern geliebten Unterthanen zu fordern. Sie haben dieſelben mit achtungswerther Ausdauer und unerſchütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir ihnen dieſes öffentliche Zeugniß.

Wir haben dagegen allen Unſeren getreuen Unterthanen eine ſtets gleiche Liebe entgegengebracht. Wir haben auch in den drangvolleſten Zeiten mit Ruhe Unſere auf ihr Wohl berechneten Regierungsmaximen aufrecht erhalten, und Wir wiſſen, daß Unſer beharrliches Beſtreben, eine möglichſt gleiche Vertheilung der Laſten herbeizuführen, manche Hinderniſſe, welche ſich der Freiheit der Perſonen und des Eigenthums entgegenſtellten, zu beſeitigen, das Entſtehen gemeinnütziger Anſtalten zu gründen und zu fördern und, nicht ohne Aufopferungen, Unſerem Volke den Genuß aller edleren Güter unverkümmert zu erhalten, auch Uns gerechte Anſprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.

Wir haben Unſern Lohn in vielfachen und unzweideutigen Beweiſen der Liebe und der Anhänglichkeit Unſerer getreuen Unterthanen gefunden, und insbeſondere gehört es noch zu Unſeren angenehmſten Erinnerungen, daß Wir

nicht wenige Beweiſe inniger Anhänglichkeit von Unſeren Unterthanen des Herzogthums Weſtphalen empfiengen, welche doch nur auf kurze Zeit, und zwar in einer unglücklichen Periode, mit Uns verbunden waren.

Als nachher der teutſche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigerer Zeiten ſich der Erfüllung zu nahen ſchien; da gehörten Wir zu denjenigen Fürſten Teutſchlands, welche freiwillig in Wien, vor den Augen der Welt, den ernſten Willen erklärten, ihren Völkern das Geſchenk einer neuen, den Zeitverhältniſſen angemeſſenen, ſtändiſchen Verfaſſung zu geben.

Gewohnt, Unſer Fürſtenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geſchritten ſeyn, wenn nicht in demſelben Zeitpuncte eine höchſtbedeutende Veränderung in Unſern Beſitzungen herbeigeführt worden wäre.

Wir mußten aber einſehen, daß, bei dem Austauſche von Provinzen, die erſte Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müſſe, den ganzen beſtehenden Zuſtand und die Bedürfniſſe einer neuerworbenen Provinz genau kennen zu lernen, und daß Landtäge keine erfreuliche Reſultate herbeiführen können, ſo lange nicht die Regierung die Bedürfniſſe neuer Unterthanen vollſtändig kennt und dieſe, durch die Erfahrung belehrt, ihrem Regenten ein Herz entgegen zu bringen vermögen.

Aus dieſem Grunde fanden Wir, als Wir Uns entſchloſſen, durch das Edict vom 18. Februar 1819 den Beſſeren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben, es für nöthig, die Ausführung Unſeres Entſchluſſes, durch eine neue ſtändiſche Verfaſſung ein noch feſteres Band zwiſchen Uns und Unſeren getreuen Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieſes Jahrs zu verſchieben.

Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck vollſtändig werde erreicht worden ſeyn, ſondern daß es auch Unſerm Geheimen-Staats-Miniſterium gelingen würde, bis zu dieſem Zeitpuncte alle die ſchwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demſelben anbefohlen hatten, zu vollenden und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältniſſe zu ordnen, welche, un-

geordnet, ſich einer Repräſentation, wie ſie die Lage Unſerer Lande fordert, hindernd entgegen ſtellen mußten.

Troß der angeſtrengteſten Bemühungen Unſerer oberſten Staatsbehörde iſt dieſe Hoffnung jedoch nur zum Theile in Erfüllung gegangen. Die neue und beſſere Ordnung der Verhältniſſe der Standesherren Unſers Großherzogthums, ohne welche der dieſen achtbaren Staatsangehörigen gebührende Antheil an der Repräſentation nicht beſtimmt, oder auf eine heilbringende Art ausgeübt werden konnte, hat erſt in dieſen neueſten Tagen Unſere höchſte Sanction erhalten können, und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollendung Wir eine einfachere und beſtimmtere Adminiſtration erwarten, ſind nur erſt die Grundſteine gelegt worden.

Wir hegen deswegen zwar die Ueberzeugung, daß der erſte Landtag für Uns und für Unſere geliebten Unterthanen befriedigendere Reſultate herbeiführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgeſetzt bleiben könnte. Da Wir indeſſen Unſern Vorſatz, in dem Mai dieſes Jahrs Unſere getreuen Stände um Uns zu verſammeln, einmal öffentlich ausgeſprochen haben; ſo muß der Rückſicht auf die Erfüllung Unſers heiligen Regentenworts jede andere weichen.

Durch dieſe Rückſicht bewogen, haben Wir Uns entſchloſſen, nunmehr durch dieſe Urkunde für Unſere Lande eine neue landſtändiſche Verfaſſung zu gründen.

Indem Wir wünſchen, daß Unſere getreuen Unterthanen dieſe Urkunde als ein neues Unterpfand Unſerer alten Liebe mit Dank aufnehmen mögen, und indem Wir hoffen, daß es der göttlichen Vorſehung gefallen werde, aus dieſem Unſeren Entſchluſſe eine neue, reiche Quelle des Heils und des Segens für Uns, Unſer Großherzogliches Haus und Unſer geſammtes Volk hervorgehen zu laſſen, haben Wir daher verordnet und verordnen hiermit Folgendes:

Art. 1. Die Stände Unſers Großherzogthums ſollen zwei Kammern bilden.

Art. 2. Die erſte Kammer wird gebildet:

1) Aus den Prinzen Unſers Großherzoglichen Hauſes.

2) Aus den Häuptern Standesherrlicher Familien, welche ſich in dem Beſitze einer, oder mehrerer Standesherrſchaften befinden, nach dem §. 16. des neuen Edicts über die Standesherrlichen Verhältniſſe.

3) Aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedeſel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarſchallamts von Heſſen gezieret war.

4) Aus dem katholiſchen Landesbiſchof. Im Falle der Erledigung des Stuhls, behalten Wir Uns vor, einem ausgezeichneten katholiſchen Geiſtlichen den Auftrag zu ertheilen, an der Stelle des Biſchofs bei dem Landtag zu erſcheinen.

5) Aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen Wir dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen werden.

6) Aus dem Kanzler der Landesuniverſität, oder deſſen Stellvertreter.

7) Aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche Wir auf Lebenszeit dazu berufen werden. Wir werden dieſe Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen.

Art. 3. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) Aus ſechs Abgeordneten, welche der genügend in Unſerm Großherzogthume mit Grundeigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt.

2) Aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen Wir, um die Intereſſen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht hiermit ertheilen.

Dieſe Städte ſind:

a) Unſere Reſidenzſtadt Darmſtadt,
b) Unſere Stadt Mainz,

von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat;

c) Unſere Stadt Gießen,
d) Unſere Stadt Offenbach,
e) Unſere Stadt Friedberg,
f) Unſere Stadt Alsfeld,

g) Unſere Stadt Worms,
h) Unſere Stadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt.

3) Aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldiſtricten, gebildet von den nicht mit einem beſonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung deſſelben werden, ſowohl für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldiſtricte, durch beſondere Reglements beſtimmt werden.

Art. 4. In beiden Kammern haben die Mitglieder Unſers Geheimen Staats-Miniſteriums und die von Uns etwa ernannt werdenden Landtagscommiſſarien, auch wenn ſie den Kammern nicht Propoſitionen in Unſerm Namen vorzulegen haben, freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 5. Die gebornen Mitglieder der erſten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn ſie das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Bezug auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtehet.

Art. 6. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müſſen Staatsbürger ſeyn, welche das 36ſte Lebensjahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherheit einer unabhängigen Exiſtenz genügendes, Einkommen beſitzen. Wie dieſer Beſitz erkannt werde, wird durch die Wahlreglements näher beſtimmt.

Art. 7. Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtägen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizey gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.

Art. 8. Ein Mitglied der erſten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 9. Weder in der erſten, noch in der zweiten Kammer darf man ſein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, oder für ſeine Stimme Inſtructionen annehmen.

Art. 10. Alle Wahlen ſollen auf ſechs Jahre geſchehen. Es iſt aber nicht verboten, nach dem Ablauf dieſer Zeitperiode den Gewählten wieder auf ſechs Jahre zu wählen.

Art. 11. Wir allein haben das Recht, die Stände zu berufen und, ſobald Wir es für gut finden, die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen.

Eine willkürliche Vereinigung derſelben ohne Einberufung, oder nach dem Schluſſe, der Vertagung, oder der Auflöſung, iſt ſtrafbarer Eingriff in Unſere Hoheitsrechte, wenn dieſe Vereinigung nicht durch den Zweck als ſtrafbareres Verbrechen erſcheinen ſollte.

Art. 12. Wir werden unſere getreuen Stände wenigſtens alle drei Jahre verſammeln. Sollten Wir Uns aber veranlaßt finden, die Ständeverſammlung, vor dem Beſchluſſe ihrer Geſchäfte aufzulöſen; ſo werden Wir binnen Jahresfriſt eine neue Ständeverſammlung berufen.

Art. 13. Durch eine ſolche Auflöſung erlöſchen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müſſen für die neu einberufene ſtändiſche Verſammlung neue Wahlen Statt finden.

Art. 14. Unſere Stände ſind nur befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweiſen.

Die Ueberſchreitung dieſer Befugniß iſt eben ſo zu betrachten, wie nach §. 11. die willkürliche Vereinigung.

Art. 15. Das neue Finanzgeſetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, nicht in Vollzug ſetzen.

Dieſes Geſetz ſoll zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieſer Kammer genehmigt worden iſt, von der erſten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zuſtimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden. Beide Kammern ſind aber befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verſchiedenheit der Anſichten beider Kammern wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten Kammer, discutiret, und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 16. Indem Wir durch die Beſtimmung des Art. 15. Unſerem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Laſten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derſelben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Verſicherung hinzufügen, daß Wir, was die verſchiedenen Beſteuerungsarten und die Art und Weiſe ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gern den Anträgen Unſerer getreuen Stände Gehör geſtatten, und denſelben, inſofern ſie paſſend und ausführbar ſind, Unſere Genehmigung nicht verſagen werden, können Wir jedoch auf der andern Seite die Exiſtenz des Staats und die Erfüllung rechtlich beſtehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ſtändiſchen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieſer Hinſicht, jedoch mit dem ſehnlichen Wunſche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müſſen, Folgendes:

1) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergeſetz zu Stande kommt; ſo dauert das alte Steuergeſetz, inſoferne die darin feſtgeſetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, von ſelbſt für das folgende Jahr, binnen deſſen Laufe Wir eine neue ſtändiſche Verſammlung mit neuen Wahlen ausſchreiben werden, fort.

2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unſere Verpflichtung gegen den teutſchen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern ſollten; ſo bleiben Wir zu der Ausſchreibung der zu der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir öffentliche Rechenſchaft werden ablegen laſſen, berechtigt.

Art. 17. Da über das neue Steuergeſetz, welches der erſten Ständeverſammlung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jetzt laufenden Rechnungsjahres entſchieden werden kann; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die zur Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung und zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Steuern für das zweite Semeſter dieſes Jahrs von Uns, ohne ſtändiſche Bewilligung, ausgeſchrieben werden müſſen. In der Folge wird denn das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahr zuſammen fallen, was ohnehin in mehrfacher Hinſicht vortheilhaft iſt.

Art. 18. Die geſammte Staatsſchuld ſoll durch ein beſonderes Geſetz, welches Wir Unſeren Ständen werden vorlegen laſſen, und durch die Schaffung einer beſonderen Staatsſchuldentilgungsanſtalt, garantirt werden.

Art. 19. Eine Vermehrung der Staatsſchuld ſoll, ohne Einwilligung Unſerer getreuen Stände, nicht Statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypothecirung Unſerer Domainen, ohne Einwilligung Unſerer Stände, vornehmen laſſen.

Dagegen erkennen Wir in Hinſicht Unſerer Domainen keine Beſchränkung durch ſtändiſche Concurrenz an, inſoferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsſtreiten, oder endlich von bloßen Austauſchungen, von Ablöſungen des Lehens- und Erbleih-Verbands, der Grundzinſen und Dienſte die Rede iſt.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn wir es für gut finden, von Unſeren Domainen, zum Behufe der Staats-Schuldentilgung, in geſetzlicher Form, veräußern zu laſſen.

Art. 20. Die polizeilichen Geſetze und alle über die geſammte Adminiſtration und den Staatsdienſt zu erlaſſenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ſtändiſche Concurrenz, bekannt machen und in Wirkſamkeit ſetzen.

Bei allen anderen neu zu erlaſſenden allgemeinen Geſetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirkſamkeit nicht eintreten laſſen, bevor Wir das Gutachten Unſerer getreuen Stände vernommen haben.

Wenn auch nur eine Kammer gegen das Geſetz ſtimmt; ſo werden Wir der Vollziehung Anſtand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von ſeiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben; ſo behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu laſſen, wenn bei einer weiteren Ständeverſammlung, welcher Wir es vorlegen laſſen, auch nur eine der beiden Kammern ſich beifällig für daſſelbe erklärt.

Geſetze dieſer Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unſerer Stände, auch nicht proviſoriſch vollziehen laſſen, ausgenommen, wenn ſie ſich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Perſonen beziehen (wie die Geſetze über den Civilprozeß), und dringende Verhältniſſe die proviſoriſche Vollziehung als nothwendig oder räthlich erſcheinen laſſen.

Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unſerer getreuen Stände auch über ſolche Gegenſtände der Geſetzgebung zu vernehmen, welche nur das Intereſſe einzelner Provinzen betreffen.

Art. 21. Die Kammern haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch, gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, inſoferne Wir ſie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beſchwerden abhelfen, und die zu der Erfüllung ſolcher Wünſche erforderlichen Verfügungen erlaſſen.

Art. 22. Insbeſondere ertheilen Wir Unſern ſtändiſchen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Art diejenigen Beſchwerden an Uns zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen Unſerer Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden könnten, indem es Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünctlichkeit ſeine Pflicht erfülle und nicht,

ganz gegen Unſre wohlmeinenden und väterlichen Abſichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlaſſe.

Art. 23. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die Kammern Unſerer Stände wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt, oder gedrückt halten, und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei Unſeren Behörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben. Eine ſolche Petition kann dann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von Unſern oberſten Behörden ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlaſſung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgeſprochenen Befugniß der Beſchwerdeführung bei Uns Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen erkennen Wir dagegen nicht an. Dieſe Intereſſen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Verſammlung Unſerer getreuen Stände, und die Vereinigungen Einzelner, oder ganzer Corporationen zu dieſem Zwecke ſoll daher von Unſeren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und ſtrafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.

Art. 24. Unſere Stände ſind Uns für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Dagegen ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung etwa finden ſollten, und Wir ſind nicht gemeint, in ſolchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Geſetzen zuſteht.

Klagen dieſer Art ſollen jedoch nur bei Unſerm Hofgerichte in Darmſtadt angeſtellt werden können.

Für das Entferntbleiben unanſtändiger Aeußerungen hat der Präſident jeder Kammer, nach dem Geſchäftsreglement, Sorge zu tragen.

Während der Dauer des Landtags ſind die Perſonen, welche zu der Ständeverſammlung gehören, keiner Art

von Arreſt, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher ſie gehören, unterworfen, den Fall einer Eingreifung auf friſcher That bei ſtrafbaren Handlungen ausgenommen, wo aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden ſoll.

Art. 25. Ueber die Art und Weiſe, wie Unſere Stände, wenn Wir einen Landtag ausgeſchrieben haben, einberufen, wie ihre Legitimation geprüft und wie von ihnen die ihnen obliegenden Geſchäfte beſorgt werden ſollen, werden beſondere Reglements erlaſſen werden.

Art. 26. Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derſelben geprüft worden ſind; ſo werden Wir den Landtag entweder in eigener Perſon, oder durch einen beſonders dazu von Uns beauftragten Commiſſair, eröffnen.

Die Stände werden bei dieſer Eröffnung folgenden Eid leiſten;

> Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, genaue Beobachtung der Verfaſſung und in der Ständeverſammlung nur das allgemeine Wohl, nach beſter, eigener, durch keinen Auftrag beſtimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Art. 27. Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigener Perſon, oder durch einen beſonders dazu beauftragten Commiſſair, ſchließen, und alsdann den der ſtändiſchen Verſammlung ſchon vor dem Schluſſe mitgetheilten Landtagsabſchied Unſern getreuen Unterthanen verkünden laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Gegeben Darmſtadt den 18. März 1820.

(L. S.) Ludewig.

v. Grolmann.

Allein, wenn gleich dieſes Edict eine förmliche neue Verfaſſung, als Grundgeſetz des Staates enthalten ſollte, und dieſe den im Mai 1820 zuſammenberufenen Ständen vorgelegt ward; ſo erklärten dieſe doch ſo ernſthaft und beſtimmt ſich gegen die Annahme dieſer Verfaſſung, daß, nach langen fortgeſetzten Unterhandlungen zwiſchen der Regierung und den Ständen, am 17. Dec. 1820 dasjenige großherzogliche Geſetz erſchien, welches die förmliche Verfaſſung des Staates enthielt, von den Ständen mit allgemeiner Zuſtimmung aufgenommen ward, und ſogleich ins öffentliche Staatsleben eintrat.

b) Die Verfaſſung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unſers Edicts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung geäußerten Wünſche Unſerer getreuen Stände über die conſtitutionellen Beſtimmungen vernommen und in Beziehung auf dieſelben Unſere Entſchließungen gefaßt haben; ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe Entſchließungen, und die durch dieſelben nicht abgeänderten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen Unſers Edicts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung, ſo wie auch aus dem Wahlgeſetze, der Geſchäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienſt in einer Urkunde zuſammen zu faſſen, und Wir verordnen daher Folgendes, als

die Verfaſſung des Großherzogthums.

Erſter Titel.

Von dem Großherzogthume und deſſen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des teutſchen Bundes.

Art. 2. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands oder die Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Heſſiſchen Staatsrechts, und haben, wenn ſie von dem Großherzoge verkündet worden ſind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Geſammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derſelben Verfaſſung verbundenes Ganzes.

Art. 4. Der Großherzog iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie, unter den von Ihm gegebenen in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen, aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung iſt in dem Großherzoglichen Hauſe erblich nach Erſtgeburt und Linealfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geſchloſſener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geſchlecht über. Hierbei entſcheidet Nähe der Verwandtſchaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsſtammes.

Die dieſen Grundſätzen gemäßen näheren Beſtimmungen, ſo wie die Beſtimmungen über die Regentſchaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgeſetz feſtgeſetzt, welches inſofern einen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet.

Zweiter Titel.

Von den Domainen.

Art. 6. Ein Drittheil der ſämmtlichen Domainen, nach dem Durchſchnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelſt allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das ſchuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauſes.

Die Einkünfte dieſes Familienguts, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, ſollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfniſſen des Großherzoglichen Hauſes und Hofes erforderlichen Summen ſind aber darauf vorzugsweiſe radicirt und, ohne ſtändiſche Einwilligung, ſoll auch von dieſem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, feſtgeſetzt werden, ob ſie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungsverbot des Art. 7. bezieht ſich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch ſind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, die bloßen Austauſchungen und die Ablöſung des Lehns- und Erbleihverbandes, der Grundzinſen und der Dienſte nicht begriffen.

In allen dieſen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden.

Art. 10. Eben dieſes gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domainen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungscaſſe abzuliefern iſt.

Art. 11. Dem Großherzoge ſteht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Heſſen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, ſowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (der des Staatsbürgerrechts), ſteht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, deſſen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch beſondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geſchlechts, welche in keinem fremden perſönlichen Unterthansverband ſtehen und wenigſtens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften ſich befindenden Häupter der jetzigen ſtandesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht, ungeachtet eines fremden perſönlichen Unterthansverbandes.

Art. 15. Nichtchriſtliche Glaubensgenoſſen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Geſetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, ſtillſchweigend verliehen wird.

Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Specialinquiſition;
2) durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen, bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines Andern Koſt oder

Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Verhältniſſes.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;

2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Witwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn ſie entweder im Großherzogthume geblieben iſt, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, ſich darin niederlaſſen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Heſſen ſind vor dem Geſetz gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 20. Die Verſchiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus geſtattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert. Der Vorwand der Gewiſſensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer, nach den Geſetzen obliegenden, Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt in dem Großherzogthume keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetz beſtimmen.

Art. 24. Jedem Heſſen ſtehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Beſtimmungen des Geſetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenſchaft bleibt, nach den desfalls beſtehenden Geſetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemeſſene Frohnden können nie Statt finden, und die gemeſſenen ſind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entſchädigung, nach dem Geſetze, in Anſpruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Heſſe zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für dieſen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Heſſe, für welchen keine verfaſſungsmäßige Ausnahme beſtehet, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Geſtattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Heſſen ſind zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verpflichtet, inſoferne ſie nicht eine verfaſſungsmäßige Ausnahme für ſich in Anſpruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand ſoll ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Juſtizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit, ſind von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Heſſe darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, verhaftet oder beſtraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden, und dem ordentlichen Richter ſoll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geſchehen iſt, in möglichſt kurzer Friſt von dieſer Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt, ſie können auch nicht wider ihren Willen entlaſſen, und nur dergeſtalt verſetzt werden, daß ſie in derſelben Dienſtkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienſtgrade zurückgeſetzt werden.

Die Directoren der Juſtizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Beſtimmungen der Dienſt-Pragmatik unterworfen.

Art. 35. Die Preſſe und der Buchhandel ſind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden, oder künftig erfolgenden Geſetze.

Art. 36. Jedem ſteht die Wahl ſeines Berufes und

Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſte beſtehenden Geſetze, iſt es jedem überlaſſen, ſich für ſeine Beſtimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

Vierter Titel.

Von den beſondern Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältniſſe der Standesherren werden durch das darüber erlaſſene Edict vom 17. Februar 1820 beſtimmt, welches einen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet.

Art. 38. Die beſondern Rechtsverhältniſſe des Adels genießen den Schutz der Verfaſſung.

Fünfter Titel.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten.

Art. 39. Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, ſo die der höhern und niedern Unterrichtsanſtalten, genießen des beſonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Vorausſetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ſtändiſcher Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Sechſter Titel.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufſicht des Staats, ausſprechen wird. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Vorausſetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Staatsdienſte.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne ſeine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewieſen zu haben.

Bei ſolchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet dieſe Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartſchaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Penſionirung der Staatsdiener und die Rechte derſelben aus den beſtehenden Inſtituten der Witwen- und Waiſencaſſen ſtehen unter dem Schutze der Verfaſſung.

Denſelben Schutz genießen insbeſondere auch die durch die Dienſt-Pragmatik beſtimmten Rechte der Militairperſonen auf die geſetzlichen Penſionen.

Art. 50. Unterſuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienſtverbrechen können nicht niedergeſchlagen und Staatsdiener, welche des Dienſtes dergeſtalt entſetzt worden ſind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienſte wieder angeſtellt zu werden, ausdrücklich ausgeſprochen hat, nie im Staatsdienſte wieder angeſtellt werden.

Achter Titel.

Von den Landſtänden.

Art. 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Art. 52. Die erſte Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauſes;
2) aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien, welche ſich in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften befinden, nach dem §. 16. des Edicts über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedeſel.
4) aus dem katholiſchen Landesbiſchof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholiſchen Geiſtlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Biſchofs bei dem Landtage zu erſcheinen;
5) aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landesuniverſität, oder deſſen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Dieſe Ernennungen ſollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus ſechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Intereſſen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht zuſtehet.

Dieſe Städte ſind:

a) die Reſidenzſtadt Darmſtadt,
b) die Stadt Mainz, von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,

c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,
f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldiſtricten gebildet, von den nicht mit einem beſondern Wahlrecht begabten Städten und Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weiſe, wie die durch dieſen Artikel beſtimmten Wahlrechte ausgeübt werden, ſetzt das Wahlgeſetz feſt.

Art. 54. Die gebornen Mitglieder der erſten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn ſie das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Hinſicht auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegen ſteht.

Art. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müſſen Staatsbürger ſeyn, welche das 30ſte Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Exiſtenz, genügendes Einkommen beſitzen.

Als ein ſolches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ſtändigen jährlichen Gehalt von wenigſtens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden ſeyn ſollten; ſo ſoll die Zahl 25 durch die zunächſt höchſt Beſteuerten in dieſem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der erſten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldiſtricte, geſchieht durch drei Wahlen.

Die erſte Wahl beſtimmt die Bevollmächtigten. Von dieſen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar ſind die 60 höchſt beſteuerten in dem Diſtricte wohnenden Staatsbürger, welche wenigſtens 30 Jahre alt ſind.

Die Anzahl der für jeden Diſtrict und für jede Stadt, ſie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 feſtgeſetzt.

An keinen, der in dieſem Artikel beſtimmten Wahlen kann ein Mitglied der erſten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer, Antheil nehmen.

Art. 58. Ein Mitglied der erſten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre. Es iſt aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieſer Zeitperiode, den Gewählten wieder auf ſechs Jahre zu wählen.

Während dieſer Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Reſt der ſechs Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter ſtirbt, oder unfähig wird;

2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieſes kann er aber nur wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältniſſe, nach dem Zeugniſſe der vorgeſetzten Behörde, die perſönliche Gegenwart des Gewählten zu Hauſe weſentlich erfordern. Auch die Staatsdiener ſind an dieſe Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub verſagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienſtverhältniſſe während der Dauer eines Landtags machen für dieſen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entſetzung vom Dienſte, oder der Suſpenſion vom Dienſte und Gehalte, oder des Verluſtes, oder der Suſpenſion des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.

Art. 61. Weder in der erſten, noch in der zweiten Kammer darf man ſein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, oder für ſeine Stimme Inſtructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundſchaft oder Curatel führt, an deſſen Stelle; vorausgeſetzt, daß derſelbe in jeder Hinſicht als gehörig qualificirt erſcheint. Auch ſoll ein Standesherr in ſolchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entſchuldigen, verhindert wäre, wenn die erſte Kammer dieſe Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, ſich durch den nächſten Agnaten, wenn dieſer gehörig qualificirt iſt, für dieſen Landtag vertreten zu laſſen.

Dieſes Recht ſteht, unter denſelben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedeſel zu.

Nie darf aber ein ſolcher Stellvertreter nach Inſtructionen handeln, und nie, eben ſo wenig, wie ein aus eignem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staatsminiſteriums und die ernannten Landtagscommiſſarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schluſſe, der Vertagung, oder Auflöſung iſt geſetzwidrig und ſtrafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigſtens alle drei Jahre verſammeln.

Im Falle einer Auflöſung wird Er binnen ſechs Monaten eine neue Ständeverſammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflöſung erlöſchen alle

Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müſſen für die neu einberufene ſtändiſche Verſammlung neue Wahlen Statt finden. Bei dieſen Wahlen ſind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände ſind nur befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweiſen.

Die Ueberſchreitung dieſer Befugniß iſt eben ſo zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeſchrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgeſetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, ſoll zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Beſprechung mit der erſten Kammer durch die Ausſchüſſe, ihre Beſchlüſſe zu faſſen hat. Die Beſchlüſſe der zweiten Kammer kann die erſte nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geſchieht das Letztere; ſo wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten, discutirt und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden.

Beide Kammern ſind jedoch befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, inſoferne ſie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch ſechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſt wird, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die ſtändiſchen Berathungen ſich verzögern.

Dieſe ſechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliſte kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch, ohne Zuſtimmung der Stände, erhöhet werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denſelben, durch äußere Verhältniſſe unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweiſung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Geſetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiweſen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei beſtehenden Geſetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht; ſo tritt nicht ſauthentiſche Auslegung, ſondern die Nothwendigkeit einer neuen Beſtimmung, durch einen Act der Geſetzgebung ein.

Art. 73. Der Großherzog iſt befugt, ohne ſtändiſche Mitwirkung, die zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Art. 74. Dem Großherzoge ſteht die ausſchließende Verfügung über das Militair, die Formation deſſelben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienſt betreffenden Verordnungen zu erlaſſen, ohne ſtändiſche Mitwirkung zu.

Der erlaſſene und von dem Großherzoge hinſichtlich der Officiere noch zu erlaſſende Militair-Strafcodex ſoll jedoch, inſoferne er ſich nicht auf die bezeichneten Gegenſtände bezieht, ohne ſtändiſche Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Geſetzesvorſchlag ſtimmt; ſo bleibt das Geſetz ausgeſetzt.

Wird aber ein ſolches Geſetz auf dem nächſten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt

und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; ſo werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorſchlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zuſammengezählt, und es wird, nach der ſich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entſchieden.

Art. 76. Geſetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen.

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Geſetz beſtimmt werden, unbeſchadet jedoch des Rechtes der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die geſammte Staatsſchuld, welche ohne ſtändiſche Einwilligung nie vermehrt werden kann, iſt als ſolche durch die Verfaſſung garantirt. Die Art und Weiſe ihrer Zurückzahlung beſtimmt das Schuldentilgungsgeſetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes, für geeignet halten, um als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbeſondere haben auch die ſtändiſchen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Art diejenigen Beſchwerden an den Großherzog zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden könnten.

Art. 81. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die ſtändiſchen Kammern wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei

den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben.

Eine ſolche Petition kann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsminiſterium, oder den Landtagscommiſſarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlaſſung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgeſprochenen Befugniß der Beſchwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen ſolchen Zweck iſt geſetzwidrig und ſtrafbar.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern, in Hinſicht auf eine Petition oder Beſchwerdeführung, nicht beiſtimmen ſollte; ſo bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchſte Regierung von der beabſichtigten Petition, oder Beſchwerdeführung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſelbe der andern Kammer, welche aber ihre Zuſtimmung verſagt habe, mitgetheilt worden ſey.

Art. 83. Die Stände ſind für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Dagegen ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung etwa finden ſollten.

Den Einzelnen bleibt in ſolchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Geſetzen zuſteht, Klagen dieſer Art ſollen bei dem Provinzial-Juſtizcollegium derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags ſind die Perſonen, welche zu der Ständeverſammlung gehören, keiner Art von Arreſt, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher ſie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei ſtrafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu

welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden ſoll.

Art. 85. Der Großherzog ernennt den erſten Präſidenten der erſten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald zwei Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erſcheinen können, eingetroffen iſt, verſammelt der Landesherrliche Commiſſair die Kammer, um dieſelbe vorläufig zu conſtituiren, worauf ſie, unter Vorſitz des erſten Präſidenten, oder, wenn noch keiner ernannt ſeyn ſollte, unter Leitung des Commiſſairs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präſidenten für dieſen Landtag vorſchlägt, und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieſes Landtags ſchreitet.

Art. 86. Die zweite Kammer kann, ſobald 27 Mitglieder erſchienen ſind, deren Zulaſſung keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheint, vorläufig conſtituirt werden.

Dieſes geſchieht durch die Einweiſungscommiſſion. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann ſogleich, unter der Leitung der Einweiſungscommiſſion, zur Auswahl von ſechs Mitgliedern geſchritten, welche dem Großherzoge zur Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten vorgeſchlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen, wird die Einweiſungscommiſſion dem älteſten Mitgliede der Kammer einſtweilen den Präſidentenſtuhl anweiſen, um, unter Aſſiſtenz zweier Secretaire, welche daſſelbe ſich zu dieſem Acte ernennt, zur Wahl der ſechs zu den Präſidentenſtellen vorzuſchlagenden Mitglieder zu ſchreiten.

Sobald die Präſidenten für dieſen Landtag ernannt ſind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für dieſen Landtag geſchritten.

Art. 87. Die definitive Entſcheidung über die Zulaſſung, Abweiſung oder Befreiung der Mitglieder der Kammer gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, ſobald die ſtändiſche Verſammlung eröffnet worden iſt.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeverſammlung geſchieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großher-

zoge in Perſon, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commiſſair.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leiſten bei dieſer Eröffnung folgenden Eid:

Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze, genaue Befolgung der Verfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur das allgemeine Wohl, nach beſter, eigner, durch keinen Auftrag beſtimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erſt eintretenden Mitglieder, ſchwören dieſen Eid in die Hände des Präſidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propoſitionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerſt darüber berathen ſoll, durch Mitglieder des Geheimen Staatsminiſteriums, oder durch die ernannten Landtagscommiſſarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenſtände, welche zu dem Wirkungskreiſe der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitgliedes der Kammer, können auf demſelben Landtage nicht wiederholt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geſchieht durch gewählte Ausſchüſſe.

Art. 93. Zu einem gültigen Beſchluß gehört in der erſten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens einem Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erſcheinen können; in der zweiten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenſtänden die Meinung für das Beſtehende, und bei Beſchwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die dieſen günſtigere Anſicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art beſetzt

iſt, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe gefordert wird; ſo wird die unvollſtändig beſetzte Kammer als einwilligend in die Beſchlüſſe der vollſtändig beſetzten angeſehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den beſonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, ſondern nur ihre gefaßten Beſchlüſſe ſich gegenſeitig mitzutheilen.

Jedem Ausſchuſſe der einen Kammer aber iſt es erlaubt, ſich mit dem entſprechenden Ausſchuſſe der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenſtand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beſchluſſes der andern Kammer gebracht worden iſt.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staatsminiſterium und den ernannten Landtagscommiſſarien, in Benehmen treten.

Die Ausſchüſſe haben ſich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsminiſteriums und den ernannten Landtagscommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Anſichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beſchlüſſe der einen Kammer müſſen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn ſie nicht ſolche Gegenſtände betreffen, worüber verfaſſungsmäßig ein Beſchluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirkſamkeit gelangen kann.

Art. 98. Die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu beſtimmten Commiſſar, durch eine gemeinſchaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, inſoferne ſie ſich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an ſolche erſtrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100. Unter derſelben Vorausſetzung haben ſie auch das Recht, eine beſtimmte Anzahl von Zuhörern, nach

den darüber beſtehenden, oder künftig zu treffenden reglementariſchen Beſtimmungen, zuzulaſſen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu beſonders beauftragten Commiſſar, geſchloſſen und alsdann der den Ständen ſchon vorher mitgetheilte Landtagsabſchied durch den Großherzog verkündet.

Neunter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 102. Der Fiscus ſteht in allen privatrechtlichen Verhältniſſen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch über das Verfahren in Rechtsſachen eingeführt werden.

Art. 104. Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines beſonderen Geſetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf beſtimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens ſoll für alle Zeiten abgeſchafft ſeyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen ſoll das Geſetz beſtimmen.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger ſichert, bei dem Antritte ſeiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugeſtellt und in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt wird.

Art. 107. Im Falle einer Vormundſchaft, oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbſtausübung der Regierung, ſchwört der Verweſer, bei dem

Antritte der Regentſchaft, in einer deshalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung folgenden Eid:

Ich ſchwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben.

Art. 108. Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäſſigmachung und bei der Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung, ſo fern ſie dieſes nicht ſchon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung."

Art. 109. Die großherzoglichen Staatsminiſter und ſämmtliche übrige Staatsdiener ſind, inſoferne ſie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgeſetzten Behörden handeln, jeder innerhalb ſeines Wirkungskreiſes für die genaue Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich.

Das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und der oberſten Staatsbehörden, bildet einen integrirenden Theil der Verfaſſung.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfaſſungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geſchehen.

In der zweiten Kammer iſt hierzu die Zuſtimmung von wenigſtens 26 Mitgliedern und in der erſten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zuſtimmung von wenigſtens 12 Mitgliedern erforderlich.

Iſt aber die Anzahl der an der Abſtimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder ſo groß, daß zwei Drittel davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen; ſo iſt die Zuſtimmung von zwei Drittel der wirklich Abſtimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit, als die Staatsgrundverfaſſung Unſers Großherzogthums öffentlich erklären, verſichern Wir zugleich hierdurch förm-

lich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbſt treu und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und zu erhalten, ſtets bedacht ſeyn werden.

Deſſen zur Urkunde haben Wir dieſes Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und mit dem großen Staatsſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt Darmſtadt den 17. December 1820.

(L. S.) Ludwig.

v. Grolmann.

---

4) Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel.

Die ſtändiſche Verfaſſung des, dem guelphiſchen Hauſe nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung gebliebenen, und im Jahre 1235 vom Kaiſer Friedrich II. zum Herzogthume erhobenen, braunſchweigiſchen Landes reichte, ihren Anfängen nach, in die Zeiten des Mittelalters zurück. Sie ward, bei dem rein teutſchen Sinne der guelphiſchen Fürſten, ununterbrochen beibehalten, bis, nach der Schlacht von Jena und Auerſtädt (14. Oct. 1806), Napoleon das ganze Land des Herzogs von Braunſchweig in Beſitz nehmen ließ, angeblich weil dieſer bei Auerſtädt das preußiſche Heer befehligt hatte. Der tief erſchütterte und in der Schlacht verwundete Herzog ſtarb bald darauf auf neutralem däniſchen Boden, und der Tilſiter Frieden (8. und 9. Jul. 1807) vereinigte das ganze Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel mit dem neugeſtifteten, und Napoleons jüngſtem Bruder Jerome beſtimmten, Königreiche Weſtphalen.

Von da an, bis zur Auflöſung dieſes Königreiches nach der Völkerſchlacht bei Leipzig, galt in dem Umfange deſſelben, — und, alſo auch in dem vormaligen Herzogthume Braunſchweig, — die Conſtitution vom 15. Nov. 1807, welche Napoleon als das

Grundgeſetz dieſes Königreiches ausſprach und anerkannte. (Sie ſteht. nebſt dem Ergänzungsſtatute vom 23. Dec. 1808, im zweiten Theile dieſer Urkundenſammlung S. 117 ff.)

Der Herzog Wilhelm von Braunſchweig ging, nach einem (im Juni 1809) mißlungenen Verſuche, des Landes ſeiner Vorfahren ſich zu bemächtigen, nach England, von wo er im Spätjahre 1813 nach Braunſchweig zurückkehrte. Er ſprach zwar im Ganzen die Wiederherſtellung der vormaligen ſtändiſchen Verfaſſung aus; ſein raſcher und kriegeriſcher Sinn verflocht ihn aber im In- und im Auslande in vielfache Reibungen. Bevor er noch das Gute, das er für ſeinen Staat beabſichtigte, verwirklichen konnte, fiel er am 16. Juni 1815 bei Ligny in dem erneuerten Kampfe gegen den von Elba nach Frankreich zurückgekehrten Napoleon. Der damalige Prinz-Regent von Großbritannien übernahm für des Gebliebenen älteſten unmündigen Sohn, den Herzog Carl, die vormundſchaftliche Regierung.

In ſeinem Namen wurden die Stände des Landes zuſammenberufen, und denſelben am 6. Sept. 1819 der Entwurf einer revidirten — und zeitgemäß fortgebildeten — Landſchaftsordnung vorgelegt. Nach längerer Berathung erfolgte am 19. Jan. 1820 die Annahme deſſelben von den zu Braunſchweig verſammelten Ständen, worauf der nunmehrige König Georg IV. von Großbritannien dieſe Urkunde zu Carlton-Houſe am 25. April 1820 unterzeichnete.

Sie führt den Titel:

Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. In vormundſchaftlicher Regierung Unſers vielgeliebten Vetters, Herrn Carl, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir den, in Gefolg Unſerer Verordnung vom 6. Sept. vorigen Jahres, zu Braunſchweig verſammelten Ständen des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg vor allen andern Propoſitionen zuvörderſt den Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung für beide Länder vorlegen laſſen, und derſelbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

Erſter Titel.

Von dem Weſen und den Beſtandtheilen der Landſchaft, den Eigenſchaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg repräſentiren die Geſammtheit der Einwohner beider Länder, ohne beſondere Beziehung auf die verſchiedenen Claſſen, denen ſie angehören, und haben dieſelben auf den Landtagen und bei allen ſtändiſchen Verſammlungen und Berathſchlagungen zu vertreten, deren Intereſſe und Rechte verfaſſungsmäßig wahrzunehmen und die letztern inſonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landſchaftsordnung vorgeſchriebene, Art und Weiſe in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die geſammte Landſchaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Anſehen völlig gleichen Sectionen beſtehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erſte derſel-

ben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie und die Beſitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, die Deputirtan der Städte und die Abgeordneten der Beſitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterſchaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Beſitz der Landſtandſchaft befindlichen adlichen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrſchaft erworben hat, ausgeſchloſſen, namentlich die Beſitzer der Rittergüter zu

1) Allrode,
2) Altena,
3) Ampleben,
4) Aſtfeld,
5) Bahrum,
6) Buchhagen,
7) Benzingerode, Oberhof,
8) Benzingerode, Unterhof,
9) Bisperode,
10) Bodenburg,
11) Braunſchweig, Küchenhof,
12) Brunkenſen,
13) Brunsrode,
14) Burgdorf,
15) Büſtedt,
16) Cattenſtedt,
17) Deenſen,
18) Kl. Denkte,
19) Deſtedt, Oberburg,
20) Deſtedt, Unterburg,
21) Dettum,
22) Düſterthal,
23) Duttenſtedt,
24) Engerode,
25) Esbeck,
26) Gittelde,
27) Glentorf,
28) Halchter,
29) Hedwigsburg,
30) Hehlen,
31) Heerhauſen,
32) Hilprechtshauſen,
33) Ildehauſen,
34) Kirchberg,
35) Kirchbraak, Oberhof,
36) Kirchbraak, Unterhof,
37) Königslutter, Oberhof,
38) Königslutter, Unterhof,
39) Küblingen,
40) Lauingen,
41) Leſſe,
42) Linden,
43) Linden,
44) Lutter am Barenberge und Rhode,
45) Meinbrexen,
46) Neindorf,
47) Nienhagen,
48) Niedern-Sickte,
49) Nordſteimke,
50) Oelber, Oberhof,
51) Oelber, Unterhof,
52) Remmlingen,

53) Riddagshauſen,
54) Rimmerode,
55) Rottorf,
56) Sambleben,
57) Scheppau,
58) Groß Sisbeck,
59) Schlieſtedt,
60) Schöningen, Canzlerhof,
61) Schöningen, Schulhof,
62) Seeſen,
63) Stadtoldendorf,
64) Süpplingenburg,
65) Thiede,
66) Thune,
67) Timmenrode,
68) Groß Twülpſtadt,
69) Groß Vahlberg,
70) Klein Vahlberg,
71) Veltheim an der Ohe,
72) Volkersheim, Oberhof,
73) Volkersheim, Niederhof,
74) Watzum,
75) Wendeſſen,
76) Weſterbraak,
77) Windhauſen und
78) Wolperode.

Die Virilſtimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und ſoll eine Zerſtückelung derſelben, oder die Veräußerung ſolcher inmatrikulirter Parcellen den Verluſt des Stimmrechts zur Folge haben, woferne der Beſitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausſchuſſe der Landſchaft Anzeige gemacht und, auf deſſen Bericht an den Landesherrn, die höchſte Genehmigung ſeines Vorhabens erlangt hat.

§. 4. Aus der bisher beſtandenen Curie der Prälaten erſchienen als Mitglieder der erſten Section: die Aebte der Stifter und Klöſter Königslutter, Amelunxborn, Riddagshauſen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blaſii und St. Cyriaci und der Probſt des Stiftes Steterburg, und als Mitglieder ber zweiten Section die Aebte oder Pröbſte der Stifter und Klöſter Marienthal, Michaelſtein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshauſen.

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptſtadt Braunſchweig ſechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmſtedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Haſſelfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenſtedt, Seeſen und Stadtoldendorf ſendet ein Mitglied zu der Verſammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der ſowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken anſäſſigen Schrift- und Freiſaſſen ein Deputirter auserſehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derſelben dürfen in ihren Hauptbeſtandtheilen keiner Dienſt- und Meierverpflichtung unterworfen ſeyn, und ſollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichniſſe die betreffenden Auszüge den verſchiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um ſich derſelben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Beſitzer ſolcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derſelben, und geht eben ſo, wie bei den Rittergütern §. 3. feſtgeſetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derſelben verloren

§. 7. Es kann die ſolchergeſtalt zuſammengeſetzte Landſchaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt, und inſonderheit die Landſtandſchaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zuſtimmung der ſtändiſchen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden ſoll.

§. 8. Um auf dem Landtage erſcheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der chriſtlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Unterſuchung ſey, oder zu einer härtern, als Geld- oder ſimpeln Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

§. 9. Wenn jemand mehr, als ein Rittergut beſitzt; ſo iſt er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein ſolches gemeinſchaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem ſie unter ſich dieſelbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demſelben Landtage perſönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht ſelbſt erſcheint, einen Bevollmächtigten ſtellen. Wer vermöge ſeines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da perſönlich anwe-

ſend ſeyn, wo ihm das Amt den Platz anweiſet. Wer als Beſitzer eines Ritterguts zu einer Virilſtimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freiſaſſenguts, zum Deputirten der Freiſaſſen erwählt iſt, muß perſönlich in der zweiten Section ſich einfinden.

§. 10. Frauenzimmer können nicht in Perſon auf dem Landtage erſcheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben laſſen, jedoch muß der letztere ſelbſt Rittergutsbeſitzer ſeyn. Für Minderjährige geſchieht ſolches durch ihre Vormünder. Den Hausſohn vertritt der Vater, wenn wegen ſeines Gutes keine beſondere Vormundſchaft angeordnet iſt. Ueberhaupt kann jeder Rittergutsbeſitzer, ſo wie jedes, vermöge ſeines Amtes, eintretende Mitglied der Landſchaft, wenn es verhindert wird, in Perſon auf dem Landtage zu erſcheinen, zur Führung ſeiner Stimme einen Mitſtand, oder ein Rittergutsbeſitzer einen ſeiner volljährigen Söhne, bei Fideicommiſſen den Subſtituirten, ſchriftlich bevollmächten, jedoch muß das Hinderniß jedes Mal beſcheiniget werden, und mehr als zwei ſolcher Vollmachten darf kein Landſtand übernehmen. Für in Concurs gerathene Rittergüter ruht das Stimmrecht ſo lange, als der Concurs dauert.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorſteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeiſter, oder wie der erſte Stadtbeamte nach der beſtehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungsordnung heißen möge) vertreten; daher auch in den Städten Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt der Stadtdirector, erſte Stadtrath oder Bürgermeiſter, vermöge ſeines Amts, einer der von dieſen Städten abzuordnenden Deputirten iſt. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunſchweig müſſen aus der Bürgerſchaft gewählt werden, und zwar dergeſtalt, daß zwei derſelben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannſchaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künſtlern oder Handwerkern und anderen bür-

gerliche Nahrung treibenden Perſonen zu nehmen; auch müſſen dieſe Deputirte ſämmtlich mit Grundſtücken angeſeſſen ſeyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmſtedt, welche ebenfalls zu den Claſſen der bürgerlichen Gewerbe treibenden Einwohner gehören müſſen. Dieſe Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und geſchieht dieſe Wahl unter Leitung der Juſtizbehörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation deſſelben ausfertigt, ſich jedoch alles Einfluſſes auf die Wahl ſelbſt zu enthalten hat. Findet ſich bei mehreren gewählten Perſonen eine Gleichheit der Stimmen; ſo entſcheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Beſitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Beſitzern ſelbiger Güter ernannt, und zwar dergeſtalt, daß dieſelben, ſo viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts ſich befinden, auf Veranlaſſung und unter Leitung des Kreisgerichts zuſammentreten, und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Beſitzern der Freiſaſſengüter nur ſolche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältniſſe vorherrſchend ſind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei ſolcher freier Gutsbeſitzer vorhanden ſeyn ſollten; ſo kann unter dieſen eine ſolche Wahl nicht Statt finden, ſondern ſelbige müſſen, auf Veranlaſſung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zuſammentreten, durch welche ſodann auf dieſelbe Weiſe, wie vorſteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit deſſen Deputirten ſolchergeſtalt zur Wahl zuſammen zu treten iſt, iſt daſſelbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in perſönlichen Sachen, nach

Anleitung der Verordnung vom 24. Febr. 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshauſen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunſchweig, ſondern unter ſich gegenſeitig zuſammentreten ſollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorſtehendermaßen erwählten Abgeordneten zu ſeiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrſchaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, ſowohl der Städte als der ländlichen Grundbeſitzer, können bei einer neuen Zuſammenkunft der Landſtände in gleicher Eigenſchaft wieder gewählt werden und erſcheinen.

§. 13. Sollten ganz beſondere und wichtige Gründe eintreten, warum jemand dem in ihn geſetzten Vertrauen nicht entſprechen, und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann; ſo muß er ſolches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde ſofort anzeigen, damit von derſelben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Zweiter Titel.

Von den Pflichten und Rechten der Landſtände.

§. 14. Die erſte und heiligſte Pflicht der Landſtände beſteht darin, daß ſie die Wohlfahrt und das Beſte des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe, ohne alle Nebenabſichten und Rückſichten auf einzelne Perſonen und Verhältniſſe, nach ihrer beſten Einſicht mit Gewiſſenhaftigkeit zu befördern ſuchen und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptſächlich vor Augen haben. Hiernächſt haben dieſelben bei Ausübung der ſtändiſchen Rechte und Befugniſſe, und bei allen Verhandlungen der Landſchaft, die

beſtehende Verfaſſung und feſtgeſetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da, der bisherigen Verfaſſung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzeſſinnenſteuern, ſo wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten; ſo erhält dieſer Grundſatz im Weſentlichen bei der allgemeinen Beſteuerung des Landes auch ferner ſeine Anwendung.

Nur verſteht es ſich, bei den inzwiſchen in Teutſchland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältniſſe, und da vermöge derſelben die Verfügungen und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung für ſämmtliche teutſche Staaten verbindlich ſind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Laſten von den Unterthanen getragen, und ſtatt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müſſen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen, neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden ſollen; ſo kann ſolches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geſchehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leiſtungen, welche den Unterthanen auferlegt werden ſollen, und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen, hergebrachten Laſten begriffen ſind. Es darf ſolchemnach in Hinſicht der beſtehenden Auflagen und Leiſtungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landſtände getroffen werden.

§. 16. Es macht hiebei keinen Unterſchied, welche Gegenſtände ſolche allgemeine Landesauflagen und Leiſtungen betreffen, ob ſie auf Grundſtücke, Vermögen, Perſonen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Conſumtibilien gelegt werden ſollen; hingegen iſt dieſe erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf ſolche Abgaben und Leiſtungen zu ziehen, welche vermöge der höchſten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln anzuordnen ſind, als

wohin namentlich Zölle, Weggelde und Packhausentrichtungen zu rechnen ſind. Indeſſen ſollen, hinſichtlich der zu entrichtenden Chauſſeegelder, künftige Abänderungen des beſtehenden Tarifs nicht ohne Zuſtimmung der Stände vorgenommen werden. Eben ſo wenig bedarf es der ſtändiſchen Concurrenz und Zuſtimmung in Hinſicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortſchaften und Diſtricten obliegenden Laſten, Ausgaben und Koſten, welche nach den Beſtimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfniſſe jedes Orts gemeint ſind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelaſten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden ſollen.

§. 17. Das ſtändiſche Steuerverwilligungsrecht erſtreckt ſich übrigens, bei ſeiner Ausübung, nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leiſtungen, ſondern auch auf die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen ſelbige auf Gegenſtände oder Perſonen zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie auf die Dauer, Erhebungsweiſe und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieſes zwiſchen der Landesherrſchaft und den verſammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen, und eine gemeinſame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weiſe, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landſchaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeſchrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Beſtimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der geſammten Stände, keine allgemeine Steuer oder Leiſtung ausgeſchrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in ſehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beſte des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausſchreibung der nöthigen Steuer oder Leiſtung bis

zur Verſammlung der geſammten Landſchaft Anſtand zu nehmen.

Wäre ein ſolcher dringender Fall eingetreten; ſo wird die Landesherrſchaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19 erwähnten Steuercollegii, als beſtändigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einſtweilen zu treffenden Maßregeln communiciren, und dieſe haben alsdann, inſoferne die Eile der Sache ſolches erlauben ſollte, mit dem zu bildenden größeren Ausſchuſſe der Landſchaft zuſammen zu treten und ſich zu vereinigen. Die hienach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müſſen jedoch auf dem nächſten Landtage den geſammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umſtände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer, oder die Auferlegung einer neuen Leiſtung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zuſtimmung angetragen worden und darüber Berathung geſchehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinſchaftlich beſchloſſen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeſchriebenen Steuern aller Art ſollen unter der Aufſicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich beſetzten und abhängigen Landesſteuercollegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieſes Collegium iſt in Hinſicht ſeiner Amtsführung ſowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Abſicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den beſtehenden Landesgeſetzen gemäß verfahren werde.

Würden in beſondern Fällen ſpecielle Inſtructionen für daſſelbe erforderlich; ſo ſollen ſelbige von der Landesherrſchaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen beſtehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn, und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn iſt es überlaſſen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuercollegii zu verfügen, und zu beſtimmen, wer unter ihnen den Vorſitz

darin zu führen habe, ſo wie Höchſtdemſelben auch die Ernennung des dabei anzuſtellenden Secretairs und der ſubalternen Officianten zuſteht.

§. 20. Das Landesſteuercollegium hat, als zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörig, folgende ihm obliegende Geſchäfte zu beſorgen:

1) die bei dem Steuerdepartement und deſſen verſchiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten, zur landesherrlichen Anſtellung vorzuſchlagen und hiernächſt zu verpflichten, zu beſtallen und zu inſtruiren;
2) nach den getroffenen Beſtimmungen über die Erhebung und Verwendung der beſtehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuercaſſen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzuſenden;
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exſequiren zu laſſen, auch wegen der nachgeſuchten, oder in Antrag kommenden Remiſſionen Vorſchläge zu thun;
4) auf gleiche Weiſe die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweiſungen an die Steuererheber und Verwalter zu erlaſſen, und dahin zu ſehen, daß ſolchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und inſonderheit die zu den Localbedürfniſſen nicht angewieſenen Gelder in die allgemeine unter der Aufſicht und Verwaltung des Collegii ſtehende Steuercaſſe richtig abgeliefert werden;
5) die allgemeine und genaue Aufſicht über die Localſteuercaſſen und deren Verwaltung zu führen;
6) die Steuererheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und überſichtlichen Führung ihrer Rechnungen, ſo wie zu gehöriger und prompter Ablegung derſelben anzuweiſen und anzuhalten, auch zur Controlirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;
7) die eingereichten Rechnungen über die verſchiedenen Steuererhebungen ſorgfältig moniren und revidiren zu laſſen, auch abzunehmen, hiernächſt aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden beſonderen

Rechnungen, nebſt den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das fürſtl. Geheime Rathscollegium einzuſenden, worauf beſagtes Collegium eine nochmalige Reviſion und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;

8) die Verwaltung der allgemeinen Steuercaſſe, welche dem Collegio, abgeſondert von den landesherrlichen Caſſen, untergeordnet wird und die Diſpoſition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewieſenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrſchaft über die Steuercaſſe einſeitig verfügen wird; eben ſo wenig darf dies von Seiten des Steuercollegii zu anderen, als den beſtimmt vorgeſchriebenen Zwecken geſchehen. Würden daher Ueberſchüſſe in der Steuercaſſe entſtehen, über deren Verwendung im Voraus noch nicht beſtimmt wäre; ſo hat das Steuercollegium darüber, wie ſolche zum Beſten des Landes am Beſten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrſchaft zu erſtatten und erſt nach erfolgter deren Zuſtimmung oder anderweiter gemeinſchaftlicher Uebereinkunft darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuercaſſe wird der Landesherrſchaft abgelegt, welche ſelbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den verſammelten Landſtänden vorlegen läßt.

9) Hat das Landesſteuercollegium die Direction der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt zu übernehmen, und

10) die von der Landesregierung verlangten, oder ſonſt durch die Geſchäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorſchläge in Steuerſachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Beſorgung der das Landesſchuldenweſen betreffenden, und dahin einſchlagenden Angelegenheiten dem Steuercollegio, oder einer eigenen gemeinſchaftlichen Commiſſion zu übertragen, und welche Grundſätze und nähere

Beſtimmungen über dieſen wichtigen Gegenſtand anzuneh- men und feſtzuſetzen, am zweckmäßigſten ſeyn werde, wird einer beſondern Berathung und Uebereinkunft zwi- ſchen der Landesherrſchaft und den Ständen vorbehalten.

§. 21. Die Geſchäfte dieſer gemeinſchaftlichen Steuer- behörde werden ganz collegialiſch behandelt. Zeigen ſich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen; ſo entſcheidet, ohne Unterſchied des vorliegenden Gegenſtan- des, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer ſich ergebenden Gleichheit derſelben, giebt aber die Stimme des vorſitzenden Mitgliedes den Ausſchlag.

§. 22. Ueber die Art und Weiſe, wie die Geſchäfte des Steuercollegii zu betreiben, ſo wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, beſonders mit Benutzung der erſt zu ſammelnden Erfah- rung, gemeinſchaftlich beſtimmt, und in einer zu erlaſſen- den Geſchäftsordnung vorgeſchrieben werden.

§. 23. In Hinſicht der, ſowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuercollegii auszuſetzenden ange- meſſenen Beſoldungen und deren Anweiſung, wird gleich- falls ſofort unterhandelt und ein beſonderes Uebereinkom- men getroffen werden.

§. 24. Den verſammelten Ständen ſollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuercaſſe, auch eine Nachweiſung über die Verwendung der, durch die ausgeſchriebenen Steuern eingegangenen, Summen von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieſelben, wenn ſie es für angemeſſen und zuträglich erachten, ſchriftliche Bemerkun- gen darüber bei der Landesherrſchaft einreichen und An- träge darauf gründen, welche alsdann, nach Beſchaffen- heit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinſame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden ſtets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich re- gulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben ſo erforderlich iſt die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats-,

Kammer-, Stifts- und Klöſtergüter, oder Einkünfte verpfändet, oder veräußert werden ſollen. Die oberſte Verwaltungsbehörde der obengedachten Güter iſt dafür verantwortlich, daß in Anſehung derſelben nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ſolcher Staatsanlehne muß auf gleiche Weiſe vorher mit den Ständen communicirt und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch iſt überhaupt wegen des Landesſchuldenweſens mit ihnen Berathung zu pflegen, und ſolches nach gemeinſamen Beſchlüſſen und Beſtimmungen zu reguliren.

§. 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den beſtehenden allgemeinen Civil- und Criminalgeſetzen bezwecken, werden, ſo oft es die Umſtände geſtatten, den Ständen vorgelegt und dieſelben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 27. Ein neues Civil- und Criminalgeſetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

§. 28. Iſt von weſentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfaſſung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältniſſe betreffen; ſoll von Beſtimmungen, welche zwiſchen dem Landesfürſten und der Landſchaft vertragsweiſe getroffen ſind, abgewichen; ſollen allgemeine geſetzliche Veränderungen in Anſehung der Zehnten, Dienſte, Meier- und ſonſtigen gutsherrlichen Verhältniſſe und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Geſetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; ſo iſt hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage verſammelt ſind, ſteht ihnen frei, dem Landesfürſten Vorſchläge zu allgemeinen Landesgeſetzen, Verfügungen und Anſtalten zu thun, und werden ſolche von der Regierung ſtets mit aller Aufmerkſamkeit aufgenommen, ſorgfältig geprüft und thunlichſt berückſichtigt werden.

§. 30. Nicht weniger ſind die Landſtände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Geſetz-

gebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemeſſene Vorträge an den Landesfürſten zu richten, und ſich über deren Abſtellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch iſt den Ständen unbenommen, falls ſie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beſchwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeſchäfte, vorzutragen, beſonders wenn dieſelben ſich dadurch vorſchrifts- und ordnungswidrige Willkür und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfaſſung des Landes erlaubt haben ſollten, und werden auf ſolche beſchwerende Vorſtellungen jeder Zeit genaue Unterſuchungen angeſtellt, und, wenn ſie begründet erſcheinen, die Angeſchuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch ſonſt darauf alle angemeſſene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Anſehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landescollegien können indeſſen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn ſelbige ſchon vorher bei der vorgeſetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen, und von derſelben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelaſſen waren.

§. 32. Um den verfaſſungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeſchäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu ſichern, werden die, unter der höchſten Unterſchrift des Landesherrn erlaſſenen Reſcripte und Verfügungen jedes Mal auch mit der Contraſignatur eines Miniſters oder Mitgliedes des Geheimenraths verſehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche ſelbige gerichtet ſind, und alle, die es angeht, ſich vergewiſſern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfaſſungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchdeſſelben Entſchluß darüber, nach geſchehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenrathscollegii, gefaßt worden ſey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erſchlichen angeſehen werden.

§. 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militairetat um deſto beſſer auf eine, mit den Kräften des Landes übereinſtimmende, Weiſe ausgeführt und unterhalten werde, ſollen ſolcherhalb die Geſetze über die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannſchaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlaſſen werden.

§. 34. Das im §. 19 erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinſchaftlichen Landesſteuercollegio zu ernennen, wird von denſelben dergeſtalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchſten Beſtätigung zu präſentiren und in Hinſicht ihrer Anſetzung und Entlaſſung anderen Staatsdienern völlig gleichgeſtellt ſind. Dieſe Wahl geſchieht unter der Leitung des Präſidenten, mittelſt verſchloſſener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu ſchreiben ſind, und die nach Abgebung der Stimmen ſofort eröffnet werden.

Wer nach der auf ihn gefallenen Wahl zum Steuerrathe einen herrſchaftlichen Dienſt annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauſcht, verzichtet dadurch ſtillſchweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu auserſehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen gewählten Stadtdeputirten, außer dem Bürgermeiſter, oder die dazu erwählten Freiſaſſen, behalten die Eigenſchaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuercollegio. Sollte die Stelle eines ſtändiſchen Steuerrathes durch den Tod oder auf andere Weiſe ſieben Monate, oder noch früher, vor dem beſtimmten Landtage erledigt werden; ſo haben die bleibenden landſchaftlichen Steuerräthe ſämmtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfriſt nach Braunſchweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuercollegii zu beſtimmen. Zu der Gültigkeit einer ſolchen Wahl iſt es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§. 35. Die von Seiten der Landſchaft dem Steuercollegio zugeordneten Mitglieder, bilden zugleich einen bleibenden Ausſchuß derſelben, für die zwiſchen den Landtagen nöthig oder rathſam befundenen Mittheilungen. Von dieſem beſtändigen Ausſchuſſe kann die Landesherrſchaft, ſo oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen; es iſt demſelben auch unbenommen, ſeiner Seits unaufgefordert, beſonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlaſſungen, Vorſtellungen und Anträge in landſchaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen und ſeine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Außer dem ebengedachten permanenten Ausſchuſſe der Landſchaft beſteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erſtere in allen zwiſchen den Landtagen etwa vorfallenden landſchaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuziehen, und demſelben bei der Berufung die Gegenſtände der zu haltenden Berathſchlagung wo möglich ſofort mitzutheilen hat, und deſſen Mitglieder bei den gemeinſchaftlichen Berathungen, den Mitgliedern des engern Ausſchuſſes, in Anſehung des Stimmrechts und ſonſt, völlig gleich ſind.

Die Wahl des größern Ausſchuſſes wird alle Zeit von den, auf den ordentlichen Landtagen verſammelten Ständen vorgenommen, und zwar dergeſtalt, daß zum erſten Male die erſte Section fünf, und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erſtere vier Mitglieder, und ſo ferner abwechſelnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 37. Hiernächſt kommt der Landſchaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umſchrift: „Siegel der vereinten braunſchweig-wolfenbüttelſchen und blankenburgſchen Landſchaft 1820“ zu verſehen iſt. Auch hat dieſelbe die Freiheit von Gerichtsſporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§. 38. Endlich iſt die Landſchaft befugt, einen Landſyndicum anzunehmen und zu beſtellen, und zwar in der Art, daß zum erſten Male die erſte Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen

auserſieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erſte die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechſelung verfahren werde. Die Anſtellung des Landſyndici iſt lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrſchaftlichen Dienſtes nicht vereinbar. Von der geſchehenen Beſtellung des Landſyndici wird der Landesherrſchaft Anzeige gemacht, und von dieſer darauf, wenn ſie gegen die Perſon nichts zu erinnern findet, deſſen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leiſtenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Landſyndicus hat, als beſtändiger Conſulent der Landſchaft, derſelben über alle vorkommende Gegenſtände, und, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, beſonders über Rechtsverhältniſſe, mündlich und ſchriftlich mitzutheilen, auch das Amt des erſten Secretairs und Chefs des Canzleiweſens, ſowohl bei dem Steuercollegio, als bei dem bleibenden Ausſchuſſe der Stände, zu verrichten, und das landſchaftliche Archiv, ſo wie die Regiſtratur des Steuercollegii, unter gehöriger Aufſicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, ſowohl in beiden Sectionen der Landſchaft, als bei dem Steuercollegio und den Verſammlungen der landſchaftlichen Ausſchüſſe.

Wird die Stelle des Landſyndici in der Zeit, da kein Landtag verſammelt iſt, durch den Tod oder auf andere Weiſe erledigt; ſo werden von den landſchaftlichen Steuerräthen drei Candidaten zu deren Wiederbeſetzung auserſehen, und dem größern Ausſchuſſe in Vorſchlag gebracht, welcher in Verbindung mit dem engern Ausſchuſſe einen derſelben durch Stimmenmehrheit erwählt.

Dritter Titel.

Von der Verſammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geſchäfte derſelben.

§. 39. Nur auf den von dem Landesherrn ausgeſchrie-

benen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben und die Angelegenheiten deſſelben mit dem Fürſten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrſchaft ab, bei beſonderen Veranlaſſungen einzelne Mitglieder der Stände zuſammen zu berufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten ſich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zuſammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landſchaft ſelbſt eingeleitet werden, wenn ſie eine beſondere Veranlaſſung zu haben glauben, über Gegenſtände von gemeinſamem Intereſſe ſich zu berathſchlagen; jedoch muß vor der wirklichen Verſammlung ſelbſt davon und von dem Zwecke der Verſammlung zeitig der Landesherrſchaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weiſe aber auch dann, wenn der Landesherr beſondere Veranlaſſung dazu findet.

§. 41. Vor Zuſammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt und der Grundbeſitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächſt werden von Höchſtdemſelben, mit Beſtimmung des Orts und der Zeit der ſtändiſchen Verſammlung, die Berufungsreſcripte an die Mitglieder der Landſchaft erlaſſen.

§. 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände, haben bei ihrer Ankunft bei dem fürſtlichen Geheimenrathscollegio ſchriftlich anzuzeigen, und die gewählten Deputirten der vorgenannten drei Städte, und der freien Grundbeſitzer des Landes zugleich, das über ihre Wahl aufgenommene Document, ſo wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß der anweſenden und ſich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt, und demnächſt an jede Section der verſammelten Landſchaft überſandt wird.

§. 43. Wer auf dieſe Weiſe ſich in ſeiner Qualität als Landſtand oder Bevollmächtigter angemeldet und aus-

gewieſen hat, iſt für ſeine Perſon berechtigt, in die Verſammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und ſeine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenſtände bei den desfallſigen Verhandlungen abzugeben, kann dieſe Befugniß aber keinem andern Mitſtande übertragen.

§. 44. Die Eröffnung des Landtags geſchieht mittelſt Berufung beider Sectionen an dem feſtgeſetzten Tage und Orte von dem Landesherrn ſelbſt, oder dem dazu von Höchſtdemſelben beauftragten Commiſſario, unter den jedesmal Höchſten Orts zu beſtimmenden Feierlichkeiten und religiöſen Handlungen.

Jedes Mitglied ſchwört bei der Eröffnung der erſten Ständeverſammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchſtdeſſen Nachfolgern aus dem Hauſe Braunſchweig mit Treue ergeben, und den beſtehenden Geſetzen gehorſam ſeyn, auch inſonderheit die ihm, vermöge der Landſchaftsordnung, obliegenden Pflichten nach beſter Einſicht gewiſſenhaft erfüllen wolle.

Dieſer Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derſelben abgeleiſtet.

§. 45. Jede Section bildet für ſich eine beſondere Verſammlung, in welcher und bei deren Berathſchlagungen keine Abtheilung noch Unterſchied der Mitglieder, und eben ſo wenig eine gewiſſe Ordnung, in Anſehung des einzunehmenden Sitzes und der Abſtimmungen, Statt findet, ſondern über alle zur Ueberlegung und Entſcheidung kommenden Angelegenheiten nach abſoluter Mehrheit der Stimmen ein Beſchluß gefaßt wird.

§. 46. Bei ihren Abſtimmungen haben die Mitglieder der Landſchaft ganz allein ihrer, auf ſorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenſtände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewiſſen zu folgen, keinesweges aber Inſtructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beobachten.

§. 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landſchaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Landſyndicus in beiden Sectionen anweſend ſeyn könne.

Das erſte Geſchäft jeder Section der ſtändiſchen Ver-

ſammlung beſteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden Wahl ihrer Vorſteher und Beamten, nämlich eines Präſidenten, eines Vicepräſidenten und eines Secretairs, welcher letztere im Falle der Behinderung des Landſyndici deſſen Geſchäfte verſieht.

§. 48. Dieſe Wahl geſchieht vermittelſt verſchloſſener Zettel, auf welche jeder anweſende Landſtand den Namen desjenigen ſchreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle auserſehen hat, und wird durch die Mehrheit entſchieden, dergeſtalt, daß zu den Stellen des Präſidenten und Vicepräſidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, dem Landesherrn präſentirt werden, um daraus einen zu beſtätigen, der ſodann, nach erhaltener Höchſter Beſtätigung, ſein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amts des Secretairs hängt blos von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 49. Bei dem ebengedachten Wahlgeſchäfte verſieht das an Jahren älteſte Mitglied jeder Section die Stelle des Präſidenten, und von dem Landſyndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§. 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präſidenten jeder Section beſtehen hauptſächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geſchäfte der Verſammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derſelben.

Der Präſident hat daher inſonderheit

1) die Sitzungen der Sectionen zu beſtimmen, zu eröffnen und zu ſchließen;
2) über die Beobachtung der Vorſchriften und der Ordnung bei den Berathſchlagungen und Abſtimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anſtande zuwider iſt, ſo wie alle perſönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Verſammlung zu entſcheidenden Fragen aufzuſtellen und vorzutragen, und

5) die Stimmen darüber ſammeln und nach der Mehrheit derſelben die Beſchlüſſe faſſen zu laſſen und auszuſprechen.

§. 51. Der Vicepräſident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präſidenten verſehen, wenn ſie ihm von Letzterm übertragen werden, in deſſen Abweſenheit aber ſtehen ſie ihm, vermöge ſeines Amtes, zu.

§. 52. Der Landſyndicus, oder in deſſen Abweſenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derſelben die Beſchlüſſe zu faſſen und niederzuſchreiben; ferner alle, Namens der verſammelten Section, abzufaſſende Aufſätze und Erlaſſe zu entwerfen und auszufertigen.

§. 53. Für die Schreiberei und Regiſtratur werden bei jeder Section von dem Präſidenten die für die Zeit der ſtändiſchen Verſammlung nöthigen Officianten angenommen, und zur Verſchwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienſtgeſchäfte eidlich verpflichtet und angewieſen, auch wegen deren Remuneration von demſelben bei dem Steuercollegio angemeſſene Anträge gemacht, worauf daſſelbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldſummen das Nöthige zu veranlaſſen und zu beſorgen hat.

§. 54. Die Sitzungen der ſtändiſchen Sectionen werden zu der von dem Präſidenten beſtimmten Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen ſey, geſtimmt; ſo wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, ſobald ein Drittheil der die Section bildenden Mitglieder ſich dazu eingefunden hat. Zu den Abſtimmungen wegen der zu faſſenden Beſchlüſſe kann aber nicht eher geſchritten werden, als bis die Hälfte derſelben verſammelt iſt.

Unter den Anweſenden nehmen nur der Präſident und der Landſyndicus oder Secretair in der Mitte der Verſammlung einen beſondern Platz ein.

§. 55. Die von Seiten der Landesherrſchaft an die Stände zu machenden Propoſitionen und Mittheilungen werden den geſammten Ständen eröffnet, und, wenn ſel-

bige eingegangen ſind, vor allen andern Gegenſtänden der landſchaftlichen Verhandlungen von dem Präſidenten der Section in der nächſten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derſelben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte Vorfrage geſtimmt wird, in den folgenden Zuſammenkünften nach und nach zur Berathſchlagung der Section gebracht.

§. 56. Nicht allein der Präſident, ſondern auch jedes Mitglied der Verſammlung, iſt befugt, über Gegenſtände, welche der Landesherrſchaft zur Berückſichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderſt durch die Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich beſtimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commiſſion zur vorgängigen Prüfung und Berichtserſtattung zu übergeben ſey, und, wenn ſolches geſchehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abſtimmung darüber vorſchlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präſidenten verhandelt wird.

§. 57. Wer den Antrag zu einem an die Regierung zu gelangenden Beſchluſſe machen will, muß ſelbigen ſchriftlich abfaſſen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denſelben vor der Berathſchlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterſtützen hat.

§. 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünſchen, haben ſich, indem ſie von ihren Sitzen aufſtehen, deshalb an den Präſidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es ſteht auch jedem anweſenden Landſtande frei, über geſchehene Anträge Veränderungen vorzuſchlagen, über welche eben ſo, wie über die Anträge ſelbſt, geſtimmt wird.

§. 59. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erſtere der Abſtimmung vorangehen, und hängt es von der Beſtimmung der Verſammlung ab, ob nach Beſchaffenheit der Sache darüber ſogleich, oder in einer andern Sitzung geſtimmt werden ſoll.

§. 60. Bei den Berathſchlagungen kann jedes anweſende Mitglied der Stände ſeine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derſelben Sitzung nur ein Mal über die zur Entſcheidung ſtehende Frage reden, es ſey denn, daß eine unrichtig verſtandene Aeußerung deſſelben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen dieſe Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commiſſarien und die, Namens der ſtändiſchen Commiſſionen auftretenden Referenten die ihrigen in ſchriftliche Aufſätze bringen und ableſen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präſident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie ſie zufällig ſitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§. 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entſcheidung zu bringen, kleidet der Präſident die Gegenſtände derſelben in deutlich beſtimmte Fragen ein, worüber mit Ja, oder Nein, laut geſtimmt wird. Sollten über die aufgeſtellten Fragen Erinnerungen gemacht werden; ſo wird über die vorgeſchlagenen Abänderungen geſtimmt, und entſcheidet die ganze Verſammlung über die Abfaſſung der Fragen.

§. 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Landſyndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der auf geſchehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beſchluß wird hierauf der Verſammlung ſofort eröffnet.

§. 63. Ergiebt ſich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derſelben; ſo wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht. Und bleiben ſich die Abſtimmungen auch alsdann gleich; ſo wird diejenige Meinung, welcher der Präſident beigetreten iſt, als der Beſchluß der verſammelten Section angeſehen.

§. 64. Von dem feſtgeſtellten Grundſatze, daß zur Faſſung eines Beſchluſſes über die verhandelten Gegenſtände nur die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ſtändiſcher Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden ſoll, welcher eine weſentliche Abänderung

der bisherigen Landes- oder Steuerverfaſſung enthält. In einem ſolchen Falle müſſen wenigſtens zwei Drittheile der Verſammlung dem vorgeſchlagenen Antrage beiſtimmen, um als gültig beſchloſſen betrachtet werden zu können.

§. 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entſchieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beſchluſſes weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe aufgehalten oder gehindert werden, ſondern jedes ſtändiſche Mitglied muß ſich das Reſultat der Abſtimmung ſchlechterdings gefallen laſſen und dabei beruhigen, obwohl demſelben unbenommen bleibt, ſeine beſondere Meinung ſchriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 66. Die über verhandelte Gegenſtände von einer Section beſchloſſenen Anträge werden ſofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commiſſion zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derſelben darüber abgeſtattetem Berichte, die Berathung und Abſtimmung baldthunlichſt erfolgen und nach dem Reſultate der letztern ein Beſchluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbeſſerungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeſchlagen werden, und erſt, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverſtanden ſind, wird derſelbe von Seiten der Landſchaft mit einem, von dem Präſidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürſten überreicht; worauf die höchſte Reſolution darüber vermittelſt Reſcripts ertheilt wird.

§. 67. Sollten beide Sectionen ſich über einen vorliegenden Gegenſtand nicht vereinigen; ſo findet eine Zuſammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commiſſarien und, wenn die Sectionen es auch nur einſeitig wünſchen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commiſſarien Statt, und wird von dieſer gemiſchten Commiſſion der Verſuch gemacht, ob durch annähernde Vorſchläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen ſtehe.

Unter gleichen Umſtänden kann auch ein Zuſammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§. 68. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt iſt, und beide Sectionen können ſich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen; ſo iſt darüber Namens geſammter Landſchaft Bericht an die Landesherrſchaft zu erſtatten, in welchen das Reſultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derſelben, beſonders aufzunehmen iſt.

§. 69. Ueber einen Gegenſtand, in Anſehung deſſen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, iſt ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während deſſelben Landtages nicht mehr zuläſſig.

§. 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathſchlagungen es mit ſich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Perſönlichkeiten, ſondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abſchweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde; ſo liegt es dem Präſidenten jeder Section ob, darauf genau zu halten. Sollte ſich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweiſung beeinträchtigt finden; ſo kann er darüber die Entſcheidung der Verſammlung verlangen, bei welcher er ſich alsdann aber beruhigen muß.

§. 71. Der Landesherr kann, ſeinem Gutfinden nach, Geheimeräthe oder andere Staatsbeamte als Commiſſarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landſchaft erlaſſenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu ſetzen. Die ſtändiſche Verſammlung wird von der Abordnung ſolcher landesfürſtlicher Commiſſarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt; dieſelben bleiben jedoch bei ihren Berathſchlagungen und Abſtimmungen nicht gegenwärtig.

§. 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geſchäfts zwiſchen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten; ſo wird von Seiten der Landesherrſchaft eine Zuſammentretung des fürſtlichen Geheimen Rathscollegii oder anderer fürſtlicher Commiſſarien

mit einer ſtändiſchen Deputation von drei bis ſechs Mitgliedern veranlaßt. Auch die ſtändiſchen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlaſſe durch fürſtliche Commiſſarien ertheilt werden mögen.

Die Beſtimmung der Perſonen und Zahl der Mitglieder einer ſolchen Deputation geſchieht von jeder Section ſelbſt.

§. 73. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlaſſene Anträge, ſondern auch alle ſonſt in Erwägung kommende umfaſſende Gegenſtände müſſen vor ihrer Verhandlung in der ſtändiſchen Verſammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commiſſion von drei, fünf oder ſieben Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commiſſion muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau beſtimmt werden, es mag nun ſolcher in einer vorzunehmenden Unterſuchung, oder in einem abzuſtattenden Gutachten, oder in Abfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes beſtehen.

§. 74. Jede ſolchergeſtalt niedergeſetzte Commiſſion wählt zuerſt unter ſich ein Mitglied, welches den Vorſitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geſchäfte collegialiſch, und macht hiernächſt, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Reſultate derſelben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die verſammelte Section, worüber ſodann von der letzten, ſo wie über jeden andern Antrag, berathſchlagt und geſtimmt wird.

§. 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlaſſung dazu gebenden Umſtänden, ihre Sitzungen auf gewiſſe kurze Zeit ausſetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landſchaft ſteht den zu niedergeſetzten Commiſſionen nicht gehörigen Mitgliedern derſelben frei, ſich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landſchaft ohne Urlaub ſeiner Section abreiſen.

§. 76. Die Verhandlungen der Landſchaft müſſen ſo lange geheim gehalten werden, bis die Reſultate derſelben gefaßt und zur Publication gelangt ſind. Es iſt auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§. 77. Vor dem, von der Beſtimmung des Landesherrn abhängenden, Schluſſe des Landtags werden die verſchiedenen Gegenſtände und Puncte, worüber Höchſtderſelbe und die Stände im Gefolge der während deſſelben gepflogenen Unterhandlungen ſich vereinigt haben, in einen Landtagsabſchied oder Receß zuſammen getragen, und iſt ſolcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präſidenten und dem Landſyndico zu unterzeichnen und zu beſiegeln, ſondern demnächſt auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesverſammlung auf ähnliche Art und Weiſe, als bei der Eröffnung geſchah, feierlich geſchloſſen wird.

Vierter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 78. Alle durch die Zuſammenberufung und Verſammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Koſten werden aus der Steuercaſſe beſtritten; es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landſchaft keine Vergütung für die Koſten ihrer Reiſen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, ſondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erſcheint, muß von denjenigen, für welche es erſcheint, entſchädiget werden: und bleibt es beſonders den freien Grundbeſitzern unbenommen, ſich mit ihren Deputirten über ſolche Entſchädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entſchädigung zugeſtanden und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen beſtimmt werden.

Die, zu den Commiſſionen deputirten, Mitglieder erhalten ſämmtlich, wie auch die verſammelten Mitglieder des größern Ausſchuſſes, Diäten nach den demnächſt zu beſtimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landſchaft Diäten, welche bei der niedergeſetzten Commiſſion zurückgeblieben ſind.

§. 79. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und ſich leiſten laſſen, als bis von Höchſtdemſelben die gegenwärtige Landſchaftsordnung förmlich und bündig angenommen und beſtätigt, auch die hergebrachte Verſicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani ſchriftlich ausgeſtellt worden iſt.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürſten ertheilt der, die Landesregierung führende, Vormund dieſe Beſtätigung und Verſicherung für die Zeit ſeiner Verwaltung.

§. 80. Die Wirkſamkeit der Beſtimmungen der Landſchaftsordnung fängt nach deren öffentlicher Bekanntmachung von eben der Zeit an, als ſolches bei andern Geſetzen geſchieht.

Vorſtehender Entwurf iſt dato von den Landſchaften des Herzogthums Braunſchweig und Fürſtenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage geſammter Stände von deren Deputirten durch Unterſchrift und Siegel vollzogen.

Braunſchweig, den 19. Januar 1820.

(L. S.) August Chriſt. Bartels, Abt zu Riddagshauſen.

(L. S.) Georg Conrad Heinrich Mahner, Namens der Stifter St. Blaſii und Cyriaci.

(L. S.) Johann Wilhelm Heinrich Ziegenbein, Abt zu Michaelſtein.

(L. S.) Gottfried Philipp von Bülow, Probſt zu St. Laurentii.

(L. S.) Juſt Gebhard von Bötticher, wegen Ampleben.

(L. S.) Hans Georg Gottfried von Pleſſen, wegen Büſtedt.

(L. S.) Chriſtian Friedrich Adolph von Cramm, wegen Leſſe.

(L. S.) Heinrich Georg Chriſtian Friedrich von Bülow, genannt von Wendhauſen, wegen Küblingen.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Carl Franciscus Anton Chriſtian von Campe, wegen Deenſen.

(L. S.) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernſt Graf von Oberg, wegen Duttenſtedt.

(L. S.) Johann Philipp von Häckel, tutorio nomine, wegen Hehlen.

(L. S.) Röttger Graf von Veltheim, wegen des Küchenhofes.

(L. S.) Friedrich Carl von Strombeck, auf Groß-Sisbeck.

(L. S.) Dodo Friedrich Walter.

(L. S.) Friedrich Carl Culemann, wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenſtedt.

(L. S.) Johann Heinrich Wilmerding, wegen der Stadt Braunſchweig.

(L. S.) Heinrich Peter Beynroht, wegen der Stadt Helmſtedt.

(L. S.) Auguſt Georg Küchendahl, wegen der Stadt Blankenburg.

Und dann dieſe revidirte Landſchaftsordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden; ſo ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieſes die ſolchergeſtalt mit den Ständen des Herzogthums

Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueſte gehalten werden ſolle, haben auch das fürſtliche Geheime Rathscollegium zu Braunſchweig befehligt und autoriſirt, in Unſerm Namen nach den Beſtimmungen der vorſtehenden Landſchaftsordnung die geſammten Stände ſobald als thunlich wieder zuſammen zu berufen und ihnen die ferner zu berathenden Propoſitionen mitzutheilen; ſo wie die gegenſeitigen Anträge und Wünſche derſelben entgegen zu nehmen und darüber das Weitere zu verhandeln, und bis zu Unſerer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten fürſtlichen Geheime-Canzleiſiegels.

Carlton Houſe, den 25. April 1820.

(L. S.) George. R.

E. Graf von Münſter.

5) Churheſſen.

Den Staat des Churfürſten Wilhelm 1. von Heſſen traf ſeit der Schlacht von Auerſtädt am 14. Oct. 1806 daſſelbe Schickſal, wie das Herzogthum Braunſchweig. Napoleon ließ den Churſtaat als erobertes Land beſetzen, und verband ihn mit dem neugeſtifteten Königreiche Weſtphalen, ſo daß die neue, dieſem Königreiche gegebene, Verfaſſung vom 15. Nov. 1807, bis zur Auflöſung des Königreiches im Spätjahre 1813, im ganzen Umfange des ehemaligen Churſtaates galt.

Was der nach Caſſel zurückgekehrte Churfürſt Wilhelm I. in Beziehung auf die Wiederherſtellung der vormaligen ſtändiſchen Verfaſſung, in dem zu Frankfurt am Main mit den verbündeten Mächten am 2. Dec. 1813 abgeſchloſſenen Vertrage verſprochen hatte, und wie er darauf am 27. Dec. 1814 zwanzig ſtändiſche Deputirte berief, welchen er im Jahre 1815 einen neuen Verfaſſungsentwurf vorlegen ließ, der aber wegen der vielen Gegenerinnerungen der Stände nicht angenommen ward, worauf der Churfürſt im Mai 1816 die ſtändiſche Verſammlung auflöſete, und ſeit dieſer Zeit das Land ohne Stände regierte; — das iſt bereits im zweiten Theile dieſer Sammlung S. 253—259 dargeſtellt worden.

Der Churfürſt Wilhelm 1. ſtarb am 27. Febr. 1821. Ihm folgte ſein Sohn Wilhelm 2. — Ohne den Gedanken einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung wieder aufzufaſſen, erſchien, wenige Monate nach ſeinem Regierungsantritte, am 29. Juni 1821, die nachſtehende Organiſationsurkunde für den Churſtaat, welche zwar manche einzelne Gegenſtände berückſichtigt, die in andern neuen Verfaſſungen für teutſche Staaten vorkommen, im Ganzen aber zunächſt nur eine vollſtändige und durchgreifende neue Verwaltungsordnung enthält.

Die Organiſationsurkunde vom 29. Juni 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2., Churfürſt ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der von Uns beabſichtigten Beförderung der wahren Wohlfahrt Unſers Landes alle Unſere verſchiedenen Staatsbehörden, nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte Uns zu unterſtützen, erſt alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Beſtimmung entſprechend gebildet, der Geſchäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Ueberſicht des Ganzen gewährenden, Centralpuncte möglich gemacht ſeyn wird, haben Wir eine neue Organiſation der Staatsverwaltung beſchloſſen, und verordnen zu dem Ende wie folgt.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Rückſichtlich der ganzen Verwaltung ſollen vier Provinzen gebildet werden:

1) Niederheſſen, beſtehend aus dem Niederfürſtenthume Heſſen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebſt der Grafſchaft Schaumburg;

2) Oberheſſen, beſtehend aus dem Oberfürſtenthume Heſſen und den Aemtern Amöneburg und Neuſtadt, ſo wie der Grafſchaft Ziegenhain;

3) Fulda, beſtehend aus dem Großherzogthume Fulda, mit Ausſchluß des Amtes Salmünſter, aus dem Fürſtenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrſchaft Schmalkalden;

4) Hanau, beſtehend aus dem Fürſtenthume Hanau, dem Amte Salmünſter und den Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz ſoll wieder in mehrere Kreiſe, hauptſächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederheſſen mit Schaumburg in zehn, Oberheſſen in vier, Fulda in vier, und Hanau in vier Kreiſe, über deren Abgränzung demnächſt das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Aemter aus verſchiedenen Fächern ſollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbeſondere ſoll Niemand künftig neben dem Richteramte noch irgend ein adminiſtratives oder finanzielles Amt übernehmen, es ſey denn, wegen beſonderer Umſtände und nach den einſtimmigen Anträgen der betreffenden Miniſterien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und ſonſtigen Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte ſollen in der Regel der Staatscaſſe berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon ſind:

1) die Reiſekoſten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskoſten;

2) die Depoſitar-, Repoſitur-, Expeditions- und Abſchriftsgebühren, jedoch alle dieſe Gebühren nur vorläufig;

3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer ſolchen Unterbedienten;

4) die Gebühren der Landmeſſer und übrigen der= gleichen amtlichen Perſonen;
5) die Gebühren für Aufſtellung und Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatſachen;
6) die Examinationsgebühren;
7) die Pfarreigebühren, eben ſo wie
8) die Gebühren der Medicinalbeamten.

Die bisherigen Sportelfreiheiten ſollen fort= dauern. Auch ſoll die ganze Leitung der Vormund= ſchaften und Curatelen ſportelfrei ſeyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unter= haltskoſten, keinen Ueberſchuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßi= gen Einrichtung des Sportelweſens überhaupt, ſo wie insbeſondere wegen der Abſchaffung der Sporteln in reinen Verwaltungsſachen, werden Wir ein beſonderes Regulativ erlaſſen.

§. 5. Für alle Staatsämter ſollen hinſichtlich der Be= ſoldung künftig in der Regel mehrere Claſſen be= ſtehen, ſo daß eine Verbeſſerung in demſelben Dienſt= grade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Beſoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und ſolche künftig be= rechnen müſſen, mit Rückſicht hierauf von Uns anderweit beſtimmt werden.

§. 6. Unſer Staatsminiſterium ſoll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den beſoldeten Staatsdienern, einigen Refendarien oder Beiſitzern, ohne Stimme und Gehalt, und Acceſſiſten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geſchieht hin= ſichtlich der Glieder und Subalternen durch das Colle= gium, wobei ſie angeſtellt ſind, ſo wie der übrigen Die= ner durch die unmittelbar vorgeſetzte Behörde. Außer= dem ſind diejenigen Officianten, welche gewiſſe Vergehen oder Frevel zur Beſtrafung anzuzeigen haben, zur Wahr= haftigkeit in ihren Anzeigen und Protocollen durch die betreffende Gerichtsbehörde beſonders zu verpflichten.

§. 8. Alle obere Verwaltungsbehörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Gränzen ihrer Dienſtvorſchrift erlaſſenen, Verfügungen auch mit Hülfe der geſetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu laſſen. (vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältniſſen zu der fürſtlich-heſſen-rothenburgiſchen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wiſſen, es geſchehe denn mit ausdrücklicher Zuſtimmung derſelben.

Zweiter Abſchnitt.

Von den oberſten Stellen im Staate.

Erſter Titel.

Von dem Staatsminiſterium.

§. 10. Die oberſte Stelle in der Verwaltung des Churfürſtenthums, mit Ausſchluß der reinen Militairangelegenheiten, iſt, als Unſer unmittelbares Organ, das Staatsminiſterium.

Daſſelbe iſt nach den Hauptzweigen der Verwaltung in vier Departements abgetheilt:

1) in das Miniſterium der Juſtiz,
2) " " " des Innern,
3) " " " der Finanzen,
4) " " " der auswärtigen Angelegenheiten, und des churfürſtl. Hauſes.

§. 11. Einem jeden Miniſterialdepartement ſteht ein Staatsminiſter, oder ein deſſen Stelle vertretender Geheimerath, nebſt einem Miniſterialrathe, vor.

Wenn zwei Miniſterien unter einem Miniſter verbunden werden; ſo bleiben dennoch alle übrigen Beſtandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Miniſter iſt ſowohl für die Zweckmäßigkeit ſeiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beſchlüſſe, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Miniſterialräthe ſind die Gehülfen der Miniſter, und erſetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Miniſterien abgethan werden, übernehmen ſie den Vortrag. Dieſer iſt jedoch auf ihr Gutachten beſchränkt, und die Entſcheidung von dem Miniſter abhängig.

In den Sitzungen des verſammelten Staatsminiſteriums ſollen dieſelben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der obern Leitung der Miniſter haben ſie die Aufſicht auf den Geſchäftsgang in der einſchlagenden Abtheilung der Miniſterialcanzlei.

In Sachen von beſonderer Wichtigkeit werden ſie die Abfaſſung der Entwürfe auf die genommenen Beſchlüſſe ſelbſt übernehmen.

§. 13. Das Staatsminiſterium erhält eine eigene Miniſterialcanzlei, beſtehend, unter einem Generalſecretair, aus eben ſo viel Abtheilungen, als Miniſterialdepartements, mit Ausnahme des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürſtlichen Hauſes, deſſen Canzlei mit derjenigen des Geheimen Cabinets vereinigt bleibt.

Wegen der Grundetats und anderer bei dem Miniſterium vorkommenden Rechnungsgeſchäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Miniſterialcanzlei verbunden.

In den Verſammlungen des Staatsminiſteriums wird das Haupt-Miniſterialprotocoll von dem Generalſecretair geführt.

§. 14. Einem jeden Miniſterialdepartement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig oder nützlich geachteten Geſetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die für Gegenſtände von großem Umfange niederzuſetzenden außerordentlichen Commiſſionen;

2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und geſetzlich zuläſſigen Verfügungen;

3) die Dienſtordnung, nämlich die Vergewiſſerung

über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höheren Stellen mittelſt anzuordnender beſonderen Prüfungsbehörden, der Vorſchlag zur Anſtellung und beziehungsweiſe zur Beſtätigung derſelben, und, bei geringeren Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgeſetzten obern Behörden, eben ſo die Handhabung der Dienſtdisciplin, nebſt der Oberaufſicht auf die zu leiſtenden Dienſtbürgſchaften und dergl. alle erforderlichen Dienſtveränderungen, mittelſt eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raſchen der Sache förderlichen Geſchäftsganges bei den ihm nachgeſetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geſchäftsüberſichten, auch die Ertheilung des Heirathsconſenſes, ſo weit er erfordert und zuläſſig iſt, und eines längeren als vierzehntägigen Urlaubes für die Mitglieder der oberen Behörden;

4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die von Uns bewilligten Summen nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur ein Miniſterialdepartement ausſchließlich betreffen, und entweder erſt vorzubereiten, oder von ſo einfacher Beſchaffenheit ſind, daß deren Erledigung unbedenklich iſt, werden in den einzelnen Miniſterien abgethan.

Die Gegenſtände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, ſo wie ſolche, die wenigſtens ein mündliches Benehmen mit einem andern Miniſterialdepartement erfordern, oder die zu Unſerer allerhöchſten Entſcheidung geeignet ſind, ſollen in den Sitzungen des verſammelten Staatsminiſteriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenſtänden der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beſchwerden über ſolche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufſchiebender Wirkung zuläſſig iſt, — und

b) Competenzſtreitigkeiten unter verſchiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unſeres Staatsminiſteriums nicht ſelbſt präſidiren; ſo ſollen hinſichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unſerer Genehmigung oder Entſcheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterſtützten, ſchriftlichen Anträge des Miniſteriums, nebſt den betreffenden Actenſtücken, an den Geheimen Cabinetsrath abgegeben werden.

Unſere darauf erfolgten allerhöchſten Entſchließungen ſind demnächſt von dem betreffenden Miniſter in den Sitzungen des Staatsminiſteriums bekannt zu machen, ohne jedoch in ſchleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuſchieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staatsminiſteriums nehmen die Miniſter und Miniſterialräthe ihre Plätze nach dem Dienſtalter ein, und in Unſerer Abweſenheit wird das Präſidium von dem älteſten Miniſter geführt, welchem überhaupt eine Directorialleitung hinſichtlich des Geſchäftsganges zuſteht.

§. 18. In den gemeinſchaftlichen Sitzungen entſcheidet unter den Miniſtern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von geſetzlichen Stimmungen und Anordnungen oder überhaupt von einem Gegenſtande die Rede iſt, welcher zu einer gemeinſchaftlichen Behandlung zweier Miniſterien geeignet iſt, und wegen deſſen zwiſchen Beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt und die Sache nur ein Miniſterium betrifft; ſo iſt, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departementsminiſters, die Befugniß der übrigen Miniſter lediglich auf Berathung beſchränkt.

§. 19. Zu den Berathſchlagungen in den einzelnen Miniſterien oder dem verſammelten Staatsminiſterium können die Präſidenten und Directoren der obern Behörden hierſelbſt bei beſonderen Fällen hinzugezogen werden.

§. 26. Alle Ausfertigungen, welche Unſerer Unterzeichnung bedürfen, werden in der Geheimen Canz-

lei beſorgt. Der Miniſter desjenigen Departements, in welches dieſelben einſchlagen, und der Geheime Cabinetsrath haben ſie zu contraſigniren.

Die Berichte, Schreiben und Reſcripte des geſammten Staatsminiſteriums unterzeichnen ſämmtliche Miniſter; die Contraſignatur geſchieht von dem Generalſecretair.

Die Ausfertigung der einzelnen Miniſterien unterzeichnet der Miniſter und mit ihm, oder in deſſen Verhinderung, für denſelben, der Miniſterialrath. Der Generalſecretair ſoll dieſe Ausfertigungen ebenfalls contraſigniren.

Die als Auszüge des Miniſterialprotocolls ausgefertigten Beſchlüſſe jedoch unterzeichnet allein der Miniſterialrath des betreffenden Departements.

§. 21. Die näheren Beſtimmungen wegen des Geſchäftsganges bei Unſerem Staatsminiſterium und deſſen Canzlei werden einer beſondern Geſchäftsordnung vorbehalten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Miniſterialdepartements.

A. Juſtizminiſterium.

§. 22. Dem Juſtizminiſterium kommt zu die Oberaufſicht über die geſammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbeſondere:

1) die Einziehung jährlicher Ueberſichten über die, bei allen Gerichtsſtellen verglichenen, durch Urtheil oder ſonſt erledigten, und noch anhängigen Rechtsſachen, über die Vormundſchaften und die Curatelen aller Art, über den Depoſitenhaushalt, über die Gerichtsviſitationen und dergl., die Berichtserſtattung hiernach an Uns über die thätige und gewiſſenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälde u. ſ. w., die Sorge für ſchleunige Abhülfe aller Beſchwerden über Verzögerung oder gar Verſagung der Rechtspflege; ſo wie überhaupt die Disciplin über das Juſtizperſonal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, ſo wie der letzteren unmittel-

bar, und die deshalb ſtets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Viſitation aller Obergerichte;

2) die Oberaufſicht über alle Unterſuchungsgefängniſſe, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanſtalten, letztere benehmlich mit dem Miniſterium des Innern;

3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eiſen- oder Kerkerſtrafe ausſprechen, zu Unſerer Erklärung, ob Wir von Unſerem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen;

4) die Begutachtung der zu Unſerer Entſcheidung geeigneten Geſuche um Straferlaß oder Milderung, und wegen anderer die Juſtiz betreffenden Gnadenſachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechſelſeitiger Einwilligung, Dispenſation zur Heirath in gewiſſen Fällen, Moratorien u. ſ. w.;

5) die Ertheilung der Volljährigkeitserklärungen und anderer dem Miniſterium überlaſſenen Dispenſationen im Juſtizfache, nach vorgängiger Unterſuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Juſtizminiſterium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unſeres churfürſtlichen Hauſes zu erſtatten, und die Unſer Intereſſe betreffenden Proceſſe im Auslande zu leiten.

B. Miniſterium des Innern.

§. 23. Der höheren Leitung und Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern werden folgende Gegenſtände der allgemeinen Landesverwaltung anvertraut:

1) die Aufrechthaltung Unſerer landeshoheitlichen Gerechtſame im Innern und gegen das Ausland, ſo weit ſolches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Miniſterien geſchehen kann, — insbeſondere auch die Wahrung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Miniſterium des Auswär-

tigen, ſo oft Beziehungen zu andern Staaten, zu dem teutſchen Bunde oder dem päpſtlichen Stuhle eintreten;

2) die landſtändiſchen Angelegenheiten;

3) die Aufnahme und Entlaſſung der Unterthanen, nebſt den darauf ſich beziehenden Angelegenheiten;

4) die Geſundheitspflege;

5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und ſonſtige öffentliche Erziehungsweſen;

6) die Sicherheits- und Ordnungspolizei, mit Rückſicht auf den deshalb im §. 64. gemachten Vorbehalt; ſo wie die Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei in deren einzelnen Beſtandtheilen;

7) die Beſchützung und Beförderung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und Künſte, ſo wie des Handels;

8) der Stadt- und Gemeindehaushalt;

9) die öffentlichen oder Geſellſchafts-Anſtalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken — mit Ausſchluß der dem General Kriegsdepartement untergebenen Anſtalten, und der Forſtwittwen-, Berghülfs- oder anderen Specialinſtitute im Finanzfache;

10) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, ſo weit dieſelbe der Civilverwaltung zuſteht, wie im §. 30. näher beſtimmt iſt;

11) das Straßen-, Brücken-, Waſſer- und Landbauweſen, letzteres mit Ausnahme der Domanialbauſachen;

12) das Landfolgedienſtweſen, und die deshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen ꝛc.;

13) das Lehnweſen, ſo weit dieſes den Lehnhöfen obliegt;

14) die beſonderen Verhältniſſe der Iſraeliten;

15) die Statiſtik des Churſtaates, und die Einziehung der Materialien dazu nach den, deshalb für alle Fächer vorzuſchreibenden, Muſtern;

16) das hierſelbſt zu bildende Landesarchiv, ſo wie die Provinzialarchive und die Sammtarchive zu Zie-

genhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Miniſterium des Auswärtigen;
17) die Herausgabe des Geſetzblattes.

§. 24. Dem Miniſterium des Innern ſind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizeidirectionen und Lehnhöfen, die Conſiſtorien und katholiſchen geiſtlichen Oberbehörden, das Ober-Medicinalcollegium, die Ober-Baudirection, die Landesſchulden-Commiſſionen, die allgemeine Brandverſicherungs-Commiſſion, die Landgeſtütedirection, der Landwirthſchaftsverein, der Handels- und Gewerbsverein, die Landesuniverſität, die Directionen der Landesbibliotheken, Kunſtakademien, Lyceen, Gymnaſien und Seminarien, das Vorſteheramt der Handwerksſchule hierſelbſt, die Cenſurcommiſſion, die Directionen der Civil-Witweninſtitute, die Landes-Aſſiſtenzcaſſen, die Verwaltungen der adeligen Stifter, ſo wie der Hoſpitäler Haina und Merrhauſen, die Central-Armencommiſſionen, die Directionen der Leihhäuſer, und die Lotteriedirectionen.

C. Finanzminiſterium.

§. 25. Dem Finanzminiſterium wird, außer den im §. 14. für jedes Miniſterialdepartement beſtimmten Geſchäften, insbeſondere aufgetragen: die höhere Leitung des ganzen Steuerweſens, der Dominial-, Forſt- und Regalienverwaltung, die Oberaufſicht über das geſammte Staatscaſſen- und Rechnungsweſen, auch die ganze Vorarbeit weg'n der jährlichen im Staatsminiſterium zu berathſchlagenden und ſodann von Uns erfolgenden Feſtſtellung des Staatsbedarfs, nach den verſchiedenen Verwaltungszweigen, mittelſt des allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats.

§. 26. Dem Finanzminiſterium ſind untergeordnet: die Direction der Generalcaſſe, die vier Finanzkammern, die Oberforſtdirection und die Ober-berg- und Salzwerksdirection.

Die Generalinſpection der Poſten ſtehet ebenfalls unter dem Finanzminiſterium.

Daſſelbe kann auch in allen, die Domininalbauten betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Oberbaudirection verfügen.

D. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürſtlichen Hauſes.

§. 27. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt die Anſtellung und Inſtruirung der dieſſeitigen Geſandten und anderer diplomatiſchen Perſonen im Auslande, die Correſpondenz mit auswärtigen Höfen, Miniſtern und Geſchäftsträgern, die Einführung der bei Uns accreditirten geſandtſchaftlichen Perſonen, die Unterhandlung, Abſchließung und Wahrung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des deutſchen Bundes und mit dem päpſtlichen Stuhle, und alle Gegenſtände, welche churfürſtliche Unterthanen oder Gerechtſame außer Landes betreffen und zur Einwirkung des Miniſteriums ſich eignen.

§. 28. Zu den Angelegenheiten des churfürſtlichen Hauſes gehören

1) alle Gegenſtände, welche Familienverträge und das Privatfürſtenrecht in Unſerm Hauſe betreffen;
2) das churfürſtliche Hausarchiv;
3) die Standeserhöhungen und Ordensſachen, mit Einſchluß der auszuwirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer dergleichen Auszeichnungen.

Dritter Titel.

Von dem General-Kriegsdepartement.

§. 29. Wegen der Bildung und des Geſchäftskreiſes Unſeres General-Kriegsdepartements verweiſen Wir auf Unſere Verordnung vom 21. April dieſes Jahres.

§. 30. Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht bloß aus militairiſchem Geſichtspuncte zu beurthei-

ten ſind, ſoll gemeinſchaftlich durch Unſer Staatsminiſterium und Unſer General-Kriegsdepartement geſchehen, und in den geeigneten Fällen ſoll deshalb zwiſchen beiden Behörden communicirt werden, welches auch mündlich geſchehen kann, indem der Chef des erſten Kriegsdepartements, oder in deſſen Auftrag der Director der einſchlägigen Abtheilung, zur Berathung im betreffenden Miniſterialdepartement zugezogen wird.

Als ſolche nicht reine militairiſche Gegenſtände ſind namentlich zu betrachten:

1) die Militairdienſtpflicht und Cantonsverhältniſſe hinſichtlich deren
   a) die allgemeinen Grundſätze gemeinſchaftlich von dem General-Kriegsdepartement und dem Miniſterium des Innern beſtimmt oder bei uns in Antrag gebracht werden,
   b) die Feſtſetzung des Bedarfes an Mannſchaft zwar durch das General-Kriegsdepartement allein beſorgt, jedoch
   c) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreffenden Militairbehörde, geleitet wird;

2) das Landdragonercorps, welches rückſichtlich der Disciplin, ſo wie der innern und äußern Verwaltung unter dem General-Kriegsdepartement ſtehet, — deſſen Dienſtverhältniſſe in Beziehung auf Civilbehörden aber durch die deshalbige Verordnung beſtimmt werden;

3) die Militairdienſtfuhren, welche von dem General-Kriegsdepartement da, wo ſie nach den Geſetzen erforderlich und landesverfaſſungsmäßig zu leiſten ſind, mittelſt Erlaſſes an den Kreisrath angeordnet werden, wegen deren aber das Miniſterium des Innern die Vergleichung der dafür gebührenden Entſchädigung unter den dienſtpflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen beſorgen läßt, und zu dem Ende vierteljährlich eine Ueberſicht der

gedachten Fuhren vom General-Kriegsdepartement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartierung, ſo wie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militairnaturallaſten getretenen oder noch tretenden Abgaben (Servicegelder und dergl.), hinſichtlich deren
   a) die Forderung, nach den geſetzlichen Grundſätzen, der Militairbehörde,
   b) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Civilverwaltungsbehörde allein geſchieht;

5) die Durchmarſchſachen und die Verpflegung fremder Truppen, welche von dem Miniſterium des Innern, benehmlich mit dem Finanzminiſterium und dem General-Kriegsdepartement, zu leiten ſind;

6) die Cartelle und Etappenconventionen, welche vom General-Kriegsdepartement, benehmlich mit dem Miniſterium des Auswärtigen, unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unſerer allerhöchſten Genehmigung abgeſchloſſen werden;

7) die Militairerziehungs- und Bildungsanſtalten, wegen welcher das General-Kriegsdepartement nöthigenfalls mit dem Miniſterium des Innern in Verbindung tritt;

8) die Militairgerichtsbarkeit in allen denjenigen Beziehungen, wegen deren das Generalauditorat der Oberaufſicht Unſeres Juſtizminiſteriums untergeordnet iſt.

Vierter Titel.

Von dem Geheimen Cabinet.

§. 31. Das Geheime Cabinet iſt das Organ, durch welches Wir ſowohl die ſchriftlichen Anträge des Staatsminiſteriums, der General-Controlle und anderer unmittelbaren Behörden, als auch ſonſtige, zu Unſerer allerhöchſten Einſicht geeignete Berichte, Geſuche und Eingaben empfangen.

Durch daſſelbe gelangen ebenfalls Unſere Entſchließungen an das Staatsminiſterium oder an die übrigen Behörden.

§. 32. Dem Geheimen Cabinet ſteht als Chef ein Geheimer Cabinetsrath vor, welchem die Geheime Canzlei untergeben iſt.

Derſelbe hat Uns aus allen eingehenden, zum Geheimen Cabinet gehörigen, Sachen Vortrag zu erſtatten, und die von Uns gefaßten Beſchlüſſe ausfertigen zu laſſen.

In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staatsminiſter mit beſonderen Vorträgen bei Uns beauftragen.

An den Sitzungen des Staatsminiſteriums wird der Geheime Cabinetsrath, wenn Wir ihn beſonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Fünfter Titel.

Von der General-Controlle.

§. 33. Die General-Controlle ſoll beſtehen aus einem Präſidenten und einem oder zwei Räthen, nebſt dem erforderlichen Unterperſonal.

§. 34. Die Beſtimmung der General-Controlle iſt, darüber zu wachen, daß die Staatseinnahme überall mit Umſicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüßiges erſtreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, ſoweit dieſer ſich in Einnahme und Ausgabe äußert, geführt, derſelbe überhaupt den beſtehenden Anordnungen gemäß verwaltet, und das Staatseigenthum bewahrt werde.

Zu dieſem Zwecke ſind der General-Controlle, auf deren Begehren, ſowohl von den Miniſterien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Actenſtücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf und nach beendigter Unterſuchung Verbeſſerungen mit dem Staatsminiſterium gemeinſchaftlich zu berathen ſind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erſtatten iſt.

§. 35. Die General-Controlle ſoll auch die Rechnung der Generalcaſſe abhören, und dazu das Duplicat der Kammerncaſſenrechnungen, ſogleich nach deren Abhörung und Abſchluß, von den Finanzkammern zugeſchickt erhalten.

Dritter Abſchnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Erſter Titel.

Von den Gerichtsbehörden.

§. 36.

Allgemeine Beſtimmung.

Die Gerichte erkennen nach den Geſetzen in den verſchiedenen Inſtanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.

1) Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 37. Der oberſte Gerichtshof für Unſere ſämmtlichen Lande iſt das Oberappellationsgericht zu Caſſel. Daſſelbe ſoll beſtehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civilſenat und einem Criminalſenat, unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Präſidenten. Auch ſind für beide die erforderlichen Canzliſten und ein Pedell gemeinſchaftlich.

§. 38. Der Civilſenat des Oberappellationsgerichtes hat den Präſidenten zum Director, und ſechs bis acht ſtimmführende Mitglieder, nebſt einem Secretair und einem Repoſitar.

Dieſer Senat erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten, gebrachten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde unſchätzbar iſt, oder über zweihundert Thaler hieſiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweiſe bei Erkenntniſſen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei, die Hälfte dieſes Werthes hat — oder, ohne Rückſicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39. Der Criminalſenat des Oberappellationsgerichtes ſoll beſtehen aus einem Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath iſt, und drei bis vier ſtimmführen-

den Mitgliedern, nebſt einem Secretair und einem Repoſitar.

Dieſer Abtheilung liegt ob die Reviſion der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eiſen- oder Kerkerſtrafe erkannt iſt, oder

2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängnißſtrafe, oder eine Geldbuße von mehr, als funfzig Thalern hieſiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa confiscirten Gegenſtandes, ausgeſprochen und dagegen die Berufung ergriffen worden iſt; oder überhaupt wenn

3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens oder die Geſetzwidrigkeit des Urtheils nachgewieſen, jedoch nicht von einer bloßen Polizeiſtrafe (ſ. §. 46, Nr. 3) die Rede iſt.

Der Criminalſenat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militairgerichtsbehörde zu revidiren, welche an ihn nach Unſerer Militair-Strafgerichtsordnung gelangen werden.

Derſelbe iſt auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäß, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unſeren Dienſten ſtehenden, Häupter und Glieder fürſtlicher und gräflicher vormals reichsſtändiſchen Häuſer.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eiſen oder Kerkerſtrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentſetzung eines von Uns Selbſt reſeribirten Staatsdieners die Rede iſt, ſo wie in anderen beſonders wichtigen Fällen, ſoll der Präſident des Oberappellationsgerichtes noch ſo viel Mitglieder des Civilſenats, zu dem Criminalſenate hinzutreten laſſen, daß das Erkenntniß von ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſtandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverluſt ausſprechenden Urtheile ſind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unſer Juſtizminiſterium (ſ. §. 22, Nr. 3) einzuſenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptſtadt jeder Provinz ſoll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechtspflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Präſidenten oder Directors, beſtehen.

Die nöthigen Canzliſten, ein Pedell und ein oder zwei Canzleiboten werden für beide Senate zuſammen angeſtellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats, darf der Präſident oder Director die Stelle des oder der Fehlenden durch Mitglieder des andern Senats erſetzen laſſen.

§. 42. Der Civilſenat des Obergerichts wird beſetzt mit dem Präſidenten oder Director, und, nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes, drei bis ſechs ſtimmführenden Mitgliedern, nebſt einem oder zwei Secretarien, einem Repoſitar, und einem oder zwei Calculatoren (für die Vormundſchafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungsſachen).

§. 43. Der Civilſenat des Obergerichts erkennt in erſter Inſtanz auf die Klagen wider Schriftſäſſige, und über alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Verlöbniſſe, Trennung von Tiſch und Bett, Eheſcheidung, ſo wie die Vaterſchaft oder Mutterſchaft betreffen; und in zweiter Inſtanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entſcheidungen, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde den Werth von funfzig Thalern hieſiger Währung überſteigt oder ſich gar nicht ſchätzen läßt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan iſt.

Die bisher beſtandenen Reviſionsinſtanzen ſind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Civilſenat des Obergerichts hat zugleich die Aufſicht auf die Concurſe, und auf das Vormundſchafts-, Contracten-, Hypotheken- und Depoſitenweſen, nebſt den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derſelbe iſt auch die unmittelbare obervormundſchaftliche Behörde für alle ſchriftſäſſigen Minderjährigen und ſonſtigen Pfle-

gebefohlenen; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rückſicht auf das Beſte der Bevormundeten, zu den obervormundſchaftlichen Geſchäften, mit Einſchluß der Rechnungsabhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unſeres churfürſtlichen Hauſes, wenn deren Güter wirklich adeliche, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauerngrundſtücke ſind, ſo wie von den Standesherrſchaften. Endlich können bei ihm von Jederman letzte Willen hinterlegt werden.

§. 45. Der Criminalſenat des Obergerichtes wird gebildet aus einem Director oder vorſitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht ſelbſt unterſucht, ferner zwei bis vier ſtimmführenden Mitgliedern, nebſt einem Secretair und einem Repoſitar.

§. 46. Dem Criminalſenate des Obergerichts liegt ob:

1) die Hauptunterſuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächſt zu beſtimmenden Begriffe) zu belegen ſind, ſo wie in der Regel ſolcher Amtsvergehungen, die keine bloße Disciplinarſtrafe nach ſich ziehen, und das Erkenntniß darüber;
2) das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Juſtizämter unterſuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden ſind;
3) die Reviſion der untergerichtlichen Erkenntniſſe, welche eine Polizeiſtrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß oder zwanzig Thaler hieſiger Währung Geldbuße (dieſe mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenſtandes), verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden iſt.

Die Forſtfrevel gehören niemals vor das Obergericht (ſ. §. 56 fg.). Falls andere, in deſſen Zuſtändigkeit begriffene, Uebertretungen beſonderer adminiſtrativen Anordnungen, der Geſetze für die indirecten Steuern, Regalien und andere Staatsfinanzgegenſtände, zu ahnden ſind, ſollen ſtets zuvor die Anträge desjenigen Beamten ver-

nommen werden, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs oder Finanzbehörde ein für alle Mal beauftragt ſeyn wird.

§. 47. In jedem Jahre ſoll ein Rath des Obergerichtes als Juſtizfiscal, mit einem Canzliſten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshalbigen Dienſtvorſchrift viſitiren, um ſich von der ernſten Thätigkeit des Gerichtsperſonals, der Ordnung des Geſchäftsganges bei allen Gegenſtänden der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depoſiten- und Sportelverwaltung, dem gehörigen Zuſtande der Unterſuchungsgefängniſſe u. ſ. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen nach ſeiner Rückkehr, mit Verlegung des Protocolls, umfaſſenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für deſſen Geſchäftskreis, erſtatten.

§. 48. Für Unſere Grafſchaft Schaumburg ſoll ein beſonderes Obergericht zu Rinteln verbleiben, dieſes jedoch nur einen Senat bilden, welcher nach dem geringſten Satze der Beſtimmung im §. 42. beſetzt wird.

In Unſerm Fürſtenthume Iſenburg ſoll die Juſtizcanzlei zu Meerholz die Geſchäfte des Obergerichtes, unter den deshalb beſtehenden Ausnahmen, verſehen.

§. 49. Dem Obergerichte gebührt auch der Vorſchlag zu allen, in ſeinem Bezirke erledigten Juſtizſtellen, deren Beſetzung Uns oder dem Miniſterium vorbehalten iſt, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50. Die Gerichtsbarkeit der Univerſität zu Marburg in Civil- und Strafſachen wird, wegen deren Zuſammenhanges mit der Disciplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinſichtlich der Studirenden, nicht aber der andern Mitglieder oder Verwandten der Univerſität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51. Die bisherigen Untergerichte werden in ſoweit beibehalten, als nicht

1) mehrere derſelben zu Landgerichten vereiniget werden, welches in Anſehung der Orte geſchehen ſoll, die in

einem Umkreiſe von ungefähr drei Stunden um die Städte Caſſel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, ſo wie Hanau, und andere in gleichem Verhältniſſe befindliche Städte liegen, — und

2) einige Juſtizämter von zu geringem Umfange aufgelöſet, und die Bezirke der beſtehen bleibenden Juſtizämter theils vergrößert, theils da, wo die Rückſicht auf das Beſte der Gerichtsuntergebenen es erheiſcht, neu abgegränzt werden;

wie eine demnächſt zu erlaſſende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52. Die Landgerichte werden beſetzt mit einem Landrichter, einem oder zwei Actuarien, einem Repoſitar, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Juſtizämter hingegen mit einem Amtmanne, einem Amtsaſſiſtenten da, wo ein ſolcher wegen großer Ausdehnung des Amtes nöthig befunden wird, einem Actuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht ſchon in erſter Inſtanz vor das Obergericht gehören (ſ. §. 43). Ferner verwalten ſie die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, bloß mit Ausſchluß der im 44 §. genannten Güter, desgleichen aller Vormundſchaften und Curatelen über ſchriftſäſſige Perſonen.

Die Gerichtsbarkeit in Meß- und Markthandels-, auch Gantgerichtsſachen ſoll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes, unter Beobachtung der deshalbigen beſonderen Proceßvorſchriften, und ohne Rückſicht auf Schriftſäſſigkeit, ausgeübt werden.

§. 54. Die Polizeigerichtsbarkeit wird von den Landgerichten und Juſtizämtern ausgeübt, ſo weit ſie nicht beſonderen Polizeicommiſſionen in den Städten (ſ. §. 91.) übertragen iſt.

An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forſtbußgerichte ſoll auch ein vollſtändiges Orts- und Feldpolizeigericht, ſtatt der bisherigen

Rügegerichte, gehalten werden; jedoch ſind die einer frühern Unterſuchung oder Entſcheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszuſetzen.

Die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen Uebertretungen beſonderer adminiſtrativen Anordnungen oder eines Staatsfinanzgeſetzes, welches keine härtere Strafe, als eine Geldbuße von zwanzig Thalern hieſiger Währung, mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenſtandes, oder vierzehntägiges Gefängniß, nach ſich ziehen, und nicht zu den, durch die Obergerichte zu beſtrafenden Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Juſtizämtern überlaſſen.

Ferner liegt denſelben ob die vollſtändige Unterſuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden ſind, ſo wie die vorläufige Unterſuchung der Verbrechen, deren Hauptunterſuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der deshalb von letzterem ertheilten Aufträge.

Vom Obergerichte können auch die Unterſuchungen gewiſſer Fälle den Landgerichten und einem Juſtizamte vorzugsweiſe vor dem andern, welchen das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwieſen werden.

§. 55. Für Unſere Reſidenzſtadt Caſſel bleibt ein Stadtgericht beſtehen. Die untergerichtlichen Geſchäfte der Strafrechtspflege daſelbſt werden von dem Landgerichte beſorgt.

4) Von den beſonderen Forſtſtrafbehörden.

§. 56. Die Forſtbußgerichte für die Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel, ſo wie dieſelben durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingerichtet ſind, ſollen künftig in allen Unſeren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57. Alle Beſchwerden über die Entſcheidungen der Forſtbußgerichte ſind von der Forſtrügecommiſſion zu beurtheilen, welche in der Hauptſtadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforſtmeiſter der

Provinz, und noch einem Mitgliede der Finanzkammer zuſammengeſetzt, und wobei das Secretariat durch einen Forſtverwalter verſehen werden ſoll.

Dieſe Forſtrügecommiſſion hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, dreißigtägige Waldarbeit, oder eine Geldbuße von zwanzig Thalern, nach ſich ziehen.

Zweiter Titel.

Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58. In jeder Provinz ſoll eine Regierung beſtehen. Dieſelbe wird gebildet durch einen Präſidenten oder Director, drei bis ſechs ſtimmführende (ordentliche) Mitglieder, deren eins beſtändiger Referent für die Sicherheitspolizei iſt, und ein anderes zugleich Archivar ſeyn kann, nebſt einem bis zwei Secretarien, einem bis zwei Repoſitarien, einem Gegenſchreiber, den erforderlichen Rechnungsprobatoren und Scribenten, ſo wie einem Pedell.

Als außerordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet, ein Geiſtlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medicinal-Polizeiſachen.

In der Grafſchaft Schaumburg ſoll eine Deputation Unſerer hieſigen Regierung aus mehreren zu Rinteln bereits in anderer Eigenſchaft beſtellten Dienern gebildet werden.

§. 59. Die Regierung hat folgende Geſchäfte:

1) die Aufrechthaltung Unſerer landeshoheitlichen Gerechtſame, ſowohl hinſichtlich der Verfaſſung, Landesgränzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlaſſung derſelben mit oder ohne Abzugsgeld, — als in Kirchenſachen, beſonders zur Verhütung unſtatthafter Einwirkung auswärtiger geiſtlichen Oberen, unzuläſſiger Bedingun-

gen der Ertheilung von Dispenſationen und dergl., und zur Abwendung von Streitigkeiten zwiſchen den verſchiedenen Religionsparteien;

2) die Vertheilung des Geſetzblattes in der Provinz, und die Aufſicht auf die Verkündigung der Geſetze, Verordnungen und anderen Vorſchriften, die zur allgemeinen Kenntniß kommen müſſen, ſo wie die beſondere Leitung der Redaction des Provinzial-Wochenblattes;

3) die Ausübung der Geſundheitspolizei, als

a) die Oberaufſicht auf alle, in der Provinz befindlichen, der Geſundheitspolizei angehörigen Anſtalten;

b) die Sorge, daß es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle;

c) die Oberaufſicht auf Medicinal- und Apothekertaxen, die Viſitationen der Apotheken und alle Maßregeln zur Sicherung wider Vergiftung, oder ſonſt der Geſundheit ſchädliche Verfälſchung u. ſ. w.

d) die Leitung der medicinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden anſteckenden Krankheiten und Viehſeuchen;

e) die Leitung der Schutzpockenimpfung.

4) Die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungsweſens, ſoweit dieſelbe bisher dem Oberſchulrathe hierſelbſt, der Schul- und Studiendirection zu Fulda, der Schulcommiſſion zu Hanau, und den Conſiſtorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger, oder die Schulvorſtände, ſofern nicht letztere dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeben ſind, und in dieſem Falle benehmlich mit ihnen;

5) die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei (ſ. jedoch §. 64), ſo wie der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei, durch die Polizeidirectionen und Commiſſionen, die Kreisräthe und das Landdragonercorps, auch die Unter-

ſtützung ſämmtlicher Unterſuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) die Beſchützung und Beförderung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und Künſte, ſo wie des Handels, hauptſächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzcammer, dem Landwirthſchaftsvereine, dem Handels- und Gewerbsvereine, oder deren Deputation, der Ober-Baudirection oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten, ſo weit dieſelbe bisher den Lehnhöfen oder Regierungen zuſtand, die Wirkung zur Entſcheidung über die Zulaſſung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthſchaft, die Gewerbe und den Handel weſentlich mitbetreffenden Finanzgegenſtände, auch die Geſtattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publicum oder einzelne Induſtrieanſtalten nützlichen Erden und Foſſilien, wenn der Grundeigenthümer dieſe Gewinnung vernachläſſigt, jedoch mit Vorbehalt der geſetzlichen Entſchädigung für das entzogene oder beſchädigte Eigenthum;

7) die obere Leitung der Landfolgedienſte und der Ausgleichung derſelben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelnen Landestheile;

8) die obere Aufſicht auf den ſtädtiſchen und Gemeindehaushalt, insbeſondere
   a) die Genehmigung der Grundetats für die Verwaltung der Städte im nächſten Jahre;
   b) die Bewilligung aller erforderlichen außerordentlichen Erhebungen;
   c) die Geſtattung der Veräußerungen und Verpfändungen des Grundvermögens über den Betrag von funfzig Thalern hinaus;
   d) die Ermächtigung zur Proceßführung in ſtreitigen Fällen, auch
   e) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinſichtlich der Gemeinderechnungen die Reviſion

der jährlichen Ueberſichten (ſ. unten §. 88. Nr. 12), und nöthigenfalls der Rechnungen ſelbſt;

9) die Leitung der zweckmäßigen Verwaltung aller öffentlichen oder Geſellſchafts-Anſtalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Miniſterium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geiſtlichen Behörden, oder durch die Stiftungsurkunden gewiſſen beſonderen Vorſtehern ausſchließlich untergeordnet ſind, desgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel dreihundert Thaler überſteigt;

10) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, ſoweit dieſelbe der Civilverwaltung zuſteht, insbeſondere die Aufſicht auf die deshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Correſpondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militairausnahme, der Einquartierung, des Vorſpanns u. ſ. w., die Mitwirkung zur Entſcheidung über die Reclamationen rückſichtlich der Militairpflichtigkeit u. dergl.;

11) die obere Leitung der beſonderen Verhältniſſe der Iſraeliten, ſoweit ſolche bisher der judenſchaftlichen Commiſſion hieſelbſt und den Regierungen zuſtand, und nicht zur Strafrechtspflege gehört;

12) der Vorſchlag zu allen Provinzial-Verwaltungsſtellen, deren Beſetzung Uns oder dem Miniſterium vorbehalten iſt, vom Rathe abwärts, ſo wie zu den Landphyſikaten und zu den Amts-Wundarztſtellen mit Beſoldung, und die Ernennung oder Beſtätigung der geringeren ſtändiſchen und Gemeindevorgeſetzten, Rechnungsführer u. ſ. w., ſo weit ſolche nicht bisher den Beamten allein überlaſſen war (ſ. §. 88. Nr. 12), auch der Vorſchlag zur Geſtattung der Anlegung neuer Apotheken in den dazu geeigneten Fällen;

13) die Einziehung der Nachweiſungen und periodiſchen Berichte über die ordentliche Amtsführung der Unterbehörden und Officianten, ſo wie über das vorſchriftsmäßige Beſtehen aller Einrichtungen und Anſtalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die

Handhabung der Dienſtdisciplin, zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal ſämmtliche Kreiſe bereiſet und die Geſchäftsführung der Kreisräthe unterſucht, — desgleichen die deshalbige Berichtserſtattung an das Miniſterium des Innern;

14) die Aufſtellung des jährlichen Grundetats für die der Staatscaſſe zur Laſt fallenden Koſten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Conſiſtorial-, Medicinal- und anderer dergleichen Special-Grundetats, nur mit Ausſchluß der zu einer Central-Caſſenverwaltung gehörigen Gegenſtände, und die Ueberſendung dieſes Etats im Monat October an das Miniſterium des Innern, zur Auswirkung Unſerer Genehmigung;

15) das Sammeln und Ordnen aller ſtatiſtiſchen Nachrichten.

Endlich ſollen die Regierungen zu Caſſel, Fulda und Hanau

16) die Geſchäfte des Lehnhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgränzung und Dienſtordnung, bis auf weitere Verordnung verſehen.

§. 60. Die Vertheidigung Unſerer Hoheits- und dergleichen Staatsgerechtſame in ſtreitigen Fällen, ſo wie die Wahrung des Intereſſes der Aufſicht des Staates untergebenen Anſtalten vor Gericht geſchieht durch den Staatsanwalt (ſ. §. 103.).

2) Von den Polizeidirectionen ꝛc.

§. 61. Für jede Provinz ſoll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derſelben die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei als deren beſtändiger Referent beſorgt, zugleich Polizeidirector ſeyn, und ihm in dieſer Eigenſchaft ein bis zwei Polizeicommiſſarien, auch nöthigenfalls ein Polizeiſecretair, nebſt den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafſchaft Schaumburg ſoll ein Mitglied der Regierungsdeputation zu Rinteln die Verrichtungen des Polizeidirectors verſehen.

§. 62. Jede Polizeidirection hat die ſpecielle Leitung der Sicherheitspolizei, und ihren zu dem Ende erlaſſenen Weiſungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz ſchuldige Folge zu leiſten.

Auch gebührt derſelben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Strafanſtalten, ſelbſt wenn dieſe allgemeine Landesanſtalten ſind.

§. 63. In den Provinzialhauptſtädten, mit Einſchluß der Stadt Rinteln, werden alle polizeilichen Geſchäfte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizeidirection beſorgt.

§. 64. Uebrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unſeren Befehlen ſtehende Behörde in Anſehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei diejenigen Maßregeln ergreifen zu laſſen, welche zur Wohlfahrt des Staates ſchleunig nothwendig ſeyn werden; — und alle Polizeidirectionen haben die ihnen in gedachter Hinſicht zugehenden beſonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

3) Von den Conſiſtorien ꝛc.

§. 65. Ein evangeliſches Conſiſtorium ſoll in jeder Provinz beſtehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinſichtlich deren vorerſt die Verhältniſſe der Conſiſtorien zu Caſſel und Hanau fortdauern.

Das Conſiſtorium wird gebildet aus einem Director, zwei bis vier geiſtlichen Räthen, nebſt einem Secretair und einem Repoſitar, ſo wie einem Canzliſten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieſer Eigenſchaft dienen können).

Director iſt jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorſitzes eines ältern geiſtlichen Rathes.

§. 66. Zu den Geſchäften des Conſiſtoriums gehören:

1) die Aufſicht auf den evangeliſchen Gottesdienſt ſowohl in dogmatiſcher als in liturgiſcher Beziehung,

und den ganzen Religionsunterricht, auch die beſonderen Veranſtaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten;

2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, ſo wie die Aufſicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen und anderer zum Kirchendienſte gehörigen Perſonen;

3) die Prüfung der Bewerber um geiſtliche Aemter, der Vorſchlag zu deren Beſetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anſtellung der unteren Kirchendiener, ſo weit ſie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen ꝛc. zuſteht;

4) die Ertheilung der Dispenſationen in den geſetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die deshalbige Berichtserſtattung an das Miniſterium des Innern;

5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und ſämmtlicher, der Aufſicht des Conſiſtoriums untergebenen, frommen Stiftungen;

6) die Viſitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande mit Rückſicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inſpectoren.

§. 67. In Rinteln ſoll für Unſere Grafſchaft Schaumburg eine Conſiſtorialdeputation beſtehen, welcher Unſer Conſiſtorium hierſelbſt die minder wichtigen oder ſchnellerer Entſcheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlaſſen hat.

§. 68. Die Superintendenten und Inſpectoren, ſo wie die Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerſt in ihren bisherigen Amtsverhältniſſen; jedoch ſoll die Grafſchaft Ziegenhain zur Superintendentur in Marburg übergehen.

4) Von dem Ober-Medicinalcollegium und den übrigen Medicinalbehörden.

§. 69. Als obere rathende und aufſehende Behörde für die Angelegenheiten der Geſundheitspflege ſoll in Unſerer Reſidenzſtadt ein Ober-Medicinalcollegium beſtehen.

Dieſe Behörde wird gebildet durch einen Director, drei bis fünf Räthe, worunter der Medicinalreferent in

der Regierung, ein Lehrer der Geburtshülfe, auch ein in der Chirurgie beſonders ausgezeichneter Arzt ſich befinden ſollen; und drei bis fünf Aſſeſſoren, die aus den einſichtsvollſten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebſt einem Secretair, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70. Dem Ober-Medicinalcollegium liegt ob:

1) die Disciplin über das Ganze zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörige Perſonal auszuüben, und insbeſondere alle nöthigen Nachweiſungen über die Thätigkeit der Medicinalbeamten und das regelmäßige Beſtehen aller mediciniſchen Einrichtungen und Anſtalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. ſ. w. einzuziehen, überhaupt die ganze Geſundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieſer Hinſicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Miniſterium des Innern vorzulegen;

2) die von dieſem Miniſterium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenſtände der Geſundheitspflege zu erſtatten;

3) den Regierungen, im Falle dieſe bei den Vorſchlägen ihrer Medicinalreferenten oder des Medicinalvereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünſchten Gutachten zu ertheilen, und eben ſo die von einzelnen Medicinalbeamten in mediciniſch-gerichtlichen Fällen erſtatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren;

4) die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmaceutiſchen Waaren handelnden Materialiſten zu prüfen, und zwar die Aerzte und Amtswundärzte ſtets im verſammelten Collegium, die übrigen nach Befinden durch zuverläſſige Medicinalbeamte;

5) zur Geſtattung der ärztlichen Praxis taugliche Aerzte dem Miniſterium des Innern vorzuſchlagen, und die Zulaſſung der Wundärzte zur

Praxis mit Rückſicht auf das Bedürfniß der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen;

6) über denjenigen Theil der jährlichen Grundetate der Provinzialregierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Koſten des Medicinalweſens betrifft, ſich gutachtlich zu äußern;

7) alle Materialien zur Statiſtik der verſchiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus mediciniſchen Geſichtspuncten, ſammeln zu laſſen und demnächſt zu ordnen.

§. 71. In der Hauptſtadt jeder Provinz ſoll ein Medicinalverein gebildet werden, aus den beſonders ausgezeichneten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unſerm Ober-Medicinalcollegium dem Miniſterium des Innern vorgeſchlagen und von Uns beſtätigt werden.

Dieſer Medicinalverein hat, außer den ihm ſachdienlich ſcheinenden Vorſchlägen bei dem Ober-Medicinalcollegium oder der Regierung, insbeſondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenſtände der Geſundheitspflege durch das Ober-Medicinalcollegium oder den Medicinalreferenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundſcheine und Gutachten, deren Duplicat der Medicinalreferent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit ſeiner Abſtimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebſt den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Ober-Medicinalcollegium einzuſenden;

2) die Lehrlinge der Wundheilkunſt, die Hebammen und die Proviſoren der Apotheken zu prüfen;

3) Streitigkeiten, welche über Gegenſtände der Geſundheitspflege zwiſchen ärztlichen Perſonen entſtehen, wo möglich in der Güte zu ſchlichten, oder die Sache, nach deshalbigem fruchtloſen Verſuch, an das Ober-Medicinalcollegium als höhere

Disciplinarbehörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweiſen.

Für die Provinz Niederheſſen hat das Ober-Medicinalcollegium auch die Verrichtungen des Medicinalvereins.

§. 72. Die Medicinalreferenten in den Regierungen ſind zugleich Provinzialbeamte des Ober-Medicinalcollegiums, und haben deſſen Aufträge in rein-mediciniſchen Angelegenheiten pflichtmäßig zu vollziehen. Hingegen müſſen alle Mittheilungen dieſes Collegiums über Maßregeln der Geſundheitspolizei (ſ. §. 59. Nr. 3.) an die Regierungen ſelbſt gerichtet werden.

§. 73. Die Stadt- und Landphyſiker und übrigen Geſundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienſtverhältniſſen, ſo weit nicht ſchon eine Aenderung darin aus den vorſtehenden §§. und dem §. 59. Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88. Nr. 8, ſich ergiebt.

5) Von der Ober-Baudirection und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74. Die Ober-Baudirection ſoll beſtehen aus einem Director, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eins für die Landbauten, eins für den Straßen- und Brückenbau und eins für den Waſſerbau vorzugsweiſe, jedoch nicht ausſchließlich, auch eins für das Rechnungsweſen und dergl., beſtimmt iſt, nebſt einem Secretair, einem Rechnungsführer, einem Repoſitar, einem Probator, mehreren Bauaceſſiſten, den erforderlichen Expedienten und einem Pedell.

§. 75. Dieſe Behörde hat:

1) die höhere Aufſicht über das Landbauweſen;
2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landſtraßen und Brücken, ſo wie die obere Aufſicht auf die bloßen Landwege;
3) die obere Leitung des Ufer- und andern Waſſerbaues, ſo weit ſolcher eine Staats- oder Communalangelegenheit iſt.

§. 76. Als berathende und aufſehende Centralſtelle ſoll die Ober-Baudirection ſämmtlichen Miniſterien in

allen techniſchen Bauangelegenheiten zur Hülfe ſeyn, insbeſondere aber

1) die jährlichen Grundetate für den Straßen- und Waſſerbau bearbeiten und dem Miniſterium des Innern vorlegen, ſo wie über deren Ausführung nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung halten;

2) die, den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Kammer-Grundetate prüfen und begutachten, auch ſonſt alle von ihr durch die Central- oder oberen Provinzialbehörden begehrten Bauplane entwerfen, oder die Bauplane der Baumeiſter begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren laſſen, und die Baurechnungen ermäßigen;

3) die Bewerber um Stellen im Baufache prüfen, über die Bau-Unterrichtsanſtalten Aufſicht führen, Vorſchläge zur Beſetzung der höheren Stellen im Bauweſen thun, oder die Anſtellung, ſo weit ſie ihr überlaſſen iſt, ſelbſt vornehmen; und

4) die Disciplin über das ganze Bauperſonal ausüben.

§. 77. In Anſehung des Straßen- und Waſſerbaues iſt die Ober-Baudirection zugleich verwaltende Behörde; jedoch ſollen ſo lange, bis das Straßen- und Waſſerbauweſen für Unſere ſämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht ſeyn wird, die für einzelne Landestheile beſtehenden Deputationen, oder Commiſſionen und Inſpectionen einſtweilen fortdauern. Die obere Aufſicht über das Ganze aber ſoll Unſere Ober-Baudirection ſofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder alle einzelnen Theile jährlich ein Mal bereiſen und darüber ſich einen umfaſſenden Bericht, mit Vorlegung des Protocolls, erſtatten laſſen.

§. 78. Die Landbaumeiſter, die Straßen- und Brückeningenieurs, die Waſſerbaumeiſter, ſo wie die Rechnungsführer der beſonderen Baucaſſen, haben für ſich und ihr Unterperſonal ihre Dienſtvorſchriften von der Ober-Baudirection oder der betreffenden Deputation, ſo wie in den geeigneten Fällen des Domanialbaues von der obern Finanzbehörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthſchaftsvereine und deſſen Deputationen.

§. 79. In Unſerer Reſidenzſtadt Caſſel ſoll ein Landwirthſchaftsverein gebildet werden:

a) aus einem leitenden Ausſchuſſe von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanzkammer, dem Oekonomiedirector der zur Muſterwirthſchaft eingeräumten Domaine, und einem beſondern Oekonomiecommiſſair; —

b) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederheſſen wohnenden Gutsbeſitzer, Oekonomen und Gelehrten, welche durch theoretiſche und practiſche landwirthſchaftliche Kenntniſſe ſich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomiſcher Gegenſtände nützlichen Hülfswiſſenſchaften wohl erfahren ſind.

Secretair und Bibliothekar des Vereins iſt der Oekonomiecommiſſair.

§. 80. Das Beſtreben des Landwirthſchaftsvereins wird dahin gehen:

1) alle Mängel der Landwirthſchaft nebſt deren Zugehörungen, in den verſchiedenen Gegenden Churheſſens, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältniſſe, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbeſſerung die von Unſeren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, ſo wie unaufgefordert gemeinnützige Vorſchläge zu thun;

2) die Betrachtungen und Erfahrungen einſichtsvoller und zuverläſſiger Landwirthe ꝛc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenſtände der Oekonomie eben ſo, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachläſſigte nutzbare Erdarten und Foſſilien (z. B. Mergel, Gyps, Torf und andere Düngmittel, oder Brennſtoffe) zu ſammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Verſuche zu veranſtalten;

3) alle gehörig geprüften gemeinnützigen Nachrichten über Gegenſtände der Landwirthſchaft und deren Hülfsgewerbe dem Landmanne, mittelſt einer Zeit-

ſchrift in einer ihm leicht faßlichen und ſeine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen;

4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenſtände zu beantworten;

5) für Gegenſtände vorzüglicher Wichtigkeit Preiſe nach der von Uns dazu geſchehenen Verwilligung auszuſetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entſcheiden;

6) die von Uns zur Muſterwirthſchaft beſtimmte Domaine, nebſt der daſelbſt befindlichen Sammlung landwirthſchaftlicher Werkzeuge, dem botaniſchen Garten, dem Naturaliencabinet und dergl., jährlich ein Mal zu viſitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zuſtand des Ganzen und etwaige Vervollkommnung abzufaſſen; endlich

7) über ſeine allſeitige Wirkſamkeit in jedem Jahre, bald nach deſſen Ablauf, einen umfaſſenden Bericht an Unſer Miniſterium des Innern zu erſtatten.

§. 81. Der Landwirthſchaftsverein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis ſechszehn ſachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und der Finanzkammer den leitenden Ausſchuß bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierſelbſt und den Provinzialbehörden alle verlangten Nachrichten und Gutachten über ökonomiſche Gegenſtände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthſchaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82. Der Landwirthſchaftsverein (oder deſſen Deputation) kann, ſo oft es für ſachdienlich gehalten wird, mit dem Handels- und Gewerbsvereine (oder deſſen Deputation) zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung zuſammentreten.

7) Von dem Handels- und Gewerbsvereine und deſſen Deputationen.

§. 83. Ein Handels- und Gewerbsverein ſoll in Unſerer Reſidenzſtadt Caſſel beſtehen;

a) aus einem leitenden Ausſchuſſe von drei Mitgliedern, deren eins zugleich Regierungsrath, und eins Mitglied der Finanzkammer iſt; — ſodann
b) aus acht bis ſechzehn der thätigſten und einſichtsvollſten Großhändler, Banquiers, Fabricanten und technologiſchen Gelehrten hierſelbſt,
nebſt einem Secretair und zugleich Bibliothekar, ſo wie einem Caſſirer und Expedienten.

§. 84. Dieſem Handels- und Gewerbsvereine liegt ob:
1) über alle commerziellen und induſtriellen Gegenſtände ſein Gutachten, ſo oft ſolches von Unſerem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzialbehörden, verlangt wird, zu erſtatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm ſachdienlich ſcheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anſtalten, zur Aufmunterung des Kunſt- und Gewerbfleißes, ſo wie zur Benutzung neuer nützlicher Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden und dergl. zu thun;
2) jährliche Ueberſichten über den Zuſtand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Miniſterium des Innern einzureichen:
3) über die hieſigen Meſſen und deren Local ſpecielle Aufſicht zu führen;
4) den Gewerbsfond zu verwalten, und für die ordnungsmäßige Verwendung ſeiner Einkünfte zu ſorgen;
5) die jährliche allgemeine Gewerbsausſtellung hierſelbſt zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenſtände durch Sachkenner zu veranſtalten, ſo wie die Preisvertheilung vorzunehmen;
6) auf alle vom Staate unterſtützten Fabriken und Manufacturen, benehmlich mit der Finanzkammer, ein wachſames Auge zu haben.

§. 85. Der Handels- und Gewerbsverein hat Deputationen in den Hauptſtädten der übrigen Provinzen

und in andern durch Handels- und Gewerbsthätigkeit beſonders ausgezeichneten Städten. Dieſe Deputationen werden aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zuſammengeſetzt, und ein Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinzhauptſtädten den Vorſitz, ſo wie der Kreisrath in den übrigen Orten.

Dieſelben haben ſowohl dem hieſigen Handels- und Gewerbsvereine, als den Provinzialbehörden, alle verlangten Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 86. Der Handels- und Gewerbsverein (oder deſſen Deputation) kann, ſo oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthſchaftsvereine (oder deſſen Deputation) eine gemeinſchaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87. Die Geſchäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreiſe werden durch einen Kreisrath beſorgt, welcher hauptſächlich der Regierung, zugleich aber auch den neben derſelben fortbeſtehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet iſt.

Ihm wird ein Secretair, welcher nöthigenfalls deſſen Stelle vertritt, nebſt einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben, auch wird hinſichtlich der Militairangelegenheiten durch das General-Kriegsdepartement für die etwa weiter erforderliche Beihülfe geſorgt.

In der rothenburgiſchen Quart werden die Reſervatencommiſſarien mit den kreisräthlichen Geſchäften beauftragt.

§. 88. Der Kreisrath ſoll

1) eine ſtatiſtiſche Beſchreibung ſeines Kreiſes nach dem deshalbigen Muſter, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreiſe befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, ſo verfaſſen, daß darin keine unzuverläſſige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die Statt gehabten Veränderungen, ſo wie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieſer Beſchreibung, an die Regierung einſenden. —

Er hat

2) die beſtehenden Hoheits- und Landesgränzgerechtſamen zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorſchriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeindevorſtände verkündigen zu laſſen, — bei der Aufnahme und Entlaſſung von Unterthanen die erforderlichen Geſchäfte durch Erſtattung tabellariſcher Berichte, Abnahme des Unterthaneneides, oder Ausfertigung des Entlaſſungsſcheines und ſonſt zu verſehen;

3) was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betrifft; ſo wird er

a) öffentlichen Ruheſtörungen und Unordnungen ernſtlich vorbeugen oder ſteuern laſſen, — wider die Verbreitung verbotener oder politiſch-ſchädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachſames Auge haben, — Landſtreicher und fremde oder muthwillige Bettler in ſeinem Kreiſe nicht dulden, die Reiſepäſſe mit Ausnahme der Städte, wo Polizeidirectionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Päſſe in bedenklichen Fällen an die Polizeidirection verweiſen, über die Viſirung der Päſſe u. dergl., ſo weit ſolche nicht durch ihn beſorgt wird, genaue Aufſicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maßregeln ergreifen, und überhaupt ſich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgenden Uebelthäter (die ſodann dem Unterſuchungsrichter abzuliefern ſind) angelegen ſeyn laſſen;

b) gegen Brand- und Waſſerſchaden, ſo wie Unglücksfälle jeder Art, Veranſtaltungen treffen.

4) In Anſehung der Armenpolizei ſoll der Kreisrath zunächſt die Quellen der Armuth erforſchen, und dieſen nach Kräften entgegen wirken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unterſtützung wirklich bedürfen, die Aufnahme in die dazu vorhande-

nen Anſtalten oder die nöthige Beihülfe der betreffenden Gemeinde verſchaffen, — auch die Leihanſtalten, Kranken- und Begräbnißcaſſen, Sparcaſſen und andere theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterſtützung in Fällen des Bedürfniſſes beſtimmte Einrichtungen nach geprüften Grundſätzen begünſtigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterien aber gehörig wachen laſſen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anſtößige Schauſpiele, unſittliche Schriften, Lieder und dergleichen leiden, ſoll der Kreisrath eine angemeſſene Aufſicht auf die öffentlichen Beluſtigungen, Vorſtellungen, Blätter und Schriften, Leihebibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfniſſe, deren Beſchaffenheit, Maas, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, ſo wie auf das Mühlenweſen in landespolizeilicher Hinſicht, ſoll er die nöthige Achtſamkeit haben.

Eben ſo ſoll er

7) darauf ſehen, daß die Straßenpolizei überall gehörig verwaltet werde, und die Beſſerung der Landwege, benehmlich mit den betreffenden Wegebauofficianten, ſich angelegen ſeyn laſſen;

8) die Geſundheitspolizei wird von ihm bei anſteckenden Krankheiten und Seuchen, durch Rettungsanſtalten für Scheintodte, durch Verhütung mediciniſcher Pfuſcherei und unbefugten Handels mit Arzeneien und Giften, durch Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen, der Abdeckereien ꝛc., und überhaupt mittelſt der Aufſicht ausgeübt, welche er allein, oder in Gemeinſchaft mit den Landphyſikern und anderen öffentlichen angeſtellten Aerzten, in den Angelegenheiten der Geſundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungsweſen hat er, beſonders bei Elementar- und Bürgerſchulen, durch Mitwirkung zur Anſtellung tüchtiger und geprüfter Lehrer, ſo wie zu deren angemeſſener Belohnung,

durch zweckmäßig angeordnete Schulviſitationen u. ſ. w., zur Vervollkommnung beizutragen.

10) Die Landwirthſchaft, die Gewerbe und den Handel ſoll er beſchützen und auf jede ſtatthafte Weiſe befördern, auch die Geſchäfte des Oberzunftamtes, ſoweit daſſelbe nicht durch die Polizeicommiſſionen verwaltet wird (ſ. §. 92), verſehen.

11) Das Landfolgedienſtweſen und die deshalbige Ausgleichung im Kreiſe wird durch den Kreisrath beſorgt und beziehungsweiſe geleitet.

12) In Anſehung der ſtädtiſchen und Gemeindeverwaltung ſoll er für die gehörige Beſtellung der Magiſtratsperſonen, Ortsvorſtände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Beſtätigung, ſoweit ſolche bisher dem Juſtizbeamten zuſtand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, ſo wie anderen Inventarien über das Communalvermögen, und deren Vervollſtändigung veranlaſſen, auf zweckmäßige Bewirthſchaftung und Benutzung deſſelben nach ſeinen verſchiedenen Beſtandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fließenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derſelben zu den beſtimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die ſtädtiſche Verwaltung im kommenden Jahre die Grundetats aufſtellen laſſen und deren Genehmigung mittelſt gutachtlichen Berichts bei der Regierung zeitig auswirken, die ſtädtiſchen Rechnungen des verfloſſenen Jahres vorrevidiren und ſodann an die Regierung zur Abhörung einſenden, alle Rechnungen der Dorfgemeinden aber ſelbſt abhören und darüber für ſeinen Kreis jedes Jahr eine Ueberſicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen laſſen.

13) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59. Nr. 9, bezeichneten gemeinnützigen Anſtalten ſtehen ebenfalls unter ſeiner allgemeinen Aufſicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnun-

gen geſchiehet durch ihn, es ſey denn, daß die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (ſ. oben §. 59).

14) Die Militairausnahme, Einquartierungs- und Verpflegungs-, Marſch-, Vorſpann- und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu beſorgen, ſoweit die deshalbigen Verordnungen dieſe Geſchäfte ihm zuweiſen.

15) In Beziehung auf die beſonderen Verhältniſſe der Iſraeliten ſoll er dahin ſehen, daß die deshalbigen Anordnungen nicht überſchritten oder umgangen werden.

16) Alle übrigen vorkommenden Geſchäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maße ſeiner Competenz und den vorhandenen Beſtimmungen, für die dermal mit jenen Geſchäften beauftragten Beamten, durch Berichterſtattung oder eigene Verfügung zu beſorgen.

§. 89. Das Verhältniß des Kreisrathes zu den obern Finanzbehörden wird dahin beſtimmt, daß er alle Aufträge derſelben in ſolchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu ſeinem Verwaltungskreiſe gehörigen Einwohner oder Anſtalten weſentlich betheiligt iſt, anzunehmen und zu vollziehen habe, ſoweit eine gütliche Erledigung nach den Grundſätzen der Billigkeit eintreten, oder blos Auskunft gegeben werden ſoll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90. Die Bürgermeiſter und Stadträthe in den Städten, und die Schultheißen oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeindehaushalt und die örtliche Adminiſtrativpolizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeiſter und Stadträthe in Unſerer Reſidenzſtadt und in den Hauptſtädten der Provinzen, mit Einſchluß von Rinteln, ſtehen unmittelbar unter der Regierung.

Der Geſchäftskreis und die ſonſtigen Amtsverhältniſſe der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verſchiedenen

Gegenſtänden, werden in einer beſondern Verordnung näher beſtimmt werden.

§. 91. In den Städten, für welche bisher beſondere Polizeicommiſſionen beſtanden, bleiben vorerſt dergleichen Behörden. Außer den Provinzialhauptorten, einſchließlich der Stadt Rinteln, ſoll der Kreisrath dabei das Directorium führen.

Hinſichtlich der Adminiſtrativ- und Disciplinarpolizei werden die etwaigen Beſchwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung ſtehen, bei dieſer angebracht.

In Sachen der eigentlichen Polizeigerichtsbarkeit hingegen, wenn ſolche auch von den Polizeicommiſſionen ausgeübt iſt, gehen die Berufungen nach §. 46 an das betreffende Obergericht.

§. 92. In den Städten, wo Polizeicommiſſionen ſich befinden, ſollen zwei Mitglieder derſelben auch die Geſchäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88 Nr. 10) verrichten.

10) Von den andern Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 93. Die übrigen, im §. 24 genannten, dem Miniſterium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden für einzelne beſtimmte Gegenſtände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verſchiedenen Wirkungskreiſe.

Die Rechnungen derſelben, inſoweit deren Geldhaushalt der Aufſicht des Staates unterworfen iſt, ſollen für jedes abgelaufene Jahr dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung des Abſchluſſes vorgelegt werden.

Dritter Titel.

Von den oberen und unteren Finanzbehörden.

1) Von der Direction der Generalcaſſe und deren Verhältniß zu den Hauptcaſſen.

§. 94. Die einzig allgemeine Staatscaſſe iſt die Generalcaſſe, welche, unter der Specialleitung eines Di-

rectors von dem Generalcaſſirer, mit einem Controlleur, verwaltet wird.

Zu dieſer Claſſe fließen alle Einnahmen der Kammercaſſen theils baar, theils durch Zurechnung der auf ſie geweſenen Ausgaben (für welche Zurechnung noch nähere Vorſchriften werden ertheilt werden), desgleichen die Ueberſchüſſe der vorläufig fortbeſtehenden Hauptzollcaſſen hierſelbſt, und die reine Einnahme vom Poſtregal, ſo wie alle außerordentlichen Einnahmen des Staates.

Hingegen, ſollen in den allgemeinen Staats-Rechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesſchulden, Wegebau-, Brandverſicherungs-, Landkranken-, Wittwen-, Special-, Penſions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen zu gewiſſen ausſchließlichen Zwecken auf beſondere Beiträge oder Fonds gegründeten Caſſen, ſo wie die geiſtlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depoſitencaſſen, die Leihhaus- und andere ſolche Geſellſchafts- oder Privatvermögensanſtalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirkſamkeit mag ſo groß ſeyn, als er wolle, und der Staatsregierung eine Leitung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuſchuſſes zuſtehen oder nicht.

Als Specialfonds ſollen gleichwohl die Wegebaugelder, die Landesſchuldenſteuern, der Schullehrerimpoſt und dergleichen Einkünfte in den betreffenden Theilen des Staats-Grundetats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95. Der Director der Generalcaſſe hat die obere Caſſenverwaltung nach der von Uns zu ertheilenden Dienſtordnung, an welcher demnächſt allein durch Uns, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, eine Aenderung geſchehen ſoll.

§. 96. Dem Director der Generalcaſſe wird zur Kenntniß der Solleinnahme, der jährliche Staats-Grundetat, nebſt allen deshalbigen Veränderungen, nach erfolgter allerhöchſten Genehmigung vom Finanzminiſterium mitgetheilt; auch ſollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte ſummariſche Ueberſichten (ſ. unten

§. 108) von den ſämmtlichen Hauptcaſſen zugeſandt werden.

Findet der Director ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen der Solleinnahme und der wirklichen Einnahme; ſo hat er ſolches dem Finanzminiſterium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97. Der Director der Generalcaſſe iſt dafür verantwortlich, daß der ordentliche jährliche, ſo wie der etwa außerordentliche Credit, welcher für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überſchritten werde.

Zu dem Ende ſollen alle Zahlungsanweiſungen an die Generalcaſſe, ſo wie an die Finanzkammer wegen der Kammercaſſen, lediglich durch die genannte Direction mit Feſtſetzung der Zahlungstermine ertheilt werden, und zwar, ſo weit es angehet, auf das Duplicat der einzelnen Theile des jährlichen Staats-Grundetats, welche durch den Director an die betreffenden Behörden gelangen. Auch ſollen die Finanzkammern über die von ihnen ohne Anweiſung im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienſt verfügten Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelaſſenen Betrage, in jedem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Specialetat nicht blos dem Finanzminiſterium, ſondern auch dem Director der Generalcaſſe einliefern. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienſtzweige eröffnete, Jahrescredit überſchritten ſeyn ſollte, iſt durch das einſchlägige Miniſterium Unſere weitere allerhöchſte Bewilligung auszuwirken.

§. 98. Die Generalcaſſe leiſtet diejenigen Zahlungen, welche darauf von dem Director kraft des vorhergehenden §. angewieſen ſeyn werden. Auch zahlt ſie die Koſten Unſeres Hofſtaates, ſoweit ſolche nach dem Staats-Grundetat von der Staatscaſſe zu tragen ſind.

§. 99. Für die ſämmtlichen Ausgaben des General-Kriegsdepartements, über welche die Hauptkriegscaſſe die Specialrechnung zu führen hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die Generalcaſſe laufen, müſ-

ſen bei dieſer die, durch den Staats-Grundetat dazu bewilligten, Summen in der Mitte jedes Monats ſchon für den folgenden Monat in der Art bereit gehalten werden, daß ſie alsdann theils baar bei der Generalcaſſe, theils durch die von dem Director derſelben jährlich, ſogleich nach vollzogenem Staats-Grundetat, der Hauptkriegscaſſe auf jede der Kammercaſſen eröffneten monatlichen Credite, bei letzteren Caſſen unverzüglich bezogen werden können. Die Generalcaſſe verausgabt dieſe Beträge auf die Quittungen der Hauptkriegscaſſe, welche ſie entweder unmittelbar von derſelben, oder durch die Ablieferungen der Kammercaſſen, erhält.

Die Hauptkriegscaſſe macht von den ihr auf die Kammercaſſen für das ganze Jahr eröffneten monatlichen Crediten dergeſtalt Gebrauch, daß ſie ſelbſt

a) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiſet, und ſich von jeder Kammercaſſe die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelſt monatlicher Abrechnungen, einſenden läßt, und

b) wegen des etwa unverwendet gebliebenen ihr gehörigen Geldbeſtandes verfügt.

Eine ähnliche Einrichtung trifft die Hauptkriegscaſſe an allen Garniſonsorten und ſonſt da, wo ſie ſolche zur Bezahlung von Penſionen ꝛc. nöthig hat, rückſichtlich derjenigen Beträge, welche ſie ſich auf ihre Credite bei den Kammercaſſen, von dieſen auf deren Untercaſſen anweiſen läßt.

§. 100. Die Jahresrechnung der Generalcaſſe wird von der Direction dieſer Caſſe vorrevidirt, und von der General-Controlle abgehört (ſ. oben §. 35).

§. 101. Bei der Direction der Generalcaſſe ſollen übrigens durch das zu dem Ende beſtellte Unterperſonal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig ſind, damit jederzeit der Beſtand der Generalcaſſe, deren Einkünfte und Laſten, nach den verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes nachgewieſen werden können. Dieſe Bücher ſtehen ſowohl dem Finanzminiſterium, als der General-Controlle, zur Einſicht offen.

2) Von den Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanzkammer mit der Kammercaſſe.

§. 102. In jeder Provinz ſoll eine Finanzkammer beſtehen: aus einem Präſidenten oder Director, vier bis acht ſtimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforſtmeiſter der Provinz ſich befindet, einem bis zwei Secretarien, zwei bis vier Repoſitarien, n.bſt dem erforderlichen Perſonal für die Gegenſchreiberei, Buchhalterei, Rechnungsprüfungscaſſe und deren Controlle, die Steuerreviſion und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103. Zu beſonderen Sitzungen der Finanzkammer über Rechtsangelegenheiten kann Unſer Staatsanwalt zugezogen werden, wegen deſſen Beſtellung und anderer perſönlichen Verhältniſſe das Finanzminiſterium benehmlich mit den Miniſterien der Juſtiz und des Innern zu verfahren hat.

§. 104. Zum Geſchäftskreiſe der Finanzkammer gehören:

1) die Veranlagung und Erhebung aller directen Steuern (wovon nach wie vor die Landesſchulden-, Exemten- und Landdragoner-Steuern an die betreffenden zur Verzinſung und Tilgung der Landesſchulden ꝛc. beſtehen bleibenden Caſſen, die Wegebauſteuern aber an die Wegebaucaſſen durch die Kammercaſſen abgeliefert werden müſſen), desgleichen die Erhaltung der Steuercataſter und Flurkarten, ſo wie deren Errichtung für die damit noch nicht verſehenen Orte;

2) die Aufſicht über das Acciſe-, Licent-, Zoll- und Stempelweſen;

3) die Verwaltung des Domanialeigenthums ſowohl an Gütern mit deren Gerechtſamen, einſchließlich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinſen, Zehnten und andern Domanialgefällen;

4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geldeinkommens von den Forſten, Jagden und Fiſchereien, die außerordentlichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebplanes,

13 *

die Aufſicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holzmagazine, ſo wie die finanzielle Behandlung der Rottſachen;

5) die Aufſicht auf die Caſſenverwaltung aller der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienſtbürgſchaft, ſo wie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einſendung des Duplicats der abgehörten Jahresrechnung der Kammercaſſe an die General-Controlle (ſ. §. 35);

6) der Vorſchlag zu allen Stellen, welche bei dem Collegium vom Rathe abwärts, und bei deſſen Unterperſonal, mit Einſchluß der Steuer- und Licentcommiſſarien, auch Caſſencontrolleure, ſo wie bei den Caſſen erledigt werden, inſoweit deren Beſetzung nicht der Kammer überlaſſen iſt, und die Anſtellung im andern Falle nach vernommenem Vorſchlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disciplin dieſer Perſonen.

Die genannten Hauptgeſchäftszweige ſind, ſo weit es zweckmäßig befunden wird, mittelſt beſonderer Protocolle und Repoſituren getrennt zu halten.

Die Prüfung der Geſuche um Erlaß an den oben genannten Staatsabgaben und an Forſtbußen oder anderen Strafen, die wegen Uebertretung der Staats-Finanzgeſetze erkannt worden ſind, und das weitere deshalbige Verfahren zufolge der dafür beſtehenden Verordnungen, kommt ebenfalls den Finanzkammern zu.

§. 105. Einem Rathe der Finanzkammer ſoll die Curatel der Caſſen beſonders obliegen; auch ſollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vortrage der Angelegenheiten aller directen Steuern, einer mit denen der indirecten Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domainen, und der Oberforſtmeiſter mit den Sachen ſeines Faches vorzugsweiſe beauftragt werden.

§. 106. Die der Kammer obliegende Finanzverwaltung, ſoweit ſolche ſich in der Form von Einnahme und Ausgabe äußert, ſoll auf den jährlichen Kammer-Grundetat geſtützt ſeyn. Der Entwurf dieſes Etats für das jedesmal nächſte Jahr ſoll ſämmtliche Einnahmen angeben,

welche die Kammercaſſe in demſelben Jahre nach der Meinung der Finanzkammer zu leiſten haben möchte, und wegen deren rückſichtlich der Juſtiz, der innern Verwaltung u. ſ. w. der Provinz mit dem Obergerichte, der Regierung (ſ. oben §. 59, Nr. 14) und anderen Behörden zu communiciren iſt. Die Einſendung des entworfenen Etats an das Staatsminiſterium muß im Monat October geſchehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanzkammer nicht ermächtiget worden iſt, können von derſelben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienſt einſtweilen zur Zahlung angewieſen werden, und iſt alsdann die Vorſchrift des §. 97 zu beobachten.

§. 107. Die Kammercaſſe wird anvertraut einem Hauptcaſſierer (Kammerzahlmeiſter oder Obereinnehmer), welchem ein Controlleur beigeordnet und ein Expedient untergeben iſt.

Die Zurechnungsbelege der Untercaſſen werden bei der Kammerprobatur geprüft, und darauf von der Gegenſchreiberei atteſtirt.

§. 108. Der Kammer-Hauptcaſſierer darf, bei eigener Verantwortlichkeit und ſtrenger Ahndung, keine Ausgabe leiſten, oder durch die Untercaſſen leiſten laſſen, welche ſich nicht auf einen förmlichen, von dem Kammerdirector und dem Caſſencurator unterzeichneten, Zahlungsbefehl, oder hinſichtlich des einmal feſtſtehenden Monatsbetrages der Militairgelder auf die Anweiſung des Kriegszahlmeiſters gründet.

Sämmtliche im Laufe eines jeden Monats bei der Kammercaſſe wirklich Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben ſollen in eine, nach den Titeln und Artikeln des Jahres-Grundetats abgetheilte, ſummariſche Ueberſicht bei dem Schluſſe des Monats gebracht werden.

Ehe die Finanzkammer dieſe Ueberſicht mit ihrer Beglaubigung verſieht, und der Direction der Generalcaſſe überſendet, hat der Caſſencurator, mit Zuziehung eines Gegenſchreibers, die Caſſe förmlich zu revidiren, ſo wie

die Caſſenbücher nachzuſehen und ſodann hierüber einen kurzen ſchriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109. Ein Kammerrath von Unſerer hieſigen Finanzkammer (außer den im §. 102 beſtimmten Perſonal) ſoll, als deren Deputirter für Unſere Grafſchaft Schaumburg, zu Rinteln ſeinen Wohnſitz haben, und mit allen an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlaſſenen oder keinen Aufſchub leidenden, Geſchäften der Finanzkammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt ſeyn.

b) Steuer- und Licentcommiſſarien, Caſſencontrolleure, Rentmeiſter als Domanialbeamte und Domanialbaumeiſter.

§. 110. Für die directen Steuern ſollen Steuercommiſſarien angeſtellt werden, und zwar in der Provinz Niederheſſen mit Schaumburg ſieben bis acht, in der Provinz Oberheſſen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei, für die Kreiſe Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen fuldaiſchen Kreiſe und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuercommiſſarien demnächſt beſtimmt werden, je nachdem die Caſtrirung des ſteuerpflichtigen Bodens vorgeſchritten ſeyn wird. Einſtweilen ſollen daſelbſt die dermaligen Steuerſchreiber mit ihrem Wirkungskreiſe beibehalten werden.

Der Steuercommiſſair verrichtet für ſeinen Amtsbezirk das Ab- und Zuſchreiben in den Duplicat- und Triplicat-Steuercataſtern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieſes Geſchäft den Magiſtraten, die ſolches regelmäßig beſorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält, mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeindevorgeſetzten, Taxatoren u. ſ. w. die jährlichen, und für die größeren Städte halbjährlichen, Umſätze der Gewerb- und Viehſteuer in den einzelnen Orten; verfertigt die Heberollen für die Grund- und Exemtenſteuer, für die Gewerb- und Viehſteuer, und beſorgt die ſonſtigen ihm von der Finanzkammer in directen Steuerangelegenheiten ertheilten Aufträge.

In Anſehung der Landesſchuldenſteuer liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Liſten der Stadt-

und Gemeindevorgeſetzten ſowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangsliſten und jährlichen Hauptetate aufzuſtellen.

§. 111. Mit der ſpeciellen Aufſicht auf den regelmäßigen Gang des Dienſtes und der Erhebung der indirecten Abgaben, werden Licentcommiſſarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederheſſen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Demſelben iſt das erforderliche Perſonal von Acciſe-, Licentſchreibern und Controlleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufſehern untergeordnet.

Alle dieſe Officianten haben die ihnen kund gewordenen Unterſchleife und Uebertretungen hinſichtlich der indirecten Abgaben zur gerichtlichen Unterſuchung (ſ. oben §. 46 und §. 54), anzuzeigen.

Zur möglich genauſten Controlle aller Acciſe-, Licent- und Zollcaſſen, ſo wie der ganzen Erhebung der indirecten Abgaben, hat der Licentcommiſſair ſeinen Bezirk oft und unerwartet zu bereiſen.

§. 112. Zu der monatlichen ſowohl, als außerordentlichen, an keine Zeitfriſt gebundenen, Reviſion aller Rentereien an Ort und Stelle werden zwei bis vier beſondere Caſſencontrolleure jeder Finanzkammer beigegeben, welche dieſelben in der nach den Dienſtreiſen übrigen Zeit mit anderen Rechnungsſachen zu beſchäftigen hat. Sie haben darauf zu ſehen, daß den in die Etats- und Caſſenſachen einſchlagenden Anordnungen pünctlich nachgekommen werde, den Caſſenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten zu geben, und ſie hinſichtlich ihres in der Betreibung angewendeten gehörigen Fleißes genau zu controlliren, auch darüber jedesmal das Nöthige in ihr Caſſen-Reviſionsprotocoll aufzunehmen. Ihnen können ferner außerordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Caſſen- oder die Domainen-Verwaltung betreffen.

§. 113. Die Rentmeiſter haben auch, außer ihrem eigentlichen Caſſendienſte (ſ. §. 115. fg.), noch die ihnen wegen der Domainen-Verwaltung von der Finanzkammer beſonders aufgetragenen Geſchäfte zu verrichten.

§. 114. Die Landbaumeiſter ſind in ihrer Eigenſchaft als Domanial-Baumeiſter verbunden, alle zu ihrem Fache gehörenden Aufträge der Finanzkammer zu vollziehen.

c) Rentereien-, Acciſe-, Licent- und Zollcaſſen.

§. 115. Die Rentmeiſter erheben:

1) die directen Steuern, mittelbar durch die Ortserheber;
2) die Domanialzinſen und Gefälle aller Art, ſo wie
3) das baare Forſt-, Jagd-, und Fiſchereiaufkommen, mit Einſchluß der Bußen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die beſonderen Untererhebungen;
4) die Juſtiz-, Finanz- und anderen Sporteln, ſoweit ſolche nicht den einzelnen Officianten gelaſſen worden ſind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die beſonderen Sportelerhebungen;
5) die Civil-, Polizei- und anderen Geldſtrafen, deren Vereinnahmung u. ſ. w. nicht anderen Behörden ausnahmsweiſe zuſtehet; auch ſind ſie
6) Einnehmer der indirecten Abgaben da, wo für dieſe keine beſonderen Erheber beſtehen, und endlich
7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatscaſſen fließen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden iſt.

Ueber die Erhebungsbezirke, und die ſtrenge Trennung der Berechnungen nach den oben unter Nr. 1 bis 7 genannten Gegenſtänden, wird das Erforderliche durch beſondere Dienſtanweiſungen feſtgeſetzt werden.

§. 116. Die Rentmeiſter haben auch die Betreibung aller zur Erhebung ihnen überwieſenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien nach den beſtehenden Geſetzen vornehmen zu laſſen, und brauchen in dieſer Hinſicht erſt dann die Hülfe der Juſtiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben ſind und zum Verkaufe eines Grundſtückes geſchritten werden ſoll.

§. 117. Denjenigen Rentereien, deren Geſchäftsumfang durch die ihnen noch übertragene Erhebung der directen Steuern ꝛc. zu ſehr ausgedehnt ſeyn wird, ſollen Caſſengehülfen beigegeben, oder für dieſelben da, wo die Verhältniſſe es erfordern, zwei Rentmeiſter beſtellt werden.

§. 118. Die beſonderen Acciſe-, Licent- und Zollcaſſen dauern da fort, wo ſie bisher beſtanden haben, ſofern nicht ihre Geſchäfte an die zur Einnahme der directen Steuern u. ſ. w. in der rothenburgiſchen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119. In Unſerem Fürſtenthume Iſenburg werden alle Unſere landesherrlichen Einnahmen und andere dergleichen ſpeciellen Finanzgeſchäfte durch Unſere dazu beſtellten Rentmeiſter beſorgt.

§. 120. Ein jeder dieſer Caſſenbeamten liefert ſeine Einnahme an die Kammercaſſe der Provinz ab, und leiſtet, außer den von der Erhebung unzertrennlichen Koſten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Kammercaſſe und in Folge ihrer Anweiſung, welche nach bewirkter Zahlung jener anſtatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, ſo daß in ſeinen Rechnungen, außer den vorgedachten Perceptionskoſten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Kammercaſſe vorkommen darf.

Nur die den hieſigen Landzollcaſſen untergeordneten Zollerhebungen bleiben vorerſt in ihrem dermaligen Verhältniſſe zu den eben genannten Hauptcaſſen.

d) Ortserhebungen.

§. 121. Die Ortserheber der directen Steuern für die Landgemeinden werden von dieſen gewählt und vom Kreisrathe beſtätigt, welcher in dem Falle, daß die Gemeinde ſich über die Wahl nicht ſollte vereinigen können, einen ſolchen aus den Grundbeſitzern derſelben auswählt. Die Stadtreceptoren für die Provinzial-Hauptſtädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanzkammer der Provinz beſtellt.

Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuercommiſſair aufgeſtellten, durch den Rentmeiſter ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den feſtgeſetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, ſo wie er auch die etwa gebliebenen Rückſtände mit Verzeichniſſen beleget, welche der Bürgermeiſter oder Ortsſchultheiß, nach Einſicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geſchehenen Anerkenntniſſe, beſcheinigt haben muß.

§. 122. Die beſonderen Ortserhebungen für die Domanial- und Forſtaufkünfte bleiben nach wie vor beſtehen; auch ſind ſolche noch da einzuführen, wo es zweckmäßig befunden wird.

3) Von der Ober-Forſtdirection und den ihr untergeordneten Forſtbehörden.

§. 123. Die Ober-Forſtdirection übertragen Wir einem Landforſtmeiſter, welcher zwar ſelbſtſtändig, jedoch zugleich in finanziellen Forſtſachen, vortragender Rath bei dem Finanzminiſter, und welchem das nöthige Canzleiperſonal, unter der Specialaufſicht eines Canzleivorſtandes, untergeben iſt.

§. 124. Dieſer Behörde liegt ob die Leitung des geſammten Forſt-, Jagd- und Fiſchereibetriebes, insbeſondere

1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forſtwirthſchaftsplanen der einzelnen Forſtämter zuſammengeſetzten Provinzialplane für das nächſte Jahr, und die Aufſicht auf die gehörige Ausführung dieſer Plane, ſo wie ſie von Uns genehmigt ſeyn werden;
2) die Einziehung periodiſcher ſummariſchen Ueberſichten des geſammten Forſtertrages;
3) die Aufſicht auf die Meſſung, Kartirung und Beſchreibung der Forſte, auch die zu errichtende allgemeine Forſt-Kartenſammlung;
4) der Vorſchlag zu allen im Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen erledigten Stellen, deren Beſetzung nicht der Ober-Forſtdirection überlaſſen iſt, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach

vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde;

5) die Regulirung der übrigen perſönlichen Dienſtverhältniſſe der Officianten, ſo wie deren Disciplin;

6) die Aufſicht auf die Verwaltung der Forſt-Wittwencaſſe;

7) die höhere Leitung der Forſt-Lehranſtalten.

§. 125. Der Land-Forſtmeiſter bereiſet in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forſte, wobei er ſich von einem Officianten nach ſeiner Wahl begleiten läßt, und über alle ſeine Verrichtungen ein genaues Protocoll führt. Dieſes dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserſtattung an das Finanzminiſterium über den Zuſtand der bereiſeten Forſte, und das pflichtmäßige Verhalten der Forſtbeamten aller Grade.

Bei den Unterſuchungen an Ort und Stelle ſind ſo viel, als thunlich, alle Beſchwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältniſſe Beziehung haben und in das Techniſche einſchlagen, oder wider einzelne Forſtbeamten gerichtet ſind.

§. 126. Mit der Oberaufſicht über die Forſte in jeder Provinz wird ein Ober-Forſtmeiſter beauftragt, welcher in der Hauptſtadt wohnt, und welchem Forſt- oder Jagdjunker als Auscultanten beigegeben werden. Der Ober-Forſtmeiſter hat zugleich die Vorträge in der Finanzkammer über finanzielle Forſtſachen.

In der Grafſchaft Schaumburg ſoll ein eigener Forſtmeiſter, jedoch als von dem Ober-Forſtmeiſter in Niederheſſen deputirt, ſich befinden.

§. 127. Die Maßregeln zur Holzerſparung überhaupt, und zur leichteren Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. ſ. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich iſt, ſind durch den Ober-Forſtmeiſter unmittelbar dieſer Behörde vorzuſchlagen; jedoch iſt davon im Falle beſonderer Wichtigkeit auch die Ober-Forſtdirection in Kenntniß zu ſetzen.

§. 128. Unter der Oberaufſicht des Ober-Forſtmeiſters der Provinz haben die Verwaltung der Forſte, Jagden und Fiſchereien in jedem der, demnächſt abzugränzenden, Forſtdiſtricte:

1) ein Forſtinſpector, welcher die verſchiedenen Reviere oft bereiſet, und auf die allenthalbige Geſchäftsthätigkeit und Ordnung der Forſtbedienten hält;

2) ein Forſtverwalter für das Rechnungsweſen und die ſonſtige Buchführung, die Repoſitur und die Ausfertigungen; nebſt

3) den nach der Größe des Diſtricts nöthigen Oberförſtern, welche, wegen der ihnen obliegenden Controlle über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., ſo wie die Materialausgabe, künftig kein Specialrevier zur Verwaltung, als reitende Förſter erhalten, und von welchen die durch Kenntniſſe und Dienſteifer ſich am meiſten Auszeichnenden zu den Inſpectorenſtellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken ſollen;

4) die Förſter und das übrige Unterperſonal im Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienſtverhältniſſen; nur ſollen

a) die Anzahl der reitenden Förſter eines Theils durch die Verbindung von Revieren, wo ſolche wohl angehet, vermindert, andern Theils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förſter zu denen reitender Förſter, ſo wie durch Beſetzung der bis jetzt von den Oberförſtern mit verſehenen Reviere wieder vermehrt, und

b) aus der Zahl der geſchickteſten und zuverläſſigſten reitenden Förſter einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufſicht auf das Betragen der übrigen Förſter, insbeſondere wegen der Handhabung des Forſtſchutzes, beauftragt werden.

§. 129. Der Forſtinſpector und der Forſtverwalter nebſt den Oberförſtern vereinigen ſich periodiſch in gemeinſchaftlichen Sitzungen zu einem Forſtamte, und

hierin werden die, den bisherigen Forſtämtern überlaſſenen, Geſchäfte nach wie vor berathſchlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130. In Anſehung der zum Geſchäftskreiſe der Finanzkammer gehörigen Gegenſtände iſt jedes Forſtamt der Finanzkammer untergeordnet. — Insbeſondere hat daſſelbe die gehörig aufgeſtellten, beglaubigten und abgeſchloſſenen Forſt- und Maſtregiſter, ſo wie im Falle unaufſchieblicher Erhebung einzelne Liſten, als vorläufige Auszüge des Forſtregiſters vor deſſen Abſchluß, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Controlle dieſer Caſſen aber müſſen vierteljährlich tabellariſche Ueberſichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwieſenen Forſtaufkünfte vom Forſtamte unmittelbar der Finanzkammer zugeſandt werden.

Hinſichtlich der Forſtbußregiſter und des ganzen Verfahrens wegen der Forſtfrevel wird auf die Verordnung vom 12. Januar 1820 und die §§. 56. und 57. gegenwärtigen Edicts verwieſen. Ueber die Vollziehung der durch die Forſtbußgerichte erkannten Waldarbeitsſtrafen hat das Forſtamt jedes Jahr die gehörige Nachweiſung ſowohl der Finanzkammer, als der Ober-Forſtdirection zu überſenden.

§. 131. Der von jedem Forſtamte zu entwerfende und an den Oberforſtmeiſter einzuſendende Forſtwirthſchaftsplan, für das kommende Jahr iſt, wegen des Zuſammenhanges dieſes Betriebes mit der allgemeinen Finanzverwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Walderzeugniſſe, an die Finanzkammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in letzterer Hinſicht, zeitig abzugeben.

§. 132. Den Forſtbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forſtbetriebes in ſämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anſtalten eben ſo, wie in Unſeren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb beſtehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber ſollen ſie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeindevorgeſetzten oder den ſonſtigen Vorſtänden gemeinſchaftlich berathen.

Was die Privatholzungen betrifft; ſo haben Unſere Forſtbehörden lediglich darauf zu ſehen, daß keine forſtwidrige Behandlung Statt finde.

Die den Standesherren in Unſeren Landen zuſtehenden Waldungen ſind bisweilen von einem durch Unſern Landforſtmeiſter dazu beauftragten Forſtbeamten zu bereiſen, blos um ſich zu überzeugen, daß ſie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmiſchung in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Standesherren.

4) Von der Ober-Berg- und Salzwerksdirection und deren Unterbehörden.

Unſere Ober-Berg- und Salzwerksdirection ſoll beſtehen aus einem Ober-Berg- und Salzwerksdirector, einem bis zwei techniſchen Mitgliedern, ſo wie einem Hauptcontrolleur und einem Bergcommiſſair als außerordentlichen Aſſeſſoren, nebſt einem Secretair, einem Repoſitar, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134. Dieſelbe ſoll Unſer Berg-, Salz- und Münzregal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende;

1) den Hauptbetriebsplan für das nächſte Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufſtellen, und dem Finanzminiſterium zur Auswirkung Unſerer Genehmigung vorlegen, auch demnächſt auf deſſen Ausführung halten, ſo weit nicht wegen unvorhergeſehener Fälle das Miniſterium Abänderungen geſtattet; übrigens ſtets

2) genaue Aufſicht über die ganze Verwaltung Unſerer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgiſchen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, ſo wie der Berghandlungen und Salzmagazine führen, und deren Rechnungsweſen controlliren, auch ſie mindeſtens ein Mal im Jahre durch ein techniſches Mitglied gründlich unterſuchen laſſen;

3) die von den Privatperſonen über Gegenſtände Unſeres Bergregals nachgeſuchten Schürfſcheine, Bergmuthſcheine, und Bergbelehnungen den deshalbigen Verordnungen gemäß ertheilen, und darauf Acht haben, daß Unſere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, ſo wie daß die den Gewerkſchaften oder einzelnen Privatperſonen zuſtehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Beſetzung Uns vorbehalten iſt, taugliche Männer Unſerem Miniſterium vorſchlagen, oder die Anſtellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenen Gutachten der betreffenden Unterbehörden vornehmen, die übrigen perſönlichen Dienſtverhältniſſe reguliren und die Disciplin handhaben;

5) über die beſonderen Anſtalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufſicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreiſe- und anderen Koſten dem Zwecke gemäß leiten;

§. 135. Die Berg- und Salzämter, ſo wie die beſonderen Berg-, Hütten- und Münzverwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienſtverhältniſſe bei, ſo weit nicht die Beſtimmungen des vorhergehenden §. eine Aenderung ergeben.

§. 136. Die Berg-, Hütten- ꝛc. und Salzcaſſen liefern, nach den Anweiſungen der Ober-Berg- und Salzwerksdirection, ihren reinen Geldertrag an die Kammercaſſe der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieſer Art hat die genannte Behörde ſowohl der Direction der Generalcaſſe, als der betreffenden Finanzkammer, unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Rechnungen jener Specialcaſſen werden von der Ober-Berg- und Salzwerksdirection abgehört.

§. 137. Gegenwärtiges Organiſationsedict ſoll ſpäteſtens am 1. Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müſſen alsdann in ihren hiernach gebildeten Wirkungs-

kreis eingewieſen ſeyn, wovon demnächſt Uns die betreffenden Miniſterialdepartements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unſer Staatsminiſterium, deſſen neuer Geſchäftsgang mit dem 15. künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anordnungen und Dienſtvorſchriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem von Uns beabſichtigten Umfange erforderlich ſind, ſämmtlich zu Unſerer allerhöchſten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unſerer allerhöchſt eigenen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels gegeben zu Caſſel am 29. Juni 1821.

(L. S.) Wilhelm, Churfürſt.

Vt. Schmerfeld. Vt. Rivalier.

6) Königreich Hannover.

Der Churſtaat Hannover, der während des Revolutionskrieges, im letzten Jahrzehend des achtzehnten, und in den erſten 13 Jahren des neunzehnten Jahrhunderts, die abwechſelndſten politiſchen Schickſale erfuhr, trat, nach der Wiederherſtellung des guelphiſchen Regentenhauſes im Spätjahre 1813, aus allen beſtandenen Gefahren und Leiden, mit einem bedeutenden Länderzuwachſe und mit der königlichen Würde heraus.

Obgleich die wiederhergeſtellte Regierung ſogleich die Erneuerung der vormaligen landſtändiſchen Verfaſſung ausſprach; ſo ward doch durch das Patent des damaligen Prinz-Regenten von Großbritannien vom 7. Dec. 1819 eine zeitgemäße Geſtaltung derſelben, nach vorhergegangener Rückſprache mit den zuſammenberufenen Ständen, angeordnet, welche hauptſächlich in der Vereinigung der Stände aller einzelnen Provinzen des Königreiches zu einer Geſammtvertretung, und in der Abtheilung der Stände in zwei Kammern — nach dem Muſter des brittiſchen Parlaments — beſtand.

Dieſer neuen Geſtaltung ward bereits im dritten Theile dieſer Sammlung S. 337 ff. gedacht, wo ſich das Patent vom 7. Dec. 1819 in Beziehung auf die Verfaſſung der allgemeinen Ständeverſammlung des

Königreiches, und die Rede des Herzogs von Cambridge befindet, womit er am 28. Dec. 1819 die neue Ständeverſammlung eröffnete.

Das Patent vom 7. Dec. 1819 enthielt nur die allgemeinſten Grundzüge der neuen ſtändiſchen Verfaſſung. Es folgten daher in den Jahren 1822 und 1823 mehrere königliche Edicte, in welchen die geſammte Staatsverwaltung — doch mit durchgängiger Berückſichtigung der geſchichtlichen Unterlage der früher beſtandenen politiſchen Formen — umgeſtaltet ward. Von dieſen Edicten, welche zunächſt in der zu Hannover erſcheinenden Geſetzſammlung bekannt gemacht wurden, und ſich in keiner andern Urkundenſammlung befinden, gehören vier hierher: a) das Edict vom 12. Dec. 1822 die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; b) die Verordnung vom 18. Apr. 1823 wegen der neuerrichteten Landdroſteien; c) das Reglement vom 18. Apr. 1823 über die künftige Verwaltung der Domainen; und d) die Amtsordnung vom 18. Apr. 1823.

a) Edict vom 12. Oct. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daß die früher unter ganz andern Umſtänden angeordnete und ausgebildete Landesverwaltung in Unſern teutſchen Staaten

bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neueſten Ereigniſſe, wie durch die in Folge derſelben Statt gefundenen Verhandlungen und Friedensſchlüſſe in Anſehung des Umfangs und der Verhältniſſe derſelben herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäßig blieb; ſo ließen Wir, nachdem die Ruhe in Teutſchland wieder hergeſtellt und geſichert, und die für Unſer Königreich Hannover getroffenen Beſtimmungen größtentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unſerer erſten Sorgen und Geſchäfte ſeyn, Namens und von wegen Unſeres nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, mehrere ſehr weſentliche Abänderungen und neue Einrichtungen in Anſehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geſchäfte in den verſchiedenen Verwaltungsbehörden anzuordnen.

Nachdem ſich nun ſolche, ſo weit ſie bis jetzt zur Ausführung gebracht ſind, im Ganzen als zweckmäßig und wohlthätig bewährt haben; ſo iſt es doch von Uns wahrgenommen worden, daß dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden iſt, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Abſichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geſchäftskreis einer jeden Unſerer Landes-Verwaltungsbehörden dergeſtalt auszubilden, daß ſolcher deren eigentlichen Beſtimmung entſprechend und für ſämmtliche Provinzen Unſers Königreichs Hannover gleichmäßig ſey, wie auch, um den Geſchäftsgang allenthalben einfacher und raſcher, und die obere Leitung ſämmtlicher Verwaltungszweige aus einem mit der gehörigen Ueberſicht des Ganzen verſehenen Centralpuncte leichter und kräftiger zu machen, in Anſehung der Geſchäftskreiſe, des Geſchäftsganges und der Verhältniſſe der verſchiedenen Verwaltungsbehörden, mehrere weſentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beſchloſſen, und machen demnach mittelſt dieſes Edicts dasjenige vorläufig bekannt, was Unſern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wiſſen nöthig iſt.

I. Die oberſte, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der

rein militairiſchen Angelegenheiten, iſt für Unſer ganzes Königreich Hannover Unſer Staats- und Cabinetsminiſterium.

Sämmtliche obere Verwaltungsbehörden ſollen demſelben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weiſe untergeordnet ſeyn, an daſſelbe zu berichten und von demſelben Verhaltungsanweiſungen zu empfangen haben, und es ſollen mithin keine unmittelbare Berichtserſtattungen von irgend einem Landescollegio an Unſere allerhöchſte Perſon Statt finden.

Auf gleiche Weiſe ſollen von den Verfügungen und Entſcheidungen ſämmtlicher denſelben unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden Berufungen an Unſer Staats- und Cabinetsminiſterium zuläſſig und daſſelbe befugt ſeyn, darauf nach Befinden zu beſchließen und Abänderungen zu treffen. Auch ſoll Unſer Miniſterium künftig die Prüfung und Anſtellung ſämmtlicher zum Civildienſt ſich meldenden Candidaten zu leiten, wie nicht weniger mittelſt der anzuordnenden Landdroſteien die Aufſicht über ſämmtliche Beamten zu führen und deren Beförderung und Verſetzung, nach vorgängiger Berathung im Geheimen Rathscollegio, zu beſtimmen haben.

II. In Unſerm Staats- und Cabinetsminiſterio ſelbſt ſoll der älteſte von Unſern in Hannover anweſenden, den Miniſterialſitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats- und Cabinetsminiſtern ein förmliches Directorialpräſidium, unter Leitung Unſers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge Königlichen Hoheit und Liebden, zu führen und über den Geſchäftsgang bei Unſerm Miniſterio in allen ſeinen Zweigen, ſo wie ſolcher in einer beſondern Geſchäftsordnung regulirt werden wird, wie über die Dienſtführung ſämmtlicher bei Unſerm Miniſterio angeſtellten Perſonen die oberſte Aufſicht haben, und es ſoll einer Unſerer Geheimen Cabinetsräthe, welcher zugleich Generalſecretair Unſers Miniſterii ſeyn ſoll, demſelben darin zur Beihülfe dienen.

III. Die bei Unſerm Staats- und Cabinetsminiſterio bisher Statt gefundene Vertheilung der Geſchäfte in verſchiedene, nach den Gegenſtänden regulirte Departements

ſoll vor der Hand beibehalten, und es ſollen auch die Brem- und Verdenſchen, Osnabrückſchen, Bentheimſchen, Lingenſchen, Meppen- und Emsbührenſchen und Oſtfrieſiſchen Landesſachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Realdepartements gezogen, und nicht mehr in beſondern Provinzialdepartements bearbeitet werden; und es iſt demnach auf alle an Unſer Miniſterium gerichtete Geſuche, Vorſtellungen, Berichte und ſonſtige ſchriftliche Eingaben jederzeit ſowohl auf der Außenſeite als im Innern zu bemerken, für welches Departement ſie gehören. Bei einem jeden Departement ſoll ein Hauptreferent und Expedient, und daneben zu deſſen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen ein zweiter Arbeiter angeſtellt werden.

IV. Um das Departement der Juſtizſachen bei Unſerm Miniſterio in den Stand zu ſetzen, ſich der Geſetzgebung als ſeiner hauptſächlichſten Beſtimmung mehr, als bisher hat geſchehen können, zu widmen, ſollen nicht mehr ſämmtliche von Unſern Juſtizcanzleien ertheilte Erkenntniſſe in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen wie bisher zur Beſtätigung eingeſandt werden, ſondern es ſoll ſolches nur in Anſehung derjenigen Strafurtheile Statt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausſtrafe gerichtet ſind; es ſey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens oder wegen der Perſon des Verbrechers eine Einſendung der Relation nöthig wird, oder daß ſonſt ein Grund vorhanden iſt, wodurch die Juſtizbehörde, welche das Straferkenntniß geſprochen hat, ſich verpflichtet oder veranlaßt ſiehet, daſſelbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlaſſenden nähern Beſtimmung, wo eine Berufung nicht Statt findet, bei einer anderweiten Vertheidigung eine Transmiſſion von einer Juſtizcanzlei an die andere Statt haben.

V. Unſerm Geheimen Rathscollegio ſoll dadurch eine größere Wirkſamkeit verſchafft werden, daß neben einer zweckmäßigern Geſchäftsordnung demſelben noch einige außerordentliche Beiſitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall geweſen, Perſonen, die mit

allen Geſchäftszweigen bekannt ſind, in demſelben zu vereinigen.

VI. Unſere Kammer zu Hannover, welche neben der Verwaltung Unſerer Domainen auch verſchiedene wichtige Regierungs- und Polizeiſachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unſers Königreichs in gleicher Maße, zu beſorgen hat, und unter den ehemals Statt gefundenen Verhältniſſen zu beſorgen im Stande war, ſoll, wegen der nunmehro eintretenden weſentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit in Anſehung ſämmtlicher Provinzen und eine Vertheilung der Geſchäfte eintreten zu laſſen, welche der Beſtimmung der Behörden angemeſſen und entſprechend iſt, ihrer gegenwärtigen Verfaſſung und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es ſollen die von derſelben beſorgten Regiminal- und Polizei- wie auch die Zollſachen an Unſer Staats- und Cabinetsminiſterium und, unter gewiſſen Beſtimmungen, an die zu errichtenden Landdroſteien übergehen; für die Verwaltung Unſerer Domainen aber ſoll eine neue Domainenkammer für Unſer ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche ſich lediglich der Erhaltung, Verbeſſerung und ökonomiſchen Verwaltung Unſeres Domanialguts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungsweſens und der Aufſicht über das bei demſelben angeſtellte Perſonal zu widmen hat; und es ſoll daneben bei den anzuordnenden Landdroſteien eine Domainendeputation zur Beſorgung der in ihrem Kreiſe vorkommenden und ſich auf ſelbigen beſchränkenden Domanialangelegenheiten, nach den in der Folge zu erlaſſenden nähern Beſtimmungen, eingeſetzt werden. Die bisherige Haupt-Kammercaſſe aber ſoll wegfallen, und mit der Generalcaſſe gänzlich vereinigt werden.

VII. Für die Regierungs- und Polizeiſachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der den Conſiſtorien verbleibenden geiſtlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollſachen, wegen deren Verwaltung eine beſondere Beſtimmung erfolgen wird, ſollen als Mittelbehörden zwiſchen Unſerm Staats- und Cabinetsminiſterio und den Aem-

tern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten, ſtatt der bisherigen Provinzialregierungen, ſechs Landdroſteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürſtenthum Calenberg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürſtenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausſchluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürſtenthum Lüneburg, wie auch den Uns verbliebenen Theil von Sachſen-Lauenburg, der an daſſelbe gränzt;
4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;
5) zu Osnabrück, für das Fürſtenthum Osnabrück ſammt der Grafſchaft Lingen, Meppen und Emsbühren, ſo wie für Bentheim;
6) zu Aurich, für das Fürſtenthum Oſtfriesland.

In dieſen mit einem Landdroſten und drei Räthen zu beſetzenden Landdroſteien ſoll zwar im Allgemeinen eine collegialiſche Behandlung der Geſchäfte Statt finden, doch ſoll der an die Spitze derſelben zu ſtellende Landdroſt das Recht haben, jeden Beſchluß der Mehrheit zu ſuspendiren und die betreffende Angelegenheit zur Entſcheidung Unſers Miniſterii zu bringen; und es ſoll derſelbe für ſeine Perſon beſonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereiſung des ganzen landdroſteilichen Diſtricts und zu einer genauen Unterſuchung des Zuſtandes Unſerer Aemter, Städte und Patrimonialgerichte und der Verwaltung in denſelben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichtserſtattung über den Befund an Unſere Perſon und an Unſer Miniſterium, wie auch in Anſehung desjenigen, was die Domanialſachen angehet, an Unſere Domainenkammer verpflichtet ſeyn.

VIII. Unſere Kriegscanzlei ſoll gleichfalls Unſerm Staats- und Cabinetsminiſterio untergeordnet ſeyn.

IX. In Anſehung Unſerer Aemter ſoll darauf Bedacht genommen werden, eine größere Gleichförmigkeit in Anſehung des Umfangs und der Größe derſelben einzuführen, damit es, ohne einen zu großen Koſtenaufwand machen zu müſſen, nach und nach möglich gemacht wird, auf

jedem Amte mindeſtens zwei Amtsperſonen anzuſtellen, von denen der eine ſich hauptſächlich mit der Landesverwaltung, der andere mit den Juſtizſachen beſchäftigt.

Um Unſern Beamten die nöthige Erleichterung zu verſchaffen und den erforderlichen Zuſammenhang in den Geſchäften zwiſchen den obern und den untern Behörden zu begründen, ſollen Unſere Beamten auf die Juſtiz- und Landesverwaltung, zwar nach und nach, jedoch baldmöglichſt, beſchränkt, und es ſollen die Hebungen und Verrechnungen Unſerer Domanialrevenüen, mit dem daraus hervorgehenden Regiſter und Caſſenweſen, ihnen abgenommen und beſondern Rentmeiſtern übertragen werden.

Unſere Beamten ſollen ferner in Zukunft auf eine feſte baare Beſoldung geſetzt, und es ſollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Anſehung deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unſern Caſſen berechnet und in ſelbige abgeliefert werden. Auch ſollen die Verbeſſerungen Unſerer Beamten nicht wie bisher hauptſächlich durch Verſetzung auf einträglichere Stellen geſchehen, ſondern es ſollen ſolche, beſonders bei älteren Beamten, unter Berückſichtigung der Verdienſte und Umſtände, durch Zulagen erfolgen.

Die hierdurch zur vorläufigen Kenntniß Unſerer getreuen Unterthanen gebrachten Anordnungen ſollen, ſo viel ſolche Unſer Staats- und Cabinetsminiſterium und das Juſtizdepartement bei demſelben, wie auch Unſer Geheime Rathscollegium angehen, mit dem 1. Januar 1823; ſo viel hingegen ſich ſolche auf die Kammer, die Kriegscanzlei und die Landdroſteien beziehen, mit dem 1. Mai 1823 in Kraft treten, und es ſollen alsdann die letztgenannten Behörden in die in Anſehung ihrer angeordneten Verhältniſſe und in den ihnen beſtimmten Wirkungskreis eingewieſen werden.

Gegeben Carlton-Houſe, den 12. Oct. 1822.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

b) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirkſamkeit tretenden Landdroſteien betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehro der Zeitpunct bevorſtehet, zu welchem die im Artikel VII. Unſers Edicts vom 12. Oct. vorigen Jahrs, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unſerm Königreich Hannover betreffend, zur vorläufigen Kenntniß Unſerer getreuen Unterthanen gebrachte Einrichtung, nach welcher ſechs Landdroſteien, als nämlich;

1) zu Hannover, für das Fürſtenthum Calenberg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürſtenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausſchluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürſtenthum Lüneburg, mit Einſchluß des Uns verbliebenen Theils von Sachſen-Lauenburg;
4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und für das Land Hadeln;
5) zu Osnabrück, für das Fürſtenthum Osnabrück, ſammt der Grafſchaft Lingen, Meppen und Emsbühren, ſo wie für Bentheim;
6) zu Aurich, für das Fürſtenthum Oſtfriesland,

angeordnet werden ſollen, in Vollziehung kommen wird:

So laſſen Wir hierdurch das für die gedachten Landdroſteien beliebte Reglement zur allgemeinen Kenntniß Unſerer getreuen Unterthanen gelangen; gebieten und befehlen auch, daß jedermann, insbeſondere aber ſämmtliche Amtleute, Stadtobrigkeiten und Patrimonial-Gerichtshalter, wie auch alle ſonſtige in öffentlichem Dienſt ſtehende Perſonen demſelben nachleben und demnach von dem funfzehnten Mai dieſes Jahres an, als an welchem Tage die

gedachten Landdroſteien in Wirkſamkeit treten werden, ſich in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte und den Beſtimmungen dieſes Reglements vor die Landdroſteien gehören, an ſelbige wenden, von ihnen Befehle und Anweiſungen annehmen und pünctlich befolgen; auch in allen und jeden Dingen den Vorſchriften des Reglements nachgehen und Folge leiſten. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille.

Gegeben Carlton-Houſe, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

Reglement für die Landdroſteien.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung unterm 12ten October v. J. erlaſſenen Edict die Errichtung von ſechs Landdroſteien angeordnet haben, denen ſowohl die ganze innere, von den bisherigen Provinzialregierungen verſehene Regiminalverwaltung unter Unſerm Miniſterio, als auch die ſpeciellen Domanialgeſchäfte unter der Leitung Unſerer Domainenkammer übertragen iſt; ſo finden Wir nöthig, über den Wirkungskreis und die Geſchäftsführung derſelben nachſtehende fernere Beſtimmungen feſtzuſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Geſchäftskreiſe der Landdroſteien.

§. 1. Die Landdroſteien machen in allen ihrem Wirkungskreiſe unterzogenen Adminiſtrationsſachen eine nicht zu

umgehende Mittelinſtanz zwiſchen den Städten, Aemtern, Patrimonialgerichten und ſonſtigen Localobrigkeiten und den Centralbehörden aus, dergeſtalt, daß ſowohl alle Anträge, Geſuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die adminiſtrativen Verfügungen der Localbehörden, ſo wie die Berichte und Vorſchläge der Letztern an ſie zu richten ſind; als auch die Entſcheidungen der Centralbehörden durch ſie gehen und durch ſie in Vollziehung gebracht werden müſſen.

§. 2. Von dem Wirkungskreiſe der Landdroſteien ſind die eigentlichen Juſtiz- und die geiſtlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den im §. 7 näher bemerkten Modificationen, ausgeſchloſſen.

§. 3. Die Dienſtfunctionen der Landdroſteien ſind theils aufſehend und controlirend, theils poſitiv einwirkend.

§. 4. In erſterer Hinſicht gehört zum Wirkungskreiſe der Landdroſteien ganz vorzüglich die allgemeine Aufſicht auf das ſowohl bei den Städten als auch bei den Aemtern und Patrimonialgerichten angeſtellte Dienſtperſonal aller Grade, und deſſen Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienſtes.

Dieſe allgemeine Dienſtaufſicht ſoll, obgleich nach dem obigen §. 2. die Juſtizſachen, als ſolche, von dem Wirkungskreiſe der Landdroſteien ausgeſchloſſen ſind, ſich dennoch auch auf die Dienſtführung der Behuf der Juſtizverwaltung in den Städten, auf den Aemtern und Patrimonialgerichten angeſtellten Officianten erſtrecken.

Zu dem Ende ſollen die Landdroſteien, nach den ihnen von den Aemtern und Gerichten monatlich einzuſchickenden Inquiſitenberichten, ein Augenmerk auf die ungeſäumte Betreibung der Inquiſitionen richten, bei vorkommenden Viſitationsreiſen den Zuſtand der Gefängniſſe und die Behandlung der Inhaftirten unterſuchen, ſich von dem Gange der Juſtizverwaltung, wie auch von der Ordnung der Regiſtraturen, ſo wie nach den darüber zu ertheilenden beſondern Vorſchriften von dem Zuſtande des Depoſital-, Vormundſchafts- und Concursweſens unterrichten und ſich die über ſolche geführten Bücher und Verzeichniſſe vorlegen laſſen.

§. 5. Die Landdroſteien haben die hierunter etwa bemerkten Unordnungen oder Vernachläſſigungen ſofort zu rügen und deren Abſtellung zu verfügen. Bei erheblichen Dienſtwidrigkeiten, bei denen eine beſondere Unterſuchung erforderlich iſt, haben ſie ſolche den Umſtänden nach entweder ex officio vorzunehmen, oder vorher darüber an Unſer Miniſterium zu berichten.

Damit auch die Landdroſteien über die Dienſtqualificationen der obengenannten öffentlichen Beamten eine fortwährende Kenntniß behalten mögen, ſollen die Juſtizcanzleien von Unſerm Miniſterio angewieſen werden, von denen über die Betreibung der Juſtizſachen gegen dieſelben etwa erkannten Strafen oder ſchweren Verweiſe die betreffende Landdroſtei jedesmal zu benachrichtigen.

§. 6. Die den Landdroſteien übertragenen ſpeciellen Adminiſtrationszweige betreffen theils Regiminalſachen, theils Domanialſachen und endlich Militairſachen.

§. 7. In Regiminalſachen gehören dahin:

1) Alle von den Provinzialregierungen bislang verſehenen allgemeinen Regierungsangelegenheiten, namentlich die Hoheits- und Gränz-Berichtigungsſachen, die Sammlung und Zuſammenſtellung von Bevölkerungsliſten und ſtatiſtiſchen Notizen, die Aufſicht über die Provinzial-Intelligenzblätter; die Manufactur- und Handelsſachen, die Aufſicht über die dispoſitionsmäßige Verwendung von Legaten und Stiftungen.

2) Sämmtliche allgemeine und beſondere Polizeigegenſtände, inſonderheit die Geſundheitspolizei, Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien,

die Anſtellung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte; die Aufſicht auf die vorhandenen Geſundbrunnen und Badeanſtalten; die Hospitäler;

die Sicherheitspolizei, die Zucht-, Gefangen- und Irrenhäuſer; die Verfügungen gegen Landſtreicher und Bettler;

die Feuer- und Baupolizei in den Städten und auf dem Lande; die Regulirung neuer Baupläne zur Wiederherſtellung eingeäſcherter Ortſchaften; die Lei-

tung der Brandcaſſenſachen in der Maaße, wie ſolche bisher von den Provinzialregierungen geführt worden;

die Gewerbepolizei ſowohl in den Städten als auf dem Lande; die Gildeſachen und Conceſſionsertheilungen; die Verfügungen über Jahrmärkte; die Aufſicht auf Maaß und Gewicht, Brot- und Fleiſchtaxen.

Das Armenweſen; und die ſonſtigen Wohlthätigkeitsanſtalten.

3) Die Communalſachen ſowohl in Städten als auf dem Lande; die Aufſicht auf die innere Verfaſſung der Städte und deren Güterverwaltung, ſo wie die Abnahme der Städterechnungen; die Communal- und Nebenanlagen und die Ausmittelung der Concurrenzprincipien; die polizeiliche Oberaufſicht auf Privat- und Gemeindeforſten.

4) Die Deich- und Strom-Bauſachen; die Ent- und Bewäſſerungen; die Gradeleitung und Aufräumung der Flüſſe, die Vertheilung der dazu nothwendigen Koſten und Landfolgen; die Bearbeitung der Concurrenz-Principien zwiſchen dem Domanialgut und den Unterthanen, wo ſolche verfaſſungsmäßig eintritt.

5) Die Wegeſachen, inſofern ſolche nicht als Hauptſtraßen der Wegbaucommiſſion unterzogen ſind; die Verfügung über die Herſtellung von Brücken, Stegen ꝛc. ſo wie über die Aufbringung der dazu nothwendigen Koſten, Dienſte oder Landfolgen.

6) Die Anbau- und Landes-Oekonomieſachen, inſofern dieſelben nicht einer eigenen Theilungsbehörde unterzogen ſind, oder unterzogen werden ſollten.

7) Die Aufſicht über Kirchen und Schulen in der Art, daß Gegenſtände, die techniſche Kenntniſſe erfordern, oder wobei es auf die Concurrenz der Communen ankömmt, künftig nicht einſeitig von den Conſiſtorien allein angeordnet werden können, ſondern hauptſächlich von der Prüfung und der Anordnung der Landdroſteien abhängen ſollen.

§. 8. Die bislang entweder überall oder in einigen Landestheilen von Unſerer Rentkammer verſehenen Ge-

genſtände, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, als Regiminal- und Polizeiſachen zu betrachten ſind, obwohl ſie einige Domanialaufkünfte mit ſich führen, oder Ausgaben auf Unſere Domainencaſſen veranlaſſen, ſollen hinführo dem Wirkungskreiſe Unſerer Domainenkammer völlig entnommen und dagegen den Landdroſteien unter der Leitung Unſeres Miniſterii übertragen ſeyn.

Dieſe Gegenſtände betreffen

1) die Beſtallungs- und Penſionirungsſachen der Amts- und Amts-Unterbedienten, ſo wie auch der Moor-Betriebsofficianten;
2) alle die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit angehenden Angelegenheiten, namentlich das Depoſiten-, Sporteln- und Regiſtraturweſen auf den Aemtern, die Unterhaltung der Inquiſiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictionsproceſſe;
3) die nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768 der Kammer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfeſachen;
4) die Deich-, Strom- und Schifffahrts-Angelegenheiten;
5) die Gewerbe- und Conceſſionsſachen;
6) die Häuslingsſachen;
7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Unterſuchung und Vergütung von Wildſchäden;
8) die Oberaufſicht über Gemeindeforſten;
9) das Straferkenntniß in Wrogenſachen.

Die ſpecielle Nachweiſung der zu den obigen Gegenſtänden gehörigen einzelnen Rubriken iſt in den über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte unter dem heutigen dato von Uns erlaſſenen Inſtruction in den §§. 5 bis 11. enthalten und daſelbſt zugleich die Art der Berechnung der für Unſere Caſſen aus ſelbigen hervorgehenden Einnahmen und Ausgaben, und die darüber mit Unſerer Domainenkammer zuzulegenden Communicationen angegeben, welche Vorſchriften ſich die Landdroſteien hierunter zur Richtſchnur dienen zu laſſen haben.

§. 9. Ueber die künftige Betreibung der Waſſerbauan- gelegenheiten behalten Wir Uns die in einem beſonderen Reglement zuſammen zu faſſenden Vorſchriften bevor.

§. 10. Hinſichtlich der Beſtallungsſachen ſollen

1) die bei den in den Städten, Aemtern und Patri- monialgerichten angeſtellten Beamten und Unteroffi- cianten eintretenden Vacanzen ſofort der betref- fenden Landdroſtei angezeigt werden, welche in allen Fällen, da deren Wiederbeſetzung von Unſerm Mi- niſterio abhängt, demſelben Bericht darüber zu er- ſtatten hat.

Die Landdroſteien ſind gehalten, für die nöthige Ver- ſiegelung, Separirung der Dienſtpapiere, Sicherſtellung der etwa unterhabenden öffentlichen Gelder, ſo wie auch für die einſtweilige Betreibung des Dienſtes Sorge zu tragen.

2) Die Ernennung und Anſtellung ſämmtlicher Amts- bedienten, deren Beförderung und Verſetzung, ſo wie auch die Beſtätigung der Patrimonialbeamten und der ſtädtiſchen Bedienten, wo ſolche hergebracht oder ange- ordnet werden wird, iſt Unſerm Miniſterio vorbehalten.

Die Beeidigung dieſer Beamten, inſofern ſelbige nicht herkömmlich jenen Behörden ſelbſt zugeſtanden, wird von der betreffenden Landdroſtei vorgenommen; auch iſt von ſelbiger für die etwa erforderlichen Dienſtcautionen Sorge zu tragen.

Die Ernennung der Amts-Unterbedienten, nament- lich der Obervoigte, Hausvoigte, Amtsvoigte, Gohgräfen, Amtsdiener, Untervoigte, Pförtner ꝛc. iſt den Landdro- ſteien, vorbehältlich der von Unſerm Miniſterio in be- ſonderen einzelnen Fällen an dieſelben zu erlaſſenden Ver- fügungen, beigelegt, und werden ſolche Amtsunterbediente von den Aemtern beeidigt.

3) Ueber die Regulirung der Beſoldungen und Erthei- lung von Zulagen, Gratificationen oder Penſionen, ſowohl für die Beamten als Amts-Unterbedienten, iſt von den Landdroſteien an das Miniſterium zu deſſen Entſcheidung zu berichten, und von den ge- troffenen Verfügungen, inſofern ſolche die Rentei-

caſſen betreffen, der Domainenkammer Nachricht be-
huf deren ordnungsmäßiger Anweiſung zu geben.

4) Die Urlaube der Beamten, wenn ſelbige die Dauer von vier Wochen nicht überſchreiten, oder Reiſen ins Ausland bezielen, werden von den Landdroſteien ertheilt; jedoch ſind ſolche gehalten, von dem bewilligten Urlaub, inſofern derſelbe 14 Tage überſteigt, ſo wie von den in dieſem Falle wegen interimiſtiſcher Wahrnehmung des Dienſtes getroffenen Maßregeln, die betreffenden Behörden in Kenntniß zu ſetzen.

§. 11. Die den Landdroſteien unterzogenen, unter der Leitung Unſerer Domainenkammer zu betreibenden, Domainenſachen betreffen,

theils ſolche ſpecielle, ſich auf einen einzelnen landdroſteilichen Bezirk beſchränkende und zunächſt nach örtlichen Verhältniſſen zu beurtheilende Gegenſtände, bei denen ihnen der Regel nach ohne weitere Anfrage die nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen und Vorſchriften zu ermäßigende Entſcheidung zuſteht;

theils ſolche Angelegenheiten, welche als den Umfang des ganzen Königreichs angehend, oder einer höhern Beſtätigung bedürfend, der ſpeciellen Bearbeitung Unſerer Domainenkammer vorbehalten ſind, und bei denen die Einwirkung der Landdroſteien blos präparirend oder commiſſariſch iſt.

§. 12. Zu der erſten Claſſe gehören:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien, die Meierſachen, die Dienſtſachen, die Zinsviehſachen.

§. 13. Die Landdroſteien ſind bei der Behandlung dieſer Gegenſtände als Provinzialkammer anzuſehen. Sie haben dabei das Intereſſe Unſers Domanialguts und die Conſervation Unſerer Gerechtſame thätigſt wahrzunehmen und darauf zu halten, daß ſolches von den Aemtern geſchehe. Die zu erlaſſenden Verfügungen haben ſie nach den beſtehenden Geſetzen oder rechtlich hergebrachten Obſervanzen zu ermäßigen, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung Unſerer Domainenkammer einzuholen; ſich auch diejenigen Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen zu

laſſen, die in dem unter dem heutigen dato von Uns über die Verwaltung der Domainen erlaſſenen Reglement in den §§. 13. bis 17. rückſichtlich der ſpeciellen Behandlung der obigen Angelegenheiten und der über deren Verrechnung mit Unſerer Domainenkammer zuzulegenden Communicationen enthalten ſind.

§. 14. Die der Entſcheidung Unſerer Domainenkammer vorbehaltenen Angelegenheiten, bei denen den Landdroſteien die präparatoriſche Bearbeitung vorſchriftsmäßig obliegt, oder ihnen übertragen werden kann, betreffen:

die Hauptpachtſachen, die Erbenzinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinſachen, die Remiſſionen, die Landbauſachen, die Bergwerks- und Salinſachen, die Forſtſachen, die Domanialproceſſe, die Beſteuerung der Domainen.

Die entweder ex officio oder auf beſondere Verfügung Unſerer Domainenkammer eintretende Einwirkung der Landdroſteien in dieſe Angelegenheiten iſt in den Paragraphen 19. bis 28. Unſerer über die Domanialverwaltung erlaſſenen Inſtruction näher beſtimmt.

§. 15. Es iſt Unſere Abſicht, daß die bei der Betreibung der Domanialſachen etwa nöthig befundenen Localunterſuchungen der Regel nach von den Landdroſteien ſelbſt vorgenommen, und dadurch die Ernennung beſonderer Commiſſarien möglichſt vermieden werde. Sollte jedoch wegen der techniſchen Beſchaffenheit des zu unterſuchenden Gegenſtandes, oder wegen Weitläuftigkeit der Unterſuchung die Ernennung von Commiſſarien nothwendig oder rathſam ſeyn; ſo iſt ſolche nur nach einem vorhergegangenen Antrage an die Domainenkammer, worin zugleich der muthmaßliche Koſtenbetrag angegeben ſeyn muß, zu verfügen.

§. 16. Den Landdroſteien ſteht in allen Angelegenheiten der Domanialverwaltung, dieſelben mögen, den obigen Beſtimmungen zufolge, ihrer eigenen Entſcheidung oder blos ihrer präparatoriſchen Einwirkung unterzogen ſeyn, die allgemeine Aufſicht dahin zu, daß ſie gehalten ſind, jede bemerkte Vernachläſſigung, Verſchlimmerung oder Verfall der zu Unſerm Domainengut gehörigen Ge-

genſtände der Domainenkammer zur Anzeige zu bringen, oder, wenn ſie deren Verbeſſerung thunlich finden, Vorſchläge darüber zu thun.

§. 17. Inſonderheit ſoll ſich dieſe Aufſicht auch über das Caſſenweſen der Renteibedienten erſtrecken, und die Landdroſten ſchuldig ſeyn, bei der Bereiſung der Aemter die Renteicaſſen durch die bei den Landdroſteien anzuſtellenden Calculatoren revidiren zu laſſen.

§. 18. In Militairſachen ſollen den Landdroſteien nachſtehende Geſchäfte übertragen werden:

1) die Entſcheidung derjenigen Recrutirungs-Angelegenheiten, welche in der Verordnung vom 14. Juli 1820 den Provinzial-Regierungen beigelegt ſind;

2) die Einquartierungs-, Service- und Verpflegungsſachen in Friedenszeiten, inſofern entweder ein bisher unter Aufſicht der Regierungen beſtandener beſonderer Verpflegungsmodus vorhanden iſt, oder inſofern es auf neue und außergewöhnliche Anforderungen oder Präſtationen und dafür aus den Militairfonds zu leiſtende Entſchädigungen ankommt;

3) die Durchmärſche und Führung fremder Truppen und deren Verpflegung, falls nicht etwa ein beſonderer Commiſſarius hiezu angeordnet ſeyn ſollte;

4) die Aufſicht auf den ordnungsmäßigen Gang der Kriegerfuhren und des Etappenweſens;

5) die Unterſuchung der Beſchwerden der Unterthanen gegen das Militair in Fällen ungeſetzlicher Forderungen und Exactionen.

Endlich ſollen

6) alle die Militairverwaltung betreffenden, von der Kriegscanzlei ausgehenden allgemeinen adminiſtrativen Beſtimmungen, als Servicevorſchriften, Verfügungen über Verpflegung und Kriegerfuhren, Vorſchriften des Verfahrens bei Truppen-Concentrirungen ꝛc. nur durch die Landdroſteien an die Localbehörden gelangen.

§. 19. Dagegen ſtehet es der Kriegscanzlei frei, in nachſtehenden der Einwirkung der Landdroſteien nicht be-

dürfenden Angelegenheiten directe Verfügungen an die Aemter, Stadtobrigkeiten und Gerichte zu erlaſſen:

1) in Rechnungsſachen, bei denen die Leiſtung ſelbſt außer Zweifel iſt, als Abrechnungen der Cavallerie-Quartiersportionen, Service-Berechnungen ꝛc.;
2) bei der Requiſition der auf den Etappen zu ſtellenden Kriegerfuhren;
3) in Recrutirungsſachen bei Entlaſſungs- und Stellvertretungs-Geſuchen, wenn factiſche Aufklärungen von den Localbehörden erforderlich ſind, welche die Diſtrictscommiſſarien nicht ertheilen können;
4) in Verpflegungsſachen, bei denen das mit den Lieferanten oder Entrepreneurs abzuſchließende Geſchäft einer obrigkeitlichen Legaliſation bedarf;
5) bei Penſionen der Unterofficiere und Gemeinen, ſo wie auch in Unterſtützungsſachen aus den vorhandenen Wohlthätigkeitsfonds, wohin auch die mit der Hospitalcaſſe zu verhandelnden Angelegenheiten der Duodecimalgelder, der Strafgelder und der vacanten Erbſchaften gehören;
6) ausnahmsweiſe in allen im vorigen Paragraph bemerkten Fällen, wenn die Eile der Sache es nicht zulaſſen ſollte, eine Verfügung durch die betreffende Landdroſtei gehen zu laſſen.

§. 20. Zur Betreibung derjenigen den Landdroſteien beigelegten Geſchäfte, welche eine beſondere wiſſenſchaftliche oder techniſche Kenntniß erfordern, namentlich bei Medicinal-, Landesökonomie-, Wege- und Bauſachen ꝛc. werden die in deren Diſtrict angeſtellten Landphyſici, Amtsanwalte, Kammercommiſſarien und Bauofficianten dergeſtalt zur Dispoſition der Landdroſteien geſtellt, daß ſelbige gehalten ſind, die ihnen ertheilten Aufträge auszurichten und die von ihnen begehrten Gutachten und Vorſchläge abzugeben, auch ſonſtige Arbeiten zu übernehmen.

§. 21. Diejenigen Verfügungen, welche in Folge bereits beſtehender Geſetze und Reglements, oder zur Ausführung bereits angeordneter Maßregeln und Arbeiten, oder zur Vertheilung von gewöhnlichen Communalbeiträgen nach feſtſtehenden Concurrenzprincipien nothwendig

15 *

ſind, werden von den Landdroſteien ohne vorherige Anfrage an eine Centralbehörde erlaſſen. Jedoch ſteht in ſolchen Fällen der ſich betheiligt haltenden Partei der Recurs an die betreffende Centralbehörde frei.

Ein ſolcher Recurs muß bei der Landdroſtei ſelbſt eingelegt, eine Abſchrift der der höhern Behörde übergebenen Rechtfertigungsgründe derſelben zugeſtellt, und von ſelbiger ſofort mit ihrem motivirten Bericht an die Centralbehörde zur weiteren Verfügung eingeſandt werden.

§. 22. Dagegen ſind die Landdroſteien gehalten, in allen Fällen, wo es auf die Erlaſſung disciplinariſcher Verfügungen gegen die ihrer Aufſicht untergeordneten Staatsdiener, — mit Ausnahme jedoch von Contumacialſtrafen, — oder auf die Erlaſſung neuer Geſetze und Reglements, oder auf die Anordnung neuer Maßregeln und Arbeiten, oder auf Verfügung neuer Concurrenzprincipien und deren veränderte Modificationen, oder auf die außerordentliche Aufbringung von Geldmitteln, oder auf einen aus Unſern Caſſen zu leiſtenden Beitrag oder Vorſchuß ankommt, vorher an Unſer Miniſterium zu berichten, motivirte Vorſchläge einzureichen und nach deſſen Entſcheidung weiter zu verfahren.

Hievon ſind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo in eiligen Sachen wegen Gefahr des Verzugs ſofort eine conſervatoriſche Maßregel getroffen werden muß, von welcher ſodann augenblicklich der betreffenden Centralbehörde Anzeige zu machen iſt.

§. 23. Die Landdroſteien haben ein vorzügliches Augenmerk auf jede zuläſſige, den Dienſt der Localbeamten erleichternde, Vereinfachung des Geſchäftsgangs zu richten, und ihre desfalſigen Vorſchläge an die betreffenden Centralbehörden gelangen zu laſſen.

§. 24. Sollte Unſer Miniſterium es angemeſſen finden, außer den obberührten Dienſtzweigen, einer Landdroſtei oder einem einzelnen Mitgliede derſelben noch beſondere Geſchäftsfunctionen zu übertragen; ſo ſind auch dieſe von ſelbigen nach den darüber zu ertheilenden Inſtructionen auszurichten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem bei den Landdroſteien anzuſtellenden Perſonal und deſſen Dienſtverrichtungen.

§. 25. Die Landdroſteien ſollen beſetzt ſeyn:

mit einem Landdroſten, drei Regierungsräthen, einem, oder den Umſtänden nach zwei Secretairen, einem Calculator, einem Regiſtrator, einem Boten und der erforderlichen Anzahl von Copiſten.

In Fällen, da dieſes Perſonal zur Betreibung der Geſchäfte unzureichend befunden würde, iſt es Unſerm Miniſterio vorbehalten, bei jeder Landdroſtei einen oder mehrere sup. Amtsaſſeſſoren zur Arbeitshülfe anzuſtellen.

§. 26. Die in dem Bezirk einer jeden Landdroſtei angeſtellten Ober-Forſtmeiſter ſind in Forſtſachen Mitglieder derſelben, und haben als ſolche in den collegialiſchen Verſammlungen Sitz und Stimme.

Die näheren Beſtimmungen über die von ihnen bei den Landdroſteien in Forſtſachen auszuübenden Einwirkungen ſind in dem über die künftige Verwaltung der Forſten von Uns erlaſſenen Reglement enthalten.

§. 27. Die Landdroſten und die Regierungsräthe werden auf den Vorſchlag des Miniſterii, nach Statt gefundener Berathung im Geheimen Rathscollegio, von Uns ernannt.

Die Secretarien und die etwa zur Arbeitshülfe anzuſtellenden sup. Amtsaſſeſſoren werden von Unſerm Miniſterio ernannt. Iſt ein sup. Amtsaſſeſſor als wirklicher Secretair angeſtellt; ſo behält derſelbe ſeine Ancienetät in der Beamtencarriere, in welche er ſeinem Dienſtalter nach zurücktreten kann.

Das Unterperſonal wird von der Landdroſtei angeſtellt.

Die Beeidigung des Landdroſten geſchieht von Unſerm Miniſterio; die der übrigen angeſtellten Perſonen durch den Landdroſten.

§. 28. Die den Landdroſteien unterzogenen Geſchäfte werden unter die Mitglieder, in der Regel und ſo viel

es die Umſtände zulaſſen, nach Materien vertheilt. Dieſelben haben alle Sachen ſelbſt zu referiren und die wichtigeren ſelbſt zu expediren.

Die Bearbeitung der Domanialſachen liegt einem der Regierungsräthe hauptſächlich ob, welcher für dieſes Fach zunächſt angeſtellt iſt. Uebrigens hat derſelbe auch an allen übrigen Geſchäften Theil zu nehmen und gleich den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme in allen vorkommenden Angelegenheiten, und kann ſich keiner von dem Landdroſten ihm aufgetragenen Arbeit entziehen.

§. 29. Der Geſchäftsgang in den Landdroſteien iſt collegialiſch. Für die unmangelhafte Betreibung der Geſchäfte iſt der Landdroſt beſonders verantwortlich. Er führt das Directorium im Collegio, beſorgt die ungeſäumte Vertheilung und Expedition der eingekommenen Sachen und unterzeichnet die Originalausfertigungen. Wenn nach gehaltenen Vorträgen eine Abſtimmung nothwendig iſt, ſtimmt der Landdroſt zuletzt, und ſeine Stimme entſcheidet bei vorfallender Stimmengleichheit; und da derſelbe auch für die Folgen einer getroffenen Maßregel ſelbſt dann noch verantwortlich ſeyn ſoll, wenn der Beſchluß gegen ſeine Anſicht durch die Stimmenmehrheit veranlaßt wäre; ſo iſt derſelbe berechtigt, einen ſolchen Beſchluß zu ſuspendiren und, unter Einſendung der Acten, ſo wie der entgegenſtehenden Abſtimmungen, darüber an Unſer Cabinetsminiſterium zu deſſen Entſcheidung zu berichten. — Sollte die Sache keinen Aufſchub erleiden; ſo iſt nach der Anſicht des Landdroſten proviſoriſch zu verfahren.

§. 30. Der Landdroſt iſt befugt, den Regierungsräthen, ſo wie dem übrigen bei der Landdroſtei angeſtellten Perſonal einen Urlaub auf vier Wochen, ſofern die beabſichtigte Reiſe nicht auf das Ausland gerichtet iſt, zu ertheilen, wobei demſelben aber obliegt, für die Uebernahme oder Vertheilung der Geſchäfte Sorge zu tragen.

§. 31. Der Landdroſt iſt gehalten, bei jeder Abweſenheit, die länger als acht Tage dauert, einen Urlaub bei Unſerm Miniſterio nachzuſuchen.

§. 32. Als beſondere Geſchäftsattribution liegt dem Landdroſten vorzugsweiſe die Aufſicht auf das Perſonal und

die Geſchäftsführung der Localbeamten, die Viſitations-reiſen und die Aufſtellung der Viſitationsberichte ob.

§. 33. In Krankheits- oder Abweſenheitsfällen des Land-droſten gehen deſſen ſpecielle Functionen auf den älteſten Regierungsrath über. Derſelbe hat jedoch die Veranſtal-tung zu treffen, daß entſcheidende Beſchlüſſe in Sachen von Wichtigkeit, bei denen keine Gefahr des Verzuges ein-tritt, bis zur Rückkehr des Landdroſten ausgeſetzt werden.

§. 34. Bei denjenigen Landdroſteien, in deren Bezirk ſich bedeutende Domainen befinden, ſollen zwei Secreta-rien angeſtellt werden. In dieſem Fall wird einer der-ſelben demjenigen Regierungsrath beſonders beigegeben, dem die Bearbeitung der Domanialſachen obliegt.

Das Geſchäft der Secretarien beſteht in der Ausfer-tigung von Verfügungen und Berichten auf die ihren von den Mitgliedern der Landdroſtei gegebenen Commiſſa.

Eben dieſes Geſchäft ſind die bei einer Landdroſtei zur Arbeitshülfe etwa angeſtellten sup. Amtsaſſeſſoren zu übernehmen ſchuldig.

§. 35. Dem bei jeder Landdroſtei angeſtellten Calcula-tor liegt die Reviſion ſämmtlicher eingehenden und von derſelben zu erledigenden Rechnungen, Koſtenanſchläge und deren Repartition ob. Dieſe Reviſion begreift nicht allein die Richtigkeit der gedachten Rechnungspapiere in calculo, ſondern auch in materialibus nach den dar-über Statt findenden Verordnungen und Principien.

Der Calculator begleitet den Landdroſten auf ſeinen Viſitationsreiſen, um bei dieſer Gelegenheit die Reviſion der Renteicaſſen nach den in der Inſtruction über die Domanialverwaltung §. 46. feſtgeſetzten Beſtimmungen, und nach den von der Domainenkammer der Landdroſtei etwa mitzutheilenden beſondern Unterſuchungsdaten, vor-zunehmen.

§. 36. Der Regiſtrator hat, außer der Aufſuchung und Reponirung der Acten und Inordnunghaltung der Regiſtratur, die Führung des Productenbuchs und der Fiscicaſſe zu beſorgen.

§. 37. Der Landdroſt iſt nach §. 32. gehalten, den Di-ſtrict der Landdroſtei jährlich wenigſtens ein Mal zu be-

reiſen und ſowohl die darin belegenen Städte und Hauptörter, als auch ſämmtliche Aemter zu beſuchen. Der zu dieſen Umreiſen feſtgeſetzte Termin iſt Unſerm Miniſterio vorher anzuzeigen. Außerordentliche Viſitationen oder Localbeſichtigungen hängen in der Regel von den von der Landdroſtei zu ermäßigenden Umſtänden, oder von derjenigen Oberbehörde ab, die deshalb beſondere Aufträge zu ertheilen beſchließt. Jedoch ſtehet es auch den einzelnen Regierungsräthen frei, darauf in beſondern Fällen anzutragen.

§. 38. Bei den Umreiſen hält der Landdroſt auf den Aemtern die ehedem üblichen Land- und Bruchgerichte ab, inſofern nicht über die künftige Behandlung der Bruchſachen andere Verfügungen eintreten ſollten.

Der Hauptzweck der Umreiſen beſteht darin, die vollſtändigſten Perſonal- und Localkenntniſſe zu gewinnen. Zu dieſem Ende hat der Landdroſt eine genaue Aufmerkſamkeit auf das Dienſtbenehmen und die Fähigkeiten der Beamten und Officianten, auf die Geſchäftsführung in allen Zweigen der Adminiſtration, auf die Lage und Beſchaffenheit aller öffentlichen Anſtalten ꝛc. zu richten, auch über die in den monatlichen Amts-Berathungsſitzungen vorgekommenen Gegenſtände (Amtsordnung §. 38.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Er hat die etwanigen Beſchwerden der Unterthanen gegen die Localbeamten, oder der Beamten unter einander, oder gegen die Amts-Unterbedienten zu unterſuchen und die wahrgenommenen Dienſtwidrigkeiten entweder ſofort abzuſtellen, oder zur Berichtserſtattung an das Miniſterium zu notiren. Nach beendigter Umreiſe iſt, in Gemäßheit gewiſſer aufgeſtellten, dem Landdroſten zur Beantwortung vorgeſchriebenen Puncte, ein allgemeiner Viſitationsbericht zu entwerfen, und ſelbiger in der Mitte des Novembers an Unſer Miniſterium und ein Auszug deſſelben, inſofern derſelbige Domanialgegenſtände betrifft, an Unſere Domainenkammer einzuſenden.

Es iſt dieſer Bericht im eigenen Namen des Landdroſten abzufaſſen, wobei es demſelben jedoch frei ſteht, ſolchen dem landdroſteilichen Collegio, oder einzelnen Mit-

gliedern deſſelben nach Gutfinden mitzutheilen. Der Landdroſt hat den Bericht in duplo auszufertigen, wovon ein Exemplar Unſerer allerhöchſten Perſon durch das Miniſterium vorzulegen iſt.

§. 39. Um Unſerm Miniſterio über die Lage des Landes eine deſto genauere Auskunft, ſo wie auch über den Inhalt der Viſitationsberichte die näheren Erläuterungen zu geben, und um beſonders über Verbeſſerungsvorſchläge und Maßregeln, welche ſich über mehrere Landdroſteien erſtrecken, Berathungen anzuſtellen, ſollen ſämmtliche Landdroſten an einem vom Miniſterio zu beſtimmenden Termin jährlich in Hannover zuſammen treffen. Es ſollen dieſe Zuſammenkünfte auch dazu dienen, um Unſerm Miniſterio bei den Vorſchlägen wegen der Beſetzung der erledigten Amtsbedienungen an die Hand zu gehen. Zu dem Ende haben die Landdroſten nicht nur das Verfahren der Beamten in Juſtizſachen mit zu beobachten, ſondern ſie haben ſich auch von den Juſtizcanzleien ihres Diſtricts eine Mittheilung über dieſen Gegenſtand jährlich zu erbitten, um ſolche ihrem Viſitationsbericht anzuſchließen, als worüber die Juſtizcanzleien von Unſerm Miniſterio mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen ſind.

§. 40. Der Landdroſt hat den Rang eines Generalmajors. Die demſelben beizulegende baare Beſoldung wird in jedem einzelnen Falle auf den Vorſchlag des Miniſterii von Uns beſtimmt werden. Behuf des Unterhalts von vier Dienſtpferden erhält derſelbe 70 Malter Weißhafer von einem anzuweiſenden Zinskornboden; er hat dagegen bei Dienſtreiſen innerhalb des Diſtricts keine Diäten und Reiſekoſten zu gewärtigen. Der bei der Bereiſung der Aemter verurſachte Koſtenaufwand wird dem erſten Beamten, nach einer feſtzuſetzenden Taxe, aus der Renteicaſſe vergütet und von dem Landdroſten angewieſen.

Die Regierungsräthe haben den Rang Unſerer in den höheren Collegien angeſtellten Räthe. Deren, auf den Bericht Unſeres Miniſterii, nach Maßgabe ihres Dienſtalters, jedesmal eigends von Uns feſtzuſetzende Beſoldung ſoll zwiſchen 1200 und 1500 Rthlr. betragen. Haben dieſelben Localunterſuchungen vorzunehmen; ſo erhal-

ten ſie, inſofern ſie nicht bei den Beamten defrayirt wer- den, an Diäten 4 Rthlr. und berechnen die baaren Aus- lagen, wobei ihnen die Meilengelder auf 2 Pferde nach der Extra-Poſttaxe vergütet werden. Werden dieſelben jedoch von den Beamten defrayirt; ſo erhalten dieſe die den Regierungsräthen bewilligten Diäten als Entſchä- digung.

Die Secretarien, welche mit den Amtsaſſeſſoren ran- giren, erhalten eine Beſoldung von mindeſtens 700 Rthlr.

Der Gehalt des Unterperſonals iſt:

für den Calculator . . .	600 Rthlr.
für den Regiſtrator . . .	600 "
für den Boten	300 "
für die im Königlichen Dienſt angeſtellten Copiſten . .	400 "

jedoch ſollen die bereits jetzt Angeſtellten bei dem Fort- genuſſe ihres bisherigen Gehalts und ihrer Emolumente belaſſen werden.

§. 41. Die Dienſtkleidung des zu den Landdroſteien gehörigen Perſonals, die Secretarien eingeſchloſſen, iſt die der Adminiſtrationscollegien.

§. 42. Die Koſten für Heizung des Arbeitslocals, für Licht, ſo wie für die nothwendigen Schreibmaterialien und Druckſachen, werden nach einer darüber zu führen- den Rechnung auf die Generalcaſſe angewieſen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Dienſtverhältniſſen der Landdro- ſteien zu andern Behörden.

§. 43. Die Landdroſteien ſtehen zu den Aemtern, Stadt- obrigkeiten und Patrimonial-Gerichten ihres Diſtricts, rück- ſichtlich aller ihrem Wirkungskreiſe unterzogenen Gegen- ſtände, in dem Verhältniß einer Provinzial-Oberbehörde. Jene haben an ſie zu berichten, und die Landdroſteien erlaſſen ihre Verfügungen in Form von Reſcripten.

§. 44. Die Landdroſteien ſind allein Unſerm Miniſterio untergeordnet. Sie berichten an ſelbiges und die Verfügungen des Miniſterii werden in Reſcripten abgefaßt.

§. 45. Die Landdroſteien ſind befugt, mit benachbarten Regierungscollegien zu communiciren. Iſt eine Communication mit einem auswärtigen Miniſterio erforderlich, oder treten bei einer Angelegenheit beſondere politiſche Rückſichten ein; ſo haben ſie darüber an Unſer Miniſterium zu berichten.

§. 46. Zu allen übrigen Landescollegiis iſt das Dienſtverhältniß der Landdroſteien das einer coordinirten Behörde, und es ſind alle Statt findenden Communicationen nach der dieſem Verhältniſſe entſprechenden Form abzufaſſen.

§. 47. Rückſichtlich der zwiſchen den Landdroſteien und Unſerer Domainenkammer Statt findenden Verhandlungen über diejenigen, Unſer Domanialgut betreffenden Angelegenheiten, deren oberſte Leitung und Entſcheidung der Domainenkammer zuſteht, leidet das obige Verhältniß die Ausnahme, daß in dieſen Angelegenheiten von den Landdroſteien an ſelbige zu berichten iſt. Es ſollen jedoch alle dahin gehörigen Ausfertigungen an die Kammer, wie die von der Kammer an die Landdroſteien, durch die bloße Adreſſe: Domanial-Deputation, bezeichnet werden.

§. 48. Wir behalten Uns vor, dieſes Reglement nach den in der Folge der Zeit gemacht werdenden Erfahrungen zu ergänzen, zu verändern und nach Befinden weitere Beſtimmungen dabei eintreten zu laſſen.

Gegeben Carlton-Houſe, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

Verordnung, die mit dem 15. Mai d. J. in Wirkſamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. Carlton-Houſe den 18. April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits mittelſt Unſers Edicts vom 12. Oct. v. J. die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unſerm Königreich Hannover betreffend: Art. VI. zur vorläufigen Kenntniß Unſerer getreuen Unterthanen bringen laſſen, daß von Uns beſchloſſen worden, Unſere Kammer zu Hannover ihrer bisherigen Verfaſſung und Verpflichtung nach aufzuheben, und für die Verwaltung Unſerer Domainen eine neue Domainenkammer für Unſer ganzes Königreich Hannover zu errichten.

Da nunmehro der Zeitpunct herannahet, wo dieſer Unſer Entſchluß zur Vollziehung kommen wird; ſo verordnen Wir hiermit, daß von dem funfzehnten Mai dieſes Jahres an Unſer bisheriges Kammercollegium außer Wirkſamkeit, dagegen aber die von Uns neu errichtete Domainenkammer zu Hannover für Unſer ganzes Königreich in Thätigkeit treten ſoll.

Wie nun ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird; ſo laſſen Wir zugleich das nachſtehende

Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und weiſen alle diejenigen, welche es angeht, hierdurch an, vom funfzehnten Mai d. J. an, in allen Stücken ſich den Inhalt und die Vorſchriften deſſelben zur Richtſchnur dienen zu laſſen; insbeſondere gebieten und befehlen Wir Unſern Amtleuten, Rentmeiſtern und ſonſtigen Rechnungsbedienten, denſelben auf das pünctlichſte nach-

zuleben und Folge zu leiſten. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille.

Gegeben Carlton-Houſe, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

---

c) Reglement vom 18. April 1823, über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem unterm 12. Oct. v. J. über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung erlaſſenen Edict mehrere von der bisherigen Verwaltungsart Unſerer Domainen abweichende Beſtimmungen dahin getroffen haben, daß theils nach deſſen §. VI. einige von Unſerer Rentkammer bislang ausſchließlich bearbeitete Geſchäftszweige künftig den Landdroſteien anheim fallen, und theils nach deſſen §. IX. die Hebung und Verrechnung Unſerer Domanialrevenüen demnächſt, und ſo wie ſolches den Umſtänden nach thunlich, den Aemtern abgenommen und beſondern Rentmeiſtern übertragen werden ſoll; ſo finden Wir es nöthig, ſowohl über die künftige Betreibung der Domanialangelegenheiten an ſich, als auch über die rückſichtlich der verſchiedenen Behörden dabei eintretenden Geſchäftsbeziehungen nachſtehendes Reglement zu deren Nachachtung hiermit zu erlaſſen.

§. 1. Alle bisher von den Aemtern betriebenen Domanialſachen, welche ſich auf die Conſervation der Domanialgerechtſame, ſo wie auf die ökonomiſche Benutzung der Domanialgrundſtücke, Gefälle und Rechte und die

Leiſtung der auf ſolchen ruhenden Abgaben beziehen, verbleiben, unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Landdroſteien, der Geſchäftsführung der Beamten, nach denen in der Amtsordnung §. 17. über die Trennung der Geſchäfte verfügten Beſtimmungen.

Dagegen gehört für die Geſchäftsführung der anzuſtellenden Rentmeiſter, unter ſpecieller Leitung der Domainenkammer,

die Erhebung ſämmtlicher Domanial-, Geld-, Korn- und ſonſtiger Naturalgefälle,

Die Auszahlung der ihnen zugehenden Ausgabeanweiſungen, und

die Verrechnung und Regiſterführung.

Erſter Theil.

Von der Domainenverwaltung.

§. 3. Die bei der Domainenverwaltung concurrirenden Behörden ſind: die Aemter, die Landdroſteien und die Domainenkammer.

§. 4. In ſämmtlichen, zur Domanialverwaltung bislang gehörig geweſenen Angelegenheiten, es mögen nun dieſelben künftig, nach den in den §§. 5. bis 11. enthaltenen Beſtimmungen, als Regiminal- und Polizeiſachen, den Landdroſteien unter Leitung und Entſcheidung Unſers Miniſterii übertragen, oder, als reine Domainenſachen, nach den §§. 12. bis 28., der Leitung Unſerer Domainenkammer unterzogen werden, gehen der Regel nach alle von den Aemtern zu erſtattende Berichte an die betreffende Landdroſtei, durch welche auch die auf ſelbige getroffenen Entſcheidungen erfolgen.

Erſter Abſchnitt.

Gegenſtände, welche, als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig, den Landdroſteien ohne Mitwirkung der Domainenkammer übertragen ſind.

§. 5. Nachſtehende, bislang von der Kammer abhängig geweſene Gegenſtände, welche, ob ſie gleich einige

Dominialeinkünfte mit ſich führen, oder Ausgaben auf Unſere Amtsregiſter veranlaſſen, dennoch ihrer Natur nach als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig anzuſehen ſind, ſollen hinführo dem Wirkungskreiſe Unſerer Domainenkammer gänzlich entnommen, und dagegen der speciellen Bearbeitung der betreffenden Landdroſteien, unter Leitung und Entſcheidung Unſers Miniſterii, unterzogen werden:

1) die Beſtallungs- und Penſionirungsſachen der Amts- und Amtsunterbedienten, ſo wie auch der Waſſerbau- und Moorbetriebs-Officianten;

2) alle die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, namentlich das Depoſiten-, Sporteln- und Regiſtraturweſen auf den Aemtern, die Unterhaltung der Inquiſiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictionsproceſſe;

3) die nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768 der Kammer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfeſachen, als wohin gehören: die Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewäſſerungen, Urbarmachung, Ausweiſungen, Anſetzungen von Neubauern, Beſetzung wüſter Stellen, der Moorbetrieb, die Vertheilung der Obſtbäume an die Unterthanen;

4) die Deich-, Strom- und Schifffahrtsangelegenheiten;

5) ſämmtliche Gewerbe- und Conceſſionsſachen, als wohin gehören: die Krugnahrungen, die Anlage von Ziegeleien, Steinbrüchen, Mergel- und Thongruben, Immenſtätten, Mühlen, die Recognition vom Hokenhandel, Apotheken, Krambuden, Marktſtellen, Judenſchutz, Muſikpacht, Gilden und Zünfte, herrenloſes Geſinde, Mannthaler, Strandgut; die Conceſſionen für Keſſelflicker und Keſſelhändler, Lumpenſammler, Otternfänger, Nachrichter und Abdecker, Viehverſchnitt; die Anſtellung von Kammerjägern;

6) die Häuslingsſachen;

7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Unterſuchung und Vergütung von Wildſchaden;

8) die Oberaufſicht über Gemeindeforſten;

9) das Straferkenntniß in Wrogenſachen.

§. 6. Es liegt den Aemtern ob, bei den in dieſen Angelegenheiten vorzunehmenden Verhandlungen und an die Landdroſtei zu erſtattenden Anträgen und Berichten rückſichtlich der den Amtsregiſtern, der bisherigen Verfaſſung gemäß, daraus erwachſenden Gefälle, das Domanialintereſſe pflichtmäßig wahrzunehmen, ſo wie rückſichtlich der in ſolchen Regiminal- und Polizeiſachen auf den Regiſtern haftenden Abgaben ſich deren möglichſte Beſchränkung und ſparſame Verwendung ſorgfältig angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 7. Die Landdroſteien haben in allen Angelegenheiten dieſer Art, mit denen, der Verfaſſung nach, für Unſere Amtsregiſter einige Gefälle, Recognitionen oder ſonſtige Einnahmen verbunden ſind, ſofort nach geſchehener Genehmigung oder Conceſſionsertheilung ein Einnahmeverzeichniß, worin die zu erhebende Summe, die Münzſorte, der Fälligkeitstermin und die Dauer der ertheilten Conceſſion bemerkt ſeyn muß, an Unſere Domainenkammer einzuſenden, welche ſodann den betreffenden Rentmeiſter mit deren Vereinnahmung beauftragen wird.

§. 8. Was hiernächſt die in Regiminal- und Polizeiangelegenheiten, der Verfaſſung nach, auf den Amtsregiſtern ruhenden Ausgaben betrifft; ſo hat die Landdroſtei, nach deren gehörigen Conſtatirung, Unſerer Domainenkammer ein Ausgabeverzeichniß einzuſenden, um hiernach den Rentmeiſter mit der behufigen Zahlungsanweiſung zu verſehen.

§. 9. Eben dieſes Verfahren tritt ein, wenn in dem für jedes Amt feſtgeſetzten, der Landdroſtei mitgetheilten Etat die Beſoldungsrubrik durch, höhern Orts verwilligte, Gratificationen oder Penſionen alterirt werden ſollte, oder wenn die Verwendung von Commiſſionskoſten oder ſonſtigen unvorhergeſehenen Ausgaben nothwendig iſt.

§. 10. Sollte die Landdroſtei von Domanialgefällen, welche aus der Regiminal- und Polizeiadminiſtration erwachſen, einige Remiſſionen bewilligen müſſen; ſo iſt die

Domainenkammer davon, wie bei den übrigen Ausgaben, zu benachrichtigen.

§. 11. Den Landdroſteien ſteht es in der Regel nicht zu, den Rentmeiſtern Anweiſung zur Zahlung auf die Amtscaſſe zu ertheilen, als welches ihnen nur in beſonders eiligen und dringenden Fällen, wenn ſofort Koſten zu verwenden ſind, nachgelaſſen iſt.

Dagegen haben die Landdroſteien die Befugniß, bei ſolchen Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Juriſdictionsausgaben, welche eine tägliche Verwendung auf den Aemtern erfordern, z. B. bei Atzungskoſten, Transport von Gefangenen, Botenlohn ꝛc. den Aemtern einen gewiſſen Vorſchuß anzuweiſen, welchen der Rentmeiſter, nach ſeiner Inſtruction, denſelben zur Berechnung auszuzahlen hat. Dieſer Vorſchuß darf gleichwohl die im Etat für ſolche Rubriken ausgeworfene approximative Summe nicht überſteigen, und es muß, wenn ſolche erſchöpft ſeyn ſollte, bei der Domainenkammer auf eine Nachbewilligung angetragen werden.

Beim Ablauf des Rechnungsjahres ſind dieſe vorſchüſſigen Bewilligungen von der Landdroſtei auf die von den Aemtern beizubringenden belegten Rechnungen definitiv zu reguliſiren, und an die Domainenkammer behuf Ertheilung eines Ausgabe-Ratificatorii einzuſenden.

Zweiter Abſchnitt.

Gegenſtände der Verwaltung des Domanialguts.

§. 12. Bei der Verwaltung des Domanialguts ſoll der Unterſchied Statt finden, daß diejenigen Angelegenheiten, die ſich auf einen Provinzialbezirk beſchränken, und wobei zunächſt nur örtliche Verhältniſſe in Betracht kommen, unter der allgemeinen Leitung Unſerer Domainenkammer, in der Regel von den Landdroſteien und den mit ſolchen als Provinzialkammer verbundenen Domainen-Deputationen, nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen und Vorſchriften, zu bearbeiten und zu entſcheiden ſind;

wogegen in denjenigen Angelegenheiten, welche ſich auf den Umfang des ganzen Königreichs oder auf mehr als einen landdroſteilichen Bezirk erſtrecken, oder bei denen allgemeine auf das Ganze anwendbare Grundſätze angenommen werden müſſen, oder deren Entſcheidung von einem das Ganze umfaſſenden Plan abhängig iſt, oder wo eine Veräußerung Unſeres Domanialguts oder Veränderung der Subſtanz deſſelben in Frage kommt, den Landdroſteien nur eine präparatoriſche oder commiſſariſche Bearbeitung obliegen, die Entſcheidung aber Unſerer Domainenkammer vorbehalten bleiben ſoll.

§. 13. Zu denen von den Landdroſteien allein zu bearbeitenden und zu entſcheidenden Gegenſtänden gehört:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien, die Meierſachen, die Dienſtſachen, die Zinsviehſachen.

Im Allgemeinen iſt das bei der Verwaltung dieſer Angelegenheiten von den dabei concurrirenden Behörden zu beobachtende Verfahren das nämliche, wie ſolches im erſten Abſchnitt §. 7. rückſichtlich der aus Regiminal-Gegenſtänden aufkommenden Gefälle vorgeſchrieben worden.

§. 14. Was beſonders die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien betrifft, als wohin Grundſtücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fiſchereien, Brauereien, Ziegeleien und ſonſtige zu Unſerm Domainengut gehörige Gegenſtände zu zählen ſind; ſo liegt den Aemtern die Pflicht ob, bei der Erledigung ſolcher Pachtungen der Landdroſtei zeitig Anzeige ſammt Vorſchlägen zur zweckmäßigen Benutzung, unter Einſendung der Ueberſichten des bisherigen Ertrags, einzureichen.

Die Landdroſteien haben die Verpachtungen nach den allgemeinen in Pachtſachen vorgeſchriebenen, oder von Unſerer Domainenkammer ferner vorzuſchreibenden Bedingungen, unter Hinzufügung der aus den örtlichen Verhältniſſen etwa entſpringenden Nebenſtipulationen, vorzunehmen, oder durch die Aemter vornehmen zu laſſen, auch die Ausfertigung der Pachtcontracte in eigenem Namen zu beſorgen.

Es ſtehet jedoch den Landdroſteien nur die Befugniß zu, dergleichen Pachtcontracte auf drei Jahre, oder auf die ortsgewöhnlichen Stellungszeiten, zu ertheilen, und haben ſie in Fällen, wo ein längerer Pachttermin für rathſam befunden werden ſollte, unter Anführung der Gründe dafür, die Genehmigung der Domainenkammer einzuholen.

Nach abgeſchloſſenem oder vollzogenem Pachtcontracte hat die Landdroſtei ein Exemplar deſſelben an Unſere Domainenkammer einzuſenden, damit dieſe den Rendanten, unter Benachrichtigung der Pachtſumme, der Münzſorte und der Fälligkeitstermine, zu deren Vereinnahmung inſtruiren könne.

§. 15. Die in Meierſachen vorkommenden Geſchäfte betreffen: die Abmeierung untauglicher Wirthe, die Beſetzung und Verleihung der Meierhöfe und Güter und die Erbfolge in denſelben, die Abfindung und Leibzuchtsbeſtimmungen, die Adminiſtration in Concurs gerathener Höfe, die Veräußerungen und Theilungen der Meiergüter; ſo wie endlich die Verpfändungen derſelben und Ertheilung gutsherrlicher Conſenſe zu Anleihen und antichretiſchen Verſetzungen.

Die präparatoriſche Bearbeitung aller hierunter vorkommenden Geſchäfte liegt, wie bisher, den Aemtern ob, welche auch die Behandlung der Weinkäufe, Auffahrten und ſonſtigen ungewiſſen Meier- und Eigenthumsgefälle zu beſorgen, und darüber unter Einſendung der aufgenommenen Protocolle an die Landdroſtei, zu deren definitiven Genehmigung oder Entſcheidung, alle Quartale zu berichten haben.

Die von den Aemtern auszufertigenden Meierbriefe ſind von den Landdroſteien zu vollziehen.

In den Provinzen Unſers Königreichs, worin die Conſtitution de dato Göhrde den 19. Oct. 1719 geſetzliche Kraft hat, wird die der Rentkammer beigelegte Befugniß in Meierſachen, mit gänzlichem Ausſchluß eines gerichtlichen proceſſualiſchen Verfahrens zu erkennen, den Landdroſteien hiermit übertragen; jedoch ſteht denen, die ſich über ſolche Erkenntniſſe beſchwert erachten, der Re-

curs an Unſere Domainenkammer frei, welche ſodann, unter Beifügung ihres Gutachtens, an das Miniſterium zu berichten hat.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Landdroſteien die von ihnen genehmigten Verzeichniſſe der aufkommenden oder behandelten Weinkäufe und ungewiſſen Meier- und Eigenthumsgefälle an Unſere Domainenkammer einzuſenden, welche auf den Grund derſelben dem Rendanten die nöthigen Einnahmebelege zufertigen wird. Auch haben ſie die Aemter anzuweiſen, daß ſie am Ende eines jeden Jahrs ein namentliches Verzeichniß der Cenſiten, in deren Perſon eine Veränderung eingetreten iſt, dem Rendanten zuſtellen.

§. 16. In Herren-Dienſtſachen haben die Aemter über den obſervanzmäßigen Verbrauch der Herren- und Burgveſtdienſte, inſoweit ſolche noch nicht abgeſtellt, oder bei der Dienſtabſtellung zum Theil reſervirt ſind, an die Landdroſtei zu deren Genehmigung Vorſchläge einzureichen. Die Aemter beſtellen die angewieſenen Dienſte durch die Amts-Unterbediente, achten darauf, daß bei der Naturaldienſtleiſtung kein Dienſtpflichtiger vor dem Andern prägravirt werde, und ſtellen dem Rendanten über die wirklich verbrauchten Dienſte atteſtirte Verzeichniſſe zu, damit dieſer dadurch in den Stand geſetzt werde, wegen der für abverdiente Tage ihnen gebührenden Vergütung Abrechnungen zuzulegen, und den erforderlichen Rechnungsbelag von Unſerer Domainenkammer einzuholen.

Sollten Differenzen mit den Dienſtpflichtigen über den modum servitiorum entſtehen; ſo haben die Landdroſteien das Sachverhältniß nach allen Umſtänden zu conſtatiren, und ſodann den Fall an Unſere Domainenkammer gelangen zu laſſen, welche über die weiter zu nehmenden Maßregeln an das Miniſterium berichten wird.

Bei der Abſtellung annoch beibehaltener Naturaldienſte, ſo wie bei der Erneuerung abgelaufener Dienſtrecеſſe, ſteht den Landdroſteien nur eine präparatoriſche Bearbeitung zu. Dieſelben haben den Werth der Naturaldienſte auszumitteln, über die Reluitionsſumme mit den Dienſtpflichtigen Behandlung zulegen zu laſſen, und ſodann die

Sache, mittelſt gutachtlichen Berichts, Unſerer Domainen-kammer zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 17. Das von den Cenſiten in natura zu liefernde Zinsvieh, als Rinder, Hammel, Schweine, Gänſe, Hühner, Eier ꝛc. iſt von den Aemtern entweder durch Verkauf zu Gelde zu machen, oder es ſind dieſerwegen temporelle Relutions-Contracte abzuſchließen. Den Landdroſteien ſteht die Genehmigung ſolcher Verhandlungen zu. Sie haben über die abgeſchloſſenen Contracte und genehmigten Verkäufe Unſerer Domainenkammer Anzeige zu machen, damit dieſelbe den Rendanten wegen der Geldhebung inſtruiren könne.

Wenn jedoch eine Relution ſolcher Domainen-Intraden auf ewige Zeiten in Frage kommt; ſo iſt die Angelegenheit an die Domainenkammer zur Genehmigung zu bringen.

§. 18. Zu den Gegenſtänden, welche nach dem §. 12. der ſpeciellen Bearbeitung und Entſcheidung Unſerer Domainenkammer vorbehalten ſind, und bei denen die Landdroſteien nur als eine präparatoriſche Behörde eintreten, gehören:

die Haupt-Pachtſachen, die Erben-Zinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinſachen, die Remiſſionen und Stundungen, die Land-Bauſachen, die Bergwerks- und Salinenſachen, die Forſtſachen, die Proceßſachen, die Beſteuerung der Domainen.

§. 19. Wenn in Haupt-Pachtſachen Localunterſuchungen, Veranſchlagungen, Vermeſſungen oder ſonſtige Geſchäfte dieſer Art behuf neuer Pachtregulirung, oder Verlängerung ſchon beſtehender Contracte, Niederlegung von Oekonomien oder deren Vereinzelung ꝛc. erforderlich werden; ſo ſteht es Unſerer Domainenkammer frei, mit ſolchen Geſchäften entweder die Landdroſtei zu beauftragen, oder zu dieſem Zweck eigene Commiſſionen anzuordnen.

Die von der Kammer abgeſchloſſenen und von derſelben in eigenem Namen zu vollziehenden Haupt-Pachtcontracte werden der Rentei mit einer Vereinahmungs-Anweiſung über das Pachtgeld zugeſandt.

Zugleich iſt die Domainenkammer gehalten, die Landdroſtei von den mit dem Pächter eingegangenen Haupt- und Nebenbedingungen in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe hiernach die Pächter über deren contractmäßige Befolgung beaufſichtigen könne.

§. 20. Sollten Umſtände eintreten, die es nothwendig oder rathſam machten, eine Unſerer Amtshaushaltungen oder einzelne Gegenſtände Unſerer Domainen in eine beſondere Adminiſtration für Unſere Rechnung zu nehmen, als welches jedoch nur unter Genehmigung des Miniſterii geſchehen kann; ſo hängt es von der Ermäßigung der Domainenkammer ab, ob die ſpecielle Direction einer ſolchen Adminiſtration unmittelbar von ihr ausgehen, oder der Landdroſtei übertragen werden ſoll.

§. 21. Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihungen, ſo wie überhaupt Veräußerungen Unſerer Domainengüter und Gerechtſame, dürfen nur mit Unſerer Allerhöchſten Genehmigung geſchehen. Sofern es rathſam befunden werden ſollte, ſolche Gegenſtände durch Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihung zu einer vortheilhafteren Benutzung zu bringen, oder den Zuſtand Unſerer Unterthanen dadurch zu verbeſſern; ſo ſollen dieſe Angelegenheiten präparatoriſch von den Landdroſteien bearbeitet und an Unſere Domainenkammer gebracht werden, welche darüber an das Miniſterium zu berichten und ſodann das Weitere zu beſorgen hat.

Eben dieſes ſoll auch der Fall ſeyn, wenn es zur Frage kömmt, Unſere bereits verliehenen Erben-Zinsgüter zu verhypotheciren, zu veräußern, auf einen Dritten zu transferiren, oder neue Erben-Zinsbriefe auszufertigen.

§. 22. Die Erhebung der Zins-Kornfrüchte, ſo wie die Sorge für deren Conſervation und die Ausmeſſung, gehört zu den Geſchäften des Rentmeiſters. Die Dispoſition über dieſelben, ſo wie über die in Unſern Landes-Kornmagazinen befindlichen Vorräthe ſteht Unſerer Domainenkammer zu.

Einzelne Geſuche um Zugeldeſetzung zu liefernder oder um Ueberlaſſung vorhandener Zinsfrüchte gegen Zahlung

ſind bei dem Rentmeiſter anzubringen, welcher die Beſtimmung der Domainenkammer darüber einzuholen hat.

Sollten wegen eingetretener Calamitäten, welche entweder einzelne Cenſiten oder ganze Ortſchaften, oder Gegenden betroffen haben, z. B. totaler Mißwachs, Brand- und Waſſerſchaden ꝛc., Zugeldeſetzung oder gänzliche Remiſſion an Zinsfrüchten erforderlich ſeyn; ſo ſind Geſuche dieſer Art durch die Aemter, unter Beifügung namentlicher Verzeichniſſe bei der Landdroſtei anzubringen, welche deshalb gutachtliche Anträge an die Domainenkammer zu richten hat.

Eben dieſes iſt der Fall, wenn Umſtände eintreten ſollten, welche eine Unterſtützung der Unterthanen mit Brot- oder Saatfrüchten aus den Zins-Kornvorräthen oder eine Ausmeſſung aus den Landesmagazinen nothwendig machen.

Um die Landdroſteien zur beſtimmten Formirung ſolcher Anträge in den Stand zu ſetzen, ſollen ſowohl die Rentmeiſter, als auch die Haupt-Magazinrechnungsführer gehalten ſeyn, derſelben beim Anfange eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß der auf ihren Böden wirklich vorhandenen Kornvoräthe einzuſenden.

Die von Unſerer Domainenkammer zu verfügenden meiſtbietenden Kornverkäufe ſollen nicht durch die Rentmeiſter, ſondern durch die Beamten, auf deren Requiſition beſorgt werden, und haben die Rentmeiſter die dabei aufgenommenen Protocolle an die Domainenkammer, behuf der Ratification des Verkaufs, falls ſolche vorbehalten, und zur Ausſtellung einer Geld-Einnahmeanweiſung einzuſenden.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres iſt der übrig gebliebene Kornvorrath, in Gegenwart des vom Rentmeiſter dazu requirirten Beamten, genau nachzumeſſen, und das dabei aufzunehmende Protocoll an die Domainenkammer einzuſenden.

Den Landdroſten liegt auf ihren Umreiſen eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf die Beſchaffenheit der Kornvorräthe, und der zu deren Conſervation getroffenen Maßregeln ob.

§. 23. Die Remiſſionen betreffend; ſo haben die Hauptpächter Unſerer Amtshaushaltspachtungen und Vorwerke ihre etwanigen Remiſſions- und Befriſtungsgeſuche unmittelbar bei Unſerer Domainenkammer anzubringen, welche darüber, nach den eingegangenen Contractsbedingungen, entweder ſofort entſcheiden, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände die Remiſſionsgründe durch die Landdroſtei unterſuchen laſſen wird.

Alle übrigen Remiſſionsſachen Unſerer Meier, Gutsleute, Cenſiten oder Pächter, ohne Unterſchied, ob die Remiſſion an Gelde oder Korn geſucht wird, ob es geſetzliche, oder contractmäßige, oder Gnadenremiſſionen ſind, ſollen durch die Aemter an die Landdroſtei gebracht, und nach deren präparatoriſchen Bearbeitung und gutachtlichen Vorſchlägen von der Domainenkammer entſchieden werden.

Die Aemter haben dahin zu ſehen, daß die gewöhnlichen Remiſſionsunterſuchungen zeitig und, ſo viel thunlich, auf einmal vorgenommen und die einzelnen Geſuche möglichſt vermieden werden. Zu den Feldbeſichtigungen ſind die Rentmeiſter zuzuziehen.

Die Landdroſteien haben die an ſie gelangenden Remiſſionsanträge nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Contracten ſorgfältig zu prüfen, die unzuläſſigen ſofort zurückzuweiſen, die zuläſſigen aber der Domainenkammer zur Entſcheidung vorzulegen, welche ſodann, wegen des Abſatzes in den Domanialregiſtern und der Abrechnung mit den Debenten, die Rentmeiſter mit Verfügung verſehen wird.

Zahlungsbefriſtungsgeſuche der Cenſiten oder Pächter ſind durch die Rentmeiſter an die Domainenkammer zur Verfügung zu befördern.

Eben ſo haben die Rentmeiſter über den Abſatz ganz inexigibler Domanialgefälle, unter Beibringung der von den Aemtern auszuſtellenden Inexigibilitäts-Beſcheinigungen, an die Domainenkammer zu berichten.

§. 24. Die Landbauſachen, rückſichtlich der Unterhaltung der Official- und Pachtbauwerke, der geiſtlichen Gebäude, Pfort- und Gefangenhäuſer, Wege, Brücken,

Schleuſen, Fähren, Feuerlöſchungs-Geräthſchaften, inſofern ſolche nach der bisherigen Verfaſſung Unſeren Domainen entweder ganz oder zum Theil zur Laſt fallen, gehören zur ſpeciellen Bearbeitung Unſerer Domainenkammer und des in ſelbiger angeordneten Baudepartements.

Die Diſtricts-Baubediente haben nach Vorſchrift des Baureglements die Baumängel und Baubedürfniſſe, mit Berückſichtigung der den Bewohnern obliegenden eigenen Verbindlichkeiten, unter Zuziehung des Amts, zu unterſuchen und zu veranſchlagen. Dieſe Anſchläge ſind mit den dazu gehörigen Riſſen und Holzverzeichniſſen an die vorgeſetzte Landdroſtei einzuſenden, welche ſowohl wegen deren Nothwendigkeit überhaupt, als auch wegen deren nach den örtlichen Verhältniſſen zu ermäßigenden Zweckmäßigkeit, ihre Bemerkungen beizufügen und die Vorſchläge an die Domainenkammer zur weitern Entſcheidung abzugeben hat.

Es liegt Unſerer Domainenkammer ob, die Vor- und Anſchläge ſowohl in techniſcher Hinſicht prüfen zu laſſen, als auch, rückſichtlich der Koſtenverwendung, den Umſtänden nach zu ermäßigen. Der hieraus zuſammenzuſtellende General-Landbauetat iſt mit den nöthigen Erläuterungen, beſonders rückſichtlich der Nothwendigkeit vorgeſchlagenen Neubauten, Unſerm Miniſterio zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die von der Domainenkammer bewilligten Bauanſchläge ſammt den ſignirten Riſſen werden dem betreffenden Diſtrictsbaumeiſter zur Ausführung unmittelbar zugeſandt, welcher über die Anlieferung der Baumaterialien durch Dienſte oder Lohnfuhren, Schließung der nothwendigen Accorde ꝛc. Abrede mit dem Amte zu nehmen, die ſignirten Anſchläge aber dem Rentmeiſter behuf Zahlung der atteſtirten Rechnungen zu übermitteln hat.

Die Domainenkammer iſt gehalten, einer jeden Landdroſtei ein Generalverzeichniß der für die Aemter ihres Diſtricts verwilligten Baukoſten zu deren Notiz zuzuſchicken.

Die techniſche Ausführung der genehmigten Bauten

gehört lediglich zur Beurtheilung und Verfügung Unſerer Domainenkammer und des darin angeſtellten Baudepartements. Wenn daher während der Bauausführung Umſtände eintreten ſollten, die eine Veränderung des Bauplans, Erſparungen oder Ueberſchreitung des Koſtenanſchlages zur Folge haben; ſo hat der Landbaubediente hierüber unmittelbar an die Domainenkammer zu berichten.

Nach vollendetem Bau hat der Rentmeiſter eine von dem Diſtricts-Baubedienten mit zu unterzeichnende Baurechnung aufzuſtellen und ſolche, nebſt den atteſtirten Belegen und Quittungen, an Unſere Domainenkammer zur Abgabe eines Ratificatorii einzuſenden.

Den Landdroſteien ſteht die Befugniß, Bauten anzuordnen, oder zu verwilligen, nicht zu. Nur in Nothfällen, und wo durch eilige Vorkehrungen Gefahren abzuwenden ſind, können ſie dergleichen unmittelbare Verfügungen treffen, von denen ſie jedoch ſofort der Domainenkammer Anzeige zu machen haben.

Den Landdroſten liegt es ob, bei ihren Viſitationsreiſen ein ſorgfältiges Augenmerk ſowohl auf die allgemeine Beſchaffenheit der Gebäude und Bauwerke, als auch auf die Ausführung der bewilligten Bauten zu richten, und ihre darüber gemachten Bemerkungen der Domainenkammer mitzutheilen.

§. 25. Die Angelegenheiten Unſerer in den landdroſteilichen Bezirken belegenen Bergwerke und Salinen ſind, inſofern ſie techniſche oder Rechnungsgegenſtände betreffen, einer directen Einwirkung der Landdroſteien nicht unterworfen.

Dagegen ſteht denſelben eine allgemeine Aufſicht auf die Erhaltung Unſerer Bergwerks-Gerechtſame und Anzeige der etwa bemerkten Adminiſtrations-Mängel, ſo wie der ausführbaren Verbeſſerungen zu, und haben ſie die ihnen im Bergwerks- und Salinſachen zu ertheilenden Aufträge auszurichten.

§. 26. Die über die künftige Betreibung der Forſtſachen rückſichtlich der dabei concurrirenden Behörden von Uns getroffenen Beſtimmungen ſind in einem beſon-

dern, dieſen Gegenſtand betreffenden Reglement enthalten, auf deſſen Inhalt ſelbige hiedurch verwieſen werden.

§. 27. Die auf Unſeren Domanialregiſtern haftenden oder auf ſolche zu legenden öffentlichen Abgaben und Laſten ſind von den Aemtern genau zu conſtatiren, und Verzeichniſſe davon an die Landdroſtei zu ſchicken, welche dieſelben mit den ergangenen Geſetzen und Verordnungen zu vergleichen, und an die Domainenkammer behuf der Zahlungsanweiſung an die Rentmeiſter einzuſenden hat.

§. 28. Die oberſte Leitung aller bereits pendenten, Unſer Domanialgut betreffende Proceſſe, und die derentwegen erforderliche Inſtruirung der Amtsanwalte gehört zum directen Wirkungskreiſe Unſerer Domainenkammer.

Dieſelbe hat jedoch, ſo oft es auf die Erhebung eines Rechtsſtreits ankömmt, in welchem das Domanium als Kläger auftritt, oder bei ſich darbietende Gelegenheiten zum Vergleich, ſich mit der Landdroſtei über den wahren Werth des objecti litis in Communication zu ſetzen, als wodurch Wir unwichtigen Proceſſen, welche, ohne Unſerm Domanialintereſſe beförderlich zu ſeyn, dennoch Unſere Unterthanen ruiniren könnten, möglichſt vorzubeugen intendiren.

§. 29. Wenn es gleich die Regel iſt, daß in allen der Entſcheidung Unſerer Domainenkammer unterzogenen Adminiſtrations-Angelegenheiten die vorkommenden Verhandlungen durch die Landdroſtei an ſelbige gelangen; ſo ſoll es doch in einzelnen eiligen und dringenden Fällen der Domainenkammer vorbehalten bleiben, ſich direct an die Aemter zu wenden, denſelben Befehle zu ertheilen und Berichte von ihnen einzufordern.

Zweiter Theil.

Von der Verrechnung der Domanialintraden und der Regiſterführung.

§. 30. Die Vereinnahmung der Domanialintraden, die Auszahlung der auf ſelbigen ruhenden oder anzuweiſenden Ausgaben und die Regiſterführung ſoll unter ſpeciel-

ler Direction Unſerer Domainenkammer durch die anzu-ſtellenden Rentmeiſter geſchehen.

§. 31. Der Rentmeiſter wird von der Domainenkammer zu Hannover angeſtellt, von derſelben in Eid und Pflicht genommen, und zu ſeinen Dienſtverrichtungen angewieſen.

§. 32. Die dem Rentmeiſter beizulegende Beſoldung und Emolumente werden nach den jedesmaligen beſondern Verhältniſſen und dem Umfange der Renteigeſchäfte von der Domainenkammer, unter Vereinbarung darüber mit dem Rentmeiſter, ausgemittelt und dem Finanzminiſterio zur Beſtätigung vorgelegt.

§. 33. Die von dem Rentmeiſter zu beſtellende Caution ermäßiget die Domainenkammer nach dem Umfange und der Beträchtlichkeit der demſelben anzuvertrauenden Erhebungen, und bewahrt die zur Caution deponirten Documente.

§. 34. Sollten Vorgänge ſich ergeben, welche eine Entlaſſung des Rentmeiſters vom Dienſte erforderlich machten; ſo ſteht es der Domainenkammer zu, dem Rentmeiſter den Dienſt zu kündigen, und iſt derſelbe in ſolchem Falle gehalten, ohne daß dabei ein weiteres rechtliches Verfahren Statt finden kann, in der zum Dienſtabgange, jedoch mindeſtens auf ein Viertel-Jahr zu beſtimmenden Zeit ſeine Stelle zu verlaſſen.

§. 35. Findet die Domainenkammer nothwendig, den Rentmeiſter einſtweilig ab officio zu ſuspendiren, ohne ſofort eine Dienſtkündigung eintreten zu laſſen; ſo iſt derſelbe verpflichtet, ohne daß ihm dagegen ein rechtliches Verfahren geſtattet iſt, ſich dieſer Verfügung zu unterziehen, und die Caſſe, die Rechnungsbücher und alle zu ſeiner Comptabilität gehörenden Acten dem zu deren Abnahme beauftragten Commiſſario auszuliefern.

§. 36. Dem Rentmeiſter ſteht es zu, den Dienſt zu kündigen. Die Kündigung muß wenigſtens ein halbes Jahr vor dem von ihm gewünſchten Dienſtaustritte geſchehen. Erſt nach vollſtändig abgelegten Rechnungen und darüber ertheilten Dechargen kann derſelbe ſeiner Dienſt-

pflichten entbunden und die von ihm beſtellte Caution aufgehoben werden.

§. 37. Der Rentmeiſter ſtehet in erſter Inſtanz unter den höhern Landesgerichten.

§. 38. In Dienſtangelegenheiten reſſortiret der Rentmeiſter von der Domainenkammer, an welche von ihm in allen und jeden, ſeinen Dienſt betreffenden Angelegenheiten zu berichten iſt, und deren Vorſchriften und Beſtimmungen von ihm zu befolgen ſind.

Den Landdroſteien ſtehet, ſo wie über alle und jede Dienſtzweige der Unterbehörden, alſo auch über die Rechnungs- und Regiſterführung des Rentmeiſters eine allgemeine Aufſicht zu.

Die dem Rentmeiſter behuf ſeiner Dienſtführung aus der Amtsregiſtratur erforderlichen Nachrichten hat derſelbe ſich vom Amte ſchriftlich zu erbitten, und die ihm mitgetheilten Acten nach davon gemachtem Gebrauche an das Amt zurück zu liefern, und ſowohl hierin, als in allen übrigen ihn mit dem Amte in Berührung bringenden Verhältniſſen alle, die Förderung des herrſchaftlichen Dienſtes nothwendigen Rückſichten ſorgfältigſt zu beachten.

Würden ihm erbetene Acten und Nachrichten verweigert oder deren Mittheilung verzögert; ſo hat derſelbe davon der Domainenkammer Anzeige zu thun.

§. 39. Der Geſchäftskreis des Rentmeiſters beſtehet in der Erhebung der Geld- und Korngefälle aus dem

ihm angewieſenen Renteibezirke,

der Zahlung der auf ſeine Caſſe angewieſenen Verwaltungskoſten,

der Buch- und Regiſterführung.

§. 40. Behuf richtiger und ordnungsmäßiger Erhebung der von dem Rentmeiſter zu berechnenden Gefälle, erhält derſelbe beim Anfange des Rechnungsjahres von der Domainenkammer einen Soll-Einnahmeetat, welcher ihm ſowohl in Anſehung der einzuhebenden Beträge, als der im Etat angegebenen Fälligkeitstermine, zur Richtſchnur dient.

Ueber die veränderlichen Einnahmen werden demſel-

ben, ſo wie ſolche regulirt ſind und feſt ſtehen, Supple-mentairetats, und in den Fällen, wo ſolches erforderlich iſt, beſondere Erhebungsliſten zugefertiget.

§. 41. Der Rentmeiſter hat für die jedesmalige prompte Einzahlung und Erhebung der Gefälle beim Eintritt der Fälligkeitstermine, bei beſonderer perſönlichen Verantwortlichkeit, Sorge zu tragen, und allen denen, welche an ihn als Rentmeiſter Zahlung zu leiſten haben, eigenhändig vollzogene Quittungen zu ertheilen, in welchen das Object der Zahlung und der Termin, für welchen ſolche geleiſtet worden, deutlich ausgedrückt iſt.

Ausgenommen von der eigenen Erhebung des Rentmeiſters ſind die Pachtgelder von den Haupt- Domanialpachtungen, deren unmittelbare Zahlung an die Hauptcaſſe zu Hannover in den Pachtcontracten ſtipulirt iſt, oder deren unmittelbare Zahlung an dieſe Caſſe ſonſt von der Domainenkammer angeordnet werden möchte.

Der Pächter erhält darüber von der Haupt- oder Generalcaſſe eine auf den Rentmeiſter dahin lautende Quittung, daß für denſelben durch den Pächter die fällige Pachtſumme entrichtet worden, und es hat der Rentmeiſter bei Einlieferung dieſer Quittung dem Pächter eine Rückquittung zu ertheilen.

Der Rentmeiſter hat ſpäteſtens drei Wochen nach dem im Einnahmeetat bemerkten Fälligkeitstermin, wenn bis dahin vom Pächter die Quittung der Generalcaſſe nicht eingeliefert ſeyn ſollte, ſolche zu erfordern, und den Betrag des darnach gezahlten Pachtgeldes in ſeiner Rechnung auf Pachtgelder in Einnahme und auf Ablieferungen an die Generalcaſſe in Ausgabe zu ſtellen.

§. 42. Wenn Zahlungspflichtige in dem angeſetzten Erhebungstermine ſich nicht eingefunden oder nur abſchlägliche Zahlung geleiſtet und mit einem Theile der fälligen praestandorum in Rückſtand verblieben, hat der Rentmeiſter ſpäteſtens nach vierzehn Tagen dem Amte die Rückſtandsverzeichniſſe zu übergeben.

Das Amt wird, nach den ſelbigem bekannten oder zu erforſchenden beſondern Verhältniſſen der Zahlungspflichtigen, entweder mit der ſofortigen Beitreibung der Rück-

ſtände verfahren, oder in Fällen, wo Stundungen oder Remiſſionen unumgänglich erforderlich ſind, davon mittelſt beſonderer hienach abgetheilten Verzeichniſſe den Rentmeiſter benachrichtigen, welcher ſodann dieſe Verzeichniſſe ungeſäumt an die Domainenkammer zu weiterer Verfügung und Beſtimmung einzuſenden hat. Für die Erhebung der geſtundeten Rückſtände in den dazu beſtimmten Terminen hat der Rentmeiſter pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wenn auch dieſe in den geſetzten Terminen nicht erfolgen, dem Amte die Verzeichniſſe der gebliebenen Rückſtände zur Beitreibung zu übergeben.

Sollten ſodann nach den weitern ihm vom Amte mitgetheilten Nachrichten ſich Fälle völliger Inexigibilität ergeben; ſo hat er darüber an die Domainenkammer, unter Beifügung ſeiner Anſicht, zu berichten.

§. 43. Ueber die von dem Rentmeiſter zu beſtreitenden und in ſeiner Rechnung aufzunehmenden Ausgaben erhält derſelbe beim Anfange des Rechnungsjahres über die fixirten Ausgaben die definitiven, und demnächſt über die veränderlichen Ausgaben, ſo wie ſolche beſtimmt werden können, Supplementairetats von der Domainenkammer.

Behuf der veränderlichen Ausgaben, insbeſondere derer, deren definitiver Betrag von ſpeciellen, darüber fortzuführenden Rechnungen abhängig iſt, werden von der Domainenkammer, nach Maßgabe der behuf der Jahrsausgaben aufgeſtellten Veranſchlagungen, interimiſtiſche Bewilligungen zu guter Rechnung ertheilet, welche nicht überſchritten werden dürfen, und wobei der Rentmeiſter, wenn durch unvorhergeſehene Verhältniſſe die veranſchlagte und bewilligte Summe nicht genügen ſollte, der Domainenkammer zeitige Anzeige zu weiterer Verfügung und den Umſtänden nach zu einer Nachbewilligung zu thun hat.

Die geſchloſſenen Rechnungen über die auf ſpeciellen Berechnungen beruhenden Gegenſtände ſind, mit Beifügung der dazu ertheilten interimiſtiſchen Bewilligungen, mit allen dazu gehörenden, die geſchehenen Verwendungen rechtfertigenden Belegen, an die Domainenkammer

zur Reviſion und Monitur und zur Ertheilung einer definitiven Regiſterbelege einzuſenden.

Hievon ſind nur ausgenommen die ſpeciellen Berechnungen der Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Jurisdictionsausgaben, z. B. Atzungskoſten, Briefporto, Botenlohn, welche eine tägliche Verwendung auf den Aemtern erfordern. Behuf Beſtreitung dieſer Ausgaben hat der Rentmeiſter den Aemtern nach Bedarf einen von der Landdroſtei bewilligten Vorſchuß auszuzahlen, der jedoch die für dieſe Rubriken im Etat ausgeworfene Summe nicht überſchreiten darf. Die belegten Specialrechnungen dieſer Gegenſtände werden von den Aemtern an die Landdroſteien geſandt, die ſolche definitiv reguliſiren und der Domainenkammer, behuf Ertheilung eines Ausgabe-ratificatorii an die Rentmeiſter, davon Kenntniß geben.

§. 44. Es iſt dem Rentmeiſter, der Regel nach, nicht erlaubt, Zahlungen irgend einer Art aus der Renteicaſſe zu leiſten, wenn ſolche nicht in den ihm von der Domainenkammer zugegangenen Etats oder Bewilligungen aufgenommen und ordonnancirt ſind. Treten jedoch Fälle ein, wo eine ſchleunige, unaufſchiebliche Verwendung vor deren Ordonnancirung nothwendig iſt; ſo hat der Rentmeiſter ſolche auf Anordnung der Landdroſtei, welche demſelben durch das Amt zugehen muß, oder auf Requiſition des Amts, zu leiſten, davon aber ſofort an die Domainenkammer zu berichten.

§. 45. Die von dem Rentmeiſter zu führenden Rechnungsbücher ſind:

das Journal oder Diarium und das Rubrikenmanual.

Zu dieſen vom 1. Mai 1823 an, und demnächſt von jedem Rechnungsjahrgange beſonders anzulegenden Büchern werden dem Rentmeiſter Formulare mitgetheilt.

Das Journal enthält die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, ſo daß daraus, und wenn der beim Schluſſe eines Rechnungsjahrs nach dem darüber geführten Journale gebliebene Caſſenvorrath dem Journale des folgenden Rechnungsjahres vorgetragen iſt, nach

Abzug der Ausgabe von der Einnahme, der jedesmalige Caſſenvorrath ſich ergeben muß.

Das Rubrikenmanual dienet der Jahresrechnung oder dem Regiſter zur Grundlage.

Es muß ſolches dieſerwegen ſowohl in der Einnahme als Ausgabe eben die im Regiſter vorkommenden Rubriken auf beſondern foliis enthalten.

Der Rentmeiſter überträgt täglich aus dem Journale in das Rubrikenmanual auf die betreffenden folia die vorgekommenen Einnahme- und Ausgabepoſten, und erhält ſolchergeſtalt die genaueſte Uebereinſtimmung zwiſchen dieſen Rechnungsbüchern, damit bei Unterſuchung des Rechnungs- und Caſſenweſens alles ſofort genügend könne nachgewieſen werden.

Ueber den Beſtand der Renteicaſſe, den Fortgang der Einnahmen und Ausgaben und die dabei gebliebenen Nachſtände wird von dem Rentmeiſter monatlich und ſpäteſtens bis zum 15. des folgenden Monats ein ſummariſcher Etat, nach dem dazu ertheilten Formulare, an die Domainenkammer eingeſandt.

Die in der Renteicaſſe vorräthigen Gelder werden, nach Beibehaltung deſſen, was zur Beſtreitung der nächſten currenten Ausgaben nothwendig erforderlich iſt, und worüber das Formular zum monatlichen Caſſenetat die Berechnungsweiſe näher ergiebt, ſobald eine Summe von 500 Rthlr. bei der Renteicaſſe entbehrt werden kann, an die königliche Generalcaſſe zu Hannover abgeliefert. Außerdem aber muß, wenn der Caſſenetat mit einer geringern Ueberſchußſumme abſchließt, auch dieſe monatlich zugleich mit dem Caſſenetat eingeſandt werden.

§. 46. Die Unterſuchung oder Verification des Renteiz Rechnungsweſens geſchiehet, außer daß die Domainenkammer ſolche zu jeder Zeit beſonders verfügen kann, unter Anordnung und Oberaufſicht des Landdroſten, durch die dazu bei den Landdroſteien angeſtellten Verificatoren, oder diejenigen, welche der Landdroſt ſonſt damit zu beauftragen gerathen finden möchte.

Sie erſtrecket ſich auf alle Theile des Rechnungs- und Caſſenweſens bei den Renteien:

auf die jedesmalige prompte und ordnungsmäßige Erhebung der praestandorum in den Fälligkeitsterminen;

auf die richtige und ordentliche Buchführung;

auf die Richtigkeit des Caſſenbeſtandes, ſowohl in baaren Vorräthen, als in den vorhandenen Quittungen über abgelieferte Gelder;

auf die Richtigkeit der Caſſenetats und der Reſtantenverzeichniſſe und Erhebung der geſtundeten Rückſtände in den dazu beſtimmten Terminen;

auf die jedesmalige richtige Ablieferung der Ueberſchußgelder;

auf die Bearbeitung und Aufſtellung des Regiſters und der dazu gehörenden Specialrechnungen.

Der Rentmeiſter iſt verpflichtet, dem Verificator die Rechnungsbücher, Caſſenetats, Reſtantenverzeichniſſe, die darüber mit dem Amte geführte Correſpondenz, und überhaupt alles dasjenige vollſtändig vorzulegen, was ſelbiger behuf der vorzunehmenden Unterſuchung nothwendig finden und erfordern wird.

§. 47. Die von dem Rentmeiſter zu führenden Regiſter oder Jahrsrechnungen ſind:

das Geldregiſter, das Kornregiſter, das Dienſtregiſter,

in eben der Maße und nach eben der Einrichtung, als ſolche bisher bei den Aemtern vom Mai bis zum Mai jeden Jahrs geführt und, was die Form des Geldregiſters insbeſondere anbetrifft, durch das Kammerausſchreiben vom 15. September 1817 angeordnet ſind.

Das Geldregiſter und das Kornregiſter

werden, wie bisher, in duplo zur Reviſion, Monitur, Abnahme und Dechargirung an die Domainenkammer eingeliefert. Das eine Exemplar verbleibt, nebſt den Originalbelegen, in der Kammerregiſtratur, das zweite Exemplar wird, nebſt den copeilichen Belegen, ſo wie bishero an das Amt, alſo künftig an die Rentei remittirt.

Das in simplo aufzuſtellende Dienſtregiſter

gehet zurück an die Rentei, nachdem, wie bishero, der beſonders aufzuſtellende und einzuſendende, für die Kam-

merregiſtratur beſtimmte Generalextract des Dienſtregiſters mit dem revidirten Regiſter verglichen und richtig befunden worden.

Dieſe Regiſter ſind, vollſtändig aufgeſtellet und mit allen dazu gehörenden Belegen, welche deswegen zeitig einzuholen ſind, verſehen, ſpäteſtens ſechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, diejenigen vom 1. Mai 1823 bis 1824 ſolchemnach bis ult. October 1824 u. ſ. w. an die Domainenkammer einzuliefern.

§. 48. Die zu dem vom Rentmeiſter zu führenden Geldregiſter gehörenden beſonderen Rechnungen

zu der Einnahme:

die Forſtregiſter, die Forſt-Wrogenregiſter, die Landgerichts-Wrogenregiſter, die Verzeichniſſe der Häuslings-, Schutz- und Dienſtgelder,

zu der Ausgabe:

die Landbaurechnungen, die Forſtculturrechnungen, die Rechnung der Jurisdictions- und Atzungskoſten,

gelangen von denen Behörden, welche deren Führung und Aufſtellung obliegt, entweder unmittelbar oder durch die Landdroſteien, an die Domainenkammer, von welcher dem Rentmeiſter darüber die definitiven Ordonnancen zur Berechnung im Geldregiſter ertheilt werden.

§. 49. Da die Anſtellung beſonderer Rentmeiſter nur nach und nach, und ſo wie in der Perſon des rechnungsführenden Beamten eine Veränderung eintritt, und von demſelben die Rechnung und Regiſterführung mit höherer Genehmigung wird abgegeben werden, geſchehen kann; gleichwohl erforderlich iſt, daß von dem Zeitpunct an, wo die veränderte und neuangeordnete Staatsverwaltung in Kraft tritt, auch im Rechnungsweſen eine völlige Gleichheit und Uebereinſtimmung beobachtet werde; ſo dienet das gegenwärtige Reglement auch bei denen Aemtern, wo ſodann ein beſonderer Rentmeiſter noch nicht wird angeſtellet ſeyn, und bis dahin, daß ſolches geſchehen, dem rechnungsführenden Beamten zur Norm und genauen Nachachtung, und wird derſelbe in der Qualität eines Rechnungsführers als Rentmeiſter angeſehen.

§. 50. Wir behalten es Uns vor, das gegenwärtige Reglement nach Befinden zu ergänzen und umzuändern.

Gegeben Carlton-Houſe, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

---

d) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da der Umfang der Geſchäfte, welche Unſern Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundſätze und die in dem Wirkungskreiſe der Aemter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, ſeit Erlaſſung der Amtsordnung vom 18. Juni 1674 eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb nöthig gefunden iſt, die Beamten, ohne jedoch die ſpeciellen über jedes Fach der ihnen übertragenen Adminiſtration ertheilten Vorſchriften aufzuheben, mit einer ihren gegenwärtigen Dienſtverhältniſſen entſprechenden allgemeinen Inſtruction zu verſehen; ſo wird hierdurch Folgendes von Uns feſtgeſetzt und verordnet.

Erſter Abſchnitt.

Amtsverfaſſung.

§. 1. Der Zweck der Aemter iſt, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erſter Inſtanz nach den beſtehenden Geſetzen und Formen, unter Aufſicht und Leitung der vorgeſetzten Behörden, zu beſorgen.

§. 2. Hiernach gehöret nicht nur die Verwaltung der Juſtiz in allen ihren Zweigen, ſondern auch alles, was zur Landesadminiſtration gehörig, unter den Benennungen von Regiminal-, Landesökonomie-, Militair-, Cameral- und Conſiſtorialſachen verſtanden wird und nicht etwa ausgenommen iſt, zu den Attributionen der Aemter.

§. 3. Die Aemter ſind den höhern Adminiſtrations- und Juſtizbehörden hinſichtlich der Aufſicht, Leitung und endlichen Entſcheidung der ihrer Verwaltung anvertraueten Gegenſtände und Geſchäfte untergeordnet.

§. 4. Die erſten Beamten werden, auf die Uns von Unſerm Miniſterio nach vorgängiger Berathung im Geheimen Rathscollegio vorzulegenden Vorſchläge, von Uns ernannt.

Die Anſtellung der übrigen Beamten geſchieht, nachdem das Geheime Rathscollegium auch darüber gehört worden, von Unſerm Miniſterio.

§. 5. Das Dienſtverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß ſelbige, ſo wenig wie die Auditoren und Amtsunterbedienten, Advocaturgeſchäfte treiben, oder ſich mit dem Entwerfen von Memorialien und Geſuchen befaſſen;

2) daß Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geſchäften, Auseinanderſetzungen, Curatelen, Adminiſtrationen und Vormundſchaften anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung der zunächſt vorgeſetzten Behörde führen;

3) daß ſelbige in dem Amte, bei welchem ſie angeſtellt ſind, Grundeigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen oder Pachtungen unternehmen;

4) daß ſie Lieferungen oder Entrepriſen für ſich oder mit Andern gemeinſchaftlich übernehmen, oder ſich überhaupt mit Amtseingeſeſſenen in Privatverbindungen einlaſſen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch

5) Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten in dem Amte, worin ſie ſtehen, weder Geldanleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amtseingeſeſſenen

keine Bürgſchaften für ſich beſtellen laſſen oder für ſolche übernehmen dürfen.

§. 6. Den Landdroſteien iſt die beſondere Aufſicht auf das Dienſtbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Adminiſtration übertragen. Es liegt ihnen ob, kleinere Dienſtvernachläſſigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Centralbehörden ſofort zur Kenntniß zu bringen. In Anſehung der Disciplin ſind die Beamten und Amts-Unterbedienten den beſtehenden Disciplinargeſetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit ſeiner Verantwortung vernommen zu ſeyn, ſeines Dienſtes entlaſſen werden.

§. 7. Alle gemeine Verbrechen, deren ein Beamter oder Amtsunterbedienter ſich ſchuldig macht, imgleichen alle Vergehen und Verbrechen, welche von Beamten in der ihnen anvertrauten Juſtizverwaltung, ſey es in Criminal- oder Civilſachen, verübt, oder von Amtsunterbedienten in Anſehung ſolcher Sachen begangen werden, ſind nach wie vor, wie der beſtehenden Verfaſſung gemäß iſt, von den competenten höhern Juſtizbehörden zu unterſuchen und zu beſtrafen.

§. 8. Die Juſtizbehörden ſollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amtsunterbediente bei ihnen erkannt werden, die Landdroſteien, welchen dieſe untergeordnet ſind, unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen; und wenn ſodann, nach dem Ermeſſen der Landdroſteien, die Würde und das Beſte des öffentlichen Dienſtes in Hinſicht auf ſolche Fälle, fernere adminiſtrative Verfügungen erforderlich macht; ſo haben dieſelben ihre darauf zu richtenden und nach den Verhältniſſen der einzelnen Fälle abzumeſſenden Anträge Unſerm Miniſterio zu deſſen weiterer Entſchließung ungeſäumt vorzulegen.

§. 9. Auch die Pflichtverletzungen in Adminiſtrationsſachen, welche in eigentlichen Verbrechen beſtehen, ſollen von den höheren Juſtizbehörden unterſucht und beſtraft werden, wenn zuvor bei den gegen Beamte zu richtenden Unterſuchungen Unſere oder Unſers Miniſterii Genehmigung, und in Fällen, welche Amts-

unterbediente betreffen, die Zuſtimmung der dieſen vorgeſetzten Landdroſtei, welche im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unſer Miniſterium zu berichten hat, dazu ertheilt ſeyn wird.

§. 10. Wenn ein Beamter oder Amtsunterbedienter ein ſchweres Vergehen in Adminiſtrationsſachen ſich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienſtentlaſſung zur Folge haben muß; ſo hat in Fällen, welche Beamte betreffen, die Landdroſtei oder jede andere ihnen vorgeſetzte Adminiſtrationsbehörde Unſerm Miniſterio davon Anzeige zu thun und behuf der Unterſuchung auf die dazu erforderliche Auctoriſation, deren es in Fällen, die Amtsunterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung iſt die Unterſuchung von der competenten Landdroſtei auf adminiſtrativem Wege, jedoch vollſtändig, zu führen, und ſind die Unterſuchungsacten, ſobald ſie geſchloſſen worden, von dieſer Unſerm Miniſterio einzuſenden, welches dieſelben Unſerm Geheimen Rathscollegio mitzutheilen hat, damit dieſes, wenn es die Unterſuchung genügend erſchöpft und den Angeſchuldigten vollſtändig gehört und hinlänglich vertheidigt findet, darüber ſein Gutachten abgebe, ob das Beſte des Dienſtes ſeine Entlaſſung erfordere.

§. 11. Nach erfolgtem Gutachten des Geheimen Rathscollegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu laſſen.

§. 12. Leichtere Vergehen der Beamten und Amtsunterbedienten in Adminiſtrationsſachen ſollen von den competenten adminiſtrativen Oberbehörden und namentlich von den Landdroſteien nach Befinden durch Verweiſe, perſönliche Vorforderung und ſcharfen Tadel, auch Geldſtrafen, geahndet, und ſollen die Landdroſteien von den gedachten Oberbehörden in Kenntniß von allen ſolchen Verfügungen, welche Beamte oder Amtsunterbediente ihres Bezirks betreffen, geſetzt werden.

§. 13. Sind ſtufenweiſe angewandte Correctionsverfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben; ſo ſoll derjenige, der ſich durch ſie nicht hat beſſern laſſen, von der ihm vorgeſetzten Landdroſtei deshalb zur Unterſuchung ge-

zogen und mit ſeiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beſte des Dienſtes erfordert, und die nach den Verhältniſſen der einzelnen Fälle ſich bis zur Suspenſion vom Amte und deſſen Emolumenten, oder bis zur Dienſtentlaſſung erſtrecken kann, Unſerm Miniſterio vorbehalten bleiben, welches dabei nach den am Schluß des §. 10. ertheilten Vorſchriften zu verfahren hat.

§. 14. Gegen die im §. 12. erwähnten Disciplinarverfügungen ſoll ein Recurs an Unſer Miniſterium zuläſſig ſeyn.

§. 15. Die Amtsgeſchäfte, deren ſpecielle Bezeichnung im dritten Theile dieſer Amtsordnung aufgeführt iſt, zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

1) in judicielle oder ſolche Geſchäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und
2) in adminiſtrative, die ſie als verwaltende und Polizeiaufſicht führende Obrigkeit zu beſorgen haben.

§. 16. Die judiciellen Amtsgeſchäfte umfaſſen:

1) die Criminal- und Civilrechtspflege, nebſt dem Richteramt in Steuer-Contraventionsſachen;
2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3) die Vormundſchaften und Curatelen, ſo wie die Adminiſtrationen von Gütern und Rechten in Folge richterlichen Verfahrens;
4) das Hypotheken- und Depoſitenweſen;
5) die Unterſuchung der zum Erkenntniß der Landdroſteien zu verſtellenden Wrogen.

§. 17. Die adminiſtrativen Amtsgeſchäfte umfaſſen:

1) alle Amts-Hoheits-, Gränz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amtsproceſſe, inſofern dabei die Wahrnehmung des herrſchaftlichen Intereſſes und insbeſondere die Inſtruirung des Amtsanwaltes in Frage kommt. Iſt der Proceß bei einem mit mehreren Beamten beſetzten Amte als Gericht anhängig; ſo beſchränkt ſich die Pflicht des adminiſtrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrſchaftlichen Intereſſes, wobei ſich derſelbe aller

Theilnahme an der richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung zu enthalten hat;

2) alle Regierungsſachen, ſie mögen einen allgemeinen oder einen beſonderen Polizeizweck haben, mit Einſchluß der Ertheilung der Trauſcheine;
3) alle Landes-Oekonomieſachen;
4) alle Militairſachen;
5) die Domanialverwaltung und die Beſtimmung der Altentheile und Abfindungen von herrſchaftlichen Meiergütern;
6) das weltliche Kirchencommiſſariat.

In allen Adminiſtrationsſachen, welche nach Unſerm über die Landdroſteien erlaſſenen Reglement deren Wirkungskreiſe unterzogen ſind, machen dieſelben der Regel nach eine nicht zu umgehende Mittelbehörde zwiſchen den Aemtern und den Centralbehörden aus; dergeſtalt, daß ſowohl alle Berichte und Anträge der Aemter an ſie zu richten, als auch die Verfügungen und Entſcheidungen des Miniſterii, der Domainenkammer, und der übrigen Centralbehörden, inſofern nicht eine directe Communication mit den Aemtern vorgeſchrieben oder nothwendig iſt, durch ſie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müſſen.

§. 18. Nach der Verſchiedenheit der Geſchäftszweige ſind den Aemtern zur Amtsverwaltung mitwirkende Perſonen zugeordnet.

Es ſind hauptſächlich folgende:

1) in der Forſtadminiſtration, der Inſpections-Oberförſter, und zwar unter Bezugnahme auf die dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forſten enthaltenen näheren Beſtimmungen;
2) in den Land- und Waſſerbau-Angelegenheiten, die das Techniſche dieſer Fächer leitenden, den Aemtern zugetheilten Land- und Waſſerbaubedienten;
3) zur Unterſuchung der Militairpflichtigkeit, der Civil- und Militaircommiſſair, wodurch die angeordnete Unterſuchungscommiſſion gebildet wird;
4) behuf der Kirchen- und Schulſachen, der oder die dabei verfaſſungsmäßig mitwirkenden Kirchencommiſſarien;

5) in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Oekonomiecommiſſaire;

6) in den zum Zweck der Gerechtigkeitspflege oder der Geſundheitspolizei erforderlichen ärztlichen Unterſuchungen und Hülfen, der Landphyſikus und Landchirurgus.

§. 19. Zur Hülfsleiſtung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung ſind den Aemtern die Landdragoner beigegeben, und die Amtsunterbediente mit dem Amtsunterperſonal, Amtsdiener, Pförtner, Polizeidiener, Gemeinevorſteher, Deichgeſchwornen, Amtshandwerker ꝛc. oder unter welchen andern Benennungen das Hülfsperſonal, nach Verſchiedenheit der Provinzen und Aemter, vorhanden ſeyn mag, untergeordnet.

§. 20. Die Verwaltung der Aemter geſchieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erſtern Falle ruhen auf demſelben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verſchieden ſind.

§. 21. Wo mehrere Beamte angeſtellt ſind, iſt das Verhältniß derſelben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des erſten Beamten, collegialiſch.

§. 22. Bei den Aemtern, wo mehrere Beamte angeſtellt ſind, ſollen die Amtsgeſchäfte künftig nach der Hauptabtheilung in judicielle und in adminiſtrative Geſchäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt ſeyn, ſo daß in der Regel der erſte Beamte die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geſchäfte wahrnimmt.

Dabei wird jedoch von dem collegialiſchen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß ſie ſich in ihren Geſchäften bei temporellen Ueberhäufungen wechſelſeitige Hülfe leiſten.

§. 23. Eine Ausnahme von der obigen Regel kann nur auf Vorſchrift oder Genehmigung der Landdroſtei oder des Directorii, ſo weit es demſelben überlaſſen iſt, Statt finden.

§. 24. Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angeſtellt; ſo geſchieht die Vertheilung der von dieſen

zu beſorgenden Geſchäfte, auf den Vorſchlag des Directorii des Amts, durch die Landdroſtei.

§. 25. Entſtehende Zweifel oder Conflicte über Geſchäftsvertheilung und Betreibung, inſofern ſie nicht durch collegialiſche Verſtändigungen zu beſeitigen ſind, entſcheidet die Landdroſtei.

§. 26. Jeder Beamte iſt für den ihm beſonders anvertraueten Zweig der öffentlichen Verwaltung perſönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen bei demſelben Amte angeſtellten Beamtenperſonals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinſchaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialiſch gehandelt haben (II. §§. 37. ꝛc.) oder gegen das Directorium, inſofern demſelben eine beſondere Verantwortlichkeit auferlegt iſt.

§. 27. Wo mehrere Beamte bei einem Amte ſtehen, ſoll der erſte Beamte ein Directorium führen, welches in ſich begreift:

1) die Eröffnung und Präſentirung aller Producte;

2) die generelle Vertheilung der Geſchäfte, nach den in §§. 15. und 22. vorgezeichneten Grundſätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Aemtern, wo mehr als zwei Beamte angeſtellt ſind, das Directorium die beſondere Verpflichtung haben ſoll, einzelne Geſchäfte ausnahmsweiſe in nachſtehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, ſpeciell aufzutragen:

a) wenn wegen perſönlicher Verhältniſſe des gewöhnlichen Expedienten zu Perſonen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen räthlich ſcheint;

b) wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Ueberhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abweſenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;

c) wenn Beamte unter ſich temporelle, das Syſtem nicht abändernde Abreden wegen Geſchäftsübernahmen treffen, in deren Genehmigung oder Verwerfung.

Das Directorium kann aber die Geſchäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als

a) mit deſſen Genehmigung;
b) in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abweſenheit;
c) bei einem perſönlichen oder Sachintereſſe des Dirigenten zu den vorkommenden Geſchäften;

3) die Controlirung der Geſchäftsführung ſowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Reviſion der Productenbücher und Criminalberichte, bei welcher Gelegenheit jede in einem Geſchäftszweige etwa eingetretene Stockung ſofort abzuſtellen oder der Landdroſtei anzuzeigen iſt.

4) Die Beachtung des Dienſtperſonals und des Dienſtes, beſtehend:

a) hinſichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mängel und Unziemlichkeiten;
b) hinſichtlich der Supernumerarien, in freundſchaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geſchäftsführung;
c) hinſichtlich der Auditoren in Anweiſungen und Anleitungen zur praktiſchen Geſchäftsausbildung und zum angemeſſenen Betragen;
d) hinſichtlich der Amts-Unterbediente und des übrigen Amts-Unterperſonals, in der Aufſicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienſtpflicht;
e) in Urlaubsertheilungen an die Auditoren und das Amts-Unterperſonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;
f) in Beförderung der Urlaubsgeſuche der Beamten an die Landdroſtei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zuläſſigkeit und Vertretung, welche dem Urlaubſuchenden mitzutheilen ſind. Die Beamten ſind ſchuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort, dem Directorio anzuzeigen, welches ſodann wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat.

5) Das Präſidium bei collegialiſchen Verſammlungen;

6) die Anſetzung außerordentlicher Amts-Berathungs-ſitzungen (II. §. 39.);

7) die Aufſicht auf die Regiſtratur, mit Hülfe des jüngſten Beamten oder Auditors.

§. 28. Die Beſchwerden gegen das Directorium gehören für die Landdroſtei.

Sie ſchließen weder die Folgeleiſtung aus, noch können ſie dieſelbe verſchieben, müſſen auch jedes Mal dem Directorio ſofort angezeigt werden.

§. 29. In Krankheits- oder Abweſenheitsfällen geht das Directorium an den in der Rangordnung folgenden Beamten über, muß ihm übergeben und von ihm übernommen, auch, inſofern es nöthig iſt, für die Stellvertretung des erſten Beamten hinſichtlich ſeiner Geſchäftszweige geſorgt werden.

§. 30. Iſt nur ein Beamter bei einem Amte angeſtellet; ſo ſoll in erlaubten Abweſenheits- oder in Krankheitsfällen deſſelben ein benachbartes, mit mehreren Beamten beſetztes Amt von der Landdroſtei im Voraus zur Stellvertretung deſignirt ſeyn, und dieſe auf Requiſition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des erſuchten Amts, in der Regel nach einer abwechſelnden Reihefolge übernehmen.

Eben dieſes tritt ein, wenn bei Aemtern, die nur mit einem Beamten beſetzt ſind, herrſchaftliche Proceſſe vorkommen, an deren Entſcheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

§. 31. Die in einzelnen Provinzen beſtehenden Einrichtungen und Inſtructionen, inſofern ſie der gegenwärtigen Amtsordnung im Weſentlichen nicht widerſtreiten, bleiben in Kraft.

Zweiter Abſchnitt.

Amtsverwaltung.

§. 32. Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über ſämmtliche Verwaltungsgegenſtände erlaſſe-

nen geſetzlichen Beſtimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeſchriebenen Formen, unbedingt vorausgeſetzt.

Ein Verſtoß hiergegen begründet einen Vorwurf, deſſen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entſcheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

§. 33. Der obigen Vorausſetzung gemäß, beſtehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer, gewiſſenhafter, thätiger, den Geſetzen gemäßer Verwaltung aller den Aemtern anvertraueten Zweige des öffentlichen Dienſtes.

§. 34. Alles, was dabei ein gemeinſames Intereſſe hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchſpielsgemeinden oder Dörfern zu wiſſen nothwendig oder nützlich iſt, eignet ſich zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weiſe.

§. 35. Alle die Unterſuchung und Vorbereitung betreffenden, ſo wie alle geringfügigen Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der beſtehenden Geſetze keinem Zweifel unterworfen iſt, ſoll jeder Beamte in den ſeinen Geſchäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter perſönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für ſich beſorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen ſolcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird; ſo ſollen ſämmtliche anweſende Beamte den Bericht unterſchreiben, die Unterſchrift des bisherigen Expedienten ſoll aber unterſtrichen ſeyn.

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, beſonders dem Directorio, unbenommen, von ſolchen Gegenſtänden zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum der übrigen Beamten zu veranlaſſen, und den Gegenſtand vor die Amts-Berathungsſitzung zu bringen (§. 38.).

§. 36. Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entſtehenden Geſchäfte ſoll folgender ſeyn:

1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präſentirt;
2) das Directorium läßt ſolche präſentirt circuliren;

3) die Schriften, welche adminiſtratvie Gegenſtände betreffen, werden ſodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen; die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Juſtiz beſonders beauftragten älteſten Beamten, und mit der Deſignation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2 vorgeſchriebenen Fällen zurück;

4) wo mehr als zwei Beamten angeſtellt ſind, vertheilt der erſte und zweite, ein jeder in ſeinem Wirkungskreiſe, nach der vorgeſchriebenen Geſchäftsvertheilung (§. 24.) oder der beſondern Deſignation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß da, wo nur ein Beamter angeſtellt iſt, dieſer beide Productenbücher führt, und daß da, wo nur zwei Beamte angeſtellt ſind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim erſten Circuliren behält und nur die adminiſtrativen an den erſten Beamten remittirt; daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinſichtlich der Geſchäftsvertheilung genehmigt worden, ſolches die Eintragung in die Productenbücher ꝛc. nach dieſer Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen ſind entweder:

a) ſolche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenſtände betreffen, die jeder Beamter für ſich erledigen ſoll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder

b) ſolche, die eine gemeinſchaftliche Ausfertigung erfordern. In dieſem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und inſofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterſchrift zuerſt an den erſten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.

6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterſchrift, — wo keine beſondere Eile eintritt — ſollen zwei Mal wöchentlich, am Morgen des Vortages vor den beiden Haupt-Poſttagen Statt finden, und die übrigen Geſchäfte dergeſtalt darnach eingerichtet ſeyn, daß jeder Beamte zur ſofortigen Durchſicht, Signa-

tur und Diſſens-Entwickelung, die Concepte fördern und ſolche Mittags an den Expedienten zurück ſeyn können;

7) jede Abweichung in der Meinung iſt ſofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieſelbe Judicialſachen; ſo iſt ſolche nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1793 zu erledigen. Bei Meinungsverſchiedenheiten in Adminiſtrationsſachen iſt, wenn dieſelbe einigen Aufſchub erleidet, der Beſchluß bis zur nächſten Amts-Berathungsſitzung (§. 38.) auszuſetzen. Iſt ein Aufſchub bedenklich und die collegialiſche Mehrheit der Stimmen nicht entſcheidend; ſo iſt entweder die Sache von der Beſchaffenheit, daß

a) eine höhere Entſcheidung die Verſchiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darſtellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder

b) eine Entſcheidung muß gleich genommen werden. In dieſem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.

8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinſchrift befördert, und nach der Reinſchrift mit den Anlagen collationirt.

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterſchreibt ſolche zu dem Ende zuerſt, und läßt ſie ſodann der Rangordnung nach zur Unterſchrift circuliren.

9) Die Löſchung in den Productenbüchern geſchieht:

a) hinſichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des ſignirten Concepts und unterſchriebenen Originals bei dem das Productenbuch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu beſorgen hat;

b) hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterſchrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löſchung auf dem Concepte notirt, und ohne dieſe Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen iſt Pflicht desjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern iſt, in Expedition gehabt hat;

11) jeder Expedient iſt da, wo nicht eigene Rigiſtratoren angeſtellt ſind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu ſeiner Expedition gehören, verantwortlich, und ſoll namentlich bei Todesfällen und Verſetzungen die geſchehene Erfüllung dieſer Pflicht ſo viel möglich conſtatirt und jeder Mangel auf Koſten des Schuldigen oder deſſen Erben abgeſtellet werden.

§. 37. Es ſollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichtstage angeſetzt ſeyn.

Die Anzahl derſelben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geſchäfte und der Abrede der Beamten unter ſich ab; in letzterer Hinſicht werden ſie ſo viel als möglich berückſichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Hauptpoſten Statt findet, für die mit den Poſten abgehenden Sachen unbeſetzt bleiben.

Die einmal beſtimmten Sprech- und Gerichtstage ſollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichtstage ſollen ſpäteſtens um 9 Uhr Morgens pünctlich anheben.

Die Erſcheinenden ſollen der Regel nach in der Reihefolge, wie ſie erſcheinen, vorgelaſſen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortſchaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen iſt.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn beſonders angehenden Geſchäfte, ſeinen Sprech- und Gerichtstag für ſich ab.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Geſetzen entſtehen, ſo wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach ſich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anſtand finden möchte,

iſt jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, ſolche Fälle zur weitern oder ſchriftlichen Verfügung — nach vorangegangener Berathung mit ſeinen Collegen (§. 38.) — auszuſetzen, oder wenn Gefahr im Verzuge, eine ſofortige collegialiſche Berathung zu bewirken (§. 39.).

Steht ein Beamter bei einem Amte allein; ſo ſoll er in ſolchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehrſte Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und ſchriftlicher Entwickelung des Falls und ſeiner Anſicht, die räthliche Meinung einzuholen, und dieſe ihm von dem erſuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat dieſe Meinung den Acten beizufügen und ſolche in dem Maße zu berückſichtigen, wie er dieſes mit ſeiner Verantwörtlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Wo mehrere Beamte angeſetzt ſind, ſollen deren zwei oder ſtatt des zweiten ein Auditor zugegen ſeyn:

1) in Criminalſachen, wo das peinliche Geſetz es vorſchreibt;

2) in Civilſachen:

   a) bei Vertheilung von Concurs-, Erbſchafts- und Adminiſtrationsmaſſen;

   b) bei Niederlegung in den Depoſitenkaſten von Geldern, Pretioſen, Teſtamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Depoſito;

   c) bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinanderſetzungsabſchlüſſen.

3) in Adminiſtrationsſachen;

   a) bei Vollziehung von Gemeinheitstheilungs- und andern wichtigen Receſſen und Uebereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entſtehen können;

   b) bei Beſchwerdeunterſuchungen über doppelte oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Laſten, ſobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum iſt, ſondern Unterſchleif oder abſichtliche Prägravation vermuthet werden muß;

c) bei gleichen Unterſuchungen gegen das Amts-Unterperſonal, wegen grober Ueberſchreitung ihrer Dienſtpflicht oder Uebervortheilung in Dienſtverhältniſſen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen unter gewiſſen Umſtänden oder bei gewiſſen Handlungen, mehrere Beamte zugegen ſeyn ſollen, hat ſeinen Collegen, den das Beiſeyn, dem Geſchäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichſt genauer Zeitbeſtimmung des Termins, ſo viel als thunlich im voraus zu benachrichtigen und das Geſchäft ſelbſt bei ſeinem Erſcheinen gleich vorzunehmen.

§. 38. Zur reiflichen Ueberlegung und Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten; zur gemeinſamen Anhörung, Berathung und Entſcheidung aller Vor- oder Anträge und Beſchwerden, welche nicht einzelnen Beamten, ſondern dem geſammten Beamtenperſonal zu machen gewünſcht werden; zu wichtigen Eindruck machenden Handlungen, und zur Reviſion der geſchehenen und Betreibung der bevorſtehenden Amtsarbeiten, ſoll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amts-Berathungsſitzung Statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abweſenheit behindert ſind, perſönlich gegenwärtig ſeyn ſollen.

Es ſollen ferner in jeder erſten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig und die Schulzen, wenn ſie etwas vorzutragen haben, oder beſtellt werden, anweſend ſeyn.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung ſoll jedermann im Amte bekannt ſeyn und zu dem Ende nach ſeinem vorbenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amts-Berathungsſitzungen ſollen die Productenbücher vorliegen, und die Geſchäftsgegenſtände ſolcher Sitzungen ſollen ſeyn und in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beſchwerden der Erſcheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entſcheidung;
2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquiſiten, Eidesableiſtung in Gegenwart eines Geiſtlichen, wichtige Ermahnungen und Verweiſe an das Amts-Unterperſonal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;
3) Erörterung und Ueberlegung der im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geſchäftszweigen vorgekommenen zweifelhaften, bedenklichen oder wichtigen Fälle, oder der in der nächſten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entſcheidungen und Verfügungen;
4) Beſeitigung der Zweifel über Geſchäftsvertheilung und Betreibung.

In jeder erſten Sitzung des Monats ſoll dieſem folgen:

5) eine Berathung über Abſtellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbeſſerungen:
   a) hinſichtlich des Intereſſes der Herrſchaft;
   b) hinſichtlich der Bedürfniſſe aller Claſſen der Unterthanen;
   c) hinſichtlich der Mängel und Hinderniſſe des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forſt- und Moorcultur, der Ab- und Bewäſſerung, der Beſetzung wüſter Höfe, der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Canäle, Abzugsgräben, Schleuſen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Baumaterialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;
   d) hinſichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, beſonders wegen Anſtellung geſchickter Aerzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblatternimpfung und Verhütung der Blatternepidemie, wegen Abſtellung der Haus- und Straßenbettelei und Verſorgung der Armen, wegen Verhütung von Ver-

brechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuerverhütungs- und Feuer-Löſchungsanſtalten und der bei entſtandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hülfsleiſtung, wegen Verhütung oder Beſchränkung entſtandener Viehkrankheiten und überhaupt wegen aller Maßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;

6) die Reviſion der Productenbücher, Criminalberichte, ſo wie der Teſtamenten-, Pupillen- und Depoſitalliſten.

Bei der erſten Amts-Berathungsſitzung eines jeden Monats ſoll über die in der vorgeſchriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenſtände ein Protocoll von dem jüngſten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungsgeſchäfte und Beſchlüſſe, mit Zugrundelegung der Thatbeſtände und Motive — auch mit Hinweiſung auf beſondere Acten, wo ſolche vorhanden — kurz und deutlich enthält.

Dieſe Protocolle ſollen der Landdroſtei ſofort in Abſchrift zugeſtellt, in Heften geſammelt, nach dem Schluſſe des Jahrs gebunden und in der Regiſtratur verwahrlich niedergelegt werden.

§. 39. Außerordentliche Amts-Berathungsſitzungen werden von dem Directorio aus eigenem Antriebe oder auf Erſuchen eines Collegen berufen. In dieſen kommen nur die Gegenſtände zur Berathung, warum die Berufung geſchehen iſt.

§. 40. Der letzte Gegenſtand der Verwaltungsgeſchäfte der Beamten ſind die beſondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angeſtellt ſind, oder Geſchäfte außerhalb deſſelben. Zu den erſtern gehören, das weltliche Kirchencommiſſariat, das Richteramt in Steuer-Contraventionsſachen, die Aufträge der höheren Juſtizbehörden in den bei dieſen anhängigen Juſtizſachen, welche Perſonen und Sachen im Amte betreffen,

ſo wie diejenigen Admiſtrationsſachen in den Aemtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten ſind.

In ſolchen, dem ganzen Amte aufgetragenen, Geſchäften iſt in der Regel derjenige Beamte, zu deſſen Geſchäftszweig der Auftrag ſeinem Weſen nach gehört, ſolchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen ſchuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen ſoll darin eine Ausnahme Statt finden.

Alle Aufträge außer Amts ſind dagegen, inſofern nicht in eiligen und beſondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig iſt, ablehnbar:

1) wenn der Amtsdienſt darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann oder nicht Rath zur Stellvertretung geſchafft iſt;
2) wenn der Beauftragte ſchon andere Aufträge hat, die ſeine vom Berufsdienſt ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anſpruch nehmen.

§. 41. Die Amtsverwaltung in ihrer weitern Ausführung geſchieht durch Hülfsleiſtung des den Aemtern zugeordneten Hülfs- und Unterperſonals, nach folgenden näheren Beſtimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten beſondern Verhältniſſe nicht aufgehoben ſind.

Die Landdragoner ſind den Aemtern in den Hülfsleiſtungen verpflichtet, welche das Landdragonerreglement ihnen auflegt und wozu ſie von den Aemtern requirirt werden.

Die Aemter haben jedoch die Befugniß und ſelbſt die Verpflichtung, wegen Verſäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder ſolche ihren Militairvorgeſetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Perſonen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correſpondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt ſoll, außer den Dienſtpflichten, die er hinſichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende beſondere Verpflichtungen haben:

1) die Specialaufſicht auf herrſchaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachſicht nach dem Anſchlage, wenn kein beſonderer Baucondueteur angeſtellt iſt;

2) die Aufſicht auf die Baumaterialien und deren Zubereitung, z. B. Beſchlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löſchung von Kalk u. ſ. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialienhauſe, ſammt deſſen Inventario;

3) die Aufſicht auf die Feuer-Löſchungsgeräthſchaften, deren Inſtanderhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerſpritzen und Anſtellung tüchtiger Mannſchaft dabei, auf die Hinſtellung der Feuerſpritzen, dergeſtalt, daß ſolche in vollkommener Ordnung und zum ſchleunigen Gebrauch gleich bereit ſeyen;

4) auf die Gefängniſſe und Gefangenen, ihre Beköſtigung und ärztliche Verpflegung in Krankheitsfällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeſchriebene beſondere Aufſicht der Beamten nicht ausgeſchloſſen wird;

5) auf das Amts-Herrendienſtweſen, Beſtellung der Dienſte und Führung des Dienſtmanuals.

6) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm beſtimmten Stunde Rapport zu erſtatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Oberaufſicht des Amts, folgende Hülfsleiſtungsverpflichtungen:

1) Sie führen die Polizeiaufſicht in ihrer Voigtei:

a) auf Maaße und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienſtboten, auf die Wirthshäuſer und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reiſende, deren Reiſezweck und Legitimationspapiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu viſiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich

oder ſchlecht berüchtigten Einheimiſchen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reiſepäſſe auszuſtellen;

b) auf die Geſundheit und alles, was derſelben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menſchen und Vieh;

c) auf die herrſchaftlichen Domanialgrundſtücke, Gebäude, Brücken, Schleuſen u. ſ. w. ihre Benutzung und Erhaltung;

d) auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. ſ. w. deren Inſtanderhaltung und Sicherheit;

e) auf die Anſtellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. ſ. w.;

f) auf die Feuerpolizei ihres Wirkungskreiſes, auf die Erhaltung der Feuer-Löſchungsanſtalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entſtehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brandcaſſenveränderungen, auf die Anſtellung tüchtiger Feuergeſchworenen, mit welchen ſie fleißige Feuer-Viſitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerſtellen, und daß ſolche nicht feuergefährlich angelegt werden;

g) auf die Communalgüter und Forſten, ihre Verwaltung und die Statt findende Rechnungsablage, inſofern nicht, vermöge beſonderer Verfaſſung, eine Abänderung hierunter eintritt;

h) auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienſtpflicht;

i) auf die herrſchaftlichen Meier und ihre Wirthſchaftsführung, auf die Conſervation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Conſens gefället werde, wo ſolches der Verfaſſung nach nicht erlaubt iſt;

k) auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnſchein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslingsregiſter in ſteter Ordnung bleibe;

l) auf die mit Schutz verſehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie beſorgen die Vertheilung der Geſetzſammlungen an die Schulzen, ſo wie die öffentliche Bekanntmachung der Geſetze und Amtsverfügungen, haben auch die Aufſicht über die Aufbewahrung der Geſetzſammlung, und daß ſolche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erſte Liſte der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Beſtellung der Herrendienſte, Kriegerfuhren, Land- und Jagdfolgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch

5) die Beſorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorſchrift des Amts, hinſichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den ad 4 und 5. genannten Laſten genaue Verzeichniſſe zu führen, ſich die erforderlichen Beſcheinigungen ausliefern zu laſſen und Liquidationen aufzuſtellen.

7) Sie haben die Befugniß, ſtreitende Theile, welche ſich an ſie wenden, bei Objecten unter 10 Rthlr. durch ſchriftliche von den Streitenden eigenhändig mit unterzeichnete Vergleiche zu vereinigen.

Bei größern Objecten ſoll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwar nicht entnommen ſeyn, derſelbe aber jedesmal zur Amtsconfirmation eingereicht werden und ohne ſelbige nicht gültig ſeyn.

8) Auf Anſuchen der Intereſſenten ſoll ihnen geſtattet ſeyn, Contracte zu entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, dieſe Entwürfe in Gegenwart der Parteien ſtrenge zu prüfen und ihnen die Amtsbeſtätigung nur dann zu ertheilen, wenn ſolche den Verhältniſſen und Rechtsgrundſätzen völlig angemeſſen gefunden ſind.

9) Sie beſorgen — inſoweit es bei ihren Stellen herkömmlich iſt, oder ihnen aufgetragen wird — die Inſinuationen, Anmahnungen von Rückſtänden, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; gleichergeſtalt

10) die Erhebung und Ablieferung der Nebenanlage⸗ oder ſonſtigen Gelder, welche ihnen aufgetragen wird.

Sie ſind zur Hülfsleiſtung in Steuerſachen, beſonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit ſich beziehen, ſo wie zur Berichtserſtattung in Remiſſionsſachen und zur Anweſenheit bei Remiſſionsunterſuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe⸗, Concurs⸗ und Adminiſtrationsfällen, ſo weit es hergebracht, die Verſiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wiſſenſchaft zu bringen, wo, den geſetzlichen Vorſchriften nach, Vormundſchaften und Curatelen anzuordnen ſind.

13) Sie haben den erſten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Perſonen, und die erſte Sorge für die Klarmachung des geſchehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen — unbeſchadet des hergebrachten Erſcheinens zu den Gerichts⸗ und Sprechtagen — der erſten Amts⸗Berathungsſitzung jedes Monats bei, um Befehle und Inſtructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. sub 5. enthaltenen Berathungsgegenſtände, Anträge und Vorſchläge zu thun, oder auf Mängel und Hinderniſſe in der Polizeiverwaltung aufmerkſam zu machen.

15) Sie haben alle beſonderen Amtsbefehle und Inſtructionen, auch wenn ſie nicht ihren gewöhnlichen Dienſt und ihre Voigtei betreffen, ſondern ſpecielle Aufträge ſind, auszuführen und ſind wegen aller Dienſtpflichten perſönlich verantwortlich.

§. 42. Als Hülfsleiſtungsperſonen haben die Amtsunterbediente keine Entſcheidung zweifelhafter oder ſtreitiger Fälle, noch eine Strafbefugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, ſondern ſie bewachen die Beobachtung der Geſetze, zeigen Contraventionen zur Unterſuchung und Beſtrafung an, und erfüllen alle vorgeſchriebenen oder

vorzuſchreibenden Hülfsleiſtungspflichten. Sie können daher auch keine andere Atteſte und Beſcheinigungen ausſtellen, als ſolche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schulzen ihrer Voigtei beſtimmt ſind.

§. 43. Sie haben über Geſetzwidrigkeiten in vorgeſchriebener Form zu berichten, alle außerordentlichen Ereigniſſe zu gleichem Zweck ungeſäumt zu melden, und nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige ſichernde Vorkehrungen zu treffen und die getroffenen ſofort anzuzeigen.

§. 44. Der Amtsdiener hat folgende Verpflichtungen;

1) die Beſorgung der Correſpondenz von und zur Poſt;
2) das Tragen der Actenkaſten zwiſchen den Beamten;
3) die Aufwartung an den Gerichts- und Sprechtagen auf der Amtsſtube;
4) die Inordnunghaltung und Reinigung der Amtsſtube, Commiſſionsſtube und Regiſtraturzimmer, die Aufſchließung und Zuſchließung derſelben, die Ablieferung der Schlüſſel und die Aufſicht auf Feuer und Licht im Innern des Gebäudes;
5) die Beſorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die hergebrachte Weiſe;
6) die Beſorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;
7) Inſinuationen und Executionen, inſofern ſie zu ſeinem Dienſt gehören, oder ihm aufgetragen werden;
8) die Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte beſonders ertheilt werden.

Nur wenn der Amtsdiener mit Vorwiſſen des Directorii abweſend iſt, oder in Krankheitsfällen, vertritt der Pförtner ſeine Stelle.

§. 45. Die Dienſtpflichten der Polizeidiener, Untervoigte, Veeſtherrn — oder wie das zu beſondern Provinzial- und Localzwecken angeſtellte Amts-Hülfsperſonal ſonſt benannt ſeyn mag — ſind in dem von ihnen zu leiſtenden Dienſteide, deſſen zweckmäßigere und inſtruirendere Normirung den Beamten in allen Fällen, wo ſolches paſſend ſcheint, überlaſſen bleibt, enthalten und ſind durch angemeſſene Inſtructionen zu erweitern.

§. 46. Jedem zur Hülfsleiſtung in der Verwaltung Angeſtellten ſoll der Dienſteid zur Inſtruction und Legitimation zugeſtellt werden.

Solche Dienſteide ſollen zur Beförderung der Oeffentlichkeit und Erleichterung der Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienſtqualität, Ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterſchrieben werden.

§. 47. Die Amtsdeich- und Baubediente ſind den Beamten in ihren Dienſtbeziehungen untergeben.

§. 48. Die Amtsunterbediente können keinen andern Titel, als den von ihren Stellen, die ſie bekleiden, beibehalten, und müſſen ſich der etwa früher verliehenen Militair- oder Civiltitel gänzlich begeben.

Dritter Abſchnitt.

Bezeichnung der den Aemtern obliegenden Geſchäfte.

§. 49. Nach dem Zweck der Aemter ſind auch ihre Geſchäfte und Beziehungen zu den höheren und nebengeordneten Landesbehörden modificirt. Es zerfallen ſolche in Juſtiz- und Adminiſtrationsgeſchäfte, von denen die letzteren Regiminal-, Militair-, Cameral- und Conſiſtorialſachen begreifen.

I. Juſtizſachen.

§. 50. Die nach den Civil- und Criminalgeſetzen, ſo wie nach den vorgeſchriebenen Untergerichts- und Proceßordnungen zu betreibenden Juſtizſachen umfaſſen:

theils das ganze Civil- und Criminal-Juſtizverfahren wegen der der Amtsjurisdiction unterworfenen Perſonen und Sachen;

theils das Juſtizverfahren, welches von den Aemtern, vermöge Auftrags oder Requiſition, beſorgt wird.

In erſterer Hinſicht beſteht die Beziehung mit den höhern Juſtizcollegien:

1) In Berichtserſtattungen und Acteneinſendung; ent-

weder auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Inſtructionen und Entſcheidungen zu veranlaſſen;

2) in Erſtattung der vorgeſchriebenen tabellariſchen Criminalberichte, und zwar monatlich an die Canzleien und an die Landdroſtei, vierteljährig an das Juſtizdepartement des Cabinetsminiſterii.

In letzterer Hinſicht ergiebt der Auftrag, oder die Requiſition, oder die an andere gerichtliche Behörden um Hülfsleiſtung zu erlaſſende Requiſition den Umfang des Juſtizverfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

§. 51. Uebrigens ſtehen die Aemter in Juſtizſachen mit nachſtehenden Behörden in Geſchäftsverbindung:

1) mit dem Landphyſicat, in allen Fällen, wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger gefährlicher Mittel und Abſichten, oder auf die körperliche Beſchaffenheit von Verbrechern ankömmt;

2) mit der Geiſtlichkeit bei erforderlichen Taufſcheinen, Atteſten über die religiöſe Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewiſſensſchärfung von Individuen, in den Fällen zu veranlaſſen, wo die Geſetze und Umſtände ſolches erfordern;

3) mit den Landdragonern, welche zu Juſtizausforſchungen, Verfolgungen, Arretirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Perſonen und Sachen zu requiriren ſind;

4) mit den Landespolizei- und Strafanſtalten, rückſichtlich der Ueberſendung der in die Irren- und Arbeitshäuſer Aufzunehmenden, oder der zur Strafanſtalt Verurtheilten, und der Requiſition wegen deren Transports, auch der Correſpondenz über die Auszahlung der behuf ihrer Unterhaltung zu entrichtenden Gelder.

§. 52. Die Anordnung der Vormundſchaften, Curatelen und Adminiſtrationen, die Aufſicht über ſelbige als

Obervormundſchaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungsablage, wo ſolche erforderlich iſt, deren Reviſion und Monirung, und die Abnahme der Schlußrechnung, iſt eine wichtige Pflicht der Aemter.

§. 53. Für ſelbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Eheſtiftungen, Auslobungen, Altentheilsbeſtimmungen und anderer Verträge unter amtsſäſſigen Städte-, Fleckensbürgern und Bauern, und wegen Bürger- und Bauerngüter, ſo wie die Eintragung derſelben in die Amtsbücher. Gleichergeſtalt liegt ihnen bei beabſichtigten Heirathen aller der Amtsjurisdiction unterworfenen Perſonen die verfaſſungsmäßige Ertheilung eines Trauſcheins, nach vorgängiger Unterſuchung der Stattnehmigkeit der Ehe, ob.

§. 54. Eine beſonders wichtige Pflicht der Aemter beſteht in der Eintragung der beſtellten Hypotheken in die Amtshypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löſchung getilgter Hypotheken und das Verfahren behuf Mortificirung verlorener Obligationen gehört.

§. 55. Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenſtänden von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf freiwilligen Antrag, die Anfertigung der Depoſitenſcheine und die genaue Führung des Depoſitenbuchs iſt eine ſtreng verantwortliche Obliegenheit der Aemter.

§. 56. Endlich kann die Aufnahme von Teſtamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, ſo wie anderer Vermögens- und Willensdispoſitionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Aemtern geſchehen.

§. 57. Ueber das künftige Verfahren in Wrogenſachen behalten Wir Uns die näheren Beſtimmungen vor.

II. Adminiſtrationsſachen.

§. 58. Die adminiſtrativen Geſchäfte der Aemter zerfallen in Regiminal-, Militair-, Domainen- und Conſiſtorialſachen.

A. Regiminalſachen.

§. 59. Die Amtshoheit- und Grenzſtreitigkeiten, inſonderheit bei Grenzämtern, das Verfahren ausländiſcher Behörden gegen Amtsunterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beſchwerden zu führen, Bewilligungen von Penſionen und Unterſtützungen aus der Generalcaſſe, ſo wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reſervirter Entſcheidung, ſind an die Landdroſtei zur weitern Verfügung des Cabinetsminiſterii zu berichten.

§. 60. Bei Todesfällen der Amts- oder Amtsunterbedienten liegt den Aemtern die ſofortige Anzeige an die Landdroſtei, die Verſiegelung, Inventariſirung und Conſtatirung der Dienſtpapiere, Gelder und anvertrauten Gegenſtände, ſo wie die Einführung, Beeidigung und Inſtruirung ſämmtlicher Amtsunterbedienten, ob.

§. 61. Mit der Generalcaſſe können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen ſind, rückſichtlich deren Verzinſung und Abtrag, wegen Auszahlung von Penſionen, Ertheilung von Lebensbeſcheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direct Statt finden.

§. 62. Die Geſchäfte der Beamten rückſichtlich der beſtehenden, ſowohl directen als indirecten Landesſteuern, und ihre Verhältniſſe zu den angeſtellten Steuerbehörden ergeben ſich aus den verſchiedenen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen und Inſtructionen.

§. 63. Wegen der in einzelnen Provinzen etwa noch beſtehenden beſondern Steuern, Duodecimalgelder u. dgl., haben ſich die Aemter, rückſichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, ſo wie mit der Steuerdirection oder Hoſpitalcaſſe zu benehmen.

§. 64. Hinſichtlich der behuf Beſtreitung der Ausgaben eines jeden Amts zu Polizei- und Militairzwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnſinnigen im Irrenhauſe, wegen Unterſtützung verunglückter oder durch Krankheit verarmter Einheimiſchen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen nützlichen all-

gemeinen Polizeizwecken, ferner wegen der ſtändigen Cavalleriebequartierung und deren Anſprüche auf Portionen-, Servis-, Ordonnanz-, Haus- und Grasgelder, haben die Aemter

1) behuf obengedachter Polizeizwecke der Landdroſtei die Gründe der Aufbringung berichtlich vorzulegen, und ſolche nur mit deren Genehmigung zu veranlagen;

2) behuf der Cavallerie

a) eine genaue Cavallerie-Bequartierungsliſte zu führen, zu dem Ende ohne ihr Vorwiſſen keine Bequartierungen und Umquartierungen Statt finden zu laſſen, und ſich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verſtändigen;

b) mit dem betreffenden Cavallerieregimente auf jene Liſte begründete monatliche Abrechnungen zuzulegen;

c) hiernach mit den Quartierpflichtigen abzurechnen;

d) halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerieregimente der Kriegescanzlei einzuſenden;

e) den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Nebenanlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben behuf der Polizei- und Militairzwecke auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeſchriebenen Fuß, zu ſubrepartiren; endlich

4) die Nebenanlagerechnung der Landdroſtei abzulegen.

§. 65. Die Aufträge des Schatzcollegii haben die Beamten zu vollziehen.

§. 66. Die Landespolizei iſt entweder von der Landdroſtei unmittelbar ausgehend, oder beſondern Verwaltungsbehörden anvertrauet. In erſter Hinſicht ſtehen die Aemter mit der Landdroſtei, in letzterer mit den beſonders conſtituirten Behörden in Verbindung.

§. 67. Zu den unmittelbar von der Landdroſtei ausgehenden Polizeigegenſtänden gehört:

1) die Aufſicht über die Gemeindegüter und deren Verwaltung; daher den Aemtern ſolche in ihrem Wirkungskreiſe obliegt. Es umfaßt dieſelbe die Berichte über Anſtellung der Verwalter, Polizeibürgermeiſter

in den amtsſäſſigen Städten und Flecken, ſo wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinderechnungen, und die Anträge an die Landdroſtei wegen Vertauſch, Verkauf, Anlehn oder Gemeindeeinrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheitstheilungen, inſofern dafür nicht ein Oekonomiecollegium angeordnet iſt oder angeordnet werden wird;

2) die Ertheilung von Conceſſionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Intereſſe hat, und welche Unterſuchungen und Berichtserſtattungen der Aemter vorausſetzt;

3) die Gildeſachen der amtsſäſſigen Städte und Flecken, ſo wie die Ertheilung der Conceſſionen für Handwerker und Hokenhändler ꝛc.;

4) die Berichtserſtattung über Handels- und Fabrikſachen, beſonders über Zuſchläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handelsartikeln. Die Aemter führen daneben die Aufſicht auf die Richtigkeit der Maaßen Gewichte und Münzen, auf Fälſchungen und Betrügereien im Handel und Wandel; ſo wie im Verkauf der Lebensbedürfniſſe, beſonders des Brotes, Fleiſches, Biers und Branntweins;

5) die Anträge über Bewilligung von Märkten oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;

6) die Berichtserſtattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwäſſerungsangelegenheiten, inſofern Verfügungen von Landespolizeiwegen zu erlaſſen ſind;

7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugsgräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Aemter veranlaßt werden muß;

8) die Berichtserſtattung über zu ertheilenden Judenſchutz, ſo wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;

9) die Maßregeln rückſichtlich der Sicherheitspolizei und der darüber an die Landdroſtei zu erſtattenden Berichte; insbeſondere

a) die Vorkehrungen gegen Brandſchaden, die Feuerordnung, Feuerviſitationen, die Beſichtigung und Zulaſſung von Neubauen, die Löſchungs- und Rettungsdirection bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Unterſuchung über die Veranlaſſung deſſelben, die Wiedraufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterſtützung an Geld und Naturalien, die Verſchaffung von Bauholz, die Anträge über Remiſſionen an Steuern und Meiergefällen, die Feuerlöſchungsanſtalten, Prämienerwirkungen für Rettung u. ſ. w.;

b) die Verwahrung von gefährlichen Blödſinnigen in Irren- und Arbeitshäuſern, nach darüber abgeſtatteten Berichten;

c) die Bewilligung zur Anſiedelung von Häuslingen, mit beſonderer Berückſichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;

d) die Aufſicht auf Reiſende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Päſſen und Wanderbüchern und die Aufſicht auf die Wirthshäuſer;

10) die Wahrnehmung der Geſundheitspolizei, namentlich die Anträge auf Anſtellung von geſchickten Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Thierärzten; die Verhütung oder Beſchränkung von anſteckenden Krankheiten für Menſchen und Vieh, nach Berathung mit dem Landphyſikus oder mit Thierärzten. Die Aufſicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuſcher, Quackſalber und herumziehende Medicinhändler;

11) die Aufſicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbatsfeier, auf verbotene Spiele und

Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienſtbotenordnung;

12) die Verſorgung der Armen, und die Abſtellung der Haus- und Straßenbettelei;

13) endlich die Begünſtigung und Beförderung alles deſſen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Induſtrie förderlich seyn kann.

§. 68. Die beſonders conſtituirten Behörden, unter und mit denen die Aemter einzelne Polizeiangelegenheiten zu verhandeln haben, ſind, nach Verſchiedenheit der Provinzen:

1) das Landes-Oeconomiecollegium, für welches alle Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, nach beſondern geſetzlichen Beſtimmungen, gehören, und wobei den Aemtern oder den beſonders beauftragten Beamten eine in den Verordnungen näher beſtimmte, thätige Mitwirkung obliegt;

2) die Brand-Caſſendirection, an welche jährliche Verzeichniſſe von den nachgeſuchten Aſſecuranzveränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzuſenden, und bei eintretenden Feuersbrünſten die liquidirte Aſſecuranzſumme anzuzeigen iſt. Die empfangenen Gelder haben die Aemter an die Intereſſenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen;

3) das General-Poſtdirectorium, mit welchem, ſo wie mit Poſtämtern, Communicationen in allen Poſtangelegenheiten Statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich iſt;

4) das Landgeſtüt, rückſichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrſchaftlichen Beſchäler, wobei die Aemter ihre Bemühung dahin richten müſſen, daß die beabſichtigte Veredlung der Pferderacen erkannt und benutzt werde;

5) die Hebammeninſtitute, mit welchen die Aemter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correſpondiren haben.

B. Militairſachen.

§. 69. Die von den Aemtern zu betreibenden Militairangelegenheiten betreffen:

1) die Cavalleriebequartirung, deren bereits im §. 64. gedacht iſt;
2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnementslager oder Durchmärſche.

In dieſer Hinſicht haben die Aemter

a) die Dislocation, ſo weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;
b) für die Verpflegung nach den Ordonnanzen — inſofern ſolche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt — zu ſorgen, dieſelbe zu controliren und jede Beſchwerde zu unterſuchen;
c) die Beſcheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu ſammeln;
d) die Liquidationen vorſchriftsmäßig aufzuſtellen und an die Landdroſtei, zur Weiterbeförderung an die Kriegscanzlei, einzuſenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;
e) die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartierten zu vertheilen, und die von den Empfängern quittirten Zahlungsetats obrigkeitlich atteſtirt an die Kriegscanzlei einzuſenden;

3) die Kriegerfuhren, deren Bedarf, nach Maßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem turno zu repartiren und zu beſtellen, darüber ſowohl mit den Pflichtigen als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen und, in Fällen von Verluſt an Pferden und Spannwerk, Vorſorge über Entſchädigungen oder Ausgleichungen zu treffen iſt;
4) die Militair-Aushebungsgeſchäfte, welche nachſtehende Hauptpuncte umfaſſen;
   a) die Empfangnahme der Predigerliſten, Verfügung zur Aufſtellung der Ortſchaftsliſten und deren Bekanntmachung, ſo wie die Aufſtellung der alphabetiſchen Generalliſte von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;

b) die Abhaltung des Vor-Unterſuchungstermins, zur Erforſchung der Perſonalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines Jeden über die Statthaftigkeit ſeines Vorbringens ſo wie über die etwa beizubringenden Beweiſe;

c) die Ausfertigung oder Atteſtirung geſetzlicher Beweisdocumente über Reclamationen;

d) die Correſpondenz mit auswärtigen Behörden wegen der nicht an ihrem Geburtsort zur Looſung kommenden Militairpflichtigen;

e) die Einſendung der Generalliſten an den Militaircommiſſair;

f) der Unterſuchungstermin der Militaircommiſſion;

g) die Aufnahme von Stellvertretungscontracten;

h) die Stellung des Contingents und Erſetzung der Ausgeſchloſſenen;

i) die Verfolgung der Abweſenden oder Ausgetretenen bis zur Einſtellung oder zum Contumazurtheil gegen ſelbige;

k) die Begutachtung der wegen neuer Verhältniſſe veranlaßten Reclamationen zur Verſetzung in eine andere Claſſe;

l) die Viſirung der Urlaubspäſſe;

m) die Einberufung zum Dienſt.

5) Die Penſionen, wobei die Ausſtellung der Lebensbeſcheinigungen und Atteſtirung der Sterbeſcheine, die Zahlung der rückſtändigen Penſionen und Löhnungs-Nachvergütungsgelder zu beſorgen iſt.

Außerdem muß der Hoſpitalcaſſe alljährlich eine Berechnung der Duodecimalgelder, oder eine Vacatsbeſcheinigung eingeſandt werden.

Für die Kriegscanzlei gehören die Anträge der Aemter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Sperrcaſſe.

6) Die Beſchwerden und Unterſuchungen, welche vom Militair oder gegen daſſelbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Aemter, oder

werden auf Requiſition des General=Kriegsgerichts zur Erledigung vorbereitet.

C. Domanialſachen.

§. 70. Rückſichtlich der Domanial= und Forſtadminiſtration haben ſich die Aemter diejenigen Vorſchriften zur Richtſchnur dienen zu laſſen, welche in den über dieſe Gegenſtände unterm heutigen dato erlaſſenen beſonderen Reglements enthalten ſind.

§. 71. In den Aemtern, wo Kloſtergüter befindlich ſind, deren Adminiſtration einem Beamten von der Kloſterkammer übertragen worden, liegen demſelben in deren Rückſicht ſämmtliche die Domainenverwaltung betreffenden Verpflichtungen ob.

D. Conſiſtorialſachen.

§. 72. Außer den in Conſiſtorialſachen vorkommenden richterlichen Geſchäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchencommiſſariate beauftragt iſt, dieſes die Beſorgung nachſtehender adminiſtrativen Geſchäfte:

1) die Bauſachen von Kirchen, Schulen, Pfarr=, Schullehrer= und Armenhäuſern;
2) die Aufſicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;
3) die Verpachtung oder Adminiſtration der geiſtlichen Grundſtücke und Gerechtſame;
4) die Vertretung des Intereſſes der Kirche, Geiſtlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Proceſſen, Gemeinheitstheilungen u. ſ. f.;
5) die Verbeſſerung der Schulſtellen durch Neubaue, Anbaue, Ausweiſungen;
6) die Melioramenten=Auseinanderſetzung zwiſchen Geiſtlichen oder deren Erben mit den Neuantretenden;
7) die Polizeiaufſicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beſchwerdeunterſuchungen;
8) die Reviſion der Kirchen= und Armenrechnungen;

9) die Anweſenheit bei den Kirchenviſitationen und Introductionen;
10) die Anſtellung und Beeidigung der Kirchenjuraten und Altariſten.

Wir befehlen demnach allen bei Unſern Aemtern angeſtellten Beamten und Amts-Unterbedienten, ſich nach den in dem vorſtehenden Reglement enthaltenen Vorſchriften genau zu achten; und vertrauen um ſo zuverſichtlicher, daß ſie mit Rechtſchaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je größer der wichtige Einfluß iſt, den ihre treue Dienſtführung auf das Wohl der ihrer unmittelbaren Vorſorge anvertrauten Unterthanen hat, und je mehr ſie dadurch Unſere Landesväterlichen Geſinnungen erfüllen und Unſerer beſondern Huld und Gnade ſich würdig machen werden.

Gegeben Carlton-Houſe, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

---

7. Königreich Preußen.

Bald nach dem erſten Pariſer Frieden gab der König von Preußen dem, mit der Monarchie wiedervereinigten Fürſtenthume, Neufchatel am 18. Juni 1814 eine beſondere neue Verfaſſung, welche, weil Neufchatel in die Reihe der Cantone der Schweiz eintrat, weiter hinten, unter den neuen Verfaſſungen dieſer Cantone aufgeführt wird.

Allein auch der ganzen preußiſchen Monarchie hatte der König, noch während ſeiner Anweſenheit auf dem Wiener Congreſſe, durch Decret vom 22. Mai 1815 (abgedruckt in dieſer Urkundenſammlung, Th. 2. S. 114 f.) eine allgemeine preußiſche Nationalrepräſentation, gegründet auf eine ſchriftliche Urkunde als Verfaſſung des preußiſchen Reiches, verſprochen; doch ſollten vorher die Provinzialſtände da, wo ſie mit mehr oder weniger Wirkſamkeit noch vorhanden wären, hergeſtellt und dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß eingerichtet, da aber, wo gegenwärtig keine Provinzialſtände beſtänden, dieſelben angeordnet werden. Zugleich ward beſtimmt, daß aus den Provinzialſtänden die Verſammlung der Repräſentantenkammer gewählt und dieſe in Berlin ihren Sitz haben ſollte. Auch ſetzte das königliche Decret im Voraus die Wirk-

ſamkeit der Landesrepräſentanten in die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, beträfen.

Die in dem königlichen Decrete zu dieſem Zwecke beſtimmte Commiſſion, verſammelte ſich unter dem Vorſitze des Kronprinzen zu Berlin. Das Ergebniß ihrer Berathungen war, am 5. Juni 1823, das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände. Sie ſollten, — nach der Erklärung der preußiſchen Staatszeitung 1823, St. 93 — „im Geiſte der älteren teutſchen Verfaſſungen eintreten, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß deſſelben erforderten.“ Zugleich behielt der König ſich die Entſcheidung vor, wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſeyn werde, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen.

Die deshalb bis jetzt erſchienenen königlichen Decrete ſind folgende:

a) Allgmeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, um Unſern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beſchloſſen, in Unſerer Monarchie die ſtändiſchen Verhältniſſe zu begründen, und deshalb Provinzialſtände im Geiſte der älteren teutſchen Verfaſſungen eintreten zu

laſſen, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Commiſſion, unter dem Vorſitze Unſers Sohnes, des Kronprinzen königliche Hoheit, iſt von Uns beauftragt worden, dieſe Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derſelben an Uns erſtatteten Bericht, verordnen Wir:

I.

Es ſollen Provinzialſtände in Unſerer Monarchie in Wirkſamkeit treten.

II.

Das Grundeigenthum iſt Bedingung der Standſchaft.

III.

Die Provinzialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieſer Beſtimmung gemäß werden Wir

1) die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch,
2) ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen Statt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen, und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen;
3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, von den Provinzialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden; und
4) die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen.

Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches

die Form und die Gränzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachfolgen laſſen.

Sollten Wir künftig in dieſen beſondern Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialſtände treffen.

Wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſeyn wird, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen; darüber bleiben die weiteren Beſtimmungen Unſerer landesväterlichen Fürſorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

b) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband begreift

1) die Churmark,
2) die Neumark,
3) die Niederlauſitz.

Zur Churmark treten in ſtändiſcher Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrſchaft Baruth.

Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuſer Kreis, imgleichen die Orte Schermeiſſel und Grochow.

Zur Niederlauſitz kommen die Aemter Finſterwalde und Senftenberg.

Sonſt giebt überall die frühere hiſtoriſche Begränzung die Regel für dieſen ſtändiſchen Verband, mit alleinigem Ausſchluß der Enklaven, welche bei den Kreiſen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung ſie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen, und zwar

I. der erſte Stand

a) aus dem Domcapitel zu Brandenburg,
b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
c) aus dem Herrenſtande der Niederlauſitz,
d) aus der Ritterſchaft;

II. der zweite Stand

aus den Städten;

III. der dritte Stand

aus den übrigen Gutsbeſitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erſcheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus ſeiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, ſich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ſeiner Familie oder einen ſonſt geeigneten Bevollmächtigten aus dem erſten Stande vertreten zu laſſen.

Alle übrigen Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir

A. Für die Churmark und zwar

I.	für den erſten Stand	
	1) das Domcapitel zu Brandenburg auf	1
	2) den Grafen zu Solms-Baruth	1
	3) die Ritterſchaft	20
II.	für den zweiten Stand	14
III.	für den dritten Stand	8
	für die Churmark auf	44 Mitgl.

B. Für die Neumark:

I.	für den erſten Stand	6
II.	für den zweiten Stand	4
III.	für den dritten Stand	2
	für die Neumark auf	12 Mitgl.

C. Für die Niederlauſitz:

I.	für den erſten Stand	
	1) der Herren	1
	2) der Ritterſchaft	5
II.	für den zweiten Stand	4
III.	für den dritten Stand	2
	für die Niederlauſitz auf	12 Mitgl.

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von 68 Mitgliedern für dieſen ganzen ſtändiſchen Verband.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz, in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammen gerechnet;
2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;
4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes

zu diſpenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Diſpenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtagsabgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes, erforderlich iſt.

Bei den Städten ſteht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magiſtrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlauſitz, die Beſtellung der Magiſtratsmitglieder einem Dominio oder andern beſonders Berechtigten zuſteht; ſo wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angeſeſſenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten iſt aber auch bei dieſen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte feſtſetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem erſten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obſervanz vollzogen.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in ſich; alle übrige Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediatſtädte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten collectiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen,

und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte beſtimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe einen Wähler; die Wähler verſammeln ſich mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müſſen, bezirksweiſe zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zuſammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zuſammenlegung der Bezirke ſowohl für die collectivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geſchehen auf ſechs Jahre dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidende ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber, werden zunächſt von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 28. Die geſchehene Wahl der Wähler iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius, mit Einſendung

der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Dem Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des erſten Standes Selbſt ernennen.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 33. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 35. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction, die Propoſitionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 37. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Ver-

handlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zu Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Geſammtheit der Abgeordneten auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 39. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 41. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit Bemerkung des Gegenſtandes dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt

der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlauſitz bilden eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich.

Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

Gegen Beſchlüſſe, welche die beſondern Rechte des Domcapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlauſitz berühren, bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen, in dieſem ſtändiſchen Verbande

begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt hat; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſonderen Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen; es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die ge-

eigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsort des Landtags beſtimmen Wir Unſere Reſidenz Berlin.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer einzelnen Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, in Berlin, Küſtrin und Lübben gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen näheren Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche, wo ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſtehen, und da, wo ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen Verſammlungen mit den

Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,

v. Schuckmann.

---

c) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband des Königreichs Preußen nachſtehende beſondere Vorſchriften:

§. 1. Dieſer Verband begreift:

1) Oſtpreußen,

2) Litthauen,

3) Weſtpreußen.

Zu Oſtpreußen wird in ſtändiſcher Beziehung der vormalige marienwerderſche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreiſen, zu welchen ſie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus der Ritterſchaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den unter dem erſten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbeſitzern.

§. 3. Auf dem Landtage erſcheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) beſtimmen Wir

I. Für Oſtpreußen und Litthauen, und zwar:

1) für den erſten Stand auf . .	30
2) für den zweiten Stand auf . .	15
3) für den dritten Stand auf . .	15
für Oſtpreußen und Litthauen auf .	60 Abgeord.

II. Für Weſtpreußen, und zwar:

1) für den erſten Stand auf . .	15
2) für den zweiten Stand auf . .	13
3) für den dritten Stand auf . .	7
zuſammen für Weſtpreußen auf . .	35 Abgeord.

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für dieſen ganzen ſtändiſchen Verband.

Die ſpecielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammen gerechnet;
2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;
4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor.

In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Diſpenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterſchaft, durch den Beſitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adeliche Geburt des Beſitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten;

2) für die übrigen zum erſten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2.) durch den Beſitz
   a) eines köllmiſchen Gutes von ſechs kulmiſchen Hufen ſeparirten, contribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, ſondern ein für ſich beſtehendes Landgut iſt,
   b) eines andern größern, dem vorbezeichneten köllmiſchen gleichartigen, Landbeſitzes.

Von den unter 2. a) und b) bemerkten Gütern, ſoll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Beſitz eines Rittergutes in einer anderen Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Guts (§. 7. 1. und 2.) dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Abgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen

Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden, oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes (§. 11.), erforderlich iſt.

Bei den Städten ſtehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magiſtrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines größeren Grundbeſitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Beſitzer ſolcher kleinen adelichen Güter, vornämlich in Maſuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Commune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinſchaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbeſitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung deſſelben erwählen.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem erſten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für dieſen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreiſe, an mehreren Orten in denſelben abgehalten werden ſollen, wie dieſes auch bisher ſchon in Litthauen Statt gefunden hat.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in ſich; alle übrige Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediatſtädte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten collectiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte beſtimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe, einen Wähler; die Wähler verſammeln ſich mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müſſen, bezirksweiſe zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zuſammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zuſammenlegung der Bezirke, ſowohl für die collectiv wählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des erſten Standes in Weſtpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidende ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entſtehen;

ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächſt von der Obrigkeit geleitet.

§. 98. Die geſchehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius, mit Einſendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind. Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des erſten Standes Selbſt ernennen.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages beſtimmten Tage geſchiehet zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 33. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als bei dem Landtagsmarſchall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte durch Unſern Commiſſarius eröffnet.

§. 35. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für

ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unſerer Inſtruction, die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 37. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages ſowohl, als Faſſung gültiger Beſchlüſſe, iſt die Gegenwart von ſiebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Berückſichtigung des Stimmenverhältniſſes nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorſitz in dieſen Ausſchüſſen führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall beſtimmt.

§. 41. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall; von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Urſachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei

dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich, mit Bemerkung des Gegenſtandes, dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtagscommiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten und dem erſtern durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen, bilden eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich. Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch den Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die

auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſonderen Intereſſe der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge, müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden.

§. 51. Die Stände ſtehen, als berathende Verſammlung, eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen; es ſtehet ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt; die landſtändiſchen Berathungen hören auf und

die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück.

Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, welche die Geſchäfte fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsorte des Landtages beſtimmen Wir Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg, abwechſelnd mit Danzig.

§. 56. Die Abgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen in einzelnen Landestheilen, wie ſie jetzt beſtehen, fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und mit deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalabgaben, bedürfen Unſerer Genehmigung. Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen näheren Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtages, insbeſondere über die Fortdauer des in Königsberg beſtehenden ſtändiſchen Committee und deſſen dem Vorſtehenden gemäße Bildung.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche, wo ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner beſtehen, und da, wo ſie

früher beſtanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorſchläge, wie die Kreisſtände mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

d) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthum Rügen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen, nachſtehende beſondere Vorſchriften:

§. 1. Dieſer Verband begreift

1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Weſtpreußen gehörig geweſenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang

werden, in ſtändiſcher Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreiſe von Hinterpommern gerechnet.

Sonſt giebt überall die frühere hiſtoriſche Begränzung die Regel für dieſen ſtändiſchen Verband, mit alleinigem Ausſchluß der Enklaven, welche bei den Kreiſen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung ſie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus der Ritterſchaft, wobei der Fürſt zu Putbus, wegen ſeines Familienmajorats, eine Virilſtimme zu führen berechtigt ſeyn ſoll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbeſitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erſcheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden. Nur der Fürſt zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewieſene Virilſtimme in Perſon; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterſchaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an ſeine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I.	für den erſten Stand auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Altvorpommern auf	10 Mitgl.

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I.	für den erſten Stand, mit Einſchluß des Fürſten zu Putbus auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Neuvorpommern und Rügen auf	10 Mitgl.

C. Für Hinterpommern,

I.	für den erſten Stand auf	16
II.	für den zweiten Stand auf	8
III.	für den dritten Stand auf	4
	für Hinterpommern auf	28 Mitgl.

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von 48 Mitgliedern für dieſen ganzen ſtändiſchen Verband.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben, und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammengerechnet;

2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;

4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten Stande angehören, als

Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbeſitz, mit dem Gewerbe zuſammen, einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welche die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtagsabgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß der Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes, erforderlich iſt.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen, während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem erſten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obſervanz vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in ſich; alle übrige Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediatſtädte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten collectiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte beſtimmen.

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachte Weiſe einen Wähler; die Wähler verſammeln ſich mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müſſen, bezirksweiſe zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zuſammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zuſammenlegung der Bezirke, ſowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geſchehen auf ſechs Jahre dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 23. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidende ſind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten, gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 26. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächſt von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 27. Die geſchehene Wahl der Wähler iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius, mit Einſendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form, und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des erſten Standes Selbſt ernennen.

§. 29. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 32. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 34. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 36. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Geſammtheit der Abgeordneten auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 38. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 40. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung

wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit Bemerkung des Gegenſtandes, dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich. Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheils betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt hat; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 50. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§ 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen; es ſteht ihnen

aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 52. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 53. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 54. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir die Stadt Stettin.

§. 55. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer einzelnen Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, für Alt-Vor- und Hinterpommern in Stettin und für Neu-Vorpommern und Rügen in Stralſund gehalten werden. Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen, bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen näheren Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 57. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche, wo ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſtehen, und da, wo ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen Verſammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

e) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni v. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband Unſerer Rheinprovinzen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,

2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus den vormals unmittelbaren Reichsſtänden;

II. der zweite Stand,

aus der Ritterſchaft;

III. der dritte Stand,

aus den Städten;

IV. der vierte Stand,

aus den übrigen Grundbeſitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen ſind.

§. 3. Auf dem Landtage erſcheinen die vormals unmittelbaren Reichsſtände, ſobald ſie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Perſon, mit der Befugniß, ſich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen ſonſt geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu laſſen.

Alle übrigen Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir

1) für den erſten Stand und zwar:
die Fürſten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohenſolms-Lich, jeden mit einer Virilſtimme, zuſammen . . . . auf 4 Mitglieder
2) für den zweiten Stand . . . „ 25 „
3) für den dritten Stand . . . . „ 25 „
4) für den vierten Stand . . . . „ 25 „

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von Neun und ſiebenzig Mitgliedern für dieſen ſtändiſchen Verband.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.

Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammengerechnet;

2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;

4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilſtimme im erſten Stande wird durch den Beſitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unſerer Inſtruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Perſon eines Beſitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilſtimmen in dieſem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Beſitz eines früher reichsritterſchaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundſteuer wenigſtens fünf und ſiebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Beſitz eines andern größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemeſſen erachten.

Ein Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter feſtſetzen.

§. 9. Grundbeſitz in einer andern Unſerer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die beſtimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbeſitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müſſen einen nach Verſchiedenheit der Orte abzumeſſenden Betrag von Grund- und Gewerbſteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbeſitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundſteuerbetrage, welchen die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahrs genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Beſitz, und dieſer für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die beſondere Verordnung (§. 4.) näher beſtimmen wird, erforderlich iſt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines größern Grundbeſitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angeſeſſene können in jedem derſelben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern deſſelben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerſchaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, die Abgeordneten in ſich;

b) in den Orten, welche eine gemeinſchaftliche Stimme erhalten werden, zunächſt Wähler und dieſe die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weiſe der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher beſtimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbeſitzern nach näher (§. 4.) zu beſtimmenden Abtheilungen zunächſt Wähler, von den Wählern eines jeden Kreiſes Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die beſondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere feſtſetzen.

§. 22. Die Zuſammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt; alle Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächſt von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geſchehene Wahl der Wähler iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius, mit Einſendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten der Vorſchrift gemäß geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des erſten oder des zweiten Standes Selbſt ernennen.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 33. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als bei dem Landtagsmarſchall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 35. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 37. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zu Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 39. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Berückſichtigung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 41. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung

hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann beim erſten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter ſofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit Bemerkung des Gegenſtandes dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich. Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfor-

dert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen. Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das beſondere Intereſſe eines der Wahlbezirke dieſes ſtändiſchen Verbandes und der darin begriffenen beſondern Landestheile angehen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt; ſo können die Abgeordneten eines ſolchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Ver-

anlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Inſtructionen ertheilen; es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück.

Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir Unſere Stadt Düſſeldorf.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfaſſungen in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, auch fernere Verſammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände,

welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft bei: legt, gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction. Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen nähern Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo erwarten Wir ebenfalls von dem erſten Landtage die Vorſchläge, wie ſolche unter Zutritt aller Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

f) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni v. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband der Provinz Weſtphalen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Weſtphalen bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus den vormals unmittelbaren Reichsſtänden;

II. der zweite Stand,

aus der Ritterſchaft;

III. der dritte Stand,

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. der vierte Stand,

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbeſitzern.

§. 3. Auf den Landtagen erſcheinen die vormals unmittelbaren Reichsſtände, ſobald ſie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Perſon, mit der Befugniß, ſich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen ſonſt geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu laſſen.

Alle übrigen Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir:

1) für den erſten Stand, und zwar:
den Herzog von Aremberg, die Fürſten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürſten von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, von Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein, von Bentheim-Teklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horſtmar, den Herzog von Croy,
jedem mit einer Virilſtimme, zuſammen auf elf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;

3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;

4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergiebt ſich für dieſen ganzen ſtändiſchen Verband die Geſammtzahl von ein und ſiebenzig Mitgliedern.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammen gerechnet;
2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;
4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilſtimme in dem erſten Stande wird durch den Beſitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maßgabe Unſerer Inſtruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Perſon eines Beſitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilſtimmen in dieſem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Beſitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundſteuer wenigſtens fünf und ſiebenzig Thaler entrichtet werden;
2) durch den Beſitz eines andern größern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für

angemeſſen erachten. Eine Matrikel wird die hier-nach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter feſt-ſetzen.

§. 9. Grundbeſitz in einer andern Unſerer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte ſtädtiſche Grundbeſitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letztern müſſen einen nach der Verſchie-denheit der Städte abzumeſſenden Betrag von Grund- und Gewerbſteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehal-tene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen ſelbſt bewirthſchafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbeſitz im Wahlbezirke, von einem Grund-ſteuerbetrage, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Ver-ordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbar-keit, treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres ge-nügt, auch nicht zehnjähriger Grundbeſitz, und dieſer für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene beſondere Verordnung (§. 4.) näher beſtimmen wird, erforderlich iſt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines, nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen geſell-ſchaftlichen Beſitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerſtücke-

lung die Eigenſchaft eines größern Grundbeſitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angeſeſſene können in jedem derſelben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern deſſelben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerſchaft (§. 13.)

a) in denjenigen Städten, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, die Abgeordneten in ſich;
b) in den übrigen Städten, welche gemeinſchaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächſt Wähler und dieſe nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weiſe der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher beſtimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbeſitzern in näher (§. 4.) zu beſtimmenden Abtheilungen zunächſt Wähler, von den Wählern eines jeden Kreiſes Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirk vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die beſondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere feſtſetzen.

§. 22. Die Zuſammenſetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt; alle Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächſt von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geſchehene Wahl der Wähler iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius mit Einſendung der Wahlprotocolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des erſten oder des zweiten Standes Selbſt ernennen.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit, durch Unſern Commiſſarius.

§. 33. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als bei dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 35. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 37. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 39. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Berückſichtigung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben.

Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 41. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls, darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarſchall bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann beim erſten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter ſofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich, mit Bemerkung des Gegenſtandes, dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Weſtphalen bilden eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich.

Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder

ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction über-laſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches, mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das beſondere Intereſſe eines der Wahlbezirke dieſes ſtändiſchen Verbandes und der darin begriffenen beſondern Landestheile angehen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt; ſo können die Abgeordneten eines ſolchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge, müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Inſtructionen ertheilen, es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir Unſere Stadt Münſter.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe, gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfaſſun-

gen in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, auch fernere Verſammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction. Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen nähern Beſtimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo erwarten Wir ebenfalls von dem erſten Landtage die Vorſchläge, wie ſolche unter Zutritt aller Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

g) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen

Verband im Großherzogthum Poſen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Poſen bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen, und zwar

I. der erſte Stand,

a) aus dem Fürſten von Thurn und Taxis, wegen des Fürſtenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürſten von Sulkowski, wegen ſeines Familienmajorats Reiſen;

c) aus der Ritterſchaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbeſitzern, mit Grundeigenthum verſehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 3. Auf dem Landtage kann ſich der Fürſt von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterſchaft vertreten laſſen. Der Fürſt von Sulkowski führt aber, ſobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewieſene Stimme in Perſon.

Alle übrigen Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden, und wenn der Fürſt von Sulkowski behindert iſt, auf dem Landtage zu erſcheinen; ſo tritt ein von der Ritterſchaft gewählter Abgeordneter an ſeine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir

I. für den erſten Stand,	
1) den Fürſten von Thurn u. Taxis auf	1
2) den Fürſten von Sulkowski auf .	1
3) die Ritterſchaft auf	22
	24 Mitg.
II. für den zweiten Stand auf	16 Mitg.
III. für den dritten Stand auf	8 Mitg.

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von acht und vierzig Mitgliedern für dieſen ganzen ſtändiſchen Verband.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, ſo wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage, werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz, in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammengerechnet;
2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;
4) der unbeſcholtene Ruf; und
5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen preußiſchen Unterthan zu halten ſey.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fidéicommißgüter auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Corporation, Innung oder Meiſterſchaft erheiſcht. Bei den letztern muß der Grundbeſitz, mit dem Gewerbe zuſammen, einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtagsabgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz erforderlich iſt.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angeſeſſenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird daſſelbe durch den Beſitz eines Landguts von einer gewiſſen, durch die Verordnung (§. 4.) zu beſtimmenden Größe bedungen.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehrern Wahlbezirken Angeſeſſene können in jedem derſelben, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtages einer anderen Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen andern für ſich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem erſten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu beſtimmenden Bezirken vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in ſich; alle übrigen Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediat-Städte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten collectiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen, und wählen die Landtagsabgeordneten.

Die bemerkte Verordnung wird ſowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbeſitzes, welches bei einem ſolchen Wähler erforderlich iſt, beſtimmen.

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbeſitzer (§. 12.) den Bezirkswähler wählen. Dieſe Wähler treten dann zuſammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zuſammenlegung der Bezirke, ſowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 23. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 26. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächſt von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geſchehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten iſt dem Landtagscommiſſarius mit Einſendung der Wahlprotocolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob ſolche in der Form, und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten der Vorſchrift gemäß geſchehen ſind.

Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des erſten Standes Selbſt ernennen.

§. 29. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 32. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 34. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 36. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Geſammtheit der Abgeordneten auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 38. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 40. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit Bemerkung des Gegenſtandes dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Großherzogthums Poſen bilden eine ungetheilte Einheit, ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich.

Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung

in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 47. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſonderen Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 48. Alle bei dem Landtage eingehenden, ſo wie von demſelben ausgehenden Anträge, müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 49. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 50. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen, es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 51. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls

beendigt, die landſtändiſchen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 52. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 53. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir die Stadt Poſen.

§. 54. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe, gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die vorhandenen Communalverfaſſungen in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, auch fernere Verſammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen nähern Beſtimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 56. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo erwarten Wir ebenfalls von dem erſten Landtage

die Vorſchläge, wie ſolche unter Zutritt aller Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

15. Die Schweiz.

Die Schweiz hatte, vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution, eine in der zweiten Hälfte des Mittelalters allmählig entſtandene und deshalb ſehr zuſammengeſetzte Verfaſſung. Den dreizehn Cantonen ſtand die Souverainetät zu; jeder Canton bildete aber einen für ſich unabhängigen Staat; die Geſammtheit hielten einzelne Bündniſſe zuſammen. Zu dieſer eigentlichen Eidsgenoſſenſchaft gehörten noch als gemeinſchaftliche Unterthanen mehrere Landvoigteien, Städte und Schutzherrlichkeiten; ferner eilf zugewandte Orte, von welchen einige, Associés genannt, Sitz und Stimme auf den Tagſatzungen hatten, (z. B. der Abt von St. Gallen, und die Städte Gallen und Biel), andere nur Alliés (confoederati) waren, als die drei Bünde, Wallis, Neufchatel, Mühlhauſen, Genf, und der Biſchoff von Baſel. Von dieſen Alliirten hatten einige wieder ihre beſonderen Unterthanen. So ſtanden die ehemals (1513) dem Herzogthume Mailand entriſſenen Landſchaften, Veltlin, Bormio und Cleven, unter den drei Bünden.

Seit drei Jahrhunderten hatte dieſe ſeltſam zuſammengeſetzte Staatsform beſtanden; und ſo wie die Schweizer ſelbſt während dieſer Zeit ſich der Theilnahme

an den übrigen Weltbegebenheiten enthielten, ſo wurden ſie auch von den europäiſchen Mächten als Neutrale anerkannt und behandelt.

Allein die Nähe der franzöſiſchen Revolution konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Schweiz bleiben, ſo ſehr auch dieſelbe in den erſten Jahren des Kampfes der Coaliſirten gegen Frankreich ihre Neutralität behauptete. Entſchieden war übrigens die Staatsverfaſſung der Schweiz gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts veraltet, und der Geiſt der Freiheit und der Kraft verſchwunden, mit welchem einſt der Bund am Vierwaldſtädterſee geſchloſſen, und die junge Republik gegen die Häuſer Habsburg und Burgund vertheidigt worden war. Nur daß es den Franzoſen nicht zukam, die Staatsform der Schweiz umzuſtürzen, welche, bei der Sperre von Frankreichs Gränzen zu Lande und zu Waſſer in den erſten Jahren des Revolutionskrieges, mit ihrer Zufuhr für Frankreich offen geblieben war.

Die erſte Eigenmächtigkeit, welche Frankreich in Beziehung auf die Schweiz ſich erlaubte, war, daß Bonaparte, als damaliger Oberfeldherr, (8. Oct. 1797), die Landſchaften Veltlin, Cleven und Bormio, die ſich von Graubünden losgeriſſen hatten, der neugeſtifteten ciſalpiniſchen Republik einverleibte. Bald darauf beſetzte der General St. Cyr (Dec. 1797) das Erguel, oder den kleinern Theil des Bisthums Baſel, der innerhalb der Gränzen der Schweiz lag und zu den zugewandten Orten gerechnet ward. (Der größere Theil dieſes Bisthums, das Brundrutt genannt, welcher zum teutſchen Reiche gehörte, war von den Franzoſen bereits am 23. März 1793 ihrer Republik einverleibt worden.) Gleichzeitig wünſchte die vom franzöſiſchen

Gebiete eingeſchloſſene, Stadt Mühlhauſen die Einverleibung in Frankreich, und in dem Waadtlande, den beiden Cantonen Bern und Freyburg unterthänig, erwachte der Sinn nach Unabhängigkeit und Befreiung von dem Drucke der gebietenden Herrn. Beſonders weckte und leitete ein geborner Waadtländer, Friedrich von la Harpe, dieſen Sinn, der früher, bevor er in Petersburg von Katharina 2 zum Lehrer ihrer beiden Enkel, der Großfürſten Alexander und Conſtantin, ernannt ward, von den Machthabern in Bern beleidigt und gedemüthigt worden war. Er erinnerte ſeine Landsleute daran, daß der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen (1564) das Waadtland an Bern und Freiburg mit der Bedingung abgetreten habe, daß alle gute Gebräuche, Herkommen und Rechte der Edlen und Unedlen, und aller Städte, Dörfer und Gemeinden beibehalten würden; auch habe der König Karl 9 von Frankreich dieſen Vertrag (1565) garantirt.

Von ihm veranlaßt, überreichten einige Waadtländer dem franzöſiſchen Directorium eine Schrift, worin ſie dieſe Garantie Frankreichs für die Wiederherſtellung der ihnen von Bern und Freiburg entriſſenen Rechte in Anſpruch nahmen. Das Directorium gieng darauf ein, und befahl ſeinem Geſandten in der Schweiz Mengaud, von der Regierung zu Bern eine beſtimmte Erklärung deshalb zu verlangen, die von Bern mit einem unzeitigen Trotze beantwortet ward. Denn in der Schweiz hatte, veranlaßt durch die mächtigen politiſchen Bewegungen in ihrer Nähe, eine bedeutende Parthei ſich gebildet, welche eine Durchſicht und Verbeſſerung der Bundesverfaſſung beabſichtigte. Dieſem innern Kampfe zwiſchen einer, auf Frankreich rechnenden, Parthei von Männern, welche eine zeitgemäße

neue Geſtaltung der Bundesverfaſſung verlangten, und der Parthei derer, welche in den alten Formen durchaus nichts verändert wiſſen wollten, muß hauptſächlich der Mangel aller feſten Maasregeln in der Stellung der Schweiz gegen Frankreich, und die Beſiegung der Schweiz durch die einzelnen franzöſiſchen Heeresmaſſen (1798) zugeſchrieben werden. Genf, Biel und Mühlhauſen wurden darauf mit Frankreich ſelbſt vereinigt. Die demokratiſirte Schweiz mußte (19. Auguſt 1798) mit Frankreich ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß abſchließen. — Allein ſchon vorher bewirkte die Drohung des franzöſiſchen Generals Brune, die Schweiz in drei kleine Freiſtaaten aufzulöſen, den Entwurf einer neuen Staatsverfaſſung.

Von den in den einzelnen Cantonen gewählten Mitgliedern in die beiden geſetzgebenden Räthe, kamen am 12. April, die Deputirten von Zürich, Bern, Lucern, Baſel, Freiburg, Solothurn, Schafhauſen, Leman, Aargau und Oberland zu Aarau zuſammen. Der große Rath brachte die förmliche Anerkennung der freien und untheilbaren helvetiſchen Republik (nach dem damaligen Muſter der franzöſiſchen Republik) in Antrag; der Senat genehmigte ihn, und fünf Directoren (unter ihnen Ochs und la Harpe) wurden ernannt. Der zu Baſel am 15. März 1798 unter franzöſiſchem Einfluſſe angenommene Verfaſſungsentwurf galt von nun an als Grundgeſetz der Republik. Doch mußten die kleinen Cantone Zug, Glarus, Schwyz, Uri, Unterwalden, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, die keine Repräſentanten nach Aarau geſchickt hatten, erſt im Mai 1798 von den Franzoſen bezwungen werden, bevor ſie in der mit ihnen abgeſchloſſenen Capitulation die Eine

untheilbare Republik und die neue Verfaſſung anerkannten. Allein Graubündten weigerte ſich deſſen, und nahm (Oct.) öſtreichiſche Truppen ein; denn ſchon damals war die Erneuerung des Kampfes vorauszuſehen.

1) Verfaſſung der helvetiſchen Republik, angenommen am 15. März 1798.

Erſter Titel.

Hauptgrundſätze.

1. Die helvetiſche Republik macht einen einzigen und unzertheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Gränzen mehr zwiſchen den Cantonen und den unterworfenen Landen, noch zwiſchen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Intereſſes, vertritt künftig das ſchwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältniſſe ſtehende, und kleinlichen Localitäten, oder einheimiſchen Vorurtheilen unterworfene Theile zuſammenhielt, und auf das Gerathewohl leitete. Man verſpürte nur die ganze Schwäche einzelner Theile; man wird aber durch die vereinigte Stärke Aller ſtark ſeyn.

2. Die Geſammtheit der Bürger iſt der Souverain oder Oberherrſcher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrſchaft kann vom Ganzen abgeriſſen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn ſie auch ſollte verändert werden, ſoll allezeit eine repräſentative Demokratie ſeyn.

3. Das Geſetz iſt die Erklärung des Willens des Geſetzgebers, welchen er, auf eine durch die Conſtitution feſtgeſetzte Art kund gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls ſind: Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung iſt beſſer als Reichthum und Pracht.

5. Die natürliche Freiheit des Menſchen iſt unveräußerlich. Sie hat keine andern Gränzen als die Freiheit

jedes andern und geſetzmäßig erwieſene Abſichten eines allgemeinen nothwendigen Vortheils. Das Geſetz verbietet jede Art von Ausgelaſſenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewiſſensfreiheit iſt uneingeſchränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen den Geſinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet ſeyn. Jedem Canton iſt freigeſtellt, für die Unterhaltung und Bezahlung der bei ihm eingeführten Gottesdienſte zu ſorgen.

7. Die Preßfreiheit iſt eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch, oder jede darauf zielende Einſetzung ſoll durch Strafgeſetze verboten werden.

9. Erbliche Vorzüge erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwiſſenheit und Trägheit, und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menſchen irrig. Privateigenthum kann vom Staat nicht anders verlangt werden, als in dringenden Fällen, oder zu einem allgemeinen offenbar nothwendigen Gebrauch, und dann nur gegen eine billige Entſchädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfaſſung das Einkommen einer Stelle verliert, ſoll nach Billigkeit und den Umſtänden von ſeinem Canton entſchädigt werden; es wäre denn, daß er eine einträgliche Stelle bei der neuen Verfaſſung erhalten hätte, oder daß er keine Entſchädigung verlangte.

In allen Fällen aber ſind diejenigen, welche ſich der Revolution widerſetzt hatten, von aller Art von Vergütung ausgeſchloſſen.

11. Steuern werden zum allgemeinen Nutzen ausgeſchrieben, und müſſen unter den Steuerbaren, nach ihrem Vermögen, Einkünften und Nutznießungen vertheilt werden; dieſes Verhältniß kann aber nur annäherungsweiſe beſtimmt werden. Eine zu weit getriebene Genauigkeit würde das Auflagenſyſtem koſtſpielig und der Nationalwohlfahrt nachtheilig machen.

12. Die Beſoldung der öffentlichen Beamten ſoll man nach Verhältniß der Arbeit und der erforderlichen Talente ausſetzen, ſo wie auch nach Maaßgabe der Gefahr, wenn die Aemter das ausſchließliche Erbtheil der Reichen abgeben, oder wenn ſie feilen Händen anvertraut werden ſollten.

Dieſe Beſoldungen ſollen nach einem jährlichen feſtzuſetzenden Mittelpreiſe der Früchte beſtimmt, und ſo lange als ein Beamter an ſeiner Stelle ſeyn wird, nicht vermindert werden.

13. Kein liegendes Gut kann veräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Geſellſchaft, noch für eine Familie; das ausſchließliche Recht, liegende Güter zu beſitzen, führt zur Sclaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Laſt, Zins oder Dienſtbarkeit erſchwert werden, wovon man ſich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger iſt gegen das Vaterland, ſeine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundſchaft; opfert ihr aber keine ſeiner Obliegenheiten. Er ſchwört allen perſönlichen Groll und jeden Beweggrund von Eitelkeit ab. Sein Hauptzweck iſt die moraliſche Veredlung des menſchlichen Geſchlechts. Ohne Unterlaß ladet er zu den ſanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Ruhm beſteht in der Achtung gutdenkender Menſchen; und ſein Gewiſſen weiß ihn, wegen der Verſagung dieſer Achtung, ſelbſt zu entſchädigen.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetiſchen Gebiets.

15. Helvetien iſt in Cantone, in Diſtricte und Gemeinden, und in Sectionen, oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Dieſe Eintheilungen beziehen ſich auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen; ſie machen aber keine Gränzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Diſtricte, Gemeinden und Sectionen von Gemeinden kann durch das Geſetz verändert oder berichtiget werden.

Die Cantone ſind alle gleich im Range, und dieſer Rang ſoll jährlich durch das Loos beſtimmt werden.

17. Die Hauptſtadt der helvetiſchen Republik werden die geſetzgebenden Räthe angeben. Indeſſen wird für den Ort der erſten Zuſammenkunft Aarau vorgeſchlagen.

18. Die Graubünder ſind eingeladen, ein Beſtandtheil der Schweiz zu werden, und wenn ſie dieſer Einladung günſtig entſprechen; ſo ſollen der Cantone einſtweilen zwei und zwanzig an der Zahl ſeyn, nämlich:

Der Walliſer Canton; Hauptort, Sitten.

Der Lemaniſche Canton, oder das Waadtland; Hauptort, Lauſanne.

Der Canton Freiburg, mit Inbegriff der Landvoigteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Bruſch und Murten; Hauptort, Freiburg.

Der Canton Bern, ohne das Waadtland und das Argau; Hauptort, Bern.

Der Canton Solothurn; Hauptort, Solothurn.

Der Canton Baſel, mit Inbegriff deſſen, was ihm in dem Fridthal könnte abgetreten werden; Hauptort Baſel.

Der Canton Argau von Arburg und Zofingen an; Hauptort, Aarau.

Der Canton Lucern; Hauptort, Lucern.

Der Canton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg; Hauptort, Stanz.

Der Canton Uri, mit Inbegriff des Urſeler Thals; Hauptort, Altdorf.

Der Canton Bellinzona, welcher die vier obern italieniſchen Landvoigteien in ſich begreift, nämlich das Liviner Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona; Hauptort, Bellinzona.

Der Canton Lugano, ſo die vier untern italieniſchen Landvoigteien begreift, nämlich: Lugano, Mendviſio, Locarno und Valmaggia; Hauptort, Lugano.

Der Canton Rhätien, oder Graubündner Land: Hauptort, Chur.

Der Canton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaſteren, Ulznach, Rappenſchweil und March; Hauptort, Sargans.

Der Canton Glaris; Hauptort, Glaris.

Der Canton Appenzell; Hauptort, Appenzell, oder abwechſelnd Heriſau.

Der Canton Turgau; Hauptort, Frauenfeld.

Der Canton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält; Hauptort, St. Gallen.

Der Canton Schaffhauſen; Hauptort, Schaffhauſen.

Der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur; Hauptort, Zürich.

Der Canton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafſchaft Baden und der freien Aemter; Hauptort, Zug.

Der Canton Schweiz mit Inbegriff von Gerſau, Küsnacht, Einſiedeln und den Höfen; Hauptort, Schweiz.

Dritter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger oder ewige Einwohner einer regierenden oder Municipalſtadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes ſind, werden durch gegenwärtige Conſtitution Schweizer Bürger. Ueber die Bedingniſſe aber des Einſitzens und des Genuſſes der beſondern Gemeinderechte, wird der Geſetzgebung übertragen, das Nähere zu verfügen.

20. Der Fremde kann Bürger werden, wenn er 20 Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er ſich nützlich gemacht hat, und wegen ſeiner Aufführung und Sitten günſtige Zeugniſſe aufweiſen kann; er muß aber für ſich und ſeine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leiſten; er muß den Bürgereid ablegen, und ſein Name wird in das Regiſter der Schweizer Bürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeſchrieben.

21. Die in der Schweiz wohnhaften Fremden ſind den nämlichen Auflagen und der Wache unterworfen, wie

die Bürger. In Anſehung der Miliz aber ſollen ſie beſonders angelegt werden.

22. Die Bürger haben allein das Recht in den Urverſammlungen ihrer Gemeinden zu ſtimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künſte Bezug haben, angeſtellt werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahr alt iſt, muß ſich in das Bürgerregiſter ſeines Cantons einſchreiben laſſen, und den Eid ablegen: „ſeinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit, wie auch der repräſentativen Verfaſſung, und der Einheit der helvetiſchen Republik, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünctlichkeit und allem Eifer, ſo er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen Anarchie und Zügelloſigkeit, anzuhängen."

Dieſer Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der ſchönen Jahreszeit, an dem gleichen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget ſich mit einem bürgerlichen Feſte. Der Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenſtande des Feſtes angemeſſene Rede.

25. Jeder Bürger iſt ein geborner Soldat des Vaterlandes, und iſt ſchuldig, wenigſtens zwei Jahre in einem Unterrichtscorps, ſo jeder Canton aufſtellen ſoll, ſich in den Waffen zu üben. Den gewöhnlichen Dienſt kann er in Fällen, den das Geſetz beſtimmen wird, durch einen andern verſehen laſſen.

Der Tag, an welchem die jungen Bürger zum erſten Mal in ihren Waffen erſcheinen, ſoll zu einem bürgerlichen Feſte Anlaß geben. Der Statthalter weihet ſie als Vertheidiger des Vaterlandes ein.

26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politiſchen Verrichtungen verſehen; doch können ſie in den Urverſammlungen ihre Stimmen geben.

27. Man verliert das Bürgerrecht:

1) durch die Naturaliſirung in fremden Landen;

2) durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anſtalten;

3) durch die Ausreißung oder Deſertion;

4) durch eine zehnjährige Abweſenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, ſeine Abweſenheit zu verlängern;

5) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte eingeſtellt werden kann, ſollen durch das Geſetz beſtimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Urverſammlungen und von den Wahlen.

28. Die Urverſammlungen beſtehen aus den Bürgern und Bürgersſöhnen, welche ſeit fünf Jahren in derſelben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, wo ſie die im 19ten Artikel angeführten Bedingniſſe werden erfüllt und ſich erklärt haben, daß ihr Wille ſey, ſich allda häuslich niederzulaſſen. Um in einer Ur- oder Wahlverſammlung zu ſtimmen, muß man das zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo ſich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Urverſammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfes oder Fleckens, ſo nicht hundert ſtimmfähige Bürger enthält, vereinigen ſich mit denen von dem nächſtgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Urverſammlung in jeder Section oder Quartier. Die geſetzgebenden Räthe beſtimmen die nöthigen Abtheilungen.

32. Die Urverſammlungen werden zuſammenberufen:

1) um die Staatsverfaſſung und die neuen Fundamentalgeſetze, mit Ja oder Nein anzunehmen oder zu verwerfen;

2) um alle Jahre die Glieder der Wahlverſammlungen des Cantons zu ernennen.

33. Auf hundert Perſonen, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben, um Bürger zu ſeyn, werden zwei Wahlmänner ernannt.

34. Am Tage der Zuſammentretung der Wählmänner wird das dritte bürgerliche Feſt gefeiert, wobei der Statthalter in einer Rede die Grundſätze, welche ſie bei ihren Ernennungen leiten ſollen, entwickelt.

35. Die Wahlcorps erwählen auf erfolgte Annahme der Conſtitution, und in jedem Erledigungsfalle:

1) die Deputirten für das geſetzgebende Corps;
2) die Richter des obern Gerichtshofes;
3) die Richter des Cantonsgerichts;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer;
5) die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter;
6) Geben ſie dem Directorium den dreifachen Vorſchlag zum Statthalter.

Die Art der Wahlen iſt folgende:

Die Wahlmänner ziehen das Loos, welche Hälfte von ihnen einen Vorſchlag von ſechs Wahlfähigen, durch das einfache geheime Mehr, einzugeben hat. Von dieſen ſechs werden drei durchs Loos ausgeſchloſſen, und aus den drei übrigen wird von der andern Hälfte der Wahlmänner der zu erwählende durch das abſolute geheime Mehr ernannt.

Das Loos unter den Wählern wird wiederholt, ſo oft eine andere Art von Stelle zu vergeben iſt.

Jedoch ſollen das erſte Mal die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe, aus einem, für jede Ernennung, von der einen Hälfte der Wahlmänner durch das einfache geheime Mehr abgefaßten dreifachen Vorſchlag, von der andern Hälfte derſelben, ohne Ausſchließung des Looſes, durch das abſolute geheime Mehr ernennt werden.

Endlich giebt eine, auf gleiche Art durch das Loos beſtimmte Hälfte der Wahlmänner, vermittelſt des einfachen geheimen Mehrs, einen ſechsfachen Vorſchlag zu der Stelle des Statthalters, aus dem die andere Hälfte der Wahlmänner durch das abſolute geheime Mehr drei

heraushebt, von welchen das Directorium einen zum Statthalter erwählt.

Fünfter Titel.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

36. Die geſetzgebende Gewalt wird durch zwei unterſchiedene abgeſonderte, und von einander unabhängige Räthe ausgeübt. Jeder derſelben hat eine eigene Amtskleidung oder Coſtüme.

Dieſe beiden Räthe ſind:

Der Senat, welcher aus vier Deputirten jedes Cantons und etlichen geweſenen Directoren beſtehet.

Der große Rath, welcher das erſte Mal aus acht Abgeordneten jedes Cantons beſteht; für die Folge ſoll das Geſetz die Anzahl beſtimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß ſeiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfaſſung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Miniſter, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Raths, oder des obern Gerichts, oder Statthalter, oder Präſident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, geweſen ſeyn, oder noch ſeyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder es geweſen ſeyn, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben; dieſe zwei letztern Bedingungen ſollen ſogleich Statt haben.

39. Die geweſenen Directoren ſind von Rechtswegen vier Jahre Mitglieder des Senats, es ſey denn, daß ſie eine andre Stelle annehmen, oder daß ſie lieber in die Claſſe des Privatmannes zurückkehren.

40. Jedoch ſoll kein geweſener Director in den Senat eintreten können, ſo lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, ſie mögen geweſene Directoren oder erwählt worden ſeyn, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied ſitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe incluſive.

41. Die Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theile erneuert, ſo daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lang dieſe Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts ſeyn.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6.) zum dritten Theil erneuert.

44. Der Zeitpunct dieſer theilweiſen Erneuerung der geſetzgebenden Räthe, iſt das Spätjahr oder Herbſtäquinoctium.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang geweſen ſind, können erſt nach einer zwiſchenzeit von zwei Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Raths, welche es ſechs Jahre lang geweſen ſind, können erſt nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüſſe des großen Raths.

48. Die bürgerlichen Geſetze des Cantons, und die ſich darauf beziehenden Gebräuche, ſollen ferner den Gerichten zur Richtſchnur dienen, bis die geſetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Geſetze werden eingeführt haben. Allein dieſe neuen Geſetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Acten haben.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jeder Rath kann ſich aber in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die geſetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorſchlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was Penſion, Frieden und Krieg betrifft. Sie können über dieſe Gegenſtände nicht ohne einen ſolchen Vorſchlag des Directoriums berathſchlagen. Ferner beſtimmen ſie die Art, wie der Nationalſchatz verwaltet, Rechnung darüber abgelegt, und die Schatzmeiſter ernannt und verantwortlich gemacht werden ſollen.

51. Die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denuntiation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn ſie nicht ſchriftlich aufgeſetzt, unterſchrieben, und dem großen Rath zugeſchickt worden iſt.

Der große Rath berathſchlagt zuvor über die Frage, ob die Denuntiation ſoll angenommen werden.

53. Wenn die Denuntiation angenommen iſt; ſo wird der Beſchuldigte vorgeladen, ſich vor dem großen Rathe zu ſtellen. Man muß ihm drei volle Tage hierzu frei laſſen.

Erſcheint er; ſo wird er im Innern des großen Raths verhört.

54. Der Beſchuldigte mag ſich geſtellt haben oder nicht; ſo erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angeſetzten Zeitfriſt, ob es der Fall ſey, ſein Betragen zu unterſuchen oder nicht.

55. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Unterſuchung Statt habe; ſo wird der Beſchuldigte durch den Senat vorberufen. Es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erſcheinen; und wenn er erſcheint; ſo wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

56. Der Beſchuldigte mag ſich geſtellt haben oder nicht; ſo beſtätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieſer Zeit, und nachdem er über die Sache berathſchlagt hat, den Beſchluß des großen Raths.

57. Beſtätigt er denſelben; ſo verweiſt er den Beſchuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entſcheidet, ob eine Anklage Statt habe.

58. Jede Discuſſion in dem einen oder andern Rath wegen einer Beſchuldigung gegen eines ſeiner Mitglieder, wird in einem geheimen Comité vorgenommen.

59. Jede Berathſchlagung über dieſe Gegenſtände geſchieht mit Aufrufung der Namen, und durch geheime Stimmzettel.

60. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines geſetzgebenden Raths ausgeſprochene Anklage zieht die Suspenſion nach ſich.

61. Wenn die Anklage ausgeſprochen iſt, beruft das höchſte Gericht ſeine Suppleanten zu ſich, und macht mit denſelben nur ein einziges Tribunal aus; es inſtruirt den Proceß, und ſpricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel ſpricht los. Dieſes Drittel wird näherungsweiſe beſtimmt, ſo daß das Drittel von zehn, drei; von elf, vier iſt u. ſ. w.

62. Wenn der Beſchuldigte durch das Urtheil des obern Gerichts losgeſprochen iſt; ſo tritt er wieder in ſein Amt ein.

63. Die beiden Räthe können, wenn es die Geſchäfte erlauben, ihre Sitzungen einſtellen und auseinander gehen.

64. Jeder der Räthe hat ſeine beſondere Wache.

Die Wache eines Raths kann nicht zahlreicher ſeyn, als die Wache des andern, noch des Vollziehungsdirectoriums.

65. Jeder Rath hat die Polizei im Ort ſeiner Sitzungen, und im äußern Umfang, den er beſtimmt hat.

Dieſer äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken, oder ſonſt umgebenen Platz verſtanden werden.

66. In keinem Fall können die geſetzgebenden Räthe, weder insbeſondere, noch mit einander, noch durch einen Ausſchuß, die vollziehende, noch die richterliche Gewalt ausüben.

67. Die geſetzgebenden Räthe ſind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, irgend eines der Geſchäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfaſſung auferlegt hat.

68. In keinem Fall können ſich die beiden Räthe in einem Saale vereinigen.

69. Weder der eine noch der andere Rath kann aus ſich ſelbſt einen bleibenden Ausſchuß ernennen.

Jeder Rath hat blos das Recht, wenn Gegenſtände vorkommen, die einer vorläufigen Unterſuchung bedürfen, aus ſeiner Mitte eine Commiſſion zu ernennen, welche

ſich blos auf den Gegenſtand einſchränkt, um derentwillen ſie ernannt worden iſt, und welche aufgehoben iſt, ſobald der Rath über dieſen Gegenſtand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungsdirectorium.

70. Die vollziehende Gewalt iſt einem aus fünf Mitgliedern beſtehenden Vollziehungsdirectorium übertragen, unter welchen das Präſidium alle drei Monat abwechſelt.

Das Vollziehungsdirectorium wird alle Jahre, drei Monat vor der Ergänzung des im Jahre zu erneuernden Raths, folglich um die Zeit des längſten Tages, oder des Sommerſolſtitiums, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, theilweiſe erneuert.

71. Um als Director erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder es geweſen ſeyn. Dieſe Verfügung gilt auch ſchon für die nächſten Wahlen.

Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Conſtitution eingeführt ſeyn wird, muß man außerdem entweder Mitglied einer der geſetzgebenden Räthe, oder Miniſter, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Statthalter geweſen ſeyn.

72. Die Erwählungsart iſt für das erſte Jahr folgende: Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liſte von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, in dieſer vorgelegten Liſte, den neuen Director.

Das Loos entſcheidet aber unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liſte der Candidaten verfertigt; dieſe Operation wird das erſte Jahr fünf Mal wiederholt, und eben ſo beſtimmt das Loos, die erſten vier Jahre über, wie die erſt Ernannten nach und nach austreten ſollen.

73. Im zweiten Jahr und den folgenden, wird die Wahl weniger einfach ſeyn. Zuerſt ſchließt das Loos die

Hälfte Mitglieder eines jeden von der Wahl aus; dieſe ausgeſchloſſene Hälfte entſcheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieſes Mal das Loos ſo viel möglich wolle walten laſſen, oder nicht. Entſcheidet ſie verneinend; ſo nimmt die nicht ausgeſchloſſene Hälfte die Wahl nach der oben beſchriebenen Art vor. Wenn ſie über die Frage bejahend entſcheidet; ſo wird zuvor durch das Loos entſchieden, welcher von beiden auf beſagte Art auf die Hälfte herabgeſetzte Rath die Candidatenliſte verfertigen ſolle. Der beſtimmte Rath ernennt durch abſolute Mehrheit der Stimmen ſechs Candidaten. Von dieſen ſechs werden drei durchs Loos ausgeſchloſſen, und unter den drei übrigen erwählt der andere Rath den neuen Director.

74. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch ſoll derjenige, welcher am Ende des erſten Jahres austreten wird, nach Verlauf von zwei Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drei Jahreu wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von vier Jahren wieder erwählt werden.

75. Das Vollziehungsdirectorium ſorgt, den Geſetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats. Es verfügt über die bewaffnete Macht. Doch ſoll in keinem Fall das Directorium insgeſammt, noch eines ſeiner Mitglieder, weder während der Zeit ſeiner Amtsverrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derſelben, die Truppen commandiren.

76. Das Vollziehungsdirectorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenſtand in Betrachtung zu ziehen.

77. Ihm gebührt der erſte Antrag, bei denſelben die Strafen zu erlaſſen oder zu mindern, oder ſelbſt eine Belohnung zu geſtatten, im Fall ein Mitſchuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

78. Es verſiegelt die Geſetze, und läßt ſie bekannt machen; es beſorgt die Vollziehung derſelben.

79. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterſchreibt oder unterſchreiben läßt, ſind nicht gültig, bevor ſie von den geſetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité unterſucht und genehmigt werden.

80. Das Directorium legt alle Jahre den geſetzgebenden Räthen Rechnung ab über die Verwendung der einem jeden Departement angewieſenen Gelder, außer denen, ſo ihm für perſönliche oder geheime Ausgaben beſonders anvertraut worden ſind. Bei dieſer Ablegung der Rechnung, können die Räthe auch ohne Vorſchlag des Directoriums zugleich über Finanzſachen verfügen.

81. Die Ernennung, Zurückberufung und Abſetzung aller Anführer und Officiere der beſoldeten Truppen in jedem Grade, der Miniſter und diplomatiſchen Agenten, der Statthalter in den Cantonen, des Präſidenten und des öffentlichen Anklägers des obern Gerichtshofes, ſo wie auch der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, ſteht ihm zu. Die Unterbeamten und Unteragenten aber werden von denjenigen ernannt, von denen ſie unmittelbar abhangen.

82. Wenn das Directorium von einer wider die äußere und innere Sicherheit des Staats angeſonnenen Verſchwörung benachrichtiget wird; ſo kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen laſſen, welche man für die Urheber oder Mitſchuldigen hält; es kann ſie verhören, allein es iſt, unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung beſtimmten Strafen, verbunden, dieſelben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweiſen, damit den Geſetzen gemäß verfahren werde.

83. Es ſind vier Miniſter im Staate; der Miniſter der auswärtigen Geſchäfte und des Kriegsweſens; der Miniſter der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Miniſter der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Miniſter der Wiſſenſchaften, ſchönen Künſte, öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Was die Spitäler, die für die Armen beſtimmten Unterſtützungen und das Betteln betrifft; ſo gehören die Polizei und die Vollſtreckung der Geſetze über dieſe Gegenſtände, in das Fach des Juſtiz- und Polizeiminiſters; die Verwaltung und Anwendung aber der beſondern und eigenen Armengüter wird jedem Canton ausſchließlich überlaſſen.

Das Geſetz kann obige Austheilung der den Miniſtern zugetheilten Geſchäfte verändern.

Es kann die Zahl der Miniſter auf ſechs, aber nicht auf fünfe feſtſetzen, noch ihrer weniger als viere beſtimmen.

84. Alles was in Anſehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe verfügt iſt, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Directoriums.

Siebenter Titel.

Oberſter Gerichtshof.

85. Der oberſte Gerichtshof beſteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahr wird der vierte Theil ſeiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünfe, das vierte Jahr aber ſieben Mitglieder.

86. Die Wahlverſammlungen erwählen auch ſo viele Suppleanten als Richter, und erneuern jene zur nämlichen Zeit und in gleicher Anzahl, ſo wie dieſe. Das Directorium ernennt unter den erwählten Richtern den Präſidenten, es ſtellt auch den öffentlichen Ankläger an.

Dieſer Gerichtshof richtet die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums, wie oben geſagt worden.

87. Derſelbe richtet ferner in letzter Inſtanz, mit Zuziehung ſeiner Suppleanten, in Criminalſachen, welche die Todesſtrafe, oder die Einſperrung, oder Landesverweiſung auf Lebenszeit nach ſich ziehen.

88. Er caſſirt auch in Civilſachen die Sprüche der untern Gerichte, welche gegen die Competenz der Gerichts-

höfe, gegen die vorgeſchriebenen Formen, und gegen den eigentlichen Sinn der Geſetze ertheilt worden ſind.

89. Der oberſte Gerichtshof ſoll einſtweilen in der nämlichen Gemeinde ſeine Sitzungen halten, wo die geſetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirectorium ihren Sitz haben.

Die geſetzgebenden Räthe können den Sitzungsort ändern, inſofern das Vollziehungsdirectorium den Vorſchlag hiezu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

90. Es ſoll in Friedenszeiten ein beſoldetes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und, im Fall der Noth, auf die durch das Geſetz beſtimmte Art errichtet werden ſoll. Seine jedesmalige Stärke hängt von der Beſtimmung des Geſetzgebers ab.

91. Es ſoll in jedem Canton ein Corps von auserleſenen Milizen oder Nationalgarden ſeyn, welche allezeit marſchfertig ſeyn werden, entweder um der geſetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leiſten, oder einen erſten fremden Angriff zurückzutreiben. Der Geſetzgeber wird die Art feſtſetzen, wie die Officiere der Milizen jedes Cantons ernannt werden ſollen.

Neunter Titel.

Staatsverbrecher.

92. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienſtfrevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Beſtechung gehört vor den Gerichtshof des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieſer Ort nicht angegeben iſt, vor den Gerichtshof des Orts, wo der Hauptbeklagte ſeine gewöhnliche Wohnung hat. Dieſer Gerichtshof unterſucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in dieſem Fall beruft er ſeine Suppleanten zu ſich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erſter Inſtanz aus.

93. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt wird; ſo ſoll dieſer wie das untere Gericht verfahren und das Endurtheil nicht anders, als mit Zuziehung ſeiner Suppleanten, ausſprechen.

Zehnter Titel.

Cantonsobrigkeiten.

94. Die drei erſten Obrigkeiten von jedem Canton ſind der Statthalter des Directoriums, das Cantongericht und die Verwaltungskammer.

95. Der Statthalter ſtellt die vollziehende Gewalt vor; ſein Stellvertreter iſt der Unterſtatthalter der Gemeinde, wo er ſeinen Sitz hat.

Er hat die Aufſicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt ſie zu ihrer Pflicht.

Er übermacht ihnen die Geſetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorſchläge und Klagen an; er iſt verbunden, ſich von Zeit zu Zeit in die verſchiedenen Diſtricte des Cantons zu begeben, um ſeine Aufſicht auszuüben.

Er ſelbſt kann nichts verwilligen, ſondern nimmt blos die Bittſchriften der Bürger an, und läßt ſie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Urverſammlungen und Wahlcorps zuſammen.

Er hat den Vorſitz bei den bürgerlichen Feſten.

Er hat das Recht, den Berathſchlagungen der Verwaltungskammer beizuwohnen; er dringt auf die Vollziehung der Geſetze, ohne aber ſonſt ſeine Stimme geben zu können.

Er wacht für die innere Sicherheit, und übt das Recht der Gefangennehmung aus; der Geſetzgeber wird die Fälle und Grade der Anhaltung beſtimmen.

Er verfügt über die bewaffnete Macht, auf Befehl des Directoriums, oder für ſich ſelbſt zu ſchleunigen

Sicherheitsanſtalten, ohne daß er aber ſie ſelbſt anführen dürfe.

Er ernennt die Präſidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer, und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlcorps gewählt hat.

Er ernennt auch den öffentlichen Ankläger und die Unterſtatthalter des Hauptorts, und der Diſtricte, aus den im Canton eingeſeſſenen Bürgern. Er ſelbſt wird vom Directorium aus dem §. 35. beſtimmten Vorſchlag erwählt, abgeſetzt, zurückberufen, oder zu einer andern Stelle befördert.

96. Das Cantontribunal ſpricht in erſter Inſtanz in Haupteriminalſachen, und in letzter Inſtanz in allen andern Criminalproceſſen, und in Civil- und Polizeiſachen.

97. Dieſes Tribunal beſteht aus 13 Richtern, mit Inbegriff des Präſidenten. Das Wahlcorps erwählt ſie. Der Präſident erwählt ſeinen Stellvertreter unter den Richtern.

98. Die Richter werden von dem Wahlcorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden ſie durch die Wahlcorps der Cantone, welche ſie erwählt haben, erſetzt, ausgenommen, daß im ſechſten Jahr drei hinaustreten, welche die Wahlcorps auf obenbeſagte Art erſetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

99. Sie haben Suppleanten für die Vacanzzeit, und im Fall einer Krankheit, oder wenn ſie in das geſetzgebende Corps deputirt werden.

100. Die Verwaltungskammer beſorgt die unmittelbare Vollziehung der Geſetze über die öffentliche Erziehung, die Künſte und Wiſſenſchaften, die Finanzen, den Handel, die Lebensmittel, die Gewerbe, das Land- und Forſtweſen, die Verpflegung der Armen, die Unterhaltung der Städte und der Landſtraßen. Sie beſteht aus einem Präſidenten und acht Beiſitzern, die ſo das Wahlcorps erwählt; dieſe vertheilen die Geſchäfte unter ſich, und bleiben bis ins 65ſte Jahr an ihren Stellen.

Sie haben Suppleanten für die Vacanzzeit, auf den Fall einer Krankheit, oder wenn ſie in das Geſetzgebungscorps deputirt werden.

101. Außer dieſen drei erſten Gewalten, giebt es in dem Hauptort, und in den Diſtricten von jedem Canton, untere Gerichte für Civil- und Polizeiſachen. Dieſe beſtehen aus neun Mitgliedern, ſo das Wahlcorps erwählt.

Sie bleiben neun Jahr lang im Amt. Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präſident wird von dem Statthalter des Directoriums unter den Beiſitzern ernannt.

Dieſe Gerichte beſtellen in jedem Dorfe oder Quartier einer Stadt einen Friedensrichter, der daſelbſt Haushablich iſt.

Seine Verrichtungen ſind:

1) kleine Polizeivergehen abzuſtrafen;

2) kleine Civilproceſſe auszuſprechen; und

3) wichtigere, wo möglich, gütlich beizulegen.

102. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der ſowohl von dem Statthalter, als von den Gerichtshöfen, oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle, iſt in jedem Hauptort, und in jedem Diſtrict ein Unterſtatthalter, welcher in jeder Section der Städte, und in jedem Dorfe einen Agenten unter ſich hat, den er ſelbſt ernennt.

103. Dieſer Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er ſich ſelbſt wählt, wenn er Beſitz von ſeinem Amte nimmt.

104. Ferner wird jeder Gemeinde überlaſſen, zur Beſorgung ihrer Gemeindegüter beſondere Verwalter aus ihrem Mittel zu ſetzen. Das Geſetz wird beſtimmen, vor wem ſie Rechnung ablegen, und Klagen über ihre Verwaltung geführt werden ſollen.

105. Das Vollziehungsdirectorium kann die Richter und die Verwalter, wegen Verletzung der Geſetze, wegen Untreue oder Vernachläſſigung ihrer Pflichten anklagen.

Der Geſetzgeber wird die Strafgeſetze errichten, und den gehörigen Richter anweiſen.

Eilfter Titel.

Abänderung der Conſtitution.

106. Der Senat ſchlägt dieſe Abänderung vor; die hierüber gemachten aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schluſſes, bis ſie zweimal decretirt werden, und zwar muß zwiſchen dem erſten Decret und dem zweiten, ein Zeitraum von einem Jahr verſtreichen. Dieſe Schlüſſe des Senats müſſen hierauf von dem großen Rath verworfen, oder genehmigt, und im letztern Fall den Urverſammlungen zugeſchickt werden, um ſie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Urverſammlungen dieſelben annehmen; ſo ſind ſie neue Fundamentalgeſetze der Staatsverfaſſung.

Von der Nationalverſammlung des Canton Baſel einhellig angenommen, den 15. März 1798.

Präſident. Peter Ochs. J. U. D.

Secretarii. { J. H. Wieland. J. U. D.
Bernhard Huber.

Die Erneuerung des Krieges zwiſchen Oeſtreich und Frankreich im Jahre 1799, führte zur Auflöſung der kaum ins Staatsleben eingetretenen Verfaſſung. Als der Kampf den Boden der Schweiz berührte, fochten Schweizer unter Oeſtreichs, und andere Schweizer unter Frankreichs Fahnen. Die helvetiſche Regierung hielt in Lucern ſich nicht mehr ſicher, und verlegte (31. Mai 1799) ihren Sitz nach Bern. Unter dem Schutze der öſtreichiſchen Waffen verſuchten viele der vormaligen

Obrigkeiten *) die Herſtellung der alten Ordnung der Dinge; doch erkannte man bald, daß das Volk nicht nach der vorigen Unterthänigkeit ſich zurückſehne. Nach Maſſena's Beſiegung der Ruſſen und Oeſtreicher bei Zürich (25. und 26. Sept. 1799), behaupteten die Franzoſen in der ganzen Schweiz und ſelbſt in Graubündten, das Uebergewicht. Im Innern dauerte der Kampf zwiſchen den beiden Partheien fort, die einander gegenſeitig von den Geſchäften verdrängten, „alſo, daß keine lange am Ruder blieb, und keine dem Vaterlande half **).“

Bald aber zeigte der achtzehnte Brümaire, welcher den General Bonaparte als erſten Conſul an die Spitze der Republik Frankreich ſtellte, ſeine Rückwirkung auf die Schweiz. Schon am 7. und 8. Jan. 1800 löſeten die geſetzgebenden Räthe zu Bern das Directorium auf. Ein Vollziehungsausſchuß von ſieben Perſonen, deren Widerwillen gegen das neue Syſtem man kannte, ward an deſſen Stelle ernannt. Allein eben ſo willkührlich löſete am 7. Aug. 1800 dieſer Vollziehungsrath die beiden Räthe auf, und berief einen neuen geſetzgebenden Körper aus 43 Perſonen, zuſammen. Die Regierung, aus fünf Perſonen beſtehend, nannte ſich Vollziehungsrath, nahm aber den Namen Directorium bald darauf wieder an. — Wenige Wochen vor der Anerkennung der helvetiſchen Republik von Oeſtreich im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) erſchienen, im Januar 1801, Glaire, Rengger und Stapfer mit einem von ihnen ausgearbeiteten neuen Verfaſſungsentwurfe

*) Vrgl. Heinr. Zſchokke, des Schweizerlandes Geſchichte, für das Schweizervolk. Aarau, 1822. 8. S. 277 ff.

**) Zſchokke, a. a. O. S. 278.

in Paris, der aber dem geſetzgebenden Rathe Helvetiens nicht vorgelegt worden war. Der erſte Conſul erklärte den Deputirten, die Schweiz bedürfe einer eigenthümlichen, ihr anpaſſenden Verfaſſung. Im Anfange des Mais kehrten Glaire und Rengger von Paris zurück, worauf ein neuer Verfaſſungsentwurf, der, nach der Meinung des erſten Conſuls den Bedürfniſſen und Wünſchen der helvetiſchen Nation zu entſprechen ſchien, der aber weder der republikaniſchen Parthei, noch den Anſichten der alten Ariſtokraten zuſagte, am 29. Mai 1801 mit einigen Abänderungen bekannt gemacht ward.

2) Grundzüge der Verfaſſung vom 29. Mai 1801 *).

Erſter Titel.

Die helvetiſche Republik iſt Eins. Bern iſt die Hauptſtadt Helvetiens. Ihr Gebiet iſt in Cantone abgetheilt. Es beſtehen 17 Cantone: Bern in ſeiner alten Ausdehnung, mit Ausnahme des Waadtlands und Aargaus; Zürich in ſeinen alten Gränzen; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, eben ſo; Glarus, vergrößert durch Sargans, Werdenberg u. ſ. w.; Appenzell, vergrößert durch Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal; Solothurn in den alten Gränzen; Freiburg vergrößert durch die ehemaligen gemeinen Voigteien Morat und Schwarzenburg; Baſel vergrößert durch das Unter-Frickthal bei Sickingen: Schafhauſen, vereinigt mit dem Thurgau; Aargau, vereinigt mit Baden und dem obern Frickthal; das Waadtland in den alten Gränzen; Graubündten, und die italieniſchen Landvoigteien.

*) Vrgl. Allgem. Zeit. 1801. Nr. 156. und Nr. 148.

Zweiter Titel.

Es giebt eine Centralorganiſirung zur Ausübung der Nationalſouverainetät, und eine Cantonalorganiſirung.

Die Centralorganiſirung begreift: die allgemeine Oberpolizei; die bewaffnete Macht zur innern und äußern Beſchützung der Republik; die politiſchen und diplomatiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande; die einförmige Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit; die Beſtimmung des Beitrags, welchen jeder Canton an den öffentlichen Schatz zahlen ſoll; die National-Regien, Salzwerke, Poſten, Bergwerke, Zölle und Gefälle; das Münzweſen und deſſen Polizei; die Reglements und die Polizei des Handels, und die allgemeinen Anſtalten des öffentlichen Unterrichts.

Die beſondere Organiſirung jedes Cantons begreift: die Grundlage und die Weiſe der Umlegung der Grundſteuern; die Beſtimmung der Bedürfniſſe des Cantons, und die Mittel, denſelben durch örtliche Contributionen abzuhelfen; die Zuchtpolizei; die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, mit Inbegriff der Zehnten und Grundzinſe; den Gottesdienſt; die Indemnitäten der Geiſtlichen; die beſondern Anſtalten für Erziehung und öffentlichen Unterricht, zu welchen Ausgaben beſonders die Einkünfte der Cantonalgüter, Zehnten und Grundzinſe beſtimmt werden ſollen.

Drittter Titel.

Die allgemeine Organiſirung der Republik beſteht aus einer Tagſatzung und einem Senat.

A. Tagſatzung.

Die Tagſatzung bildet ſich durch die Vereinigung von Repräſentanten jedes Cantons; 9 von Bern; 8 von Zürich; 5 von Lucern; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, jedes einen; 5 von Glarus; 6 von Appenzell; 3 von Solothurn; 4 von Freiburg; 4 von Baſel; 6 von Schafhauſen; 5 von Aargau; 7 von Waadtland; 6 von Graubündten; 5 von den italieniſchen Landvoigteien.

Die Mitglieder der Tagſatzung können von ihren Cantonen indemniſirt werden. Sie ſind fünf Jahre im Amte.

Die Tagſatzung hat zur Ernennung der im Senate erledigten Stellen zu ſchreiten. Sie genehmigt die Rechnungen der Schatzkammer, und erkennt über die Klagen der Cantone gegen die Acten des Senats.

Der Senat beruft die Tagſatzung auf das Verlangen der Mehrzahl der Cantone. Desgleichen muß er ſie berufen, wenn ein Canton gegen ihn Klage erhebt und vier andere Cantone die Klage unterſtützen.

In der Tagſatzung wird das Geſetz debattirt und angenommen, wenn ein durch den Senat den Cantonen vorgelegter Geſetzesentwurf die Billigung von 12 Cantonen nicht erhalten hat, und der Senat auf dem Entwurfe beharret.

Zu Anfang jeder Seſſion beſtimmt der Senat deren Dauer.

B. Senat.

Der Senat beſteht aus zwei Landammans, und 23 Räthen. Aus dem nämlichen Canton können nicht mehr als drei Mitglieder genommen werden.

Der Senat bereitet die Geſetzesentwürfe, und legt ſie den Cantonen zur Annahme vor. — Er beſchließt die Maaßregeln und Verordnungen der allgemeinen Verwaltung und Polizei. — Er erklärt Krieg, ſchließt Frieden, geht Bündniſſe ein, und ratificirt Tractate. — Er richtet die Streitigkeiten zwiſchen Cantonen. — Er verklagt die Cantonalbehörden, wegen Eingriffe derſelben in die allgemeine Verfaſſung bei der Tagſatzung.

Er erwählt unter ſeinen Mitgliedern die zwei Landammans. Dieſe bleiben 10 Jahre im Amte; die bloßen Senatoren nur fünf Jahre.

Die Landammans führen wechſelsweiſe, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz im Senate. — Derjenige, welcher nicht in Activität iſt, iſt der Statthalter des andern, im Falle von Krankheit oder Abweſenheit.

Der Senat erwählt Mitglieder aus ſeiner Mitte zu einem kleinern Rath. Sie ſind vier an der Zahl, und

der erſte Landamman führt unter ihnen den Vorſitz. Dieſem Rathe liegt die Vollziehung der Geſetze ob. Er bereitet die Entwürfe zu adminiſtrativen Beſchlüſſen oder Reglements, welche nachher von dem geſammten Senate genehmiget werden. Der Rath ſorgt für deren Vollziehung. Jedem von den vier Mitgliedern deſſelben liegt ein Departement ob: Inneres, Gerechtigkeit, Finanzweſen, Krieg. — Alle Agenten der allgemeinen Adminiſtration ſind ihm untergeordnet, und werden von ihm ernannt; die Präfecten ausgenommen.

Der Landamman im Amte enthält eine Indemnität von 50,000 franz. Livres; der zweite Landamman und die vier Räthe erhalten eine von 10,000. Der Landamman im Amte ernennt die Cantonspräfecten; der kleine Rath ruft ſie ab. — Der Landamman hat die auswärtigen Geſchäfte zu führen. Unter ihm ſteht ein Staatsſecretair, dem das Departement und die Correſpondenz obliegen. Er ernennt und erwählt ihn außerhalb des Senats. — Er ernennt die diplomatiſchen Agenten.

Der Senat kann ſich vertagen, aber nicht länger als auf ſechs Monat.

Während der Vertagung iſt der kleine Rath Inhaber der ganzen vollziehenden Gewalt, mit Ausnahme der Geſetzesentwürfe.

Dieſe Vertagung kann weder ſechs Wochen vor der Zuſammenkunft der Tagſatzung, noch in den erſten ſechs Wochen nach dieſer Zuſammenkunft Statt haben.

Der Senat kann von dem kleinen Rath Rechenſchaft über ſeine Amtsführung während der Vertagung verlangen. Er kann ihnen Inſtructionen geben.

Die bloßen Senatsglieder empfangen Indemnitäten vom öffentlichen Schatz; ſie können 6000 franz. Livres nicht überſchreiten.

Vierter Titel.

Cantonalorganiſirung.

In jedem Canton iſt ein vom Landamman ernannter Präfect, dem die Vollziehung der allgemeinen Geſetze der Republik, und die obere Polizei obliegt.

Jeder Canton hat ſeine beſondere adminiſtrative Organiſirung, mit der oben beſtimmten Competenz; ſie werden nach den örtlichen Convenienzen eingerichtet werden.

Die Adminiſtration erörtert die ihr vom Senate vorgelegten Geſetzesentwürfe, genehmigt oder verwirft ſie, und ſchickt dem Senate ihr Votum zu.

Fünfter Titel.

Es wird auf folgende Weiſe zur Cantonalorganiſirung geſchritten.

Im Verfolge einer Proclamation der gegenwärtigen Regierung laden die Verwaltungskammern jedes Cantons die Municipalitäten ein, auf einen beſtimmten Tag eines ihrer Mitglieder nach dem Hauptorte ihrer Diſtricte zu ſenden. Dieſe vereinigten Deputirten bilden eine Kammer, welcher obliegt, einen Diſtrictsrepräſentanten nach der relativen Mehrzahl zu ernennen. Die Repräſentanten begeben ſich in den Hauptort des Cantons, mit der Vollmacht, einen Organiſirungsplan zur Verwaltung des Cantons zu debattiren, und zu genehmigen. Die Cantonaltagſatzung, auf dieſe Weiſe gebildet, beſchließt eine Verwaltungsweiſe für den Canton, beſtimmt die Beſchaffenheit der Behörden, ihre Competenz, ihre Verhältniſſe unter einander, die Zahl und die Indemnitäten der Beamten, endlich die Weiſe der Wahl der Cantonsrepräſentanten bei der helvetiſchen Tagſatzung.

Auch hat die Cantonaltagſatzung die Cantonsrepräſentanten zur erſten helvetiſchen Tagſatzung zu ernennen. Sodann wird ſie dazu ſchreiten, die Mitglieder der von ihr eingeſetzten Behörde zu ernennen; dieſe Behörden können aber nicht eher thätig ſeyn, als wenn der Plan der Cantonalorganiſirung der helvetiſchen Tagſatzung vorgelegt, und in ihre Regiſter eingerückt ſeyn wird.

Inzwiſchen werden die gegenwärtigen Behörden in ihren Verrichtungen fortfahren, bis ihnen die beſagte Einregiſtrirung gebührend angedeutet worden iſt. Von dieſem Augenblicke an, iſt der Plan der Cantonalorganiſirung unter Garantie der Republik, ohne deren Einwilligung nichts daran verändert werden kann.

Auf den erſten des nächſtkünftigen Monats September muß die Arbeit jeder Cantonaltagſatzung vollendet ſeyn.

Verfügungen zur Einführung der Conſtitution.

Auf den 22. September werden die Repräſentanten aller Cantone, in der Zahl und auf die Weiſe, wie oben beſtimmt ward, erwählt, zu Bern eingetroffen ſeyn, und die Tagſatzung wird ihre Sitzungen eröffnen. — Nachdem die gebräuchlichen Formen erfüllt ſeyn werden, wird ihr die Conſtitution vorgelegt, und von ihr genehmigt werden. Hierauf wird ſie ſogleich zur Ernennung der Mitglieder des Senats ſchreiten. — Dieſe werden ſich binnen zehn Tagen vereinigen, und ſofort zur Ernennung der zwei Landammans und der vier Mitglieder des kleinen Rathes ſchreiten.

Sobald die verfaſſungsmäßigen Behörden eingeſetzt ſind, werden ſie die Tagſatzung davon benachrichtigen, worauf dieſe ſogleich aufgelöſet ſeyn wird. Die nämliche Form werden ſie bei der proviſoriſchen Regierung beobachten, deren Vollmachten ſofort aufhören werden. Bis dahin werden dieſe Behörden in ihren reſpectiven Verrichtungen fortfahren. Sie werden noch beſondern Auftrag haben, alle zur Einführung der gegenwärtigen Verfaſſung erforderlichen organiſchen Geſetze zu machen, wie auch alle Maaßregeln zu treffen, um die Hinderniſſe zu beſeitigen, auf welche ſie ſtoßen möchten.

Die erſte Tagſatzung wird ſich mit keinen andern Gegenſtänden, als den oben beſtimmten, abgeben. Sie wird ſich am 1. Jan. 1802 wieder verſammlen. Ihre Mitglieder werden alsdann nach der Weiſe erwählt worden ſeyn, welche jede Cantonsbehörde vorgeſchrieben haben wird.

Sechſter Titel.

Niemand kann zu den National- oder Cantonalverrichtungen ernennen, oder ernannt werden, wofern er nicht

1) ſeit fünf Jahren Einwohner Helvetiens iſt; es wäre denn, daß eine competente höhere oder Cantonalbehörde ihn losſpräche;
2) wofern er nicht Eigenthum in Helvetien beſitzt, oder ein unabhängiges Gewerbe treibt;
3) wofern er nicht eine Contribution zahlt, deren Quantum jeder Canton beſtimmt.

So unwillkommen Vielen dieſe neue Verfaſſung war; ſo war doch die darin beſtimmte neue Eintheilung des Landes den Meiſten noch anſtößiger. Thurgau wollte nicht zu Schafhauſen; Appenzell erklärte ſich gegen die Vereinigung mit St. Gallen; im Aargau ſuchten die Berner das Landvolk zu Bittſchreiben um Wiedervereinigung mit dem Muttercanton zu bereden; auch hatte die Gemeindekammer von Bern feierlich gegen die Abreißung des Aargaus und des Waadtlandes proteſtirt. Doch ward nichts geändert.

Im Monat Auguſt wurden die Cantons-Tagſatzungen gehalten; nur in Uri und Schwyz waren die Verſammlungen nicht verfaſſungsmäßig. Man verweigerte den Wahleid zu leiſten, „weil man ſich dadurch ſchon zum Voraus an eine Verfaſſung binden würde, die mit dem Wohlſtande des Cantons leicht unverträglich ſeyn könnte.“ Man wählte aber Repräſentanten, und Schwyz namentlich den rüſtigen Vertheidiger des alten Syſtems, den Aloys Reding. Man ſtand Anfangs in Bern an, ihm und andern Gewählten den Zutritt in die allgemeine Tagſatzung zu geſtatten; ſie wurden aber angenommen, weil man Einigkeit und gegenſeitiges Zutrauen bewirken wollte.

Am 7. Sept. 1801 ward die allgemeine Tagſatzung in Bern eröffnet. Die demokratiſche Parthei bildete die

Mehrheit in dieſer Verſammlung; Kuhn ward zum Präſidenten, Uſteri zum Vicepräſidenten gewählt; beides Männer, die man als Republikaner kannte. Dieſer Mehrheit gegen über ſtand eine Minderzahl von etwa zwanzig Mitgliedern, an deren Spitze Aloys Reding trat.

Der Erſte Conſul hatte darauf gerechnet, daß die von ihm mitgetheilte Verfaſſung entweder unverändert angenommen, oder doch nur im Einverſtändniſſe mit ihm abgeändert werden würde. Man verbarg daher in Paris ſein Befremden nicht, als die Tagſatzung, die blos ein Schattenbild ſeyn ſollte, mit der Feſtigkeit einer conſtitutionellen Verſammlung zu handeln begann; beſonders ſah man in Paris ungern, daß die Veränderungen, welche der Verfaſſungsentwurf erfuhr — an deſſen Spitze man die Integrität des helvetiſchen Bundes ſtellte, während man in Paris an die Losreißung des Walliſerlandes dachte, — zunächſt dahin gingen, den jährlich regelmäßig zuſammentretenden Tagſatzungen die Rechte der National-Stellvertretung zu übertragen, während jener Entwurf ihre Verſammlung von der Centralregierung abhängig machte.

Der franzöſiſche Geſandte Verninac äußerte ziemlich unverholen, ſeine Regierung werde keine andere, Verfaſſung, als die von Paris geſandte, bewilligen, und die Beſchlüſſe der Tagſatzung nicht anerkennen. Eben ſo zeigte der General Montchoiſy Vorliebe für die Abſonderung der Cantone, und äußerte Zweifel über das Fortbeſtehen einer Centralregierung. Auf ſeine Billigung vorzüglich geſtützt, verließen Reding, Müller und von Flüe (7. Oct.) die Tagſatzung, „weil Grundſätze angenommen würden, die dem Wunſche ihres Volkes widerſprächen,“ und reiſeten in ihre Cantone zu-

rück. Am 17. Octbr. folgten dieſem Beiſpiele die 13 Deputirten von Lucern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubündten und Teſſin, und kündigten an, daß ſie an den fernern Verhandlungen der Tagſatzung keinen weitern Antheil nähmen. Allein die zurückgebliebenen Mitglieder der Tagſatzung ließen ſich dadurch in der Beendigung der Verfaſſung nicht abhalten. Der Entwurf derſelben ward am 24. Oct. 1801 von der anweſenden Mehrheit der Tagſatzung angenommen, wobei man auf den Austritt jener 16, und auf den Widerſpruch von 13 Deputirten weiter keine Rückſicht nahm.

3) Verfaſſung der helvetiſchen Republik vom 24. October 1801.

Die allgemeine helvetiſche Tagſatzung, durch die Geſetze vom 18. Heumonat 1801 und 2. Herbſtmonat gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zuſammen berufen, erklärt folgende Verfaſſung als die Verfaſſung der helvetiſchen Nation.

Erſter Abſchnitt.

Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetiſche Republik bildet nur einen Staat, deſſen Integrität durch die Verfaſſung geſichert wird. Es giebt nur ein helvetiſches Staatsbürgerrecht, und keine politiſchen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetiſchen Republik iſt in Cantone eingetheilt.

Dieſe ſind:

1) Bern, in der Gränzbeſtimmung, nach welcher die erſte Cantonstagſatzung, durchs Geſetz vom 26. Brachmonat 1801 zuſammen berufen worden;

2) Zürich, ebenſo;
3) Luzern, ebenſo;
4) Uri, ebenſo;
5) Schwyz, ebenſo;
6) Unterwalden, ebenſo;
7) Zug, ebenſo;

8) Glarus, ebenſo;
9) Appenzell, ebenſo;
10) Solothurn, ebenſo;
11) Freiburg, ebenſo;
12) Baſel, ebenſo;
13) Schafhauſen, wie er ſich vor dem Geſetze vom 26. Brachmonat 1801 befunden;
14) Thurgau, ebenſo;
15) Aargau in der Gränzbeſtimmung, nach welcher die erſte Cantonstagſatzung verſammelt worden;
16) Waadt, ebenſo;
17) Rhätien, ebenſo;
18) Teſſin, ebenſo;
19) Wallis, ebenſo.

§. 3. Das Geſetz kann überhaupt die Eintheilung verbeſſern.

Zweiter Abſchnitt.

Kirchenweſen.

§. 4. Die Religionsübung des römiſch-katholiſchen und evangeliſch-reformirten Glaubensbekenntniſſes, ſammt den Kirchengütern, ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staats. Die geiſtlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Beſtimmung, als zu religiöſen und ſittlichen Bildungsanſtalten, verwendet werden.

Die Cantone ſorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

§. 5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenweſen kommt der gemeinſamen Regierung, die beſondere Anwendung derſelben aber den Catonsbehörden zu; inſoweit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 6. Keine Religionspartheí, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwider laufen, iſt von ihrer Religionsübung ausgeſchloſſen.

Dritter Abſchnitt.

Attributen der gemeinſamen- und Cantonalorganiſation.

§. 7. Es ſoll eine gemeinſame Organiſation der Republik, für die Ausübung der Souverainetät, welche bei der Geſammtheit des helvetiſchen Volkes ſteht, und eine Cantonalorganiſation ſeyn.

§. 8. Die gemeinſame Organiſation umfaßt: die allgemeine Verfügung über das Kirchenweſen, inſofern es von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 9. Das allgemeine höhere Polizeiweſen.

§. 10. Die bewaffnete Macht für die innere und äuſſere Sicherheit der Republik.

§. 11. Die politiſchen und diplomatiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande.

§. 12. Die geſetzliche Beſtimmung des jährlichen Beitrags, den jeder Canton zu den Staatsbedürfniſſen zu liefern hat.

§. 13. Das Eigenthum und die geſetzliche Verfügung über die Staats-Schuldtitel-Nationalgüter und Domainen; unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

§. 14. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Poſten, Bergwerke, Pulver, Stempelgebühren, Kaufhäuſer und Zölle.

§. 15. Die Verfertigung und Polizei der Münzen.

§. 16. Die Ordnung und allgemeine Polizei für den Handel. Die Unterhaltung der Heerſtraßen und der auf denſelben befindlichen Brücken, kömmt dem Staate zu, welcher alle betreffende Weggelder und Brückenzölle zu beziehen haben ſoll.

§. 17. Die bürgerlichen höhern und öffentlichen Unterrichtsanſtalten, und die geſetzlichen Vorſchriften über die beſondern Erziehungsanſtalten der Cantone.

§. 18. Die Ertheilung des helvetiſchen Bürgerrechts, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen.

§. 19. Die Ausgaben, welche aus dieſen Attributen der gemeinſamen Organiſation herfließen, ſind allgemeine Staatsausgaben.

§. 20. Die beſondere Organiſation jedes Cantons begreift: die Vertheilung und Erhebung der Abgaben.

§. 21. Die Feſtſetzung der Bedürfniſſe jedes Cantons und der Mittel, dieſelben durch Anlagen zu befriedigen.

§. 22. Die niedere und Ortspolizei.

§. 23. Die beſondere Aufſicht über das Kirchenweſen und die Beſoldung der Geiſtlichen, ſo wie auch die Be-

ſetzung der Pfarrſtellen, inſofern alles dieſes der weltli-chen Gewalt und dem Staate zukommt.

Die beſonderen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten, welche die Cantonsbehörden dem Geſetz gemäß leiten. Die Aufſicht über Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armengüter, und das öffentliche Unterſtützungsweſen.

§. 24. Die unverzügliche Liquidation der großen Zehnten, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundſätzen losgekauft werden ſollen:

1) der Zehnten ſoll um den Werth des dreizehnfachen, reinen, mittlern Jahrsertrags, losgekauft werden. Der mittlere Ertrag und Marktpreis der Jahre 1776, bis und mit 1790 ſoll hiefür zum Maaßſtabe dienen;

2) die Particularen, Gemeinheiten, geiſtliche und wohlthätige Stiftungen oder Corporationen, welche große Zehnten beſitzen, ſollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahrsertrages, nach dem ſo eben aufgeſtellten Maaßſtabe berechnet, entſchädigt werden;

3) der Staat erläßt zu dieſem Ende ſeine Anſprache auf die Loskaufſumme der ihm unmittelbar zuſtehenden Zehnten zu Gunſten der Geſammtheit der zehnpflichtigen Güterbeſitzer;

4) Jeder Canton ſoll, nach Beendigung ſeiner Liquidation, die Rechnung darüber der gemeinſamen Regierung einſenden. Zugleich müſſen diejenigen Cantone, die wegen der erlaſſenen Staatsanſprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entſchädigenden Zehntgläubiger, einen Ueberſchuß haben werden, dieſen Ueberſchuß der gemeinſamen Regierung abliefern, welche damit die Entſchädigung der Zehntgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufſumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnten, nicht hinreicht.

5) Wenn nach dieſer Ergänzung ein Reſt übrig bleiben ſollte; ſo wird die gemeinſame Regierung denſelben denjenigen Cantonen, welche Ueberſchuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieſes abgelieferten Ueberſchuſſes, als Eigenthum des Cantons, wie-

derum zurückgeben. Sollte hingegen der eingelieferte Ueberſchuß zu dieſer Ergänzung nicht hinreichen; ſo wird das mangelnde, nach obigem Verhältniſſe, auf Anordnung der gemeinſamen Regierung, durch die betreffenden Cantone, von den zehntpflichtigen Gütern erhoben und abgeliefert;

6) der Loskauf ſoll nach ganzen Zehntbezirken, oder wo dieſe Eintheilung nicht vorhanden iſt, nach Gemeindebezirken geſchehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufſumme werden für jeden ſolchen Bezirk gleichförmige Schuldſcheine gerichtlich ausgefertigt. Die zehntpflichtigen Grundſtücke ſind für die Loskaufſumme, welche zu vier vom Hundert verzinsbar iſt, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und Entrichtung der Zinſen ſoll ein gemeinſchaftlicher Träger beſtimmt werden. Das Capital der Loskaufſumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger aufgekündet werden, ſo lange der Zins gehörig bezahlt wird.

§. 25. Der Staat tritt ferner die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinſe den Cantonen, worin ſie gelegen ſind, eigenthümlich ab. Mit dem Beding: daß alle Grundzinſen überhaupt, nach dem Geſetz vom 31. Jenner 1801, loskäuflich bleiben ſollen; daß ferner die Beſoldungen der Geiſtlichen und die Unkoſten für Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, welche ehemals dem Staate oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen, und hinreichend beſtritten werden. Jedoch iſt für dieſen Unterhalt aus dem Ertrag der Domainen beizuſetzen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnereien jährlich mehr abrichteten, als der geſetzliche Werth der an die Cantone abgetretenen Staatsgrundzinſe; ferner der Ertrag des Loskaufs Pfarreien zuſtehender Zehnten, und endlich der allfällige Reſt beträgt, welcher zufolge Art. 5. §. 24. nach vollendeter Zehntliquidation den Cantonen eigenthümlich zurückfallen ſoll; inſofern nämlich dieſe Gegenſtände zu Beſtreitung jener Unkoſten, auf dem Fuß, wie ſie vor dem Jahr 1798 beſtanden haben, erweislich nicht hinreichen würden.

§. 26. Kein Theil des helvetiſchen Bodens kann mit einer übrigen unablöslichen Abgabe beſchwert, und kein liegendes Gut unveräußerlich erklärt werden.

§. 27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen der Cantonalorganiſation herfließen, ſind Cantonalausgaben.

Vierter Abſchnitt.

Gemeinſame Regierung.

§. 28. Die gemeinſame Organiſation der Republik iſt aus einer Tagſatzung und einem Senate zuſammengeſetzt, welche in den verfaſſungsmäßigen Formen gewählt ſeyn werden.

Tagſatzung.

§. 29. Die Tagſatzung beſteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in den Cantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachſtehendem Verhältniſſe gewählt werden.

Bern	9	Wallis	4
Zürich	8	Thurgau	4
Waadt	7	Baſel	3
Aargau	6	Solothurn . . .	3
Rhätien	6	Schafhauſen . .	2
Appenzell . . .	6	Uri	1
Lucern	5	Schwyz	1
Glarus	5	Zug	1
Teſſin	5	Unterwalden . . .	1
Freiburg	4		
		zuſammen	81

§. 30. Das Geſetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagſatzung gewählt werden ſollen, nach dem Maaßſtabe der Bevölkerung berichtigen; doch ſo, daß jeder Canton wenigſtens ein Mitglied zu wählen hat.

§. 31. Die Mitglieder der Tagſatzung ſollen durch die Cantone, die ſie gewählt haben, entſchädigt werden.

§. 32. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

§. 33. Die Tagſatzung verſammelt ſich alljährlich auf den 1. Brachmonat; dieſe ordentliche Verſammlung kann nicht länger als zwei Monate dauern.

§. 34. Der Senat kann die Tagſatzung außerordentlich zuſammenberufen oder verlängern; er beſtimmt in dieſem Falle die Dauer ihrer Verſammlung bei ihrem Zuſammentritt.

§. 35. Der Senat iſt verpflichtet, die Tagſatzung zuſammen zu rufen, ſo oft es die Mehrheit der Cantone fordert; eine ſolche außerordentliche Verſammlung kann nicht länger als zwei Monate dauern.

§. 36. Die Tagſatzung wählt die Mitglieder des Senats.

§. 37. Sie unterſucht, genehmigt, oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Drucke bekannt gemacht werden ſoll.

§. 38. Sie entſcheidet über Klagen, welche gegen geſetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und hebt dergleichen Verfügungen auf.

§. 39. Der Tagſatzung kömmt, auf den Vorſchlag des Senates, die Berathung und Annahme der Geſetze zu.

§. 40. Sie erklärt, auf den Vorſchlag des Senates, den Krieg, beſtätigt Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Staatsverträge.

§. 41. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldſummen für die allgemeinen Bedürfniſſe.

§. 42. Die ſtehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Senat.

§. 43. Der Senat beſteht aus zwei Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton ſoll wenigſtens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden ſo gewählt: daß keinem Canton mehr als drei Mitglieder, und denen, die nicht über vierzig tauſend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

§. 44. Der Senat entwirft die Geſetzvorſchläge und legt ſie, nebſt den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagſatzung zur Annahme vor.

§. 45. Er beſchließt, nach den Geſetzen, alle Maaßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

§. 46. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Staatsverträge.

§. 47. Er entſcheidet in Streitſachen, die ſich zwiſchen den Cantonen erheben könnten.

§. 48. Er zeigt der Tagſatzung die Cantonalbehörden an, welche ſich Eingriffe in die gemeinſame Verfaſſung oder die Cantonalorganiſation, zu Schulden kommen laſſen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maaßregeln zu Handhabung derſelben getroffen ſind.

§. 49. Er wählt aus ſeiner Mitte die beiden Landammänner. Die Dauer ihrer Stelle iſt ſechs Jahre.

§. 50. Die Mitglieder des Senats bleiben ſechs Jahre im Amt, und treten zum Drittheile alle zwei Jahre aus.

§. 51. Die Landammänner führen wechſelweiſe den Vorſitz im Senat, während dem Jahre, wo ſie nicht im Amte ſind.

§. 52. Der Landamman, der nicht im Amte iſt, vertritt die Stelle des andern in Fällen von Krankheit oder Abweſenheit.

§. 53. Der Senat ernennt aus ſeiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die ſechs Jahre im Amte ſind. Der Landamman im Amte iſt ihr Vorſitzer.

§. 54. Dieſer Rath iſt mit der eigentlichen Vollziehung der Geſetze beauftragt.

§. 55. Er entwirft die Verwaltungsbeſchlüſſe oder Verordnungen, welche hernach durch den geſammten Senat angenommen werden.

§. 56. Er beſorgt ihre Vollziehung.

§. 57. Jedes der vier Glieder dieſes Raths iſt mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegsweſen.

§. 58. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung ſind ihm untergeordnet, und werden von ihm ernannt.

§. 59. Er wählt aus einem fünffachen Vorſchlag der großen und controlirenden Cantonsbehörde die Statthalter der Cantone, und ruft ſie von ihrer Stelle ab.

§. 60. Der Landamman, welcher im Amte iſt, bezieht einen Gehalt von ſechszehn tauſend Franken.

§. 61. Der Landamman außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths, beziehen einen Gehalt von ſechs tauſend Franken

§. 62. Dem Landamman, der im Amte iſt, kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter ſich einen Staatsſecretair, der mit dieſem Regierungsfache und mit der Correſpondenz beauftragt iſt.

§. 63. Er ernennt denſelben, und wählt ihn außer dem Senat.

§. 64. Ueber die in dieſen zwei letzten Artikeln enthaltenen Gegenſtände hat der Landamman, der nicht im Amte iſt, eine berathſchlagende Stimme.

§. 65. Die übrigen Mitglieder des Senats beziehen eine Entſchädigung von vier tauſend Franken.

Fünfter Abſchnitt.

Cantonalorganiſation.

§. 66. In jedem Canton iſt ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeſchriebene Weiſe gewählt wird. Er iſt mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizei im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt bei der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die beſondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Geſetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

§. 67. Jeder Canton hat ſeine beſondere Verwaltungsorganiſation mit den oben beſtimmten Attributen; dieſelbe wird den örtlichen Erforderniſſen angepaßt ſeyn.

§. 68. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, nach den Geſetzen und Verordnungen; die Berathung und Feſtſetzung der in den Cantonen beſonders nothwendigen Vollziehungsmaaßregeln der Geſetze; die Aufſicht und Controle über ihre Vollziehung; und das erſte Repreſſionsrecht gegen die mit derſelben beauftragten

Cantonalbeamteten, wenn ſie dieſe Vollziehung unterlaſſen, ſind der oberſten Verwaltungsbehörde jedes Cantons, gemeinſchaftlich mit dem Regierungsſtatthalter, aufgetragen.

§. 69. Die oberſte Verwaltungsbehörde jedes Cantons entſcheidet ferner in ſtreitigen Adminiſtrationsfällen, und zwar gemeinſchaftlich mit dem Regierungsſtatthalter und unter Vorbehalt der allfälligen Weitersziehung vor die gemeinſame Regierung, über Gegenſtände, die in den Attributen dieſer letztern liegen; hingegen aber unabhängig für ſich, in Rückſicht ſolcher Gegenſtände, die in den Attributen der Cantonalorganiſation begriffen ſind.

§. 70. In allen übrigen Fächern der beſondern Cantonsverwaltung hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

§. 71. Wenn die beſondere Verwaltungsorganiſation eines Cantons von der allgemeinen Tagſatzung durchgeſehen worden, und nichts darin enthalten iſt, das der Freiheit und politiſchen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinſamen Verfaſſung entgegen ſteht; ſo ſoll ſie durch Einregiſtrirung in die Protocolle der Tagſatzung ſanctionirt, und ſo unter die Gewährleiſtung der Nation genommen werden, daß ohne die Zuſtimmung des Senats und der Tagſatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechſter Abſchnitt.

Gerichtsweſen.

§. 72. Das Juſtizweſen gehört in allem zu der gemeinſamen Organiſation der Republik, was nicht ausdrücklich den Cantonen übertragen wird.

§. 73. Es giebt Friedensgerichte in den Cantonen, deren Verrichtungen und Competenzen das Geſetz beſtimmen wird.

§. 74. Es giebt Gerichte erſter Inſtanz; ihre Verrichtungen und Competenzen wird gleichfalls das Geſetz beſtimmen.

§. 75. In jedem Canton iſt ein Appellationsgericht, welches in ſtreitigen Civilfällen endlich abſpricht, deren

Gegenſtand die Summe von drei tauſend Franken nicht überſteigt.

§. 76. Die Organiſation der bemeldten drei Gerichtsſtellen, nach den örtlichen Bedürfniſſen, ſo wie die Beſtimmung der Zahl der Friedensgerichte und Gerichte erſter Inſtanz, der Wahlart, der Entſchädniſſe und des Tarifs über die Gebühren und Sporteln, bleibt den Cantonen überlaſſen.

§. 77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erſter und zweiter Inſtanz ſollen, durch die Cantonsbehörden ernannt werden.

§. 78. Es iſt ein oberſter Gerichtshof, welcher bürgerliche Streitſachen, deren Werth die Summe von drei tauſend Franken überſteigt, als höchſtes Appellationsgericht endlich beurtheilt. Er iſt das Caſſationsgericht über geringere Criminalfälle, und urtheilt endlich über höhere peinliche Gegenſtände, bis nach Einführung einer andern Prozeßform durch die geſchwornen Gerichte.

§. 79. Er beurtheilt nach den geſetzlichen Formen die Glieder der Tagſatzung und des Senates.

§. 80. Die Tagſatzung verweiſet die Cantonsbehörde, welche ihr vom Senat, zufolge Art. 48. der Verfaſſung angezeigt worden, zur Beurtheilung an den oberſten Gerichtshof, wenn ſie erkennt hat, daß Anklage Platz finde.

§. 81. So oft der Staat in einem Civilrechtshandel ſteht, kann jede der beiden Partheien die Appellation bis vor den oberſten Gerichtshof ziehen.

§. 82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtsſtellen zur Beurtheilung an, welche ihren geſetzlichen Pflichten nicht Genüge leiſten.

§. 83. Der oberſte Gerichtshof beſteht aus eilf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreifachen Vorſchlag der Tagſatzung wählt.

§. 84. Nach dem erſten Jenner 1810 ſollen die gerichtlichen Stellen ſtufenweiſe beſetzt werden; ſo, daß niemand eine ſolche in einer obern Gerichtsſtelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigſtens zwei Jahre lang eine untere Gerichtsſtelle bekleidet hat, oder ſonſt in einem höhern öffentlichen Amte geſtanden iſt.

§. 85. Das Geſetz kann für die peinliche Rechtspflege die geſchwornen Gerichte einführen. Indeſſen bleibt die bisherige Beurtheilungsweiſe.

§. 86. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich; doch können ſie die Urtheile bei geſchloſſener Thür berathen.

§. 87. Niemand kann ohne einen ſchriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abſchrift übergeben werden muß, in Verhaft geſetzt werden. Damit ein ſolcher Verhaftbefehl vollzogen werden dürfe, muß er:

1) die Urſache der Verhaftnehmung und das Geſetz, kraft deſſen ſie verordnet wird, anzeigen;

2) von einem Beamteten herrühren, den das Geſetz ausdrücklich hiezu bevollmächtigt.

Dieſe Förmlichkeiten werden jedoch nicht erfordert, wenn jemand auf friſcher That ergriffen wird; ein ſolcher muß aber dem Polizeibeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Verhaft gebracht wird.

§. 88. Der Beamte, welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, iſt gehalten, dem competirlichen Richter in zweimal vier und zwanzig Stunden, vom Augenblicke der Verhaftnehmung an, darüber einzuberichten, auch ſoll der Verhaftete gleich nach ſeiner Verhaftung abgehört werden; bei Strafe der Verantwortlichkeit wegen willkührlicher Verhaftung.

§. 89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt iſt unabhängig und abgeſondert von der geſetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Geſetz verantwortlich gemacht werden.

§. 90. Der gemeinſamen Regierung iſt die Einrichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Geſetzbuchs, und die Beſtimmung eines einförmigen Rechtsganges vorbehalten.

§. 91. Den Cantonsbehörden kommt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, ſo wie die erforderlichen Beſchränkungen dieſer Berufsarten, bis zu einem allgemeinen Geſetze, zu.

§. 92. Das Geſetz kann Handelsgerichte und für die in Activität ſtehenden Truppen Kriegsgerichte organiſiren.

Siebenter Abſchnitt.

Wählbarkeitsbedinge.

§. 93. Niemand darf zu National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) helvetiſcher Bürger iſt;
2) ein Eigenthum in Helvetien beſitzt; oder einen unabhängigen Beruf hat; oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird beſtimmt werden.

§. 94. Dieſe Abgabe ſoll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen ſeyn, die für Diſtrictsſtellen erfordert wird; und für Nationalſtellen das Dreifache derjenigen, ſo die Cantonalämter erheiſchen.

§. 95. Jeder helvetiſche Bürger kann ſein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetiſchen Republik vollſtändig ausüben, wo er ſich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern den vier und zwanzigſten Weinmonat im Jahr ein tauſend acht hundert und eins.

Der Präſident der allgemeinen helvetiſchen Tagſatzung

Uſteri.

Anderwart, Secretair.
Secretan, Secretair.

Dieſe Verfaſſung vom 24. Oct. 1801 trat nicht ins öffentliche Staatsleben, ſondern ſtarb gewiſſermaßen in der Geburt. Denn obgleich die Tagſatzung, welche dieſe Verfaſſung annahm, bereits am 27. October die neuen Wahlen in den Senat beendigte; ſo verſammelten ſich doch am Abende deſſelben Tages 13 bei den Wahlen zurückgeſetzte Mitglieder der Geſetzgebung, und be-

ſchuldigten die Tagſatzung, ſie habe die Gränzen ihrer Rechte überſchritten, indem ſie ſich mit einem neuen Verfaſſungsentwurfe beſchäftigt, und, nach dem Austritte von 16 Deputirten, doch noch als allgemeine helvetiſche Tagſatzung ſich betrachtet habe. Nach erhaltener Weiſung von den franzöſiſchen Behörden übertrugen ſie die dem Vollziehungsrathe zuſtehende Gewalt den Bürgern Dolder, Savary und Rüttmann. Der letzte nahm aber die Ernennung nicht an. Das Rathhaus ward von Truppen beſetzt; die franzöſiſchen Soldaten durchzogen die Straßen. Am Morgen des 28. Octobers verſammelten ſich die 13 Deputirten der vergangenen Nacht wieder, noch verſtärkt durch 11 Mitglieder der bisherigen Tagſatzung. Dieſe Tagſatzung ward für aufgelöſet erklärt, und der (franzöſiſche) Verfaſſungsentwurf vom 29. Mai unbedingt angenommen. Ein Ausſchuß des geſetzgebenden Körpers ſollte 25 Männer vorſchlagen zur Bildung des Senats. Bei dieſer Wahl in den Senat beabſichtigte man, nach dem Plane des erſten Conſuls, eine Vermiſchung der verſchiedenen Partheien, wie dies in Frankreich ſelbſt, und auch zum Theile in der bataviſchen Republik, gelungen war. Doch fiel die Wahl meiſtens auf unbedeutende Männer, die noch niemand im öffentlichen Staatsleben kannte. Einige verdienſtvolle Männer lehnten die Stelle ab, wie z. B. Rengger.

Nach dem Zuſammentritte dieſes neuen Senats ward am 3. Novbr. 1801 der geſetzgebende Rath aufgelöſet. Am 21. Novbr. ward Reding zum erſten, und Friſching zum zweiten Landammanne gewählt, wie es der erſte Conſul gewünſcht hatte. Gleichzeitig beſetzten franzöſiſche Truppen unter dem General Türreau das Wal-

liſerland. Am 30. Nov. reiſete Reding nach Paris, und fand eine günſtige Aufnahme. Ob nun gleich Polizei und Cenſur jede ſchriftliche und mündliche Aeußerung der Unzufriedenheit mit der neuen Regierung zu unterdrücken ſuchten; ſo zeigten ſich doch, gegen das Ende des Jahres, überall die bedenklichen Spuren der Gährung unter der unterdrückten demokratiſchen Parthei. Noch ehe Reding zurückkehrte, erklärte der Geſandte Verninac: die helvetiſche Regierung könne in ihrem dermaligen Zuſtande nicht anerkannt werden. Reding ſtattete am 20. Jan. 1802 dem Senate einen geheimen Bericht über den Erfolg ſeiner Sendung ab, und mehrere Veränderungen, die man in Paris angeordnet hatte, erfolgten. Der Senat ward (6. Febr.) durch ſechs neue Mitglieder vermehrt, der kleine Rath ganz erneuert. Reding blieb erſter, Rengger ward zweiter Landamman. Die neue Regierung entwarf gleichfalls eine neue Verfaſſung *), die am 27. Febr. vom Senate mit 12 Stimmen gegen 11 angenommen ward **).

4) Staatsverfaſſung vom 27. Februar 1802.

Erſter Abſchnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 1. Die helvetiſche Republik bildet nur Einen Staat. Jeder helvetiſche Bürger iſt befugt, ſich überall in der Republik niederzulaſſen, und an ſeinem Wohnorte alle bürgerlichen und politiſchen Rechte auszuüben, ohne

*) Allg. Zeit. 1802, St. 70. u. 71.

**) Ueber dieſe Abſtimmung vergl. Allg. Zeit. 1802, St. 77. S. 306.

andere Einſchränkungen, als welchen die Bürger des Cantons ſelbſt unterworfen ſind.

2. Bern iſt die Hauptſtadt Helvetiens.

3. Das helvetiſche Gebiet iſt in Cantone eingetheilt. Dieſe Cantone ſind:

1) Bern, in ſeinen alten Gränzen, mit Inbegriff der vormaligen Voigtei Schwarzenburg, und des ſogenannten welſchen Sanenlandes; und mit Ausnahme des Waadtlandes und des Aargaus;
2) Zürich, in ſeinen dermaligen Gränzen;
3) Luzern, ebenſo;
4) Uri, mit dem Livinerthal.
5) Schwyz, mit Einſiedeln, der March, den Höfen Gerſau und Küßnacht;
6) Unterwalden, mit Inbegriff des Thals Engelberg;
7) Zug, in ſeinen alten Gränzen;
8) Glarus, ebenſo;
9) Solothurn, in ſeinen alten Gränzen;
10) Freiburg, ebenſo, mit der vormaligen Voigtei Murten;
11) Baſel, in ſeinen alten Gränzen;
12) Schafhauſen, mit Diſſenhofen und Stein am Rhein;
13) Appenzell, in ſeinen alten Gränzen;
14) St. Gallen, Stadt und Landſchaft, vergrößert durch das Toggenburg und das Rheinthal, nebſt Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaſter, Uznach und Rapperswyl;
15) Thurgau;
16) Aargau;
17) Baden, in ſeinen alten Gränzen;
18) Waadtland, in ſeinen jetzigen Gränzen;
19) Bünden, ebenſo;
20) Teſſin;
21) Wallis. Falls in Zukunft noch andere Gegenden mit Helvetien vereiniget werden; ſo wird das Angemeſſene, in Rückſicht auf ihre Cantonaleintheilung, verfügt werden.

4. Sollten in Anſehung einzelner Gränzgemeinden oder Höfe, rückſichtlich auf die Cantonseintheilung, ſich in Zu-

kunft Anſtände ergeben; ſo wird der helvetiſche Senat ſolche berichtigen.

Zweiter Abſchnitt.

Religion und Kirchenweſen.

5. Die chriſtliche Religion, nach dem katholiſchen und reformirten Glaubensbekenntniß, iſt die Religion des Schweizervolkes und ſeiner Regierung, und ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats. Jedoch iſt keine Religionsparthei, deren Lehrſätze und Einrichtungen der ſittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, von der Ausübung ihres Gottesdienſtes ausgeſchloſſen.

6. Wenn in Rückſicht auf die Ausübung des Gottesdienſtes oder andere Verhältniſſe zwiſchen beiden Religionsgeſellſchaften, Streitigkeiten entſtehen würden; ſo hat der helvetiſche Senat ſolche zu entſcheiden.

7. Den Kirchen beider Glaubensbekenntniſſe, den geiſtlichen Corporationen, ſo wie allen wohlthätigen Stiftungen, wird ihr Eigenthum durch die Verfaſſung zugeſichert, mit Vorbehalt der ſchuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufſicht über die Verwaltung und Benutzung deſſelben.

8. Alle geiſtlichen Güter überhaupt können nur allein zu religiöſen und ſittlichen Bildungs- oder Armen- und Krankenanſtalten verwendet werden.

9. Ueber alle den Bedürfniſſen der Zeit und der katholiſchen Religionsgeſellſchaft angemeſſenen Reformen, in Anſehung der geiſtlichen Ordensgeſellſchaften, kann nur durch Einverſtändniß zwiſchen den höhern geiſtlichen Autoritäten und der gemeinſamen helvetiſchen Regierung verfügt werden.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine und Cantonsbefugniſſe.

10. Es ſoll eine gemeinſame Organiſation der Republik für die Ausübung der Nationalſouverainetät, und eine Cantonalorganiſation ſeyn.

11. Die gemeinſame Organiſation umfaßt:

1) die politiſchen und diplomatiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande, auch in kirchlichen Angelegenheiten, inſoweit es von der weltlichen Gewalt abhängt;

2) die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik, mit Inbegriff der Miliz- und Marechauſſeeanſtalten, der Kriegsvorräthe, Zeughäuſer und Feſtungswerke;

3) das allgemeine höhere Polizeiweſen; mithin:

a) den Straßen- und Brückenbau, und gemeinnützige Kanäle,

b) das Sanitätsweſen,

c) die Sicherheits- und Criminalpolizei,

d) die Handwerks- und Gewerbspolizei,

e) das Zollweſen.

Ueber alle dieſe Gegenſtände aber kann die Centralregierung nur Pläne und allgemeine Verordnungen, auf verfaſſungsmäßige Genehmigung der Cantone, entwerfen, denen alsdann die Ausführung obliegt.

4) die Oberaufſicht über die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, nach Inhalt des ſechſten Abſchnittes:

5) die Beſtimmung der Beiträge an die Staatsausgaben, welche die Cantone, nöthigenfalls, nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu liefern haben;

6) die Nationalverwaltung, Salz-, Poſten-, Salpeter- und Pulverhandel, die beſtehenden oder noch zu eröffnenden Bergwerke, nebſt den dazu gehörigen Waldungen, und übrigen Benutzungsmitteln, nach den nähern Beſtimmungen eines beſondern Geſetzes; alle verfaſſungsmäßig genehmigten indirecten Abgaben und Ein- und Ausfuhrgebühren; überhaupt alles rechtmäßige Nationaleigenthum;

7) die Verfertigung und Polizei der Münzen;

8) die allgemeine Oberaufſicht über den Handel, und die Freiheit des Verkehrs im Innern, beſonders in Abſicht auf die erſten Bedürfniſſe, nebſt der Oberaufſicht über die geſetzlich eingeführten Gewichte und Maaße;

9) die Oberaufſicht über den öffentlichen Unterricht, durch das Mittel der oberſten Cantonsbehörden. Die Errichtung einer Nationaluniverſität, mit einer abſönderlichen theologiſchen Facultät, für jede der beiden Religionsgeſellſchaften, nebſt der disfälligen Oberaufſicht;

10) die Garantie der verſchiedenen Cantonalverfaſſungen.

12. Die beſondere Organiſation jedes Cantons begreift:

1) die Erhebung und Vertheilung der Abgaben für die allgemeinen Staatsbedürfniſſe;

2) die Feſtſetzung der Bedürfniſſe des Cantons, und der Mittel, dieſelben durch Anlagen zu befriedigen;

3) die Polizei und Rechtspflege, nach Inhalt des ſechſten Abſchnittes;

4) die Verwaltung und Benutzung der jedem Cantone zuſtändigen Güter und Domainen, mit Inbegriff der Zehnten, Grund- oder Bodenzinſe, und auch der bisherigen Weg- und Brückengelder und Localzölle, unter Verpflichtung der gebührenden Unterhaltung der Straßen und Brücken;

5) der Gottesdienſt, die Entſchädniſſe der Geiſtlichen und der Schullehrer, die beſondern Erziehungs-, Unterrichts- und öffentlichen Armen- und Krankenanſtalten. Zu Beſtreitung der Ausgaben für dieſe Gegenſtände ſoll der Ertrag der Domainen, ſo wie jener der Cantonalzehnten und Bodenzinſe, beſonders angewieſen ſeyn. Uebrigens bleiben Zehnten und Bodenzinſe, nach ihrem wahren Werthe und unpartheilicher Schatzung, loskäuflich, worüber die Centralregierung das Nöthige verfügen wird.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Verfaſſung.

13. Die gemeinſame Organiſation der Republik iſt aus einer Tagſatzung und einem Senat zuſammengeſetzt.

Tagſatzung.

14. Die Tagſatzung beſteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Cantone, und zwar bis zu einer verfaſſungsmäßigen Abänderung, in folgerdem Annäherungs-Verhältniß ihrer Bevölkerung:

Bern	6	Schafhauſen	1
Zürich	5	Appenzell	2
Lucern	3	St. Gallen	4
Uri	1	Thurgau	2
Schwyz	2	Aargau	2
Unterwalden	1	Baden	2
Zug	1	Waadtland	4
Glarus	1	Bünden	3
Solothurn	2	Teſſin	3
Freiburg	3	Wallis	2
Baſel	2		

15. Die Mitglieder der Tagſatzung ſollen durch ihre Cantone entſchädigt werden. Sie bleiben drei Jahre im Amt.

16. Gewöhnlicher Weiſe verſammelt ſich die Tagſatzung alljährlich auf den 1. März. Außerordentlicher Weiſe beruft ſie der Senat zuſammen, ſo oft die Mehrheit der Cantone ſolches verlangt, oder er ſelbſt es nothwendig findet.

17. Sie wird von dem Landamman, der nicht im Amte iſt, präſidirt, welchem auch im Falle gleich getheilter Stimmen das Entſcheidungsrecht zukömmt. Eine Deputation von vier Senatsgliedern wohnt derſelben bei, um an den Berathſchlagungen Theil zu nehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht dabei auszuüben.

18. Die Tagſatzung iſt beauftragt, die im Senat erledigten Stellen wieder zu beſetzen.

19. Sie unterſucht und nimmt die Rechnungen des Nationalſchatzamtes ab, welche in zweckmäßiger Form alljährlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

20. Sie entſcheidet über die Klagen der Cantone, gegen die Verfügungen des Senats.

21. Der Tagſatzung kommt die Berathung und unbedingte Annahme oder Verwerfung der Geſetze zu, in den Fällen, wo einem vom Senate den Cantonen zugeſandten Geſetzvorſchlag nicht zwei Drittheile der Cantone beigeſtimmt haben, der Senat aber auf ſeinem Vorſchlag beſteht.

22. Die Tagſatzung allein iſt befugt, auf den Vorſchlag des Senats, den Krieg zu erklären, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen, und Verträge zu beſtätigen.

23. Sie beſtimmt alljährlich, auf den Vorſchlag des Senats, die ſtehende Truppenmacht nach jeweiligen Bedürfniſſen.

24. Beim Anfang jedes Zuſammentritts der Tagſatzung wird der Senat die Dauer derſelben beſtimmen, kann aber nöthigenfalls ſolche auch verlängern.

Senat.

25. Der Senat beſteht aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen. Jeder Canton ſoll ein Mitglied darin haben, zu welchem Ende die oberſte Cantonalbehörde der Tagſatzung drei Subjecte zur Auswahl vorſchlägt. Die übrigen werden ſo gewählt, daß keinem Canton mehr als drei Mitglieder zukommen.

26. Der Senat entwirft die Geſetzvorſchläge, und legt ſie den Cantonen vor.

27. Er beſchließt alle Maaßregeln und Verordnungen, welche die Nationalverwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

28. Er entſcheidet in politiſchen und adminiſtrativen Streitſachen zwiſchen den Cantonen, oder wenn Streitigkeiten in einzelnen Cantonen auf die Garantie der Cantonalverfaſſungen Bezug haben.

29. Er zeigt der Tagſatzung die Cantonalbehörden an, welche ſich Eingriffe in die gemeinſame Verfaſſung zu Schulden kommen laſſen.

30. Er wählt aus ſeiner Mitte die beiden Landammänner und ihre zwei Statthalter. Alle vier bleiben zehn Jahre im Amt; die übrigen Senatoren nur fünf Jahre, können aber wieder gewählt werden. Die Art des Austritts wird geſetzlich beſtimmt.

31. Die Landammänner führen wechſelsweiſe den Vorſitz im Senat, jeder ein Jahr lang. Der Statthalter des Landammans, der den Vorſitz führt, iſt ſein Stellvertreter in Fällen von Krankheit oder Abweſenheit. Beide Landammänner können nicht von gleicher Religion ſeyn.

32. Der Senat ernennt aus ſeiner Mitte einen kleinen Rath, der unter gleichem Vorſitze ſteht, wie der Senat.

33. Derſelbe beſteht, nebſt den beiden Landammännern und ihren zwei Statthaltern, aus ſieben Gliedern. Unter dieſen ſämmtlichen Mitgliedern können ſich nicht mehr als zwei aus dem nämlichen Canton befinden.

34. Der kleine Rath iſt mit der Vollziehung der Geſetze beauftragt.

35. Er entwirft die Verwaltungsbeſchlüſſe oder Verordnungen, welche hernach durch den geſammten Senat angenommen werden, und wacht über ihre Vollziehung.

56. Er kann nach Vorſchrift eines organiſchen Geſetzes unter ſeine Glieder nachfolgende Regierungsfächer abtheilen; innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

37. Den Landammännern und ihren beiden Statthaltern kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu. Sie bedienen ſich eines Staatsſecretairs zu dieſem Behuf, der von dem Senat außer ſeiner Mitte ernannt wird. Die ordentlichen diplomatiſchen Agenten werden von eben demſelben, auf gedoppelten Vorſchlag der beiden Landammänner und Statthalter, ernannt und abgerufen.

38. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung ſind dem kleinen Rath untergeordnet, auf deſſen dreifachen Vorſchlag ſie von dem Senat ernannt werden, welcher ſie auch zu entſetzen hat.

39. Der Landamman, welcher im Amt iſt, bezieht einen Gehalt von 15,000 Franken. Der zweite Landamman, die zwei Statthalter und die übrigen Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von 6,000 Franken, und die übrigen Senatsglieder von 4,000 Franken.

40. Der Senat kann ſich vertagen, jedoch nicht für länger als drei Monate. Während dieſer Vertagung liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Raths, der ſie, mit Ausnahme der Geſetzesvorſchläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt. In außerordentlichen Fällen kann der Senat, vor Ende der Vertagung, von dem kleinen Rathe wieder zuſammen berufen werden.

41. Dieſe Vertagung darf nicht Statt haben während der drei Wochen, welche dem Zuſammentritte der Tagſatzung zunächſt vor- oder nachgehen.

42. Der Senat ſoll ſich vom kleinen Rathe Rechenſchaft von ſeiner Geſchäftsführung während der Vertagung geben laſſen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen.

Fünfter Abſchnitt.

Cantonalorganiſation.

43. Jeder Canton hat ſeine beſondere Verwaltungsorganiſation mit den oben beſtimmten Befugniſſen; dieſelbe wird den örtlichen Erforderniſſen angepaßt ſeyn.

44. Die oberſten Cantonalbehörden berathſchlagen über die Geſetzvorſchläge, die ihnen vom Senat vorgelegt werden; ſie nehmen dieſelben an, oder verwerfen ſie, und ſenden ihr Befinden an den Senat.

45. Sie ſind zu Vollziehung der allgemeinen Geſetze der Republik, unter ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet. Die Centralregierung wird ihre beſondern Aufträge an eine aus dieſen Behörden eigens gewählte Magiſtratsperſon gelangen, und, im Fall ſie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen laſſen. Zur Auswahl jener Magiſtratsperſon, werden die oberſten Cantonalbehörden ihren Präſidenten, nebſt zwei Mitgliedern, der Centralregierung vorſchlagen.

Sechſter Abſchnitt.

Rechtspflege.

46. Die Organiſation und Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege wird unter nachfolgenden Beſtimmungen den Cantonen überlaſſen.

47. Die richterliche Gewalt ſoll in allen Cantonen von der adminiſtrativen getrennt werden, ohne daß deswegen ein Mitglied der einen nicht auch zugleich ein Glied der andern ſeyn könne. Auch ſollen in keinem Cantone mehr als zwei Inſtanzen eingeführt werden.

48. Die Centralregierung wird ein Criminalgeſetzbuch und eine Criminalproceßform für ganz Helvetien, ſobald möglich, der verfaſſungsmäßigen Genehmigung unterwerfen.

49. Eben dieſelbe wird allgemeine Handelsgeſetze und, gutfindenden Falls, die Errichtung beſonderer Handelsgerichte den Cantonen zur Genehmigung vorſchlagen.

50. Es ſoll ein oberſter Gerichtshof von 11 Mitgliedern errichtet werden, wovon nicht mehr als eines aus dem nämlichen Canton ſeyn kann.

51. Die Stellen in dieſem Gerichtshof ſind nach einmal erhaltener Beſtätigung lebenslänglich.

52. Zu der erſten Auswahl werden von dem Senat 22 Perſonen, und von jeder oberſten Cantonsbehörde eine Perſon, der helvetiſchen Tagſatzung vorgeſchlagen. Bei nachherigen Erledigungen ſchlägt der Senat zwei, und der oberſte Gerichtshof ſelbſt zwei andere Bürger der Tagſatzung zur Auswahl vor.

53. Von den erſtgewählten 11 Oberrichtern treten jedes Jahr zwei durch das Loos aus, und das ſechſte Jahr der letzte; jedoch ſo, daß jeder Ausgeloſete unmittelbar wieder den doppelten Vorſchlägen an die Tagſatzung beigefügt wird, die nach Inhalt des vorherigen Artikels in allen Erledigungsfällen Statt finden ſollen. Auf die nämliche Weiſe iſt jeder, im Lauf obiger ſechs Jahre, oder nachwärts neugewählte Oberrichter, zwei Jahre nach ſeiner Ernennung, der Beſtätigung durch die Tagſatzung unterworfen.

54. Die Mitglieder des oberſten Gerichtshofs beziehen den gleichen Gehalt, wie die Glieder des Senats.

55. An den oberſten Gerichtshof findet Appellation in Civilfällen Statt, wenn ſie über 3,000 Franken an Werth betragen, und dabei zugleich entweder der helvetiſche Staat ſelbſt, oder irgend ein Canton, oder eine lands-

fremde Perſon, oder ein Bürger eines andern Cantons die eine Partei ausmacht.

56. Falls eine oberſte Cantonsbehörde dem Intereſſe ihres Cantons angemeſſen findet, daß auch in andern wichtigen Streitfällen zwiſchen ihren Cantonsbürgern Appellation an den oberſten Gerichtshof Statt finden ſolle; ſo kann ſie ſelbſt die Competenz in Rückſicht auf ſolche Fälle beſtimmen.

57. Alle Criminalurtheile, wodurch ein Verbrecher zum Tode, oder zu einer Einſperrung von nicht weniger als 10 Jahren verurtheilt worden iſt, können an den oberſten Gerichtshof appellirt werden. Die nämliche Appellation findet in Fällen Statt, wo ein helvetiſcher Bürger für 10 oder mehrere Jahre des Landes verwieſen worden iſt.

58. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf alle ſolche Fälle kömmt dem Senat zu.

59. Jeder, der wegen eines politiſchen Vergehens von irgend einer richterlichen Cantonsbehörde zu einer infamirenden Strafe, oder zu einer Buße von nicht weniger als 500 Franken verurtheilt worden iſt, kann an den oberſten Gerichtshof, als an die letzte Inſtanz, recurriren.

60. Ein beſondres Geſetz wird die Befugniſſe der Cantone in Rückſicht auf Confiscationen und die damit verbundenen Bußen beſtimmen.

61. Alle Klagen gegen öffentliche, von der Centralregierung angeſtellte, Beamte über misbrauchte Gewalt oder gethanes Unrecht, können ebenfalls vor den oberſten Gerichtshof appellationsweiſe gebracht werden.

62. Eben ſo kann jede Klage über Rechtsverweigerung, Beſtechung oder Misbrauch der Gewalt gegen irgend einen Richter an dieſes Obertribunal letzte inſtanzlich gelangen.

63. Dem oberſten Gerichtshof liegt endlich ob, das Betragen aller höhern und niedern Gerichtshöfe zu beobachten, und die ſich etwa zeigenden Misbräuche oder Unordnungen der Centralregierung zur geſetzlichen Abhülfe durch die Cantonalbehörden bekannt zu machen.

64. Nach Vorſchrift eines beſondern organiſchen Geſetzes werden die Mitglieder des helvetiſchen Senats oder des oberſten Gerichtshofs, im Fall ſie eines Staatsverbrechens angeklagt werden, von einem Tribunal beurtheilt, welches aus den Präſidenten der oberſten richterlichen Cantonsbehörden zu bilden iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Wählbarkeitsbedinge ꝛc.

65. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen, oder gewählt werden, wenn er nicht

1) helvetiſcher Bürger iſt;
2) das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat;
3) ein Eigenthum in Helvetien beſitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat.

Der Betrag dieſes Eigenthums wird von jedem Canton beſtimmt werden. Daſſelbe ſoll für Cantonalämter das Doppelte desjenigen ſeyn, das für Diſtrictsſtellen erfordert wird, für Nationalſtellen aber das Dreifache desjenigen, ſo die Cantonalämter erheiſchen. Ueber die Erwerbung, Ausübung, Einſtellung und Verluſt des helvetiſchen Bürgerrechts wird ein künftiges Geſetz das Nähere beſtimmen.

Allein auch dieſe Verfaſſung entſprach nicht den Wünſchen der Schweizer, wenn gleich ein Züricher Blatt *) darüber halbofficiell ſich ſo erklärte: „Schon lange wird das helvetiſche Publicum durch einen unglücklichen Parteigeiſt über den wahren Hergang der wichtigſten Verhandlungen unſrer Regierung in öffentlichen Blättern irre geführt. So z. B. über die eigentliche Entſtehungsart des neuen Verfaſſungsentwurfes, von deſſen Annahme die Fortdauer unſerer politiſchen Nationalexiſtenz ſehr

*) Allgem. Zeitung 1802. St. 104.

wahrſcheinlich abhängt. Bald behauptet ein franzöſiſcher Zeitungsſchreiber, dieſer Entwurf ſey beſtimmt, und ſo zu ſagen wörtlich von einer fremden Macht vorgeſchrieben, und nöthigt dadurch gewiſſermaßen den Repräſentanten derſelben zum öffentlichen Widerſpruche. Bald verſichert hingegen ein anderer Annaliſt, eben dieſer Entwurf ſtimme weder mit den Wünſchen, noch mit dem ertheilten Rathe des mächtigen Nachbars überein, und ſey blos nach den Anſichten der mehreren Glieder unſerer proviſoriſchen Regierung eingerichtet. Aus naher und guter Quelle kann man verſichern, daß dieſe entgegengeſetzten Behauptungen, und beſonders die letztere, ſich weit von der Wahrheit entfernen. Nicht blos in unſerm Vaterlande, ſondern in ganz Europa iſt es bekannt, daß der Verfaſſungsentwurf vom 29. Mai 1801 in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen den Beifall des berühmten Helden gehabt hat, deſſen Geſinnungen einen ſo entſcheidenden Einfluß auf das Schickſal aller benachbarten Staaten haben. Aber eben ſo gewiß und eben ſo weltbekannt iſt es, daß ein großer und intereſſanter Theil unſerer Nation ſich zur Annahme mehrerer Artikel dieſes Entwurfes auf keine Weiſe hat verſtehen können, daß mancherlei Lücken darin auszufüllen waren, und hauptſächlich, daß der würdige Mann, den wir an der Spitze unſerer Regierung ſehen, ſich über die nöthigen und dienlichen Abänderungen in demſelben perſönlich mit dem erſten Conſul verſtändigt hat. Ganz in Uebereinſtimmung mit dieſen perſönlichen, zu Papier gebrachten, Verabredungen iſt der neue Conſtitutionsentwurf vom 27. Hornung 1802 abgefaßt. Alle nähere Beſtimmungen und Zuſätze, die ihn

von jenem frühern Entwurfe unterſcheiden, ſind entweder wörtlich aus dieſen Verabredungen gezogen, oder ſtehen mit dem wahren Sinne derſelben in ſo vollkommener Harmonie, als die bekannten Wünſche und Bedürfniſſe des helvetiſchen Volkes nur immer geſtatten konnten."

Ungeachtet dieſer nachdrücklichen Hindeutung auf den erſten Conſul, war doch das Benehmen der franzöſiſchen Behörde dem neuen Verfaſſungsentwurfe nicht günſtig. Nur neun Cantons nahmen ihn an: Bern, Baſel, Freiburg, Solothurn, Leman, Baden, Schafhauſen, Zürich und Appenzell; mehrere darunter nur mit einer kleinen Stimmenmehrheit, und faſt alle mit der Clauſel: „in Hoffnung mehrerer Aenderungen." Völlig verworfen ward er von Aargau, Thurgau, Lucern, Zug, Teſſin und St. Gallen.

Am 14. April 1802 vertagte ſich der Senat wegen der Oſterferien, und Reding und Glutz verreiſeten. Dies benutzte der kleine Rath zu einer durchgreifenden Maaßregel. Er verſammelte ſich am 17. April und, auf Kuhns Vorſchlag, ward mit Stimmenmehrheit beſchloſſen: „Da der Entwurf von einigen Cantonen ganz verworfen, von mehrern nur unter mannigfaltigem Vorbehalte angenommen iſt, der einer Verwerfung gleicht; ſo ſind alle Maaßregeln zur Einführung dieſes Entwurfes eingeſtellt. Es verſammeln ſich dagegen auf den 28. April Bürger aus allen Cantonen in Bern, um über den Verfaſſungsentwurf vom 29. Mai 1801 und über die etwa nöthigen Abänderungen ſich zu berathen." Der franzöſiſche Geſandte, mit welchem der Schritt verabredet geweſen war, billigte ſchon am 18. April in einem Schreiben „dieſe weiſen Abſichten."

Zwar eilte Reding, benachrichtigt von dieſen Vorgängen, nach Bern zurück, und proteſtirte gegen die Beſchlüſſe vom 17. April; allein man betrachtete ihn, wegen dieſer Proteſtation, als ſeines Amtes entlaſſen, und ernannte Rüttimann an ſeine Stelle. In den meiſten Cantonen war man damit einverſtanden.

Am 30. April ward die zuſammenberufene Verſammlung der (31) helvetiſchen Notabeln eröffnet. Einer Commiſſion derſelben legte der kleine Rath am 3. Mai 1802 einen neuen Verfaſſungsentwurf vor, der im Ganzen derſelbe vom 29. Mai 1801 war, nur daß Rengger einige Abweichungen mit dem franzöſiſchen Geſandten verabredet hatte. Doch während der Berathſchlagungen über dieſen Entwurf brach unter den Bauern des Waadtlands faſt eine abgemeine Empörung aus, und mächtig gährte es in den kleinern Cantonen. Nichts deſto weniger ward der Verfaſſungsentwurf am 20. Mai von den Notabeln angenommen, und am 25. Mai von dem kleinen Rathe dem Volke vorgelegt, um ihn durch Einſchreiben in die eröffneten Regiſter zu genehmigen. Nichtſtimmende galten für Einwilligende.

5) Verfaſſung vom 20. Mai 1802 *).

Erſter Titel.

1. Die chriſtliche Religion nach dem katholiſchen und evangeliſch-reformirten Glaubensbekenntniß, iſt die Religion des Staates.

---

*) Nach dem Abdrucke, der zu Bern 1802 in der Nationalbuchdruckerei in drei Sprachen (teutſch, franzöſiſch, italieniſch) erſchien.

Zweiter Titel.

Gebietseintheilung.

2. Die helvetiſche Republik bildet Einen Staat.
3. Ihr Gebiet iſt in Cantone eingetheilt.
4. Dieſe ſind:

Appenzell, in den gegenwärtigen Gränzen des Cantons Santis, mit dem Diſtrict Neu St. Johann.

Aargau, mit dem ganzen ehemaligen Amt Aarburg, der ehemaligen Landvoigtey Baden, und den untern Freiämtern.

Baſel, in ſeinen diesmaligen Gränzen.

Bern, in ſeinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme der dem Canton Aargau einverleibten Gemeinden des vormaligen Amts Aarburg, vereinigt mit dem Canton Oberland.

Freiburg, in ſeinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme der ehemaligen Voigteien Avanches und Payerne.

Glarus, in den diesmaligen Gränzen des Cantons Linth, mit Ausnahme des Diſtricts Neu St. Johann, der March, Reichenburg und der Höfe.

Lucern, in ſeinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme des Amts Meriſchwand, vereinigt mit dem Hitzkircher Amt.

Graubündten, in ſeinen dermaligen Gränzen.

Schafhauſen, in ſeinen dermaligen Gränzen.

Schwyz, beſtehend aus den dermaligen Bezirken Schwyz, Arth und Einſiedlen, nebſt der March, den Höfen und Reichenburg.

Solothurn in ſeinen dermaligen Gränzen.

Teſſin, in den diesmaligen Gränzen der Cantone Lugano und Bellinzona.

Thurgau, in ſeinen dermaligen Gränzen.

Unterwalden, in den dermaligen Gränzen der Diſtricte Sarnen und Stanz.

Uri, in den dermaligen Gränzen der Diſtricte Altdorf und Andermatt.

Waadt, in ſeinen dermaligen Gränzen, vereinigt mit den ehemaligen Landvoigteien Avanches und Payerne.

Zug, beſtehend aus dem bisherigen Bezirk Zug, den obern Freiämtern und dem Amt Meriſchwand.

Zürich, in ſeinen dermaligen Gränzen.

5. Die erforderlichen Gränzberichtigungen zwiſchen den Cantonen ſind dem Geſetz überlaſſen.

Dritter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

6. Es giebt keine Geburtsvorrechte unter den helvetiſchen Bürgern.

7. Keine Ehrentitel noch Vorrang, als die von öffentlichen Stellen herrühren, ſind anerkannt.

8. Helvetiſche Bürger ſind:

1) alle diejenigen, welche ſich gegenwärtig im Beſitz des helvetiſchen Staatsbürgerrechts befinden;

2) die Söhne der helvetiſchen Bürger;

3) die Fremden, denen das Geſetz das Staatsbürgerrecht ertheilt.

9. Das Geſetz wird über die Ausübung des Staatsbürgerrechts verfügen; es wird ebenfalls die Art der Erwerbung, ſo wie die Fälle des Verluſtes und der Einſtellung deſſelben feſtſetzen.

Vierter Titel.

Grundeigenthum.

10. Kein Grundſtück kann für unveräußerlich erklärt, noch mit einer immerwährenden Abgabe belaſtet werden.

11. Alle Abgaben dieſer Art, welche gegenwärtig beſtehen, namentlich die Zehnten und Grundzinſe, ſind loskäuflich.

12. Die Art dieſes Loskaufs ſoll ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1803 feſtgeſetzt werden.

Fünfter Titel.

Grundlagen der Verfaſſung.

13. Die allgemeine Staatsverwaltung umfaßt alle Gegenſtände des gemeinſamen Wohls, und die der Souverainitätsausübung weſentlich angehören, als:

die innere und äußere Sicherheit der Republik;
die freundſchaftlichen, politiſchen und Handelsverhältniſſe mit den auswärtigen Mächten;
die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenweſen, inſoweit es von der weltlichen Gewalt abhängt, und über den öffentlichen Unterricht;
die Aufſicht über die Rechtspflege;
die Leitung des Straßen-, Waſſer- und Brückenbaues, inſoweit es von allgemeinem Nutzen iſt;
den Bergbau;
die Pulver- und Salpeterfabrication; die Verwaltung der für allgemeine Bedürfniſſe angewieſenen Waldungen, ſo wie der Salzwerke, und den Handel mit auswärtigem Salz;
das Poſtweſen;
die Verfertigung und Polizei der Münzen: überhaupt das Nationalvermögen, welches beſonders zu den allgemeinen Ausgaben geeignet iſt;
den Handel und die Induſtrie in ihrer Beziehung auf die Rechte des Bürgers und den allgemeinen Wohlſtand; die Geſundheitspolizei, die Aufſicht über das Forſtweſen.

Die Gewalt über dieſe Gegenſtände zu verfügen, iſt einer Tagſatzung, einem Senate, und einem Vollziehungsrathe übertragen.

14. Jeder Canton beſtimmt ſeine beſondern Ausgaben, und die Mittel zu Beſtreitung derſelben.

Er liefert auf die ihm angemeſſen ſcheinende Weiſe ſeinen geſetzlich beſtimmten Beitrag zu den allgemeinen Ausgaben.

Er ſetzt, unter den im Titel XII. anzuführenden Einſchränkungen, die Einrichtung ſeines Gerichtsweſens feſt.

Er hat die Beſorgung der niedern Polizei.

Er verwaltet ſeine Liegenſchaften, kann aber ohne geſetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagſatzung dieſelbe nicht veräußern.

Er verwaltet ſeine Unterrichts- und Unterſtützungsanſtalten, ſo wie ſeine öffentlichen Stiftungen jeder Art.

Er ſorgt für die Anlegung und Unterhaltung ſeiner beſondern Straßen, Wege, Brücken und übrigen Werke ſolcher Art.

Dem zufolge ſetzt jeder Canton ſeine eigene Organiſation feſt; die zu dem Ende ausgefertigte Urkunde wird, nach ihrer Einregiſtrirung, in die Archive des Senats niedergelegt, und bleibt unter der Garantie der Nation.

Sechſter Titel.

Geſetzgebende Gewalt.

15. Die Geſetze werden durch den Senat vorbereitet und entworfen, und durch die Tagſatzung beſchloſſen.

Im Fall dieſelben neue Auflagen betreffen, werden ſie den Cantonen vorgeſchlagen; wenn ſie aber nicht eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Cantone erhalten; ſo kann der Senat dieſelben der Tagſatzung vorlegen.

Siebenter Titel.

Tagſatzung.

16. Die Tagſatzung beſteht aus den Stellvertretern aller Cantone, die in dem Verhältniſſe von Einem auf 25,000 Seelen gewählt werden.

17. Jeder Canton hat wenigſtens einen Stellvertreter in der Tagſatzung.

18. Die Mitglieder der Tagſatzung werden auf folgende Weiſe ernennt:

In jedem Canton ſind zwei Wahlcorps, von welchen das eine den Vorſchlag, und das andere die Ernennung hat.

Die Anzahl der Glieder des einen und andern Corps wird im Verhältniſſe mit der Bevölkerung eines jeden Cantons beſtimmt.

In keinem Canton kann ein Wahlcorps aus mehr als 45 Mitgliedern beſtehen.

Um Mitglied von dem vorſchlagenden Wahlcorps zu werden, muß man ein Grundeigenthum beſitzen von wenigſtens 10,000 Franken in den größern Cantonen, und von wenigſtens 2000 Franken in den geringern Cantonen.

Im Fall einer Ernennung wird aus dem vorſchlagenden Wahlcorps ein Drittheil durchs Loos ausgezogen, welcher aus den Liſten von Wählbaren, die im Verhältniß von wenigſtens Einem auf hundert Activbürger durch das Volk zu bezeichnen ſind, die für tüchtig erachteten zur Wahl vorſchlägt.

Das Loos bezeichnet ebenfalls einen Drittheil des ernennenden Wahlcorps, welcher aus den Vorgeſchlagenen die Ernennung vorzunehmen hat.

Die Einrichtung beider Wahlcorps, ſo wie die Vorſchriften ihres Verfahrens, ſind dem Geſetz zu beſtimmen überlaſſen.

Beide Wahlcorps ergänzen ſich ſelbſt aus den vom Volk errichteten Verzeichniſſen von Wählbaren.

Die Mitglieder derſelben können nicht ſelbſt zu den Stellen gewählt werden, mit deren Beſetzung ſie beauftragt ſind.

Ihre Stellen ſind lebenslänglich.

19. Die Tagſatzung wird jährlich zum fünften Theil erneuert.

20. Sie verſammelt ſich auf den erſten Mai.

Ihre Sitzungen können einen Monat lang dauern.

Sie verſammelt ſich außerordentlich auf die Zuſammenberufung des Senats, der in dieſem Falle die Dauer ihrer Sitzungen beſtimmt; auf das Verlangen der Mehrheit der Cantone wird ſie ebenfalls von dem Senat zuſammenberufen.

21. Die Tagſatzung kann keine Berathſchlagung vornehmen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig ſind.

22. Sie berathſchlagt über die ihr vom Senat vorgelegten Geſetzesentwürfe, und nimmt dieſelben an, oder verwirft ſie, unter geheimer Abſtimmung.

23. Sie entſcheidet über die Klagen, welche von den Cantonen gegen Verfügungen des Senats bei ihr einlangen.

24. Die Tagſatzung beſtimmt jährlich auf den Vorſchlag des Senats die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Republik.

25. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungscommiſſion von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre ernennt ſind, und den Auftrag haben, die Staatsrechnungen zu unterſuchen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Bericht zu erſtatten.

26. Sie ernennt die Mitglieder des Senats.

27. Die Sitzungen der Tagſatzung ſind öffentlich.

28. Die Mitglieder derſelben werden durch ihre Cantone entſchädigt.

Achter Titel.

Senat.

29. Der Senat beſteht aus einem Landamman, zwei Landſtatthaltern und vier und zwanzig andern Mitgliedern.

30. Der Landamman führt bei dem Senat den Vorſitz.

31. Aus jedem Canton ſoll ein Mitglied des Senats, aus keinem können mehr als drei Mitglieder genommen werden.

32. Der Senat wird jährlich zum fünften Theil erneuert. Die austretenden Mitglieder ſind wieder erwählbar.

33. Der Senat kann keine Berathſchlagung vornehmen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

34. Der Senat ſchlägt die Geſetze vor, und kann ſowohl in die Tagſatzung als zu den Cantonsbehörden eines oder mehrere ſeiner Mitglieder abordnen, um die Beweggründe derſelben zu entwickeln und zu unterſtützen. Auch iſt er befugt, die von ihm vorgelegten Geſetzesentwürfe im Laufe der Berathſchlagung wieder an ſich zu ziehen, um ſie entweder ganz zurück zu behalten oder mit Abänderungen neuerdings vorzuſchlagen.

35. Auf den Vorſchlag des Vollziehungsraths beſchließt der Senat die Verordnungen, welche er, um die Vollziehung der Geſetze zu ſichern, für nothwendig erachtet.

36. Der Senat ſchlägt der Tagſatzung, wenn es der Fall iſt, Kriegserklärungen vor. Er ſchließt Frieden, Bündniſſe und Handelsverträge; die zufolge dieſer Befugniß von ihm ausgehenden Verhandlungen werden der Tagſatzung vorgetragen, welche über dieſelben, gleich den Geſetzesvorſchlägen, zu berathſchlagen, und ſie zu genehmigen oder zu verwerfen hat.

37. Der Senat entſcheidet über die zwiſchen den Cantonen entſtandenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

38. Er belangt vor der Tagſatzung diejenigen Cantonsbehörden, die ſich Eingriffe in die Verfaſſung zu Schulden kommen laſſen.

39. Er erkennt über die Streitfälle, welche ſich auf die von der Nation übernommene Garantie der Cantonalorganiſation beziehen.

40. Er entſcheidet über die in das Fach der allgemeinen Staatsverwaltung einſchlagenden Streitigkeiten.

41. Der Senat beſtimmt die Vertheilung der für die allgemeinen Staatsausgaben der Regierung bewilligten Summen.

42. Er läßt ſich, ſo oft er es für gut findet, über den Zuſtand der Staatsverwaltung von dem Vollziehungsrath Rechenſchaft geben.

43. Er hat das Recht, Strafurtheile zu mildern oder nachzulaſſen.

44. Der Senat kann ſich vertagen; ſeine Vertagung ſoll nicht über drei Monate nach einander dauern, noch während des der ordentlichen Zuſammenkunft der Tagſatzung zunächſt vorgehenden oder nachfolgenden Monats Statt haben.

45. Der Senat ernennt aus ſeiner Mitte den Landamman und die beiden Landſtatthalter.

Er ernennt, auf den Vorſchlag des Vollziehungsraths, die Staatsſecretairs.

46. Jedes Mitglied des Senats beziehet einen Gehalt von vier tauſend Franken.

Neunter Titel.

Vollziehungsrath.

47. Der Vollziehungsrath beſteht aus dem Landamman und zwei Landſtatthaltern, er hat zur Vollziehung ſeiner Befehle fünf Staatsſecretairs:

einen für das Departement der Juſtiz und Polizei; einen für die innern Angelegenheiten; einen für das Kriegsweſen; einen für die Finanzen; und einen für die auswärtigen Angelegenheiten.

48. Der Landamman führt bei dem Vollziehungsrath den Vorſitz.

49. Die Mitglieder des Vollziehungsraths wechſeln alljährlich in Bekleidung der Stelle eines Landammans ab.

Der abtretende Landamman erhält den Titel eines Landſtatthalters. In Fällen von Krankheit oder Abweſenheit des Landammans vertritt ihn der zuletzt von dieſer Stelle abgegangene Statthalter.

Beim Abſterben des Landammans übernimmt der Statthalter, der zu ſeinem ordentlichen Nachfolger beſtimmt iſt, ſeine Verrichtungen.

50. Die Mitglieder des Vollziehungsraths ſind für neun Jahre ernennt, und hiemit von der Verfügung des 32ten Artikels ausgenommen. Alle drei Jahr tritt ein Mitglied aus, iſt aber ſogleich wieder wählbar. Der erſte Austritt geſchieht im Jahr 1805.

51. Der Vollziehungsrath iſt mit der Vollziehung der Geſetze und der auf die allgemeine Staatsverwaltung ſich beziehenden Verordnungen beauftragt. Er bedient ſich zu dieſem Ende entweder beſonders aufgeſtellter Beamten oder der Cantonsbehörden.

52. Dem Vollziehungsrath ſind die Befugniſſe des Senats während ſeiner Vertagung übertragen. Er übt ſie, mit Ausnahme der Geſetzvorſchläge, in ihrem ganzen Umfange aus.

53. Er leitet die bewaffnete Macht, und ernennt die ihr vorgeſetzten Officiere.

54. Die Acten des Vollziehungsraths werden von den Staatsſecretairs der betreffenden Departements mit unterzeichnet.

55. Die Staatsſecretairs ſind ſowohl für die von ihnen mitunterzeichneten Acten des Vollziehungsraths, als für die Nichtvollziehung ſeiner Aufträge und für ihre eigene Behandlungen verantwortlich.

56. Die Staatsſecretairs haben ſowohl im Vollziehungsrath als in dem Senat rathgebende Stimme.

57. Der Vollziehungsrath hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er ernennt die diplomatiſchen und Handelsagenten im Auslande, und ruft ſie von ihren Stellen ab.

58. Dem Vollziehungsrath kömmt die Ernennung und Abrufung aller Beamten zu, die in den verſchiedenen Theilen der Republik zu Vollziehung der allgemeinen Geſetze unter ihnen angeſtellt ſind.

59. Der Jahrgehalt des Landammans iſt von funfzehn tauſend Franken; und der eines Statthalters von ſechs tauſend Franken.

Zehnter Titel.

Gottesdienſt.

60. Außer dem Gottesdienſt der katholiſchen und reformirten Kirche iſt auch die Ausübung jedes andern Gottesdienſtes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinſtimmung iſt, unter den durch das Geſetz zu beſtimmenden Einſchränkungen geſtattet.

61. Nur allein die Unterhaltung des katholiſchen und reformirten Gottesdienſtes fällt dem gemeinen Weſen zur Laſt. Dem zufolge ſorgt jeder Canton für die Unterhaltung ſeines Gottesdienſtes und der Religionslehrer, vermittelſt des Ertrags der bisher dem Staate zugehörigen Zehnten und Grundzinſe, die ihm zu dem Ende abgetreten werden, oder in Ermangelung derſelben, vermittelſt beſonderer Anweiſung von andern hinreichenden Einkünften.

62. Die geiſtlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiöſen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterſtützungsanſtalten verwendet werden.

63. Sie können ohne geſetzliche Bevollmächtigung von Seiten der Tagſatzung weder veräußert, noch ihrer gegenwärtigen Beſtimmung entzogen werden.

Eilfter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

64. Es ſoll durch beſondere Anſtalten der katholiſchen ſowohl, als der reformirten Religion für die Bildung der Geiſtlichen geſorgt werden.

65. Es ſoll eine allgemeine Lehranſtalt für die höhere wiſſenſchaftliche Erziehung errichtet werden.

66. Mit dieſer Lehranſtalt ſoll eine Stiftung verbunden werden zu unentgeltlicher Unterhaltung der Studierenden, die ſich in den Unterrichtsanſtalten der Cantone durch Sittlichkeit, Fähigkeiten und wiſſenſchaftliche Fortſchritte ausgezeichnet haben.

67. Bei Beſetzung dieſer Plätze ſoll die Volksmenge der Cantone keineswegs zum Maaßſtab dienen.

Zwölfter Titel.

Gerichtsweſen.

68. Das peinliche Geſetzbuch, ſo wie die peinliche Prozeßordnung, ſoll für die ganze Republik gleichförmig ſeyn.

69. Es ſollen gleichförmige Forſt- und Handelsgeſetze abgefaßt, und beſondere Handelsgerichte aufgeſtellt werden.

70. Es ſoll eine gleichförmige bürgerliche Prozeßordnung entworfen werden, die jedoch in keinem Cantone ohne ſeine Zuſtimmung eingeführt werden kann.

71. Es ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch entworfen werden, deſſen Einführung ebenfalls in keinem Canton ohne ſeine Einwilligung Statt haben kann.

72. Keine Behörde kann zugleich richterliche und adminiſtrative Verrichtungen ausüben.

73. Es können nicht mehr als zwei Inſtanzen in dem Gerichtsweſen der Cantone aufgeſtellt werden.

74. Es ſoll ein oberſter Gerichtshof ſeyn, vor welchen appellationsweiſe die bürgerlichen Streithändel gezogen werden können, deren Gegenſtand den Werth von drei tauſend Franken überſteigt, und bei denen zugleich entweder die Regierung, oder ein Canton, oder ein Fremder, oder Einwohner verſchiedener Cantone eine oder beide Partheien ausmachen.

Vor dieſem Gerichtshofe hat gleichfalls die Weitersziehung aller Urtheilsſprüche Statt, welche Todesſtrafe oder zehnjährige Einſperrung, oder zehnjährige Landesverweiſung, oder im Falle politiſcher Vergehen irgend eine entehrende Strafe oder eine Geldbuße von fünf hundert Franken und darüber, mit ſich bringen.

75. Der oberſte Gerichtshof urtheilt über Anklagen, welche gegen die Staatsſecretairs, in Bezug auf ihre Verrichtungen, geführt werden.

76. Er entſcheidet in letzter Inſtanz über die gegen Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung wegen Pflichtverletzung erhobenen Klagen, deren Zuläſſigkeit jedoch vor allem aus von dem Senat erkannt ſeyn muß; ſo wie über die von bürgerlichen und peinlichen Richtern in ihrer Amtsverwaltung begangenen Vergehen.

77. Das Geſetz beſtimmt die Einrichtung des oberſten Gerichtshofes.

Dreizehnter Titel.

Staatseinkünfte.

78. Die Staatseinkünfte beſtehen in dem Ertrag:

des Salzverkaufs; der Salzwerke; der Poſten; des Stempels; der Bergwerke; des Pulver- und Salpeterhandels; der zu den öffentlichen Bedürfniſſen beſtimmten Waldungen; der Münzfabrication; der allgemeinen Zölle;

Ueberhaupt in dem Ertrag jeder Art von Regalien, ſo wie der geſetzlich eingeführten allgemeinen

indirecten Abgaben, und der beſondern Beiträge, die von den Cantonen nach Maaßgabe der in denſelben befindlichen und ihnen überlaſſenen Nationalgüter eingefordert werden.

Dem Original gleichlautend

der mit dem Juſtiz- und Polizeidepartement beauftragte

Staatsſecretair

Kuhn.

Dieſe Verfaſſung vom 20. Mai 1802 iſt, ſtreng genommen, die einzige, welche zwiſchen der erſten vom März 1798 und der Mediationsacte vom Jahre 1803 theilweiſe ins öffentliche Staatsleben überging, ob ſie gleich in den kleinern Cantonen, wo Reding beſonders thätig war, verworfen ward. Der kleine Rath erklärte ſie am 2. Juli für das Staatsgrundgeſetz Helvetiens. Am 3. Juli übernahm der neuernannte Senat von 24 Perſonen ſein Amt; am 5. Juli ward der neue Vollziehungsrath eingeſetzt, und Dolder Landamman, Rüttimann erſter, Füßli zweiter Statthalter.

Ob es gleich überall gährte; ſo machte doch bereits am 13. Juli der General Montrichard der neuen Regierung den Beſchluß des erſten Conſuls bekannt: „die franzöſiſchen Truppen zurückzuziehen, weil jetzt das helvetiſche Volk über die Grundlage ſeiner politiſchen Organiſation einiger ſey." Der Vollziehungsrath wünſchte die Verzögerung des Abmarſches; am Ende des Juli war aber die Schweiz ganz von den Franzoſen geräumt.

Darauf traten die kleinen Cantone auf und hielten Landesgemeinden, welche die Herſtellung der alten Ordnung der Dinge von 1798 ausſprachen, und Reding zum Landammanne von Schwyz erwählten. Schwyz, Uri und Unterwalden zeigten der helvetiſchen Regierung und dem erſten Conſul am 6. Aug. an, ſie würden ſich eine eigene Conſtitution geben; Glarus und Appenzell verſammelten ebenfalls Landesgemeinden; in Graubündten ward am 22. Aug. die alte Verfaſſung der drei Bünde erneuert; ſelbſt unter den Bürgern und dem Landvolke von Zürich herrſchte Partheiung. Es floß Blut zwiſchen dem bewaffneten Volke der kleinen Cantone und den Truppen der helvetiſchen Regierung; der General der Regierung Andermatt beſchoß Zürich den 10. u. 13. Sept., mußte aber am 14. abziehen. In Bern wurden Dolder und die beiden Statthalter von heftigen Demokraten am 13. Sept. zur Erklärung der Reſignation genöthigt, die aber der Senat nicht annahm. Ein Inſurgentenhaufen von Aargau, geführt von v. Erlach und Emanuel von Wattenwyl, beſchoß Bern, und nöthigte die Stadt zur Uebergabe. Die Regierung erhielt freien Abzug, und ging am 19. Sept. nach Lauſanne. Reding betrachtete die Regierung für aufgelöſet, und erklärte — im Namen von Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell — dem Generale Andermatt, er betrachte ihn nicht weiter als General der helvetiſchen Regierung, ſondern werde ſeine Truppen, bei fortgeſetzten Feindſeligkeiten, als Räuberhorden behandeln laſſen. Graubündten trat den fünf Cantonen bei; um Bern verſammelte ſich eine zahlreiche „gemein-eidgenöſſiſche Obſervationsarmee", zu welcher auch Zürich, Schafhauſen und Solothurn Truppen ſchickten. Schon

ward am 25. Sept. zu Bern, im Namen des Schwyzer Congreſſes, die gänzliche Auflöſung oder Vertreibung der Lauſanner Regierung mit bewaffneter Hand beſchloſſen; ſchon hatte General Bachmann, deshalb beauftragt, Freiburg bombardirt, ohne es zur Uebergabe zu bringen, und rückte ins Waadtland vor; ſchon hatte Reding am 27. Septbr. eine Tagſatzung zu Schwyz eröffnet, um eine neue Verfaſſung zu entwerfen; ſchon war am 3. Oct. bei Peterlingen heftig gefochten, und noch am 5. Oct. Freiburg zur Uebergabe genöthigt worden; als am 4. Oct. der Adjutant des erſten Conſuls, General Rapp, in Bern erſchien, und deſſen nachdrückliche Proclamation vom 30. Sept. an die Schweizer bekannt machte. Es hieß darin: „Ich werde der Vermittler eurer Zwiſtigkeiten ſeyn, aber mit der Kraft, wie es großen Völkern ziemt, in deren Namen ich ſpreche." Die Abſendung einer Deputation des Senats und der Cantone nach Paris ward verlangt. Franzöſiſche Truppen rückten unter Ney in die Schweiz ein. General Bachmann ließ ſeine Maſſen auseinander gehen. Eine allgemeine Entwaffnung ward anbefohlen. Die nach Lauſanne geflüchtete Regierung kehrte am 17. Oct. nach Bern zurück; zuletzt bewirkte Rapp auch die Auflöſung der lang widerſtrebenden Schwyzer Tagſatzung.

Die nach Paris beſtimmte Deputation, 36 Perſonen von dem neuen, 15 von dem alten Syſteme, war erſt im Dec. 1802 vollzählig zur Abreiſe nach Paris. Am 4. Dec. ernannte der erſte Conſul eine Commiſſion von vier Senatoren Frankreichs — Barthelemy, Demeunier, Röderer und Fouché — zur Unterhandlung mit den helvetiſchen Deputirten. Fünf helvetiſche Deputirte (Rüttimann, Müller-Friedberg, d'Affry, Kuhn und Reinhard) ſprach der

erſte Conſul am 12. December in feierlicher Audienz. Er erklärte ihnen: „bei der Verfaſſung der Schweiz müſſen drei Puncte feſtgehalten werden: 1) Alle Cantone müſſen gleiche Rechte haben; 2) die Patricier müſſen aufrichtig und freiwillig auf alle ehemalige Vorrechte Verzicht leiſten; 3) jeder Canton muß ſich nach ſeiner Sprache, ſeiner Religion, ſeinen Sitten und nach ſeinem Intereſſe organiſiren."

Unter fortdauernden Unterhandlungen der helvetiſchen Deputirten mit den franzöſiſchen Commiſſarien, beſonders mit Röderer und Demeunier, war endlich die Verfaſſung der 19 Cantone ſowohl, als die Bundesacte ſelbſt im Allgemeinen entworfen und beſprochen worden. Da hatten 10 helvetiſche Deputirte am 29. Jan. 1803 eine achtſtündige Conferenz mit dem erſten Conſul, worauf am 19. Februar 1803 die Acte der Vermittelung, welche die Verfaſſungen der 19 Cantons, und die Bundesverfaſſung enthielt, vom erſten Conſul den helvetiſchen Deputirten in einer großen Audienz überreicht ward, wobei er erklärte: „Verlaſſen Sie dieſelbe nicht; ſonſt bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen."

6) Mediationsacte von Frankreich vom 19. Februar 1803.

Erſtes Capitel.

a) Conſtitution des Cantons Appenzell.

1. Der Canton Appenzell theilt ſich in Außerrhoden und Innerrhoden. Die Gränzlinie, die Rechte und die reſpective Unabhängigkeit beider Theile des Cantons werden hergeſtellt.

2. Die katholiſche und reformirte Confeſſion haben an den Orten, wo ſie Statt finden, volle und freie Religionsübung.

3. Die Souverainetät jedes Theiles des Cantons wohnt der allgemeinen Verſammlung der Bürger (Landgemeinde) bei. Durch die Tagſatzung wird nach der Reihe über die Ernennung des dem Canton Appenzell durch die Conföderationsacte zugetheilten Geſandten entſchieden.

4. Die allgemeine Verſammlung jedes Theiles des Cantons beſteht aus deſſen Bürgern von 25 Jahren; ſie nimmt an oder verwirft die ihr durch den großen Rath vorgelegten Geſetzesvorſchläge.

Es wird darin kein Gegenſtand anders berathen, als nachdem er einen Monat vorher dem großen Rathe ſchriftlich mitgetheilt worden iſt, und nach dem Gutachten des Rathes.

Außerordentliche allgemeine Verſammlungen können blos über Gegenſtände, wegen deren ſie zuſammenberufen worden ſind, berathſchlagen.

5. Die Landammänner, Statthalter, Seckelmeiſter, Bannerherren, Staatsſecretaire und andere Vorſteher der innern und äußern Rhoden, werden nach der nämlichen Weiſe und mit denſelben Vorrechten wie früher erwählt; ſie bleiben eben ſo lange im Amte; und der abwechſelnde Vorſitz in den Gemeinden, welche vor und hinter der Sitter genannt werden, bleibt beſtehen.

6. Es behalten bei in den äußern Rhoden der große und kleine Rath, der doppelte Rath, der beſondere Rath für die vor und hinter der Sitter gelegenen Gemeinden, das Conſiſtorium, das Kriegsgericht; und in den innern Rhoden, oder dem katholiſchen Theile, der große Rath und der kleine verſtärkte Rath ihre frühern Rechte, dieſelbe Verfaſſung und dieſelbe Weiſe der Erwählung.

7. Es wird in der frühern Civil-, Criminal- und Juſtizverwaltung nichts geändert, ſo wenig als in der frühern Gemeindeverfaſſung.

8. Alle Behörden müſſen ſich nach den Grundſätzen der Conföderationsacte richten.

Der Canton Appenzell kann weder mit einem andern Canton, noch mit fremden Mächten in directe oder indirecte Verhältniſſe treten, außer nach den Föderalformen der helvetiſchen Republik.

Zweites Capitel.

b) Conſtitution des Cantons Aargau.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Aargau wird in 10 Bezirke getheilt, nämlich: Zofingen, Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zurzach, Bremgarten, Mury, Baaden (mit Ausnahme der Städte Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hutikon, welche einen Theil des Cantons Zürich bilden), Lauffenburg und Rheinfelden, daß dieſe beiden letzten Bezirke das ganze Frickthal umſchließen.

Aarau iſt Hauptort des Cantons.

Die 10 Bezirke werden in 48 Kreiſe getheilt. Die Bürger vereinigen ſich, ſobald es nöthig iſt, in Gemeinde- und Kreisverſammlungen.

2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde oder Kreisverſammlung auszuüben, muß man ſeit einem Jahre in dem Kreiſe oder in der Gemeinde wohnhaft ſeyn, 25 Jahr alt und verheirathet ſeyn, oder geweſen ſeyn, oder 30 Jahre zählen, wenn man nicht verheirathet geweſen iſt; Eigenthümer oder Nutznießer eines unbeweglichen Grundſtücks zu dem Werthe von 200 Schweizer Franken ſeyn, oder einer hypothekariſch auf ein Grundſtück verſicherten Schuld von 300 Schweizer Franken; und wenn man vorher nicht Bürger einer Gemeinde des Cantons geweſen iſt, an die Armencaſſe ſeines Wohnortes eine jährliche durch das Geſetz beſtimmte Summe zahlen, nach dem Werthe der Gemeindebeſitzungen, deren Minimum ſechs Franken und das Maximum 180 Franken beträgt. — Jedoch reicht es bei der erſten Wahl hin, 3 p. C. des letzten Erwerbcontractes des Bürgerrechts zu zahlen.

Ausgenommen von dieſer vierten Bedingung ſind Geiſtliche und Familienväter, die von Geburt Schweizer und Väter von vier Kindern über 16 Jahr ſind, welche bei dem Heere eingeſchrieben ſind, und eine Profeſſion oder eine Wirthſchaft haben.

3. Mittelſt der jährlich an die Armencaſſe entrichteten Summe oder des Capitals davon, wird man Eigenthümer der zum Bürgerrechte gehörigen Vortheile, und hat Anſpruch auf die den Bürgern von der Gemeinde zugeſicherten Unterſtützungen.

Fremde oder ſchweizeriſche Bürger eines andern Cantons, welche, nachdem ſie die Zeit der Anſäſſigkeit und die verſchiedenen durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Aargau werden wollen, können gehalten werden, das Capital der jährlichen Summe, auf welche der Mitbeſitz der Vortheile ihres heimiſchen Bürgerrechts angeſchlagen worden iſt, zum zwanzigſten Theile zu zahlen. Dies wird durch einen beſondern Beſchluß der Gemeinde beſtimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, beſtehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrath, wenigſtens von acht Mitgliedern und höchſtens von 16. Die Municipalbeamten bleiben ſechs Jahre im Amte; ſie werden zum dritten Theile erneuert und ſind wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt die Obliegenheiten jeder Municipalität, welche die Localpolizei, die Vertheilung und Einnahme der Steuern, die beſondre Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencaſſe, und die einzelnen Geſchäfte der allgemeinen Verwaltung, welche ihr aufgetragen werden dürfen, betreffen.

Es beſtimmt ferner die beſondern Verrichtungen der Syndici, der Adjuncten und der Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreiſe einen Friedensrichter; er beaufſichtigt und leitet die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden ſeines Bezirkes.

Er führt in den Kreisverſammlungen den Vorſitz und übt darin die Polizei.

Er ſchlichtet die Händel unter den Bürgern; er iſt gerichtlicher Polizeibeamter, beauftragt mit der vorläufigen Unterſuchung im Falle des Verbrechens; und er entſcheidet mit ſeinen Beiſitzern geringe Civilſachen.

Das Geſetz beſtimmt jede ſeiner Obliegenheiten.

6. Ein großer Rath, beſtehend aus 150 Deputirten, welche für fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den durch den 14. Art. beſtimmten Fällen ernannt werden, übt die ſouveraine Gewalt. Er verſammelt ſich am erſten Montage des Mai in Aarau, und ſeine Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath deren Dauer nicht verlängert.

Der große Rath genehmigt oder verwirft die vom kleinen Rathe ihm vorgelegten Geſetzentwürfe; er läßt ſich von der Vollziehung der Geſetze, Befehle und Verordnungen Rechenſchaft geben; er empfängt und ordnet an die Rechnungen des Schatzes, welche ihm der kleine Rath vorlegt; er beſtimmt die Entſchädigungen der öffentlichen Beamten; er berathſchlagt über die Forderungen außerordentlicher Tagſatzungen; er ernennt die Deputirten zu den Tagſatzungen, und giebt ihnen ihre Anweiſungen; er ſtimmt im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath, beſtehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend einen Theil desſelben bilden, und ununterbrochen wieder gewählt werden können, hat die Initiative der Geſetzes- und Steuerentwürfe.

Er iſt mit Vollziehung der Geſetze und Verordnungen beauftragt, in dieſer Hinſicht faßt er die nöthigen Beſchlüſſe; er leitet und wacht über die untern Behörden, und ernennt ſeine Agenten; er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab, und entfernt ſich, wenn über ſeine Amtsführung und Rechenſchaft berathſchlagt wird; er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und kann die Dauer der Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

8. In Civil- und Criminalſachen giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Mitglieder durch die Proceſſirenden entſchädigt werden; das Geſetz beſtimmt die Anzahl der Gerichte, ihre Einrichtung und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern, ſpricht in letzter Inſtanz; es kann in Criminalſachen nur bei der Anzahl von neun ſprechen, und wenn es ſich um eine Todesſtrafe wegen eines bedeutenden Verbrechens handelt, nur in Gegenwart von 13; es ruft Rechtsgelehrte zu Hülfe.

10. Ein Gericht, beſtehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entſcheidet über ſtreitige Verwaltungsfälle.

Dritter Titel.

Art der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeverſammlung gewählt aus Bürgern von 30 Jahren, und Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundvermögens von dem Werthe von 500 Franken, oder einer Schuld von einer gleichen hypothekariſch auf ein Grundſtück verſicherten Summe.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus den Bürgern gewählt, welche ein Beſitzthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derſelben Beſchaffenheit der Güter haben.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Wahl, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weiſe gegeben.

Die Bürger, welche in dem Bezirke eines Kreiſes wohnen, bilden eine Verſammlung, die nur kraft einer 15 Tage zuvor durch den Friedensrichter erlaſſenen und ſieben Tage zuvor durch die Municipalität bekannt gemachten Verordnung Statt finden kann.

Die Verſammlung in jedem Kreiſe nimmt drei Wahlen vor; ſie ernennt in dem Bezirke ihres Gebietes einen Deputirten, welcher ohne Dazwiſchenkunft des Looſes in

den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren iſt die einzige Bedingung der Wählbarkeit für dieſe erſte Ernennung. Der Friedensrichter, welcher der Verſammlung präſidirt, kann nicht in ſeinem Kreiſe gewählt werden.

Sie ernennt drei Candidaten außer ihrem Kreiſe aus den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 20,000 Franken oder einer gleichen hypothekariſch auf Grundſtücken verſicherten Schuld ſind; und für dieſe zweite Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

Sie ernennt zwei Candidaten außer ihrem Gebiete, aus Bürgern über 50 Jahr; und für dieſe dritte Wahl reicht es hin, ein Beſitzthum, eine Nutzung oder hypothekariſch auf Grundbeſitz verſicherte Schuld zu haben.

Die 240 Candidaten werden durch das Loos auf 102 gebracht, welche, in Verein mit den 48 unmittelbar in den Kreiſen ernannten Deputirten, die 150 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des großen Rathes der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreiſe an; die der zweiten Ernennung ſind es auf Lebenszeit, wenn ſie in demſelben Jahre von 15 Kreiſen vorgeſchlagen worden ſind.

Die der dritten ſind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn dreißig Kreiſe ſie in demſelben Jahre vorgeſchlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der erſten Ernennung können von ihren Kreiſen entſchädigt werden; die Amtsverrichtungen der übrigen ſind unentgeltlich.

16. Für die Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche binnen eines Zeitraums von fünf Jahren erledigt werden, beſtimmt das Loos unter den auf der Liſte gebliebenen Candidaten, welche alle fünf Jahre erneuert wird.

17. Wenn zur Zeit der periodiſchen Erneuerung ſich im großen Rathe 50 Mitglieder auf Lebenszeit finden; ſo wird die Ueberzahl zur Zahl von 150 hinzugefügt, ſo daß bei jeder der allgemeinen Wahlen wenigſtens 52 Bürger aus der Claſſe der Grundbeſitzer von 20,000 Franken oder der über 50 Jahren in den großen Rath treten.

18. Der Präſident des großen Rathes wird bei jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er ſtimmt nicht mit, ſobald es ſich von Rechenſchaft und Amtsführung dieſes Rathes handelt.

Er iſt während ſeines Vorſitzes bei den Berathungen des kleinen Rathes nicht gegenwärtig.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe auf ſechs Jahre ernannt; ſie werden zum dritten Theile erneuert; der erſte Act der Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten werden.

Um wählbar zu ſeyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekariſcher Gläubiger einer Summe von 9000 Franken in Immobiliarvermögen ſeyn.

Der kleine Rath wählt ſeinen Präſidenten alle Monat.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden durch den kleinen Rath nach einer von dem Appellationsgerichte vorgelegten Liſte gewählt. Man kann ſie nur aus Eigenthümern, Nutznießern oder hypothekariſchen Gläubigern eines Werthes von 3000 Franken in Grundſtücken wählen.

21. Die im Appellationsgerichte werden von dem großen Rathe gewählt, und, außer der Bedingung des für den kleinen Rath geforderten Grundbeſitzes, müſſen ſie fünf Jahre hindurch gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Mitglieder höherer Behörden geweſen ſeyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

22. Jeder Schweizer, der im Canton Aargau wohnt, iſt Soldat.

23. Die Kreisverſammlungen können in keinem Falle weder unter ſich, noch mit einem Individuum oder einer Geſellſchaft außer dem Canton correſpondiren.

24. Die durchgängige und völlige Freiheit des katholiſchen und proteſtantiſchen Ritus wird garantirt.

Es wird ebenfalls garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen nach ihrem wahren Werthe abzukaufen.

Drittes Capitel.

c) Conſtitution des Cantons Baſel.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Baſel wird in drei Bezirke getheilt; nämlich: die Stadt Baſel, Wallburg und Lieſtal.

2. Jeder Bezirk iſt in 15 Zünfte (tribus) getheilt. Die alten Eintheilungen in Zünfte, welche die Bürger von Baſel und Kleinbaſel umfaßten, werden hergeſtellt. Außerhalb der Stadt werden die Zünfte von den in der Bevölkerung am meiſten übereinſtimmenden Theilen der Bezirke, und die ſo nahe als möglich an einander ſtoßen, ohne Unterſchied des Handwerks oder des Gewerbes gebildet.

3. Jeder im Canton wohnende Schweizer von 16 Jahren iſt Soldat.

4. Zunftmitglieder ſind Bürger oder Bürgersſöhne einer Cantonsgemeinde, welche ſeit einem Jahre auf dem Gebiete der Zunft wohnen, in unabhängigem Stande leben, in die Soldatenliſte eingetragen ſind, und dreißig Jahre zählen, wenn ſie nicht verheirathet ſind, oder nicht geweſen ſind, und nur zwanzig, wenn ſie verheirathet ſind, welche endlich ein Grundſtück oder eine hypothekariſche Schuld von 500 Schweizer Franken beſitzen. Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht zu Baſel erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 135 Mitgliedern giebt die Geſetze, Verordnungen und andre Acte der ſouverainen Gewalt; berathſchlagt über die Anträge der außerordentlichen Tagſatzungen; ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; beſtimmt die Vollmacht ſeiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich auf den ganzen Canton er-

ſtrecken, und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen, und andrer Acte ſeiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath von 25 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend in demſelben ſitzen, und deren einer wenigſtens aus jedem Bezirke iſt, hat die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte der oberſten Behörde über ſich; er ſchlägt die Geſetze, Verordnungen, und andre ihm nothwendig ſcheinende Acte vor; er leitet und wacht über die untern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz ſtreitige Verwaltungsſachen; er ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich auf einen ganzen Bezirk beziehen; er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft.

7. Zwei Bürgermeiſter ſitzen, einer um den andern, während eines Jahres im großen und kleinen Rathe vor; der, welcher nicht in Geſchäften iſt, erſetzt den andern im Nothfall; er iſt Mitglied des kleinen Rathes.

8. Ein Appellationsgericht aus 13 Mitgliedern des großen Rathes beſtehend, und präſidirt von dem nicht fungirenden Bürgermeiſter, urtheilt in höchſter Inſtanz über Civil- und Criminalſachen. Wenn es über eine Anklage wegen eines Verbrechens, worauf Todesſtrafe ſteht, entſcheidet; ſo nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche durch das Loos beſtimmt werden, ihren Sitz in demſelben und Antheil am Urtheil.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monate auf 15 Tage in Baſel; der kleine Rath verſammelt ſich beſtändig, er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Bürgermeiſter werden vom großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt, nämlich: ein Drittheil von den Zünften unmittelbar und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos aus den von den Zünften erwählten Candidaten, ohne Rückſicht auf die Bezirke, zu denen ſie nicht gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; ſie ſind unausgeſetzt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes außer denen, welche zu gleicher Zeit Mitglieder des kleinen ſind, können durch eine geheime Abſtimmung (grabeau) in den Zünften abgeſetzt werden, wie es im 18. Art. beſtimmt iſt.

12. Die Zünfte können dem unmittelbar von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entſchädigung geben. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abſetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jede der 25 Zünfte des Cantons folgendermaßen:

Zuerſt wählt ſie das Mitglied des großen Rathes, welches ſie aus ihren eignen Bürgern wählen muß; alsdann ernennt ſie vier Candidaten in den Bezirken, deren Theil ſie nicht bildet. Sie kann nur drei aus demſelben Bezirke wählen. Von den 124 alſo in den drei Bezirken gewählten Candidaten, werden 90 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes gewählt, um ihn, nebſt den 45 unmittelbar durch die Zünfte gewählten Mitgliedern, vollzählig zu machen.

14. Im Falle der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche ſie unmittelbar ernannt haben. Das Loos erſetzt die übrigen nach Maaßgabe ihrer Erledigung, und beſtimmt unter den auf der Liſte befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes und nachher von neun zu neun Jahren wird die Liſte der Candidaten erneuert; und wenn die Stellen, wozu ſie durch das Loos ernannt werden, erledigt werden, werden ſie fortwährend unter die Candidaten der Liſte vertheilt.

16. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach der abſoluten Stimmenmehrheit. Wenn die ab-

ſolute Mehrheit ſich aus zwei Abſtimmungen nicht er-giebt; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den beiden Candidaten, welche die mehrſten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliſte kommen, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt und Beſitzer eines Grundſtücks, oder einer hypothekariſchen Schuld von 10,000 Schweizerfranken iſt. Es reicht hin, Bürger, über 25 Jahr alt und Grundeigenthümer, oder Beſitzer einer hypothekariſchen Schuld von 3000 Franken zu ſeyn, um unmittelbar von der Zunft, wozu man gehört, erwählt werden zu können.

18. Alle zwei Jahr zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, durchs Loos in jeder Zunft gebildet und beſtehend aus fünf der zehn älteſten, aus fünf der zehn reichſten Eigenthümer und aus fünf unter den übrigen Zunftgenoſſen ohne Unterſchied gewählten, ob eine geheime Abſtimmung über eines oder zwei Mitglieder des großen Rathes, außer denen, die im kleinen Rathe ſitzen, zu eröffnen ſey. Wenn die Mehrheit der Commiſſion für die geheime Abſtimmung entſcheidet; ſo bezeichnet ſie ein Mitglied oder auch beide, über welche zu entſcheiden die Zunft berufen worden iſt.

Die Zunft ſtimmt ins geheim, für oder wider die Abſetzung jedes der der Abſtimmung unterworfenen Mitglieder.

Der Wunſch der Mehrzahl ſtimmberechtigter Bürger iſt nöthig, um Abſetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, welche von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrheit der ſtimmberechtigten Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgeſetzt werden.

Die unmittelbar von einer Zunft erwählten Mitglieder können nur von ihr abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Garantien, durch die Verfaſſung gewährt.

19. Das Geſetz ordnet die einzelnen Einrichtungen der Gewalten, und die Einſetzung untergeordneter Behörden.

20. Die Verfaſſung leiſtet für die im Canton beſtehende Religion Gewähr.

21. Die Verfaſſung ſichert das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art der Abkaufung zu einem billigen Werthe.

Viertes Capitel.

d) Verfaſſung des Cantons Bern.

Erſter Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politiſchen Stande der Bürger.

1. Der Canton Bern wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Bern, das Oberland, das Landgericht, das Emmenthal und das Seeland.

2. Jeder Bezirk wird in 13 Zünfte getheilt. Die alten Zünfte der Stadt Bern werden wiederhergeſtellt. Außerhalb der Stadt werden die Zünfte aus den am meiſten in der Bevölkerung gleichen Bezirkstheilen, und die ſich am nächſten gelegen ſind, ohne Unterſchied der Lebensweiſe, des Standes oder des Gewerbes gebildet.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner von 16 Jahren iſt Soldat.

4. Zunftgenoſſen ſind Bürger oder Bürgersſöhne einer Cantonsgemeinde, welche ſich ein Jahr auf dem Gebiete der Zunft aufgehalten haben, in unabhängigen Verhältniſſen ſtehen, in die Soldatenliſte eingeſchrieben ſind, und 30 Jahre zählen, wenn ſie nicht verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und nur 25, wenn ſie verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und welche endlich eine Grundbeſitzung oder eine hypothekariſche Schuld von 1000 Schweizerfranken in der Stadt Bern, oder von 500 Franken in den andern Cantonsgemeinden beſitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Bern erwerben.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath, beſtehend aus 195 Mitgliedern, giebt die Geſetze, die Verordnungen und die andern Acte

der höchſten Gewalt; berathet über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen; ernennt die Deputirten für die ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; beſtimmt die Vollmacht ſeiner Deputirten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Canton erſtrecken; und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte ſeiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath, beſtehend aus 27 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin verbleiben, und deren eines wenigſtens aus jedem Bezirke iſt, hat die Sorge für Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte der höchſten Behörde; er ſchlägt Geſetze vor, und andre Verordnungen und Beſchlüſſe, die er für nöthig erachtet; er leitet und wacht über die untern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz Verwaltungsſtreitigkeiten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über einen ganzen Bezirk erſtrecken; er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab.

7. Zwei Schultheißen führen während eines Jahres abwechſelnd den Vorſitz im großen und kleinen Rathe; der nicht fungirende erſetzt den andern im Nothfalle; er macht ein Mitglied des kleinen Rathes aus.

8. Ein Staatsrath, worin der Schultheiß als Präſident des kleinen Rathes vorſitzt, beſtehend aus den zwei älteſten und den zwei jüngſten Gliedern des kleinen Rathes und dem Seckelmeiſter, beſchäftigt ſich mit Gegenſtänden, welche die äußere und innere Sicherheit betreffen, und legt ſie dem einen oder dem andern Rathe zur Berathung vor.

9. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Vorſitze des nicht fungirenden Schultheißen, entſcheidet in höchſter Inſtanz in Civil- und Criminalſachen. Wenn es über Anklagen bedeutender Verbrechen, worauf Todesſtrafe ſteht, entſcheidet; ſo nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche durch das Loos gezogen werden, Sitz darin und am Spruche Antheil.

10. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monat drei Wochen in Bern. Der kleine Rath verſammelt ſich beſtändig. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

11. Die zwei Schultheißen werden vom großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt. Die Mitglieder des kleinen werden von dem großen Rathe erwählt. Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei übrigen Drittheile durchs Loos aus den von den Zünften erwählten Candidaten, ohne Rückſicht auf die Bezirke, denen ſie angehören.

12. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; ſie ſind unausgeſetzt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zugleich im kleinen Rathe ſitzen, können durch eine geheime Abſtimmung in den Zünften abgeſetzt werden, wie es im 19. Art. verordnet iſt.

13. Die Zünfte können dem Mitgliede des großen Rathes, welches ſie unmittelbar gewählt haben, eine Entſchädigung geben. Die Amtsverrichtungen der übrigen geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Abſetzungen.

14. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jede der 65 Zünfte folgendermaßen:

Zuerſt wählt ſie eines der Mitglieder des großen Rathes, welches ſie aus ihren eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt ſie vier Candidaten aus vier Bezirken, von denen ſie keinen Theil ausmacht. Sie kann nicht mehr als drei in demſelben Bezirke ernennen.

Von 260 in allen Bezirken alſo erwählten Candidaten werden 130 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes beſtimmt, um mit 65 unmittelbar erwählten die Anzahl vollzählig zu machen.

15. Im Fall der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre für die Stellen im großen Rathe, zu denen unmittelbar ernannt wird. Das Loos erſetzt die übrigen, je nachdem ſie erledigt worden, und ernennt unter den auf der Liſte befindlichen Candidaten.

16. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes, und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliſte erneuert; und wenn die Stellen, zu welchen das Loos ernannt, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte befindlichen Candidaten vertheilt.

17. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wenn durch zweimaliges Abſtimmen nicht abſolute Stimmenmehrheit bewirkt wird; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den Candidaten, welche die meiſten Stimmen haben.

18. Niemand kann auf die Candidatenliſte geſetzt werden, wenn er nicht Bürger, 36 Jahr alt und Eigenthümer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 20,000 Schweizerfranken iſt. Es iſt hinreichend, Bürger, älter als 25 Jahr, Eigenthümer eines Grundbeſitzes, oder einer hypothekariſchen Schuld von 5000 Franken zu ſeyn, um unmittelbar von der Zunft, der man angehört, erwählt zu werden.

19. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, gewählt durch das Loos, in jeder Zunft, und beſtehend aus fünf von zehn der Aelteſten, fünf von zehn Eigenthümern, deren Capital das beträchtlichſte iſt, und von fünf, welche aus allen Mitgliedern einer Zunft unmittelbar erwählt werden, ob man über ein Mitglied des großen Raths außer denen, die im kleinen Rathe ſitzen, das geheime Stimmgericht eröffnen ſolle. Entſcheidet die Mehrheit der Commiſſion für daſſelbe; ſo zeigt ſie das Mitglied, worüber die Zunft abzuſtimmen berufen wird, an.

Die Zunft ſtimmt ins geheim für oder gegen die Abſetzung eines dem Stimmgerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger der Zunft iſt erforderlich, um die Abſetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, welche von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgeſetzt werden.

Die unmittelbar von ihrer Zunft ernannten Mitglieder können nur durch ſie abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Anweiſung und Garantie, welche die Verfaſſung gewährt.

20. Das Geſetz beſtimmt die einzelnen Gegenſtände in der Organiſation der Gewalten und der Einſetzung der untergeordneten Behörden.

21. Die Verfaſſung leiſtet für die im Canton beſtehende Confeſſion Gewähr.

21. Sie garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art der Abkaufung nach einer billigen Abſchätzung.

Fünftes Capitel.

e) Verfaſſſung des Cantons Freiburg.

Erſter Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politiſchen Stande der Bürger.

1. Der Canton Freiburg wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich:

Die Stadt Freiburg und ſeine Bannmeile, Murten, Bulle, Romont und Eſtavayer.

2. Der Stadtbezirk wird wie früher in vier Quartiere getheilt. Außerhalb der Stadt wird jeder Bezirk in vier Quartiere getheilt, beſtehend aus den am meiſten in der Bevölkerung gleichen und möglichſt ſich nahe gelegenen Theilen.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons iſt vom 16. Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Quartiere ſind Bürger oder Bürgersſöhne aus einer Cantonsgemeinde, welche ſeit einem Jahre auf dem Gebiete des Quartiers ſich aufhalten, im unabhängigen Stande leben, auf der Soldatenliſte ſtehen, 30 Jahr alt ſeyn müſſen wenn ſie nicht verheirathet ſind, und nur 20, wenn ſie verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und die endlich ein Grundſtück oder eine hypothekariſche Schuld von 500 Schweizerfranken beſitzen. Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht zu Freiburg erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath, beſtehend aus 60 Mitgliedern, giebt Geſetze, Verordnungen und andre Acte der höchſten Gewalt; berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen; ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; beſtimmt die Vollmacht ſeiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Canton erſtrecken; und läßt ſich Rechenſchaft über die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte ſeiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath, beſtehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin ſitzen, und deren einer wenigſtens aus jedem Bezirke iſt, hat die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte der oberſten Behörde zu beſorgen; er ſchlägt Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz über Verwaltungsſtreitigkeiten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über einen ganzen Bezirk erſtrecken, und legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab.

7. Zwei Schultheißen präſidiren wechſelsweiſe ein Jahr lang im großen und kleinen Rathe. Der nicht fungirende erſetzt im Nothfalle den andern; er gehört zu dem kleinen Rathe.

8. Ein aus 13 Mitgliedern beſtehendes Appellationsgericht, welchem der nicht fungirende Schultheiß präſidirt, entſcheidet in höchſter Inſtanz über Civil- und Criminalſachen. Wenn es über eine Anklage eines mit Todesſtrafe belegten Verbrechens entſcheidet; ſo nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, durchs Loos gewählt, an der Sitzung und dem Spruche Antheil.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monate 15 Tage zu Freiburg. Der kleine Rath verſammelt ſich beſtändig; er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentlich berufen.

10. Die zwei Schultheißen werden durch den großen Rath aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath gewählt.

Die Mitglieder des großen werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar von den Quartieren und aus deren Mitte, die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den ohne Unterſchied in den Bezirken, wozu ſie nicht gehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; ſie ſind immerhin wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, die zugleich im kleinen Rathe ſitzen, können durch ein geheimes Stimmgericht, wie es im 18. Art. feſtgeſetzt iſt, abgeſetzt werden.

12. Die Quartiere können dem von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entſchädigung reichen. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Abſetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jedes von den 20 Quartieren des Cantons folgendermaßen:

Zuerſt wählt es ein Mitglied des großen Rathes, welches es aus ſeinen eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt es vier Candidaten in den Bezirken, zu denen es nicht gehört. Es kann nicht mehr als drei in einem Diſtricte wählen.

Von 80 alſo in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes beſtimmt, um mit den 20 unmittelbar von den Quartieren erwählten Candidaten die Anzahl zu vervollſtändigen.

14. Im Fall der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche ſie unmittelbar ernannt haben. Das Loos erſetzt die Stellen, je nachdem ſie erledigt werden, und wählt aus den auf der Liſte zurückgebliebenen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes und alsdann von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliſte erneuert; und wenn die Stellen, wozu das Loos ernannt hat, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen. Geht die abſolute Mehrheit nicht aus zwei Abſtimmungen hervor; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den beiden Candidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliſte geſetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Beſitzer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 12,000 Schweizerfranken iſt. Es iſt hinreichend, Bürger, 25 Jahr alt und Beſitzer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 2000 Franken zu ſeyn, um von dem Quartier, welchem man angehört, unmittelbar ernannt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos in jedem Quartier gebildet wird, und beſtehet aus fünf der zehn älteſten, aus fünf der zehn begütertſten Eigenthümer, und aus fünf ohne Rückſicht aus allen Mitgliedern des Quartiers gewählten Perſonen, ob über ein Mitglied des

großen Rathes außer denen, welche im kleinen Rathe ſitzen, ein Stimmgericht gehalten werden ſolle. Entſcheidet die Mehrheit für das Gericht; ſo zeigt ſie das Mitglied an, worüber das Quartier zur Abſtimmung berufen wird.

Das Quartier ſtimmt insgeheim für oder wider Abſetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger des Quartiers iſt erforderlich, um Abſetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, deren Namen von mehr als einem Quartiere auf die Candidatenliſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgeſetzt werden.

Die unmittelbar von einem Quartiere erwählten Mitglieder können nur von ihm abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Anweiſung und Garantie der Verfaſſung.

19. Das Geſetz ordnet die einzelnen Angelegenheiten der Verfaſſung der Gewalten, und die Anordnung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfaſſung garantirt die im Canton beſtehenden Confeſſionen.

21. Die Verfaſſung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art des Rückkaufs nach dem wahren Werthe.

Sechſtes Capitel.

f) Verfaſſung des Cantons Glarus.

1. Der Canton Glarus wird in ſeinen alten Gränzen hergeſtellt. Die volle und durchgängige Freiheit des katholiſchen Cultus wird in den Orten, wo eine oder die andre Confeſſion beſteht, garantirt.

2. Die oberſte Gewalt wohnt der gemeinen Landgemeinde bei; und die Landgemeinde jeder Abtheilung (Tagwen) hat die ehemals beſeſſenen Rechte.

3. Die Landgemeinde, welche aus den Bürgern des ganzen Cantons, vom 25. Jahre an, beſteht, genehmigt oder verwirft alle Geſetzvorſchläge, welche ihr der gemeine Rath vorlegt.

Kein Punct wird in derſelben in Berathung genommen, als nachdem er einen Monat zuvor dem gemeinen Rathe ſchriftlich vorgelegt und mit ſeinem Gutachten begleitet worden iſt.

Die außerordentlichen Landgemeinden können nur über Gegenſtände, wegen welcher ſie zuſammenberufen wurden, berathſchlagen.

4. Die Vorſteher des Cantons, nämlich: der Landamman, der Statthalter, der Bannerherr, der Seckelmeiſter, die beiden Landeshauptleute, die beiden Landesfähndriche, die beiden Zeugherrn, die drei Staatsſecretaire und der Landweibel, werden nach derſelben Weiſe und mit denſelben Rechten, wie ehedem erwählt; ſie bleiben dieſelbe Zeit im Amte. Die Abwechslung in einigen dieſer Aemter, die Anordnung und Vertheilung der Aemter rückſichtlich der beiden Tagwen, bleiben dieſelben wie vormals. Der Geſandte bei der Tagſatzung wird in der Landgemeinde ernannt, zwei Jahre hindurch aus den Bürgern der proteſtantiſchen Abtheilung, das dritte Jahr aus denen der katholiſchen Gemeinde.

5. Der gemeine Rath, der evangeliſche Rath und der katholiſche Rath behalten ihre frühern Rechte, dieſelbe Organiſation und dieſelbe Weiſe der Erwählung.

6. Dieſelbe Weiſe der Wahl, dieſelbe Organiſation und dieſelben Rechte wie früher, behalten die vier Gerichte evangeliſcher Confeſſion, nämlich: das Fünfergericht, das Neunergericht, das Augenſcheingericht, und das Chorgericht, die beiden Gerichte katholiſcher Confeſſion und das vermiſchte Gericht.

7. Alle Behörden müſſen ſich nach den Grundſätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Glarus kann weder in directe noch indirecte Beziehungen mit einem andern Canton, noch mit fremden Mächten anders, als in den Formen der Föderalacte treten.

Siebentes Capitel.

g) Verfaſſung von Graubündten.

1. Der Canton Graubündten theilt ſich in drei Bünde.

2. Jeder Bund wird in drei Hochgerichte getheilt, wie vorher. Die Herrſchaft Mayenfeld bildet einen Diſtrict mit denſelben Rechten, wie die übrigen. Haldenſtein wird mit dem Bezirke der vier Dörfer vereinigt. Der Sitz des Bisthums iſt zu Chur und zu Trasp im Unter-Engadin.

3. Die Bedingungen, welche zur Ausübung des Bürgerrechts erforderlich ſind, bleiben dieſelben wie früher. Das Geſetz kann ſie verändern.

4. Jeder Bündtner, der 16 Jahr alt iſt, iſt Soldat.

5. Die Sanction der Geſetze und die Verwaltung werden in jedem Diſtricte, wie vorher hergeſtellt. Die vormaligen Unterthanenlande werden, wie die unabhängigen Theile, eingerichtet.

6. Der Antrag zu Geſetzen gehört dem großen Rathe des Cantons, welcher aus 63, in jedem Bezirke ernannten Repräſentanten beſteht, in derſelben Maaße wie früher, welche in allen Theilen des Diſtrictes ohne Rückſicht auf entgegenſtehende Privilegien gewählt werden. Der große Rath entſcheidet über die Schwierigkeiten, welche ſich unter den Gemeinden erheben könnten; er berathet über Anträge außerordentlicher ſchweizeriſcher Tagſatzungen; er ernennt die Geſandten zu allen Tagſatzungen, ſowohl ordentlichen als außerordentlichen; er ſichert die Vollziehung der Beſchlüſſe der eidgenöſſiſchen Tagſatzung.

7. Ein kleiner Rath, beſtehend aus drei Vorſtehern, deren jeder in ſeinem Bunde durch die Gemeinderepräſentanten, ohne Rückſicht auf alte entgegenſtehende Privilegien gewählt wird, iſt mit der Vollziehung aller von dem großen Rathe des Cantons ausfließenden Acte beauftragt, und übermacht ihm die Anträge der Gemeinden oder Bezirke, welche entſchieden werden ſollen.

8. Die vormalige Gerichtsverfaſſung bleibt in den Bünden hergeſtellt. Das Geſetz kann darin Abänderun-

gen treffen, und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Canton anordnen.

9. Die Bezirke und Bünde können unter einander nur durch die Bundesvorſteher oder den großen Rath des Cantons correſpondiren. Die Bezirke, Bünde und der große Rath des Cantons können mit andern Cantons oder mit einer fremden Macht nur mittelſt der helvetiſchen Tagſatzung in Verhältniſſe treten; und das alles ohne Rückſicht entgegenſtehender Gebräuche. Unterſagt ſind den Bezirken, Bünden und dem gemeinen Rathe alle Acte, welche der Einheit des Cantons oder der Eidgenoſſenſchaft Eintracht thun könnten.

10. Das Geſetz trifft in den einzelnen Theilen der Organiſation der Gewalten die durch Umſtände erforderten Abänderungen, welche mit der gegenwärtigen Verfaſſung verträglich ſind.

11. Die Verfaſſung garantirt die in dem Canton bekannten Confeſſionen.

12. Die Verfaſſung ſichert jedem Bürger eines Bundes die freie Ausübung ſeines Gewerbes im ganzen Canton.

13. Die Verfaſſung ſichert das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art des Rückkaufs nach richtiger Abſchätzung.

Achtes Capitel.

h) Verfaſſung des Cantons Lucern.

Erſter Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politiſchen Stande der Bürger.

1. Der Canton Lucern iſt in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Lucern, Entlibuch, Williſau, Surſee, Hochdorf.

2. Jeder Bezirk wird in vier Quartiere, beſtehend aus den in der Bevölkerung am meiſten gleichen, und einander am nächſten gelegenen Theilen getheilt, ohne Rückſicht auf Lebensweiſe, Stand oder Gewerbe.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons iſt vom 16. Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Quartiere ſind Bürger und Bürgersſöhne einer Cantongemeinde, welche ein Jahr lang ſich auf dem Gebiete des Quartiers aufgehalten haben, im unabhängigen Stande, in der Soldatenliſte eingetragen, 30 Jahre alt ſind, wenn ſie nicht verheirathet ſind oder geweſen ſind, und blos 20, wenn ſie verheirathet ſind oder geweſen ſind, und welche endlich ein Grundſtück oder eine hypothekariſche Schuld von 500 Schweizerfranken beſitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht in Lucern erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 60 Mitgliedern giebt Geſetze, Verordnungen und alle Acte der oberſten Gewalt; berathſchlagt über Anträge außerordentlicher Tagſatzungen; ernennt die Deputirten der Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen auf den ganzen Canton ſich erſtrecken; und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andern Acten ſeiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath, beſtehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, die darin fortwährend ſitzen, und deren wenigſtens einer aus jedem Bezirke iſt, hat das Geſchäft der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte der höchſten Behörde; er ſchlägt Geſetze, Verordnungen und andre ihm nöthig ſcheinende Acte vor; er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden; er ſpricht in letzter Inſtanz über Verwaltungsſtreitigkeiten; er ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich auf einen ganzen Bezirk erſtrecken, und legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab.

7. Zwei Schultheißen führen ein Jahr lang im großen und kleinen Rathe den Vorſitz; der nicht fungirende erſetzt im Nothfalle den andern; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, entſcheidet unter dem Vorſitze des nicht fungirenden Schultheißen in letzter Inſtanz über Civil- und Criminalſachen. Wenn es über eine Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens entſcheidet; ſo treten vier durch das Loos beſtimmte Mitglieder des kleinen Rathes ein und nehmen am Spruche Antheil.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monat zu Lucern auf 15 Tage. Der kleine Rath verſammelt ſich beſtändig. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Schultheißen werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen gewählt. Die Mitglieder des großen Rathes werden folgendermaßen erwählt: ein Drittheil durch die Quartiere unmittelbar und aus ihrer Mitte; die beiden andern Drittheile durch das Loos aus den in den Quartieren ohne Unterſchied gewählten Candidaten, aus Bezirken, denen ſie nicht angehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; ſie können unbeſchränkt wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe ſitzenden, können durch ein im 18. Art. beſtimmtes Stimmgericht abgeſetzt werden.

12. Die Quartiere können dem unmittelbar von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entſchädigung gewähren. Die übrigen Amtsverrichtungen geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Abſetzungen.

13. Zur Bildung des großen Rathes ſchreitet jedes der 20 Quartiere des Cantons folgendermaßen:

Zuerſt ernennt es ein Mitglied des großen Rathes, welches aus ſeinen eignen Mitgliedern gewählt werden muß.

Alsdenn ernennt es vier Candidaten in den Diſtricten, zu denen ſie nicht gehören. Es kann deren nicht mehr als drei in jedem Diſtricte ernennen, dem ſie nicht zugehören.

Von 80 alſo in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes beſtimmt, und machen mit den 20 unmittelbar erwählten Mitgliedern deſſen Anzahl vollſtändig.

14. Im Fall der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, die ſie unmittelbar ernannt haben. Das Loos erſetzt die andern erledigten Stellen aus der Anzahl der auf der Liſte befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliſte erneuert; und wenn die Stellen, wozu das Loos ernennt, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wenn eine zweimalige Abſtimmung nicht abſolute Mehrheit hervorbringt; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den zwei Candidaten, die die meiſten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliſte kommen, als wer Bürger, 30 Jahr alt, und Beſitzer iſt eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 12,000 Schweizerfranken. Es iſt genug, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 3000 Franken zu ſeyn, um von dem Quartiere, deſſen Mitglied man iſt, gewählt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, gebildet durchs Loos in jedem Quartiere und beſtehend aus fünf der zehn älteſten, fünf der zehn reichſten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern des Quartiers gewählten Perſonen, ob über ein Mitglied des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe ſitzenden, ein geheimes Stimmgericht gehalten werden ſoll. Entſcheidet die Mehrheit dafür; ſo wird die

Perſon angezeigt, über welche das Quartier zur Abſtimmung berufen wird.

Das Quartier ſtimmt insgeheim für oder wider die Abſetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einem Quartiere iſt zur Abſetzung erforderlich.

Mitglieder des großen Rathes, deren Namen von mehr als einem Quartiere auf die Liſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgeſetzt werden.

Die unmitttelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Anweiſung und Garantie durch die Verfaſſung.

19. Das Geſetz beſtimmt die Einzelnheiten der Organiſation der Gewalten, und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfaſſung garantirt die im Canton beſtehende Confeſſion.

21. Die Verfaſſung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art des Rückkaufs nach einem billigen Werthe.

Neuntes Capitel.

i) Verfaſſung des Cantons St. Gallen.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebietes und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton St. Gallen wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt St. Gallen, Rorſchach, Goſſau, Unter-Toggenburg, Ober-Toggenburg, Rheinthal, Sargans und Uznach. Die Stadt St. Gallen iſt der Hauptort des Cantons.

Die acht Bezirke werden in 44 Kreiſe, beſtehend aus mehrern Gemeinden, getheilt, mit Ausnahme desjenigen von St. Gallen, welcher nur die Stadt dieſes Namens in ſich faßt.

Die Bürger verſammeln ſich im nöthigen Falle in Gemeinde- und Kreisverſammlungen.

2. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisverſammlung auszuüben, muß man

1) ſeit einem Jahre auf dem Kreis- oder Gemeindegebiete gewohnt haben;
2) 20 Jahr alt und verheirathet ſeyn oder geweſen ſeyn, oder 30 Jahr alt ſeyn, wenn man nicht verheirathet geweſen iſt;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundvermögen hypotheeirten Schuld von 300 Franken ſeyn;
4) wenn man vorher nicht Bürger der einen oder andern Cantongemeinde war, an die Armencaſſe ſeines Wohnorts, eine jährliche Summe entrichten, welche durch das Geſetz nach dem Werthe des Eigenthums in der Gemeinde beſtimmt wird, und deren Minimum ſechs Franken, das Maximum 100 Franken betragen wird.

Nichts deſto weniger braucht man bei der erſten Wahl nur drei p. C. des Preiſes vom letzten Contracte der Erwerbung des Bürgerrechtes zu bezahlen.

Ausgenommen von dieſer vierten Bedingung ſind die Geiſtlichen und Familienväter, welche in der Schweiz geboren, Väter von vier Kinder über 16 Jahren ſind, die in die Soldatenliſte eingeſchrieben ſind, oder ein Gewerbe oder eine Wirthſchaft haben.

3. Mittelſt der jährlich an die Armencaſſe bezahlten Summen oder des Capitals dieſer Summe wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anſpruch auf Beiſtand, welcher den Bürgern der Gemeinde zugeſichert iſt.

Die fremden oder Schweizer Bürger eines andern Cantons, welche nach Erfüllung der Bedingung hinſichtlich der Zeit des Aufenthaltes, und der andern geſetzlich be-

ſtimmten Bedingungen Bürger des Cantons St. Gallen werden wollen, können gehalten werden, das Capital zum zwanzigſten Theil von der jährlichen Summe, auf welche der Mitbeſitz der Vortheile des heimiſchen Bürgerrechts abgeſchätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch eine beſondre Acte der Gemeinde beſtimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, beſtehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten, und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern wenigſtens, und 16 höchſtens. Die Municipalbeamten bleiben ſechs Jahr im Amte; ſie werden zum dritten Theile erneuert, und ſind wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt den Geſchäftskreis jeder Municipalität, betreffend

1) die Localpolizei;

2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;

3) die beſondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencaſſe, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr etwa aufgetragen werden.

Sie beſtimmt überdies die beſondern Verrichtungen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreiſe einen Friedensrichter. Er leitet und beaufſichtigt die Gemeindeverwaltungen ſeines Bezirkes.

Er führt den Vorſitz in den Kreisverſammlungen und hat darin die Polizei.

Er iſt Vermittler der Streitigkeiten zwiſchen den Bürgern, gerichtlichen Polizeibeamten, beauftragt mit der vorläufigen Unterſuchung im Falle eines Verbrechens; und er entſcheidet mit den Aſſeſſoren Civilſachen von geringer Bedeutung. Das Geſetz beſtimmt jede ſeiner Obliegenheiten.

6. Ein großer Rath, aus 150 auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit nach den im 14. Art. beſtimmten Fällen gewählter Rath übt die höchſte Gewalt aus. Er ver-

ſammelt ſich am erſten Montage des Mai in der Stadt St. Gallen, und ſeine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath ſeine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen vorgelegten Geſetzesvorſchläge;
2) er läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Befehle und Verordnungen geben;
3) er empfängt und ſchließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er beſtimmt die Entſchädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagſatzungen, und ertheilt ihnen Anweiſungen;
7) er ſtimmt im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath, beſtehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortdauernd darin Sitz behalten, und beſtändig wieder wählbar ſind, hat die Initiative der Geſetze und der Anträge zu Auflagen.

Er iſt mit der Vollziehung der Geſetze und Befehle beauftragt. Zu dieſer Abſicht faßt er die nöthigen Beſchlüſſe. Er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden und ernennt ſeine Agenten.

Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab, und zieht ſich zurück, wenn man über ſeine Geſchäftsführung und über ſeine Rechnungen berathſchlagt.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

8. In Civil- und Criminalſachen giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Mitglieder von den klagenden Partheien entſchädigt werden.

Das Geſetz beſtimmt die Anzahl dieſer Gerichte, ihre Organiſation und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Gliedern, entſcheidet in letzter Inſtanz; es urtheilt in Criminalſachen nur in Anweſenheit von neun Mitgliedern, und wenn es ſich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, bei der Anzahl von 13. Es zieht im Nothfalle Rechtsverſtändige zu. Das Geſetz beſtimmt die Verfahrungsweiſe und Dauer der Amtsverrichtungen dieſer Richter.

10. Ein Gericht, beſtehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entſcheidet über Verwaltungsſtreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weiſe der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Mitglieder der Municipalität werden von der Gemeindeverſammlung aus Bürgern von 30 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundſtücks von 500 Franken Werthes, oder einer auf Grundſtücke verſicherten Schuld von derſelben Summe, ernannt.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus Bürgern, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derſelben Art der Güter beſitzen, ernannt.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung oder durch Verlooſung vergeben, auf folgende Weiſe.

Die Bürger, welche in dem Bereiche eines Kreiſes wohnen, bilden eine Verſammlung, welche nur nach einer 15 Tage vorher angeordneten Berufung durch den Friedensrichter, die ſieben Tage zuvor von jeder Municipalität publicirt wird, Statt findet. Jede Kreisverſammlung macht drei Ernennungen.

1) Sie ernennt in ihrem Bezirke einen Deputirten, der ohne Vermittlung des Looſes in den großen Rath tritt. Der Kreis von St. Gallen ernennt deren fünf. Das Alter von 30 Jahren iſt die einzige Be-

dingung für dieſe erſte Ernennung. Der Friedens-richter, als Präſident der Verſammlung, kann nicht in ſeinem Kreiſe ernannt werden;

2) ſie ernennt drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundſtücks von mehr als 16,000 Franken, oder einer auf Grundſtücke verſicherten Schuld deſſelben Betrages; und zu dieſer zweiten Ernennung bedarf es blos eines Alters von 25 Jahren;

3) ſie ernennt zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus den Bürgern über 50 Jahre; und für dieſe dritte Wahl reicht es hin, Beſitzer oder Nutznießer oder Gläubiger einer auf Grundſtücke verſicherten Schuld von 4000 Franken zu ſeyn.

Die 220 Candidaten werden durch das Loos auf 102 gebracht, welche mit 48 unmittelbar durch den Kreis ernannten Deputirten die 150 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Wahl gehören keinem Kreiſe an.

Die der zweiten Wahl ſind es auf Lebenszeit, ſobald ſie in einem und demſelben Jahre von 15 Kreiſen vorgeſchlagen worden ſind.

Die der dritten ſind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreiſe ſie in demſelben Jahre vorgeſchlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes der erſten Ernennung können von ihren Kreiſen entſchädigt werden; die Amtsverrichtungen der übrigen geſchehen unentgeltlich.

16. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung im großen Rathe binnen 5 Jahren, beſtimmt, im Falle der Erledigung, das Loos unter den auf der Liſte befindlichen Candidaten. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

17. Wenn zur Zeit der periodiſchen Erneuerung im großen Rathe mehr als 49 Mitglieder am Leben ſind; ſo wird die übrige Zahl der Zahl von 150 ſo beigefügt, daß bei jeder Wahl zum wenigſten 53 Bürger aus der Claſſe der Grundbeſitzer von 16,000 Franken, oder über 50 Jahr in den großen Rath treten.

18. Der Präſident des großen Rathes wird bei jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er ſtimmt nicht mit, ſobald es ſich um Rechnungen und um Geſchäftsführung dieſes Rathes handelt.

Er nimmt während des Vorſitzes keinen Theil an den Berathungen des kleinen Rathes.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen für ſechs Jahre ernannt, und zum dritten Theile erneuert. Die erſte Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu ſeyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekariſcher Gläubiger einer Schuld von 9000 Franken, welche auf Grundſtücken verſichert iſt, ſeyn.

Der kleine Rath wählt ſeinen Präſidenten monatlich.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liſte gewählt. Man kann blos aus Eigenthümern, Nutznießern oder Gläubigern, einer auf Grundſtücke verſicherten Schuld von 3000 Franken, wählen.

21. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe erwählt, und außer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung des Eigenthums, müſſen ſie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden geweſen ſeyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

22. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons St. Gallen iſt Soldat.

23. Die Kreisverſammlungen können in keinem Falle weder unter ſich, noch mit einzelnen Perſonen oder Geſellſchaften außer dem Canton correſpondiren.

24. Die volle Freiheit der Ausübung der katholiſchen und proteſtantiſchen Confeſſion wird garantirt.

Die Verfaſſung garantirt gleichermaaßen das Recht, Zehnten und Grundzinſen zu angemeſſenem Werthe abzukaufen.

Zehntes Capitel.

k) Verfaſſung des Cantons Schaf- hauſen.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebietes und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Schafhauſen wird in drei Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Schafhauſen, Klettgau, Stein und Reyet.

2. Der Stadtbezirk iſt in ſechs Gemeinden, deren jede aus zwei Zünften beſteht, die ſich möglichſt der Anzahl nach gleichen, getheilt. Außer der Stadt wird jeder Bezirk in ſechs Zünfte, die aus den in der Bevölkerung am meiſten gleichen, und möglichſt nahe an einander gelegenen Theilen beſtehen, ohne Unterſchied des Gewerbes, Standes oder Betriebes getheilt.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons von 16 Jahren iſt Soldat.

4. Mitglieder der Zünfte ſind Bürger oder Bürgersſöhne einer Cantongemeinde, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete der Zunft gewohnt haben, in unabhängigem Stande, eingeſchrieben in die Soldatenliſte, und 30 Jahr alt ſind, wofern ſie nicht verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und 20, wenn ſie verheirathet ſind oder geweſen ſind, und endlich, welche einen Grundbeſitz, oder eine hypothekariſche Schuld von 500 Schweizer Franken haben. Jeder Bürger des Cantons kann zu Schafhauſen das Bürgerrecht erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 45 Mitgliedern giebt Geſetze, Verordnungen und andere Acte der höchſten Gewalt; berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen; ernennt die Deputirten des Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; er-

nennt zu den Aemtern, deren Wirkſamkeit ſich über den ganzen Canton erſtreckt, und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Verfügungen von ihm ablegen.

6. Ein kleiner Rath von 15 Mitgliedern des großen Rathes, welche darin fortwährend Sitz behalten, und davon einer wenigſtens aus jedem Bezirke iſt, hat das Geſchäft, Geſetze, Verordnungen und andere Acte der höchſten Behörde zu vollziehen; er ſchlägt die Geſetze, Verordnungen und andere Acte, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufſichtigt die niedern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz über Verwaltungsſtreitigkeiten; er ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über einen ganzen Bezirk erſtrecken; er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft.

7. Zwei Bürgermeiſter präſidiren während eines Jahres abwechſelnd im großen und kleinen Rathe; der nicht fungirende erſetzt den andern im Nothfalle; er gehört zum kleinen Rathe.

8. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, in welchem der nicht fungirende Bürgermeiſter präſidirt, entſcheidet in höchſter Inſtanz in Civil- und Criminalſachen. Wenn er über ein Verbrechen, worauf Todesſtrafe ſteht, entſcheidet; ſo nehmen vier durchs Loos beſtimmte Mitglieder des kleinen Rathes Theil an der Sitzung und am Urtheile.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monat 15 Tage zu Schafhauſen. Der kleine verſammelt ſich gewöhnlich; er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

Die beiden Bürgermeiſter werden von dem großen Rathe aus Mitgliedern des kleinen erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil durch die Genoſſenſchaft der Zünfte, oder durch die Zünfte unmittelbar aus ihrer Mitte; die beiden andern Drittheile durchs Loos unter den durch die Zunftgenoſſenſchaft oder die Zünfte ohne Rückſicht auf

die Bezirke, denen ſie nicht angehören, gewählten Candidaten.

10. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; ſie können unbeſchränkt wieder gewählt werden. Die Mitglieder des großen Rathes außer denen, welche zu gleicher Zeit im kleinen Rathe ſitzen, können durch ein Stimmgericht der Zunftgenoſſenſchaft oder durch Zünfte, wie es im 17. Artikel beſtimmt iſt, abgeſetzt werden.

11. Die Quartiere können dem von ihnen unmittelbar in den großen Rath erwählten Mitgliede eine Entſchädigung gewähren. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abſetzungen.

12. Bei der Bildung des großen Rathes ſchreitet jede der ſechs Zunftgenoſſenſchaften oder der 12 Zünfte zu zwei auf einander folgenden Wahlen.

Zuerſt erwählt ſie das Mitglied des großen Rathes, welches ſie aus den Bürgern, woraus ſie beſteht, wählen muß.

Darauf ernennt ſie vier Candidaten in den Bezirken, zu denen ſie nicht gehört. Sie kann nicht mehr als drei aus einem Bezirke wählen. Von 72 alſo in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 36 zu Mitgliedern des großen Rathes durchs Loos beſtimmt, um mit 18 unmittelbar durch die Zünfte erwählten Mitgliedern deſſen Anzahl zu vervollſtändigen.

13. Im Fall der Erledigung wählen die Zunftgenoſſenſchaften und Zünfte alle zwei Jahr zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche ſie unmittelbar ernennt haben; das Loos erſetzt die übrigen, je nachdem ſie erledigt werden, und ernennt unter den auf der Liſte befindlichen Candidaten.

14. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes und nachher von neun zu neun Jahren wird die

Candidatenliſte erneuert. Und wenn die Stellen, zu denen das Loos ernannt hat, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte befindlichen Candidaten vertheilt.

15. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wenn die abſolute Mehrheit nicht aus zwei Abſtimmungen hervorgeht; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den zwei Candidaten, die die mehrſten Stimmen haben.

16. Niemand kann auf die Candidatenliſte kommen, der nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Grundbeſitzer oder Eigenthümer einer hypothekariſchen Schuld von 1200 Schweizerfranken iſt. Es iſt hinreichend, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 3000 Franken zu ſeyn, um unmittelbar von der Zunft oder Zunftgenoſſenſchaft, der man angehört, gewählt werden zu könuen.

17. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, gebildet in jeder Zunft oder Zunftgenoſſenſchaft, und beſtehend aus fünf der 10 Aelteſten, aus fünf der 10 Begütertſten, und fünf aus allen Mitgliedern der Zunft oder Zunftgenoſſenſchaft ohne Unterſchied, ob über ein Mitglied des großen Rathes außer denen, die im kleinen Rathe ſitzen, das Stimmgericht gehalten werden ſoll. Entſcheidet die Mehrheit für das Stimmgericht; ſo zeigt ſie das Mitglied an, über welches die Zunft oder Zunftgenoſſenſchaft zu ſtimmen berufen werden ſoll.

Die Zunft oder Zunftgenoſſenſchaft ſtimmt insgeheim für oder wider die Abſetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes. Der Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in der Zunftgenoſſenſchaft oder Zunft iſt erforderlich, um Abſetzung zu bewirken.

Mitglieder des großen Rathes, deren Name von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliſte geſetzt worden iſt, können nur durch den Wunſch der Mehrheit der Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften oder Genoſſenſchaften abgeſetzt werden.

Unmittelbar durch eine Zunft oder Genoſſenſchaft erwählte Mitglieder können nur von ihr abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweiſung und Garantie der Verfaſſung.

18. Das Geſetz beſtimmt die Einzelnheiten der Organiſation der Gewalten und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

19. Die Verfaſſung garantirt die in dem Canton bekannte Confeſſion.

20. Die Verfaſſung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art des Rückkaufs nach billiger Abſchätzung.

Elftes Capitel.

1) Verfaſſung des Cantons Schwyz.

1. Der Canton Schwyz umfaßt die Gemeinden des alten Cantons, und außerdem: Gerſau, Küßnacht, das Gebiet von Einſiedeln, den Hof, die Mark, Reichenburg. Schwyz iſt Hauptort, und die katholiſche Confeſſion Religion des Cantons. Die Bürger des vereinigten Gebietes haben dieſelben Rechte, als die des frühern Gebietes.

2. Die höchſte Gewalt wohnt der Landsgemeinde bei; allein ſie kann über die beſondern Beſitzungen der Gemeinden nicht verfügen.

3. Die Landsgemeinde, beſtehend aus den Bürgern vom zwanzigſten Jahre an, genehmigt oder verwirft die ihr von dem kleinen Rathe vorgelegten Geſetzesvorſchläge.

Kein andrer Punct kann darin in Berathung gezogen werden, als nachdem er einen Monat zuvor ſchriftlich dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit dem Gutachten dieſes Rathes begleitet worden. Die außerordentlichen Landesgemeinden können nur über Gegenſtände, weshalb ſie berufen worden, berathſchlagen.

4. Die Verwaltungs- und Gerichtsorganiſation von Gerſau, Küßnacht, des Gebietes von Einſiedeln, Hof, der Mark und Reichenburg, ſo wie auch der verhältnißmäßige

Antheil nach der Bevölkerung, welchen die Bürger dieſer verſchiedenen Gebiete an der Bildung der allgemeinen Räthe oder der allgemeinen Behörden des Cantons haben müſſen, wird in der im ſechſten Art. vorgeſchriebenen Form beſtimmt:

Während deß haben

1) die Quartier-Parochial- und Gemeindeverſammlungen die früher ausgeübten Rechte;

2) der Landamman, der Bannerherr, Statthalter, Seckelmeiſter und Landeshauptmann werden nach derſelben Weiſe, mit denſelben Rechten und Vorrechten wie ſonſt gewählt, und bleiben eben ſo lange im Amte;

3) der kleine Rath, der dreifache und doppelte Rath behalten ihre frühern Geſchäfte, dieſelbe Organiſation und dieſelbe Form der Wahl. Die Mitglieder dieſer drei Räthe verwalten, wie früher, die beſondern Angelegenheiten ihres Bezirkes;

4) es behalten bei dieſelbe Weiſe der Wahl, dieſelbe Organiſation und dieſelben Geſchäfte wie ſonſt die vormaligen Civilgerichte, nämlich: das Correctionstribunal, das Neunergericht, das Siebnergericht, und das Caſſengericht;

5) die Civilverordnung und Municipalgeſetze, von Gerſau, Küßnacht, dem Gebiete von Einſiedeln, des Hofes, der Mark und Reichenburg bleiben einſtweilen beſtehen.

5. Alle Behörden müſſen ſich nach den Grundſätzen der Föderalacte richten.

Der Canton kann keine directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton, oder mit fremden Mächten eingehen, als in Gemäßheit der Föderalformen der helvetiſchen Republik.

6. Eine durch die Landsgemeinde ernannte Commiſſion von 13 Mitgliedern, bereitet eine Arbeit über die Mittel der Ausführung des vierten Art. vor. Dieſe Arbeit wird, wenn ſie von der Tagſatzung genehmigt wird, Geſetzeskraft haben; allein die Abänderungen werden in nichts weder die Grundſätze noch Verordnungen der Föderalacte verletzen.

Zwölftes Capitel.

m) Verfaſſung des Cantons Solothurn.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Solothurn wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich:

die Stadt Solothurn, Beiberiſt, Balſtall, Olten und Dornach.

2. Der Stadtbezirk wird in vier Quartiere getheilt. Außer der Stadt wird jeder Bezirk in vier Quartiere getheilt, welche aus den in der Bevölkerung am meiſten gleichen und einander zunächſt liegenden Theilen beſtehen.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons iſt vom 16. Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Quartiere ſind Bürger und Bürgersſöhne einer Cantonsgemeinde, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons wohnen, in unabhängigem Stande leben, in die Soldatenliſte eingetragen und 30 Jahr alt ſind, wenn ſie nicht verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und blos 20 Jahre, wenn ſie verheirathet ſind, oder geweſen ſind, und endlich, welche ein Grundſtück oder eine hypothekariſche Schuld von 500 Schweizerfranken beſitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Solothurn erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath, beſtehend aus 60 Mitgliedern, giebt Geſetze, Verordnungen und andre Acte der höchſten Gewalt; berathet ſich über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen; erneuert die Deputirten des Cantons zu ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen; beſtimmt die Vollmacht ſeiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Canton er-

ſtrecken; und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte ſeiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath von 21 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend einen Theil deſſelben ausmachen, und deren wenigſtens einer aus jedem Bezirke ſeyn muß, iſt mit der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andrer Acte der höchſten Gewalt beauftragt; er ſchlägt Geſetze, Verordnungen und andre ihm nöthig ſcheinende Acte vor; er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz über Verwaltungsſtreitigkeiten; er ernennt zu den Stellen, deren Wirkſamkeit ſich über einen ganzen Bezirk ausdehnt, und giebt dem großen Rathe Rechenſchaft von allen Theilen der Verwaltung.

7. Zwei Schultheißen ſitzen während eines Jahres abwechſelnd im großen und kleinen Rathe vor; der nicht fungirende erſetzt den andern im Nothfall; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Schultheiß den Vorſitz führt, entſcheidet in höchſter Inſtanz über Civil- und Criminalſachen. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens, worauf Todesſtrafe ſteht, entſcheidet; ſo nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche das Loos beſtimmt, Sitz darin und Antheil am Spruche.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monate auf 15 Tage zu Solothurn: der kleine verſammelt ſich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Schultheißen werden durch den großen Rath aus Mitgliedern des kleinen Rathes erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar von den Quartieren und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den von den Quartieren ohne Rückſicht in den

Bezirken, denen ſie nicht angehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; ſie ſind unbeſchränkt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes außer denen, welche zu gleicher Zeit im kleinen Rathe ſitzen, können durch ein im 18. Artikel näher beſtimmtes Stimmgericht der Quartiere abgeſetzt werden.

12. Die Quartiere können dem von ihnen unmittelbar für den großen Rath gewählten Mitgliede eine Entſchädigung gewähren; die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abſetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jedes der 20 Quartiere auf folgende Weiſe:

zuerſt wählt es das Mitglied des großen Rathes, welches es unmittelbar und aus ſeiner Mitte wählen muß.

Darauf ernennt es vier Candidaten in vier Bezirken, zu denen es nicht gehört. Es kann nicht mehr als drei in demſelben Bezirke ernennen.

Von 80 auf dieſe Art in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos beſtimmt, welche in den großen Rath eintreten und deſſen Anzahl durch ihre Vereinigung mit den 20 unmittelbar durch die Quartiere erwählten Mitgliedern vervollſtändigen.

14. Im Falle der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Plätzen der Mitglieder des großen Rathes, welche ſie unmittelbar ernannt haben. Das Loos erſetzt die übrigen, je nachdem ſie erledigt werden, aus den auf der Liſte befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliſte erneuert; und wenn die Plätze, zu denen das Loos ernannt, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte ſtehenden Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und durch die abſolute Mehrzahl der Stimmen. Geht die abſolute Mehrheit nicht aus zwei Abſtimmungen hervor; ſo entſcheidet das Loos zwiſchen den zwei Candidaten, welche die meiſten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliſte kommen, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, Grundbeſitzer oder hypothekariſcher Gläubiger von 5000 Schweizerfranken iſt. Es reicht hin, Bürger, 25 Jahr alt, Beſitzer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 200 Schweizerfranken zu ſeyn, um unmittelbar von dem Quartiere, zu welchem man gehört, ernannt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet eine Commiſſion von 15 Mitgliedern, gebildet in jedem Quartiere, und beſtehend aus fünf der zehn Aelteſten, fünf der zehn reichſten Eigenthümer, und fünf aus allen Quartieren beliebig gewählten Mitgliedern, ob über ein Mitglied des großen Rathes außer denen, welche im kleinen Rathe ſitzen, ein Stimmgericht eröffnet werden ſoll. Entſcheidet die Mehrheit der Commiſſion dafür; ſo bezeichnet ſie das Mitglied, über welches das Quartier zur Abſtimmung berufen werden ſoll.

Das Quartier ſtimmt insgeheim für oder wider Abſetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunſch der Mehrzahl ſtimmberechtigter Bürger in dem Quartiere iſt erforderlich, um Abſetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, deren Namen durch mehrere Quartiere auf die Candidatenliſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrzahl ſtimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgeſetzt werden.

Die unmittelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweiſung und Garantie der Verfaſſung.

19. Das Geſetz ordnet alle Einzelnheiten der Organiſation der Gewalten, und die Einrichtung niederer Behörden.

20. Die Verfaſſung garantirt die in dem Canton bekannten Confeſſionen.

21. Die Verfaſſung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen abzulöſen. Das Geſetz beſtimmt die Art der Ablöſung nach einer richtigen Abſchätzung.

Dreizehntes Capitel.

v) Verfaſſung des Cantons Teſſin.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Teſſin umfaßt außer dem in ſeinen gegenwärtigen Gränzen eingeſchloſſenem Gebiete auch das Thal Levantina.

2. Er wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Mendriſio, Lugano, Locarno, Valle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Levantina. Bellinzona iſt Hauptort des Cantons.

3. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisverſammlung auszuüben, muß man

1) ſeit einem Jahre in einem Kreiſe oder einer Gemeinde wohnhaft geweſen;
2) 20 Jahr alt und verheirathet ſeyn, oder geweſen ſeyn, oder 30 Jahre zählen, wenn man nicht verheirathet geweſen iſt;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundſtücken verſicherten Schuld von 300 Franken ſeyn;
4) in den Kreiſen, wo es Bürgerſchaften giebt, wenn man vorher nicht Bürger einer der Cantonsgemeinden war, an die Armencaſſe ſeines Wohnortes eine jährliche Summe zahlen, welche durch das Geſetz nach dem Werthe des Gemeindeeigenthums beſtimmt iſt, und deren minimum ſechs Franken, das maximum 60 Franken beträgt. Jedoch iſt es bei der erſten Ernennung hinreichend, 3 pr. C. des Preiſes des

letzten Contracts über Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieſer vierten Bedingung ſind die Geiſtlichen, und in der Schweiz, oder in den vormals der Schweiz unterworfenen Gegenden gebornen Familienväter, welche Väter von vier Kindern ſind, die in die Soldatenliſte eingetragen ſind, und ein Gewerbe oder eine Wirthſchaft haben.

4. Mittelſt der jährlich an die Armencaſſe entrichteten Summe, oder des Capitals dieſer Summe, wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anſpruch auf die den Bürgern der Gemeinde zugeſicherten Unterſtützungen.

Fremde oder Schweizerbürger eines andern Cantons, welche, nachdem ſie die Zeit der Anſäſſigkeit und die übrigen durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Teſſin werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 pr. C. der jährlichen Summe, auf welche das Eigenthum des Bürgerrechts ihres Wohnſitzes geſchätzt worden iſt, zu zahlen. Dies muß durch eine beſondre Acte der Gemeinde beſtimmt werden.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

5. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, beſtehend aus dem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern zum wenigſten, und 16 aufs höchſte. Die Municipalbeamten bleiben ſechs Jahre im Amte; ſie werden zum dritten Theile erneuert und ſind wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt die Obliegenheiten jeder Municipalität, betreffend;

1) die Localpolizei;
2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;
3) die beſondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencaſſe, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr aufgetragen werden.

6. Es giebt in jedem Kreiſe einen Richter; er leitet und beaufſichtigt die Gemeindeverwaltungen ſeines Bezirkes.

Er führt den Vorſitz in den Kreisverſammlungen und hat die Polizei derſelben.

Er vermittelt die Streitigkeiten zwiſchen den Bürgern, und iſt gerichtlicher Polizeibeamte, beauftragt mit der vorläufigen Unterſuchung im Fall eines Verbrechens; er entſcheidet mit ſeinen Aſſeſſoren Civilſachen von geringer Bedeutung. Das Geſetz beſtimmt jede ſeiner Obliegenheiten.

7. Ein großer Rath, beſtehend aus 110, für fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den im 15. Art. beſtimmten Fällen, ernannten Mitgliedern, übt die höchſte Gewalt; er verſammelt ſich den erſten Montag des Mai zu Bellinzona, und ſeine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath deren Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Geſetzesvorſchläge;
2) er läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und Befehle ablegen;
3) er empfängt und ſchließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er beſtimmt die Entſchädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmiget die Veräußerung der Domainen des Cantons;
5) er berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagſatzungen, und giebt ihnen ihre Anweiſungen;
7) er ſtimmt im Namen des Cantons.

8. Ein kleiner Rath von neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin ſitzen, und ſtets wieder wählbar ſind, hat die Initiative der Geſetz- und Steuerentwürfe.

Er iſt mit der Vollziehung der Geſetze und Verordnungen beauftragt; in dieſer Abſicht faßt er die nöthigen

Beſchlüſſe; er leitet und beaufſichtigt die untergeordneten Behörden und ernennt ſeine Agenten. Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab, und zieht ſich zurück, wenn über ſeine Geſchäftsführung und Rechenſchaft verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

9. In Civil- und Criminalſachen giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Mitglieder durch die proceſſirenden Parteien entſchädigt werden.

Das Geſetz beſtimmt die Anzahl, die Organiſation und Competenz dieſer Gerichte.

10. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entſcheidet in letzter Inſtanz.

Es entſcheidet bei Criminalſachen nur in Anweſenheit von neun, und bei Verhandlungen über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von 13 Mitgliedern. Im Nothfalle zieht es Rechtsgelehrte zu.

Das Geſetz beſtimmt übrigens die Verfahrungsart und die Dauer der Functionen der Richter.

11. Ein Gericht, beſtehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes, und aus vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entſcheidet über Verwaltungsſtreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weiſe der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

12. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeverſammlung aus Bürgern von 30 Jahren erwählt, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundſtücks von 500 Schweizerfranken oder einer auf Grundſtücke verſicherten Schuld zu demſelben Betrage ſind.

13. Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern gewählt, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derſelben Art von Gütern beſitzen.

14. Die Stellen im großen Rathe werden entweder durch unmittelbare Wahl, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weiſe vergeben.

Die in einem Kreiſe wohnenden Bürger bilden eine Verſammlung, welche nur kraft einer 15 Tage zuvor vom Friedensrichter erlaſſenen, und ſieben Tage zuvor von jeder Municipalität bekannt gemachten Verordnung Statt finden kann.

Jede Kreisverſammlung vollzieht drei Wahlen:

1) ernennt ſie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwiſchenkunft des Looſes in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren iſt für dieſe Ernennung die einzige Bedingung. Der in der Verſammlung vorſitzende Friedensrichter kann in ſeinem Kreiſe nicht ernannt werden;
2) ernennt ſie drei Candidaten außerhalb ihres Gebietes aus Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 16,000 Schweizerfranken ſind, oder eine Schuld gleicher Summe, auf Grundſtücke verſichert, beſitzen; zu dieſer zweiten Ernennung iſt ein 25jähriges Alter hinreichend;
3) ernennt ſie zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus Bürgern über 50 Jahren, und für dieſe Ernennung reicht es hin, ein Eigenthum, eine Nutzung, oder hypothekariſche Schuld auf Grundſtücke von 4000 Franken zu beſitzen.

Dieſe 190 Candidaten werden durchs Loos auf 72 gebracht, welche im Verein mit den 38 Deputirten der erſten Ernennung 110 Mitglieder des großen Rathes bilden.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreiſe an.

Die der zweiten Ernennung ſind es auf Lebenszeit, wenn ſie in einem Jahre von 15 Kreiſen vorgeſchlagen worden ſind.

Die der dritten Ernennung ſind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreiſe ſie in demſelben Jahre vorgeſchlagen haben.

16. Die Mitglieder des großen Rathes erſter Ernennung können von ihren Kreiſen entſchädigt werden, die Functionen der übrigen ſind unentgeltlich.

17. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, beſtimmt das Loos unter den Candidaten, welche auf der Liſte verblieben ſind. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

18. Finden ſich zur Zeit der periodiſchen Erneuerung im großen Rathe mehr als 34 Mitglieder am Leben; ſo wird die Ueberzahl den 110 hinzugefügt; ſo daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigſtens 38 Bürger aus der Claſſe der Grundbeſitzer von 16,000 Franken, oder der über 50 Jahr alten eintreten.

19. Der Präſident des großen Rathes wird für jede Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt. Er ſtimmt nicht mit, wenn es ſich um Rechnungen und um Geſchäftsführung dieſes Rathes handelt.

Er nimmt an den Verhandlungen des kleinen Rathes während ſeiner Präſidentur keinen Antheil.

20. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe auf 6 Jahre erwählt und zum dritten Theile erneuert; der erſte Act der Ernennung beſtimmt die, welche am Ende des zweiten und dritten Jahres austreten.

Um wählbar zu ſeyn, muß man Grundbeſitzer, Nutznießer oder hypothekariſcher Gläubiger eines Betrages von 9000 Franken in Grundſtücken ſeyn.

Der kleine Rath wählt ſeinen Präſidenten monatlich.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden vom kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liſte gewählt. Man kann nur unter Eigenthümern, Nutznießern oder hypothekariſchen Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundſtücken wählen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe ernannt, und außer der Bedingung der für den kleinen Rath geforderten Eigenſchaft, müſſen ſie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden geweſen ſeyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

23. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons Teſſin iſt Soldat.

24. Die Kreisverſammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit Individuen oder Geſellſchaften außer dem Canton correſpondiren.

25. Die römiſch katholiſche Religion iſt die Confeſſion des Cantons.

Dies Recht, Zehnten und Grundzinſen abzukaufen, und zwar zu ihrem wahren Werthe, wird garantirt.

Vierzehntes Capitel.

o) Verfaſſung des Cantons Thurgau.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Thurgau wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Arbon, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden, Biſchoffzell, Tobel, Gottlieben und Dieſſenhofen. Frauenfeld iſt Hauptort.

Dieſe acht Bezirke ſind in 32 Kreiſe, beſtehend aus mehrern Gemeinden, getheilt. Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen beſondern Kreis. Die Bürger verſammeln ſich, wenn es nöthig iſt, in Gemeinde- und Kreisverſammlungen.

2. Um Bürgerrecht in einer Kreis- oder Gemeindeverſammlung auszuüben, muß man

1) ſeit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Kreiſe wohnhaft ſeyn;
2) 20 Jahr alt ſeyn, wenn man verheirathet iſt, oder geweſen iſt, und 30 Jahr, wenn man nicht verheirathet geweſen iſt;
3) Eigenthümer eines Grundſtücks von 200 Franken, oder Nutznießer einer hypothekariſchen Immobiliarſchuld von 300 Franken;

4) wenn man vorher nicht Bürger des Cantons war, an die Armencaſſe ſeines Wohnortes eine jährliche durch das Geſetz beſtimmte Summe zahlen, nach dem Eigenthumswerthe der Gemeinde, deren minimum ſechs Franken, das maximum 100 Franken beträgt. Jedoch reicht es bei der erſten Ernennung hin, 3 pr. C. vom Betrage des letzten Erwerbvertrags des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieſer vierten Bedingung ſind Geiſtliche und geborne Schweizerfamilienväter, Väter von vier Kindern über 16 Jahr, welche in die Soldatenliſte eingeſchrieben, und ein Gewerbe oder eine Einrichtung haben.

3. Mittelſt einer jährlich an die Armencaſſe bezahlten Summe, oder des Capitals dieſer Summe wird man Miteigenthümer der Vortheile des Bürgerrechts, und hat Recht auf die den Bürgern der Gemeinde zugeſicherten Hülfsleiſtungen.

Fremde oder Schweizer eines andern Cantons, welche, nachdem ſie die Zeit des Aufenthalts und die verſchiedenen, durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 pr. C. der jährlichen Summe, auf welche der Mitbeſitz der Vortheile des Bürgerrechts in ihrer Heimath abgeſchätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch einen beſondern Act der Gemeinde feſtgeſetzt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, beſtehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrath von acht Mitgliedern wenigſtens, und 16 höchſtens. Die Municipalbeamten bleiben ſechs Jahre im Amte; ſie werden zum dritten Theile erneuert und ſind wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt die Verrichtungen jeder Municipalität, betreffend:

1) die Localpolizei;

2) die Vertheilung und Einnahme der Steuern;

3) die beſondre Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencaſſe, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, womit ſie beauftragt werden kann.

Sie beſtimmt überdies die beſondern Functionen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreiſe einen Friedensrichter; er leitet und beaufſichtigt die Gemeindeverwaltungen ſeines Bezirkes.

Er führt den Vorſitz in den Kreisverſammlungen und übt darin die Polizei. Er iſt Vermittler der Streitigkeiten zwiſchen Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, beauftragt mit der vorläufigen Unterſuchung im Fall von Verbrechen, und er entſcheidet mit ſeinen Aſſeſſoren Civilſachen von geringer Bedeutung. Das Geſetz beſtimmt jede ſeiner Verrichtungen.

6. Ein großer Rath, aus 100 für fünf Jahre oder in den durch den 14. Art. beſtimmten Fällen auf Lebenszeit erwählten Deputirten beſtehend, übt die höchſte Gewalt; er verſammelt ſich den erſten Montag im Mai in der Stadt Frauenfeld, und ſeine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath ſeine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Geſetzentwürfe;
2) er läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und Befehle geben;
3) er empfängt und ſchließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er beſtimmt die Entſchädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagſatzungen, und ertheilt ihnen Anweiſungen;
7) er ſtimmt im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath von neun Perſonen des großen Rathes, welche ihren Siz darin behalten, und fortdauernd wählbar ſind, hat die Initiative der Geſetze und Steuerentwürfe.

Er iſt mit Vollziehung der Geſetze und Befehle beauftragt. Zu dem Ende faßt er die nöthigen Beſchlüſſe; er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden, und ernennt ſeine Agenten.

Er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft und zieht ſich zurück, wenn über ſeine Geſchäftsführung und ſeine Rechnungen verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

8. In Civil- und Criminalſachen giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Mitglieder durch die proceſſirenden Parteien entſchädigt werden.

Das Geſetz beſtimmt die Anzahl dieſer Gerichte, ihre Organiſation und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entſcheidet in letzter Inſtanz; es urtheilt bei Criminalſachen blos in Anweſenheit von neun, und bei Verhandlungen über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von 13; es zieht im Fall der Noth Rechtsgelehrte zu. Das Geſetz beſtimmt übrigens die Verfahrungsweiſe und die Dauer der Amtsverrichtungen der Richter.

10. Ein Gericht, beſtehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts, entſcheidet über ſtreitige Verwaltungsſachen.

Dritter Titel.

Art und Weiſe der Wahl und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeverſammlung aus Bürgern von 30 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundſtücks von

500 Franken, oder eine Schuld deſſelben Betrages, welche auf Grundeigenthum verſichert iſt, gewählt.

12. Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derſelben Art von Gütern beſitzen, gewählt.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung vergeben, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weiſe:

Die in einem Kreiſe wohnenden Bürger bilden eine Verſammlung, welche nur kraft einer vom Friedensrichter 15 Tage zuvor erlaſſenen und von den Municipalbehörden ſieben Tage zuvor bekannt gemachten Verordnung zuſammentreten kann. Jede Kreisverſammlung nimmt drei Wahlen vor:

1) ernennt ſie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwiſchenkunſt des Looſes in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren iſt die einzige Bedingung der Wählbarkeit für dieſe erſte Ernennung. Der in der Verſammlung präſidirende Friedensrichter kann in ſeinem Kreiſe nicht gewählt werden;
2) ernennt ſie drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 20,000 Franken oder einer Schuld deſſelben Betrages ſind, welche anf Grundſtücke verſichert iſt, und zu dieſer zweiten Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin;
3) ernennt ſie außer ihrem Gebiete zwei Candidaten über 50 Jahr; und zu dieſer dritten Ernennung reicht Beſitz oder Nießbrauch oder hypothekariſche Schuld von 4000 Franken in Grundvermögen hin.

Die 160 Candidaten werden durch das Loos auf 68 gebracht, welche mit den 32 Deputirten der erſten Ernennung vereint, 100 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des graßen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreiſe an.

Die der zweiten Ernennung ſind es auf Lebenszeit, wenn ſie in einem Jahre von 15 Kreiſen vorgeſchlagen werden.

Die der dritten ſind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreiſe ſie in einem Jahre vorgeſchlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes der erſten Ernennung können von ihren Kreiſen entſchädigt werden; die Amtsverrichtungen der andern ſind unentgeltlich.

16. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, beſtimmt das Loos unter den auf der Liſte verbliebenen Candidaten; ſie wird alle fünf Jahre erneuert.

17. Wenn zur Zeit der periodiſchen Erneuerung im großen Rathe ſich mehr als 32 Mitglieder am Leben befinden; ſo wird die Ueberzahl der Zahl von 100 beigefügt, ſo daß bei jeder allgemeinen Wahl in den großen Rath zum wenigſten 36 Bürger aus der Claſſe der Grundbeſitzer von 20,000 Franken, oder der über 50 Jahr alten eintreten.

18. Der Präſident des großen Rathes wird für jede Sitzung unter den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er ſtimmt nicht mit, wenn es ſich um Rechnungen oder Geſchäftsführung dieſes Rathes handelt.

Er nimmt während ſeiner Präſidentur keinen Theil an den Verhandlungen des kleinen Rathes.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe für ſechs Jahre gewählt und zum dritten Theile erneuert; der erſte Act der Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu ſeyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekariſcher Gläubiger des Betrages von 9000 Franken in Grundſtücken ſeyn.

Der kleine Rath erwählt ſeinen Präſidenten monatlich.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liſte gewählt. Man kann ſie nur aus Eigenthümern, Nutznießern oder hypothekariſchen

Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundſtücken wählen.

21. Die des Appellationsgerichtes werden durch den großen Rath ernannt, und außer der für den kleinen Rath erforderlichen Eigenſchaft müſſen ſie fünf Jahre gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden geweſen ſeyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

22. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons Thurgau iſt Soldat.

23. Die Kreisverſammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit einem Individuum oder einer Gemeinſchaft außer dem Canton correſpondiren.

24. Die völlige und durchgängige Freiheit der katholiſchen und proteſtantiſchen Confeſſion wird garantirt.

Gleicherweiſe wird das Recht, Zehnten und Grundzinſen zu ihrem wahren Werthe abzukaufen, garantirt.

Funfzehntes Capitel.

p) Verfaſſung des Cantons Unterwalden.

1. Der Canton Unterwalden wird in zwei Theile getheilt, nämlich: in Ob- und Nidwalden. Das Gebiet von Engelberg bleibt dem Nidwaldner Land einverleibt. Die beiden Landſchaften werden ſich über ihre Verhältniſſe in dieſer Rückſicht verſtändigen, und, im Fall des Zwiſtes, entſcheidet die eidgenoſſiſche Behörde.

Es kann zwiſchen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Gebietes kein Unterſchied obwalten, und es findet Gleichheit der Rechte zwiſchen Ob- und Nidwalden Statt. Sarnen iſt Hauptort des erſtern, Stanz vom letztern.

2. Die Gränzlinien beider Länder und ihre gegenſeitige Unabhängigkeit werden hergeſtellt; jedes von ihnen ernennt für ſich einen Deputirten zur Tagſatzung.

Die katholiſche Confeſſion iſt die Religion beider Länder des Cantons.

3. Die Souverainetät jedes Theils des Cantons wohnt der Landsgemeinde bei.

4. Die Landsgemeinde, beſtehend aus Bürgern von zwanzig Jahren, genehmigt oder verwirft die ihr vom Landrathe vorgelegten Geſetzesvorſchläge.

Es kann kein andrer Punct in Berathung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit deſſen Gutachten begleitet worden iſt.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenſtände, weshalb ſie berufen worden ſind, berathſchlagen.

5. Die Vorſteher beider Länder, nämlich: die vier Landammänner, der Statthalter, der Bannerherr, der Seckelmeiſter, der Bau- und Zeugherr, die beiden Hauptleute, die beiden Fähndriche, und der allgemeine Waiſenvormund werden mit denſelben Rechten, nach derſelben Weiſe, und mit denſelben Vorrechten, wie vormals erwählt, und bleiben dieſelbe Zeit im Amte.

6. In Obwalden behalten ihre alten Geſchäfte, dieſelbe Verfaſſung und dieſelbe Weiſe der Erwählung der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, der Kirchenrath, die Siebner-Gerichte und das Landesgeſchwornen-Gericht.

Desgleichen in Nidwalden der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, die Urti-Rathsherren, der Wochenrath, die Civilgerichte erſter Inſtanz, das Appellationsgericht, und das Landgeſchwornen-Gericht.

Jedoch bleiben die Civilverordnungen und Municipalrechte des Gebietes Engelberg proviſoriſch beſtehen.

7. Es wird in der alten Criminal-, und Corrections-Juſtizverwaltung nichts verändert.

8. Alle Behörden müſſen ſich nach den Grundſätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Unterwalden kann keine directe oder indirecte Verbindung mit einem andern Canton oder mit

fremden Mächten anders, als nach den Formen der eidgenöſſiſchen Föderalacte eingehen.

Sechſtes Capitel.

q) Verfaſſung des Cantons Uri.

1. Der Canton Uri wird in zwei Bezirke getheilt, nämlich: das Gebiet des alten Cantons und das Urſerenthal. Die katholiſche Confeſſion iſt die Religion des Cantons. Altorf iſt Hauptort. Die Bürger des Urſerer Thales haben dieſelben Rechte als die des ehemaligen Gebietes.

2. Die oberſte Gewalt des Cantons wohnt der Landsgemeinde beider Bezirke bei; allein ſie kann über beſondere Eigenheiten eines Bezirkes nicht entſcheiden.

3. Die Landsgemeinde, beſtehend aus den Bürgern von 20 Jahren, genehmigt oder verwirft die ihr von dem Landrathe vorgelegten Geſetzesvorſchläge.

Kein Punct kann in Berathung gezogen werden, als einen Monat darauf, wenn er ſchriftlich dem Landrathe mitgetheilt und mit dem Gutachten dieſes Rathes begleitet worden iſt.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenſtände, derentwegen ſie berufen worden, berathſchlagen.

Das Recht jeder Gemeinde oder jedes Bürgers gegen eine ihm durch einen Beſchluß der Landsgemeinde zugefügte Beeinträchtigung zu proteſtiren, bleibt beſtehen.

4. Die Organiſation der Verwaltung und des Gerichtsweſens des Urſeren Thals, ſo wie der ſeiner Bevölkerung angemeſſenen Antheil an der Bildung der Landsgemeinden des Cantons, wird in der im 7. Art. vorgeſchriebenen Formel beſtimmt.

Indeſſen behalten die Nachgemeinde, die Auffahrtgemeinde, der Rath und die Landleute, die Genoſſame, und die Dorfgemeinde ihre früher ausgeübte Rechte.

Es werden auch gewählt, mit denſelben Berechtigungen und derſelben Dauer des Amts wie ehemals, der Landamman, der Statthalter, der Seckelmeiſter, der Bannerherr, der Landeshauptmann, der Zeugherr, die beiden

Fähndriche und die ſechs Staatsſecretaire, die acht Generalprocuratoren und der Großwaibel;

der Landrath, der Wochenrath, der zwei- und dreifache Malefiz-Landrath, der Geheimerath, der Kriegsrath, und die andern Räthe und Ausſchüſſe;

die frühern Civilgerichte, nämlich: die Dorfgerichte, das Siebner Landgericht, die Siebner zur Reuß, das Gaſſengericht, und das Funfzehner Gericht.

Im Urſeren Thale werden gleicher Weiſe erwählt in derſelben Form, mit denſelben Rechten, derſelben Dauer des Amtes wie ſonſt, die Thalvorſteher, nämlich: der Thalamman und ſein Stellvertreter, der Seckelmeiſter, der Thalſchreiber, das Gericht, und überhaupt die mit der verwaltenden oder richterlichen Gewalt bekleideten Bürger.

5. Alle Behörden richten ſich nach den Grundſätzen der Föderalacte.

6. Der Canton Uri kann weder in directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton noch mit fremden Mächten anders als in Gemäßheit der eidgenöſſiſchen Föderalformen treten.

7. Ein Ausſchuß von 13 Mitgliedern aus dem alten Cantonsgebiete und dem Urſeren Thal, welcher von der Landsgemeinde aller Bürger berufen wird, wird über die Mittel der Vollziehung des 1. §. im 4. Art. berathſchlagen. Dieſe Arbeit erhält Geſetzeskraft, ſobald ſie von der Tagſatzung genehmigt worden iſt. Allein die Veränderungen dürfen die Grundſätze und Verordnungen der Föderalacte in Nichts verletzen.

Siebzehntes Capitel.

r) Verfaſſung des Cantons Waadt.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Die gegenwärtigen Gränzen des Cantons Waadt werden in nichts verändert. Die vormaligen Landvoig-

teien Payerne und Avenches bleiben ihm einverleibt, und Lauſanne iſt Hauptort.

2. Sein Gebiet wird in 60 Kreiſe, welche aus mehrern Gemeinden beſtehen, getheilt. Städte von mehr als 2000 Einwohnern bilden einen beſondern Kreis. Die Bürger verſammeln ſich, wenn es erforderlich iſt, in Gemeinde- und Kreisverſammlungen.

3. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisverſammlung auszuüben, muß man

1) ſeit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Kreiſe wohnhaft ſeyn;
2) 20 Jahr alt, und verheirathet ſeyn oder geweſen ſeyn, oder 30 Jahr, wenn man nicht verheirathet geweſen iſt;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundſtücks zu dem Werthe von 200 Schweizer Franken, oder einer hypothekariſchen Schuld in Grundſtücken von 300 Franken ſeyn;
4) wenn man vorher nicht Bürger einer Cantonsgemeinde geweſen iſt, an die Armencaſſe ſeines Wohnortes einen jährlichen Beitrag zahlen, der durch das Geſetz nach dem Werthe des Beſitzes in der Gemeinde beſtimmt wird, und deſſen Minimum ſechs Franken und das Maximum 180 Franken beträgt. Jedoch reicht es bei der erſten Wahl hin, 3 p. C. der Summe des letzten Contractes über Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieſer vierten Bedingung ſind die Geiſtlichen und Familienväter, welche in der Schweiz geboren ſind, und vier Kinder, die über 16 Jahr alt, in die Soldatenliſte eingetragen ſind und ein Gewerbe oder eine Einrichtung beſitzen, haben.

4. Mittelſt der jährlich an die Armencaſſe entrichteten Summe oder des Capitals dieſer Summe wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile und hat Recht auf die den Bürgern der Gemeinde zugeſicherten Unterſtützungen.

Fremde oder ſchweizeriſche Bürger eines andern Cantons, welche, nachdem ſie die Zeit des Wohnortes und

die übrigen durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Waadt werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 p. C. der jährlichen Summe zu bezahlen, auf welche der Mitbeſitz der Vortheile des Bürgerrechtes ihres Wohnortes angeſchlagen war. Dies wird durch eine beſondere Acte der Gemeinde beſtimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

5. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, beſtehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrathe von wenigſtens acht und höchſtens 16 Mitgliedern. Die Municipalbeamten bleiben ſechs Jahr im Amte; werden zum dritten Theile erneuert, und ſind wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt die Geſchäfte jeder Municipalität, betreffend:

1) die Ortspolizei;

2) die Vertheilung und Einnahme der Steuern;

3) die beſondre Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencaſſe und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, womit ſie beauftragt werden kann.

Es beſtimmt außerdem die beſondern Geſchäfte der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

6. Es giebt in jedem Kreiſe einen Friedensrichter; er leitet und beaufſichtigt die Verwaltung der Gemeinden ſeines Bezirkes.

Er führt den Vorſitz in den Kreisverſammlungen und übt darin die Polizei.

Er iſt Vermittler der Streitigkeiten zwiſchen den Bürgern und gerichtlichen Polizeibeamten, beauftragt mit der vorläufigen Unterſuchung im Fall des Verbrechens; und entſcheidet mit ſeinen Beiſitzern Civilſachen von geringer Bedeutung. Das Geſetz beſtimmt alle ſeine Verrichtungen.

7. Ein großer Rath, beſtehend aus 150 Deputirten, welche auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den im 14. Art. beſtimmten Fällen ernannt werden, übt die höchſte

Gewalt; er verſammelt ſich den erſten Montag des Mai in der Stadt Lauſanne, und ſeine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wenn der kleine Rath deſſen Dauer nicht verlängert.

Der große Rath:

1) genehmigt oder verwirft die ihm vom kleinen Rathe vorgelegten Geſetzesentwürfe;

2) er läßt ſich von der Vollziehung der Geſetze, Befehle und Verordnungen Rechenſchaft ablegen;

3) er empfängt und ſchließt ab die ihm vom kleinen Rathe vorgelegten Finanzrechnungen;

4) er beſtimmt die Entſchädigungen der öffentlichen Beamten;

5) er genehmiget die Veräußerung der Domainen des Cantons;

6) er berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagſatzungen, und giebt ihnen ihre Anweiſungen;

7) er ſtimmt im Namen des Cantons.

8. Ein kleiner Rath, beſtehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin ſitzen, und beſtändig wählbar ſind, hat die Initiative der Geſetze und Steuerentwürfe. Er iſt mit Vollziehung der Geſetze und Verordnungen beauftragt; zu dem Behufe faßt er die nöthigen Beſchlüſſe; er leitet und beaufſichtigt die untern Behö-den, und ernennt ſeine Agenten. Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft ab, und zieht ſich zurück, wenn über ſeine Geſchäftsführung und über ſeine Rechnungen berathſchlagt wird. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

9. In Civil- und Criminalſachen giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Mitglieder durch die proceſſirenden Partheien entſchädigt werden. Das Geſetz beſtimmt die Anzahl dieſer Gerichte, ihre Organiſation und ihre Competenz.

10. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern, entſcheidet in höchſter Inſtanz. Das Geſetz entſcheidet über die Form der Urtheile in Criminalſachen.

11. Ein Gericht, beſtehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entſcheidet über Verwaltungsſtreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weiſe der Wahlen, und Bedingungen der Wählbarkeit.

12. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeverſammlung unter den Bürgern von 30 Jahren, und Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundſtückes von 500 Franken, oder einer Schuld gleicher Summe, welche auf Grundſtücke verſichert iſt, gewählt.

13. Die Friedensrichter werden aus Eigenthümern, oder Gläubigern einer Summe von 1000 Franken in gleichen Gütern, von dem kleinen Rathe gewählt.

14. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung mittelſt des Looſes folgendermaßen vergeben:

Die Bürger, welche in einem Kreiſe wohnen, bilden eine Verſammlung, welche nur kraft einer 15 Tage zuvor vom Friedensrichter erlaſſenen und ſieben Tage zuvor von jeder Municipalität publicirten Verordnung Statt finden kann.

Jede Kreisverſammlung verrichtet drei Wahlen:

1) ernennt ſie in ihrem Kreiſe einen Deputirten, welcher ohne Dazwiſchenkunft des Looſes in den großen Rath tritt. (Die Stadt Lauſanne wählt nach Verhältniß ihrer Bevölkerung drei). Ein Alter von 30 Jahren iſt die einzige Bedingung der Wählbarkeit für dieſe erſte Ernennung. Der in dieſer Verſammlung vorſitzende Friedensrichter kann in ſeinem Kreiſe nicht gewählt werden;

2) ernennt ſie drei Candidaten außer ihrem Gebiete, aus Eigenthümern oder Nutznießern eines Vermögens von mehr als 20,000 Schweizerfranken, oder

einer Schuld gleichen Betrages, welche auf Grundſtücke verſichert iſt; zu dieſer zweiten Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

3) ernennt ſie zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus Bürgern über 50 Jahr, und zu dieſer Ernennung reicht hin ein Eigenthum oder Nießbrauch einer hypothekariſchen Schuld in Grundſtücken von 4000 Franken.

Dieſe 300 Candidaten werden durch das Loos auf 118 gebracht, welche, mit 62 unmittelbar ernannten Candidaten, die 180 Mitglieder des großen Rathes bilden.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Wahl gehören keinem Kreiſe an.

Die der zweiten Wahl ſind es auf Lebenszeit, wenn ſie in einem Jahre von 15 Kreiſen vorgeſchlagen worden ſind.

Die der dritten Wahl ſind es gleichfalls auf Lebenszeit, wofern ſie von 30 Kreiſen in demſelben Jahre vorgeſchlagen worden ſind.

16. Die Mitglieder der erſten Ernennung im großen Rathe können von ihren Kreiſen entſchädigt werden; die Functionen der übrigen geſchehen unentgeltlich.

17. Zu den Stellen der zweiten und dritten Ernennung beſtimmt das Loos im Falle der Vacanz unter den auf der Liſte gebliebenen Candidaten. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

18. Wenn zur Zeit der periodiſchen Erneuerung ſich im großen Rathe mehr als 59 Mitglieder am Leben befinden; ſo wird die Ueberzahl zur Zahl von 180 hinzugefügt, ſo daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigſtens 59 Bürger von der Claſſe der Grundbeſitzer von 20,000 Franken, oder derer über 50 Jahr, in den großen Rath treten.

19. Der Präſident des großen Rathes wird für jede Sitzung aus den Gliedern des kleinen Rathes gewählt; er ſtimmt nicht mit, wenn über Rechnungen und Amtsführung dieſes Rathes verhandelt wird.

Er nimmt während ſeiner Präſidentſchaft keinen Theil an den Verhandlungen des kleinen Rathes.

20. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath für ſechs Jahre ernannt; ſie werden zum dritten Theile erneuert; der erſte Act der Ernennung bezeichnet die, welche zu Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu ſeyn, muß man Grundbeſitzer, Nutznießer oder hypothekariſcher Gläubiger von 9000 Franken in Grundſtücken ſeyn.

Der kleine Rath wählt ſeinen Präſidenten monatlich.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden durch den kleinen Rath nach einer dreifachen, vom Appellationsgerichte vorgelegten Liſte gewählt. Man kann ſie nur aus Grundbeſitzern, Nutznießern und hypothekariſchen Gläubigern von 3000 Franken in Grundſtücken wählen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe gewählt; und außer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung müſſen ſie fünf Jahre lang gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Advocaten bei einem Gerichte, oder Mitglieder der höhern Behörden geweſen ſeyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

23. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons Waadt iſt Soldat.

24. Die Kreisverſammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit einem Individuum oder einer Geſellſchaft außer dem Canton correſpondiren.

25. Die volle und durchgängige Freiheit der gegenwärtig im Canton beſtehenden Confeſſionen wird garantirt.

Achtzehntes Capitel.

s) Verfaſſung des Cantons Zug.

1. Der Canton Zug wird in ſeinen alten Gränzen hergeſtellt. Die Gerechtigkeitspflege und die politiſchen, vormals von der Stadt Zürich und dem Abte zu Einſiedeln über einen Theil des Cantons ausgeübten Rechte, ſind abgeſchafft.

Die Stadt Zug hat weder Grund noch Recht, einen beſondern Geſandten zu den außerordentlichen Tagſatzungen zu ſenden.

2. Die katholiſche Confeſſion iſt die Religion des Cantons.

3. Die Souverainetät wohnt der Landsgemeinde bei. Die vormaligen Unterthanen des Cantons Zug können daſelbſt ſtimmen, wenn ſie die ſonſt erforderlichen Bedingungen erfüllen.

4. Die Landsgemeinde, beſtehend aus allen Bürgern des Cantons über 20 Jahr, genehmigt oder verwirft alle ihr von dem Rathe des Cantons vorgelegten Geſetzesvorſchläge.

Kein andrer Punct kann daſelbſt in Berathung gezogen werden, als einen Monat darauf, wenn er ſchriftlich dem Rathe des Cantons mitgetheilt und mit ſeinem Gutachten begleitet worden iſt.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenſtände, weshalb ſie berufen worden, berathſchlagen.

5. Die Vorſteher des Cantons, nämlich der Amman, der Statthalter, der Landeshauptmann, der Bannerherr, der Landesfähndrich und der Staatsſecretair, werden auf dieſelbe Weiſe und mit denſelben Obliegenheiten wie früher gewählt; ſie bleiben dieſelbe Zeit hindurch im Amte. Die abwechſelnde Ordnung, rückſichtlich des Amtes des Ammans und der Ernennung der Deputirten zur Tagſatzung bleibt beſtehen.

6. Der Stadt- und Amtsrath, welcher fortwährend das Appellationsgericht bildet, die beſondern Räthe in der Stadt und in den drei Bezirken, Munzingen, Egeri und Bar, das Achtergericht, das Schuldgericht, das beſondre Gericht zu Zug, und das Zuchtgericht jeder Gemeinde behalten ihre alten Obliegenheiten, dieſelbe Organiſation und Art der Wahl. Jedoch wird die Tagſatzung die Organiſation der vormals der Stadt unterworfenen Gemeinden beſtimmen, ſo wie den ihrer Bevölkerung gemäßen Antheil, den ſie an der Bildung des Rathes des Cantons und an der Ernennung des Achtergerichtes haben ſollen.

7. Alle Behörden müſſen ſich nach den Grundſätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Zug kann weder directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton oder mit fremden Mächten anders, als in Gemäßheit der Formen der Föderalacte unterhalten.

Neunzehntes Capitel.

t) Verfaſſung des Cantons Zürich.

Erſter Titel.

Gebietseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Der Canton Zürich wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Zürich, Horgen, Uſter, Bielach und Winterthur.

2. Jeder Bezirk wird in 13 Zünfte getheilt. Die alten Zünfte der Stadt Zürich werden hergeſtellt. Außer der Stadt werden die Zünfte aus den am meiſten in der Bevölkernng gleichen und möglichſt nahen Theilen des Bezirkes ohne Unterſchied des Gewerbes, Standes oder Handwerkes gebildet.

3. Jeder ſchweizeriſche Einwohner des Cantons iſt vom 16ten Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Zünfte ſind Bürger oder Bürgersſöhne einer Gemeinde des Cantons, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingeſchrieben, und 30 Jahr alt ſind, wofern ſie nicht verheirathet ſind oder geweſen ſind, und nur 20 Jahr, wenn ſie verheirathet ſind oder geweſen ſind, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekariſche Schuld von 500 Schweizerfranken beſitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Zürich erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

5. Ein großer Rath, beſtehend aus 195 Mitgliedern, giebt die Geſetze, Verordnungen und andere Acte der

oberſten Gewalt, berathſchlagt über die Anträge außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen, beſtimmt die Vollmacht ſeiner Deputirten, ernennt zu Aemtern, deren Wirkſamkeit ſich auf den ganzen Canton erſtreckt, und läßt ſich Rechenſchaft von der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und anderer Acte ſeiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath, beſtehend aus 25 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin Sitz behalten, und deren einer wenigſtens aus jedem Bezirke iſt, hat die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und anderer Acte der höchſten Behörde zu beſorgen. Er ſchlägt Geſetze, Verordnungen und andere Verfügungen, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufſichtigt die untern Behörden; er entſcheidet in letzter Inſtanz ſtreitige Verwaltungsſachen; ernennt zu Stellen, deren Wirkſamkeit ſich über einen ganzen Bezirk erſtrecken, und giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenſchaft.

7. Zwei Bürgermeiſter führen wechſelsweiſe während eines Jahrs den Vorſitz im großen und kleinen Rathe. Der nicht fungirende erſetzt den andern im Nothfalle; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Bürgermeiſter den Vorſitz führt, entſcheidet in höchſter Inſtanz über Civil- und Criminalſachen. Wenn es über die Anklage eines todeswürdigen Verbrechens entſcheidet; ſo nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, durch das Loos gewählt, Sitz darin und am Spruche Antheil.

9. Der große Rath verſammelt ſich alle ſechs Monate 15 Tage lang zu Zürich; der kleine Rath verſammelt ſich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern oder außerordentliche berufen.

10. Die beiden Bürgermeiſter werden vom großen Rathe aus dem kleinen gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe gewählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden gewählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den durch die Zünfte ohne Rückſicht auf die Bezirke, denen ſie nicht angehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; ſie ſind unbeſchränkt wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Rathes außer denen, welche zugleich im kleinen Rathe ſitzen, können durch ein im 18. Art. näher beſtimmtes Stimmgericht von den Zünften abgeſetzt werden.

12. Die Zünfte können den unmittelbar erwählten Mitgliedern des großen Rathes eine Entſchädigung gewähren. Die Verrichtungen der übrigen geſchehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abſetzungen.

13. Zur Bildung des großen Rathes ſchreitet jede der 65 Zünfte folgendermaßen:

Zuerſt wählt ſie das Mitglied des großen Rathes, welches ſie aus ihren eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt ſie vier Candidaten aus den Bezirken, denen ſie nicht angehört. Sie kann nicht mehr als drei in demſelben Bezirke wählen.

Von 260 alſo in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 130 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes beſtimmt, welchen ſie, durch die Vereinigung mit 65 unmittelbar durch die Zünfte erwählten Mitgliedern, vollzählig machen.

14. Im Fall der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder im großen Rathe, die ſie unmittelbar ernannt haben; das Loos erſetzt die übrigen, je nachdem ſie erledigt werden, und ernennt unter den auf der Liſte ſtehenden Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der erſten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliſte erneuert; und wenn die Stellen, zu denen

das Loos ernennt, erledigt werden; ſo werden ſie fortwährend unter die auf der Liſte befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit. Geht die abſolute Mehrheit nicht aus zwei Abſtimmungen hervor; ſo entſcheidet das Loos unter den beiden Candidaten, welche die meiſten Stimmen vereinigt haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliſte geſetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Eigenthümer eines Grundſtücks oder einer hypothekariſchen Schuld von 20,000 Schweizerfranken iſt. Es reicht zu, Bürger über 25 Jahr, Grundeigenthümer oder hypothekariſcher Gläubiger zu ſeyn, um unmittelbar von der Zunft, welcher man angehört, ernennt werden zu können.

18. Alle zwei Jahre zu Oſtern entſcheidet ein Ausſchuß von 15 Mitgliedern, welcher durchs Loos aus jeder Zunft gewählt wird, und aus fünf der zehn älteſten, fünf der zehn reichſten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern der Zunft ohne Unterſchied gewählten Mitgliedern beſteht, ob ein geheimes Stimmgericht über ein oder zwei Mitglieder des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe ſitzenden gehalten werden ſoll. Stimmt die Mehrheit der Commiſſion für das Stimmgericht; ſo bezeichnet ſie das Mitglied, über welches die Zunft zur Abſtimmung berufen werden ſoll.

Die Zunft ſtimmt ins geheim für oder wider die Abſetzung des dem Stimmgerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einer Zunft iſt erforderlich, um Abſetzung zu bewirken.

Mitglieder des großen Rathes, welche durch mehr als eine Zunft auf die Candidatenliſte geſetzt worden ſind, können nur durch den Wunſch der Mehrheit ſtimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgeſetzt werden.

Mitglieder, welche unmittelbar von ihrer Zunft erwählt worden ſind, können auch nur durch ſie abgeſetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweiſungen und Garantien der Verfaſſung.

19. Das Geſetz ordnet die Einzelnheiten der Organiſation der Gewalten, und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfaſſung leiſtet Gewähr für die in dem Canton beſtehenden Confeſſionen.

21. Die Verfaſſung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinſen loszukaufen. Das Geſetz beſtimmt die Art des Rückkaufs nach einer richtigen Abſchätzung.

Zwanzigſtes Capitel.

u) Bundesacte.

Erſter Titel.

Allgemeine Verordnungen.

1. Die neunzehn Cantons der Schweiz, nämlich: Appenzell, Aargau, Baſel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubündten, Lucern, St. Gallen, Schafhauſen, Schwyz, Solothurn, Teſſin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich ſind unter einander verbündet in Angemeſſenheit zu den in ihren reſp. Verfaſſungen ausgeſprochenen Grundſätzen. Sie garantiren ſich gegenſeitig ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ſowohl gegen fremde Mächte, als auch gegen Uſurpation eines Cantons oder einer beſondern Partei.

2. Die Truppen- oder Geldcontingente, welche zur Vollziehung dieſer Garantie nöthig ſeyn dürften, werden von jedem Canton nach folgendem Verhältniß geleiſtet:

Zu 15,203 Mann ſtellt:

Bern	2292	Graubündten .	1200
Zürich . . .	1929	Teſſin . . .	902
Waadt . . .	1482	Lucern . . .	867
St. Gallen . .	1315	Thurgau . . .	835
Aargau . . .	1205	Freiburg . . .	620

Appenzell	486	Schafhauſen . .	233
Solothurn	452	Unterwalden . .	191
Baſel	409	Zug	125
Schwyz	301	Uri	118.
Glarus	241		

Und zu der Summe von 490,507 Franken zahlt:

Graubündten .	12,000	Thurgau . .	25,052
Schwyz . .	3012	Freiburg . .	18,591
Unterwalden .	1907	Bern . . .	91,695
Uri	1184	Zürich . . .	77,153
Teſſin . . .	18,039	Waadt . .	59,273
Appenzell . .	9728	Aargau . .	52,212
Glarus . .	4823	Solothurn .	18,097
Zug . . .	2497	Schafhauſen .	6327
St. Gallen .	39,451	Baſel . . .	20,450.
Lucern . . .	26,016		

3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenländer, noch Privilegien der Oerter, der Geburt, der Perſonen oder Familien.

4. Jeder ſchweizeriſche Bürger hat das Recht, ſeinen Wohnſitz in einen andern Canton zu verlegen, und daſelbſt frei ſein Gewerbe zu treiben; er erwirbt die politiſchen Rechte in Gemäßheit zu dem Geſetze des Cantons, wo er ſich niederläßt; allein er kann zugleich nicht in zwei Cantons politiſche Rechte genießen.

5. Die vormaligen Gefälle von der Ein- und Ausfuhr ſind abgeſchafft; der freie Umſatz von Lebensmitteln, Vieh und Waaren wird garantirt; keine Steuer von Acciſe, Einfuhr und Tranſito oder Zoll kann im Innern der Schweiz eingeführt werden; die Zölle an den äußern Gränzen kommen den an das Ausland gränzenden Cantons zu gut; allein die Zollanſätze müſſen der Genehmigung der Tagſatzung unterworfen werden.

6. Jeder Canton behält das zur Ausbeſſerung von Wegen, Kunſtſtraßen und Flußufern beſtimmte Weggeld. Die Anſätze haben gleichmäßig Beſtätigung der Tagſatzung nöthig.

7. Die in der Schweiz geprägten Münzen führen gleiche Aufſchrift, welche die Tagſatzung beſtimmt.

8. Kein Canton kann einem geſetzlich verdammten Verbrecher, ſo wenig als einem geſetzlich verfolgten Angeklagten, einen Zufluchtsort gewähren.

9. Die Anzahl der beſoldeten Truppen, welche ein Canton unterhalten kann, iſt auf 200 Mann beſchränkt.

10. Jedes Bündniß eines Cantons mit einem andern oder mit einer fremden Macht iſt unterſagt.

11. Die Regierung oder der geſetzgebende Körper jedes Cantons, welcher einen Beſchluß der Tagſatzung übertritt, kann als Rebell vor ein, aus den Präſidenten der Criminalgerichte aller übrigen Cantons gebildetes, Gericht gezogen werden.

12. Die Cantons genießen alle Rechte, welche nicht ausdrücklich der eidgenöſſiſchen Behörde zugewieſen worden ſind.

Zweiter Titel.

Von dem Vororte (*Canton-directeur*).

13. Die Tagſatzung verſammelt ſich abwechſelnd von einem Jahre zum andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Lucern.

14. Die Cantons, deren Hauptorte genannte Städte ſind, werden nach und nach Vororte. Das Jahr des Vorſitzes beginnt mit dem erſten Januar.

15. Der Vorort giebt den Deputirten bei der Tagſatzung Wohnung und eine Ehrenwache; er ſorgt für die Koſten der Sitzungen.

16. Der Schultheiß oder Bürgermeiſter des Vorortes fügt zu ſeinem Titel den eines Landammans der Schweiz; er bewahrt das Siegel der helvetiſchen Republik; er darf ſich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath ſeines Cantons geſteht ihm eine beſondere Vergütung zu, und läßt ihm die mit dieſem Amte verknüpften nöthigen Koſten auszahlen.

17. Die auswärtigen Miniſter überreichen dem Landamman der Schweiz ihre Creditive und Abberufungs-

ſchreiben, und wenden ſich in Geſchäften an ihn. Er iſt Vermittler in andern diplomatiſchen Beziehungen.

18. Bei der Eröffnung der Tagſatzung giebt er die ihm rückſichtlich der innern und äußern Angelegenheiten, welche die Eidgenoſſenſchaft angehen, zugekommenen Aufklärungen.

19. Kein Canton kann in ſeinem Innern mehr als 500 Mann Soldaten aufbieten und in Bewegung ſetzen, ohne davon den Landamman der Schweiz benachrichtigt zu haben.

20. Im Fall der Empörung im Innern eines Cantons oder in jedem andern dringenden Nothfalle läßt er Truppen aus einem Canton in den andern marſchiren, jedoch nur auf Verlangen des großen und kleinen Rathes des Cantons, welcher Hülfe verlangt, und nach Einholung der Meinung des Vorortes, mit Vorbehalt der Einberufung der Tagſatzung nach Unterdrückung der Feindſeligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr.

21. Erheben ſich während der Ferien der Tagſatzung zwiſchen zwei oder mehr Cantons Zwiſtigkeiten; ſo wendet man ſich an den Landamman der Schweiz, welcher, je nachdem die Umſtände mehr oder weniger dringend ſind, Schiedsrichter zur Vermittelung ernennt, oder die Verhandlung darüber auf die nächſte Tagſatzung verſchiebt.

22. Er benachrichtigt die Cantons, wenn ihre innere Aufführung die Ruhe der Schweiz bedroht, oder wenn bei ihnen etwas ordnungswidriges und unregelmäßiges, entweder gegen die Bundesacte oder gegen ihre beſondre Conſtitution vorkommt. Er kann alsdenn die Berufung des großen Rathes oder die Landsgemeinden, in den Orten, wo die höchſte Gewalt unmittelbar durch das Volk ausgeübt wird, anordnen.

23. Der Landamman der Schweiz ſendet im Nothfalle Inſpectoren aus, beauftragt mit der Unterſuchung der Straßen, Wege und Ufer. Er ordnet dringende Arbeiten in dieſen Gegenſtänden an, und läßt im Fall der Noth geradezu, und auf Koſten deſſen, dem es zuſteht, die Arbeiten, welche zur vorgeſchriebenen Zeit nicht angefangen oder beendigt ſind, ausführen.

24. Seine Unterſchrift giebt den damit verſehenen Acten Beglaubigung und Nationalanſehen.

Dritter Titel.

Von der Tagſatzung.

25. Jeder Canton ſendet zur Tagſatzung einen Deputirten, welchem man einen oder zwei Räthe, um ihn im Fall der Abweſenheit oder Krankheit zu erſetzen, beigeben kann.

26. Die Deputirten bei der Tagſatzung haben beſtimmte Inſtructionen und Vollmachten, und ſtimmen nicht gegen ihre Inſtructionen.

27. Der Landamman der Schweiz iſt von Rechtswegen Deputirter des Vorortes.

28. Die 19 Deputirten, welche die Tagſatzung ausmachen, bilden bei Berathſchlagungen 25 Stimmen. Die Deputirten der Cantons, deren Bevölkerung über 100,000 Einwohner iſt, nämlich: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, haben jeder zwei Stimmen. Die Deputirten der Cantons, deren Bevölkerung unter 100,000 Einwohner iſt, nämlich: Teſſin, Lucern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Baſel, Schwyz, Glarus, Schafhauſen, Unterwalden, Zug und Uri haben jeder nur eine Stimme.

29. Die Tagſatzung, worin der Landamman der Schweiz präſidirt, verſammelt ſich den erſten Montag im Juni, und ihre Sitzung darf nicht länger als einen Monat dauern.

30. Es finden außerordentliche Tagſatzungen Statt;

1) wegen Klagen benachbarter Mächte, oder eines der Cantons, welche vom großen Rathe des Vorortes angenommen worden ſind, der zu dieſem Behuf, wenn er Ferien hat, verſammelt wird;
2) nach dem Gutachten des großen Rathes oder der Landsgemeinde von fünf Cantons, welche in dieſer Rückſicht eine vom Vororte abgewieſene Klage für gegründet erkennen;
3) wenn ſie vom Landamman der Schweiz zuſammenberufen werden.

31. Kriegserklärungen und Friedens- oder Allianzverträge gehen von der Tagſatzung aus; aber die Zuſtimmung von drei Viertheilen der Cantons iſt nothwendig.

32. Sie allein ſchließt die Handelsverträge und Capitulationen für fremden Dienſt. Sie ermächtigt die Cantons in vorkommenden Fällen, über andre Gegenſtände mit einer fremden Macht für ſich zu verhandeln.

33. Es kann ohne ihre Zuſtimmung in keinem Canton für eine fremde Macht recrutirt werden.

34. Die Tagſatzung beſtimmt das für jeden im zweiten Artikel feſtgeſetzte Truppencontingent. Sie ernennt den General, der ſie commandiren ſoll, und nimmt ſonſt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die andern Verordnungen des erſten Artikels nöthigen Maaßregeln. Sie hat daſſelbe Recht, wenn Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantons bedrohen.

35. Sie ernennt und ſendet außerordentliche Bothſchafter ab.

36. Sie entſcheidet über Streitigkeiten, welche zwiſchen den Cantons ausbrechen, wenn ſie durch Schiedsrichter nicht beendigt worden ſind. Zu dieſem Behufe bildet ſie ſich zu Ende ihrer ordentlichen Arbeiten in ein Syndicat; allein dann beſitzt jeder Deputirte eine Stimme und kann ihm in dieſer Rückſicht keine Inſtruction gegeben werden.

37. Die Protocolle der Tagſatzungen werden in das Regiſter eingetragen, deren eines dem Vororte verbleibt, und das andre, mit dem Staatsſiegel bedruckt, zu Ende Decembers an den Hauptort des Vorortes gebracht wird.

38. Ein Kanzler und ein Schreiber, welche von der Tagſatzung für zwei Jahre ernannt und vom Vororte in Gemäßheit der Verordnung der Tagſatzung bezahlt werden, begleitet beſtändig das Siegel und die Regiſter.

39. Die Verfaſſung jedes Cantons, auf Pergament geſchrieben, und mit dem Cantonsſiegel bedruckt, wird in den Archiven der Tagſatzung niedergelegt.

40. Gegenwärtige Bundesacte, ſo wie die beſondern Verfaſſungen der 19 Cantons, machen alle frühern Ver-

ordnungen ungültig, die ihnen entgegen ſeyn könnten; und es kann kein Recht in Hinſicht auf die innere Regierung der Cantons, und ihre gegenſeitigen Verhältniſſe auf den vormaligen politiſchen Zuſtand der Schweiz gegründet werden.

In Angemeſſenheit zu dieſer Vermittelungsacte hielt die bisherige Centralregierung der Schweiz am 5. März 1803 ihre letzte Sitzung, und am 10. März trat der für das erſte Jahr ernannte Landamman d'Affry die Regierung an. Die erſten Cantonsregierungen wurden bis zu Ende des Aprils gebildet, ohne daß bedeutende Unruhen entſtanden, obgleich beide Partheien noch nicht verſöhnt waren, und man auch in den meiſten Cantonen zu den alten Formen ſich hinneigte. So hatten in Bern die patriciſchen Familien die Wahl ausſchließend auf Männer ihrer Parthei zu leiten gewußt; in Freiburg war die Mehrheit der Gewählten ariſtokratiſch; in Solothurn, dem Alten treu ergeben, war doch ein Landbürger Schultheiß geworden; in Lucern zeigte ſich Vorliebe für das demokratiſche Syſtem, und Rüttimann, der für das Haupt der Republikaner galt, war einer der beiden Schultheißen; in Zürich äußerte ſich der Partheigeiſt am lebhafteſten; die Ariſtokraten ſiegten; doch fanden ſich auch Demokraten im großen Rathe, und Uſteri war Mitglied des kleinen Raths. In Baſel beſtand eine Miſchung beider Partheien; in Glarus hielt man ziemlich die Mittelſtraße; in St. Gallen und Thurgau regierten gemäßigte Republikaner; allein in Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, und im Waadtlande ſiegte die demokratiſche Parthei. Im Aargau war, unter Berns Einfluſſe, die Wahl zur Regierung auf Ariſtokraten

gefallen; und in Bündten blieb man bei den alten Formen.

Mit Frankreich ward (27. Sept. 1803) ein Defensivbündniß und eine Militaircapitulation abgeſchloſſen. Ein Jahrzehend hindurch blieben die Partheien im Innern der Schweiz beruhigt. Sie regten ſich aber von neuem, als Napoleon, nach der Völkerſchlacht von Leipzig, den Boden Teutſchlands verlaſſen mußte, und die Verbündeten, die von der Schweiz am 18. Nov. 1813 beſchloſſene, und von Napoleon anerkannte, Neutralität der Schweiz nicht zugeſtanden.

Das Heer des Fürſten von Schwarzenberg ging durch die Schweiz über den Rhein, nachdem die Verbündeten am 21. Dec. 1813 aus Freiburg in einer Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz dahin ſich ausgeſprochen hatten: „Der Zweck der verbündeten Souveraine iſt, der Schweiz in Anſehung ihrer auswärtigen Verhältniſſe, dieſelbe freie und vortheilhafte Stellung zu ſichern, in welcher ſie ſich vor den Revolutionsſtürmen befand, die vollkommenſte Unabhängigkeit dieſes Landes. Mit ihr iſt aber der gegenwärtige Zuſtand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Vereine für ſich ſelbſt beſtehende Republiken, zu einem unmächtigen, leidenden Werkzeuge franzöſiſcher Herrſchaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn dieſem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des ſchweizeriſchen Gebiets in ſeinen alten Gränzen auf allen Seiten wieder hergeſtellt und die Schweiz in eine Lage verſetzt ſeyn wird, die es ihr möglich macht, die Grundlage ihres künftigen Föderativſyſtems und der von ihr ſelbſt zu wählenden Form, ohne alle Rückſicht auf fremden Einfluß, anzuordnen; dann werden die verbündeten

Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfaſſung und Geſetzgebung der einzelnen Cantone, und die Beſtimmung ihrer wechſelſeitigen Verhältniſſe, iſt eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlaſſen werden muß."

Bald, nach dieſer Erklärung, am 29. Dec. 1813, ſprachen die zu Zürich verſammelten Geſandten der Cantons Zürich, Lucern, Baſel, Glarus, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Schafhauſen und Appenzell, die Auflöſung der Vermittelungsacte aus.

7) Uebereinkunft vom 29. Dec. 1813.

Die in Zürich verſammelten Geſandten der alt-eidsgenöſſiſchen Stände Uri, Schwyz, Lucern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Baſel, Schafhauſen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinſamen Vaterlandes, ſich einmüthig überzeugt, daß von Außen her, und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereigniſſen, die gegenwärtige Bundesverfaſſung, ſo wie ſie in der Mediationsacte enthalten iſt, keinen weitern Beſtand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit ſey, den alten eidsgenöſſiſchen Verband nicht nur beizubehalten, ſondern neu zu befeſtigen; zu welchem Ende ihren ſämmtlichen Committenten folgende Uebereinkunft zu möglichſt beſchleunigter Ratification vorgeſchlagen wird:

1. Die beitretenden Cantone ſichern ſich im Geiſte der alten Bünde und der ſeit Jahrhunderten unter den Eidsgenoſſen beſtandenen glücklichen Verhältniſſe brüderlichen Rath, Unterſtützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2. Sowohl die übrigen alt-eidsgenöſſiſchen Stände, als auch diejenigen, welche bereits ſeit einer langen Reihe

von Jahren Bundesglieder geweſen ſind, werden zu dieſem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen ſich die beitretenden Cantone zu dem Grundſatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanen-Verhältniſſe hergeſtellt werden ſollen.

4. Bis die Verhältniſſe der Stände unter ſich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und feſter beſtimmt ſind, iſt das alt-eidgenöſſiſche Vorort Zürich erſucht, dieſe Leitung zu beſorgen.

5. Zum Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20. Decbr. dieſes Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemeſſene Antwort zu ertheilen, ſind die beſtimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten.

Actum in Zürich, den 29. Decbr. 1813.

Gemeineidsgenöſſiſche Canzlei.

Während der Kampf der Verbündeten gegen Napoleon auf franzöſiſchem Boden fortdauerte, wachten in der Schweiz die verſchiedenen Partheien von neuem auf, um ihre Intereſſen geltend zu machen; beſonders beabſichtigte die eine Parthei die völlige Wiederherſtellung der alten Verhältniſſe. Da traten die Abgeordneten der verbündeten Mächte vermittelnd auf, und behaupteten einen weſentlichen Einfluß auf die neue politiſche Geſtaltung der Schweiz in ihrem Innern, bis die endliche Entſcheidung ihres Schickſals auf dem Congreſſe zu Wien erfolgte.

Zwar ſchloſſen bereits die 19 Cantone der Schweiz am 8. Sept. 1814 zu Zürich einen Bundesvertrag; auch gaben ſich die meiſten einzelnen Cantone im Laufe des

Jahres 1814 ihre beſondern neuen Verfaſſungen; allein es verzog ſich bis zum 7. Aug. 1815, bevor der Bundesvertrag feierlich beſchworen ward, weil in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Abſchließung (am 8. Sept. 1814) und der Beſchwörung (am 7. Aug. 1815) theils drei neue Cantone — Genf, Wallis und das preußiſche Fürſtenthum Neuenburg — mit der Eidsgenoſſenſchaft verbunden wurden, theils, nach der Ankunft der ſchweizeriſchen Abgeordneten in Wien, am 20. März 1815 die Erklärung des Wiener Congreſſes über die Angelegenheiten der Schweiz, ſo wie am 29. März 1815 die eidgenöſſiſche Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener Congreſſes erfolgte *). In der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 betreffen die Artikel 74—84, und 91—95 die Entſcheidung der Angelegenheiten der Schweiz. Später erkannten zu Paris am 20. Nov. 1815, in einer förmlichen Urkunde, Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes an.

8) Bundesvertrag zwiſchen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. Auguſt 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1. Die 22 ſouverainen Cantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwal-

---

*) Für alle dieſe Gegenſtände und Urkunden iſt das Hauptwerk: (Uſteri's) Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.

den, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Cantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden ſeyn. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet.

2. Zu Handhabung dieſer Gewährleiſtung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz, wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert, wie folgt:

Zürich . . .	3858	Mann.	Schafhauſen	466	Mann.
Bern . . .	4584	—	Appenzell .	972	—
Lucern . . .	1734	—	St. Gallen .	2630	—
Uri	236	—	Graubündten	2000	—
Schwyz . .	602	—	Aargau . . .	2410	—
Unterwalden	382	—	Thurgau . .	1670	—
Glarus . . .	482	—	Teſſin . . .	1804	—
Zug	250	—	Waadt . . .	2964	—
Freiburg . .	1240	—	Wallis . . .	1280	—
Solothurn .	904	—	Neuenburg .	1000	—
Baſel . . .	818	—	Genf . . .	600	—
			Total:	32,886	Mann.

Dieſe vorläufig angenommene Scala ſoll von der nächſt bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung durchgeſehen und nach obigem Grundſatz berichtiget werden.

3. Die Geldbeiträge, zu Beſtreitung der Kriegskoſten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich . .	77,153 Frank.	Schafhauſen	9327 Frank.
Bern . . .	91,695 —	Appenzell .	9728 —
Lucern . .	26,016 —	St. Gallen	39,451 —
Uri	1184 —	Graubündten	12,000 —
Schwyz . .	3012 —	Aargau . .	52,212 —
Unterwalden	1907 —	Thurgau .	25,052 —
Glarus . .	4823 —	Teſſin . .	18,039 —
Zug	2497 —	Waadt . .	59,273 —
Freiburg .	18,591 —	Wallis . .	9600 —
Solothurn	18,097 —	Neuenburg	25,000 —
Baſel . .	20,450 —	Genf . . .	15,000 —
		Total:	540,107 Frank.

Dieſe Vertheilung der Geldbeiträge ſoll ebenfalls durch die nächſt bevorſtehende ordentliche Tagſatzung durchgeſehen, und mit Rückſicht auf die Beſchwerden einiger Cantone berichtiget werden. Eine ähnliche Reviſion ſoll ſpäterhin, wie für die Mannſchaftscontingenter, von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

Zu Beſtreitung der Kriegskoſten ſoll überdies eine gemeineidsgenöſſiſche Kriegscaſſe errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachſen ſoll.

Dieſe Kriegscaſſe ſoll ausſchließlich nur zu Militairkoſten bei eidsgenöſſiſchen Auszügen angewendet, und in ſich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegscaſſe bezahlt werden.

Zu Bildung dieſer Kriegscaſſe ſoll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören.

Dieſe Gebühren werden die Gränzcantone beziehen, und der Tagſatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tarif dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maaßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu beſtimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen

aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen; ſo mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maaßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich das Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ob, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft zuſtehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Koſten von der Eidsgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung, wegen beſonderer Umſtände, eine andere Beſtimmung treffen würde.

5. Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Cantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidsgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die Form dieſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

Jeder der zwei ſtreitenden Cantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Cantone zwei, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Cantonen obwaltet; ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf den Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieſes nicht erreicht werden; ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unpartheiiſchen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.

Sollten die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Cantone

darüber Beſchwerde führen; ſo wird der Obmann von der Tagſatzung geſetzt, wobei aber die im Streit ſtehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter verſuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entſcheiden, im Fall allſeitiger Uebergabe, durch Compromißſpruch. Geſchiehet aber keines von beiden; ſo ſprechen ſie über die Streitſache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagſatzung in Vollziehung geſetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptſache, ſoll auch über die Koſten, beſtehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entſchieden werden.

Die nach obigen Beſtimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitſache, entlaſſen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten, ſollen die betreffenden Cantone ſich jeder gewaltſamen Maaßregel, oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtbeſetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es ſollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden.

7. Die Eidsgenoſſenſchaft huldiget dem Grundſatz, daß, ſo wie es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt; ſo könne auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Claſſe der Cantonsbürger ſeyn.

8. Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften des Bundesvertrags, die ihr von den ſouverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der 22 Cantone, welche nach ihren Inſtructionen ſtimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Geſandten eröffnet wird. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weiſe alle Jahre am erſten Montag im Heu-

monat, außerordentlicher Weiſe, wenn das Vorort dieſelbe ausſchreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter oder Schultheiß des Vororts führt den Vorſitz.

Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsſtimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen.

Militaircapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider ſeyn, und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.

Eidsgenöſſiſche Geſandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung ernannt und abberufen.

Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Contingentstruppen, verfügt über derſelben Aufſtellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die eidsgenöſſiſchen Oberſten. Sie ordnet, im Einverſtändniß mit den Cantonsregierungen, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militaircontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umſtänden, und wenn ſie nicht fortdauernd verſammelt bleiben kann, hat die Tagſatzung die Befugniß, dem Vororte beſondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenöſſiſchen Geſchäfsführung beauftragt iſt, zu Beſorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenöſſiſche Repräſentanten beiordnen; in beiden Fällen ſind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenöſſiſchen Repräſentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter ſich in folgenden ſechs Claſſen wechſeln.

Den erſten eidsgenöſſiſchen Repräſentanten geben abwechſelnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte ſtehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schafhauſen.

Den vierten Freiburg, Baſel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubündten, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den ſechſten Waadt, Thurgau, Teſſin, Genf.

Die Tagſatzung ertheilt den eidsgenöſſiſchen Repräſentanten die erforderlichen Inſtructionen, und beſtimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzuſammentritt der Tagſatzung auf. Die eidsgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus der Bundescaſſe entſchädigt.

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugniſſen, übertragen.

Das Vorort wechſelt unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem erſten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort iſt eine eidsgenöſſiſche Canzlei beigeordnet; dieſelbe beſteht aus einem Canzler und einem Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, und für dieſe Gegenſtände, ſo wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich beſtimmt werden.

Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton ſind abgeſchafft.

12. Der Fortbeſtand der Klöſter und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Cantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetiſche Nationalſchuld, deren Betrag den 1. Nov. 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehn tauſend drei hundert ſechs und dreißig Franken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidsgenöſſiſchen Concordate und Verkommniſſe, ſeit dem Jahre 1803, die den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen ſind, verbleiben in ihrem bisherigen Beſtand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlaſſenen Tagſatzungsbeſchluſſe ſoll der Tagſatzung des Jahres 1816 zur Reviſion vorgelegt werden, und dieſe wird entſcheiden, welche von denſelben ferner verbindlich ſeyn ſollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Cantonalverfaſſungen, ſollen in das eidsgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden.

Die 22 Cantone conſtituiren ſich als ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft; ſie erklären, daß ſie frei und ungezwungen in dieſen Bund treten, denſelben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenoſſen getreulich halten, inſonders aber, daß ſie von nun an alle daraus entſtehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenſeitig

erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des geſammten Vaterlandes ſo wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährſchaft erhalte; ſo iſt dieſe Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Geſandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinſiegel verſehen, ſondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Alſo geſchehen, unterſchrieben und beſiegelt durch die nachgenannten Herren Geſandten und Legationsräthe der eidsgenoſſiſchen Stände, in Zürich, den 7. Auguſtmonat im Jahr nach Chriſti Geburt ein tauſend acht hundert und funfzehn.

Im Namen des Standes Zürich:

David von Wyß, Bürgermeiſter.
Paul Uſteri, Staatsrath.
Hans Jakob Peſtalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß.
J. R. von Stürler.
Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Lucern:

Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
Pfyffer von Heidegg, Legationsrath.

Im Namen des Cantons Uri:

Dom Epp, Landamman und Landshauptmann.
Carl Florian Luſſer, Landſchreiber.

Im Namen des Cantons Schwyz:

F. X. Wäber, regierender Landamman.
Joachim Schmid, Landamman.

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald, (als anerkannten eidsgenöſſiſchen Stands):

J. Ignaz Stockmann, Landamman.

Im Namen des Cantons Glarus:

Nikolaus Heer, Landamman.

Carl Burger, Alt-Landamman und Landesſtatthalter.

Im Namen des Cantons Zug.

Joſeph Anton Heß, Alt-Amman.

G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg:

Auguſtin Gaſſer, Staatsrath.

Tobie de Gottrau, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:

Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.

Von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Cantons Baſel:

Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Bürgermeiſter.

Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Cantons Schafhauſen:

B. Pfiſter, Bürgermeiſter.

J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Cantons Appenzell beider Rhoden:

Zellweger, Landamman.

J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen:

Zollikofer, Landamman.

J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Cantons Graubündten:
G. Gengel.

Im Namen des Cantons Aargau:
Joh. Carl Fetzer, Bürgermeiſter.
Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Cantons Thurgau:
Johannes Morell, Landamman.
Joſeph Anderwert, Landamman.

Im Namen des Cantons Teſſin:
Andrea Caglioni, Consigl. di Stato.
G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt:
Jules Muret, Conseiller d'Etat.
François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis:
Caſpar Eugen Stockalper, Alt-Landshauptmann von Wallis.
Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg:
De Rougemont, Procureur général et Président du Conseil d'Etat.
Le Comte Louis De Pourtales, Conseiller d'Etat.
F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf:
Joseph Desarts, Syndic, Député du Canton de Genève.
Jean Pierre Schmidtmeyer, Conseiller d'Etat et Député du Canton Genève.

Durch ſpätere Beſchlüſſe der Tagſatzung in den Jahren 1816 und 1817 ward folgende Scala der Mannſchafts- und Geldbeiträge aufgeſtellt, und dadurch die, in vorſtehender Urkunde, verändert und berichtigt:

	Mannſchaft	zahlt als Geldcontingent:
Zürich ſtellt	3700	74,000 Fr.
Bern =	5824	104,080
Lucern =	1734	26,000
Uri =	236	1180
Schwyz =	602	3010
Unterwalden ob dem Wald	221	1105
Unterwalden nid dem Wald	161	805
Glarus =	482	3615
Zug =	250	1250
Freiburg =	1240	18,600
Solothurn	904	13,560
Baſel =	918	22,950
Schafhauſen	466	9370
Appenzell Außer-Rhoden	772	7720
Appenzell Inner-Rhoden	200	1500
St. Gallen =	2630	39,450
Graubündten	1600	12,000
Aargau =	2410	48,200
Thurgau =	1520	22,800
Teſſin =	1804	18,040
Waadt =	2964	59,280
Wallis =	1280	9600
Neuenburg =	960	19,200
Genf =	880	22,000
Total:	33,758 M.	539,275 Fr.

Die beſonderen Verfaſſungen der einzelnen 22 Cantons der Schweiz, ſeit dem Jahre 1814 abgefaßt

und ins öffentliche Staatsleben eingeführt, folgen in chronologiſcher Ordnung, nach dem Tage ihrer Unterzeichnung. In dem Abriſſe der Erdbeſchreibung und Staatskunde der Schweiz, von Gerold Meyer von Kronau (Zürich, 1824. 8.) findet ſich folgende Bezeichnung des Charakters dieſer einzelnen ſchweizeriſchen Verfaſſungen: 1) „Monarchiſch-landſtändiſch: Neuenburg. 2) Patriciſch-ariſtokratiſch mit bedingter Repräſentation: Bern und Freiburg; oder patriciſch-ariſtokratiſch mit einigen repräſentativen Beimiſchungen: Freiburg; patriciſch-ariſtokratiſch mit repräſentativen Beimiſchungen: Bern. 3) Ariſtokratiſch-repräſentativ mit bedeutendem Uebergewichte des Hauptortes: Zürich und Solothurn. 4) Ariſtokratiſch-repräſentativ mit verhältnißmäßig geringerm Uebergewichte des Hauptortes: Lucern und Baſel. 5) Ganz repräſentativ, jedoch mit Uebergewicht des Hauptortes: Schafhauſen und Genf. 6) Repräſentativ mit ariſtokratiſchen Beimiſchungen: Aargau und Thurgau. 7) Repräſentativ mit wenigen ariſtokratiſchen Beimiſchungen: St. Gallen. 8) Repräſentativ mit geringen ariſtokratiſchen Beimiſchungen: Teſſin und Waadt; oder: Repräſentativ mit größern oder geringern ariſtokratiſchen Einſchränkungen: St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt. 9) Demokratiſch-föderativ: Graubündten und Wallis; im letzteren Staate mit ariſtokratiſchen Beimiſchungen." 10) Demokratiſch: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell; zu Schwyz mit einigen Vorzügen des alten Cantontheils, zu Zug mit Annäherung an repräſentative Verfaſſung.

a) Verfaſſung des Cantons Baſel vom 4. März 1814.

Wir Bürgermeiſter, klein und große Räthe des Cantons Baſel, haben auf den Vorſchlag des kleinen Raths gutgefunden, nachſtehende Verfaſſung des Cantons Baſel in allen ihren Theilen anzunehmen.

Erſter Titel.

Von der Eintheilung des Cantons und dem politiſchen Stande der Bürger.

Art. 1. (Bezirke.)

Der Canton Baſel iſt in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich:

1) die Stadt Baſel;
2) der Bezirk Waldenburg;
3) der Bezirk Siſſach;
4) der Bezirk Lieſtal;
5) der untere Bezirk.

Art. 2. (Wahlzünfte.)

Die vier Landbezirke ſind in dreißig, und die große und kleine Stadt in funfzehn Wahlzünfte eingetheilt. Die Eintheilung der Wahlzünfte in der Stadt ſoll in Hinſicht auf Zahl der Bürger in ein billiges Verhältniß gebracht werden; jene in den Landbezirken aber verbleiben in ihren bisherigen Abtheilungen.

Art. 3. (Stimmfähigkeit.)

Stimmfähige Mitglieder der Wahlzünfte ſind: alle Bürger und Bürgersſöhne einer Zunft oder einer zu derſelben gehörenden Gemeinde, die nach unſern Geſetzen mehrjährig ſind und einen unabhängigen Stand haben, das heißt: die in Niemands Koſt und Lohn ſtehen, keine Armenſteuern genießen, und weder Falliten noch Accordanten, noch durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verluſtig oder ſtillgeſtellt ſind. Jeder Cantonsbür-

ger übt ſein Stimmrecht nur in der Zunft aus, in welcher er Gemeindsbürger iſt.

Art. 4. (Bürgerrechtserlangung.)

Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht ſowohl in der Stadt Baſel, als in jeder andern Gemeinde des Cantons, nach den bereits beſtehenden oder in Zukunft noch zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen, erlangen.

Art. 5. (Milizpflichtigkeit.)

Nicht nur jeder Cantonsbürger, ſondern auch jeder im Cantone eingeſeſſene Schweizerbürger, ſoll nach Vorſchrift der Geſetze zu Militairdienſten angehalten werden.

Art. 6. (Gleichheit der politiſchen Rechte.)

Alle Bürger des Cantons genießen, nach Anleitung der in der Verfaſſung enthaltenen Grundſätze, die gleiche politiſche Freiheit.

Zweiter Titel.

Von den politiſchen Gewalten.

I. Geſetzgebende Behörde. Großer Rath.

Art. 7. (Rechte und Befugniſſe.)

Die Souverainitätsrechte des Cantons liegen in den Händen eines aus hundert und funfzig Mitgliedern beſtehenden großen Rathes, welcher die geſetzgebende Gewalt ausübt. Er erläßt und giebt demnach nicht nur Geſetze, die ihm von dem kleinen Rathe vorgeſchlagen werden, ſondern er hat auch das Recht, ſie durch Anzüge ſelbſt in Vorſchlag zu bringen; er übergiebt ſie aber vor ihrer Annahme der Berathſchlagung des kleinen Raths. Er entſcheidet die Anfragen wegen Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen; er ernennt die Abgeſandten des Cantons auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Tagſatzungen, beſtimmt die denſelben zu ertheilenden Aufträge, und läßt ſich über ihre Verrichtungen Bericht erſtatten; er bewilligt die Veräußerung von Cantonalgütern, und iſt aus-

ſchließlich befugt, die Erhebung von Abgaben, die für die Staatsbedürfniſſe erforderlich ſind, zu verfügen; er prüft endlich die ihm alljährlich von dem kleinen Rathe abzulegende Rechnung über alle Zweige der Staatsverwaltung.

Art. 8. (Sitzung.)

Der große Rath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alle zwei Monate, jeweilen am erſten Montag. Wenn es die zu behandelnden Gegenſtände erheiſchen; ſo kann die Sitzungszeit von dem Präſidium verlängert werden; eben ſo kann auch der kleine Rath, wenn es die Geſchäfte erfordern, den großen Rath außerordentlich zuſammenberufen.

Art. 9. (Bildung und Wahlart.)

a) Der große Rath wird aus ſechszig unmittelbar von den Zünften aus ihrer Mitte, und aus neunzig von dem großen Rathe ſelbſt auf hiernach beſtimmte Weiſe erwählten Mitgliedern gebildet;

b) von den unmittelbar von den Zünften zu wählenden Gliedern fallen zwei auf jede der funfzehn Zünfte der Stadt, und eins auf jede der dreißig Zünfte der Landbezirke;

c) So wie eine durch eine directe Zunftwahl zu beſetzende Stelle vacant wird, ſoll der kleine Rath die Einleitung treffen, daß dieſelbe von der betreffenden Zunft in einer Monatsfriſt, vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, wieder beſetzt werde. Dieſe Ernennung geſchieht durch das geheime abſolute Stimmenmehr;

d) mit der Wiederbeſetzung der mittelbaren, von dem großen Rathe ſelbſt zu wählenden Stellen wird immer ſo lange abgewartet, bis drei Vacanzfälle eingetreten ſind;

e) der kleine Rath macht in dieſem Fall dem großen Rathe bei ſeiner nächſten Verſammlung Anzeige von den Vacanzen, und der große Rath wählt alsdann durch das geheime abſolute Stimmenmehr ein Vor-

ſchlagscollegium von fünf Gliedern des kleinen und zehn Gliedern des großen Raths;

f) dieſes Vorſchlagscollegium wird ſogleich nach einer angemeſſenen Formul beeidigt; es tritt unverweilt zuſammen, und bildet durch geheimes abſolutes Stimmenmehr einen Vorſchlag tauglicher und mit den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen ausgeſtatteter Männer, in der dreifachen Anzahl der zu beſetzenden Vacanzen;

g) von drei Vacanzfällen unter den neunzig von dem großen Rathe ſelbſt zu beſetzenden Stellen ſollen immer zwei auf Stadtbezirke und einer auf einen Bürger der Landbezirke fallen;

h) das Geſetz wird das Nähere über die Form der Vorſchläge und Wahlen beſtimmen.

Art. 10. (Wahlfähigkeit.)

Um Mitglied des großen Raths zu werden, muß der zu Erwählende ein Gemeindsbürgerrecht im Canton beſitzen, das vier und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, ſtimmfähig ſeyn, keinen erbetenen und Rechnung gebenden Dienſt bekleiden, und Grundſtücke oder Unterpfand tragende Schuldtitel von fünftauſend Schweizerfranken an Werth eigenthümlich beſitzen.

Die Unterſuchung dieſer Erforderniſſe ſoll unmittelbar nach der Erwählung vorgenommen und durch den kleinen Rath angeordnet werden.

II. Vollziehende Behörde. Kleiner Rath.

Art. 11. (Befugniſſe und Obliegenheiten.)

Ein kleiner Rath, beſtehend aus fünf und zwanzig Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen in demſelben beibehalten, und unter welchen ſich wenigſtens vier aus den Landbezirken befinden müſſen, iſt mit der Vollziehung der von der höchſten Gewalt ausgehenden Geſetze beauftragt; er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze vor, welche er nöthig erachtet, und giebt über diejenigen Gegenſtände, welche ihm derſelbe zur Berathung überweiſet, ſeine gut-

achtlichen Vorſchläge ein; er erläßt die zu Vollziehung der Geſetze, zu Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Verwaltungsfach einſchlagenden Gegenſtände erforderlichen Verordnungen und Beſchlüſſe; er leitet die untern Behörden, und hat die Aufſicht über dieſelben; er urtheilt in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten in Adminiſtrationsſachen, und legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab.

(Sitzungszeit.) Der kleine Rath verſammelt ſich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern.

(Wahlart.) Die Mitglieder deſſelben werden von dem großen Rathe durch geheimes abſolutes Stimmenmehr erwählt.

Art. 12. (Bürgermeiſter.)

Zwei Bürgermeiſter, welche von dem großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes durch geheimes abſolutes Stimmenmehr ernannt werden, führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz im großen und im kleinen Rathe; derjenige, welcher nicht im Amte iſt, verſieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

III. Richterliche Behörde.

Art. 13. (Appellationsgericht.)

Ein aus zwölf Mitgliedern des großen Raths und dem nicht im Amte ſtehenden Bürgermeiſter, welcher das Präſidium führt, beſtehendes Appellationsgericht urtheilt in höchſter Inſtanz über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle.

Die Appellationsräthe werden, gleich den Mitgliedern des kleinen Rathes, von dem großen Rathe durch geheimes abſolutes Stimmenmehr erwählt.

Dritter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 14. (Organiſation der Gewalten.)

Das Geſetz wird die nähern Beſtimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Organiſation der untergeordneten Behörden feſtſetzen.

Art. 15. (Beſtand der alten Geſetze.)

Alle dermalen beſtehende Geſetze und Verordnungen bleiben ſo lange in ihrer vollen Kraft, bis ſie durch künftige Verfügungen einzeln und förmlich aufgehoben werden.

Art. 16. (Religionsgarantie.)

Die Staatsverfaſſung ſichert die Religionsübung, zu welcher ſich der Canton bekennet.

Art. 17. (Zehnten- und Bodenzinsloskauf.)

Die Verfaſſung garantirt die Fortdauer der Befugniſſe, auf geſetzlichem Wege Zehnten und Bodenzinſe loszukaufen.

Alſo beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung.

Baſel, den 4. März 1814.

Der Staatsſchreiber des Cantons Baſel,

Braun.

---

b) Verfaſſung des Cantons Lucern vom 29. März 1814.

Wir Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Lucern haben, auf den Vorſchlag des täglichen Raths, nachſtehende Reviſion der Verfaſſung des Cantons Lucern beſchloſſen.

Erſter Abſchnitt.

Eintheilung des Cantons.

1. Der Canton iſt in fünf Aemter eingetheilt, als: erſtes Lucern, zweites Entlebuch, drittes Williſau, viertes Surſee, fünftes Hochdorf.

2. Jedes dieſer Aemter beſteht, nach Bedürfniß ſeiner Localverhältniſſe, aus mehrern Gerichtsbezirken, die ſammthaft achtzehn Gerichtskreiſe bilden.

3. Das Geſetz wird ſowohl die Eintheilung der verſchiedenen Gemeinden in die Gerichtsbezirke feſtſetzen, als die Hauptorte der Aemter und der Gerichtsbezirke beſtimmen.

Zweiter Abſchnitt.

Oeffentliche Gewalten.

a) Räth und Hundert.

4. Die höchſte ſouveraine Gewalt beruht auf ſechs und dreißig täglichen und vier und ſechzig großen Räthen, deren Stellen lebenslänglich ſind, präſidirt durch einen Schultheiß, welche man ſämmtlich nennt: Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Lucern.

5. Derſelbe beſteht aus funfzig Mitgliedern aus der Bürgerſchaft der Stadt Lucern, und aus funfzig Mitgliedern ab der Landſchaft, unter welch letztern ſich immer drei Mitglieder aus der Bürgerſchaft der Stadt Surſee, drei Mitglieder aus der Bürgerſchaft der Stadt Sempach, zwei Mitglieder aus der Bürgerſchaft der Stadt Williſau, und ein Mitglied aus der Bürgerſchaft des Fleckens Münſter befinden müſſen.

6. Räth und Hundert beſtätigen oder verwerfen die Geſetzes- und Decretsvorſchläge, die ihnen vom täglichen Rathe gemacht werden.

7. Sie unterſuchen die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilen denſelben, wenn ſie von ihnen wohl geſtellt und richtig befunden worden ſind, ihre Genehmigung.

8. Sie ernennen die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des täglichen Raths.

9. Sie erwählen ebenfalls aus der Mitte des täglichen Raths einen Rathsrichter.

10. Ferner ernennen ſie die Geſandtſchaften auf die eidsgenöſſiſchen Tagſatzungen, und ertheilen ihnen, auf den Vorſchlag des täglichen Raths, die nöthigen Inſtructionen.

11. Endlich beſtätigen oder verwerfen ſie die Wahl der täglichen Räthe.

12. Sie bewilligen die Erhebung von Auflagen und Abgaben, welche zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe erforderlich werden, ſo wie den Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geiſtlichen Gütern.

13. Und ſie üben das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen der höchſten ſouverainen Gewalt aus.

14. Räth und Hundert verſammeln ſich ordentlicher Weiſe dreimal des Jahres. Außerordentlich werden ſie durch den täglichen Rath ſo oft zuſammenberufen, als es die Geſchäfte erfordern würden.

15. Bei den Rathsverſammlungen ſteht jedem Mitgliede von Räth und Hundert das Recht zu, von ſich aus Anträge und Vorſchläge zu thun, wenn es zuvor dem Amtsſchultheiß davon Anzeige gemacht hat; dieſelben werden aber erſt dann zumal dem täglichen Rathe zur Prüfung und Berichterſtattung zugewieſen, wenn, nach vorläufiger Berathung, von Räth und Hundert durch die Mehrheit der Stimmen ihre Ueberweiſung förmlich beſchloſſen ſeyn wird.

16. Auf das gemeinſame Verlangen von zwölf Mitgliedern von Räth und Hundert iſt der Amtsſchultheiß verbunden, eine obſchwebende wichtige Angelegenheit ſogleich an den täglichen Rath und von dieſem an Räth und Hundert zu bringen, damit darüber berathſchlagt werde.

b) Täglicher Rath.

17. Die höchſte vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt übt ein täglicher Rath aus.

18. Dieſer beſteht aus ſechs und dreißig Mitgliedern.

19. Er ſchlägt Räth und Hundert die nöthig findenden Geſetze, Decrete, Verordnungen und andere Beſchlüſſe vor, deren Erlaſſung Räth und Hundert zukommt, und beſorgt dann, nachdem ſie die Genehmigung erhalten, von ſich aus ihre Vollziehung.

20. Er erläßt die zu dieſem Ende ſowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Staatsverwaltungsfach einſchlagenden Gegenſtände erforderlichen Verordnungen und Beſchlüſſe.

21. Er legt Räth und Hundert jährlich über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenſchaft ab.

22. Er urtheilt in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten, welche in das Verwaltungsfach einſchlagen.

23. Er ernennt aus ſeiner Mitte einen Appellationsrath, welcher aus zwölf Mitgliedern beſteht und von dem Amtsſchultheiß präſidirt wird. Die Mitglieder des Appellationsrathes wohnen demungeachtet, gleich den übrigen Mitgliedern des täglichen Raths, deſſen Sitzungen bei.

24. Der Appellationsrath beurtheilt in höchſter Inſtanz alle bürgerliche, polizeiliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesſtrafe nach ſich ziehen. In dieſem Falle wird durch den ganzen täglichen Rath über den Beklagten das Urtheil gefällt.

25. Alle Jahre auf St. Johann Evangeliſtentag treten zwei Mitglieder aus dem Appellationsrath aus, welche das Loos bezeichnet, bis die ordentliche Reihenfolge angetreten ſeyn wird; ſie ſind jedoch ſogleich wieder wählbar. Kommt aber die Reihe zum Austritt zum zweiten Mal an ſie; ſo können ſie vor Verfluß eines Jahres nicht wieder in den Appellationsrath gewählt werden.

26. Zwei Schultheißen, welche von Räth und Hundert aus der Mitte des täglichen Raths gewählt werden, führen abwechſelnd jeder ein Jahr lang den Vorſitz, ſowohl in Räth und Hundert, als im täglichen Rath. Doch muß der jeweilen ins Amt tretende vorläufig durch Räth und Hundert in ſeiner Stelle beſtätigt werden.

27. Derjenige von ihnen, welcher nicht im Amte iſt, vertritt nöthigenfalls die Stelle des erſtern, und führt den Vorſitz beim Appellationsrath.

28. Der Amtsſchultheiß eröffnet alle an den Rath gerichtete Schreiben und übrige Schriften, und iſt verbunden, dieſelben ohne Aufſchub dem Rathe vorzulegen.

29. Er unterſchreibt alle Geſetze, Decrete, Beſchlüſſe, Urkunden, Publicationen, Briefſchaften und Berichte, die von den Räthen ausgehen.

30. Ihm kommt die Befugniß zu, die Räthe zu verſammeln, und ohne ſein Vorwiſſen darf nichts vor den Rath gebracht werden.

31. Die zwei älteſten Mitglieder des täglichen Raths werden Statthalter genannt. In Abweſenheit beider Schultheißen führt der Aeltere von ihnen, oder wenn auch beide dieſe abweſend wären, das älteſte anweſende Mitglied des täglichen Raths an der Stelle der Schultheißen den Vorſitz.

32. Der Rathsrichter, welcher alle Jahre auf St. Evangeliſtentag friſch gewählt wird, hält das Staatsſiegel in Verwahrung, und beſiegelt damit alle Geſetze, Decrete, Beſchlüſſe, Urkunden, Verkommniſſe, Ernennungs- und Beglaubigungsacten, ſo wie alle Briefſchaften und wichtigere Acten, welche von Räth und Hundert oder dem täglichen Rathe ausgehen.

33. Er hält die Umfrage in beiden Räthen, und unterſucht und eröffnet die Reſultate aller Abſtimmungen und Wahlen, im Beiſeyn beider Schultheißen und Statthalter.

34. Er wacht über die Ordnung in den Rathsverſammlungen und über die Beobachtung der hierüber feſtgeſetzten Reglements.

35. Er iſt auf den Fall, wo der Amtsſchultheiß ſich weigern ſollte, einen an den Rath gerichteten Gegenſtand vorzubringen, gehalten, dieſem davon die Anzeige zu thun und die daherige Klage oder den Anſtand von ihm erörtern zu laſſen.

Dritter Abſchnitt.

Wahlen.

a) Für Räth und Hundert.

36. Jeder Gerichtsbezirk, ſo wie jeder Municipalort, mit Inbegriff von Münſter, wählt aus der Zahl ſeiner Bürger einen Unmittelbaren, und die Burgerſchaft der Stadt Lucern ſolcher Zehn aus ihrer Mitte in Rath und Hundert.

Die übrigen vierzig Mitglieder aus der Burgerſchaft der Stadt Lucern und die neun und zwanzig Mitglieder ab der Landſchaft, mit Einſchluß derjenigen, welche hierzu aus den Städten Surſee, Sempach und Williſau genommen werden müſſen, wählt Räth und Hundert von ſich aus.

37. Die Wahl der Unmittelbaren wird auf der Landſchaft in den Hauptorten der Gerichtsbezirke durch die Bürger des betreffenden Bezirks, in den Municipalſtädten aber und in der Hauptſtadt durch die Bürger des Orts, jeweilen unter Vorſitz des Oberamtmanns, der dabei keine Stimme hat, vorgenommen.

b) Für den täglichen Rath.

38. Die Mitglieder des täglichen Raths werden durch den täglichen Rath ſelbſt aus der Mitte von Räth und Hundert gewählt.

39. Dieſe Wahlen werden von Räth und Hundert ebenfalls nach Vorſchrift des §. 45. beſtätigt oder verworfen.

40. Im täglichen Rathe ſollen ſich ab der Landſchaft immer wenigſtens zehn Mitglieder vorfinden, worunter jeweilen zwei aus den Municipalorten und eins aus jedem Amte begriffen ſeyn muß.

c) Von den Wahlen überhaupt.

41. Die Wahlen für den täglichen Rath finden jeweilen an St. Johann im Sommer und an St. Johann Evangeliſt im Winter Statt.

42. Hingegen erfolgen die Wahlen für Räth und Hundert immer nur an St. Johann Evangeliſtentag.

43. Die unmittelbaren Rathsſtellen werden, ſobald eine derſelben erledigt iſt, gleich auf den dreißigſten Tag der gefallenen Erledigung durch den betreffenden Wahlbezirk ergänzt.

44. Jedesmal an St. Johann Evangeliſtentag hat auch die Beſtätigung des in das Amt tretenden Schultheißen und die Ernennung des Rathsrichters zu erfolgen.

45. Alle Wahlen geſchehen durch das geheime, abſolute Stimmenmehr.

Vierter Abſchnitt.
Stimmen- und Wahlfähigkeit.

46. Unſtimmfähig zu ſeyn, muß man

a) Bürger inner dem betreffenden Gerichtskreiſe, des Municipalbezirks oder der Hauptſtadt ſeyn;

b) das zwanzigſte Jahr erfüllt;

c) wenigſtens ein Vermögen von vier hundert Franken verſteuert haben;

d) weder geſetzlich bevogtet ſeyn, noch eine entehrende Strafe auf ſich liegen haben;

e) eben ſo wenig Fallit ſeyn oder zum Nachtheil ſeiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Concurſes, accordirt haben, es wäre denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden geſtellt worden wären.

47. Um zum Mitglied von Räth und Hundert gewählt werden zu können, muß man, neben vorſtehenden Eigenſchaften

a) das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt;

b) ein Vermögen von wenigſtens vier tauſend Franken verſteuert haben, oder auf dem Staate beſonders geleiſtete Dienſte Anſpruch machen können.

48. Zur Wahlfähigkeit für den täglichen Rath wird, neben den unter §§. 46. und 47. feſtgeſetzten Eigenſchaften, noch das zurückgelegte dreißigſte Jahr erfordert.

49. Nebenhin dürfen in dem täglichen Rathe weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder ſeyn.

50. Auch darf ein Mitglied des täglichen Raths nicht in auswärtigem Dienſte landesabweſend ſeyn.

Fünfter Abſchnitt.
Allgemeine Verfügungen.

51. Die chriſtkatholiſche Religion iſt die Religion des Cantons.

52. Das Geſetz wird die nähern Beſtimmungen über die Organiſation der untergeordneten Behörden feſtſetzen.

53. Jeder, der Bürger des Cantons iſt, die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt und über eine gute Aufführung

ſich gehörig ausweiſen kann, hat zu allen geiſtlichen und weltlichen Stellen und Aemtern den Zutritt.

54. Jeder Cantonsbürger kann ebenfalls, gemäß den geſetzlichen Beſtimmungen, das Burgerrecht der Hauptſtadt ſowohl, als jenes der Municipalorte und jeder Gemeinde des Cantons, an ſich bringen.

55. Die Verfaſſung ſichert die Befugniß zu, Zehnten und Grundzinſe loszukaufen.

Gegenwärtige Cantonsverfaſſung ſoll, von Unſerm Amtsſchultheiß und Staatsſchreiber unterzeichnet, und mit dem Staatsſiegel verſehen, durch den täglichen Rath in das Staatsarchiv niedergelegt werden, welcher für derſelben öffentliche Bekanntmachung zu ſorgen hat.

Gegeben in unſerer Verſammlung von Räth und Hundert, Lucern den 29. Märzmonat 1814.

Namens derſelben:

Der Amtsſchultheiß, Vincenz Rüttimann.

Für dieſelben:

Der Staatsſchreiber, X. Mohr.

---

c) Verfaſſung der Stadt und Republik Freiburg vom 4—10. Mai 1814.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Freiburg haben, auf den Vorſchlag der von Uns niedergeſetzten hohen Standescommiſſion, nachſtehende Reviſion der Staatsverfaſſung Unſers Cantons beſchloſſen:

Erſter Abſchnitt.

Eintheilung des Cantons.

1. Der Canton Freiburg iſt in zwölf Amtsbezirke eingetheilt, nämlich: Freiburg, Murten, Gryers, Cor-

bers, Boll, Caſtels, Remont, Ruw, Favernach, Montenach, Ueberſtein, Ståfis.

Das Geſetz beſtimmt die nåhere Eintheilung der Gemeinden in den Aemtern.

Zweiter Abſchnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Untergeordnete Behörden.

2. In jedem Amtsbezirke iſt ein Oberamtmann mit der Vollziehung der Geſetze beauftragt. Ihm kommen ferner Befugniſſe zu, die in das Richteramt und in das Verwaltungsfach einſchlagen. Die nähere Beſtimmung ſeiner Verrichtungen iſt dem Geſetze überlaſſen.

3. In jeder Pfarr- oder Ortsgemeinde wird, nach Bedürfniß, ein Ammann durch den Staatsrath erwählt und dem Oberamtmann untergeordnet. Dieſer bildet mit ſeinen Beigeordneten, deren Zahl nach Verhältniß der Bevölkerung beſtimmt wird, die Gemeindeverwaltung.

Das Geſetz beſtimmt die Verrichtungen dieſer Behörden in Betreff

a) der örtlichen Polizei;

b) der beſondern Verwaltung des Armenguts, ſo wie der untergeordneten Gegenſtände der allgemeinen Verwaltung, mit denen ſie beauftragt werden können.

4. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege giebt es Gerichte erſter Inſtanz, in welchen der Oberamtmann oder ſein Amtsſtatthalter den Vorſitz führt.

Die Anzahl dieſer Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz, wird das Geſetz beſtimmen.

B. Von dem großen Rathe.

5. Die höchſte ſouveraine Gewalt beruht auf acht und zwanzig Mitgliedern des kleinen, und hundert und ſechszehn Mitgliedern des großen Raths, deren Stellen lebenslänglich ſind, präſidirt durch einen Schultheißen, welche man nennt Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Freiburg.

6. Der große Rath wird aus hundert und acht Mitgliedern aus der großen oder ſogenannten patriciſchen Burgerſchaft der Stadt Freiburg, und aus ſechs und dreißig Mitgliedern ab den Städten und der Landſchaft zuſammengeſetzt. Die Mitglieder des großen Raths genießen alle, ohne Unterſchied, gleiche Rechte und Vortheile.

7. Der große Rath beſtätigt oder verwirft die Geſetzes- oder Decretsvorſchläge, die ihm von dem kleinen Rathe oder von dem Staatsrathe gemacht werden.

Er unterſucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denſelben, wenn ſie von ihm wohl aufgeſtellt und richtig befunden worden, ſeine Genehmigung.

Er ernennt die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des kleinen Raths.

Er ernennt die Geſandtſchaften auf die eidsgenöſſiſchen Tagſatzungen, und ertheilt ihnen, auf den Vorſchlag des Staatsraths, die nöthigen Inſtructionen.

Er bewilliget die Erhebung von Auflagen und Abgaben, welche zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe erforderlich werden, ſo wie den Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.

Er übt das Begnadigungsrecht und alle andere Handlungen der höchſten ſouverainen Gewalt aus.

Bei den Rathsverſammlungen ſteht jedem Mitgliede des großen Rathes zu, von ſich aus Anträge und Vorſchläge zu thun, wenn es zuvor dem Amtsſchultheißen davon die Anzeige gemacht hat; dieſelben werden aber erſt dannzumal dem kleinen Rathe zur Prüfung und Berichterſtattung zugewieſen, wenn, nach vorläufiger Berathung vom großen Rathe, ihre Ueberweiſung förmlich beſchloſſen wird.

C. Von dem kleinen Rathe.

8. Die höchſte vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt übt ein kleiner Rath aus. Dieſer beſteht aus acht und zwanzig Mitgliedern, die zwei Schultheißen einbegriffen.

9. Der kleine Rath ſondert ſich in zwei Abtheilungen, die eine, aus dreizehn Mitgliedern, unter dem Vorſitze des regierenden Schultheißen, bildet den Staatsrath; die andere, unter dem Vorſitze des Altſchultheißen, bildet den Appellationsrath.

10. Der Staatsrath iſt mit der Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, ſo wie auch mit der Aufſicht über die untern Behörden, beauftragt. Er erläßt die zu dieſem Ende ſowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Staatsverwaltungsfach einſchlagenden Gegenſtände erforderlichen Verordnungen und Beſchlüſſe. Er legt dem großen Rathe jährlich über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenſchaft ab. Er urtheilt in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten, welche in das Verwaltungsfach einſchlagen, ſo wie über Polizeivergehen. Er ſchlägt dem großen Rathe die nöthig findenden Geſetze, Decrete und Verordnungen über Polizei- und Verwaltungsgegenſtände vor.

Wenn es aber um andere Geſetze und Verordnungen zu thun iſt; ſo muß der Vorſchlag von dem ganzen kleinen Rathe ausgehen. Gleichfalls wird der ganze kleine Rath zuſammenberufen, wenn es um Ernennungen zu Aemtern und Stellen aller Art zu thun ſeyn wird, deren Beſtellung dem kleinen Rathe übertragen iſt.

11. Der Appellationsrath beurtheilt in letzter Inſtanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesſtrafe nach ſich ziehen. In dieſem Falle wird durch den ganzen kleinen Rath über den Beklagten das Urtheil gefällt. Das Geſetz beſtimmt ſowohl die Befugniſſe, die dem Appellationsrathe über Gegenſtände der obergerichtlichen Verwaltung gebühren, als die Aufſicht, die ihm über untergerichtliche Behörden und Beamten zukommt.

12. Zwei Schultheißen, welche vom großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes gewählt werden, führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz, ſowohl im großen als auch im kleinen Rathe.

Derjenige, der nicht im Amte iſt, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern.

D. Von den Cenſurgerichten.

13. Ein Cenſurgericht, beſtehend aus ſieben Mitgliedern von verſchiedenen Geſchlechtsnamen, die man Heimlicher nennt, wird von dem großen Rathe, aus ſeiner Mitte, unter denjenigen gewählt, die durch hervorſtechende Tugenden und perſönliches Anſehen ausgezeichnet ſind; wohl verſtanden, daß darunter wenigſtens immer eins aus jeder Abtheilung des kleinen Rathes ſtehen ſoll.

Dieſer Behörde erhabener Beruf iſt Aufrechthaltung der Conſtitution und der guten Sitten.

Jedem Eingriffe in dieſelbe, ſo wie jedem Mißbrauche der Gewalt zu wehren, iſt unerläßliche Pflicht für die Heimlicher; und ſobald dem einen oder dem andern ein ſolcher bekannt oder verleidet wird, iſt er durch ſeinen Eid gebunden, denſelben dem Cenſurgerichte zu hinterbringen, welches ungeſäumt um deſſen Abhelfung bedacht ſeyn, und zu dieſem Ende das Zweckmäßige entweder durch Anſinnen an die betreffende obere Behörde, oder, nöthigen Falls, durch eigene Dazwiſchenkunft vorkehren wird.

Das Cenſurgericht verſammelt ſich ordentlich jedes Jahr am Tage der Murtner Schlacht, um die öffentliche ſowohl als Privataufführung eines jeden Mitglieds des großen Raths, das nicht zugleich Mitglied des kleinen Raths iſt, zu würdigen und zu pütteln. Es hat die Befugniß, dieſelben einzuſtellen oder zu entſetzen; muß aber dazu einhellig ſeyn.

Vor demſelben legitimiren ſich die neuerwählten Mitglieder des großen Raths über die erforderten Wahlbedingniſſe, und es hat über die fortgeſetzte Erfüllung derſelben durch die wirklichen Mitglieder zu wachen.

Um die Stelle eines Heimlichers zu bekleiden, muß man wenigſtens das vierzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt haben.

Ferner können im Cenſurgerichte niemals Verwandte im erſten und zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft und im erſten Grade der Sippſchaft zugleich ſtehen.

Aus der Mitte deſſelben werden die Stimmenzähler für den großen Rath gezogen.

Die Heimlicher bleiben drei Jahre im Amte; ſind aber wieder wählbar, jedoch nicht verbunden, den Ruf das zweite Mal anzunehmen. Ihre Verrichtungen ſind unentgeltlich.

Das Geſetz beſtimmt die Organiſation dieſes Tribunals und die erforderliche Anzahl der Stimmenden bei ſeinen Verrichtungen.

14. Jährlich am erſten Sonntage vor St. Johann im Sommer vereinigen ſich, in Abweſenheit des kleinen Raths, die großen Räthe, und bilden ein Cenſurgericht, genannt der gefreite heimliche Sonntag.

Seine Verrichtungen ſind folgende:

a) jedes Mitglied dieſes Cenſurgerichts mag die Verhandlungen und die Verwaltung des kleinen Raths überhaupt, ſo wie jene des Staats- und Appellationsraths insbeſondere tadeln. Stimmt die Mehrheit den Bemerkungen bei, die über die Amtsführung jener Behörden gemacht worden; ſo werden ihnen ſolche durch die Canzlei zugeſandt;

b) wenn die Bemerkungen über die Verwaltung des kleinen Raths erſchöpft ſind, wird zur Püttlung eines jeden Mitglieds des kleinen Raths geſchritten. Kommt wider die perſönliche Aufführung eines derſelben eine Rüge zum Vorſchein, und erhält dieſe die Zuſtimmung der Mehrheit; ſo ergeht an beſagtes Mitglied die daherige Warnung durch die Canzlei;

c) wird dabei auf die Einſtellung oder Entſetzung des Mitglieds des kleinen Raths angetragen; ſo eröffnet der Präſident der Verſammlung die Berathung über dieſen Antrag. — Iſt derſelbe durch die drei Viertheile der Stimmen genehmigt; ſo wird die Klage am folgenden Tage der großen Rathsverſammlung vorgetragen. Drei Viertheile der Stimmen bedarf es, um die Einſtellung oder Entſetzung zu bewirken.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wahlen.

A. Für den großen Rath.

15. Die Mitglieder des großen Raths, die aus den patriciſchen Geſchlechtern genommen werden ſollen, werden durch den großen Rath auf den Vorſchlag eines Wahlcorps erwählt, das bei jeder Wahlepoche aus dem großen Rathe erkieſet und beſtellt wird. Das Geſetz beſtimmt die Bildung und die Verfahrungsart dieſes Wahlcorps.

16. Die Mitglieder des großen Rathes, die aus den Städten und der Landſchaft insgemein zu wählen ſind, werden auf einen dreifachen Vorſchlag der Amtsbezirke und der Städte, je nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung, von dem großen Rathe ernannt. Dieſem Verhältniſſe gemäß kommt jedem Amtsbezirke und jeder Stadt, die an tauſend Einwohner zählt, der Vorſchlag zu folgender Anzahl von Stellen zu: die Stadt Freiburg 4, Murten 1, Stäfis 1, Remont 1, Boll 1; der Amtsbezirk Freiburg 8, Murten 3, Gryers 2, Corbers 1, Boll 2, Caſtels 1, Remont 3, Ruw 3, Favernach 1, Montenach 2, Ueberſtein 1, Stäfis 2; zuſammen 36.

17. Die den Amtsbezirken zukommenden Vorſchläge werden durch ein Wahlcorps gethan, das aus dem Oberamtmann, den Amtsſtatthaltern, den untergerichtlichen Beamten und den Ammännern des Amtsbezirks gebildet wird. Jene der Städte hingegen geſchehen durch den betreffenden Municipalrath.

Jeder Cantonsbürger ohne Unterſchied, der die zur Wählbarkeit erforderlichen Bedingniſſe erfüllt, kann in Vorſchlag gebracht werden.

B. Für den kleinen Rath.

18. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden auf den dreifachen Vorſchlag des kleinen Rathes ſelbſt, aus der Mitte des großen Rathes, auf folgende Weiſe gewählt: der große Rath genehmigt oder verwirft, durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr, den ihm gethanen Vorſchlag eines jeden Candidaten. Wird der Vorſchlag

genehmigt; ſo entſcheidet das Loos die Ernamſung. Wird hingegen derſelbe zum Theil oder im Ganzen verworfen; ſo wird er dem kleinen Rathe zurückgewieſen, um dieſen zu ergänzen oder eine andere Vorſtellung vorzunehmen.

C. Von den Wahlen überhaupt.

19. Jedes Jahr auf St. Johann im Sommer werden die im großen Rathe erledigten Stellen durch die betreffenden Wahlbehörden ergänzt. Jene im kleinen Rathe hingegen immer vierzehn Tage nach vorgefallener Erledigung.

20. Die Wählen und Vorſchläge überhaupt, wenn nicht eine geſetzlich beſtimmte Ausnahme vorhanden, geſchehen durch das geheime und abſolute Stimmenmehr. Dabei nehmen die Verwandten der Vorgeſchlagenen im erſten und zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft, und jene im erſten Grade der Sippſchaft den Austritt.

21. Die Rangordnung, nach welcher die im großen Rathe ſitzenden Mitglieder ab den Städten und der Landſchaft nach Vorſchrift der Artikel 16 und 17 zu ergänzen ſind, wird durch das Loos, nach geſetzlicher Beſtimmung, feſtgeſetzt.

Vierter Abſchnitt.

Wahlfähigkeit.

22. Der Patricier, um in den großen Rath gewählt zu werden, muß

a) das Patriciat oder das große Bürgerrecht der Stadt Freiburg erkennt haben;

b) das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt haben;

c) weder gerichtlich bevogtet noch Fallit ſeyn, oder zum Nachtheil ſeiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Geldstags, accordirt haben; es ſey denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden geſtellt worden;

d) ein rechtſchaffener, in gutem Rufe ſtehender, ſittlicher Mann ſeyn, und nicht von unzahlbar gebliebe-

nen Aeltern herſtammen, er habe ſich denn zuvor mit den Gläubigern derſelben abgefunden;

e) eine gebildete Erziehung erhalten haben, der beiden teutſchen und franzöſiſchen Sprachen kundig ſeyn, und die weſentlichern Begriffe der Rechtskunde oder ſonſt ausgezeichnete Kenntniſſe in irgend einem Fache der Staatsverwaltung beſitzen.

23. Um eine der Stellen im großen Rathe zu bekleiden, zu welchen der Vorſchlag den Städten und den Amtsbezirken zukommt, muß der Candidat glaubwürdig darthun:

a) daß er Bürger einer Gemeinde im Canton ſey, und ein hundertjähriges Landrecht in demſelben habe;

b) daß er von ehrlicher Geburt, ein rechtſchaffener, in gutem Ruf ſtehender, ſittlicher Mann ſey;

c) daß er keiner Vormundſchaft unterworfen, und eigenen Rechtens ſey;

d) er habe das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt;

e) er beſitze ein Vermögen von 20,000 Livres an abbezahltem Grundeigenthum, wenn er durch einen Amtsbezirk vorgeſchlagen wird. Iſt er es hingegen durch eine Stadt; ſo mag jenes Vermögen die Hälfte aus abbezahltem Grundeigenthum, und die andere Hälfte aus Schuldtiteln beſtehen, die auf liegendes Unterpfand verſichert ſind.

24. Das Mitglied des großen Raths, das aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Bedingniſſe zu erfüllen, hört eben dadurch auf, Mitglied des großen Raths zu ſeyn.

25. Zur Wahlfähigkeit für den kleinen Rath werden, nebſt dem zurückgelegten dreißigſten Jahre, die Kunde der beiden teutſchen und franzöſiſchen Sprachen und die Kenntniſſe erfordert, die einen Staatsmann und Richter bilden. — Ein Mitglied des kleinen Raths kann keine mit den Pflichten und der Würde dieſer Stelle unverträgliche öffentliche Verrichtungen oder Gewerbe ausüben. Das Geſetz beſtimmt dieſelben.

26. In dem kleinen Rathe dürfen weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zu gleicher Zeit, auch nicht mehr denn drei des nämlichen Geſchlechtsnamens zugleich ſitzen.

Fünfter Abſchnitt.

Verwaltung des Stadteigenthums der Stadt Freiburg.

27. Die Liegenſchaften, die Schuldtitel und Einkünfte aller Art, aus welchen wirklich das Vermögen der Stadt Freiburg beſteht, bilden forthin das beſondere Eigenthum dieſer Stadt, und ſind der Sorge einer ausſchließlich aus Bürgern von Freiburg zuſammengeſetzten Municipalverwaltung anvertraut.

28. Dieſer Güter ausſchließliche Beſtimmung iſt forthin die Beſtreitung jener Municipalausgaben, die bis anhin auf der Stadt hafteten.

29. Das Geſetz beſtimmt die Befugniſſe dieſer Verwaltung, die Anzahl und Wahlort ihrer Mitglieder.

Sechſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

30. Das Geſetz wird die nähern Beſtimmungen über die Organiſation ſowohl der obern als untergeordneten Behörden feſtſetzen.

31. Die chriſtkatholiſche Religion iſt die Religion des Cantons; die Verfaſſung ſichert aber die freie und uneingeſchränkte Ausübung des proteſtantiſchen Gottesdienſtes dem Amtsbezirke Murten zu.

32. Das Protocoll der beiden Räthe und obern Behörden wird auf teutſch, als in der ſchweizeriſchen Nationalſprache geführt, und alle Verhandlungen und Beſchlüſſe derſelben werden in dieſer Sprache abgefaßt.

33. Das Patriciat oder große Bürgerrecht der Stadt Freiburg, mit allen ſeinen Rechten und Freiheiten, iſt zu Gunſten unſerer lieben und getreuen Angehörigen zu Stadt und zu Land eröffnet.

Die billigen Bedingungen zur Aufnahme in daſſelbe ſollen in einer nächſt auszugebenden Verordnung beſtimmt werden.

34. Die Verfaſſung ſichert die Befugniß zu, Zehnt- und Lehensgefälle loszukaufen.

Siebenter Abſchnitt.

Reviſion der Conſtitution.

35. Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfaſſung gemacht werden.

36. Wenn nach Verlauf dieſes Zeitlaufs der kleine Rath eine Abänderung in derſelben nöthig findet, wird der Vorſchlag dazu dem großen Rathe gethan. Stimmen die zwei Drittheile dafür; ſo wird ein ſolcher dem kleinen Rathe zurückgewieſen, der dann über die vorzunehmenden Abänderungen berathſchlagt, und ſelbe nach und nach der Genehmigung des großen Rathes vorlegt. Letztere wird aber nur dann geſetzlich, wenn ſie durch die zwei Drittheile der Stimmen ertheilt wird.

Gegeben zu Freiburg, in Unſern großen Rathsverſammlungen vom 4., 5., 6., 7., 9. und 10. Mai 1814.

Der Amtsſchultheiß C. J. Werro.

Der Staatsſchreiber Appenthel.

---

d) Staatsverfaſſung für den eidgenöſſiſchen Stand Zürich vom 11. Juni 1814.

I. Allgemeine Grundſätze.

1. Die evangeliſch-reformirte Religion iſt die herrſchende Landesreligion. Den katholiſchen Gemeinden Rheinau und Dietikon ſind ihre bisherigen Religionsverhältniſſe durch die Verfaſſung garantirt.

2. Alle Bürger des Cantons Zürich genießen, nach Anleitung der in den ſpätern Artikeln dieſer Verfaſſungs-

urkunde enthaltenen nähern Entwickelungen, der nämlichen politiſchen Rechte.

3. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte iſt in dem ausdrücklichen Sinn feſtgeſetzt, daß alle Bürger des Cantons in Abſicht auf Gewinn und Erwerb die nämliche Freiheit genießen, und den nämlichen Geſetzen unterworfen ſeyn ſollen.

4. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons kann ſich in jeder andern beliebigen Gemeinde deſſelben das Ortsbürgerrecht, nach Maaßgabe ihres beſtehenden Einzugsbriefes und der bereits vorhandenen oder hinkünftig erſcheinenden geſetzlichen Verordnungen, erwerben.

5. Jeder Cantonsbürger, ſo wie jeder im Canton angeſeſſene Schweizerbürger aus einem andern Canton, iſt, nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen, zu Militairdienſten pflichtig.

6. Die Verfaſſung garantirt die Fortdauer der Befugniß, Zehnten und Grundzinſe auf geſetzlichem Wege loszukaufen.

7. Alle dermalen in Kraft beſtehenden Geſetze, Landesverordnungen und Regierungsbeſchlüſſe behalten ihre vollſtändige Gültigkeit, inſofern ſie nicht förmlich aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Politiſche Landeseintheilung. Stimmfähigkeit.

8. Die Bürger des Cantons Zürich ſind zu Ausübung ihres politiſchen Wahlrechts in fünf und ſechzig Wahlverſammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hat dreizehn, der übrige Theil des Cantons zwei und funfzig Zünfte, welche letztern je aus den ſtimmfähigen Bürgern der ſich zunächſt liegenden Gemeinden, mit möglichſter Beobachtung eines gleichmäßigen Bevölkerungsfußes, gebildet werden.

9. Alle nach den beſtehenden Geſetzen volljährige, wirkliche Bürger einer Gemeinde, die zu einem Zunftbezirk gehört, ſind zunft- und ſtimmfähig.

10. Diejenigen Cantonsbürger, welche kein Gemeindsbürgerrecht in derjenigen Zunft beſitzen, wo ſie wohnen,

dürfen ihr Stimmrecht nur in einer Zunft ausüben, wo ſie wirkliche Gemeindsbürger ſind.

11. Vom Zunft- und Stimmrecht ſind ausgeſchloſſen: diejenigen, ſo in Koſt und Lohn ſtehen; die Allmoſensgenöſſigen; die Falliten und gerichtlich Accordirten, inſofern ſie nicht rehabilitirt ſind, und diejenigen, ſo durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verluſtig erklärt, oder in der Ausübung deſſelben ſuspendirt worden ſind.

III. Großer Rath.

12. Ein großer Rath von zwei hundert und zwölf Mitgliedern iſt die höchſte Gewalt, der die Ausübung der Souverainitätsrechte und die Geſetzgebung des Cantons zuſteht.

13. Die Geſandtſchaftsinſtructionen des Standes Zürich auf alle ordentliche und außerordentliche Tagſatzungen, werden auf den Vorſchlag des kleinen Raths von ihm berathen und ertheilt. Er wählt die Geſandten und läßt ſich von ihnen Bericht abſtatten. Auch liegt ihm in Fällen, wo die Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen in die Frage kommt, der Entſcheid darüber ob.

14. Der große Rath hat die ausſchließende Befugniß, Steuern zu erkennen. Die alljährliche Staatsrechnung wird von ihm geprüft und nach Richtigbefinden abgenommen. Ueber den Gang der vaterländiſchen Angelegenheiten überhaupt, und der innern Landesadminiſtration des Cantons insbeſondere, wird dem großen Rathe bei jedesmaliger Eröffnung ſeiner ordentlichen Sitzungen durch das Organ des Präſidenten Bericht erſtattet.

15. Der große Rath wählt denjenigen Theil ſeiner eigenen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird; ferner die Mitglieder des kleinen Raths; die beiden Standeshäupter; die Mitglieder des Staatsraths; die Mitglieder und aus denſelben den Vicepräſidenten des Obergerichts; die weltlichen Mitglieder und das Präſidium des Ehegerichts; den Antiſtes der zürcheriſchen Kirche; die weltlichen Glieder des Kirchenraths, und die Mitglieder des Erziehungsraths. Ihm ſteht ferner die Beſtätigung der von dem kleinen Rath

zu wählenden Staatscanzlei und der von dem Oberge- richt zu wählenden Obergerichtscanzlei zu.

16. Der große Rath wird ordentlicher Weiſe alljährlich zweimal, nämlich im Brachmonat und im Chriſtmonat, außerordentlicher Weiſe aber nach Erforderniß der Umſtände, von dem kleinen Rath einberufen.

17. Der große Rath wird folgendermaßen zuſammengeſetzt:

a) jede der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich wählt zwei, die Zunft Winterthur fünf, und jede der 51 übrigen Zünfte des Cantons ein Mitglied des großen Raths aus ihrem eigenen Mittel;

b) die Wahl der hundert und dreißig übrigen Glieder ſteht dem großen Rath ſelbſt zu.

18. So wie in Zukunft eine durch unmittelbare Zunftwahl zu beſetzende Stelle erledigt wird, ſoll der kleine Rath die Einleitung treffen, daß die betreffende Zunft innert Monatsfriſt, vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, zuſammenberufen und die erledigte Stelle durch das geheime und abſolute Mehr wieder beſetzt werde.

19. Mit der Wiederbeſetzung der von dem großen Rathe ſelbſt zu wählenden Stellen wird ſo lange gewartet, bis fünf Vacanzfälle eingetreten ſind. Dann macht

a) der kleine Rath dem großen Rathe bei ſeiner nächſten Verſammlung Anzeige von den Erledigungsfällen, und der große Rath wählt hierauf durch das geheime und abſolute Mehr ein Vorſchlagscollegium von fünf Gliedern des kleinen und zehn Gliedern des großen Raths, und nimmt daſſelbe ſofort in Pflichteid;

b) dieſes Collegium tritt unverweilt zuſammen, und bildet durch geheimes und abſolutes Mehr eine Vorſchlagsliſte tauglicher und mit den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen ausgeſtatteter Männer in der dreifachen Anzahl der Vacanzen, keineswegs aber einen Dreiervorſchlag für jeden einzelnen Platz;

c) aus dieſem Vorſchlag wählt der große Rath durch geheimes und abſolutes Mehr fünf Glieder.

20. Um wahlfähig in den großen Rath zu ſeyn, iſt erforderlich;

a) daß der betreffende Cantonsbürger, wenn er unmittelbar durch eine Zunft gewählt werden ſoll, wirklich auf dieſer Zunft eingeſchrieben, oder wenn es eine durch den großen Rath ſelbſt vorzunehmende Wahl betrifft, wirkliches Mitglied einer der fünf und ſechzig Zünfte ſey;

b) daß er das dreißigſte Jahr angetreten habe.

Ferner ſoll jedes Mitglied des großen Raths unmittelbar nach ſeiner Erwählung auf geſetzlich zu beſtimmende Weiſe darthun, daß es ein eigenthümliches Vermögen von wenigſtens zehntauſend Schweizerfranken verſteuert habe.

21. Die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des großen Raths werden, je zu ſechs Jahren um (nämlich alle zwei Jahre zum Drittheil), einer neuen Wahl durch die Zünfte ſelbſt unterworfen. Die Austretenden ſind immer wieder wählbar.

22. Die andern, nicht von den Zünften gewählten Glieder des großen Raths werden ebenfalls je zu ſechs Jahren um (mit gleichmäßiger Beobachtung der Sönderung in drei Abtheilungen), einer neuen Wahl durch den großen Rath ſelbſt unterworfen. Die Austretenden ſind immer wieder wählbar.

23. Die Mitglieder des kleinen Raths und des Obergerichts ſind von dieſer periodiſchen Erneuerung in der Eigenſchaft von großen Räthen ausgenommen, ſie mögen nun unmittelbar von den Zünften oder ſonſt zu Gliedern des großen Raths gewählt ſeyn.

24. Die nähere Beſtimmung des Verfahrens bei dieſen Erneuerungen bleibt dem Geſetz vorbehalten.

IV. Kleiner Rath, und Staatsrath.

25. Ein kleiner Rath beſteht aus fünf und zwanzig Mitgliedern des großen Raths, von welchen wenigſtens eines aus jeder derjenigen Abtheilungen genommen werden ſoll, die unter der vormaligen Verfaſſung einen Bezirk aus-

gemacht haben. Er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze und Beſchlüſſe vor, und ſetzt dieſelben nach ihrer Annahme in Vollziehung. Er entwirft die Standesinſtructionen auf ordentliche und außerordentliche Tagſatzungen, und legt dieſelben dem großen Rathe vor. Er beſorgt die täglichen Regierungsgeſchäfte und die Correſpondenz mit den eidsgenöſſiſchen Ständen und den auswärtigen Behörden. Er hat die Oberaufſicht und Leitung über alle Theile des Juſtizweſens und der Adminiſtration, und wählt zu allen in dieſe beiden Fächer einſchlagenden Stellen und Aemtern, inſofern nicht ihre Beſetzung durch die Verfaſſung dem großen Rathe vorbehalten iſt. Er urtheilt in letzter Inſtanz über alle adminiſtrative Streitigkeiten.

26. Zwei Bürgermeiſter führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, das Präſidium ſowohl im kleinen als auch im großen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte iſt, verſieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

27. Der kleine Rath verſammelt ſich regelmäßig auf den Ruf des Präſidenten, ſo oft ſolches die Geſchäfte erfordern.

28. Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rath aus ſeiner eigenen Mitte durch das geheime und abſolute Mehr gewählt. Eben ſo wählt der große Rath auch die beiden Bürgermeiſter aus den Mitgliedern des kleinen Raths.

29. Um in den kleinen Rath wahlfähig zu ſeyn, muß man das ſechs und dreißigſte Jahr angetreten haben.

30. Die Mitglieder des kleinen Raths bleiben ſechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß ſie in drei Abtheilungen geſöndert werden, von denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den großen Rath neu gewählt wird. Die Austretenden ſind aber ſtets wieder wählbar.

31. Ein Staatsrath, beſtehend aus den beiden Bürgermeiſtern (die von Amts wegen Mitglieder ſind) und fünf andern durch den großen Rath, durch geheimes und abſolutes Mehr, zu wählenden Mitgliedern des kleinen Raths, leitet, unter dem Vorſitze des Amtsbürgermei-

ſters, die diplomatiſchen Geſchäfte. Ihm liegen die Vorberathungen, und unter dringenden Umſtänden auch die vorläufigen Maaßregeln, bezüglich auf die innere und äußere Sicherheit des Staats, ob.

V. Gerichtsverfaſſung und Vollziehungsbeamte.

32. Alle Streitſachen im Canton müſſen zuerſt vor ein Friedensrichteramt gebracht werden, deſſen Organiſation und Competenz das Geſetz beſtimmt.

33. Der Canton Zürich iſt in zehn bis elf Amtsbezirke eingetheilt, deren Umfang das Geſetz definitiv feſtſetzen wird.

34. Jedes dieſer Aemter hat eine erſte inſtanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht genannt wied, und aus einer durch das Geſetz zu beſtimmenden Anzahl von Mitgliedern beſteht.

35. Ein Oberamtmann führt den Vorſitz im Amtsgericht, und vereinigt mit dieſer Präſidentenſtelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in ſeinem Amtsbezirk.

36. Die Amtsgerichte werden von dem kleinen Rath alſo beſetzt, daß der Oberamtmann durch freie Wahl aus allen zünftigen Bürgern des Cantons gewählt werden kann, die Amtsrichter oder Beiſitzer aber aus allen Bürgern des Amtsbezirks gezogen werden müſſen.

37. Künftige Geſetze werden die Competenz, Attribute, Beſoldung und periodiſche Erneuerung dieſer Beamten näher beſtimmen. Die Ausmittelung ſchicklicher Sitzungsorte, für die Amtsgerichte, ſo wie die allfällige Anweiſung amtlicher Wohnungen für die Oberamtleute und die Canzleien, bleibt gleichfalls dem Geſetz vorbehalten.

38. Das Geſetz wird auch das Nähere in Bezug auf die Organiſation, Pflichten und Befugniſſe derjenigen Unterbeamten feſtſetzen, die den Oberamtleuten in ihrer Eigenſchaft von Obervollziehungsbeamten nachgeſetzt ſind.

39. Für die Matrimonialſachen wird ein Ehegericht aus weltlichen und geiſtlichen Gliedern gebildet, deſſen nähere Organiſation dem Geſetz vorbehalten bleibt.

40. Ein von dem nicht im Amte ſtehenden Bürgermeiſter präſidirtes und (dieſen Präſidenten ungerechnet) aus dreizehn Mitgliedern beſtehendes Obergericht beurtheilt in letzter Inſtanz alle Civil- und Criminalfälle, inſofern die letztern nicht malefiziſch ſind.

41. Dieſes Obergericht ſoll ſich regelmäßig auf den Ruf ſeines Präſidenten verſammeln, ſo oft es die Geſchäfte erfordern.

42. Die Mitglieder dieſes Obergerichts werden von dem großen Rath aus ſeiner eigenen Mitte durch das geheime und abſolute Mehr gewählt.

43. Um in das Obergericht wahlfähig zu ſeyn, muß man das ſechs und dreißigſte Jahr angetreten haben.

44. Die Mitglieder des Obergerichts bleiben ſechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß ſie in drei Abtheilungen geſöndert werden, von denen je zu zwei Jahren um eine durch den großen Rath neu gewählt wird. Die Austretenden ſind aber immer wieder wählbar.

45. In allen Fällen, wo eine Todesſtrafe eintreten kann, werden vier Mitglieder des kleinen Rathes durch das Loos zugezogen, welche vereint mit dem Obergericht das Malefizgericht bilden.

46. Alle in der gegenwärtigen Verfaſſung nicht ausdrücklich beſtimmten nähern Anwendungen und Entwicklungen ſollen ſucceſſiv durch die Geſetzgebung ausgeführt werden.

Vorſtehende Verfaſſung iſt von dem großen Rath des eidsgenöſſiſchen Standes Zürich angenommen und in Kraft erkennt worden, Samſtags den 11. Brachmonat 1814.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeiſter, J. C. Eſcher.

Der erſte Staatsſchreiber, Lavater.

---

e) Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums Neuenburg vom 18. Juni 1814.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

Die Siege, welche die göttliche Vorſehung Unſern Waffen verliehen hat, gewährten Unſerm Herzen die höchſt angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an Unſere Herrſchaft zu knüpfen, die Unſerm Hauſe entweder gewaltſam entriſſen, oder, um größeres Unglück von ihnen abzuwenden, durch Uns abgetreten wurden. Dieſe Genugthuung, Theure und Liebe, gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen, zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen ein volles Jahrhundert durch beſtandenen Verhältniſſe. Ueberzeugt, daß der Wohlſtand, wozu euer Kunſtfleiß und eure Anſtrengungen ein von Natur wenig fruchtbares Land erhoben haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, ſondern auch einer wohlberechneten Verfaſſung und der durch Unſere Vorfahren zu verſchiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Befreiungen waren, haben Wir eine Prüfung dieſer letztern vornehmen laſſen, in der Abſicht, denſelben eine neue Gewährleiſtung zu ertheilen, und nur in ſolchen Puncten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Fortſchritten der Civiliſirung, und mit den engern Verhältniſſen, welche zwiſchen dem Fürſtenthum und der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft Statt finden werden, unverträglich ſind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgeſtellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verhoffen, und welcher alle Könige von Preußen, Unſere Thronfolger, als ſouveraine Fürſten von Neuenburg nachzukommen verheißen werden, indem ſie nach ihrer Thronbeſteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenſeitigen Eide leiſten. Wir erklären demnach:

I. Daß Wir und Unſere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unſerer unmittelbaren Herrſchaft

behalten werden das ſouveraine Fürſtenthum Neuenburg, mit allen ſeinen Zubehörden, Pertinentien, Domainen und Einkünften jeder Art, um daſſelbe in ſeiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß ſolches könne verringert oder jemals einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlaſſen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre oder auf welche Weiſe ſolches geſchehen könnte, übertragen werden.

II. Die freie Ausübung der proteſtantiſchen und der katholiſchen Religion, über die Wir Uns förmlich Unſere landesherrliche Obergewalt vorbehalten, ſollen von Uns und Unſern Nachfolgern, ohne Rückſicht auf Wohnort, erhalten und geſchützt bleiben; die proteſtantiſche Religion unter der Leitung und Gewalt der Claſſe der Pfarrer und der Conſiſtorien: Wir beſtätigen hierdurch alle von jener Claſſe erworbenen Rechte und insbeſondere dasjenige, die Pfarrer zu ernennen, ſie in ihren Verrichtungen einzuſtellen, zu entſetzen und abzuändern, und über Gegenſtände, welche die Geiſtlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholiſche Religion ſteht, in allem, was Ordnung und Disciplin betrifft, unter der Leitung und Gewalt des Biſchofs von Lauſanne.

III. Jeder Unterthan und Einwohner des Fürſtenthums kann, ohne dadurch ſein Bürgerrecht in demſelben zu verlieren, und mit der Befugniß, jederzeit in ſeine Heimath zurückkehren zu können:

1) das Fürſtenthum ungehindert verlaſſen, zum Behuf von Reiſen ſowohl, als für auswärtige Niederlaſſung;
2) In Kriegsdienſte einer fremden Macht treten, inſofern nämlich dieſe mit dem Souverain in ſeiner Eigenſchaft als Fürſt von Neuenburg nicht im Kriege ſich befindet. Werbungen dürfen ohne dafür ertheilte Bewilligung des Fürſten nicht Statt finden.

IV. Wer nicht Landesunterthan und im Fürſtenthum anſäſſig iſt, kann keine Civil- oder Militairſtelle bekleiden. Von dieſer Beſtimmung iſt einzig die Stelle des Gouverneurs ausgenommen. Gleichmäßig ſind diejenigen

von Staatsbedienungen ausgeſchloſſen, welche Aemter und Stellen im Dienſt eines andern Fürſten oder fremden Staats bekleiden. Die Beſtellungsbriefe der Staatsbeamten oder der Mitglieder von Gerichtsſtellen und Notarien, mit Ausnahme der Gerichtsboten, ſollen die Beſtimmung enthalten, daß die Ernannten an ihren Stellen ſo lange bleiben werden, als ſie ſich wohl verhalten, ſo daß ſie nicht dürfen entſetzt werden, außer in Folge ſattſam erwieſener Verbrechen, Verwaltungsuntreue, ſchlechter Aufführung, oder offenbarer Unfähigkeit. Dieſer Artikel ſoll in Bezug auf das Militair diejenigen Ausnahmen erleiden, welche durch die Verbindung mit der Schweiz erforderlich werden.

V. Die vollkommene und gänzliche Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird den Unterthanen und Einwohnern des Fürſtenthums zugeſichert, ſoweit ſolche den Verpflichtungen nicht zuwider läuft, welche der Eintritt des Landes in den Bund der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft mit ſich führt. Wir behalten uns das Recht vor, die erforderlichen Polizeivorſchriften zu ertheilen, in Hinſicht auf den Verkauf ſolcher Gegenſtände, welche die Sicherheit des Staats gefährden könnten, und eben ſo in Fällen, wo das öffentliche Wohl ſolches erheiſcht, die Ausfuhr von Lebensmitteln oder Gegenſtänden erſter Nothwendigkeit zu verbieten.

VI. Der wirkliche status quo in Hinſicht auf Verwaltung und Rechtsordnung wird in allen ſeinen Theilen beſtätigt, und es ſoll derſelbe anders nicht, als entweder durch den Willen des Fürſten, oder durch das Geſetz, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, verändert werden dürfen. Es ſoll insbeſondere durch die Landſtände für die Aufſtellung eines einzigen Appellationsgerichts im Fürſtenthume geſorgt werden.

VII. Die Polizeiordnungen gehen vom Fürſten aus, und ſollen unmittelbar im ganzen Staat bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Bewilligungen, kraft welcher Corporationen oder Gemeinden die Polizei ausüben, bleiben jederzeit Unſerer Oberaufſicht unterworfen.

VIII. Wir beſtätigen ausdrücklich das Uns zuſtehende Recht, Uns, ſo oft Wir es dienlich erachten, in den Verſammlungen aller Staatscorporationen ohne Ausnahme repräſentiren zu laſſen.

IX. Kein Unterthan oder Einwohner des Fürſtenthums darf in Verhaft gebracht werden, in Neuenburg ohne ein Urtheil der vier Meneſtrals, und in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein durch wenigſtens fünf Richter der Gerichtsſtelle des Orts, wo das Vergehen Statt fand, unterzeichnetes Urtheil. Wenn einer auf friſcher That ergriffen, oder wegen eines ſehr hohen Verdachtes angehalten wird; ſo darf ein ſolcher proviſoriſcher Verhaft nicht länger als dreimal vier und zwanzig Stunden dauern. Nach Verfluß derſelben ſoll der Beklagte entweder frei gelaſſen oder gefangen geſetzt werden, inſofern das letztere durch die Gerichtsſtelle beſchloſſen ward. Das Vermögen eines Beklagten darf unter keinerlei Vorwand, ganz oder theilweiſe, weder eingezogen noch ſequeſtrirt werden, ſo lange derſelbe nicht richterlich beurtheilt oder verfällt iſt.

X. Keine Abgabe oder neue Auflage, unter welchem Namen und Titel es ſeyn mag, darf anders als vermöge eines Geſetzes erhoben werden. Die allgemeinen Aenderungen, welche man mit den gegenwärtig ſchuldigen und bezahlten Abgaben vorzunehmen nöthig erachten möchte, ſollen gleichfalls durch Geſetze angeordnet werden. Dieſer Artikel findet keine Anwendung auf die durch Polizeimaaßnahmen angeordneten Leiſtungen und Abgaben.

XI. Alle Unterthanen und Einwohner des Fürſtenthums Neuenburg, ohne Ausnahme, ſind von ihrem achtzehnten bis in ihr funfzigſtes Jahr waffendienſtpflichtig; ſie können aber in wirklichen Dienſt zu keinem andern Zweck gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürſtenthum mit der Schweiz verbinden. Die Milizen ſtehen künftig unter Unſerer alleinigen Oberaufſicht; ſie ſollen von nun an nur einerlei Fahne und Cocarde haben, und jede dieſem zuwiderlaufende Bewilligung wird hiermit ausdrücklich von

Uns aufgehoben. Wir behalten Uns vor, durch eine beſondere Verordnung alles, was den Militairdienſt betrifft, zu reguliren, und es ſollen die Beſtimmungen derſelben den Verhältniſſen angepaßt werden, welche unſer Fürſtenthum mit der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft verbinden werden.

XII. Wir behalten Uns hinwieder vor, in Kraft einer mit Unſerm Fürſtenthum Neuenburg zu ſchließenden Capitulation, ein Bataillon Truppen in Sold zu nehmen, das zu Unſerer Garde gehören und mit ihr gleiche Vorrechte genießen ſoll; es wird ſolches vierhundert Mann ſtark ſeyn, und unſer Staatsrath von Neuenburg hat Uns die dabei anzuſtellenden Officiere zur Genehmigung vorzuſchlagen, mit Ausnahme des Commandanten, deſſen Ernennung Wir Uns ſelbſt vorbehalten. Ueber die freiwillige Werbung und über die Bildung dieſes Bataillons ſoll ein beſonderer Vertrag geſchloſſen werden.

XIII. Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Corporationen, der Unterthanen und Einwohner, darf durch keinerlei Eingriffe verletzt werden. Wenn, nach dem Befinden des Fürſten, für Gegenſtände öffentlichen und allgemeinen Vortheils die Verfügung über irgend ein Eigenthum nothwendig wird; ſo ſoll deshalb mit dem Beſitzer gütlich unterhandelt, und bei ſich ergebenden Schwierigkeiten eine gerichtliche Schätzung des Gegenſtandes veranſtaltet werden.

XIV. Um Unſern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unſers Wohlwollens und Unſerer Zuneigung zu ertheilen, haben Wir beſchloſſen, die Landſtände wieder als geſetzgebende Behörde und Nationalrath herzuſtellen, und die Stellvertretung jedes Bezirks nach ſeiner Wichtigkeit und Bevölkerung feſtzuſetzen. Die Bildung und die Attribute der Landſtände ſollen in einer beſondern, mit Unſerer Unterſchrift verſehenen, Verordnung enthalten ſeyn.

XV. Alle Geſetze, Befreiungen, Freiheiten, wohlhergebrachte Uebungen, geſchriebene und nicht geſchriebene Urkunden und Bewilligungen, die der gegenwärtigen Er=

klärung nicht zuwiderlaufen, ſind beibehalten und beſtätigt.

Gegeben in London, am achtzehnten Brachmonat des Gnadenjahrs eintauſend achthundert und vierzehn.

(L. S.) Unterz. Friedrich Wilhelm.

Und weiter unten:

Der Fürſt von Hardenberg.

Organiſationsedict für die Landſtände des Fürſtenthums Neuenburg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. ſ. w.

Wir haben Unſern getreuen Unterthanen von Neuenburg und Valangin einen neuen Beweis Unſerer königlichen Sorge für ihr Wohl gegeben, indem Wir durch den vierzehnten Artikel der Conſtitutionsurkunde vom achtzehnten Brachmonat letzthin die allgemeinen Landſtände herſtellten; durch die gegenwärtige Verordnung ſetzen Wir nunmehr derſelben Bildung, Befugniſſe und die in ihrer Verſammlung zu beobachtende Ordnung feſt.

1. Der Gouverneur des Fürſtenthums, oder an deſſen Statt der älteſte Staatsrath, wird die Landſtände einberufen und den Vorſitz bei denſelben führen.

2. Die Landſtände ſollen beſtehen aus den zehn älteſten Gliedern des Staatsraths, mit Ausnahme jedoch Unſers Canzlers, Unſers Generalprocurators und Unſers Staatsſecretairs, um der beſondern dieſen aufzutragenden Verrichtungen willen; aus vierzehn Notabeln, welche nicht Staatsräthe ſind; vier derſelben ſollen Diener des göttlichen Wortes ſeyn, und ſie werden ſämmtlich von Uns ernannt; aus den Präſidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl nicht über vier und zwanzig anſteigen darf; und aus dreißig durch die verſchiedenen Bezirke Unſers Fürſtenthums ernannten Gliedern.

In Fällen von Abweſenheit oder Krankheit vor Eröffnung der Sitzungen, werden die Staatsräthe für dieſe letztern durch die ihnen im Range folgenden, die Geiſtlichen und Notabeln durch Ernennungen des Staatsraths, die Gerichtspräſidenten durch ihre Statthalter, nach der im folgenden Artikel feſtgeſetzten Ordnung, und die Deputirten der Bezirke durch Suppleanten, wie im vierten Artikel verordnet iſt, erſetzt.

Die Gerichtsſtatthalter, im Fall ſie durch einen Bezirk als deſſen Deputirte ernannt ſind, behalten ihre Stellen, und können die Gerichtspräſidenten nicht erſetzen.

3. Die Gerichtspräſidenten ſitzen in nachfolgender Reihenfolge: Neuenburg, Valangin, Landeron, Boudry, Val-de-Travers, Thielle, Locle, Chaux-de-Fonds, Lacote, Rochefort, Colombier, Sagne, Bevaix, Cortaillod, Verrieres, Lignieres, Bregine, Brenets, Travers, Gorgier, Vauxmarcus.

4. Die dreißig Abgeordneten der Bezirke, deren Vertheilung und Rang in dem der gegenwärtigen Verordnung angehängten Verzeichniß feſtgeſetzt ſind, werden folgendermaßen ernannt: Wenn ein Bezirk durch den Staatsrath aufgefordert wird, zur Ernennung eines oder mehrerer Abgeordneten an die Landſtände zu ſchreiten; ſo verſammeln ſich alle in dem Bezirk wohnhaften Staatsunterthanen, welche das zwei und zwanzigſte Jahr erreicht haben, die weder Falliten, noch durch ein Criminalurtheil betroffen ſind, und aus Armengütern nicht unterſtützt werden, um durch Stimmenmehrheit und gemäß der in dem angehängten Verzeichniß beſtimmten Zahl, die Perſonen zu bezeichnen, welche ſie zum Beiſitz in den Landſtänden für die tüchtigſten halten. Noch am gleichen Tage wo möglich, oder ſpäteſtens am darauf folgenden, verſammeln ſich alle durch die Bezirke bezeichneten Perſonen in dem Hauptorte, den das Verzeichniß feſtſetzt, und nachdem ſie allda in die Hand des Caſtellans oder Meiers den Eid geleiſtet, ihre Stimmen gewiſſenhaft denjenigen geben zu wollen, von denen ſie dafür halten, daß dieſelben dem König und dem Staat durch ihre Rathſchläge die beſten Dienſte leiſten können, ſchreiten ſie un-

ter dem Vorſitz des Gerichtspräſidenten zur Verminderung ihrer Anzahl auf die doppelte der zu wählenden Deputirten. Der Gerichtsſchreiber wird einen Verbalproceß über dieſe Wahlhandlung aufſetzen, um ſolchen allſogleich den Mitgliedern des oder der Gerichtsſtellen, die nach Angabe des Verzeichniſſes beſammelt ſind, vorzulegen. Die Gerichtsbeſitzer wählen nun aus den Vorgeſchlagenen die Deputirten an die Landſtände, und jene, welche die mindern Stimmen hatten, ſind die Suppleanten der Deputirten. Stirbt ein Deputirter; ſo geht für ſeinen Suppleant, oder für den letzten der Suppleanten, dieſe Eigenſchaft verloren. Um von einer Gemeinde zum Candidaten für die Landſtände gewählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, geborner Staatsunterthan, im Bezirke ſeßhaft ſeyn, und ein ſchuldenfreies Grundeigenthum von wenigſtens eintauſend Livres tourn. beſitzen. Von der Wahl ſind hinwieder auch ausgeſchloſſen alle, die nicht ihres eigenen Rechtens ſind, oder die gegenwärtig Armenunterſtützung empfangen. Die Gerichtsbeiſitzer, welche von den Gemeinden auf die Vorſchlagsliſte gebracht wurden, können ſowohl in den Verſammlungen der Candidaten, als in denen der Gerichtsbeiſitzer ihre Stimmen geben.

Die vier Deputirten ſowohl, als die vier Suppleanten der Stadt Neuenburg, werden durch die vier Meneſtrals, groß und kleine Räthe dieſer Stadt unter dem Vorſitz Unſers Meiers ernannt.

5. Ein Doppel des Verbalproceſſes jeder zu Ende gebrachten Wahl ſoll Unſerm Generalprocurator überſandt werden, welcher gemeinſam mit Unſerm Canzler und mit dem Secretair Unſers Staatsrathes prüfen wird, ob alles in der erforderlichen Ordnung vor ſich ging. Im Falle, wo etwas Fehlerhaftes bei den Wahlen zum Vorſchein kommt, oder wo Einwendungen gegen ihre Gültigkeit gemacht werden, ſoll Unſer Generalprocurator den Ständen davon Kenntniß geben, die das Erforderliche deshalb beſchließen, und in der Zwiſchenzeit bleiben die beſtrittenen Stellen erledigt.

6. Die Stellen bei den Landſtänden ſind lebenslänglich,

für die von Uns ernannten Notabeln ſowohl, als für die Abgeordneten der Bezirke; die Staatsräthe und übrigen Staatsdiener behalten ſolche, ſo lange ſie ihre Staatsämter bekleiden.

7. Weil die Achtung für gute Sitten die ſicherſte Grundlage der Wohlfahrt der Staaten iſt; ſo ſoll, im Fall wider Erwarten ein Mitglied der Landſtände durch unſittlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß veranlaſſen würde, auf die durch fünf Mitglieder der Landſtände deshalb geſchehene ſchriftliche und geheime Angabe, durch Unſern Generalprocurator gemeinſam mit Unſerm Canzler und dem Secretair Unſers Staatsrathes unterſucht werden, ob Grund vorhanden ſey oder nicht, um den Fall den Landſtänden vorzutragen, durch welche die Entſetzung ausgeſprochen wird, was jedoch anders nicht als durch zwei Drittheile der Stimmen geſchehen darf.

8. Der Gouverneur des Fürſtenthums wird die Landſtände ſo oft verſammeln, als er es für dienlich erachtet; jedoch dürfen mehr nicht als zwei Jahre zwiſchen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen; der Gouverneur erklärt hinwieder den Schluß jeder Sitzung. Der Ort und Tag der Verſammlung werden durch eine Kundmachung beſtimmt, und die Mitglieder der Landſtände erhalten beſondere Einberufungsſchreiben.

9. Die Mitglieder der Landſtände ſollen vor Eröffnung der Sitzungen in die Hand Unſers Gouverneurs den Eid leiſten, ihre Stimmen gewiſſenhaft zum Beſten des Staats zu ertheilen, ohne ihre Meinung durch das Intereſſe irgend einer Corporation oder Individuums leiten zu laſſen; keiner Verſammlung oder Verbindung beizuwohnen, worin, unter welchem Namen oder Titel ſolches geſchehen möchte, Eingriffe in Unſere und Unſerer Thronfolger Rechte auf das Fürſtenthum, oder auch in die von Uns ertheilte Verfaſſungsurkunde geſchehen könnten oder wollten; aus allen ihren Kräften und ſo viel von ihnen abhangen kann, die Ehre und den Wohlſtand der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft zu befördern; und endlich weder

für ſich ſelbſt, noch für die Ihrigen von fremden Fürſten oder Herren irgend eine Penſion anzunehmen.

10. Unſer Gouverneur wird jede Sitzung durch eine Rede eröffnen, welche in der Canzlei der Landſtände aufbewahrt bleibt. Hierauf ſoll Unſer Generalprocurator im Namen Unſers Gouverneurs die Gegenſtände vortragen, welche in Berathung fallen ſollen; er wird mündlich die Gründe der gethanen Vorſchläge entwickeln, und alle Aufſchlüſſe ertheilen, welche erforderlich ſeyn möchten. Inſofern der Gouverneur den Berathungen nicht ſelbſt beizuwohnen für dienlich erachtet; ſo werden die Stimmen durch den Canzler geſammelt. Die Beſchlüſſe werden durch den Secretair unſers Staatsrathes, unter der Controlle des Canzlers, zu Papier gebracht, es wäre denn, daß eine durch die Landſtände ſelbſt ernannte Commiſſion dazu den Auftrag erhielte. Die Verhandlungen, Beſchlüſſe und Vorſtellungen der Landſtände werden durch ſechs von der Verſammlung dafür bezeichnete Deputirte und hinwieder durch den Canzler und Secretair des Staatsrathes unterzeichnet.

11. Kein Geſetz darf ohne die Zuſtimmung der Landſtände erlaſſen, abgeändert oder aufgehoben werden. Sie beſtimmen hinwieder alles, was die Auflagen betrifft. Ihre Entſcheidung über dieſe wichtigen Gegenſtände erfolgt nicht eher, als wenigſtens ſechs Monate, nachdem ſolche ihnen ſind vorgelegt worden. Sie ſollen über die Handhabung der Verfaſſung und der Urkunde vom 18. Juni 1814 wachen, und am Schluſſe jeder Sitzung werden ſie im Namen des Fürſten aufgefordert, dasjenige zu eröffnen, wovon ſie glauben, daß es zu Beförderung des gemeinen Beſten und zum Wohl des Staates beitragen könne. Was die Ausgaben betrifft, welche aus den von dem Staate gegen die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft eingegangenen Verpflichtungen herrühren, ſo wie ſolche, welche unvorhergeſehene Fälle von Krieg und dergleichen betreffen; ſo werden die Landſtände dafür ohne Verſchub lediglich die Art, wie ſie gedeckt werden ſollen, zu beſtimmen haben. Kein Beſchluß darf in Vollziehung ge-

ſetzt werden, ehe er Unſere Sanction erhalten hat und durch Uns kund gemacht ſeyn wird.

12. Unſer Staatsrath wird die Polizeiordnungen und hinwieder das Ceremoniel der Landſtände feſtſetzen. Unſerm Generalprocurator insbeſondere liegt ob, darüber zu wachen, daß geziemende Ordnung und Anſtand in den Berathungen herrſchen, und er wird, ohne Ungebundenheit zu dulden, Sorge tragen, daß die Freiheit der Meinungen vollkommen geſichert und geachtet bleibe.

Wir beauftragen anmit Unſern Gouverneur und Unſere lieben und getreuen Mitglieder Unſers Staatsraths von Neuenburg, die gegenwärtige Erklärung einregiſtriren zu laſſen, und darauf Hand zu halten, daß ſie in allen Beziehungen möge vollzogen werden, denn dies iſt Unſer Wille. Zu deſſen Bekräftigung haben Wir ſolche eigenhändig unterzeichnet, ſie durch Unſern Staatskanzler, den Fürſten von Hardenberg, contraſigniren, und Unſer Staatsſiegel derſelben beidrucken laſſen.

Gegeben zu Wien am 26. Chriſtmonat des Gnadenjahrs 1814, und Unſerer Regierung im achtzehnten.

Unterz. Friedrich Wilhelm.

Und weiter unten:

Der Fürſt von Hardenberg.

---

f) Staatsverfaſſung des Cantons Appenzell der äußern Rhoden vom 28. Jun. 1814.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die äußern Rhoden des Cantons Appenzell bekennen ſich ſämmtlich zur evangeliſch-reformirten Religion. Ihre politiſche Verfaſſung iſt rein demokratiſch, und die höchſte Gewalt beruht auf der Geſammtheit des Volks. Jeder Eingeborne iſt Soldat und zum Militairdienſte verpflich-

tet, ſobald er das ſechszehnte Jahr erreicht und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat.

Eintheilung.

Der Canton iſt in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieſer Landesſeiten ſtellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landamman, Landsſtatthalter, Landsſeckelmeiſter, Landshauptmann und Landsfähndrich, in die Landesregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechſeln und gegenſeitig in den gleichen Rechten und Pflichten ſtehen. Trogen und Herisau ſind die Hauptorte des Cantons; jedoch wird am erſten Orte die hohe Juſtiz ausſchließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden ſich die Landescanzleien und Archive vertheilt.

Oeffentliche Gewalten.

Die geſetzgebenden und vollziehenden Behörden dieſes Cantons ſind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt-Räthenverſammlung, der große Rath und die kleinen Räthe.

1. Die Landsgemeinde oder die allgemeine Verſammlung des Volks iſt die höchſte Landesbehörde. Sie beſteht aus allen Angehörigen des Cantons im Alter von ſechszehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letzten Sonntage des Aprilmonats abwechſelnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die ſechs übrigen Beamten, den Landwaibel und Landſchreiber, doch ſtets nur für ein Jahr, nach deſſen Verfluſſe alle wieder wählbar ſind. Der Landsgemeinde müſſen alle Bündniſſe und Verträge, Kriegs- und Friedensſchlüſſe, alle Vorſchläge zu neuen Landsgeſetzen oder zu Abänderung der alten zur Entſcheidung vorgelegt werden, nachdem ſie vom großen Rathe geprüft worden ſind. Sie allein iſt befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder ſie abzuweiſen. Außerordentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Rathe erkennt und angeordnet werden.

2. Die Neu- und Alt-Räthenverſammlung iſt die zweite Behörde des Cantons, und iſt aus den

ſämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde feſtgeſetzten Anzahl Rathsgliedern zuſammengeſetzt. Ihr Zuſammentritt geſchieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechſelnd zu Heriſau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neu erwählten Gemeindsvorſteher den Regimentseid ſchwören, und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alträthe erwählen oder beſtätigen den Rathsſchreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militairſtellen, den Landläufer, die Wegmeiſter und andere Bedienungen. Das allgemeine Sitten- und Polizeimandat, das Militairreglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Beſtätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbeſtand der verſchiedenen Commiſſionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen- und Schul-, das Militair- und Polizeiweſen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder ſelbſt, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rathe, und treffen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die poſitive Geſetzgebung und ausſchließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der große Rath beſteht aus den zehn Landesbeamten und den ſämmtlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er verſammelt ſich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbſt zu Unterſuchung der Landrechnungen, und übrigens unbeſtimmt, nach Erforderniß der Geſchäfte, zu Trogen und Heriſau. Er übt die höchſte richterliche und vollziehende Gewalt aus, und iſt die letzte Inſtanz in Civil-, Juſtiz-, Polizei- und Criminalſachen. Der große Rath wacht über die Handhab der Geſetze und die Vollziehung der Beſchlüſſe und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks beſorgt er alle ſeine allgemeinen und beſondern Intereſſen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Geſandtſchaften auf die Tagſatzungen und Conferenzen ernannt und mit Inſtructionen verſehen, und ihm die Berichterſtattungen ablegt. Alle vor die höchſten Behörden gelangenden Anträge ſind ſeiner Vorberathung unterworfen.

4. Die kleinen Räthe verſammeln ſich vor der Sitter alle erſten Dienſtage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Heriſau, Urnäſch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen. Sie beurtheilen in zweiter Inſtanz alle Streitigkeiten und Proceßſachen; beſtrafen diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht überſteigen; erkennen die Gant- und Rechtstage, und ſind Aufſeher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landamman iſt Präſident aller oben angezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Secret-Inſiegel des Cantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protocolle, die Regiſtratur und Briefwechſel u. ſ. w. werden von dem Rathsſchreiber und Landſchreiber zu Heriſau und Trogen beſorgt.

Die Gemeindsbehörden.

Alle Gemeinden der äußern Rhoden dieſes Cantons ſind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindsgüter, ihres Armenweſens und innern Anſtalten betrifft, von einander unabhängig, und haben ihre eigenen Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt.

1. Die Kirchhören oder die Geſammtheit aller Ortsbürger verſammeln ſich des Jahrs zwei Mal, nämlich:

a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zu Erwählung und Beſtätigung der Hauptleute und Räthe; und

b) zu Martini wegen Beſetzung der verſchiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen außerdem über die öffentlichen Anſtalten und Beſitzungen, beſtimmen die Steuern zur Abhülfe der eigenen Bedürfniſſe, üben das Collaturrecht aus, und entſcheiden über alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Außerordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwiſſen und

Bewilligung eines der vier Standeshäupter verſammelt werden.

2. Der Gemeinderath beſteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zwei und zwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geſchäfte und Intereſſen der Gemeinde, die ſpecielle Aufſicht über die innern Anſtalten und Stiftungen, die Verwaltung des Voigtei-, Armen- und Schulweſens, die Vollziehung der hoheitlichen Geſetze und Verordnungen und die Wachſamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlaſſung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe, und iſt die erſte Inſtanz in Proceßſachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechſeln alle Jahre im Präſidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landes- und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindſchreiber führt das Protocoll und beſorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Eheſachen werden in erſter Inſtanz vom Pfarrer und den Hauptleuten der Gemeinden, und in zweiter und letzter Inſtanz von einem aus weltlichen und geiſtlichen Perſonen beſtehenden Ehegericht, welches ſich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechſelnd zu Heriſau und Trogen verſammelt, beurtheilt.

Die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde der äußern Rhoden des Cantons Appenzell iſt zu Handen der hohen eidsgenöſſiſchen Tagſatzung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterſchriften verſehen und mit dem großen Secret-Inſiegel verwahrt worden zu Trogen am 28ſten Tag des Brachmonats im Jahr 1814.

Der regierende Landamman, Zellweger.

Namens des Raths:

Der Rathsſchreiber, Schäfer.

g) Staatsverfaſſung des Cantons Appenzell der innern Rhoden, vom 30. Jun. 1814.

Eintheilung des Cantons.

Der Canton Appenzell theilt ſich in den Cantonstheil von Innerrhoden und in den Cantonstheil von Auſſerrhoden, laut Theilungsvertrag von 1597. Die katholiſche Religion iſt ausſchließlich die Religion Innerrhodens; die reformirte Religion die Religion Auſſerrhodens.

Politiſche Eintheilung des Cantons Appenzell der innern Rhoden.

Innerrhoden wird in ſieben Rhoden eingetheilt, welche theils aus Bewohnern der Gegenden zuſammengeſetzt ſind, theils aus verſchiedenen Geſchlechtern beſtehen, als:

1) die Schwendiner Rhod;
2) die Rütiner Rhod;
3) die Lehner Rhod;
4) die Schlatter Rhod;
5) die Gonter Rhod;
6) die Rinkenbacher und Stechlenegger Rhod;
7) die Hirſchberger und Oberegger Rhod.

Oeffentliche Gewalten.

Die erſte und ſouveraine Behörde des Landes iſt die Landesgemeinde. Sie beſteht aus der Geſammtheit aller Landleute, die die erforderlichen Eigenſchaften zur Stimmfähigkeit haben, die achtzehn Jahre und älter ſind.

Competenz der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde erwählt zwei Landammänner, einen Landsſtatthalter, den Landsſeckelmeiſter, den Landshauptmann, den Landsbauherrn, den Landsfähndrich, den Armen-Leuten-Seckelmeiſter, den Armen-Leuten-Pfleger als Gemeindsverwalter, den Landwaibel und Landſchreiber für ein Jahr. Jeder im Amte ſtehende iſt wieder

wählbar. Doch kann kein Landamman länger als zwei Jahre an der Regierung bleiben. Der ſtillſtehende Landamman iſt Pannerherr.

Die Landsgemeinde empfängt, durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamten, den Bericht über die abgelegten Rechnungen der von ihr beſtellten Verwaltungsämter. Die Wahlen ſowohl als die Beſchlüſſe der Landsgemeinde geſchehen durch offenes Mehr. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

Die Landsgemeide ertheilt das Landrecht an Katholiſche, nachdem die Erlaubniß um Bewerbung deſſelben vom großen Rathe eingeholt worden. Geſetzesentwürfe, welche der große Rath derſelben vorlegt, werden von ihr angenommen, oder verworfen, oder zurückgewieſen. Es kann aber kein anderer Gegenſtand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein ſolcher einen Monat vorher dem großen Rathe ſchriftlich mitgetheilt und deſſelben Vorbericht eingeholt worden.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenſtände, weswegen ſie zuſammenberufen worden, berathſchlagen. Die Landsgemeinde beſtätigt oder verwirft die ihr vom großen Rathe vorgelegten Bündniſſe, Kriegs- und Friedensanträge, womit der Geſandte zur Tagſatzung inſtruirt wird.

Großer Rath.

Die zweite oberſte Landesbehörde iſt der große Rath. Er beſteht aus den gewählten Landesbeamten, acht kleinen und acht großen Räthen ſämmtlicher Rhoden, nebſt dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, und den zwei Rathsbeamten, Zeugherrn und Reichsvogt, in allem 124. Er entwirft und ſchlägt der Landsgemeinde Geſetze zur Ratification oder Verwerfung vor. Er beſtimmt die Erhebung von Abgaben, und verfügt über das adminiſtrative Fach. Er verfügt über die zweckmäßige Benutzung und Anwendung der Gemeind- und Armengüter. Er ſpricht in letzter Inſtanz über bürgerliche Streitigkeiten, und bei Criminalfällen über Leben und Tod. Er ernennt die Geſandten auf die Tagſatzung,

und ertheilt die Inſtructionen über Gegenſtände, welche nicht der Landesgemeide vorbehalten ſind. Er erwählt den Zeugherrn und Reichsvoigt. Er erwählt aus ſeiner Mitte einen Voigteirath. Er übt das Collaturrecht aus. Er ertheilt den Titulum mensae an Geiſtliche. Er ertheilt an Landleute Wirth- und Weinſchenksrechte. In ſeiner Befugniß liegt die Bewilligung oder Nichtbewilligung neu zu erbauender Mühlen, Sägen und öffentlicher Waſſerwerke. Er erwählt die Kriegsräthe und die Kaſtenvögte über die Klöſter. Er vergiebt die Läufer-, Boten- und Wagmeiſterdienſte.

Der große Rath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe dreimal des Jahrs; im Frühjahr, im Herbſt und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde. Außerordentlich verſammelt er ſich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug. Er entſcheidet ſeine Schlüſſe und Rechtsſprüche durch offenes Mehr und relative Mehrheit der Stimmen. Bei gleich gefallenen Stimmen entſcheidet das Präſidium.

Kleiner Rath, aus ſechszehn Räthen beſtehend.

Dieſer beſteht nebſt den Beamten aus den gewählten kleinen Räthen jeder Rhode; dieſe werden in drei gleichzählige Gänge oder Rathsſectionen abgetheilt. Ein ſolcher Gang heißt ein Wochenrath. Jeder Gang hält wenigſtens vier Sitzungen und Verrichtungen. Ihre Kehrordnung iſt umwechſelnd. Im erſten Gang hat die erſte Stimme der jeweilige Landsſtatthalter, im zweiten der jeweilige Landsſeckelmeiſter, im dritten der jeweilige Landshauptmann. Vom regierenden Landamman und den drei vorbemeldten Beamten wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

Competenz des Wochenraths.

Dieſer ſpricht in bürgerlichen Streitigkeiten und Criminalfällen, welche nicht durch die beſtehenden Geſetze dem großen Rathe vorbehalten ſind, in erſter Inſtanz ab. In Fällen aber, wo erwieſene Polizei- und andere

Vergehungen am Tage liegen, ſpricht dieſer letztinſtanzlich ab; in wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu ſich.

Schick und Täuſche von Liegenſchaften, welche zuvor bei der Landescanzlei einprotocollirt ſeyn müſſen, werden demſelben in copia vorgelegt. Er entſcheidet über Heirathsbegungen. Er bietet nach den Geſetzen Ungehorſame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Beſichtigungen und richterliche Beaugenſcheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Hauptleuten und Räthen von Oberegg und Hirſchberg, wenn ſelbe von den Parteien weiter gezogen werden, iſt er die zweite Inſtanz. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet auch hier, und bei gleichfallenden das Präſidium.

Sprüche auf Beaugenſcheinigungen.

Jeder Spruch iſt erſt-, zweit-, dritt- oder viertinſtanzlich. Jeder Hauptmann des Rhodbezirks, wo der Spruch aufgeführt wird, iſt Präſident des Spruches. Dazu werden in erſter Inſtanz noch vier kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebſt Landſchreiber und Landwaibel, zugezogen. Bei der zweiten Inſtanz werden nebſt den vorbemeldten Richtern die noch übrigen kleinen Räthe, auch wenn es nöthig iſt, große Räthe zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt iſt. In der dritten Inſtanz werden von der gleichen Rhod nebſt den vorigen die überbleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den Hauptleuten anderer Rhoden, ſo viel nöthig ſind, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt iſt. In vierter Inſtanz werden, nebſt den vorigen, rhodenweiſe erſt von kleinen, dann von großen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neun und vierzig erfüllt iſt.

Bei dieſen Sprüchen ſoll Verwandtſchaft von Geſchwiſterkind und näher ausgeſchloſſen ſeyn. Bei der vierten Inſtanz müſſen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtſchaftsgrade mit den Parteien ſie nicht davon ausſchließen. Jeder Spruch ſoll nach eingenommenem Augenſchein und abgehörten Kundſchaften auf dem Span und offenen Felde geſchehen. Von der vierten Inſtanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr Statt.

Zuzüge.

Dieſe werden vom Präſidium in den kleinen Rath berufen, und nach folgender Zuſammenſetzung verſtärkt.

Einfacher Zuzug: die ſämmtlichen Herren Beamten. Doppelter Zuzug: in wichtigern Fällen nebſt den Vorigen die regierenden Hauptleute. Verſtärkter Zuzug: in noch wichtigern Fällen alle Beamte, regierende und ſtillſtehende Hauptleute. Dieſe Behörde, vereint mit dem Wochenrath, ſpricht in Criminalfällen, auch in Civilſtreitigkeiten, wenn wegen Wichtigkeit der Sache dieſelbe vom Wochenrath dahin gewieſen wird. Sie ſpricht auch über andere adminiſtrative Gegenſtände und Landesangelegenheiten, welche nicht geſetzlich dem großen Rathe vorbehalten ſind.

Voigteirath.

Dieſer wird vom großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt, und wird bei der Wahl und Zuſammenſetzung deſſelben dahin Rückſicht genommen, daß, nebſt den acht vorderſten Landesbeamten, die übrigen Mitglieder aus kleinen Räthen von den verſchiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei dieſem Voigtei- oder Waiſenrath repräſentirt ſey.

Competenz des Voigteiraths.

Er nimmt Voigteien ab, beſtätigt oder erwählt die Vögte. Er ſpricht über Zahlung von Voigt-Kinderſchulden, über Anwendung von Voigteigut zur Nothdurft. Er erkennt und ſtellt auf Widerlegbriefe. Er hört das Geſuch der Armen und Bedrängten an, und ertheilt ihnen Unterſtützungen und Wochenſteuern. Demſelben mögen auch Käufe und Täuſche zur Ratification vorgelegt werden. Nie aber hat er (der Voigteirath) zwiſchen Mein und Dein abzuſprechen. Er verſammelt ſich jeden Monat ein Mal.

Commiſſionen.

Die Criminalcommiſſion, die Marktordnungs- und die Schulcommiſſion beſtehen aus jeweiligen Landsſtatthalter, Landsſeckelmeiſter und Bauherrn. Zur Schulcommiſſion

iſt noch beigeordnet jeweiliger Pfarrer und Kirchenpfleger des Hauptortes Appenzell.

Competenz des regierenden Landammans.

Der regierende Landamman präſidirt alle Rathsverſammlungen. Er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftungen von Sachen aller Art, zu Widerlegungen. Er giebt Gewalt, Verhaftungen und Sicherungen auf Perſonen zu nehmen. Er hat Oberaufſicht über Polizei, er vollzieht Geſetze und macht Verordnungen wirken. Er bewilligt die ihm vom großen Rathe zugeſtandenen Begünſtigungen. Er urtheilt bei geſchloſſenen Gerichten, und wo es dringender Fall iſt, Erlaubnißſprüche abzuhalten. Er entſcheidet bei Jahrmärkten über Streitigkeiten des Marktrechtes. Er hat unter ſich die Canzlei und Bedienſtete. Er unterſchreibt und beſiegelt alle abgehende Acten und Briefe, und die innern Actenſtücke des Landes werden von ihm viſirt. Er fordert auf zur Rechnungsabgabe Klöſter- und Pfründenpfleger, milde Stiftungen und Voigteiverwaltungen. Unter ſeinem Namen werden Räthe, Gerichte, Zuzüge und Voigteiräthe zuſammenberufen. — Der Landsſtatthalter übernimmt in Abweſenheit oder Krankheit des regierenden Landammans das Präſidium und die Amtsverrichtungen des regierenden Landammans.

Stimmfähigkeit.

Jeder nicht richterlich entehrte Landmann von achtzehn Jahren bis ins höchſte Alter iſt ſtimmfähig bei der Lands- und ſeiner Rhodgemeinde.

Hirſchberg und Oberegg.

Hirſchberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhode geachtet, und gemeinſam als eine Rhode gezählt, und in dem großen Rathe gleichzählig repräſentirt. Jede derſelben hat für ſich das Recht, in erſter Inſtanz in Civilfällen abzuſprechen, und in Polizeivergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen bis auf zehn Thaler in ihren Rhodſeckel zu ſtrafen. Im Fall die Zahl der Richter der einen Rhode durch Aus-

ſchluß wegen Verwandtſchaftsgraden oder Parteilichkeit zu weit herunter kommt; ſo werden von der andern Rhode die nöthige Zahl der Richter verlangt. Criminal- und Paternitätsproceſſe gehören vor die Tribunalien zu Appenzell. Die zweite richterliche Inſtanz dieſer beiden Rhoden iſt der kleine Rath, die dritte der große Rath des Cantons. Beide Rhoden haben ihr eigenes geſondertes Gemeind- und Armengut, und unter Aufſicht des Cantons ihre eigene Voigteiverwaltung.

Ihre beſondern Localgeſetze werden dem großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Sollten Landamman und Rath und ſämmtliche Landleute an dieſer bis anhin ausgeübten, und durch allmählige Berichtigung zu Stande gekommenen Landesverfaſſung in die Zukunft abzuändern und zu verbeſſern für nützlich und nothwendig erachten; ſo behalten ſie ſich dieſes Recht für ſich und ihre Nachkommen vor; jedoch erbieten ſie ſich, eine ſolche vorzunehmende Abänderung, bevor ſie in Ausübung gebracht wird, der hohen Eidsgenöſſiſchen Tagſatzung zur Einſicht und Prüfung vorzulegen, daß ſie niemals etwas enthalte, was mit den allgemeinen Verfügungen der eidsgenöſſiſchen Bundesverfaſſung im Widerſpruch ſtehe.

Gegenwärtige Verfaſſungsurkunde des Cantons Appenzell der innern Rhoden iſt zu Handen der eidsgenöſſiſchen Tagſatzung ausgefertigt und mit den gewohnten Unterſchriften und dem großen Siegel unſers Cantons verwahrt worden.

Appenzell, den 30. Brachmonat 1814.

Im Namen des großen Raths:

Der regierende Landamman, Brühlmann.

Krüſy, Landſchreiber.

---

h) Verfaſſung des Cantons Glarus vom 3. Jul. 1814.

Die Regierung des hohen Standes Glarus hat der eidsgenöſſiſchen Tagſatzung im Jahr 1815 die nachſtehende Erklärung über die Grundſätze der Verfaſſung dieſes Cantons eingereicht.

Wir Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenöſſiſchen Cantons Glarus in der Schweiz:

in Folge der Beſtimmung des Bundesvertrags, daß die Verfaſſung der einzelnen hohen Stände der hohen Tagſatzung eingegeben und in das Archiv abgelegt werden ſollen —

erklären hiermit:

daß wir zwar nie eine in Urkund geſchriebene Verfaſſung unſers Cantons gehabt haben; daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmählige Berichtigungen und durch die zwiſchen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmählig diejenige Verfaſſung entſtanden iſt, die nach dem Landsgemeind-Memorial vom 21. Juni 1814 auf nachfolgenden Grundſätzen beruht, und die wir unter dem Schutze des Allerhöchſten unſern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1. Die ſouveraine, oberſte Gewalt des gemeineidsgenöſſiſchen Standes Glarus ſteht der gemeinen Landsgemeinde zu.

2. Die Landsgemeinden jeder Religion treffen nach bisheriger Uebung die ihnen zuſtehenden Wahlen, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheils.

3. Der gemeine Rath, ſo wie der evangeliſche und der katholiſche Rath, behalten ihre ehemaligen Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart.

4. Die Standeshäupter, der Landamman und Landſtatthalter, ſo wie die ſämmtlichen Schrankenämter, werden wie bis anhin, theils von jedem Theil, theils abwech-

ſelnd von beiden Religionstheilen gewählt. Eben ſo bleibt es für ſämmtliche Landesdienſte bei der bisherigen Abtheilung.

5. Die Gerichtsſtäbe, nämlich die beiden Neunergerichte, die Fünfergerichte, das Augenſcheingericht, ſo wie die vermiſchten Gerichte in Streitſachen zwiſchen Angehörigen beider Glaubensbekenntniſſe, das Appellationsgericht und das evangeliſche Chorgericht, ſprechen nach Inhalt unſerer Landesgeſetze in allen Streitfällen ab.

6. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntniſſe und die freie Ausübung des katholiſchen und evangeliſchen Gottesdienſtes iſt in den Orten, wo der eine oder andere ausgeübt wird, feierlichſt gewährleiſtet.

In Allem bleibt es bei unſern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgeſetzen und Landesverträgen, und uns und unſern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen zu treffen, die Landamman und Rath und ſämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unſers Standes zuträglich erachten werden.

Urkundlich deſſen haben wir dieſe Erklärung in behöriger Form ausfertigen und mit unſerm Cantonsſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Glarus den 3. Juli 1814.

Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenöſſiſchen Cantons Glarus in der Schweiz.

In deren Namen:

Niklaus Heer, Landamman.

Carl Burger, Landſtatthalter.

Brunner, Landſchreiber.

---

i) Verfaſſung des Cantons Aargau vom 4. Juli 1814.

Erſter Abſchnitt.

Eintheilung des Gebiets und politiſcher Zuſtand der Bürger.

1. Der Canton Aargau iſt in eilf Bezirke abgetheilt, als: Barau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Mury, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

2. Die eilf Bezirke ſind in acht und vierzig Kreiſe abgetheilt. Die gegenwärtige Kreiseintheilung wird beibehalten; mit der einzigen Veränderung, daß die Gemeinden Brugg, Lenzburg, jede für ſich allein, Rheinfelden vereinigt mit Augſt und Ohlsberg, einen Kreis ausmachen.

Das Geſetz wird über die Veränderungen beſtimmen, welche dieſe Berichtigungen in den benachbarten Kreiſen nöthig machen.

3. Aarau iſt der Hauptort des Cantons.

4. Jeder, der in irgend einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht beſitzt, iſt Cantonsbürger. Das Geſetz beſtimmt die Art und Weiſe, wie die Ortsbürgerrechte und das Cantonsbürgerrecht erworben werden können. Die Cantonsbürger allein können zu den durch die Verfaſſung eingeführten Stellen wählen und gewählt werden. Das Geſetz wird diejenigen Bedingungen aufſtellen, unter welchen Cantonsbürger, die in einem andern Canton politiſche Bürgerrechte genießen, wählen und gewählt werden können.

5. Die Bürger vereinigen ſich, wenn es der Fall iſt, in Gemeindwahlverſammlungen und in Kreiswahlverſammlungen.

6. Um bei einer Gemeindwahlverſammlung ſtimmfähig zu ſeyn, muß man

1) das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben;
2) ſeit einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft ſeyn;
3) ein ſchuldenfreies Vermögen von drei hundert Fran-

ken in Liegenſchaften oder hypothecirten Schuldtiteln beſitzen.

7. Um bei einer Kreiswahlverſammlung ſtimmfähig zu ſeyn, muß man

1) das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben;

2) ſeit einem Jahr in dem Kreiſe wohnhaft ſeyn;

3) ein ſchuldenfreies Vermögen von ein tauſend Franken an Liegenſchaften oder hypothecirten Schuldtiteln beſitzen.

8. Von den Gemeinde- und Kreiswahlverſammlungen ſind ausgeſchloſſen:

1) diejenigen, die nicht eigenen Rechtens ſind;

2) diejenigen, ſo zu einer infamirenden Strafe verurtheilt worden ſind. Das Geſetz kann auch andere Ausſchließungsfälle als Strafmittel beſtimmen.

Zweiter Abſchnitt.

Oeffentliche Behörden.

9. Ein großer Rath, beſtehend aus ein hundert und funfzig Mitgliedern (von denen die eine Hälfte dem katholiſchen, die andere aber dem reformirten Glaubensbekenntniß zugethan ſeyn muß), übt die höchſte Gewalt aus. Er verſammelt ſich alljährlich am erſten Montage des Brachmonats am Hauptorte des Cantons, und kann nicht länger wie einen Monat verſammelt bleiben, es ſey denn, daß dieſe Sitzungszeit durch einen Beſchluß des kleinen Raths verlängert werde. Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die Vorſchläge von Geſetzen und Decreten, die ihm vom kleinen Rath vorgelegt werden. Die Auflagen, die Gehalte der durch die Verfaſſung aufgeſtellten öffentlichen Beamten, die Veräußerung von Staatsgütern, die Milderung oder Nachlaſſung peinlicher Strafen gehören unter die Gegenſtände, die nur durch das Geſetz oder durch ein Decret beſtimmt werden können;

2) er läßt ſich von dem kleinen Rathe über die Vollziehung der Geſetze und Decrete, ſo wie überhaupt

über den Zuſtand der öffentlichen Verwaltung Bericht erſtatten;

3) er nimmt deſſen Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ab, und paſſirt ſie;

4) er ernennt die Abgeordneten zur Tagſatzung, ertheilt denſelben Inſtructionen, und berathſchlagt über die Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen.

Der Amtsbürgermeiſter, oder in deſſen Abweſenheit der zweite Bürgermeiſter, führt bei dem großen Rathe den Vorſitz. Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Raths ſind als ſolche unentgeltlich.

10. Ein kleiner Rath, beſtehend aus dreizehn Mitgliedern des großen Raths, von dem ſie fortwährend einen Theil ausmachen, übt die vollziehende Gewalt aus. Von dieſen dreizehn Mitgliedern müſſen wenigſtens ſechs dem reformirten und wenigſtens ſechs dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan ſeyn.

1) Er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze und Decrete vor;

2) er ſorgt für die Vollziehung der Geſetze und Decrete, und läßt die zu dem Ende nöthigen Beſchlüſſe und Verordnungen ergehen;

3) er führt die Aufſicht über alle untergeordneten Behörden, und ertheilt ihnen die nöthigen Weiſungen;

4) der kleine Rath ernennt ſeine Beamten, und hat das Recht, ſie von ihren Stellen wieder abzurufen;

5) er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenſchaft ab, und verläßt die Verſammlung, wenn über dieſelbe abgeſtimmt wird;

6) er verfügt über die bewaffnete Macht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Bundespflichten zu erfüllen;

7) er kann die Dauer der ordentlichen Verſammlung des großen Raths verlängern, und ihn außerordentlich zuſammenberufen;

8) er entſcheidet über Anſtände, die ſich in Hinſicht auf Vertheilung der Steuern, Verwaltung der Gemeind-

güter, und die mit den Gemeindbürgerrechten verbundenen Nutzungen und Beſchwerden ergeben mögen.

11. In jedem Bezirke iſt ein Oberamtmann, der mit der Vollziehung der Geſetze und Verordnungen beauftragt iſt, und über die untergeordneten Behörden die Aufſicht zu führen hat.

12. In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath, der aus einem Amman und wenigſtens zwei, höchſtens zwölf Gliedern beſteht.

Der Amman iſt der Vollziehungsbeamte der Regierung in der Gemeinde. Er führt den Vorſitz bei dem Gemeinderathe und vollzieht deſſen Beſchlüſſe.

Der Gemeinderath iſt

1) mit der Verwaltung der örtlichen Polizei;
2) mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen- und Kirchenguts;
3) mit dem Vormundſchaftsweſen;
4) mit denjenigen Gegenſtänden der allgemeinen Verwaltung beauftragt, die das Geſetz beſtimmen wird. Den Gemeinden, deren Bevölkerung und örtliche Verhältniſſe es ganz beſonders erheiſchen, können für ihre Gemeinderäthe beſondere und ausgedehntere Befugniſſe durch das Geſetz ertheilt werden.

13. In jedem Kreiſe iſt ein Friedensrichter, der

1) die vorhandenen Streithändel zu ſchlichten ſucht;
2) über Streitigkeiten von geringem Werthe, die das Geſetz beſtimmen wird, endlich abſpricht; bei den Kreiswahlverſammlungen den Vorſitz führt.

14. In jedem Bezirke iſt ein Gericht, das aus dem Oberamtmann, als Vorſitzer, und vier Mitgliedern beſteht. Dem Oberamtmann kommt in Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen das Recht der Verhaftung und die vorläufige Unterſuchung zu. Er ſpricht über kleine, durch das Geſetz zu beſtimmende Zuchtpolizeivergehen endlich ab.

Das Bezirksgericht ſpricht über bürgerliche Streitigkeiten und Zuchtpolizeivergehen, nach einer durch das Geſetz zu beſtimmenden Competenz endlich ab. Es ſpricht über bürgerliche Streitigkeiten und Zuchtpolizeifälle, die ſeine Competenz überſteigen, ſo wie über alle peinliche

Fälle in erſter Inſtanz ab. Es hat die Aufſicht über das Vormundſchaftsweſen und über die Verwaltung der Kirchengüter.

15. Ein Appellationsgericht, beſtehend aus dreizehn Gliedern, (wovon wenigſtens ſechs dem reformirten und wenigſtens ſechs dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan ſeyn müſſen); ſpricht über bürgerliche Streitigkeiten, Zuchtpolizei- und peinliche Fälle in letzter Inſtanz ab.

Dritter Abſchnitt.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

16. Von den 150 Gliedern des großen Raths werden 48 von den Kreisverſammlungen, 52 von dem großen Rathe ſelbſt, und 50 von einem Wahlcollegium gewählt, das aus 13 Mitgliedern des kleinen Raths, 13 des Appellationsgerichts, und aus 13 Mitgliedern des großen Raths, letztere durch das Loos bezeichnet, beſtehen wird.

Die Mitglieder des großen Raths werden auf zwölf Jahre ernannt, und alle vier Jahre zu einem Drittheil erneuert. Sie ſind ſogleich wieder erwählbar. Die erſte Erneuerung des großen Raths, welche binnen vier Jahren vollendet ſeyn ſoll, wird durch das Einführungsreglement beſtimmt.

Die Kreisverſammlungen werden alle zwölf Jahre zuſammenberufen, theils um Mitglieder für den großen Rath zu ernennen, deren jede Verſammlung ein Mitglied zu erwählen hat; theils um Candidaten für den großen Rath zu wählen, deren jede Verſammlung drei zu ernennen hat.

Um von einer Kreisverſammlung zum Mitgliede des großen Raths erwählt werden zu können, muß man

1) in dem Bezirke, wozu der Kreis gehört, entweder ein Bürgerrecht beſitzen oder wohnhaft ſeyn;
2) das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben, und
3) ein ſchuldenfreies Vermögen von fünf tauſend Franken beſitzen.

Um von einer Kreisverſammlung zum Candidaten des großen Raths ernannt werden zu können, muß man

1) außer dem Kreiſe wohnhaft ſeyn;

2) das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben. Ueberdies müſſen von den drei Candidaten, die eine Kreisverſammlung zu ernennen hat, zwei unter den Bürgern gewählt werden, die wenigſtens funfzehn tauſend Franken ſchuldenfreie Liegenſchaften im Canton beſitzen.

Der große Rath wählt die Mitglieder, deren Ernennung ihm zukommt, unter den von den Kreisverſammlungen erwählten Candidaten.

Das Wahlcollegium wählt diejenigen Mitglieder des großen Raths, deren Ernennung ihm zukommt, unter allen Bürgern des Cantons, die das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben, wovon aber zwei Drittheile ein Vermögen von funfzehn tauſend Franken zu ſchuldenfreien Liegenſchaften oder hypothecirten Schuldtiteln beſitzen müſſen. Dieſes Wahlcollegium wird bei ſeinen Wahlen auf die verſchiedene Bevölkerung der Bezirke billige Rückſicht nehmen.

Die in der Zwiſchenzeit der Erneuerungsepoche durch Tod oder auf andere Weiſe erledigten Stellen werden, wenn die Ernennung den Kreisverſammlungen zukommt, inner zwei Monaten nach der Erledigung, und wenn ſie dem Wahlcollegium oder dem großen Rathe zukommt, bei der nächſten Zuſammenkunft deſſelben wieder beſetzt. Die auf dieſe Weiſe ernannten Mitglieder treten in Rückſicht der periodiſchen Erneuerung an die Stelle der abgegangenen.

17. Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt. Sie bleiben zwölf Jahre am Amte, und werden alle vier Jahre zum Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder ſind ſogleich wieder erwählbar. Die erſte Erneuerung geſchieht ſo, daß die vier zuletzt ernannten Mitglieder zu Ende des vierten, die auf ſie folgenden zu Ende des achten Jahres austreten.

Wenn ein Mitglied des kleinen Raths zufolge der pe-

riodiſchen Erneuerung des großen Raths aus dem letztern austritt, und nicht wieder gewählt wird; ſo bleibt er dennoch ſo lange an ſeiner Stelle im kleinen Rathe, bis die für ſeine Amtsdauer vorgeſchriebene Zeit verfloſſen iſt.

Der Präſident und Vicepräſident des kleinen Raths, unter dem Titel: Bürgermeiſter, werden vom großen Rathe ernannt. Jeder bleibt ein Jahr am Amte, und iſt für die gleiche Stelle nicht ſogleich wieder erwählbar. Sie müſſen von beiden Religionsbekenntniſſen ſeyn.

18. Der kleine Rath erwählt die Oberamtmänner auf zwölf Jahre; ſie ſind immer wieder wählbar.

19. Der Gemeindamman und die übrigen Glieder der Gemeinderäthe werden von den Gemeindewahlverſammlungen ernannt. Die Wahl des Gemeindammans aber unterliegt der Beſtätigung des kleinen Raths. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Drittheil erneuert. Die austretenden Glieder ſind ſogleich wieder wählbar.

Die erſte Erneuerung geſchieht ſo, daß die zuletzt ernannten Glieder am Ende des vierten, die auf ſie folgenden, am Ende des achten Jahres austreten.

Zwei Drittheile der Glieder des Gemeinderaths müſſen aus den Ortsbürgern der Gemeinde gewählt ſeyn.

20. Der kleine Rath erwählt die Friedensrichter auf ſechs Jahre. Sie ſind immer wieder erwählbar.

21. Die Glieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorſchlag des Appellationsgerichts ernannt. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder ſind ſogleich wieder erwählbar.

Die erſte Erneuerung geſchieht ſo, daß das zuletzt ernannte Mitglied am Ende des vierten Jahres, das auf daſſelbe folgende am Ende des achten Jahres, und die zwei zuerſt ernannten Glieder am Ende des zwölften Jahres austreten.

Um zum Mitgliede eines Bezirksgerichts ernennt werden zu können, muß man das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

22. Die Glieder des Appellationsgerichts werden von dem großen Rathe ernannt. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Drittheile erneuert. Die austretenden Glieder ſind ſogleich wieder erwählbar. Die erſte Erneuerung geſchieht ſo, daß die vier zuletzt ernannten Glieder am Ende des vierten, die auf ſie folgenden am Ende des achten Jahres austreten.

Um zum Mitgliede des Appellationsgerichts ernannt werden zu können, muß man

1) das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben;

2) Mitglied oder während fünf Jahren Actuar einer obergerichtlichen oder vollziehenden Behörde, oder während eines gleichen Zeitraums Mitglied oder Actuar eines Bezirkgerichts geweſen ſeyn, oder in einer Rathsſchule die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt, oder dieſelbe während fünf Jahren im Canton durch eine unbeſchränkte Ausübung angewendet haben. Der Präſident des Appellationsgerichts wird aus einem dreifachen Vorſchlag dieſer Behörde, für die Zeit ſeiner Amtsdauer als Mitglied derſelben, von dem kleinen Rathe erwählt, und iſt immer wieder erwählbar.

23. Das Geſetz wird über die unzuläſſigen Verwandtſchaftsgrade unter den Mitgliedern des kleinen Raths, des Appellationsgerichts, der Bezirksgerichte und der Gemeinderäthe, ſo wie über die Unvereinbarkeit mehrerer Amtsſtellen, die Norm feſtſetzen.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

24. Jeder Einwohner des Cantons Aargau, der ein Schweizerbürger iſt, kann zu Milizdienſten angehalten werden.

25. Es giebt im Canton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Perſonen oder Familien.

26. Jeder Cantonsbürger hat das Recht, in jeder

Gemeinde ſich niederzulaſſen, und in derſelben nach den allgemeinen Geſetzen ſein Gewerb zu treiben.

27. Den katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen iſt die freie und unbeſchränkte Ausübung ihres Gottesdienſtes zugeſichert.

28. Den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen iſt der Loskauf dieſer Laſten nach den beſtehenden Geſetzen zugeſichert.

Alſo von dem großen Rathe beſchloſſen, Montag den 4. Heumonat 1814.

Der Präſident des großen Raths,
Suter.

Die Secretaire,
C. Bertſchinger.
v. Schmid, Viceſecretair.

---

k) Verfaſſung des Cantons Schafhauſen vom 12. Juli 1814.

I. Eintheilung des Cantons und politiſcher Stand ſeiner Bürger.

1. Der Canton Schafhauſen iſt für die Ausübung der politiſchen Rechte ſeiner Bürger in vier und zwanzig Zünfte eingetheilt, nämlich in die zwölf ehemals beſtandenen und nun wiederhergeſtellten Zünfte und Geſellſchaften ſeiner Hauptſtadt, und in die zwölf Zünfte der Landſchaft, ſo wie ſelbige bisher zuſammengeſetzt geweſen ſind. Die Rechte dieſer Zünfte werden durch die §§. 18 und 22 näher beſtimmt.

2. Stimmfähige Mitglieder dieſer Zünfte ſind in der Stadt Schafhauſen: alle majorenne wirkliche Bürger oder Bürgersſöhne, für welche die Zunft vorſchriftmäßig ge

nommen worden iſt; und auf der Landſchaft alle jene wirkliche Bürger einer Gemeinde, welche das zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

3. Jene Beiſaſſen, welche kein Gemeindsbürgerrecht in ihrem Wohnorte beſitzen, werden zur Ausübung ihres Stimmrechts dahin gewieſen, wo ſie wirkliche Gemeindesbürger ſind. Diejenigen, welche althergebrachte doppelte Bürgerrechte beſitzen, ſollen, den Gemeindsvortheilen unbeſchadet, ihre politiſchen Rechte nur in einer Gemeinde ausüben können, und ein jeder derſelben wird ſich bei Einführung der gegenwärtigen Verfaſſung, oder wie er das geſetzliche Alter erreicht, erklären, in welcher Zunft er von demſelben für die Zukunft Gebrauch zu machen geſinnet ſey.

4. Auf die Ausübung dieſes Rechtes können keine Anſprüche machen: die Falliten und gerichtlich Accordirten, inſofern ſie nicht rehabilitirt ſind; ferner diejenigen Bürger einer Gemeinde, die das öffentliche Almoſen genießen, oder durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verluſtig oder ſuspendirt ſind.

5. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons kann ſich in einer andern beliebigen Gemeinde deſſelben das Ortsbürgerrecht, nach Vorſchrift der bereits beſtehenden oder noch künftighin erſcheinenden geſetzlichen Verordnungen, erwerben.

II. Regimentseinrichtung. Klein und große Räthe.

6. Die aus vier und ſiebenzig Mitgliedern beſtehenden klein und großen Räthe ſind der Geſetzgeber und die oberſte Behörde des Cantons, welcher die Ausübung der höchſten ſouverainen Gewalt zukommt.

7. Sie genehmigen oder verwerfen demnach nicht nur die Geſetze und Verordnungen, welche ihnen von dem kleinen Rathe vorgeſchlagen werden, ſondern ein jedes ihrer Mitglieder hat auch das Recht, durch Anzüge Vorſchläge zu Geſetzen und Verordnungen in Anregung zu bringen, die aber vor ihrer Annahme der gutachtlichen Berathung des kleinen Rathes übergeben werden müſſen,

welcher verpflichtet iſt, klein und großen Räthen in ihrer nächſten Verſammlung ſeine gutachtlichen Gedanken darüber vorzulegen.

8. Klein und große Räthe entſcheiden die Anfragen wegen Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen, und ernennen die Abgeſandten des Cantons auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Bundesverſammlungen; ſie beſtimmen die denſelben zu ertheilenden Aufträge und Inſtructionen auf den Vorſchlag des kleinen Raths, und laſſen ſich über ihre jedesmaligen Verrichtungen Bericht erſtatten.

9. Die Staatsrechnung wird von klein und großen Räthen jedes Jahr geprüft und nach Richtigbefinden abgenommen; ſie allein ſchreiben die allgemeinen Landesſteuern und Abgaben aus; ohne ihre Einwilligung kann auch kein liegendes Eigenthum irgend eines öffentlichen Amtes veräußert werden.

10. Ueber den Gang vaterländiſcher Angelegenheiten überhaupt, und insbeſondere der Adminiſtration und Verhältniſſe des Cantons, wird ihnen bei Eröffnung der Frühjahrſitzung von dem Herrn Amtsbürgermeiſter im Namen des kleinen Rathes ſchriftlicher Bericht erſtattet.

11. Die Ernennung in den wichtigſten Stellen des Staats geht von klein und großen Räthen aus; ſpätere organiſche Geſetze werden indeſſen die Grenzen dieſer Befugniſſe näher beſtimmen.

12. Klein und große Räthe verſammeln ſich in der Regel alljährlich im Brachmonat zur Inſtructionsertheilung für die Tagſatzung, zur Vernehmung der Berichterſtattung des kleinen Rathes und zur Prüfung der abgelegten Staatsrechnung, und dann nach beendigter Tagſatzung zur Relation über deren Verrichtungen. Außerordentlich können ſie zuſammenberufen werden, ſo oft der kleine Rath es nothwendig findet.

13. Zwei Bürgermeiſter führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz in klein und großen Räthen; derjenige, welcher nicht im Amt iſt, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern.

14. Die Mitglieder des großen Rathes, welche nicht zugleich des kleinen Rathes ſind, haben als ſolche keine Beſoldung vom Staate zu beziehen. Die Mitglieder des großen Rathes von der Landſchaft ſollen jedoch von ihren Zünften für ausgelegtes Reiſegeld und Zehrung eine angemeſſene Entſchädigung zu empfangen haben.

15. Ein jeder, der durch ſeine Geburt Cantonsbürger iſt, auf ſeiner Zunft das Stimmrecht genießt und zwanzig Jahre alt iſt, iſt auch fähig, in den großen Rath gewählt zu werden; ſolche hingegen, die das Bürgerrecht erſt erworben haben, oder noch erwerben werden, ſind, unbeſchadet ihres Wahlrechts, für ihre Perſon dazu unfähig. Auch können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich Mitglieder von klein und großen Räthen ſeyn. Wenn ein landesabweſender Cantonsbürger durch ſeine Zunft gewählt wird, und ſeine Stelle nicht binnen ſechs Monaten antritt, ſo bleibt der betreffenden Zunft freigeſtellt, denſelben beizubehalten, oder aber ein anderes Mitglied an ſeinen Platz zu ernennen.

16. Dieſe oberſte Behörde des Cantons wird folgendermaßen erwählt:

a) jede der zwölf Zünfte und Geſellſchaften der Stadt Schafhauſen ernennt in dieſelbe, den directen Beſitzer des kleinen Raths mitgerechnet, vier Mitglieder aus ihrer Mitte;

b) eine gleiche Befugniß zur Wahl von vier Mitgliedern ſteht auch der Stadt Stein zu;

c) die übrigen eilf Zünfte der Landſchaft erwählen eine jede aus ihrer Zunftverſammlung ein unmittelbares, und dann außer derſelben in einer beliebigen Gemeinde des Cantons ein indirectes Mitglied in den großen Rath.

Kleiner Rath.

17. Ein kleiner Rath, beſtehend aus vier und zwanzig Mitgliedern des großen Rathes, die Sitz und Stimme in demſelben noch ferner beibehalten, iſt mit der Vollziehung der von der höchſten Gewalt ausgegangenen Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe beauftragt. Er be-

ſorgt die täglichen Regierungsgeſchäfte und die Correſpondenz mit den eidsgenöſſiſchen Ständen und auswärtigen Behörden, leitet die untern Behörden, hat die Aufſicht über dieſelben, entwirft die Standesinſtruction auf ordentliche und außerordentliche Tagſatzungen, und ſchlägt klein und großen Räthen dieſelben und die ihm nothwendig ſcheinenden Geſetze und Verordnungen vor.

18. Er urtheilt in letzter Inſtanz in Civil- und Verwaltungsſtreitigkeiten, ſo wie in allen Criminalfällen, wobei jedoch bei Todesurtheilen klein und großen Räthen das Begnadigungsrecht vorbehalten bleibt.

19. Die organiſchen Geſetze werden beſtimmen, wie weit ſich ſeine Befugniß zur Beſetzung der verſchiedenen Verwaltungs- und Juſtizſtellen erſtreckt.

20. Der kleine Rath übernimmt ferner die Verpflichtungen, welche ihm durch den §. 10. der Verfaſſung auferlegt werden.

21. Er verſammelt ſich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, unter Vorſitz und auf den Ruf des Amtsbürgermeiſters, deſſen Stelle nöthigen Falls auch durch den Unterbürgermeiſter vertreten werden kann.

22. Die zwei Bürgermeiſter werden durch klein und große Räthe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt. Die Beſetzung des kleinen Rathes findet auf folgende Weiſe Statt:

a) eine jede der zwölf Zünfte und Geſellſchaften der Stadt Schafhauſen, ſo wie auch die Stadt Stein, erwählt aus ihrer Mitte ein directes Mitglied in den kleinen Rath;

b) die Mitglieder des großen Rathes von der Landſchaft, mit Ausnahme jener von Stein, erwählen ebenfalls aus ihrer Verſammlung fünf unmittelbare kleine Rathsglieder;

c) endlich ernennen noch geſammte klein und große Räthe nach freier Wahl aus der Mitte der großen Rathsglieder ſechs Glieder in den kleinen Rath.

23. Wenn in klein und großen Räthen Stellen vacant werden, die unmittelbar von den Zünften abhangen,

ſo ſollen dieſelben in der Stadt binnen vier und zwanzig Stunden, auf der Landſchaft aber den nächſtkommenden Sonntag wieder beſetzt werden. Zur Ergänzung jener, welche von klein und großen Räthen abhangen, iſt hingegen die Zeitfriſt von acht Tagen feſtgeſetzt. Im Falle des Vacantwerdens einer directen kleinen Rathsſtelle der Landſchaft ſoll zuerſt den nächſtkommenden Sonntag durch die betreffende Zunft die dadurch erledigte große Rathsſtelle wieder beſetzt, und dann binnen drei Tagen durch eine in Schafhauſen abzuhaltende Verſammlung der zwei und zwanzig großen Rathsglieder des Landes die neue Wahl vorgenommen werden.

Alle Ernennungen geſchehen durch geheime Wahl, und es wird zur Gültigkeit derſelben wenigſtens eine Stimme mehr als die Hälfte der Wählenden erfordert. Zur Wählbarkeit in den kleinen Rath iſt noch beſonders erforderlich, daß das bezeichnete Individuum das dreißigſte Altersjahr angetreten habe.

Jede geſchehene Wahl iſt einer Cenſur unterworfen; bei der erſten Ernennung von klein und großen Räthen, ſo wie bei einer jeden periodiſchen Erneuerung derſelben, wird ſolche durch dieſe oberſte Behörde des Cantons vorgenommen; im Fall der Wiederbeſetzung einzelner Stellen liegt ſelbige hingegen in den Befugniſſen des kleinen Raths.

24. Von vier zu vier Jahren, und zwar das erſte Mal mit Pfingſten 1818, werden klein und große Räthe erneuert, und auf dem durch die §§. 16 und 22 der Verfaſſung vorgeſchriebenen Wege wieder neuerdings beſetzt, wobei jedoch den Wählenden unbenommen bleibt, die nämlichen Mitglieder wieder zu ernennen. So wie klein und große Räthe ernannt und die erſten Stellen des Staates durch dieſelben wieder beſetzt ſind, leiſten ſich Regierung und Bürger gegenſeitig den Eid der Treue; das Nähere wird ein von klein und großen Räthen zu errichtendes Reglement beſtimmen.

25. In allen öffentlichen Acten führt die oberſte Behörde des Cantons den Titel: Burgermeiſter, klein und große Räthe der Stadt und des Cantons Schafhauſen;

ſo wie auch der kleine Rath jenen von: Burgermeiſter und Rath der Stadt und des Cantons Schafhauſen.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

26. Den auf vorbeſchriebene Art geſetzten erwählten und conſtituirten klein und großen Räthen iſt übertragen, durch organiſche Geſetze und Verordnungen die Einrichtung der Gewalten und verſchiedenen Regierungszweige, die Beſoldungen und die Einrichtung der untergeordneten Behörden feſtzuſetzen. Ihre ganz beſondere Obliegenheit wird es ſeyn, einer zweckmäßigen Organiſation der Juſtizſtellen erſter Inſtanz oder der Stadt- und Landgerichte ihre volle Aufmerkſamkeit und beſte Einſicht zu widmen, und dieſelben, ſo wie die für die Zukunft beibehaltenen Friedensrichterſtellen, mit Benutzung älterer und neuerer Erfahrungen auf eine zweckmäßige Weiſe anzuordnen.

27. Jeder Cantonsbürger, oder im Canton geſetzlich oder mit Bewilligung der Regierung angeſeſſene Schweizerbürger oder Fremde, iſt nach Maaßgabe der bereits vorhandenen, oder noch künftighin aufzuſtellenden geſetzlichen Beſtimmungen, zum Militairdienſt verpflichtet.

28. Alle Bürger des Cantons ſtehen unter den gleichen Geſetzen, und genießen in Abſicht auf Gewinn, Erwerb oder Handthierung die gleichen Freiheiten.

29. Die vorhandenen ältern und neuern Geſetze und Verordnungen bleiben in Kraft, ſo lange ſie nicht ausdrücklich und förmlich verändert oder aufgehoben worden ſind. Es wird aber der künftigen Regierung zur Pflicht gemacht, mit Beförderung eine Reviſion derſelben vorzunehmen.

30. Die Verfaſſung garantirt die bisher geſchehenen Auskäufe von Grundzins und Zehnten, und ſichert die Befugniß, dieſelben noch ferner auf geſetzlichem Wege loskaufen zu können.

31. Die evangeliſch-reformirte Religion iſt die herrſchende Landesreligion. Der paritätiſchen Gemeinde Ramſen ſind ihre bisherigen Religionsverhältniſſe durch die Verfaſſung garantirt.

32. Und damit die nach dieſer Conſtitution aufgeſtellte Landesregierung ihre Pflichten ungeſtört erfüllen, Ruhe und Ordnung im Canton erhalten, und das Wohl und die Ehre des Standes ſichern und befördern könne; ſo wird der in unſern ehemaligen Grundgeſetzen enthaltene und in allen ältern und neuern vor der Revolution beſtandenen Oeffnungen wiederholte Grundſatz neuerdings beſtätigt, daß der- oder diejenigen, die ſich unterfangen würden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentliche Ruhe zu ſtören, und allgemeine außerordentliche Zunft- oder Gemeindsverſammlungen zu veranlaſſen, nach Befinden der Umſtände mit Stillſtellung oder Verluſt des Bürgerrechts, oder ſonſt an Leib und Gut geſtraft werden ſollen. — Es bleibt indeſſen jeder Gemeinde unbenommen, ſich, ſo oft es ihre Zunft- oder Gemeindsangelegenheiten erfordern, mit Einwilligung ihrer Vorſteher zur Berathung derſelben zu verſammeln; auch werden die künftigen organiſchen Geſetze beſtimmen, wie von Zeit zu Zeit ſolche Zuſammenkünfte in politiſcher Hinſicht geſetzmäßig abgehalten werden können.

33. Endlich ſoll alle zwölf Jahre durch klein und große Räthe eine Reviſion der gegenwärtigen Verfaſſung vorgenommen werden.

Vorſtehende Verfaſſung iſt von dem großen Rathe des Standes Schafhauſen einmüthig angenommen und in Kraft erkennt worden.

Dienſtag den 12. Juli 1814.

Im Namen des großen Raths.

Der Amtsburgermeiſter, Stierlin.

Der Staatsſchreiber F. v. Meyenburg.

1) Revidirte Verfaſſung des Cantons Thurgau vom 28. Juli 1814.

Erſter Abſchnitt.
Eintheilung des Gebiets.

1. Der Canton Thurgau iſt in acht Amtsbezirke, dieſe ſind in zwei und dreißig Kreiſe, und die Kreiſe in Municipalgemeinden eingetheilt. Die nähere Regulirung dieſer Eintheilung bleibt dem Geſetze vorbehalten.

2. Frauenfeld iſt der Hauptort des Cantons.

Zweiter Abſchnitt.
Politiſcher Zuſtand der Bürger.

3. Alle Bürger des Cantons Thurgau genießen der gleichen politiſchen Rechte, unter den in gegenwärtigem Abſchnitt enthaltenen nähern Beſtimmungen.

4. Wer Cantonsbürger iſt und ein Gemeindbürgerrecht im Canton beſitzt, hat als Activbürger Zutritt und Stimme in den Gemeind- und Kreisverſammlungen, inſofern er das Alter der geſetzlichen Majorennität erreicht hat und wenigſtens zweihundert Gulden Vermögen verſteuert.

Jedoch ſind davon ausgeſchloſſen diejenigen,

a) welche wegen begangener Verbrechen und darauf gefolgter infamirender Strafe der bürgerlichen Ehre verluſtig geworden;
b) welche ein Falliment erlitten, oder gerichtlich accordirt haben, ohne wieder rehabilitirt zu ſeyn;
c) welche unter Vormundſchaft ſtehen;
d) welche almoſengenöſſig ſind.

5. Das Activbürgerrecht kann Jeder nur da ausüben, wo er ein Gemeindbürgerrecht beſitzt; iſt er in mehrern Gemeinden verbürgert, ſo darf er es nur in einer derſelben ausüben.

6. Bei Bürgerverſammlungen, von welchen über Beſteuerungen und andere Gegenſtände der innern Adminiſtra-

tion, die nicht das ausſchließliche Eigenthum der Gemeindbürger oder einer abgeſonderten Corporation betreffen, entſchieden wird, hat jeder geſetzlich Angeſeſſene Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde ſelbſt nicht verbürgert iſt.

7. Der Cantonsbürger kann ſich überall im Canton haushäblich anſiedeln, und mit völliger Gleichheit der Rechte ſein Gewerbe treiben. Auch den Angehörigen anderer ſchweizeriſcher Cantone iſt das Recht der haushäblichen Niederlaſſung im Canton eingeräumt, inſofern ſolches den Bürgern des Cantons Thurgau in dieſen Cantonen ebenfalls zugeſtanden wird. Beides unter Beobachtung diesfälliger geſetzlichen Beſtimmungen.

8. Ferner ſteht dem Cantonsbürger zu jedem ihm beliebigen Gemeindbürgerrecht der Weg offen; er muß ſich aber Antheil an den vorhandenen Gemeindgütern verſchaffen, und hierfür die Bedingungen erfüllen, welche das Geſetz vorſchreiben wird.

9. Man erlangt das Cantonsbürgerrecht durch einen Beſchluß des großen Raths, und indem man ſich dann zugleich ein Gemeindbürgerrecht im Canton verſchafft.

Dritter Abſchnitt.

Oberſte Gewalten.

A. Großer Rath.

10. Ein großer Rath von hundert Mitgliedern übt die höchſte Gewalt aus.

11. Er verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alljährlich zweimal, nämlich in der erſten Woche des Jänners und in der erſten Woche des Brachmonats, am Cantonshauptort; die jedesmalige Sitzungszeit iſt auf vierzehn Tage beſchränkt. Jedoch kann der kleine Rath ihre Dauer verlängern, ſo wie auch außerordentliche Verſammlungen des großen Raths veranſtalten, wenn beſondere Fälle es nothwendig machen.

12. Der große Rath entſcheidet über die Annahme oder Verwerfung der Geſetzesvorſchläge, die ihm vom

kleinen Rath vorgelegt werden, ſo wie über die zu erhebenden Steuern und Anlagen. Er kann den kleinen Rath für Einreichung neuer oder Abänderung ſchon beſtehender Geſetze und Decrete einladen, in welchem Fall der kleine Rath ihm in der nächſten Ordinariſitzung ſein Befinden über die Zuläſſigkeit mittheilen wird. Er läßt ſich über die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen und über den Zuſtand der verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenſchaft ablegen. Er nimmt dem kleinen Rath über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab. Er beſtimmt die Beſoldung der öffentlichen Beamten. Er beſchließt über den Ankauf und die Veräußerung von Cantonalgütern. Ihm ſteht das Recht der Begnadigung zu. Er berathſchlagt über die Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen, wenn ſolche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Cantons zu den Tagſatzungen, und ertheilt ihnen Inſtruction. Er ſtimmt im Namen des Cantons.

13. Der jedes Mal im Amt ſtehende Landamman iſt Präſident des großen Raths.

14. Der große Rath wird auf folgende Weiſe beſetzt:

1) ernennt jeder der zwei und dreißig Kreiſe durch die Verſammlung ſeiner Activbürger und aus der Mitte derſelben ein directes Mitglied. Jede Kreisverſammlung wählt ferner drei Candidaten, nämlich einen unter den Bürgern des Kreiſes ſelbſt, und zwei außer demſelben;

2) kommt einem beſondern Wahlcollegium die Wahl von ebenfalls zwei und dreißig Mitgliedern zu. Es kann dieſelben frei in und außer ſeiner Mitte ernennen, in ſeiner Mitte jedoch höchſtens nur zur Hälfte. Das Wahlcollegium beſteht

   a) aus den ſämmtlichen Mitgliedern des kleinen Raths;

   b) aus neun Mitgliedern des Obergerichts, von ihm ſelbſt dazu verordnet;

   c) aus neun von achtzehn Mitgliedern des großen Raths, welche letztere er ſelbſt dazu namſet, und

unter denen ſodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet;

d) aus ſechzehn der reichſten, von der Claſſe der weltlichen, große Güter beſitzenden Cantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungsreglement hierüber enthalten wird;

3) endlich ernennt der große Rath ſelbſt die übrigen ſechs und dreißig Mitglieder, nämlich vier und zwanzig aus der Zahl der von den Kreiſen gegebenen Candidaten, und zwölf unter den Candidaten oder andern wahlfähigen Bürgern, auf den Doppelvorſchlag einer von ihm aus drei Mitgliedern des kleinen Raths und ſechs Mitgliedern des großen Raths zuſammengeſetzten Vorſchlagscommiſſion.

15. Um wählbar zu ſeyn, iſt erforderlich, daß der betreffende Cantonsbürger das fünf und zwanzigſte Jahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigſtens drei tauſend Gulden, und wenn er als Candidat ſoll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigſtens fünftauſend Gulden verſteuere.

16. Die erſte Erneuerung des großen Raths nach der vorgezeichneten Wahlart geht zur Hälfte ſogleich bei Einführung der gegenwärtigen revidirten Verfaſſung vor ſich, und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen hierüber trifft das Einführungsreglement.

17. Die Amtsdauer der Mitglieder iſt auf acht Jahre feſtgeſetzt; abwechſelnd kommt alle vier Jahre die Hälfte derſelben, und zwar von jeder der aus der Verſchiedenheit der Wahlart hervorgehenden drei Abtheilungen beſonders, zum Austritt. Die Austretenden ſind jedes Mal wieder wählbar. Die Candidatenliſte wird ebenfalls von vier zu vier Jahren zur Hälfte eruenert.

18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwiſchenzeit der Erneuerungsepochen im großen Rath erledigt werden, ſind, wenn ſie den Kreisverſammlungen zukommen, innerhalb zweier Monate, und wenn ſie vom großen Rath abhangen, bei der nächſten ordentlichen Verſammlung deſſelben vorzunehmen; diejenigen aber, welche

das Wahlcollegium zu treffen hat, werden bis zur nächſtfolgenden Erneuerungsepoche verſchoben, ſofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den vierten Theil der ſämmtlichen Plätze von dieſer Claſſe überſteigt. Ergänzungswahlen für abgegangene Candidaten finden keine Statt.

19. Die Mitglieder des großen Raths (Cantonsräthe) beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entſchädigung.

B. Kleiner Rath.

20. Ein kleiner Rath von neun Mitgliedern iſt die oberſte Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Von ihm gehen die Vorſchläge der Geſetze und Steuerverordnungen aus. Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Geſetze nothwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemeſſenen Beſchlüſſe. Er hat die Aufſicht über das Juſtizweſen, und die Leitung aller Zweige der Adminiſtration. Er hat ferner die Oberaufſicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindgüter und des Vermögens der Klöſter und anderer geiſtlichen Gemeinheiten. Ihm kommt der Entſcheid in Streitſachen über Verwaltungsgegenſtände zu. Er legt über alle Theile der Staatsverwaltung dem großen Rath Rechenſchaft ab, und wenn darüber und über ſeine Amtsführung berathſchlagt wird, zieht er ſich aus der Verſammlung zurück. Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

21. Der kleine Rath wird von dem großen Rath aus ſeiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil deſſelben aus.

22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungsräthe) iſt auf neun Jahre feſtgeſetzt; die Erneuerung des kleinen Raths geſchieht drittheilsweiſe von drei zu drei Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden ſind jedes Mal wieder wählbar.

23. Zwei Landammänner führen abwechſelnd von halb zu halb Jahr, den Vorſitz beim kleinen ſo wie beim großen

Rath. Wenn ſie beide daran gehindert ſind, verſieht ein Landsſtatthalter ihre Amtsverrichtungen. Zu dieſen Stellen ernennt der große Rath aus der Mitte des kleinen Raths. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

Vierter Abſchnitt.

Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindebehörden.

24. Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, beſtehend aus einem Amman und wenigſtens vier Mitgliedern (Gemeinderäthen), welche durch die Verſammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigſtens fünfhundert Gulden verſteuern.

25. Der Amman und die Mitglieder bleiben drei Jahre im Amt; alljährlich wird der Gemeinderath zum dritten Theil erneuert. Das Geſetz beſtimmt die Verrichtungen und die Competenz dieſer Gemeindbehörde.

B. Kreisbehörden.

26. Jedem Kreiſe ſteht ein Kreisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den ſie aus den Bürgern des Kreiſes, welche wenigſtens tauſend Gulden Vermögen verſteuern, ernennt. Er hat die Aufſicht über die niedere Polizei, und wacht über ihre Handhabung. Bei den Wahlverſammlungen der Kreiſe führt er den Vorſitz. Er iſt Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

27. Ein Kreisgericht, bei welchem der Kreisamtmann den Vorſitz führt, ſpricht über Civilſtreitigkeiten von geringerm Belang und über minder wichtige Polizeivergehen ab. Die Einrichtung deſſelben ordnet das Geſetz an, welches auch ſeine Competenz beſtimmt.

C. Bezirksbehörden.

28. Ein Oberamtmann, als erſter Vollziehungsbeamter der Regierung in jedem Amtsbezirk, wird von dem kleinen

Rath aus denjenigen Bürgern des Amtsbezirks gewählt, welche das fünf und zwanzigſte Altersjahr erreicht haben und wenigſtens zweitauſend Gulden Vermögen verſteuern. Die Kreisamtmänner, in ihren Verrichtungen als untere Vollziehungsbeamte, und die Gemeinderäthe ſtehen unter ſeiner Leitung.

29. Jeder Amtsbezirk hat ein Gericht, welches in erſter Inſtanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilt. Daſſelbe beſteht unter dem Vorſitze des Oberamtmanns aus ſechs Richtern, die auf einen Dreiervorſchlag des Obergerichts der kleine Rath aus den Bürgern des Amtsbezirks ernennt, welche wenigſtens fünfzehnhundert Gulden verſteuern. Ihre Amtsdauer und die Competenz des Gerichts beſtimmt das Geſetz.

D. Criminalgericht erſter Inſtanz.

30. Für die peinliche Rechtspflege im Canton wird ein Criminalgericht erſter Inſtanz aufgeſtellt. Seine Organiſation und Competenz iſt dem Geſetz vorbehalten.

E. Obergericht.

31. Ein Obergericht von dreizehn Mitgliedern ſpricht in letzter Inſtanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. Um in Fällen, welche Todesſtrafe nach ſich ziehen können, ein gültiges Urtheil auszufällen, muß daſſelbe vollzählig verſammelt ſeyn.

32. Die Wahl der Mitglieder ſteht bei dem großen Rath. Sie müſſen das fünf und zwanzigſte Altersjahr erreicht und ein Vermögen von wenigſtens dreitauſend Gulden zu verſteuern haben, ſchon vorher in gerichtlichen Functionen geſtanden, oder Mitglieder der obern Behörden geweſen, oder Rechtsgelehrte ſeyn. Die weitern Beſtimmungen über die Organiſation des Obergerichts trifft das Geſetz.

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

33. Die freie Ausübung des evangeliſch-reformirten und des katholiſchen Gottesdienſtes iſt geſichert.

34. Der Fortbeſtand der Klöſter und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, iſt gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

35. Jeder im Canton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militairdienſten angehalten werden.

36. Die Fortdauer der Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinſen nach beſtehenden Geſetzen iſt durch die Verfaſſung garantirt.

37. Alle bisherigen Geſetze und Verordnungen, welche nicht mit der Cantonsverfaſſung im Widerſpruch ſtehen, bleiben in Kraft, ſollen aber beförderlicher Reviſion unterworfen werden.

Sechſter Abſchnitt.

Verhältniſſe zwiſchen den beiden Confeſſionstheilen.

38. Die beiden Confeſſionstheile nehmen an der Staats- und Juſtizverwaltung in folgendem Verhältniſſe neben einander Antheil:

a) im großen Rath wird der katholiſche, als in der Volkszahl kleinere Theil der Cantonsbürger, im Verhältniſſe von einem Viertheil repräſentirt; ſo zwar, daß bei der Beſetzung des großen Raths wenigſtens fünf und zwanzig Stellen in demſelben an katholiſche Confeſſionsverwandte übertragen, und auch nie eine geringere als dieſe Zahl in den Erneuerungswahlen beibehalten werden ſoll;

b) der kleine Rath wird neben zwei Drittheilen reformirter mit einem Drittheil katholiſcher Glaubensgenoſſen beſetzt. Der Vorſitz wechſelt nach beiden Confeſſionen ſo, daß jeweilen einer der beiden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholiſchen Mitgliedern gewählt werden ſoll;

c) in das Obergericht werden vier katholiſche Mitglieder gewählt. Der Vorſitz wechſelt, wie bei dem kleinen Rathe, unter beiden Confeſſionen;

d) bei Beſtellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen ſoll im Allgemeinen ein billiges Paritätsverhältniß beobachtet werden.

39. Jedem Confeſſionstheil kommt, unter der höhern Aufſicht der Regierung, die eigene Beſorgung ſeines Kirchen-, Schul- und Matrimonialweſens, und die daherige Organiſation zu, ſo wie die Aufſicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausſchließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter.

40. Bei Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden und paritätiſchen Gemeindetheilen, welche ihren Grund in der Religionsverſchiedenheit haben, tritt ein ſchiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, und wenn es dieſen nicht gelingt, ſie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des kleinen Raths ihrer Confeſſion, wo ſodann die beiden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenſtand zu gütlicher Beſeitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls wird von ihnen, unter dem Vorſitze eines Obmanns, den der kleine Rath frei wählt, über die Streitſache endlich abgeſprochen.

Alſo im verſammelten großen Rathe abgeſchloſſen und gegeben. Frauenfeld den 28. Heumonat 1814.

Der Präſident des großen Raths,

Anderwert.

Für den großen Rath,

Die Secretaire, Mitglieder deſſelben,

Locher.

Vogler.

m) Verfaſſung des Cantons Waadt vom 4. Aug. 1814.

Erſter Titel.

Landeseintheilung und politiſcher Stand der Bürger.

1. Die gegenwärtigen Gränzen des Cantons Waadt bleiben unverändert. Lauſanne iſt der Hauptort.

2. Sein Gebiet iſt in ſechszig Kreiſe und neunzehn Bezirke abgetheilt.

Die Kreiſe beſtehen aus mehrern Gemeinden. Städte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, bilden einen eigenen Kreis.

Die Bezirke ſind aus mehrern Kreiſen zuſammengeſetzt.

3. Wenn es um Wählen zu thun iſt; ſo verſammeln ſich die Bürger in Gemeinde- und Kreiswahlverſammlungen.

Um die Bürgerrechte in ſolchen Verſammlungen auszuüben, muß man:

1) Bürger in einer Gemeinde des Cantons oder einer in demſelben anerkannten und als Bürgerſchaft geachteten Corporation einverleibt ſeyn;
2) ſeit Jahresfriſt in der Gemeinde oder im Kreiſe seßhaft ſeyn;
3) das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben.

Um die Bürgerrechte in einer Gemeinde- und Kreiswahlverſammlung auszuüben, muß man überdies unter denjenigen Bürgern, welche die Grundſteuer bezahlen, wo es ſeyn mag im Canton, zu den drei Viertheilen der am meiſten Beſteuerten der Gemeinde oder des Kreiſes gehören.

Derjenige indeſſen, welcher ſonſt die dreierlei Bedinge des Bürgerrechts, des Wohnſitzes und des Alters leiſtet, die zufolge des 20. Art. erforderlich ſind, um als directes Mitglied des großen Raths erwählt zu werden, wird in den Wahlverſammlungen ſeiner Gemeinde oder ſeines Kreiſes immerhin zugelaſſen.

Weiterhin wird auch der Vater von drei in der Miliz eingeſchriebenen und darin dienenden Söhnen, der daneben die Bürgerrechts- und Wohnſitzbedinge erfüllt, in den Gemeinde- und Kreisverſammlungen zugelaſſen, wenn er gleich denjenigen Eigenthumsbedingen nicht genugthun kann, welche der gegenwärtige Artikel erheiſcht.

4. In den Gemeinde- und Kreisverſammlungen werden, ſo wenig als in den Gemeindeverſammlungen, von denen im 6. Artikel die Rede ſeyn wird, Dienſtboten zugelaſſen, die bei ihren Herrſchaften in Koſt und Lohn ſtehen.

Gleichmäßig haben in dieſen Wahl- und Gemeindeverſammlungen nicht Zutritt:

1) diejenigen, welche entweder ſelbſt, oder ihre Weiber und Kinder, öffentliches Allmoſen genießen, ſo lange die empfangene Unterſtützung nicht zurückgeſtellt iſt;
2) diejenigen, welche ſich unter körperlichem Gerichtszwang befinden;
3) die Falliten, ſo lange ſie nicht die gänzliche Bezahlung ihrer Schulden beſcheinigen können;
4) die unter Bevogtung oder Vormundſchaft ſtehen;
5) die zu einer beſchimpfenden Strafe verurtheilt ſind.

Das Geſetz kann noch weitere und neue Fälle von Ausſchließung als Strafe beſtimmen.

5. Diejenigen, welche politiſche Rechte in einem Canton oder Staate, wo es immer ſeyn mag, genießen, können dieſe Rechte im Canton Waadt nicht ausüben.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

6. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung nicht fünf hundert Seelen überſteigt, hat eine Gemeindeverſammlung.

Um bei der Gemeindeverſammlung Zutritt zu haben, muß man

1) Bürger einer Gemeinde des Cantons oder Mitglied einer der Corporationen ſeyn, die im Canton anerkannt und den Bürgerſchaften gleich geachtet ſind;
2) in der Gemeinde ſeit einem Jahre wohnhaft ſeyn;

3) dreißig Jahre zählen;

4) Hausvater ſeyn.

Wenn jedoch unter der Zahl der Bürger, welche dieſe verſchiedenen Bedingungen darbieten, ſich mehr als ein Drittheil befinden, welche nicht Gemeindbürger ſind; ſo wird man die Mindeſtbeſteuerten unter dieſen Nichtbürgern aus dem Verzeichniſſe alſo ausſtreichen, daß die Gemeindeverſammlung jederzeit wenigſtens zu zwei Drittheilen aus Bürgern beſteht.

7. Gemeinden, deren Bevölkerung fünf hundert Seelen überſteigt, haben einen Gemeinderath.

Der Gemeinderath beſteht aus wenigſtens fünf und zwanzig und höchſtens hundert Perſonen. Sie bleiben achtzehn Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert und ſind ſtets wieder wählbar.

8. Die Gemeindeverſammlung und der Gemeinderath haben den Syndic der Municipalität zum Vorſitzer.

Sie prüfen die Geſchäftsführung der Municipalität und nehmen ihre Rechnungen ab.

Sie berathen die Vorſchläge zu Verkäufen und Ankäufen von liegenden Gründen, zu Geldanlehn, zu Rechtshändeln und zu Bürgerannahmebedingungen.

Das Geſetz kann ihnen noch andere Verrichtungen übertragen.

9. In jeder Gemeinde iſt eine Municipalität, die aus einem Syndic und wenigſtens zwei, höchſtens ſechszehn Mitgliedern beſteht.

Die Municipalbeamten bleiben zwölf Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert und ſind ſtets wieder wählbar.

Das Geſetz beſtimmt die Verrichtungen jeder Municipalität, welche

1) die Ortspolizei;

2) die beſondere Verwaltung der Gemeindegüter, die Armencaſſe und die Gegenſtände allgemeiner Verwaltung betreffen, die ihnen anvertraut ſeyn können.

Die Syndics ſind, jeder in ſeiner Gemeinde, mit Vollziehung der Geſetze, Decrete und Beſchlüſſe beauftragt.

Das Geſetz beſtimmt die übrigen beſondern Verrichtungen der Syndics.

10. In jedem Kreis iſt ein Friedensrichter. Der nämliche Friedensrichter kann für zwei Kreiſe beſtellt werden, aber er muß in dem einen oder andern derſelben wohnen.

Der Friedensrichter iſt mit Vollziehung der Geſetze und mit der Aufſicht über die untern Verwaltungsſtellen ſeines Kreiſes beauftragt. Er iſt Vermittler in Streitigkeiten zwiſchen den Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamten, mit den vorläufigen Verhören bei Vergehen beauftragt, und gemeinſam mit Beiſitzern Richter in bürgerlichen und Polizeiſachen innerhalb der durch das Geſetz beſtimmten Schranken.

11. Der Friedensrichter iſt Vorſitzer der Wahlverſammlung des Kreiſes. Wenn der nämliche Friedensrichter zwei Kreiſen vorſteht; ſo bezeichnet der Staatsrath den Beiſitzer, welcher in der Verſammlung desjenigen Kreiſes den Vorſitz führt, in welchem der Friedensrichter nicht ſeßhaft iſt.

12. Der Staatsrath hat ſeine Statthalter. Das Geſetz beſtimmt ihre Zahl.

Der nämliche Statthalter kann mehrern Bezirken vorſtehen; aber er muß nothwendig in einem derſelben ſeßhaft ſeyn.

Die Statthalter ſind mit der Vollziehung der Geſetze und mit der Aufſicht der untern Behörden beauftragt.

13. Ein großer Rath, aus hundert und achtzig Gliedern beſtehend, die für zwölf Jahre ernannt, drittheilweiſe erneuert werden und immer wieder wählbar ſind, übt die ſouveraine Gewalt aus.

Er verſammelt ſich am erſten Montag im Mai, in der Stadt Lauſanne.

Seine gewohnte Sitzung dauert längſtens einen Monat, inſofern nicht der Staatsrath die Dauer derſelben verlängert.

Der große Rath

1) nimmt an oder verwirft die Vorſchläge von Geſetzen, Decreten oder Auflagen, die ihm durch den Staats-

rath vorgelegt werden. Alles, was die Beſoldung der öffentlichen Beamten und die Veräußerung von Cantonsdomainen betrifft, iſt der Gegenſtand eines Decrets;

2) er läßt ſich über die Vollziehung der Geſetze und Decrete Rechenſchaft ablegen;
3) Die Staatsrechnungen werden ihm vorgelegt und durch ihn beſtätigt;
4) er berathet die Begehren außerordentlicher Tagſatzungen, ernennt die Geſandten an die Tagſatzungen und ertheilt ihnen Inſtructionen;
5) er ſpricht den Willen des Cantons aus. Seine Sitzungen ſind nicht öffentlich.

14. Ein Staatsrath, aus dreizehn Gliedern des großen Raths beſtehend, welche fortfahren dieſen letztern anzugehören und ſtets wieder wählbar ſind, hat den Vorſchlag der Geſetze, Decrete und Auflagen.

Der Staatsrath

1) iſt beauftragt mit Vollziehung der Geſetze und Decrete. Er erläßt dafür die nöthigen Beſchlüſſe;
2) er hält Aufſicht über alle untern Behörden und ertheilt ihnen die nöthigen Weiſungen, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit richterlicher Urtheile;
3) er begwältiget zu Veräußerung und zum Ankauf liegender Gründe von Seite der Gemeinden;
4) er kann Municipalitäten, welche pflichtwidrig handeln, in ihren Verrichtungen einſtellen und ſolche proviſoriſch verſehen laſſen, mit Vorbehalt, darüber dem großen Rath in ſeiner nächſten ordentlichen Sitzung Bericht zu erſtatten;
5) er ernennt ſeine Beamten und ruft ſolche zurück;
6) er legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab, und verläßt die Sitzung, wenn über ſeine Verrichtungen und Rechnungen berathſchlagt wird;
7) er verfügt über die bewaffnete Gewalt, für die Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung;
8) er kann die Dauer der Sitzungen des großen Raths verlängern und ihn außerordentlich zuſammenberufen.

15. Es ſind neunzehn Gerichte erſter Inſtanz. Das Geſetz beſtimmt ihre Organiſation und Befugniſſe.

16. Ein Appellationsgericht, aus dreizehn Mitgliedern beſtehend, die für zwölf Jahre ernannt, zum Viertheil erneuert werden und ſtets wieder wählbar ſind, urtheilt in letzter Inſtanz. Das Geſetz beſtimmt die Formen der Urtheile in Criminalfällen.

17. Eine aus einem Mitglied des Staatsraths, als Präſident, und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts beſtehende Gerichtsſtelle entſcheidet über ſtreitige Adminiſtrationsfälle.

Dritter Titel.

Wahlform und Wählbarkeitsbedingniſſe.

18. Der Gemeinderath wird durch die Wahlverſammlung der Gemeinde gewählt.

Um in denſelben ernannt zu werden, muß man

1) Mitglied der Wahlverſammlung der Gemeinde;

2) dreißig Jahre alt ſeyn.

19. Die Mitglieder der Municipalität werden ernannt, wie folgt:

In den Gemeinden, deren Bevölkerung fünf hundert Seelen nicht überſteigt, durch die Wahlverſammlung der Gemeinde, aus den Mitgliedern dieſer Verſammlung; und in jenen, deren Bevölkerung ſtärker iſt, durch den Gemeinderath und aus den Gliedern deſſelben, denen ſie fernerhin angehören.

Jederzeit aber müſſen drei Viertheile der Stellen im Gemeinderath ſowohl als in den Municipalitäten mit Gemeindbürgern beſetzt ſeyn.

20. Die großen Rathsſtellen werden auf folgende Weiſe vergeben:

Die Kreisverſammlungen werden vierzehn Tage vor der Wahl zuſammenberufen. Jede Municipalität kündigt ſolche ſieben Tage vor der Wahl an.

Die Wahlverſammlung des Kreiſes ernennt in dem Umfange deſſelben einen directen Deputirten in den klei-

nen Rath. (Die Stadt Lauſanne ernennt deren, mit Hinſicht auf ihre Bevölkerung, vier.)

Der Friedensrichter kann in demjenigen Kreiſe, deſſen Verſammlung er präſidirt, nicht ernannt werden.

Um als directes Mitglied des großen Raths durch die Wahlverſammlung des Kreiſes ernannt werden zu können, muß man

1) Mitglied dieſer Verſammlung ſeyn;

2) dreißig Jahre zählen;

3) Eigenthümer von zwei tauſend fünf hundert Franken an im Canton gelegenen Grundſtücken, oder von fünf tauſend Franken an Schuldtiteln ſeyn, die auf im Canton gelegene Grundſtücke verſichert ſind.

Dieſes Eigenthumserforderniß wird auf funfzehn hundert Franken an im Canton gelegenen Grundſtücken, oder auf drei tauſend Franken an Schuldtiteln, die auf im Canton gelegene Grundſtücke verſichert ſind, für diejenigen ſechs Kreiſe herabgeſetzt, in denen ſich die wenigſten Eigenthümer von zwei tauſend fünf hundert Franken und darüber finden.

21. Weiterhin ſchlägt jede Wahlverſammlung vier Candidaten für den großen Rath vor, die, die außer dem Kreiſe gewählt werden.

Um als Candidat von den Wahlverſammlungen der Kreiſe ernannt werden zu können, muß man

1) Mitglied der Wahlverſammlung eines Kreiſes im Canton ſeyn;

2) Eigenthümer von zehn tauſend Franken an im Canton gelegenen Grundſtücken, oder von zwanzig tauſend Franken an Schuldtiteln ſeyn, die auf im Canton gelegene Grundſtücke verſichert ſind.

Dieſes Eigenthumserforderniß wird für die aus den ſechs im 20. Art. §. 3. erwähnten Kreiſe gewählten Candidaten auf ſieben tauſend Franken, an im Canton gelegenen Grundſtücken oder auf vierzehn tauſend Franken in Schuldtiteln, die auf im Canton gelegene Grundſtücke verſichert ſind, herabgeſetzt.

Aus den Candidaten ernennt der große Rath durch geheimes abſolutes Stimmenmehr drei und ſechzig Mitglieder des großen Raths.

22. Eine Wahlcommiſſion endlich, die aus den Mitgliedern des Staatsraths, jenen des Appellationsgerichts und vierzig durch das Loos bezeichneten Gliedern des großen Raths zuſammengeſetzt iſt, erwählt:

1) ſechs und dreißig Mitglieder des großen Raths, aus allen Bürgern erkieſet, die vierzig Jahre alt und Eigenthümer von zehn tauſend Franken an im Canton gelegenen Grundſtücken, oder von zwanzig tauſend Franken in auf im Canton gelegenen Grundſtücken haftenden Schuldtiteln ſind;
2) achtzehn Mitglieder des großen Raths, die aus allen fünf und zwanzig Jahre alten Bürgern erkieſet werden, welche keinerlei Eigenthumsbedingungen unterworfen ſind.

Die vier und funfzig durch die Wahlcommiſſion ernannten Mitglieder müſſen übrigens

1) Bürger einer Gemeinde des Cantons ſeyn, oder Einverleibte der im Canton anerkannten und den Bürgerſchaften gleich geachteten Corporationen;
2) ſeit einem Jahre im Canton ſeßhaft ſeyn.

23. Der Werth, der in den drei vorhergehenden Artikeln und auch anderswo in gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde erwähnten liegenden Grunde, wird den Cataſterangaben gemäß beſtimmt, nach Abzug der Hälfte der auf dieſen liegenden Gründen haftenden hypothekariſchen Schulden, mit Ausnahme der Summe, wofür die Frau auf die Güter ihres Mannes verſichert iſt, und eben ſo deſſen, worauf der Univerſal-Donator für die von ihm geſchenkten Güter verſichert iſt; dieſe beiderlei Hypotheken werden nicht abgezogen.

Die Nutznießung des Mannes von ſeinem Weibergut und jene, welche der Sohn von der Ausſteuer aus dem väterlichen Hauſe erhält, werden dem Eigenthum gleich geachtet.

Im Fall derjenige, welcher den Beweis des Eigenthumsbeſitzes ablegen ſoll, zugleich Eigenthümer von lie-

genden Gründen und von Schuldtiteln wäre, kann er die letztern zu den erſtern ſchlagen, aber immer im gedoppelten Verhältniß des Werths der liegenden Gründe.

24. Die Stellen, welche im großen Rathe durch Tod oder auf andere Weiſe in der Zwiſchenzeit von einer Erneuerung zur andern erledigt ſind, werden auf folgende Weiſe ergänzt:

Wenn es um ein drittes Mitglied zu thun iſt; ſo wird die Wahlverſammlung des Kreiſes innerhalb zweier Monate nach der Erledigung zuſammenberufen, um zu einer neuen Ernennung zu ſchreiten.

Iſt es um Erſetzung eines durch den großen Rath oder durch die Wahlcommiſſion zu ernennenden Mitglieds zu thun; ſo wird dieſe bei der nächſten Verſammlung des großen Raths vorgenommen.

Die auf dieſe Weiſe ernannten Glieder ſind für die nämliche Zeit gewählt, welche jene, an deren Stelle ſie traten, daran geblieben wären.

25. Die Kreiſe entſchädigen jeder ſeinen directen Deputirten. Die Verrichtungen der übrigen Glieder des großen Raths geſchehen unentgeltlich.

26. Die Mitglieder des Staatsraths werden durch den großen Rath auf zwölf Jahre ernannt und viertheilweiſe erneuert.

27. Der große Rath ernennt unter den Gliedern des Staatsraths zwei Präſidenten, die den Titel Landamman, führen.

Die Landammänner bleiben vier Jahre an ihren Stellen.

Sie wechſeln jährlich unter einander ab.

Sie ſind nicht unmittelbar wieder wählbar.

Bei der erſten Wahl wird der eine Landamman nur auf zwei Jahre ernannt.

Der Landamman, welcher nicht im Amte ſteht, iſt Vicepräſident des Staatsraths.

Der Landamman im Amte präſidirt den großen Rath.

Beide Landammänner beziehen einen beſondern Gehalt.

28. Die Mitglieder der Gerichte erſter Inſtanz werden von dem Staatsrath aus zwei Treiervorſchlägen er-

nannt, deren einer von dem Gericht, worin die Stelle erledigt worden, und der andere vom Appellationsgerichte eingereicht wird.

Das erſtinſtanzliche Gericht ſoll ſeine Vorſchlagsliſte dem Appellationsgericht mittheilen, welches nach Gutfinden ſeinen Vorſchlag aus dieſer Liſte, oder unabhängig von derſelben, bilden kann.

Die Mitglieder der Gerichte erſter Inſtanz können nur aus Bürgern gewählt werden, welche Eigenthümer ſind, von drei tauſend Franken an im Canton gelegenen Grundſtücken, oder von ſechs tauſend Franken in Schuldtiteln, die auf im Canton gelegene Grundſtücke verſichert ſind.

29. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden durch den großen Rath aus Bürgern ernannt, welche dreißig Jahre alt, und die geweſen ſind:

entweder Mitglieder einer obern adminiſtrativen oder richterlichen Behörde;

oder während fünf Jahren Mitglieder eines erſtinſtanzlichen Gerichtes, oder Friedensrichter;

oder Sachwalter am Appellationsgericht, oder die den Rang und Grad von Doctoren oder Licentiaten der Rechte entweder bei der Akademie von Lauſanne oder im Auslande erhalten haben.

30. Der Präſident des Appellationsgerichts wird von dem großen Rath auf drei Jahre aus den Gliedern des Gerichts ernannt. Er iſt ſtets wieder wählbar.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

31. Jeder Schweizer, der im Canton Waadt wohnt, iſt Soldat.

32. Im Canton Waadt findet kein Vorrecht der Ortſchaften, der Geburt, der Perſonen oder der Familien Statt.

33. Die Gemeinden dürfen die Erwerbung des Bürgerrechts nicht verſagen.

Die Streitigkeiten, welche ſich deshalb erheben könnten, beurtheilt der Staatsrath.

Das Geſetz beſtimmt die Art, wie ein Fremder das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons erhalten kann.

34. Das Begnadigungsrecht ſoll Statt finden. Es wird vermittelſt eines Decrets ausgeübt. Das Geſetz beſtimmt die Erforderniſſe, um Begnadigung erhalten zu können ſowohl, als die beſondere Form des Decrets.

35. Die Gemeinde- und Kreisverſammlungen können in keinem Falle, weder unter einander ſelbſt, noch mit einzelnen Perſonen oder Corporationen außer dem Canton, Briefwechſel führen.

36. Die evangeliſch reformirte Religion iſt die Religion des Cantons. Die Verfaſſung gewährleiſtet den katholiſchen und vermiſchten Gemeinden von Echallens, Aſſens, Bottens, Bioley-Orzulaz, Etagnieres, Poliez-le-Grand, Polier-Pittet, St. Barthelemy und Bretegny, Villars-le-Terroir und Malapalud, die Ausübung der katholiſchen Religion, nach bisheriger Uebung.

Alle gegenwärtig beſtehenden Geſetze, Decrete, Beſchlüſſe, Verordnungen und Erkenntniſſe bleiben ſo lange im Kreiſe, bis ſie geſetzlich ſind abgeändert worden.

Alſo geſchehen und beſchloſſen im großen Rath.

Lauſanne am 4. Auguſt 1814.

Kanzlei des großen Raths.

---

n) Staatsverfaſſung des Standes Solothurn vom 17. Auguſt 1814.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Republik **Solothurn**, nachdem Wir den Verfaſſungsentwurf vom 8. Juli abhin einer nähern Reviſion unterworfen, und nach genauer und ſorgfältiger Prüfung geſucht haben, ſowohl die verſchiedenen Intereſſen der

Stadt und des Landes in nähere Verbindung und beſſern Einklang zu ſetzen, als auch durch Darbringung großer Opfer die Ruhe und Eintracht im Canton gänzlich herzuſtellen, — haben dieſe endliche Redaction der Staatsverfaſſung für den Canton Solothurn einmüthig angenommen und genehmigt, erklären anmit und beſchließen:

Folgendes iſt die Staatsverfaſſung des Cantons Solothurn.

Erſter Abſchnitt.

Geſetzgebende Gewalt.

1. Die höchſte Gewalt des ſouverainen Standes Solothurn wird von einem aus hundert und einem Gliede beſtehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt ſich Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn.

2. Dem großen Rathe ſteht die Geſetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Geſetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeſchlagen werden, ſondern er hat auch die Befugniß, dieſe Behörde zu Einreichung eines Geſetzesvorſchlags über einen beſtimmten Gegenſtand aufzufordern.

3. Der große Rath beſitzt das ausſchließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen, und die Veräußerung von Staatsgütern zu bewilligen. Die alljährliche Staatsrechnung iſt ſeiner Prüfung und Genehmigung unterworfen.

4. Der große Rath ertheilt die Inſtructionen des Standes Solothurn auf die eidsgenöſſiſchen Tagſatzungen; er ernennt die Geſandten, und läßt ſich von ihnen Bericht abſtatten. Verträge, Capitulationen und Bündniſſe werden von ihm abgeſchloſſen.

5. Der große Rath übt während ſeiner Verſammlungszeit das Begnadigungsrecht bei Todesſtrafen aus.

6. Der große Rath erwählt ſeine Mitglieder theils unmittelbar, theils aus einem dreifachen Vorſchlage. Er ernennt aus ſeiner Mitte die Glieder des kleinen Rathes,

ſo wie jene des Appellations- und Cantonsgerichtes. Unter den Gliedern des kleinen Rathes bezeichnet er die zwei Schultheißen. Die Wahlen geſchehen durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr.

7. Der große Rath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zweimal des Jahrs, im Frühling und im Herbſt. Jede dieſer Verſammlungen iſt auf die Dauer von acht Tagen eingeſchränkt.

8. Der große Rath wird folgendermaßen zuſammengeſetzt:

Jede der eilf Zünfte der Stadt Solothurn zählt vier, jede der Amteien Löbern und Olten drei, die Amtei Ballſtall vier, die Bürgerſchaft von Olten aber, ſo wie jede der fünf Amteien Bucheggberg, Kriegſtetten, Gößgen, Dorneck und Thierſtein, zählen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte im großen Rathe. Dieſe werden aus einem von ihnen ausgehenden dreifachen Vorſchlage genommen. Die übrigen fünf und dreißig Stellen im großen Rathe werden durch eine freie, an keine Zunft oder Amtei gebundene Wahl dergeſtalt vergeben, daß vier und zwanzig davon der Stadt Solothurn und eilf der Landſchaft zu Theil werden.

9. Die Zünfte der Stadt Solothurn ſowohl als die Bürgerſchaft von Olten, ſo wie die betreffenden Amteien, üben ihr Vorſchlagsrecht durch ein aus ihrer Mitte genommenes Wahlcollegium aus.

10. Jedes Wahlcollegium beſteht aus funfzehn Männern; fünf aus den zehn Aelteſten, fünf aus den zehn Meiſtbegüterten, fünf aus der Geſammtheit der anweſenden Zunftgenoſſen oder Ortsbürger des Wahlkreiſes, werden durch das Loos zu Wahlmännern beſtimmt.

11. Um von einem Wahlcollegium zu einem Gliede des großen Raths vorgeſchlagen werden zu können, muß man

a) das vier und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben;

b) eigenen Rechtens ſeyn;

c) an Niemandens Koſt und Lohn ſtehen;

d) ein Vermögen von zwei tauſend Franken in Liegenſchaften oder unterpfändlichen Gültſchriften beſitzen, und endlich

e) ein ererbtes oder ſeit zehn Jahren erworbenes Ortsbürgerrecht im Wahlkreiſe genießen.

12. Die nämlichen Eigenſchaften müſſen auch jene Männer in ſich vereinigen, welche vom großen Rathe ohne Vorſchlag erwählt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Vollziehende Gewalt.

13. Ein kleiner Rath von ein und zwanzig Gliedern des großen Raths, von dem ſie fortwährend einen Theil ausmachen, iſt mit der Vorſchlagung ſowohl als Vollziehung der von der höchſten Gewalt ausgehenden Geſetze beauftragt. Er erläßt die zu dieſem Ende ſowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Beſchlüſſe und Verordnungen. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Er entwirft die Standesinſtructionen auf die Tagſatzungen. Er urtheilt in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten im Verwaltungsweſen, und legt alljährlich dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung die Staatsrechnung ab.

14. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu verſammeln, und die ordentliche Sitzungszeit deſſelben zu verlängern.

15. Der kleine Rath mit Zuziehung des Appellationsgerichts vergiebt die der höchſten Gewalt nicht ausdrücklich vorbehaltenen Stellen, und übt in der Abweſenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht aus.

16. Jede der eilf Zünfte hat von Rechtswegen eins, die Landſchaft aber vier Glieder im kleinen Rathe. Die übrigen ſechs Glieder werden ohne irgend einen Unterſchied aus dem großen Rathe gezogen.

17. Zwei aus der Mitte des kleinen Rathes genommene Schultheißen führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz im kleinen und großen Rathe.

18. Weder im kleinen Rathe noch in irgend einer Gerichtsbehörde dürfen Vater und Sohn oder zwei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder ſeyn.

19. Der kleine Rath verſammelt ſich regelmäßig auf den Ruf des Schultheißen, ſo oft es die Geſchäfte erfordern.

Dritter Abſchnitt.

Richterliche Gewalt.

20. Die Stadt Solothurn ſowohl als die übrigen Oberämter haben für bürgerliche Streitigkeiten eine erſtinſtanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht benannt wird. Daſſelbe beſteht aus dem Oberamtmann und zwei Beiſitzern. Der kleine Rath erwählt die letztern aus den im Amtskreiſe geſeſſenen Ortsbürgern. In Polizei-Rechtsfällen iſt der Oberamtmann allein der Richter erſter Inſtanz.

21. Ein Cantonsgericht beſtehend aus acht Gliedern, beurtheilt in zweiter Inſtanz alle Civil- und Polizeifälle, die einer Appellation fähig ſind. Daſſelbe ertheilt die neue Rechtsübung, und bildet das Schuldengericht. Es wird von einem Mitgliede des kleinen Raths präſidirt, welches nur dann eine Stimme hat, wenn die Meinungen gleich getheilt ſind. Bei dem Spruche des Cantonsgerichts iſt die Gegenwart von ſieben Richtern erforderlich. Bei Schuldbetreibungen ſind fünf Richter hinlänglich.

22. Vierzehn Richter, worunter jede der eilf Zünfte wenigſtens einen ihrer Großräthe zählt, unter dem Vorſitze des Alt-Schultheißen oder ſeines aus dem kleinen Rathe genommenen Statthalters, bilden das Appellationsgericht, welches in letzter Inſtanz alle recursfähigen Sprüche des Cantonsgerichts beurtheilt. Zur Gültigkeit ſeiner Sprüche wird das Beiſeyn von eilf Richtern erfordert. Die Meinung des Präſidenten zählt nur, wenn die Richter in ihren Stimmen gleich getheilt ſind.

23. Das vollzählig verſammelte Appellationsgericht übt in erſter und letzter Inſtanz die Criminalgerichtsbarkeit aus. In allen Fällen, wo eine Todesſtrafe eintreten könnte, wird dieſer Gerichtshof, vermittelſt des Looſes, mit vier Gliedern des kleinen Raths verſtärkt. Sind die Stimmen gleich getheilt; ſo kann keine Todesſtrafe Statt finden.

24. Für die Streitigkeiten im Verwaltungsfache ſind ebenfalls drei Inſtanzen aufgeſtellt. Die erſte Inſtanz iſt der betreffende Oberamtmann; die zweite bildet ein aus vier Appellationsrichtern beſtehendes und von einem Rathsgliede präſidirtes Verwaltungsgericht, von welchem (ganz wie im Civil-Rechtsgange) die neue Rechtsübung ertheilt wird; die dritte und letzte Inſtanz iſt der kleine Rath.

Vierter Abſchnitt.

Cenſur.

25. Alle acht Jahre, während der ordentlichen Herbſtſitzung des großen Raths, bezeichnet das Loos funfzehn Glieder, nämlich fünf aus dem kleinen Rathe, fünf unter den Großräthen der Stadt, und fünf aus den Großräthen der Landſchaft. Dieſe vereinigen ſich auf der Stelle, um die Frage zu entſcheiden: ob eine Wiedererwählung des kleinen Raths Statt finden ſolle. Wird die Frage mit der abſoluten Stimmenmehrheit bejahet; ſo wird dieſer Antrag ſogleich dem verſammelten großen Rathe kund gethan. Wird dieſer Antrag vom großen Rathe durch die Mehrheit von zwei Drittel Stimmen genehmigt; ſo wird unmittelbar darauf zur Wiedererwählung des geſammten kleinen Raths geſchritten.

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

26. Die römiſch-katholiſche Religion iſt die Religion des Cantons Solothurn, mit Ausnahme des Oberamts Bucheggberg, wo die evangeliſch-reformirte gewährleiſtet wird.

27. Jeder Gemeindsbürger des Cantons, der die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, hat das Recht, zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen.

28. Der freie Gewerb- und Handelsverkehr zu Stadt und Land iſt förmlich anerkannt. Die deshalb nöthigen Polizeiverordnungen ſollen nur von dieſem Grundſatze ausgehen.

29. In der Stadt Solothurn ſoll nur ein und das gleiche Bürgerrecht beſtehen, und ſomit der Unterſchied zwiſchen alten und neuen Bürgern abgeſchafft verbleiben.

30. Keine Gemeinde des Cantons darf einem Ortsbürger von Stadt oder Land, wenn dieſer die durch das Geſetz vorzuſchreibenden Bedingniſſe wird erfüllt haben, die Aufnahme in ihr Ortsbürgerrecht verweigern.

31. Eben ſo darf keine Zunft in der Stadt ſich weigern, einen Ortsbürger, der noch auf keiner Zunft eingeſchrieben iſt, aufzunehmen, wenn er die durch das Geſetz zu beſtimmenden Bedingniſſe wird erfüllt haben.

32. Jeder Einwohner des Cantons, der das ſechszehnte Jahr zurückgelegt hat, kann zu Milizdienſten angehalten werden.

Sechſter Abſchnitt.

Einführung der Verfaſſung.

33. Der wirkliche große Rath, ſobald er die feſtgeſetzte Anzahl der Großräthe vom Lande in ſeinen Schoos wird aufgenommen, und auf dieſe Weiſe ſich des Endlichen wird conſtituirt haben, wird ohne Verzug zur Ernahmſung des kleinen Raths, des Appellations- und Cantonsgerichts und der beiden Schultheißen ſchreiten.

34. Gegenwärtige Cantonsverfaſſung ſoll von Unſern Amts-Schultheiß und Staatsſchreiber unterzeichnet, mit dem Staatsſiegel verſehen und in das eidsgenöſſiſche und Cantonsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben den 17. Auguſt 1814.

Der Amts-Schultheiß,

Hermenegild von Arregger.

Der Staatsſchreiber,

Friedrich von Roll.

---

o) Verfaſſung der Republik und des Cantons Genf vom 24. Auguſt 1814.

Erſter Titel.

Darſtellung der Regierungsform, Wahlrechte, Wählbarkeitsrechte und verſchiedene Verfügungen über die Stadt und Gemeinde Genf und über die andern Gemeinden.

1. Die Stadt und Republik Genf hat Wahlverſammlungen, einen Repräſentantenrath, vier Syndics, einen Staatsrath, ein erſtinſtanzliches und Polizeigericht für die Stadt und das Stadtgebiet, aus einem Statthalter und ſechs Auditoren beſtehend; und für die Landſchaft erſtinſtanzliche und Polizeirichter. In Genf werden Civil- und Criminalgerichte aufgeſtellt. Der Kirchenrath wird beibehalten; ebenſo ein Ehegericht für die Proteſtanten; die Akademie, welche der Repräſentantenrath, auf den Vorſchlag des Staatsraths, in eine Univerſität umwandeln und ihr die angemeſſen erachteten Ordnungen und Statuten ertheilen kann; eine beſoldete Garniſon, deren Stärke der Repräſentantenrath feſtſetzen und nach den Umſtänden vermehren oder vermindern kann; einen Kriegsrath und eine ſtaatswirthſchaftliche Kammer.

2. Wenn gleich die proteſtantiſche Religion in der Republik Genf die herrſchende iſt; ſo ſoll jedoch in Genf eine für den katholiſchen Gottesdienſt beſtimmte Kirche oder Kapelle ſeyn, worin dieſer, wie bis anhin gefeiert wird; ſie ſteht unter der Oberaufſicht des Staatsraths, dem die Beſtätigung der Wahl ihres Pfarrers zukommt. Der Staatsrath wird die erforderlichen Schritte thun, damit dieſe Kirche oder Kapelle dem Sprengel eines ſchweizeriſchen Biſchofs zugezählt werde; die Koſten ihres Unterhalts werden von der Republik getragen, und durch den Repräſentantenrath nach den Umſtänden feſtgeſetzt.

3. Die Verfaſſung anerkennt kein Patriciat und keine privilegirte Claſſen; alle Genfer ſind vor dem Geſetze gleich.

4. Die Preßfreiheit iſt anerkannt; es ſoll aber jede Druckſchrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet und ſolcher hierfür verantwortlich ſeyn.

Dem Repräſentantenrath ſteht jedoch, wenn die Umſtände ſolches nöthig machen, die Befugniß zu, durch beſondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit zu beſchränken.

5. Zu Ausübung des Stimmrechts iſt Jeder befugt, der ſeinen Wohnſitz in der Stadt oder auf ihrem Gebiet hat, wenn er geborner Genfer iſt, indem er nämlich vor dem 15. April 1798 durch Recht der Geburt das Bürgerrecht der Stadt oder einer Gemeinde, oder das immerwährende Anſaſſenrecht beſaß, oder von einem Vater oder Großvater abſtammt, die dieſes Recht beſaßen, oder wenn er ſolches vom Staatsrathe durch Verleihung oder Kauf ſich erworben hat. Er muß überdies die nachſtehenden (Art. 7.) Bedingungen erfüllen.

6. 1) Der Staatsrath kann das Stadtbürger- oder Stadtgemeinderecht durch Ertheilung oder gegen eine Kaufſumme überlaſſen, welche letztere dem Hoſpitale von Genf zufällt. Die Taxen, welche von Aufenthaltsbewilligungen bezogen werden, fallen in den Gemeindeſeckel von Genf;

2) die Ertheilung oder die Ueberlaſſung gegen eine Kaufſumme von Gemeinderechten der Landſchaft muß durch den Staatsrath genehmigt ſeyn, und die davon herfließenden Gelder gehören der betreffenden Gemeinde zu.

7. Die für Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Bedingungen, außer den im Art. 5. bereits erwähnten, ſind:

1) das majorenne Alter oder das zurückgelegte fünf und zwanzigſte Jahr;

2) man muß an directe Abgaben jeder Art, gezwungenen oder freiwilligen, für ſeine eigene Perſon und für ſeine Gattin, die Summe von zwanzig Schweizerfranken (oder 63 Fl. 9 S. Genfergeld) bezahlen, den Empfangſchein hierüber für das letztverfloſſene Jahr vorweiſen und von frühern Jahren her nicht im Rückſtande ſeyn;

3) man muß zahlbar und nicht fallit ſeyn;
4) man muß nicht Dienſtbote oder allmoſengenöſſig ſeyn, und die empfangenen Unterſtützungen ſowohl, als den Viriltheil derjenigen, welche der Vater empfangen haben möchte, zurückgezahlt haben;
5) man muß von keinem entehrenden Strafurtheil betroffen ſeyn;
6) man muß endlich bewaffnet, equipirt und uniformirt ſeyn, es ſey denn, daß man durch Alter, Stand oder Krankheit vom Militairdienſt befreit wäre.

8. Sämmtliche Glieder des Kirchenraths, des Ehegerichts, der Akademie oder Univerſität, der Bibliothekverwaltung, der Verwaltung des Hoſpitals von Genf, der ſtaatswirthſchaftlichen Kammer, der vormundſchaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium, die Zehner, die Verwalter des franzöſiſchen und teutſchen Armenguts, und die Genfer, welche Mitglieder des wohlthätigen Vereins ſind, genießen das Stimmrecht ohne Rückſicht auf die gezwungene oder freiwillige Bezahlung oder Nichtbezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben.

Zweiter Titel.

Vom Repräſentantenrath.

1. Der Repräſentantenrath beſteht aus zweihundert und funfzig Abgeordneten weltlichen Standes, welche das dreißigſte oder, inſofern ſie verheirathet ſind, das ſieben und zwanzigſte Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Er wird durch die Syndics und den Staatsrath präſidirt, welche auch ſelbſt Glieder deſſelben ſind; durch dieſen Zuſatz wird der Repräſentantenrath zwei hundert und acht und ſiebenzig Glieder ſtark.

3. Derſelbe iſt eine berathende Verſammlung; er wird zu Vermeidung allzulanger Berathungen die dienlich erachteten Vorſchriften erlaſſen.

4. Wer ſich um die Ernennung in den Repräſentantenrath bewerben will, kann ſich in der Canzlei einſchreiben. Das Verzeichniß der Bewerber ſoll öffentlich bekannt gemacht werden; allein die Wahlmänner ſind kei-

neswegs auf die in dieſem Verzeichniß enthaltenen Candidaten beſchränkt.

5. Es werden alljährlich dreißig Stellen in dieſem Rathe erneuert.

1) In dieſer Zahl ſind einbegriffen die durch Ernennung in den Staatsrath, durch Tod, durch Entlaſſung oder durch zweijährige Abweſenheit ohne Erlaubniß des Staatsraths erledigten Stellen;
2) die auf ſolche Weiſe aus dem Repräſentantenrath austretenden Deputirten ſind ein Jahr nach ihrem Austritt wieder wählbar;
3) die ein Amt bekleidenden Deputirten bezahlen ſolches bis zum Schluß ſeiner geſetzlichen Dauer, wenn ſie in Kraft des Ernennungsgeſetzes aus dem Repräſentantenrathe treten;
4) die erſte Erneuerung geſchieht durch das Loos; ſie findet nicht eher als nach Abfluß von fünf Jahren Statt, und wird zunächſt alle Deputirten der erſten Wahl befaſſen, bis die Zahl derſelben gänzlich erſchöpft iſt. In der Folge geſchieht ſie nach der Zeit der Erwählung, ſo daß die älteſten zuerſt austreten; und wenn ihre Zahl jene der zu erneuernden Stellen überſteigt; ſo entſcheidet das Loos.

6. 1) Alle Genfer der Stadt ſowohl als der Landſchaft, welche das Stimmrecht beſitzen und davon Gebrauch machen wollen, laſſen ſich mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, unter Angabe ihres Alters und ihrer directen Abgaben, in ein bei der Canzlei niedergelegtes Regiſter einzeichnen. Zwölfhundert der Eingeſchriebenen nehmen an den jährlichen Wahlen auf nachfolgende Weiſe Theil: Die Namen aller Eingeſchriebenen werden in eine Urne gelegt und davon ſechshundert durch das Loos bezeichnet; Abweſende oder Kranke bleiben unerſetzt. Jeder derſelben ernennt funfzehn in den Repräſentantenrath wählbare Perſonen. Aus dieſen alſo Bezeichneten werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in der doppelten Zahl der zu beſetzenden Stellen, der einen Hälfte der ſechs hundert Wahlmänner vorgeſchlagen;

nämlich denjenigen Wahlmännern, welche Mitglieder der beiden Räthe und der Gerichte der Stadt oder Gerichtsverwalter ſind, oder welche in die Claſſe derer gehören, die der Art. 3. des erſten Titels bezeichnet, nach der Ordnung, in der ſie da eingeſchrieben ſind; und endlich die älteſten unter den ſechshundert. Dieſe drei hundert Wahlmänner wählen aus den ihnen Vorgeſchlagenen die funfzehn zu ernennenden Deputirten;

2) die relative Stimmenmehrheit iſt für die Ernennung hinreichend, für die Beibehaltung wird die abſolute Mehrheit erfordert; bei gleich getheilten Stimmen werden der oder die älteſten beibehalten;

3) Nach Vollendung dieſer Handlung ſchreitet man zur Wahl der funfzehn andern Glieder des Repräſentantenraths; dazu werden ſechs hundert neue Wählmänner aus der Urne gezogen, welche nach Vorſchrift des erſten Paragraphs dieſes Artikels die Wahl vornehmen. Die Namen der ſechs hundert erſten Wahlmänner werden nicht wieder in die Urne gelegt;

4) Jede dieſer Wahlen geſchieht in der Stadt, und ſoll ſpäteſtens innerhalb vier Tagen, von jenen an gerechnet, an welchem das Verzeichniß der ſechs hundert Wahlmänner bekannt gemacht worden iſt, vollendet ſeyn. Die Wahlmänner ſowohl als die Glieder des Repräſentantenraths können keine Entſchädniſſe anſprechen;

5) die Syndics, die Statthalter, der Generalprocurator, zwei durch das Loos bezeichnete Glieder des Repräſentantenraths, der Decan der Claſſe, der Rector und ſechs durch das Loos gewählte Wahlmänner, laſſen den Namen aller Wahlmänner in die Urne legen, und es ſoll ſowohl die Ziehung des Looſes der Wahlmänner, als die Entſcheidung der Stimmzettel für die Ernennungen und für die Beibehaltungen, unter ihrer Aufſicht geſchehen. — Der erſte Syndic wählt aus den Wahlmännern zwei Secretaire für dies Geſchäft;

6) Der Repräſentantenrath erläßt, auf ein Gutachten des Staatsraths, alle auf die Polizei dieſer Wahlen, das dabei zu beobachtende Verfahren, und die Fragen, welche ſich über die Wahl- und Wählbarkeitsrechte erheben könnten, bezügliche Verordnungen;

7) es dürfen von dem gleichen Geſchlechtsnamen und Familie nicht mehr als fünf Perſonen im Repräſentantenrath ſitzen;

8) in den Wahlverſammlungen darf keinerlei Berathung vorgenommen werden.

7. 1) Dem Repräſentantenrath ſteht die geſetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndics und des Staatsraths, und in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Geſetzen der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft;

2) ebenſo ſteht ihm das Recht zu, Abgaben zu beſchließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu mindern, zu verändern, zu modificiren und ihre Dauer feſtzuſetzen; über alle außerordentlichen Ausgaben, welche die Summe von 6500 Schweizerfranken überſteigen; über Anleihen, über außerordentliche Steuern und Staatslotterien. Wenn der Staatsrath in den Fall kommt, Ausgaben zu machen, welche geheim bleiben müſſen; ſo verlangt er von dem Repräſentantenrath ſechs Commiſſarien, die ſolche zu bewilligen Vollmacht erhalten, und das Geheimniß der Verwendung dieſer Bewilligung ſoll gewiſſenhaft beobachtet werden;

3) ihm ſteht das Recht zu, Capitulationen und Verträge mit andern Staaten, die ihm durch den Staatsrath vorgeſchlagen werden, zu genehmigen, abzuändern und zu verwerfen, immer jedoch in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Geſetzen des Bundesſtaats;

4) er iſt befugt, Staatsämter, Tribunalien und Stellen zu errichten, inſoweit ſolche den Verfügungen der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde nicht widerſprechen;

5) ihm ſtehen die Ernennungen für alle Staatsämter, Gerichts- und andere Stellen zu, die das Geſetz ausſchließlich den Mitgliedern des Repräſentantenraths zutheilt;

6) wenn er die Syndics, den Statthalter, den Seckelmeiſter, die Staatsräthe, den Generalprocurator und die Auditoren erwählt; ſo werden alle Stadtrichter, die Gerichtsverwalter und die im Art. 8. des erſten Titels erwähnten Perſonen, dem Repräſentantenrath, um an dieſer Ernennung Theil zu nehmen, beigeordnet;

7) Er trifft die endlichen Verfügungen über das Militair, über die Zeughäuſer, über Vermehrung oder Verminderung der Feſtungswerke, über Zwangsverkauf von Grundſtücken der Privaten, die zum Behuf der Feſtungswerke unentbehrlich erachtet würden, ſo wie über den Zwangsverkauf von Privateigenthum, das für die Sicherheit oder Geſundheit einer Straße nothwendig oder auf andere Weiſe von augenſcheinlichem Nutzen für das Gemeinweſen erachtet würde; wohlverſtanden, daß den betreffenden Privaten eine vollſtändige Entſchädigung zugeſprochen werden ſoll, nachdem darüber ein Gutachten zwei beeidigter Sachkenner iſt vorgelegt worden, welche von ihnen und vom Staatsrath ernannt wurden, und denen nöthigen Falls ein Dritter durch die Sachkenner beider Theile gewählter kann beigeordnet werden;

8) auf ein Gutachten des Staatsraths verfügt er über alles, was auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzungen Bezug hat, und ertheilt den Inſtructionen und Aufträgen ſeine Sanction. Er ernennt die Deputirten an die Tagſatzung; jedoch ſoll der erſte Deputirte jederzeit ein Mitglied des Staatsraths ſeyn; er kann auch dem Staatsrathe die Wahl der Deputirten überlaſſen;

9) in allen dem Repräſentantenrathe vorgetragenen Geſchäften kann derſelbe die Gutachten des Staatsraths abändern; aber er muß ſich auf den ſeiner Berathung unterlegten Gegenſtand beſchränken;

10) die Polizei ſeiner Sitzungen ſteht ihm zu, und er erläßt darüber die erforderlichen Verordnungen;

11) der Staatsrath legt alljährlich dem Repräſentantenrath über ſeine Verwaltung Rechenſchaft ab; er legt ihm eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben und des Caſſenbeſtandes, ſo wie hinwieder der vermuthlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres vor. Der Repräſentantenrath ernennt zu Prüfung dieſer Ueberſicht eine Commiſſion, die aus einem Syndic, zwei Staatsräthen und vier Deputirten aus ſeinem Mittel beſteht; er kann das Gleiche auch zum Behuf der übrigen ihm vorgelegten Verwaltungsrechenſchaft thun;

12) der Repräſentantenrath wird auf ein Gutachten des Staatsraths entſcheiden, wem die Ausübung der Gewalten und Vollmachten angehört, welche durch das Geſetz nicht ausdrücklich übertragen ſind, und bei welchen Departementen ein Syndic den Vorſitz führen ſoll.

8. In der Verfaſſungsurkunde kann keine Abänderung als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen vorgenommen werden.

9. Der Repräſentantenrath wird regelmäßig am erſten Montag im Mai und im Chriſtmonat verſammelt; die Dauer der Sitzung iſt drei Wochen, wenn anders der Staatsrath ſolche nicht verlängert. Er kann außerordentlich durch den Staatsrath einberufen werden, welcher alsdann die Dauer der Sitzung beſtimmt.

10. In den periodiſchen Sitzungen können alle Glieder des Repräſentantenraths Vorſchläge oder Vorſtellungen machen.

Der Staatsrath hat das Recht, einen Vorſchlag anzunehmen oder zu verwerfen; wenn aber eine Vorſtellung die Uebertretung eines Geſetzes übertrifft, und dieſelbe in der nächſtfolgenden Sitzung erneuert und durch hundert Stimmen unterſtützt wird; ſo muß ſolche innerhalb drei Tagen ſpäteſtens dem Repräſentantenrath zur Entſcheidung vorgelegt werden.

In allem, was die Verfaſſungsurkunde betrifft, ſoll den Beſtimmungen des 8. Artikels des gegenwärtigen Titels gemäß verfahren werden. Wird ein Antrag verworfen; ſo kann ſolcher nur nach Verfluß von fünf Jahren wiederholt werden.

11. Der Repräſentantenrath hat die ausſchließliche Befugniß, von dem Münzrechte Gebrauch zu machen.

12. Der Repräſentantenrath wird mittelſt ſeiner geſetzgebenden Gewalt die Lücken der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde ausfüllen; er wird ihr alle Entwickelungen geben, deren dieſelbe bedarf, ohne von den Grundlagen, auf denen ſie beruht, und von den Verfügungen, welche ſie enthält, abzuweichen.

Dritter Titel.

Von den Syndics und vom Staatsrathe.

1. Nur Mitglieder des Repräſentantenraths, und die das fünf und dreißigſte Jahr zurückgelegt haben, können in den Staatsrath gewählt werden. Jedennoch ſind ſolche Glieder des Repräſentantenraths, die aus demſelben in Kraft des Geſetzes der Erneuerung austraten, während des ihrem Austritt unmittelbar folgenden Jahres wählbar.

2. Im Staatsrath können nicht neben einander ſitzen, mehr als zwei Perſonen von gleichem Geſchlechtsnamen und Familie, ein Vater und ein Sohn, ein Großvater und ſein Enkel, ein Schwiegervater und ein Tochtermann, zwei Brüder, ein Oheim und ein Neffe von gleichem Namen und Familie.

3. Der Staatsrath beſteht aus acht und zwanzig Gliedern, mit Inbegriff der vier Syndics, des Statthalters, des Seckelmeiſters, der zwei Staatsſecretaire, welche berathende Stimme haben, und der fünf Staatsräthe, welche im Obergericht und Civilgericht ſitzen.

4. Der Staatsrath iſt keiner Erneuerung unterworfen, aber jedes Jahr nach geſchehener Wahl der Syndics macht jener bei dem Repräſentantenrath die Einfrage, ob er die Staatsräthe dem Grabeau unterwerfen wolle; wird dieſe Frage durch geheimes Stimmenmehr und mit 126

Stimmen bejahend entſchieden; ſo werden alle Staatsräthe, mit Ausnahme der Syndics, des Statthalters, der ausgetretenen Syndics, des Seckelmeiſters und der Glieder des Civilgerichts und Obergerichts, einzeln und mittelſt Kugeln dem Grabeau unterworfen; jene, welche 126 Stimmen gegen ſich haben, treten als Staatsräthe aus und nehmen ihre Stellen im Repräſentantenrathe wieder ein.

Die Glieder des Staatsraths, welche dem Grabeau nicht unterworfen ſind, wohnen dieſer Verhandlung nicht bei, mit Ausnahme der Syndics, welche den Vorſitz der Verſammlung führen, ohne Stimmen zu geben.

5. 1) Der Staatsrath hat die Initiative über alle an die Berathung des Repräſentantenraths zu bringenden Gegenſtände; ihm ſteht die vollziehende Gewalt zu, und er übt ſolche aus für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, des Staats- und Privateigenthums und der individuellen Sicherheit; er hat die Polizei- und Oberaufſicht des Cultus und Unterrichtsweſens; ihm ſteht die Aufſicht über die untern Behörden und die Befugniß zu, in den durch das Geſetz unbeſtimmt gelaſſenen Fällen das Recht des Vorſitzes zu beſtimmen. Er erläßt Polizeiverordnungen, und überträgt die Vollziehung derſelben, wem ſolche zuſteht;

2) er iſt ausſchließlich mit Behandlung der auswärtigen Verhältniſſe beſchäftigt, unter dem im Art. 7 §. 3. des zweiten Titels enthaltenen Vorbehalt;

3) ihm ſtehen die Wahlen für alle Stellen zu, deren Ernennung nicht dem Repräſentantenrath oder andern Behörden übertragen iſt. Für diejenigen Wahlen, welche dem Repräſentantenrathe zuſtehen, reicht der Staatsrath einen doppelten Vorſchlag ein, welchem die Namen derer beigefügt werden, welche in dieſem Rathe dafür weiter bezeichnet wurden, oder die ſich bei der Canzlei eingeſchrieben haben;

4) er beſorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche unter ſeiner Aufſicht und Leitung ſteht; er ernennt ihre Glieder, die aus einem

Syndic, drei Staatsräthen und drei Deputirten des Repräſentantenraths beſtehen. Sie kann ſich durch ſelbſtgewählte Adjuncte Hülfe verſchaffen; dieſe Adjuncten können ihre Meinung eröffnen, ſo oft ſie dazu aufgefordert werden, aber ſie haben kein Stimmrecht.

Die Rechnungskammer iſt zu gleicher Zeit der Municipalrath der Stadt. Der Staatsrath ordnet ihr vier Municipalräthe bei, die wenigſtens ſieben und zwanzig Jahre alt ſeyn müſſen; er ernennt dieſelben für drei Jahre. Sie ſind wieder wählbar und haben Stimmrecht. Die Rechnungskammer entſcheidet über Verwaltungsſtreitfälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Staatsrath.

Der Staatsrath ſpricht in letzter Inſtanz über Gegenſtände, deren Werth tauſend Schweizerfranken nicht überſteigt, ohne mündlichen Vortrag der Parteien; der Kläger kann jedoch eine ſchriftliche Eingabe machen. Wenn der Betrag tauſend Schweizerfranken überſteigt; ſo kann der Kläger an den oberſten Gerichtshof Recurs nehmen, durch mündlichen Vortrag oder ſchriftlich, nach eigner Wahl.

5) Der Staatsrath wird aus ſeinem Mittel Commiſſionen bilden, denen er beſondere in ſeiner Competenz liegende Verwaltungszweige übertragen kann; dieſe Commiſſionen ſtehen, wie im vorhergehenden Paragraph bemerkt war, unter ſeinen Befehlen. Sie dürfen, unter Genehmigung des Staatsraths, ſich Adjuncten ernennen, welche dadurch im Verwaltungsfache Ausbildung erhalten;

6) obgleich die richterliche Gewalt von der vollziehenden geſöndert iſt; ſo hat jedoch der Staatsrath Befugniß, für die Handhabung der ihm gebührenden Achtung, gegen ſolche, die es daran ermangeln ließen, eine Strafe zu erkennen, die nicht über einen Monat Gefängniß, oder drei Monate Hausarreſt und eine Geldbuße von ſechzig Schweizerfranken betragen kann. Inſofern der Staatsrath es gut findet, oder wenn er dafür hält, das Vergehen verdiene

eine höhere Strafe; ſo überweiſet er ſolches an die Gerichte;

7) der Staatsrath hat die Befugniß, Perſonen, welche wegen eines Vergehens angeklagt ſind, verhaften und ins Gefängniß bringen zu laſſen; er iſt verpflichtet, ſolche innerhalb vier und zwanzig Stunden den Gerichten zu übergeben; gleichmäßig überweiſet er dieſen auch alle Vergehen, die zu ſeiner Kenntniß gelangen;

8) er wacht über die genaue und gefliſſene Erfüllung der den Gerichtsſtellen obliegenden Pflichten, und übt überhaupt die ihm zuſtehende höchſte Gewalt für Handhabung der Geſetze, Sitten und guter Ordnung, und zum Beſten des Handels und der Manufacturen aus, ohne Eingriffe in die Befugniſſe der übrigen Staatsbehörden;

9) er entwirft Verordnungen für die Aerzte, Wundärzte und Apotheker;

10) er ernennt einen Großwaibel für ſechs Jahre; derſelbe iſt wieder wählbar, und kann in oder außer dem Repräſentantenrathe gewählt werden;

11) er hat die Polizei in ſeinem Innern, und erläßt deshalb die erforderlichen Verordnungen;

12) er hat, wie in frühern Zeiten, die Befugniß, das väterliche Anſehen und jenes der Vormünder und Curatoren zu handhaben; Verkäufe und Grundſtücken von Minderjährigen zu bewilligen, über Bevogtung majorenner Perſonen zu entſcheiden, und Altersdiſpenſationen zu ertheilen;

13) die Uebungen im Zielſchießen, in der Schiffahrt und im Bogenſchießen ſtehen unter der Aufſicht des Staatsraths, und ein Mitglied deſſelben führt dabei den Vorſitz; der Oberinſpector der Artillerie ſoll ein Staatsrath ſeyn.

6. 1) Er wird mit möglichſter Beförderung das Verzeichniß der Advocaten aufnehmen; auf demſelben ſollen diejenigen Genfer eingeſchrieben ſeyn, welche entweder in Genf oder auf einer Univerſität zu Sach-

waltern ernannt wurden. Dieſe allein haben bei den Gerichtsſtellen Zutritt;

2) er wird, nach vorausgegangener Prüfung, Notarien ernennen und deren Zahl feſtſetzen. Er ernennt die Procuratoren und ſetzt deren Zahl feſt; er läßt ein Verzeichniß derſelben aufnehmen; nur jene, welche darauf befindlich ſind, haben bei den Gerichtsſtellen Zutritt;

3) der Rath kann Advocaten und Procuratoren, wenn ſie ihren Pflichten zuwider handeln, in ihren Verrichtungen einſtellen oder ihnen ſolche unterſagen; die Gerichtsſtellen haben gleiche Gewalt;

4) künftighin muß man, um auf das Verzeichniß der Advocaten gebracht zu werden, nach Inhalt früherer Verordnungen, in Genf geprüft worden ſeyn.

7. Der Staatsrath wird eine Verordnung über die Entſchädniſſe der öffentlichen Perſonen entwerfen, welche in Geſchäften der Privaten und in Rechtsſachen gebraucht werden, und eben ſo über die Rechtskoſten.

8. Der Gehalt der Staatsräthe beträgt 650 Schweizerfranken.

9. Die Syndics führen den Vorſitz im Staatsrathe, und im Abgang derſelben der Erſte im Rang unter den Altſyndics, gegen die kein Verwerfungsgrund Statt findet:

1) die Syndics haben einſtweilige Gewalt, in dringenden Fällen Verfügungen zu treffen, unter der Verpflichtung, darüber in kürzeſter Zeitfriſt dem Staatsrathe Bericht zu erſtatten;

2) die Syndics oder jeder einzelne derſelben hat Befugniß, Perſonen, die eines Vergehens wegen angeklagt ſind, verhaften zu laſſen; der Angeklagte, inſofern ſolcher nicht auf der That ſelbſt ergriffen wird, muß, wenn er ſolches verlangt, vor einen der Syndics geführt werden;

3) der Gehalt der vier Syndics beträgt das Doppelte von jenem der Staatsräthe.

10. 1) Bei der Wahl der Syndics wird dem Repräſentantenrathe das vollſtändige Verzeichniß der Staatsräthe vorgelegt, mit Weglaſſung der vier Syndics

und des Seckelmeiſters, inſofern der letztere ſich nicht in die Wahl ziehen laſſen will;

2) den Staatsräthen, welche das ſiebenzigſte Jahr zurückgelegt haben, und die nicht in die Wahl zu fallen begehren, wird ſolches von Rechtswegen bewilligt. Der Staatsrath kann darüber hin zweien ſeiner Glieder die gleiche Bewilligung ertheilen, inſofern der Repräſentantenrath ſolche beſtätigt. Kein anderes Mitglied des Rathes darf gleiche Entlaſſung verlangen;

3) die fünf Staatsräthe, welche Mitglieder des Obergerichts und des Civilgerichts ſind, können, ſo lange ſie dieſe Stelle bekleiden, an die Syndicsſtellen nicht gewählt werden;

4) der Repräſentantenrath ſchreitet auf dem Wege der Ernennung und Beibehaltung zur Wahl;

5) nach geſchehener Wahl ſchreitet der Repräſentantenrath zur Auswahl des erſten Syndics, ohne Rückſicht auf Dienſtalter. Auf gleiche Weiſe ernennt er den Syndic de la Garde, welcher dadurch keinen Vorrang über ſeine Collegen erhält.

11. Die Syndics werden für ein Jahr ernannt; ſie können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritt neuerdings gewählt werden. Nach Abfluß ihrer Amtszeit erhalten ſie den erſten Rang im Staatsrathe; die übrigen Staatsräthe, ſie mögen Syndics geweſen ſeyn oder nicht, nehmen den Rang nach ihrem Dienſtalter.

12. Alle Ernennungen geſchehen durch geheimes Stimmenmehr.

13. Der Staatsrath kann eine Reformationskammer errichten und Luxusverordnungen erlaſſen.

14. Die vormaligen Geſetze, das Ausſchlagen der Ernennungen in die Räthe ſowohl als Gerichtsſtellen betreffend, ſind proviſoriſch wieder in Kraft geſetzt.

15. Die Syndics, der Statthalter und der Generalprocurator können von ihren Stellen nicht anders entlaſſen werden, als mit Zuſtimmung des Repräſentantenraths, die auf ein Gutachten des Staatsraths hin erfolgt; jede andere Entlaſſung wird durch den Staatsrath

ertheilt. Er kann dieſelbe dem, welcher ſolche einen Monat lang beharrlich verlangt hat, nicht verweigern. Der Repräſentantenrath kann, auf ein Gutachten des Staatsraths, den Titel, Rang und Ehrenberechtigung der Staatsräthe demjenigen bewilligen, welcher ſeine Entlaſſung erhalten hat.

16. Nach ihrer geſchehenen Ernennung leiſten die Syndics, die Staatsräthe und die Deputirten in den Repräſentantenrath ihren Amtseid vor dem Repräſentantenrath. Die übrigen Magiſtratsperſonen, Richter, bürgerlichen und geiſtlichen Beamten leiſten den Eid vor dem Staatsrath.

Vierter Titel.

Von dem Audienztribunal und den Gerichtsverwaltern oder Kaſtellanen.

1. Das Audienztribunal ſoll für die Stadt und ihren Bann hergeſtellt werden.

2. Es beſteht daſſelbe

1) aus einem für ein Jahr ernannten Statthalter; er wird aus den Gliedern des Staatsraths gewählt, und iſt nach dem Zwiſchenraum eines Jahres wieder wählbar;

2) aus ſechs Auditoren und zwei Juſtizſecretairen, welche aus den Genfern, die das ſieben und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, gewählt werden; die Secretaire dienen nöthigenfalls als Suppleanten.

3. Die Auditoren und die Secretaire werden für drei Jahre ernannt, und können, wenn ſie es verlangen, für drei weitere Jahre neu gewählt werden.

4. Der Statthalter hat während ſeiner Amtsdauer berathende Stimme im Staatsrathe; an den Abſtimmungen aber nimmt er keinen Theil.

5. Das Audienztribunal iſt mit der Polizei und der Vollziehung der dahin einſchlagenden Verordnungen, unter der Oberaufſicht des Staatsraths, beauftragt.

6. Dem Statthalter und den Auditoren ſteht das Recht der Verhaftnahme zu. Der Auditor iſt verpflichtet, den Angeklagten, inſofern dieſer es verlangt und er

nicht auf der That ergriffen wird, vor einem Syndic zu führen. Ein Auditor nimmt das Verhör mit dem Beklagten auf, und beſorgt die erſte Inſtruction der Criminalprocedur.

7. Das Audienztribunal iſt Civil- und Zuchtpolizeirichter, und es ertheilt daſſelbe eine Competenz in erſter und letzter Inſtanz.

8. Jeder Bezirk der Landſchaft hat einen Gerichtsverwalter, welcher für die Dauer von vier Jahren ernannt wird und dreißig Jahre zurückgelegt haben muß; er iſt wieder wählbar.

9. Der Gerichtsverwalter verrichtet adminiſtrative Geſchäfte; er iſt Richter in Civil- und Zuchtpolizeifällen. Für jene wird ihm eine erſte und letztinſtanzliche, und für dieſe eine letztinſtanzliche Competenz eingeräumt. Das Geſetz wird das Weitere über die Organiſation und Bildung ſeines Tribunals beſtimmen; er hat übrigens in ſeinem Gerichtskreiſe gleiche Rechte, wie das Audienztribunal.

10. Es ſollen wie ehemals vier Procuratoren ſeyn, die vor dem Audienztribunal Proceſſe führen, die Advocaten können demſelben rechtliche Gutachten einreichen.

11. Der Gehalt des Statthalters beträgt zwölfhundert Schweizerfranken; er darf mit jenem des Staatsraths nicht zugleich bezogen werden. Der Repräſentantenrath wird die Gehalte und Entſchädniſſe feſtſetzen für den Generalprocurator und ſeine Subſtituten, für die Auditoren, Juſtizſecretaire und Gerichtsverwalter. Dieſe letztern nehmen ihren Rang nach den Auditoren.

Fünfter Titel.

Vom Civilgericht.

1. Es wird ein Civilgericht für die Republik errichtet; daſſelbe beſteht aus ſieben Gliedern; der Präſident ſowohl als der erſte Richter werden unter den Gliedern des Staatsraths gewählt; die fünf andern Richter, welche mindeſtens dreißig Jahre alt ſeyn müſſen, können nach Gutfinden in oder außer dem Repräſentantenrathe ge-

wählt werden. Das Gericht hat ferner vier Suppleanten, die das ſieben und zwanzigſte Jahr müſſen zurückgelegt haben, dieſe Stellen ſind alle lebenslänglich.

2. Der Gehalt der Richter beträgt achthundert und jener des Präſidenten eintauſend Franken, die Suppleanten beziehen keinen Gehalt. Der Präſident und derjenige Richter, welcher aus dem Staatsrathe gewählt iſt, dürfen nicht beide Gehalte des Staatsraths und Richters neben einander beziehen. Sie behalten ihren Rang nach den Richtern am Obergericht.

3. In bürgerlichen Rechtsſachen beurtheilt das Civilgericht letztinſtanzlich diejenigen Gegenſtände, welche das Audienzgericht und die Gerichtsverwalter erſtinſtanzlich beurtheilten; für die übrigen ſoll ihm eine Competenz in erſter und letzter Inſtanz feſtgeſetzt werden.

4. Daſſelbe iſt zuchtpolizeilicher Richter für die Republik, mit Ausnahme der dem Audienzgericht und den Gerichtsverwaltern angewieſenen Competenz. Von ſeinen Urtheilen findet Appellation Statt; bis zu Austrag dieſer letztern verbleiben jene in Kraft. Die beiden Glieder des Gerichts, welche Staatsräthe ſind, richten nur in Civilſachen; der Staatsrath Präſident jedoch führt den Vorſitz des Gerichts auch während der Behandlung von Zuchtpolizeifällen, ohne dabei Stimmrecht zu haben.

Sechſter Titel.

Vom Obergericht.

1. Es ſoll ein Obergericht beſtehen aus einem Civilpräſidenten, einem Criminalpräſidenten, acht Richtern, welche wenigſtens fünf und dreißig, und fünf Suppleanten, die mindeſtens dreißig Jahre zurückgelegt haben; ihre Stellen ſind lebenslänglich. Der Civilpräſident und die beiden erſten Richter werden unter den Gliedern des Staatsraths gewählt; der Präſident des Criminalgerichts wird aus dem Repräſentantenrath, aber außer dem Staatsrath gewählt; die ſechs übrigen Richter und die Suppleanten werden nach Gutfinden in oder außer dem Repräſentantenrath gewählt; der Gehalt der beiden Präſidenten beträgt zwölfhundert, jener der übrigen Richter

achthundert Schweizerfranken; die drei Glieder des Gerichts, welche Staatsräthe ſind, dürfen nicht die Gehalte beider Stellen zugleich beziehen; die Suppleanten beziehen keinen Gehalt.

Der Civilpräſident und die beiden Richter, welche Staatsräthe ſind, behalten den Rang, welchen ſie in der letztern Eigenſchaft haben; der Criminalpräſident genießt den Rang eines Staatsraths nach dem Tage ſeiner Präſidentenwahl; die übrigen Richter folgen im Rang unmittelbar den Staatsräthen.

2. In Civilſachen entſcheidet das Obergericht in ſouverainer und höchſter Inſtanz über die an daſſelbe appellirten erſtinſtanzlichen Urtheile des Civilgerichts und des Handlungsgerichts.

3. In Zuchtpolizeifällen entſcheidet es über die an daſſelbe appellirten, vom Civilgericht und vom Audienzgericht erſtinſtanzlich ausgeſprochenen Urtheile.

4. Das Obergericht entſcheidet mit ſouverainer Gewalt alle höhere Criminalfälle, mit Vorbehalt des Recurſes in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen. Wenn das Obergericht ſich mit Zuchtpolizei- und Criminalfällen beſchäftigt; ſo wohnen der Civilpräſident und die beiden Staatsräthe, welche Mitglieder des Gerichts ſind, der Sitzung nicht bei. Der Criminalpräſident führt den Vorſitz.

Der Criminalpräſident wohnt der Sitzung nicht bei, wenn bürgerliche Rechtsfälle behandelt werden.

5. Ein Mitglied des Obergerichts nimmt die Verhöre mit dem Beklagten auf, welche dem verſammelten Obergericht müſſen vorgelegt werden. Die Gegeneinanderſtellung der Zeugen, die Vorträge des Advocaten, des Beklagten und des Generalprocurators, ſollen eine angemeſſene Oeffentlichkeit haben (und es werden zu dieſem Ende in jeder Sitzung des Repräſentantenraths einhundert Glieder deſſelben durch das Loos bezeichnet, welche das Recht haben, dieſem Theil der Procedur beizuwohnen; und gleichmäßig ſollen jährlich einhundert Wahlmänner durch das Loos bezeichnet werden, denen das gleiche Recht zuſteht. Der Beklagte iſt berechtigt, ſich durch vier ſeiner Verwandten oder Freunde ins Verhör begleiten zu laſſen.

6. Im Fall ein Mitglied des Repräſentantenraths, des Staatsraths oder der Gerichtsſtellen vor dem Zucht⸗polizei⸗ oder vor dem Criminalgericht erſcheinen müßte; ſo wird der Repräſentantenrath entſcheiden, ob über das Mitglied des Staatsraths, und der Staatsrath, ob über das Mitglied des Repräſentantenraths oder über den Richter eine richterliche Beurtheilung Statt haben ſoll (ob Anklage Statt finde); bis zu dieſer Entſcheidung wird man ſich jedoch der Perſon des Angeſchuldigten ver⸗ſichern, inſofern hinlänglicher Grund für deſſen Verhaf⸗tung vorhanden iſt. Die obgenannten Perſonen können auf dieſes Vorrecht verzichten.

7. Die fünf Richter, welche Staatsräthe ſind, wohnen den Sitzungen des Staatsraths, ſo lange ſie ihr richter⸗liches Amt bekleiden, niemals bei.

8. Die Präſidenten, die Richter, die Suppleanten der Gerichte und der Präſident des Handlungsgerichts werden durch den Repräſentantenrath ernannt.

Siebenter Titel.

Von dem Recursgericht.

1. Ein Recursgericht wird gebildet aus einem Syndic, zwei Staatsräthen, welche Syndics geweſen ſind, vier Staatsräthen, den zwei Gliedern des Obergerichts, welche im Rang den beiden Staatsräthen dieſes Gerichts folgen, den beiden erſten Gliedern des Audienzgerichts und des Handlungsgerichts und aus vier und zwanzig Gliedern des Repräſentantenraths.

2. Die Glieder des Staatsraths, die in dem Recurs⸗gericht ſitzen, werden durch den Repräſentantenrath für ein Jahr gewählt und ſind wieder wählbar. Die vier und zwanzig Glieder des Repräſentantenraths werden durch das Loos gewählt und in jeder periodiſchen Sitzung erneuert.

3. Das Gericht entſcheidet über Recurſe gegen Ur⸗theile oder über Begnadigungsrecurſe von Urtheilen, wel⸗che Leibesſtrafen oder entehrende Strafen enthalten. Dem⸗ſelben ſteht das Recht des gänzlichen oder theilweiſen Strafnachlaſſes und ſogar auch der völligen und einfachen

Losſprechung zu. Die Strafen dürfen nicht verſchärft werden.

Es entſcheidet daſſelbe auch über Ungültigkeiten in der Procedur; in dieſem Fall weiſet es ſolche an die competirlichen Gerichte zu neuer Behandlung zurück.

4. Die Appellation an das Recursgericht muß in Zeit von drei Tagen ſpäteſtens erledigt ſeyn. Das Gericht entſcheidet in Gemäßheit der vorliegenden Procedur.

Der Beklagte iſt befugt, eine Denkſchrift einzureichen, die durch einen Advocaten kann verleſen werden.

Außer den Richtern, dem Generalprocurator und dem Advocaten des Beklagten wohnt Niemand den Verhandlungen bei.

5. Die Urtheile, welche Todes- oder Leibesſtrafen enthalten, werden Namens der Syndics und Räthe ausgefällt; ſie werden vor dem Rathhauſe, während die Syndics und die vier und zwanzig erſten Richter im Gerichtsſaale verſammelt ſind, und unter Beobachtung der alten Gewohnheiten, verleſen.

Dem Statthalteramte wird die Vollziehung des Urtheils übertragen.

6. Der Repräſentantenrath wird auf den Vorſchlag des Staatsraths alles Uebrige, was auf die Organiſation, die Competenz und die Verrichtungen der Gerichtsſtellen Bezug hat, anordnen; er wird ebenfalls eine Reviſion der Geſetze über die Criminalprocedur beſorgen.

Achter Titel.

Vom Generalprocurator.

1. Es wird ein Generalprocurator aus den Mitgliedern des Repräſentantenraths gewählt. Er muß das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben. Ihm ſind zwei Subſtituten untergeordnet, die mindeſtens ſieben und zwanzig Jahre alt ſeyn müſſen.

2. Der Generalprocurator und ſeine Subſtituten tragen Sorge für das Vermögen der Minderjährigen und für die Sicherheit des Staatseigenthums.

3. Sie verſehen das Amt des öffentlichen Anklägers; ſie legen in Criminalfällen ihre Schlüſſe vor; ſie ſind die

Fürſprecher des Gemeinweſens; ſie machen Anträge über ſolche Begehren der Privaten, bei denen das Staats-eigenthum verflochten iſt; ſie wohnen den Familienräthen bei, und machen, wie vormals, die Anträge in Vormund-ſchafts- und Bevogtigungsfällen und bei Altersdiſpenſen und Mundtodterklärungen.

4. Der Generalprocurator wird für drei Jahre erwählt, und iſt nachher nur für drei andere Jahre wieder wählbar. Die Subſtituten werden für fünf Jahre ernannt und ſind wieder wählbar.

5. Der Generalprocurator iſt ausſchließlich befugt, in Adminiſtrationsſachen an den Staatsrath, und in Rechts-ſachen an die Gerichte Anſuchen zu ſtellen.

Neunter Titel.

Vom Kriegsrath.

1. Es ſoll ein Kriegsrath gebildet werden aus dem Syndic de la Garde, drei Staatsräthen mit Majortitel, deren einer Oberinſpector der Artillerie iſt, zwei Deputir-ten des Repräſentantenraths, vier Officieren der Miliz und zwei Officieren der Garniſon, welche ſämmtlich durch den Repräſentantenrath ernannt werden.

2. Der Kriegsrath iſt dem Staatsrath völlig unterge-ordnet, und kann nur in Gemäßheit der von ihm erhal-tenen Aufträge handeln; ihm ſteht die Vollziehung der Geſetze und Militairordnungen, und die Oberaufſicht der Miliz, der Garniſon, de Feſtungswerke und Zeughäu-ſer zu.

3. Der Repräſentantenrath erläßt die Geſetze über die Competenz des Kriegsraths, in deſſen Eigenſchaft als Richter bei Militairvergehen; dieſe Geſetze müſſen, ſo viel möglich, den ſchweizeriſchen Einrichtungen angepaßt ſeyn.

4. Der Staatsrath ernennt alle Officiere der Garni-ſon; er kann ſie mit Zuzug des Kriegsraths dem Gra-beau unterwerfen; er ernennt die Officiere der Miliz, aus einem doppelten Vorſchlag des Kriegsraths; der Staatsrath kann denſelben, wenn er es gut findet, ver-mehren.

5. Jeder Genfer, welcher das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, muß ſich in die Miliz einſchreiben laſſen.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die Genfer bringen der Religion und dem Vaterlande jede Erinnerung ihrer vormaligen Zwiſte, jeden Groll und jeden Parteigeiſt zum Opfer; Niemand darf wegen politiſcher Vergehen belangt werden, die vor Erlaſſung des gegenwärtigen Verfaſſungsedicts, welches zugleich ein feſtes und dauerhaftes Friedensedict ſeyn ſoll, begangen wurden.

2. Hinſichtlich auf die Schulden und Bedürfniſſe des Staats und die beſondern Verhältniſſe, worin ſich derſelbe befindet, wird es unmöglich, in dieſem Augenblick die Reviſion der beſtehenden Abgaben vorzunehmen; dieſelben werden bis zum 1. Januar 1816 ſpäteſtens beibehalten. Die Droits réunis ſind aufgehoben, mit Ausnahme des Salzverkaufs, welcher, wie vormals, dem Staate zuſteht, und des Droit de Garantie, wie ſolches durch Verordnung des proviſoriſchen Raths feſtgeſetzt iſt.

3. Sobald die Stadtfinanzen es erlauben, ſoll die Kornkammer hergeſtellt werden. Der Repräſentantenrath wird ihre Einrichtungen feſtſetzen.

4. Das Octroi (Eingangsgebühr von Getränken und andern Lebensmitteln), ſo wie die Fiſcherei und Gaſſenkothpacht, gehören der Stadtgemeinde von Genf, unter der Verpflichtung, für den Unterhalt der Waſſermaſchine, der Stadtbeleuchtung, der vier Rhonebrücken und des Stadtpflaſters zu ſorgen, und nach und nach die Schulden der Mairie zu tilgen.

5. Die Stellen der Meier der Gemeinden werden beibehalten, mit Ausnahme jener der Stadt Genf. Drei Gemeinden höchſtens können durch den gleichen Meier verwaltet werden. Den Meiern iſt ein Gemeinderath beigeordnet; ſie werden durch den Staatsrath ernannt; der Repräſentantenrath beſtimmt ihre Verrichtungen und Befugniſſe. Sie ſtehen unter der unmittelbaren Aufſicht

des Gerichtsverwalters ihres Bezirks und unter der Oberaufſicht des Staatsraths.

6. Der Staatsrath kann jedes Jahr, inſofern er es gut findet, dem Repräſentantenrath den Antrag machen, die Gerichtsſtellen und die Richter dem Grabeau zu unterwerfen. Wird dieſer Antrag vom Repräſentantenrathe genehmigt; ſo werden ſämmtliche Richter, einer nach dem andern, im Grabeau genommen; ſie können jedoch nur durch zwei Drittheile der Stimmen die geheimen Stimmenmehr ausgeſchloſſen werden. Die Richter, welche Staatsräthe ſind, werden in der für das Grabeau der Staatsräthe beſtimmten Form dieſem unterworfen.

7. Die Richter, welche Staatsräthe ſind, nehmen ihre Stellen im Staatsrath allſogleich wieder ein, wenn ihr Richteramt zu Ende geht.

8. Die Gerichtsſtellen legen alljährlich dem Staatsrath die Ueberſicht ihrer Verrichtungen vor, der davon dem Repräſentantenrath Kenntniß giebt.

9. Die Syndics, der Statthalter, die Auditoren, der Generalprocurator, der Seckelmeiſter und die Gerichtsverwalter werden in der Sitzung des Chriſtmonats ernannt; iſt eine dieſer Stellen erledigt; ſo wird ſolche durch den Staatsrath proviſoriſch und bis zur nächſten Sitzung des Repräſentantenraths beſetzt. Ein Syndic, deſſen Amt allernächſt zu Ende geht, kann als Statthalter ernannt werden; und ein Statthalter, deſſen Amt allernächſt zu Ende geht, kann hinwieder als Syndic gewählt werden. Die Staatsräthe werden in der auf die Erledigung zunächſt folgenden Sitzung ernannt. Das Gleiche findet hinſichtlich auf die übrigen Stellen Statt, deren Wahl dem Repräſentantenrathe zuſteht.

10. Der Repräſentantenrath wird Hochgeachtete, gnädige Herren und ſouverainer Rath betitelt.

Die Syndics insgeſammt, der Staatsrath, das Civilgericht, das Obergericht, das Recursgericht und die Regierungscommiſſionen führen den Titel Hochgeachtete gnädige Herren.

Die Staatsräthe heißen Adelige, aber es geht dieſer Titel nicht auf ihre Nachkommen über.

Eilfter Titel.

Von dem Kirchenrath, vom Ehegericht, von der Verwaltung des Hoſpitals, von der ſtaatswirthſchaftlichen Kammer, von der vormundſchaftlichen Kammer und von den übrigen wohlthätigen Anſtalten.

1. 1) Der Kirchenrath wählt alle ſeine Mitglieder ſelbſt; ihre Ernennung wird dem Staatsrathe zur Beſtätigung vorgelegt; er übt das Grabeau über ſeine Mitglieder ebenfalls ſelbſt aus;

2) er erläßt Polizeiordnungen für ſein Inneres; er bleibt im Beſitz der Wahlen, die ihm durch Geſetz und Uebung zuſtehen, unter Vorbehalt deſſen, was durch das gegenwärtige Verfaſſungsedict deshalb anders verordnet iſt;

3) die Verordnungen, welche der Repräſentantenrath über die Akademie erlaſſen wird, inſofern ſolche in eine Univerſität verwandelt wird, ſollen dem Kirchenrath ſeinen beſitzenden Antheil an den Wahlen der Profeſſoren der Theologie, beider Profeſſoren der Philoſophie, des Profeſſors der ſchönen Wiſſenſchaften und der Lehrer am Collegium beibehalten, und es können ſeine Rechte bei dieſen Wahlen ohne ſeine eigene Zuſtimmung nicht beſchränkt werden. Er ernennt Deputirte aus ſeinem Mittel in die Commiſſionen, welche über die in dieſem Artikel benannten Gegenſtände Gutachten zu entwerfen haben;

4) er behält die Titel, Ehrenberechtigungen und Rang, in deren Genuß er vor dem Jahr 1792 ſtand.

Ihm ſteht das Recht zu, dem Staatsrathe Vorſtellungen für Handhabung der Religion und Sittlichkeit einzureichen, die ſich jedoch einzig auf dieſe Gegenſtände beſchränken ſollen; er kann ſich auch für die Handhabung ſeiner amtlichen Stellung an den Staatsrath wenden.

Einer der älteſten Pfarrherren wird vor dem Repräſentantenrath einen Vortrag halten, wenn dieſer zum Behuf derjenigen Wahlen verſammelt wird, bei denen gebräuchlich war, daß der Decan der Geiſtlichkeit an die Wahlmänner eine Ermahnungsrede richtete.

2. Das proteſtantiſche Ehegericht ernennt ſeine weltlichen Glieder ſelbſt, für eine Amtsdauer von ſechs Jahren; ſie ſind wieder wählbar und müſſen das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben. Dieſe Ernennungen ſind der Beſtätigung des Staatsraths unterworfen.

An der Spitze der weltlichen Glieder befinden ſich zwei Staatsräthe, die gemeinſam durch den Staatsrath und den Kirchenrath für drei Jahre gewählt werden. Die Competenz des Ehegerichts iſt die nämliche, welche vormals durch die Kirchenordnung feſtgeſetzt war, mit Ausnahme jedoch des ſtreitigen und rechtlichen Theils der Eheverſprechen, Trennungen und Scheidungen der Ehe, worüber die bürgerlichen Geſetze verfügen werden. Dem Ehegericht ſteht jederzeit das Recht zu, die Parteien vor ſich zu rufen und Ermahnungen an ſie zu richten.

3. Das Handlungsgericht wird beibehalten; es wählt ſeine Glieder ſelbſt, und ihre Ernennung bedarf der Beſtätigung des Staatsraths; der Präſident wird durch den Repräſentantenrath ernannt; das Geſetz beſtimmt die Competenz und das rechtliche Verfahren dieſes Gerichts. Es hat ſeinen Rang unmittelbar nach dem Audienzgericht.

4. Die ſtaatswirthſchaftliche Kammer wird beibehalten. Sie ernennt ihre Mitglieder ſelbſt, deren Wahl dem Staatsrathe zur Beſtätigung vorgelegt wird. Die wirklichen Mitglieder behalten ihre Stellen lebenslänglich; künftighin werden ſie für zehn Jahre ernannt und ſind wieder wählbar. Der Präſident iſt ein Mitglied des Staatsraths, und wird von demſelben für zwei Jahre gewählt; er iſt wieder wählbar;

1) die ſtaatswirthſchaftliche Kammer verwaltet denjenigen Theil des alten genferiſchen Staatsvermögens, welcher ihr früher anvertraut war; alle von ihr getroffenen Verwaltungsbeſchlüſſe ſind beſtätigt;

2) die von ihr beſorgten Einkünfte werden, wie vormals, verwandt zum Unterhalt des proteſtantiſchen Cultus, des öffentlichen Unterrichts, der Häuſer, von welchen ſie Miethzinſe bezieht, und der Gebäude, die nicht zu öffentlichem Gebrauche benutzt

werden; Alles unter der Aufſicht und Leitung des Staatsraths;

3) wenn der Staatsrath der ſtaatswirthſchaftlichen Kammer neue oder vermehrte Ausgaben vorſchlägt, und die Kammer ſolche verweigern zu müſſen glaubt; ſo wird, inſoferne der Staatsrath ſeinen Antrag nicht zurückzieht, der Gegenſtand dem Repräſentantenrath zur Entſcheidung vorgelegt. Die ſtaatswirthſchaftliche Kammer kann ihre Weigerungsgründe ſchriftlich einreichen;

4) ſie legt dem Staatsrath alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung ab;

5) die Aufſicht über den Cultus und das Unterrichtsweſen wird nicht weiter von der wirthſchaftlichen Kammer beſorgt, ſondern ſteht dem Staatsrathe zu;

6) der Repräſentantenrath kann, wenn er es gut findet, auf den Vorſchlag des Staatsraths über die Gebäude verfügen, welche der ſtaatswirthſchaftlichen Kammer zuſtehen; er übernimmt alsdann die Verpflichtung, theils ſolche zu unterhalten, theils der Kammer den Ertrag, den ſie davon gezogen hatte, zu erſetzen.

5. Die Verwaltung des genferiſchen Hoſpitals wird in ihrem wirklichen Beſtande beibehalten; ihre Mitglieder werden für die Dauer von neun Jahren von ihr ſelbſt ernannt; ſie ſind wieder wählbar, und ihre Wahl muß vom Staatsrathe beſtätigt werden. Ein Mitglied des Staatsraths, durch dieſen gemeinſam mit dem Kirchenrath ernannt, führt den Vorſitz. Er wird für ein Jahr gewählt und iſt wieder wählbar. Der Vicepräſident wird von dem Kirchenrath für vier Jahre ernannt. Sie ſteht unter der Aufſicht des Staatsraths, dem ſie jährlich über ihre Verwaltung Rechnung ablegt. Weil das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen von Genfern herrührt; ſo ſollen auch nur die wirklichen Genfer und diejenigen, welche durch Ertheilung oder Ankauf das Bürgerrecht von Genf an ſich bringen, auf die Unterſtützung des Hoſpitals Anſpruch zu machen haben.

6. Die Armenanſtalten für die Unterſtützung von gen-
fer, franzöſiſcher und teutſcher Abſtammung, ſind unter der Aufſicht des Staatsraths beibehalten; und wenn jemals der Fall eintreten ſollte, daß beide Räthe ſolche für entbehrlich anſähen; ſo ſoll ihr Vermögen dem Spital von Genf zufallen. — Der wohlthätige Verein iſt beibehalten; derſelbe ſteht unter der Aufſicht des Staatsraths, bei dem er alljährlich die Bewilligung einer freiwilligen Steuerſammlung anſucht, welche ihm bewilligt oder verweigert werden kann. Seine Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt und ſind wieder wählbar; die Ernennungen derſelben bedürfen der Beſtätigung des Staatsraths.

7. Die vormundſchaftliche Kammer iſt beibehalten; die zur Zeit ihrer Errichtung entworfenen Verordnungen treten wieder in Kraft; der Staatsrath, unter deſſen Befehlen ſie ſteht, kann ſolche abändern.

Zwei Mitglieder des Staatsraths, die der letztere ernennt, ſind Mitglieder und Vorſitzer der Kammer.

8. Das Geſetz vom J. 1635, welches durch den fünften Titel des zweiten Buchs der Verfaſſungsurkunde von 1791 hergeſtellt und bekräftigt wird, in Betreff der Correſpondenzen und fremden Penſionen, wird beibehalten. Kein Staatsrath darf von einer fremden Macht ertheilte Ehrenzeichen tragen.

Nachträgliche Verfaſſungsgeſetze der Republik und des Cantons Genf.

α) Verfaſſungsgeſetz über einige Puncte der Rechtspflege.

(Am 7. Hornung 1816 durch den Repräſentantenrath angenommen und in beiden Räthen durch zwei Drittheile der Stimmen beſchloſſen.)

Erſter Titel.

Von den untern Gerichten.

1. Es werden zwei untere Gerichte aufgeſtellt; das Audienzgericht; das Handelsgericht.

Ihre Gerichtsbarkeit dehnt ſich über den ganzen Canton aus.

§. 1. Von dem Audienzgericht.

2. Das Audienzgericht ſoll beſtehen:

1) aus einem Civil- und einem Polizeilieutenant, welche deſſen Präſident ſind und aus dem Staatsrath gewählt werden;

2) aus zwölf Richtern, die ohne Unterſchied in oder außer dem Repräſentantenrathe gewählt werden;

3) der Civillieutenant bleibt lebenslänglich an ſeiner Stelle;

4) der Polizeilieutenant wird für ein Jahr gewählt, und iſt nach dem Zwiſchenraum eines Jahres wieder wählbar;

5) die ſechs erſten Richter des Audienzgerichts müſſen das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben. Sie werden auf Lebenszeit gewählt;

6) die ſechs letzten Richter des Audienzgerichts heißen Auditoren. Sie müſſen das ſieben und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben. Sie werden für drei Jahre gewählt, und ſind für drei andere Jahre einzig wieder wählbar;

7) das Geſetz wird die Befugniſſe des Audienzgerichts, in erſter und letzter Inſtanz, als Civilgericht und als Polizeigericht feſtſetzen.

Daſſelbe wird hinwieder auch ſeine gerichtlich-polizeilichen und adminiſtrativ-polizeilichen Befugniſſe, ſo wie ſeine Trennung in Kammern oder Sectionen anordnen.

Es wird daſſelbe die beſondere Vollmacht der zwei Lieutenants, ſo wie ſeiner übrigen Mitglieder, und derſelben Gehalte beſtimmen.

§. 2. Vom Handelsgericht.

3. Das Geſetz wird die Bildung und die Befugniſſe des Handelsgerichts feſtſetzen.

4. Die Glieder des Handelsgerichts werden, mit Ausnahme des Präſidenten, durch eine Verſammlung von Handelsleuten gewählt, deren Zuſammenſetzung das Geſetz beſtimmen wird. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung des Staatsraths.

Zweiter Titel.

Von der Oeffentlichkeit der Criminalverhandlungen vor dem Obergericht.

5. Die Criminalproceſſe vor dem Obergericht ſollen öffentlich verhandelt werden.

6. Dieſe Oeffentlichkeit wird jedoch durch die zwei nachfolgenden Beſtimmungen beſchränkt:

1) der Eintritt in den Gerichtsſaal bleibt Weibern und Kindern, ohne beſondere Bewilligung des Präſidenten, unterſagt;

2) die Hälfte der für Zuhörer beſtimmten Plätze wird den Gliedern des Repräſentantenraths, den Richtern und andern Magiſtratsperſonen des Cantons vorbehalten.

Das Geſetz wird die übrigen Perſonen bezeichnen, welche auf die vorbehaltenen Plätze Anſpruch machen können.

Dritter Titel.

Von den aus dem Staatsrathe gewählten Richtern.

6. Der Civilpräſident und die aus dem Staatsrathe gewählten Glieder des Obergerichts, ſo wie auch der Civil- und der Polizeilieutenant, behalten ihren Rang im Staatsrathe. Sie haben in demſelben nicht weiter Sitz und Stimme. Sie werden aber dennoch in den durch das Geſetz zu beſtimmenden Fällen zum Beiſitze mit berathender Stimme berufen.

Rücknahmebeſtimmung.

7. In Folge der in den eilf vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſind aufgehoben:

Die Titel vier und fünf der Verfaſſung.

Der 5. Art. des ſechsten Titels von den Worten an: „Und es werden zu dem Ende," bis zum Schluſſe des Artikels.

Der 7. Art. des ſechſten Titels.

Der 8. Art. des eilften Titels.

β) Verfaſſungsgeſetz über einige auf die Wahlen Bezug habende Puncte.

(Am 18. November 1816 durch den Repräſentantenrath angenommen.)

Wir Syndics und Räthe der Republik und des Cantons Genf thun kund, daß der ſouveraine Repräſentantenrath, auf den Vorſchlag des Staatsraths, und mit zwei Drittheil Stimmen in beiden Räthen;

Nach Anſicht des §. 9. des 3. Art. des Protocolls des Wiener Congreſſes vom 29. März 1815, welcher beſagt: „Die Einwohner des abgetretenen Gebiets ſtehen in Hinſicht auf bürgerliche und politiſche Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; ſie üben ſolche mit ihnen gemeinſchaftlich aus, u. ſ. w."; —

Nach Anſicht des Turiner Vertrags vom 16. März letzthin, welcher beſagt: „Auf alle jene Gegenſtände, worüber durch das Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürſorge getroffen iſt, ſollen die eventuellen Geſetze der Verfaſſung von Genf nicht anwendbar ſeyn“; —

In Betrachtung, daß zufolge der oberwähnten Verfügungen des Protocolls des Wiener Congreſſes und des Turiner Vertrags, welche der Repräſentantenrath angenommen und ratificirt hat, die Artikel fünf bis eilf einſchließlich der eventuellen Geſetze nicht weiter anwendbar ſind; —

In Betrachtung, daß es billig iſt, die katholiſche Geiſtlichkeit der Rechte theilhaft zu machen, welche der Art. 8. des erſten Titels, und die Art. 6. und 7. des zweiten Titels der Verfaſſung einigen Claſſen der Wahlmänner ertheilen; —

In Betrachtung, daß es, um der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen willen, ſchicklich iſt, den Meiern der Gemeinden die nämlichen Rechte einzuräumen; —

In Betrachtung endlich, daß der Zutritt zum Repräſentantenrath den neuen Genfern baldmöglichſt geöffnet werden ſoll, und daß bei den wirklich erledigten Stellen in dieſem Rathe, ſo wie bei den im Staatsrathe zu beſetzenden, jener Zweck, ohne Ueberſchreitung der im erſten Artikel des zweiten Titels der Verfaſſung feſtgeſetzten Zahl erreicht werden kann; —

Hat beſchloſſen, was folgt:

Erſter Titel.

Bleibende Verfügungen.

1. Die Einwohner des durch den Vertrag von Paris vom 20. Novbr. 1815 und durch denjenigen von Turin vom 16. März 1816 abgetretenen Gebiets, welche als Genfer anerkannt ſind, ſollen der Wahl und Wählbarkeitsrechte theilhaftig ſeyn, und ſolche gemeinſchaftlich mit den Genfern des alten Gebiets und unter den gleichen Beſtimmungen ausüben.

2. Die wirklichen und ausgedienten Pfarrer der katholiſchen Kirchſpiele des Cantons, welche ſich im Fall

des vorhergehenden Artikels befinden, ſollen der durch den Art. 8. des erſten Titels und die Art. 6. und 7. des zweiten Titels der Verfaſſung bewilligten Rechtſame theilhaftig ſeyn.

3. Die Meier aller Gemeinden des Cantons ſtehen in gleichen Rechten.

Für die Ausübung des durch den Art. 6. des zweiten Titels eingeräumten Rechtes ſollen die Pfarrer nach den Mitgliedern des Kirchenraths und vor denen des proteſtantiſchen Ehegerichts eingeſchrieben werden.

Zweiter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

4. Sogleich nach Kundmachung des gegenwärtigen Geſetzes, und desjenigen über die Wahlen der Abgeordneten zum Repräſentantenrath, ſoll, unter Beobachtung der conſtitutionellen Formen, zur Wahl von acht und dreißig Abgeordneten in den Repräſentantenrath geſchritten werden.

5. Unmittelbar nach dieſer Wahl ſoll geſchritten werden:

1) zu der durch das Geſetz vom 7. Chriſtmonat 1815 verſchobenen Wahl von vier Gliedern des Staatsraths;
2) zu der gleichfalls durch die Art. 1. und 2. des Geſetzes vom 20. Hornung 1816 verſchobenen Wahl der Mitglieder des Obergerichts und der zwei lebenslänglichen Richter des Audienzgerichts.

Der Staatsrath iſt beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeſchriebener Zeit und Weiſe bekannt zu machen.

Gegeben in Genf am 18. November 1816, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterſchrift eines der Staatsſecretaire.

Trembley, Staatsſecretair.

γ) Verfaſſungsgeſetz über die Wahlen des Repräſentantenraths.

(Vom Repräſentantenrath am 28. Juli 1819 angenommen.)

Wir Syndics und Räthe der Republik und des Cantons Genf thun kund, daß der ſouveraine Repräſentantenrath, auf den Vorſchlag des Staatsraths, mit der Mehrheit von zwei Drittheil Stimmen beſchloſſen hat, was folgt:

1. Die Mitglieder des Repräſentantenraths werden durch das Wahlcorps gewählt.

Dieſes beſteht aus allen Genfern, welche das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, im Canton wohnen, für ſich ſelbſt, ihre Gattin oder minderjährigen Kinder wenigſtens fünf und zwanzig Gulden directe Abgaben bezahlen, und die durch keine Beſtimmung des folgenden Artikels ausgeſchloſſen ſind.

2. Mitglieder des Wahlcorps können nicht ſeyn:

1) die Dienſtboten;

2) die Falliten, Verrufenen oder Bevormundſchafteten;

3) die, deren Nicht-Zahlfähigkeit aus einem Strafurtheil hervorgeht, ſo lange ſie die Zahlungsbeſcheinigung nicht vorweiſen;

4) die, welche aus öffentlichen Armenanſtalten empfangene Unterſtützung nicht zurückbezahlt haben;

5) die, über welche ein entweder entehrendes oder den Verluſt des Wahlrechts mit ſich führendes Strafurtheil ergangen iſt.

3. Abgaben, die für die Berufsarbeiten bezahlt werden, welche geſetzlich nur mit Bewilligung der Polizei ausgeübt werden dürfen, ſollen nicht angerechnet werden.

4. Ein Genfer, welcher weniger als fünf und zwanzig Gulden directer Abgaben bezahlt, und durch die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeſchloſſen iſt, kann als Wahlmann zugelaſſen werden, wenn er

jene Summe durch eine freiwillige Abgabe vervollſtändigt, inſofern er nämlich

1) entweder ſieben Gulden directer Abgaben bezahlt, oder für ſeine Wohnung in der Stadt Genf mindeſtens 350 Gulden, oder in einer andern Gemeinde des Cantons 200 Gulden Miethzins bezahlt;

2) jenen Nachtrag für das Jahr, im welchem er das Wahlrecht ausüben will, und für jedes der zwei vorhergehenden Jahre bezahlt hat.

5. Wofern ein Wähler mehr als fünf und zwanzig Gulden directer Abgaben bezahlt; ſo wird dieſer Ueberſchuß zu Gunſten ſeiner Söhne berechnet, inſofern dieſe geeignet ſind, Wähler zu werden und bei ihm wohnen, um damit ihre Zahlrate als Wähler auszumitteln oder zu vervollſtändigen; dabei wird mit dem älteſten der Anfang gemacht, und weiter fortgefahren, wenn es der Fall iſt, von dem älteſten zu dem unmittelbar folgenden.

Die von einer Wittwe bezahlten directen Abgaben werden, dem ganzen Betrag nach, ihren Söhnen in gleicher Ordnung angerechnet.

6. Es ſoll das Verzeichniß der Glieder des Wahlcorps alljährlich verfertigt werden.

7. Die jährliche Wahl von dreißig Gliedern des Repräſentantenraths wird in Genf vorgenommen. Dieſelbe ſoll in dem durch das organiſche Geſetz zu beſtimmenden Zeitpuncte eröffnet, und in dem durch eben daſſelbe zu bezeichnenden Zeitraum beendigt werden. Es wird dabei das geheime Stimmgeben angewandt.

8. Dem Wahlcorps iſt jede Berathung unterſagt. Die Wähler, ſo wie die Mitglieder des Repräſentantenraths, ſind zu keinen Entſchädniſſen berechtigt.

9. Jeder Wähler ſoll dreißig wählbare Perſonen bezeichnen. Das organiſche Geſetz wird beſtimmen, in welchen Fällen die Wahlzettel, wegen Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift, entweder berichtigt oder aber vernichtet werden müſſen.

10. Diejenigen Kandidaten, welche die abſolute Mehrheit erhalten haben, werden bis zu der vollen Zahl der dreißig zu beſetzenden Stellen und in der Ordnung der

Stimmenzahl, als Erwählte erklärt, wofern die Zahl der erhaltenen Stimmen nicht geringer iſt als der vierte Theil der auf dem Wahlverzeichniß eingeſchriebenen Mitglieder.

11. Wofern die Wahl durch dieſe Handlung nicht zu Ende gebracht iſt; ſo wird dieſelbe durch eine Abtheilung des Wahlcorps vollendet, welche beſteht:

1) aus den Gliedern beider Räthe der Republik;
2) aus den im vorhergehenden Jahr, in Folge der jährlichen Erneuerung, aus dem Repräſentantenrath getretenen Wahlmännern;
3) aus den Wahlmännern, welche theils wirkliche, theils ausgediente Pfarrer oder Seelenhirten im Canton ſind;
4) aus den Wahlmännern, die das ſechszigſte Altersjahr zurückgelegt haben.

12. Dieſer Abtheilung wird das Verzeichniß derjenigen Candidaten vorgelegt, welche bei der erſten Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten hatten, in der doppelten Zahl der Stellen, welche zu beſetzen übrig ſind.

13. Jeder Wähler bezeichnet darauf ſo viele Namen, als Stellen zu beſetzen ſind.

14. Diejenigen Candidaten, welche die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben, werden bis zu der vollen Zahl der zu beſetzenden Stellen und in der Ordnung ihrer Stimmenzahl als gewählt erklärt.

15. Wofern die Wahl nicht vollendet iſt; ſo wird ein Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche bei der letzten Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten haben, in der gedoppelten Zahl der annoch zu beſetzenden Stellen verfertigt. Jeder Wähler bezeichnet darauf ſo viele Perſonen, als noch Stellen zu beſetzen übrig ſind. Die relative Mehrheit iſt alsdann für die Wahl hinreichend.

16. Wofern in den vorſtehenden Wahlhandlungen ſich gleich getheilte Stimmen ergeben; ſo hat der Aeltere den Vorzug.

17. Der Repräſentantenrath wird, auf ein Befinden des Staatsraths, die erforderlichen Verordnungen erlaſſen, für die Polizei der Wahlen, für das Wahlverfahren ſelbſt und für die Löſung der Fragen, welche über

die Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung erhoben werden können.

Vorübergehende Verfügung.

Der Genfer, welcher, zufolge der Beſtimmungen des vierten Artikels, durch einen freiwilligen Nachtrag zu ſeinen directen Abgaben Wählmann werden kann, wird zur Ausübung dieſes Rechts ſchon im gegenwärtigen Jahr zugelaſſen, wofern er den erforderlichen Nachtrag, um den Betrag der obgedachten Abgaben auf fünf und zwanzig Gulden zu bringen, bezahlt. Er wird kommendes Jahr zugelaſſen, wofern er ſeinen Nachtrag im gegenwärtigen Jahr bezahlt hat, und alsdann das Erforderliche hinwieder auch nachträgt.

Entkräftende Klauſel.

Vermöge der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind der Art. 7. des erſten Titels und der Art. 6. mit Ausnahme des ſiebenten Paragraphs des zweiten Titels der Verfaſſung, zurückgenommen.

Ebenfalls iſt der Art. 8. des erſten Titels zurückgenommen, inſoweit derſelbe die Wahl des Repräſentantenraths betrifft.

Der Staatsrath iſt beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeſchriebener Zeit und Weiſe bekannt zu machen.

Gegeben zu Genf am 28. Juli 1819, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterſchrift eines der Staatsſecretaire.

Lullin, Staatsſecretair.

d) Organiſches Geſetz über die Wahlen der Abgeordneten in den Repräſentantenrath.

(Vom Repräſentantenrath am 22. September 1819 angenommen.)

Wir Syndics und Räthe der Republik des Cantons Genf thun kund, daß der ſouveraine Repräſentan-

tenrath, auf den Vorſchlag des Staatsraths, beſchloſſen hat, was folgt:

Erſter Titel.

Einleitende Verfügungen.

1. Der Staatsrath wird alljährlich in der Maiſitzung dem Repräſentantenrath das Verzeichniß der erledigten Stellen in demſelben vorlegen. Das Verzeichniß wird an die Prüfung einer Commiſſion überwieſen, um hierauf vom Repräſentantenrath vollends anerkannt zu werden.

2. Wenn die im vierten Paragraph des fünften Artikels des zweiten Titels der Verfaſſung erwähnte Ziehung des Looſes eintreten ſoll; ſo wird dieſelbe öffentlich im Repräſentantenrath am dritten Montag des Maimonats vorgenommen. Das von den Syndics präſidirte Bureau beſteht aus zwei von dem im Amt ſtehenden Syndic ernannten Secretairen und aus vier durchs Loos aus den, der periodiſchen Looſziehung nicht unterworfenen Gliedern bezeichneten Mitgliedern des Repräſentantenraths.

3. Bevor zu dieſem Looſziehen geſchritten wird, ſollen die Glieder des Bureau erwahren, ob die Namen aller dem Loos unterworfenen Glieder des Repräſentantenraths in die Urne gelegt worden ſind.

Nach geſchehener Erwahrung zieht der älteſte unter den vier durchs Loos bezeichneten Gliedern des Bureau eine der Zahl der austretenden Abgeordneten gleichkommende Zahl Namen aus der Urne. Er übergiebt jeden Zettel dem vorſitzenden Syndic, welcher den Namen des austretenden Abgeordneten ausſpricht.

4. Der Staatsrath wird von jeder jährlichen Wahl das Verzeichniß des Wahlcorps verfertigen laſſen; dieſes Verzeichniß wird gedruckt, durch eine Kundmachung angezeigt, und in der Canzlei ſowohl, als bei den Meiern, ihrem Adjunct und bei den Zehnern niedergelegt.

5. Es wird eine Commiſſion für die Einſchreibungen gebildet; dieſelbe beſteht:

1) aus zwei Syndics, zwei Staatsräthen, zwei Mitgliedern des Repräſentantenraths, zwei Wählern und zwei Meiern, die der Staatsrath ernennt;

2) aus ſechs Mitgliedern des Repräſentantenraths und zwei Meiern, welche durchs Loos bezeichnet werden;

3) aus zwei Secretairen, die von den beiden in der Commiſſion befindlichen Syndics gewählt werden.

6. Der Generalprocurator iſt berechtigt, den Sitzungen der Commiſſion für die Einſchreibungen beizuwohnen und in derſelben über die Bildung des Wahlcorps angehört zu werden.

7. Dieſer Commiſſion liegt ob, das Verzeichniß des Wahlcorps, ſo wie dasjenige der Bewerber, welche ſich in Gemäßheit des vierten Artikels des zweiten Titels der Verfaſſung bei der Canzlei eingeſchrieben haben, zu erwahren.

Sie eröffnet ihr Geſchäft acht Tage nach der Bekanntmachung dieſes Verzeichniſſes.

8. Der Staatsrath wird den Ort, die Tage und Stunden, an welchen dieſe Commiſſion ſich verſammelt, bekannt machen.

9. Der Staatsrath ladet alle nicht auf dem Verzeichniß eingeſchriebenen Bürger, welche dazu berechtigt zu ſeyn glauben würden, ein, ſich vor dieſer Commiſſion innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung ihrer Verrichtungen zu melden; nach Verfluß dieſer Zeit werden keine weitern Anſprüche mehr angenommen.

10. Die Commiſſion für die Einſchreibungen wird diejenigen, welche ſie von dem Verzeichniß ausſtreichen zu müſſen glaubt, auf eine beſtimmte Zeit vor ſich berufen.

11. Die von der Commiſſion getroffenen Entſcheidungen der Zulaſſung ſowohl als der Ausſchließung, können auf dem Wege des Recurſes an den Staatsrath angegriffen werden.

Dieſer Recurs ſteht ſowohl der betroffenen Parthei, als dem Generalprocurator frei.

12. Nach Abfluß des durch den achten Artikel feſtgeſetzten Zeitraums läßt die Commiſſion zwei Verzeichniſſe verfertigen:

1) dasjenige des Wahlcorps;

2) dasjenige der Bewerber für die Stellen von Abgeordneten.

Dieſe Verzeichniſſe mit den Angaben der Zulaſſungen und Ausſchließungen, gegen welche Recurs genommen wird, werden dem Staatsrath überwieſen, welcher über die Recurſe entſcheidet und die Verzeichniſſe für geſchloſſen erklärt.

13. Der Staatsrath läßt dieſe Verzeichniſſe drucken, und ſendet jedem der Wähler einen Abdruck davon.

14. Das Protocoll der Verhandlungen der Commiſſion wird durch den vorſtehenden Syndic, den Generalprocurator und einen der Secretaire unterzeichnet. Daſſelbe wird im Staatsarchiv aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den Wahlen.

15. Die jährlichen Wahlen werden im Monat Auguſt vorgenommen.

16. Es wird eine Wahlcommiſſion gebildet, welche beſteht aus den Syndics, dem Polizeilieutenant, dem Generalprocurator, ſechs durchs Loos bezeichneten Gliedern des Repräſentantenraths, dem Decan des Kirchenraths, dem Decan der genferiſchen Pfarrer, dem Rector der Akademie, ſechs durchs Loos bezeichneten Wählern und vier durch den erſten Syndic aus den Wählern bezeichneten Secretairen.

17. Der Staatsrath läßt dieſe Commiſſion in Thätigkeit treten, ſobald er die Wähler einberufen hat.

18. Die Syndics ſind die Vorſitzer der Wahlverſammlung; ſie handhaben die Polizei; ſie nehmen den Wählern den Eid ab, und theilen ausſchließlich die Wahlzettel aus.

19. Die Wahlcommiſſion bedient ſich für ihre Verrichtungen der Hülfe von Wahlmännern, welche ſie dafür erkieſet, die jedoch weder aus den Bewerbern noch aus den Candidaten genommen werden dürfen.

Die Adjuncten haben berathende Stimme.

20. Sie iſt mit Eröffnung der Stimmzettel beauftragt. Dieſe geſchieht öffentlich.

21. Sie entſcheidet über die Schwierigkeiten, welche ſich im Laufe der Wahlverhandlungen und der Eröffnung der Stimmzettel ergeben können; diejenigen hingegen, welche auf die Wählbarkeit der ernannten Abgeordneten Bezug haben, werden dem Repräſentantenrath überwieſen.

22. Sie erklärt diejenigen, welche ernannt worden ſind, als Abgeordnete. Wofern die Wahl nicht vollendet iſt, erklärt ſie diejenigen als Candidaten, welche der Wahlabtheilung vorgelegt werden ſollen.

23. Das Verzeichniß der Candidaten wird alſobald gedruckt, angeſchlagen und jedem Wähler der Wahlabtheilung überſandt; nach Verfluß von wenigſtens einen Tag wird die Wahlabtheilung einberufen, um zur Wahl zu ſchreiten.

24. Die Wahlen müſſen in vierzehn Tagen ſpäteſtens, von Eröffnung der erſten Stimmſammlung gerechnet, beendigt ſeyn.

25. Sobald die Wahlen vollendet ſind, wird der Staatsrath das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten drucken, bekannt machen und anſchlagen laſſen.

26. Die Beſtimmungen des vierzehnten Artikels werden auf die Wahlcommiſſion ausgedehnt.

27. In allen auf die Wahlen Bezug habenden Verzeichniſſen wird jede Perſon mit ihrem Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung bezeichnet.

Für die zwei Verzeichniſſe des Wahlcorps wird die alphabetiſche Ordnung befolgt; und diejenigen Wahlen, welche nicht wählbar ſind, werden durch beſondere Schriftzeichen unterſchieden.

Für das Verzeichniß der Bewerber und der Abgeordneten wird die Ordnung des Alters beobachtet.

Für das Verzeichniß der Candidaten wird die durch Stimmenzahl begründete Reihenfolge beobachtet.

28. Vor dem Stimmengeben ſoll jeder Wähler ſchwören, der Republik und dem Canton Genf treu zu ſeyn,

und ſeine Stimme denen zu geben, die er zu den Stellen der Abgeordneten für die Tauglichſten hält.

29. Die Wahlzettel müſſen in den Wahlzimmern ſelbſt ausgefüllt werden.

30. Die Wähler, welche ihre Stimmzettel nicht ſelbſt ſchreiben können, ſollen ſich dafür eines beliebigen Wählers bedienen; ſie können nöthigenfalls den Beiſtand eines Mitglieds vom Bureau verlangen.

31. Die Glieder des Bureau ſchwören bei Eröffnung der Wahlhandlungen und in die Hände des Syndics den Eid, die Stimmen treu zu ſchreiben, und ſolche geheim zu behalten.

32. Die Wahlzettel ſind mit der Unterſchrift oder dem Namenſtempel eines Syndics verſehen und zeigen die Zahl der zu gebenden Stimmen an.

33. Die Zahl der ausgetheilten Zettel ſoll, ehe die Urne geöffnet wird, vom Präſidenten eröffnet werden.

34. Die in die Urne gelegten Zettel werden gezählt, ehe man zu ihrer Eröffnung ſchreitet.

Wofern die Zahl der in der Urne befindlichen Zettel, jene der ausgetheilten Zettel um mehr als fünf überſteigt; ſo wird die Stimmenſammlung für nichtig erklärt und von neuem angefangen.

Wofern die Zahl der vorhandenen Zettel geringer iſt als die der ausgetheilten Zettel; ſo bleibt die Stimmenſammlung nichtsdeſtominder gültig.

35. Diejenigen Zettel, welche wenigere Stimmen, als zu beſetzende Stellen ſind, enthalten, ſollen ungültig ſeyn. Auf den Zetteln, welche mehr Stimmen, als erforderlich ſind, enthalten, werden die zuletzt aufgezeichneten nicht gezählt.

36. Für ungültig können nur ſolche Stimmen erklärt werden, welche die Wiederholung einer auf dem nämlichen Zettel bereits befindlichen Stimmen ſind, und diejenigen, die der Erklärung des Bureau zufolge auf keine beſtimmte Perſonen angewandt werden können. Die Ungültigkeit dieſer Stimmen zieht diejenige der Zettel, auf denen ſie ſtehen, nicht nach ſich.

37. Nach jeder Stimmenzählung werden die Wahlzettel vernichtet.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

38. Die austretenden Abgeordneten ſetzen ihre Verrichtungen nicht weiter fort, ſobald die Wahlen beendigt ſind.

39. In der erſten Sitzung nach den Wahlen ernennt der Repräſentantenrath eine Commiſſion, welche die Geſetzlichkeit der Wahl der neuen Abgeordneten unterſuchen und in möglichſt kurzer Friſt darüber Bericht erſtatten ſoll.

40. Auf den Bericht dieſer Commiſſion wird der Repräſentantenrath alſogleich die geſetzlich erwählten neuen Abgeordneten zur Eidleiſtung zulaſſen, und die Ausſchließung derjenigen erklären, deren Wahl als ungeſetzlich wäre erkannt worden.

41. Die erledigten Stellen, welche im Repräſentantenrath eintreten können, ſey es zwiſchen der Ziehung des Looſes und der Wahl, ſey es in Folge der erklärten Geſetzwidrigkeit einiger der neuen Wahlen, werden in das Verzeichniß der erledigten Stellen des folgenden Jahres aufgenommen.

42. Die Abgeordneten in den Repräſentantenrath, welche zufolge des Art. 4. des Verfaſſungsgeſetzes vom 18. Nov. 1816 gewählt worden ſind, ſollen nicht als zur erſten Bildung des Raths gehörend angeſehen werden.

Vierter Titel.

Verfügungen, welche auf die nächſte Wahl beſchränkt ſind.

43. Die Bildung des Verzeichniſſes der erledigten Stellen der Abgeordneten, von welcher im erſten Artikel dieſes Geſetzes die Rede iſt, die Ziehung des Looſes, wofern ſolches Statt findet, und die Wahlhandlungen, ſollen alſogleich nach Annahme des gegenwärtigen Geſetzes vor ſich gehen.

Fünfter Titel.

Entkräftende Klauſel.

44. Das Geſetz vom 23. Nov. 1816 über die Wahl der Abgeordneten in den Repräſentantenrath iſt aufgehoben.

Der Staatsrath iſt beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeſchriebener Art und Weiſe kund zu machen.

Gegeben in Genf am 22. Sept. 1819, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterſchrift eines der Staatsſecretaire.

Lullin, Staatsſecretair.

e) Verfaſſung des Cantons St. Gallen vom 31. Auguſt 1814.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen und Gewährleiſtungen.

1. Die Verfaſſung ſichert die freie und uneingeſchränkte Ausübung des katholiſchen und evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes und Gottesdienſtes.

2. Jede Religionsparthei beſorgt geſöndert, unter der höhern Aufſicht und der Sanction des Staats, ihre religiöſen, matrimoniellen, kirchlichen und klöſterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Geſetz wird dieſe Aufſicht beſtimmen und die Fälle für die Sanction feſtſetzen.

3. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Perſonen und der Familien.

4. Die Verfaſſung ſichert den Zehnt- und Grundzinsloskauf nach den beſtehenden Geſetzen des Cantons.

5. Nicht nur der Bürger, ſondern jeder im Canton St. Gallen wohnende Schweizer kann zu Militairdienſten angehalten werden.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

6. Der Canton St. Gallen iſt in acht Bezirke abgetheilt, nämlich:

1) Stadt St. Gallen, 2) Rorſchach, 3) Goßau, 4) Ober-Toggenburg, 5) Unter-Toggenburg, 6) Rheinthal, 7) Sargans, 8) Utznach.

St. Gallen iſt der Hauptort des Cantons.

Das Geſetz wird die Hauptorte der Bezirke beſtimmen.

7. Die acht Bezirke ſind in vier und zwanzig Kreiſe, und dieſe in politiſche und Ortsgemeinden abgetheilt.

Dritter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

8. Wer nach dem Geſetze das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons St. Gallen beſitzt, iſt auch Bürger des Cantons.

9. Man wird Bürger des Cantons durch eheliche Abſtammung von einem Bürger. Uneheliche erhalten das Bürgerrecht nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes.

10. Man erwirbt das Bürgerrecht des Cantons durch ein Decret des großen Raths. Der Verlangende muß ſich aber vorläufig ausweiſen, daß ihm auf den Ertheilungsfall ein Gemeindsbürgerrecht zugeſichert ſey. Hingegen kann keine Gemeinde ihr Bürgerrecht an einen Nicht-Cantonsbürger ſchon wirklich ertheilen.

11. Man verliert das Cantons- und Gemeindsbürgerrecht

1) durch Verzichtleiſtung;

2) durch Verjährung;

3) durch Urtheile.

Für alle drei Fälle treten nähere Beſtimmungen des Geſetzes ein; doch greift der Verluſt nie auf jene Kinder zurück, welche vor der Verzichtleiſtung oder Verwirkung ſchon erzeugt waren.

12. Jeder Cantonsbürger iſt befugt, ſeinen Wohnſitz in eine andere Gemeinde des Cantons zu verlegen und

ſeinen Gewerb daſelbſt frei zu treiben; vorbehalten jene beſondern perſönlichen Ausſchließungsgründe, welche durch das Geſetz beſtimmt werden.

13. Die politiſchen Rechte können in Kreis- und Gemeindsverſammlungen nur von Cantonsbürgern ausgeübt werden, die in bürgerlichen Ehren ſtehen, nicht gerichtlich bevoigtet ſind, noch Armenunterſtützung genießen, wenigſtens zwei hundert Schweizerfranken ſteuerbares Vermögen beſitzen und das ein und zwanzigſte Jahr angetreten haben, und zwar da, wo ſie häushäblich angeſeſſen ſind. Eben dieſe Eigenſchaften, mit Ausnahme des Vermögenserforderniſſes, werden erfordert, um in einer Verwaltungsgemeinde ſtimmfähig zu ſeyn, allein nur in jener, in welcher er nach den beſtehenden Genoſſenrechten perſönlicher Nutznießer iſt.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Gemeinds- und Verwaltungsbehörden.

14. Jede politiſche Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Amtmann und wenigſtens vier, höchſtens acht, oder wenn die Gemeinde über zweitauſend vierhundert Seelen zählt, zwölf Mitgliedern beſteht, die ſechs Jahre im Amte bleiben, und von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil austreten, aber wieder gewählt werden können.

15. Jede Ortsgemeinde, und in derſelben jeder Religionstheil, der ein beſonderes Eigenthum beſitzt, hat eine eigene Verwaltung, welche aus nicht weniger als drei, und aus nicht mehr als neun Mitgliedern beſtehen ſoll, mit Inbegriff des Vorſtehers, die von den Antheilhabern gewählt wird. Die Mitglieder dieſer Verwaltung bleiben ſechs Jahre im Amte, und treten von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil aus, ſind aber wieder wählbar.

16. Die aufzuſtellenden Geſetze beſtimmen die Verrichtungen und Befugniſſe der Gemeinds- und Verwaltungsräthe, in Bezug auf die örtliche Polizei, Erhebung der Anlagen und alle übrige untergeordnete Gegenſtände

der allgemeinen und örtlichen Verwaltung, mit welchen ſie beauftragt werden können.

17. Die Stadt St. Gallen wird, in Rückſicht ihrer Lage und beſondern Verhältniſſe, eine eigene Organiſation in Verwaltungs- und Gerichtsſachen erhalten, und die Competenz ihrer Polizei, ſo wie jene ihres Civil- und eines Handelstribunals, ſoll (den allgemeinen Principien der Verfaſſung unbeſchadet) durch ein Geſetz näher beſtimmt und auseinander geſetzt werden. Das Geſetz mag auch andern Städten oder bedeutenden Marktflecken, deren beſondern Verhältniſſen es angemeſſen wäre, etwelche Ausdehnung der polizeilichen und gerichtlichen Competenz gewähren.

Kreisbehörden.

18. Jeder Gerichtskreis hat eine aus einem Kreisamman und vier Richtern beſtehende Gerichtsſtelle, welche über Civilſtreitigkeiten und Straffälle, die nicht in eine höhere Competenz einſchlagen, mit oder ohne Weiterziehung, urtheilt. Die nähere Beſtimmung und Organiſation bleibt dem Geſetze vorbehalten.

19. Der Kreisamman führt den Vorſitz und übt die Polizei in den Kreisverſammlungen aus. Er iſt der Vermittler in bürgerlichen Rechtsfällen und der Unterbeamte der Regierung im Kreiſe.

20. In jedem Kreiſe iſt ein Hauptort, in welchem die Sitzungen abgehalten werden müſſen, nach der nähern Beſtimmung des Geſetzes.

Bezirksſtatthalter.

21. In jedem Bezirke wählt die Regierung einen Statthalter, der das Organ derſelben iſt. Er hat den Voruntersuch in Criminalfällen und die Oberaufſicht über die Gemeindsverwaltungen und Polizeibehörden in ſeinem Bezirk. Die nähere Beſtimmung der Befugniſſe dieſer beiden Beamten bleibt dem Geſetze überlaſſen.

Großer Rath.

22. Ein großer Rath von hundert und funfzig Mitgliedern übt die höchſte Gewalt aus. Er verſammelt ſich

ordentlicher Weiſe alljährlich zweimal, als beiläufig einen Monat vor der eidsgenöſſiſchen Tagſatzung und ſpäteſtens drei Monate nach derſelben, in dem Hauptorte des Cantons. Die Sitzungen dauern nicht über einen Monat; doch kann der kleine Rath dieſelben verlängern.

Der große Rath

1) nimmt die Geſetzesvorſchläge an, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden, oder verwirft ſie. Wenn der kleine Rath in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes Anſtand genommen hätte, über einen ihm von dem großen Rathe empfohlenen Gegenſtand einen Geſetzesentwurf vorzulegen, oder wenn ein von dem kleinen Rathe vorgelegter Geſetzesentwurf in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes verworfen worden wäre; ſo würde im erſten Fall dem großen Rathe das Recht zuſtehen, dem kleinen Rathe für die Berathung dieſes Gegenſtandes eine Commiſſion beizuordnen, die nicht zahlreicher ſeyn darf, als der kleine Rath, uneinbegriffen ſeinen Präſidenten, von welcher Vereinigung dann der neue, der Verſammlung vorzulegende Entwurf ausgehen würde. In letzterm Fall könnte der kleine Rath einen ähnlichen Ausſchuß von dem großen Rathe begehren, um ſich mit demſelben zu berathen;

2) er läßt ſich von dem kleinen Rathe über die Vollziehung der Geſetze und Decrete, ſo wie überhaupt über den Zuſtand der öffentlichen Verwaltung, Bericht erſtatten;

3) er nimmt deſſen Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ab, und beſchließt darüber;

4) er beſtimmt die Beſoldung und die Zahl der öffentlichen Beamten und von der Regierung Angeſtellten;

5) er bewilligt die Auflagen, bleibende Geldanleihen und die Veräußerung von Cantonalgütern;

6) er berathſchlagt über die Zuſammenberufung der außerordentlichen Tagſatzungen, ſo oft es der Fall iſt; ernennt die Abgeordneten des Cantons zu den Tag-

ſatzungen, beſtimmt ihre Entſchädigungen, und ertheilt ihnen Inſtructionen. Er ſtimmt im Namen des Cantons;

7) er übt, auf den Vorſchlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht aus;

8) der große Rath erwählt von zwei zu zwei Jahren aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Standeshäupter, welche von beiden Religionsbekenntniſſen ſeyn ſollen, unter dem Titel Landamman. Jeder führt während eines Jahres bei dem großen und kleinen Rathe den Vorſitz.

Kleiner Rath.

23. 1) Ein kleiner Rath von wenigſtens neun Mitgliedern des großen Rathes, von dem ſie fortwährend einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar ſind, hat den Vorſchlag der Geſetze, Decrete und Steuerverordnungen;

2) er iſt die oberſte Verwaltungs- und Polizeibehörde. Ihm liegt die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beſchlüſſe faßt. Er hat die Leitung und Aufſicht über die untergeordneten Behörden, ernennt ſeine Beamten und Beauftragten, inſofern die Verfaſſung nicht darüber verfügt, und kann ſie wieder von ihren Stellen abrufen;

3) er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenſchaft ab, und verläßt die Verſammlung, wenn über dieſelbe abgeſtimmt wird;

4) der kleine Rath verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe, ſtattet dem großen Rathe beſondere Rechenſchaft über dieſe Verfügung ab, und verſammelt ihn bei längerer Andauer derſelben;

5) er beruft den großen Rath ordentlicher, und wenn es der Fall iſt, außerordentlicher Weiſe zuſammen;

6) er entſcheidet über ſtreitige Adminiſtrationsfälle nach den Vorſchriften des Geſetzes.

Erſtinſtanzliche Gerichte.

24. Für die bürgerliche Rechtspflege giebt es Gerichte erſter Inſtanz, deren Glieder durch die Parteien entſchädigt werden. Die Anzahl dieſer Gerichte, ihre Amtsdauer, Einrichtung und Competenz wird das Geſetz beſtimmen, inſofern nicht die Verfaſſung bereits Fürſehung gethan hat.

25. Bezirksgerichte ſprechen je nach ihrer geſetzlich zu beſtimmenden Competenz theils erſt-, theils letztinſtanzlich ab.

Appellationsgericht.

26. Ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern ſpricht in letzter Inſtanz ab. Um ein Urtheil auszufällen, müſſen eilf Glieder gegenwärtig, und bei Verbrechen, die die Todesſtrafe nach ſich ziehen, muß das Gericht vollſtändig ſeyn. Das Geſetz beſtimmt die Civil- und Criminalproceßform.

27. Wie in letztinſtanzlich abgeſprochenen Fällen gehandelt werden ſolle, in welchen Klage geführt würde, daß die geſetzlichen Formen von dem Gericht überſchritten oder das Geſetz beiſeite geſetzt ſey, oder Erläuterung deſſelben Statt finden ſollte, wird das Geſetz beſtimmen.

Fünfter Titel.

Grundſätze über Religionsparität.

28. In den paritätiſchen Bezirksgerichten Obertoggenburg, Untertoggenburg, Rheinthal und Sargans ſoll diejenige Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hat, ein Mitglied mehr als die, welche die Minderzahl hat, wählen.

29. In paritätiſchen Kreiſen und Gemeinden der vier obigen Bezirke ſoll die Beſetzung der Kreisgerichte und der Gemeindräthe und gemeinſamen Verwaltungsräthe zur Hälfte von jedem Religionstheil Statt finden; wo aber ein Religionstheil unter dem Drittheil herabſinken würde, ſoll ihm noch der Drittheil der Stellen zukommen, inſofern derſelbe noch einen Sechstheil des Kreiſes oder der Gemeinde ausmacht, — unter dieſem Sechstheil

aber noch eine Stelle, wenn dieſer dreißig ſtimmfähige Gemeindsbürger zählt, bei einer Bevölkerung, die nicht über dreitauſend Seelen geht. Das der Zahl nach ungerade Mitglied fällt immer dem ſtärkern Religionstheil zu.

30. Im kleinen Rath und Appellationsgericht ſoll diejenige Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hat, ein Mitglied mehr als die, welche die Minderzahl hat, beſitzen.

31. In den Gemeinds- und Verwaltungsbehörden wechſelt die Vorſteherſtelle nach jeder Amtsdauer, wenn die Behörde von jedem Religionstheil zur Hälfte, nur zur dritten Amtsdauer aber, wenn ſie von dem einen Theil nur zum Drittheil beſetzt wird.

32. In den Bezirks- und Kreisgerichten, Gemeinds- und Verwaltungsräthen ſollen die Secretaire jederzeit in Parität mit dem Präſidenten geſtellt werden.

Sechſter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedingniſſe.

33. Um als Gemeinds- oder Verwaltungsrath gewählt zu werden, muß man, nebſt den Eigenſchaften der Stimmfähigkeit, fünfhundert Schweizerfranken ſteuerbares Vermögen beſitzen und das fünf und zwanzigſte Jahr angetreten haben.

34. Die fünf Mitglieder des Kriegsgerichts werden von den Kreisverſammlungen gewählt, und aus denſelben beſtellt die Regierung den Kreisamman.

35. Um als Mitglied in das Kreisgericht gewählt zu werden, muß man das dreißigſte Jahr angetreten haben, und ein ſteuerbares Vermögen von achthundert Schweizerfranken beſitzen.

36. Die Statthalter der Bezirke werden von dem kleinen Rathe aus Bewohnern und Activbürgern des betreffenden Bezirks gewählt.

37. Der große Rath wird aus directen und indirecten Wahlen gebildet, durch welche vier und achtzig Plätze auf die Katholiken und ſechs und ſechzig auf die Reformirten fallen, und zwar in einer dreifachen Reihenfolge, nämlich: für die erſte Reihenfolge wählen ſämmtliche Wahl-

kreiſe unmittelbar ein und funfzig Mitglieder. Für die zweite Reihenfolge wählen die Bezirkswahlcorps neun und vierzig Mitglieder. Die dritte Reihenfolge von funfzig Mitgliedern wird von dem großen Rathe ſelbſt ernannt.

Erſte Reihenfolge: In jedem Wahlkreiſe ernennt die Verſammlung der die politiſchen Rechte ausübenden Bürger, aus Bürgern oder wahlfähigen Einwohnern des Kreiſes, einen Abgeordneten in den großen Rath, die Stadt St. Gallen aber acht. Das Alter von dreißig Jahren iſt das einzige Wählbarkeitsbedingniß für dieſe Ernennung.

Zweite Reihenfolge: Die Mitglieder dieſer Claſſe werden in den ſämmtlichen Bezirken aus Bürgern oder wahlfähigen Einwohnern des Bezirks, welche das dreißigſte Jahr angetreten haben und viertauſend Schweizerfranken ſteuerbares Vermögen beſitzen, durch Wahlcorps, und zwar nach folgendem auf Bevölkerung und Religionstheile gegründeten Verhältniſſe, erwählt: Bezirk St. Gallen acht Mitglieder; Bezirk Rorſchach viere; Bezirk Goßau viere; Bezirk Obertoggenburg von Seite der evangeliſchen Religion ſechs, von der katholiſchen drei (9); Bezirk Untertoggenburg Kathol. vier, Evangel. drei (7); Bezirk Rheinthal Evangel. vier, Kathol. drei (7); Bezirk Sargans Kathol. drei, Evangel. drei (6); Bezirk Uznach vier; zuſammen neun und vierzig Mitglieder.

Dritte Reihenfolge: Die funfzig Mitglieder dieſer Claſſe, wovon der Stadt St. Gallen ebenfalls acht zugetheilt werden müſſen, werden von dem großen Rathe aus einer dreifachen Vorſchlagsliſte ernannt, welche durch ein Wahlcollegium, das der kleine Rath, das Appellationsgericht und die Bezirksſtatthalter vereinigt bilden, verfertigt wird. Das Vermögensbedingniß dieſer Claſſe iſt ebenfalls viertauſend Schweizerfranken. Wenn die angenommene Parität der Religionen von vier und achtzig katholiſchen und ſechs und ſechzig reformirten Mitgliedern in den vorigen Claſſen nicht beobachtet wäre; ſo müßte dieſelbe in dieſer dritten Reihenfolge ausgeglichen werden; ſonſt aber tritt keine Rückſicht, als die ſolcher Cantonsbürger ein, welche durch Bildung, Erfahrung und

Anſehen vorzüglich geeignet ſind, in die oberſte Cantonsbehörde einzutreten.

38. Alle Mitglieder des großen Raths treten von drei zu drei Jahren zum Drittheil aus, können aber ſogleich wieder gewählt werden. Den erſten und zweiten Austritt beſtimmt das Loos.

39. Die austretenden oder ſonſt abgehenden Mitglieder werden alljährlich von dergleichen Stelle erſetzt, von der ſie gewählt wurden, und auf gleiche Art.

40. Die unmittelbaren Mitglieder des großen Raths ſollen durch die Kreiſe entſchädigt werden.

41. Jeder Bezirk bildet ein Wahlcorps von Wahlmännern, die durch die Kreisverſammlungen gewählt werden; jeder Kreis ernennt deren ſechs, nach den im Art. 29. aufgeſtellten Paritätsgrundſätzen. Die unmittelbar in den großen Rath Abgeordneten ſind zugleich Mitglieder des Bezirkswahlcorps, werden aber dem Kreiſe an ſeiner Zahl Wahlmänner abgerechnet, und zwar nach der Religion, von der ſie ſind. Dieſe Wahlcorps wählen durch geheimes abſolutes Stimmenmehr. Der Statthalter führt den Vorſitz im Wahlcorps, und hat nur eine Stimme in demſelben, inſofern er als Wahlmann gewählt worden iſt. Das Wahlcorps der Stadt St. Gallen beſteht aus dreißig Mitgliedern. Die immer wieder wählbaren Mitglieder des Wahlcorps werden von drei zu drei Jahren neu gewählt; das Wahlcorps erſetzt die in der Zwiſchenzeit Abgehenden im Laufe des Jahrs. Um als Mitglied in dieſes Wahlcorps gewählt zu werden, muß man die im Art. 35 den Kreisrichtern vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen.

42. Die Glieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe für neun Jahre ernannt. Die Erneuerung geſchieht immer zum Drittheil. Die Austretenden ſind ſogleich wieder wählbar. Den erſten und zweiten Austritt beſtimmt das Loos. Um in den kleinen Rath wählbar zu ſeyn, muß man ſechstauſend Schweizerfranken ſteuerbares Vermögen beſitzen.

43. Der große Rath ernennt in oder außer ſeiner Mitte die Mitglieder des Appellationsgerichts für neun

Jahre; die Ernennung geſchieht immer zum Drittheil. Die Austretenden ſind ſogleich wieder wählbar; den erſten und zweiten Austritt beſtimmt das Loos. Der zu Erwählende muß ſechstauſend Schweizerfranken ſteuerbares Vermögen beſitzen, und während fünf Jahren eine gerichtliche Stelle bekleidet haben, oder Mitglied einer obern Behörde geweſen ſeyn. Den Präſidenten wählt der große Rath aus den Mitgliedern.

44. Die Bezirksgerichte beſtehen aus neun Mitgliedern. Dieſelben werden aus einem zweifachen Vorſchlag der Bezirkswahlmänner (Art. 41) und einem einfachen Vorſchlag des Appellationsgerichts von dem kleinen Rathe ernannt. Sie werden aus der Claſſe von Bürgern genommen, welche ein ſteuerbares Vermögen von zweitauſend Schweizerfranken beſitzen. Sie ſind auf neun Jahre gewählt, treten von drei zu drei Jahren zum Drittheil aus, und ſind nach der vorgeſchriebenen Form wieder wählbar. Das Loos beſtimmt den erſten und zweiten Austritt. Aus ihrer Mitte wählt der kleine Rath den Präſidenten.

Schlußartikel.

Alle jetzt beſtehenden Geſetze und Verordnungen, inſofern ſie nicht durch die gegenwärtige Verfaſſung als aufgehoben angeſehen werden müſſen, oder mit derſelben in Widerſpruch ſtehen, ſind, bis auf weitere Verfügung und beſtimmte Aufhebung, vorläufig ſammethaft beſtätigt. Sie ſollen aber unverzüglich und mit möglichſter Beförderung revidirt werden.

Alſo abgeſchloſſen in der großen Rathsverſammlung.

St. Gallen den 31. Auguſt 1814.

Der Präſident des großen Raths,

Laurenz Meßmer.

Im Namen des großen Raths:

Der Secretair deſſelben, Xaver Gmür.

q) Verfaſſung des Cantons Zug vom 5. Sept. 1814.

Wir Landamman und Rath des eidsgenöſſiſchen Cantons Zug, nachdem Wir die Erkanntniſſe und Erklärungen der zehn löblichen, den bisherigen Canton Zug bildenden Gemeinden, in Bezug der von der aus den Deputirten derſelben beſtehenden Verfaſſungscommiſſion entworfenen, unterm 27. Auguſt beſchloſſenen und den 28. desgleichen Monats vorgelegten Verfaſſung für den Canton Zug unterſucht haben, als nämlich den Gemeindſchluß der löbl. Stadtgemeinde Zug vom 28. Aug. 1814, der geſammten löbl. Gemeinde Ober- und Unter-Aegeri vom 28. Auguſt 1814, der löbl. Gemeinden, Menzingen vom 2. Herbſtmonat 1814, Baar vom 1. Herbſtm. 1814, Cham vom 28. Auguſt 1814, Hüneberg vom 28. Aug. 1814, Steinhauſen vom 28. Aug. 1814, Riſch vom 28. Aug. 1814, Walchwyl vom 28. Aug. 1814, welche ſämmtlich die gehörige Authenticität beſitzen, und in Folge welcher dieſe Verfaſſung als die Verfaſſung des Cantons Zug angenommen und von der Verfaſſungscommiſſion Uns als der darin aufgeſtellten Vollziehungsbehörde zur Vollziehung überwieſen worden — urkunden und erklären anmit, daß folgende Verfaſſung die Verfaſſung des eidsgenöſſiſchen Cantons Zug ſey.

Verfaſſung des Cantons Zug.

I. Allgemeine Grundſätze.

1. Die chriſtliche Religion nach dem römiſch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſe iſt die Religion des Cantons Zug.

2. Jeder Cantonsbürger iſt vor dem Geſetze gleich, und es giebt im Canton Zug keine Unterthanen.

Cantonsbürger ſind alle Jene,

a) die vor 1798 mit oder ohne vollen Antheil am Gemeindgut Bürger einer Gemeinde waren;

b) ihre rechtmäßigen Abkömmlinge, und

c) die, welche ſeither das Cantonsbürgerrecht auf geſetzlichem Wege erworben haben.

3. Die Ertheilung des Gemeindbürgerrechts kommt ausſchließlich der betreffenden Gemeinde zu; wem aber ein Gemeindbürgerrecht ertheilt wird, der iſt gehalten, und zwar unter Verluſt des erhaltenen Gemeindbürgerrechts, innert Jahresfriſt das Cantonsbürgerrecht auf geſetzlichem Wege zu erwerben.

Die Ertheilung des Cantonsbürgerrechts iſt dem Geſetzgeber vorbehalten. Niemand kann als Cantonsbürger angenommen werden, als ſolche, die ein Gemeindbürgerrecht haben. Das Geſetz wird die Art und Weiſe der Ertheilung des Cantonsbürgerrechts beſtimmen.

4. Jeder Cantonsbürger iſt befugt, ſich in einer andern Gemeinde niederzulaſſen, daſelbſt Liegenſchaften zu erwerben, und Gewerbe nach beſtehenden Ordnungen und Verfügungen wie jeder Ortsbürger zu treiben.

Um ſich aber niederlaſſen zu können, muß er

a) von ſeiner Gemeindbehörde ein Zeugniß guten Leumunds haben, ſo wie daß er wenigſtens fünf Jahre in der Gemeinde angeſiedelt geweſen;

b) die Eigenſchaften beſitzen, der Gemeinde unbeſchwert leben zu können. Er muß einen Heimathſchein mitbringen, worin für ihn und ſein Weib und alle ſeine Kinder die unbedingte Wiederaufnahme zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden zugeſichert iſt.

Jeder Niedergelaſſene kann

a) zu einer Realcautionsleiſtung, welche nicht weniger als zweihundert Franken ſeyn, und im Ganzen fünfhundert Franken nicht überſteigen ſoll, und

b) zu Beiträgen an die örtlich polizeilichen Auslagen angehalten werden.

Jede Gemeinde iſt befugt, den oder die Niedergelaſſenen fortzuweiſen,

a) wenn ſie ſich eines unſittlichen Lebenswandels ſchuldig machen;

b) im Fall der Erarmung.

Jeder ſoll ſein politiſches Bürgerrecht dort ausüben, wo er ſein Gemeindbürgerrecht beſitzt. Niemand kann ſein politiſches Bürgerrecht zu gleicher Zeit an zwei Orten ausüben.

5. Alle Zug- und Abzugsrechte ſind abgeſchafft.

6. Die Verfaſſung garantirt die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinſe und Feudallaſten nach ihrem wahren Werthe.

7. Jeder Gemeinde, ſo wie auch jeder geiſtlichen und weltlichen Corporation, bleibt ihr Eigenthum und deſſelben Verwaltung durch die Verfaſſung geſichert.

8. Jeder Cantonsbeamte iſt für ſeine amtlichen Verrichtungen dem Cantonsrathe verantwortlich.

9. Jeder Einwohner des Cantons, wenn er das neunzehnte Jahr erfüllt, iſt Soldat für das Vaterland und deſſen Verfaſſung.

II. Eintheilung des Cantons.

10. Der Canton Zug iſt einsweilen in zwei Theile, als in das innere und das äußere Amt, eingetheilt;

a) die löbl. Stadtgemeinde Zug und die löbl. Gemeinden Cham, Hüneberg, Steinhauſen, Riſch und Walchwyl bilden das innere, und

b) die löbl. Gemeinden Ober-Aegeri, Unter-Aegeri, Menzingen mit Neuheim und Baar das äußere Amt.

Die Stadt Zug iſt das Hauptort des Cantons.

III. Cantonsbehörden und deren Bildung.

11. Das Volk iſt der Souverain des Cantons; es übt ſeine Souverainität theils an der Landsgemeinde, theils an den verfaſſungsmäßigen Gemeinden, und theils durch den dreifachen Landrath aus.

12. Die Gemeindverſammlungen bilden mit Ausnahme der Geiſtlichen die ſämmtlichen Gemeindbürger, welche

die durch den §. 2. bezeichneten Eigenſchaften beſitzen und das neunzehnte Jahr erfüllt haben.

Von dieſen Gemeindverſammlungen ſind ausgeſchloſſen:

a) die Falliten, ſo lange als ſie ihre Gläubiger nicht werden befriedigt haben, und durch die geſetzliche Behörde nicht wieder rehabilitirt ſeyn werden;
b) jene, welchen die Gemeindverſammlungen zu beſuchen verboten worden;
c) die, welche durch Strafurtheile eine entehrende Strafe auf ſich haben;
d) die in einem Criminalproceſſe Verflochtenen bis nach ausgeſprochenem Urtheile;
e) die von competenter Behörde wegen Verſchwendung oder Blödſinn Bevogteten;
f) die oder deren Kinder vom öffentlichen Almoſen leben.

Befugniſſe der Landsgemeinde.

13. Die Landsgemeinde verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alljährlich am erſten Sonntag im Mai, und außerordentlich, wenn es der Cantonsrath nothwendig erachtet.

Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter;

a) den Landamman;
b) den Landhauptmann;
c) den Pannerherrn;
d) den Landsfähndrich;
e) den Landſchreiber;
f) ferner die Geſandtſchaften zu den Tagſatzungen und Conferenzen.

Der erſte Geſandte wird für ein Jahr aus dem innern, und abwechſelnd für ein Jahr aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt. Wenn der erſte Geſandte aus dem einen Cantonstheile iſt; ſo wird der zweite aus dem andern genommen.

Befugniſſe des Landammans.

14. Der Landamman iſt das erſte Standeshaupt, und wird abwechſelnd auf zwei Jahre aus dem innern, und

auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt;

a) er präſidirt
1) die Landsgemeinde;
2) den dreifachen Landrath;
3) den Cantonsrath;
4) das Criminalgericht;

b) er ruft den Cantonsrath zuſammen, ſo oft er es nothwendig findet, und das Criminalgericht, wenn ein Fall oder Proceß demſelben zu beurtheilen übertragen iſt;

c) er bewahrt das Standesſiegel;

d) er wohnt im Hauptorte des Cantons;

e) er ſetzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung, und ſorgt für die Handhabung der vom Cantonsrath ausgeſprochenen Verordnungen;

f) er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde, und verordnet die nothwendig erachteten Verhaftungen und Arreſte über Menſchen und Effecten;

g) er beſiegelt mit dem Standesſiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündniſſe und Tractate mit dem In- und Auslande, und mit ſeinem angebornen Familienſiegel alle Kauf-, Tauſch- und Gültbriefe;

h) er unterſchreibt nebſt dem Landſchreiber alle öffentlichen Actenſtücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urtheile;

i) er entſcheidet bei dem Cantonsrathe im Fall gleichgetheilter Stimmen;

k) er wacht über die Handhabung der Verfaſſung;

l) er ſchwört zu dem Ende der Landsgemeinde alljährlich den Eid, und dieſe dem Landamman.

Befugniſſe des Statthalters.

15. Der Statthalter wird auf ein Jahr vom Cantonsrath aus freier Wahl gewählt. Er iſt der Stellvertreter des regierenden Landammans in Fällen von Krankheit, Abweſenheit oder Verwandtſchaft. Er iſt Präſident des Cantonsgerichts, und ruft daſſelbe zuſammen, ſo oft es der Fall iſt, oder es von einer ſtreitenden Partei ver-

langt wird. Er entſcheidet als Präſident im Falle gleichgetheilter Stimmen.

Derſelbe muß in der Stadt Zug wohnen.

16. Der Landshauptmann, der Pannerherr, der in der Stadt Zug wohnt, der Landsfähndrich bleiben lebenslänglich im Amte, und ſind Mitglieder des vom Cantonsrathe zu wählenden Kriegsraths.

Verrichtungen des Landſchreibers.

17. Der Landſchreiber wird von freier Wahl gewählt. Er hat an der Landsgemeinde, im Landrathe, im Cantonsrathe, in den Cantonsgerichten und bei den Standescommiſſionen das Protocoll zu führen. Er führt die Unterpfandsprotocolle, und reſignirt die abgeſchloſſenen und ratificirten Käufe und Täuſche ein. Er beſorgt die Feuerаſſecuranzregiſter und deren ordentliche Fortſetzung. Er beſorgt die Standesarchive und die ihm von Behörde aufgetragene Correſpondenz. Er unterſchreibt nebſt dem regierenden Landamman alle öffentlichen Actenſtücke, obrigkeitlichen Briefe und Verordnungen, ſo wie auch die einregiſtrirten Kauf-, Tauſch- und Gültbriefe. Er beſorgt die Staatsgelder, und legt jährlich der zu dem Ende gewählten Commiſſion darüber Rechnung ab. Zur Erleichterung der Geſchäfte wählt er ſich einen Subſtituten, unter dem Titel: zweiter Landſchreiber, und einen Unterſchreiber, deren Beſtätigung dem Cantonsrathe zukommt. Er iſt für ſeine Verrichtungen ſowohl als jene ſeiner Canzleiangeſtellten dem Cantonsrathe verantwortlich, und ſtellt demſelben für ſeine Treue zwei annehmbare Bürgen.

IV. Befugniſſe der verfaſſungsmäßigen Gemeinden.

18. Die verfaſſungsmäßigen Gemeinden verſammeln ſich ordentlicher Weiſe alljährlich am zweiten Sonntage im Mai, und wählen

a) ihre zum Cantonsrath treffenden Räthe;

b) ihre zum dreifachen Landrath treffenden Mitglieder; dieſe werden auf ein Jahr gewählt; jedes Glied iſt alljährlich wieder wählbar;

c) die ihnen treffenden Glieder zum Cantonsgericht;
d) einen Gemeindrath von freier Wahl;
e) nebſt Schreiber und Waibel. Die Zahl der Glieder zum Gemeindrath zu beſtimmen, bleibt jeder Gemeinde überlaſſen; jedoch ſoll derſelbe aus nicht weniger als aus einem Präſidenten und vier Gliedern beſtehen.

19. Jede Gemeinde und jeder Gemeindrath iſt befugt, Vorſchläge für Errichtung neuer Geſetze oder für Abänderung der ſchon beſtehenden zu machen; ſolche müſſen aber von ihnen ſechs Wochen, bevor ſie der geſetzgebenden Behörde vorgelegt werden, dem Cantonsrath eingegeben ſeyn, welcher nach Anweiſung des §. 28. ſeinen Bericht hierüber zu machen hat.

20. Die Gemeinden haben auch das ausſchließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindgutes; zu dem Ende beſtellen diejenigen Gemeindbürger, welche vollkommene Antheilhaber an dem Gemeindgute ſind, ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl. Um dieſen verfaſſungsmäßigen Gemeinden ſowohl als den Gemeindverſammlungen, welche über die Gemeindverwaltung ſich berathen, beiwohnen zu können, ſind die im §. 12. beſtimmten Eigenſchaften ebenfalls erforderlich.

V. Dreifacher Landrath und deſſen Befugniſſe.

21. Der dreifache Landrath beſteht aus dem Cantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die geſetzgebende Behörde der Cantone; in dieſer Eigenſchaft hat derſelbe

a) über die von dem Cantonsrath ihm vorgelegten Geſetzesvorſchläge, Bündniſſe, Handelsverträge, Militaircapitulationen und Militairorganiſationen zu berathſchlagen, ſelbe anzunehmen oder zu verwerfen;
b) er inſtruirt die Geſandtſchaften auf die Tagſatzungen und Conferenzen, und läßt ſich von ſelben genaue Relation abſtatten;
c) demſelben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu;

d) er verſammelt ſich ordentlicher Weiſe alljährlich
1) am Schwörtage zur Leiſtung des amtlichen Eides;
2) am dritten Montage im Brachmonat zur Inſtruirung der Geſandtſchaft;
3) am erſten Montage im Weinmonat zur Abnahme der Relation und der Staatsrechnung;
4) ſo oft es der Cantonsrath nothwendig erachtet;

e) zu einem gültigen Beſchluſſe des dreifachen Landraths iſt die abſolute Mehrheit der geſammten Rathsglieder erforderlich;

f) ſie können von ihren reſpectiven Gemeinden entſchädigt werden.

VI. Cantonsrath und deſſen Befugniſſe.

22. Der Cantonsrath beſteht aus vier und funfzig Gliedern und dem Landamman, wovon die eine Hälfte vom innern und die andere Hälfte vom äußern Amt erwählt wird.

Vom innern Amt wählt die löbl. Stadtgemeinde Zug 11, die löbl. Gemeinden Cham und Hüneberg 9, Steinhauſen 2, Riſch 2, Walchwyl 3; zuſammen 27.

Vom äußern Amt wählt die löbl. Gemeinde Ober-Aegeri 5, Unter-Aegeri 4, Menzingen 9, Baar 9; zuſammen 27. Insgeſammt 54 Glieder.

23. Der Cantonsrath iſt nach hier folgenden nähern Beſtimmungen die oberſtrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt.

Er erwählt am erſten Montag nach dem zweiten Sonntag im Mai, als an ſeinem gewohnten Schwörtage, aus ſeiner Mitte

a) den Statthalter;

b) den Vice-Statthalter, welcher in Krankheits-, Abweſenheits- oder Verwandtſchaftsfällen der Stellvertreter des Statthalters iſt;

c) ein Criminalgericht.

Dieſes Gericht beſteht aus fünf und zwanzig Gliedern: der regierende Landamman, Präſident, 1; von der löbl. Stadtgemeinde Zug 5; Gemeinde Ober-Aegeri 2; Unter-Aegeri 2; Menzingen 4; Baar 4; Cham 2; Hüneberg 2; Steinhauſen 1; Riſch 1; Walchwyl 1. Je-

der Erwählte bleibt ein Jahr im Amte, iſt aber wieder wählbar, und kann vor Verfluß von zwei Jahren die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen. Aus der Mitte dieſes Gerichts werden zwei Verhörrichter gewählt; dieſe bilden mit Zuzug eines Canzliſten, der das Protocoll führt, die Verhörcommiſſion, und bleiben Mitglieder des Gerichts; dieſe Commiſſion beſtellt die nach Maaßgabe nothwendige Bedienung.

24. Das Criminalgericht urtheilt über jene Criminalverbrechen, welche Todesſtrafe nach ſich ziehen können, nachdem die Aburtheilung derſelben ihm vom Cantonsrathe zugewieſen ſeyn wird. Kein Todesurtheil kann ausgefällt werden, wenn nicht ſechszehn Stimmen für den Tod geſtimmt haben; wenn ſich aber der Criminalfall als Staatsverbrechen qualificirt; ſo ſind zu einem gültigen Todesurtheil wenigſtens zwanzig Stimmen erforderlich.

25. Der Cantonsrath beſorgt

a) das Sanitätsweſen;
b) das Kriegsweſen;
c) das Finanzweſen;
d) er wacht über das Erziehungsweſen und die öffentlichen Lehranſtalten;
e) derſelbe hat die Oberaufſicht über waiſenamtliche Gegenſtände;
f) er unterſucht und entſcheidet als oberſte vollziehende Behörde die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

26. Der Cantonsrath iſt die oberſte Polizeibehörde; derſelbe erläßt von ſich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einſchlagende Verordnungen, und ſorgt für deren Beobachtung.

27. Derſelbe beſorgt alle übrigen diplomatiſchen Geſchäfte, welche nicht der geſetzgebenden Behörde vorbehalten ſind.

28. Dem Cantonsrath kommt das ausſchließliche Recht zu, der geſetzgebenden Behörde Vorſchläge zu neuen Geſetzen, oder Abänderung der ſchon beſtehenden vorzulegen. Er iſt gehalten, die ihm nach Anleitung des §. 19. zugekommenen Anträge ebenfalls an die geſetzgebende Behörde zur Annahme oder Verwerfung zn bringen. Es

kann kein Geſetz abgeändert werden, als durch die geſetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorſchlag des mit abſoluter Mehrheit (28 Stimmen) dafür ſtimmenden Cantonsrathes.

29. Der Cantonsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geſchäfte aus ſeiner Mitte Commiſſionen ernennen, und dieſelben mit den nothwendig erachteten Vollmachten verſehen. Jede Commiſſion iſt ihm für Erfüllung ihrer Aufträge verantwortlich.

30. Der Cantonsrath iſt Reviſionsrichter; in dieſer Eigenſchaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten oder nicht genugſamer Unterſuch der Rechtsgründe Statt gehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermeſſen Reviſion ertheilen. Er urtheilt über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und guten Leumden ab. Derſelbe hat die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren.

31. Der Cantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichts, den zweiten Landſchreiber und den Unterſchreiber, ſo wie auch die Waibel und Läufer, in Eid und Pflicht. Er läßt die vom Landſchreiber abzulegende Staatsrechnung jährlich durch eine Commiſſion unter dem Präſidium des Statthalters vorprüfen, welche mit beigefügtem Commiſſionalrapport dem dreifachen Landrathe zur endlichen Sanction vorgelegt wird.

Derſelbe hat die Entſchädniſſe für die von Cantonswegen aufgeſtellten Beamten, Beauftragten und Bedienſteten zu beſtimmen und feſtzuſetzen. Er wird wie bis anhin von den Waibeln bedient.

VII. Gerichtswesen.

Cantonsgericht und deſſen Befugniſſe.

32. Das Cantonsgericht beſteht aus ſechs Richtern und dem Präſidenten, als: der Statthalter iſt von Amtswegen Präſident; die löbl. Stadtgemeinde Zug wählt einen Richter, die löbl. Gemeinden Ober- und Unter-Aegeri 1, Menzingen 1, Baar 1, Cham und Hüneberg 1, Steinhauſen, Riſch und Walchwyl 1.

Es entſcheidet über alle Civilgegenſtände, die nicht in der Competenz der Gemeindgerichte liegen; ſo wie auch

über Eigen und Erb, und fertigt die Fallimenter, zu welchen es aus ſeiner Mitte eine Commiſſion von drei Mitgliedern ernennt, und ſpricht über diesfällige Streite ab.

33. Im Fall der durch den Cantonsrath nach §. 30. ertheilten Reviſion wird der ſtreitige Gegenſtand an das Cantonsgericht zurückgewieſen, welches aber in dieſem Falle mit ſechs Gliedern, die der Cantonsrath am jährlichen Schwörtage aus ſeiner Mitte erwählt, vermehrt wird. Dieſes Gericht ſpricht dann definitiv und ſummariſch ab.

Gemeindgerichte und deren Befugniſſe.

34. In jeder Gemeinde bildet ſich ein Gemeindgericht, beſtehend aus dem Gemeindpräſidenten mit zwei Beiſitzern aus dem Rath, welche von der Gemeinde bezeichnet werden. Dieſes Gemeindgericht ſpricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, welche den Werth von zwölf Franken nicht überſteigen; die ſtreitenden Partheien mögen Bürger dergleichen Gemeinde ſeyn oder nicht. Dieſes Gericht kann ebenfalls über Streitigkeiten, deren Werth zwei und dreißig Franken nicht überſteigt, definitiv aburtheilen, inſofern die ſtreitenden Theile Bürger der gleichen Gemeinde ſind. Ueberſteigt der Werth des Streites zwölf Franken; ſo muß das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden. Der Präſident der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, iſt bei jeder Streitigkeit, ſelbe mag mehr oder weniger betreffen, amtlich gehalten, eine gütliche Vermittlung in ſeiner Gegenwart auf Begehren des Klägers einzuleiten.

35. Die Stadt Zug behält ihr beſonderes Sechszehnergericht für ſich bei über Bauſtreitigkeiten innert den Ringmauern.

VIII. Gemeindräthe und deren Befugniſſe.

36. Die Gemeindräthe, nach Anleitung des §. 18. erwählt, beſorgen die niedere Polizei in ihrem Gemeindbezirke. Das Geſetz wird hierüber das Nähere beſtimmen.

37. Der Gemeindrath verwaltet das der Gemeinde gehörige Eigenthum, das Kirchengut und das Armengut, und legt den vollen Antheilhabern dieſer Güter ordentliche Rechnung nach beſtehenden Verfügungen ab.

Die Gemeindräthe beſorgen die vormundſchaftlichen

Sachen, beſtellen die Voigte und Anwälte, und laſſen ſich von dieſen ordentliche Rechnung ablegen. Sie fertigen die Käufe und Täuſche, welche ihnen in Zeit von drei Wochen bei Strafe der Ungültigkeit müſſen eingegeben werden. Sie beſtrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beiſchlafes, im Fall keine erſchwerenden Umſtände eintreten, die dieſes Vergehen zu einem Criminalverbrechen eignen. Sie vollziehen die von dem Cantonsrathe erlaſſenen Verordnungen.

38. Der Gemeindsſchreiber führt bei den Raths- und Gemeindverſammlungen und bei dem Gemeindgericht das Protocoll. Er unterſchreibt mit dem Präſidenten die von da ausgehenden Acten. Seine Unterſchrift giebt dieſen öffentlichen Actenſtücken ſowohl als Kauf- und Tauſchbriefen, Vergabungen und Transactionen, Lebens- und Geſundheitsſcheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

IX. Finanzweſen.

39. Die Cantonsausgaben werden durch den Ertrag der Regalien ſowohl als durch indirecte Auflagen und directe Gemeindſteuern, inſofern erſtere nicht hinlänglich ſeyn werden, beſtritten. Die indirecten Auflagen zu beſtimmen, ſoll der Cantonsrath vorſchlagen und zur Genehmigung der geſetzgebenden Behörde vorlegen. Dieſe beſtehen hauptſächlich

a) in einer Conſumoabgabe auf alle in den Canton eingeführten Getränke;

b) Stempel;

c) Handels- und Jagdpatenten.

Die directen Steuern, ſo wie die übrigen Cantonslaſten aber ſollen von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältniſſe ihrer Repräſentation im Cantonsrathe entrichtet werden.

X. Kraftgültigkeit der beſtehenden Geſetze.

40. Die ältern und neuern Geſetze und in Geſetzeskraft übergegangenen Verordnungen ſollen durch den Cantonsrath mit möglichſter Beförderung revidirt, und die Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen der Geſetzgebung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bis dies geſchehen ſeyn wird, ſollen ſelbe in Kraft verbleiben.

XI. Beſtimmung über allfällige Abänderung der Verfaſſung.

41. Es kann an der Verfaſſung nichts geändert werden, als durch die geſetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorſchlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür ſtimmenden vollzähligen Cantonsraths.

Zur Urkund und Bekräftigung deſſen iſt vorſtehende Verfaſſung durch den regierenden Landamman, Statthalhalter, Viceſtatthalter und die wirklich in Unſerer Mitte ſitzenden Alt-Ammänner und durch Unſere Standescanzlei unterſchrieben, und mit Unſerm Standesſiegel verwahrt, doppelt ausgefertigt worden, wovon das eine Doppel in Unſer Cantonsarchiv, und das andere nach Vorſchrift des §. 15. des allgemeinen Bundesvertrags der neunzehn Cantone der Schweiz, in das eidsgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung Montags den fünften Herbſtmonat des Jahres ein tauſend acht hundert und vierzehn.

Landamman und Rath des Cantons Zug.

In deren Namen:

Der regierende Landamman, C. F. Brandenberg,

Der Statthalter G. Joſeph Sidler,

Der Viceſtatthalter F. J. Müller, Pannerherr.

Die Alt-Ammänner:

Franz Joſeph Michael Letter,

Joſeph Anton Heß.

Präſident der Gemeinde Unter-Aegeri.

Die Canzlei des Cantons Zug.

In deren Namen:

Der Landſchreiber Karl Anton An der Matt.

r) Verfaſſung des eidsgenöſſiſchen Standes Graubündten vom 11. Nov. 1814. und 19. Jun. 1820.

Standesverfaſſung.

Wir Präſident und großer Rath des ſouverainen eidsgenöſſiſchen Standes Graubündten urkunden anmit: daß, nachdem die Verfaſſung desſelben bereits durch den am 11. Nov. 1814 von der damaligen oberſten Standesbehörde genommenen Beſchluß feſtgeſetzt, auch von den Räthen und Gemeinden, als der oberſten Staatsgewalt unſers Freiſtaats, genehmigt und beſtätigt worden iſt, wir dieſelbe mit den auf verfaſſungsmäßigem Wege erhaltenen nähern Beſtimmungen in unſerer heutigen Sitzung für vollkommen berichtigt und geſchloſſen erklärt, und demnach beſchloſſen haben, dieſe Standesverfaſſung, ſo wie ſie hier folgt, in das eidsgenöſſiſche Archiv niederlegen zu laſſen:

1. Der Freiſtaat Graubündten bildet zufolge der Bundesacte einen ſouverainen Mitſtand der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft.

2. Die Souverainität deſſelben beruht auf der Geſammtheit der Räthe und Gemeinden, und äußert ſich durch die Mehrheit ihrer geſetzmäßig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren.

Eintheilung und Gränzen.

3. Derſelbe iſt in drei Bünde, und dieſe in politiſcher Rückſicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche mit Vorbehalt desjenigen, was in den Art. 5. und 15. beſtimmt iſt, in denjenigen Gränzen verbleiben, in welchen ſie ſich am 20. Dec. 1813 befunden haben. In Rückſicht auf die Milizeinrichtung iſt derſelbe wie bisher in neun Kreiſe eingetheilt.

Befugniſſe der Hochgerichte und Gerichte.

4. Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorſteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Juſtiz- und Gemeindsweſen verwaltet wird; ſie ſind befugt, die dahin einſchlagenden Ordnungen feſtzuſetzen, welche jedoch den allgemeinen Cantonsgeſetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider ſeyn dürfen. Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum großen Rathe, und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die von den Landesbehörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Geſetze, Staatsverträge und Bündniſſe zu berathſchlagen, und ſolche anzunehmen oder zu verwerfen.

5. Es ſteht jedem Gericht und jedem unter Einem Staab ſtehenden Hochgerichte frei, mit Zuſtimmung von drei Viertheilen aller daſſelbe bildenden Theile Abänderungen in ſeiner Verfaſſung vorzunehmen, welche jedoch der Verfaſſung und den Geſetzen des Cantons nicht zuwider ſeyn dürfen, und in dieſer Rückſicht dem großen Rathe vorzulegen ſind.

Wo einzelne Gerichte ſich in einem ganzen Hochgerichte befinden, können ſie ſich unter eine gemeinſchaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte deſſen geſetzmäßige Mehrheit dafür ſtimmt.

In beiden obgenannten Fällen bleibt der ſich beſchwert glaubenden Minderheit der Recurs an den großen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anſtände eidlich abſpricht.

In keinem Fall kann ein dermalen beſtehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politiſche oder Juſtizbezirke zerſtückelt werden.

6. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudaleinrichtungen gegründete Verfaſſung hatten, oder in welchen Verhältniſſe zwiſchen beiden Religionstheilen feſtgeſetzt waren, verbleibt es in dieſer Hinſicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20. Dec. 1813 eingeführt war.

Oberbehörden und deren Befugniſſe.

1. Großer Rath.

7. Der große Rath beſteht dermalen aus fünf und ſechszig ſtimmgebenden Mitgliedern, welche wenigſtens ein Jahr im Amt bleiben, und bei ihrem Austritt wieder wählbar ſind. Die Mitglieder des kleinen Raths wohnen den Sitzungen deſſelben mit rathgebender Stimme bei.

8. Der große Rath bildet in Verwaltungs- und Landes-Polizeiangelegenheiten die oberſte Behörde, und die berathſchlagende über die bürgerlichen Geſetze, Staatsverträge und Bündniſſe, die den Gemeinden zur Sanction vorzulegen ſind. Er wählt die Beamten des Standes, deſſen Abgeordnete und Stellvertreter, und beeidigt und inſtruirt dieſelben, wo es erforderlich iſt. Er läßt ſich alljährlich von dem kleinen Rath und der Standescommiſſion Rechenſchaft über ihre Amtsführung und die Verwaltung der Finanzen ablegen, wovon er auch den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er beſtimmt und vertheilt nach einem geſetzlich aufzuſtellenden Maaßſtabe den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Cantonscaſſe, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken ſollten; aber neue Erhöhungen der Standesgefälle kann er nicht ohne Genehmigung der Räthe und Gemeinden einführen. Er claſſificirt die Mehren der Gemeinden entweder ſelbſt oder durch die von ihm niedergeſetzten Commiſſionen. Er wacht über die Vollziehung der Beſchlüſſe der eidsgenöſſiſchen Oberbehörden. In Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden über ihre politiſchen Verhältniſſe ſpricht er als alleiniger Richter eidlich und endlich ab.

9. Der große Rath verſammelt ſich regelmäßig im Anfang des Brachmonats, und außerordentlich, ſo oft der kleine Rath ihn einzuberufen für nothwendig findet. Er wählt einen Präſidenten und Vicepräſidenten frei aus der ganzen Verſammlung. Vor der Stimmenaufnahme hat eine Discuſſion Statt. Das Protocoll wird teutſch und zwar von demjenigen Secretair der Regierungscanzlei geführt, welchen die Sitzung beſtimmen wird.

10. Der große Rath beſtellt jedes Jahr eine Standescommiſſion von neun Mitgliedern, von welchen die

ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt; dieſe werden nebſt den Bundesſtatthaltern zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeſchäfte einberufen. Dieſelbe verſammelt ſich regelmäßig unmittelbar vor der Einberufung des großen Raths zur Vorberathung der demſelben vorzulegenden Geſchäfte und zur Beurtheilung allfälliger Recurſe. Sie muß einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfleiſtungen oder zu militairiſchen Aufgeboten von eidsgenöſſiſchen Behörden oder Cantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Cantons oder der Schweiz von innen oder von außen bedroht wird; und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umſtänden, wo der große Rath nicht ſogleich verſammelt werden kann, und allenfalls wenn nur eins der Mitglieder des kleinen Raths ihre Verſammlung verlangt. Sie iſt dem großen Rathe Rechenſchaft von ihren Verhandlungen ſchuldig (Art. 8.).

2. Kleiner Rath.

11. Die täglichen Regierungsgeſchäfte ſind einem kleinen Rathe von drei Mitgliedern übertragen. Dieſelben werden alljährlich, je eins aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern deſſelben durch die abſtimmenden Mitglieder des ordentlichen großen Raths in gemeinſchaftlicher Sitzung gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amt, und ſind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre dieſe Stelle bekleiden. Sie können nicht zu gleicher Zeit mit einander austreten; ein Beſchluß des großen Rathes wird darüber das Angemeſſene feſtſetzen.

12. Dem kleinen Rath iſt die Vollziehung aller vom großen Rath oder von den eidsgenöſſiſchen Oberbehörden ergangenen Beſchlüſſe übertragen. Er beſorgt die Verwaltung des Cantonsvermögens an Liegenſchaften, Gefällen, Zöllen und Straßengeldern. Er hat die Aufſicht über die Landespolizei, über die Erhaltung der Straßen und über die Aufnahme des Handlungsweſens, immer mit billiger Rückſicht auf die Commerzialſtraßen im Can-

ton; endlich über das Schulweſen, nach den jeweiligen Verfügungen des großen Rathes; und inſofern es nicht von den beſondern kirchlichen Einrichtungen abhängt. Er führt die ſeiner Stelle obliegende Correſpondenz mit den eidsgenöſſiſchen und andern auswärtigen Behörden. Von ihm ergehen, wenn der große Rath nicht verſammelt iſt, die nöthigen Erlaſſe an die Räthe und Gemeinden. Er beſtimmt in Streitigkeiten zwiſchen Particularen oder Gemeinden gegen Gemeinden oder Corporationen den Richter, wenn im Hochgericht oder Gericht kein unpartheiiſcher Richter zu finden wäre, und zwar durch Anweiſung dreier nahe gelegenen Gerichte, wovon jede Part eins ausſchlägt und das dritte aburtheilt. Er übt die Aufſicht über den Rechtsgang der Civil-Rechtspflege; das Geſetz beſtimmt ſeine Befugniſſe in dieſer Hinſicht. Ueber ſeine deshalb ergehenden Beſchlüſſe kann an die Standescommiſſion recurrirt werden, welche darüber eidlich und endlich abſpricht. Ihm kommt laut Art. 19. auch die Aufſicht über die Criminalrechtspflege zu. Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über die Nichtvollziehung von Civil- oder Criminalurtheilen einkommen, nach Berathung mit der Standescommiſſion deren Vollziehung zu veranſtalten, und wenn die betreffende Obrigkeit nach zweimaliger Aufforderung ſolche nicht vollzogen hat, ſie ſelbſt vollziehen zu laſſen.

13. Die Bundesſtatthalter ſind auf gleiche Weiſe und zu gleicher Zeit mit den Mitgliedern des kleinen Raths zu wählen und zu beeidigen; ſie ſind ihrer Stelle nach Mitglieder der Standescommiſſion. In Fällen, wo ein Mitglied des kleinen Raths auf längere Zeit abweſend ſeyn muß, hat derſelbe den Bundesſtatthalter aus dem gleichen Bunde einzuberufen.

14. Die Canzlei der Regierung wird von ihm mit möglichſter Erſparniß ernannt.

Juſtizeinrichtung und Tribunale.

15. Die Juſtizeinrichtungen in den Hochgerichten und Gerichten bleiben in dem Beſtand, wie ſie den 20. Dec. 1813 feſtgeſetzt waren, jedoch mit Berückſichtigung der

Art. 5., 16. und 17. dieſer Verfaſſung. Dem zufolge bleibt Haldenſtein dem Hochgericht der fünf Dörfer einverleibt, und die Gemeinde Taraſp in denſelbigen Einrichtungen und Verhältniſſen zu dem Gericht Obtasna, wie ſolche in dem erwähnten Zeitpuncte feſtgeſetzt waren.

Die endliche Feſtſetzung der Juſtiz- und Polizeiverwaltung auf dem fürſtbiſchöflichen Hofe bleibt vorbehalten.

16. Es ſollen in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungsämter aufgeſtellt werden, mit einer gewiſſen Competenz zur inappellabeln Entſcheidung. Dem Geſetze bleiben die nähern Beſtimmungen vorbehalten.

17. Die Verfaſſung ſtellt ein Cantons-Appellationsgericht für Civilſtreitigkeiten, aus neun Mitgliedern beſtehend, auf; dieſe werden von der Verſammlung der abſtimmenden Mitglieder des großen Raths zu gleichen Sätzen aus jedem Bunde erwählt. Das Geſetz wird die Einrichtung dieſes Tribunals und ſeine Competenz beſtimmen, welche jedoch für Gegenſtände von benanntem Werthe nicht unter tauſend Gulden Bündner Währung geſetzt werden kann.

18. Die Hochgerichte jedes Bundes können durch Einverſtändniß unter ſich ein oder mehrere Appellationstribunale für Streitigkeiten von geringerm Werth in denſelben aufſtellen, deren Organiſation aber dem großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

19. Die Verfaſſung ertheilt dem kleinen Rathe die Oberaufſicht über das Criminaljuſtizweſen; das Geſetz beſtimmt die nähere Einrichtung deſſelben.

20. Dem Cantonsgericht iſt die Unterſuchung und die definitive Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angeſtellten übertragen. Es verwandelt ſich in ſolchen Fällen in ein Criminalgericht, deſſen Einrichtungen und Befugniſſe das Geſetz näher beſtimmt.

21. Das gegen Landſtreicher und Gauner aufgeſtellte Cantons-Criminaltribunal wird beibehalten.

22. In Rechtsanſprachen gegen den Canton ſoll der Anſprecher ſowohl, als die Regierung, jeder Theil wenigſtens zwei Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den

Stand entlaſſen werden, ernennen; ſollten ſich dieſe in ihrem Spruche, und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können; ſo ſoll die eidsgenöſſiſche Tagſatzung, wenn ſie verſammelt iſt, und in Ermanglung deſſen das Vorort der Schweiz, erſucht werden, einen Obmann außer dem Canton zu ernennen. Dieſes Gericht ſpricht, nach fruchtloſem Verſuch der Güte, eidlich und endlich ab.

Bürgerrecht und Pflichten.

23. Das Activbürgerrecht in Stimmen und Mehren über Landesſachen fängt mit dem Eintritt in das ſiebenzehnte Jahr des Alters an, und wird nur an demjenigen Orte ausgeübt, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindsbürger iſt. Um fähig zu ſeyn, in Standesbehörden gewählt zu werden, wird der Eintritt in das ein und zwanzigſte Lebensjahr erfordert; das Recht zu ſtimmen und mehren ſowohl als jenes, Standesämter zu bekleiden, kann zu gleicher Zeit nur in einer Gemeinde ausgeübt werden.

Das politiſche und ökonomiſche Bürgerrecht kann einem Gemeindsgenoſſen nur durch Urthel und Recht, und zwar nur der Perſon des Schuldigen, nicht aber ſeinen Nachkommen das Heimathrecht in ſeiner Gemeinde aber in keinem Fall entzogen werden.

24. Jeder Einwohner iſt an dem Orte, wo er anſäßig iſt, von dem Eintritt in das ſiebenzehnte bis nach zurückgelegtem ſechszigſten Lebensjahr milizpflichtig. Dem Geſetze iſt es vorbehalten, dieſe Dienſtpflichtigkeit, ihre Abſtufungen und die Einrichtungen der Milizen überhaupt näher zu beſtimmen.

25. Die Cantonsbürger können ſich unter den vom Canton aufgeſtellten geſetzlichen Bedingungen aller Orten, im ganzen Canton, frei niederlaſſen. Der freie Ankauf von Liegenſchaften, der freie Verkehr und die Ausübung ihrer Induſtrie, welche letztere jedoch der Geſundheitspolizei und den Einſchränkungen der vom Canton aufgeſtellten Gewerbsordnung unterworfen bleibt, iſt ihnen ebenfalls im Umfang des ganzen Cantons zugeſichert. Gegen

andere Eidsgenoſſen iſt das Gegenrecht aufgeſtellt, in Betreff von Ausländern wird das Geſetz verfügen.

26. Das Locations- und jedes andere Zugrecht, mit Ausnahme des Kaufzugrechts für Verwandte, Mitbelehnte und Miteigenthümer, bleibt aufgehoben.

Allgemeine Verfügungen.

27. Das reformirte und das römiſch-katholiſche Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt, und beiden die freie Religionsübung zugeſichert.

28. Bei allen Standesämtern, Commiſſionen und Deputationen ſollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten und ein Drittheil mit katholiſchen Cantonsbürgern beſetzt werden.

29. Die Loskäuflichkeit von Zehnten, Bodenzinſen und von jeder Art Feudallaſten bleibt zugeſichert; jedoch können die zu Gunſten frommer Stiftungen und Corporationen beſtehenden Bodenzinſe, Zehnten und ähnlichen Beſchwerden zwar mit Einwilligung derjenigen (geiſtlichen oder weltlichen) Behörde, welche darüber von Rechtswegen zu verfügen hat, unter den mit ihr einzuverſtehenden Bedingungen losgekauft, niemals aber die Beſitzer wider ihren Willen von Seiten der Zins- oder Zehntpflichtigen zu ſolchen Loskäufen angehalten werden.

Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern wird das Geſetz das Nähere feſtſetzen.

30. Alle Verordnungen des großen Rathes, und die von den Räthen und Gemeinden bisher genehmigten Landesgeſetze, bleiben einſtweilen in Kräften, inſofern ſie der gegenwärtigen Verfaſſung des Standes und der Eidsgenoſſenſchaft nicht zuwider ſind.

Der große Rath wird ihre Reviſion in dieſer Beziehung anordnen.

31. Die von den Standesbehörden zu entwerfenden gleichförmigen bürgerlichen und Criminalgeſetze ſollen binnen den drei nächſten Jahren berathen, und den ehrſamen Räthen und Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

32. Ein Geſetz oder ein Beſchluß des großen Rathes kann nur dann abgeändert werden, wenn von dem Zeitpunct des Antrags an ein Jahr verfloſſen, oder wenn zwei Drittheile der Mitglieder des großen Rathes die Dringlichkeit der Abänderung erkannt haben, und nachdem der Antrag von der Standescommiſſion reiflich erdauert worden iſt. Alle Geſetzesabänderungen können nur mit Genehmigung der ehrſamen Räthe und Gemeinden Statt haben.

33. Die Siegel der Oberbehörden des Standes enthalten wie bisher die Wappen der drei Bünde. Das größere oder eigentliche Standesſiegel dient dem großen, und das kleinere oder Regierungsſiegel dem kleinen Rathe, welcher beide in Verwahrung hält, zu ihren Ausfertigungen.

34. Der oberſten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfaſſung zu beſſern, erläutern, mindern und mehren. Wenn der große Rath einen diesfälligen Antrag vorläufig zugelaſſen hat; ſo ſoll er bis zur nächſtfolgenden ordentlichen Verſammlung deſſelben von der Standescommiſſion erdauert, dem großen Rathe mit ihrem Gutachten vorgelegt, und falls dieſer ihn gut heißt, auf die Gemeinden ausgeſchrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindsſtimmen als gültig anerkannt werden.

Zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit unſerm großen Standesſiegel und mit den Unterſchriften unſers Präſidenten und Canzleidirectors verwahren und ausfertigen laſſen.

Gegeben in Chur in unſerer Sitzung vom 19. Juni 1820.

Der Präſident,

(L. S.) Johann Friedrich von Tſcharner.

Namens des großen Raths:

Der Canzleidirector, C. C. Wredow.

s) Verfaſſung der Republik und des Cantons Teſſin vom 17. Dec. 1814.

Erſter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion iſt die Religion des Cantons.

2. Die ſouveraine Gewalt des Cantons gehört weſentlich der Geſammtheit der Bürger an; ſie wird durch ihre den conſtitutionellen Formen gemäß ernannten Stellvertreter ausgeübt.

3. Jeder Einwohner des Cantons iſt Soldat.

4. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Perſonen, der Stände, der Gerichtsſtellen oder der Familien.

5. Die Geiſtlichen können zu keinen Stellen der vollziehenden oder der richterlichen Gewalt ernannt werden.

6. Die Freiheit des Handels und die freie Ausübung der Künſte und Gewerbe, unter Aufſicht der Geſetze, iſt gewährleiſtet.

7. Es ſoll im Canton nur ein Gewicht, nur ein Maaß und nur ein Münzwerth beſtehen; das Geſetz wird hierfür beförderlich ſorgen.

8. Es ſollen gleichförmige Criminal-, Zuchtpolizei- und Civilgeſetze für den Canton gegeben werden; die Geſetzgebung wird hierfür beförderlich ſorgen.

9. Für die Sicherheit und für die Beförderung des Handels ſollen Cantonaldouanen errichtet werden; das Geſetz wird Zahl, Ort und Einrichtung derſelben beſtimmen.

Zweiter Titel.

Landesgebiet des Cantons.

10. Der Canton Teſſin iſt in Bezirke und Kreiſe eingetheilt.

Der Bezirke ſind acht, nämlich: Meudris mit dem Kreiſe Riva San Vitale, Lauis, Luggaris, Vallmaggia, Bellenz, Riviera, Blenio und Livinen.

Die Zahl der Kreiſe iſt acht und dreißig, nämlich: Meudris, Stabbio, Balerna, Caneggio, Riva San Vitale, Lauis, Cereſio, Carona, Agno, Magliaſina, Seſſa, Breno, Taverne di Sotto; Teſſerete, Sonvico, Pregaſſona, Vezia, Luggaris, Gamborogno, Onſernone, Melezza, Iſole, Ravegna, Verzasca, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellenz, Ticino, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Caſtro, Olivone, Giornico, Faido, Quinto, Airolo.

Das Geſetz wird ſolche nach den Bedürfniſſen der Oertlichkeit und der Bevölkerung berichtigen.

11. Der große Rath und der Staatsrath halten abwechſelnd, jedesmal für den Zeitraum von ſechs Jahren, ihre Sitzungen in den Städten Bellenz, Lauis und Luggaris. Das Loos bezeichnet die Kehrordnung zwiſchen denſelben.

Dritter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

12. Um die Rechte der Activbürger auszuüben, iſt erforderlich:

a) daß man Bürger einer Gemeinde des Cantons ſey;
b) daß man das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt habe;
c) daß man Eigenthümer eines Grundſtücks von 200 Franken an Werth, oder Nutznießer von 300 Fr. an Schuldtiteln ſey, die ein im Canton gelegenes Grundſtück zum Unterpfand haben;
d) daß man ſeit einem Jahre in derjenigen Gemeinde wohnhaft und in ihr Bürgerregiſter eingeſchrieben ſey, in der das Bürgerrecht erworben werden ſoll.

13. Ein Ausländer, welcher das Cantonsbürgerrecht erlangen will, muß:

1) ein Gemeindbürgerrecht erworben haben.

Die Erwerbung eines Gemeindbürgerrechts kann nicht anders als durch freiwilligen Vertrag mit einer Gemeinde des Cantons erworben werden, wozu von drei Viertheilen ihrer ſtimmfähigen Bürger die Einwilligung erforderlich iſt.

2) Das Landrecht durch einen Act der geſetzgebenden Behörde erlangt haben; hiervon findet für keinen Ausländer eine Ausnahme Statt, wie lange er auch im Canton ſich aufgehalten haben mag.

Das Geſetz wird die übrigen Bedingungen beſtimmen.

3) Auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht geleiſtet haben.

14. Das Bürgerrecht geht verloren oder wird eingeſtellt in nachſtehenden Fällen:

1) bei ſolchen, die zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ſind;
2) bei ſolchen, die überwieſen ſind, Beſtechungsmittel angewandt zu haben, um zu einer öffentlichen Stelle zu gelangen;
3) bei bürgerlichen oder ſtrafbaren Falliten;
4) bei gerichtlich Bevoigteten.

Das Geſetz wird über dieſe Fälle das Nähere verfügen, und es kann deren noch mehrere beſtimmen, bei welchen der Verluſt oder die Einſtellung des Bürgerrechts als Strafe Anwendung findet.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

15. In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath, der aus wenigſtens drei und höchſtens eilf Gliedern beſteht, mit Inbegriff des Ammans, der ihr Präſident iſt. Ihm ſteht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zu. Das Geſetz beſtimmt ſeine übrigen Verrichtungen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths bleiben drei Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert und ſind wieder wählbar.

16. In jedem Bezirk iſt ein Friedensgericht. Das Geſetz beſtimmt ſeine Verrichtungen.

17. In jedem Bezirk iſt ein einziges Gericht erſter Inſtanz für Civil- und Criminalfälle. Das Geſetz ordnet ſeine Befugniſſe und die Zahl der Richter an.

18. Ein für den ganzen Canton beſtimmtes Appellationsgericht urtheilt in letzter Inſtanz über Civil- und Criminalfälle. Es beſteht aus dreizehn Gliedern.

Das Gericht urtheilt nur in vollſtändiger Zahl ſeiner Glieder, die in Abweſenheitsfällen durch Suppleanten vertreten werden.

Es hält ſeine ordentlichen Sitzungen abwechſelnd in Bellenz, Luggaris und Lauis. Die außerordentlichen Sitzungen für Criminalfälle werden in der Stadt gehalten, wo die Regierung ſich befindet.

19. Ein Staatsrath, aus eilf Gliedern des großen Rathes beſtehend, welche fortfahren, dieſem anzugehören, und die ſtets wieder wählbar ſind, hat

1) die Initiative der Geſetzesvorſchläge, der Abgaben, der Begnadigungen und Strafverwandlungen;

2) er iſt mit der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und Reglemente beauftragt, und erläßt dafür die erforderlichen Beſchlüſſe und Anordnungen;

3) er hat die Leitung und Aufſicht über die untern Behörden, ohne auf die Richter bei den Gerichtsſtellen Einfluß auszuüben;

4) er ernennt ſeine Agenten und Beamten;

5) er legt dem großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechnung ab, und entfernt ſich während der Berathung über ſeine Verrichtungen und Rechnungen;

6) er führt die Correſpondenz mit den übrigen Cantonen und mit dem Auslande;

7) er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung;

8) er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und demſelben außerordentlich zuſammenberufen;

9) ſieben ſeiner Mitglieder müſſen wenigſtens täglich in dem Hauptorte zugegen ſeyn und an den Berathungen Theil nehmen.

20. Zwei Landammänner führen abwechſelnd ein Jahr hindurch den Vorſitz im großen Rath und im Staatsrath. Derjenige, welcher nicht im Amte ſteht, iſt nöthigenfalls des andern Stellvertreter.

Sie ſind Mitglieder des Staatsraths.

Die beiden Landammänner bleiben zwei Jahre an ihren Stellen.

21. Die ſouveraine Gewalt wird durch einen aus ſechs und ſiebenzig Deputirten gebildeten Rath ausgeübt; ſie werden für ſechs Jahre gewählt, und ſind immer wieder wählbar. Der große Rath verſammelt ſich alljährlich am erſten Montag des Brachmonats, in der durch die im eilften Artikel bezeichnete Kehrordnung beſtimmten Stadt. Seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, inſofern der Staatsrath ſolche nicht verlängert. Die Verrichtungen des großen Rathes ſind:

1) er genehmigt oder verwirft die Vorſchläge von Geſetzen und Auflagen, die ihm durch den Staatsrath vorgelegt werden;
2) er übt das Begnadigungsrecht in Criminalfällen durch Beſchlüſſe aus, die auf den Antrag des Staatsraths, dem das Gutachten des Appellationsgerichts beigefügt iſt, gefaßt werden. Für die Abfaſſung eines Begnadigungsdecrets ſind drei Viertheile der Stimmen im großen Rathe erforderlich;
3) er läßt ſich über die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und Reglemente und hinwieder über die Verwaltung und die Finanzen des Cantons Rechnung ablegen;
4) er beſtimmt die Entſchädniſſe und die Gehalte der öffentlichen Behörden und Beamten;
5) er bewilligt und ratificirt die Veräußerung von Cantonalgütern;
6) er berathſchlagt über die Einberufung außerordentlicher Tagſatzungen; er ernennt die Deputirten an die Tagſatzung, und ertheilt ihnen Inſtructionen, von denen ſie nicht abweichen dürfen; er ernennt gleichfalls die Repräſentanten in den Bundesrath;
7) er ernennt die Glieder des Staatsraths und aus demſelben beide Landammänner; er ernennt die Mitglieder des Appellationsgerichts, den Staatsſecretair, den Staatsſeckelmeiſter, den Oberſten der Miliz;
8) die Mitglieder des großen Rathes können keine untergeordneten Verwaltungsſtellen bekleiden;

9) der Staatsrath ſtellt, während der Dauer ſeiner Sitzungen, eine Ehrenwache an deſſen Verfügung;
10) er ſtimmt im Namen des Cantons.

22. Wenn der Staatsrath in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Raths verweigert hat, den Vorſchlag für ein Geſetz, Auflage, Begnadigung oder Strafverwandlung zu bringen, der ihm vom großen Rath empfohlen war; oder wenn ein ſolcher Entwurf, der vom Staatsrathe vorgeſchlagen war, in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes verworfen ward; ſo iſt alsdann, im erſten Fall, der große Rath berechtigt, dem Staatsrath für die Berathung dieſes Gegenſtandes eine Commiſſion von zehn Gliedern beizuordnen, von welcher, vereint mit ihm, der dem großen Rathe vorzulegende Entwurf ausgehen ſoll; im zweiten Fall iſt der Staatsrath berechtigt, eine ähnliche Commiſſion von dem Rath zu verlangen, mit der er in gemeinſame Berathung treten kann.

23. Der regierende Landamman iſt der Präſident des großen Raths; derſelbe hat keine Stimme, wenn es ſich um Prüfung der Rechnungen und der Geſchäftsführung des Staatsraths handelt. Während der Zeit, in der er den Vorſitz des großen Raths führt, wohnt er den Berathungen des Staatsraths nicht bei.

Jedes Mitglied des Staatsraths gehört dieſem nicht mehr an, wenn es aufhört, Mitglied des großen Raths zu ſeyn.

Fünfter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

24. Jedes Mitglied einer öffentlichen Behörde muß nothwendig Activbürger ſeyn.

25. Die Gemeindevorgeſetzten werden von den Gemeindeverſammlungen ernannt aus den Activbürgern, welche das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben, und ein Grundſtück von drei hundert Franken Werth eigenthümlich oder als Nutznießer beſitzen.

26. Die Friedensrichter werden von dem Staatsrath aus einem dreifachen Vorſchlage der Kreisverſammlung

ernannt; ſie müſſen Activbürger und in dem Kreiſe angeſeſſen ſeyn, das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben und Eigenthümer von Grundſtücken von ein tauſend Franken Werth ſeyn; ihre Amtsdauer iſt fünf Jahre; und ſie ſind wieder wählbar.

27. Die Mitglieder der Gerichte erſter Inſtanz werden vom Staatsrath ernannt, aus einem dreifachen von dem betreffenden Bezirkscongreſſe aus Bürgern des Bezirks gebildeten Vorſchlage. Die Bezirkscongreſſe beſtehen aus den vier Wahlmännern, welche von den betreffenden Kreisverſammlungen bei Gelegenheit der Ernennung der Deputirten in den großen Rath gewählt werden. Die Amtsdauer der Glieder der erſtinſtanzlichen Gerichte iſt ſechs Jahre; ſie werden zum Drittheil erneuert und ſind wieder wählbar. Sie müſſen Eigenthümer von Grundſtücken, die drei tauſend Franken Werth haben und dreißig Jahre alt ſeyn.

28. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom Staatsrath für ſechs Jahre ernannt; ſie werden zum Drittheil erneuert und ſind wieder wählbar. Sie müſſen

1) Beſitzer von Grundſtücken vom Werth von fünf tauſend Franken; und

2) Rechtsgelehrte, ſeyn;

oder fünf Jahre hindurch richterliche Stellen bekleidet, oder wenigſtens ein Jahr hindurch Mitglieder der höchſten Behörde geweſen ſeyn.

Das Alter der Glieder des Appellationsgerichts darf nicht unter dreißig Jahren ſeyn.

29. Die Mitglieder des Staatsraths werden vom großen Rathe für ſechs Jahre ernannt; ſie werden zum Drittheil erneuert; ſie müſſen dreißig Jahre zurückgelegt haben und für den Werth von acht tauſend Franken Grundeigenthum beſitzen.

30. Die beiden Landammänner werden vom großen Rathe aus den eilf Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und ſind wieder wählbar.

31. Die Ernennungen in den großen Rath geſchehen auf folgende Weiſe:

a) die Activbürger jedes Kreiſes bilden eine Verſammlung, die nur in Folge einer durch den Staatsrath vierzehn Tage vorher geſchehenen und wenigſtens ſieben Tage zuvor von dem Gemeinderathe jedes Orts bekannt gemachten Einberufung Statt findet;

b) dieſe Verſammlung ernennt aus den Activbürgern des eigenen Kreiſes (gemäß dem 12. Art.) einen unmittelbaren Deputirten durch abſolutes Stimmenmehr. Der directe Deputirte muß dreißig Jahre alt und Beſitzer und Nutznießer von im Canton gelegenen Grundſtücken von wenigſtens vier tauſend Franken Werth ſeyn;

c) jede Kreisverſammlung ernennt auf gleiche Weiſe vier Wahlmänner aus den Activbürgern ihres Kreiſes, welche Beſitzer oder Nutznießer von im Canton gelegenen Grundſtücken von vier tauſend Franken Werth ſind; in Ermanglung ſolcher werden jene aus der Claſſe der größern Güterbeſitzer gewählt. Der directe Deputirte kann nicht Wahlmann ſeyn;

d) die von den Kreiſen ernannten Wahlmänner verſammeln ſich im Hauptorte des betreffenden Bezirks, und bilden auf obbeſagte Weiſe eine Liſte von Wahlcandidaten des betreffenden Bezirks, in doppelter Zahl der Kreiſe, aus denen jeder Bezirk beſteht. Dieſe Candidaten müſſen ein Eigenthum oder Nutznießung im Canton gelegener Grundſtücke von acht tauſend Franken haben, und wenigſtens fünf und zwanzig Jahre zählen;

e) aus dieſer durch die Wahlmänner der betreffenden Bezirke gebildeten Vorſchlagsliſte ernennt der große Rath die acht und dreißig Glieder, welche den neuen großen Rath vervollſtändigen ſollen, alſo daß aus jedem Bezirk die Hälfte der vorgeſchlagenen Candidaten gewählt wird;

f) die drei und dreißig auf der Liſte zurückbleibenden dienen zum Erſatz der Mitglieder ihrer Claſſe, welche durch Tod oder Entlaſſung entledigt werden; alſo daß der Subſtitut immer aus den Candidaten des

Bezirks gewählt werden muß, dem der zu Erſetzende angehörte.

32. Im Fall des Abgangs eines directen Deputirten durch Tod, Entlaſſung oder auf andere Weiſe, wird ſolcher durch den betreffenden Kreis erſetzt.

Ueberhaupt wird jeder Subſtitut in irgend einer verfaſſungsmäßigen Behörde nur für die Zeit gewählt, die dem, welchen er erſetzt, noch an ſeiner Stelle zu bleiben übrig war, und auf die Art und Weiſe, wie dieſer ſie bekleidete.

Sechſter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleiſtungen.

33. Diejenigen vom großen Rathe ausgegangenen Beſchlüſſe und Decrete, welche über Begnadigungsſachen und über Gegenſtände der Staatsverwaltung erlaſſen wurden, die kein Vorwurf der Geſetzgebung und nur auf Particularverhältniſſe bezüglich ſind, bleiben in Kraft und ſind unwiderruflich.

34. Das Geſetz über Loskauf der Zehnten, Bodenzinſe, Löber und dergleichen, bleibt unverändert und unwiderruflich.

35. Die beſtehenden Geſetze, Decrete und Verordnungen bleiben in Kraft, ſo weit als ſolche mit der gegenwärtigen Verfaſſung in keinem Widerſpruche ſtehen, und ſo lange ſie durch kein ſpäteres Geſetz ausdrücklich zurückgenommen ſind.

36. Im Staatsrathe ſowohl, als in der gleichen Gerichtsſtelle, dürfen nicht zu gleicher Zeit ſich befinden Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Schwager, Tochtermann und Geſchwiſterkinder.

37. Die gleichzeitige Ausübung oberer ſowohl als unterer Richterſtellen und der Advocatur ſind unvereinbar.

38. Alle Theile des Cantons ſollen, ſo weit ſolches mit dem gemeinen Wohl verträglich iſt, bei Vergebung der öffentlichen Stellen nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung betrachtet werden.

Siebenter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

39. Für dir erſte Bildung des großen Raths wird das Loos die acht und dreißig Mitglieder bezeichnen, die den neuen großen Rath vervollſtändigen ſollen, in der Meinung, daß aus jedem Diſtrict die Hälfte der vorgeſchlagenen Candidaten gewählt werde.

40. Der erſte Ernennungsact wird die vier Mitglieder des Staatsraths bezeichnen, welche im Juni 1817, die vier, welche um gleiche Zeit im Jahr 1819 austreten ſollen, und die drei, welche bis auf gleiche Zeit im Jahr 1821 an ihren Stellen verbleiben.

Auf gleiche Weiſe werden die vier Appellationsrichter bezeichnet, welche bei der erſten Erneuerung gleichmäßig austreten, die vier, welche die zweite trifft, und die fünf, welche die vollen ſechs Jahre an ihren Stellen bleiben.

Bellenz, am 17. Chriſtmonat 1814.

Für den großen Rath:
Der Präſident,
Joſeph Rusconi.
Die Räthe und Secretaire,
Dominik Frizzi.
Auguſtin Dazzoni.

---

t) Staatsverfaſſung der Republik und des Cantons Wallis vom 12. Mai 1815.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Erſter Titel.

1. Die heilige, apoſtoliſche, katholiſche, römiſche Religion iſt ausſchließlich die Religion des Staates; dieſe allein hat einen öffentlichen Gottesdienſt; das Geſetz ſorget, daß ſelbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung geſtört werde.

Zweiter Titel.

2. Das Wallis bildet einen freien unabhängigen Staat, und mit der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft einverleibten Canton, welcher durch die nämliche Verfaſſung und Geſetze regiert wird; ſeine Regierungsform iſt demokratiſch.

Dritter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

3. Der Canton Wallis iſt in dreizehn Zehnen eingetheilt, nämlich: Goms, Brig, Viſp, Raren, Leuck und Siders in ihren alten Gränzen; Hereng, in den Gränzen des vorigen Zehnens Heremenz ſammt den Gemeinden Saviese, Ayent und Arbaz; Sitten, beſtehend aus den Gemeinden Sitten, Bremis, Salins, Veyſona und Grimslen; Gundis, gebildet aus den Gemeinden Gundis, Neudaz, Ardon und Chamoſon; Martinach, in ſich begreifend die Gemeinden Martinach, Fully, Saillon, Leytron, Riddes, Iſerable, Saxon und Bouvernier; Entremont, St. Maurice und Monthey in ihren wirklichen Gränzen.

4. Sitten iſt der Hauptort des Cantons; die höchſte Behörde hat da ihre Sitzungen.

Vierter Titel.

Politiſcher Zuſtand der Bürger.

5. Als Bürger Walleſiens werden anerkannt alle diejenigen, welche irgend in einer Burgſchaft oder Gemeinde wirkliche Bürger oder Gemeinder ſind, oder ſich als ſolche werden annehmen laſſen; davon ſind ausgenommen jene, welche ſich ſeit 1802 als Bürger oder Gemeinder haben annehmen laſſen, ohne vorläufig die durch das Geſetz vorgeſchriebene Naturaliſation erhalten zu haben.

6. Die Fremden werden nicht als Bürger oder Gemeinder können angenommen werden, bevor ſie von dem Landrath ſind naturaliſirt worden.

7. Niemand iſt ſtimmfähig, bevor er das achtzehnte Jahr erfüllt hat; derjenige, der in mehrern Gemeinden das Gemeindrecht beſitzt, kann nur in einer einzigen Ge-

meinde ſtimmen, und er kann dieſes Recht in einer an- dern nicht ausüben, ohne ſeine Erklärung den Häuptern beider Gemeinden ſechs Monate voraus gemacht zu haben.

8. Niemand kann vor erfülltem ein und zwanzigſten Jahre zu den Gemeindeſtellen, und vor fünf und zwanzig Jahren zum Haupt des Gemeinderaths, noch Zehnen- ämtern gewählt werden.

Fünfter Titel.

Zuſtand der Grundgüter.

9. Kein Grundſtück iſt mit einer ewigen und unaus- löslichen Beſchwerde beladen.

Sechſter Titel.

Gemeinde- und Zehnenbehörden.

10. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, der mit der Verwaltung der Gemeindegüter, Beſtimmung der Aus- gaben, Austheilung der Beſchwerden und der Verordnung der Ortspolizei beladen iſt. Die Grundſätze dieſer Ein- richtung werden durch ein auf alle Gemeinden des Lan- des anwendbares Geſetz beſtimmt werden.

11. In einem jeden Zehnen iſt ein Rath, welcher zu den Stellen, ſo ihm eigen ſind, ernamſet, die Aus- gaben beſtimmt, die Beſchwerden unter den Gemeinden vertheilt, und überhaupt Alles, ſo den Zehnen betrifft, verordnet. Ein Geſetz des Landraths beſtimmt gleichfalls auf eine allgemeine Weiſe die Organiſation dieſes Rathes.

12. Ein jeder Zehnen hat einen Vorſteher und einen Statthalter, ſo ihn in Abweſenheit und Krankheitsfall erſetzt; ſie werden durch den Zehnenrath gewählt. Die Bedingniſſe der Wählbarkeit ſind die nämlichen, welche durch Art. 18. für die Geſandten auf den Landrath vor- geſchrieben ſind.

13. Der Zehnenvorſteher ruft den Zehnenrath zuſam- men; er führt darin den Vorſitz; er iſt mit der Vollzie- hung der Geſetze und den Verordnungen der Ober- und Zehnenbehörden beladen; er gebraucht hiezu die Gemeind- häupter, ſo ihm diesfalls untergeordnet ſind.

Siebenter Titel.

Von der Regierung.

14. Die höchſte Gewalt iſt einem einzigen Corps unter dem Namen Landrath anvertraut.

15. Der Landrath beſteht aus den Geſandten der Zehnen; jeder Zehnen hält vier Geſandte, welche aus der Staatscaſſe bezahlt werden.

16. Jeder Geſandte des Landraths ſtimmt insbeſondere und die Stimmen werden kopfweiſe gezählt.

17. Die Geſandten auf den Landrath werden durch den Zehnenrath ernannt. Die Zehnenvorſteher ſind von Rechtswegen Geſandte auf den Landrath; die Geſandten bleiben zwei Jahre lang an ihrer Stelle, und ſind immer wieder wahlfähig.

18. Um auf den Landrath wählbar zu ſeyn, muß man fünf und zwanzig Jahre erfüllt, das Amt eines Geſetzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen beſeſſen, oder das Amt eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Rechts- oder Medicin-Doctorgrad erhalten, oder eine Officierſtelle in den Linientruppen bekleidet haben.

19. Der hochwürdigſte Biſchof hat Sitz und Stimme im Landrath; ſeine Stimme gilt ſo viel als jene eines Zehnens, und zählt für vier Stimmen.

20. Der Landrath hat die geſetzgebende Gewalt; die Geſetzesvorſchläge werden durch den Staatsrath vorbereitet; kein Geſetz kann vollzogen werden, bevor es den Zehnenräthen wird hinterbracht und durch die Mehrheit derſelben beſtätiget worden ſeyn. Die Finanzgegenſtände, Militaircapitulationen und Annehmungen der Fremden zu Landesleuten, werden nicht nur den Zehnenräthen, ſondern auch den Gemeinderäthen hinterbracht. Das Referendum iſt nicht auf jene Gegenſtände anwendbar, welche das Wallis als Schweizercanton betreffen und aus den durch den Bundesverein beſtimmten Verhältniſſen und Obliegenheiten herfließen.

21. Er beſchließt Militaircapitulationen und andere Verträge über Polizei- und ökonomiſche Gegenſtände.

22. Er ernennt zu den geiſtlichen Würden und Pfründen, zu welchen die ehemalige Regierung ernannte.

23. Er hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu verändern.

24. Er hat ausſchließlich das Recht, Geld zu ſchlagen. Er nimmt alle Jahre im Maimonat die Rechnungen des Landſeckelmeiſters ab, und macht ſie bekannt.

25. Der Landrath ernamſet einen Landshauptmann, einen Landshauptmann-Statthalter, einen Landſeckelmeiſter und zwei Staatsräthe; ſie werden in oder außer ſeiner Mitte gewählt. Der Landshauptmann-Statthalter, Landſeckelmeiſter und die Staatsräthe einmal gewählt, ſind von Rechtswegen in der Zahl der Geſandten ihrer reſpectiven Zehnen einbegriffen.

Er ernamſet auch aus ſeiner Mitte zwei Schreiber, um das Protocoll von ſeinen Berathſchlagungen abzufaſſen, und erwählt gleichfalls die Abgeſandten des Cantons Wallis auf die eidsgenöſſiſche Tagſatzung in der Schweiz.

Alle dem Landrath zugehörende Ernamſungen werden durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr entſchieden.

26. Um zu den Würdigkeiten eines Landshauptmanns, Landshauptmann-Statthalters, Landſeckelmeiſters und eines Staatsraths gelangen zu können, muß man das dreißigſte Jahr zurückgelegt und das Amt eines Geſetzgebers, Richters oder Verwalters in den obern Behörden bekleidet haben.

27. Von den fünf Mitgliedern des Staatsrathes werden immer zwei aus den weſtlichen Zehnen, und die drei übrigen aus den acht orientaliſchen gewählt; von den zwei Staatsgliedern der weſtlichen Zehnen wird einer immer mit einem der drei erſten Aemter dieſes Corps bekleidet ſeyn.

Es kann aus den nämlichen Zehnen niemals mehr als ein Mitglied im Staatsrath ſeyn.

28. Er verſammelt ſich zweimal des Jahres, nämlich den erſten Montag Mais, und den letzten Montag Wintermonats.

29. Der Landshauptmann führt im Landrath und Staatsrath den Vorſitz; er unterzeichnet und ſigillirt die Geſetze

und alle übrigen Acten der Oberbehörden. Bei eintreffender Stimmengleichheit iſt ſeine Stimme entſcheidend; er empfängt die Bittſchriften, und die an die Regierung geſchickten Briefſchaften; trägt die durch den Staatsrath den Berathſchlagungen des Landraths vorzulegende Gegenſtände vor, und giebt dem Landrath Bericht von ſeinem mit den übrigen Staaten der Schweiz und mit dem Auslande gehaltenen Briefwechſel.

Die Gegenſtände, welche die Zehnenräthe der Landesverſammlung vorzubringen wünſchen, müſſen dem Landshauptmann mitgetheilt werden, um vorläufig im Staatsrathe berathſchlagt zu werden.

30. Der Landshauptmann-Statthalter erſetzt den Landshauptmann in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen.

31. Die Schreiber des Landraths contraſigniren die Geſetze und andere von dieſer Verſammlung ausgehende Acten; einer ſchreibt und verfaßt in der teutſchen, der andere in der franzöſiſchen Sprache.

32. Der Staatsrath, welcher in dem Hauptorte des Cantons reſidirt, beſteht aus dem Landshauptmann, Landshauptmann-Statthalter, Landſeckelmeiſter und zwei Staatsräthen; er ernennt ſeinen Secretair unter dem Titel eines Landſchreibers, ſo wie auch die übrigen für ſein Büreau nöthigen Beamten.

33. Der Staatsrath ruft ſowohl die gewöhnlichen als außerordentlichen Landräthe zuſammen; er bereitet alle ihren Berathungen vorzulegende Gegenſtände. Er iſt mit der Vollziehung der Geſetze, mit der öffentlichen Verwaltung, mit der Generalpolizei, mit der Entſcheidung der Verwaltungszwiſtigkeiten beladen, und trägt die diesfalls nöthigen Beſchlüſſe; er hat die Aufſicht über die Landſtraßen; er beſorgt die Correſpondenz mit dem Directorium der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft, mit den Regierungen der übrigen Cantone und mit dem Auslande.

34. Der Staatsrath kann die Geſandten des Landraths auch außerordentlich, ſogar in minderer Anzahl als gewöhnlich, zuſammenberufen; in dieſen aus geringerer Zahl beſtehenden Verſammlungen kann über keine andern

Gegenſtände berathen werden, als jene, die in dem Einladungsbriefe ſind angekündet worden. Auf das Begehren von drei Zehnen iſt der Staatsrath gehalten, einen außerordentlichen Landrath zuſammen zu berufen. Desgleichen kann er auch nicht verſagen, dem Landrath einen durch drei Zehnen begehrten Gegenſtand vorzutragen.

35. Wenn die innere Ruhe oder äußere Sicherheit bedroht werden ſollte, kann der Staatsrath über die bewaffnete Macht verfügen, iſt aber gehalten, die Zehnen ſogleich von den getroffenen Maaßregeln einzuberichten, und wenn es die Umſtände erfordern, einen außerordentlichen Landrath zu beſchreiben.

36. Die Dauer der Amtsverrichtungen des Landshauptmanns, des Hauptmann-Statthalters, Landſeckelmeiſters, der Staatsräthe iſt auf zwei Jahre beſtimmt; der Landshauptmann-Statthalter, der Landſeckelmeiſter und die Staatsräthe ſind immer wieder wählbar; aber der Landshauptmann kann nur nach einem Zwiſchenraum von zwei Jahren wiederum zu dieſem Amte erwählt werden.

Achter Titel.

Gerichts-Ordnung.

37. Eine jede Gemeinde kann einen Richter erſter Inſtanz unter dem Namen Caſtellan haben, vor welchen alle Civilhändel gebracht werden, und welcher ein Endurtheil bis auf den vom Geſetze zu beſtimmenden Betrag fällt.

38. Die Caſtellane werden durch die Gemeindeverſammlungen in einer jeden Gemeinde auf einen von dem Rathe gemachten dreifachen Vorſchlag gewählt.

39. Dieſe Beamten bleiben zwei Jahre in ihren Verrichtungen, ſind immer wieder wählbar, und leiſten den Eid in die Hände des Großcaſtellans.

40. Sie haben einen Statthalter, welcher auf die nämliche Art und für die nämliche Zeit gewählt wird.

41. In einem jeden Zehnen iſt ein Oberrichter unter dem Namen Großcaſtellan, der auch einen Statthalter hat.

42. Der Großcaſtellan wird durch den Zehnenrath gewählt; er legt den Eid in die Hände ſeines Vorgängers

ab; er bleibt zwei Jahre im Amt und kann wieder beſtätigt werden.

43. Der Großcaſtellan-Statthalter wird auch durch den Zehnenrath gewählt, uud leiſtet den Eid in die Hände des Großcaſtellans.

44. Um zu den Stellen eines Großcaſtellans und Großcaſtellan-Statthalters zu gelangen, werden eben jene Bedingniſſe erfordert, wie für einen Abgeſandten auf dem Landrathe.

45. In den Zehnen, welche wegen ihrer Gemeindebequemlichkeiten keine Caſtellane haben wollen, können die Großcaſtellane die Verrichtungen des Richters erſter Inſtanz erfüllen. Der erſte Gerichtsbeiſitzer erſetzt den Großcaſtellan-Statthalter in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen.

46. Von einem in erſter Inſtanz gefällten Urtheile wird an den Zehnengerichtshof appellirt; dieſer beſteht aus dem Großcaſtellan oder ſeinem Statthalter und ſechs Beiſitzern; dieſe Beiſitzer werden durch den Zehnenrath erwählt, und aus den geweſenen Großcaſtellanen, ihren Statthaltern, Richtern, Altrichtern, geſchwornen Schreibern und andern Perſonen genommen, welche durch ihre Sitten und Kenntniſſe die empfehlungswürdigſten ſind.

Der Zehnengerichtshof trägt ein Endurtheil bis auf den Betrag einer durch das Geſetz beſtimmten Summe; er hat auch in Polizei- und Criminalgegenſtänden eine beſtimmte Competenz.

47. Die Zehnenrichter werden für zwei Jahre erwählt, und können immer wieder ernamſet werden.

48. Es werden zwei Stellvertreter ernamſet, um dieſe Beiſitzer zu erſetzen.

49. Ein Richter kann bei einem Handel, über welchen er ſchon geſprochen, nicht im Appellationsgericht ſitzen.

50. Der Großcaſtellan oder deſſen Statthalter ſammt acht Beiſitzern, gewählt wie im Art. 48. gemeldet iſt, bilden das Criminal- und Correctionalgericht erſter Inſtanz; der Großcaſtellan mit zwei Beiſitzern richtet den Proceß ein; dieſer Gerichtshof hat auch zwei Stellvertreter.

51. Es iſt ein oberſter Gerichtshof für den ganzen Canton, welcher ſowohl über die civiliſchen als criminaliſchen Händel, die die Competenz der untern Gerichtshöfe überſteigen, ein Endurtheil fällt; er beſteht aus dreizehn Gliedern, die durch den Landrath in Verhältniß eines Gliedes durch Zehnen in oder außer ſeiner Mitte ernamſet werden.

Er hat auch das Recht, den öffentlichen Schreiber zu ernamſen.

52. Die Richter im oberſten Gerichtshof bleiben zwei Jahre in ihren Amtsverrichtungen, und können allezeit wieder gewählt werden.

53. Der Gerichtshof erkieſet ſeinen Präſidenten unter ſeinen eigenen Gliedern; dieſer wird Oberſt-Landrichter, und ſein Statthalter Landrichter-Statthalter genannt; er ernamſet auch ſeinen Gerichtsſchreiber.

Neunter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

54. Die Gerichts- und Verwaltungsverrichtungen ſind mit einander nicht unverträglich.

55. Bei dem Abſtimmen über alle Verfügungen und Beſchlüſſe des Landraths entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und ſoll die Minderheit der Mehrheit folgen.

56. Der Staat iſt mit den Unkoſten des öffentlichen Unterrichts in den Collegien von Witten, Brigg und St. Mauritz beladen.

57. Vor Verlauf von fünf Jahren können in der gegenwärtigen Verfaſſung keine Abänderungen gemacht werden; die Veränderungen ſind unzuläſſig, wenn ſie nicht in zwei auf einander folgenden Landräthen genehmigt und durch die Mehrheit von neun und dreißig Stimmen beſchloſſen werden.

58. Das Sigill des Cantons hat ein weißes und rothes Feld mit dreizehn Sternen, deren Farbe weiß im rothen und roth im weißen Felde iſt. Die Inſchrift wird ſeyn: Sigillum Reipublicae Vallesiae.

Der conſtituirende Landrath beſchließt:

Daß die gegenwärtige in acht und funfzig Artikeln beſtehende Verfaſſung des walleſianiſchen Volkes angenommen iſt, um die Grundverfaſſung des Cantons Wallis zu ſeyn.

Daß fünf Originalien derſelben abgefaßt und von dem Präſidenten und den Secretairen des Landraths unterſchrieben werden ſollen, um drei der gemeldten Originalien Ihren Excellenzen den Miniſtern von Oeſterreich, Rußland und England bei der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft zuzuſtellen, das andere der ſchweizeriſchen Tagſatzung vorzulegen und das fünfte in das Archiv abzugeben.

Auszug aus dem Protocolle des Landraths von Wallis, den 12. Maimonat ein tauſend acht hundert und funfzehn.

Der Präſident des Landraths,
de Sepibus.

Die Secretaire des Landraths,
Roten. Dufour.

---

u) Urkundliche Erklärung des großen Raths von Bern vom 21. Sept. 1815.

Wir Schultheiß klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten hiermit allen Unſern lieben und getreuen Angehörigen der Stadt und des ganzen Landes Unſern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen dabei zu vernehmen:

Als dann bereits ſeit bald zwei Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorſehung, nach mancherlei Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältniſſen, auch

in Unſerm Vaterlande die rechtmäßige Landesobrigkeit und deren alte Verfaſſung im Weſentlichen wieder hergeſtellt worden, ſeither dann mancherlei Umſtände, Erörterungen und ſelbſt Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen Schweiz und Unſers beſondern Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die innern Landes- und Verfaſſungsangelegenheiten erſchwert und gehindert haben; ſo iſt endlich durch den geſegneten Ausgang des erneuerten Krieges der hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe der längſt erwünſchte Zeitpunct eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geſchäftsgang herzuſtellen, ſondern auch die Reviſion Unſerer Fundamental- oder Verfaſſungsgeſetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befeſtigen und mit den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit in Uebereinſtimmung zu bringen.

Indem Wir nun dieſe wichtige Arbeit beginnen, halten Wir Uns ſowohl durch die Natur der Umſtände ſelbſt, als durch Unſere gegen alle Stände und Claſſen des Volks tragende dankbare Geſinnungen verpflichtet, damit den Anfang zu machen, Unſern lieben und getreuen Angehörigen, die Uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlſtandes ſo viele treue Dienſte geleiſtet, ſondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umwälzung die rührendſten Beweiſe der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehrern entſcheidenden Zeitpuncten Uns eifrig geholfen und unterſtützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben ſich ſtandhaft widerſetzt, und noch in den neueſten Zeiten, gleich der hieſigen Bürgerſchaft, mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterlande große und ſchwere Opfer gebracht haben, die Grundſätze feierlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unſern Altvordern, wenn auch unter minder günſtigen Umſtänden, die Regierung von Stadt und Land auszuüben geſonnen ſind; bei dieſem Anlaß, mit einiger Berückſichtigung ganz veränderter Umſtände, allen Städten, Landſchaften und Gemeinden, theils ihrer ehemaligen und wirklich beſitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu

beſtätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzuſichern, theils ſolche mit neuen Gerechtſamen und Freiheiten zu vermehren, die mit Unſern Wünſchen, mit den Bedürfniſſen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtſchaffener durch Einſichten und Kenntniſſe an öffentlichen Geſchäften theilnehmender Männer übereinſtimmend, das Band der Liebe zwiſchen Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen, und Unſer gemeines Weſen ſtärken und befeſtigen können.

Aus dieſen Betrachtungen haben Wir nach einer ſorgfältigen Berathung, auf den Vortrag Unſers täglichen Raths und ſechszehn ihm beigeordneter ausgewählter Standesglieder, als des ſeit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigern in die Verfaſſung einſchlagenden Geſetze beauftragten Collegiums von Räthe und Sechszehn, beſchloſſen, nachfolgende urkundliche Erklärung feierlich auszuſtellen, und hiermit zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget:

1.

Die evangeliſch-reformirte Religion iſt und bleibt als die herrſchende Religion des dermaligen Cantons anerkannt; in denjenigen Theilen der mit Unſerm Gebiet zu vereinigenden biſchof-baſelſchen Landſchaften aber, deren Einwohner ſich zu der römiſch-katholiſchen Religion bekennen, wird die Beibehaltung und freie Ausübung derſelben, ſo wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungsanſtalten zugeſichert. Die nähern Beſtimmungen hierüber werden in der Vereinigungsconvention getroffen werden.

2.

Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geſchehen, werden allen Städten, Landſchaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, inſofern ſie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich ſind, ſo wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer beſitzenden Güter und Einkünfte, Gebäude- und Localanſtalten, beſtätigt.

3.

Die Uns zuſtändig geweſenen kleinen Zehnten und andere unentgeltlich aufgehobenen Gefälle und Leiſtungen ſind und bleiben abgeſchafft. Auch werden alle beſchehenen Loskäufe von Zehnten, Bodenzinſen und Lehenrechten nicht allein unwiderruflich von Uns beſtätigt, ſondern es ſoll ihre Loskäuflichkeit auch für die Zukunft, und zwar nach dem durch die Verordnungen vom 25. und 29. Juni und 2. Juli 1803, ſo wie durch das Decret vom 18. Mai 1804 beſtimmten Preis ferner geſtattet ſeyn.

4.

Alle von den vorigen Regierungen ſeit 1798 über obrigkeitliche Güter und Liegenſchaften im Canton Bern geſchloſſenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich beſtätigt; auch ſollen die Verordnungen, Geſetze und Decrete der jüngſt abgetretenen Cantonsregierung fernerhin fortbeſtehen, inſofern ſie noch auf die gegenwärtige Verfaſſung anwendbar ſind, und nicht von Uns auf vorläufige Unterſuchung werden abgeſchafft oder verändert werden.

5.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird, unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe ſelbſt zu machenden Polizeigeſetze, allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

6.

Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Cantonsangehörigen ſind ebenfalls, gleich den Burgern der Hauptſtadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig; inſofern ſie die übrigen geſetzlichen Eigenſchaften und Bedingungen erfüllen.

7.

Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern iſt und bleibt in Folge des Decrets vom 24. und 26. März allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Perſonen unter billigen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, daß es in Unſern

Geſinnungen liegt, dieſe Bedingungen nicht nur nie zu erſchweren, ſondern eher noch zu erleichtern. Auch behalten wir uns noch ferner vor, beſagtes Burgerrecht, ſelbſt ohne Bewerbung an einheimiſche oder fremde Perſonen, die ſich um den Stand Bern beſonders verdient gemacht haben, zu ſchenken, oder auch von übrigen geſetzlichen Bedingungen zu diſpenſiren.

8.

Um endlich in Befolgung und näherer Beſtimmung der Decrete vom 21. Dec. 1802 und 18. und 20. Jänner 1814 Unſere Regierung mit den rechtſchaffenſten und einſichtsvollſten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfniſſe beſſer zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdies noch eine Landesdeputation oder Repräſentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landſchaften angeordnet haben, welche, vereint mit den Zweihunderten der Stadt Bern, die höchſte Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment genießen ſollen.

9.

Dieſe neun und neunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rath ſelbſt, in nachfolgender Zahl frei gewählt:

1) die größern Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenſtadt und Delſperg, wählen aus der Zahl ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantonsbürger jede zwei Mitglieder; die übrigen Städte hingegen, als Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Lauffen, jede ein Mitglied, zuſammen ſiebenzehn;
2) die zwei und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Cantons ſollen in Ausübung des Decrets vom 16. Februar 1814, ſtatt fünf und dreißig, zuſammen ſieben und funfzig Mitglieder, nach der hiernach beſtimmten Form, frei wählen können, als nämlich: die dreizehn größern Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen,

Aarwangen, Trachſelwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken, jeder drei; die neun kleinern Aemter aber, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Oberhasli und Schwarzenburg, jeder zwei Mitglieder; alles in dem Verſtand, daß wenn Wir auch in Zukunft gut finden ſollten, die Zahl der Oberämter nach ſich erzeigenden Bedürfniſſen zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieſer Mitglieder im Ganzen nichts abgeändert werden ſoll. Die in den biſchof-baſelſchen Landen einzuführenden Amtsbezirke werden nach gleichem Verhältniß zwölf oder dreizehn Mitglieder auf die nämliche Weiſe zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken ſollen von eigens hierzu einzuführenden Wahlcollegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieſer Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zuſammenſetzung dieſer Wahlcollegien und die Wahlform ſelbſt beſtimmen.

In den Städten geſchieht die Wahl von der geſammten Magiſtratur der betreffenden Stadt, und die Beſtimmung der Wahlform iſt ihnen ſelbſt überlaſſen.

Um ſowohl von den Städten als von den Wahlcollegien der Amtsbezirke in den großen Rath gewählt werden zu können, wird erfordert: daß der zu Wählende von ehrlicher Geburt, ein rechtſchaffener, in gutem Ruf ſtehender, ſittlicher Mann ſey; daß er ferner in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens ſey, das neun und zwanzigſte Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Beſitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigſtens ein Werth von zehntauſend Livres bezahlt ſeyn muß, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufactur- oder Handelsanſtalten ſey, oder ſeit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeindsverwaltungen ſeinem Vaterlande treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Officiersſtelle in den Auszügern bekleidet habe.

3) Um endlich theils etwa entſtehende Mißverhältniſſe der Repartition auszugleichen, theils auch ſolche Per-

ſonen zu berückſichtigen, die ſich in obrigkeitlichen Aemtern, in höhern Militairbedienungen, durch Wiſſenſchaft u. ſ. w. beſonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben, ſollen die übrigen zwölf oder dreizehn ohne Unterſchied in dem ganzen Canton, mit Inbegriff der biſchof-baſelſchen Landſchaften, auf den Vorſchlag Unſerer Räthe und Sechszehn von dem großen Rath ſelbſt, jedoch nur aus den Municipalſtädten oder aus den Landgemeinden, gewählt werden.

10.

Die wirklich nach Unſerm Decret vom 16. Februar 1814 von Städten und Landſchaften vorgeſchlagenen und von Uns gewählten Standesglieder ſind als Abgeordnete der betreffenden Städte und Landſchaften zu betrachten, von denen ſie vorgeſchlagen worden ſind, werden aber gleichwohl das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern behalten, und daſſelbe auch für ihre Descendenten genießen, ſobald ſie die übrigen geſetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber ſollen ſie auf die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Weiſe erſetzt werden; ſo daß dermalen nur die zwei und zwanzig den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu beigelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen biſchof-baſelſchen Landen und die von dem großen Rathe ſelbſt zu Wählenden, hinzuzufügen ſind.

11.

Bei Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landſchaften, durch Tod, Reſignation oder andere Gründe, wird ſie alſobald auf die oben angezeigte Weiſe wieder erſetzt, und endlich werden dieſe Abgeordneten, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Cenſur oder Beſtätigung in der durch die zukünftigen Geſetze zu beſtimmenden Form, unterworfen ſeyn.

12.

Auf dieſe Grundlagen und vorläufigen Zuſicherungen hin, werden Wir nun unverzüglich die Reviſion Unſerer Fundamentalgeſetze vornehmen, und nichts Angelegeneres

haben, als die vollſtändige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geſchäftsgang und alle ſchützenden Formen, deren Inbegriff die Republik ausmacht, wieder herzuſtellen.

Und gleichwie Wir durch dieſe feierliche Urkunde jedermänniglich Unſere Geſinnungen an Tag gelegt, allen Cantonsangehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landſchaften Unſers Gebiets einen ſehr bedeutenden Antheil an Unſerer Regierung eingeräumt haben; ſo haben Wir zu allen Unſern lieben und getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, daß ſie Uns auch mit ähnlicher Geſinnung entgegen kommen, und nicht nur die äußere Ruhe befeſtigt, ſondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechſelſeitigen Hülfe und des Gemeinſinns geknüpft werde, durch welches, unter dem Schutze des Allerhöchſten, Unſer gemeines Weſen wachſen und blühen möge.

Damit endlich dieſe Urkunde deſto allgemeiner bekannt und beſſer beobachtet werde; ſo wollen und verordnen Wir, daß ſie nicht allein der erneuerten Sammlung Unſerer Fundamentalgeſetze einverleibt, ſondern auch in teutſcher und franzöſiſcher Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und jeder Stadt, Landſchaft oder Gemeinde des Cantons ein Exemplar derſelben zugeſtellt werde.

Gegeben in Unſerer großen Rathsverſammlung den 18., 19., 20 und 21. Herbſtmonat, und ſowohl von Unſerm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unſerm geliebten Staatsſchreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbſtmonat, im Jahr ein tauſend acht hundert und funfzehn.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsſchreiber,
Thormann.

Der Stand Bern hat nie eine in ſyſtematiſchem Zuſammenhang geſchriebene Conſtitutionsurkunde gehabt. Bei Auflöſung der franzöſiſchen Mediation im December 1813 iſt Berns alte Verfaſſung im Weſentlichen wieder hergeſtellt worden. Der rechtmäßige Landesherr hat in Erwägung deſſen, was er bei veränderten Umſtänden der Ehre und dem Nutzen des Standes angemeſſen gefunden, den Städten und Landſchaften des Cantons diejenigen Rechte und Freiheiten eingeräumt, die in ſeiner urkundlichen Erklärung vom 18., 19., 20. und 21. September 1815 aufgeſtellt ſind, ſolcher auch die ſpäterhin mit dem Canton Bern vereinigten, vormals biſchof-baſelſchen Landſchaften theilhaftig gemacht. Seither hat der ſouveraine Rath, in ſeiner nunmehrigen Zuſammenſetzung, die ältern Fundamentalgeſetze und Decrete revidirt, und es bleibt ihm als der höchſten Gewalt unbenommen, in demſelben, wie in andern innern Landeseinrichtungen, nach geſetzlicher Form diejenigen Abänderungen zu treffen, welche Höchſtderſelbe der Ehre und dem Nutzen des Standes zuträglich erachten wird.

Folgendes iſt der weſentlichſte Inhalt dieſer revidirten Geſetze und Decrete.

Auszug aus den die Verfaſſung betreffenden Geſetzen und Decreten des großen Raths der Stadt und Republik Bern.

Allgemeine Grundſätze.

1. Die evangeliſch-reformirte Religion iſt die herrſchende Landesreligion. In denjenigen Gemeinden der mit dem Canton vereinigten, vormals biſchof-baſelſchen Landſchaften, wo die römiſch-katholiſche Religion gegenwärtig beſteht, iſt die freie Ausübung derſelben gewährleiſtet.

2. Allen Städten, Landſchaften und Gemeinden ſind ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, inſofern ſie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich ſind, ſo wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer beſtehenden Güter und Einkünfte, beſtätigt.

3. Die der Republik zuſtändig geweſen kleinen Zehnten und andere unentgeltlich aufgehobene Gefälle und Leiſtungen bleiben abgeſchafft.

Die bisherigen Loskäufe von Zehnten, Bodenzinſen und Lehenrechten ſind beſtätigt und ihre fernere Loskäuflichkeit, nach geſetzlichen Beſtimmungen, geſtattet.

4. Alle Verordnungen, Geſetze und Decrete der letztvorigen Cantonsregierung verbleiben in Kraft, inſofern ſie noch auf die gegenwärtige Verfaſſung anwendbar ſind und nicht werden abgeändert oder aufgehoben werden.

5. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe iſt, unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe ſelbſt zu machenden Polizeigeſetze, allen Cantonsbürgern ferner garantirt.

6. Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgerte Cantonsangehörige ſind, gleich den Burgern der Hauptſtadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig, inſofern ſie die übrigen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen.

7. Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern bleibt, in Folge beſtehender Decrete, allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgerten Perſonen, unter billigen Bedingungen, geöffnet.

8. Jeder im Canton angeſeſſene Schweizer vom zurückgelegten ſechszehnten bis zum angetretenen funfzigſten Jahr Alters iſt, nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen, zum Militairdienſt pflichtig.

Politiſche Eintheilung des Cantons.

9. Der Canton Bern iſt in Amtsbezirke, und dieſe in Kirchgemeinden eingetheilt.

Landesregierung.

10. Die ſouveraine, höchſte und oberſte Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, beſtehend aus den zwei hundert der Stadt Bern und neun und neun-

zig von Städten und Landſchaften gewählten Mitgliedern. — Die zwei hundert der Stadt Bern werden aus dem Mittel der regimentsfähigen Burger, welche das neun und zwanzigſte Jahr Alters zurückgelegt haben, durch ein Wahlcollegium gewählt, beſtehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Raths, welche aus den zwei hundert gewählt werden, und einem mit ihm vereinigten Ausſchuß von ſechszehn Gliedern des großen Raths aus der Zahl der zwei hundert. Zu ihrer jeweiligen Ergänzung wird von dem gleichen Wahlcollegium ein Verzeichniß von Candidaten, die das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, gebildet; die Candidaten treten ſucceſſive, nach ihrem Altersrang, bei jeder Verledigung in den großen Rath ein, doch muß der Eintretende volle neun und zwanzig Jahre zählen. Bei jeder Erneuerung des Candidatenverzeichniſſes ſollen, collectiv, auf demſelben und unter den wirklichen Mitgliedern der zwei hundert weniger nicht als achtzig bürgerliche Geſchlechter von Bern ſich befinden.

Die neun und neunzig Mitglieder aus Städten und Landſchaften werden theils von den betreffenden Städten durch ihre Stadtmagiſtrate, theils von jedem Amtsbezirke durch ein aus ſeinem Mittel zuſammengeſetztes Wahlcollegium und nach einem beſondern Wahlreglement, theils unmittelbar von dem großen Rath ſelbſt, in nachſtehender Zahl direct und frei gewählt:

Die großen Städte wählen jede zwei Mitglieder, die kleinern jede ein Mitglied, zuſammen 17.

Die größern Amtsbezirke jeder drei, die kleinern jeder zwei Mitglieder, zuſammen 70.

Der große Rath ſelbſt, aus den Municipalſtädten und Landgemeinden, die übrigen 12.

Die erledigten Stellen werden von den betreffenden Städten und Amtsbezirken ſogleich nach erfolgter Vacanz, die der Wahl des großen Raths vorbehaltenen Stellen dann in deſſen nächſter ordentlicher Jahresſitzung ergänzt.

11. Alle Mitglieder des großen Raths ſind einer jährlichen Beſtätigung unterworfen.

12. Zwei Schultheiße führen abwechſelnd, jeder ein

Jahr lang, das Präſidium ſowohl im großen als im kleinen Rath.

13. Der große Rath hat zu Behandlung der wichtigern, durch das Geſetz bezeichneten Geſchäfte zwei ordentliche Jahresſitzungen; ſonſt verſammelt er ſich gewöhnlich jeden erſten Montag in jedem Monat, oder ſo oft es die Geſchäfte weiter erfordern mögen.

14. Vor den Entſcheid des großen Rathes gehören:

a) die Standesſtimme für die Zuſammenberufung außerordentlicher Tagſatzungen, die Wahl und Inſtruction der Geſandten auf die eidsgenöſſiſche Tagſitzung, die Ratification ihrer Beſchlüſſe und die Schließung aller den Stand verpflichtenden Verträge, inſofern ſie, nach dem Bundesvertrag, den einzelnen Cantonen überlaſſen iſt;

b) die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung aller conſtitutionellen und andern allgemeinen Geſetze;

c) die Errichtung aller neuen bleibenden Stellen;

d) die Erwählung der beiden Schultheiße, des Seckelmeiſters, der Mitglieder des kleinen Raths, der fünf Hauptcollegien, des Appellationsgerichts, des obern Ehegerichts, des Staatsſchreibers, der Oberamtmänner, des oberſten Decans und mehrerer andern durch das Geſetz beſtimmten Stellen;

e) das Begnadigungsrecht, nach künftigen geſetzlichen Beſtimmungen;

f) die Ausſchreibung von Steuern und Abgaben, Standesanleihen oder Geldanwendungen, Käufe oder Veräußerungen von Eigenthum der Republik; der Entſcheid über bedeutende Ausgaben, mit Ausnahme der von ihm deligirten Competenzen und daherigen, gegenwärtigen oder zukünftigen, geſetzlichen Beſtimmungen; die Abnahme und Paſſation der Standesrechnungen und die Einſicht der Brand-Aſſecuranzrechnung;

g) endlich, alle diejenigen Gegenſtände, welche der große Rath, nach vorgegangener Unterſuchung, vor ihn zu ziehen gut finden wird.

Die Geſchäfte können nicht anders vor den großen Rath zum Entſcheid gelangen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Raths oder von Rath und Sechszehn.

Abänderungen und Aufhebung von conſtitutionellen Geſetzen und Decreten können nur durch zwei Drittheile des anweſenden dafür verſammelten Tribunals beſchloſſen werden.

15. Der kleine Rath beſteht aus den beiden Schultheißen, drei und zwanzig Mitgliedern und zwei Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des kleinen Raths ſind der jährlichen Beſtätigung des großen Raths unterworfen.

16. Der kleine Rath ſtellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt iſt, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieſer Eigenſchaft, nach vorhandenen Geſetzen und Ordnungen, oder in Ermangelung derſelben nach Eid und Gewiſſen, alle täglichen laufenden Geſchäfte von ſich aus zu beſorgen; die wichtigern aber, welche der große Rath ſich vorbehalten hat, oder die der kleine Rath ſelbſt vor ihn zu bringen gut findet, vorzuberathen.

17. Die Heimlicher insbeſondere haben Pflicht und Recht, auf die Erhaltung und Handhabung der Verfaſſung zu wachen und allfällige Abweichungen oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen.

18. Ein aus dem geſammten kleinen Rath und ſechszehn jährlich durch das Loos gewählten Mitgliedern des großen Raths, unter dem Namen von Räthe und Sechszehn, gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Raths jährlich zu beſtätigen, zu ſuſpendiren oder zu entſetzen; auch ſollen alle Vorſchläge zu Errichtung von neuen, zu Abänderung oder Aufhebung von beſtehenden, die Verfaſſung betreffenden Satzungen und Ordnungen, von dieſem Collegium vorberathen werden.

19. Für die Erledigung der unbedeutendern und die Vorberathung der wichtigern Geſchäfte ſind fünf Hauptcollegien aufgeſtellt.

Ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatiſchen Angelegenheiten und zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit; insbeſondere dann hat derſelbe während der Zeit, da nach dem Bundesvertrage dem Stand Bern, als eidsgenöſſiſchem Vorort, die Direction der allgemeinen Bundesangelegenheiten obliegen wird, die daherigen Geſchäfte, in Folge näherer geſetzlichen Beſtimmungen, theils ſelbſt zu erledigen, theils zu unterſuchen, vorzuberathen und darüber an den kleinen Rath zu referiren.

Ein Finanzrath.

Ein Juſtiz- und Polizeirath.

Ein Kirchen- und Schulrath.

Ein Kriegsrath.

Deren Obliegenheiten und Befugniſſe durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt ſind.

20. Ein aus der Mitte des großen Raths gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchſter Inſtanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Zu Beurtheilung von Capitalverbrechen werden demſelben vier Mitglieder des kleinen Raths zugegeben.

21. Ein oberes Ehegericht ſpricht in erſter Inſtanz über alle Ehe- und Paternitätsfälle in dem reformirten Theil des Cantons. Das Geſetz wird über deſſen weitere Competenz verordnen.

22. In jedem Amtsbezirk iſt aufgeſtellt:

a) ein Oberamtmann, der nach einem beſondern Wahlreglement von dem großen Rath erwählt wird. Er iſt der Stellvertreter der Landesobrigkeit, beſorgt die Vollziehung ihrer Verordnungen und Befehle, wacht über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit, Polizei und geſetzliche Ordnung in ſeinem Bezirke, und beaufſichtigt die Verwaltung der Gemeinds- und Voigtsſachen. Er übt das Amt eines Friedensrichters aus, und iſt, unter geſetzlichen Competenzbeſtimmungen, Richter in Polizei- und Adminiſtrationsſachen.

b) ein Amtsgericht zur erſtinſtanzlichen Beurtheilung der Criminalfälle des Bezirks, und iſt auch, unter ge-

ſetzlichen Competenzen, Richter in erſter Inſtanz in Civilfällen. Daſſelbe wird auf ſeinen doppelten Vorſchlag und einen einfachen des Oberamtmanns durch den kleinen Rath erwählt.

23. In jedem Kirchſpiel iſt aufgeſtellt: ein Fertigungsgericht; deſſen Präſident, der Gerichtsſtatthalter, iſt zugleich der erſte Unterbeamte ſeines Gerichtsbezirks, und wird durch den Oberamtmann aus der Anzahl der Beiſitzer des Fertigungsgerichts erwählt. Und im reformirten Theil des Cantons: ein Chorgericht.

Gegenwärtige Erklärung und Auszug aus den die Verfaſſung betreffenden Geſetzen und Decreten iſt von U. G. H. Herren und Obern, Schultheiß, klein und großen Räthen der Stadt und Republik Bern, nach vorhergegangener Prüfung, gut geheißen und beſchloſſen worden, daß derſelbe, als die Grundlagen der nunmehrigen Staatsverfaſſung der Stadt und Republik Bern, in das eidsgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden ſoll.

Bern, den 26. Auguſt 1816.

Der Amts-Schultheiß:

In deſſen Abweſenheit der Alt-Schultheiß.

Unterz. Rudolf von Wattenwyl.

Namens des großen Raths,

Der Staatsſchreiber:

Unterz. Gruber.

v) Cantonsverfaſſung des eidsgenöſſiſchen Standes Unterwalden ob dem Wald vom 28. April 1816.

1. Der Canton Unterwalden ob dem Wald beſteht aus ſieben Pfarrgemeinden, als Sarnen, Kerns, Sachſeln, Altnacht, Giswyl, Lungern und das Kloſter und Thal Engelberg.

2. Sarnen iſt das Hauptort.

3. Die chriſtkatholiſche Religion iſt die Religion des Landes.

Oeffentliche Gewalten.

a) Die Landsgemeinde.

4. Die höchſte ſouveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Verſammlung des Volks.

5. Dieſe beſteht aus den rechtlichen Landleuten, die das zwanzigſte Jahr erfüllt haben, weder fallit, noch ſonſt durch eine Sentenz entehrt und davon ausgeſchloſſen ſind.

6. Die Landsgemeinde verſammelt ſich jährlich ordentlicher Weiſe am letzten Sonntag im April; außerordentlich wird ſie zuſammenberufen, wann der Landrath ſolches wegen dringenden wichtigen Geſchäften nothwendig erachtet.

7. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landamman und die übrigen Vorgeſetzten des Landes; ſie ernennt ferner die Standescanzlei und die übrigen Landesbedienſteten.

8. Landesvorgeſetzte ſind: vier Landammänner, der Landsſtatthalter, der Landsſeckelmeiſter, der Landsbauherr, der Pannerherr, zwei Landshauptmänner, zwei Landsvenner und zwei Zeugherren.

9. Sie ernennt den Geſandten auf die jährliche Tagſatzung.

10. Sie beſtätigt oder verwirft die Geſetzesentwürfe und andere wichtige Anträge, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden.

11. Sie wird jährlich von dem Beſtand des Land-ſeckels in Kenntniß geſetzt, und ſie bewilligt die Erhebung der zu Beſtreitung der Landesbedürfniſſe erforderlichen Landſteuern.

12. Ihr ſteht die Befugniß zu, Landrechte an diejenigen zu ertheilen, welchen der Acceß hierfür von dem Landrath geſtattet iſt.

13. Kein anderer Gegenſtand kann an der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, er ſey dann zuvor dem Landrath eingegeben worden, und nach deſſen Gutachten.

14. Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenſtände berathſchlagen, wegen welchen ſie zuſammenberufen worden ſind.

b) Der Landrath.

15. Der Landrath beſteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgeſetzten und aus fünf und ſechszig von den Pfarrgemeinden gewählten Rathsgliedern.

16. Von dem Landrath wird die höchſte vollziehende, verwaltende und polizeirichterliche Gewalt ausgeübt.

17. Er ſchlägt der Landsgemeinde die nöthig findenden Geſetze vor, und beſorgt nach erhaltener Genehmigung die Vollziehung derſelben.

18. Er erläßt zu dieſem Ende ſowohl als zur Handhabung der Polizei, als über die in das Fach der Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände, die erforderlichen Beſchlüſſe.

19. Er beſorgt die Vollziehung der Verfügungen der Bundesverfaſſung und der Tagſatzungsbeſchlüſſe.

20. Er ertheilt der Geſandtſchaft auf die eidsgenöſſiſchen Tagſatzungen die gutfindenden Inſtructionen.

21. Er ertheilt Niederlaſſungsbewilligungen nach Vorſchrift des Geſetzes.

22. Er prüft die Rechnungen der Landesverwaltungen.

23. Er ernennt die Verwalter des Armenguts und der Polizeibeamten.

24. Der Landrath entſcheidet in letzter Inſtanz über Gegenſtände, welche in die Judicatur der Gemeindräthe einſchlagen, desgleichen über Zugrechtsſtreitigkeiten.

25. Er ertheilt Reviſion über civilrichterliche Urtheile.

26. Er übt die ihm zuſtehenden Collatur- und Confirmationsrechte einiger geiſtlichen Pfründen aus.

27. Er beurtheilt die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen Rechtsfälle.

28. Es liegt in ſeiner Competenz, in wichtigen Criminalfällen den zwei- oder dreifachen Landrath zuſammen zu berufen.

29. Von dem einfachen Landrath hängt der Entſcheid ab, ob ein Criminalproceß als Malefiz zu behandeln ſey oder nicht.

30. Im erſten Fall wird der dreifache Landrath in der Eigenſchaft als Malefizgericht verſammelt, welchem das ausſchließliche Recht zuſteht, ein Todesurtheil zu fällen.

c) Der regierende Landamman.

31. Der regierende Landamman führt ſowohl an den Landsgemeinden, als bei dem ein-, zwei- und dreifachen Landrath den Vorſitz; in ſeiner Abweſenheit vertritt der Landsſtatthalter deſſen Stelle, und wann dieſe beide abweſend, jeweilen der älteſte Landamman.

32. Der regierende Landamman verſammelt den Landrath, ſo oft es die vorliegenden Geſchäfte erfordern.

33. Er öffnet die an den Rath gerichteten Schreiben, und legt ihm dieſe und andere zu behandelnde Geſchäfte zur Berathung vor. Es iſt aber jedes Rathsglied befugt, mit Vorwiſſen des Landammans, gutfindende Vorträge zu machen.

34. Er verwahrt das von der Landsgemeinde ihm anvertraute Schwert der Gerechtigkeit und das Landesſigill.

35. Er unterzeichnet alle unter dem Landesſigill ausgehenden Briefſchaften und Actenſtücke.

36. Er nimmt in Pflicht und Eid die Beamten und alle übrigen, die durch das Landesgeſetz zu Leiſtung derſelben verbunden ſind.

37. Ueber Polizeivergehen und peinliche Criminalfälle, mit Ausnahme des Malefizgerichts, führt er gegen den Delinquenten die Klage, hat aber dann bei dem Urtheil keine Stimme.

d) Die Civilgerichte.

38. Die bürgerliche Juſtizpflege wird verwaltet:
a) von den Siebenergerichten als erſter Inſtanz;
b) von dem Geſchwornen- oder Appellationsgericht.

39. Jede Pfarrgemeinde hat ein Siebenergericht, welches jährlich abgeändert wird.

40. Das Geſchwornengericht beſteht, nebſt dem regierenden Landamman, welcher dabei den Vorſitz führt, aus ſechszehn Richtern, welche von den ſieben Gemeinden gewählt und jährlich abgeändert werden. Der aus dem Amt tretende Landamman iſt jeweilen ein Mitglied dieſes Gerichts.

41. Vor dieſen Gerichten werden alle Civilſtreitigkeiten, die Hab- und Gut, Ehre und Eigen betreffen, entſchieden, mit Ausnahme der Zugrechtsſtreitigkeiten, welche der Judicatur des Landraths unterworfen ſind.

e) Das Landgericht.

42. Dieſes Gericht beſteht aus dem verſammelten Landrath, und wird bei offener Thür gehalten. Die Vermächtniſſe und teſtamentlichen Verordnungen, welche demſelben vorgetragen werden, erwachſen in Judicatum, im Fall ſie nicht in zu beſtimmendem Termin rechtlich angefochten und widertrieben werden.

Wahlart.

43. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landamman und die übrigen §. 7. genannten Vorgeſetzten, die Canzlei und die übrigen Landesbedienſteten.

44. Der regierende Landamman wird jährlich abgeändert. Der Landſeckelmeiſter und Landsbauherr reſigniren jährlich ihre Aemter, ſind aber ſogleich wieder wählbar. Die übrigen Landesvorgeſetzten bleiben lebenslänglich im Amte. Die Canzlei und übrigen Landesbedienſteten aber müſſen ſich jährlich um die Beſtätigung in ihren Stellen melden.

45. Die ſieben Gemeinden wählen die ſie betreffenden Mitglieder des Landraths und des Geſchwornen- oder Appellationsgerichts in folgendem Verhältniſſe:

a) die beiden größern Gemeinden, Sarnen und Kerns, wählen jede funfzehn Rathsglieder und zu dem Geſchwornengericht drei Mitglieder;

b) die fünf kleinern Gemeinden, Sachſeln, Altnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg aber, jede ſieben Glieder des Landraths und zwei Richter des Geſchwornengerichts.

46. Nach der Anzahl der jeder Gemeinde betreffenden Rathsglieder und der darin wohnenden Landesvorgeſetzten, wählen ſie auch die Mitglieder des zwei- und dreifachen Landraths.

47. Sie wählen auch jährlich die Mitglieder des Siebenergerichts, welches in allen Gemeinden mit drei Rathsgliedern und vier Richtern aus der Gemeinde beſetzt wird. Sarnen allein wählt dazu vier Rathsglieder und drei aus der Gemeinde.

48. Zu Beſetzung des Geſchwornengerichts wählen die Gemeinden Sarnen und Kerns jährlich zwei Mitglieder des Landraths und einen Richter aus der Gemeinde, die übrigen Gemeinden aber jede ein Rathsglied und einen aus der Gemeinde.

49. Die Wahlen, ſowohl bei der Landsgemeinde als bei den Kirchgangsgemeinden und bei den Rathsverſammlungen, geſchehen durch offenes Handmehr.

50. An der Landsgemeinde, bei zwei- und dreifachen Rathsverſammlungen, wird das Mehr durch den Landwaibel und die ſieben Gemeindswaibel gegeben. Bei dem einfachen Landrath geſchieht ſolches durch den Landwaibel.

Stimm- und Wahlfähigkeit.

51. Um an der Landsgemeinde ſtimm- und wahlfähig zu ſeyn, muß man

a) ein rechtlicher und ehrlicher Landmann ſeyn;

b) das zwanzigſte Jahr erfüllt haben.

52. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit an den Kirchgangsgemeinden aber wird nebſt den obigen Eigenſchaften erfordert:

a) daß er Antheilhaber am Gemeindsgut ſey, oder das Recht dazu habe; und

b) daß er in der Gemeinde wohne.

53. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht zu gleicher Zeit Rathsſtellen im einfachen Rathe bekleiden; doch bleibt es der Landsgemeinde vorbehalten, bei den Wahlen der Vorgeſetzten hierin Ausnahme zu machen. So behalten auch die Mitglieder des Landraths, welche zu Vorgeſetzten ernannt werden, ihre Rathsſtellen bei.

54. Das vor dem Jahr 1798 beſtandene Landrecht iſt wieder hergeſtellt.

55. Es liegt in dem Souverainitätsrecht der Landsgemeinde, auf den Vorſchlag des Landraths, in ein- und anderm Artikel dieſer Cantonalverfaſſung Abänderungen oder gutfindende Zuſätze zu machen.

Alſo von der am 10. Heumonat verſammelten außerordentlichen Landsgemeinde beſchloſſen, nun aber durch die wegen der Vereinigung des Kloſters und Thals Engelberg mit Unſerm Stande zur Folge habenden Beiſätze und Abänderungen vermehrt.

Sarnen, den 28. April 1818.

Der regierende Landamman:
Unterz. Nic. Imfeld.

Der erſte Landſchreiber,
Unterz. Ignaz Rohrer.

---

x) Verfaſſung des eidsgenöſſiſchen Cantons Unterwalden nid dem Kernwald vom 12. Aug. 1816.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Der Canton Unterwalden nid dem Wald bekennt ſich ungetheilt zur römiſch-katholiſchen Religion.

Seine Verfaſſung iſt rein demokratiſch.

Die höchſte Gewalt des Cantons beruht auf dem Volke.

Jeder Landmann, der die geſetzlichen Jahre erreicht hat, iſt Soldat, und nach den beſtehenden Einrichtungen zum vaterländiſchen Dienſt verpflichtet. Ueber die übrigen Einſaſſen verfügt das Geſetz.

II. Landeseintheilung.

Der Canton Unterwalden nid dem Wald beſteht aus ſechs Pfarreien, und dieſe bilden dreizehn Irtenen.

Die Pfarrei Stanz begreift in ſich: 1) Die Irty Stanz; 2) Ennemoos; 3) Thallenwyl und Wyſenberg; 4) Stansſtadt, Obbürgen und Kirſiten; 5) Oberdorf und Walterſperg; 6) Büren unter dem Bach; dann folgt 7) die Irty Buochs; 8) Ennetbürgen; 9) Wolfenſchießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach; 10) Büren ob dem Bach; 11) Beckenried; 12) Hergiswyl und 13) Emmeten.

III. Oeffentliche Gewalten.

Dieſe beſtehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthen und Landleuten; in dem dreifachen, zweifachen und einfachen Landrath; in dem Wochen- und Extrarath; in dem Blutgericht und Geſchwornengericht, und in den Siebener- und Friedensgerichten.

A. Die Landsgemeinde iſt die höchſte Cantonsbehörde. Sie beſteht aus allen Landleuten, die das Geſetz nicht unfähig erklärt. Sie beſetzt die Landesehrenämter, als die vier Landammänner, und beſtimmt denjenigen, der ins Amt treten ſoll. Sie ernennt den Statthalter, Pannerherrn, den Seckelmeiſter, Landshauptmann, Obervoigt, Zeugherrn, Bau- und Straßenherrn, den Landsfähndrich und den Polizeidirector, beide Landſchreiber, Landwaibel und den Standesläufer.

Von obigen Aemtern ſind allein der jährlichen Beſtätigung unterworfen der Landesſtatthalter und Landsſeckelmeiſter; hingegen beide Landſchreiber, Landwaibel und Läufer müſſen alle ſechs Jahre für die Beſtätigung in ihren Aemtern ſich melden.

Sie ernennt die Ehrengeſandten auf die jährlichen gewohnten Tagſatzungen, den Landsfähndrich außer dem Rath und die drei Landmajoren. Sie nimmt neue Landleute an, und zwar auf den Ammanſatz.

Sie berathet ſich und ſchließt ab über Militaircapitulationen; ſie ertheilt Inſtructionen über Krieg, Frieden und Bündniſſe, und erkennt auf den Vorſchlag des Landraths Landesſteuern.

B. Die Nachgemeinde errichtet oder ändert Geſetze ab, und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landſchätzer, Rechnungsherren, Aawaſſervoigte, die Kaſtenvoigte beim Frauenſtift St. Clara, beſtätet die Proviantſchätzer, ertheilt Schützengaben und nimmt Hinterſaſſen auf Wohlverhalten an.

An der Nachgemeinde, den 12. Mai 1816, iſt erkannt und zu einem verbindlichen Landesgeſetz gemacht worden, wie folgt: es ſolle fürohin an Lands- oder Nachgemeinden kein Vorſchlag oder Anzug geſchehen, wenn nicht derſelbe in beſtimmter Zeit vorher einer hochweiſen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden iſt. Herentgegen iſt auch der Landrath nicht befugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorſchlag zurückzuweiſen, wenn derſelbe nichts wider die Ehre und Glorie Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und nichts gegen die Landesverfaſſung oder geſchworenen Bünde und Verträge enthält. Mit dem Beiſatze, daß dann alle von der hochweiſen Obrigkeit nach dem Sinn dieſes Geſetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorſchläge acht Tage vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Vorleſung zu jedermanns Kenntniß gebracht werden ſollen, damit jeder freie Landmann in Stand geſetzt ſey, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorſchlags ſeine Ueberlegungen zu machen.

C. An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erſcheinen. Die Competenz derſelben iſt, den Ehrengeſandten auf die Tagſatzung Inſtructionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtungen an und beurtheilt dieſelben.

Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, Vieh

in das Land zu verbieten; ſo iſt dieſe Befugniß Räthen und Landleuten eingeräumt.

D. Der dreifache Landrath beſteht aus dem ein- und zweifachen Landrath, und dann wird auf jedes Rathsglied einer jeden Irty annoch ein verſtändiger Mann beigegeben.

Der dreifache Landrath behandelt alles dasjenige, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird.

E. Der zweifache Landrath beſteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird auf jeden Irtyrath noch ein verſtändiger Mann beigegeben.

Dieſer ernennt alle ſechs Jahre das Salzdirectorium, ratificirt die abzuſchließenden Salztractate, und beſtimmt den Preis des Salzes.

F. Der einfache Landrath beſteht aus allen Herren Vorgeſetzten und acht und funfzig Irty-Rathsherren, in welchen nach folgendem Maaßſtabe von den Irtenen ernannt werden:

1.	Stanz	6	Rathsglieder.
2.	Ennemoos	6	—
3.	Thallenwyl und Wyſenberg	4	—
4.	Stansſtadt, Obbürgen und Kirſiten	4	—
5.	Oberdorf und Walterſperg	4	—
6.	Büren unter dem Bach	2	—
7.	Buochs	6	—
8.	Ennetbürgen	6	—
9.	Wolfenſchießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach	6	—
10.	Büren ob dem Bach	2	—
11.	Beckenried	3	—
12.	Hergiswyl	6	—
13.	Emmeten	3	—
	Sämmtlich	58	Rathsglieder.

Ferner ſind des Raths die zwei Herren Landſchreiber und der Landwaibel, wenn ſie ihre Beamtungen aufgeben.

Der einfache Landrath ernennt die Zoller im Lande, den Suſimann zu Stansſtadt und den Boten und behandelt alle übrigen im Geſetzbuche ihm übertragenen

Verwaltungsgegenſtände. Er hat auch die Befugniß, ſich in einen Malefizlandrath zu conſtituiren.

G. Der Wochenrath beſteht aus dem jeweiligen regierenden Landamman, oder an deſſen Statt dem Amtsſtatthalter, und aus jeder der dreizehn Irtenen wenigſtens einem Rathsglied; jedoch mögen die Tit. Herren Vorgeſetzten, wie auch andere Rathsglieder, ſich dabei nach Willkühr einfinden.

Derſelbe behandelt minder wichtige Civil-, Polizei- und Proviſionalgegenſtände, erlaubt Steuern anzulegen, unter dem vierten Grad vaterhalb, entläßt von Voigteien, die nicht vom Vater beſtimmt ſind; er bevoigtet und ernennt Voigte bis auf das nächſte Geſchwornengericht; er ſetzt Commiſſionen, beantwortet die eingekommenen hoheitlichen Schreiben, und hat beinebens Gewalt, in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzuſtellen und zu verbieten.

H. Der Extrarath ſoll wenigſtens aus ſieben Mitgliedern beſtehen, und kann von dem regierenden Landamman in dringenden Fällen, die keinen Verſchub leiden, zuſammenberufen werden.

Des Rathsplatzes ſind unfähig erklärt: die Falliten und die ihre Schulden nicht bezahlen können; diejenigen, welche unter Vogt- oder Freundſchaft ſtehen; und endlich alle diejenigen, die laut Uebung und Geſetz zu einer ſolchen Stelle untauglich erklärt ſind.

I. Der Kriegsrath beſteht aus allen Herren Vorgeſetzten, den Stabsofficieren und den auf dem Piket ſtehenden Officieren.

Dieſer verſammelt ſich, wenn das Vaterland von außen bedroht oder im Innern durch ſchwere Gährung in Gefahr geſetzt werden ſollte. Er trifft die erforderlichen Militairanſtalten, und ordnet alles dasjenige an, was zum Abmarſch der Truppen auf jede allfällige Aufforderung erforderlich ſeyn wird, um die Gefahr des Vaterlandes von außen oder im Innern mit Bundeshülfe abwenden zu helfen.

K. Den Sanitätsrath bilden alle Herren Landammänner, der Statthalter, zwei Herren Doctoren und

zwei Chirurgi, die das Wartgeld beziehen, wenn dieſelben ſchon nicht des Raths ſind.

Dieſer verſammelt ſich, wenn Anzeigen von anſteckenden Krankheiten unter Menſchen oder Vieh einlangen. Er trifft bei ſolchen Umſtänden diejenigen Anſtalten, die geeignet ſeyn mögen, dieſen Krankheiten oder Viehſeucken den Eingang zu verwehren, oder wenn dieſe im Lande ſelbſt Wurzel gefaßt hätten, durch die möglichſten Verſorgungsmittel zu dämmen.

IV. Richterliche Behörden.

1. Das Blutgericht beſteht aus dem einfachen Landrath und aus allen Landleuten, die das dreißigſte Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender:

a) die einen geiſtlichen Stand anzutreten gedenken;

b) welche des Eides unfähig erklärt, und endlich

c) diejenigen, welche den Beklagten unter dem vierten Grade blutsverwandt ſind.

Die Anweſenden ſollen dann bei Eiden verbunden ſeyn, das Urtheil über den Delinquenten auszufüllen.

2. Das Geſchwornengericht beſteht aus dem regierenden Landamman als Präſident, in deſſen Abweſenheit aus dem Amtsſtatthalter, oder aus dem älteſten Landamman in Abweſenheit des zweiten, und aus eilf Mitrichtern.

Daſſelbe ſpricht ab über alle Streitgegenſtände, die Ehr oder Gut betreffen, und zwar ohne weitere Appellation.

Dahin gehören auch alle bußfällige Sachen, auf welche Geldſtrafen geſetzt ſind.

Daſſelbe ernennt Voigte und beſtätet die vorgelegten Teſtamente.

3. Die Siebenergerichte von Stanz, Buochs und Wolfenſchießen beſtehen aus ſieben Mitgliedern. Dieſelben ſprechen ab über Civilmißhälle, die unter dem Werth von dreißig Gulden zu ſtehen kommen, inappellabel.

4. Die Friedensgerichte jeder Pfarrei beſtehen aus drei Mitgliedern. Alle Streitgegenſtände müſſen bei denſelben vorwalten, ehe ſie vor eine höhere Gerichtsinſtanz gezogen werden können. Ihre Weiſung iſt, mit

der möglichſten Wirkſamkeit den Partheien zuzureden, und die vorwaltenden Umſtände wo möglich in Güte beizulegen.

Die Friedensgerichte ſprechen inappellabel, was unter dem Werth von zwölf Gulden iſt.

Wir Landsſtatthalter und Rath des Cantons Unterwalden nid dem Wald verordnen hiermit, daß die Verfaſſung des Cantons aus dem Geſetzbuche erhoben, und mit Ausſtreichung des Gebiets und der ehemaligen Verhältniſſe Engelbergs in das eidsgenöſſiſche Archiv niedergelegt werden ſoll.

Kraft Erkanntniß eines hochweiſen Landraths vom 4. März dieſes Jahres.

Stanz, den 12. Auguſt 1816.

Der regierende Amtsſtatthalter,
Franz Joſ. Buſinger.

Im Namen des Raths,
Der erſte Landſchreiber, Käslin.

---

y) Verfaſſung des Standes Uri vom 7. Mai 1820.

Die Regierung des hohen Standes Uri hat der Tagſatzung vom Jahr 1820 die nachfolgende Erklärung der Grundlagen der Verfaſſung ihres Cantons eingereicht.

Wir Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenöſſiſchen Cantons Uri in der Schweiz — in Folge der Beſtimmung des §. 15. des Bundesvertrags, daß die Verfaſſungen der hohen Stände der hohen Tagſatzung eingegeben und in das eidsgenöſſiſche Archiv abgelegt werden ſollen — erklären hiermit:

Daß wir zwar nie eine in Urkund geſchriebene Verfaſſung unſers Cantons gehabt haben, daß aber durch Jahrhundert lange Uebung und beſtehende Geſetze dieſelbe auf folgenden Grundſätzen beruht, die wir unter dem Schutze des Allerhöchſten unſern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1. Die Religion des eidsgenöſſiſchen Standes Uri iſt die römiſch-katholiſche.

2. Die ſouveraine, oberſte Gewalt ſteht der Landsgemeinde zu.

3. Die Landsgemeinde trifft nach bisheriger Uebung die ihr zuſtehenden Wahlen, und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4. Die Standeshäupter, Landamman, Landsſtatthalter und andere ſechs vorgeſetzte Aemter, ſo wie die Landſchreiber, Landsfürſprechen, Amtleute und übrigen Landesdienſte, werden von der Landsgemeinde, die Rathsherren aber von den eilf Genoſſammenen, wovon das alte Land zehn und der Bezirk Urſern die eilfte ausmacht, gewählt.

5. Der Wochenrath, der ein-, zwei- und dreifache Landrath, der geheime oder Verwaltungsrath und das Gericht zu Reuß und Schächen behalten ihre alten auf Uebung und Geſetzen beruhenden Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart, ſo auch der Bezirksrath von Urſern laut beſtehendem Vertrag.

6. Die Gerichte, als das Siebner- und Eilfergericht, das Bezirksgericht in Urſern und das Cantons- oder Appellationsgericht, ſprechen nach Inhalt unſerer Landesgeſetze in allen Streitfällen ab.

In Allem bleibt es bei unſern wohlhergebrachten Uebungen und Landesgeſetzen, und uns und unſern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unſern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landamman und Rath und eine ganze Landsgemeinde der Ehre und dem Vortheil unſers Standes zuträglich erachten werden.

Zu Urkund deſſen haben wir dieſe Erkärung in gehö- riger Form ausfertigen, und mit den Unterſchriften un- ſers dermaligen Standeshaupts und eines Landſchreibers, ſo wie mit unſerm Cantonsſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Altorf, den 7. Mai 1820.

Landamman und Rath und gemeine Landleute
des eidsgenöſſiſchen Cantons Uri.

Der Landamman, Anton Maria Schmid.

Der Landſchreiber, Carl Florian Luſſer.

---

z) Verfaſſung des Standes Schwyz.

Der Canton Schwyz hat ſeine Grundgeſetze bis jetzt bei der Tagſatzung nicht eingereicht. Er hat auch ſeit Aufhebung der mediationsmäßigen Verfaſſung, ohne förmliche Beſchlüſſe, nur durch die Rückkehr zu den alten Ordnungen und Uebungen, dieſe letztern wie- der angenommen, welche nie in Urkunde oder förmlicher Verfaſſungsacte in Schrift verfaßt waren, ſondern aus einzelnen Grundgeſetzen beſtehen, die im Laufe von Jahr- hunderten ſich allmählich einander anreihten, und jetzt wieder wie vormals eine nicht immer ganz zuverläſſige oder unzweideutige Geſammtheit bilden.

Der nachfolgende Abriß kann demnach keinen of- ficiellen Charakter in ſich tragen; aber er iſt eine getreue Darſtellung der wirklich anerkannten Verfaſ- ſungseinrichtungen (und entlehnt aus Uſteri's Handbuch.)

Allgemeine Beſtimmungen.

Der Canton Schwyz bekennt ſich ungetheilt zur ka- tholiſchen Religion. Seine politiſche Verfaſſung iſt rein

demokratiſch, und die höchſte Gewalt beruht auf der Geſammtheit des Volkes. Jeder Eingeborne iſt Soldat und zum vaterländiſchen Militairdienſte verpflichtet, ſobald er das ſechszehnte Jahr erreicht hat.

Landeseintheilung.

Der Canton iſt in ſieben Bezirke eingetheilt, nämlich: Schwyz, Gerſau, March, Einſiedeln, Küßnacht, Vorder- und Hinterhoff, oder Wollrau und Pfeffikon. Jeder dieſer Bezirke hat ſeinen eigenen Rath und Gericht erſter Inſtanz. Schwyz iſt der Hauptort des Cantons, und allda wird ausſchließlich die höhere Juſtiz verwaltet und ausgeübt.

Oeffentliche Gewalten.

Dieſe begreifen die Landsgemeinden, die Räthe und die Gerichte.

1. Die Cantons-Landsgemeinde oder die allgemeine Volksverſammlung iſt die höchſte Landesbehörde. Sie beſteht aus allen Angehörigen des Cantons, die das ſechszehnte Jahr erreicht haben; ſie wird alle zwei Jahre am erſten Sonntag im Mai zu Schwyz gehalten, und ſie erwählt durch freie Hand und Stimme den Landamman, Statthalter, Pannerherrn, Seckelmeiſter und Zeugherrn, und die Geſandten auf die Tagſatzung. Die Landsgemeinde rathſchlagt über alle auswärtigen Bündniſſe und Verträge, Kriegs- und Friedensſchlüſſe; ſie erläßt allgemeine Landesgeſetze, oder ändert bereits beſtehende ab.

In jedem Bezirk wird alljährlich eine beſondere Landsgemeinde verſammelt, von welcher die erſten Vorſteher derſelben, als Landamman, Statthalter, Seckelmeiſter, auf zwei Jahre, und der Landwaibel und Landſchreiber erwählt werden; dieſe Verſammlung erwählt ebenfalls die Richter, und in einigen Bezirken auch die Rathsherren. Dieſe Landsgemeinden bilden gleichfalls die höchſte Gewalt des Bezirks, und erlaſſen Geſetze oder ändern ſolche nach Belieben ab, inſoweit dieſelben in der Befugniß eines einzelnen Theils des Cantons liegen mögen.

2. Der allgemeine geſeſſene Landrath iſt aus ſechszig Mitgliedern des Raths vom Bezirk Schwyz, außer dem Landamman, Statthalter, Seckelmeiſter, Landshauptmann, Pannerherrn und Zeugherrn, zuſammengeſetzt, und zu dieſer Zahl geben die übrigen ſechs Bezirke zuſammen noch ſechs und dreißig Mitglieder. Dieſer Rath beſchäftigt ſich mit Abfaſſung von Vorſchlägen allgemeiner Geſetze und Verordnungen für den ganzen Canton. Er wacht für das Wohl und die Sicherheit des Cantons, und übt die höhere Polizei aus. Ihm kommt zu, die Organiſation der Milizen und andere allgemeine Militairanſtalten zu treffen. Er beurtheilt auch die Criminalfälle, inſofern dieſelben nicht ſo wichtig ſind, daß zufolge der Criminalordnung Todesſtrafe eintreten kann. Für dieſe Fälle iſt

3. der zweifache Landrath aufgeſtellt. Derſelbe beſteht aus ſämmtlichen Mitgliedern des allgemein geſeſſenen Landraths und aus eben ſo viel Zuzügern, die von den Gemeindsverſammlungen erwählt werden. Er iſt der oberſte Criminalrichter, und ſpricht nur über ſchwere Criminalfälle, worauf Todesſtrafen anwendbar ſeyn können.

4. Der dreifache Landrath beſteht aus zwei hundert und acht und achtzig ordentlichen Mitgliedern und den erſten Beamten. Er verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zweimal im Jahre, und ſeine Befugniſſe beſtehen in Abfaſſung der Inſtruction auf die Tagſatzung, und Anhörung der Relation der Geſandtſchaft in ſeiner zweiten Verſammlung.

5. Bezirksräthe. Jeder Bezirk hat ſeinen eigenen Rath; derſelbe beſorgt das Polizeiweſen deſſelben, und trifft Verordnungen und Beſchlüſſe, welche die Lage und Umſtände ſeines Wirkungskreiſes erfordern mögen. Der Bezirksrath von Schwyz, der ſich ordentlicher Weiſe wöchentlich einmal verſammelt, beſorgt und leitet auch die allgemeinen Geſchäfte des Cantons und die Correſpondenz; in wichtigen Fällen jedoch ruft er den allgemeinen geſeſſenen Landrath zuſammen.

6. Das Cantonsgericht iſt aus ſämmtlichen Abtheilungen des Cantons zuſammengeſetzt in gleichen Ver-

hältniſſen, wie der geſeſſene Landrath. Daſſelbe ſpricht über alle Civil- und Injurienhändel, die von den Bezirksberichten appellirt werden können, in zweiter und letzter Inſtanz ab. Kein Rechtshandel kann appellirt werden, deſſen Betrag oder Werth nicht die Summe von zwei hundert Gulden überſteigt.

7. Das Neunergericht urtheilt über Rechtsfragen, welche Ehre und guten Namen betreffen; über Erbſtreitigkeiten; über Hag und March, Steg und Weg.

8. Das Siebenergericht hingegen ſpricht über alle andere Civilanſprachen ab, die das Mein und Dein betreffen.

Gemeindsbehörden.

9. Jede Gemeinde hat einen Kirchen- oder Gemeinderath, dem es obliegt, die Kirchen- und Gemeindsgüterangelegenheiten zu beſorgen und zu verwalten, ſo wie das Armen- und Vormundſchaftswesen. Die Mitglieder werden von der Gemeindsverſammlung erwählt; wichtige Angelegenheiten werden auch von dieſer letztern unmittelbar berathen.

16. Portugal.

Als im achten chriſtlichen Jahrhunderte die Araber ihre Macht in Spanien begründeten, ſtand auch Portugal unter ihrer Herrſchaft; allein ſpäter entriß es Kaſtilien den Arabern, und ließ es durch *Grafen* regieren, die das Land gegen die Araber vertheidigen mußten. Dieſe Statthalterwürde in Portugal ertheilte der König *Alphons* IV. von Kaſtilien ſeinem Schwiegerſohne *Heinrich, Prinzen von Burgund*, einem Urenkel Hugo Capets, im Jahre 1094 *erblich*. Bald darauf (1109) ward er durch das Teſtament ſeines Schwiegervaters *unabhängiger Erbgraf* von Portugal. Sein Sohn *Alphons* erweiterte ſeine Grafſchaft durch Siege über die Araber bis an die algarbiſche Gränze, und nahm den *königlichen Titel* (1139) an, den ihm Papſt Alexander III. (1179) gegen die Widerſprüche der Könige von Leon beſtätigte.

Dieſer *Alphons* I. ſchloß auf dem *Reichstage* zu *Lamego* im Jahre 1181 *mit ſeinen verſammelten Ständen* ein Grundgeſetz in 22 Artikeln, in welchem die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit Portugals ausgeſprochen, die Erbfolge der Krone und vieles im Einzelnen über die Erlangung und Behauptung des Adels, ſo wie über das Gerichtsweſen feſtgeſetzt ward.

Sehr groß und ausgedehnt waren ſeit dieſer Zeit die Rechte der drei Stånde Portugals, theils weil ſie den Kőnig als ſolchen anerkannt hatten, theils weil ſie das Reich, mit ihm zugleich, gegen die Araber vertheidigen mußten. Das Grundgeſetz von Lamego ſteht franzőſiſch (in 20 Artikeln) beim *du Mont* im corps universel diplomatique, im Supplem. 1. Part. 1. p. 37. und lateiniſch (in 22 Artikeln) in *Schmaussii* corp. jur. gent. acad. T. I. p. 4 sqq.

Wir heben daraus nur den Anfang und den Schluß aus, wodurch der Geiſt dieſes Grundgeſetzes und der politiſche Charakter der Stånde Portugals bezeichnet wird.

Der Anfang lautet: In nomine sanctae et inviduae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, trinitas inseparabilis, quae nunquam separari potest. Ego Alphonsus, Comitis Henrici et reginae Tarejae filius, magnique Alphonsi imperatoris Hispaniorum nepos, ac pietate divina ad regium solium nuper sublimatus. Quoniam nos concessit Deus quietari, et dedit victoriam de Mauris, nostris inimicis, et propterea habemus aliquantam respirationem, ne forte nos tempus non habeamus postea, convocavimus omnes istos: Archiepiscopum Bracharensem, episcopum Visens., episcopum Portuens., episcopum Colimbriens., episcopum Lamecensem, Viros etiam nostrae curiae infra positos et procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Vimaranes, per Lamecum, per Viseum, per Barcellos, per Portum, per Trancosum, per Chaves, per castrum regis, per Bouzellas, per Parietas Vetulas, per Senam, per Covilhanam, per Montemagiore, per Isgueiram,

per Villa regis, et per parte domini regis Laurentius Venegas. Et multitudo ibi erat de Monarchis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia sanctae Mariae Almacave, sedit que rex in solio regio sine insigniis regiis, et surrexit Laurentius Venegas, Procurator regis, et dixit: Congregavit vos rex Alphonsus, quem vos fecistis campo in Auriquio, ut videatis bonas literas domini Papae, et dicatis, si vultis, quod sit ille rex. Dixerunt omnes: nos volumus, quod sit rex. Et dixit procurator: Quomodo erit rex, ipse aut filii ejus, aut ipse solus rex? Et dixerunt omnes: ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gothorum et dederant monasterio, et posuerunt illam regi. Et dominus rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, *et vos me fecistis regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, consituamus leges, per quas terra nostra sit in pace.* Dixerunt omnes: Volumus Domine rex, et placet nobis, constituere leges, Vocavit citius Dominus rex episcopos, viros nobiles et procuratores, et dixerunt inter se: faciamus in principio leges de hereditate regni, et fecerunt istas sequentes. etc. etc. etc.

Der Schluß des Grundgeſetzes lautet alſo: Et dixit procurator regis, Laurentius Venegas: Vultis, quod dominus rex vadat ad Cortes regis de Leone,

vel det tributum illi, aut alicui personae, for domini Papae, qui illum regem creavit? Et omnes surrexerunt, et spatis nudis in altum dixerunt: Nos liberi sumus; rex noster liber est; manus nostrae nos liberaverunt, et dominus rex, *qui talia consenserit, moriatur, et si rex fuerit, non regnet super nos.* Et dominus rex cum corona iterum surrexit, et similiter cum spata nuda dixit ad omnes: Vos scitis, quantas lites fecerim per vestram libertatem; testes estis, testis brachium meum et ista spata; *si quis talia consenserit, moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet.* Et dixerunt omnes: bonum verbum, morientur; et rex si fuerit talis, quod consentiat dominium alienum, non regnet. Et iterum rex: ita fiat.

Dieſes Grundgeſetz beſtand, bis im Jahre 1580 der Mannesſtamm des königlichen Hauſes in Portugal erloſch, und der König Philipp II. von Spanien, der Verwandtſchaft nach nicht der nächſte zum Throne, das Reich durch den Herzog von Alba erobern ließ. Sechzig Jahre ſtand ſeit dieſer Zeit Portugal unter drei Königen Spaniens. Dieſes Joches müde, ward in der ſogenannten Revolution vom 1. Dec. 1640 der Herzog Johann von Braganza auf den portugieſiſchen Thron erhoben, und der Reſt der Spanier aus Portugal vertrieben. Darauf erließen am 28. Jan. 1641 die Reichsſtände Portugals, beſtehend aus Geiſtlichkeit, Adel und Bürgerſtand, ein Manifeſt, worin ſie die ewige Trennung Portugals von Spanien ausſprachen, das Haus Braganza auf ihrem Thron anerkannten, zugleich aber ſich das Recht beilegten, tyranniſche Könige abzuſetzen. Dieſe Urkunde ſteht franzöſiſch beim *du Mont*, corps univ. T. 6. Part. 1.

p. 202 sqq. und beim *Schmauss* T. 2. p. 2290. — Thatſachlich übten die Reichsſtände Portugals, in der erſten Regierungszeit des Hauſes Braganza, große Vorrechte, ſelbſt in Hinſicht auf Abſetzung der Könige, auf Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe. Allmählig aber ſank ihr Einfluß, beſonders ſeit der Staatsverwaltung des Miniſters Pombal; die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Zwar beſtand, dem Namen nach, ſpäter noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, ſondern der König ernannte die Mitglieder deſſelben.

In neueſter Zeit erfuhr Portugal ſeit dem Jahre 1807 ſehr abwechſelnde politiſche Schickſale. Bei der Annäherung eines franzöſiſchen Heeres an der Grenze Portugals ſchiffte ſich die königliche Familie nach Braſilien ein, welches Land am 16. Dec. 1815, erſt nach Napoleons Sturze, zum Königreich erhoben ward. Während der König Johann VI. in Braſilien verweilte, leitete der brittiſche Marſchall Beresford die Staatsangelegenheiten Portugals, worüber ein bedeutender Theil der Portugieſen ſeine Unzufriedenheit nicht verbarg.

Als aber in Spanien, nach den Ereigniſſen vom 1. Jan. und 7. März 1820, die Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812 ins öffentliche Staatsleben eingetreten war, erfolgte auch in Portugal zu Oporto am 24. Aug. 1820 der Aufſtand eines Heerestheiles zur Annahme einer Verfaſſung. Sie erfolgte, nachdem dieſe Truppenmaſſe bis Liſſabon vorgedrungen war, und die Hauptſtadt gleichfalls für eine neue Verfaſſung ſich erklärt hatte. Es ward beſchloſſen, daß die ſpaniſche Verfaſſung vom 19. März 1812, doch mit den für Portugal

nöthigen Modificationen, die Grundlage der portugieſiſchen Verfaſſung ſeyn ſollte. Die in der Abweſenheit des Königs eingeſetzte Regentſchaft rief die Cortes Portugals aus allen Staatsbürgern, nicht wie die alten Cortes blos aus den drei Ständen, zuſammen; der König aber verließ (26. April 1821) Braſilien, und leiſtete am 4. Jul. 1821, in der Verſammlung der Cortes, den Eid auf die neue Verfaſſung, die am 23. Sept. 1822 beendigt und am 1. Oct. feierlich vom König angenommen und beſchworen ward. Sie glich im Ganzen der ſpaniſchen Verfaſſung, ſtellte, wie dieſe, nur Eine Kammer der Cortes auf und beſchränkte die königliche Gewalt bedeutend, weil ſie von dem Grundſatze der Volksſouverainetät ausging, und den Cortes die geſetzgebende Gewalt ausſchließend beilegte.

Ob nun gleich die neue Verfaſſung auch am 3. Nov. 1822 von den Großen des Königreichs aus dem Civil- und Militairſtande beſchworen ward; ſo verweigerte doch die Königin, eine Schweſter Ferdinands VII. von Spanien, den Eid auf die Verfaſſung, und beſchloß den Sturz derſelben, den ihr zweiter Sohn (der älteſte war in Braſilien zurückgeblieben), der Infant Miguel, bewirkte. Denn dieſer verließ am 29. Mai 1823 Liſſabon, und proclamirte an der Spitze einer Heeresmaſſe die Auflöſung der neuen Verfaſſung. Zwar erklärte ſich der König ſelbſt noch am 30. Mai für die Beibehaltung derſelben; allein auch er verließ Liſſabon, hob die Verfaſſung auf und ging nach Santarem, von wo er am 5. Jun. mit ſeiner ganzen Familie nach Liſſabon zurückkehrte, nachdem am 2. Jun. die Cortes ihre Sitzungen mit einer Proteſtation gegen die letzten Ereigniſſe geſchloſſen hatten.

Die Verfaſſung vom 23. Sept. 1822.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die allgemeinen, außerordentlichen und conſtituirenden Cortes der portugieſiſchen Nation, in der lebendigen Ueberzeugung, daß die öffentlichen Uebel, welche ſie unterdrückt haben und noch unterdrücken, ihre Quelle in der Verachtung der Rechte des Bürgers und in der Vergeſſenheit der Grundgeſetze der Monarchie haben, und in Erwägung, daß die Wiederherſtellung dieſer ausgebreiteten und umgeſtalteten Geſetze einzig und allein das Glück der Nation ſichern, und verhindern kann, daß ſie nicht in den Abgrund verſinke, aus welchem ſie die Heldentugend ihrer Söhne gerettet hat, decretiren folgende bürgerliche Verfaſſung, um die Rechte jedes Einzelnen und das allgemeine Wohl aller Portugieſen zu befeſtigen.

Erſter Titel.

Von den Rechten und den perſönlichen Obliegenheiten der Portugieſen.

1. Die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation ſichert die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum aller Portugieſen.

2. Die Freiheit beſteht in dem Rechte, welches einem jeden zuſteht, alles, was das Geſetz nicht verbietet, zu thun, und, was daſſelbe nicht gebietet, nicht thun zu müſſen. Die Bewahrung dieſer Freiheit hängt von der genauen Beobachtung der Geſetze ab.

3. Die perſönliche Sicherheit beſteht in dem Schutze, welchen die Regierung allen, um ihre individuellen Rechte zu bewahren, gewähren muß.

4. Kein Individuum kann verhaftet werden, ohne vorläufig des Verbrechens, nach den in den Artikeln 194, 195 und 201. feſtgeſetzten Formen, angeklagt zu ſeyn.

Das Geſetz beſtimmt die Strafen, die nicht allein den Richter, welcher die willkührliche Verhaftung befohlen

hat, ſondern auch denjenigen, der darauf angetragen hat, ſo wie die Beamten, welche ſie vollſtreckt haben, treffen.

5. Die Wohnung eines jeden Portugieſen iſt für ihn ein Aſyl. Kein Gerichtsdiener darf hineintreten, als mit einem ſchriftlichen Befehl der competenten Behörde, ausgenommen in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und nach den geſetzlichen Formen.

6. Das Eigenthum iſt das heilige und unverletzliche Recht, welches jeder Portugieſe beſitzt, über alle ſeine Güter nach ſeinem Willen und nach den Geſetzen zu verfügen. Wenn, im Falle öffentlicher und dringender Nothwendigkeit, die Entziehung dieſes Rechtes unerläßlich wird; ſo muß er vorläufig auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe entſchädigt werden.

7. Die freie Mittheilung der Gedanken iſt eines der koſtbarſten Menſchenrechte. Jeder Portugieſe kann daher, ohne einer vorläufigen Cenſur unterworfen zu ſeyn, ſeine Meinungen über alle Arten von Gegenſtänden mittheilen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieſer Freiheit in den geſetzlich beſtimmten Fällen, und auf die geſetzliche Weiſe.

8. Die Cortes werden ein beſonderes Gericht zum Schutze der Preßfreiheit und zur Unterdrückung aller Mißbräuche, zufolge der Verordnung des 168. Artikels einſetzen. Was den Mißbrauch dieſer Freiheit in religiöſen Gegenſtänden betrifft; ſo bleibt die Cenſur von Schriften über Dogma und Moral den Biſchöfen vorbehalten, und die Regierung leiſtet ihnen Hülfe bei der Beſtrafung des Schuldigen.

9. Das Geſetz iſt für Alle gleich. Daher dürfen die Privilegien des Advocatenſtandes in Civil- oder Criminalproceſſen ſo wenig, als die Specialcommiſſionen geduldet werden. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich aber nicht auf die Proceſſe, welche ihrer Natur nach vor beſondere Richter gehören. Die Geſetze beſtimmen dieſe Gattung.

10. Kein Geſetz und überhaupt kein Strafgeſetz darf ohne die höchſte Nothwendigkeit gegeben werden.

11. Jede Strafe muß dem Verbrechen angemeſſen ſeyn,

und keine darf ſich über den Schuldigen hinaus erſtrecken. Die Tortur, die Einziehung der Güter, die Infamation, die Peitſche, der Pranger, das Brandmarken mit glühenden Eiſen und alle andere grauſame und entehrende Strafen ſind abgeſchafft.

12. Alle Portugieſen ohne Unterſchied können zu öffentlichen Aemtern, jedoch nach Maaßgabe ihrer Talente und Fähigkeiten, gelangen.

13. Die öffentlichen Aemter ſind nicht das Eigenthum irgend jemandes, und ihre Anzahl wird nach der äußerſten Nothwendigkeit aufs ſtrengſte beſchränkt. Die, welche ſie erhalten, leiſten vor dem Antritte der Amtsverrichtungen den Eid, die Verfaſſung zu beobachten, der Regierung treu zu ſeyn, und ihre Pflichten genau zu befolgen.

14. Alle öffentliche Beamte ſind für ihre Pflichtvergeſſenheiten, Fehler und Mißbräuche, in Angemeſſenheit zur Verfaſſung und zum Geſetze, ſtreng verantwortlich.

15. Jeder Portugieſe hat Anſpruch auf Belohnungen für wichtige, dem Vaterlande geleiſtete Dienſte, in den geſetzlich beſtimmten Fällen und auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe.

16. Jeder Portugieſe kann den Cortes und der vollziehenden Gewalt ſchriftlich Reclamationen, Klagen oder Bittſchriften, welche geprüft werden müſſen, einreichen.

17. Jeder Portugieſe hat ferner das Recht, jede Verletzung der Verfaſſung zu denunciren, und von der competenten Behörde zu verlangen, daß der der Verletzung Schuldige zur Verantwortung gezogen werde.

18. Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich. Die Poſtverwaltung iſt aufs ſtrengſte für jede Verletzung dieſes Geſetzes verantwortlich.

19. Jeder Portugieſe muß gerecht ſeyn; ſeine erſten Pflichten ſind, die Religion zu achten, das Vaterland zu lieben, es mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn ihn das Geſetz dazu beruft, der Verfaſſung und den Geſetzen zu gehorchen, die öffentlichen Behörden zu achten und zu den Staatslaſten beizutragen.

Zweiter Titel.

Von der portugieſiſchen Nation, ihrem Gebiete, ihrer Religion, ihrer Regierung und ihrer Dynaſtie.

20. Die portugieſiſche Nation beſteht aus der Vereinigung aller Portugieſen beider Hemiſphären.

Ihr Gebiet wird gebildet aus dem vereinigten Königreiche Portugal, Braſilien und Algarbien, und enthält:

1) in Europa das Königreich Portugal, beſtehend aus den Provinzen Minho, Tras los Montes, Beira, Eſtremadura, Alentejo, Porto Santo und den Azoren;

2) in Amerika das Königreich Braſilien, beſtehend aus den Provinzen Para und Rio negro, Maranhao, Piauhi, Rio grande del Norte, Ceara, Parahiba, Pernambuco, Alagoas, Bahia und Sergippe, Minas Geraes, Espirito Santo, Rio de Janeiro, Santo Paulo, Santa Catharina, Rio grande do Sul, Goyazes, Matto Groſſo, und den Inſeln Fernando de Noronha, Trinidade, und allen übrigen anliegenden;

3) im weſtlichen Afrika Biſſao, Caheo auf der Goldküſte, die Feſtung Sao Joao Baptiſta de Juda, Angola, Benguela, und den Pertinenzen, Cabinda und Molembo, die Cap-Verdiſchen Inſeln, und die von St. Thomas, Principe und deſſen Dependenzen.

Auf der Oſtküſte Moſambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimana, und die Inſeln von Cabo Dolgado;

4) in Aſien Salſete, Bardez, Goa und deſſen Dependenzen, Damao und Diu, die Niederlaſſungen zu Macao, und die Inſeln Solor und Timor.

Es wird eine paſſendere Eintheilung dieſes Gebietes getroffen werden.

21. Portugieſiſche Bürger ſind:

1) Die Söhne von portugieſiſchen Bürgern, welche in dem vereinigten Königreiche geboren ſind, oder die, welche im Auslande geboren, ihren Wohnſitz in dem

Königreiche aufgeſchlagen haben; indeſſen bedarf es dieſer häuslichen Niederlaſſung nicht, wenn der Vater im Dienſte der Nation im Auslande war.

2) Die außergeſetzlich von einer portugieſiſchen Mutter im Auslande gebornen Söhne, oder die, im Auslande geboren, ihren Wohnſitz im Königreiche aufgeſchlagen haben. Aber wenn ſie anerkannt, oder von einem ausländiſchen Vater legitimirt werden, und ſie ſind im vereinigten Königreiche geboren; ſo wird rückſichtlich ihrer das beobachtet, was im 4. §. beſtimmt werden wird; ſind ſie aber im Auslande geboren, das, was im 5. §. feſtgeſetzt wird.

3) Kinder, welche an irgend einem Orte des vereinigten Königreiches gefunden werden, deren Väter unbekannt ſind;

4) Söhne eines ausländiſchen Vaters, welche in dem vereinigten Königreiche geboren worden ſind, und die ihren Wohnſitz darin erhalten haben, unter der Bedingung, daß ſie bei ihrer Mündigkeit durch eine in die Regiſter der Munizipalität (camara) ihres Wohnortes eingetragene Acte erklären, daß ſie portugieſiſche Bürger ſeyn wollen;

5) Ausländer, welche Naturaliſationsſchreiben erhalten haben;

6) Jeder volljährige Ausländer, welcher ſeinen Wohnſitz in dem vereinigten Königreiche aufgeſchlagen hat, kann dieſe Naturaliſationsſchreiben erlangen, wenn er eine Portugieſin geheirathet, oder wenn er in dem Königreiche eine Niederlaſſung erworben hat, ſie möge nun in Grundſtücken, Capitalien, Ackerbau, Handel oder Gewerbe beſtehen, oder wenn er daſelbſt einen nützlichen Handels- oder Gewerbszweig eingeführt oder ausgeübt, oder wenn er der Nation wichtige Dienſte geleiſtet hat;

Söhne eines portugieſiſchen Vaters, welche das Bürgerrecht verloren haben, können, wenn ſie volljährig und in dem Königreiche wohnhaft ſind, Naturaliſationsſchreiben ohne weitere Bedingungen erhalten.

7) Sclaven nach erlangter Freiheit.

22. Das Bürgerrecht wird verloren:

1) durch Naturaliſation im Auslande;

2) durch Annahme eines Amtes, einer Penſion oder eines Ordens von irgend einer ausländiſchen Regierung ohne Erlaubniß der Regierung.

23. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt:

1) bei phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit;

2) durch ein Urtheil, welches zum Gefängniſſe oder Exil verdammt, während der Strafzeit.

24. Die Religion der portugieſiſchen Nation iſt die katholiſche, apoſtoliſche, römiſche; es wird jedoch den Ausländern der Privatgottesdienſt nach ihrem beſondern Cultus erlaubt.

25. Die Souverainetät wohnt weſentlich der Nation bei; allein ſie kann nicht anders als durch ihre geſetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Geſellſchaft kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Nation ausfließt.

26. Die Nation iſt frei und unabhängig, und kann nicht das Eigenthum irgend jemandes ſeyn. Ihr allein ſteht es zu, mittelſt Abgeſandter zu den Cortes ihre Verfaſſung oder ihr Grundgeſetz unabhängig von der Sanction des Königs zu geben.

27. Dieſe einmal durch die gegenwärtigen außerordentlichen und conſtituirenden Cortes gegebene Conſtitution kann erſt nach einem Zeitraume von vier Jahren, von ihrer Publication an gerechnet, umgeſtaltet oder verändert werden, und was die Artikel betrifft, deren Ausführung von regulativen Geſetzen abhängt, von der Bekanntmachung dieſer Geſetze an. Dieſe Umgeſtaltungen und Veränderungen geſchehen auf folgende Weiſe:

Nach dieſem erſten Zeitraume kann man den Cortes die gewünſchte Reform oder Veränderung vorſchlagen. Der Antrag wird von acht zu acht Tagen dreimal geleſen, und wenn er zur Erörterung kommt, und es ſtimmen zwei Drittheile der gegenwärtigen Deputirten für ſeine Nothwendigkeit; ſo wird er in ein Decret verwandelt, welches den Wählern der Deputirten für die fol-

gende Geſetzgebung befiehlt, ihnen in ihren Inſtructionen ſpecielle Vollmacht zur Bewirkung der verlangten Veränderung oder Reform zu geben, indem ſie ſich verbindlich machen, dieſelbe im Falle der Genehmigung für verfaſſungsmäßig zu achten.

Die mit dieſer Vollmacht verſehene Geſetzgebung prüft den Antrag von neuem; und er wird, nachdem ihn zwei Drittheile genehmigt haben, unmittelbar als verfaſſungsmäßiges und in die Verfaſſung aufgenommenes Geſetz betrachtet. Es wird dem Könige vorgelegt (Art. 109, 1.), um es im Umfange der ganzen Monarchie vollziehen zu laſſen.

28. Die Regierung der portugieſiſchen Nation iſt die erbliche, conſtitutionelle Monarchie mit Grundgeſetzen, welche die Ausübung der drei politiſchen Gewalten beſtimmen.

29. Dieſe Gewalten ſind die geſetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Die erſte wohnt den Cortes bei mit Abhängigkeit von der königlichen Beſtätigung (Art. 187.). Die zweite wohnt dem Könige und ſeinen Miniſtern bei, welche ſie unter ſeiner Auctorität ausüben. Die dritte gehört den Richtern.

Jede dieſer Gewalten iſt ſo unabhängig, daß keine ſich die Befugniſſe der andern anmaßen darf.

30. Die regierende Dynaſtie iſt die des erlauchten Hauſes Braganza. Unſer gegenwärtiger König iſt Don Juan VI.

Dritter Titel.

Von der geſetzgebenden Gewalt oder den Cortes.

Erſtes Capitel.

Von der Wahl der Deputirten zu den Cortes.

31. Die portugieſiſche Nation wird durch ihre Cortes repräſentirt; d. h. durch die Verſammlung von Deputirten, welche ſie ſelbſt erwählt nach Maaßgabe der Bevölkerung des portugieſiſchen Gebietes.

32. Bei der Wahl von Deputirten haben Stimmen die Portugieſen, welche die Ausübung des Bürgerrechts genießen (Art. 21.), die Anſäßigen, oder die, welche ſich ſeit Einem Jahre wenigſtens in der Gemeinde (concelho), wo die Wahl Statt finden ſoll, aufgehalten haben.

Ausgenommen ſind:

1) die unter 25 Jahren ſind, mit Zulaſſung der Verheiratheten von 20 Jahren; die Officiere der Armeen deſſelben Alters, die Baccalaureen des Rechtes und die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen haben;
2) Söhne von Familien, welche unter dem väterlichen Gehorſam und im älterlichen Hauſe ſich befinden (worüber durch ein Geſetz verfügt wird);
3) Domeſtiken: unter dieſer Benennung ſind die Verwalter und Vögte (abegoens), welche getrennt von ihren Herren wohnen, nicht mit inbegriffen;
4) Vagabunden, d. h. Leute ohne Amt, Gewerbe oder bekannte Subſiſtenzmittel;
5) Regularen, ausgenommen die der militairiſchen und ſäculariſirten Orden;
6) diejenigen, welche im bereits erreichten 25ten Jahre des Alters nicht leſen und ſchreiben können, wofern ſie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfaſſung wenigſtens 17 Jahr alt waren.

33. Es ſind nicht wählbar:

1) die, welche keine Stimme haben (Art. 32. u. f.)
2) die, welche keine zur Subſiſtenz ausreichende Einkünfte entweder von Grundſtücken, oder vom Handel, oder einem Gewerbe oder Amte ziehen;
3) die, welche eine Falliterklärung gemacht haben, ſo lange ſie ſich nicht völlig gerechtfertigt haben;
4) die Staatsſecretairs und Staatsräthe;
5) die, welche im königlichen Hauſe Stellen bekleiden;
6) Ausländer, bis ſie Naturaliſationsſcheine haben.

34. Es ſind nicht wählbar:

1) diejenigen, welche nicht eingeboren ſind, oder nicht

einen fortwährenden und wirklichen Aufenthalt von wenigſtens fünf Jahren in der Provinz, wo man zur Wahl ſchreitet, gehabt haben;

2) die Biſchöfe in ihren Sprengeln;

3) die Pfarrer in ihren Kirchſpielen;

4) die Beamten in den Bezirken, wo ſie die Gerechtigkeitspflege einzeln oder insgeſammt üben. Jedoch erſtreckt ſich dies nicht auf die Mitglieder des höchſten Juſtizhofes (Art. 181.), noch auf die Behörden, deren Gerichtsbarkeit ſich über das ganze Königreich erſtreckt, und die nicht zu der Zahl der namentlich Ausgeſchloſſenen gehören;

5) die Befehlshaber vom Corps der Armee oder der Milizen können von den ihnen untergebenen Truppen nicht gewählt werden.

35. Die Deputirten einer Geſetzgebung können für die folgenden wieder erwählt werden.

36. Die Wahlen geſchehen durch Wahlabtheilungen. Jede Abtheilung wird ſo gebildet, daß ſie drei bis ſechs Deputirte ſtellt. Die Anzahl wird nach dem Verhältniß eines Deputirten auf 30,000 freie Einwohner beſtimmt. Jedoch könnte eine Abtheilung ſtärker oder ſchwächer als 15,000 ſeyn. In dieſem Falle ſtellt die Abtheilung, welche 75,000 bis 100,000 enthält, drei Deputirte; von 105,000 bis 135,000 vier; von 135,000 bis 165,000 fünf; von 165,000 bis 195,000 ſechs Deputirte.

37. Von der Verordnung des vorhergehenden Artikels ſind ausgenommen:

1) das Königreich Angola und Benguela;

2) die Cap-Verdiſchen Inſeln, Biſſao und Cacheu;

3) die Inſeln St. Thomas, Principe und deſſen Pertinenzen;

4) Moſambique und deſſen Dependenzen;

5) die Staaten von Goa;

6) die Niederlaſſungen Macao, Timor und Solor.

Jeder dieſer Bezirke bildet eine Abtheilung, und ſtellt zum wenigſten Einen Deputirten, welches auch die Zahl

ſeiner freien Bewohner ſeyn möge. Die Stadt Liſſabon und ihr Gebiet bilden eine einzige Wahlabtheilung, obgleich die Anzahl ihrer Einwohner über 195,000 beträgt.

Die Azoriſchen Inſeln bilden drei Wahlabtheilungen, ſo wie ſie ſie gegenwärtig in drei Kreiſen (camarcas) haben, und jede dieſer Abtheilungen ſtellt wenigſtens zwei Deputirte.

Rückſichtlich Braſiliens wird die Anzahl der Abtheilungen jeder Provinz und der von ihr zu ernennenden Deputirten durch ein Geſetz beſtimmt werden; ſo daß durchgehends die Baſis von 30,000 Einwohnern auf Einen Deputirten feſtgehalten wird.

38. Jede Wahlabtheilung wählt ihre Deputirten mit dem Rechte, ſie in der ganzen Provinz zu wählen. Wird jemand in mehrern Abtheilungen gewählt; ſo wird der Vorzug der im Wohnorte getroffenen Wahl gegeben. Wohnt der Deputirte in keiner von ihnen; ſo hat der Geburtsort den Vorzug. Iſt er weder gebürtig aus einer Abtheilung noch darin wohnhaft; ſo erhält der Ort, wo er die meiſten Stimmen erhalten, den Vorzug; im Fall der Gleichheit entſcheidet das Loos. Die Ziehung des Looſes geſchieht in der die Cortes vorbereitenden Junta (Art. 61.); für die andre oder die andern Abtheilungen werden die reſpectiven Erſatzmänner (Art. 72.) berufen.

39. Für jeden Deputirten wird ein Erſatzmann gewählt.

40. Wer zum Deputirten erwählt iſt, kann ſeiner Verrichtungen nicht anders, als vermöge eines geſetzlichen Beweggrundes, worüber er den Cortes Rechenſchaft ablegt, entlaſſen werden. Wird jemand bei der folgenden Wahl wieder gewählt; ſo ſteht es ihm frei, dieſes Amt abzulehnen; allein er kann während der zwei Jahre der Geſetzgebung, woran er keinen Theil nimmt, kein Amt von der Regierung annehmen, außer in dem Falle, wo es ihm vermöge des Dienſtalters, oder der Reihe nach in ſeinem Fach gebührt.

41. Jede Geſetzgebung dauert zwei Jahr; folglich geſchieht die Wahl in einem von beiden Jahren.

42. Die Wahl geſchieht unmittelbar von den in Wahlverſammlungen vereinten Bürgern nach der Mehrheit der in geheimer Abſtimmung geſammelten Stimmen auf folgende Weiſe:

43. Es giebt in jedem Kirchſpiele eine vom Präſidenten der Municipalität unterzeichnete (parafó) Matrikel, worin von dem Pfarrer ſelber, oder auf ſeinen Befehl in alphabetiſcher Ordnung Name, Wohnung und Gewerbe aller Eingepfarrten, welche bei den Wahlen ſtimmfähig ſind, geſchrieben werden. Dieſe Matrikeln werden von der Municipalität beglaubigt und zwei Monate vor Verſammlung der Wahlvereine bekannt gemacht, damit geſetzwidrige Einzeichnungen erkannt und verbeſſert werden können.

44. Die Municipalität jeder Gemeinde beſtimmt zu einer gelegenen Zeit und im voraus die Zahl der Wahlverſammlungen, welche in ihrem Bezirke Statt finden ſollen, nach der Bevölkerung und Entfernung der Orte, mögen nun mehrere Kirchſpiele in eine Verſammlung vereinigt, oder mag ein Kirchſpiel in mehrere Verſammlungen getheilt werden, ſo daß keine derſelben weniger als 2000 oder mehr als 6000 in ſich begreift.

45. Die Gemeinde, welche weniger als 2000 Einwohner hat, bildet doch eine Verſammlung, wenn ſie 1000 hat. Und hat ſie weniger; ſo ſchließt ſie ſich an die mindeſt zahlreiche benachbarte Gemeinde an. Enthalten zwei im Verein nicht 1000 Einwohner; ſo ſchließen ſie ſich an eine oder einige andre an, und die am meiſten in der Mitte liegende iſt der Hauptort. Der Generalverwalter des Bezirks iſt mit der Berufung der Verſammlungen beauftragt.

In den überſeeiſchen Provinzen ändert das Geſetz dieſe Verordnung nach der Bequemlichkeit der Einwohner ab.

46. Die Municipalität beſtimmt auch die Kirchen, wo ſich jede Verſammlung einfinden ſoll, gleichwie auch die Kirchſpiele, Straßen, oder andere Orte eines Kirchſpiels, welche an dieſer Verſammlung Antheil nehmen ſollen, ſo daß niemand zur Abſtimmung in einer andern Verſammlung, als der ſeinigen, gelaſſen werde. Dieſe Be-

ſtimmungen werden von dem Stadtſchreiber (escrivão) in ein Wahlbuch, welches ſich in jeder Municipalität finden und vom Präſidenten unterzeichnet ſeyn muß, eingetragen.

47. In den Gemeinden, wo ſich mehrere Verſammlungen bilden, führt der Vorſteher der Municipalität in derjenigen den Vorſitz, welche ſich in dem Hauptorte der Gemeinde vereinigt, und wenn es mehr als eine Verſammlung giebt; ſo präſidirt er in derjenigen, welche ihm die Municipalität anweiſt. Die andern werden präſidirt durch die gegenwärtigen Mitglieder der Municipalität (vereadores), und wenn ſie nicht in hinreichender Anzahl vorhanden ſind, ſo werden ihnen einige der frühern Jahre zugeordnet. Alsdann ſchreitet die Municipalität zur Loſung, um für jede Verſammlung den Vorſitzenden zu beſtimmen.

In der Stadt Liſſabon werden ſie, ſo lange ſich in der Municipalität nicht hinreichende wählbare Mitglieder für dieſe Präſidenturen finden, durch die obrigkeitlichen Perſonen der Quartiere und durch die Räthe des königlichen Gerichtshofes (dezembargadores da relacão) erſetzt, welche die Municipalität vertheilt; jedoch werden die Präſidenten, ſobald ſich die Verſammlungen auf weiter unten angezeigte Weiſe (Art. 53.) vereinigt haben, ihnen in Uebereinſtimmung mit den Pfarrern Perſonen von öffentlichem Vertrauen vorſchlagen, um ſie in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen zu erſetzen, und ſogleich ziehen ſie ſich aus dem Bureau (meza) zurück.

48. Die Pfarrer an den Kirchen, wo die Verſammlungen Statt finden, ſitzen mit dem Präſidenten in dem Bureau der Wahl. Theilt ſich ein Kirchſpiel in mehrere Verſammlungen; ſo beſtimmt der Pfarrer Prieſter zu Beiſitzern. Die Pfarrer oder Prieſter ſitzen dem Präſidenten zur Rechten.

49. Die Verſammlungen ſind öffentlich, und ihre Eröffnung wird vorläufig durch Glockenſchläge angekündigt. Niemand darf bewaffnet hinein kommen. Niemand hat Vorzug in Hinſicht des Sitzes, den Präſidenten, Pfarrer oder beiſitzenden Prieſter ausgenommen.

50. In jeder Verſammlung liegt die Matrikel oder die Matrikeln auf dem Schreibtiſche. Wenn aber ein Kirchſpiel mehrere Verſammlungen bildet; ſo werden authentiſche Liſten aller zu ihnen gehörigen Einwohner abſchriftlich aus der Matrikel verfertigt. Außerdem findet ſich ein Buch daſelbſt, vom Präſidenten gezeichnet, worein das Protocoll (auto) der Wahl geſchrieben wird.

51. Die Wahlverſammlungen in Portugal und Algarbien verſammeln ſich den erſten Sonntag des Auguſts im zweiten Jahre der Geſetzgebung; auf den umliegenden Inſeln, den erſten Sonntag im April; in Braſilien und Angola den erſten Sonntag des Auguſts im vorhergehenden Jahre; auf den Cap Verdiſchen Inſeln den erſten Sonntag im November auch des vorhergehenden Jahres; auf den Inſeln St. Thomas und Principe, Moſambique, Goa und Macao den erſten Sonntag im November zwei Jahre zuvor.

52. An dem im vorhergehenden Artikel beſtimmten Tage, und zur beſtimmten Stunde vereinigen ſich die Einwohner jeder Gemeinde, welche bei den Wahlen Stimmen haben, in den beſtimmten Kirchen, mit Zetteln, worauf die Namen und Gewerbe der Perſonen, welche ſie zu Deputirten wählen wollen, geſchrieben ſind. Dieſe Zettel müſſen die Anzahl der Deputirten, welche auf dieſe Wahlverſammlung kommen, und eben ſo viele Erſatzmänner beſtimmen; auf der Rückſeite werden die Kirchſpiele und Gemeinden der Wähler bezeichnet; und ſind es militairiſche; ſo müſſen ſie überdies die Corps, denen ſie zugehören, bezeichnen. Alles dies wird durch Anſchläge, welche die Municipalitäten zur paſſenden Zeit und im voraus müſſen anheften laſſen, angekündigt.

53. Sobald ſich die Verſammlung an den beſtimmten Orten, zum beſtimmten Tage und zur Stunde eingefunden hat, wird eine heil. Geiſtmeſſe geleſen, worauf der Pfarrer oder beiſitzende Prieſter eine kleine den Umſtänden angemeſſene Rede hält, und gegenwärtiges Capitel von den Wahlen verlieſt. Alsdenn ſchlägt der Präſident in Uebereinſtimmung mit dem Pfarrer oder Prieſter den Bürgern zwei Perſonen von öffentlichem Vertrauen, zu

Stimmſammlern vor, und zwei andre zu Secretairen der Wahl; und in Liſſabon eine zum Präſidenten, eine andre zum Secretair, und drei andre, um ſie im Nothfalle zu erſetzen. Die Verſammlung genehmigt oder verwirft ſie durch irgend ein Zeichen, z. B. durch das Aufheben der rechten Hand. Wird irgend eine Perſon nicht angenommen; ſo wird der Vorſchlag und das Votiren, ſo oft als nöthig iſt, wiederholt. Die Stimmenſammler und Secretairs nehmen an der Seite des Präſidenten und des Pfarrers Platz. Dieſe Wahl wird unmittelbar in das Buch (Art. 50.) verzeichnet, und von einem der Secretairs bekannt gemacht.

54. Der Präſident und die übrigen Mitglieder des Bureaus (mezarios) ſtecken ihre Zettel in eine Urne; darauf nähern ſich alle gegenwärtige Bürger einer nach dem andern dem Bureau, und nachdem man ſich verſichert hat, daß ihre Namen in die Matrikel geſchrieben ſind, und die Identität der Perſon durch die Rückſeite der Zettel beglaubigt iſt; ſo ſtellen ſie die Wähler, um in die Urne unaufgewickelt gethan zu werden, zurück. Der eine der Secretairs durchſtreicht im Buche die Namen derer, welche ihre Zettel abgegeben haben.

55. Sobald alle Stimmen geſammelt ſind, läßt der Präſident ſie zählen, bekannt machen, und die Anzahl der Zettel in das Protocoll eintragen. Einer der Stimmenſammler verlieſt laut jeden dieſer Zettel, und die auf der Rückſeite ſtehenden Aufſchriften, während er die den durch Art. 35. ausgeſchloſſenen Perſonen gegebenen Stimmen vernichtet. Während der Stimmenſammler vorlieſt, folgt ihm jeder der Secretairs im Einzeichnen der Namen derer in eine Liſte, über welche die Stimmen ſich vereinigen, und der Stimmenanzahl, welche jeder erhalten hat; und zwar geſchieht dies ſo, daß die letzte Zahl jedes Namens die Geſammtheit der Stimmen anzeigt, welche er erhalten hat; und je nachdem man die Nummern verzeichnet hat, machen ſie dieſelben laut bekannt.

56. Iſt die Leſung der Zettel beendigt, und die Stimmenſammler und Secretairs haben die Gleichförmigkeit der von den letztern geführten Liſten beglaubigt; ſo macht

einer der letztern die Namen der Candidaten in der Verſammlung bekannt, und die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat. Es werden unmittelbar in das Protocoll und nach alphabetiſcher Ordnung die Namen der Candidaten und die Anzahl der Stimmen eines jeden mit vollen Schriftzügen geſchrieben. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern des Bureau unterſchrieben, und die Zettel werden öffentlich verbrannt.

57. Die Mitglieder des Bureau ernennen zwei aus ihrer Mitte, um an den weiter unten beſtimmten Tagen eine Abſchrift des Protocolls der Junta vorzulegen, welche ſich im Municipalitätshauſe verſammelt, wofern es mehrere Verſammlungen in einer Gemeinde giebt, oder diejenigen, welche ſich an dem Hauptorte der Wahlabtheilung verſammelt, wenn es nur eine Verſammlung giebt. Dieſe Abſchrift wird von einem der Secretairs mit der Unterſchrift aller Mitglieder des Bureau, verſiegelt und verſchloſſen übergeben. Alsdenn wird die Verſammlung für aufgehoben erklärt; die Bücher und Liſten werden in den Archiven der Municipalität verwahrt, doch ſo, daß ihnen die möglichſt größte Oeffentlichkeit gegeben wird.

58. In dem Wahlprotocoll wird erklärt: „daß die die Verſammlung bildenden Bürger den Deputirten, welche in der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung erwählt ſind, allen und jedem einzelnen zugleich die ausgedehnteſte Vollmacht ertheilen, damit ſie, in Cortes mit denen der übrigen Abtheilungen der geſammten portugieſiſchen Monarchie zuſammentretend, als Nationalrepräſentanten alles, was das gemeine Wohl erheiſcht, thun, und ihre Amtspflichten in Angemeſſenheit zu den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Geſetzen verrichten können, ohne doch irgend einen ihrer Artikel verändern oder beſchränken zu dürfen; und daß ſie, die Bevollmächtigenden, ſich verpflichten, alles, was ſie in Gemäßheit der Conſtitution beſchließen werden, zu vollziehen und für gültig zu erachten.

59. Haben bei Sonnenuntergang noch nicht alle Wähler abgeſtimmt; ſo läßt der Präſident die Zettel und Li-

ſten in einen mit drei Schlöſſern verwahrten Kaſten verſchließen, deren Schlüſſel drei durchs Loos bezeichneten Mitgliedern anvertraut werden. Dieſer Kaſten wird unter Verſchluß der Kirche verwahrt, und den folgenden Tag auf das Bureau der Verſammlung geſetzt, und in Gegenwart der Verſammlung eröffnet.

60. Sieht der Präſident, nach Einſammlung aller Zettel voraus, daß die Eröffnung derſelben am nächſten Montage nicht beendigt ſeyn dürfte; ſo ſchlägt er in Einſtimmung mit dem Pfarrer den gegenwärtigen Bürgern wie im 53. Art. Stimmenſammler und Secretairs vor, um ein zweites Bureau zu bilden. Es wird dieſem Bureau ein Theil der Zettel übergeben, welche es auf gleiche Weiſe und zur ſelben Zeit als das erſte beglaubigt, wo alle vier Liſten am Ende zuſammen kommen, worauf die im 56. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten vollzogen werden.

61. Muß in der Gemeinde mehr als eine Wählverſammlung veranſtaltet werden; ſo vereinigen ſich die Ueberbringer der Protocollabſchriften (Art. 57.) den Sonntag darauf, und auf den umliegenden Inſeln und jenſeit des Meeres zur weiter unten beſtimmten Zeit (Art. 74.), um die in den Anſchlägen beſtimmte Stunde in eine öffentliche Junta, im Local der Municipalität mit ihrem Präſidenten und dem Pfarrer, welcher mit ihm bei der vorhergehenden Verſammlung gegenwärtig war. Alsdann werden zwei Stimmenſammler und zwei Secretairs aus ihnen gewählt, und nach Eröffnung der Protocolle, läßt ſie der Präſident laut vorleſen, und die Secretairs ſchreiben nach der Ordnung die Namen auf zwei Liſten. Darauf werden alle im 55. und 56. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten beobachtet.

62. Die Mitglieder des Bureaus erwählen alsdann zwei unter ſich, welche an dem weiter unten bezeichneten Tage (Art. 63.) die Abſchrift dieſes Protocolls der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung überbringen müſſen. Rückſichtlich dieſer Abſchrift der Auflöſung der Junta, der Aufbewahrung und Oeffentlichkeit des Buches und der Liſten wird das im 57. Art. vorgeſchriebene beobachtet.

63. Den dritten Sonntag des Auguſts und auf den umliegenden Inſeln und jenſeit des Meeres, an dem im 74. Art. feſtgeſetzten, vereinigen ſich die Ueberbringer der Abſchriften in einer öffentlichen Junta im Locale der Municipalität des Hauptortes der Wahlabtheilung mit dem Präſidenten derſelben Municipalität und dem bei der letzten Verſammlung gegenwärtigen Pfarrer. Daſelbſt ſchreiten ſie zur Wahl der Stimmenſammler und Secretairs; und nachdem ſie die Vorſchriften des 61. und 55. Art. beobachtet, und die Stimmen ausgezogen haben, werden zu Deputirten, ſo wie zu Erſatzmännern die gewählt, welche die abſolute Stimmenmehrheit vereinigen, d. h. deren Namen mehr als die Hälfte der auf die Zettel geſchriebenen Stimmen erhalten haben. Die, welche die meiſten Stimmen haben, erhalten den erſten Platz, und ihre Namen werden in dieſer Ordnung in das Protocoll eingetragen. Im Fall der Theilung entſcheidet das Loos. Darauf wird alles im 56. Art. Vorgeſchriebene beobachtet, ohne jedoch die Liſten zu verbrennen.

64. Wann nicht genug Perſonen vorhanden ſind, welche die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben, um die Zahl der Deputirten und Erſatzmänner vollzählig zu machen; ſo wird eine Liſte gemacht, welche dreimal die Anzahl derer, welche fehlen, enthält; auf dieſe Liſte werden die Namen derer, welche die meiſten Stimmen haben, mit Beifügung der Anzahl, die jeder erhalten hat, geſetzt. Dieſe Liſte wird laut vorgeleſen und dem Protocoll einverleibt. Unmittelbar darauf wird die Junta für aufgelöſt erachtet.

65. Der Präſident läßt unmittelbar darauf die Liſte bekannt machen, und nachdem er von einem Schreiber ſo viel Abſchriften, als Gemeinden in der Wahlabtheilung ſind, davon hat nehmen, und ſie unterſchrieben und von dem Secretair der Municipalität hat vergleichen laſſen, ſendet er ſie an die Municipalitäten beſagter Gemeinden. Die Präſidenten derſelben ſenden unverzüglich durch ihre Secretairs angefertigte Copien von ihnen unterzeichnet, an die Präſidenten der Wahlverſammlungen, um ſie in die Art. 50. erwähnten Bücher regiſtriren zu

laſſen, und ihnen eine möglichſt große Oeffentlichkeit zu geben.

66. Zu gleicher Zeit berufen die Municipalitäten durch Anſchläge (Art. 52.) die Einwohner der Gemeinde zu einer neuen Vereinigung der Verſammlungen, und kündigen an

1) daß ſie den dritten Sonntag darauf, nachdem ſich die Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung verſammelt hat, Statt findet, und auf den umliegenden Inſeln, und jenſeit des Meeres am unten bezeichneten Tage (Art. 74.);

2) daß die Anzahl der Deputirten, welche auf ihren Zettel geſchrieben werden ſoll, unter den in der Liſte enthaltenen, welche die Junta überſendet hat, und welche in den Anſchlägen eben ſo, wie die Anzahl der zu wählenden abgeſchrieben iſt, gewählt werden ſoll.

67. Bei dieſer zweiten Vereinigung der Wahlverſammlungen werden alle Vorſchriften der Art. 54., 55., 56., 57., 59., 60., 61., 62. und 63. beobachtet; wohl verſtanden, daß die Mitglieder des Bureau dieſelben als bei der erſten Verſammlung bleiben; daß die von dem Hauptorte der Wahlabtheilung überſendeten Liſten in den Archiven der Municipalitäten aufbewahrt werden, und daß, nach dem Auszuge der Stimmen, in der neuen Junta des Hauptortes der Abtheilung zu ordentlichen Deputirten oder Erſatzmännern diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Stimmen erhalten, auch wenn ſie nicht die abſolute Mehrheit erhalten haben. Im Fall der Theilung, ſchreitet man zur Verlooſung gemäß dem 63. Art.; falls einige Mitglieder des Bureau fehlen oder verhindert ſeyn ſollten, werden andre auf gleiche Weiſe das erſte Mal erwählt.

68. Darauf wird die Junta für aufgehoben erklärt. Das Buch der Wahl wird in den Archiven der Municipalität aufbewahrt, nachdem ihm die möglichſte Oeffentlichkeit ertheilt worden iſt.

69. Es wird in dem Protocolle dieſer Wahl ausgeſprochen, daß durch die von allen Verſammlungen der

Wahlabtheilung eingeſendeten Protocolle es beſtätigt werde, daß ihre Einwohner den gegenwärtig erwählten Deputirten die im 58. Art. erklärten Vollmachten ertheilen, deren Inhalt in daſſelbe Protocoll aufgenommen wird.

70. Nach dieſer Handlung nimmt die Verſammlung an einem in der Hauptkirche gehaltenen feierlichen Te Deum Antheil. Die anweſenden Deputirten begeben ſich unter Begleitung der Bureaumitglieder dahin.

71. Es wird jedem Deputirten eine Abſchrift des Wahlprotocolls zugeſtellt, und an die permanente Deputation wird eine andre, von einem Notar gefertigte, und von dem Secretair der Municipalität vidimirte, geſendet.

72. Bedenklichkeiten, welche ſich in Wahlverſammlungen erheben, werden ohne Regreß durch eine Commiſſion von fünf im Augenblick erwählten Mitgliedern entſchieden, wobei auf dieſelbe Weiſe, als bei der Bildung des Bureau, verfahren wird.

73. In Wahlverſammlungen können nur Gegenſtände, welche die Wahlen betreffen, verhandelt werden, und alles, was gegen dieſe Verordnung geſchehen mag, wird als null und nichtig betrachtet.

74. Auf den umliegenden Inſeln und jenſeits des Meeres werden die Verordnungen dieſes Capitels mit folgenden Beſchränkungen beobachtet:

In Braſilien geſchieht die Zuſammenkunft der Gemeindeverſammlungen (Art. 61.) an dem von der obern Provinzialbehörde feſtgeſetzten Sonntage. Es iſt dieſes der möglichſt nächſte.

Zweites Capitel.

Von der Verſammlung der Cortes.

75. Vor dem 15. Novbr. ſtellen ſich die Deputirten der permanenten Deputation vor, welche ihre Namen und die der Wahlabtheilungen, welche ſie erwählt haben, in ein Regiſter eintragen läßt.

76. Den 15. Nov. verſammeln ſich die Deputirten in eine Vorbereitungsjunta im Saale der Cortes. Die Geſchäfte des Präſidenten werden von dem der permanenten Deputation verſehen; und die der Stimmenſamm-

ler und Secretairs von denen, welche ſie ſelbſt unter ihren Mitgliedern erwählt. Sodann wird zur Prüfung der Vollmachten der Deputirten geſchritten und dazu eine Commiſſion von fünf Mitgliedern ernannt, und eine andere von dreien, um die Vollmachten der fünf zu beſtätigen.

77. Bis zum 20. Nov. hält die Vorbereitungsjunta eine oder mehrere Sitzungen, um die Geſetzmäßigkeit der Vollmachten und Wahlen zu beſtätigen; ſie entſcheidet definitiv über dahin einſchlagende Fragen.

78. Den 20. Nov. erwählt die Vorbereitungsjunta unter den Deputirten durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit für die Geſchäfte des erſten Monats einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten, und mit relativer Mehrheit vier Secretairs. Darauf begeben ſich alle Deputirten in die Cathedralkirche, um einer feierlichen heil. Geiſtmeſſe beizuwohnen, nach deren Beendigung der fungirende Prieſter den folgenden Eid des Präſidenten empfängt: ich ſchwöre, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion aufrecht zu halten; zu achten und achten zu laſſen die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Monarchie, welche die außerordentlichen und conſtituirenden Cortes von 1821 decretirt haben, und ehrlich und treu die Pflichten eines Deputirten zu den Cortes, in Gemäßheit der Conſtitution zu erfüllen. Der Vicepräſident und die Deputirten leiſten denſelben Eid in folgenden Ausdrücken: ich ſchwöre alſo ꝛc.

79. Nach der religiöſen Feierlichkeit kehren die Deputirten in den Saal der Cortes zurück, wo der Präſident ſie für conſtituirt erklärt. Darauf ernennt er eine Deputation von zwölf Mitgliedern, deren zwei aus den Secretairs genommen werden, um den König zu benachrichtigen, daß die Cortes conſtituirt ſind, und um zu erfahren, ob er deren Eröffnung beiwohnen wolle. Iſt der König von der Hauptſtadt abweſend; ſo wird ihm dieſe Mittheilung ſchriftlich gemacht, und der König antwortet auf gleiche Weiſe.

80. Den erſten December jedes Jahres eröffnet der Präſident mit den Deputirten, welche ſich zu Liſſabon,

der Hauptſtadt des vereinigten Königreichs befinden, ohne Verzug die erſte Sitzung der Cortes, und die Thätigkeit der permanenten Deputation hört auf. Der König nimmt nach Belieben daran Antheil; er tritt ohne Wachen in den Saal, und wird nur von Perſonen, welche die innere Anordnung der Cortes beſtimmt, begleitet. Der König hält eine der Feierlichkeit angemeſſene Rede, und der Präſident antwortet darauf. Wenn der König ſich nicht einfindet; ſo finden ſich die Miniſter ein, und einer derſelben lieſet die Rede des Königs, worauf er ſie dem Präſidenten zuſtellt. Dieſelben Formalitäten werden bei der Schließung der Cortes beobachtet.

81. Im zweiten Jahre jeder Geſetzgebung findet keine vorbereitende Junta und kein Eid Statt (Art. 76., 77., 78.), und die am 20. Nov. unter dem Vorſitze des letzten Präſidenten der letzten Sitzung verſammelten Cortes wählen von neuem den Präſidenten, Vicepräſidenten und die Secretairs, und nachdem ſie an einer heil. Geiſtmeſſe Antheil genommen haben, verfahren ſie wie im erſten Jahre.

82. Wenn zwei Drittheile der Cortes es für dienlich erachten; ſo können die Cortes aus der Hauptſtadt des Königreichs an einen andern Ort verlegt werden. Wenn im Laufe der Sitzungen ein feindlicher Einfall, die Peſt, oder ein andrer, ſehr dringender Beweggrund eintritt; ſo kann die permanente Deputation dieſe Verlegung anordnen, und alle andern Maaßregeln, welche ſodann der Genehmigung der Cortes unterworfen werden, nehmen.

83. Jede der beiden Sitzungen der Geſetzgebung dauert drei Monate nach einander, und die Cortes können ſie um einen Monat blos in folgenden Fällen verlängern:

1) wenn der König es verlangt;

2) wenn ein triftiger Beweggrund, welchen zwei Drittheile der gegenwärtigen Cortes billigen, Statt findet.

84. Wird ein Deputirter geſetzmäßig und fortdauernd an der Theilnahme an den Cortes verhindert; ſo wird ſein Erſatzmann in der Ordnung, wie ſich ſein Name auf den Liſten geſchrieben befindet, was nach Stimmenmehrheit entſchieden wird, einberufen.

Die Vollmachten der Erſatzmänner, ſo wie der Deputirten, welche ſich nicht zum beſtimmten Tage einfinden, werden von einer Commiſſion der Cortes geprüft und der Präſident empfängt den Eid von beiden.

85. Der erſte Erſatzmann jeder überſeeiſchen Wahlabtheilung kommt mit ſeiner Deputation nach Liſſabon, wofern nicht in Portugal ein andrer Erſatzmann derſelben Abtheilung wohnt; in dieſem Falle erſetzt dieſer den fehlenden Deputirten. Werden einige Deputirte wieder erwählt; ſo kommen nach einander eben ſo viel Erſatzmänner, als wiedererwählte Deputirte ſind, indem die in Portugal wohnenden vermindert werden.

86. Wenn ein feindlicher Einfall oder eine Blocade die Deputirten einer Provinz am Erſcheinen hindert; ſo erſetzen ſie die vorigen Deputirten bis zu ihrer Ankunft.

87. Die Sitzungen ſind öffentlich; es können keine geheim gehalten werden, außer im Falle, wo es die Cortes für nöthig erachten, indem ſie ſich nach ihrer innern Anordnung richten; dies kann bei Prüfung eines Geſetzes nicht der Fall ſeyn.

88. Der König kann den Sitzungen der Cortes nicht beiwohnen, außer denen der Eröffnung und des Schluſſes. Die Cortes können in ſeiner Gegenwart nicht berathſchlagen. Erſcheinen die Miniſter im Namen des Königs, oder wenn ſie von den Cortes berufen werden, um einen Gegenſtand vorzuſchlagen oder aufzuklären; ſo können ſie an der Verhandlung Theil nehmen und das Wort führen, indem ſie ſich nach der innern Anordnung der Cortes richten; aber bei der Abſtimmung können ſie nicht zugegen ſeyn.

89. Der Kriegsminiſter unterrichtet in der erſten Sitzung nach Eröffnung der Cortes dieſelben von der Anzahl Truppen, welche in der Hauptſtadt und im Umkreiſe von 12 Meilen ſtehen, ſo wie von den Stellungen, welche ſie einnehmen, damit die Cortes nach Umſtänden verfügen können.

90. Bei jedem Gegenſtande, welcher ſich auf die Regierung und die innere Ordnung der Cortes bezieht, wird

ihre Anordnung beobachtet, worin die paſſenden Abänderungen getroffen werden können.

Drittes Capitel.

Von den Deputirten zu den Cortes.

91. Jeder Deputirte iſt Bevollmächtigter und Stellvertreter der ganzen Nation, und nicht allein des Gebietstheiles, der ihn erwählt hat.

92. Es iſt den Deputirten nicht erlaubt, gegen die Beſchlüſſe der Cortes zu proteſtiren; ſie können aber ihr Votum, ohne es zu motiviren, in das Protocoll aufnehmen laſſen.

93. Die Deputirten ſind wegen ihrer in den Cortes geäußerten Meinungen unantaſtbar, und können dafür nie verantwortlich gemacht werden.

94. Wird ein Deputirter criminell belangt; ſo entſcheiden die Cortes nach dem Berichte des Richters vor der Verhaftung, ob der Proceß ſuspendirt werden, und der Deputirte die Ausübung ſeiner Verrichtungen fortſetzen ſoll.

95. Von dem Tage an, wo ſich die Deputirten bei der permanenten Deputation melden, bis zum Schluſſe der Cortes, genießen ſie eine Geldunterſtützung, welche ſie ſelbſt während des zweiten Jahres der vorhergehenden Geſetzgebung beſtimmt haben; ſie erhalten überdies eine Entſchädigung für die Reiſekoſten hin und zurück. Ueberdies wird den überſeeiſchen Deputirten (mit Ausſchluß derer von den umliegenden Inſeln) für die Zwiſchenzeit von einer Sitzung zur andern eine Unterſtützung zugeſtanden. Ausgenommen ſind die in Portugal Wohnhaften. Dieſe Unterſtützungen und Entſchädigungen werden aus dem Nationalſchatze bezahlt.

96. Kein Deputirter kann von dem Tage an, wo ſeine Wahl in der permanenten Deputation beſtätigt worden iſt, bis zur Beendigung der Geſetzgebung, Penſionen und Ehrenzeichen weder für ſich, noch für andere empfangen oder bitten. Derſelbe Fall iſt es mit der Ernennung zu Aemtern durch den König, wofern ſie ihm nicht nach

dem Dienſtalter, oder der Reihe nach, in ſeiner bürgerlichen Laufbahn gebühren.

97. Während der Sitzungen der Cortes können die Deputirten ihre kirchlichen, bürgerlichen und militairiſchen Aemter nicht verwalten.

98. Wenn bei außerordentlichen Umſtänden, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, es unumgänglich nöthig iſt, daß einige Deputirte, um anderswo verwendet zu werden, austreten; ſo können ſie die Cortes dazu ermächtigen, wenn zwei Drittheile der Stimmen darin übereinſtimmen.

Viertes Capitel.

Von den Rechten der Cortes.

99. Die Rechte der Cortes beſtehen in Folgendem: 1) Geſetze zu geben, auszulegen und abzuſchaffen; 2) über die Aufrechthaltung der Verfaſſung und der Geſetze, und überhaupt über das Wohl der portugieſiſchen Nation zu wachen.

100. Die Cortes haben unabhängig von der königlichen Sanction das Recht:

1) den Eid des Königs, des Kronprinzen und der Regentſchaft oder des Regenten zu empfangen;
2) den Kronprinzen als Thronfolger anzuerkennen und den Plan ſeiner Erziehung zu billigen;
3) den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen;
4) die Regentſchaft oder den Regenten zu wählen, und deſſen Macht zu beſtimmen;
5) die Schwierigkeiten, welche ſich über die Ordnung der Thronfolge erheben könnten, zu löſen;
6) die Offenſiv- und Defenſiv-Bündniſſe, Subſidien- und Handels-Verträge vor ihrer Ratification zu genehmigen;
7) jährlich nach dem Vorſchlage oder Berichte der Regierung die Streitkräfte zu Waſſer und zu Lande, ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten zu beſtimmen;

8) den Einlaß fremder Streitkräfte zu Lande und zu Waſſer in das Königreich und deſſen Häfen zu erlauben oder zu verhindern;
9) jährlich die öffentlichen Auflagen und Ausgaben feſtzuſetzen, die directen Steuern auf die Bezirke der Verwaltungsräthe zu vertheilen, die Verwendung öffentlicher Einkünfte und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu unterſuchen;
10) die Regierung zu Anleihen nach vorgängigem begründeten Berichte zu autoriſiren, außer in dringenden Fällen;
11) die paſſendſten Mittel zur Bezahlung der öffentlichen Schuld zu beſtimmen;
12) die Verwaltung der Nationalgüter zu ordnen, und ihre Veräußerung im Fall der Noth zu verordnen;
13) öffentliche Aemter und Stellen zu ſchaffen oder abzuſchaffen, und die damit verbundene Beſoldung zu beſtimmen;
14) die Aufſchrift, das Gewicht, den Werth, den Titel, den Stempel und den Namen der Münzen zu beſtimmen;
15) die Verantwortlichkeit der Miniſter und andrer öffentlichen Beamten in Vollzug zu ſetzen;
16) das, was die innere Ordnung der Cortes betrifft, zu verordnen.

101. Das Geſetz iſt der einſtimmig oder nach Stimmenmehrheit ihrer in Cortes vereinigten Repräſentanten nach öffentlicher Verhandlung ausgeſprochene Wille der Bürger.

Das Geſetz verbindet alle Bürger, abgeſehen von ihrer Annahme.

102. Die directe Initiative der Geſetze gehört ausſchließlich den in Cortes vereinigten Repräſentanten der Nation; jedoch können die Miniſter Vorſchläge thun, welche, nach vorhergehender Prüfung durch eine Commiſſion der Cortes, in Geſetzvorſchläge verwandelt werden können.

103. Jeder Geſetzvorſchlag wird zum erſten und zweiten Male mit achttägiger Zwiſchenzeit vorgeleſen. Bei

deren zweiten Leſung entſcheiden die Cortes, ob er zur Verhandlung zugelaſſen werden ſoll. Wenn ſie es verordnen, wird der Vorſchlag gedruckt und an die Deputirten ausgetheilt, und 8 Tage darauf wird angezeigt, wann die Verhandlung darüber beginnen ſoll; die Verhandlung dauert eine oder zwei Sitzungen, bis der Vorſchlag hinlänglich geprüft ſcheint. Alsdann entſcheiden die Cortes, ob Abſtimmung Statt finden ſoll; ſprechen ſie ſich beifällig aus; ſo wird auf der Stelle dazu geſchritten: jeder Vorſchlag wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gebilligt oder verworfen.

104. Im Falle der von zwei Drittheilen der anweſenden Cortes erklärten Nothwendigkeit, kann die Verhandlung an demſelben Tage, wo der Entwurf vorgelegt worden iſt, beginnen und ſogar beendigt werden; aber alsdann wird das Geſetz als proviſoriſch betrachtet.

105. Wird ein Vorſchlag nicht in Berathung genommen oder zur Abſtimmung gebracht, oder falls er verhandelt worden iſt, verworfen; ſo kann er in derſelben Sitzung nicht wieder vorgelegt werden.

106. Wird das Geſetz angenommen; ſo wird es doppelt in Geſetzesform verfaßt und in den Cortes vorgeleſen; die beiden Originale werden, vom Präſidenten und zwei Secretairs unterzeichnet, dem Könige durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, welche der Präſident ernennt, vorgelegt. Befindet ſich der König nicht in der Hauptſtadt; ſo wird ihm das Geſetz durch den Miniſter, in deſſen Fach es einſchlägt, vorgelegt.

107. Dem König ſteht die Sanction der Geſetze zu; er ertheilt ſie mittelſt folgender, eigenhändig unterzeichneter Formel: „Ich ſanctionire, und es werde als Geſetz bekannt gemacht".

Wenn der König, d. h. der Staatsrath, findet, daß das Geſetz aus Gründen verwerflich, oder zu beſchränken ſey; ſo kann er die Sanction mittelſt folgender Formel ſuspendiren: „man ſende es an die Cortes", indem er unter ſeiner Unterſchrift die Gründe zur Verweigerung der Sanction anführt. Dieſe Gründe werden den Cortes vorgelegt, gedruckt und geprüft. Entſcheiden die Cortes,

daß das Geſetz nichtsdeſtoweniger, ſo wie es abgefaßt worden war, bekannt gemacht werden ſoll; ſo wird es dem Könige von neuem vorgelegt, der ihm augenblicklich ſeine Sanction ertheilt. Werden die dargelegten Gründe triftig befunden; ſo wird das Geſetz verworfen oder verändert, und derſelbe Gegenſtand kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

108. Der König muß binnen einem Monate ſeine Sanction geben oder verweigern. Was proviſoriſche Geſetze, welche in dringenden Umſtänden (104.) gegeben werden, betrifft; ſo beſtimmen die Cortes die Friſt, binnen welcher er ſie ſanctioniren muß.

109. Unabhängig von der königlichen Sanction ſind:

1) die gegenwärtige Verfaſſung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27.);

2) alle Geſetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, conſtituirenden Cortes;

3) alle Entſcheidungen, betreffend die im 100. Art. bezeichneten Gegenſtände.

110. Wenn das Geſetz ſanctionirt iſt; ſo läßt es der König mit folgender Formel bekannt machen:

Don N.... (Name des Königs), von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſung der Monarchie König des vereinigten Königreichs Portugal, Braſilien und Algarbien dießſeits und jenſeits des Meeres, in Afrika u. ſ. w.; ich thue kund allen meinen Unterthanen, daß die Cortes beſchloſſen haben und ich ſanctionirt habe folgendes Geſetz (folgen die Worte des Geſetzes). In Folge deſſen befehle ich allen Behörden, welchen die Kenntniß und Vollziehung dieſes Geſetzes zukommt, daß ſie es vollziehen und vollſtändig vollziehen laſſen. Der Staatsſecretair der Angelegenheiten des (Name des betreffenden Departements) wird es

drucken, bekannt machen und circuliren laſſen.

Derſelbe Miniſter gegenzeichnet das Geſetz, läßt es mit dem Staatsſiegel bedrucken, und eines der Originale in den Archiven des Königreichs aufbewahren. Das andre Original (Art. 106.) wird, nachdem es vom Könige unterſchrieben und vom Miniſter contraſignirt iſt, in den Archiven der Cortes aufbewahrt.

Die der Sanction nicht unterworfenen Geſetze werden mit derſelben Formel, jedoch mit Weglaſſung der Worte „ich habe ſanctionirt" bekannt gemacht.

111. Giebt der König in der Art. 107. u. 108. beſtimmten Friſt dem Geſetze ſeine Genehmigung nicht; ſo wird ſie für gegeben erachtet und das Geſetz bekannt gemacht. Auch laſſen die Cortes nichtsdeſtoweniger, wenn der König die Unterzeichnung verweigert, es bekannt machen; allein alsdann wird es von dem mit der Vollziehung beauftragten Miniſter unterzeichnet.

112. Die Regentſchaft oder der Regent des Königreichs haben rückſichtlich der Sanction und Bekanntmachung der Geſetze die Befugniß, welche ihnen die Cortes ertheilen; ſie wird nie weiter ausgedehnt ſeyn, als die dem König zugeſtandene.

113. Die Abſchaffung der Geſetze findet mit denſelben Formalitäten Statt.

Fünftes Capitel.

Von der permanenten Deputation und der Verſammlung der außerordentlichen Cortes.

114. Vor dem Schluſſe jeder Sitzung wählen die Cortes ſieben Deputirte aus ihrer Mitte, nämlich drei aus den europäiſchen Provinzen, drei aus den überſeeiſchen, und der ſiebente wird durch das Loos unter den Deputirten aus Europa oder von jenſeits des Meeres beſtimmt. Eben ſo wählen ſie zwei Erſatzmänner, einen aus Europa, den andern aus den überſeeiſchen Provinzen. Jeder von ihnen erſetzt die Deputirten ſeines Landes, welche verhindert werden.

Dieſe ſieben Deputirten bilden eine Junta unter dem Namen: permanente Deputation der Cortes, welche in der Hauptſtadt bis zur Eröffnung der Cortes des folgenden Jahres bleibt.

Die Deputation wählt jeden Monat aus ihren Mitgliedern einen Präſidenten, welcher nicht zweimal nach einander wählbar iſt, und einen Secretair, welcher nach Willkühr wieder wählbar iſt.

115. Die Gewalt dieſer Deputation beſteht in folgendem: 1) die Einberufung der Wahlverſammlungen anzuordnen, wenn die Behörden ihre Zuſammenberufung vernachläſſigen ſollten; 2) die Verſammlung der Cortes vorzubereiten (Art. 59 u. f.); die außerordentlichen Cortes in den im 116. Art. bezeichneten Fällen einzuberufen, wenn ſie von der Regierung Notizen, welche ſie für dringend hält, empfangen hat; 4) über die Beobachtung der Verfaſſung und der Geſetze zu wachen, um die nächſten Cortes von den etwa bemerkten Verletzungen zu unterrichten; 5) die Vorſchriften des 70. Art. in Ausführung zu bringen; 6) die Hinweiſung der proviſoriſchen Regentſchaft im Falle des 141. Art. zu erleichtern.

116. Die permanente Deputation beruft die außerordentlichen Cortes in folgenden Fällen auf einen beſtimmten Tag: 1) wenn der Thron erledigt wird; 2) wenn der König abdanken will; 3) wenn der König außer Stand iſt zu regieren (Art. 142.); 4) wenn wichtige und dringende Ereigniſſe oder für den Staat gefährliche Umſtände nach der Meinung der permanenten Deputation oder des Königs eintreten, welcher in dieſem Falle die Deputation davon in Kenntniß ſetzt, damit ſie die nöthigen Befehle erlaſſen kann.

117. Die außerordentlichen Cortes beſchäftigen ſich blos mit dem Gegenſtande, weshalb ſie berufen worden ſind, und ſie trennen ſich nach deſſen Beendigung. Wenn aber vor ſeiner Beendigung der erſte December eintritt; ſo fahren die ordentlichen Cortes fort, ſich damit zu beſchäftigen. Die permanente Deputation ſetzt ihre Beſchäftigungen während der Dauer der außerordentlichen Cortes fort.

Vierter Titel.
Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige.

Erſtes Capitel.
Von dem Anſehn, dem Eide und der Unverletzlichkeit des Königs.

118. Die königliche Gewalt geht von der Nation aus, und iſt untheilbar und unveräußerlich.

119. Seine Gewalt beſteht im Allgemeinen darin, die Geſetze vollziehen zu laſſen, die rückſichtlich deſſen nothwendigen Befehle, Anweiſungen und Verordnungen zu erlaſſen, und über alles, was die innere und äußere Sicherheit des Staates betrifft, zu wachen, indem er darin die Conſtitution befolgt.

Dieſe Befehle, Anweiſungen und Verordnungen werden im Namen des Königs publicirt.

120. Außer dieſer Gewalt hat er hauptſächlich folgende Rechte:

1) die Geſetze zu ſanctioniren und bekannt zu machen (Art. 7. und 111.);
2) ſeine Miniſter frei zu ernennen und abzuſetzen;
3) die Beamten, zufolge des vom Staatsrathe geſetzmäßig gemachten Vorſchlages, zu ernennen;
4) den Geſetzen gemäß zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern, die nicht Wahlämter ſind, und zu Militairämtern zu ernennen;
5) zu allen Bisthümern nach einem dreifachen Vorſchlage des Staatsrathes zu ernennen; zu allen kirchlichen Pfründen, deren Patron der König iſt, zu den Pfarreien oder andern Aemtern, nach einem Concurs und öffentlichen Examen vor den Prälaten der Diöceſe, zu ernennen;
6) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu Lande und zu Waſſer zu ernennen, und ſie auf die paſſendſte Weiſe zu verwenden. Wenn jedoch die Freiheit der Nation und das conſtitutionelle Syſtem in Gefahr ſind, können die Cortes dieſe Ernennungen vollziehen.

In Friedenszeiten giebt es keinen Oberbefehlshaber der Armeen und der Flotten.

7) Geſandte und andere diplomatiſche Agenten, nach Einholung des Gutachten des Staatsrathes und der Conſuln, zu ernennen, ohne jedoch ihrer Meinung zu folgen;

8) die diplomatiſchen und commerciellen Verhältniſſe mit fremden Nationen zu leiten;

9) ausſchließliche Privilegien zum Beſten des Gewerbfleißes, und Naturaliſationsſcheine den Geſetzen gemäß zu ertheilen;

10) den Geſetzen gemäß Titel, Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen zur Belohnung geleiſteter Dienſte zuzugeſtehen. Was Geldbelohnungen betrifft, welche er aus denſelben Gründen ertheilen zu müſſen glaubt; ſo wird er ſie nur mit Zuſtimmung der Cortes ertheilen können; und dazu läßt er ihnen in der erſten Sitzung jedes Jahres einen motivirten Etat vorlegen;

11) Gnade zu ertheilen, und Strafen in Gemäßheit der Geſetze zu vermindern;

12) Concilienbeſchlüſſe, päpſtliche Bullen und alle andere kirchlichen Verordnungen mit Zuſtimmung der Cortes zu genehmigen oder zu verwerfen, im Falle ſie allgemeine Verordnungen enthalten; und falls dieſe Bullen beſondre Angelegenheiten, die nicht ſtreitig ſind, behandeln, nach Einholung des Gutachtens des Staatsrathes; denn in dieſem Falle müſſen ſie dem oberſten Gerichtshofe unterworfen werden.

13) Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, mit Angabe der Gründe bei den Cortes, welche ihn dazu beſtimmt haben;

14) Offenſiv- und Defenſiv-Subſidien- und Handelsverträge mit Vorbehalt der Genehmigung der Cortes (Art. 180.) zu ſchließen;

15) die Verwendung der von den Cortes für die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung beſtimmten Summen zu verordnen.

121. Der König kann nicht:

1) die Wahlen der Deputirten verhindern, ſich der Verſammlung der Cortes widerſetzen, ſie verlängern, auflöſen, noch gegen ihre Entſcheidungen proteſtiren;
2) Steuern, Beiträge oder andre Gelderhebungen irgend einer Art verordnen;
3) Richter in dem durch den 187. Art. vorgeſehenen Falle ſuspendiren;
4) einen Bürger verhaften laſſen, ausgenommen 1) wenn es die Sicherheit des Staates erheiſcht; in dieſem Falle wird die verhaftete Perſon in 48 Stunden dem competenten Richter übergeben; 2) wenn die Cortes die gerichtlichen Formen ſuspendirt haben (Art. 201.);
5) keinen Theil des portugieſiſchen Gebietes veräußern;
6) die bewaffnete Macht befehligen.

122. Der König kann ohne Zuſtimmung der Cortes nicht:

1) der Krone entſagen;
2) aus dem Königreiche Portugal und Algarbien ſich entfernen. Wenn er es thut, wird er angeſehen, als hätte er niedergelegt. Derſelbe Fall tritt ein, wofern er, nachdem er ſich mit Bewilligung der Cortes aus dem Königreiche entfernt hat, den Ort und die Zeit überſchreitet, und wofern er, nach ſeiner Zurückberufung durch dieſelben, nicht in das Königreich zurückkehrt.

   Dieſe Verordnung iſt auf den Thronerben anwendbar, und wenn er ſich ihr nicht unterwirft; ſo wird er angeſehen, als hätte er auf das Recht der Nachfolge Verzicht geleiſtet.
3) im Namen der Nation Anleihen machen.

123. Der König legt vor ſeiner Krönung in die Hände des Präſidenten der Cortes, in Gegenwart der ganzen Verſammlung, folgenden Eid ab: Ich ſchwöre, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion aufrecht zu halten; der portugieſiſchen Nation treu zu ſeyn; die von den außerordentlichen, conſtituirenden Cortes von 1821 gege-

bene bürgerliche Verfaſſung und die Geſetze der Nation zu beobachten und beobachten zu laſſen und, ſo viel in meinen Kräften ſteht, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen.

124. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich; er iſt keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der König führt den Titel: Allergetreueſte Majeſtät.

Zweites Capitel.

Von der königlichen Familie und deren Dotation.

125. Der präſumtive Kronerbe führt den Titel eines Kronprinzen, ſein älteſter Sohn den eines Prinzen von Beira, und die andern Söhne des Königs und des Kronprinzen den Titel Infanten.

Dieſe Titel können ſich nicht auf andre Perſonen erſtrecken.

126. Der Kronprinz, der Prinz von Beira und die Infanten können die bewaffnete Macht nicht befehligen.

Die Infanten bekleiden kein Wahlamt oder ein Amt der öffentlichen Verwaltung, außer demjenigen der Staatsräthe. Aemter, welche der König verleihet, können ſie bekleiden, ausgenommen das eines Miniſters, Geſandten, Präſidenten oder Richters in den Gerichtshöfen.

127. Der präſumtive Kronerbe wird von den erſten Cortes, welche ſich nach ſeiner Geburt verſammeln, anerkannt. Wenn er das Alter von 14 Jahren erreicht hat, legt er vor den Cortes in die Hände des Präſidenten den Eid ab, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion, und die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation aufrecht zu erhalten, und den Geſetzen und dem Könige treu zu ſeyn.

128. Bei dem Beginn jeder Regierung ſetzen die Cortes dem Könige und der königlichen Familie eine jährliche, ihrer hohen Würde angemeſſene Dotation aus. Dieſe Dotation kann während der Dauer derſelben Regierung nicht verändert werden.

129. Die Cortes ſetzen, wenn es nöthig iſt, den Prinzen, Infanten und Infantinnen, ſobald ſie das Alter von ſieben Jahren erreicht haben, und der verwittweten Königin einen jährlichen Gehalt aus.

130. Wenn die Infantinnen ſich verheirathen; ſo beſtimmen die Cortes ihre Mitgift; und nach Bezahlung dieſer Ausſtattung hört die jährliche Penſion auf. Die Infanten, welche ſich verheirathen, beziehen fortdauernd ihren Gehalt, ſo lange ſie im Königreiche wohnen. Allein, wenn ſie anderswo ſich niederlaſſen; ſo wird ihnen ein für allemal eine von den Cortes zugeſtandene Summe ausgezahlt.

131. Alle dieſe Summen fallen dem Nationalſchatze zur Laſt, welcher ſie in die Hände des von dem Könige beſtellten Verwalters überliefert. Dieſer Verwalter realiſirt alle Auszahlungen und Anforderungen des königlichen Hauſes.

132. Die Cortes beſtimmen die Paläſte und Ländereien, welche ſie für die Wohnung und die Vergnügungen des Königs und ſeiner Familie paſſend finden.

Drittes Capitel.

Von der Thronfolge.

133. Die Thronfolge im vereinigten Königreiche folgt der regulären Ordnung der Erſtgeburt und Stellvertretung unter den geſetzmäßigen Nachkommen des gegenwärtigen Königs, Don Juan VI., ſo daß beſtändig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern; in derſelben Linie der nähere Grad vor dem entferntern; in demſelben Grade das männliche Geſchlecht vor dem weiblichen; in demſelben Geſchlechte die ältere Perſon vor der jüngern; folglich:

1) ſuccediren allein Kinder aus geſetzlicher Ehe entſproſſen;

2) der Sohn des Kronprinzen geht, im Falle, daß ſein Vater, bevor er zum Throne gelangt iſt, ſtirbt, ſeinen Oheimen vor, und ſuccedirt unmittelbar ſeinem Großvater durch das Recht der Stellvertretung;

3) die nächſte Linie kann ſo lange nicht ſuccediren, als die regierende nicht erloſchen iſt.

134. Wenn die von Sr. Majeſtät Don Juan VI. abſtammende Linie erlöſcht; ſo wird die Linie des Hauſes Braganza, welche das Vorrecht hat, nach dem im vorigen Artikel beſtimmten Geſetze berufen. Wenn alle dieſe Linien erlöſchen; ſo berufen die Cortes diejenige Perſon, welche ſie der Nation am angemeſſenſten glauben, zum Throne; und von dieſem Augenblicke an wird die Succeſſion nach der im 133. Art. feſtgeſetzten Ordnung beſtimmt.

135. Kein Fremder kann zur Thronfolge in dem vereinigten Königreiche gelangen.

136. Wenn der Kronerbe von Portugal zum Beſitze einer fremden Krone gelangt, oder der Thronerbe dieſer zum Beſitze von jener; ſo kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er ſich für den fremden Thron entſcheidet; ſo wird er angeſehen, als habe er auf den portugieſiſchen Verzicht geleiſtet.

137. Fällt die Krone an eine Frau; ſo kann ſie ſich nur mit einem Portugieſen verheirathen, und mit vorläufiger Beiſtimmung der Cortes. Ihr Gemahl hat an der Regierung keinen Antheil, und heißt nicht eher König, als bis er einen Sohn oder eine Tochter von der Königin hat.

138. Wird der Thronerbfolger von einer bekannten und dauernden Unfähigkeit zu regieren befallen; ſo erklären ihn die Cortes für zur Regierung unfähig.

Viertes Capitel.

Von der Minderjährigkeit des Thronfolgers und der Verhinderung des Königs.

139. Der König iſt bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre minderjährig, und kann vor dieſem Alter nicht regieren.

140. Wird der Thron während der Minderjährigkeit des Thronfolgers erledigt; ſo wählen die verſammelten Cortes ſogleich eine Regentſchaft, beſtehend aus drei oder

fünf eingebornen Bürgern des Königreichs, worunter ſie den Präſidenten beſtimmen.

Sind die Cortes nicht verſammelt; ſo werden ſie außerordentlich berufen, um die Regentſchaft zu ernennen.

141. Bis zur Ernennung dieſer Regentſchaft wird das Königreich von einer proviſoriſchen Regentſchaft von fünf Mitgliedern, beſtehend aus der Königin Mutter, zwei Mitgliedern der permanenten Deputation, und zwei Staatsräthen, regiert; dieſes ſind die älteſten der Ordnung ihrer Ernennung nach, ſowohl zur Deputation als zum Staatsrathe.

Wenn die Königin Mutter nicht am Leben iſt; ſo iſt der älteſte Bruder des höchſtſeligen Königs Mitglied der Regentſchaft; und giebt es keine Brüder des Königs; ſo iſt es der dritte Staatsrath dem Dienſtalter nach.

In dieſer Regentſchaft führt die Königin, oder der Bruder des Königs den Vorſitz; und wenn dieſe nicht vorhanden ſind, das älteſte Mitglied der permanenten Deputation. Im Fall des Abſterbens einer regierenden Königin führt deren Gemahl den Vorſitz über die Regentſchaft.

142. Die Verordnungen der beiden vorhergehenden Artikel beziehen ſich auch auf den Fall, wo der König wegen phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit ſich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet. Die permanente Deputation erklärt proviſoriſch, nachdem ſie alle nothwendigen Einleitungen getroffen, dieſe Unfähigkeit.

Dauert die Unfähigkeit des Königs über zwei Jahre, und ſein unmittelbarer Nachfolger iſt volljährig; ſo können ihn die Cortes an die Stelle der Regentſchaft zum Regenten ernennen.

143. Sowohl die eine und die andre Regentſchaft, als auch der Regent leiſten den Eid nach der Formel des 123. Art., mit dem Zuſatze, dem Könige treu ſeyn zu wollen. Die permanente Regentſchaft oder der Regent fügt überdies hinzu, daß, ſobald der König mündig geworden iſt, oder das Hinderniß aufgehört hat, ſie ihm die Regierung des Königreichs wieder übergeben wollen.

Die permanente Regentſchaft und der Regent leiſten den Eid vor den Cortes, und die proviſoriſche Regentſchaft vor der permanenten Deputation.

144. Die permanente Regentſchaft übt königliche Gewalt nach dem von den Cortes entworfenen Plane, und wacht mit der größten Sorgfalt über die gute Erziehung des minderjährigen Prinzen.

145. Die proviſoriſche Regentſchaft beſorgt nur unaufſchiebliche Geſchäfte und ſetzt weder ab noch ein irgend einen öffentlichen Beamten, als blos einſtweilen.

146. Die Befehle der Regentſchaft werden im Namen des Königs publicirt.

147. Die Vormundſchaft über den minderjährigen König gehört der Perſon, welche der hochſelige König in ſeinem Teſtamente beſtimmt hat. Hat er dafür nicht geſorgt; ſo bleibt die Königin Wittwe Vormünderin, ſo lange ſie Wittwe iſt. In Ermangelung derſelben ernennen die Cortes den Vormund; im erſten und dritten Falle muß der Vormund ein Eingeborner des Königreichs ſeyn. Der unmittelbare Nachfolger des minderjährigen Königs kann nie deſſen Vormund ſeyn.

148. Der Thronfolger kann ſich während ſeiner Minderjährigkeit nicht ohne Zuſtimmung der Cortes verheirathen.

Fünftes Capitel.

Von den Miniſtern Staatsſecretairs.

149. Es giebt in dem Miniſterium ſechs Departements, worin die Cortes Aenderungen, welche ihnen paſſend ſcheinen, vornehmen können. Dieſe Departements ſind:

das des Innern, der Juſtiz, der Finanzen, des Krieges, der Marine, und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Cortes beſtimmen durch eine Verordnung die Geſchäfte, welche jedem Miniſterio zukommen.

150. Fremde, ſelbſt wenn ſie das Bürgerrecht erlangt haben, können nicht Miniſter werden.

151. Die Miniſter ſind den Cortes verantwortlich:
1) für Nichtbeobachtung der Geſetze;
2) für den Misbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt;
3) für Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit oder das Eigenthum der Bürger;
4) für die Verſchleuderung oder ſchlechte Verwendung der öffentlichen Gelder.

Dieſe Verantwortlichkeit, wovon ſie kein mündlicher noch ſchriftlicher Befehl des Königs freiſprechen kann, wird durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt.

152. Um die Verantwortlichkeit der Miniſter zu verwirklichen, erklären die Cortes durch ein Decret ſie in Anklageſtand. Nach dieſem Decret wird der Miniſter augenblicklich in ſeinen Geſchäften ſuspendirt, und die den Proceß betreffenden Stücke werden in Folge des 181. Art. dem competenten Gerichtshofe übergeben.

153. Alle Decrete und Befehle des Königs, des Regenten oder der Regentſchaft werden von dem Miniſter des betreffenden Fachs unterzeichnet; Befehle, denen die Unterſchrift des Miniſters mangelt, ſind nicht vollziehbar.

Sechſtes Capitel.

Von dem Staatsrathe.

154. Es giebt einen Staatsrath, beſtehend aus 13 aus den durch Kenntniſſe und Tugenden ausgezeichnetſten Bürgern gewählt; ſechs Räthe ſind aus den europäiſchen Provinzen, ſechs aus den überſeeiſchen, und der dreizehnte wird durch das Loos unter einem europäiſchen und einem überſeeiſchen Bürger gewählt.

155. Staatsräthe können nicht ſeyn:
1) die, welche das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht haben;
2) Fremde, ſelbſt wenn ſie naturaliſirt ſind;
3) Deputirte bei den Cortes während ihrer Deputation. Erhält ein Deputirter ſeine Entlaſſung; ſo kann er während der Geſetzgebung, zu welcher er gehörte, nicht Staatsrath ſeyn.

156. Die Wahl der Staatsräthe geſchieht auf folgende Weiſe. Die Cortes erwählen nach abſoluter Stimmenmehrheit 18 europäiſche Bürger; es wird eine Liſte ihrer Namen verfertigt, und in ſechs Reihen, jede zu drei Namen ſo getheilt, daß die Namen der Bürger, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, den erſten Platz in jeder Reihe einnehmen, den zweiten nehmen die ihnen folgenden ein, und den dritten, die die wenigſten Stimmen haben. Eben ſo wird eine ähnliche Liſte von 18 überſeeiſchen Bürgern verfertigt. Darauf entſcheidet das Loos, ob der dreizehnte Rath aus Europa oder jenſeits des Meeres gebürtig ſeyn ſoll, und alsdann wird eine neue Reihe von drei Namen gemacht, welche in die reſp. europäiſche oder überſeeiſche Liſte eingeſchoben wird. Dieſe beiden Liſten werden dem Könige vorgelegt, der aus jeder Reihe einen Rath wählt.

157. Die Staatsräthe bleiben vier Jahre im Amte; darauf werden dem Könige neue Liſten vorgelegt, in welchen die Staatsräthe, deren Amt beendigt iſt, vorgeſchlagen werden können.

158. Bevor die Staatsräthe ihre Stellen einnehmen, leiſten ſie dem Könige den Eid, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion aufrecht zu halten, die Verfaſſung und die Geſetze zu beobachten, dem Könige treu zu ſeyn, und ihm nichts anders, als was ſie dem Wohle der Nation zuträglich glauben, zu rathen.

159. Der König folgt der Anſicht des Staatsraths in wichtigen Angelegenheiten, insbeſondre, wenn es ſich um Ertheilung oder Verweigerung der Sanction der Geſetze, um Kriegserklärungen, Friedens- und Bundesabſchlüſſe handelt.

160. Es kommt dem Staatsrathe zu, dem Könige Candidaten für die Bisthümer, und für Beamtenſtellen vorzuſchlagen (Art. 126., §. 3. 5.).

161. Die Staatsräthe ſind für die Vorſchläge, welche ſie dem Könige thun, und die den Geſetzen zuwiderlaufen, und offenbar böswillig ſind, verantwortlich.

162. Die Staatsräthe können, ohne von einem com-

petenten Gerichtshofe gerichtet worden zu ſeyn, nicht abgeſetzt werden.

Wenn es eine vacante Stelle im Staatsrathe giebt; ſo ſchlagen die erſten verſammelten Cortes dem Könige in Angemeſſenheit zum 156. Art. drei Perſonen vor.

Siebentes Capitel.

Von der bewaffneten Macht.

163. Es giebt eine ſtehende nationale bewaffnete Macht, beſtehend aus der von den Cortes beſtimmten Anzahl Truppen und Schiffe.

164. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend; ſie darf ſich nie verſammeln, um zu berathſchlagen oder Entſchließungen zu faſſen. Ihre Beſtimmung iſt Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit des Königreichs unter den Befehlen der Regierung, der es zuſteht, ſie nach Ermeſſen zu verwenden.

165. Es giebt in jeder Provinz überdies Milizcorps. Dieſe Corps dürfen nicht beſtändig Dienſt thun, ſondern nur, wenn die Umſtände es erheiſchen. Sie können im Königreiche Portugal und Algarbien in Friedenszeiten außer ihren Provinzen ohne Erlaubniß der Cortes nicht verwendet werden.

Die Einrichtung und Organiſation dieſer Corps wird durch einen Specialbefehl beſtimmt werden.

166. Die Officiers der Land- und Seetruppen können ihres Ranges nicht anders, als nach vorhergegangenem Urtheile eines competenten Gerichtshofes, entſetzt werden.

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſtes Capitel.

Von den Richtern und den Gerichtshöfen.

167. Die richterliche Gewalt gebührt ausſchließlich den Richtern. Weder die Cortes, noch der König können in

irgend einem Falle ſie ausüben, noch einen obſchwebenden Proceß vor ein andres Gericht ziehen, oder, einen bereits entſchiedenen wieder anhängig machen, oder von dem durch den König angeordneten Verfahren dispenſiren.

168. Es giebt in Criminal- und Civilſachen Geſchworne, in den Fällen und nach der Art, wie es die Geſetzbücher beſtimmen.

Die Erkenntniß über Preßvergehen gehört von dieſem Augenblicke an den Geſchwornen.

169. Die Geſchwornen werden direct durch das Volk erwählt; und zu dem Ende wird in jedem Bezirke eine Liſte einer beſtimmten Anzahl dazu geeigneter Perſonen verfertigt.

170. Es giebt in jedem durch das Geſetz über die Gebietseintheilung beſtimmten Bezirke einen ſtudirten Richter erſter Inſtanz, welcher über das Recht in Sachen, wo es Geſchworne giebt, entſcheidet, und über das Factum und Recht, wo es deren nicht giebt.

In Liſſabon und den andern großen Städten giebt es eine den Bedürfniſſen angemeſſene Zahl von Richtern, welche wiſſenſchaftlich gebildet ſind.

171. Die Bezirke werden weiter in andre Bezirke eingetheilt; und in ihnen allen giebt es direct von den Bürgern zu derſelben Zeit und auf dieſelbe Weiſe, wie die Mitglieder der Municipalität, erwählte Richter.

Die Rechte dieſer Richter ſind:

1) Civilſachen von geringem Belange, welche das Geſetz bezeichnet, und Criminalſachen, welche das Geſetz beſtimmt, wenn die Vergehen leicht ſind, ohne Appellation zu entſcheiden. In allen dieſen Sachen geben ſie ihr Urtheil mündlich nach Abhörung der Partheien, und laſſen das Ergebniß deſſelben in einer öffentlichen Acte niederlegen;

2) das Amt eines Streitſchlichters in Gemäßheit des 185. Art. zu üben;

3) über die Sicherheit der Bewohner des Bezirkes und über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu wachen, indem ſie ſich nach der ihnen gegebenen Verordnung richten.

172. Um die Stelle eines ſtudirten Richters einnehmen zu können, wird außer den durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfordert:

1) daß man portugieſiſcher Bürger;
2) fünf und zwanzig Jahr alt ſey, und
3) den Curſus eines Baccalaureus des Rechtes (bacharel formado) vollendet habe.

173. Alle gelehrten Richter ſind von Bekanntmachung der Geſetzbücher und Einrichtung der Geſchwornen an, beſtändig.

174. Kein gelehrter Richter kann der Ausübung ſeiner Amtspflichten anders, als nach vorhergegangenem Urtheil wegen eines Verbrechens, oder, nachdem er ſich zurückgezogen hat, wegen einer begründeten Urſache den Geſetzen gemäß enthoben werden.

175. Die ſtudirten Richter werden zu gleicher Zeit alle drei Jahre aus einem Bezirke in den andern, je nachdem es befohlen wird, verſetzt.

176. Die Beförderung der Richter folgt der Ordnung des Dienſtalters, mit geſetzlich beſtimmten Einſchränkungen.

177. Die ſtudirten Richter erſter Inſtanz erkennen in ihren Bezirken:

1) über Streitſachen, gegen welche keine Exception gemacht worden iſt;
2) über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von allen Behörden in den Fällen und nach der Weiſe, welche das Geſetz beſtimmt, entſchieden werden konnten.

178. Die ſtudirten Richter der erſten Inſtanz entſcheiden ohne Appellation Civilſachen bis zu dem geſetzlich beſtimmten Werthe.

In denen, welche dieſen Werth überſteigen, geht die Appellation von ihrem Spruche und von andern Entſcheidungen an den entſprechenden Gerichtshof, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet. In Criminalſachen wird Appellation von den Urtheilen erſter Inſtanz in den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Fällen und Formen zugelaſſen.

179. Man kann von den Entſcheidungen der Geſchwornen an den competenten Gerichtshof appelliren; allein

blos in der Abſicht, damit er die Sache von derſelben Jury oder von einer andern in den vom Geſetze ausdrücklich vorgeſchriebenen Fällen und Formen revidiren laſſe. In Preßvergehen geht die Appellation an einen beſonders dafür errichteten Gerichtshof.

180. Zur Entſcheidung von Sachen in zweiter und letzter Inſtanz werden in dem vereinigten Königreiche die für die Bequemlichkeit der Bewohner und die gute Gerichtspflege nöthigen Gerichtshöfe errichtet werden.

181. In Liſſabon giebt es einen oberſten Gerichtshof, beſtehend aus ſtudirten, vom Könige ernannten Richtern, in Gemäßheit des 120. Art.

Die Geſchäfte dieſes Gerichtshofes ſind:

1) über Verirrungen zu erkennen, deren bei Ausübung ihrer Amtspflichten die Richter deſſelben Gerichtshofes und der Provinzialgerichte, die Miniſter, Staatsräthe, diplomatiſchen Miniſter und Agenten des Königreichs angeklagt ſind. Was jedoch dieſe vier letztern Claſſen betrifft; ſo müſſen die Cortes zuvor erklären, daß ſie in Anklageſtand verſetzt werden können, nach Art. 152.;

2) über Bedenklichkeiten, welche wegen Competenz der Gerichtsbarkeit unter den Provinzialgerichten von Portugal und den umliegenden Inſeln entſtehen können.

Diejenigen, welche ſich zwiſchen den überſeeiſchen Gerichtshöfen erheben könnten, werden von einem oberſten Gerichtshofe, unter welchem dieſe Gerichte ſtehen, entſchieden;

3) dem Könige mit Beifügung der Gründe die ihm aufſtoßenden Zweifel, ſo wie die ihm von andern Behörden mitgetheilten Bedenklichkeiten über das Verſtändniß eines Geſetzes vorzulegen, um die Erklärung der Cortes einzuholen;

4) die Reviſion zuzugeſtehen oder zu verweigern.

Der oberſte Gerichtshof entſcheidet nicht über die Reviſion, ſondern der competente Gerichtshof. Wenn dieſer letztere Gerichtshof urtheilt, daß in dem Urtheile, welchem der oberſte Gerichtshof Reviſion zuerkennt, Nullität oder Ungerechtigkeit Statt findet; ſo verwirklicht dieſer

alsdenn die Verantwortlichkeit der Richter in dem Falle, oder wo ſie nach dem Geſetze erforderlich iſt.

182. Die Geſtattung der Reviſion findet für Urtheile der Gerichtshöfe nur in den Fällen Statt, wo die Nullität oder Ungerechtigkeit notoriſch iſt; in Civilſachen, wenn der Werth den geſetzlich beſtimmten überſteigt, bei Criminalſachen in den Fällen, welche ſchwerer ſind, als die durch daſſelbe bezeichneten.

Blos von Urtheilen der über das Recht entſcheidenden Richter kann Reviſion verlangt werden, aber nie von Entſcheidungen der Richter über den Thatbeſtand.

Alle Proceſſirende ohne Ausnahme, ſo wie der Procurator des Königs (promotor da Justiça) können ohne die geſetzlich beſtimmte Friſt Reviſion verlangen.

183. Jenſeits des Meeres wird die Reviſion in den geſetzlich beſtimmten Gerichtshöfen verhandelt.

184. In Civilſachen und in civiliſtiſch anhängigen Criminalſachen iſt es den Partheien erlaubt, Schiedsrichter zur Entſcheidung zu ernennen.

185. Die erwählten Richter geben ihr vergleichendes Urtheil in den vom Geſetze beſtimmten Sachen und auf die geſetzliche Weiſe.

Zweites Capitel.

Von der Gerichtsverwaltung.

186. Alle öffentlichen Perſonen und Juſtizbeamten ſind für den Misbrauch der Gewalt, und für die Irrthümer, die ſie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begehen können, verantwortlich.

Jeder Bürger, ſelbſt wer nicht unmittelbar dabei betheiligt iſt, kann ſie der Connivenz oder der Anſtiftung anklagen. Iſt er dabei betheiligt; ſo kann er ſie für jede Amtsuntreue, worauf das Geſetz eine Strafe ſetzt, unbeſchadet der Verletzung der Verfahrungsweiſe belangen.

187. Bringt man an den König Klagen gegen einen Richter; ſo kann er, wenn er ihn gehört, die nöthigen Einleitungen getroffen, und die Meinung des Staatsraths vernommen hat, von ſeinen Verrichtungen ſuspen-

diren. Das Ergebniß dieſer Einleitungen wird darauf an die geeignete Behörde geſendet, um den Proceß zu inſtruiren und die Sache zu entſcheiden.

188. Der Gerichtshof, dem die Proceßacten übergeben werden, woraus ſich ergiebt, daß der niedere Richter eine Geſetzverletzung in den Procedurformen begangen hat, kann ihn zu den Koſten oder zu andern Geldſtrafen bis zu der geſetzlich beſtimmten Summe verdammen, oder ihm vor der Sitzung oder außer dem Gerichtshofe einen Verweis geben laſſen. Für ſchwere Verbrechen oder Verirrungen, wovon im 186. Art. geſprochen worden, kann er ihn durch den geeigneten Gerichtshof richten laſſen.

189. Für Verbrechen, welche nicht zu den Verrichtungen des Richters gehören, findet die Suspenſion blos Statt, wenn der Richter eines Verbrechens, worauf Todesſtrafe ſteht, oder eine ſolche, die ihr unmittelbar vorhergeht, beſchuldigt wird, oder wenn er ſelbſt mit Bürgſchaft verhaftet wird.

190. Allen öffentlichen Land-Juſtizbeamten werden ausreichende Entſchädigungen angewieſen.

191. Zeugenverhöre und alle andere Acte des Civilverfahrens ſind öffentlich; die des Criminalverfahrens ſind es nach der Erklärung der Schuld.

192. Bürger, welche ſolcher Verbrechen angeklagt ſind, worauf eine geringere als ſechs monatliche Gefängnißſtrafe, oder Verweiſung aus der Provinz, wo ſie anſäſſig ſind, ſteht, werden nicht verhaftet, und vertheidigen ſich in Freiheit.

193. Sind ſie eines Verbrechens, worauf eine härtere, als die im vorigen Artikel angezeigte Strafe ſteht, angeklagt; ſo kann die Verhaftung nicht Statt finden, ohne vorläufig ſummariſch verfahren zu ſeyn, um die Wirklichkeit des Verbrechens und die Identität des Verbrechers zu conſtatiren.

Es muß ihr auch ein Verhaftsbefehl, von der geſetzmäßigen Behörde unterzeichnet, und mit den geſetzlichen Formen verſehen, vorangehen, welcher dem Angeklagten ſogleich nach ſeiner Verhaftung vorgezeigt wird. Wenn

er dieſem Befehle nicht gehorcht, oder ſich widerſetzt; ſo wird er nach dem Geſetze beſtraft.

194. Einzig und allein können ohne dieſe Formalitäten arretirt werden:

1) die, welche auf friſcher That ertappt werden; in dieſem Falle hat jeder das Recht, ſie zu verhaften; ſie werden unmittelbar vor den Richter geführt;

2) diejenigen, gegen welche Anzeigen vorhanden ſind
   a) von Diebſtahl mit Einbruch oder Gewalt gegen ein Individuum;
   b) von Hausdiebſtahl;
   c) von Meuchelmord;
   d) von Verbrechen rückſichtlich der Sicherheit des Staates, in den im 121. Art. §. 4. und im 201. Art. ausgeſprochenen Fällen.

195. Dieſe Verordnungen über die Verhaftungen ohne Förmlichkeiten ſchließen die Ausnahmen nicht aus, welche durch militairiſche Befehle, als nothwendig zur Disciplin und zur Recrutirung der Armee, eintreten können.

Dieſelbe findet Statt in den Fällen, welche nicht rein criminell ſind, und für welche das Geſetz Verhaftung eines Individuums verhängt, weil es den Befehlen der Juſtiz nicht gehorcht, oder eine Schuldigkeit binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht gethan hat.

196. In allen Fällen läßt der Richter dem verhafteten Individuum binnen 24 Stunden nach ſeinem Eintritt ins Gefängniß eine von ſeiner Hand unterzeichnete Note zuſtellen, worin die Urſache der Verhaftung, der Name des Anklägers oder der Zeugen, wenn es deren giebt, enthalten iſt.

197. Stellt der Angeklagte, bevor er ins Gefängniß geführt wird, oder nach ſeinem Eintritte, Bürgſchaft vor dem Richter; ſo wird er augenblicklich in Freiheit geſetzt, abgeſehen von den Fällen, wo das Geſetz die Caution verbietet.

198. Die Gefängniſſe müſſen ſicher, reinlich und luftig ſeyn, um zur Bewahrung und nicht zur Qual der Verhafteten zu dienen. Es giebt verſchiedene Säle, worin

die Verhafteten nach ihrem Range und nach der Natur ihrer Verbrechen geſondert ſind; beſondere Sorgfalt muß für die getragen werden, welche blos verhaftet und noch nicht verurtheilt ſind. Jederzeit iſt es dem Richter freigeſtellt, zur Entdeckung der Wahrheit den Verhafteten insgeheim an einen reinlichen und bequemen Ort während der geſetzlich beſtimmten Zeit bringen zu laſſen.

199. Die Gefängniſſe müſſen unausbleiblich in den vom Geſetze beſtimmten Friſten unterſucht werden. Alle Gefangenen müſſen bei der Unterſuchung gegenwärtig ſeyn.

200. Der Richter und der Schließer, die die vorhergehenden Verordnungen rückſichtlich der Gefängniſſe für Criminalverbrecher übertreten, werden auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe beſtraft.

201. Im Falle erklärter Rebellion oder feindlichen Einfalls kann, wenn die Sicherheit des Staates die Suspenſion einiger Formen bei der Verhaftung von Delinquenten fordern ſollte, dies nur in Folge eines von den Cortes für eine beſtimmte Zeit gegebenen Decretes Statt finden.

In dieſem Falle ſendet die Regierung nach der beſtimmten Zeit an die Cortes eine Liſte der Verhaftungen, welche ſie hat vernehmen laſſen, mit Auseinanderſetzung der rechtfertigenden Beweggründe; die Miniſter und andere Behörden ſind verantwortlich für den Misbrauch, den ſie von dieſer Gewalt über das Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit hieraus gemacht haben.

Sechſter Titel.

Von der verwaltenden und ökonomiſchen Regierung der Provinzen.

Erſtes Capitel.

Von dem Generalverwalter und dem Verwaltungsrathe.

202. In jedem Bezirke giebt es einen Generalverwalter, welchen der König, den Staatsrath mit einbegriffen, ernennt; das Geſetz bezeichnet die Bezirke, und beſtimmt die Dauer der Verrichtungen des Verwalters.

203. Der Generalverwalter wird in ſeinen Verrichtungen von einem Verwaltungsrathe unterſtützt. Dieſer Rath beſteht aus ſo viel Mitgliedern, als Municipalitäten im Bezirk ſind; allein die volkreichen Städte, welche eine einzige Municipalität haben, geben eine durch das Geſetz beſtimmte Anzahl von Mitgliedern. Die Wahl der Räthe geſchieht jährlich um dieſelbe Zeit, und auf dieſelbe Weiſe, als die der Municipalitätsmitglieder.

204. Der Rath ſpricht in Sachen ſeiner Competenz. Die Vollziehung ſeiner Entſcheidungen, ſo wie der Regierungsbefehle, ſteht ausſchließlich dem Generalverwalter zu; in dringenden Fällen, die eine ſchnelle Entſcheidung fordern, kann der Verwalter entſcheiden und vollziehen, jedoch nachdem er den Rath davon in Kenntniß geſetzt hat.

205. Alle Gegenſtände der öffentlichen Verwaltung gehören vor den Generalverwalter und den Rath.

Sie erkennen über die Gegenſtände mittelſt Regreß, Inſpection, Berathung oder Bericht, wie die Geſetze verordnen werden. Mittelſt Regreß erkennen ſie über alle den Municipalitäten zuſtehende Gegenſtände, mittelſt Inſpection über Vollziehung aller Verwaltungsgeſetze; mittelſt Berathung mit der Regierung oder Bericht an die Generaldirectionen über alle andere Verwaltungsſachen.

Unter Generaldirectionen werden alle diejenigen verſtanden, welche durch die Geſetze angeordnet werden, um beſondre Verwaltungsgegenſtände zu behandeln, und alle andre adminiſtrative Directionen von allgemeinem Intereſſe, welche von der Regierung eingerichtet worden, wenn auch ihre Befugniſſe ſich nur auf einen einzigen Bezirk erſtrecken ſollten.

206. Es ſteht dem Generalverwalter und dem Rathe die Vertheilung der directen Abgaben (Art. 218.) und der Recrutenbeiträge auf die Gemeinden des Bezirkes zu.

207. Das Geſetz bezeichnet ausführlich die Befugniſſe der Generalverwalter und der Verwaltungsräthe, die Form ihrer Verhandlungen, die Anzahl, die Pflichten und die Entſchädigungen ihrer Beamten, und alles, was zum größten Vortheile, den man von dieſer Einrichtung ziehen kann, dienlich erachtet wird.

Zweites Capitel.

Von den Municipalitäten.

208. Die ökonomiſche und Municipalverwaltung der Gemeinden gehört den Municipalitäten, welche ſie nach den Geſetzen ausüben.

209. Es finden Municipalitäten an allen Orten, wo es für das öffentliche Wohl paſſend iſt, Statt; ihre Bezirke werden durch das Geſetz beſtimmt, welches die Eintheilung des Gebietes feſtſetzt.

210. Die Municipalitäten beſtehen aus der vom Könige feſtgeſetzten Anzahl Mitglieder, aus einem Procurator und einem Secretair. Die Mitglieder und der Procurator werden jährlich, unmittelbar, nach Stimmenmehrheit mit geheimer Abſtimmung und in öffentlicher Verſammlung aller Einwohner der Gemeinde, welche bei der Wahl der Deputirten zu den Cortes ſtimmfähig ſind, gewählt.

Jedoch können auch Söhne des Hauſes und die Individuen, welche in dem durch die Conſtitution vorgeſchriebenen Alter nicht ſchreiben können, bei dieſer Wahl ſtimmen.

Was die Militairs betrifft, welche einen Theil der Armee oder der Milizen ausmachen; ſo können ſie nicht ſtimmen, wenn ſie außerhalb ihrer Gemeinde verſammelt ſind, was aber von beurlaubten Officiers nicht gilt.

Dasjenige Mitglied, welches die meiſten Stimmen erhalten hat, iſt Präſident der Municipalität; im Fall der Theilung entſcheidet das Loos darüber.

Die Mitglieder und der Procurator der Municipalität haben Erſatzmänner, welche zu gleicher Zeit und auf dieſelbe Weiſe erwählt werden.

211. Der Secretair wird von der Municipalität ernannt; er genießt ausreichende Entſchädigung, und bleibt in Wirkſamkeit, ſo lange er keinen Fehler begeht, oder moraliſch oder phyſiſch unfähig wird.

212. Um Mitglied oder Procurator der Municipalität zu werden, bedarf es des Bürgerrechtes, eines Alters von mehr als 25 Jahren, einer Wohnung zum wenigſten zwei Jahre hindurch in der Gemeinde, des Be-

ſitzes anſtändiger Subſiſtenzmittel, und daß man kein mit den Municipalgeſchäften unverträgliches Amt bekleide. Die, welche ein Jahr lang gedient haben, können nur nach einem Zwiſchenraum von einem Jahre wieder gewählt werden.

213. Die Befugniſſe der Municipalitäten ſind:

1) Municipalverordnungen zu geben;
2) den Ackerbau, den Handel, die Induſtrie, die öffentliche Geſundheit zu beſchützen und überhaupt alle Bequemlichkeiten der Gemeinde zu beſorgen;
3) Meſſen und Märkte an den paſſendſten Orten mit Billigung des Bezirkrathes einzurichten;
4) über die Primärſchulen und andre Erziehungsanſtalten auf öffentliche Koſten, ſo wie über die Hoſpitäler, Findelhäuſer und andre Wohlthätigkeitsanſtalten, in Angemeſſenheit zu den Geſetzen, zu wachen;
5) auf die beſondern Arbeiten der Gemeinden, die Wiederherſtellung der öffentlichen Werke Aufſicht zu führen, die Anpflanzung der Bäume auf Brachländereien, und auf den der Gemeinde gehörigen Grundſtücken zu ermuntern;
6) die directen Abgaben unter die Bewohner der Gemeinde (Art. 217.) zu vertheilen und über die Einnahme und Ueberſendung der Nationaleinkünfte zu wachen;
7) die Gemeindeeinkünfte zu empfangen und zu verwenden; ſo wie auch die außerordentlichen Steuern, welche ſie in Ermangelung andrer Einkünfte den Einwohnern nach den geſetzlichen Beſtimmungen auflegen können.

In allen oben erwähnten Fällen nimmt man Regreß an die competente Behörde.

214. Die Cortes beſchließen oder beſtätigen jährlich die directen Abgaben, nach Maaßgabe des von dem Finanzminiſter verfertigten Budgets (Art. 216.). Wenn die Cortes die Abgaben nicht beſchließen oder beſtätigen; ſo ſind die Steuerpflichtigen nicht verbunden, ſie zu bezahlen.

215. Die Steuern ſind den öffentlichen Ausgaben angemeſſen.

216. Der Miniſter der Finanzen legt nach Empfang der von den übrigen Miniſtern für ihre beſondern Departements verfertigten Budgets, den Cortes jährlich beim Beginnen der Sitzung ein allgemeines Budget aller öffentlichen Ausgaben des folgenden Jahres vor, ſo wie auch ein anderes des Ertrages aller öffentlichen Steuern und Einkünfte, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalſchatzes während des vergangenen Jahres.

217. Die Cortes vertheilen die directen Steuern unter die Bezirke der Verwaltungsräthe nach den Einkünften eines jeden. Der Verwalter und deſſen Rath beſtimmen die Quote jeder Bezirksgemeinde, und die Municipalität vertheilt die auf die Gemeinde angewieſene, unter alle Einwohner und nicht anſäſſige Eigenthümer, nach Maaßgabe der Einkünfte eines jeden.

Keine Perſon, keine Geſellſchaft darf von dieſen Steuern ausgenommen ſeyn.

218. In jedem durch das Geſetz beſtimmten Diſtricte giebt es einen Finanzcontroleur, den der König nach dem Vorſchlage des Staatsrathes ernennt; dieſer iſt beauftragt, die Bezahlung der öffentlichen Einkünfte zu betreiben und zu beaufſichtigen, und iſt dafür dem Nationalſchatze unmittelbar verantwortlich.

219. Die Municipalitäten müſſen dem Controleur jährlich beglaubigte Liſten der Vertheilung aller directen Steuern überſenden; ihm die Wahl der Einnehmer und Caſſirer, die ſie getroffen haben, anzeigen, und ihm alle verlangte Aufklärungen gewähren, ſowohl um den Betrag der öffentlichen Einkünfte der Gemeinde kennen zu lernen, als auch um den Zuſtand ihrer Erhebung zu wiſſen. Dieſelbe Pflicht liegt denen ob, welche die Zölle oder andere Bureaus fiscaliſcher Einnahmen verwalten.

220. Alle Nationaleinkünfte fließen in den Nationalſchatz, mit Ausnahme derer, welche auf Anordnung oder dem Geſetze nach an andre Schatzmeiſter bezahlt werden.

Der Schatzmeiſter wird über keine Zahlung quittirt, welche nicht auf den vom Finanzminiſter unterzeichneten Befehl geſchieht, und worin der Gegenſtand der Ausgabe, ſo wie das Geſetz, welches dazu befugt, nicht ausgeſprochen iſt.

221. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalſchatzes, ſo wie die über Einnahme und Ausgabe aller und jeder öffentlichen Einkünfte wird in der Rechnungskammer des Schatzes abgelegt und controlirt.

222. Die Hauptrechnung der Einnahme und Ausgabe von jedem Jahre wird nach ihrer Beſtätigung durch die Cortes gedruckt und bekannt gemacht, was auch bei den Rechnungen Statt findet, welche die Miniſter Staatsſecretaire von allen in ihrem Departement vorgefallenen Ausgaben einreichen.

223. Der Regierung gehört die Oberaufſicht auf die Einnahme der Steuern in Angemeſſenheit zu den Geſetzen.

224. Das Geſetz beſtimmt die Behörden, denen im Fache der Finanzen das Recht zu urtheilen und die Entſcheidungen auszuführen, die Formen des Proceſſes, die Anzahl, die Beſoldung, und die Pflichten der Beamten bei der Vertheilung, Aufſicht und Einnahme der öffentlichen Einkünfte zuſteht.

225. Die Conſtitution erkennt die öffentliche Schuld an. Die Cortes werden die zu ihrer Bezahlung nach Maaßgabe ihres Betrages nöthigen Summen bewilligen. Dieſe Capitalien werden abgeſondert von den öffentlichen Einkünften verwaltet.

Drittes Capitel.

226. Es giebt in allen dazu paſſend erachteten Orten des Königreichs, hinreichend ausgeſtattete Schulen, in welchen der portugieſiſchen Jugend beiderlei Geſchlechts Leſen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus der religiöſen und bürgerlichen Pflichten gelehrt wird.

227. Die beſtehenden Anſtalten für den öffentlichen Unterricht erhalten neue Verordnungen, und es werden andre, wo es paſſend ſeyn wird, zum Unterrichte in Künſten und Wiſſenſchaften eingerichtet werden.

228. Jeder Bürger hat das Recht, eine Anſtalt für den öffentlichen Unterricht zu bilden, mit Vorbehalt jedoch der Verantwortlichkeit für den etwanigen Misbrauch dieſer Freiheit in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und auf geſetzliche Art.

229. Die Cortes und die Regierung werden eine beſondre Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlthätigkeitshäuſer, Hoſpitäler für Bürger und Soldaten, und überhaupt für die Invalidenhäuſer der Land- und Seetruppen tragen. Eben ſo wird es Findelhäuſer, Leihbanken und andre Wohlthätigkeitsanſtalten geben, ſo wie auch Anſtalten für die Civiliſation der Indianer.

17.

Italien.

Im dritten Theile dieſes Werkes (S. 450 ff.) ward eine Ueberſicht über die neuen Verfaſſungen in Italien ſeit dem Jahre 1797 gegeben, verbunden mit geſchichtlichen Einleitungen über die Art und Weiſe ihrer Entſtehung und ihrer Dauer. Doch konnten daſelbſt einige dieſer Verfaſſungen noch nicht in extenso mitgetheilt werden. Dieſe folgen hier, u. ſ. w.

die der cisalpiniſchen Republik vom 30. Jun. 1797.

(Vergl. Th. 3. S. 464 f.);

die des Kirchenſtaates, gegeben am 6. Jul. 1816 vom Papſte Pius 6

(Vergl. Th. 3. S. 532 f.);

und die der joniſchen Inſeln, vom Prinz-Regenten Großbritanniens unterzeichnet, und am 1. Jan. 1818 eingeführt

(Vergl. Th. 3. S. 572 f.).

Die Vorgänge und Verfaſſungsverſuche in Neapel und Sicilien — die Verfaſſung Neapels vom 20. Jun. 1808, die Grundzüge der (Bentinkſchen) Verfaſſung für Sicilien vom Jahre 1812, der Verfaſ-

ungsentwurf Ferdinands 4 für Sicilien vom 16. Mai 1815, und Ferdinands Geſetz vom 12. Dec. 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien — ſind aufgeſtellt im dritten Theile dieſes Werkes S. 533 – 570. — Ob nun gleich im Juli 1820 die Verfaſſung Spaniens auch in Neapel verlangt, eingeführt und vom Könige Ferdinand 4 angenommen ward; ſo beſtand ſie doch nur bis zum März 1821, wo ein öſtreichiſches Heer die alte Ordnung der Dinge in Neapel herſtellte. Doch erließ der König Ferdinand 4 am 26. Mai 1821 ein Decret, in welchem er die Grundzüge einer neuen Verfaſſung für das Königreich beider Sicilien bekannt machte.

a) Verfaſſung der cisalpiniſchen Republik vom 30. Juni 1797.

Freiheit, Gleichheit.

(Auszug aus den Regiſtern des vollziehenden Directoriums der cisalpiniſchen Republik.)

Im Namen der cisalpiniſchen Republik.

Das vollziehende Directorium, beſtehend aus den Bürgern Serbelloni, Alleſſandri, Moscati, Paradiſi, und kürzlich eingewieſen durch den Obergeneral Bonaparte, im Namen der franzöſiſchen Republik, verſammelt zum erſten Male im Sitzungsſaale des Nationalpalaſtes, hat beſchloſſen, bei ſeinen Acten die Proclamation des commandirenden Generals vom 11. Meſſidor dieſes Jahres niederzulegen, für die Folgen, welche daraus entſtehen, und die ſeinem Inhalt angemeſſene Ausführung, wie er folgt:

Proclamation.

Bonaparte, commandirender General der italieniſchen Armee.

Die ciſalpiniſche Republik ſtand ſeit einigen Jahren unter der Herrſchaft des Hauſes Oeſtreich.

Die franzöſiſche Republik iſt darin gefolgt durch das Recht der Eroberung; ſie entſagt ihr von heute an, und die ciſalpiniſche Republik iſt frei und unabhängig; anerkannt von Frankreich und dem Kaiſer, ſie wird es bald von ganz Europa ſeyn.

Das vollziehende Directorium der franzöſiſchen Republik, nicht zufrieden, ſeinen Einfluß und die Siege der republikaniſchen Armeen angewendet zu haben, um die politiſche Exiſtenz der ciſalpiniſchen Republik zu ſichern, dehnt ſeine Sorge noch weiter aus, und überzeugt, daß wenn die Freiheit das erſte der Güter iſt, eine Revolution die ſchrecklichſte aller Geißeln nach ſich zieht, giebt es dem ciſalpiniſchen Volke ſeine eigne Conſtitution, das Ergebniß der Einſichten des aufgeklärteſten Volkes von Europa.

Von der militairiſchen Verwaltung ſoll das ciſalpiniſche Volk zu einer conſtitutionellen Regierung übergehen.

Damit dieſer Uebergang ohne Erſchütterung, ohne Anarchie geſchehe, hat das vollziehende Directorium geglaubt, einzig für dieſes Mal die Mitglieder der Regierung und des geſetzgebenden Körpers ernennen laſſen zu müſſen; ſo daß erſt nach einem Jahre das Volk zu den erledigten Stellen, der Conſtitution gemäß, ernennen wird.

Seit einer Reihe von Jahren exiſtirte keine Republik in Italien; das heilige Feuer der Freiheit war daſelbſt erſtickt, und der ſchönſte Theil Europas lebte unter dem Joche der Fremden.

Es iſt an der ciſalpiniſchen Republik, der Welt durch ihre Weisheit, ihre Kraft, die gute Organiſation ihrer Armeen zu zeigen, daß das heutige Italien nicht entartet und würdig iſt der Freiheit.

Unterzeichnet Bonaparte.

Der commandirende General im Namen der franzöſiſchen Republik und in Folge der voranſtehenden Proclamation ernennt zu Mitgliedern des vollziehenden Directoriums der cisalpiniſchen Republik die Bürger Serbelloni, Aleſſandri, Moscati, Paradiſi.

Das fünfte Mitglied wird ohne Anſtand ernannt werden.

Die vier Mitglieder werden morgen in Mayland eingewieſen werden.

Unterzeichnet Bonaparte.

Montebello bei Mayland den 11. Meſſidor des Jahres 5 auf Befehl des commandirenden Generals der italieniſchen Armee.

Der Diviſionsgeneral, Chef des Generalſtabes der Armee.

Unterzeichnet Alexander Berthier.

G. G. Serbelloni, kraft der ihm übertragnen Gewalt, ernennt zum Generalſecretair deſſelben Directoriums den Bürger Johann Baptiſt Sommariva.

Zu Miniſtern:

der Polizei, den Bürger Gaetono Porro;
des Krieges, den Bürger Ambrogio Birago;
der Finanzen, den Bürger Ludovico Ricci;
der Juſtiz, den Bürger Giuſeppo Luoſi;
der auswärtigen Angelegenheiten, den Bürger Carlo Teſti.

Er behält ſich vor, am erſten Tage zur Ernennung des Miniſters des Innern zu ſchreiten, der unterdeſſen durch den Polizeiminiſter erſetzt werden wird. Der gegenwärtige Befehl wird gedruckt und durch die ganze cisalpiniſche Republik verbreitet werden.

Mayland den 12. Meſſidor im 5. Jahre der Freiheit (den 30. Juni 1797).

Unterzeichnet G. G. Serbelloni, Präſident.

Durch das vollziehende Directorium der Generalſecretair,

Sommariva.

Constitution.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers.

Das cisalpiniſche Volk macht im Angeſichte Gottes die folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers bekannt.

Rechte.

1. Die Rechte des Menſchen in der Geſellſchaft ſind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum.

2. Die Freiheit beſteht in der Macht alles zu thun, was den Rechten anderer nicht ſchadet.

3. Die Gleichheit beſteht darin, daß das Geſetz für alle daſſelbe ſey, es ſey nun, ſie zu beſchützen oder zu ſtrafen; die Gleichheit läßt keinen Unterſchied der Geburt, noch irgend eine erbliche Gewalt zu.

4. Die Sicherheit entſpringt aus dem Beſtreben aller, die Rechte eines jeden zu ſichern.

5. Das Eigenthum iſt das Recht, ſeine Güter, ſeine Einkünfte, die Früchte ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes zu genießen und zu verwalten.

6. Das Geſetz iſt der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter.

7. Man kann das, was das Geſetz nicht verbietet, nicht verhindern: Niemand kann gezwungen werden, das zu thun, was das Geſetz nicht vorſchreibt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, verklagt, gefangen genommen, noch im Gefängniß gehalten werden, außer in dem durch das Geſetz beſtimmten Falle, und nach den Formeln, die es vorſchreibt.

9. Jeder, welcher willkührliche Befehle, Handlungen nachſucht, veranlaßt, ausfertigt, fördert, unterſchreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, ſoll beſtraft werden.

10. Aller Strenge, die nicht nöthig iſt, um ſich einer Perſon, eines Verbrechens halber angeklagten Individuums zu verſichern, ſoll ernſtlich durch das Geſetz gewehrt werden.

11. Niemand kann verurtheilt werden, bevor er nicht geſetzmäßig befragt und angehört worden iſt.

12. Das Geſetz ſoll nur die unumgänglich nothwendigen und dem Verbrechen angemeſſenen Strafen verfügen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Geſetz beſtimmte Strafe vergrößert, iſt ein Verbrechen.

14. Kein Geſetz, weder das peinliche noch bürgerliche, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Menſch kann ſeine Zeit und ſeine Dienſte verdingen; aber er kann weder ſich ſelbſt verkaufen, noch verkauft werden. Seine Perſon iſt ein unveräußerliches Eigenthum.

16. Alle Steuern ſind des allgemeinen Nutzens wegen eingeführt, und ſollen unter die Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt werden.

17. Die Souverainetät ſteht weſentlich der Geſammtheit der Bürger zu.

18. Kein Individuum, keine einzelne Geſellſchaft kann ſich die Souverainetät anmaßen.

19. Niemand kann ohne förmliche Bevollmächtigung eine Gewalt ausüben, noch irgend eine öffentliche Handlung vollziehen.

20. Jeder Bürger hat gleiches Recht, mittelbar oder unmittelbar zur Geſetzgebung, zur Ernennung von Volksrepräſentanten und öffentlicher Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer, die ſie bekleiden, werden.

22. Die geſellſchaftliche Garantie kann nicht beſtehen, wenn die Theilung der Gewalten nicht geordnet, wenn ihre Gränzen nicht beſtimmt ſind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht geſichert iſt.

Pflichten.

1. Das Beſtehen der Geſellſchaft fordert, daß die, welche ſie ausmachen, ihre Pflichten erkennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menſchen und des Bürgers entſpringen aus folgenden zwei Grundſätzen, welche die Natur in alle Herzen gegraben hat: Thue einem andern

nicht, was du nicht willſt, daß dir ſelbſt gethan werde; thue beſtändig dem andern das Gute, was du von ihm zu empfangen wünſcheſt.

3. Alle Verpflichtungen eines jeden gegen die Geſellſchaft beſtehen darin, ſie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Geſetzen gehorſam zu leben, und diejenigen, welche ihre Organe ſind, zu achten.

4. Keiner kann ein guter Bürger ſeyn, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein guter Freund und guter Ehemann iſt.

5. Keiner iſt ein rechtſchaffener Mann, der nicht ein geſetzlicher und gewiſſenhafter Beobachter der Geſetze iſt.

6. Jeder, welcher die Geſetze offen übertritt, erklärt ſich im Kriegszuſtande gegen die Geſellſchaft.

7. Der, welcher die Geſetze, ohne ſie offen zu übertreten, durch Liſt oder mittelſt ſtrafbarer Schliche (Umtriebe) umgeht, beleidigt das öffentliche Intereſſe und macht ſich unwürdig des öffentlichen Wohlwollens und der Achtung.

8. Die geſellſchaftliche Ordnung beruht auf der Erhaltung des Eigenthums; ſie ſichert den Ackerbau, alle Arten von Erzeugniſſen und alle Gattungen von Arbeiten.

9. Jeder Bürger iſt dem Vaterlande, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, ſo oft das Geſetz ihn zu deren Vertheidigung aufruft, ſeine Dienſte ſchuldig.

Conſtitution.

1. Die ciſalpiniſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die Souverainetät ſteht zu der Geſammtheit der Bürger der ciſalpiniſchen Republik.

3. Die ciſalpiniſche Republik erhält und überliefert den künftigen Geſchlechtern die Geſinnung einer ewigen Dankbarkeit gegen die franzöſiſche Republik, der ſie die Wiedererlangung ihrer Freiheit verdankt.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebietes.

4. Die cisalpiniſche Republik bleibt für jetzt in folgende eilf Bezirke eingetheilt:

1) Addabezirk; Hauptort Lodi, alle zwei Jahr wechſelnd mit Créancia.
2) Alpen; Hauptort Maſſa.
3) Croſſolo; Hauptort Reggio.
4) Lario; Hauptort Como.
5) Gebirge; Hauptort Lecco.
6) Olona; Hauptort Milano.
7) Panaro; Hauptort Modena.
8) Po; Hauptort Cremona.
9) Serio; Hauptort Bergamo.
10) Ticino; Hauptort Pavia.
11) Verbano; Hauptort Vareſe.

5. Die Gränzen der Bezirke können durch den geſetzgebenden Körper verändert oder beſtimmt werden.

6. Jeder Bezirk iſt in Diſtricte eingetheilt; jeder Diſtrict in Gemeinden. Die Gemeinden behalten ihre gegenwärtigen Begränzungen; jedoch wird der geſetzgebende Körper ſie ändern können.

Zweiter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

7. Jeder im Gebiete der Republik geborne und wohnhafte Menſch, der das Alter von 20 Jahren erreicht hat, und der ſich wird in die Bürgerliſte ſeiner Gemeinde haben einſchreiben laſſen, iſt wirklicher Bürger der cisalpiniſchen Republik, ausgenommen wenn er Bettler oder Vagabond iſt.

8. Der Sohn eines Bürgers außerhalb des Gebietes der Republik von Aeltern, die auf geſetzmäßige Weiſe abweſend ſind, geboren, wird als geboren auf ihrem Gebiete betrachtet.

9. Das Bürgerrecht wird von jedem Fremden erworben, der, wenn er das zwanzigſte Jahr erreicht hat, ſieben aufeinanderfolgende Jahre auf dem Gebiete der Re-

publik gelebt hat, der vorläufig eine ausdrückliche Erklärung gegeben hat, daß er die Abſicht hege, daſelbſt zu bleiben, obgleich ſie nicht verbindlich macht, und der auf dieſem Gebiete Grundſtücke, im Werthe von zweihundert Ackern beſitzen wird, und der ſieben Jahre hindurch, nicht als bloßer Tagelöhner, eine nützliche Kunſt ausgeübt haben wird, der ſieben Jahr hindurch unter den Truppen der Republik gedient hat, und der, nach Verfluß dieſer Zeit, mit einer Cisalpinerin verheirathet, ein Jahr lang eine nützliche Kunſt getrieben haben wird.

10. Die Söhne eines Fremden, welche auf dem Gebiete der Republik geboren ſind, werden ſolange, bis ſie die obengenannten Bedingungen erfüllt haben, als Fremde angeſehen.

11. Ein Fremder, der das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, und der fünf ganze Jahre auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, wird wirklicher Bürger, wenn er daſelbſt ein Etabliſſement der Kunſt oder des Handels, welches wenigſtens vier Menſchen beſchäftigt, beſitzt.

Wenn das Geſchäft ſechs Menſchen beſchäftigt; ſo werden drei Jahr der Anſäßigkeit hinreichen; wenn acht und mehr; ſo werden zwei Jahr hinreichen.

12. Das Bürgerrecht wird auf gleiche Weiſe von jedem Individuum erworben, welches, unabhängig von den im vorigen Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen in Hinſicht der Anſäßigkeit, der Beſitzungen, der Betreibung der Manufactur oder des Handels, von dem geſetzgebenden Körper für verdient um das Vaterland wird erklärt worden ſeyn.

13. Die cisalpiniſchen Bürger allein, welche in der Bürgerliſte auf geſetzmäßige Weiſe eingezeichnet ſind, können in den Urverſammlungen ſtimmen, und zu den durch die Conſtitution feſtgeſetzten Aemtern berufen werden, und werden dem zufolge wirkliche Bürger genannt.

Die Bürger, welche durch Bevollmächtigung abweſend ſind, werden in den Urverſammlungen nicht ſtimmen können, wofern ſie nicht das Gebiet der Republik während der Zeit unmittelbar vor der Zuſammenberufung der oben genannten Verſammlungen bewohnt haben.

14. Die Ausübung des Bürgerrechts geht verloren: 1) durch Naturaliſirung in fremden Ländern; 2) durch Beitritt zu irgend einer auswärtigen Verbindung, welche Unterſchiede der Geburt vorausſetzte, oder Religionsgelübde abforderte; 3) durch Uebernahme von Aemtern oder Penſionen, welche von einer auswärtigen Regierung angeboten werden; 4) durch Verdammung zu Leibes- oder Ehrenſtrafen, bis zur Wiedereinſetzung.

15. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt in Folge eines gefällten Urtheilsſpruches: 1) wegen Tollheit, Wahnſinn oder Blödſinnigkeit; 2) durch den Zuſtand eines Schuldners oder Bankerutirers, oder eines unmittelbaren Erben, der ohne Grund im Ganzen oder zum Theil die Erbſchaft eines Bankerutirers zurückhält; 3) durch den Zuſtand eines beſoldeten Dienſtbotens, der an den Dienſt einer Perſon oder eines Hauſes gefeſſelt iſt; 4) durch Anklagezuſtand; 5) durch ein Contumazurtheil zu Leibes- oder Ehrenſtrafen bis zur Wiedereinſetzung.

16. Die Ausübung des Bürgerrechts kann nur unter den in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzten Fällen verloren oder ſuspendirt werden.

17. Jeder Bürger, welcher ſieben Jahr außer dem Gebiete der Republik ſich aufgehalten hat, ohne Sendung oder Bevollmächtigung im Namen der Nation, wird als Fremder betrachtet, und kann die Vorrechte eines cisalpiniſchen Bürgers nur nach Erfüllung der im 10. 11. und 12. Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen wiedererlangen.

18. Junge Leute können in die Bürgerliſten nicht eingezeichnet werden, wenn ſie nicht leſen und ſchreiben können; und wenn ſie nicht ein mechaniſches Handwerk treiben, wenn ſie die Kriegsübungen nicht verſtehen, und keine vorſchriftsmäßige Flinte und Patrontaſche beſitzen. Die Handarbeiter des Ackerbaues ſind unter den mechaniſchen Handwerken begriffen. Dieſer Artikel wird erſt im zwölften Jahre der Republik ſeine Vollziehung erhalten, und in Anſehung der Verpflichtung, leſen und ſchreiben zu können, und eine Flinte zu haben, nach dem dritten Jahre.

Dritter Titel.

Urverſammlungen.

19. Die Urverſammlungen ſind aus den in ihren eignen Bezirken anſäßigen Bürgern zuſammengeſetzt. Zur Anſäßigkeit, um in den genannten Verſammlungen zu ſtimmen, gehört ein Jahr des Aufenthalts, und dieſes Recht geht nur durch einjährige Abweſenheit verloren.

Niemand kann ſein Recht, in den Urverſammlungen zu ſtimmen, abtreten, noch über denſelben Gegenſtand in mehr als einer Verſammlung ſtimmen.

20. In jedem Bezirke wird wenigſtens eine Urverſammlung Statt finden. Giebt es der enmehrere; ſo wird jede wenigſtens aus 450 Bürgern, höchſtens aus 900 Bürgern beſtehen müſſen. Dieſe Zahl verſteht ſich von den abweſenden oder anweſenden Bürgern, welche Stimmrecht beſitzen.

21. Die Urverſammlungen werden vorläufig unter dem Vorſitze des Aelteſten gehalten; die beiden Jüngſten werden einſtweilen die Geſchäfte der Secretairs beſorgen.

Die Urverſammlungen ſind bleibend beſtellt durch die Ernennung eines Secretairs und dreier Stimmenzähler durch Stimmenwahl.

22. Wenn einige Schwierigkeit wegen der zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften ſich erhebt; ſo wird die Verſammlung vorläufig entſcheiden, mit Vorbehalt des Recurſes an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle entſcheidet der geſetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen in den Urverſammlungen.

24. Niemand kann zu den Urverſammlungen in Waffen zugelaſſen werden.

25. Die Polizeiverordnungen ſtehen den Urverſammlungen zu.

26. Die Urverſammlungen treten zuſammen: 1) um die durch die Reviſionsverſammlungen in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchlagenen Veränderungen anzunehmen oder zu verwerfen; 2) um die ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Wahlen zu vollziehen.

27. Sie verſammeln ſich von Rechts wegen den 1. Germinal jedes Jahres (21. März), um nach Bedürfniß zu folgenden Wahlen zu ſchreiten: 1) der Wahlverſammlungen; 2) der Friedensrichter und ihrer Beiſitzer; 3) der Municipalbeamten in den Gemeinden über 3000 Einwohner.

28. Sogleich nach dieſen Wahlen bilden ſich in den Gemeinden von 3000 Einwohnern Gemeindeverſammlungen, welche die Agenten jeder Gemeinde und ihre Adjuncten wählen.

29. Alles, was in den Ur- oder Gemeindeverſammlungen geſchieht, und was dem Gegenſtande ihrer Berufung fremd ſeyn kann, oder was den durch die Verfaſſung beſtimmten Formen zuwider ſeyn dürfte, iſt nichtig.

30. Die Verſammlungen, Gemeinde- ſowohl als Urverſammlungen, können nur die ihnen durch die Verfaſſungsurkunde zuertheilten Wahlen vollziehen.

31. Alle Wahlen geſchehen durch geheime Stimmengebung.

32. Jeder Bürger, welcher ſeine Stimme verkauft oder eine erkauft zu haben geſetzlich überwieſen wird, wird von der Ur- oder Gemeindeverſammlung auf 20 Jahre, und im Wiederholungsfalle für immer ausgeſchloſſen.

Vierter Titel.

Wahlverſammlungen.

33. Jede Urverſammlung ernennt je auf 200 gegenwärtige oder abweſende Bürger, die das Recht in der genannten Verſammlung zu ſtimmen haben, einen Wähler. Bis auf 300 Bürger einſchließlich wird nur ein Wähler ernannt; von 300 bis 500 werden zwei ernannt; drei von 500 bis 700; vier von 700 bis 900.

34. Die Mitglieder der Wahlverſammlungen werden jedes Jahr ernannt, und können erſt nach einem Zwiſchenraume von zwei Jahren wieder erwählt werden.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht 25 Jahr alt iſt, und wofern er nicht mit

den zur Ausübung des ciſalpiniſchen Bürgerrechts nöthigen Eigenſchaften eine der folgenden Bedingungen vereinigt, nämlich: daß er in einer Gemeinde von mehr als 6000 Einwohnern Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundſtückes iſt, das ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen giebt; oder daß er Pachter einer Wohnung oder eines Ackergrundſtücks iſt, welches ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen gewährt.

In den Gemeinden unter 6000 Einwohnern, daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundſtücks iſt, deſſen Ertrag dem Localwerthe von 100 Taglohnen gleicht; oder Pachter einer Wohnung oder eines Ackergrundſtückes, deſſen Ertrag dem Werthe von 100 Taglohnen gleichkommt.

In jedem Falle muß er eine vorſchriftsmäßige Flinte, eine Nationaluniform, oder zum wenigſten die Aufſchläge und den Halskragen einer Uniform beſitzen. Dies wird jedoch erſt nach dem dritten Jahre der Republik bindende Kraft haben.

Was diejenigen betrifft, die zu derſelben Zeit Eigenthümer oder Nutznießer eines Theils, und andern Theils Miethsmänner, Pächter, oder Meier ſind; ſo werden ihre Güter unter dieſen verſchiedenen Eigenſchaften bis zu dem Betrage zuſammengeſchlagen, der zu ihrer Wählbarkeit erfordert wird.

36. Die Wahlverſammlung jedes Departements verſammelt ſich den 20. Germinal (9. April) jedes Jahres, und beendigt in einer einzigen Sitzung von ſieben Tagen höchſtens, und ohne Vertagung alle nothwendigen Wahlen, worauf ſie von Rechts wegen aufgelöſt iſt.

37. Die Wahlverſammlungen können kein den Wahlen (womit ſie beauftragt ſind) fremdes Geſchäft verrichten; ſie können keine Vorſtellung, Bittſchrift, noch Geſandtſchaft empfangen oder abſenden.

38. Die Wahlverſammlungen können unter einander nicht correſpondiren.

39. Iſt die Wahlverſammlung einmal aufgelöſt; ſo kann kein Bürger, der davon Mitglied war, den Titel

eines Wählers annehmen, noch ſich in dieſer Eigenſchaft mit denen, welche mit ihm in der gleichen Verſammlung Mitglieder waren, vereinigen. Jede Uebertretung dieſes Artikels iſt ein Angriff auf die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 19., 21., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 31. und 32. des vorhergehenden Titels über die Urverſammlungen gelten auch für die Wahlverſammlungen.

41. Die Wahlverſammlungen erwählen nach Bedürfniß: 1) die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, d. h. die Mitglieder des Rathes der Alten, ſodann die Glieder des großen Rathes; 2) die Glieder des Caſſationstribunals und ihre Erſatzmänner; 3) die Hochgeſchwornen; 4) die Departementsverwalter; 5) den Präſidenten, den öffentlichen Ankläger und Kanzler des Criminalgerichtes; die Richter der bürgerlichen Gerichte und deren Erſatzmänner.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlverſammlung gewählt wird, um einen verſtorbenen, abdankenden, oder abgeſetzten Beamten zu erſetzen; ſo muß er ſich als blos für die Zeit gewählt betrachten, welche dem erſetzten Beamten übrig war.

43. Der Commiſſair des Directoriums bei jeder Departementsverwaltung iſt verpflichtet, bei Strafe der Abſetzung, das Directorium von der Eröffnung und Schließung der Wahlverſammlungen in Kenntniß zu ſetzen. Dieſer Commiſſair kann die Verhandlungen nicht aufhalten noch einſtellen, noch in die Verſammlung ſelbſt eintreten; aber er hat das Recht, ſich alle 24 Stunden das Protocoll jeder Sitzung mittheilen zu laſſen, und iſt verpflichtet, dem Directorium alle gegen die Verfaſſungsurkunde etwa gemachten Verſtöße anzuzeigen. In jedem Falle beurtheilt der geſetzgebende Körper allein die Gültigkeit der Verhandlungen in den Wahlverſammlungen.

Fünfter Titel.

Geſetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der geſetzgebende Körper beſteht für jetzt aus einem Rathe der Alten, an der Zahl 40, und kann blos

bis auf 60 ſteigen; und aus einem großen Rathe von 80 höchſtens von 120.

45. Der geſetzgebende Körper kann in keinem Falle einem oder mehrern ſeiner Mitglieder, oder irgend jemandem ſonſt, eine der Verrichtungen, die ihm durch gegenwärtige Verfaſſung zuertheilt ſind, übertragen.

46. Er kann nicht, weder durch ſich ſelbſt, noch durch Bevollmächtigte, die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenſchaft eines Mitgliedes des geſetzgebenden Körpers iſt unverträglich mit der Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen eines Archivars der Republik; ſie iſt ebenfalls unverträglich mit der eines Geiſtlichen, der an ſeinen Wohnſitz gebunden iſt.

48. Das Geſetz beſtimmt die Art der bleibenden oder temporairen Erſetzung derjenigen öffentlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers erwählt worden ſind.

49. Jedes Departement nimmt nach Verhältniß ſeiner Bevölkerung Antheil an der Ernennung der Mitglieder des Rathes der Alten und des großen Rathes.

50. Alle 10 Jahre beſtimmt der geſetzgebende Körper nach den Bevölkerungsliſten, die ihm überſendet werden, die Zahl der Mitglieder des einen und des andern Rathes, welche jedes Departement ſtellen muß.

51. Während dieſes Zeitraums kann in dieſer Vertheilung keine Aenderung getroffen werden.

52. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind nicht Repräſentanten des Departements, welches ſie ernannt hat, wohl aber der ganzen Nation; und es kann ihnen kein beſonderer Auftrag gegeben werden.

53. Die beiden Räthe werden jedes Jahr zum dritten Theile erneuert.

54. Die Mitglieder, welche nach drei Jahren austreten, können unmittelbar wieder für drei folgende Jahre gewählt werden, worauf ſie nicht eher als nach zwei Jahren von neuem wählbar ſind.

55. In keinem Falle kann ein Mitglied des geſetzge-

benden Körpers länger als ſechs aufeinander folgende Jahre darin bleiben.

56. Wenn durch außerordentliche Umſtände einer von beiden Räthen auf weniger als ſieben Achtel ſeiner Mitglieder reducirt werden ſollte; ſo wird davon das ausübende Directorium benachrichtigt; und es iſt verpflichtet, ohne Zögerung Urverſammlungen der Departements zuſammen zu rufen, die die mangelnden Mitglieder erſetzen ſollen. Dieſe Verſammlungen ernennen unmittelbar die Wähler, welche zu den nöthigen Erſetzungen ſchreiten.

57. Die neu erwählten Mitglieder beider Räthe vereinigen ſich den 1. Prairial (20. Mai) in der für ihre Sitzungen beſtimmten Gemeinde.

58. Beide Räthe haben ihren Aufenthalt immer in derſelben Gemeinde.

59. Der geſetzgebende Körper iſt immerwährend; jedoch kann er ſeine Sitzungen bis zu einem von ihm beſtimmten Zeitpuncte vertagen.

60. In keinem Falle können die beiden Räthe ſich in einem und demſelben Saale verſammeln.

61. Das Amt des Präſidenten und des Secretairs kann nicht länger als einen Monat dauern, weder im großen Rathe, noch in dem der Alten.

62. Die beiden Räthe haben, jeder für ſich, das Recht der Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfange, welchen ſie beſtimmt haben.

63. Sie haben jeder für ſich das Recht der Polizei über die einzelnen Mitglieder ihres Körpers; aber ſie können keine härtere Strafe als die des Verweiſes, der achttägigen Verhaftung und dreitägiges Gefängniß beſtimmen.

64. Die Sitzungen beider Räthe ſind öffentlich; allein die Zahl der Zuhörer darf für jeden Rath die Zahl 100 nicht überſteigen. Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jeder Beſchluß geſchieht durch Sitzenbleiben und Aufſtehen; in zweifelhaften Fällen geſchieht ein Namenaufruf, aber alsdann ſtimmt man geheim.

66. Jeder Rath kann auf Bitten von mehr als einem Viertel ſeiner Mitglieder, ſich zu einem allgemeinen oder

geheimen Ausſchuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Keiner von beiden Räthen kann in ſeiner Mitte einen immerwährenden Ausſchuß bilden; aber jeder von ihnen hat die Macht, wenn ihm ein Gegenſtand einer vorbereitenden Prüfung fähig ſcheint, unter ſeinen Mitgliedern eine Specialcommiſſion zu ernennen, die ſich einzig und allein auf den Gegenſtand, wofür ſie ernannt wurde, beſchränkt. Dieſe Commiſſion löſt ſich ſogleich auf, wenn der Gegenſtand entſchieden iſt.

68. Die Glieder des geſetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung von 6000 mayländiſchen Livres.

69. Der geſetzgebende Körper hat eine Wache von 300 Grenadieren.

70. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Art des Dienſtes und ſeine Dauer.

71. Der geſetzgebende Körper nimmt an keiner öffentlichen Feierlichkeit Theil; es kann an ihn keine Deputation geſandt werden; keines ſeiner Mitglieder kann die fremden Miniſter und Agenten beſuchen, ihren Feſten beiwohnen, oder ihre Einladungen annehmen.

Großer Rath.

72. Um zu einem Gliede des großen Rathes gewählt zu werden, muß man 30 Jahr alt ſeyn, und 10 Jahre, die unmittelbar vor der Wahl vorhergehen, auf dem Gebiete der Republik gewohnt haben. Die Bedingung des Alters von 30 Jahren iſt vor dem ſiebenten Jahre der Republik nicht erforderlich; bis zu dieſem Zeitpuncte reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

73. Der große Rath kann nicht berathſchlagen, wenn die Sitzung nicht wenigſtens aus 50 Mitgliedern beſteht; jedoch kann die Erörterung bei einer Anzahl von 30 Mitgliedern beginnen. Wenn zwei Stunden nach dem Beginn der Erörterung die Anzahl von 50 nicht vollſtändig iſt; ſo ſchickt der Präſident in die Wohnung der Abweſenden, und benachrichtigt ſie, ſich in den Rath zu bege-

ben, und zwei Stunden darauf kann endlich der Rath bei einer Anzahl von blos 30 Mitgliedern berathſchlagen.

74. Der Vorſchlag der Geſetze gehört ausſchließlich dem großen Rathe.

75. Kein Vorſchlag kann von dem großen Rathe in Berathung genommen oder beſchloſſen werden, als unter Beobachtung folgender Formen: es geſchehen drei Vorleſungen des Vorſchlages, der Zwiſchenraum zwiſchen zwei Vorleſungen kann nicht unter 10 Tagen ſeyn; nach jeder Vorleſung wird die Erörterung begonnen. Uebrigens kann der große Rath nach ein- oder zweimaliger Erörterung erklären, daß Vertagung Statt findet, oder daß die Berathung nicht Statt haben kann. Jeder Vorſchlag wird gedruckt und zwei Tage vor der zweiten Vorleſung vertheilt, und nach der dritten entſcheidet der Rath, ob Vertagung Statt finden ſoll oder nicht.

76. Ein nach dreimaliger Vorleſung beſtimmt verworfener Vorſchlag kann nur nach Verlauf eines ganzen Jahres wieder vorgebracht werden..

77. Die vom großen Rathe angenommenen Vorſchläge heißen Beſchlüſſe (resolutions).

78. Im Eingange jedes Beſchluſſes wird ausgedrückt:

1) das Datum der Sitzungen, worin die drei Vorleſungen geſchehen ſind;

2) der Act, wodurch nach der dritten Vorleſung erklärt wurde, daß die Vertagung nicht Statt finde.

79. Ausgenommen von den durch den 75. Artikel vorgeſchriebenen Formen ſind die durch eine vorläufige Erklärung des großen Rathes für dringend anerkannten Vorſchläge. In derſelben werden die Gründe der dringenden Nothwendigkeit ausgedrückt, welche in dem Eingange der Entſcheidung auseinander geſetzt werden.

Rath der Alten.

80. Der Rath der Alten beſteht aus 40 Mitgliedern.

81. Niemand kann als Mitglied in den Rath der Alten erwählt werden, als wer das vierzigſte Jahr zurückgelegt hat, wer verheirathet oder Wittwer iſt, und

wer 15 Jahr lang unmittelbar vor ſeiner Erwählung auf dem Gebiete der Republik wohnhaft geweſen iſt.

82. Die Bedingung der Anſäſſigkeit, welche durch den vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben worden, ſo wie die im 72. geſtellten, betreffen die Bürger nicht, welche von dem Gebiete der Republik durch eine Sendung der Regierung entfernt waren.

83. Der Rath der Alten kann nicht berathſchlagen, wenn die Sitzung nicht wenigſtens aus 20 Mitgliedern beſteht.

84. Es ſteht ausſchließlich dem Rathe der Alten zu, die Beſchlüſſe des großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen.

85. Sobald ein Beſchluß des großen Rathes an den Rath der Alten gelangt iſt, bringt der Präſident den Eingang derſelben zur Vorleſung.

86. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung der Beſchlüſſe des großen Rathes, welche nicht in den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen abgefaßt ſind.

87. Wenn der Vorſchlag durch den großen Rath für dringend erklärt worden iſt; ſo berathſchlagt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte der dringenden Nothwendigkeit.

88. Verwirft der Rath der Alten die Acte der dringenden Nothwendigkeit; ſo kann er über die Hauptſache des Beſchluſſes nicht berathſchlagen.

89. Iſt der Beſchluß nicht von einer Erklärung dringender Nothwendigkeit begleitet; ſo geſchehen davon drei Vorleſungen; der geringſte Zwiſchenraum zwiſchen dieſen drei Vorleſungen iſt fünf Tage. Die Erörterung folgt auf jede Vorleſung. Jeder Beſchluß wird gedruckt und wenigſtens zwei Tage vor der zweiten Vorleſung vertheilt.

90. Die Beſchlüſſe des großen Rathes, welche von dem Rathe der Alten genehmigt werden, heißen Geſetze.

91. Der Eingang der Geſetze drückt aus das Datum der Sitzungen des Rathes der Alten, worin die Vorleſungen geſchahen.

92. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Geſetzes anerkennt, wird in dem Eingange dieſes Geſetzes mit ſeinen Gründen angeführt.

93. Der Vorſchlag eines Geſetzes, welcher vom großen Rathe gemacht worden iſt, verſteht ſich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs. Der Rath der Alten muß entweder alle verwerfen, oder ſie im Ganzen genehmigen.

94. Die Zuſtimmung des Rathes der Alten zu jedem Geſetzvorſchlage wird in folgender, vom Präſidenten und den Secretairen unterzeichneten Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

95. Die Verweigerung der Annahme wegen Nichtbeobachtung der im 75. Artikel des gegenwärtigen Titels vorgeſchriebenen Formen, wird durch folgende vom Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten annullirt.

96. Die Verweigerung der Zuſtimmung zu der Hauptſache eines vorgeſchlagenen Geſetzes, wird durch folgende von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht genehmigen.

97. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der verworfene Geſetzentwurf von dem großen Rathe nur nach Verlauf eines Jahres von neuem vorgelegt werden.

68. Der große Rath kann übrigens zu jeder beliebigen Zeit einen Geſetzentwurf vorlegen, der Artikel, die zum Theil in einem verworfenen Entwurfe enthalten waren, in ſich faßt.

99. Der Rath der Alten fertiget ſowohl dem großen Rathe als auch dem vollziehenden Directorium das von ihm angenommene Geſetz am Tage der Annahme zu.

100. Der Rath der Alten kann den Sitz des geſetzgebenden Körpers verändern; er beſtimmt in dieſem Falle den neuen Ort und den Zeitpunct, zu welchem die beiden Räthe ſich dahin begeben müſſen.

Das Decret des Rathes der Alten über dieſen Gegenſtand iſt unwiderruflich.

101. An demſelben Tage dieſes Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in der Gemeinde, wo ſie bisher ſich aufhielten, berathſchlagen. Die Mitglieder, welche ihre Verrichtungen daſelbſt fortſetzten, würden ſich eines Angriffs auf die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

102. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums, welche zaudern, oder ſich weigern würden, das Decret der Verlegung des geſetzgebenden Körpers zu unterſiegeln, bekannt zu machen oder zu verſenden, würden deſſelben Verbrechens ſchuldig ſeyn.

103. Wenn binnen 20 Tagen nach dem vom Rathe der Alten beſtimmten, die Mehrheit eines jeden von beiden Räthen der Republik, ihre Ankunft an dem neuen beſtimmten Orte, oder ihre Verſammlung an irgend einem Orte nicht kund gemacht hat; ſo berufen die Departementsverwalter oder in deren Ermangelung die bürgerlichen Gerichte des Departements die Urverſammlungen, um Wähler zu ernennen, die ſogleich zur Bildung eines neuen geſetzgebenden Körpers ſchreiten, indem ſie 40 Mitglieder in den Rath der Alten und 80 für den großen Rath wählen.

104. Die Departementsverwalter, welche im Falle des vorhergehenden Artikels, mit der Berufung der Urverſammlungen zögern würden, würden ſich des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

105. Deſſelben Verbrechens ſchuldig werden alle Bürger erklärt, welche im Falle des vorhergehenden Artikels die Berufung der Ur- und Wahlverſammlungen hindern würden.

106. Die Mitglieder des neuen geſetzgebenden Körpers verſammeln ſich an dem Orte, wohin der Rath der Alten ſeine Sitzungen verlegt hat. Können ſie an dieſem Orte ſich nicht verſammeln; ſo iſt der geſetzgebende Körper an dem Orte, wo ſich ſonſt die Mehrheit der Mitglieder verſammelt.

107. Außer dem Falle des 100. Artikels kann kein Geſetzvorſchlag vom Rathe der Alten ausgehen.

Von der Garantie der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

108. Die Bürger, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind oder waren, können zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt, oder gerichtet werden wegen deſſen, was ſie bei der Ausübung ihrer Verrichtungen geſagt oder geſchrieben haben.

109. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers können von dem Zeitpuncte ihrer Ernennung an bis zu dem 30. Tage nach Beendigung ihrer Verrichtungen nur unter den in folgenden Artikeln vorgeſchriebenen Formen vor Gericht geſtellt werden.

110. Sie können bei Criminalverbrechen auf der That ergriffen werden; aber es muß ohne Verzug dem geſetzgebenden Körper davon Nachricht ertheilt werden, und die Belangung kann nur, nachdem der große Rath den Proceß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten ihn beſchloſſen hat, fortgeſetzt werden.

111. Außer dem Falle der friſchen That, können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bevor nicht der große Rath den Proceß vorgeſchlagen und der Rath der Alten ihn beſchloſſen hat.

112. Im Falle der beiden vorhergehenden Artikel, kann kein Mitglied des geſetzgebenden Körpers vor irgend ein anderes Gericht, als vor den hohen Juſtizhof geſtellt werden.

113. Sie werden vor dieſen Gerichtshof geſtellt wegen der Verbrechen des Verraths, der Verſchwendung, der Umtriebe zum Umſturze der Verfaſſung, und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik.

114. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers kann die Belangung veranlaſſen, wenn ſie nicht ſchriftlich verfaßt, unterzeichnet und an den großen Rath adreſſirt iſt.

115. Wenn nach einer, in der durch den 75. Artikel vorgeſchriebenen Form gepflogenen, Berathung der große Rath die Anzeige zuläßt; ſo erklärt er es in folgenden Ausdrücken:

die Anzeige gegen . . . wegen des Verbrechens . . . datirt den . . . unterzeichnet von . . . wird angenommen.

116. Der Beſchuldigte wird alsdann vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von drei vollen Tagen; und wenn er erſcheint, wird er im Sitzungsſaale des großen Rathes angehört.

117. Der Beſchuldigte mag ſich ſtellen oder nicht; ſo erklärt der große Rath nach dieſer Friſt, ob die Unterſuchung ſeines Betragens Statt finden ſoll oder nicht.

118. Erklärt der große Rath, daß die Unterſuchung Statt finde; ſo wird der Beſchuldigte vor den Rath der Alten vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, drei volle Tage Friſt, und, wenn er erſcheint, wird er im Innern des Saales, wo der Rath der Alten ſeine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beſchuldigte mag ſich ſtellen oder nicht; ſo ſpricht der Rath der Alten nach dieſer Friſt und nachdem er in den durch den 89. Artikel vorgeſchriebenen Formen berathſchlagt hat, die Anklage aus, ob ſie Statt finde, und verweiſt den Angeklagten vor den hohen Juſtizhof, welcher verpflichtet iſt, den Proceß ohne Verzug einzuleiten.

120. Jede Erörterung in einem oder dem andern Rathe, welche auf die Beſchuldigung oder Anklage eines Mitgliedes des geſetzgebenden Körpers Bezug hat, geſchieht in dem aus drei Viertheilen zum wenigſten beſtehenden Rathe; jede Berathſchlagung über eben dieſe Gegenſtände geſchieht durch Namenaufruf und geheime Stimmengebung.

121. Die gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers ausgeſprochene Anklage zieht Suſpenſion nach ſich. Iſt er durch den hohen Juſtizhof freigeſprochen; ſo übernimmt er ſeine Verrichtungen wieder.

Verhältniß der beiden Räthe unter einander.

122. Wenn die beiden Räthe vollſtändig conſtituirt ſind; ſo benachrichtigen ſie ſich davon gegenſeitig durch einen Staatsboten.

123. Jeder Rath ernennt nur zwei Staatsboten zu ſeinem Dienſte.

124. Sie tragen zu jedem Rathe und zu dem vollziehenden Directorium die Geſetze und Acten des geſetzgebenden Körpers; ſie haben zu dem Ende Zutritt in den Sitzungsſaal des vollziehenden Directoriums; zwei Thürſteher treten ihnen voran.

125. Einer der beiden Räthe kann ohne Zuſtimmung des andern ſeine Sitzungen nicht über fünf Tage ausſetzen.

Bekanntmachung der Geſetze.

126. Das vollziehende Directorium läßt zwei Tage nach ihrem Empfange die Geſetze und andern Acte des geſetzgebenden Körpers unterſiegeln und bekannt machen.

127. Es läßt die Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers, welche von einer Erklärung der dringenden Nothwendigkeit begleitet ſind, unterſiegeln und bekannt machen.

128. Die Bekanntmachung der Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers wird in folgender Form angeordnet: Im Namen der cisalpiniſchen Republik, (Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers) . . . Das Directorium verordnet, daß vorſtehendes Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers mit dem Siegel der Republik bedruckt, bekannt gemacht und vollzogen werde.

129. Die Geſetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der im 75. und 89. Artikel vorgeſchriebenen Formen bezeugt, können vom vollziehenden Directorium nicht bekannt gemacht werden, und ſeine Verantwortlichkeit darüber dauert ſechs Jahre. Ausgenommen ſind die Geſetze, bei denen dies Decret der Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmigt worden iſt.

Sechſter Titel.

Vollziehende Gewalt.

130. Die vollziehende Gewalt iſt einem vollziehenden Directorium übertragen, beſtehend aus fünf durch den

geſetzgebenden Körper ernannten Mitgliedern, während deſſen, daß die Geſchäfte einer Wahlverſammlung von ihm im Namen der Nation vollzogen werden.

131. Die Wahl jedes Mitgliedes des vollziehenden Directoriums geſchieht in folgender Form:

1) jedes Mitglied des großen Rathes ſchlägt vier Candidaten vor, welche die nothwendigen Eigenſchaften, um Directoren zu ſeyn, beſitzen;

2) es wird aus dieſen Verzeichniſſen ein Auszug gemacht, und die Namen derer, welche die vollſtändige Mehrheit der Stimmen erhalten haben, bis auf vier werden ausgezogen. Im Falle, daß die Abſtimmung nicht die bezeichnete Anzahl von Candidaten mit vollſtändiger Stimmenmehrheit gewährt, wird eine zweite zu deren Vervollſtändigung angeſtellt;

3) über dieſe vier wird insgeheim abgeſtimmt, um denjenigen davon, der die wenigſten Stimmen hat, auszuſchließen.

132. Iſt dies geſchehen; ſo ſendet der große Rath durch einen Staatsboten dem Rathe der Alten die Liſte von dreien. Der Rath der Alten zieht nach deren Empfang durchs Loos den Namen eines von ihnen, welcher ausgeſchloſſen bleibt. Die zwei übrig bleibenden Namen kommen zur geheimen Abſtimmung, und der, welcher die Mehrheit der Stimmen hat, wird zum Mitgliede des Directoriums gewählt.

133. Alle dieſe Verhandlungen müſſen an einem Tage in beiden Räthen vor ſich gehen, und werden ſo oft wiederholt, als ein Ereigniß die Wahl eines Directors veranlaßt.

134. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums müſſen zum wenigſten 35 Jahr alt ſeyn.

135. Sie können nur aus Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers oder Miniſter geweſen ſind. Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erſt zu Anfange des neunten Jahres der Republik vollzogen.

136. Vom erſten Tage des fünften Jahres der Republik können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers

weder zu Mitgliedern des Directoriums, noch zu Miniſtern erwählt werden, es ſey nun während der Dauer ihres Berufs als Geſetzgeber, oder während des erſten Jahres nach Beendigung dieſer Geſchäfte.

137. Das Directorium wird jährlich durch die Wahl eines neuen Mitgliedes erneuert; das Loos entſcheidet in den vier erſten Jahren über den nach und nach erfolgenden Austritt derer, die zuerſt ernannt wurden.

138. Keines der austretenden Mitglieder kann vor Ablauf von fünf Jahren wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in dieſen verſchiedenen Graden können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums ſeyn, oder an deren Stelle anders, als nach einem Zeitraum von fünf Jahren treten.

140. Im Falle des Abſterbens, der Abdankung oder des ſonſtigen Abganges eines Mitgliedes aus dem Directorium, wird deſſen Nachfolger innerhalb 10 Tagen aufs ſpäteſte nach der in den Artikeln 131., 132. und 133 feſtgeſetzten Beſtimmung gewählt. Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, welche dem, an deſſen Stelle es tritt, übrig war. Wenn jedoch dieſe Zeit unter ſechs Monaten iſt; ſo bleibt der Erwählte in Thätigkeit bis zu Ende des fünften folgenden Jahres.

141. Jedes Mitglied des Directoriums führt der Reihe nach während drei Monaten den Vorſitz. Der Präſident bewahrt das Siegel. Die Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers werden an das Directorium in der Perſon des Präſidenten gerichtet.

142. Das vollziehende Directorium kann nicht berathſchlagen, wofern nicht wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſind.

143. Das Directorium wählt ſich außer ſeiner Mitte einen Secretair, welcher die Ausfertigungen contraſignirt, und die Verhandlungen in ein Regiſter einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, ſeine mit Gründen begleitete Meinung einſchreiben zu laſſen. Das Directorium kann, wenn es ihm nöthig ſcheint, ohne Beiſeyn des Se-

cretairs verhandeln. In dieſem Falle werden ſeine Verhandlungen in ein beſonderes Protocoll von einem der Mitglieder des Directoriums verzeichnet.

144. Das Directorium ſorgt nach Geſetzen für die äußere und innere Sicherheit der Republik; es kann Proclamationen den Geſetzen gemäß und zu deren Vollzuge ergehen laſſen; es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das geſammte Directorium noch eines ſeiner Mitglieder ſie befehligen könnte, weder während der Dauer ſeines Berufes, noch während der zwei Jahre, welche unmittelbar auf die Beendigung dieſer Geſchäfte folgen.

145. Wenn das Directorium benachrichtigt wird, daß ſich eine Verſchwörung gegen die äußere und innere Sicherheit der Republik entſpinnt; ſo kann es Befehle zur Verhaftung und Einkerkerung gegen die erlaſſen, welche als Urheber oder Mitſchuldige daran angeklagt worden ſind. Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden von dem Juſtizminiſter vernommen werden, und ſollte er auch ferner in Verhaft bleiben; ſo muß ihn das Directorium innerhalb acht Tagen an ſeine competenten Richter übergeben, und das bei Strafe, die auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung ſteht.

146. Das Directorium ernennt die Hauptgenerale; aber es kann ſie nicht aus den Verwandten oder Schwägern ſeiner Mitglieder in den durch Artikel 139. beſtimmten Graden wählen.

147. Das Directorium wacht über die Vollziehung der Geſetze, und ſichert ſie bei den Verwaltungen und Gerichten durch von ihm ernannte Commiſſaire.

148. Es ernennt außer ſeiner Mitte die Miniſter, und ruft ſie zurück, wenn es ihm gut ſcheint. Es kann ſie nicht unter dem Alter von 30 Jahren wählen, noch aus ſeinen Verwandten oder Schwägern ſeiner Mitglieder in den durch Artikel 139. ausgeſprochenen Graden.

149. Die Miniſter correſpondiren unmittelbar mit den Behörden, die ihnen untergeben ſind.

150. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Verrichtungen der Miniſter, deren Anzahl ſechs iſt, nämlich:

ein Miniſter der Juſtiz, einer des Krieges, einer der äußern Angelegenheiten, einer des Innern, einer der Polizei und einer der Finanzen.

151. Die Miniſter bilden keinen Rath.

152. Die Miniſter ſind jeder für ſich verantwortlich, ſowohl wegen Vollziehung der Geſetze, als wegen Vollziehung der Befehle des Directoriums.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen für jedes Departement.

154. Es ernennt auch die Obervorſteher bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und die Verwaltungen der Nationaldomainen.

155. Kein Beſitzer von Gütern außerhalb des Gebietes der Republik kann Mitglied des Directoriums oder Miniſter ſeyn.

156. Die Mitglieder des Directoriums können die Miniſter und Agenten der fremden Mächte nicht beſuchen.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich von dem Gebiete der Republik früher als ſechs Monat nach Verlauf ſeiner Amtsverrichtungen entfernen.

158. Jeder Director muß während dieſer Zeit dem geſetzgebenden Körper Beweiſe ſeines Aufenthalts vorlegen.

Der 110. und die folgenden Artikel bis mit Einſchluß des 121., welche ſich auf die Garantie des geſetzgebenden Körpers beziehen, ſind den Mitgliedern des Directoriums gemein.

159. In dem Falle, daß mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Proceß gemacht würde, trägt der geſetzgebende Körper nach den gewöhnlichen Formen Sorge für ihre einſtweilige Erſetzung während des Proceſſes.

160. Außer dem Falle der Artikel 117. und 118. kann weder das Directorium noch eines ſeiner Mitglieder, weder vom großen Rathe, noch von dem Rathe der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, welche einer oder der andre Rath von dem Directorium verlangt, werden ſchriftlich ertheilt.

162. Das Directorium iſt verpflichtet, jedes Jahr ſchriftlich bei den Räthen die Ueberſicht der Ausgaben,

den Zuſtand der Finanzen, den Betrag der laufenden Penſionen, ſo wie den Vorſchlag zu denen, welche es anzuordnen für paſſend findet, zu übergeben. Es muß Mißbräuche, die zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, anzeigen.

163. Das Directorium kann zu jeder Zeit den großen Rath ſchriftlich einladen, einen Gegenſtand in Berathung zu nehmen; es kann ihm Maaßregeln vorſchlagen, aber keine Entwürfe in Geſetzesform.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich auf länger als fünf Tage entfernen, oder ſich über zwölf Meilen von dem Orte, wo ſich das Directorium aufhält, ohne dazu vom geſetzgebenden Körper berechtigt zu ſeyn, wegbegeben.

165. Die Mitglieder können bei ihren Amtsverrichtungen nur in der Kleidung, die für ſie feſtgeſetzt iſt, erſcheinen.

166. Das Directorium hat ſeine gewöhnliche und auf Koſten der Republik beſoldete Wache, beſtehend aus 120 Mann zu Fuß und 60 zu Pferde.

167. Das Directorium wird bei Feierlichkeiten und öffentlichen Aufzügen, wo es beſtändig den Vorrang hat, von ſeiner Garde begleitet; es nimmt nur an Bürgerfeſten Theil.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt ſich außer ſeiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Poſten der bewaffneten Macht iſt dem Directorium und jedem ſeiner Mitglieder die höhern militairiſchen Ehrenbezeugungen ſchuldig.

170. Das vollziehende Directorium hat zwei Staatsboten, die es ernennt, und die es abſetzen kann; ſie bringen an beide Räthe die Schreiben und Denkſchriften des Directoriums; ſie haben zu dem Ende Zutritt zu dem Orte der Sitzungen des geſetzgebenden Körpers, und gehen unter dem Vortritte eines Thürſtehers.

171. Das Directorium hält ſich in derſelben Gemeinde auf als der geſetzgebende Körper.

172. Die Mitglieder des Directoriums erhalten Wohnungen auf Koſten der Republik, und in einem Gebäude.

173. Der Gehalt eines jeden von ihnen iſt für jedes Jahr auf die Summe von 50,000 mailändiſchen Livres feſtgeſetzt.

Der der Miniſter iſt jährlich auf 25,000 mailändiſche Livres beſtimmt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalbehörden.

174. Es giebt in jedem Departement eine Central-verwaltung, und in jedem Bezirke wenigſtens eine Municipalverwaltung.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß zum wenigſten 25 Jahr alt ſeyn.

176. Blutsverwandte in auf- und abſteigender grader Linie, Brüder, Oheim, Neffe und die Verſchwägerten deſſelben Grades, können zu gleicher Zeit nicht Mitglieder derſelben Verwaltung ſeyn, noch darin auf einander folgen, als nach zwei Jahren. Ausgeſchloſſen iſt von der Central- und Municipalverwaltung jeder Geiſtliche, der an einen beſtimmten Wohnſitz gebunden iſt; außerdem iſt von der Municipalverwaltung ausgeſchloſſen, wer in directen Verhältniſſen zu der Gemeinde ſteht, die er verwalten ſollte.

177. Jede Departementsverwaltung beſteht aus fünf Mitgliedern; ſie wird zum fünften Theile alle Jahre erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung ſich von 3000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat für ſich allein eine Municipalverwaltung.

179. Es giebt in jeder Gemeinde unter 3000 Einwohner einen Municipalagenten und einen Adjuncten.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Bezirkes.

181. Außerdem giebt es einen Präſidenten der Municipalverwaltung, der in jedem Bezirke gewählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung von 3000 bis auf 6000 Einwohner ſteigt, giebt es fünf Mu-

nicipalbeamte; ſieben von 6000 bis auf 9000; und neun bei größerer Anzahl.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung 100,000 überſteigt, giebt es zum wenigſten drei Municipalverwaltungen; in dieſen Gemeinden geſchieht die Theilung der Municipalitäten ſo, daß die Bevölkerung des Bezirkes einer jeden nicht über 50,000 Individuen ſey, und nicht unter 30,000. Die Municipalität jedes Diſtrictes beſteht aus ſieben Mitgliedern.

184. In Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten getheilt ſind, giebt es ein Centralbureau für die Gegenſtände, welche der geſetzgebende Körper für untheilbar erkannt hat. Das Bureau beſteht aus drei Mitgliedern, welche die Departementsverwaltung ernennt und die vollziehende Gewalt beſtätigt.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf ein Jahr ernannt.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalitätsverwaltungen können einmal ohne Zwiſchenzeit wieder gewählt werden.

187. Jeder Bürger, der zweimal nach einander Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung geweſen iſt, und die Amtsverrichtungen kraft der einen von beiden Wahlen verſehen hat, kann nur nach einem Zwiſchenraume von zwei Jahren aufs neue gewählt werden.

188. Im Falle, daß eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere Mitglieder durch Tod, Abdankung oder ſonſt verlöre, werden ſie durch die erſetzt, welche in den letzten Ur- oder Wahlverſammlungen die meiſten Stimmen erhalten haben; und im Falle, daß die Abſtimmung dieſer Verſammlungen nicht die gehörige Anzahl gewährt hätte, ordnen ſich die übrigen Verwalter als Erſatz andre einſtweilige Verwalter bey. In beiden Fällen können die Erſatzmänner nur bis zu den nächſten Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acte des geſetzgebenden Körpers oder die des vollziehenden Directoriums weder ändern, noch deren Voll-

zug aufſchieben. Eben ſo wenig können ſie ſich in Gegenſtände des Juſtizfaches miſchen.

190. Die Verwaltungen ſind weſentlich beauftragt mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufſicht über die durch öffentliches Einkommen in ihrem Gebiete erwachſenden Summen. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Regeln ihrer Verrichtungen, ſowohl in Anſehung dieſer Gegenſtände, als auch andrer Zweige der innern Verwaltung.

191. Das vollziehende Directorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commiſſair, welchen es nach Gutbefinden wieder zurückruft. Dieſer Commiſſair bewacht und betreibt die Vollziehung der Geſetze.

192. Der Commiſſair bei jeder Localverwaltung muß aus den ſeit einem Jahre in dem Departement, wo ſich die Verwaltung befindet, wohnhaften Bürgern gewählt werden; er muß 25 Jahr oder beinahe ſo alt ſeyn.

193. Die Municipalverwaltungen ſind den Departementsverwaltungen untergeordnet, und dieſe den Miniſtern. Folglich kann jeder Miniſter in ſeinem Fache die Acte der Departementsverwaltungen annulliren; dieſe hingegen die der Municipalverwaltungen, wenn dieſe Acte den Geſetzen und den Befehlen der obern Behörden zuwiderlaufen.

194. Die Miniſter können auch die Departementsverwaltungen ſuspendiren, welche den Geſetzen und Befehlen der obern Behörden zuwidergehandelt haben; und die Departementsverwaltungen beſitzen daſſelbe Recht über die Mitglieder der Municipalverhandlungen.

195. Keine Suspenſion oder Annullirung iſt ohne förmliche Beſtätigung des vollziehenden Directoriums bleibend.

196. Das Directorium kann auch unmittelbar die Acte der Departements- und Municipalverwaltungen annulliren; es kann, wenn es ſolches nöthig findet, die Departements- oder Bezirksverwalter ſuspendiren oder abſetzen, und ſie vor die Gerichte des Departements ſtellen, falls Grund dazu vorhanden iſt.

197. Jedem Beſchluß, welcher Vernichtung der Verhandlungen, Suspenſion oder Abſetzung der Verwalter verfügt, müſſen Gründe beigefügt ſeyn.

198. Wenn fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgeſetzt werden; ſo ſorgt das Directorium für ihren Erſatz bis zur nächſten Wahl; allein es kann ihre Erſatzmänner nur aus den frühern Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen der Departements oder Bezirke können mit einander nur über Angelegenheiten, die ihnen durch das Geſetz zugewieſen ſind, und nicht über allgemeine Angelegenheiten der Republik correſpondiren.

200. Jede Verwaltung muß über Geſchäftsführung jährlich Rechenſchaft ablegen. Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Verhandlungen der verwaltenden Behörden erhalten Publicität durch Hinterlegung der Protocolle, wo ſie aufgezeichnet ſind, und welche allen Verwalteten zur Einſicht offen ſtehen; dies Protocoll wird alle ſechs Monat geſchloſſen, und wird erſt zwei Tage nach dem Schluſſe hinterlegt. Der geſetzgebende Körper kann, den Umſtänden nach, die für die Hinterlegung beſtimmte Friſt verlängern.

Achter Titel.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder von dem geſetzgebenden Körper, noch der vollziehenden Macht ausgeübt werden.

203. Die Richter können ſich weder in die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt miſchen, noch irgend eine Verordnung erlaſſen; ſie können die Vollziehung eines Geſetzes weder befehlen, noch verhindern, noch die öffentlichen Verwalter wegen Gegenſtände, die ſich auf Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beziehen, vor ſich fordern.

204. Niemand kann ſeinen Richtern, die das Geſetz ihm zuweiſet, unter irgend einem Vorwande entzogen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeltlich ertheilt.

206. Die Richter können nur im Falle einer angenommenen Anklage ſuspendirt, und nur wegen geſetzlich verurtheilter Verbrechen, oder aus andern Rückſichten, welche nach den Verordnungen der Art. 14. und 15. ſie des Bürgerrechts auf eine Zeit lang oder auf immer verluſtig machen, entſetzt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und deren Verſchwägerte können zu gleicher Zeit nicht Glieder eines Gerichtshofes ſeyn.

208. Die Sitzungen der Gerichtshöfe ſind öffentlich; die Richter berathſchlagen insgeheim; die Urtheile werden laut vorgeleſen; ſie werden mit Gründen unterſtützt und es werden die Ausdrücke des angewandten Geſetzes darin angewandt.

209. Kein Bürger unter 25 Jahren kann zum Richter eines Departementsgerichtes oder zum Friedensrichter, oder zum Beiſitzer des Friedensrichters, oder zum Richter eines Handelsgerichtes, oder zum Mitgliede eines Caſſationsgerichtes, oder zum Geſchwornen, oder zum Commiſſair des vollziehenden Directoriums bei den Gerichtshöfen gewählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, durch Schiedsrichter, welche die Partheien wählen, über Streitigkeiten erkennen zu laſſen, darf nicht gekränkt werden.

211. Die Entſcheidung dieſer Schiedsrichter läßt keine Appellation oder Recurs wegen Caſſation zu, wenn nicht die Partheien es ſich ausdrücklich vorbehalten haben.

212. Es giebt in jedem geſetzlich beſtimmten Bezirke einen Friedensrichter und deſſen Beiſitzer; ſie werden ſämmtlich auf zwei Jahr gewählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden. Es giebt außerdem Familiengerichte für Gegenſtände, welche das Geſetz beſtimmt, und worin der Friedensrichter den Vorſitz führt.

213. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter und ihre Beiſitzer in letzter Inſtanz entſcheiden; und es eignet ihnen andre zu, worüber ſie mit Vorbehalt der Appellation entſcheiden.

214. Es giebt beſondre Handelsgerichte; das Geſetz beſtimmt die Orte, wo ihre Errichtung von Nutzen iſt, die Beſchaffenheit der Sachen, die ihnen zuſtehen und den Werth, bis zu welchem ſie in letzter Inſtanz entſcheiden.

215. Die Sachen, deren Entſcheidung weder den Friedensrichtern, noch den Handelsgerichten zuſteht, es ſey nun in letzter Inſtanz oder mit Vorbehalt der Appellation, werden unmittelbar vor den Friedensrichter gebracht, um verglichen zu werden. Wenn der Friedensrichter ſie nicht vergleichen kann, verweiſt er ſie vor das Civilgericht.

216. Es giebt in jedem Departement ein Civilgericht; das Geſetz beſtimmt den Ort ſeiner Errichtung, entweder des ganzen Gerichtes, oder einer ſeiner Abtheilungen, und die Zahl der Richter, die es bilden. Es giebt außerdem bei jedem Gerichte einen Commiſſair und einen Subſtituten, welche das vollziehende Directorium ernennt, welches ſie auch abſetzen kann, und einen Canzelliſten. Alle fünf Jahr wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtes geſchritten. Die Richter können immerfort wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter ernennt man noch Erſatzmänner in der durch das Geſetz beſtimmten Anzahl, die nicht aus den Bürgern der Gemeinde, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, genommen werden dürfen.

218. Das Civilgericht entſcheidet in letzter Inſtanz über Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter, der Schiedsrichter und Handelsgerichte, ſo wie auch in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

219. Die Appellation von dem Urtheile der Civilgerichte geht an das Civilgericht von einem der drei nächſten Departements, ſo wie es durch das Geſetz beſtimmt iſt.

220. Das Civilgericht kann nur bei Anweſenheit von

drei Richtern ein Urtheil fällen; es theilt ſich in Abtheilungen, wenn die Zahl es erlaubt; und im Falle der Appellation muß die Abtheilung immer aus einer Mehrzahl von zwei Richtern, als bei dem Spruche in erſter Inſtanz waren, gebildet werden.

221. Der Präſident des Civilgerichtes wird der Reihe der Liſte nach alle ſechs Monat aus den Richtern des nämlichen Gerichtshofes nach der Ordnung ihrer Ernennung gewählt; in den Abtheilungen übernimmt der am frühſten ernannte das Geſchäft des Präſidenten.

Von der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand kann verhaftet werden als kraft eines Decretes der Behörde, welcher dieſe Gewalt durch das Geſetz übertragen worden iſt, oder wenn er auf friſcher That ergriffen wird; das verhaftete Individuum muß vor den Polizeibeamten gebracht werden.

223. Der Verhaftsbefehl muß förmlich den Grund zu deſſen Anordnung ausſprechen, und das Geſetz, kraft deſſen der Verhaft befohlen wird. Damit er vollzogen werden könne, muß er dem, der der Gegenſtand davon iſt, bekannt und abſchriftlich mitgetheilt werden.

224. Jede ergriffene und vor den Polizeibeamten gebrachte Perſon wird auf der Stelle vernommen, oder ſpäteſtens in 24 Stunden.

225. Ergiebt ſich aus dem Verhöre, daß kein Beſchuldigungsgrund gegen ſie vorhanden iſt; ſo wird ſie ſogleich in Freiheit geſetzt; oder wenn es nöthig ſeyn ſollte, ſie in Arreſt zu ſchicken; ſo wird ſie dahin in der kürzeſten Friſt, welche in keinem Falle drei Tage überſchreiten darf, abgeführt.

226. Kein Verhafteter kann inne behalten werden, wenn er hinreichende Bürgſchaft leiſtet, in allen den Fällen, wo das Geſetz Freiheit gegen Bürgſchaft geſtattet.

227. Niemand kann im Falle, wo die Feſthaltung durch das Geſetz verfügt wird, anderswohin abgeführt oder feſtgehalten werden, als an den geſetzlich und öffent-

lich als Arreſt⸗ Juſtiz⸗ oder Gefängnißhäuſer beſtimmten Orten.

228. Kein Wächter oder Stockmeiſter kann jemanden aufnehmen oder inne behalten, als kraft eines Verhaftsbefehles nach den in den Artikeln 222. und 223. vorgeſchriebenen Formen, oder laut eines Befehls zu Leibeshaft, eines Anklagedecrets, oder eines Verdammungsurtheils zu Gefängniß oder correctionneller Einſperrung, und ohne daß er davon in ſein Regiſter Abſchrift genommen hat.

229. Jeder Wächter oder Stockmeiſter iſt verpflichtet, den Verhafteten dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauſes unter ſich hat, jedesmal, ſo oft er von dieſem Beamten dazu aufgefordert wird, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freiſprechen könnte, darzuſtellen.

230. Die Darſtellung des Verhafteten kann ſeinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn ſie einen Befehl des Civilbeamten beibringen, der jederzeit es zu erlauben gehalten iſt; es müßte denn der Wächter oder Stockmeiſter einen Befehl des Richters, den Verhafteten insgeheim zu bewahren, vorzeigen.

231. Jeder durch das Geſetz nicht befugte, der den Befehl, ein Individuum zu verhaften, giebt, unterzeichnet oder vollzieht; oder wer ſonſt, ſelbſt im Falle der durch das Geſetz verfügten Verhaftung, ein Individuum an einen Ort der Feſthaltung, der nicht öffentlich und geſetzlich zu dieſem Behufe beſtimmt iſt, führet, daſelbſt aufnimmt oder inne behält, iſt des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung ſchuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Strenge, außer der durch das Geſetz vorgeſchriebenen, iſt Verbrechen.

233. Es giebt in jedem Departement, um über die Vergehen, worauf weder eine Leibes⸗ noch entehrende Strafe geſetzt iſt, zu richten, Zuchtgerichte, deren Anzahl durch das Geſetz beſtimmt iſt. Dieſe Gerichte können zu keiner längern Haft als von zwei Jahren verurtheilen. Die Erkenntniß über Vergehen, deren Strafe eine Geldſtrafe von ſechs mailändiſchen Livres, oder eine dreitägige

Haft nicht überſchreitet, iſt dem Friedensrichter übertragen, der darüber in letzter Inſtanz entſcheidet.

234. Jedes Zuchtgericht beſteht aus einem Präſidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beiſitzern der Friedensrichter in der Gemeinde, wo es errichtet iſt, aus einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, ernannt und abſetzbar durch das Directorium, und einem Canzelliſten.

235. Der Präſident eines jeden Zuchtgerichts wird jährlich der Reihe nach aus den Mitgliedern des Civilgerichtes des Departements gewählt, ausgenommen den Präſidenten.

236. Man appellirt von den Urtheilen des Zuchtgerichts an das Criminalgericht des Departements.

237. In Betreff der Vergehen, die Leibes- oder entehrende Strafen nach ſich ziehen, kann niemand anders, als nach einer von Geſchwornen angenommenen, oder von dem geſetzgebenden Körper verfügten Anklage, in dem Falle, wo ihm die Verfügung der Anklage zuſteht, gerichtet werden.

238. Ein erſtes Geſchwornengericht erklärt, ob die Anklage angenommen oder verworfen werden ſolle; die Thatſache erkennt ein zweites Geſchwornengericht an, und die durch das Geſetz beſtimmte Strafe wird durch das Criminalgericht verhängt.

239. Die Geſchwornen geben ihre Stimmen insgeheim ab.

240. Es giebt in jedem Departement eben ſo viele Geſchwornengerichte der Anklage (jury d'accusation) als Zuchtgerichte ſind; die Präſidenten der Zuchtgerichte ſind davon die Directoren, jeder in ſeinem Bezirke.

241. Die Verrichtungen des Commiſſairs der vollziehenden Gewalt und des Canzelliſten bei dem Director der Anklagejury werden durch den Commiſſair und Canzelliſten des Zuchtgerichtes beſorgt.

242. Jeder Director der Anklagejury hat die Aufſicht über alle Polizeibeamten ſeines Bezirkes.

243. Der Director der Jury verfolgt als Polizeibeamter nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger entweder pflichtmäßig oder auf Befehl des voll-

ziehenden Directoriums macht, unmittelbar: 1) die Angriffe auf die Freiheit oder individuelle Sicherheit der Bürger; 2) die Angriffe auf das Völkerrecht; 3) die Widerſetzlichkeit gegen die Vollziehung ſowohl gerichtlicher Beſcheide als auch aller Vollziehungsacte, welche von den eingeſetzten Behörden ausfließen; 4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den freien Austauſch der Lebensmittel und andrer Handelsgegenſtände zu hindern.

244. In jedem Departement giebt es ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht beſteht aus einem Präſidenten, einem öffentlichen Ankläger, zwei aus dem Civilgerichte gewählten Richtern, einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, welcher aus demſelben Gerichte gewählt wird, oder aus ſeinem Subſtituten, und einem Canzelliſten. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit unter den Richtern des Civilgerichtes wird das Gericht mit zwei aus dem Departements-Civilgerichte gewählten Richtern vermehrt. Dieſe Vermehrung findet auch im Falle der Appellation vom Zuchtgerichte Statt.

246. Der Präſident des Civilgerichtes kann nicht die Amtsverrichtungen eines Richters im Criminalgerichte übernehmen.

247. Die übrigen Richter verſehen dies Geſchäft nach der Reihe im Laufe des Jahres nach der Ordnung ihrer Ernennung.

248. Der öffentliche Ankläger iſt verpflichtet:

1) die Vergehen nach den von den erſten Geſchwornen angenommenen Anklageacten zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die geradezu an ihn gerichteten Anzeigen zu übertragen;
3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und gegen ſie nach dem Geſetze, im Fall der Nachläſſigkeit oder ſchwererer Vergehungen, zu verfahren.

249. Der Commiſſair der vollziehenden Gewalt iſt verpflichtet:

1) während des Laufes des Proceſſes über die richtige Anwendung der Formen zu wachen, und vor dem Urtheile über die Anwendung des Geſetzes;
2) die Vollziehung der von dem Criminalgerichte gefaßten Beſchlüſſe zu betreiben.

250. Die Richter können den Geſchwornen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Urtheilsjury beſteht aus 12 Geſchwornen wenigſtens; der Angeklagte hat das Recht (la faculté), ohne Gründe anzugeben, eine durch das Geſetz beſtimmte Anzahl zu verwerfen.

252. Der Proceß vor dem Urtheilsjury iſt öffentlich, und man kann den Angeklagten den Beiſtand eines Rathgebers, den ſie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für ſie ernannt wird, nicht verweigern.

253. Keiner von einem Urtheilsjury Freigeſprochener kann wegen deſſelben Vergehens wieder vorgefordert oder angeklagt werden.

Von dem Caſſationsgerichte.

254. Es giebt für die ganze Republik ein Caſſationsgericht; es ſpricht:
1) über die Geſuche um Caſſation gegen die Urtheile der Gerichte in letzter Inſtanz;
2) über die Geſuche um Verweiſung von einem Gerichte an das andre, aus Urſache geſetzmäßigen Verdachtes oder wegen öffentlicher Sicherheit;
3) über die Anfragen wegen Competenz in Criminalſachen und über die Anklagacten gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Caſſationsgericht kann nie die Hauptſache der Rechtsſachen unterſuchen; aber es caſſirt die Urtheile, welche nach Proceduren, wobei die Formen verletzt worden ſind, gefällt wurden, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Geſetzes enthalten, und es verweiſt die Hauptſache des Proceſſes an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn nach einer Caſſation das zweite Urtheil in Betreff der Hauptſache mit den nämlichen Rechtsmit-

teln, wie das erſte, angegriffen wird; ſo kann die Frage nicht mehr vor dem Caſſationsgerichte verhandelt werden, ohne daß ſie vorher dem geſetzgebenden Körper vorgelegt worden iſt, welcher ein Geſetz giebt, nach welchem ſich das Caſſationsgericht richten muß.

257. Jedes Jahr muß das Caſſationsgericht an jede Section des geſetzgebenden Körpers eine Deputation ſenden, die ihr die Anzahl der gefällten Urtheile nebſt der Anzeige und den Worten des Geſetzes, welches das Urtheil beſtimmte, vorlegen muß.

258. Die Anzahl der Richter im Caſſationsgerichte iſt 11.

259. Dieſes Gericht wird im Laufe von fünf Jahren erneuert, ſo daß man in jedem der vier erſten Jahre zwei Mitglieder und im letzten drei wechſelt. Die Wahlverſammlungen der Departements ernennen nach und nach die Richter, welche an die Stelle der aus dem Caſſationsgerichte austretenden treten ſollen. Die Richter dieſes Gerichtes können immerfort wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Caſſationsgerichtes hat einen durch die Wahlverſammlung ausgewählten Erſatzmann.

261. Bei dem Caſſationsgerichte befinden ſich ein Commiſſair und zwei Subſtituten, ernannt und abſetzbar durch das vollziehende Directorium.

262. Das vollziehende Directorium zeigt dem Caſſationsgerichte durch ſeinen Commiſſair und ohne Beeinträchtigung des Rechtes der intereſſirten Partheien die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben.

263. Das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein Verbrechen vorwaltet; ſo wird die Thatſache dem geſetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagedecret giebt, nachdem er vorher die Beſchuldigten verhört oder vorgefordert hat.

264. Der geſetzgebende Körper kann die Urtheile des Caſſationsgerichtes nicht vernichten, wohl aber die Richter, die ſich eines Verbrechens ſchuldig machten, perſönlich belangen.

Hoher Juſtizhof.

265. Es giebt einen hohen Juſtizhof, um über die von dem geſetzgebenden Körper angenommenen Anklagen zu richten, ſie mögen nun gegen ſeine eignen Mitglieder oder gegen die des vollziehenden Directoriums gerichtet ſeyn.

266. Der hohe Juſtizhof beſteht aus fünf Richtern und zwei Nationalanklägern, welche auf die in den Artikeln 269. und 270. feſtgeſetzte Weiſe von den übrigen Richtern durch die Wahlverſammlung des Departements gewählt werden.

267. Der hohe Juſtizhof wird nur kraft einer Proclamation des geſetzgebenden Körpers, welche von dem großen Rathe verfaßt und bekannt gemacht wird, gebildet.

268. Er bildet ſich und hält ſeine Sitzungen an dem in der Proclamation des großen Rathes beſtimmten Orte; dieſer Ort darf von dem, wo ſich der geſetzgebende Körper befindet, nicht minder als ſechs Meilen entfernt ſeyn.

269. Wenn die Proclamation des geſetzgebenden Körpers die Bildung des hohen Juſtizhofes ausgeſprochen hat; ſo wählt das Caſſationsgericht in einer öffentlichen Sitzung ſechs ſeiner Mitglieder durchs Loos; es ernennt darauf in der nämlichen Sitzung durch geheime Abſtimmung drei von denen, die das Loos beſtimmt hat. Darauf ernennt jedes Departements- und Civilgericht, mittelſt geheimer Abſtimmung, ein Individuum des reſpectiven Gerichtes, und aus den Ernannten werden durchs Loos zwei Individuen, um die Zahl der fünf Richter voll zu machen, gewählt, welche den hohen Gerichtshof bilden.

270. Das Caſſationsgericht ernennt durch Abſtimmung nach abſoluter Mehrheit zwei öffentliche Ankläger, um bei dem hohen Juſtizhofe die Stelle von Nationalanklägern zu bekleiden; es wählt einen davon aus ſeinen Mitgliedern, und den andern aus den Mitgliedern der Departementsgerichte.

271. Die Anklageacten werden vom großen Rathe aufgeſetzt und verfaßt.

272. Jede Wahlverſammlung ernennt acht Geſchworne für den hohen Juſtizhof.

273. Das vollziehende Directorium läßt einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen die Liſte der für den hohen Juſtizhof ernannten Geſchwornen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht iſt eingeſetzt, um den Staat gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Vollziehung der Geſetze zu ſichern.

275. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend. Kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

276. Sie wird in ſtillliegende Nationalgarde, und in beſoldete Truppen getheilt.

Von der ſtillliegenden Nationalgarde.

277. Die ſtillliegende Nationalgarde beſteht aus allen Bürgern und Bürgersſöhnen, die waffenfähig ſind.

278. Ihre Organiſation und Disciplin ſind für die ganze Republik dieſelben; ſie werden durch das Geſetz beſtimmt.

279. Kein Cisalpiner kann das Bürgerrecht ausüben, der nicht in der Liſte der ſtillliegenden Nationalgarde eingeſchrieben iſt.

280. Rangordnung und Subordination gelten blos in Bezug auf den Dienſt, und für deſſen Dauer.

281. Die Officiere der Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus ſie beſteht, auf eine gewiſſe Zeit gewählt, und können nur nach einer durch das Geſetz beſtimmten Zwiſchenzeit wieder erwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht fortdauernd einem einzigen Bürger anvertraut werden.

283. Das Commando der Nationalgarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und drüber, kann auf die Dauer nicht einem einzigen Bürger anvertraut werden.

284. Wird es für nöthig befunden, die ganze Nationalgarde eines Departements oder einer Stadt, wie es ſo eben bezeichnet wurde, zu berufen; ſo kann das Directorium einen Commandanten auf eine Zeit lang ernennen.

Von den beſoldeten Truppen.

285. Die Republik unterhält auch in Friedenszeiten beſoldete Truppen.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten, und im Fall der Noth auf die vom Geſetze beſtimmte Weiſe gebildet.

287. Die Hauptcommandanten werden nur im Falle des Krieges ernannt; ſie empfangen von dem vollziehenden Directorium nach Willkühr widerrufliche Aufträge. Die Dauer dieſer Aufträge beſchränkt ſich auf einen Feldzug; aber ſie können verlängert werden.

288. Alle feſte Plätze der Republik können nicht unter demſelben Commandanten ſtehen.

289. Die Armee iſt in Betreff der Disciplin, der Form der Gerichte, und der Beſchaffenheit der Strafen beſondern Geſetzen unterworfen.

290. Kein Theil der Nationalgarde oder der beſoldeten Truppen kann für den innern Dienſt der Republik anders, als auf ſchriftliche Aufforderung der bürgerlichen Behörde, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen wirkſam ſeyn.

291. Die bewaffnete Macht kann von den bürgerlichen Behörden nur im Bereiche ihres Gebietes aufgefordert werden. Sie kann ſich aus einem Bezirk in den andern nur auf Verfügung der Departementsverwaltung begeben, und aus einem Departement in das andre nur auf Befehl des vollziehenden Directoriums.

292. Nichts deſto weniger beſtimmt der geſetzgebende Körper die Maaßregeln, um die Vollziehung der Geſetze und die Verfolgung der Angeklagten auf dem ganzen Gebiete der cisalpiniſchen Republik durch die bewaffnete Macht zu ſichern.

293. Im Falle drohender Gefahren kann die Municipalverwaltung eines Bezirkes die Nationalgarde der benachbarten Bezirke auffordern; in dieſem Falle ſind die

aufforderende Verwaltung ebenſowohl, als die aufgeforderten Befehlshaber der Nationalgarde verpflichtet, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung Rechenſchaft abzulegen.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

294. Es giebt in der Republik Elementarſchulen; die Zöglinge lernen darin leſen, ſchreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, und werden in den Schulen von ihren Pflichten durch einen Bürgerkatechismus unterrichtet.

295. Die Republik ſorgt für das Auskommen und die Wohnung der Lehrer, die dieſen Schulen vorſtehen.

296. Es giebt in den verſchiedenen Theilen der Republik höhere als die Elementarſchulen, deren Zahl ſo ſeyn wird, daß in zwei Departements wenigſtens eine iſt.

297. Es giebt für die ganze Republik ein Nationalinſtitut, deſſen Pflicht es iſt, Entdeckungen zu ſammeln, und die Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

298. Die verſchiedenen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht ſtehen unter einander in keinem Verhältniſſe der Unterordnung oder der Gleichförmigkeit der Verwaltung.

299. Die Bürger haben das Recht, beſondere Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten zu errichten, ſo wie auch freie Vereine, um zum Fortſchritte in Wiſſenſchaften und Künſten beizutragen.

300. Es werden Nationalfeſte eingerichtet, um den Bruderſinn unter den Bürgern zu unterhalten, ſie für die Verfaſſung, für das Vaterland und die Geſetze zu gewinnen. Die Nationalgarde muß wenigſtens zum Theil bewaffnet bei dieſen Feſten erſcheinen, um daſelbſt Uebungen auszuführen.

Eilfter Titel.

Finanzen.

Steuern.

301. Die öffentlichen Steuern werden jährlich durch den geſetzgebenden Körper berathen und beſtimmt.

302. Ihm allein ſteht deren Anordnung zu; ſie kön- nen nicht über ein Jahr dauern, wenn ſie nicht ausdrück- lich erneuert werden.

303. Der geſetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nöthig hält, einführen; aber er muß jährlich die Grundſteuer feſtſetzen.

304. Die Steuern jeder Art werden unter alle Steuer- pflichtige nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt.

305. Das vollziehende Directorium ordnet und wacht über die Erhebung und Ablieferung der Steuern; es er- läßt alle zu dem Ende nöthigen Befehle.

306. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausga- ben der Miniſter, von ihnen unterzeichnet und beglau- bigt, werden am Beginne jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

307. Ebenſo die Verzeichniſſe des Ertrages von verſchie- denen Steuern und vom ganzen öffentlichen Einkommen.

308. Die Verzeichniſſe dieſer Ausgaben und Einnah- men werden ihrer Beſchaffenheit nach getrennt. Sie enthalten die Jahr für Jahr empfangenen und aufgewende- ten Summen in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung.

309. Gleicherweiſe werden bekannt gemacht die Rech- nungen der beſondern Ausgaben für die Departements, in Bezug auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Beförderung der Wiſſenſchaften, auf alle öffentlichen Arbeiten und Einrichtungen.

310. Die Departementsverwaltungen und Municipa- litäten können über die vom geſetzgebenden Körper be- ſtimmten Summen keine Abgabenvertheilung vornehmen, noch, ohne von ihm befugt zu ſeyn, irgend eine Local- anleihe auf die Bürger des Departements oder der Ge- meinde beſchließen oder erlauben.

311. Dem geſetzgebenden Körper allein ſteht das Recht zu, die Prüfung aller Arten von Münzen anzuordnen, ihre Inſchrift, ihren Werth, ihr Gewicht und den Stem- pel zu beſtimmen.

312. Das Directorium wacht über die Verfertigung der Münze, und ernennt die mit der unmittelbaren Auf- ſicht darüber beauftragten Beamten.

National-Schatzamt und Rechnungsweſen.

313. Das National-Schatzamt und Rechnungsweſen ſteht unter der Aufſicht des Directoriums.

314. Es giebt einen Commiſſair des National-Schatzamtes und einen Adjuncten, beide gewählt und abſetzbar durch das vollziehende Directorium; der geſetzgebende Körper hat auch das Recht, ſie, ſo oft er es nöthig findet, abzuſetzen.

315. Die Dauer ihres Amtes iſt vier Jahr; alle zwei Jahre wird eines der Mitglieder erneuert; es kann ohne Zwiſchenzeit und immerfort wieder gewählt werden.

316. Der Commiſſair des National-Schatzamtes und ſein Adjunct haben die Pflicht, über die Einnahme aller Nationalgelder zu wachen, die Verwendung der Gelder und die Auszahlung aller Nationalausgaben, welche mit Zuſtimmung des geſetzgebenden Körpers gemacht werden, anzuordnen; offne Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit dem Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, mit den verſchiedenen Nationalagentſchaften, und mit den Zahlmeiſtern der Departements zu halten, die nöthige Correſpondenz mit den obgenannten Einnehmern und Zahlmeiſtern zu führen, um die genaue und regelmäßige Ablieferung der öffentlichen Einkünfte zu ſichern.

317. Sie können, bei Strafe der Pflichtverletzung, nichts auszahlen laſſen als kraft:

1) eines Decretes des geſetzgebenden Körpers und bis auf den Belauf der von demſelben für jeden Gegenſtand feſtgeſetzten Summen;
2) eines Befehls des Directoriums;
3) der Unterſchrift des Miniſters, der die Ausgabe befiehlt.

318. Sie können eben ſo wenig, bei Strafe der Pflichtverletzung, eine Auszahlung geſchehen laſſen, wenn der unterzeichnete Befehl des Miniſters, in deſſen Fach die Art der Ausgabe einſchlägt, nicht das Datum ſowohl des vollziehenden Directoriums, als des Beſchluſſes des geſetzgebenden Körpers enthält, welcher die Zahlung verfügt.

319. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verſchiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeiſter in den Departements müſſen an das Schatzamt ihre betreffenden Rechnungen einreichen. Der Commiſſair und ſein Adjunct unterſuchen und beſtätigen dieſelben.

320. Der große Rath verfaßt eine Liſte von neun Candidaten, die nicht aus dem geſetzgebenden Körper genommen werden; er legt ſie dem Rathe der Alten vor, der unter der Zahl der in dieſe Liſte eingetragenen Individuen, drei Reviſoren des Rechnungsweſens wählt; dieſe können nicht anders abgeſetzt oder ſuspendirt werden als durch den geſetzgebenden Körper, und haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

321. Die Hauptrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterſtützt durch die einzelnen Rechnungen und Belege, wird von dem Commiſſair des Schatzamtes den Reviſoren des Rechnungsweſens vorgelegt, die ſie unterſuchen und, wenn ſie in Ordnung iſt, beſtätigen.

322. Die Reviſoren des Rechnungsweſens müſſen den geſetzgebenden Körper von den Misbräuchen, Veruntreuungen und von allen Fällen der Verantwortlichkeit, die ſie im Laufe ihrer Geſchäfte entdecken, in Kenntniß ſetzen; ſie müſſen auch die Maaßregeln vorſchlagen, wovon ſie glauben, daß ſie zum Nutzen der Republik genommen werden müſſen.

323. Das Ergebniß der durch die Reviſoren des Rechnungsweſens beſtätigten Rechnungen wird gedruckt und bekannt gemacht; dem geſetzgebenden Körper ſteht es zu, die Dauer der Verrichtungen eines Reviſors zu beſtimmen.

Zwölfter Titel.

Aeußere Verhältniſſe.

324. Das vollziehende Directorium ernennt die diplomatiſchen Agenten, welche beauftragt ſind, entweder an einem beſtimmten Poſten bei fremden Mächten ſich aufzuhalten, oder beſondere Verhandlungen anzuknüpfen, und giebt ihnen die nöthigen Weiſungen.

325. Der Krieg kann nur durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Directoriums beſchloſſen werden.

326. Die beiden Räthe bewirken in der gewöhnlichen Form ein Decret, wodurch der Krieg erklärt wird.

327. Kein fremdes Heer, ſelbſt wenn es Freund und Verbündeter des cisalpiniſchen Republik wäre, kann in das cisalpiniſche Gebiet, ohne die vorläufige Zuſtimmung des geſetzgebenden Körpers, eingelaſſen werden.

Im Falle drohender oder begonnener Feindſeligkeiten, von Drohungen und Kriegsrüſtungen gegen die cisalpiniſche Republik, iſt das Directorium gehalten, die zu ſeiner Verfügung geſtellten Mittel der Vertheidigung des Staates anzuwenden, unter Verpflichtung, den geſetzgebenden Körper unverzüglich davon zu benachrichtigen.

328. Außerdem kann es in dieſem Falle die Vermehrung der Streitkräfte und die neuen geſetzlichen Verordnungen, die die Umſtände erfordern dürften, anzeigen.

329. Das Directorium allein kann die äußern politiſchen Verhältniſſe unterhalten, die Verhandlungen leiten, die Macht, je nachdem es für gut befindet, vertheilen, und ihre Richtung im Falle des Krieges anordnen.

330. Es iſt befugt, vorläufige Uebereinkünfte, wie z. B. kurze Waffenſtillſtände, Neutralitätsverträge zu ſchließen; es kann auch geheime Verträge eingehen.

331. Das vollziehende Directorium geht ein, unterzeichnet oder läßt mit fremden Mächten alle Verträge über Frieden, Allianz, Waffenſtillſtand (trève), Neutralität, Handel, und andre Verträge unterzeichnen, die es ſonſt für das Beſte des Staats nöthig erachtet.

332. In dem Falle, wo ein Tractat geheime Artikel in ſich ſchließt, können die Beſtimmungen dieſer Artikel nicht die offenen aufheben, noch irgend eine Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten ſind nur dann gültig, wenn ſie zuvor von dem geſetzgebenden Körper geprüft und genehmigt worden ſind; jedoch können nichts deſto weniger die geheimen Artikel vorläufig von dem Augenblicke an,

wo ſie das Directorium einging, in Vollziehung geſetzt werden.

334. Beide Räthe berathen über Krieg und Frieden nur in einem allgemeinen Ausſchuſſe.

335. Fremde, welche auf dem Gebiete der cisalpiniſchen Republik anſäſſig ſind oder nicht, beerben ihre fremden oder cisalpiniſchen Verwandten. Sie können Contracte ſchließen, im cisalpiniſchen Gebiete gelegene Güter erwerben und empfangen, und darüber eben ſo, wie cisalpiniſche Bürger, nach allen durch die Geſetze beſtatigten Weiſen verfügen. Dieſe Verordnung gilt blos für die Nationen, die Gleiches geſtatten.

Dreizehnter Titel.

Reviſion der Verfaſſung.

336. Sollte die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Verfaſſung fühlbar machen; ſo ſchlägt der Rath der Alten deren Reviſion vor.

337. Der Vorſchlag des Rathes der Alten iſt in dieſem Falle der Genehmigung des großen Rathes unterworfen.

338. Wenn der Vorſchlag des Raths der Alten, den der große Rath genehmigt hat, in einem Zeitraume von neun Jahren, zu drei verſchiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern drei Jahre wenigſtens entfernt ſeyn muß, geſchehen iſt; ſo wird eine Reviſionsverſammlung berufen.

339. Wenn jedoch für das erſte Mal nach Verlauf von drei Jahren der cisalpiniſchen Republik der Rath der Alten die Reviſion der Verfaſſung verlangt; ſo iſt das Directorium verpflichtet, eine Reviſionsverſammlung höchſtens in vier Monaten zu berufen, damit ſie ſpäteſtens zwei Monate darauf ihre Arbeiten auf die in den folgenden Artikeln vorgeſchriebene Weiſe beginnen könne.

340. Dieſe Verſammlung beſteht aus Mitgliedern jedes Departements, welche auf dieſelbe Weiſe als die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers gewählt werden,

und dieſelben Eigenſchaften, als die von dem Rathe der Alten geforderten, vereinigen.

341. Der Rath der Alten beſtimmt für die Zuſammenkunft der Reviſionsverſammlung einen Ort, der zum wenigſten ſechzehn Meilen von demjenigen entfernt iſt, wo der geſetzgebende Körper ſich befindet.

342. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, ihren Aufenthaltsort zu verändern, ſo jedoch, daß ſie die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Entfernung beobachtet.

343. Die Reviſionsverſammlung verwaltet kein geſetzgebendes, oder regierendes Amt; ſie beſchränkt ſich lediglich auf die Reviſion der ihr durch den geſetzgebenden Körper bezeichneten Artikel.

344. Alle Artikel der Verfaſſung ohne Ausnahme bleiben in Gültigkeit; ſo lange die durch die Reviſionsverſammlung vorgeſchlagenen Aenderungen vom Volke nicht angenommen worden ſind.

345. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung berathſchlagen gemeinſchaftlich.

346. Die Bürger, welche zu der Zeit, wo die Reviſionsverſammlung berufen wird, Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind, können nicht zu Mitgliedern dieſer Verſammlung gewählt werden.

347. Die Reviſionsverſammlung richtet unmittelbar an die Urverſammlungen den Verbeſſerungsentwurf, den ſie beſchloſſen hat; ſie iſt aufgelöſt, ſobald der Verbeſſerungsentwurf jenen zugeſchickt worden iſt.

348. Auf keinen Fall kann die Reviſionsverſammlung über drei Monate dauern.

349. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung können zu keiner Zeit für das, was ſie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen geſprochen oder geſchrieben haben, zur Verantwortung gezogen, verklagt oder gerichtet werden; und während der Dauer ihrer Geſchäfte können ſie nicht vor Gericht geſtellt werden, wenn es nicht mittelſt eines Beſchluſſes derſelben Mitglieder der Reviſionsverſammlung geſchieht.

350. Die Reviſionsverſammlung iſt bei keiner öffentlichen Feierlichkeit gegenwärtig; ihre Mitglieder erhalten dieſelbe Entſchädigung als die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

351. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo ſie ſich aufhält, die Polizei zu verwalten oder verwalten zu laſſen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

352. Es giebt unter den Bürgern keine andern Obern, als die öffentlichen Beamten, in Beziehung auf die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

353. Das Geſetz erkennt keine Verbindlichkeit an, die den geſellſchaftlichen Rechten des Menſchen zuwider iſt; es beſtimmt die Wirkungen der bereits gethanen religiöſen Gelübde.

354. Niemand kann verhindert werden, ſeine Gedanken auszuſprechen, zu ſchreiben, drucken und bekannt machen zu laſſen; die Schriften können vor ihrer Herausgabe keiner Cenſur unterworfen werden. Niemand kann für das, was er geſchrieben oder bekannt gemacht hat, verantwortlich ſeyn, als in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen.

355. Niemand kann verhindert werden, wenn er den Geſetzen gehorcht, dem Cultus zu folgen, den er erwählt hat. Die vollziehende Gewalt wacht über deſſen Ausübung, und unterſagt den Geiſtlichen jedes Religionsbekenntniſſes die Ausübung ihres Amtes, wenn ſie das Vertrauen der Regierung verloren haben. Niemand kann gezwungen werden zu den Koſten irgend eines Cultus beizutragen.

356. Es kann kein Privilegium, noch Meiſterſchaft, oder Zunft, oder Einſchränkung der Freiheit der Preſſe, des Handels, der Ausübung der Induſtrie, der Künſte jeder Art gegeben werden. Jedes Verbot in dieſer Art, wenn es die Umſtände erheiſchen ſollten, iſt weſentlich

proviſoriſch, und hat blos ein Jahr höchſtens Geſetzes-kraft, wofern es nicht förmlich erneuert wird.

357. Das Geſetz wacht beſonders über die Gewerbe, die auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und die Geſundheit der Bürger Bezug haben; aber die Zulaſſung der Ausübung dieſer Gewerbe kann von keiner Geldentrichtung abhängen.

358. Das Geſetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Aufrechthaltung des ausſchließlichen Eigenthumsrechtes über ihre Entdeckungen, oder ihre Erzeugniſſe ſorgen.

359. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder eine billige Entſchädigung für dasjenige, deſſen Aufopferung die öffentliche geſetzlich erwieſene Nothwendigkeit erfordert.

360. Das Haus jedes Bürgers iſt eine unverletzliche Freiſtatt; während der Nacht darf niemand hineingehen, als im Falle der Feuers- oder Waſſersnoth, oder auf Aufforderung aus dem Innern des Hauſes, oder wegen Gegenſtände des peinlichen Verfahrens, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen. Bei Tage kann man daſelbſt die Befehle der eingeſetzten Behörden vollziehen. Keine Hausſuchung kann anders, als kraft eines Geſetzes wegen einer Perſon oder einer ausdrücklich in dem die Hausſuchung anordnenden Befehle bezeichneten Sachen geſchehen.

361. Es dürfen keine Verbindungen oder Geſellſchaften, die der öffentlichen Ordnung zuwider ſind, gebildet werden.

362. Keine Bürgerverſammlung kann ſich als Volksgeſellſchaft betrachten.

363. Keine einzelne Geſellſchaft, die ſich mit politiſchen Unterſuchungen beſchäftigt, kann mit einer andern correſpondiren, oder ſich ihr anſchließen, oder öffentliche Sitzungen, beſtehend aus Secretairen und unter einander verſchiedenen Beiwohnenden, halten, oder Bedingungen über Verwaltung und Wählbarkeit anordnen, noch das Recht der Ausſchließung ſich anmaßen, noch ihren Mitgliedern ein beſonderes Zeichen ihrer Verbindung zu tragen erlauben.

364. Die Bürger können ihre politiſchen Rechte nur in Ur- und Gemeindeverſammlungen geltend machen.

365. Allen Bürgern ſteht es frei, an die öffentlichen Behörden Bittſchriften zu richten; aber ſie müſſen individuell ſeyn; kein Verein kann deren für die Geſammtheit einreichen, ausgenommen die eingeſetzten Behörden, und zwar lediglich über Gegenſtände, die in ihr Fach gehören. Die Bittſteller dürfen nie die den öffentlichen Behörden ſchuldige Achtung vergeſſen. Kein Individuum, kein Privatverein darf Bittſchriften oder Vorſtellungen im Namen des Volkes erlaſſen, noch weniger ſich die Eigenſchaft der Volksſouverainetät anmaßen. Die Verletzung dieſes Artikels iſt ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit.

366. Jede bewaffnete Zuſammenrottung iſt ein Angriff auf die Verfaſſung und ſoll mit Gewalt auseinander getrieben werden.

367. Jede unbewaffnete Zuſammenrottung ſoll gleichfalls zerſtreut werden; zuerſt mittelſt eines wörtlichen Befehls, ſodann, wenn es nöthig iſt, durch bewaffnete Macht.

368. Mehrere eingeſetzte Behörden können niemals ſich vereinigen, um zuſammen zu berathſchlagen; kein von einer ſolchen Vereinigung herfließender Act kann vollzogen werden.

369. Niemand kann Abzeichen, welche auf frühere Amtsverrichtungen, oder geleiſtete Dienſte hindeuten, tragen.

370. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und alle öffentlichen Beamten tragen bei Amtsverrichtungen das Kleid oder das Zeichen der Gewalt, womit ſie bekleidet ſind; das Geſetz beſtimmt deren Form.

371. Kein Bürger darf im Ganzen oder zum Theil auf die Entſchädigung oder Beſoldung, welche ihm das Geſetz für öffentliche Geſchäfte zuerkannt, Verzicht leiſten.

372. In der Republik giebt es Uebereinſtimmung der Gewichte und Maaße.

373. Die Verfaſſung nimmt in öffentlichen Acten die franzöſiſche Zeitrechnung an, welche mit dem 22. Sept. 1792 als dem Zeitpuncte der Gründung dieſer Republik beginnt.

374. Keine der durch die Verfaſſung eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen oder in einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche darin mittelſt der Reviſion nach den im 13. Artikel feſtgeſetzten Anordnungen vorgenommen werden.

375. Die Bürger werden immer deſſen eingedenk ſeyn, daß von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlverſammlungen vorzüglich die Erhaltung und das Glück der Republik abhängt.

376. Die cisalpiniſche Nation erklärt zur Gewährleiſtung des öffentlichen Credits, daß, wenn eine Veräußerung von Nationalgütern, aus welchem Grunde es geſchehen möge, geſetzlich beſtimmt iſt, der geſetzmäßige Käufer nicht derſelben beraubt werden kann, unbeſchadet einem dritten, welcher auf Entſchädigung durch den Nationalſchatz Anſpruch macht, wenn dieſe Entſchädigung Statt finden kann.

377. Der geſetzgebende Körper muß alle Theile dieſer gegenwärtigen Verfaſſung, welche nicht auf der Stelle in allgemeine Wirkſamkeit treten können, ergänzen, damit die Republik dadurch nicht Schaden leide.

Ueberdies werden alle Maaßregeln angewendet, um Gleichförmigkeit der Verordnungen in die Republik im Laufe zweier Jahre, ſpäteſtens von der Einweiſung des geſetzgebenden Körpers an, zu bringen.

Wenn der Umfang der Republik ſich auf irgend eine Weiſe vergrößern ſollte; ſo wird der geſetzgebende Körper die Zahl der Repräſentanten beſtimmen, womit die beiden Räthe nach Verhältniß zu der Bevölkerung, womit der Staat bereichert worden iſt, vermehrt werden ſollen.

378. Das cisalpiniſche Volk übergiebt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Verfaſſung, der Treue des geſetzgebenden Körpers, des vollziehenden Directoriums,

der Verwalter und Richter, der Wachſamkeit der Familienväter, der Tugend der Gattinnen und Mütter, der Liebe der jungen Bürger, und dem Muthe aller Cisalpiner.

Unterſchriften der Mitglieder des Verfaſſungsausſchuſſes:

Fontana, Lambertenghi, Longo, Loschi, Mascheroni, Melzi, Moscati, Oliva, Paradiſi, Porro.

Unterſchriften der Mitglieder des Centralausſchuſſes:

Lahoz, Moscati, Mandelli, Paradiſi, Ricci, Sommariva, Visconti.

Im Namen der franzöſiſchen Republik:

Unterzeichnet: Bonaparte.

---

b) Conſtitution

gegeben aus eigener Bewegung durch Se. Heiligkeit den Papſt Pius VII, den römiſchen Staaten, am 6. Juli 1816.

Als durch eine bewundernswürdige Fügung Gottes und durch die mächtige Unterſtützung der verbündeten Mächte, der heilige Stuhl die Provinzen Bologna, Ferrara, Romagna, die Marken Benevent und Ponte Corvo, welche länger als die übrigen Provinzen abgeriſſen geblieben waren, wieder erhielt, hatten Wir, da wir nicht ſogleich eine feſte und bleibende Regierung einrichten konnten, mittelſt des Edicts des Cardinals Staatsſecretairs vom 5. Juli 1815 daſelbſt eine proviſoriſche Regierung errichtet; mit Ausnahme weniger Veränderungen hatten wir in dieſen Provinzen dieſelbe Ordnung der Sachen, wie ſie daſelbſt beſtand, beibehalten; aber zu gleicher Zeit hatten wir bekannt machen laſſen, daß man ſich unverzüglich mit der

55 *

Bildung eines neuen, allgemeinen Verwaltungsſyſtems, welches dem wahren Intereſſe unſerer Völker angemeſſener wäre, beſchäftigen würde.

Mehrere wichtige Betrachtungen hatten uns bewogen, einen ſolchen Entwurf anzukündigen, und bald möglichſt zu verwirklichen.

Wir hatten anfangs gedacht, daß die Einheit und Gleichförmigkeit die Grundlagen jeder politiſchen Einrichtung ſeyn müſſen; ohne ſie iſt es ſchwer, die Feſtigkeit der Regierung und das Glück der Völker zu ſichern. Je mehr eine Regierung ſich dieſem Syſteme der Einheit, von Gott in der Ordnung der Natur und dem erhabenen Gebäude der Religion errichtet, nähert; deſto mehr kann ſie ſich mit der Hoffnung, ſich der Vollkommenheit zu nähern, ſchmeicheln. Dieſe Ueberzeugung verpflichtet uns, nach Möglichkeit jedem zum heiligen Stuhle gehörigen Staate dieſes Syſtem der Gleichförmigkeit zu verſchaffen; ein ſolcher Staat würde in der That ein Muſter der Geſetzgebung und der auf die Grundſätze und unveränderlichen Regeln der Religion und der evangeliſchen Moral, ſo wie auf das kanoniſche Recht gegründeten Ordnung ſeyn. Eine ſolche Geſetzgebung, welche ſich an die Vorſchriften einer beſtändigen Billigkeit und des wahren Rechtes der Natur, trotz allen Schmähungen, womit man ſie zu bedecken ſich nicht entblödet hat, hielte, würde immer als diejenige anerkannt werden müſſen, welche Europa zu dieſer Bildung zurückgeführt hat, wovon es die Einfälle der Barbaren entfernt hatten.

Jedoch, um dieſe Vollkommenheit der Regierung, welche die Völker glücklich macht, ſoviel es die Natur menſchlicher Dinge erlaubt, zu erreichen, fehlte es unſerm Staate an derjenigen Gleichförmigkeit, welche für die Intereſſen der Geſellſchaft und der Einzelnen ſo vortheilhaft iſt, weil er, gebildet durch die ſucceſſive Vereinigung verſchiedener Güter, eine Maſſe von Gebräuchen, Geſetzen und mit einander ſtreitender Privilegien, darbietet, welche oft eine Provinz der andern entfremdeten, und bisweilen in der nämlichen Provinz eine Landſchaft von der andern trennten.

Ueberzeugt von der Wahrheit der ſo eben ausgeſprochenen Grundſätze, haben die ſouverainen Päpſte, unſre Vorfahren, jede Gelegenheit benutzt, um die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung auf die Grundſätze der Gleichförmigkeit zurückzuführen. Wir ſelbſt haben vom Anfange unſerer Regierung an, dieſes Ziel zu erreichen geſucht; indeſſen haben dieſe Verſuche, durch ſtreitige Intereſſen und durch Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten vereitelt, nur in einigen Theilen glücklichen Erfolg gehabt.

Jedoch ſcheint die ewig bewundernswürdige Vorſehung, welche kraft ihrer Weisheit, die menſchlichen Angelegenheiten ſo leitet, daß oft aus den größten Unglücksfällen die größten Vortheile entſpringen, es gewollt zu haben, daß die Unfälle der letztern Zeit und ſelbſt die Unterbrechung der Ausübung unſrer zeitlichen Souverainetät, jetzt bei der Wiederherſtellung legitimer Mächte durch den Frieden, dieſes Geſchäft erleichterten. Wir glauben daher, dieſen Zeitpunct ergreifen zu müſſen, um das begonnene Werk zu vollenden.

Dieſes Werk iſt nicht allein an und für ſich nützlich, ſondern wird überdies durch die gegenwärtigen Umſtände nöthig gemacht. In der That hat in einem großen Theile der neuerdings wieder erhaltenen Provinzen die lange Trennung vom heiligen Stuhle ein Aufhören der alten Einrichtungen und Gebräuche veranlaßt; ſo daß es beinahe unmöglich iſt, die vormals beſtehende Ordnung daſelbſt wieder einzuführen. Neue Gewohnheiten ſind an die Stelle der alten getreten; neue Meinungen über verſchiedene Gegenſtände der Verwaltung und Staatswirthſchaft haben ſich allgemein verbreitet; neue Einſichten gleichmäßig, wie bei den übrigen Nationen Europa's verbreitet, erheiſchen gebieteriſch die Annahme eines neuen Syſtems für die obgenannten Provinzen, welches mehr mit dem gegenwärtigen, von dem frühern ſo ſehr verſchiedenen, Zuſtande übereinſtimmt.

In Folge dieſer Betrachtungen haben wir geſehen, wie abenteuerlich und im Widerſpruche mit dem ſo eben erwähnten Syſtem der Einheit es ſeyn würde, wenn ein

Theil eines wenig ausgedehnten und unter demſelben Souverain ſtehenden Staates nach andern Grundſätzen, als der andre Theil, regiert würde; und wenn auch locale Umſtände einige Abänderungen für eine Landſchaft erfordern; ſo müſſen ſie ſo gemacht werden, daß die Einheit des angenommenen Syſtems dadurch nicht zerſtört werden kann. Es iſt folglich, da die lange Trennung mehrerer Provinzen unſerer Staaten die Urſache iſt, daß man daſelbſt die alte Ordnung der Dinge nicht wieder herſtellen kann, ohne die Intereſſen des Volkes zu verletzen oder bei ihm Unzufriedenheit zu veranlaſſen, unerläßlich, zur Erhaltung der Integrität des Körpers alle Glieder durch Einführung eines gleichmäßigen Syſtems, welches alle umſchließen kann, zu vereinigen.

Nach reiflicher Ueberlegung dieſer Wahrheit alſo hätten wir geglaubt, uns an uns ſelbſt und an dem Intereſſe zu vergehen, welches wir an dem Glücke unſrer Unterthanen nehmen müſſen, wofern wir nicht die koſtbaren Augenblicke benutzt hätten, welche die göttliche Vorſehung uns geſchenkt zu haben ſcheint, um zur Bildung eines allgemeinen und gleichmäßigen Syſtems für alle unſere Staaten zu ſchreiten.

Zu dem Ende haben wir uns bemüht, mit der größten Schnelligkeit alle für die Bildung eines Plans zu einer bleibenden und dauerhaften Regierung nöthigen Nachrichten einziehen zu laſſen; wir haben befohlen, daß man bei der Abfaſſung dieſes Plans die Grundſätze der Gleichmäßigkeit, welche das Wohl der Geſellſchaft zu befördern geeignet ſind, ſo wie auch alle Verordnungen der ſouverainen Päpſte, unſerer Vorfahren, beobachte, indem man blos die Abänderungen, welche der Vortheil und die Bedürfniſſe der Völker nach ſo außerordeutlichen Veränderungen erheiſchen dürften, annehme. Denn es iſt unleugbar, daß menſchliche Anordnungen niemals allen Misbräuchen haben vorbeugen können, noch daß auch die Weisheit der Geſetzgeber alles vorherſehen könne, indem wir ſelbſt täglich finden, daß der menſchliche Scharfſinn viele in frühern Zeiten erfundene Dinge verbeſſert hat.

Der uns vorgelegte Entwurf hat unſern Abſichten entſprochen. Nichts deſto weniger haben wir, um in einer ſo wichtigen und für unſere Völker erfolgreichen Sache mit reiflicher Ueberlegung zu Werke zu gehen, den Entwurf der Prüfung der von uns ernannten Verſammlung unterworfen, welche aus Cardinälen und andern durch ihre Kenntniſſe in Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten und durch ihre anerkannte Rechtſchaffenheit ausgezeichneten Perſonen beſteht, um ihre Meinung zu vernehmen, in Folge deren wir ihn mit einigen Abänderungen und Beſchränkungen beſtätigt haben.

Indeſſen geht unſere Sorge und Mühe nicht einzig dahin, eine Gleichförmigkeit in den Grundſätzen der neuen Geſetzgebung zu bewirken; wir haben unſere Völker, die Wirkung unſrer väterlichen Liebe auch in einer Verminderung der öffentlichen Abgaben wollen empfinden laſſen, indem uns nichts mehr am Herzen liegt, als die Verbeſſerung des Zuſtandes unſrer Unterthanen. Und wenn das übermäßige Gewicht der ſchon beſtehenden Laſten, und das der auf die Provinzen des ehemaligen Königreichs Italien zu vertheilenden Summen, um die hypothekariſch bei dem ehemaligen Leihhauſe zu Mailand verbürgten Schulden zu bezahlen, welche Summen aus unſerm Schatze bezahlt werden müſſen, der bereits durch die außerordentlichen und unvorhergeſehenen Ausgaben, wozu uns der Sanitätscordon und die Unterſtützung einer großen Anzahl von Gemeinden, die der Lebensmittel entbehrten, genöthigt haben, erſchöpft iſt, wenn alle dieſe Umſtände unſrer Liebe nicht geſtattet haben, alles, was wir gewünſcht hätten, zu thun; ſo haben wir wenigſtens doch beſchloſſen, die Laſten, ſo viel die Verpflichtungen, denen die Regierung nachzukommen durchaus genöthigt iſt, erlauben, zu mindern, in der Zuverſicht, daß unſere Unterthanen für dieſen Beweis unſrer väterlichen Sorgfalt erkenntlich ſeyn werden, womit wir immer fortfahren werden, ihnen das größtmögliche Glück zu verſchaffen, und ihre Laſten zu erleichtern, ſobald die Umſtände, in denen ſich die Regierung befindet, ſich werden verbeſſert haben.

Zufolge der oben genannten Betrachtungen haben wir aus eigner Bewegung und Machtvollkommenheit folgendes befohlen.

Erſter Titel.

Organiſation der Regierung.

1. Der Kirchenſtaat iſt mit Ausnahme der um die Hauptſtadt gelegenen Orte in ſiebenzehn Delegationen *) getheilt.

Die Delegationen bilden, wie die unten beigefügte Tabelle ausweiſt, drei Claſſen; und ſie werden durch eigenthümliche Behandlung und Auszeichnungen unterſchieden ſeyn.

Wenn ein Cardinal zum Gouverneur einer Delegation der erſten Claſſe beſtimmt wird; ſo erhält die Delegation den Namen der Legation, und der Cardinal nimmt den Titel eines Legaten an, und erhält alle Ehrenbezeugungen deſſelben, mit beſondern Vorrechten, welche ihm durch Verordnungen in Form eines Breve verliehen werden.

2. Jede Delegation iſt in Gouvernements des erſten und zweiten Ranges getheilt **).

3. Die oben erwähnte Tabelle bezeichnet den Umkreis jeder Delegation und jedes Gouvernements.

4. Es beſteht in Rom eine beſondre Verſammlung, zuſammengeſetzt aus Monsignore, dem Secretair der Consultà, einem Cammerſecretair, und Monsignore, dem Secretair de buon governo, welcher das Amt eines Secretairs verſehen wird, um die Bittſchriften, welche wegen Gränzberichtigungen der Delegationen und Gouvernements einlaufen ſollten, anzunehmen, und außergerichtlich mittelſt einfacher Vorſchriften zu prüfen.

5. Die unten angefügte Verordnung beſtimmt die Zeit und die Art, Bittſchriften einzureichen und zu prü-

---

*) Dies Wort entſpricht dem Worte Präfectur.

**) Unterpräfectur.

ſen, und davon Bericht abzuſtatten, welcher dem Staatsoberhaupte vorgelegt werden kann.

6. Der Delegirte übt in jeder Delegation, unter der Abhängigkeit von höhern Behörden, in Beziehung auf alle ihm zuertheilte Befugniſſe, die Gerichtsbarkeit in allen Acten der öffentlichen Regierung und Verwaltung.

Ausgenommen ſind die Sachen, welche ihrer Natur nach den höhern kirchlichen Behörden zuſtehen, die ins Juſtiz- und Finanzfach einſchlagenden, und ſolche, welche im Ganzen oder zum Theil einer beſondern Commiſſion zur Aufſicht über die Gewäſſer in den vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli übertragen werden dürften.

7. Jedem Delegaten ſind zwei vom Souverain ernannte Aſſeſſoren zugegeben, deren der Delegat ſich zur Geſchäftsführung bedient.

Dieſelben ſind in allem von den Delegaten abhängig, was ihnen nicht ſpeciell kraft der Artikel 28. im zweiten Titel und durch die Artikel 77. und 79. im dritten Titel zuertheilt worden iſt.

8. Bei jedem Delegirten beſteht eine Regierungs-Congregation, beſtehend aus vier Perſonen, deren zwei aus dem Hauptorte, die beiden andern aus den andern Oertern der Delegation ſind, für die der erſten Claſſe; aus drei Perſonen, deren zwei aus dem Hauptorte, einer aus den andern Oertern der Delegation iſt, für die der zweiten Claſſe; und aus einer des Hauptortes und einer aus den übrigen Oertern der Delegation für die der dritten Claſſe.

Die Stadt Bologna iſt von dieſer Anordnung ausgenommen; in Rückſicht auf ihre beſondern Umſtände wird derſelben erlaubt, daß die vier Perſonen der obgenannten Congregation aus ihren Bürgern gewählt werden.

9. Die obgenannten, durch den Souverain zu ernennenden Perſonen müſſen 30 Jahr alt ſeyn, entſproſſen aus guten Familien, ſich durch ihre guten Sitten und durch ihre Kenntniſſe auszeichnen, und vorher ein öffentliches Amt bekleidet, oder eine Gemeinde verwaltet, oder

doch ſich auf eine lobenswerthe Weiſe als Advocaten während des Zeitraums von drei Jahren mindeſtens bewährt haben.

10. Dieſe Perſonen verſammeln ſich bei dem Delegirten drei Mal die Woche an zu beſtimmenden Tagen, und außerdem ſo oft ſie von dem Delegirten aufgefordert werden.

11. Sie werden bei allen Sachen von einiger Bedeutung, über welche es nöthig iſt eine Berathung anzuſtellen, im Fache der Verwaltung der Delegation zu Rathe gezogen.

12. Sie haben eine berathende Stimme; allein die endliche Entſcheidung hängt von dem Delegirten ab. Das mit Gründen verſehene Votum jeder der oben erwähnten Perſonen wird zu Protocoll genommen. Der Delegirte iſt verpflichtet, bei Berichterſtattung von dem von der Commiſſion gefaßten Beſchluß, an das Staatsſecretariat oder an die betreffenden Bureaux zu Rom, eine Abſchrift des Protocolls der Verhandlung, welche in der Commiſſion Statt gefunden hat, zu überſenden.

13. Alle fünf Jahre wird zur Erneuerung der Congregation geſchritten, und zwar mittelſt des Looſes auf folgende Weiſe:

Die Delegationen der erſten und zweiten Claſſe haben zwei austretende, die der dritten Claſſe nur einen. Sie werden nach den im neunten Artikel enthaltenen Anordnungen erſetzt. Die ausgetretenen ſind wieder wählbar.

14. Jede Delegation hat einen Generalſecretair, welchen der Souverain ernennt, der unter den Befehlen des Delegirten ſteht. Dieſer Secretair hat in der Commiſſion keine Stimme. Er iſt mit Führung der Protocolle, mit Abfaſſung der Beſchlüſſe der Commiſſion der Regiſter und der Correſpondenz beauftragt. Er kann ohne vorläufige Anzeige beim Staatsſecretair nicht abgeſetzt werden.

15. Die Gouverneurs des erſten und zweiten Ranges ſtehen in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen völlig unter dem Delegirten, ausgenommen in dringenden Fällen und in Angelegenheiten, die das Juſtizfach betreffen, bei

geringern Civilſachen, die vor dieſelben nach den Arti- keln 25. und 26. des zweiten Titels gehören.

16. Dem Delegirten ſteht es zu, direct mit allen Gouverneurs ſeines Bereichs zu correſpondiren, oder doch den Gouverneurs des zweiten Ranges durch die des er- ſten ſeine Befehle zukommen zu laſſen.

17. Die Delegirten können Prälaten ſeyn. Die Mitglieder der Commiſſionen müſſen in dem Bezirke der Delegation geboren ſeyn, oder aus demſelben herſtam- men, oder Eigenthümer, oder endlich daſelbſt ſeit zehn Jahren wohnhaft ſeyn.

Die Gouverneurs im Gegentheil dürfen niemals an dem Orte, wo ſie ihre Amtsverrichtungen ausüben, gebo- ren ſeyn, noch lange daſelbſt gewohnt haben.

Dieſe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die Aſſeſſoren.

18. Die Ernennung der Delegirten und Gouver- neurs, welche der Souverain vorgenommen hat, wird ihnen durch das Organ des Staatsſecretairs bekannt ge- macht. Den Delegirten und Gouverneurs des erſten Ran- ges wird ein Breve überſendet, denen des zweiten Ran- ges werden Patente zugefertigt.

19. Die Abſchaffung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Kraft in den Provinzen Bologna, Ferrara, Ro- mana, in den Marken, in Urbino und in den Herzog- thümern Benevent und Camerino. In den übrigen Pro- vinzen, wo dieſe Gerichtsbarkeit durch das vom Vice- Staatsſecretair am 30. Juli 1814 publicirte Edict wie- der in Wirkſamkeit geſetzt worden iſt, können die von den Baronen ernannten Gerichtshalter nicht in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen treten, ohne die vorläufige Zu- ſtimmung des Staatsſecretairs erhalten zu haben.

Die Barone können auf ihre Gerichtsbarkeit, ſelbſt für ihre in der Belehnung enthaltenen und benannten Nachkommen, verzichten, ohne daß es nöthig iſt, irgend eine Förmlichkeit, um ihre Zuſtimmung vollſtändig zu ma- chen, anzuwenden. Dieſe Verzichtleiſtung macht jedes Recht und jede Verpflichtung erlöſchen, welche auf die Ausübung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit Bezug hat. Sie behalten indeß für ſich und ihre Nachfolger den Eh-

rentitel. Die Barone, welche ihre Gerichtsbarkeit behalten wollen, ſind verpflichtet, ihren Gerichtshaltern ein angemeſſenes und monatliches Honorar, wie auch den Canzelliſten und den Procuratoren des Fiscus eine Beſoldung zu zahlen, und die Koſten für den Unterhalt der bewaffneten Macht und alle übrigen Koſten für die Gerechtigkeitspflege zu tragen. Alles obige muß ſtets durch das Staatsſecretariat gebilligt werden.

20. Die Gerichtshalter der Barone müſſen, wie die übrigen, den Befehlen, welche ihnen von den Delegirten und den Gouverneurs erſten Ranges zukommen, gehorchen, wenn dieſe; von den Delegirten in Angemeſſenheit zum 16. Artikel die Befugniß erhalten haben.

21. Die Gerichtshalter der Barone haben gleiche Befugniſſe mit den übrigen Gouverneurs, ausgenommen in den, in den folgenden Titeln erwähnten Fällen, wo die Verrichtungen, welche dieſe Gerichtshalter ausüben können, werden bezeichnet werden, und wo von den Rechten der Barone geredet wird.

22. In dem Bezirke von Rom correſpondiren die Gouverneurs direct mit dem Staatsſecretariat und mit den betreffenden Behörden der Hauptſtadt.

23. Die Gerichte des Cardinal-Dechanten zu Oſtia und Velletri, und des Vorſtehers der apoſtoliſchen Paläſte zu Caſtel-Gandolfo, bleiben völlig, wie vorher.

Zweiter Titel.

Organiſation der Civilgerichte.

24. Die richterliche Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten kommt den Delegirten nicht zu.

25. Die Gouverneurs ſind in ihren angewieſenen Bezirken befugte Richter:

1) für Klagen, die nicht über 100 Rthlr. betragen.
Wenn die Summe nicht beſtimmt, aber voraus zu vermuthen iſt, daß ſie dieſen Werth überſteigen werde; ſo ſind ſie nicht competent;

2) wenn es ſich blos auf eine Verhandlung über den Beſitz bezieht; ſo können ſie niemals das Anhalten

um den Beſitz wiederholen laſſen. Wenn die Eigenthumsſache nicht durch die bloße Thatſache des Beſitzes entſchieden werden kann; ſo müſſen die Gouverneurs die Partheien vor Gericht erſter Inſtanz verweiſen;

3) für Klagen ſchuldiger Nahrungsmittel, ſey es durch Verfügung der des Gerichtes oder durch irgend ein Recht;

4) für Verhandlungen wegen Gebietsbeſchädigungen;

5) für Klagen, ſchuldiges Tagelohn betreffend;

6) für Streitigkeiten, welche aus ſtipulirten Verträgen zur Zeit der Meſſe oder eines öffentlichen Marktes entſtehen, und die auf der Stelle entſchieden werden müſſen.

26. Die Urtheile des Gouverneurs bis auf den Belauf von 70 Rthlr., diejenigen über das einfache Beſitzrecht, über Beköſtigung, über Schaden, über Beſoldung, über Contracte, welche zur Zeit der Meſſe oder des öffentlichen Marktes geſchloſſen werden; diejenigen, welche über Acten oder Schriften mit Privatunterſchrift, die jedoch keinem Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit unterliegt, vor einem Notarius gefällt wurden, ſind dem Regreß unterworfen, welcher jedoch nur auf eine andere Behörde verweiſt. Andre Urtheile aber, welche über andre Gegenſtände gefällt werden, ſind dem Regreß, ſo daß Aufhebung Statt finden kann, unterworfen.

27. Die Appellation von Urtheilen der Gouverneurs geht an den Gerichtshof erſter Inſtanz in dem Bezirke der Delegation.

28. In dem Hauptorte der Delegation übt einer der Aſſeſſoren in geringern Rechtsſachen die den Gouverneurs kraft der drei vorhergehenden Artikel übertragene Rechtspflege.

29. In Klagen, wobei Barone betheiligt ſind, haben ihre Gerichtshalter keine Befugniß zu urtheilen, als bis auf den Belauf von 10 Rthlr. Wenn der Antheil, welchen der Baron an der Klagſache hat, über 10 Rthlr. iſt; ſo wird die Sache vor den nächſten Gerichtshalter gebracht, wofern er nicht von dem Baron ernannt iſt;

dieſer fällt das Urtheil in Gemäßheit der den Gouverneurs ertheilten Vollmacht.

30. An jedem Hauptorte der Delegationen giebt es ein Gericht der erſten Inſtanz, beſtehend aus fünf Richtern und zwei Adjuncten in Delegationen der erſten Claſſe, und aus drei Richtern und einem Adjuncten in der der zweiten und dritten Claſſe.

Der Aelteſte der fünf oder drei Richter verſieht die Verrichtungen des Präſidenten; die der Referenten wechſeln.

31. Die obgenannten Gerichtshöfe urtheilen ſtets als Geſammtheit und in Anweſenheit dreier Mitglieder.

Im Fall der Abweſenheit oder der geſetzlichen Verhinderung eines der Richter, wird er durch den Adjuncten oder durch einen der Adjuncten erſetzt; dieſen wählt der Präſident in Gerichtshöfen von fünf Richtern.

32. In den Gerichtshöfen beſtehend aus fünf Richtern, hat das Tribunal zu entſcheiden, wenn die Anzahl der Proceſſe zwei Liſten erfordert. Der Beſchluß darüber wird bekannt gemacht, und bleibt an der Thüre der Canzlei angeſchlagen.

In dieſem Falle theilt ſich das Gericht in zwei Sectionen, jede zu drei Richtern, indem ſie einen der Adjuncten, die Zahl voll zu machen, dazu nimmt; der andere Adjunct dient zur Ergänzung im Falle der Noth.

Der Präſident beſorgt die Vertheilung der Proceſſe für jede Section, und dies wird am Rande der Liſte, welche an der Canzlei jeder Abtheilung angeſchlagen wird, der der Proceß zugewieſen worden iſt, erwähnt. Dieſe Proceſſe müſſen von der Section, welcher ſie zugetheilt worden ſind, entſchieden werden.

33. Die Gerichtshöfe erſter Inſtanz entſcheiden bei Appellationen nach den Artikeln 26. und 27. alle den Gouverneurs und Aſſeſſoren zuſtändige Proceſſe; und entſcheiden in erſter Inſtanz alle andere Proceſſe, ausgenommen diejenigen, welche einem beſondern Gerichte vorbehalten bleiben, wie weiter unten beſtimmt werden ſoll.

34. Die Gerichte halten öffentliche Sitzungen, um die Vertheidigungen der Sachwalter der Partheien anzu-

hören. Die klagende Parthei läßt durch den Präſidenten den Tag der Sitzung beſtimmen, und macht ihn darauf der andern Parthei bekannt. Der Präſident wacht über Aufrechthaltung der Ordnung während der Sitzungen. Die Richter können während der Verhandlung Beiurtheile oder Aufſchubsdecrete erlaſſen, und aus dieſem Grunde iſt bei den Sitzungen ein Canzelliſt, zur Führung des Protocolls gegenwärtig.

Die Endurtheile werden vorgeleſen und von den Richtern unterzeichnet, welche ſich zu den vom Präſidenten bezeichneten Tagen und Stunden verſammeln.

Den Urtheilen werden die Entſcheidungsgründe beigefügt.

35. Es beſtehen für die römiſchen Staaten vier Appellationsgerichte: eins zu Bologna, für Sachen der vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli; eins zu Macerata, für Sachen der Delegationen Macerata, Urbino und Pezaro, Ancona, Fermo, Ascoli und Camerino; zwei in Rom, für alle übrigen Provinzen des Staates. Dieſe ſind das Gericht der apoſtoliſchen Kammer und della Rota.

Es iſt den Partheien erlaubt, ihre Appellationen bei beiden genannten Gerichten in Rom anhängig zu machen; jedoch muß es mit gemeinſamer Zuſtimmung zwiſchen ihnen geſchehen.

36. Das Appellationsgericht zu Bologna und das zu Macerata beſteht aus ſieben Richtern und zwei Adjuncten.

Die Entſcheidungen werden nach der Stimmenmehrheit gegeben, und es kann nicht entſchieden werden außer bei einer Mehrzahl von fünf Stimmen.

37. Der älteſte an Jahren übernimmt die Geſchäfte des Präſidenten; der Referent wird nach der Reihe beſtimmt.

38. Der Präſident kündigt die Seſſionstage und die Ordnung der Rechtsſachen an.

Die im 34. Artikel enthaltenen Verordnungen gelten auch für die Appellationsgerichte.

39. Das Gericht der apoſtoliſchen Kammer (unbeſchadet den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorſchriften für

die andern Gerichte, welche in Rom beibehalten werden) verſieht die Geſchäfte eines Gerichtes der erſten Inſtanz in Sachen des Bezirks von Rom, welche auf beifolgender Tabelle angezeigt werden, und eines Appellationsgerichtes in den andern Sachen auf unten erklärte Weiſe.

40. Dieſes Gericht beſteht ins künftige aus drei Richtern, welche Prälaten ſind, und denſelben Titel von Civilrichtern beibehalten, und aus einem vierten, welcher auch ein Advocat ſeyn kann, wie man es mehrere Male gemacht hat.

41. Jeder Civilrichter entſcheidet allein

1) Klagen, welche den Werth von 825 Rthlr. nicht überſteigen, die ihm in erſter Inſtanz zuſtehen;
2) Sachen, welche von den Gouverneurs im Bezirke von Rom in zweiter Inſtanz entſchieden ſind;
3) Sachen, die den Werth von 300 Rthlr. nicht überſteigen, und welche in erſter Inſtanz von ihren Collegen entſchieden ſind.

42. Das Gericht der apoſtoliſchen Kammer beurtheilt in voller Verſammlung

1) in der erſten Inſtanz Klagen, welche über 825 Rthlr. hinausgehen, und von unbeſtimmtem Werthe;
2) Klagen in zweiter Inſtanz, von dem Werthe unter 825 Rthlr., welche von den Gerichten erſter Inſtanz der Delegationen Perugia, Spoleto, Viterbo, Civita vecchia, Rieti, Froſina und Benevent oder auch von den betreffenden Civilrichtern entſchieden ſind;
3) widerſprechende Urtheile in dritter Inſtanz, von den betreffenden Gouverneurs in erſter Inſtanz und von den betreffenden Civilrichtern bei Appellationen gefällt;
4) Urtheile auch der dritten Inſtanz von Civilrichtern, wenn ſie unter einander nicht zuſammenſtimmen, und es ſich um Sachen von einem Werthe unter 300 Rthlr. handelt.

43. Wenn das Gericht der apoſtoliſchen Kammer in Appellationsſachen oder auf Verlangen über das Urtheil eines der Civilrichter urtheilt; ſo beſteht es aus den andern beiden und einem Advocaten.

44. Wenn es in dritter Inſtanz über zwei Urtheile der Civilrichter, die nicht zuſammenſtimmen, entſcheidet; ſo beſteht es aus dem dritten Civilrichter, der nicht mitgeſprochen hat, aus dem Advocat der apoſtoliſchen Kammer und aus Monsignore dem Kammerauditeur, welcher indeß ſeinen geheimen Auditeur oder einen andern Richter bevollmächtigen kann.

45. In allen Fällen, wo obgenannter Monsignore der Kammer in Perſon, die vor das Collegialgericht oder die Congregation gebrachten Sachen entſcheiden will, kann er es thun; und dann hat der Advocat der apoſtoliſchen Kammer nichts weiter dabei zu thun, ausgenommen in dem Falle, wo ſeine Stimme zur Vervollzählung der Anzahl von drei Richtern nothwendig iſt, oder wenn einer von den Civilrichtern abweſend oder geſetzmäßig verhindert iſt.

46. Die Rota iſt das Appellationsgericht in allen Sachen, deren Werth 825 Rthlr. überſteigt, welche von den Gerichten erſter Inſtanz in den Delegationen entſchieden worden ſind, die nicht vor die Appellationsgerichte zu Bologna und Macerata gehören.

Dieſes Gericht iſt competent in allen Sachen, welche den Werth von 300 Rthlr. überſteigen, allein 800 Rthlr. nicht erreichen, ſo oft die vorhergehenden Urtheile widerſprechend ſind. Es iſt auch competent in allen Sachen, in welchen die Urtheile der Appellationsgerichte, mit Einſchluß der apoſtoliſchen Kammer, mit denen der erſten Inſtanz nicht übereinſtimmen.

Für Sachen, deren Werth unter 300 Rthlr. iſt, und worin die Urtheile der andern Gerichte erſter Inſtanz und das der apoſtoliſchen Kammer als Appellationsgericht, nicht übereinſtimmen, geht der Regreß an den Cardinal-Präfecten der Signatur, welcher eine Congregation von drei Prälaten beruft, um ſie völlig zu entſcheiden.

47. Das Gericht della Rota, ehrwürdig aus vielen Gründen, wird fortwährend aus derſelben Anzahl von Perſonen beſtehen; es behält ſeine Würden, ſeine Auszeichnungen, Vorrechte und Privilegien ohne alle Veränderung. Es übt fortdauernd ſeine Verrichtungen auf dieſelbe Art und mit denſelben Förmlichkeiten, als früher gewöhnlich waren und jetzt gewöhnlich ſind, es ſey nun

in Civil- und Kirchenſachen der römiſchen Staaten, oder in denen andrer Staaten.

48. In allen Proceſſen bilden zwei übereinſtimmende Urtheile, nämlich des der erſten Inſtanz und das Allegationsurtheil, die Entſcheidung der Sache. Sind beide Urtheile nicht übeinſtimmend; ſo ſchreitet man zur dritten Inſtanz vor den Gerichten zu Rom, nach der unten angezeigten Weiſe.

49. Zu Rom bleibt die bürgerliche Gerichtsbarkeit des capitoliniſchen Gerichtes, ſo wie ſie jetzt iſt, beſtehen ſowohl in erſter Inſtanz, als bei Appellationen.

50. Das Gericht der Signatur beſteht nur zu Rom; es bleibt aus der nämlichen Anzahl von Prälaten zuſammengeſetzt. Um den Gang der Sache zu erleichtern, wird es in zwei Sectionen getheilt, deren jede aus ſechs Perſonen, welche vom Cardinal-Präfecten ernannt werden, beſtehen. Der Aelteſte jeder Section iſt der Präſident.

Der Kläger hat das Recht, die Section zu wählen.

51. Dieſer Gerichtshof hat allein das Recht, die gerichtlichen Verhandlungen, die Beſchlüſſe und Urtheile aller Gerichte in den römiſchen Staaten ohne Ausnahme zu caſſiren oder zu annulliren.

Die Caſſation findet jedoch nur bei den drei folgenden Nichtigkeitsgründen Statt: in Ermangelung der Citation, der Gerichtsbarkeit, der Vollmacht (mandat). Dieſe Urſachen müſſen in dem Beſchluſſe einzeln angegeben werden.

Nach der Caſſation hat das Gericht das Recht, den Proceß an daſſelbe Gericht, deſſen Spruch caſſirt worden iſt, zu verweiſen, oder an das Gericht der apoſtoliſchen Kammer, oder an das della Rota, nach ihren betreffenden Vorrechten, wie es ihm am beſten ſcheinen wird.

Das obgenannte Gericht kann das Recht, Urtheilsſprüche zu caſſiren den Richtern und Gerichten, welche über die Hauptſache zu urtheilen haben, übertragen.

52. Wenn es Streit über die Competenz zwiſchen den Gerichten giebt; ſo entſcheidet das Gericht der Signatur.

53. Im Falle der Uebereinſtimmung der Urtheile nach der Vorſchrift des 48. Artikels kann kein Regreß genom-

men werden, um die Vollziehung zu hindern. Man kann einzig und allein deswegen Regreß nehmen, um des Devolutionsrechtes willen, und durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, um eine zweite Appellation zu erlangen; und außerdem, wenn das erſte Apellationsurtheil kein devolutives war.

Eine zweite Appellation wird nur für den Fall geſtattet, wo ſich neue, entſcheidende Thatſachen, durch authentiſche Belege unterſtützt, oder durch eine Ungerechtigkeit, welche daraus, daß man von einem vorhandenen Geſetze nicht Gebrauch gemacht hatte, oder daß es ſich ſelbſt widerſpräche, entſtand, entdeckt wurden. In dieſen Fällen wird der Proceß vor die apoſtoliſche Kammer, oder den Gerichtshof della Rota, nach ihrer reſpectiven Competenz in Anſehung der Summe, gebracht.

54. Der Beſchluß, wodurch das Gericht der Signatur das Recht der Appellation mittelſt der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlaubt, iſt mit Beifügung der Gründe abgefaßt.

55. Die vorhergehenden Verordnungen beeinträchtigen die Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen und kirchlichen Gerichte in Sachen, die ihnen zuſtehen, durchaus nicht.

56. Kein Gerichtshof kann über Sachen erkennen, worin es ſich um die Prüfung der Intereſſen der apoſtoliſchen Kammer handelt.

57. Es werden in den Provinzen aus mehrern vereinigten Delegationen (im vorkommenden Falle) Aſſeſſoren der Kammer ernannt, welche im Fache der ihnen zuertheilten Gerichtsbarkeit in Sachen, wo es ſich um das Intereſſe der Kammer handelt, wofern der Gegenſtand den Werth von 200 Rthlr. nicht überſteigt, Richter in erſter Inſtanz ſind.

58. In Rom und deſſen Bezirk werden die obengenannten Sachen in erſter Inſtanz fortwährend gemeinſchaftlich von dem Auditeur der Kammer und von dem Auditeur des Schatzmeiſters, im Falle die Sachen 825 Rthlr. nicht überſteigen, entſchieden.

Iſt der Betrag der Sachen, die vor die Auditoren der Kammer gehören, über 200 Rthlr., und in Rom

und deſſen Bezirk über 825 Rthlr.; ſo werden die Sachen in erſter Inſtanz von einem Gerichtshofe entſchieden, beſtehend aus dem Auditeur der Kammer, dem Präſidenten der Kammer und dem Auditor des Schatzmeiſters.

Dieſes Gericht iſt auch Richter bei Appellationen in Sachen, welche von den Aſſeſſoren der Kammer entſchieden ſind; und im Falle, wo die Urtheile dieſer beiden nicht übereinſtimmen, geſchieht der Regreß an das Gericht der Kammer.

59. Urtheile des obgenannten Gerichtes in erſter Inſtanz, ſo wie die, welche in erſter Inſtanz von dem Auditeur der Kammer und dem Auditeur des Schatzmeiſters gefällt werden, werden bei der Appellation vor das Gericht der Kammer gebracht.

60. Dieſes Gericht verfährt nach den oben feſtgeſetzten Formen mit dem einzigen Unterſchiede, daß es in zwei Sectionen getheilt iſt, beſtehend aus einer gleichen Anzahl von Secretairen der Kammer; die erſte Section hat zum Präſidenten den älteſten an Jahren, die zweite den älteſten im Dienſte.

Der Appellant hat das Recht, die Section zu wählen.

61. Wenn Appellation von den Urtheilen der Kammer Statt findet; ſo kommt ſie vor die Section, welche nicht geurtheilt hat.

62. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nichts verändert in Rückſicht der Abfaſſung und Vollſtreckung der Cabinetsbefehle, welche fortwährend von den Aſſeſſoren der Kammer und überdies von dem Auditeur der Kammer, und dem Auditeur des Schatzmeiſters, nach den beſtehenden Formen für alle rückſtändigen Abgabenzahlungen, welches auch die fragliche Summe ſeyn möge, ausgefertigt.

63. Es giebt künftig keine Gerichtscommiſſaire oder eximirte Richter.

64. In ſtreitigen Civilſachen ſind alle beſondere und privilegirten Gerichtsbarkeiten und Gerichte zu Rom oder in den Provinzen aufgehoben, mit Ausnahme deſſen, was im 55. Art. über die kirchlichen Gerichte, und im 49. Art. über das des Capitols feſtgeſetzt iſt; ausgenommen

iſt ferner die Gerichtsbarkeit der Congregation der Biſchöfe und der Regularen des Gerichtes der Dataria, ſo wie des zum Hauſe des heiligen Petrus. Ferner bleibt ausgenommen die Gerichtsbarkeit

1) der Congregation de buon Governo, nach der Verordnung von Benedict XIV.;
2) des Auditeurs des Cardinal Kämmerers, in Sachen, welche die Märkte des Platzes Navona betreffen;
3) des Präſidenten am Gerichtshofe der Victualien, für die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Märkte;
4) des Gerichtes der Getreide- und Brotmärkte in Sachen ſeines Faches, zufolge der päpſtlichen Verordnungen vom 31. Oct. 1800 und vom 19. Sept. 1802;
5) des Ackerbaues in Sachen ſeines Faches;
6) des Gerichtes des Cardinal-Vicarius, in Alimentationsſachen nach den ihm durch gegenwärtiges Geſetz verliehenen Rechten;
7) des Richters über Tagelohn in Sachen ſeiner Competenz.

Findet Appellation von den Urtheilen derer, die zum 4. und 5. §. gerechnet werden, Statt; ſo wird ſie vor das Gericht der Kammer gebracht. Die Appellation in Sachen des Ackerbaues wird, wenn ſie Statt findet, vor das Gericht der apoſtoliſchen Kammer oder della Rota, nach der Competenz eines jeden von ihnen, gebracht. Das nämliche findet Statt bei den Urtheilen des Cardinal-Vicarius in Alimentationsſachen.

65. Neue Sachen, welche vor beſondere und privilegirte Gerichte und Richter, welche ſo eben aufgehoben worden ſind, gehörten, ſtehen den obenverordneten Gerichten zu.

66. Sachen indeß, welche vor Gerichten oder Richtern, deren Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Rechtsſachen aufgehört hat, verhandelt werden, ſo wie auch die, deren Prüfung vor Commiſſairs oder privilegirten Richtern begonnen hat, werden durch eine beſondere Delegation entſchieden, und, wenn ſie zur Zeit, wo dieſe aus eigner Bewegung gegebene Conſtitution in Wirkſamkeit tritt, noch nicht entſchieden ſind, in dem Zuſtande, worin ſie ſich befinden, vor die Gerichte erſter Inſtanz, welche

competent ſind, gebracht; dieſe werden ſowohl in erſter Inſtanz, als bei der Appellation nach dem Stande, worin die Sache vor den aufgehobenen Gerichten oder Richtern ſich befand, verfahren.

67. Die Ernennung der Richter in allen Gerichten gehört ausſchließlich dem Souverain.

Seine Delegaten haben die Ernennung der Canzelliſten und obenbenannter Beamten; allein ſie geſchieht mit Zuſtimmung des Gerichtes oder des Gouverneurs, bei denen dieſe Beamten ihre Amtsverrichtungen ausüben ſollen. Die Delegaten geben von den obigen Ernennungen dem Staatsſecretariat Nachricht. — *)

72. Acte der freiwilligen Rechtspflege, z. B. Beſtätigungen der Contracte von Frauen und Minderjährigen und andere dergleichen, worin keine ſtreitige Rechtspflege Statt findet, gehören den Delegaten und den Vorſtehern der Gerichte in der ganzen Ausdehnung ihrer betreffenden Gerichtsbarkeit, und den Gouverneurs in den Kreiſen der Bezirke.

Zu Rom bleibt die Ausübung dieſer Rechtspflege den Richtern, welche ſie ausüben, und deren Nachfolgern, ausgenommen den Civilrichter des Gouverneurs, welcher abgeſchafft iſt.

73. Das gegenwärtig zu Rom und in den Provinzen beſtehende Verfahren bleibt beſtehen bis zur Bekanntmachung der neuen Geſetzgebung.

74. Das gemeine Recht, in ſeiner Beſchränkung durch das canoniſche Recht und die apoſtoliſchen Conſtitutionen, bleibt in voller Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Geſetzbuches beſtehen, ausgenommen in dem, was durch dieſes motu proprio verändert worden iſt.

75. Es wird mit der größtmöglichen Schnelligkeit ein Syſtem der allgemeinen Geſetzgebung bekannt gemacht werden; und zu dieſem Behufe ſind drei Commiſſionen, aus den aufgeklärteſten Perſonen beſtehend, ernannt worden, welche ſich mit der Abfaſſung eines Civil-, Criminal- und Handelsgeſetzbuches, ſo wie auch der beſondern Verfahrungsarten beſchäftigen ſollen.

*) Hier ſind im franz. Texte §. 68—71. weggelaſſen.

Eine dieſer Commiſſionen, beſtehend aus fünf Gliedern, beſchäftigt ſich mit der Abfaſſung eines Civilgeſetzbuches und einem Geſetzbuche für das Civilverfahren.

Eine andre, gleichfalls aus fünf Gliedern beſtehend, beſchäftigt ſich mit einem Criminalgeſetzbuche und einem Codex für das Criminalverfahren.

Eine dritte Commiſſion, aus fünf Perſonen beſtehend, worunter zwei Rechtsverſtändige und drei der unterrichtetſten Kaufleute ſind, beſchäftigt ſich mit Abfaſſung des Handelsgeſetzbuches, und deſſen Verfahrens.

Sobald dieſe drei Commiſſionen ihre Arbeiten werden beendigt haben, und zwar in möglichſter Schnelligkeit, werden ſie der Prüfung der ökonomiſchen Congregation vorgelegt, welche Zuſätze und Aenderungen, die ſie für dienlich erachtet, vorſchlägt.

Darauf wird die Arbeit dem Souverain vorgelegt, dem die Sanction der Geſetze mit den ihm nöthig ſcheinenden Aenderungen vorbehalten iſt.

Dritter Titel.

Von der Organiſation der Criminalgerichte.

76. Die Criminalgerichtsbarkeit wird auf folgende Weiſe geübt:

Um den Vortheil der Völker zu befördern und die Juſtizverwaltung möglichſt zu beleben, erkennen die Gouverneurs erſten und zweiten Ranges in ihren Kreiſen über Verbrechen, welche eine Geldſtrafe nach ſich ziehen, und ſogar auch über die, worauf Leibesſtrafe ſteht, welche aber nicht über ein Jahr Strafbarkeit geht.

Wenn die durch die genannten Gouverneurs erſten und zweiten Ranges ausgeſprochene Verdammung ein ganzes Jahr Strafarbeit zuerkennt; ſo findet Appellation um Verſchub Statt. In Rückſicht der Gourerneurs, welche die freiherrliche Gerichtsbarkeit üben, bleiben die durch die Conſtitution post diuturnas gegebenen Verordnungen in Kraft.

77. In jeder Delegation giebt es ein Criminalgericht, beſtehend aus fünf Richtern; nämlich: dem Dele-

gaten, welcher der Präſident iſt, ſeinen beiden Aſſeſſo- ren, einem Richter von einem Gerichte erſter Inſtanz, und einem Mitgliede der Regierungscommiſſion.

Die beiden letzten ſitzen im Gerichte ein Jahr lang, und werden nach der Ordnung des Dienſtalters erſetzt; indem man in beiden Vereinen mit dem Aelteſten be- ginnt, und bis zum Jüngſten fortfährt, und ſo fort.

Im Fall der Abweſenheit oder der Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichtes, kann es der Delegat durch ein andres erſetzen, welches aus den Räthen und den oben- genannten Richtern gewählt iſt; und daſſelbe findet auch in Betreff der Aſſeſſoren Statt.

78. Die alſo in jeder Delegation eingerichteten Criminalgerichte entſcheiden als Appellationsgerichte Sa- chen, welche von den Gouverneurs zufolge den im 76. Art. gegebenen Beſtimmungen beurtheilt worden ſind.

79. Dieſelben Sachen werden in den Hauptorten je- der Delegation unter der Abhängigkeit und mit Zu- ſtimmung der Delegaten von einem andern Aſſeſſor, als welcher die Erkenntniß über kleinere Civilſachen hat, beurtheilt.

80. Verbrechen, deren Strafe mehr als einjährige Strafarbeit iſt, werden vom Criminalgerichte der Dele- gation beurtheilt.

81. Wenn die von dem Gerichte ausgeſprochene Ver- urtheilung nicht auf Galeeren oder fünfjährige Strafar- beit lautet, hat der Betheiligte das Recht nicht, auf Suspenſion zu appelliren, ausgenommen, wenn einer der Richter für ſeine Losſprechung oder für eine leichtere Strafe geſtimmt hätte. Im Falle aber, daß die Verurtheilung einſtimmig ausgeſprochen iſt, findet nur Appellation auf Verweiſung vor andere Gerichte Statt.

Zu dem Ende muß im Urtheil bemerkt werden, ob Einſtimmigkeit Statt gefunden habe.

82. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Appella- tion geht in den Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli an das Appellationsgericht zu Bo- logna; in denen von Macerata, Urbino und Peſaro, An- cona, Fermo, Ascoli und Camerino an das Appellations-

gericht zu Macerata; in den andern Delegationen an die h. Conſulta.

83. Lautet die Verurtheilung auf fünfjährige Galeerenſtrafe und darüber, oder auf den Tod; ſo geht die Appellation an eines der drei betreffenden Gerichte, wie im vorhergehenden Artikel geſagt wurde.

84. Es giebt in jedem Hauptort der Delegation zwei Inſtructionsrichter und einen Canzelliſten; in jedem Gouvernement des erſten und zweiten Ranges einen Canzelliſten, welcher mit dem Gouverneur verpflichtet iſt die Proceſſe über alle in ihrem Kreiſe begangene Verbrechen zu inſtruiren, obgleich die Erkenntniß über das Verbrechen dem Gerichte der Delegation zuſteht.

Die beiden erwähnten Inſtructionsrichter ſind verpflichtet, das Verfahren der gedachten Gouverneurs zu ergänzen und zu berichtigen.

85. Wie die Regierung obgenannten Gouverneurs, Inſtructionsrichtern und andern Dienſtbeamten ihre monatliche Beſoldung auszuzahlen verpflichtet iſt; ſo iſt es verboten, ſich die Einnahmen der Gerichtsſporteln und Unterſuchungen zuzueignen. Sie werden von ihnen eingetrieben, allein ſie berechnen darüber an Monsignore, den Generalſchatzmeiſter.

86. Für Verbrechen, im Bezirke von Rom begangen, iſt das Gubernialgericht Appellationsrichter über die von den Gouverneurs nach ihrer Competenz gefällten Urtheile.

87. Das bei Appellationen von dem Gubernialgericht und den andern Criminalgerichten zu Rom angenommene Verfahren wird beibehalten.

88. Bei gemeinen Verbrechen, welche in der Stadt Rom begangen werden, verfährt man, ſey es im genannten Gubernialgerichte oder in denen der apoſtoliſchen Kammer des Vicariats und des Capitols, nach den gegenwärtig beſtehenden Formen.

89. Bei Verbrechen der Verletzung und des zum Schaden des Staatsſchatzes verübten Betruges ſind die in den Provinzen ernannten Aſſeſſoren der Schatzkammer competente Richter. In Rom gehören dieſe Verbrechen vor die Criminalgerichte der Kammer und der Schatzkam-

mer, an welche auch die Appellation wegen der von den Aſſeſſoren ausgeſprochenen Verurtheilung gelanget; allein dieſe Appellation iſt blos devolutiv, wenn die von ihnen verhängte Strafe nicht 150 Rthlr. überſteigt, mit Inbegriff des Betrags der confiscirten Effecten und der Geldſtrafe; und endlich wenn keine Leibesſtrafe Statt findet. Ueberſteigt aber die auf oben angezeigte Weiſe ausgeſprochene Verurtheilung den Betrag von 150 Rthlr., oder im Fall einer Leibesſtrafe; ſo findet Appellation auf Suspenſion Statt.

90. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nicht beeinträchtigt die Gerichtsbarkeit der heiligen Inquiſition, der Congregation der Biſchöfe und Regularen, des Präfecten der apoſtoliſchen Paläſte und des Militairgerichts, welche in Criminalſachen wie früher ihre Gerichtsbarkeit auszuüben fortfahren; eben ſo wird auch an dem Forum ecclesiasticum nichts verändert.

91. Alle übrigen privilegirten Criminalgerichtsbarkeiten, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, mag das Privilegium nun an eine Perſon geknüpft, oder mögen ſie durch ihr Fach privilegirt ſeyn, ſind und bleiben aufgehoben; und in Folge dieſer Aufhebung müſſen diejenigen, welche den Vorſitz bei öffentlichen Verwaltungsbehörden führen (obgleich es ſich um Verletzungen oder Befehle, welche von ihrer Verwaltung abhängen, handelt), den Regreß an die gewöhnlichen Gerichte nehmen; jedoch müſſen dieſe die in den obgenannten Befehlen vorgeſchriebenen Formalitäten in ihrem Verfahren und in ihren Verurtheilungen beobachten.

92. Es giebt bei jedem Criminalgerichte einen von Amts wegen vom Souverain dazu ernannten Defenſor. Die Beklagten können jedoch ſich von andern ſelbſtgewählten vertheidigen laſſen, nur müſſen dieſe Anwälde auf der Liſte der von dem Delegaten für jeden Hauptort beſtätigten ſtehen, und der Regierungscongregation bekannt ſeyn.

93. Es giebt ferner in jeder Delegation einen vom Souverain ernannten Procurator des Fiscus.

Der Generalprocurator des Fiscus zu Rom fährt

fort, ſein Amt mit denſelben Rechten in allen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtiges Geſetz nicht ausgenommen ſind, zu verwalten.

94. Für alles, was die Canzelliſten, Executoren, die bewaffnete Macht, und die Verwaltung der peinlichen Juſtiz betrifft, wird durch beſondere den Delegaten ertheilte Inſtructionen geſorgt.

95. Bis zur Bekanntmachung eines Criminalgeſetzbuches, welche nächſtens erfolgen wird, bleibt das Verfahren nach den durch die beſtehenden Geſetze vorgeſchriebenen Formen in Kraft.

96. Abgeſchafft für immer ſind die Tortur und die Strafe des Stranges; an ihre Stelle tritt ein Jahr Zwangsarbeit.

97. Die Strafen, welche die gegenwärtige Geſetzgebung dem Ermeſſen der Richter und der Gerichte überläßt, ſind abgeſchafft, inwiefern ſich dies auf Verlängerung oder Vermehrung der buchſtäblich durch das Geſetz beſtimmten bezieht. In Betreff der Strafen, welche durch das allgemeine Geſetz oder durch beſondre Geſetze völlig der Macht der Richter und Gerichte anheim geſtellt ſind; ſo können ſie nie über ein Jahr Strafarbeit betragen. Die Richter und Gerichte haben überdies das Recht ſie zu vermindern, je nachdem die Natur des Verbrechens oder der begleitenden Umſtände ſie von der Rechtmäßigkeit dieſer Verminderung überzeugen können.

Dieſe Verordnungen in Rückſicht der willkührlichen Strafen haben Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Criminalgeſetzbuches. Alsdann wird jede willkührliche Strafe abgeſchafft; es wird ein Maximum und Minimum der Strafe beſtimmt, und die Richter müſſen ſich in dieſen Schranken halten, indem ſie ſich, nach mehr oder weniger aggravirenden Umſtänden, welche überdies durch das neue Geſetz mit der größten Genauigkeit beſtimmt werden, dem einen oder andern nähern.

98. Bis zur Bekanntmachung des Geſetzbuches über das Criminalverfahren, folgt man im Verfahren den gegenwärtig beſtehenden Formen; aber ſowohl die Inſtruction als die Urtheile werden durch die Richter und Gerichte,

mit Inbegriff der von Rom, in italieniſcher Sprache bekannt gemacht und die Urtheile mit Gründen begleitet.

99. Dieſelben Regeln finden bei der Bekanntmachung der Inſtruction Statt, ausgenommen den ſo eben zu erwähnenden Fall.

100. Bei Verbrechen, worauf Todesſtrafe ſteht, wird, im Falle der Beklagte dem jetzt beſtehenden Verfahren ſich nicht unterwerfen will, und eine Confrontation der Zeugen verlangt, dieſe vor den Richtern, welche die Sache entſcheiden ſollen, dieſelbe geſtattet.

101. In Hinſicht deſſen, was die Geiſtlichen und das Privilegium des Forums betrifft, wird man fortwährend nach den Geſetzen des canoniſchen Rechtes und der gegenwärtig rechtskräftigen apoſtoliſchen Conſtitutionen verfahren; und was die Auslieferung der Beklagten aus heiligen Oertern betrifft; ſo wird man dabei die Formen des canoniſchen Rechtes, zufolge der bekanntgemachten Verordnungen und denen, welche man in der Folge bekannt zu machen für gut finden ſollte, beobachten.

Vierter Titel.

Geſetzliche Verordnungen.

102. Alle Municipalgeſetze, Statuten, Befehle und Reformen, welche in irgend einer Form und unter irgend einer Auctorität oder in irgend einem Lande des Staates bekannt gemacht worden ſeyn mögen, ſelbſt diejenigen, welche in einer ganzen Provinz oder in einem beſondern Bezirke publicirt worden ſind, ſind und bleiben abgeſchafft, mit Ausnahme derer, welche ſich auf den Ackerbau, den Lauf der Gewäſſer, auf die Weiden, auf Ackerbeſchädigungen und andre Gegenſtände des Ackerbaues beziehen..... *)

---

*) Die Artikel 103—146, welche blos privatliche Verhältniſſe, z. B. Erbfolge u. ſ. w. betreffen, ſind in dem franzöſiſchen Werke: Collection des constitutions, par *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*, T. 4. p. 412, welches dieſer Ueberſetzung zum Grunde liegt, weggelaſſen worden.

Fünfter Titel.

Organiſation der Gemeinden.

147. Die Gränzen jeder Gemeinde nebſt den Oertern, welche ſie ausmachen, bleiben dieſelben, als welche ſie in der neuen Tabelle der Territorialvertheilung der Kirchenſtaaten, welche nach der Vorſchrift des 4. und 5. Artikels des erſten Titels berichtigt werden, beſtimmt worden ſind.

148. Die Verwaltung der Gemeinden iſt im Ganzen dieſelbe, und nach derſelben Weiſe eingerichtet, unbeſchadet der Eintheilung der Delegationen in die der erſten, zweiten und dritten Claſſe, und der der Gouvernements in die des erſten und zweiten Ranges. Die Gouverneurs haben in dieſer Hinſicht nur die in dieſem Titel erwähnten Rechte.

149. Die im 4. und 5. Artikel des erſten Titels enthaltenen Verordnungen ſind anwendbar auf die Forderungen, welche von Seiten der Völker in Rückſicht der Berichtigung der Gränzen, und der Vereinigung oder Theilung der Oerter, welche eine Gemeinde ausmachen, gemacht werden können.

Die gegenwärtigen Befehlshaber der Provinzen und ihre Nachfolger ſind befugt, von Amts wegen mit der möglichſten Schnelligkeit dem Cardinal Staatsſecretair alle Bemerkungen, welche ſie (nach Abhörung ſelbſt ihrer Congregationen) für weſentlich zur Gränzbeſtimmung halten, zukommen zu laſſen, damit der Cardinal Staatsſecretair ſie in Berathung nehmen, und in Folge deſſen die nöthigen Abänderungen, wenn der Fall dringend iſt, verfügen, oder auch die Sache vor die zu dem Ende laut der beiden hierher gehörigen Artikel ernannte Congregation verweiſen kann.

150. In jeder beſteht ein Rath, um über die Angelegenheiten des gemeinen Wohls zu berathen, und ein Magiſtrat, um die Gemeindeverwaltung zu führen.

151. Der Rath jeder Gemeinde eines jeden Hauptortes der Delegation beſteht aus 48 Räthen. Der Rath der Gemeinden, wo ſich die Gouverneurs des erſten

Ranges aufhalten, beſteht aus 36; der der Gemeinden, wo Gouverneurs des zweiten Ranges ſind, aus 24. Jedoch beſteht in den Gemeinden dieſer letzten Claſſe, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, der Rath aus 18 Perſonen.

152. Für dieſes erſtemal werden die Perſonen, welche die obgenannten Räthe bilden, von den reſp. Delegaten gewählt. Sie müſſen dabei die größte Thätigkeit und Klugheit beweiſen, damit ſie in Folge der Artikel 155., 156., 157. u. f. alle nöthige Einleitungen treffen und die Regierungsverſammlungen inſtruiren, damit die zu den Gemeinderäthen ernannten Perſonen von anerkannter Rechtſchaffenheit und auf das Beſte von allem, was die Gemeindeverwaltung anlangt, unterrichtet ſind.

153. Die Delegaten überſenden die Liſte dieſer Ernennung dem Cardinal-Präfecten der Conſulta, um deren Genehmigung zu erhalten.

154. Nach der erſten Beſtallung geſchieht die Ernennung neuer Räthe, nachdem Stellen vacant werden, durch die reſp. Rathscollegien, nach Stimmenmehrheit mit Zuſtimmung des Delegaten, der ſie jedoch nicht verweigern kann, außer wenn er die Gründe der Unfähigkeit des Ernannten, nach der folgenden Verordnung einzeln darlegt.

155. Die Räthe müſſen den größten Theil des Jahres in dem Gebiete der Gemeinde, mit Einſchluß der neuerdings dazugekommenen Oerter, wohnhaft ſeyn; ſie müſſen daſelbſt geboren oder ſeit zehn Jahren anſäßig ſeyn; das Alter von 25 Jahren haben; aus einer anſtändigen Familie abſtammen; von guten Sitten und löblichem Betragen ſeyn.

Sie müſſen aus Grundbeſitzern, Kaufleuten, Gelehrten und Handwerksherren oder ſolchen, die eine nicht erniedrigende Kunſt treiben, gewählt werden.

Die Bebauung des Ackers, ſowohl auf eignen als gemietheten Grundſtücken, kann kein Grund der Unfähigkeit ſeyn, um Rath zu werden. Ausgenommen ſind allein Tagelöhner und bezahlte Arbeiter.

156. In einem und demſelben Rathscollegium können nicht ſitzen Vater und Sohn; Großvater und Enkel von väterlicher Seite; zwei Brüder; Schwiegerſohn und Schwiegervater, wenn gleich alle dieſe Perſonen nicht zuſammenleben. Um davon dispenſirt zu werden, muß an den Souverain mittelſt des Cardinal-Präfecten der Conſulta Regreß geſchehen.

157. Die Stelle eines Rathes iſt nicht erblich, und kann nicht einer Claſſe von Bürgern ausſchließlich eigen ſeyn. Jedoch bleiben im Beſitze des Vorrechtes, zu Räthen ernannt zu werden, diejenigen, welche zu den Claſſen, die dies Privilegium beſitzen, gehören, wofern ihre Anzahl nicht die Hälfte des Rathes überſteigt; denn die andere Hälfte ſoll aus Perſonen anderer Claſſen beſtehen.

158. Die Abgeordneten der Geiſtlichkeit nehmen in den Rathscollegien wie vorher Platz. Jeder Geiſtliche kann zum Rathe ernannt werden; er ſitzt im Rathe über den Laien.

159. Der Magiſtrat beſteht aus einem Vorſteher, der den Titel Gonfaloniere führt, und aus ſechs Perſonen in den Hauptörtern der Delegation; aus vier Perſonen in den Gemeinden, wo ein Gouverneur erſten Ranges iſt; und aus zwei Perſonen in den übrigen Gemeinden. Dieſe Perſonen, welche mit dem Gonfalonier den Magiſtrat bilden, führen den Titel Anziani.

Für die zu einer Gemeinde gehörigen Oerter giebt es einen Syndicus unter der Abhängigkeit vom Gonfaloniere der Hauptgemeinde; er ſteht mit ihm in Correſpondenz über alle in ſeine Verwaltung einſchlagenden Sachen.

160. Die Gemeinderäthe überſenden, ſobald ſie inſtallirt ſind, dem Delegaten eine dreifach ausgefertigte Liſte von den für das Amt des Gonfaloniere vorgeſchlagenen Perſonen, von den Anziani und den Syndicis; eine dieſer Liſten wird an den Cardinal Staatsſecretair, dem die Ernennung des Gonfaloniere zuſteht, geſendet.

161. Der Gonfalonier und die Anziani bleiben zwei Jahr in ihren Aemtern, worauf man zur Wahl eines neuen Gonfaloniers ſchreitet; die Anziani werden zur

Hälfte mittelſt des Looſes erneuert. Die zurückbleibende Hälfte bleibt während zweier darauf folgenden Jahre ſitzen, worauf die Mitglieder dieſer Hälfte austreten müſſen; und es bleibt blos die Hälfte zurück, welche während zweier Jahre blos die Amtsverrichtungen geübt hat u. ſ. f., damit es im Rathe beſtändig Perſonen, die von den Verwaltungsſachen Kenntniß haben, gebe. Die Syndici werden alle zwei Jahre erneuert.

162. Der Gonfalonier und die Anziani, welche aus dem Magiſtrate, auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weiſe getreten ſind, können erſt zwei Jahre nach ihrem Austritte wieder erwählt werden. Die Syndici ſind ſofort wieder wählbar.

163. Zu Gonfalonieren werden immer die durch Geburt ausgezeichnetſten und am höchſten beſteuerten Perſonen gewählt. Die Anziani werden aus Perſonen gewählt, die, entſproſſen aus anſtändigen Familien, von ihren Einkünften leben.

164. Der Gonfalonier empfängt die höhern Befehle mittelſt des Gouverneurs im Orte, und übergiebt an denſelben ſeine Antworten, die an die Bezirksgouverneurs oder an den Delegaten, oder an die höhern Behörden zu Rom gerichteten Nachrichten und Aufklärungen, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, wo die höhern Behörden ſich geradezu an dieſelben wenden.

165. Die Räthe jeder Gemeinde ernennen alle Schreiber und im Dienſte der Gemeinde und der Bevölkerung ſtehende Beamte mit Beſoldung. Alle zwei Jahr am St. Lucientage ſchreitet man nach altem Gebrauche zur neuen Ernennung oder zur Beſtätigung aller dieſer Angeſtellten mittelſt geheimer Abſtimmung.

166. Die mit vollſtändiger Stimmenmehrheit vollzogenen Ernennungen oder Beſtätigungen können nicht angegriffen oder beſtritten werden, außer im Falle, daß der Rathsbefehl in der Form gefehlt oder ſonſt einen innern Fehler hätte.

Die durch Stimmenmehrheit ausgeſchloſſenen Beamten müſſen ſich bei dem Befehle beruhigen, als einem Reſultate des Willens und des Mangels an Vertrauen

von Seiten der Repräſentation der Gemeinde, welcher die Freiheit, die in ihrem Dienſte ſtehenden Perſonen zu wählen, zuſteht. Reclamation und Regreß finden gegen dieſe Befehle nicht Statt, außer in oben erwähnten Fällen der Nichtigkeit. In dieſen Fällen wird der Rath verſammelt, um von neuem in denſelben oben erwähnten Formen zu berathſchlagen.

167. Der Rath hat das Recht, nöthige Abgaben für die Gemeindeausgaben aufzulegen, und jede unvorhergeſehene und außerordentliche Ausgabe zu beſtätigen, indem er vorläufig die Congregation de buon governo mittelſt der reſp. Gouverneurs davon in Kenntniß ſetzt.

Ausgenommen ſind Fälle anerkannt dringender Nothwendigkeit, in welchen der Gonfalonier das Recht hat, die nöthige Ausgabe für den Augenblick anzuordnen, mit Vorbehalt der davon bei nächſter Verſammlung des Rathes ihm abzulegenden Rechnung.

168. Jedes Jahr vor dem 15. Auguſt wird dem Rathe eine Tabelle, Rechnungsanſchlag (prévention) genannt, vorgelegt, um die Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr zu beſtimmen.

Dieſe Tabelle wird vom Gonfalonier nach der Meinung der Anziani ausgefertigt, welche dabei blos eine berathende Stimme haben, welche regiſtrirt und im öffentlichen Rathe verleſen wird. Der Rath hat das Recht, die obgedachte Tabelle, mit abſoluter Stimmenmehrheit, abzuändern oder zu beſtätigen.

169. Dieſe alſo beſtätigte Tabelle wird dem Delegaten vor dem 15. Septbr. zugeſendet, damit ſie von der Regierungscongregation geprüft werde.

170. Alle dieſe Tabellen müſſen mit aller möglichen Schnelligkeit vor dem 15. Oct. der Congregation de buon governo mit den Bemerkungen des Delegaten und ſeiner Congregation, wenn es deren zu machen Gelegenheit giebt, überſendet werden, um von gedachter Congregation de buon governo die bleibende Beſtätigung oder Reform zu erlangen.

171. Am Beginne jedes Jahres muß der Rechnungsanſchlag, wie er von der Congregation de buon governo

beſtätigt iſt, in jeder Gemeinde publicirt werden, um darnach die Abgaben und Ausgaben des Jahres zu beſtimmen, und damit alle Steuerpflichtige davon in Kenntniß geſetzt werden.

172. Die gewöhnliche Gemeindeverwaltung wird von dem Gonfalonier beſorgt, bei welchem ſich die erſte Gemeinderepräſentation befindet. Die Anziani ſind ſeine Räthe und leiſten ihm allen möglichen Beiſtand in dem Gange der Verwaltungsangelegenheiten.

173. Mit Ausnahme dringender Ausgaben, welche im 167. Artikel erwähnt worden ſind, kann der Gonfalonier keine andern Ausgaben, als die vom Rathe gebilligten, auf dem Rechnungsanſchlage dargelegten, und vom buon governo beſtätigten Ausgaben verordnen. Er kann keine Befehle, als in Bezug auf die in der Tabelle enthaltenen, Gegenſtände, erlaſſen; und die Einnehmer dürfen keine Zahlung leiſten, wofern der Befehl nicht vom Gouverneur und zwei Anziani unterzeichnet iſt, oder wofern nicht der Gegenſtand, wofür die Ausgabe befohlen wird, angezeigt, und der Artikel der Tabelle nachgewieſen iſt, alles bei Strafe der Verantwortlichkeit auf eigene Gefahr. Der Gemeinſecretair oder Calculator, wenn es einen giebt, halten ein Regiſter über dieſe Befehle.

174. Im Monat Februar müſſen dem Rathe die Rechnungen der vom Gonfalonier geführten Verwaltung, und die des Einnehmers der Gemeinde vorgelegt werden; der Rath ſendet ſie nach geſchehener Prüfung an den Delegaten.

Hat der Einnehmer eine Ausgabe, die in der Tabelle nicht erwähnt iſt, bezahlt, oder eine ſtärkere als die darin beſtimmte Summe; ſo fallen dieſe Zahlungen auf ihn, ausgenommen wenn er vom Gonfalonier, wenn er deſſen Befehl vollzogen hat, ſich Erſatz leiſten läßt.

Was die Reviſion der Rechnungen des Gonfaloniers und Einnehmers betrifft; ſo ernennt der Rath, mit Zuziehung der kirchlichen Abgeordneten, welche dabei intereſſirt ſind, wofern ſie der Abgabe auch unterworfen ſind, zwei von ſeinen Mitgliedern, denen die Reviſion obgedachter Rechnungen aufgetragen wird, und welche dem

Rathe binnen eines Zeitraums von 15 Tagen ihre Meinung über alle Theile, woraus ſie beſtehen, mittheilen müſſen.

Der Delegat ſendet die von dem Gonfalonier und dem Einnehmer abgelegten Rechnungen an die Congregation de buon governo, von welcher ſie definitiv beſtätigt werden.

175. Außer den gewöhnlichen Verſammlungen, welche alle zwei Jahre Statt finden ſollen, um die Beamten zu wählen oder zu beſtätigen, theils zur Anfertigung eines Rechnungsanſchlages, welche jährlich vor dem 15. Aug. Statt finden, theils zur Rechnungsablegung, welche im Monat Februar jedes Jahres Statt finden ſollen, muß ſich der Rath jedesmal verſammeln, ſo oft er von dem Delegaten oder den obern Behörden zu Rom dazu Befehl erhält.

176. Die Gemeinderäthe können nicht berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens ein Drittheil der wirklichen Räthe, der Gonfalonier, die beiden Anziani und der Gouverneur zugegen ſind, welcher im Rathe zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und Zucht präſidirt.

Der Gonfalonier kann im Fall der Krankheit oder geſetzmäßiger Verhinderung einen der Anziani bevollmächtigen. Der Gouverneur kann, im oben genannten Falle, eine rechtſchaffene Perſon wählen, um ihn zu repräſentiren.

177. Kein Act des Rathes kann vollzogen werden, bevor nicht ſeine Gültigkeit durch den Delegaten anerkannt iſt; und wenn er von obgedachtem Delegaten oder von der Congregation de buon governo, oder andern höhern Behörden zu Rom, zufolge ihrer Rechte und der betreffenden Fälle, wobei die in den Artikeln 165., 166. und 177. enthaltenen Verordnungen in Kraft bleiben ſollen, nicht gebilligt wird.

178. In der Gemeindeverwaltung werden die in den apoſtoliſchen Conſtitutionen feſtgeſetzten Regeln, und die Verordnungen der Congregation de buon governo für die Verpachtung der Abgaben und andrer Communalein=

künfte, und für alle von den Gemeinden vorgenommenen Acte, mit folgenden Abänderungen beobachtet.

179. Nach Maaßgabe deſſen, was in dem aus eigner Bewegung von uns am 14. Juli 1803 erlaſſenen Edicte für die Verkäufe der Gemeindegüter vorgeſchrieben worden iſt, geſchehen die Gebote, für welche die Güter verkauft werden, durch Auslöſchen der Kerze, und finden 30 Tage nach Bekanntmachung der Auctionszettel Statt.

Verſchloſſene und verſiegelte Gebote ſind nicht ausgeſchloſſen; ſie müſſen im öffentlichen Rathe geöffnet, und als Grundlage gebraucht werden, um den niedrigſten Preis der Gebote zu beſtimmen. Nach der Zuſchlagung findet noch eine Friſt von zehn Tagen Statt, binnen welcher das Gebot des Zwanzigtheils Statt findet; und nach dieſer Friſt eine andre gleiche, während welcher das Gebot des Sechstheils geſtattet wird. Nach Verfluß dieſer Friſten kehrt man zu der Beſtimmung der Acte zu Gunſten des Meiſtbietenden zurück, worauf kein ferneres Gebot angenommen wird, und der letzte Bietende hat den ruhigen Genuß der verauctionirten Sachen.

180. Abgaben, welche man, um den Bedürfniſſen der Gemeinden abzuhelfen, erheben kann, werden, des Zuſammenhangs der Materie wegen im 213. Art. des ſechſten Artikels, welcher von der Einrichtung der Steuern handelt, dargelegt werden.

181. Die Gouverneurs ſollen in den Rath kommen und daſelbſt ſtimmen. Allein diejenigen aus Oertern, die unter freiherrlicher Gerichtsbarkeit ſtehen, haben, ſo oft als die Barone bei der ſtreitigen Sache betheiligt ſind, keine Stimme.

182. Die Gouverneurs, wenn ſie gleich mit oben dargelegten Rechten bekleidet ſind, dürfen ſich doch nicht in die Verhandlung der Commun-Verwaltungsſachen miſchen, und ihr Präſidium beſchränkt ſich blos auf Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in den Verſammlungen; auf die Vermittlung der Correſpondenz zwiſchen den Magiſtraten und den obern Behörden; und endlich auf die Sorge für Vollziehung höherer Befehle.

183. In allen Ländern und Gemeinden des Staates, wo Barone ſind, ſind und bleiben unterdrückt und abgeſchafft alle Rechte, welche darauf abzwecken, die Unterthanen zur Leiſtung irgend eines perſönlichen Dienſtes zu verpflichten; alle Rechte den zu Gunſten beſagter Barone vorbehaltenen Erbfolge, welchen Namen ſie auch haben mögen; jedes Recht der Befreiung von Communalſteuern, welche die beſagten Barone, ihre Agenten, Pächter, Coloniſten und andre, die Anſprüche an ſie haben, zu bezahlen ſchuldig ſind; jedes Recht Abgaben einzutreiben, welches die Barone anſprechen könnten; jedes Recht des Bäcker- und Mühlzwanges, oder andre ähnliche Einkünfte, außer im Falle, wo die Gemeinden das ihnen zuſtehende Recht gebrauchen wollten, dieſen Zwang auf ein Jahr zu erneuern; in welchem Falle die Barone ihn auf ein Jahr ausüben können. Endlich ſind alle Regalien überall, wo ſie ſich auch befinden mögen, und welches auch ihr Name und Gebrauch ſeyn möge, abgeſchafft, ohne daß die Barone in Rückſicht ihrer die geringſte Entſchädigung erwarten dürfen.

184. Auf gleiche Weiſe ſind unterdrückt und abgeſchafft alle Jagd- und Fiſchergerechtigkeiten auf fremden Grundſtücken, ſelbſt auf den eignen Grundſtücken, wofern ſie nicht abgeſchloſſen ſind; ſo wie auch alle Privilegien und Zwangsrechte auf Steinbrüche und Erzgruben in fremden Ländereien, wenn man nicht eine beſondre und detaillirte Erlaubniß dazu vom Souverain vorzeigen kann.

Es wird weder auf die allgemeinen Ausdrücke, welche in Anſtellungen und andern Titeln dieſer Art geſetzt ſind, noch auf den Gebrauch irgend einer Zeit Rückſicht genommen.

185. Die Triftberechtigungen, Holzungsrechte und andre, ſo wie das ausſchließliche Recht Getreidemühlen zu haben, oder andre ähnliche Gebäude, und im allgemeinen alle königliche Rechte, deren Genuß auch andern Perſonen unabhängig von dem Stande eines Barons eigen ſeyn kann, werden als Allodialbeſitzungen betrachtet und bleiben den Baronen zufolge der Verordnungen des gemeinen Rechtes.

186. In allen durch das gegenwärtige Geſetz nicht vorgeſehenen Fällen bleiben in Rückſicht der Gemeindeverwaltung die Geſetze und Verordnungen der Consulta, und der Congregation de buon governo, wie ſie gegenwärtig beſtehen, in Kraft, und allen Ländern des Staates gemein mit Ausſchluß einiger darin gemachten Ausnahmen.

187. In Betreff der Stadt Rom bleiben alle Rechte des Senates der Conſervatoren und des römiſchen Volkes in ihrem Glanze und ihrer Unverletztheit. In Rückſicht der Stadt Bologna wird durch ein beſonderes Breve ihren Gegenvorſtellungen genügt werden.

188. Eine unterrichtete Perſon wird in die Provinzen der Marken und die Legationen geſendet werden, um daſelbſt mit ihren Untergebnen die Rechnungen, Regiſter, die Form der Tabellen, und alles einzurichten, was nothwendig ſeyn wird, um eine Gleichförmigkeit in die Haltung der Bücher und andrer die Verwaltung betreffender Gegenſtände zu bringen.

Sechſter Titel.

Organiſation der Abgaben und andrer das Finanzweſen betreffender Gegenſtände.

191. Um das ganze Verwaltungsſyſtem in Ordnung zu bringen, und namentlich das der Steuern mit der möglichſten Einförmigkeit zu reguliren, ſo daß keiner unſrer Unterthanen mehr als der andre bezahle, und da es unſer Wille iſt, daß jeder Irrthum in der Feldvermeſſung und Abſchätzung verbeſſert werde; ſo verordnen wir, daß mit möglichſter Schnelligkeit Feldvermeſſungs- und Abſchätzungscataſter verfertigt werden, ſo daß das Verzeichniß der Ackergrundſtücke in Rückſicht der Natur des Bodens, ſeiner Lage, Früchte, wie auch der verſchiedenen Beſtellungsarten, der Unglücksfälle, und aller andern Zufälle, denen beſagte Grundſtücke unterworfen ſeyn können, durchaus übereinſtimmen, damit das Verzeichniß überhaupt den wahren und innern Werth der Grundſtücke angebe.

Zu dieſem Ende wird von jetzt an ein beſondrer Ausſchuß ernannt, welcher den Namen Cataſter-Congregation führt, und dem man die nöthigen Anweiſungen zur Ausführung dieſer wichtigen Sache geben wird. Und da er in einem ſo kurzen Zeitraume nicht verſammelt werden kann; ſo werden die Grundbeſitzer verſichert, daß die Arbeit der allgemeinen Ackerabſchätzung in möglichſt kurzer Zeit vollendet werden wird.

Dieſer Ausſchuß iſt überdies beauftragt, das Verzeichniß der Gebäude, wo es eins giebt, zu revidiren, und wo es keines giebt, eins anzufertigen, nach Maaßgabe unſres aus eigner Bewegung erlaſſenen Edictes vom 19. März 1801, und der andern darauf folgenden.

192. Die Auflage auf ſtädtiſche Beſitzungen, welche den andern Theil der Grundſteuer, bekannt unter dem Namen dativa reale, bildet, wird im Verhältniß von drei paoli auf 100 Rthlr. Abſchätzung erhoben; die Abſchätzung wird nach den gegenwärtigen Verpachtungen erhoben, oder nach dem Maaßſtabe eines Capitals, welches 8 p. C. bringt.

Ausgenommen von der Auflage ſind Häuſer, deren jährlicher Ertrag unter 32 Rthlr. iſt, Werkſtätten, Hoſpitäler, Klöſter und fromme Stiftungen.

193. In Erwägung ferner, daß in wenig bevölkerten Gegenden, die Erhebung dieſer Auflage ſchwierig, ja wohl läſtig ſeyn dürfte; ſo ſind von der Entrichtung derſelben die Gegenden, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, ausgenommen.

194. Die Perſonenſteuer, welche man in den frühern Legationen, in den Marken, im Herzogthume Camerino, und in einem Theile des Staates Urbino bezahlte, iſt abgeſchafft.

195. Die in den beſagten Provinzen unter dem Namen Auflagen auf Künſte, Handel und freie Gewerbe bekannten Abgaben ſind abgeſchafft.

196. Die Auflage auf Tauſchverträge iſt zu Rom und in allen Provinzen gleichmäßig abgeſchafft.

197. Beſtehen bleibt die Befreiung von Bezahlung indirecter Steuern, welche die Stadt Rom bezahlte; ſo

wie dieſelbe durch die Bekanntmachung des Staatsſecretariats unter dem 31. Mai 1814 für daſelbſt aufgeführte Einfuhrgegenſtände zugeſtanden worden iſt.

Die Abgabe von Brennholz, ſo wie auch die von den Kohlen erhobene, iſt auf die Hälfte herabgeſetzt.

Endlich iſt die Abgabe von drei quattrini auf jede canna an den Ufergegenden der Tiber, welche Privatperſonen beſitzen, abgeſchafft.

198. Die Brieftaxe, welche die Poſtverwaltung erhebt, wird nach dem von ihr bekannt gemachten Tarif herabgeſetzt.

199. Die in den Provinzen der Mark, des Herzogthums Camerino und des Theiles vom Staate Urbino, der uns ſo eben übergeben worden iſt, unter dem Namen Verbrauchsſteuer bekannte Abgabe, iſt abgeſchafft.

Die unter dem Namen der Mahlſteuer bekannte Abgabe, welche gegenwärtig in allen Provinzen, die uns ſeit langer Zeit zurückgegeben worden ſind, beſteht, und zufolge welcher für den rubbio 74 bajocchi und vier quattrini erhoben werden, wird in den beſagten Provinzen an die Stelle der oben aufgehobenen Verbrauchsſteuer treten.

200. Die Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche zur Bezahlung der Mahlſteuer nicht verpflichtet ſind, bezahlen fortwährend die Verbrauchsſteuer für Eßwaaren, in dem Maaße und in der Art, wie gegenwärtig.

201. Die Stempelabgabe wird in allen römiſchen Staaten auf gleichen Fuß eingerichtet. Es findet darin eine Verminderung Statt von dem, was unter den jetzt aufgehobenen Regierungen dafür bezahlt wurde.

Dieſe Verordnung, welche auf unſern Befehl von dem Generalſchatzmeiſter bekannt gemacht werden wird, beſtimmt das Zeichen und den Stempel des Papiers, die verſchiedenen Maaße und die entſprechenden Preiſe deſſelben, die Art und Weiſe, wie Schriften mit Privatunterſchrift, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes zur Zeit, wo dieſe Abgabe noch nicht beſtand, abgefaßt worden, geſtempelt werden ſollen, die

Art, wie außergewöhnlich Schriften, die künftig auf gemeinem Papiere ausgeſtellt werden, geſtempelt werden, und überhaupt alles, was die Organiſation, Verwaltung und Anordnung der Abgabe betrifft, in den einfachſten und gewöhnlichſten Formen.

202. Die unter dem Namen Regiſtergebühren bekannte Abgabe, wird in allen Ländern des Staates eingeführt. Die feſtgeſetzten Gebühren werden durchaus nach demſelben Fuße, wie unter der aufgehobenen Regierung erhoben; die Gebühren werden verhältnißmäßig herabgeſetzt, und mehrere Acte ſind von der Zahlung ausgenommen, nach Maaßgabe deſſen, was im folgenden Artikel verordnet iſt.

203. Damit dieſe Abgabe dem Publicum einen wahren Vortheil gewähre; ſo wird verordnet, daß die Acten, welche Verträge, oder andre immerwährende oder langdauernde Gegenſtände enthalten, einregiſtrirt werden, und zwar nicht mittelſt einer einfachen Bezeichnung derſelben, ſondern durch Niederlegung einer Abſchrift dieſer Urkunden, oder Documente mit Privatunterſchrift, welche dem Regiſtriren unterworfen ſind, in die Archive; und dies geſchieht zu dem Ende, damit das Regiſtraturſyſtem alle Vortheile, welche die Aufbewahrung in Archiven, die von Sr. Heil. Urban VIII. eingeführt iſt, gewährt, vereinigen könne, nämlich die Mittel der Gewährleiſtung für die Aechtheit und Geſetzmäßigkeit der Contracte zu gewähren, ihre Aufbewahrung zu ſichern, und zu verhindern, daß ſie abhanden kommen, entwendet oder verhehlt werden.

204. Damit das Syſtem der auf ſolche Weiſe mit dem der Hinterlegung in Archiven verbundenen Regiſtratur ſeine volle Wirkſamkeit erhalte, wird erklärt, daß keine Urkunde noch Schrift mit Privatunterſchrift der Gerichten, ſelbſt nicht außergerichtlich, vorgelegt werden könne, ohne vorläufig einregiſtrirt zu ſeyn, und ohne daß man die mit dieſer Förmlichkeit und der Entrichtung der Gefälle verbundenen Folgen erzielt habe, welche Erlegung unter den Urkunden und Schriften in unten folgenden Formen bemerkt werden muß.

Mit Ausnahme der in den Verordnungen erwähnten Fälle kann keine öffentliche oder Privatſchrift ein gewiſſes Datum haben, als von dem Tage der Regiſtratur oder Hinterlegung im Archive.

Es kann keine Abſchrift genommen, noch Einſchreibung in das Bureau des Hypothekenverzeichniſſes gemacht werden, außer mit Hülfe der Urkunden oder einregiſtrirten Privatſchriften.

205. Obgedachte Verordnung, welche von dem Generalſchatzmeiſter bekannt gemacht werden wird, erklärt die Urkunden für der Regiſtratur und Hinterlegung im Archive unterworfen; zeigt die Fälle an, in denen die Förmlichkeit der Regiſtratur nöthig iſt, damit die Urkunden ein beſtimmtes Datum erhalten; ſetzt eine Taxe der ihrer Beſchaffenheit, ihrem Inhalt und Werthe zufolge zu entrichtende Abgabe; ſchreibt die Oerter vor, an welchen Bureaux und Archive angelegt werden, ſo wie die Beamten, welche den Archiven und der Einnahme der Gefälle vorſtehen; und endlich die Förmlichkeiten, welche zur Aufbewahrung der Urkunden, zu ihrer Auffindung und der Mittheilung ihres Inhaltes nöthig ſind; indem ſie alle quäleriſchen und rigoröſen Maaßregeln vernichtet, welche ohne Vortheil für das Publicum das Regiſtraturſyſtem ihm läſtig machen könnten.

206. Die gerichtlichen Urkunden müſſen gleichfalls regiſtrirt werden, und bezahlen die durch obige Verordnung feſtgeſetzten Gefälle; allein dies geſchieht nur bei Inſtructions- und Exceptionsacten, und bei definitiven Beſchlüſſen und Sentenzen, bei beſondern Vorladungen und Beauftragung zur Unterzeichnung, ſie mögen nun vor dem Civilgerichte oder vor geiſtlichen Richtern verhandelt worden ſeyn.

207. Die Archivverwaltung erhebt auch die Erbſchaftsgefälle, welche laut unſrer Verordnung aus eigner Bewegung vom 19. März 1801 eingerichtet worden ſind. Dieſe Gefälle werden nach den in dieſem Geſetze aufgeſtellten Regeln erhoben.

Kleidungsſtücke, Hausgeräthe, Erſparniſſe, Mobiliarvermögen und Victualien, für den Gebrauch des Eigen-

thümers und der Familie beſtimmt, ſind von der Entrichtung der Erbſchaftsgebühren befreit.

208. Das Hypothekenſyſtem, bekannt und in den römiſchen Staaten gültig unter dem Namen der Einſchreibung (intavolazione), welches ſeit dem Aufhören der vorigen Regierung, proviſoriſch beibehalten worden iſt, bleibt in der ganzen Ausdehnung der Kirchenſtaaten beſtehen.

209. Es werden Verordnungen erlaſſen werden, welche den ganzen Umfang der Privilegien und Hypotheken, die Art ſie zu verſichern, zu bewahren und die Rechte derſelben auszuüben, beſtimmen werden. Es werden auch die Bureaux zur Hypothekenbewahrung beſtimmt, die einzunehmenden Gebühren, und die Beſoldung der Bewahrer, und endlich alles, was zur Verwaltung gehört, feſtgeſetzt werden.

210. Die beim Eingange oder Ausgange aus dem Staate für Ausfuhr oder Einfuhr der Waaren zu entrichtenden Zollabgaben bleiben für den Augenblick in allen römiſchen Staaten dieſelben, laut des vom Generalſchatzmeiſter publicirten Tarifs, und laut der andern künftig zu publicirenden.

Der obgedachte Schatzmeiſter wird auch Verordnungen, nach den Grundlagen ſeit der Einrichtung der Zölle abgefaßt, ertheilen, um denſelben die möglichſte Regelmäßigkeit auf der ganzen Gränzlinie zu geben; auch wird er alle für nöthig erachtete Vorſichtsmaaßregeln verordnen.

211. Der Preis des Salzes iſt in allen römiſchen Staaten beſtimmt vom 1. Septbr. d. J. an auf zwölf quattrini in den Magazinen an der Gränze, und dreizehn quattrini in den Magazinen im Innern.

212. In Rückſicht der Verwaltung der Tabaksregie wird von derſelben für den Tabak ein gleichförmiger Preis für alle Kirchenſtaaten feſtgeſetzt werden.

213. Da alle Sorgen der Regierung auf die Erhaltung eines richtigen Gleichgewichtes zwiſchen der Einnahme und Ausgabe gerichtet ſind; ſo iſt der Schatzmeiſter verpflichtet, alljährlich den 1. Nov. vom Anfang dieſes Jahres an zu rechnen, einen Rechnungsanſchlag (bud-

get) vorzulegen, welcher ſtets die nöthigen Notizen geben wird über Einrichtung einer Abgabe, deren Beibehaltung im gegenwärtigen Zuſtande, oder Vermehrung im Falle eines durch die Vertheilung der Schuld an das zu Mailand errichtete Leihhaus, oder durch andere der Regierung zur Laſt fallende Schulden verurſachten Deficits, oder auch über die Verminderung und Aufhebung der Auflagen, wenn die Verpflichtungen gänzlich aufhören, oder der blühende Zuſtand der Finanzen es erlaubt.

214. Es werden zwei Specialcommiſſaire von der apoſtoliſchen Kammer ernannt, deren einer zu Ferrara, der andre zu Ancona angeſtellt wird. Sie ſtehen beide unter dem Generalſchatzmeiſter, und führen die Aufſicht über alles im Finanzfach einſchlagende; der erſte in den Delegationen Ferrara, Bologna und Ravenna, der zweite in den Delegationen Forli, Urbino, Peſaro, Ancona, Macerata, Fermo, Ascoli und Camerino.

215. Die für Communalbedürfniſſe auferlegten Abgaben werden möglichſt von denen, welche dem Schatze der Kammer gehören, getrennt. In dieſer Abſicht wird für die Bedürfniſſe der Gemeinden in den Provinzen, wo die Verbrauchsſteuern nicht zum Beſten des Schatzes erhoben werden, geſorgt:

1) durch die Früchte und Einkünfte von Ackergrundſtücken und den ihnen vorbehaltenen Gebäuden, nämlich Werkſtätten, den Ertrag des Pachtes der Plätze und Märkte, der an den Wall ſtoßenden Oerter, der Jagd- und Fiſchereigefälle, der Fähren, der Conceſſion auf Wäſſer, der Steinbrüche, der Verpachtung der Maulbeerblätter, der Gefälle von Maaß und Gewicht, der Schäden, der Wächterdienſte, der Hinterlegung der Pfänder, der Stadtſchreibereien und anderer, die ſich mit der beſtehenden Geſetzgebung vereinigen laſſen;
2) durch die Gefälle von der Conſumtion, ausgenommen vom Mehle;
3) durch eine Abgabe von den Feuerſtellen.

So ſchwer es iſt, dieſe letztere Abgabe für die ganze Ausdehnung des Staates anzuordnen; ſo leicht iſt es

auch ſie mit den Bedürfniſſen einer Gemeinde zu verbinden, deren Bevölkerung klein iſt. — Endlich mit den Gefällen von allerhand Vieh, wofern die Einnahme nicht mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

In den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche die Conſumtionsſteuer vom Mehle nicht bezahlen, wo aber die andern Conſumtionsabgaben beibehalten worden ſind, können die Gemeinden in dieſer Auflage eine Steigerung vornehmen, um ihre Bedürfniſſe zu decken, und wenn mit Hülfe der im vorigen Artikel bezeichneten Maaßregeln ſie ihren Zweck nicht erreichen; ſo können die Gemeinden eine Additionalſumme nach der möglichſt kleinen Taxe auf die Grundſteuer legen. Dies wird geſchehen, ſo oft es für nothwendig und unerläßlich angeſehen werden wird, und alsdann von der Congregation de buon governo beſtätigt werden.

216. Beſtehen bleibt, und ausgedehnt auf alle Provinzen des Staates wird das Verwaltungsſyſtem der Kammer in Rückſicht der Erhebung der Grundſteuer und aller andern, deren Verwaltung man ihnen anzuvertrauen für gut befinden wird.

217. Die Gemeinden ſind aller Verantwortlichkeit für die Bezahlung der Steuer dativa reale (Auflage auf Einkünfte von bleibenden Renten) enthoben; und der Adminiſtrator der Kammer kann die Einnehmer dieſer Abgabe anſtellen, und ihnen die Vergünſtigung der Geldſtrafen geſtatten, und andere Bedingungen, die zwiſchen ihm und dem Einnehmer feſtgeſetzt ſind, in Angemeſſenheit zu den Verordnungen, welche in dem motu proprio vom 9. Aug. 1814 enthalten ſind.

Jeder Adminiſtrator hat das Recht, den Einnehmern die Anzahl von Gemeinden, die ihm paſſend ſcheint, zuzutheilen; allein er muß dem Delegaten, um ſeine Beſtätigung zu erhalten, die Liſte der von ihm ernannten Einnehmer vorlegen.

218. In der Folge werden die nöthigen Verordnungen für die Unterhaltung, Reparatur und Aufſicht der öffentlichen Straßen bekannt gemacht werden.

Man wird alsdann die Anordnungen in Hinſicht der Koſten für die großen Straßen treffen, welche dem Schatze zur Laſt fallen; ſo wie auch alle Verordnungen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung dieſer Straßen ſowohl, als der Wege betreffenden, welche die Verbindung einer Provinz oder einer Gemeinde mit der andern vermitteln, indem wir über dieſen wichtigen Gegenſtand die kürzeſten und der Bequemlichkeit des Publicums angemeſſenſten, und die beſten Verordnungen zu geben bemüht ſind, wodurch die Verbindung eines Landes mit dem andern ſowohl im Innern unſrer Staaten, als auch mit dem Auslande erhalten und befördert wird. Bis zur Bekanntmachung dieſer Verordnungen bleiben die über dieſen Gegenſtand vorhandenen Verordnungen in Kraft.

219. Es wird eine beſondre Verordnung erlaſſen werden, um die Verfahrungsweiſe vor dem Gerichte der Kammer bei der Reviſion der Rechnungen zu beſtimmen, welche die Pächter, die Adminiſtratoren ſowohl für ſich allein als in Gemeinſchaft, und jede andre Perſon oder Geſellſchaft dem Schatze abzulegen hat.

220. Um die erhobenen oder künftig ſich noch erhebenden Schwierigkeiten zu beendigen, um die ſchuldige Quote für die Rate der Vergünſtigung feſtzuſetzen, welche die Steuerpflichtigen von der dativa reale oder von der Auflage auf Einkünfte von immerwährenden oder erbpächtlichen Renten, welche die Gläubiger der oben genannten und die unmittelbaren Herren von ihren urſprünglichen Capitalien ziehen, und in Anſehung der Schwierigkeit, Regeln, welche nach Verhältniß verändert werden können, zu geben, haben wir, alles reiflich erwogen, verordnet wie folgt:

221. Bis zur Anfertigung neuer Cataſter iſt die Auflage der dativa reale auf Ackergrundſtücke, auf den Zehnten des jährlichen Einkommens von bleibenden Renten, von gleichgeltenden Nutzungen und Erbpachtzinſen. Nur darf in Rückſicht dieſes letztern der Werth des bloßen Eigenthums nicht abgeſondert von dem der Nutzung beſteuert werden, in welchem Falle der unmittelbare Herr

und der Nutznießer jeder nach dem Maaßſtabe ſeiner Be- ſteuerung die dativa reale fortwährend bezahlen müſſen.

222. Für Häuſer iſt die obgedachte Abgabe auf den zwanzigſten, anſtatt des dreißigſten vom jährlichen Ein- kommen von obgedachten Renten oder Früchten feſtgeſetzt.

223. Beſtätigt und im Fall der Noth erneuert wer- den alle auf diejenigen bezüglichen Verordnungen, welche ſich zur Bezahlung der Auflagen und andrer in der im Namen des ökonomiſchen Vereins bekannt gemachten An- zeige erwähnten Gegenſtände verpflichtet haben, unter dem 13. Mai 1803 durch den Cardinal Borgia, in der vom 21. Juni 1806, durch den Cardinal Doria Pam- phili, und durch die vom 14. Oct. deſſelben Jahres durch den genannten Cardinal Doria, mit Ausnahme in Anſe- hung der letztern, daß die Auflage auf die Häuſer nach dem Maaßſtabe des zwanzigſten, anſtatt des dreißigſten erhoben werde.

224. In den von uns wiedererlangten Provinzen, als wir in unſre Staaten einzogen, erhalten die obgenann- ten Verfügungen ihre Vollziehung, von gedachtem Zeit- puncte an zu rechnen. In den andern Provinzen beginnt ihre Vollziehung von dem Zeitpuncte an, wo die provi- ſoriſche Regierung aufgehört hat. Bis zu dem gedachten Zeitpuncte müſſen die Proceſſe in Gemäßheit deſſen, was proviſoriſch durch das Edict des Staatsſecretariats vom 5. Juli 1815 feſtgeſetzt worden iſt, entſchieden werden.

225. Die Verkäufe der Domainengüter, welche von der aufgehobenen Regierung nach den damals beſtehen- den Geſetzen, in den ſeit unſrer Rückkehr wieder er- langten Provinzen geſchloſſen, und deren Preiſe mit An- weiſungen auf Tilgung der Staatsſchuld bezahlt worden ſind, werden durch dieſelben Erwägungen der Ruhe, des öffentlichen Nutzens und andre in dem oben angeführten Edicte vom 5. Juli 1815 erwähnte, beſtätigt. Durch dieſes Edict haben wir die Verkäufe der beſagten Güter, welche in den uns neuerdings zurückgegebenen Ländern Statt gefunden haben, beſtätigt.

226. Anſtatt der proviſoriſchen Entſchädigungen, wel- che wir bis jetzt den religiöſen Corporationen und andern

frommen, wieder hergeſtellten Stiftungen, die ihrer Güter beraubt worden ſind, gereicht haben, werden wir vielmehr entſcheidend darüber auf folgende Weiſe verfügen.

227. In den uns ſeit unſerer Rückkehr zurückgegebenen Provinzen ſind von den im 225. Artikel enthaltenen Verordnungen ausgenommen die Verkäufe der für die Biſchöfe beſtimmten Häuſer, ſo wie derer, welche den Mönchen und Nonnen der verſchiedenen, wieder hergeſtellten Orden, die durch die Bekanntmachung der Congregation der Biſchöfe und Regularen vom 15. Aug. 1814 zu ihrer erſten Beſtimmung zurückgeführt worden ſind, zu Klöſtern dienen ſollen.

228. In Gemäßheit der ſouverainen in gedachter Bekanntmachung aufgeführten Verordnungen wird für ſchuldige Entſchädigung der Käufer beſagter Häuſer durch Maaßregeln und nach Vorſchriften geſorgt werden, welche im folgenden Artikel enthalten ſind.

Es wird eine beſondere Congregation ad referendum eingerichtet; ſie beſteht aus dem Generalſchatzmeiſter, dem Secretair der Congregation, der Biſchöfe und Regularen, zwei Auditoren der Rota und einem Mitgliede der Kammer. Sie iſt beauftragt:

1) eine Bekanntmachung zu erlaſſen, welche einen kurzen Zeitraum zur Annahme allgemeiner und beſonderer Reclamationen oberwähnter Käufer beſtimmt, nach welcher Friſt kein Regreß weiter Statt findet;

2) damit die aus dem Beſitze verdrängten Käufer Kraft der beſagten Bekanntmachung vom 15. Aug. 1814 nach Möglichkeit entſchädigt werden können; ſo wird die oben erwähnte Congregation mit der größten Schnelligkeit ihre Erklärung über den Betrag der jedem Käufer ſchuldigen Entſchädigung erlaſſen. Um den Betrag dieſer Entſchädigung zu beſtimmen, muß auch der Preis, den ſie für dieſe Erwerbungen bezahlt haben, den Koſtenbetrag für nöthige oder vortheilhafte Verbeſſerungen durch die Beſitzer Rückſicht genommen werden, mit Abzug jedoch des Betrags der in dieſen Gebäuden veranlaßten Verſchlimmerungen.

Bei der Abſchätzung des Kaufpreiſes wird ein Mittelpreis angenommen, deſſen minimum der Mittelpreis der Anweiſungen nach ihrem Cours, auf welchem ſie zur Zeit der Erwerbung ſtanden, und das Maximum der Nominalwerth bildet.

Die Liquidation der Verbeſſerungen geſchieht nach den geſetzlichen Vorſchriften, indem ihr Betrag nach der Abſchätzung von Sachverſtändigen beſtimmt wird, ob ſie über die aufgewendete Summe ſteigen, oder auch der aufgewendeten Summe gleich kommen, wenn ſie unter der von Sachverſtändigen vorgenommenen Abſchätzung iſt.

3) Obgedachte Congregation iſt beauftragt, die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen, und ihre Meinung zu geben in Rückſicht auf die zufolge der Liquidation der verſchiednen alten Staatsſchulden gegebenen Anweiſungen, welche jedoch in Gemäßheit der Verordnungen bei Erwerbungen von ſogenannten Nationalgütern nicht angewendet worden ſind, entweder, weil ſie noch in den Händen der Empfänger ſind, oder weil ſie an dem in den gedachten Verordnungen beſtimmten Terminen verbrannt worden ſind. Dieſe Congregation iſt auch beauftragt, über die den Käufern zu gewährende Entſchädigung ihre Meinung abzugeben, welche nicht in den Beſitz der gekauften Güter geſetzt worden ſind, wofern ſie blos auf Abſchlag einiges bezahlt, allein den Betrag des reſtirenden Preiſes nicht erlegt haben.

4) ſie muß ihre Meinung in Hinſicht der von verſchiednen Sachen herrührenden Schuldforderungen abgeben, deren Eigenthümer, weil ſie ihre Anſprüche nicht zu gehöriger Zeit dem Rechnungsrathe vorgelegt haben, mit ihren Forderungen abgewieſen worden ſind;

5) die Berathungen der Congregation werden dem Cardinal-Staatsſecretair vorgelegt, um der Beſtätigung des Souverains unterworfen zu werden.

229. Die obgenannten, alſo liquidirten Schuldforderungen bilden einen Theil der öffentlichen Schuld, wovon in den folgenden Artikeln geſprochen werden wird.

230. Dem Staatsſchatze zur Laſt fallen und werden als ein Theil der öffentlichen Schuld betrachtet, die fortwährenden Renten und Erbpachtzinſen, welche auf Gütern laſten, die von der vorigen Regierung als freie verkauft worden ſind, zur Tilgung der Staatsſchulden, jedoch für den Betrag der obgenannten Güter und zufolge der Berichtigung und Liquidation, welche der Schatzmeiſter in Gemäßheit der Verordnungen des folgenden Artikels ausfertigen wird.

231. Der Schatzmeiſter ſchreitet zur Liquidation der reſtirenden Schuldrn, welche entweder Privatperſonen angehören, die ihre Anſprüche dem Rechnungsrathe der vorigen Regierung nicht vorgelegt haben, oder die als Fremde ausgeſchloſſen ſind, oder auch den Erzbisthümern, Abteien, Capiteln, Prälaturen, Kirchen, deren Patrone Laien ſind, nicht vacanten kirchlichen Beneficien, frommen Stiftungen, welchen Namen ſie auch führen mögen, Klöſtern für Religioſen beiderlei Geſchlechts, militairiſchen Orden und denen, welche eingerichtet ſind zur Seligſprechung und Canoniſation.

232. Um ein gleiches Verhältniß für alle Summen der Staatsſchuld überhaupt mit ihren Intereſſen beizubehalten, wird jede Actie der Bank in der Berechnung zu dem Werthe von 25 Rthlr. angeſchlagen. Eine ſolche Nominalreduction iſt beinahe für alle Beſitzer beſagter Actien gleichgültig, wofern ſie frommen Stiftungen, die ſie nicht veräußern können, angehören; und im Gegentheil, unerachtet dieſer ſcheinbaren Reduction durch den Betrag des weiter unten beſtimmten Einkommens, werden die Gläubiger darüber noch zwei Fünftheile mehr bekommen, als ſie vor der letzten Invaſion erhielten, und weit mehr, als ſie erhalten haben würden, wofern ſie dieſelben gegen Anweiſungen vertauſcht hätten.

233. Aus eben erwähnten Gründen wird der Schatzmeiſter der Berechnung der im 230. Artikel erwähnten Renten, die Summe hauptſächlich beſtimmen nicht nach dem urſprünglichen Nominalwerthe, ſondern die Abſchätzung geſchieht nach den Zinſen, welche die Gläubiger in

Zukunft, nach Maaßgabe der im 235. Artikel enthaltenen Verordnungen ziehen werden.

234. Auf gleiche Weiſe berechnet und als Theil der Staatsſchuld werden betrachtet:

1) die gefälligen Intereſſen, welche ſeit der Wiederherſtellung der Regierung nicht bezahlt worden ſind, und die künftig für den ganzen Monat December 1816 fälligen. Es wird aus dieſen Intereſſen ein Capital, welches den zwei Fünftheilen der Früchte entſpricht, gebildet werden;

2) die Intereſſen von immerwährenden Renten und von Erbpachtzinſen, deren im 230. Artikel Erwähnung gethan worden iſt, welche fällig ſind und noch verfallen von der Wiederherſtellung bis mit Einſchluß des Monat December 1816;

3) die Intereſſen der Hauptſumme, worauf die im 228. Artikel den Käufern der Güter, welche ſie zurückzugeben genöthigt worden ſind, zugeſtandenen Entſchädigungen angewieſen ſind; und das, vom Tage der erfolgten Wiederherſtellung an zu rechnen.

235. Endlich bilden einen Theil der Staatsſchuld die Capitalſummen der jährlichen ſubſidiariſch zugeſtandenen Entſchädigungen, und die für die Folge von dem Schatzmeiſter mit Genehmigung des Souverains den Corporationen, frommen Stiftungen und andern religiöſen und kirchlichen wieder hergeſtellten Anſtalten werden zugeſtanden werden, in Folge des Verluſtes ihrer liegenden Gründe, welche zur Tilgung der ältern Schulden veräußert worden ſind, und ihrer Forderungen für Diamanten und Silbergeſchirr, deſſen ſie beraubt worden ſind. Dieſe Capitalien werden auf die Baſis einer Verzinſung von fünf p. C. feſtgeſetzt.

236. Nachdem die Staatsſchuld alſo conſolidirt iſt, und ſobald als alle Staatsgläubiger werden aufgezeichnet ſeyn; ſo werden alle ihre Forderungen in ein allgemeines Regiſter eingetragen, und es werden die reſp. Schuldlaſten jeder Forderung erwähnt; auch wird jedem Gläubiger eine Schuldverſchreibung oder eine vom Schatzmeiſter unterzeichnete Verſicherung gegeben und dem Director der

Staatsſchuld einregiſtrirt. Dem zufolge werden die alten Schuldverſchreibungen annullirt; die neuen Verſchreibungen führen folgende Inſchrift: Schuldſchein über das von der Staats-Schuldcaſſe verintereſſirte Capital, und haben in der Hauptſache folgende unten erwähnte Zeichen.

Um den Gang dieſer Operation zu beſchleunigen, enthält jeder Schein insgeſammt die verſchiedenen, jedem Gläubiger ſchuldigen Summen, wiewohl deren Veranlaſſungen und Titel verſchieden ſind. Dieſe Scheine werden überhaupt nur für beträchtliche Summen Statt finden. Allein um den Umſatz dieſer Papiere zu erleichtern, iſt jedem Gläubiger freigelaſſen, zu verlangen, daß dieſe Scheine in ſo viele Coupons, als er wünſcht, getheilt werden.

Die obgedachten Scheine werden von der Kammer und von dem Schatze der Garantie der Contracte angenommen, wie dies früherhin mit den frühern Scheinen der Fall war.

237. Die Intereſſen aller alſo liquidirten Capitale ſind auf fünf p. C. jährlich geſtellt, zu rechnen vom 1. Jan. 1817 und werden am Verfluſſe jedes Vierteljahres bezahlt.

238. In Erwägung der eigenthümlichen Umſtände, worin ſich Benevent und deſſen Delegation befinden, bleiben die gegenwärtigen Auflagen daſelbſt bis zu einer neuen Ordnung beſtehen. Im übrigen allen muß Benevent und die Länder ſeiner Gerichtsbarkeit ſich nach dem gegenwärtigen Geſetze richten.

Allgemeine Verordnungen.

239. Die proviſoriſche Regierung beendigt ihre Geſchäfte den 31. des nächſten Auguſt. Vom 1. Septbr. darauf zu rechnen, tritt das neue Syſtem in ſeine volle Wirkſamkeit in allen römiſchen Staaten.

240. In allen Sachen, worüber das neue Syſtem nichts feſtgeſetzt hat, bleiben die Geſetze, Verordnungen, Einrichtungen und überhaupt alle Rechte, Berechtigungen

und Befugniſſe in Kraft, welche kraft eines geſetzmäßigen Titels in den Staaten der Kirche beſtehen, und welche zur Zeit der reſp. Beſitznahme der Ausländer beſtanden.

241. Wiewohl in Folge der vor der ökonomiſchen Congregation Statt gefundenen Unterſuchungen, und der vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes vorhergehenden Erwägungen vorauszuſetzen iſt, daß bedeutende Veränderungen nicht Statt finden werden; ſo könnte dennoch unter der unendlichen Zahl der Gegenſtände, welche es umfaſſen mußte, einer oder der andre der Aufmerkſamkeit entgangen ſeyn. Demnach werden in der Folge Veränderungen, welche die Erfahrung und die erlangten Einſichten uns an die Hand geben könnten, als dem öffentlichen Wohle zuträglicher gemacht werden. Jedoch bis dahin ſoll den oben gegebenen Verordnungen nachgelebt werden.

242. Alles, was auf öffentliche Sicherheit und auf die Sitten Bezug hat, wird der Gegenſtand beſonderer Verordnungen und polizeilicher Inſtructionen ſeyn.

243. Außer den Linientruppen und der gegenwärtig organiſirten Nationalgarde beſteht in der Hauptſtadt und in den Provinzen eine Polizeiwache, welche mit der Aufrechthaltung der Civil- und Criminaljuſtiz beauftragt iſt.

244. Es giebt auch Verordnungen für die Notarien, Wechſelagenten und andre mit der Anvertrauung des öffentlichen Credits beauftragte Perſonen, auch für die Sachwalter und Vertheidiger, damit ſie die Schranken ihres ehrenvollen Geſchäftes nicht überſchreiten, und ſich der Chicane und der Ausflüchte bei den Proceſſen enthalten.

245. Es wird eine Verordnung über die Gewäſſer in den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna bekannt gemacht werden, ſowohl in Rückſicht der dabei nothwendigen Rechtspflege, als auch rückſichtlich der dabei Statt findenden Unternehmungen an Reparaturen und andern Werken, als auch endlich in Hinſicht des Intereſſe der Gebrauch davon machenden, da uns die Beförderung des Gemeinwohls obiger Provinzen am Herzen liegt.

246. Es giebt eine Amortiſationscaſſe, welcher beſondere Capitalien zur allmähligen Tilgung der Staatsſchuld angewieſen werden. Es werden zu ſeiner Zeit die dazu disponiblen Fonds angezeigt und Verordnungen, denen gemäß die Schuldforderungen zu tilgen ſind, erlaſſen werden; wonach die beſonders dazu ernannte Verwaltung ſich halten muß.

247. Während ein Syſtem für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung gebildet wird, wird man ſich mit der Unterweiſung der Jugend, dem Hauptgegenſtande einer guten Regierung beſchäftigen. Es werden nächſtens für den ganzen Staat Geſetze und Verordnungen erlaſſen werden, um ein Syſtem des öffentlichen Unterrichtes in der Religion, Moral und den Wiſſenſchaften einzurichten.

248. Gleichzeitig werden neue Verordnungen hinzugefügt werden, um die freien Künſte mehr und mehr zu begünſtigen, beſonders in Rom, wo ſie ihren Sitz zu haben ſcheinen, und zur Ermunterung der Induſtrie in allen ihren Zweigen, des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels, wodurch der Reichthum und das öffentliche Glück erhalten und vermehrt werden.

Wir wollen und befehlen, daß gegenwärtiges Geſetz, aus eigner Bewegung erlaſſen, und alles, was darin befohlen und verordnet iſt, unverletzlich in allen unſern Staaten gehalten werde, und daß niemand, ſelbſt kein Bevorrechteter, zu irgend einer Zeit, unter irgend einem Vorwande, ſelbſt des erworbenen Rechtes, dawider handeln könne, und unangeſehen jedes Geſetz, Statut, Conſtitution oder entgegenſtehenden Gebrauch, welche wir durch Gegenwärtiges einſchränken.

Gegeben im Quirinal, heute den 6. Juli 1816.

Unterzeichnet. Pius P. P. VII.

c) Verfaſſung der joniſchen Inſeln vom 1. Jan. 1818.

Proclamation
des engliſchen Ober-Commiſſairs über die den joniſchen Inſeln zu gebende Conſtitution.

Palaſt Corfu den 19. Nov. 1816.

Von wegen Sr. Excellenz des ſehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland, Großkreuz des militairiſchen Bathordens, Mitglied des hochpreislichen geheimen Rathes Sr. Großbritanniſchen Majeſtät, Generallieutenant und Ober-Commandeur der bewaffneten Macht Sr. Majeſtät im mittelländiſchen Meere, Gouverneur von Malta und deſſen Dependenzen, und Lord Ober-Commiſſair Sr. Majeſtät in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ꝛc.

Se. Excellenz, der Lord Ober-Commiſſair hat ſich ſeit ſeiner Ankunft in dieſen Staaten damit beſchäftigt, ernſtlich, ſoviel die gegenwärtigen Umſtände verſtatten, in der Ausführung ſeiner wichtigen, von ſeinem Souverain ihm anvertrauten Sendung vorzuſchreiten.

Er bemerkt, mit großer Befriedigung, daß jetzt der durch eine kleine Anzahl verirrter oder von dem wahren Sinne des Pariſer Vertrages übel unterrichteter Individuen herrührende Geiſt der Widerſetzlichkeit verſchwunden iſt. Auf der andern Seite geben die genaueſten Nachforſchungen ihm die Gewißheit, daß die verheerende Geißel, welche Anfangs auf dieſer Inſel, darauf aber in Cephalonia wüthete, vertilgt iſt, (und er hofft für immer) ſowohl durch die Hülfe des Himmels, als auch durch den Eifer und die Thätigkeit der angeſtellten Beamten, ſo wie durch den Patriotismus der Bevölkerung ſelbſt.

Deshalb erachtet Se. Excellenz gegenwärtig für dienlich, den verſchiedenen eingeſetzten Behörden und der Bevölkerung der vereinigten joniſchen Staaten insgeſammt anzuzeigen, daß es ſeine Abſicht iſt, bald und ohne Verzug (ausgenommen den, welcher aus der Natur der Sache ſelbſt hervorgehen könnte) die nöthigen Maaßregeln für die Bildung dieſer geſetzgebenden Verſammlung, welche zu berufen, und deren Verhandlungen zu leiten er beauftragt iſt, zu ergreifen; er iſt gehalten, für dieſe Staaten eine bleibende Conſtitution, welche der Beſtätigung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät unterliegt, zu geben.

Bei der Vollziehung dieſer hohen und wichtigen Pflichten hat Se. Excellenz zwei Abſichten; die eine, ſich nach den Abſichten der großen und hochherzigen alliirten Mächte, welche den Tractat von Paris abgeſchloſſen haben, zu halten; die andre, ſich darnach ſo zu richten, daß ſie den klaren und billigen Sinn dieſes Tractates befolgt, um dem joniſchen Volke, welches unter den ausſchließenden Schutz Großbritanniens geſtellt iſt, den möglichſt größten Antheil von Freiheit und Glück, welchen eine gründliche Unterſuchung ſeines gegenwärtigen Zuſtandes und ſeiner Geſinnungen ihm zugeſtehen kann, zu ſichern.

Se. Excellenz trägt kein Bedenken zu erklären, daß ſie überzeugt iſt, es habe in der Meinung einiger Perſonen die Idee vorgewaltet, es ſey ihre Abſicht, Neuerungen, in der in dieſen Gegenden beſtehenden Ordnung, zu machen; was gleich fern iſt von ihren eignen Geſinnungen als von ihren Pflichten, die ſie ſowohl gegen ihren Souverain, als gegen die Völker dieſer Staaten, zu erfüllen hat.

Und es würde in Wahrheit ſehr befremdend ſeyn, wenn der Repräſentant des Königreiches, welches unter beſondern Umſtänden bei jeder Gelegenheit dem neuerungsſüchtigen und revolutionairen Geiſte der vorgeblichen Ordner Frankreichs einen feſten und entſchiedenen Widerſtand allein leiſten konnte; des Königreiches, welches im Bunde mit dieſes hochherzigen Alliirten dieſe Grundſätze und

dieſe Macht geſtürzt hat, welche zugleich die Geißel und das Verderben des Menſchengeſchlechtes waren, gegenwärtig im Angeſichte des ſeinem ausſchließlichen Schutze anvertraueten Volkes dieſe ſpeculativen und ſchwärmeriſchen politiſchen Grundſätze aufrecht halten wollte, während die engliſche Nation zu ihrer Bekämpfung das Blut ihrer Krieger vergoſſen, und unberechenbare und in den Annalen der Völker beiſpielloſe Summen aufgewendet hat.

Dies iſt nicht der Zweck der Regierung Sr. Majeſtät, einer Regierung, welche plötzlichen und gewaltſamen Veränderungen widerſtreitet. Die geſellſchaftliche Grundlage ſoll hier, ſo wie ſie eingerichtet iſt, bleiben. Die erſten Claſſen der Geſellſchaft bleiben bei ihren Rechten; und die untern Claſſen werden gleichfalls bei den ihrigen geſchützt werden.

Nie wird man Se. Excellenz von dieſem Grundgeſetze der engliſchen Politik abweichen ſehen, von dem weſentlichſten Geſetze, den ſie treu bleiben muß, und man erlaube Sr. Excellenz zu ſagen, es iſt der Ruhm ſeines Vaterlandes, mittelſt ſeiner Grundſätze die Intereſſen dieſer verſchiedenen Stände auf die befriedigendſte Weiſe, welche bisher in der Geſchichte irgend einer andern Nation bemerkt worden iſt, vereinigt zu haben.

Bei Ausſtellung dieſer Erklärung und bei dem Beſtreben, den engſten damit verknüpften Sinn feſtzuhalten, wünſcht Se. Excellenz wohl verſtanden zu werden, daß, obgleich es ihre Abſicht nicht iſt, irgend eine Totalveränderung vorzunehmen, ſie dennoch nach Maaßgabe ihrer Bemerkung und Kenntniß erachtet, daß merkliche Veränderungen nöthig ſeyn dürften, und daß, um den den Perſonen und dem Eigenthume aller gebührenden Schutz zu ſichern, eine beträchtliche Veränderung in vielen beſtehenden Einrichtungen, vorzunehmen ſeyn werde.

Se. Excellenz erkennt einzig die Erfahrung für die geſetzgebende Weisheit.

Die Erfahrung aus practiſchen Ergebniſſen iſt ſtets die ſicherſte und gewiſſeſte Richtſchnur; und die Thorheit

chimäriſcher, politiſcher Speculationen wird, dem Himmel ſey Dank, gegenwärtig aufs äußerſte verachtet.

Welches iſt jedoch die Erfahrung, welche wir in den joniſchen Staaten ſtudiren müſſen?

Es würde Sr. Excellenz beſchwerlich ſeyn, und ſie würde ſich ſicher nicht dafür entſcheiden, an die Art von Regierung zu erinnern (wenn man ihr dieſen Namen geben darf), welche im Laufe der Jahrhunderte die kräftigen, mit vorzüglichen Fähigkeiten begabten Völker dieſer Gegenden unter die ariſtokratiſche Tyrannei von Venedig trugen, eine Tyrannei, deren Hauptbeſtreben es war, die Colonien zu erniedrigen und zu verſchlechtern und ſie, als wäre es nöthig geweſen, der Sicherheit des Mutterlandes entgegen zu ſetzen, und ſie auf der niedrigſten Stufe der Unwiſſenheit und Sclaverei zu halten.

Es würde Sr. Excellenz nicht minder ſchmerzlich ſeyn, in eine Erörterung rückſichtlich der Auftritte einzugehen, welche nach der ſogenannten byzantiniſchen Conſtitution Statt gefunden haben.

Zum Glücke endlich erſcheint der Monarch, deſſen Namen man nicht ohne alle Empfindungen von Ehrfurcht und Bewunderung ausſprechen kann, der Kaiſer Alexander, anerkannter Beſchützer und damaliger Retter dieſer Staaten.

Die Urſache, weshalb eine Zeit lang dieſer Schutz aufgehört hat, und die Grundlagen der entſcheidenden Uebereinkunft, wodurch mit allſeitiger Zuſtimmung die ausſchließliche Beſchirmung dieſer Staaten auf Großbritannien übertragen worden iſt, ſind zu allgemein bekannt, um hier irgend eine Bemerkung zu verdienen.

So bleibt die einzige Thatſache, woran wir uns halten können, die dieſen Staaten durch die conſtitutionelle Charte von 1803 zugeſtandene Verfaſſung. Allein, welches war das Ergebniß dieſer Verfaſſung? Es iſt notoriſch, daß, weit entfernt, dem Gegenſtande ihrer Abfaſſung zu entſprechen, nach Verlauf von kaum zwei Jahren, anerkannt wurde, wie wenig ſie ihrem Endzwecke entſpräche, ſo daß es nöthig wurde, ſie gänzlich zu ver-

ändern; und eben ſo bekannt iſt es, daß gleiche Veränderungen zu dem Zeitpuncte beſchloſſen waren, wo die bejammernswürdigen Ereigniſſe des Krieges dieſe achtungswerthe Bevölkerung auf beklagenswerthe Weiſe unter die tyranniſche Herrſchaft des Uſurpators von Frankreich haben gerathen laſſen.

Da dieſe Verfaſſung niemals in Vollziehung geſetzt worden iſt; ſo folgt, daß wir hier der practiſchen Erfahrung ermangeln, um unſer Urtheil in dieſem wichtigen Zeitpuncte zu wahren; und wiewohl die verſchiedenen Conjuncturen, worin ſich die verſchiedenen Inſeln ſeit dieſem Zeitraume befunden haben, einige Hülfe darin darbieten; ſo iſt dieſer Vortheil doch nicht ſo beſchaffen, um uns in den Stand zu ſetzen, gegenwärtig ohne tiefes Nachdenken und ohne große Zurückhaltung zu Werke zu gehen.

Se. Excellenz iſt nach dieſer kurzen Auseinanderſetzung des gegenwärtigen Zuſtandes der Sachen, völlig von allen Schwierigkeiten überzeugt, welche eintreten können und müſſen; allein ſie hofft ſicher, daß, indem ſie beſtändig die verſchiedenen Intereſſen aller Partheien im Auge behält, und beſtändig die geſetzlichen Anſprüche aller Claſſen der Geſellſchaft kennen zu lernen bemüht iſt; ſo daß ſie jeden bei ſeinen klaren und anerkannten Rechten erhält, und unterſtützt von den Einſichten, der Klugheit und Weisheit des oberſten Rathes, den ſie baldigſt von allen Inſeln nach Corfu berufen muß, ſie der geſetzgebenden Verſammlung, nach ihrer Einberufung einen Verfaſſungsplan für dieſe Staaten wird vorlegen können, der, mit Bewahrung der Intereſſen aller, vollkommen zur Sicherheit, Glückſeligkeit und dem dauernden Wohle dieſer ganzen Bevölkerung beitragen können wird.

Gegenwärtiges wird in beiden Sprachen, der griechiſchen und italieniſchen, gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

In Auftrag Sr. Excellenz William Meyer,

Secretair der Regierung.

Proclamation,
enthaltend die Ernennung der Mitglieder und des Präſidenten des Primärrathes.

Palaſt zu Corfu, den 7. Jan. 1817.

T. Maitland von Seiten Sr. Excellenz des ſehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland u. ſ. w. u. ſ. w.

Nachdem Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät durch ſeine Proclamation vom 19. Nov. verwichenen Jahres ſeinen Entſchluß, einen Primärrath, beſtehend aus einer beſtimmten Anzahl von Perſonen von allen Inſeln, die die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln bilden, zu ernennen, welcher der Berufung der geſetzgebenden Verſammlung, zufolge dem Vertrage von Paris, vorangehen ſoll, bekannt gemacht hat; ſo geruhen Se. Excellenz gegenwärtig zu befehlen, daß bekannt gemacht werde, daß beſagter Rath aus einem Präſidenten und zehn Mitgliedern in folgenden Verhältniſſen beſtehen ſoll: zwei von Corfu, einer von Cephalonia, zwei von Zante, einer von St. Maura, einer von Ithaka, einer von Cerigo und einer von Paxo.

Se. Excellenz geruhen außerdem zu verordnen, daß ſie auf jeder der Inſeln folgende Wahl getroffen haben: Corfu; der edle Herr Cavalier Stamo Kalichiopulo, der edle Herr Alexander Marietti; Cephalonia, der edle Herr Nicolino Anino, der edle Herr Vettor Karidi; Zante, der edle Herr Antonio Toscardi, der edle Herr Dioniſio Bulzo; Sta Maura, der edle Herr Felice Lambelly; Ithaka, der edle Herr Baſilio Lavo; Cerigo, der edle Herr Valerio Stai; Paxo, der edle Herr Giovanni Morichi. Der edle Herr Baron E. Theotoky iſt zum Präſidenten des Primärrathes ernannt worden. Se. Exc. erachten endlich für dienlich, zu erkennen zu geben, daß ſie dem eben angezeigten Rathe befohlen haben, ſich auf dieſer Inſel den 15. laufenden Monats oder noch früher zu verſammeln. Gegenwärtiges wird gedruckt in beiden

Sprachen, der griechiſchen und italieniſchen, und zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Auf Befehl Sr. Exc.

William Meyer, Secretair der Regierung.

Conſtitution.

Corfu den 28. Dec. 1817. — Bekannt gemacht den 1. Jan. 1818.

Georg III. von Gottes Gnaden, König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Beſchützer des Glaubens, König von Hannover u. ſ. w. entbietet allen und jeden, an welche Gegenwärtiges gelangt, ſeinen Gruß.

Es iſt durch den zweiten, dritten und vierten Artikel des unterzeichneten Tractates von Paris, den fünften Tag des November im Jahre unſers Herrn 1815 zwiſchen Sr. Maj. und Ihro kaiſerlichen und königlichen Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, dem Kaiſer aller Reußen und dem Könige von Preußen, welcher die Ueberſchrift führt, Tractat, welcher das Schickſal der ſieben joniſchen Inſeln entſcheidet, erklärt worden, daß die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln unter den unmittelbaren und ausſchließlichen Schutz Sr. britanniſchen Majeſtät, ihrer Erben und Nachfolger geſtellt werden ſollen, daß die vereinigten Staaten beſagter Inſeln mit Zuſtimmung der beſchützenden Macht ihre innere Verfaſſung ordnen ſollen, und daß, um einem jeden Theile dieſer Verfaſſung die nöthige Conſiſtenz und Wirkſamkeit zu geben, Se. großbritanniſche Maj. einen Lord Commiſſair ernennen ſoll, um, bekleidet mit allen nöthigen Gewalten und Vollmachten, daſelbſt zu reſidiren, und, die politiſche Reorganiſation der vereinigten joniſchen Staaten auf die damals beſtehende Verfaſſung zu grün-

den, und daß beſagter Lord Obercommiſſair beſagter beſchirmenden Macht die Art der Berufung einer geſetzgebenden Verſammlung anordnen ſoll, um eine neue Verfaſſung für dieſe Staaten vorzubereiten, deren Genehmigung von Sr. Maj. dem Könige der vereinigten Königreiche England und Irland erbeten werden wird. Sintemal unſer getreuer und lieber Rath, Sir Thomas Maitland, Großkreuz des ehrenwerthen militairiſchen Bathordens, Generallieutenant unſrer Armeen, und commandirender General unſerer Seemacht, von uns kraft oben beſagten Vertrages zum Lord Obercommiſſair ernannt, um die Art und Weiſe der Berufung einer geſetzgebenden Verſammlung anzuordnen, und zumal beſagte geſetzgebende Verſammlung, in Angemeſſenheit deſſen, was in obgenanntem Vertrage vorgeſchrieben iſt, eine neue Verfaſſungsurkunde für dieſe Staaten vorbereitet, und uns durch das Organ eines Adlichen von jeder der drei Hauptinſeln der joniſchen Staaten vorgelegt hat; ſo wird beſagte Conſtitution, nach oben angeregter Weiſe, ſchuldiger Maaßen von den verſchiedenen Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung unterzeichnet, feſtgeſetzt, welche Verfaſſungsurkunde nachgehends im Original befindlich iſt, in italieniſcher Sprache, mit einer authentiſchen Ueberſetzung derſelben, welche hier in engliſcher Sprache angehängt iſt.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Organiſation.

1. Die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſtehen aus Corfu, Cephalonia, Zante, Sta Maura, Ithaka, Cerigo, Paxo und den andern kleinen längs den Küſten von Albanien und Morea belegenen Inſeln, welche vormals der Republik Venedig zugehörten.

2. Der Sitz der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt für immer beſtimmt in der Hauptſtadt der Inſel Corfu.

3. Die herrſchende Religion dieſer Staaten iſt die griechiſche orthodoxe. Jede andre chriſtliche Confeſſion, wie man in der Folge ſehen wird, genießt Schutz.

4. Die Sprache dieſer Staaten iſt die griechiſche; demzufolge wird erklärt, daß es von der größten Wichtigkeit iſt, daß die Nationalſprache ſobald als möglich diejenige werde, in welcher alle Acten der Regierung und aller gerichtlichen Proceſſe abgefaßt werden, diejenige, welche als die einzige Sprache, deren man ſich in jeder officiellen Schrift bedienen kann, anerkannt wird.

5. Da dieſer Grundſatz unmittelbar unausführbar bleibt, weil faſt alle Landesangelegenheiten bisher in italieniſcher Sprache verhandelt worden ſind; ſo wird verordnet, daß während des erſten Parlaments alle öffentlichen Angelegenheiten in italieniſcher Sprache verhandelt werden, mit Ausnahme der Angelegenheiten der niedern Gerichte, bei denen die Regierung nach Gutbefinden die Landesſprache einführen kann, um ſie zu ermuntern und fortzupflanzen.

6. In derſelben Abſicht, ſowohl die Sprache der beſchützenden Macht, als die der beſchützten Staaten zu verbreiten, ſind der Präſident und der Senat gehalten, ſechs Tage nach der erſten Sitzung jedes Parlaments einen Geſetzvorſchlag an die geſetzgebende Verſammlung zu ſenden, welcher die Ausdehnung betrifft, die man der Landesſprache in andern Fächern der Regierung und in der Geſammtheit der Staaten geben kann. Uebrigens bleibt bis zu dem Augenblicke, wo durch ein Geſetz die griechiſche Sprache für die einzige officielle Sprache erklärt wird, feſtgeſetzt, daß die einzige, deren man ſich zu Verfertigung von Abſchriften und andrer Gegenſtände bedienen kann, die der beſchützenden Macht bleibt, d. h. die engliſche Sprache.

7. Die Civilverwaltung dieſer Staaten beſteht aus einer geſetzgebenden Verſammlung, einem Senat und einer richterlichen Gewalt.

8. Das Militaircommando dieſer Staaten, welches durch den Pariſer Vertrag dem Obergeneral der Truppen Sr. Maj. des Königs als Protector übertragen worden iſt, bleibt in den Händen deſſelben Befehlshabers.

9. Die geſetzgebende Verſammlung wird durch den

Verein der adlichen Wähler gewählt auf die Weiſe und in den unten bezeichneten Formen.

10. Die Senatoren werden aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung auf unterzeichnete Weiſe und in folgenden Formen erwählt.

11. Die richterliche Gewalt wird von dem Senate auf die Weiſe und in den Formen, welche unten bezeichnet ſind, gewählt.

12. Dieſe Wahlen, ſo wie die zu jedem andern bürgerlichen Amte, gelten nur für fünf Jahre, unbeſchadet der Anordnung, welche in der Folge mit dieſem Gegenſtande getroffen werden dürfte.

13. Nach Verlauf von fünf Jahren hört jedes Amt rechtlich auf, und die neue Wahl der neuen geſetzgebenden Verſammlung muß an demſelben Tage, wo der Zeitraum von fünf Jahren aufhört, Statt finden. Indeſſen fahren der Präſident des Senates, die ehrenwerthen Senatoren, die ehrenwerthen Vorſteher der Localregierungen, ſo wie auch die Unterthanen und dienſtleiſtenden Beamten der verſchiedenen Verwaltungszweige fort ihr Amt zu verwalten, ſo lange ihre Nachfolger noch nicht ernannt ſind; übrigens ſind ſie wieder wählbar.

14. So oft die geſetzgebende Verſammlung ſich in dem Sitze der Regierung verſammelt, heißt dieſe Verſammlung das Parlament der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln. Da dieſe Verſammlung die erſte iſt; ſo heißt ſie die erſte Verſammlung des erſten Parlaments.

15. Das zweite Parlament und die folgenden Verſammlungen werden nach denſelben Regeln und nach der Ordnung der Nummern auf dieſelbe Weiſe benannt.

16. Alle Acten der geſetzgebenden Verſammlung, des Senats und überhaupt aller Abtheilungen der Regierung werden der Ordnung des Parlaments und der Verſammlung nach, worin ſie abgefaßt wurden, oder auch nach der Art der ihrer Vollziehung einregiſtrirt.

17. Während des erſten Parlaments findet alle Jahre eine geſetzliche Verſammlung am 1. März Statt, und bleibt drei Monate in Thätigkeit. Allein eben dieſe Verſammlung kann im Nothfalle über dieſen Zeitpunct hinaus

verlängert werden, bis zu dem Zeitraume, welcher durch den Senat mit Bewilligung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors feſtgeſetzt wird.

18. In den folgenden Parlamenten findet alle zwei Jahre am 1. März eine Verſammlung Statt und bleibt in Wirkſamkeit für die gleiche Zeit, als welche im vorhergehenden Artikel beſtimmt worden iſt.

19. Die Macht, das Parlament zu berufen oder im Nothfalle zu verlängern, bleibt bei Sr. Exc. dem Lord Obercommiſſair des Königs Protectors; allein in dieſem Falle kann das Parlament nicht über ſechs Monate verlängert werden.

20. Die Macht, das Parlament im Nothfalle aufzulöſen, bleibt Sr. Majeſtät dem König Protector mittelſt einer Cabinetsordre vorbehalten.

21. So oft das Parlament vertagt wird, hört die Zuſammenkunft der geſetzgebenden Verſammlung unmittelbar auf, und alle Acten, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, die ihre vollſtändige Vollziehung nicht vor der Vertagung erhalten haben, ſind nichtig und ungültig.

22. Wenn das Parlament aufgelöſt wird; ſo ſind alle Bills und Acten, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ſobald ſie nicht vollſtändig vollzogen worden ſind, nichtig; welcher gleiche Fall auch bei der geſetzlichen Beendigung des Parlaments eintritt.

23. Da die bürgerliche Erziehung einer der weſentlichſten und unzertrennlichſten Gegenſtände des Glückes und Wohles aller Staaten iſt, und die Moral, ſo wie die Religion dieſes Landes es erfordern, daß überhaupt die Geiſtlichen eine anſtändige und paſſende Erziehung erhalten; ſo wird hiermit erklärt, daß ſogleich nach der Zuſammenkunft des Parlaments, welche auf die Genehmigung gegenwärtiger conſtitutioneller Charte von Seiten Sr. Maj. des Königs Protectors folgen wird, es eine der erſten Pflichten ſeyn wird, Maaßregeln zu ergreifen, zuerſt für die Einrichtung von Elementarſchulen, ſodann zur Errichtung einer Anſtalt für die verſchiedenen Zweige der Wiſſenſchaften und der ſchönen Künſte.

Unterzeichnet: B. Theotoki, Präſident. — Cav. Kalichiopulo. — Aleſſandro Marietti. — Nicolo Anino Anasº. — Vettar Karidi. — D. Foscardi. — D. Bulzo. — Felice Zambelly. — Baſilio Zaro. — Valerio Stai. — Giovanni Morichi. — Stefano Palazzuol Scordilli. — Anaſtaſio Battali. — Anaſtaſio Kaſſimati. — Giacomo Kalichiopulo Manzaro. — Spiridion Giallina Ym Anaſtaſio. Anº Tomº Lefkochilo Cav. Nicolo Agoroſtò. — Marino Veja. — Nicolo Dr. Dallaporta. — Spiridion Metaxa Liſeo. — Pietro Caidan. Sebaſtiano Dr. Schiadan. — Daniel Caidan. — Paolo Gentilini. — Spiridion Focca Gio. — Demetrio Arvanitachi. — Dioniſio Genimatà. — Giulio Domenighini. — Franzesco Mazzan. — Michiele Mercati. — Giovanni Meliſſimò. — Marino Stefano. — Angelo Condari. — Nicolo Cavadà. — Pietro Petrizzopulo. — Gio Pſomà. — Nicolo Vrettò. — Giorgio Maſſello. Stefano Fanarioti. — Richard Plasket, Secretair. Demº. Co. Valſamachi, Secretair.

Zweites Capitel.

Vom Senate.

Erſter Abſchnitt.

Vom Senate überhaupt.

1. Alle vollziehende Gewalt der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt einem Senate anvertraut, beſtehend aus ſechs Perſonen, nämlich: einem Präſidenten und fünf Mitgliedern.

2. Der Präſident der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln führt den Titel Hoheit; und jedes der Senatsmitglieder den Titel ehrenwerth (praestantissimo).

3. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln hat den Vorrang vor allen übrigen Individuen im Staate; die ehrenwerthen Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln haben den Rang unmittelbar nach dem Präſidenten, unbe-

ſchadet deſſen, was in der Folge über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt werden dürfte.

4. S. H. der Präſident des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln genießt völlig und bei jeder Gelegenheit dieſelben militairiſchen Ehrenbezeugungen, als Sr. Exc. dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors gebühren. Die Senatoren genießen die einem Generalmajor gebührenden Ehrenbezeugungen.

Zweiter Abſchnitt.

Art der Erwählung.

1. Die Ernennung Sr. H. des Präſidenten im Senate der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt Sr. Maj. dem König Protector vorbehalten und geſchieht mittelſt Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs; der Präſident des Senates muß von den joniſchen Inſeln gebürtig und von Adel ſeyn.

2. Die ehrenwerthen Senatoren werden durch Ihro Hochwohlgebornen die Glieder des geſetzgebenden Körpers und aus deſſen Mitte gewählt auf folgende Art und nach folgendem Maaßſtabe: Corfu, einer; Cephalonia, einer; Zante, einer; Sta Maura, einer; Ithaka, Cerigo und Paxo, einer; in allem fünf.

3. Der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung hat das Recht, dieſer Körperſchaft Namen aus ihrer Mitte zu Senatorenſtellen zur Abſtimmung vorzulegen. Dieſes Recht wird folgendermaßen geübt:

1) damit der Präſident einen dieſer Namen zur Abſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung vorlegen könne, muß er dazu den Vorſchlag ſchriftlich und von wenigſtens vier Mitgliedern derſelben Verſammlung für jeden vorgeſchlagenen Namen erhalten haben. Jeder dieſer Vorſchläge wird alsdenn vom Präſidenten contraſignirt.

2) Wird ein Name ſchriftlich von acht Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung vorgeſchlagen; ſo darf ſich der ehrenwerthe Präſident nicht weigern, ihn der Verſammlung zur Abſtimmung vorzulegen, und

iſt in dieſem Falle die Contraſignirung des Präſidenten nicht nöthig. Ueber jeden auf die eine oder die andre Art vorgeſchlagenen Namen wird von der Geſellſchaft laut abgeſtimmt, und die Mehrheit der Stimmen, welche die Secretairs in die Protocolle eintragen, entſcheidet die Wahl. Im Falle der Gleichheit hat die Stimme des Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit, oder bei einer Unpäßlichkeit die der Perſon, welche ihn vorſtellt, die Geltung von zwei Stimmen.

4. Die Senatoren werden binnen drei Tagen, vom Tage der erſten Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung an zu rechnen, gewählt; und die Wahl geſchieht in folgender Ordnung:

1) Corfu;
2) Cephalonia;
3) Zante, Sta Maura, Ithaka, Cerigo und Paxo.

5. Binnen 24 Stunden vom Moment jeder Wahl an zu rechnen iſt der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung gehalten, die Namen der erwählten Senatoren Sr. Exc. dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu überſenden, und binnen 24 Stunden vom Augenblicke an, wo er die Nachricht empfing, zu rechnen, überſendet der Lord Obercommiſſair ſeine Note der Billigung oder Misbilligung über dieſe Wahl an die geſetzgebende Verſammlung mittelſt des Präſidenten.

6. Giebt Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors ſeine Beiſtimmung zur Wahl; ſo iſt das Mitglied zum Senator für die Inſel oder die Inſeln, für welche er gewählt worden iſt, ernannt. Verſagt aber Se. Excellenz im Gegentheile ſeine Zuſtimmung; ſo iſt die Wahl als nichtig anzuſehen, und die geſetzgebende Verſammlung ſchreitet auf dieſelbe Weiſe und binnen obengenanntem Zeitraum zu einer neuen Wahl.

7. Iſt dieſe neue Wahl vollzogen; ſo wird ſie von neuem an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair geſendet. Wenn er ſeine Zuſtimmung von neuem verweigert; ſo iſt auch dieſe Wahl als nichtig anzuſehen; allein in dieſem

Falle überſendet der Lord Obercommiſſair binnen 24 Stunden der geſetzgebenden Verſammlung die Namen zweier ihrer Mitglieder, welche der Inſel oder den Inſeln, für welche gewählt werden ſoll, angehören. Die geſetzgebende Verſammlung wählt einen davon, und dieſe Wahl iſt entſcheidend.

8. Die ehrenwerthen Mitglieder des Senats bleiben blos fünf Jahre in Thätigkeit; Se. Herrl. der Präſident bleibt es blos die Hälfte der Zeit. Sind die zwei und ein halbes Jahr verfloſſen; ſo kann Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors ein andres Individuum zur Nachfolge des Präſidenten ernennen, oder er kann denſelben Präſidenten ermächtigen, in ſeinen Amtsverrichtungen fortzufahren, unbeſchadet deſſen, was in Anſehung dieſes Gegenſtandes verordnet werden dürfte.

Dritter Abſchnitt.

Von der Art des Senates, zu verfahren und von ſeinen Befugniſſen.

1. Die ſechs bezeichneten Perſonen, welche den Senat bilden, entſcheiden alle Gegenſtände nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Präſidenten doppelte Geltung.

2. Im Senate ſteht die Initiative ausſchließlich dem Präſidenten zu. Indeſſen hat jeder Senator das Recht, jedoch nur ein Mal während derſelben Verſammlung des Parlaments einen Vorſchlag, der ihm nützlich ſcheint, und den er für gut hält, vorzutragen, und zwar in der Abſicht, Se. Herrlichkeit den Präſidenten zu vermögen, dem Senate darüber einen Vorſchlag zu thun.

3. Im Falle der Präſident den Vorſchlag nicht beachtete, oder dem Senate vorzulegen unterläßt, kann der Senator, der ihn zur Kenntniß brachte, denſelben ſchriftlich abfaſſen, ihn unterzeichnen und wenigſtens von einem andern Senator gegenzeichnen laſſen. Alsdenn wird der Vorſchlag durch Se. Herrlichkeit den Präſidenten an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors überſendet. Erhält der Vorſchlag die Geneh-

migung Sr. Excellenz; ſo wird er von Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten, ohne irgend eine Abänderung dem Senate vorgelegt, um in demſelben auf gewöhnliche Weiſe verhandelt zu werden. Erhält er die Genehmigung Sr. Excellenz nicht; ſo iſt der Vorſchlag nichtig.

4. Im Fall phyſiſcher Unpäßlichkeit oder nothwendiger Abweſenheit Sr. Herrlichkeit des Präſidenten der vereinigten Staaten ernennt Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors einen der ehrenwerthen gegenwärtigen Senatoren, um die Geſchäfte des Präſidenten bis zur Rückkehr oder der Wiederherſtellung Sr. Herrlichkeit zu verwalten. Der ernannte Senator führt den Titel Vicepräſident.

5. Im Fall der Abweſenheit oder Unpäßlichkeit eines der Senatoren hat der Senat das Recht, eines der Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung, die alsdenn in Corfu anweſend ſind, proviſoriſch zu ernennen, um die Geſchäfte des kranken oder abweſenden Senators bis zu ſeiner Rückkehr oder ſeiner Wiederherſtellung zu verſehen. Indeſſen bleibt dieſe Ernennung der Billigung oder Misbilligung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors unterworfen, mit den Regeln und Formen, welche bei der erſten Wahl eines Senators beobachtet werden. Dieſelbe proviſoriſche Ernennung eines Senators findet Statt, ſo oft einer der Senatoren zum Vicepräſidenten ernannt wird, wie im vorhergehenden Artikel geſagt iſt.

6. Im Falle des Todes Sr. Herrlichkeit des Präſidenten im Senate der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt Sr. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors gehalten, einen Präſidenten binnen drei Tagen zu ernennen.

7. Im Falle des Todes eines Senators, wenn das Parlament verſammelt und in Thätigkeit iſt, ſchreitet es binnen drei Tagen zur Wahl eines neuen Senators nach der vorgeſchriebenen Art und Weiſe. Iſt das Parlament nicht verſammelt und in Thätigkeit; ſo ernennt der Senat ſogleich einen Senator pro tempore, um deſſen Geſchäfte bis zur erſten activen Verſammlung des Parla-

ments zu verſehen, und dieſe Ernennung findet nach den Formeln und Regeln des 5. Artikels Statt. Die förmliche Erwählung des neuen ehrenwerthen Senators geſchieht bei der erſten activen Zuſammenkunft des Parlaments.

8. Der Senat hat das Recht, ſeine Unterbeamten zu wählen, mit Vorbehalt der weiter unten beſtimmten Ausnahmen. Dieſer Körper zerfällt in drei Departements: allgemeines Departement, politiſches Departement, finanzielles Departement.

9. Se. Herrlichkeit der Präſident und eines der Senatsmitglieder haben das allgemeine Departement; die beiden andern Departements werden allemal zwei Senatoren ohne Unterſchied anvertraut. Ein Secretair iſt jedem dieſer drei Departements beigegeben. Die Wahl des Secretairs im allgemeinen Departement bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten; und dieſer Secretair kann entweder aus Großbritannien oder den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn. Die Secretairs der beiden andern Departements müſſen aus den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn.

10. Die Geſchäfte dieſer drei Departements ſind folgende: Das allgemeine Departement ordnet alle kleinen Einzelnheiten, welche ſich auf die allgemeine Verwaltung der Regierung beziehen, und die nicht wichtig genug ſind, um die unmittelbare Aufmerkſamkeit des Senats in ſeinem ganzen Gewichte zu erheiſchen, oder die eine ſchnelle Vollziehung erfordern dürften.

Das politiſche Departement und das der Finanzen haben im gleichen Sinne und gleichen Falle daſſelbe Recht. Indeſſen gilt kein Act irgend eines Departements, ſo lange er nicht die Genehmigung des ganzen Senats erhalten hat. Alle Acte müſſen dem verſammelten Senate bei der erſten Sitzung, welche auf die von den verſchiedenen Departements gefaßten Berathſchlagungen folgt, vorgelegt werden; und damit der Act der Genehmigung des Senates gültig ſey; ſo muß er von dem Secretair des Departements, von dem der Act ausgegangen iſt, und

von dem Secretair des allgemeinen Departements unterzeichnet ſeyn.

11. Die täglichen Verhandlungen des ganzen verſammelten Senates, ſo wie auch der ihm vorgelegten Berichte werden durch den Secretair des allgemeinen Departements an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu ſeiner Information überſendet.

12. Wir haben geſagt, daß der Senat das Recht beſitze, ſeine Unterbeamten mit Ausnahme des Secretairs im allgemeinen Departement zu ernennen, ſo wie es im 6. Art. auseinandergeſetzt iſt. Die vollſtändige Liſte dieſer Beamten wird von dem Senate drei Tage nach ſeiner Einweiſung der geſetzgebenden Verſammlung, zugleich mit der Berechnung der für ſie vorgeſchlagenen Beſoldung vorgelegt, damit die Verſammlung ſowohl die Anzahl der Beamten, als auch die ihnen zuzugeſtehenden Summen in Berathung ziehen kann. Indeſſen muß die Entſcheidung der geſetzgebenden Verſammlung über dieſen Gegenſtand der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors unterworfen werden. Sobald dieſe Liſte entſchieden genehmigt iſt, wird ſie der allgemeinen Civilliſt beigefügt, und der Senat kann ſie weder erhöhen noch abändern, ausgenommen in den nachbenannten Fällen.

13. Der Senat hat das Recht, zu allen Stellen der allgemeinen Verwaltung zu ernennen, die Vorſteher der verſchiedenen Localregierungen, die Richter auf allen Inſeln, und im Allgemeinen zu allen Aemtern, mit Ausnahme derer, welche rein municipale ſind; dieſes Recht wird nach den Beſtimmungen der Inſtructionen und mit den nachbenannten Vorbehalten ausgeübt.

14. Der Senat hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung Geſetzvorſchläge zur Prüfung vorzulegen. Jeder Geſetzesvorſchlag, welcher auf ſolche Weiſe von dem Senate überſendet wird, muß binnen dem nachbeſtimmten Zeitraume in Berathung gezogen werden; und wenn er die Mehrheit der Stimmen erhält; ſo wird er als Staatsgeſetz betrachtet, vorausgeſetzt daß er die Ge-

nehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors (ſo wie weiter unten beſtimmt werden wird) erhält, und im Falle er durch keinen Cabinetsbefehl Sr. Majeſtät des Königs Protectors abgeſchafft wird.

15. Geht ein Geſetzvorſchlag bei der geſetzgebenden Verſammlung durch und wird er von ihr genehmigt; ſo bleibt dem Senate noch das Recht, ein directes Veto auszuſprechen, indem er die ihn dazu beſtimmenden Gründe auseinanderſetzt, und er überſchickt dieſen Act an die geſetzgebende Verſammlung binnen drei Tagen. In dieſem Falle wird der Geſetzvorſchlag nichtig, und er kann während der Dauer deſſelben Parlaments nicht wieder eingebracht werden.

16. So lange das Parlament vertagt iſt oder nicht in Thätigkeit iſt; ſo lange hat der Senat das Recht, Einrichtungen, welche ad interim Geſetzeskraft haben, zu treffen, wofern ſie jedoch die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erlangt haben. Alle dieſe proviſoriſchen Verordnungen müſſen der geſetzgebenden Verſammlung am erſten Tage ihrer Verſammlung vorgelegt werden, damit ſie dieſelben in Berathung nehme. Genehmigt ſie dieſelben; ſo werden ſie als beſtehende Geſetze von dem Moment ihrer Bekanntmachung an zu rechnen, betrachtet. Erhalten dieſe Verordnungen die Genehmigung der Verſammlung auf unten zu beſtimmende Weiſe nicht; ſo ſind ſie ungültig; jedoch wird erklärt, daß alle Acte, welche in Folge dieſer Verordnungen während der Zeit, welche zwiſchen dem Zeitpuncte ihrer Bekanntmachung und der Zuſammenkunft der geſetzgebenden Verſammlung verfloſſen iſt, geſchehen ſind, gültig bleiben.

17. Der Senat hat das Recht, Befehle und Verordnungen rückſichtlich des Ganges ſeiner Geſchäfte zu erlaſſen. Jedoch müſſen dieſe Verordungen und Befehle die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten, und dürfen nicht im Widerſpruche mit Verordnungen der conſtitutionellen Charte oder den beſtehenden Geſetzen ſeyn.

Drittes Capitel.

Von der geſetzgebenden Verſammlung.

Erſter Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Verſammlung im Allgemeinen.

1. Die geſetzgebende Verſammlung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht, den Präſident mit einbegriffen, aus 40 Mitgliedern.

2. Der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung genießt alle Ehrenbezeugungen, die einem Senator gebühren, und die Mitglieder der Verſammlung führen den Titel Edle (nobilissimi).

Zweiter Abſchnitt.

Art der Erwählung.

1. Im Moment der Berufung eines neuen Parlaments iſt der Präſident des Primärrathes Präſident der geſetzgebenden Verſammlung bis zur Wahl eines neuen Senates, ſo wie des förmlichen Präſidenten derſelben Verſammlung.

2. Die Wahl des ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung geſchieht den Tag nach Beendigung der Wahl der Senatoren, und es wird in jedem Falle nach den Regeln und Verordnungen, welche Cap. 2. Abſchn. 2., die Wahl der Senatoren betreffend, befindlich ſind, dieſes veranſtaltet werden.

3. Die 40 edlen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung beſtehen aus 11 beſtändigen und 29 wählbaren Mitgliedern.

4. Die 11 beſtändigen Mitglieder ſind in dem Falle, wo das Parlament ordentlicherweiſe aufhört (d. h. nach Verlauf ſeiner Zeit von fünf Jahren): der Präſident und die Mitglieder des letzten Senats, die vier Vorſteher der großen Inſeln während des Parlaments, und einer der Vorſteher der weniger großen Inſeln, welche abwechſelnd

nach folgender Ordnung: Ithaka, Cerigo, Paxo gewählt werden.

5. In den Fällen, wo das Parlament aufgelöſt iſt, beſteht der Primärrath aus Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten, den ehrenwerthen Mitgliedern des letzten Senates, und den fünf Mitgliedern der letzten geſetzgebenden Verſammlung, welche von Se. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors binnen drei Tagen nach Auflöſung des Parlamentes ernannt werden.

6. Die 29 wählbaren Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung werden von den verſchiedenen Inſeln nach folgenden Verhältniſſen gewählt; Corfu 7, Cephalonia 7, Zante 7, Sta Maura 4, Ithaka 1, Cerigo 1, Paxo 1, in allem 28. Jede der drei letztern (ausgenommen die, deren Vorſteher bleibendes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung wird) giebt ein zweites Mitglied in unten bezeichneter Ordnung.

7. Die edlen wählbaren Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung auf den verſchiedenen Inſeln werden aus der Körperſchaft der edlen Wähler der Inſel, welcher die Wahl zuſteht, gewählt.

8. Die edlen Wähler vollziehen ihre Wahl auf einer doppelten Liſte, welche angefertigt und ihnen auf folgende Weiſe überſendet wird:

Dieſe doppelte Liſte wird von den Mitgliedern des neuen Primärrathes gemacht, und um Verzögerungen ſoviel als möglich zu vermeiden; ſo beginnen bei dem natürlichen Ende des Parlaments (denn die fünf ehrenwerthen Vorſteher, Mitglieder des Rathes, würden dann von der Hauptſtadt entfernt ſeyn) die Arbeiten des Rathes rückſichtlich dieſes Gegenſtandes ſechs Monat vor Ende des Parlaments, um den Vorſtehern die nöthige Zeit zur Correſpondenz zu geben; und die Namen auf dieſer doppelten Liſte werden nach der Stimmenmehrheit durch den neuen Primärrath gewählt.

9. Sobald dieſe doppelte Liſte vorbereitet iſt; ſo ſendet der ehrenwerthe Präſident des Rathes eine Abſchrift davon mit ſeiner Unterſchrift an die Vorſteher der Inſeln, ſo daß ſie 14 Tage vor dem Schluſſe des Parla-

ments auf jeder Inſel anlangt, und die Vorſteher darnach handeln können.

10. Rückſichtlich des 13. Artikels im erſten Capitel iſt eine Verordnung bezüglich auf den Zeitpunct der neuen Wahlen erlaſſen worden, wenn das Parlament natürlich beendigt iſt; allein es iſt noch keine Verordnung wegen des Zeitpunctes dieſer Wahlen vorhanden, wenn das Parlament aufgelöſt werden ſollte. Jedoch in dieſem Falle finden die Wahlen den 40ſten Tag nach der Bekanntmachung, die zu dem Ende erlaſſen wird, Statt, und der neue Primärrath ſendet binnen ſechs Tagen von der Auflöſung des Parlamentes an, die obbeſagte doppelte Liſte an die Vorſteher der verſchiedenen Inſeln, damit ſie ſich darnach achten.

11. Obgleich der Tag der neuen Wahlen beſtimmt iſt, ſowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments, als auch bei deſſen Auflöſung; je dennoch aber es bei der Zerſtückelung dieſer Staaten unmöglich iſt, die Zufälle, welche die Ankunft des Mandats vom Präſidenten des Rathes über die im vorigen Artikel beſtimmte Zeit verzögern könnten, vorherzuſehen; ſo wird verordnet, daß die Wahlen in dieſem Falle fünf Tage von dem Momente der Ankunft des Mandats vom Präſidenten des Rathes zu rechnen, geſchehen; und jede Wahl dieſer Art iſt geſetzlich und gültig, als wenn ſie an dem in den vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen Tage Statt gefunden hätte.

12. In jedem Falle muß die geſetzgebende Verſammlung, ſowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments als bei deſſen Auflöſung, ſich in der Hauptſtadt der vereinigten Staaten, ſpäteſtens binnen 20 Tagen vom Tage der Erwählung an gerechnet, verſammeln, oder wenn es die Umſtände geſtatten, auch früher. Dies findet Statt, zufolge eines Mandates Sr. Majeſtät an den Präſidenten der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, welches zu ſeiner Zeit mitgetheilt werden ſoll. Se. Herrlichkeit in ihrer Eigenſchaft als Präſident des ſehr edlen Primärrathes ſendet die doppelte Liſte auf die Inſeln.

13. Zufolge des zweiten Artikels des zweiten Abſchnitts

des zweiten Capitels, müſſen die Senatoren aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung gewählt werden. Folglich bleiben ſo viele Stellen in dieſer Verſammlung erledigt. Eben ſo bleibt es, wenn die Geſetzgeber zu Vorſtehern der Localregierungen ernannt werden. Daſſelbe kann auch im Falle des Todes, des Ausbleibens oder andrer Ereigniſſe geſchehen. In allen dieſen Fällen, oder in jedem beſonders, ſendet der ehrenwerthe Präſident des Primärrathes binnen ſechs Tagen, und in den vorhin beſtimmten Zeitpuncten ein Mandat mit der doppelten Liſte an den ehrenwerthen Vorſteher der Inſel, worauf die Vacanz fällt, mit dem Befehl, die Körperſchaft der Wähler außerordentlich zum Erſatz dieſer Erledigung in der geſetzgebenden Verſammlung zu berufen; und dieſe Berufung findet binnen ſechs Tagen Statt, vom Empfang des Mandates an zu rechnen.

14. Da im vorhergehenden Artikel im Allgemeinen die Verrichtungen und andere Urſachen, welche Vacanzen in der geſetzgebenden Verſammlung verurſachen können, angezeigt ſind, und da dieſelben Urſachen ſie auch in dem ſehr edlen Primärrathe herbeiführen können; ſo wird verordnet, daß in jedem dieſer Fälle Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors binnen drei Tagen ein andres Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung, um in den Primärrath einzutreten, ernennt.

15. Im Moment der Berufung der geſetzgebenden Verſammlung exiſtirt kein Unterſchied der Rechte zwiſchen den beſtändigen Mitgliedern dieſer Geſellſcheft und zwiſchen den von den verſchiedenen Inſeln gewählten. Jedoch werden die Mandate jeglicher Art, die an die Localregierungen im Falle einer Vacanz in der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung geſendet werden müſſen, ſo wie die Bildung der doppelten Liſten zur Wahl ſtets und ausſchließlich den eilf beſtändigen Mitgliedern, als welche den Primärrath bilden, mittelſt des Organs ihres ehrenwerthen Präſidenten, vorgelegt.

16. Bei allen wichtigen oder dringenden Gelegenheiten, wo die geſetzgebende Verſammlung Sorge tragen

wird, perſönlich entweder mit dem Senate, oder mit Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu conferiren, oder umgekehrt, beſteht die Commiſſion der Verſammlung für ſolche Conferenzen beſtändig aus dem ſehr edlen Primärrathe.

17. Wenn es geſchieht, wie es möglich iſt, daß der Präſident oder eines der Mitglieder des Primärrathes zur Würde eines Präſidenten des Senats der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln erhoben wird; ſo iſt Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors gehalten, binnen drei Tagen einen neuen Präſidenten des Rathes, aus den Mitgliedern dieſes Rathes zu ernennen, und desgleichen ein neues Mitglied des Rathes aus den Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung.

18. Rückſichtlich der Organiſation der Köperſchaft der edlen Wähler dieſer Staaten, bleiben beſtehen und werden beſtätigt die Verfügungen der Conſtitution von 1803, mit Vorbehalt der Veränderungen oder Verbeſſerungen, welche in der Folge Statt finden dürften kraft eines Geſetzes, oder was ſonſt über dieſen Gegenſtand verfügt werden dürfte.

19. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt bei jeder Gelegenheit Präſident der Körperſchaft der edlen Wähler, und leitet deren Verhandlungen unter Beiſtand eines Secretairs der Localregierung, oder eines fiscaliſchen Advocaten, mit dem Charakter als Beiſitzer.

20. Die oben angezeigten Vorſteher oder Beiſitzer ändern alljährlich, und nach einer öffentlichen Bekanntmachung die Liſte der edlen Wähler, indem ſie von dieſer Liſte die Namen derer ausſtreichen, welche die nothwendigen Vorrechte verloren haben, und ſie durch andre erſetzen, welche mit guten Gründen den Beſitz der erforderlichen Eigenſchaften darthun. Dieſe Liſte wird ſogleich nach ihrer Abänderung an den Senat vor dem 1. Oct. jedes Jahres geſendet, um deſſen Genehmigung zu erhalten.

21. Dieſe alſo abgeänderten und beſtätigten Liſten werden von dem Senat an die ehrenwerthen Vorſteher

der verſchiedenen Inſeln geſendet, und es wird nach denſelben zu allen Wahlen für das folgende Jahr geſchritten. Keiner, welches auch ſonſt ſeine Titel ſeyn mögen, hat Stimmrecht, wenn ſein Name nicht auf der Liſte ſteht.

22. Bei allen Wahlen, ſowohl allgemeinen zur Bildung eines neuen Parlaments, als auch beſondern während der Dauer eines Parlaments, geſchieht die Beſtätigung dieſer Wahlen durch den ehrenwerthen Vorſteher und deſſen Beiſitzer auf der Inſel, wo ſie Statt finden könnten; und ein durch ſie beſchwornes und unterſchriebenes Zeugniß, welches conſtatirt, daß die Perſon oder die Perſonen, welche gewählt ſind, die Stimmenmehrheit halten, entſcheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Dieſes Certificat wird unverzüglich an den ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung geſendet.

23. Die Anzahl der Individuen, welche die Körperſchaft der edlen zur Bildung einer geſetzgebenden Verſammlung nöthigen Wähler ausmachen, muß zum wenigſten die Hälfte der ganzen Anzahl der Wähler der Inſel, wo dieſe Verſammlung gehalten wird, enthalten; und jede Verhandlung, welche ſich auf die Wahlen bezieht, wird nach Stimmenmehrheit, welche laut abgegeben werden, entſchieden.

24. Sollte es geſchehen, daß nach der erſten Bekanntmachung die Verſammlung der wählenden Körperſchaft nicht die durch den vorhergehenden Artikel geforderte Anzahl hätte; ſo vertagt ſie der ehrenwerthe Vorſteher auf der Stelle, und läßt von neuem bekannt machen, daß eine zweite Verſammlung der wählenden Körperſchaft binnen drei Tagen Statt findet. Hat dieſe zweite Verſammlung noch nicht die geſetzliche Anzahl; ſo ſchließt ſie der ehrenwerthe Vorſteher auf der Stelle, und ſendet an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats, ohne allen Aufſchub die doppelte Originalliſte, welche ihm von dem ehrenwerthen Präſidenten des ſehr edlen Primärrathes überſendet worden war. Binnen zwei Tagen, nach Empfang dieſer doppelten Liſten, wählt der Senat nach denſelben Liſten das Mitglied oder die Mitglieder, welche

die bezügliche Inſel zur geſetzgebenden Verſammlung zu ſenden hat.

25. Die durch den Senat, in den durch den vorigen Artikel beſtimmten Fällen, vollzogenen Wahlen, werden nach allen Rückſichten, für geſetzlich und gültig gehalten. Vereinigt ſich die Körperſchaft der Wähler der Inſel zu den Wahltagen nicht in hinreichender Anzahl; ſo wird im gleichen Falle die Beſtätigung einer ſolchen Wahl, durch ein Zeugniß Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senats, welches zu dieſem Behufe ausgefertigt wird, verſichert.

Dritter Abſchnitt.

Art des Verfahrens und Rechte der geſetzgebenden Verſammlung.

1. Im Fall des Todes, der Abweſenheit, oder Unpäßlichkeit des ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung während der Verſammlung des Parlaments, ernennt die Verſammlung in ihrer erſten Sitzung und nach den vorher gegebenen Verordnungen, im Fall des Todes einen andern Präſidenten; und in den beiden andern Fällen, einen proviſoriſchen Präſidenten, welcher den Titel eines Vicepräſidenten der geſetzgebenden Verſammlung annimmt.

2. Die Anweſenheit des Präſidenten oder Vicepräſidenten und von wenigſtens zehn Mitgliedern iſt unumgänglich nöthig, damit eine Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung geſetzlich ſey.

3. Im Fall die vorgeſchriebene Anzahl eine Stunde, nach dem für die Sitzung beſtimmten Zeitpuncte, nicht anweſend iſt; ſo vertagt der Präſident oder in deſſen Abweſenheit der Vicepräſident die Sitzung bis zu dem für die nächſte Sitzung beſtimmten Tage.

4. Drei Tage in der Woche ſind für die Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung beſtimmt, nämlich: Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend. Die für den Senat beſtimmte Stunde iſt 10 Uhr Morgens.

5. Unabhängig von den regelmäßigen Sitzungen, welche an den oben angezeigten Tagen Statt finden, werden

außerordentliche Sitzungen, wenn es die Umſtände erfordern, gehalten werden, und in Folge entweder der Befehle des Präſidenten oder einer Beſtimmung, welche die Verſammlung deshalb nach der Mehrheit der Stimmen und nach einer vorläufigen Motion feſtſetzt.

6. Jede Frage, welcher Art ſie auch ſeyn möge, wird durch die ſehr edlen anweſenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit entſchieden (unbeſchadet deſſen, was darüber künftig verordnet werden dürfte). Sind die Stimmen gleich; ſo gilt die des Präſidenten in der geſetzgebenden Verſammlung doppelt, wie die Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senates im Senate, nach den Beſtimmungen des erſten Artikels des dritten Abſchnittes des zweiten Capitels.

7. Die Stimmen über alle Fragen werden laut abgegeben, und die Secretairs führen darüber Protocoll.

8. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht ihre Unterbeamten zu ernennen, unbeſchadet der weiter unten anzuzeigenden Ausnahmen.

9. Die geſetzgebende Verſammlung hat zwei Secretairs; einer heißt Secretair der geſetzgebenden Verſammlung, der andre hat den Titel: Secretair des Primärrathes. Beide rangiren gleich.

10. Die Ernennung des Secretairs des Primärrathes bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten. Dieſer Secretair kann entweder aus den joniſchen Inſeln gebürtig, oder ein Unterthan von Großbritannien ſeyn.

11. Eine Abſchrift des Protocolls der geſetzgebenden Verſammlung wird von dem Secretair des ſehr edlen Primärraths alle Tage an Sr. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu deſſen Information überſendet. Kein Protocoll wird als geſetzlich betrachtet, wenn es nicht nur nicht von dem Secretair der geſetzgebenden Verſammlung, ſondern auch von dem Secretair des Primärrathes unterzeichnet iſt.

12. Die geſetzgebende Verſammlung hat das ausſchließliche Recht, die ehrenwerthen Senatoren dieſer Staaten auf die Weiſe und in den Formen zu ernennen, wie ſie

Capitel 2., Abſchnitt 2., Artikel 3. 4. 5. 6. und 7. vorgeſchrieben ſind.

13. Die geſetzgebende Verſammlung hat das ausſchließliche Recht, Geſetze in dieſen Staateu, welche ſie betreffen, zu geben.

14. Die Geſetze werden auf dreifache Art der geſetzgebenden Verſammlung zur Berathung vorgelegt.

1) Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung Geſetzesvorſchläge mittelſt des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln zu überſenden;

2) der ehrenwerthe Senat hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung die Vorſchläge ſolcher Geſetze, welche er für zeitgemäß und paſſend hält, zu überſenden;

3) jedes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung hat das Recht, der Berathung der Verſammlung irgend einen Geſetzesvorſchlag zu unterwerfen. In jedem dieſer beiden erſten Fälle iſt die geſetzgebende Verſammlung gehalten, den fraglichen Geſetzesvorſchlag in Berathung zu nehmen, nach den Beſtimmungen der Verordnungen, welche weiter unten über Geſetzesvorſchläge, welche Individuen vorlegen und der Berathung der Verſammlung unterwerfen können, gegeben werden.

15. So oft eines der ſehr ehrenwerthen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung eine Maaßregel der Verſammlung zur Berathung unterwerfen will, muß es zuerſt die Erlaubniß erhalten, ſeinen Vorſchlag der Verſammlung vorzulegen. Ferner muß er mit lauter Stimme die Gründe, weshalb er ihn zeitgemäß und paſſend glaubt, auseinander ſetzen. Alsdenn entſcheidet die Verſammlung, ob man ihm die Erlaubniß geben könne. Dieſes Mitglied iſt auch gehalten, zwei Tage, bevor es dieſe Erlaubniß nachſucht, ſeine Abſicht deshalb zur Kenntniß des ehrenwerthen Senates zu bringen, um ihn davon zu informiren, ſo wie auch Sr. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

16. Geſteht die geſetzgebende Verſammlung dieſe Erlaubniß zu; ſo muß das ſehr edle Mitglied, welches im vorhergehenden Artikel angezeigt worden iſt, ſeinen Vorſchlag der geſetzgebenden Verſammlung binnen einer Woche ſpäteſtens, von dem Augenblicke der zugeſtandenen Erlaubniß an zu rechnen, ſchriftlich überreichen.

17. Dieſer Vorſchlag bleibt auf dem Bureaux der geſetzgebenden Verſammlung, ſo wie er ihr vorgelegt iſt, damit alle Mitglieder davon Kenntniß nehmen können, bis zur zweiten der Sitzungen, welche der, wo er eingebracht wurde, folgen. In dieſer Sitzung wird er von Rechtswegen in Berathung gezogen, und von der Verſammlung entſchieden, (wenn es die Zeit der Berathung erlaubt) gebilligt oder verworfen, nach Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder.

18. Sollte es die erſte Verhandlung erfordern; ſo kann die Entſcheidung auf die zweite, ja ſogar auf die dritte der folgenden Sitzungen vertagt werden, aber die Entſcheidung keiner Bill darf über die dritte Sitzung nach der, wo die Verhandlungen eröffnet worden ſind, verzögert werden, und in der eben angezeigten Zeit muß die Sache entſchieden beendigt ſeyn, entweder negativ oder affirmativ.

19. Wenn die geſetzgebende Verſammlung ein Geſetz giebt, welches auch ſein Urſprung ſey; ſo wird dieſes Geſetz binnen vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Sanction durch den ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung mit ſeiner und der beiden Secretairs Unterſchrift an den Senat geſendet, der es annimmt oder verwirft.

20. Erhält dieſes Geſetz die Genehmigung des Senats; ſo muß ſie durch Se. Herrlichkeit den Präſidenten ſignirt und von dem Secretair des allgemeinen Departements contraſignirt ſeyn.

21. Sollte dieſes Geſetz vom ehrenwerthen Senate verworfen werden; ſo wird es von Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten unterzeichnet, von dem Secretair des allgemeinen Departements contraſignirt, und ſo an den Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung unter der Be-

deutung der abſchlägigen Antwort des Senates zurück-geſendet.

22. Iſt eine Bill vom Senate genehmigt; ſo ſendet ſie Se. Herrlichkeit der Präſident binnen 24 Stunden an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors, welcher ſie unmittelbar billigt oder verwirft, ſie unterzeichnet und von ſeinem Secretair gegenzeichnen läßt.

23. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ſendet auf der Stelle dieſelbe Bill mit ſeiner Genehmigung oder Verwerfung an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats; der Senat läßt ſie auf dieſelbe Weiſe an den Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung gelangen. Iſt das Geſetz durchgegangen; ſo wird es dem Archivar der Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln geſchickt, um es als Landesgeſetz einzuregiſtriren. Wird es verworfen, entweder von dem ehrenwerthen Senate, oder von Sr. Excellenz; ſo iſt es null und von keiner Geltung.

24. Für gewöhnlich iſt die Sanction Sr. Excellenz hinreichend, um ein Landesgeſetz feſtzuſetzen; und wenn eine Bill die Genehmigung obgedachter Behörden erhalten hat; ſo iſt es nicht nöthig, die endliche Sanction Sr. Majeſtät des Königs Protectors nachzuſuchen. Da es jedoch geſchehen könnte, daß Se. Excellenz einem Geſetze die Sanction ertheilte, welches Se. Majeſtät für unvorſichtig und übel berechnet hielte; ſo bleibt Sr. Majeſtät das Recht, (binnen einem Jahre von der Bildung des Geſetzes an zu rechnen), mittelſt einer Cabinetsordre es abzuſchaffen. Dieſes Geſetz wird in dieſem Falle augenblicklich aus dem Regiſter der Regierung geſtrichen.

25. Wird eine der geſetzgebenden Verſammlung von einem ihrer Mitglieder vorgelegte und von ihr genehmigte Bill in der Folge vom Senate verworfen, oder wird ſie nach der Annahme durch den Senat und die geſetzgebende Verſammlung von Sr. Excellenz verworfen; ſo iſt es nicht erlaubt, dieſe Bill oder jede andre über denſelben Gegenſtand anders als zum zweitenmale im Laufe des Parlaments einzubringen, wo ſie vorgelegt worden iſt.

26. Allein in dem Falle, wo irgend eine Bill von Seiten des Senates oder Sr. Excellenz vor die geſetzgebende Verſammlung gebracht, und durch einen geſetzlichen Grund verworfen würde, iſt es noch erlaubt, ſie der Verſammlung zur neuen Prüfung in jeder für paſſend erachteten Zeit während der Dauer des Parlaments, wo ſie zuerſt eingebracht wurde, von neuem vorzulegen.

27. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, bei jedem Artikel einer Bill, über welche verhandelt wird, Verbeſſerungen vorzuſchlagen; allein in dieſem Falle muß der Theil, welcher ſie eingebracht hat (entweder der Senat oder der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors), von dieſen Verbeſſerungen benachrichtigt werden, und die entſcheidende Verhandlung über das Geſetz wird auf eine der nächſten dazu beſtimmten Sitzungen vertagt.

28. Wenn die Parthei, welche die Bill eingebracht hat, ihre Zuſtimmung zu den vorgeſchlagenen Verbeſſerungen giebt; ſo muß ſie es in der bezeichneten Sitzung zu wiſſen thun, und dem zufolge wird die Verhandlung fortgeſetzt.

29. Verwirft die oben angezeigte Parthei die Verbeſſerung oder die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, indem ſie ihre Gründe beifügt, was binnen der im vorigen Artikel beſtimmten Zeit geſchehen muß; ſo wird die Verbeſſerung von neuem geprüft, und in der geſetzgebenden Verſammlung zur Abſtimmung gebracht, und die Verhandlung wird auf oben angezeigte Weiſe fortgeſetzt.

30. Eben ſo, wenn eine Bill von einem ihrer Mitglieder vor die geſetzgebende Verſammlung gebracht worden iſt, ſteht es dem Senate oder Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors frei, Verbeſſerungen vorzuſchlagen; dieſe Verbeſſerungen werden unmittelbar an die geſetzgebende Verſammlung überſchickt, um daſelbſt in der nächſten Sitzung geprüft zu werden, und die Entſcheidung der Verſammlung wird augenblicklich der Parthei, welche die Verbeſſerung vorgeſchlagen hat, mitgetheilt, um auf oben angezeigte Weiſe deren Beiſtimmung oder Verwerfung zu erhalten.

31. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, die vorhergehenden Geſetze zu modificiren und zu widerrufen. Der auf Abänderung oder Widerrufung bezügliche Theil wird vor die Verſammlung durch die competenten Behörden zur Berathung gebracht, wie im Fall der Initiative, und bleibt in jeder Rückſicht den Regeln und Förmlichkeiten, die in demſelben Falle erforderlich ſind, unterworfen.

32. Die geſetzgebende Gewalt hat das Recht, die ordentlichen Ausgaben des Staates zu regeln. Und bei dem Beginn der Verſammlung jedes Parlaments macht ſie darin alle Veränderungen und Beſchränkungen, die ſie für zeitgemäß und paſſend erachtet.

33. Den Tag nach Eröffnung der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung legt der ehrenwerthe Senat durch das Organ des Secretairs im allgemeinen Departement auf das Bureau der Kammer der Verſammlung die Civilliſte aller Staaten in jeder dieſer Abtheilungen nieder. Dieſe Liſte wird von der Verſammlung entweder gebilligt oder modificirt, je nachdem ſie es für paſſend findet.

34. Die Abänderung oder Beſchränkung dieſer Liſte kann von den competenten Behörden nach den obgedachten Regeln und Formalitäten, ſo wie im Fall der Initiative der Geſetze vorgeſchlagen werden; und die Art, darin zu verfahren, bleibt immer dieſelbe, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Abänderung oder Beſchränkung der Civilliſte durch eine einfache Entſchädigung bewirkt werden muß, anſtatt das Geſetz einige Zeit auf dem Bureau der Verſammlung niedergelegt zu laſſen, ſo wie es im Fall eines neuen Geſetzes vorgeſchrieben iſt.

35. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, Verordnungen und Vorſchriften in Beziehung auf den Gang ihrer innern Geſchäfte zu erlaſſen. Jedoch müſſen dieſe Verordnungen oder Vorſchriften die Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſair erhalten, und dürfen niemals, weder mit den Verordnungen der conſtitutionellen Charte, noch mit den Landesgeſetzen in Widerſpruch ſtehen.

Viertes Capitel.

Von den Localregierungen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Localregierungen im Allgemeinen.

1. Außer der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, giebt es auf jeder Inſel eine Localregierung, welche kraft der Gewalt, und unter den Befehlen der allgemeinen Regierung thätig iſt.

2. An der Spitze der Localregierung, welche auf jeder Inſel befindlich iſt, ſteht ein Vorſteher. Die Unterbeamten unter den Befehlen deſſelben Vorſtehers ſind: ein Secretair, ein fiscaliſcher Advocat, ein Archivar und ein Schatzmeiſter.

3. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel genießt, in dem ganzen Umfange der Inſel, die er regiert, die einem Senator der joniſchen Inſeln gebührenden Ehrenbezeugungen.

4. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors wird, in der Abſicht, dem anhaftenden Rechte des hohen Schutzes, unter welchen dieſe Staaten geſtellt ſind, vollkommene und gänzliche Wirkſamkeit zu verſchaffen, einen Abgeordneten, der ſeine Perſon vorſtellen ſoll, für jede Inſel ernennen. Dieſer führt den Titel Reſident Sr. Excellenz und genießt ausſchließlich in dieſer Eigenſchaft die Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Konigs Protectors gebührenden Ehrenbezeugungen.

5. Der Reſident Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs auf jeder Inſel kann auf den joniſchen Inſeln oder in Großbritannien geboren ſeyn.

6. Außer dem Reſidenten, dem Vorſteher und den obgenannten Behörden giebt es auf jeder Inſel eine Municipalverwaltung.

Zweiter Abſchnitt.

Art der Ernennung.

1. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel wird durch den Senat ernannt. Allein Se. Excellenz der Lord Ober-

commiſſair hat, dieſe Wahlen betreffend, dieſelbe Gewalt, als er bei den Wahlen der Senatoren hat, welche mittelſt der geſetzgebenden Verſammlung geſchehen, zufolge der Beſtimmungen der Artikel 5. 6. 7. des zweiten Abſchnitts des zweiten Capitels.

2. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt in der Regel von der Inſel, wo er zur Ausübung ſeines Amtes berufen wird, gebürtig. Jedoch hat der Senat im Fall außerordentlicher Noth das Recht, ein Individuum von irgend einer andern Inſel mittelſt der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu ernennen.

3. Der fiscaliſche Advocat jeder Inſel wird direct durch den ehrenwerthen Senat ernannt. Jedesmal bleibt dieſe Wahl derſelben Negative Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs wie die Wahlen der Vorſteher unterworfen.

4. Der Secretair und Archivar werden von den Vorſtehern ernannt, und dieſe Wahlen bleiben der Negative des Senates unterworfen; ſo wie es die Wahlen der Vorſteher ſind, rückſichtlich Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

5. Der Ortsſchatzmeiſter wird von dem Schatzmeiſter der allgemeinen Regierung der joniſchen Inſeln ernannt; allein dieſe Wahl muß die Genehmigung des ehrenwerthen Senates und die Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten. Uebrigens wird der Senat Bedingungen, dir ihm ſonſt nöthig erſcheinen, fordern.

6. Die Municipalverwaltung beſteht aus fünf Gliedern, den Präſidenten nicht mitgerechnet; ſie wird von der Körperſchaft der edlen Wähler jeder Inſel und aus ihrer Mitte gewählt.

7. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt ex officio Präſident der Municipalverſammlung. Die Mitglieder dieſer Verwaltung bleiben in ihren Aemtern drittehalb Jahr. Am Ende dieſes Zeitraumes verſammelt der Vorſteher ex officio die Körperſchaft der edlen Wäh-

ſer, um eine neue Municipalverwaltung und zwar ſtets aus ihrer Mitte zu ernennen.

8. Bei allen Fragen, welche die Municipalverwaltung durch Abſtimmung entſcheiden muß, hat der ehrenwerthe Vorſteher der Inſel als Präſident dieſer Körperſchaft ganz dieſelben Rechte, und dieſelbe Stimme, als welche im Senate Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten zuſtehen.

9. Der ehrenwerthe Vorſteher und ſeine Beiſitzer bereiten vor die Ernennung und Beſtimmung der fünf Unterbeamten der Municipalität auf folgende Weiſe:

1) acht Tage vor dem zur Wahl der Municipalität anberaumten Tage, kündigt der Vorſteher der Inſel durch öffentlichen Anſchlag an, daß dieſe Wahl Statt finden ſoll;
2) die edlen Wähler ſowohl für ſich ſelbſt, als auch auf jede andre Weiſe, haben das Recht, ſchriftlich diejenigen aus ihrer Mitte vorzuſchlagen, welche ſie am geeignetſten zum Eintritte in dieſe Körperſchaft glauben;
3) dieſer Vorſchlag heißt eine Liſte, und wird dem Vorſteher überſendet. Der Vorſteher nimmt keine Liſte, welche ihm nach dem Morgen des der Wahl vorhergehenden Tages zukommt, an;
4) dieſe Liſte wird von dem Vorſteher und deſſen Beiſitzern den Abend vor dem Wahltage geprüft und geordnet. Findet ſich am Wahltage eine Anzahl von 20 überſendeten Liſten; ſo ſendet der Vorſteher die 20 Namen, welche auf der Liſte die meiſten Unterſchriften erhalten haben, zur Abſtimmung;
5) ſollten nicht 20 Liſten eingereicht worden ſeyn; ſo ſendet er die Namen aller derer, zu deren Gunſten er Liſten erhalten hat, zur Abſtimmung;
6) im Falle, daß ihm keine Liſte überreicht worden ſeyn ſollte, verfertigt der Vorſteher ſelbſt eine doppelte Liſte, welche nichts deſto weniger die Genehmigung des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten muß. Bei dem gänzlichen oder theilweiſen Mangel der nothwendigen Liſten ſtimmt die edle Körperſchaft der Wähler über die doppelte Liſte des Vorſtehers,

nachdem ſie von dem Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs genehmigt iſt.

10. Die Körperſchaft der Wähler ſtimmt über die oben angezeigte Liſte laut ab, und der Vorſteher erklärt mit ſeinen Beiſitzern zu gleicher Zeit die Namen der zehn Perſonen dieſes Vereins, welche für ſich die größte Anzahl der Stimmen der gegenwärtigen Individuen erhalten haben. Fünf von dieſen zehn Perſonen werden von dem Vorſteher ſelbſt mit Zuſtimmung des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors binnen 24 Stunden gewählt, und dieſe fünf Perſonen gelten für geſetzlich gewählt.

11. Im Fall der Meinungsverſchiedenheit über die Wahlen zwiſchen dem Reſidenten und dem Vorſteher, wird dem Senate die Sache zu ſeiner, ſo wie Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs endlichen Entſcheidung vorgelegt.

Dritter Abſchnitt.

Art des Verfahrens und Gewalt der Localregierungen.

1. Der Vorſteher jeder Inſel hat die vollziehende Gewalt auf derſelben kraft der Befehle des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln.

2. Der Vorſteher jeder Inſel läßt die rechtskräftigen oder inskünftige zu beſchließenden Verordnungen der Municipalitäten vollziehen.

3. Der Vorſteher jeder Inſel hält mittelſt ſeines Secretairs ein genaues Protocoll über ſeine täglichen Geſchäfte.

4. Kein Act der Vorſteher jeder Inſel iſt gültig, wenn er nicht im Protocoll, von dem Tage, wo er Statt fand, aufgezeichnet, von dem Secretair unterzeichnet, und mit der Visa des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors begleitet iſt.

5. Der Vorſteher jeder Inſel hat das Recht, jeden öffentlichen Beamten, wer er auch ſey, von ſeinen Ge-

ſchäften zu ſuspendiren; allein dieſe Suspenſion muß ſogleich von dem Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs beſtätigt ſeyn, und behält blos bis zu dem Momente Kraft, wo der ehrenwerthe Senat ſeine Meinung darüber bekannt gemacht hat.

6. In wichtigen Fällen, welche die vollziehende Regierung betreffen, hat der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel das Recht, als Räthe den Secretair und den fiscaliſchen Advocaten zu ſich zu beſcheiden. Ihre Meinung wird ins Protocoll eingetragen; allein die Verantwortlichkeit fällt auf den Vorſteher allein, welcher allein eine berathende Stimme hat.

7. Der Municipalrath hält monatlich vier Sitzungen. Die Tage, an welchen ſie Statt finden ſollen, werden von dem Vorſteher jeder Inſel beſtimmt.

8. Unabhängig von dieſen vier monatlichen Sitzungen beruft der Vorſteher jeder Inſel den Municipalrath außerordentlich, wenn er es für nöthig befindet.

9. Die Geſchäfte der Municipalverwaltung jeder Inſel ſind folgendermaßen claſſificirt:

1) Ackerbau, öffentlicher Unterricht, und alle Gegenſtände der Nationalinduſtrie;

2) Handel und Schifffahrt;

3) Lebensmittel;

4) bürgerliche Polizei und Wohlthätigkeitsanſtalten;

5) Religion, Moral und Staatswirthſchaft.

10. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel als Präſident der Municipalverwaltung vertrauet jedes dieſer fünf Geſchäfte jedem der fünf Mitglieder der Municipalität an.

11. Jedes dieſer Mitglieder hat das Recht, die Details des Verwaltungsdepartements, welche ſeiner beſondern Sorgfalt anvertraut ſind, nach den Municipalgeſetzen und Verordnungen, welche in Kraft ſind, zu ordnen; allein es wird erklärt, daß kein Municipalbeamter das Recht hat, irgend eine ſein Fach betreffende Ausgabe zu machen.

12. Sollte irgend eine Ausgabe von einem der Mitglieder der Municipalität für nöthig erachtet werden; ſo

muß es ſie dem ganzen Rathe vorlegen, und wenn der Rath beiſtimmt; ſo wird ſie an den ehrenwerthen Senat zur Genehmigung geſendet.

13. In nicht dringenden Fällen darf keine außerordentliche Ausgabe weder von dem ehrenwerthen Senate noch dem Municipalrathe irgend einer Inſel ohne die vorläufige Sanction des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors gemacht werden. Alle außerordentlichen Ausgaben jeder Inſel werden dem Senate vorgelegt, und von ihm mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs entſchieden.

14. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel hat das Recht, proviſoriſch Municipalverordnungen, die ihm nöthig ſcheinen, zu erlaſſen; allein alle dieſe Verordnungen müſſen alsbald an den ehrenwerthen Senat, ſo wie auch an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors überſendet werden, um deren Genehmigung zu erhalten.

15. Der Secretair ſo wie der Archivar jeder Inſel müſſen von derſelben Inſel, wo ſie angeſtellt ſind, gebürtig ſeyn. Sie ſind beſondere Beamte der Regierung, welche dem ehrenwerthen Vorſteher zugeordnet ſind, und ihre Geſchäfte auf die durch die beſtehenden Verordnungen vorgeſchriebene Weiſe verwalten.

16. Der fiscaliſche Advocat jeder Inſel muß aus den joniſchen Inſeln ſeyn, und verſieht ſeine Geſchäfte nach den beſtehenden Geſetzen.

17. Der Localſchatzmeiſter jeder Inſel muß von der Inſel, wo er ſeine Geſchäfte verwaltet, gebürtig ſeyn; er verfährt nach den Anweiſungen des Schatzmeiſters der allgemeinen Regierung, wie in der Folge verordnet werden wird.

18. Der Reſident Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors auf jeder Inſel hat das Recht, eine von jeder inſulariſchen Behörde verordnete Operation zu ſuspendiren, ſelbſt bevor dieſe Operation der Prüfung der allgemeinen Regierung unter-

worfen worden iſt; allein zu gleicher Zeit muß er ſeine Gründe, die ihn zu dieſer Suspenſion beſtimmen, ſchriftlich auseinanderſetzen.

19. Die Verordnungen dieſes Capitels ſind im Allgemeinen auf die Localregierungen aller Inſeln anwendbar, obwohl ſie vornämlich den Regierungen der großen Inſeln angepaßt ſind. Jedoch wird erklärt, daß der ehrenwerthe Senat, mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors, ſie in die geeigneten Schranken rückſichtlich der kleinern Inſeln, und je nachdem es die Natur und die Umſtände derſelben Inſeln, die benannten Aemter rückſichtlich des Secretairs, Archivars, des Schatzmeiſters, des fiscaliſchen Advocaten und der Municipalität erfordern, einſchließen kann.

Fünftes Capitel.

Von der kirchlichen Verfaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

1. Die kirchliche Verfaſſung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht in den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, in den Vicarien, in den Pfarrern aller Parochien, in den Klöſtern und religiöſen Stiftungen der herrſchenden orthodoxen Religion dieſer Staaten, d. h. der griechiſchen.

2. Die herrſchende orthodoxe Religion der hohen beſchützenden Macht, unter welcher die joniſchen Inſeln ausſchließlich ſtehen, wird in denſelben Staaten von den Perſonen, welche ſie vorziehen, in den ausgebreitetſten Formen und mit der größten Freiheit bekannt.

3. Die römiſch-katholiſche Religion wird beſonders beſchützt. Jede andre Religionsform wird tolerirt.

4. Keine äußere Form der Verehrung wird in dieſen Staaten erlaubt, außer der der orthodoxen chriſtlichen Religionen, die ſo eben genannt worden ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Erklärung.

1. In wiefern auf paſſende Weiſe eine kirchliche Einrichtung aufrecht zu erhalten weſentlich zur guten Ordnung beitragen heißt; ſo wie zur Sittlichkeit und zur Glückſeligkeit der Völker, in wiefern nichts wirkſamer zur Achtung und Beförderung ſolcher Einrichtungen beiträgt, als die Unterhaltung einer paſſenden Anzahl ausgezeichneter Seelenhirten; in wiefern die phyſiſche Vertheilung dieſer Staaten unumgänglich erfordert, daß man die größte Sorgfalt auf dieſen Gegenſtand wende; wiefern man Urſache hat zu glauben, daß einige Inſeln, welche dieſe Staaten ausmachen, früherhin den Vortheil hatten, Biſchöfe, welche an ihren religiöſen Einrichtungen hingen, zu beſitzen, welche ſpäter abgeſchafft wurden; ſo wird erklärt, daß außer den bereits anerkannten Erzbiſchöfen und Biſchöfen der Inſel Corfu, der Inſel Cephalonia, der Inſel Sta. Maura, und der Inſel Cerigo, es paſſend iſt, der Inſel Ithaka und der Inſel Paro auf gleiche Weiſe einen Erzbiſchof oder Biſchof zuzugeſtehen. Es wird auch erklärt, daß die Zeit und die Mittel, ſich rückſichtlich deſſen an den ſehr heiligen Vorſteher der griechiſchen orthodoxen Religion zu Conſtantinopel zu wenden, Sr. Majeſtät dem König Protector vorbehalten bleiben; jedoch wohlverſtanden, daß die Ernennung dieſer kirchlichen Würdenträger keine außerordentliche Ausgabe außer den Staatseinkünften verurſachen ſoll.

2. In Gemäßheit deſſen, was ſo eben im vorhergehenden Artikel über die Nothwendigkeit einer paſſenden Einrichtung für die herrſchende orthodoxe Religion dieſer Staaten auseinander geſetzt worden iſt, wird hiermit erklärt, daß es unpaſſend und ſogar unmöglich für dieſe Staaten iſt (angeſehen des unerläßlichen Unterhaltes, den alle Geiſtliche der verſchiedenen Formen der chriſtlichen Religion anſprechen könnten), die Koſten zu tragen oder den Grundſatz feſtzuhalten, daß man auf alle Weiſe, und aus welchem Fond es geſchehe, Prälaten oder Dignitarien jeder andern Religion, außer denen der

herrſchenden Religion dieſer Staaten, unterhalten und beſolden müſſe. Jedoch ſind die Prälaten oder Dignitarien der andern Religionsformen, welche gegenwärtig ſich hier befinden, und in Geſchäften in dieſen Staaten ſtehen, von dieſer Maaßregel, und zwar für ihr Leben ausgenommen.

3. Angeſehen, daß es von der größten Wichtigkeit iſt, daß es in dieſen Staaten einen Metropoliten der herrſchenden griechiſchen orthodoxen Religion gebe, welcher mit Zuſtimmung des heil. Vaters der griechiſchen Kirche, des Patriarchen zu Conſtantinopel, mit aller geiſtlichen Macht bekleidet iſt, und den oberſten Rang über allen Geiſtlichen der herrſchenden Kirche dieſer Staaten hat; ſo wird folgendes erklärt: Es iſt paſſend (wenn dieſe Maaßregel nicht wider die canones, Vorſchriften und Verordnungen der griechiſchen Kirche ſtreitet), daß die Geſchäfte eines Metropoliten, einem Erzbiſchof oder Biſchof der vier großen Inſeln, anvertraut werden, welcher ausdrücklich dazu ernannt und in den Formen von dem ſehr heiligen Patriarchen von Conſtantinopel geweiht wird, d. h. daß der ausdrücklich ernannte und in den Formen geweihete Erzbiſchof oder Biſchof, und jeder derſelben wechſelsweiſe und kraft dieſer conſtitutionellen Charte die Geſchäfte eines Metropoliten, während der Dauer eines Parlaments verwalte. Sollte aber dieſe Verfügung den canonibus der herrſchenden Kirche widerſtreitend ſcheinen; ſo wird das weitere erklärt, daß der Erzbiſchof oder Biſchof von Corfu, oder Cephalonia, oder Zante, oder Sta. Maura, abwechſelnd der Ordnung nach, Metropolit der herrſchenden griechiſchen Kirche iſt, und daß er gehalten iſt (wenn er nicht Erzbiſchof oder Biſchof von Corfu iſt), in ſofern es nicht den canonibus der herrſchenden Kirche widerſtreitet, ſich gegenwärtig an dem Orte der Reſidenz der Regierung, während des Laufes der ganzen Parlamentsſitzung einzufinden; wohlverſtanden allezeit, daß in Zante ein Erzbisthum oder Bisthum errichtet wird.

4. Angeſehen, daß die entſcheidende Verfügung, welche in Folge der erſten erklärenden Clauſel dieſes Ab-

ſchnittes Statt finden ſoll, oder alle andre Abänderungen, welche daraus folgen können, bevor nicht von dem königl. Protector und dem heiligen Vater der herrſchenden Kirche ihr Wille darüber bekannt gemacht worden iſt, nicht beſtimmt werden können, wird Folgendes erklärt: das Parlament dieſer Staaten behält ſich vor alle Befugniß, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Abänderungen, oder Beſchränkungen und Verfügungen, welche paſſend ſind, zu treffen, ſowohl rückſichtlich der Wahl der Dignitarien der herrſchenden Kirche, als auch jeder andern, welche die herrſchende Religion betrifft, und welche in keinem Widerſpruche ſteht, weder mit der geiſtlichen Macht des Vorſtehers dieſer Religion, des heiligen Patriarchen zu Conſtantinopel, noch mit den regelmäßigen beſtehenden Geſetzen, welche die heiligen Synoden der griechiſchen Kirche gegeben haben.

Sechſtes Capitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſter Abſchnitt.

Von der richterlichen Gewalt im Allgemeinen.

1. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht auf jeder Inſel in drei Gerichtshöfen, nämlich: einem Civilgerichte, einem Criminalgerichte und einem Handelsgerichte. Es giebt außerdem ein Appellationsgericht, welches zuſammengeſetzt iſt, wie unten zu erſehen.

2. Jedes dieſer Gerichte beſteht aus einem oder mehrern Richtern, zufolge deſſen, was von dem ehrenwerthen Senate auf Berathung des höchſten Juſtizrathes und auf die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors feſtgeſetzt werden wird.

3. Der Richter oder die Richter der oben angezeigten Gerichte, haben den Rang unmittelbar nach dem Vorſteher der Inſel, der ſie angehören.

4. Unabhängig von den oben angezeigten Gerichtshöfen, giebt es auf jeder Inſel Gerichte für leichte Beleidigungen und kleine bürgerliche Zwiſtigkeiten. Die zum Vorſitz in beſagten Gerichten beſtimmten Perſonen führen den Titel: Friedensrichter.

5. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Inſel haben den Rang unmittelbar nach den Richtern der höhern Gerichtshöfe.

6. Außer den angezeigten Gerichten der verſchiedenen Inſeln giebt es einen höchſten Juſtizhof oder einen hohen Appellationshof in der Hauptſtadt der Regierung, welcher den Titel: oberſter Juſtizrath der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, führt.

7. Die Mitglieder des oberſten Juſtizhofes haben denſelben Rang als die Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, und folgen im S tze unmittelbar nach ihnen.

Zweiter Abſchnitt.

Wahl der richterlichen Gewalt.

1. Die Richter der drei Gerichte der verſchiedenen Inſeln werden von dem Senate ernannt, und müſſen von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors genehmigt werden.

2. Die Friedensrichter jeder Inſel werden von dem Vorſteher der Inſel ernannt, und müſſen von dem ehrenwerthen Senate beſtätigt werden.

3. Die Verfahrungsart in jedem von beiden Fällen iſt dieſelbe, als wo die Ernennungen der Negative entweder Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors oder des Senats unterworfen ſind.

4. Der ordentlichen Mitglieder des höchſten Juſtizrathes der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ſind vier an der Zahl, und werden auf folgende Weiſe ernannt: zwei dieſer Mitglieder, welche joniſche Unterthanen ſeyn müſſen, werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs

Sr. Majeſtät des Königs Protectors ernannt. Die beiden andern, welche entweder Engländer oder Jonier ſeyn können, bleiben der Ernennung Sr. Majeſtät des Königs Protectors dieſer Staaten, mittelſt Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs, vorbehalten.

5. Unabhängig von dieſen ordentlichen Mitgliedern des oberſten Juſtizrathes giebt es zwei außerordentliche Mitglieder: Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, und Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

Dritter Abſchnitt.

Art des Verfahrens.

1. Das Begnadigungsrecht, oder das Recht Strafen in Criminalfällen zu mildern, ſtehet, ausgenommen die noch zu treffenden Verordnungen, dem ehrenwerthen Senate zu, was auch geſetzlich beſtimmt werden wird. Um zu begnadigen, oder die Strafe zu mildern, werden zwei Drittheile der Stimmen des ehrenwerthen Senates, d. h. die Stimmen von vier Mitgliedern erfordert.

2. Die bürgerlichen Handels- und Criminalgerichte auf den verſchiedenen Inſeln, verfahren für jetzt in allen Fällen und Umſtänden nach den Beſtimmungen der Geſetze, Verordnungen und Gebräuche, welche gegenwärtig in Kraft ſind, unbeſchadet und ausgenommen des, was in dieſer Rückſicht für die Zukunft verfügt werden dürfte.

3. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Inſel handeln auf dieſelbe Weiſe, unbeſchadet und ausgenommen des, was in dieſer Rückſicht zukünftig verordnet werden dürfte.

4. In allen Fällen der Stimmengleichheit über irgend eine Frage, übergiebt der oberſte Juſtizhof die Sache, mit kurzer und geheimer Auseinanderſetzung der Gründe dieſer Verſchiedenheit der Meinungen, an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors und an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senates; ihre Entſcheidung, welche auf die Rückſeite der ihnen

zugeſendeten Acte geſchrieben wird, wird als entſcheidend betrachtet.

5. Im Fall der Meinungsverſchiedenheit über eine der oben angezeigten Fragen zwiſchen Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten des Senats und zwiſchen Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair, iſt die Stimme des letztern überwiegend, und ſeine Entſcheidung wird als definitiv angeſehen. Allein in dieſem Falle muß er bei Bemerkung ſeiner Meinung, auf der Rückſeite der ihm vom dem Juſtizhofe zugeſandten Acte erklären, daß dieſes Urtheil mittelſt ſeiner überwiegenden Stimme Statt gefunden habe.

6. In allen Fällen, wo im Gerichtshofe bei den Entſcheidungen nicht Stimmengleichheit herrſcht, gelten ſeine Urtheile für entſcheidend.

7. Angeſehen, daß es in der Praxis aller Regierungen keine politiſche Wahrheit giebt, welche allgemeiner anerkannt und augenſcheinlicher dargelegt worden wäre, als die, welche von unparteiiſcher und ſchneller Austheilung der Gerechtigkeit an Alle die gute Ordnung, das Wohl und das Glück einer ganzen Nation abhängen läßt; angeſehen, daß die zahlreichen rechtlichen Unordnungen, welche früher und jetzt noch in dieſen Staaten ſich fänden, vornämlich von der Unvollkommenheit der bisher rechtskräftigen Civil- und Criminalgeſetzbücher, ſo wie von dem auf dieſe Geſetzbücher bezüglichen, entweder an ſich ſelbſt mangelhaften, oder den Gebräuchen und Sitten der Bevölkerung der joniſchen Inſeln nicht angemeſſenen Verfahren herrühren; angeſehen, daß die Bildung eines neuen Civil- und Criminalcodex und eines neuen Verfahrens die größten Ueberlegungen erfordert, und viel Zeit wegnehmen muß; angeſehen, daß man keine heilſame und dauerhafte Einrichtung für die Gerichtshöfe treffen kann, ſo lange die paſſenden Geſetze und ein regelmäßiges Verfahren nicht vorbereitet und eingerichtet ſind; angeſehen endlich, daß in dieſen Staaten der Gebrauch vorgeherrſcht hat, ſich im Falle gerichtlicher Streitigkeiten an den Vorſteher der Localregierungen und gemeiniglich an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ſelber zu wenden, um eine Hülfe

gegen die Entſcheidungen der verſchiedenen Gerichtshöfe zu erlangen; ſo wird zufolge deſſen und um einſtweilen und für einige Zeit den oben angezeigten, gerichtlichen Unordnungen zu begegnen, und überhaupt in der Abſicht, den willkührlichen Entſcheidungen, welche bei einer großen Anzahl von Umſtänden Statt fanden, ein Ziel zu ſetzen, folgendes erklärt: — Bis daß ein vollſtändiger Civil- und Criminalcodex, ſo wie ein darauf bezügliches Verfahren gebildet und eingeführt ſeyn wird, vorausgeſetzt, daß dieſer Codex und dieſes Verfahren binnen drei Jahren beendigt und in Vollziehung geſetzt werden, iſt der oberſte Gerichtshof der joniſchen Inſeln, welcher nach Art. ſechs des erſten Abſchnitts dieſes Capitels eingerichtet iſt, mit folgenden Rechten bekleidet:

1) der oberſte Gerichtshof hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, den obgedachten Civil- und Criminalcodex und ein darauf bezügliches Verfahren vorzubereiten;

2) er ordnet die Art, wie die untern Gerichtshöfe und Appellationsgerichte jeder Inſel eingerichtet werden ſollen;

3) er hat das Recht der Rechtspflege in allen Staaten der joniſchen Inſeln und ihrer Abhängigkeit;

4) er reſidirt in der Hauptſtadt der Regierung und hat das Recht, ſeine Vollmacht einigen ſeiner Mitglieder zu ertheilen, um die verſchiedenen Inſeln zu viſitiren, wenn in jedem Fall dieſe Geſandtſchaft, welche von Anfang an von dem höchſten Gerichtshofe als nöthig betrachtet wird; ſpäter von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors ermächtigt iſt.

5) in allen Fällen beſtehen Commiſſionen dieſer Art aus einem joniſchen und einem brittiſchen Mitgliede des Gerichtshofes, und der ehrenwerthe Senat hat das Recht, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors einen der Richter oder eine andre rechtskundige Perſon dieſer Staaten in die Stelle vorzuſchlagen, um

bei dieſer Viſitation als Mitglied des oberſten Gerichtshofes zu handeln;

6) der Senat hat gleicherweiſe das Recht, auf dieſelbe Weiſe einen zweiten Richter oder eine andre rechtskundige Perſon einſtweilen zu ernennen, um bei dem oberſten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des joniſchen Mitgliedes, welches die verſchiedenen Inſeln zu viſitiren gereiſt iſt, einzunehmen;

7) in gleichem Falle hat Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair das Recht, einen joniſchen oder engliſchen Unterthan zu ernennen, um bei dieſer Viſitation als Mitglied des höchſten Gerichtshofes mitzuwirken;

8) Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ernennt einen engliſchen oder joniſchen Unterthan, um bei dem oberſten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des brittiſchen Mitgliedes, welches bei der Viſitation der verſchiedenen Inſeln beſchäftigt iſt, einzunehmen;

9) im Falle, wo es nöthig erachtet würde, daß der oberſte Gerichtshof die verſchiedenen Inſeln viſitiren läßt, und daß es unmöglich oder nicht paſſend iſt, daß zwei ſeiner Mitglieder ſich perſönlich dahin begeben, wird in den oben angezeigten Formen die Subſtitution von drei Richtern oder drei andern rechtskundigen Perſonen anſtatt der zwei zugelaſſen, jedoch allenfalls ſo, daß der viſitirende Gerichtshof aus vier Mitgliedern beſtehen muß, zwei Joniern und zwei Engländern, und daß die Stellen bei dem höchſten Gerichtshofe, der in der Hauptſtadt ſeinen Sitz hat, auf dieſelbe Weiſe, und von einer gleichen Anzahl eingenommen werden müſſen;

10) alle Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes während ſeiner Viſitation ſind gültig und werden als Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln einregiſtrirt;

11) dieſer oberſte Gerichtshof hat alle der richterlichen Gewalt beiwohnende Macht, mit aller nöthigen Aus-

dehnung, um eine prompte Civil-, Criminal- und correctionelle Gerichtspflege zu üben, ſelbſt in den Fällen, wo es kein Geſetzbuch allgemeiner und poſitiver Geſetze giebt, und wo ſich keine regelmäßigen Formen des Verfahrens finden, und wo man gegen Unordnungen und verderbliche Misbräuche zu kämpfen hat, welche übrigens dieſer Gerichtshof ſtets verbeſſern und entwurzeln ſoll;

12) da der oberſte Juſtizrath für den Augenblick die oberſte richterliche Gewalt dieſer Staaten iſt; ſo ſenden die Vorſteher der Localregierungen und der erſte Secretair der Regierung von Seiten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors die Actenſtücke, welche alle vor ihnen obſchwebende Sachen betreffen, zum Spruche und zur endlichen Entſcheidung durch dieſen Rath an denſelben;

13) die entſcheidenden Urtheile, welche vor dem 16. Febr. 1816, als dem Tage der Ankunft Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs in der Hauptſtadt der Regierung gefällt worden ſind, werden im vorhergehenden Artikel nicht mit inbegriffen, weil nach den beſtehenden Formen, Gebräuchen und Verordnungen in dieſem Augenblicke über dieſen Gegenſtand keine Petitionen vor den Localbehörden oder vor Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair vorhanden ſind;

14) der oberſte Gerichtshof hat das ausſchließliche Recht, als Caſſationshof zu entſcheiden, und alle Sachen, welche vor den bisher beſtehenden Caſſationshöfen dieſer Staaten geſchwebt haben, werden dem oberſten Gerichtshofe zu ſeiner Entſcheidung vorgelegt;

15) dieſer Gerichtshof hat das Recht, über alle Reclamationen, die mittelſt ſeiner Petition gemacht werden, welche die Verletzung irgend einer Form des gewöhnlichen Verfahrens, jedes Municipalgeſetz, jedes Statut, jeden beſtehenden Gebrauch betrifft, der ſich auf eine Rechtsverdrehung bezieht, zu entſcheiden. Allein in ſolchem Falle muß dieſer Gerichtshof einen Specialbericht an den ehrenwerthen Senat

machen, daß er die Nothwendigkeit, den Richter, der ſich illegaler Handlungen ſchuldig gemacht hat, zu beſtrafen, in Erwägung ziehe. Jedoch iſt es, vor Ergreifung irgend einer Maaßregel, um die Strafe zu erwirken, nothwendig, die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu erhalten;

16) dieſer Rath hat die Appellationsgerichtsbarkeit über jeden andern Appellationshof dieſer Inſeln bei außerordentlichen Fällen gerichtlicher Misbräuche oder Uebervortheilungen; und wenn ſich die intereſſirten Partheien vereinigen, geradezu an den oberſten Gerichtshof zu appelliren, ohne ſich an die niedern Appellationsgerichte zu wenden; ſo können ſie es thun;

17) da der Zweck der Einſetzung des oberſten Gerichtshofes iſt, ein Hülfsmittel in den Fällen zu gewähren, wo die Richter der niedern Gerichte in ihren Sentenzen ſich täuſchen, oder mit Beeinträchtigung der Geſetze entſcheiden; ſo wird ausdrücklich erklärt, daß dieſer Rath das Recht und die Befugniß hat, nicht allein dieſelben Sachen zu beſprechen, ſondern auch zu entſcheiden, ob die Petitionen, welche ſie betreffen, frech, rechtsverdreheriſch, und auf ſchlechte Gründe geſtützt ſind, und in der Abſicht, die Sachen in die Länge zu ziehen, und die Gegenpart zu quälen, vorgelegt werden. In dieſem Falle hat der Gerichtshof auch das Recht, zu Geldſtrafen, auf die ihm billigſt ſcheinende Weiſe, zu verdammen, und dieſe Geldſtrafen werden nach derſelben Entſcheidung entweder zum allgemeinen Beſten, oder zum Nutzen der ſtreitenden Partheien verwendet;

18) der oberſte Juſtizrath hat das Recht, nach den Regeln der Billigkeit und der Principien der Geſetze alle Fälle und Fragen, die ihm vorgelegt werden, zu entſcheiden. Er hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, ſein Verfahren zu beſtimmen, ſeine Formen feſtzuſetzen, und die ihm in dem Verfahren der untern Gerichtshöfe paſſend ſcheinenden Abänderungen

und Beſchränkungen zu treffen, bis ein neuer Civil- und Criminalcodex gebildet ſeyn wird;

19) er hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, ſeinen Secretair oder ſeine Secretairs, und ſeine Unterbeamten zu ernennen, ſo wie auch ſeinen Präſidenten zu wählen, welcher, einmal erwählt, den Titel: ehrenwerther Vorſteher der Juſtiz führt, und im Range unmittelbar nach Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten des ehrenwerthen Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln kommt;

20) der Rath hat das Recht, alle Fälle öffentlicher, von Regierungsbeamten begangenen Vergehen, welcher Art ſie auch ſeyn, zu entſcheiden. Wenn aber der Fall eintritt, dieſen Theil ſeiner Gerichtsbarkeit auszuüben; ſo beſteht der oberſte Juſtizrath aus ſeinen ordentlichen Mitgliedern und vier andern Individuen; zwei der beigeordneten Mitglieder werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors ernannt, und die beiden andern, welche Engländer ſeyn können, werden von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair ſelbſt ernannt. Im Fall der Stimmengleichheit in dieſem, alſo zuſammengeſetzten Rathe gilt die Stimme des ehrenwerthen Präſidenten deſſelben Rathes vor;

21) dieſer Gerichtshof hat das Recht, über die Aufführung aller Advocaten, Sachwalter, Notarien, Procuratoren und andrer Agenten der Art zu wachen. Er kann ſie nöthigen Falls, wenn ſie gerichtlich angeſtellt ſind, zurechtweiſen; er kann ihnen auch Gefängniß-, Geldſtrafe, oder Suspenſion von ihrem Amte zuerkennen, wenn ſie des ſchuldigen Reſpects gegen die Richter ermangelt zu haben, ſchuldig befunden werden, oder wenn ſie das Geſetz des Anſtandes, welcher weſentlich nothwendig iſt, zur Aufrechthaltung der Würde und Ehre gerichtlicher Einrichtungen, verletzt haben.

8. Angeſehen, daß der vorige Artikel nothwendige Beſtimmungen enthält, um einen einſtweiligen höchſten Ge-

richtshof unter dem Titel, oberſter Rath der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln einzurichten, und ihn bis zu dem Zeitpuncte, wo das neue Civil- und Criminalgeſetzbuch, ſo wie auch das neue Verfahren gebildet und angenommen ſeyn werden, beſtehen zu laſſen; angeſehen, daß dieſe Verfügungen für den Augenblick als Aushülfe dienen, bis die beſtimmte Conſtitution dieſer Staaten ins künftige organiſirt ſeyn wird; ſo wird folgenden in Rückſicht auf die richterliche Macht erklärt: — Wenn der beſagte Civil- und Criminalcodex und beſagtes Verfahren gebildet ſeyn werden, oder wenn die drei Jahre, für welche der oberſte Juſtizrath eingerichtet iſt, abgelaufen ſeyn werden; ſo wird ſich die geſetzgebende Verſammlung dieſer Staaten, kraft einer Sendung, welche zu dem Ende von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors an ſie gelangen wird, zu einer Sitzung vereinigen, um dieſen durch die Conſtitution reſervirten Gegenſtand in unmittelbare Berathung zu ziehen, und alle Beſtimmungen, welche rückſichtlich der entſcheidenden Organiſation der Localgerichte, ſo wie über die Bildung der Civil- und Criminalgeſetzbücher und über das Verfahren gefaßt werden, müſſen vor allen, (wie im Falle der Conſtitution) Sr. Majeſtät ſelbſt vorgelegt werden. Genehmigen Sie dieſelben, ſo wird das Ganze in der Folge unter jeder Rückſicht als weſentlicher Theil der Conſtitution dieſer Staaten ſelber betrachtet.

Siebentes Capitel.

Verſchiedene Verfügungen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Privilegien und Amtsverletzungen.

1. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung können während der Verſammlung des Parlaments für Civilvergehen ihrer perſönlichen Freiheit nicht beraubt werden.

2. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates, und die Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen In-

ſeln, ſo wie auch die Vorſteher der verſchiedenen Inſeln, welche beſagte Staaten bilden, werden auf gleiche Weiſe, in Rückſicht der Unverletzlichkeit ihrer Perſon wegen Civilſachen, während der Zeit ihrer Amtsführung beſchützt.

3. Alle öffentlichen Beamte ſind den Landesgeſetzen in allen Civil- und Criminalfällen unterworfen, mit Vorbehalt und ausgenommen die Verfügungen, welche in der Folge darüber gegeben werden mögen.

4. Das Recht, wegen Amtsveruntreuung zu ſuspendiren, gebührt der Behörde, welche die Ernennung zu dem Amte, welches der Pflichtvergeſſene inne hat, beſitzt, jedoch nicht gänzlich ohne Genehmigung der Behörde, welche dieſe Ernennung genehmigt; unbeſchadet und ausgenommen die Fälle, welche Municipalbeamte betreffen, wo das Recht zu ſuspendiren den Inſelvorſtehern zugehört, und das Recht der Genehmiguug dieſer Suspenſion dem Senate vorbehalten iſt.

5. Das Recht zu ſuspendiren, ſteht eben ſo zu der Behörde, welche die Ernennung mit Zuſtimmung der Behörde, welche die Ernennung hat, genehmigt.

6. Im Fall der Suspenſion von einem Amte wegen Veruntreuung, wird der Grund, die Suspenſion zu verhängen, bevor noch eine Verordnung deshalb gegeben iſt, regiſtrirt, und eine Abſchrift der Regiſtratur dem ſuspendirten Beamten eingehändigt.

7. Jeder, wegen Amtsverletzung von ſeinem Amte ſuspendirte Beamte hat das Recht, binnen Monatsfriſt, von dem Augenblicke ſeiner Suspenſion zu rechnen, eine Petition an die geſetzgebende Verſammlung zu richten und ſie zu bitten, die Gründe ſeiner Suspenſion in Erwägung zu ziehen, und die geſetzgebende Verſammlung beſchäftigt ſich damit unmittelbar.

8. Sollte die geſetzgebende Verſammlung zu der Zeit nicht verſammelt ſeyn; ſo wird dieſe Petition, durchaus binnen Monatsfriſt, an den ehrenwerthen Präſidenten dieſer Verſammlung geſendet, und wird unter dieſer Rückſicht angeſehen, als wäre ſie an den geſetzgebenden Körper zur Zeit ſeiner Verſammlung überſchickt worden. Sobald dieſe Körperſchaft ſich verſammelt, entſcheidet ſie

unmittelbar über dieſe während obgedachter Zeit vorgelegte Petition.

9. Die geſetzgebende Verſammlung kann die Suspenſion eines Beamten nicht nach der bloßen Stimmenmehrheit entſcheiden; es müſſen zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig ſeyn, um über dieſe Sache zu ſtimmen.

10. Sollte keine Bittſchrift auf obgedachte Weiſe an die geſetzgebende Verſammlung gelangen, und zwar binnen Monatsfriſt, vom Augenblicke der Suspenſion des öffentlichen Beamten zu rechnen, oder im Fall dieſe Suspenſion von der geſetzgebenden Verſammlung nicht annullirt werden ſollte; ſo wird der ſuspendirte Beamte als entlaſſen betrachtet, und die competente Behörde ernennt zu dieſer Stelle eine andre Perſon.

11. Die geſetzgebende Verſammlung hat ſelbſt das Recht, öffentliche Beamten mittelſt der Stimmen von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder, und falls ſie in jeder Rückſicht die Genehmigung der Behörde erhält, welcher die Genehmigung der Ernennung zuſteht, zu ſuspendiren. Die Suspenſion, welche ſo vorgenommen wird, läßt keine Appellation zu.

12. Se. Herrlichkeit der Präſident des ehrenwerthen Senates iſt durchaus nicht der Suspenſion während der Zeit, wo er die ausgezeichneten Geſchäfte ſeines Amtes verwaltet, unterworfen.

13. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates kann wegen Pflichtverletzung in Anklageſtand verſetzt werden, und zwar in einem Zeitraume von ſechs Monaten nach Beendigung ſeiner Geſchäfte, vorausgeſetzt, daß dieſe Maaßregel durch die Stimmen von wenigſtens ſechs und zwanzig Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung genehmigt wird, und daß ſie die Genehmigung ſowohl des ehrenwerthen Senates, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhält.

14. Das Urtheil des allerhöchſten Juſtizhofes rückſichtlich der Anklagen, welche gegen Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senates vor denſelben gebracht worden ſind,

kann nur nach Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs Protectors in Vollziehung geſetzt werden.

15. Jeder, wegen Amtsuntreue ſuspendirte oder wirklich abgeſetzte öffentliche Beamte, kann vor den höchſten Juſtizhof wegen Staatsverbrechen oder andrer Vergehen, welche dieſe Maaßregel veranlaßt haben, je nachdem man es paſſend findet, gefordert werden. Wird der öffentliche Beamte ſchuldig befunden; ſo iſt ſeine Entlaſſung vom Amte in keiner Hinſicht ein Grund, ſeine Strafe zu mildern.

16. Es wird in der Folge ein beſondres Geſetz gegeben werden, welches Staatsverbrechen und Amtsverletzungen beſtimmt, und darauf bezügliche Strafen ſo wie die Art, ſolcherlei Anklagen zu beweiſen, feſtſetzt. Allein keine Suspenſion oder Entlaſſung kann jemals Statt finden, noch irgend eine Anklage vor dem höchſten Juſtizrathe anders vorgebracht, oder irgend ein Proceß inſtruirt werden, als gegen ein Individuum; nie wird eine Körperſchaft öffentlicher Beamten, als Körperſchaft, wirklich ſuspendirt, entlaſſen, oder vor einem Gerichtshofe angeklagt.

17. Das Recht, einen öffentlichen Beamten von ſeinem Amte zu entlaſſen, iſt Sr. Majeſtät dem König Protector vorbehalten, mit Ausnahme Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senates, der ehrenwerthen Senatoren und der ſehr edlen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung. Der Wille Sr. Majeſtät in Rückſicht darauf wird mittelſt der Bevollmächtigung des Staatsſecretairs Sr. Majeſtät erklärt werden.

18. Das Recht, die Vollziehung der Strafe, im Falle eines Staatsverbrechens zu verſchieben, iſt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät zugeſtanden; aber das Recht, in ſolchem Falle zu begnadigen, gehört ausſchließend Sr. Majeſtät dem König Protector.

Zweiter Abſchnitt.

Militairiſche Einrichtung.

1. Da die militairiſche Vertheidigung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln der Sorge Sr. Majeſtät

des Königs Protectors anvertraut iſt; ſo beſteht die einzige regulaire militairiſche Einrichtung in den Streitkräften Sr. Majeſtät.

2. Die militairiſche Macht der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln auf jeder Inſel, beſteht in einem Corps Milizen.

3. Die Organiſation der Milizen der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln gehört dem Obergeneral der Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors in dieſen Staaten, nach der Genehmigung des ehrenwerthen Senates und Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

4. Da die Oberaufſicht über Aufrechthaltung der Ruhe des Landes unmittelbar und direct mit der militairiſchen Einrichtung verbunden iſt; ſo ſteht die höhere Polizei der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln unter der unmittelbaren Leitung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors und des Oberbefehlshabers der Truppen Sr. Majeſtät.

5. Niemand kann im Corps der Milizen der joniſchen Inſeln zum Officier ernannt werden, wofern er nicht von dieſen Inſeln gebürtig iſt.

6. Se. Majeſtat ernennt Inſpectoren und Unterinſpectoren der Milizen der joniſchen Inſeln, welche auf gleiche Weiſe joniſche oder brittiſche Officiers ſeyn können.

7. Das Corps der Milizen jeder Inſel wird unter die Leitung von Inſpectoren oder Unterinſpectoren geſtellt, welche von Sr. Majeſtät ernannt werden.

8. Die regulären Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors in dieſen Staaten ſind, was ausſchließlich die Criminaljuſtiz betrifft, dem Kriegsrechte Sr. Majeſtät unterworfen.

10. Die Milizen dieſer Staaten ſind folglich den Geſetzen des Landes unterworfen, aber ſobald ſie völlig organiſirt und in regulären Dienſt getreten ſeyn werden; ſo ſtehen ſie unter den Kriegsgeſetzen der beſchützenden Macht, und werden in Criminalſachen nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes gerichtet.

11. Die regelmäßige Anzahl von Truppen Sr. Majeſtät, welche zur Garniſon auf dieſen Inſeln beſtimmt iſt, iſt auf 3000 Mann geſetzt; allein ſie kann nach Befinden des Obergenerals Sr. Majeſtät verſtärkt und verringert werden.

12. Alle nothwendigen Ausgaben für Quartier der regulären Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors und überhaupt alle andre außerordentliche militairiſche Ausgaben, die dieſen Staaten zur Laſt fallen, werden von dem Generalſchatze dieſer Staaten bezahlt, jedoch ausſchließlich in Betreff obgedachter 3000 Mann.

Dritter Abſchnitt.

Schatzkammer und Finanzen.

1. Die Direction der allgemeinen Schatzkammer der joniſchen Inſeln wird einem Schatzmeiſter anvertraut; er kann beliebig Engländer oder Jonier ſeyn, und führt den Titel Generalſchatzmeiſter.

2. Die Ernennung und Beſtimmung des Schatzmeiſters der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln gehört Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors, und die Localkämmerer der verſchiedenen Inſeln hängen direct vom Generalſchatzmeiſter ab.

3. Der Schatzmeiſter der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt für das Ganze der Einnahme und Ausgabe dieſer Staaten verantwortlich; er ſendet monatlich einen kurzen Beſtand dieſer Einahme und Ausgabe, ſowohl an den ehrenwerthen Senat als auch an Se. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

4. Das Finanzjahr in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beginnt mit dem erſten Tage des Februar, und endigt den letzten Tag des Januars. Der Generalſchatzmeiſter legt der geſetzgebenden Verſammlung in den drei erſten Tagen ihrer Zuſammenkunft die vollſtändige und kurze Ueberſicht der Geſammteinnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres vor.

5. Der Schatzmeiſter darf nicht die kleinſte Summe aus dem Schatze ausfließen laſſen, bevor er nicht die Sanction ſowohl des ehrenwerthen Senats, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs ſchriftlich erhalten hat, ausgenommen auf jeden Fall die Auszahlung der Civilliſte, welche durch die geſetzgebende Verſammlung nach den Verfügungen des 33. Artikels des dritten Abſchnitts des dritten Capitels ſanctionirt iſt.

6. Die verfaſſungmäßige Ordnung, welche im Allgemeinen mit Sorgfalt beobachtet werden muß, (wie ſchwer es auch ſeyn möge, ſie in ihrer ganzen Strenge zu beobachten) iſt folgende: jede Inſel hat das Recht, außerordentliche Ausgaben in Angemeſſenheit zu dem Ueberſchuß der Einkünfte zu machen, welche ſie in den allgemeinen Schatz zahlt, indem ſie die Ausgaben von der Civilliſte derſelben Inſel abzieht; allein die Summe dieſer außerordentlichen Abgaben wird von dem ehrenwerthen Senate und Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors rückſichtlich der Reparaturen und anderer militairiſchen Gegenſtände beſtimmt.

7. Der Generalſchatzmeiſter wird, bei Vorlegung ſeiner jährlichen Ausgaberechnung an die geſetzgebende Verſammlung, dieſelbe in zwei Abſchnitte theilen; nämlich, ordinäre und außerordentliche. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, ihre Zuſtimmung rückſichtlich der Genauigkeit der Rechnungen, die ihr auf dieſe Weiſe vorgelegt worden ſind, zu geben oder zu verweigern.

8. Die Einnahme der öffentlichen Einkünfte auf den verſchiedenen Inſeln, wird von dem ehrenwerthen Senate in allen ihren Theilen, mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors regulirt; und alle bei der Einnahme der Einkünfte angeſtellten Perſonen werden von denſelben Behörden anerkannt.

9. Der ehrenwerthe Senat ordnet ſtets mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs die Art der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und die Verwaltung der Einkünfte in dieſen Staaten.

10. Jede Vermehrung, Abänderung oder Beſchrän-

kung, die man im Syſteme der öffentlichen Abgaben vernehmen dürfte, kann nur nach Einbriugung einer Bill an die geſetzgebende Verſammlung in den vorgeſchriebenen Formen Statt finden.

11. Da es von größter Wichtigkeit iſt, daß die verſchiedenen directen und indirecten Steuern der verſchiedenen Inſeln übereinſtimmend gemacht und verhältnißmäßig gleich vertheilt werden, ſo viel es mit der Verſchiedenheit der Localumſtände dieſer Inſeln verträglich iſt; ſo wird erklärt, daß es dringend nöthig iſt, Maaßregeln in dieſer Rückſicht zu ergreifen.

12. Die Gleichheit des Maaßes und Gewichtes und die Einrichtung einer nationalen Courantmünze ſind gleichfalls Gegenſtände von der größten Wichtigkeit für alle Staaten; es werden folglich Verfügungen, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels getroffen werden. —

Vierter Abſchnitt.

Von den äußern Verhältniſſen.

1. Angeſehen, daß im letzten Theile des ſiebenten Artikels des Pariſer Vertrages feſtgeſetzt iſt, daß in dieſen Staaten von Seiten keiner Macht Perſonen zugelaſſen werden ſollen, welche irgend eine Gewalt bekleiden, oder zu bekleiden vorgeben, ausgenommen diejenigen, welche in demſelben Artikel beſagten Vertrages genannt ſind; ſo wird erklärt, was folgt:

Jedes Individuum, welches ſich ein Anſehen geben wollte, in irgend einer Eigenſchaft Agent einer fremden Macht zu ſeyn, ausgenommen das, was bereits feſtgeſetzt iſt, kann vor den oberſten Juſtizhof gezogen werden, und verfällt, falls es für ſchuldig erkannt wird, in die für den Fall des Hochverrathes gegen den Staat verhängten Strafen.

2. Kein gebornes oder unterthanes Individuum der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, kann die Geſchäfte eines Conſuls oder Viceconſuls einer fremden Macht bei dieſen Staaten verſehen.

3. Die brittiſchen Conſuln bei den fremden Mächten werden ohne Ausnahme als bekleidet mit dem Charakter der Conſuln oder Viceconſuln der vereinigten Staaten der joniſchen Juſeln angeſehen, und die Unterthanen derſelben Inſeln haben ein Recht auf deren vollen Schutz.

4. Jede Forderung irgend einer Art, welche dieſen Staaten an eine fremde Macht zu machen zuſteht, wird von dem ehrenwerthen Senate an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors geſendet, welcher ſie an den Miniſter des Königs Protectors, der bei derſelben Macht reſidirt, ſendet, damit dieſe Forderung ihr von demſelben Miniſter in den vorgeſchriebenen Formen vorgelegt werde.

5. Die Genehmigung der Beſtimmung jedes fremden Agenten oder Conſuls bei den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, wird von dem ehrenwerthen Senate mittelſt des Organes Sr. Herrlichkeit des Präſidenten und mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors gegeben.

6. In der Abſicht, dem Handel dieſer Staaten die möglichſte Vollkommenheit zu ſichern, müſſen alle Fahrzeuge, welche unter joniſcher Flagge ſegeln, bevor ſie aus den Häfen der joniſchen Staaten, denen ſie angehören, auslaufen, mit einem Paſſe von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair verſehen ſeyn, und ohne dieſen Paß wird keine Schifffahrt mit irgend welchen Fahrzeugen als geſetzlich betrachtet. Zu gleicher Zeit bleibt Sr. Majeſtät dem König Protector vorbehalten, zu entſcheiden, ob es nicht nöthig ſeyn ſollte, unabhängig von dieſem durch den Lord Obercommiſſair unterzeichneten Seepaſſe ſich mit einem von der Admiralität von Großbritannien im Mittelmeere ausgeſtellten Paſſe zu verſehen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Geſundheitspflege.

1. Angeſehen, daß der beſchützende und beſchützte Staat, gleichen Anſpruch und gleiches Intereſſe bei dem wichtigen Gegenſtande der öffentlichen Geſundheitspflege haben,

wird hier erklärt, daß die Direction der Geſundheitspflege für die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors übertragen iſt, und daß es ihm zuſteht, nach den Sanitätsgeſetzen die zu haltende Quarantaine, mit Bekanntmachung der nöthigen Berichte und Verordnungen, anzuordnen. Er beſtimmt die Anzahl der Beamten, und ernennt auf jeder Inſel den Vorſteher oder Aufſeher der Geſundheit, der gleichviel brittiſcher oder joniſcher Unterthan ſeyn kann; allein jede Ernennung zu dieſem Amte unterliegt der Genehmigung des ehrenwerthen Senates. Was die Anzahl der andern Agenten deſſelben Amtes und deren Beſoldung betrifft; ſo wird dies von der geſetzgebenden Verſammlung in Berathung genommen werden, wie davon bereits bei Gelegenheit der Civilliſte geſprochen worden iſt.

2. Die Poſtverwaltung auf jeder Inſel wird ins künftige als integrirender Theil der öffentlichen Geſundheitspflege betrachtet.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Flagge und den Wappen der Nation.

1. Die Handelsflagge der Nation der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln bleibt, wie es im ſiebenten Artikel des Vertrages von Paris beſtimmt iſt, die alte Flagge dieſer Staaten, mit Beifügung der brittiſchen Union, welche darin in der obern Ecke an der Stange mit aufgenommen wird.

2. Die brittiſche Flagge wird täglich auf allen Forts der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln aufgepflanzt; allein an Feſttagen und bei öffentlichen Luſtbarkeiten wird eine beſonders dazu nach dem Muſter des Wappens beſagter Staaten verfertigte Flagge aufgepflanzt.

3. Das Wappen der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht künftig in dem brittiſchen Wappen im Centrum, umgeben von dem Wappen jeder Inſel, welche beſagte Staaten bilden.

4. Die Wappen jeder Inſel werden gebildet aus den beſondern Wappen der Inſel, und aus einem Embleme, welches den Schutz des Königs Protectors auf eine angemeſſene Weiſe bezeichnet.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Clauſeln.

1. Es bleibt Sr. Excellenz vorbehalten, durch eine Sendung die Aufmerkſamkeit der geſetzgebenden Verſammlung auf alle Arten von Gegenſtänden zu lenken, welche in gegenwärtiger Verfaſſung weggelaſſen oder vernachläſſigt worden ſeyn dürften, und ſobald dieſe Sendung anlangt; ſo wird die geſetzgebende Verſammlung unter dieſer Clauſel als verſammelt angeſehen, und unverzüglich zur Prüfung der Gegenſtände, welche ihr von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorgelegt worden ſind, zu ſchreiten. Wohl zu merken, daß jede Entſchließung, die die geſetzgebende Verſammlnng unter dieſen Umſtänden faſſen dürfte, die Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten muß, weshalb dieſer Beſchluß als Theil derſelben conſtitutionellen Charte angeſehen wird.

2. Sollten Fälle eintreten, welche durch die gegenwärtige conſtitutionelle Charte nicht direct entſchieden ſind; ſo wird bei ſolchen Umſtänden nach der Analogie derſelben Charte verfahren, und die allgemeinen Regeln und Principien, welche bereits für einen Fall auseinandergeſetzt ſind, gelten als anwendbar auf alle Fälle derſelben Art, und worauf ſie Anwendung leiden können, obgleich der Fall, um welchen es ſich handelt, nicht beſonders in der conſtitutionellen Charte ſpecificirt worden iſt.

3. In Fällen eines Seevergleichs und der Einnahme der indirecten Steuern ſteht es den competenten Behörden zu, brittiſche oder joniſche Unterthanen anzuſtellen.

4. Es giebt in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ein allgemeines Bureau der Buchdruckerei, welches in der Hauptſtadt der Regierung eingerichtet wird. Die Preſſe wird unter die unmittelbare Direction des

62*

ehrenwerthen Senates und Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors und unter die unmittelbare Aufſicht des Secretairs des ehrenwerthen Senates für das allgemeine Departement geſtellt. Es kann keine andre Druckerei in dieſen Staaten anders, als nach der von Sr. Excellenz genehmigten Ermächtigung des Senates eingerichtet werden.

5. Ein ſpecielles Geſetz beſtimmt die Zeit, die Rechtsgründe und die Formen für die Naturaliſation der Fremden in dieſen Staaten; allein die Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs Protectors erlangen in jedem Fall das Recht der Einbürgerung in der Hälfte der für Fremde von einer andern Macht vorgeſchriebenen Zeit. Uebrigens kann ein Individuum ſowohl von der beſchützenden Macht, als auch von jeder fremden Macht ſtets mittelſt einer Specialbill ohne Rückſicht auf irgend eine beſtimmte Zeit der Wohnhaftigkeit in dieſen Staaten naturaliſirt werden; was in demſelben Geſetze auseinandergeſetzt werden wird.

6. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors hat, unabhängig von allen andern ihm bereits übertragenen Rechten, das Recht, den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung und des Senats, ſo oft er es für paſſend findet, beizuwohnen.

7. Ungeachtet der im erſten Abſchnitte dieſes Capitels enthaltenen Verfügungen in Bezug auf die allgemeine Verfahrungsart im Fall der Amtsverletzung bleibt das Recht, britanniſche Unterthanen von ihren Geſchäften zu ſuspendiren oder von ihren Stellen zu entlaſſen, ausſchließlich Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten.

8. Die joniſchen Völker haben das volle und ganze Recht, ſowohl in Körperſchaften, als auch einzeln Reclamationen unb Petitionen an Se. Majeſtät des Königs Protectors zu richten. Die Petitionen Einzelner gehen an den Secretair Sr. Majeſtät; die von Gerichtshöfen und öffentlichen Beamten werden an denſelben Staatsſecretair geſendet, um Sr. Mejeſtät ſelbſt vorgelegt zu werden. Um die Gelangung dieſer Reclamationen oder

Petitionen an ihre Behörde zu ſichern, iſt es ſtets nöthig, ſich an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät zu wenden, indem ihm eine genaue Abſchrift dieſer Reclamationen, Petitionen oder Denkſchriften zu der Zeit ihrer Verfertigung zugeſtellt wird.

9. Im Fall des Todes, der nöthigen Abweſenheit oder Unpäßlichkeit Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs werden die Perſon, oder die Perſonen, welche anſtatt ſeiner beauftragt ſind, mit ſeiner von ihm ſelbſt unterſchriebenen und mit ſeinem Siegel bedruckten Ermächtigung, die hohen Pflichten, welche ihm ſein Souverain anvertraut hat, zu verwalten, pro tempore als mit der ganzen Vollmacht und allen der Perſon Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs des Königs Protectors dieſer Staaten zugeſtandenen Rechten bekleidet angeſehen.

10. Angeſehen, daß in der vergangenen Zeit die Secretairs und andre Beamte, ohne Zweifel in dem Wahne, als laſte auf ihnen einige Verantwortlichkeit, ſich zuweilen der Vollziehung ihnen gegebener Befehle weigerten, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß alle Verantwortlichkeit bei untergeordneten Beamten wegfällt, und ihre erſte Pflicht darin beſteht, die Befehle ihrer Obern zu vollziehen, auf denen alle Verantwortlichkeit laſtet.

11. Im Falle, wo die durch Todesfall oder aus andern Gründen vacant gelaſſenen Stellen von andern Perſonen eingenommen werden, wird erklärt, daß der Erſatzmann nicht länger an dieſer Stelle bleibt, als ſein Vorgänger darin bleiben durfte.

12. In Betracht, daß die gegenwärtige Charte nur die Grundlagen der neuen Verfaſſung dieſer Staaten gelegt hat, und daß es vor allen Dingen nöthig iſt, ohne Verzug paſſende Geſetze, um dieſe Conſtitution zu vollziehen, vorzubereiten; ſo wird Folgendes erklärt:

1) gegenwärtige geſetzgebende Verſammlung wird, ſobald der Wille Sr. Majeſtät des Königs Protectors in Anſehung der Beſtätigung dieſer Charte bekannt ſeyn wird, zur Zeit ihrer Vereinigung als das erſte Parlament der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln betrachtet;

2) die Zuſammenkunft dieſer Verſammlung wird, anſtatt den erſten März, als den in der Charte angezeigten Tag, gehalten zu werden, die Eröffnung ihrer Sitzungen drei Tage nach Bekanntmachung der Genehmigung dieſer Charte machen, und die zweite Zuſammenkunft beginnt mit dem erſten März 1819, wie es in der conſtitutionellen Charte vorgeſchrieben iſt.

Wir haben, nach Einſicht und Erwägung obgenannter conſtitutionellen Charte, im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät dieſelbe Charte in allen und jeden ihrer Artikel und Clauſeln gebührend beſtätigt; ſo wie Wir durch Gegenwärtiges für Se. Majeſtät Ihre Erben und Nachfolger dieſelben beſtätigen; zufolge deſſen und um der vollſtändigſten Gültigkeit willen, haben Wir Gegenwärtiges im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät unterzeichnet, und das große Siegel des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland daran hängen laſſen.

Gegeben in Unſerm königlichen Schloſſe zu Brighton den 26. Tag des Auguſt im Jahre unſers Herrn 1817 und im 57. Jahre der Regierung Sr. Majeſtät.

Im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät.

George P. R.

d) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821.

Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden, König beider Sicilien, von Jeruſalem ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die wahren und bleibenden Intereſſen der Völker, welche die göttliche Vorſehung Unſrer Sorge anvertraut hat, berückſichtigt haben, und denſelben eine

feſte Verwaltung geben wollen, welche für immer die Ruhe und die Wohlfahrt Unſers Reiches ſichere; und nachdem Wir das Gutachten rechtſchaffener, weiſer und durch Kenntniſſe und Erfahrung aufgeklärter Unterthanen gehört haben, haben Wir beſchloſſen, und beſchließen, wie folgt:

1. Es wird ein Staatsrath (consiglio ordinario di stato) gebildet, zuſammengeſetzt aus wenigſtens ſechs Staatsminiſtern ohne Departement, in welchem Rathe die Staatsſecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterſchrift Uns über die zu ihrem Departement gehörigen Gegenſtände Bericht erſtatten werden.

2. Dieſer Staatsrath wird von Uns ſelbſt, in Unſerer Abweſenheit von Unſerm geliebten Sohne, dem Herzoge von Calabrien, und in deſſen Abweſenheit von demjenigen der Miniſter, den Wir dazu ernennen werden, präſidirt.

3. Die Verwaltung von Sicilien wird von der Unſrer Staaten dieſſeits der Meerenge getrennt. Sie wird durch Unſern Stellvertreter geordnet werden, dem als Rath beigegeben ſind: der Director des Departements des Innern, der der geiſtlichen Angelegenheiten, der der Gnade und Juſtiz, und der Finanzen. Unſer Stellvertreter führt in dieſem Rathe den Vorſitz. Die Angelegenheiten Siciliens, welche Unſrer eigenen Entſcheidung bedürfen, werden in dieſem Rathe von Unſerm Stellvertreter vorgetragen, und mit dem Gutachten des Rathes von Sicilien verſehen, von einem Staatsſecretair für Sicilien, welcher bei Uns reſidiren wird, in Unſerm gewöhnlichen Staatsrathe vorgebracht.

4. Es werden durch Uns zwei Körperſchaften unter dem Namen Staatsverſammlung (consulta di stato) geſchaffen. Die erſte, aus wenigſtens 30 Mitgliedern, nimmt ihren Sitz in Neapel, und beſchäftigt ſich mit den Angelegenheiten des Reiches dieſſeits des Meeres; die andere, aus wenigſtens 18 Mitgliedern beſtehend, bekommt ihren Sitz in Palermo, und beſchäftigt ſich mit den Angelegenheiten von Sicilien.

5. Der Zweck und die Befugniſſe dieſer Staatsverſammlungen werden ſeyn:

a) ihr Gutachten über alle Geſetzesvorſchläge und Generalverordnungen zu geben, welche, nachdem ſie in Unſerm Staatsrathe vorgeſchlagen worden ſind, von Uns zur Prüfung an dieſe Verſammlungen gegeben werden. Solche Vorſchläge werden in der Staatsverſammlung von Neapel von demjenigen Unſrer Staatsſecretaire entwickelt, welchen Wir damit beauftragen; in der Verſammlung von Sicilien von dem Director des Departements, wohin ſie gehören;

b) gleichfalls ihr Gutachten zu geben über die bereits unterſuchten Einnahme- und Ausgabe-Projecte, welche ihnen, eins für die Provinzen dieſſeits, und eines für die Provinzen jenſeits der Meerenge, vorgelegt werden;

c) über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden;

d) über die Entäußerung, Vertauſchung, oder jeden andern Contract von längerer Dauer in Betreff des Cammer- oder Staatsgutes.

6. Es werden Commiſſionen, zuſammengeſetzt aus Mitgliedern dieſer Staatsverſammlung, ernannt werden, um dieſe Geſetzesvorſchläge und Verwaltungsgegenſtände zu prüfen, und der Verſammlung Bericht darüber zu erſtatten.

7. Das Gutachten der Verſammlung wird durch Stimmenmehrheit gebildet, und Uns mit dem Protocolle der Berathung übergeben, in welchem Protocoll zugleich die Stimmen der Minderzahl bemerkt ſeyn müſſen.

8. Im Falle das Gutachten der Mehrheit der Verſammlung im Widerſpruche mit dem Vorſchlage Unſers Staatsraths ſtände, wird dieſes Gutachten in Unſerm Staatsrathe in Erwägung gezogen, und darüber berathen, damit Wir über den Gegenſtand Unſre Entſcheidung geben, oder denſelben der Verſammlung zu einer erneuerten Berathung zurückſchicken.

Wenn nach dieſer zweiten Berathung Wir den Gegenſtand für hinlänglich aufgeſtellt halten, und noch eine

weitere Berathung des Staatsraths hierüber Statt gefunden hat, wird er zur Ausführung gebracht, und Unſre Entſchließung mit den Beweggründen der Verſammlung mitgetheilt, um in ihre Verhandlungen eingetragen zu werden.

9. Jede Verſammlung erhält einen Präſidenten, den Wir aus der Zahl ihrer Mitglieder wählen werden.

10. Die Perſonen, welche die Verſammlungen bilden, werden von Uns ernannt; Wir werden ſie aus den bedeutendſten Grundeigenthümern der verſchiedenen Provinzen, aus den verſchiedenen Claſſen, und aus den Beamten, welche höhere Stellen in der Verwaltung, der Kirche, der Gerechtigkeitspflege und dem Heere bekleiden, auswählen. Da Unſer Wunſch iſt, die wahren Bedürfniſſe und Intereſſen aller Theile Unſers Reiches kennen zu lernen und zu prüfen, werden Wir Unſern Staatsrath beauftragen, Uns einen Entwurf vorzulegen, über welchen die Verſammlung gehört werden ſoll, wodurch die Art beſtimmt wird, nach welcher ein Mitglied der Verſammlung in jeder Provinz ernannt wird.

11. Wir behalten Uns vor, den Mitgliedern dieſer Verſammlung, nachdem ſie fünf Jahre im Amte geweſen ſind, die Titel und die Ehren eines lebenslänglichen Staatsrathes zu bewilligen. Diejenigen, welche ſich in dieſem Fall befinden und aufhören, Theil an der Verſammlung zu nehmen, können eine angemeſſene Rückzugspenſion erhalten, worüber noch eine beſondere Vorſchrift gegeben werden wird.

12. Im Laufe jedes Jahres wird eine Vertagung der Verſammlung eintreten. Die Dauer dieſer Vertagung werden Wir beſtimmen nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes.

13. Die Formel, welcher man ſich zur Bekanntmachung der Geſetze bedienen wird, iſt folgende: der König, nach dem Gutachten ſeines Staatsrathes und nach Anhörung der Verſammlung, befiehlt ꝛc. ꝛc.

14. In jeder Provinz des Königreiches wird ein Provinzialrath Statt haben, der ſich in gewiſſen Monaten des Jahres in dem Hauptorte der Provinz verſammelt, um unter die Gemeinden die Summe der directen

Auflagen zu vertheilen, welche jeder Provinz, bis zur Bildung eines allgemeinen Cataſters, zugeſchieden werden, und um ſich über andre Gegenſtände zu berathſchlagen, welche das Innere der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes und ihre Zahl werden Wir auf zwei Jahre aus den bedeutendſten Grundeigenthümern jeder Provinz beſtimmen. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe eines Entwurfes, welchen Uns Unſer Staatsrath, mit dem Gutachten der Staatsverſammlung, vorlegen wird, die Zahl der Mitglieder dieſer Provinzialräthe, die Dauer ihrer Amtsthätigkeit und die Gränzen ihrer Wirkſamkeit künftig näher zu beſtimmen.

15. Da Wir den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen wollen, und denſelben die Befugniß zugeſtehen, über die jährlichen Beiträge zu den Gemeindelaſten zu berathen, ſo wie über die Verwaltung dieſer Einkünfte; ſo ſoll ein Geſetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden, worin über die Vermögensumſtände und andern Eigenſchaften derjenigen eine Beſtimmung gegeben wird, welche in Gemeindeämter treten, über die Art der Wahl, die Zahl der Glieder und ihre Befugniſſe. Damit iſt jedoch vereinbar das der Regierung vorbehaltne Recht der Oberaufſicht über die Erhaltung des Gemeindevermögens.

16. Wir werden durch beſondere Verordnungen die Perſonen bezeichnen, welche Wir zu Unſerm gewöhnlichen Staatsrathe, zur Staatsverſammlung in Neapel, zum Stellvertreter und zur Staatsverſammlung in Palermo, ſo wie zu Staatsſecretairen und Departementsdirectoren ernennen, zur Ausführung gegenwärtigen Decrets.

18.

Griechenland.

Obgleich der Kampf der Griechen gegen die Pforte noch nicht entſchieden, und Griechenlands Selbſtſtändigkeit noch von keiner europäiſchen Macht anerkannt worden iſt; ſo iſt doch theils die Bekanntmachung einer eigenthümlichen Verfaſſung in Griechenland, welche in vielen Puncten den neuern Verfaſſungen Europa's und Amerika's nachgebildet ward, an ſich ſchon eine ſo wunderbare Erſcheinung in der politiſchen Welt, daß ſie in dieſer Sammlung nicht übergangen werden darf; theils iſt dieſe Verfaſſung, aller Stürme in Griechenland ungeachtet, ins öffentliche Staatsleben wirklich eingetreten. Sie wird daher eine Thatſache der neueſten Geſchichte und Staatskunſt bleiben, ſelbſt wenn ſie in der Folge einer andern Verfaſſung weichen, oder Griechenland wieder in die vorigen Abhängigkeitsverhältniſſe zur Pforte zurückgedrückt werden ſollte.

So wenig nun auch der gleichzeitige Aufſtand der Griechen im März 1821 in der Moldau und Walachei, und in Morea und auf den Inſeln, in einer Sammlung der europäiſchen Verfaſſungen erzählt werden kann; ſo darf doch nicht übergangen werden, daß, bereits wenige Monate nach dem erſten Befreiungsverſuche der Griechen, von den einzelnen Regierungsmittelpuncten in

den einzelnen griechiſchen Provinzen, drei Verfaſſungsentwürfe für dieſe Theile Griechenlands aufgeſtellt wurden, bevor die hier aufgenommene proviſoriſche Verfaſſung für ganz Griechenland erſchien.

So ward am 4. Nov. 1821 in Meſolongion die Verfaſſung des weſtlichen Feſtlandes von Griechenland, welches Akarnanien, Artolien und Epirus umſchließt, bekannt gemacht; bald darauf am 16. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfaſſung des öſtlichen Feſtlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Lokris, Doris und die befreiten Landestheile von Theſſalien und Macedonien gerechnet wurden; und zuletzt am 1. Dec. 1821 zu Argos die Verfaſſung des Peloponnes, wo an der Spitze der Nationalverſammlung des Peloponneſus der Fürſt Demetrius Ypſilanti ſtand. Von dieſen drei Verfaſſungsentwürfen ſind der erſte und der dritte nur ſehr unvollkommene, gleichſam blos ſkizzirte Verſuche zur neuen Geſtaltung des innern Staatenlebens; allein der zweite iſt ſehr ausgebildet, und trägt die Spuren von genauer Kenntniß und Berückſichtigung mehrerer neuen Verfaſſungen. Dieſe drei Verfaſſungsentwürfe ſtehen, überſetzt aus dem Neugriechiſchen, in folgender Schrift: Sammlung der Verfaſſungsurkunden des befreiten Griechenlands. Nebſt andern Actenſtücken aus der neugriechiſchen Handſchrift überſetzt von Johann Caſpar von Orelli. Zürich, 1822. 8. —

Dieſe drei Verfaſſungsentwürfe traten aber nicht ins eigentliche Staatsleben Griechenlands ein, weil bald darauf die einſtweilige Regierung des ganzen Griechenlands nach Epidauros verlegt, und dahin die geſammte Nationalverſammlung der Griechen berufen ward.

Dieſe Nationalverſammlung ſprach am 1. Jan. 1822 die politiſche Exiſtenz und Unabhängigkeit der griechiſchen Nation aus, und nahm am 15. Jan. 1822 die nachſtehende proviſoriſche Staatsverfaſſung als Grundgeſetz an. Eine zweite, am 14. März 1823 zu Aſtro eröffnete Nationalverſammlung erklärte, nach einigen Berichtigungen, welche eine aus ſieben Mitgliedern beſtehende Commiſſion gemacht hatte, dieſe bis dahin proviſoriſche Verfaſſung zur unwandelbaren Verfaſſung von ganz Griechenland.

Staatsverfaſſung von Griechenland vom 15. Jan. 1822.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da die griechiſche Nation unter der ſchauderrvollen ottomaniſchen Herrſchaft das höchſt drückende und beiſpielloſe Joch der Tyrannei nicht zu ertragen vermocht und es mit großen Aufopferungen abgeſchüttelt hat; ſo verkündigt ſie heute durch ihre legitimen, in einer Nationalverſammlung zuſammengetretenen, Repräſentanten vor dem Angeſicht Gottes und der Menſchheit „ihre politiſche Exiſtenz und Unabhängigkeit."

Epidauros, den 1. Januar, im Jahr 1822, und im erſten Jahr der Unabhängigkeit.

Erſter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von der Religion.

§. 1. Die herrſchende Religion im griechiſchen Staate iſt die der morgenländiſchen orthodoxen Kirche Chriſti. Es duldet jedoch die Regierung von Griechenland jede

andere Religion, und die Ceremonien und heiligen Gebräuche einer jeden derſelben werden ungehindert ausgeübt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten der Bewohner des Staats von Griechenland.

§. 2. Diejenigen eingebornen Bewohner des Staats von Griechenland, die an Chriſtus glauben, ſind Griechen, und genießen ohne irgend einen Unterſchied alle bürgerlichen Rechte.

§. 3. Alle Griechen ſind gleich vor dem Geſetz, ohne irgend eine Ausnahme, oder Stufe, oder Claſſe, oder Anſehen.

§. 4. Diejenigen, die aus der Fremde gekommen und in dem Staate von Griechenland wohnen, oder als Beiſaſſen mit einwohnen, ſind mit den eingebornen Bewohnern vor dem Geſetz gleich.

§. 5. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, mit Umſicht ein Geſetz über die Einbürgerung der Fremden zu erlaſſen, welche den Wunſch haben, Griechen zu werden.

§. 6. Alle Griechen haben ein und daſſelbe Recht zu allen Würden und Ehren. Der Geber der Würden aber iſt nur allein die Würdigkeit eines jeden.

§. 7. Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines jeden Griechen ſtehen unter dem Schutz der Geſetze.

§. 8. Alle Steuerhebungen ſollen unter allen Ständen und Claſſen der Einwohner durch die ganze Ausdehnung des griechiſchen Staates auf eine gerechte Weiſe vertheilt werden. Keine Steuerhebung aber geſchieht ohne ein vorher erlaſſenes Geſetz.

Zweiter Titel.

Dritter Abſchnitt.

Von der Regierungsform.

§. 9. Die Regierung beſteht aus zwei Körpern, dem berathenden und dem vollziehenden.

§. 10. Dieſe beiden Körper ſtehen ſich gleich in Betreff ihrer gegenſeitigen Mitarbeit an der Abfaſſung der Geſetze, weil weder die Beſchlüſſe des berathenden Körpers Geſetzeskraft haben ohne die Genehmigung des vollziehenden Körpers, noch die Geſetzentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeſchlagen werden, Kraft haben, wenn ſie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

§. 11. Der berathende Körper beſteht aus bevollmächtigten, gewählten Repräſentanten der verſchiedenen Theile von Griechenland.

§. 12. Die Anzahl der Repräſentanten iſt unbeſtimmt bis zur Erlaſſung eines Wahlgeſetzes.

§. 13. Es wird von der Regierung ein proviſoriſches Geſetz über die Wahl der Repräſentanten erlaſſen werden, welches jedoch im Allgemeinen folgende zwei Beſtimmungen enthalten wird.

§. 14. Die Repräſentanten müſſen Griechen ſeyn.

§. 15. Es wird erfordert, daß ſie ein Alter von vollen dreißig Jahren haben.

§. 16. Alle Repräſentanten der freien Theile von Griechenland ſind, nach einer ſtrengen Prüfung und nach Einreichung der ſchriftlichen Vollmachten in Betreff ihrer Sendung, der Aufnahme fähig und werden zu dem berathenden Körper zugezogen.

§. 17. Der berathende Körper hat einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten, deren Amtsverwaltung ein Jahr dauert, deren Wahl aber durch Stimmenmehrheit geſchieht.

§. 18. Er wählt auf dieſelbe Weiſe den erſten und zweiten Secretair, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte ſind und die nöthigen Unterſecretaire haben.

§. 19. Der berathende Körper dauert ein volles Jahr von dem Tage ſeiner Eröffnung an.

§. 20. Der vollziehende Körper beſteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalverſammlung gewählt werden, die ſich, einem beſonders darüber handelnden Geſetze gemäß, eigends dazu verſammeln wird.

§. 21. Der vollziehende Körper hat einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte ſind und nach dem oben erwähnten Geſetz gewählt werden.

§. 22. Der vollziehende Körper wählt acht Miniſter, unter welchen der erſte der oberſte Staatsſecretair iſt, der zugleich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hat. Die übrigen ſieben aber ſind die folgenden:

zweitens, der Miniſter des Innern; drittens, der der Finanzen; viertens, der der Juſtiz; fünftens, der des Kriegsweſens; ſechſtens, der des Seeweſens; ſiebentens, der des Cultus; achtens, der der Polizei.

§. 23. Eben ſo ernennt der vollziehende Körper alle untergeordneten Staatsbeamten der Regierung.

§. 24. Die Dauer des vollziehenden Körpers iſt einjährig, von dem Tage ſeiner Eröffnung an gerechnet.

Dritter Titel.

Vierter Abſchnitt.

Von den Pflichten des berathenden Körpers.

§. 25. Wegen der dringenden Umſtände, in denen das Vaterland ſich befindet, iſt der berathende Körper für dieſes Jahr verpflichtet, ſeine Arbeiten ohne Unterbrechung fortzuſetzen.

§. 26. Der Präſident hat den Vorſitz in den täglichen Verſammlungen, beſtimmt die Stunden der Eröffnung derſelben, und er allein hat das Recht, ſie aufzuheben.

§. 27. Er hat auch das Recht, den berathenden Körper nöthigenfalls zu einer außerordentlichen Verſammlung zu berufen.

§. 28. In Abweſenheit des Präſidenten erfüllt der Vicepräſident die Pflichten deſſelben.

§. 29. Zwei Drittel der Mitglieder des berathenden Körpers ſind die erforderliche Anzahl, um die Verſammlung als vollzählig anzuſehen.

§. 30. Die Beſchlüſſe des berathenden Körpers geſchehen durch Stimmenmehrheit.

§. 31. Wenn die Stimmen zu gleichen Theilen getheilt ſind; ſo giebt der Theil, bei welchem ſich die Stimme des Präſidenten befindet, den Ausſchlag.

§. 32. Alle Acte oder Decrete des berathenden Körpers werden von dem Präſidenten unterzeichnet und vom erſten Secretair contraſignirt.

§. 33. Der Präſident ſendet die Beſchlüſſe des berathenden Körpers an den vollziehenden, und ſobald dieſer ſie genehmigt, haben ſie Geſetzeskraft.

§. 34. Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert, oder vorher theilweiſe Ausſtellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausſtellungen anzugeben hat; ſo wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch einmal wieder an den berathenden Körper zurück geſendet, und wird in demſelben von neuem discutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweiſen Ausſtellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, oder im Fall der berathende Körper auf ſeiner Meinung beſteht; ſo wird die Sache zum zweitenmal im vollziehenden Körper unterſucht, und wenn dieſer auch dann nicht nachgiebt; ſo fällt das Geſetz in einem ſolchen Fall durch.

§. 35. Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenſtänden Petitionen an und berathſchlagt über dieſelben.

§. 36. Der berathende Körper ernennt aus ſeiner Mitte die Commiſſionen, die von gleicher Anzahl wie die acht Miniſterien ſind, und periodiſch nach einem Vierteljahre erneuert werden.

§. 37. Der Präſident des berathenden Körpers beſtimmt für eine jede dieſer Commiſſionen die eigenthümlich einer jeden zukommenden Sachen, und eine jede derſelben arbeitet die Geſetzentwürfe über die Gegenſtände aus, welche ihren betreffenden Geſchäftszweig angehen.

§. 38. Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, der Verſammlung ſchriftlich durch den Präſidenten Geſetzentwürfe vorzuſchlagen; der Präſident beſtimmt aber, zu welchen Commiſſionen ein jeder dieſer Entwürfe gehört.

§. 39. Der berathende Körper nimmt diejenigen Geſetzentwürfe entgegen, die von dem vollziehenden Körper vorgeſchlagen werden, und nimmt ſie entweder an oder bearbeitet ſie weiter.

§. 40. Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beſchloſſen, ohne die Zuſtimmung des berathenden Körpers; eben ſo iſt es auch nöthig, daß die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abſchließt, vorher von dem berathenden Körper genehmigt werden. Davon iſt aber ausgenommen das Recht zum Abſchluß von Verträgen, die keinen langen Aufſchub leiden.

§. 41. Wenn der berathende Körper ſeine völlige Ausbildung erhalten haben wird; ſo genehmigt er im Anfang eines jeden Jahres den muthmaßlichen Rechnungsanſchlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Beſtätigung vorlegt. Am Schluß des Jahres aber unterſucht er die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben. Indeß für dieſes erſte Jahr iſt der berathende Körper verpflichtet, ohne den geringſten Aufſchub dem vollziehenden Körper die den Bedürfniſſen analoge Geldſumme im Voraus zu beſorgen. Eben ſowohl wegen der noch völlig neuen Errichtung der Regierung, als auch wegen ſchwer voraus zu ſehender künftiger Ausgaben, kann der vollziehende Körper jetzt den muthmaßlichen jährigen Rechnungsanſchlag (Budget) nicht entwerfen. Dagegen iſt der vollziehende Körper am Schluß des Jahres verbunden, den Entwurf der ganzen Rechnung vorzulegen.

§. 42. Der berathende Körper hat das Recht, die militairiſchen Beförderungen zu genehmigen, die von dem vollziehenden Körper vorgeſchlagen worden ſind.

§. 43. Eben ſo hat er das Recht, die in Ordensbändern beſtehenden Belohnungen für die dem Vaterlande geleiſteten Dienſte, nach dem Antrag des vollziehenden Körpers, zu genehmigen.

§. 44. Er wird ein neues Syſtem in Betreff der Münzen anordnen, die durch den vollziehenden Körper im Namen der Nation geprägt werden ſollen.

§. 45. Es iſt dem berathenden Körper ausdrücklich unterſagt, zu irgend einem Vertrage ſeine Zuſtimmung zu geben, der die Beeinträchtigung der politiſchen Exiſtenz der Nation zum Zweck hat. Wenn ſich insbeſondere ergiebt, daß der vollziehende Körper ſich in ſolche geſetzwidrige Verträge eingelaſſen hat; ſo iſt der berathende Körper verpflichtet, den Präſidenten anzuklagen, und, nach der Verurtheilung deſſelben, der Nation anzukündigen, daß er von ſeinem Amte abgeſetzt ſey.

§. 46. In den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des berathenden Körpers hat der Zeitungsſchreiber die Erlaubniß zum Eintritt. Ausgeſchloſſen wird er aber von den geheimen Sitzungen, welche Statt finden, ſo oft ſie von fünf Mitgliedern des Körpers nachgeſucht werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Pflichten der beiden Secretaire des berathenden Körpers.

§. 47. Der erſte Secretair des berathenden Körpers verfaßt alle Acte oder Decrete der Sitzungen, und verwahrt ſorgfältig die Sammlung derſelben.

§. 48. Er hat das Geſchäft, die Decrete und die übrigen Acte des berathenden Körpers vom Präſidenten in Empfang zu nehmen, und ſie an den vollziehenden Körper gelangen zu laſſen.

§. 49. In Abweſenheit des erſten Secretairs erfüllt der zweite Secretair alle Pflichten des erſten.

Sechſter Abſchnitt.

§. 50. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des berathenden Körpers eines Staatsverbrechens angeklagt ſind; ſo wird eine Commiſſion von ſieben Mitgliedern aus dieſem Körper niedergeſetzt, welche, nachdem ſie unterſucht hat, ob die Klage zuläſſig ſey, ſchriftlich ihren Ausſpruch vorlegt; und in dem Fall, wenn der Angeklagte durch zwei Drittel der Stimmen des berathenden Körpers für ſchuldig erklärt iſt; ſo wird vom Präſiden-

ten bekannt gemacht, daß jener ſeiner Würde entſetzt ſey, und als gewöhnlicher Bürger wird er dann dem oberſten Gerichtshofe von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemeſſene Strafe beſtimmt wird.

§. 51. Keins von den Mitgliedern des berathenden Körpers kann vor ſeiner Abſetzung verhaftet werden.

§. 52. Wenn eins von den Mitgliedern des vollziehenden Körpers eines Staatsverbrechens vor dem berathenden Körper angeklagt wird; ſo wird eine Commiſſion von neun Mitgliedern aus dieſem Körper niedergeſetzt, welche, nachdem ſie unterſucht hat, ob die Klage zuläſſig ſey, ſchriftlich ihren Ausſpruch vorlegt; und in dem Fall, wenn der Angeklagte von vier Fünfteln der Stimmen des berathenden Körpers für ſchuldig erklärt iſt; ſo macht der Präſident des berathenden Körpers bekannt, daß jener ſeiner Würde entſetzt ſey, und dann wird er als gewöhnlicher Bürger dem oberſten Gerichtshof von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemeſſene Strafe näher beſtimmt wird.

§. 53. Wenn ein oder mehrere von den acht Miniſtern vor dem berathenden Körper eines Staatsverbrechens angeklagt ſind; ſo werden ſie auf dieſelbe Weiſe, wie die Mitglieder des berathenden Körpers (§. 30.) für ſchuldig erklärt und gerichtet.

Vierter Titel.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Pflichten des vollziehenden Körpers.

§. 54. Der vollziehende Körper iſt als völlig unverletzlich anzuſehen.

§. 55. Wenn der ganze vollziehende Körper ſich eines Vergehens wider die Geſetze ſchuldig gemacht hat; ſo wird der Präſident nach §. 45. für ſchuldig erkannt und beſtraft. Nach der Wahl eines neuen Präſidenten aber werden auch die übrigen Mitglieder eines nach dem an:

andern angeklagt und nach §. 52. ſchuldig geſprochen und beſtraft.

§. 56. Der vollziehende Körper vollzieht die Geſetze durch ſeine verſchiedenen Staatsdiener.

§. 57. Er beſtätigt die vom berathenden Körper vorgeſchlagenen Geſetze, oder er verweigert die Beſtätigung nach §. 34.

§. 58. Er hat das Recht, Geſetzentwürfe dem berathenden Körper vorzuſchlagen, welcher ſie weiter bearbeitet; und zu dieſer Bearbeitung werden einer oder mehrere von den Miniſtern beſtimmt, worunter ſich auch derjenige befindet, deſſen Geſchäftszweig das discutirte Geſetz angeht.

§. 59. Alle Acte und Verordnungen der Regierung werden vom Präſidenten unterzeichnet, vom oberſten Staatsſecretair contraſignirt und mit dem Siegel der Regierung unterſiegelt.

§. 60. Die ſämmtliche Land- und Seemacht ſteht unter dem vollziehenden Körper.

§. 61. Der vollziehende Körper hat das Recht, Weiſungen zu geben, und Geſetze, die vorher über allgemeine Dinge erlaſſen worden ſind, auf die beſondern Fälle anzuwenden.

§. 62. Bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, hat der vollziehende Körper das Recht, alle und jede nothwendigen außerordentlichen Maaßregeln zu ergreifen; er iſt verbunden, unmittelbar an den berathenden Körper von denſelben Bericht abzuſtatten.

§. 63. Der vollziehende Körper hat das Recht, Capitalien auf Zinſen zu leihen, entweder innerhalb oder auch außerhalb des Staates, und dafür Nationalgüter als Hypotheken anzuweiſen, jedoch mit Zuſtimmung des berathenden Körpers.

§. 64. Eben ſo hat er das Recht der Veräußerung eines Theils der Nationalgüter, der mit den Bedürfniſſen analog iſt; jedoch ebenfalls mit Zuſtimmung des berathenden Körpers.

§. 65. Er ernennt die acht Miniſter für die verſchiedenen Geſchäftszweige der Regierung, und beſtimmt noch dazu für einen jeden derſelben die Obliegenheit ſeines Miniſteriums, indem es niemals erlaubt iſt, in die Obliegenheiten eines andern einzugreifen.

§. 66. Ein jeder von den Miniſtern unterzieht ſich der Regulirung alles deſſen, was die Geſchäfte ſeines Miniſteriums betrifft. Er kann keinen Act oder Verordnung des vollziehenden Körpers auswirken, der nicht im Einklang mit denjenigen Rechten und Pflichten ſteht, die eben dieſem Körper durch den gegenwärtigen Organismus gegeben werden.

§. 67. Der vollziehende Körper ernennt die Geſandten und alle diplomatiſchen Beamten der Regierung an fremden Höfen.

§. 68. Er iſt verpflichtet, von den Verhältniſſen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zuſtande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu ſetzen.

§. 69. Er hat das Recht, die Miniſter zu verändern, wie auch jeden andern Beamten der Regierung, der von derſelben ernannt worden.

§. 70. Er beruft den berathenden Körper zu einer außerordentlichen Verſammlung, ſo oft es das Bedürfniß erheiſcht.

§. 71. Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierung begangen iſt; ſo hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außorordentlichen Maaßregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher ſeyn mögen.

§. 72. Wenn der obige Fall eintritt; ſo hat er die Befugniß, wofern die Nothwendigkeit es erheiſcht, proviſoriſche Militairbeförderungen vorzunehmen, die er dem berathenden Körper anzuzeigen verbunden iſt, damit ſie von dieſem beſtätigt werden.

§. 73. Er iſt verbunden, innerhalb zwei Tagen dem berathenden Körper ſchriftlich und genau die Urſachen anzugeben, um derentwillen er genöthigt geweſen, außerordentliche Maaßregeln zu nehmen.

§. 74. Wenn der vollziehende Körper die Land- und Seemacht regulirt; ſo kann er zur Zeit des Krieges die nöthigen außerordentlichen Mittel ergreifen zur Anſchaffung der Quartiere, der Lebensmittel, der Kleidungsſtücke, des Soldes, und kurz aller Bedürfniſſe für die Land- und Seemacht der Nation.

§. 75. Er wird dem berathenden Körper zur Genehmigung einen Geſetzentwurf über die Einführung von Verdienſtorden (Ehrenkreuzen), zur Belohnung der dem Vaterlande geleiſteten Dienſte, vorlegen.

§. 76. Er hat das Recht zur Correſpondenz mit den fremden Höfen, und zu jeder Unternehmung, um mit ihnen zu unterhandeln; aber eine Kriegserklärung und einen Friedensvertrag, ſo wie auch einen Vertrag über jeden andern Gegenſtand, iſt er verpflichtet, dem berathenden Körper zu unterwerfen, damit dieſer ſie genehmige.

§. 77. Nur allein die Verträge, die keinen langen Aufſchub leiden, kann er nach eigenem Willen abſchließen, zufolge §. 40; aber auch dann iſt er verbunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 78. Er iſt verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres dem berathenden Körper den muthmaßlichen Rechnungsanſchlag von den Ausgaben der Regierung vorzulegen, am Ende des Jahres aber eine genaue Rechnung von den Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Dieſe beiden Rechnungen werden von dem Finanzminiſter mit den ſpeciellen Belegen aller übrigen Miniſter verſehen. Für dieſes erſte Jahr aber iſt er verbunden, nach §. 41. zu verfahren.

§. 79. Die Beſchlüſſe des vollziehenden Körpers geſchehen durch Stimmenmehrheit.

§. 80. Unter keinem Vorwand und in keinem Fall kann der vollziehende Körper Unterhandlungen vornehmen oder Verträge abſchließen, welche die Beeinträchtigung der politiſchen Exiſtenz der Nation bezwecken. In einem ſolchen vorkommenden Fall wird der Präſident des vollziehenden Körpers für ſchuldig erklärt, abgeſetzt und gerichtet nach §. 45.

§. 81. Der vollziehende Körper wird dem berathenden Körper einen Geſetzentwurf über die allgemeine National-Militairuniform zu Lande und zur See, und über die Uniform der verſchiedenen Würdenträger und Staatsdiener vorlegen.

§. 82. Eben ſo wird der vollziehende Körper einen Geſetzentwurf über die Beſoldung der Armeen des feſten Landes und der See, und im Allgemeinen der verſchiedenen Staatsbeamten der Regierung, im Verhältniß mit den Umſtänden des Vaterlandes, vorlegen.

Achter Abſchnitt.

§. 83. Wenn eines von den Gliedern des vollziehenden Körpers angeklagt iſt; ſo wird von dem Augenblick an, wo die Klage zuläſſig befunden worden, der Angeklagte ſo angeſehen, als ob er ſeiner Würde entſetzt ſey. Aber ſowohl die Anklage, als auch die Zulaſſung derſelben, und endlich die Fortführung des Proceſſes geſchieht nach §. 52.

§. 84. Kein Glied des vollziehenden Körpers wird verhaftet vor dem Erlöſchen ſeiner Würde. So oft entweder, zufolge einer Abſetzung oder wegen Abweſenheit eines der Glieder des vollziehenden Körpers, die Stimmen ſich gleich ſind, und folglich zu gleichen Theilen bei den discutirten Gegenſtänden getheilt ſind; ſo giebt der Theil, bei welchem die Stimme des Präſidenten iſt, den Ausſchlag.

§. 85. So oft die Anklage eines oder mehrerer Miniſter zuläſſig iſt, werden der oder die Miniſter als wirklich abgeſetzt angeſehen. Die Belangung derſelben aber geſchieht nach §. 53.

§. 86. Zur Beſtrafung der Vergehungen des Hochverraths gegen das Vaterland, kann der vollziehende Körper, wenn die Nothwendigkeit es erheiſcht, da, wo ſich die Centralregierung von Griechenland befindet, eine beſondere außerordentliche Commiſſion niederſetzen, deren Geſchäft es iſt, in der höchſten Inſtanz zu richten und die Schuldigen zu beſtrafen, bis zur Errichtung des oberſten Gerichtshofes von Griechenland.

Fünfter Titel.

Neunter Abſchnitt.

Vom Juſtizdepartement.

§. 87. Das Juſtizdepartement iſt unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden.

§. 88. Es beſteht aus eilf Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden, und welche ihren Präſidenten wählen.

§. 89. Die Juſtiz wird durch Gerichte gehandhabt, über deren Einſetzung mit Umſicht das nöthige Geſetz erlaſſen werden ſoll.

§. 90. Der Umfang und der Hauptſitz eines jeden Gerichts, und das Verfahren bei den Proceſſen, wird durch ein zu erlaſſendes Geſetz näher beſtimmt.

§. 91. Das über die Gerichte zu erlaſſende Geſetz wird, als Baſis, folgende fünf Artikel haben.

§. 92. Das höchſte Gericht ſoll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat. Es ſollen in demſelben die Civil- und Criminalproceſſe höchſter Inſtanz entſchieden werden.

§. 93. In denjenigen Theilen, wo die theilweiſen Centralregierungen von Griechenland, als die Senate, der Areopagos u. ſ. w. ihren Sitz haben, ſollen ähnliche Gerichte, wie der oberſte Gerichtshof von Griechenland, errichtet werden, und nur allein von dieſen können die Proceſſe an den oberſten Gerichtshof von Griechenland gelangen.

§. 94. Es ſollen auch Gerichte je einzeln in dem Mittelpunct einer jeden Provinz errichtet werden, und auch nur allein von dieſen können die Proceſſe an die theilweiſen Centralgerichte, als wie an das Gericht des Areopagos u. ſ. w. gelangen. Dieſe Provinzialgerichte verhandeln jedoch keine Criminalproceſſe.

§. 95. In jeder Gemeinde oder Ortſchaft ſoll ein Friedensrichter angeſtellt werden, der in Sachen bis zu hundert Piaſtern zu entſcheiden und überhaupt in jeder vorfallenden Streitſache einen Vergleich zu verſuchen hat.

§. 96. Gegen die Friedensrichter der Ortſchaften können die Provinzialgerichte ſprechen; gegen die Provinzialgerichte aber geſchieht ein Spruch von denen der theilweiſen Centralregierungen, und gegen dieſe wiederum von dem oberſten Gerichtshofe Griechenlands.

§. 97. Der vollziehende Körper ſoll eine Commiſſion ernennen, die aus den erleſenſten und einſichtsvollſten Bürgern von Griechenland, deren Tugend bekannt ſeyn muß, beſtehen wird, um Geſetzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgeſetzen zu verfaſſen, welche, ſo wie jedes andere Geſetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen.

§. 98. Bis zur Bekanntmachung der beſagten Geſetzbücher haben die Civil- und Criminalgeſetze zur Baſis die Geſetze unſerer ſtets ruhmwürdigen chriſtlichen Regenten, und die von den berathenden und vollziehenden Körper erlaſſene Geſetze. In Handelsſachen aber hat in Griechenland nur allein das Handelsgeſetzbuch von Frankreich Kraft.

§. 99. Die Folter wird überall abgeſchafft; ſo wie auch die Strafe der Güterconfiscation.

§. 100. Nach der Einſetzung des ganzen Juſtizkörpers wird kein Einwohner Griechenlands mehr aus dem Grunde eines Verbrechens ohne den Befehl des betreffenden Gerichts verhaftet, ausgenommen, wenn er auf der That ertappt wird.

Zuſätze.

§. 101. Die Senate und der Areopagos und jede theilweiſe Centralregierung von Griechenland, die vor der gegenwärtigen allgemeinen Nationalverſammlung organiſirt waren, unterliegen in gleicher Maaße völlig den Verfügungen der Regierung.

§. 102. Die proviſoriſche Reſidenz der Regierung wird näher beſtimmt werden. Wenn die Umſtände jedoch eine Verlegung derſelben erheiſchen; ſo wird es von beiden Körpern, dem vollziehenden und berathenden, gemeinſchaftlich beſchloſſen.

§. 103. Das Siegel der Regierung enthält, als eigenthümliches Regierungswappen, Pallas Athene mit den Symbolen der Vernunft.

§. 104. Die Farben der Nationalcocarde, der Flaggen des Meeres und der Fahnen des feſten Landes werden ſo beſtimmt: blau und weiß.

§. 105. Der vollziehende Körper wird die Form der Flaggen und Fahnen, und der Nationalcocarde noch näher beſtimmen.

§. 106. Die Farben der Orden als Prämien zur Belohnung des Verdienſtes und die Claſſen derſelben werden durch ein darüber zu erlaſſendes Geſetz näher beſtimmt werden.

§. 107. Die Regierung iſt verpflichtet, auf alle mögliche Art die Wittwen und Waiſen der im Kriege für das Vaterland Gefallenen zu verpflegen.

§. 108. Die Regierung iſt verpflichtet, Prämien und Belohnungen für die dem Vaterlande erwieſenen tapfern Thaten und andere demſelben geleiſteten Dienſte auszutheilen.

§. 109. Die Regierung iſt verbunden, nach der Wiederherſtellung der griechiſchen Angelegenheiten, alle diejenigen mit Prämien zu belohnen, die zur Abhülfe der pecuniären Bedürfniſſe Griechenlands beigetragen haben und noch bis zu Ende beitragen, wie auch diejenigen zu belohnen, die offenbar für das Wohl Griechenlands unglücklich geworden ſind.

§. 110. Das gegenwärtige organiſche Geſetz wird im Druck herausgegeben und im ganzen Gebiet von Griechenland bekannt gemacht werden. Die Originalurkunde aber wird im Archiv des berathenden Körpers aufbewahrt.

(Unterzeichnet:)

Alexandros Mavrokordatos, Präſident der Nationalverſammlung.

Adam Douka.	Anagnoſti Papagiannopoulos.
Athanaſios Kanakari.	Anaſtaſios Anagnoſti Lödoriki.
Alexandros Naxios.	Andreas Ch. Anargyrou.
Alexios Zimpouropoulos.	Andreas Zaimi.
Anagnoſti Monarchidi.	Anthimos Gazi.
Anagnoſti Oekonomos.	Baſili N. Boutouri.

Germanos, Biſchof von Patras.
Georgios Aenian.
Georgios Apoſtolou.
Georgios Boukouri.
Georgios Papakliopoulos.
Georgios Pſylla.
Giannaki Plakoti.
Giannouli Karamanos.
Giannoutzos Kontes.
Ghika Botaſi.
Gregorios Conſtanta.
Dionyſios Petraki.
Doſitheos von Litza und Agrapha.
Droſſos Manſola.
Zacharias Panagiotidi.
Zoi Panou.
Theodoros Negri.
Johannes Vizoula.
Johannes Koleti.
Johannes Logotheti.
Johannes Orlandos.
Johannes Papadiamantopoulos.
Johannes Skandalidi.
K. Manoli.
Kyriakos Tſika.
Konſtanti Sepenzi.
Lampros Alexandrou.
Lampros Nakou.
Manoli Nikolaou Toubazi.
Neophytos Talantiou.
Nikolaos Demetriou Lazari.
Panoutzos Notara.
Petro=Bei Mavromichali.
P. Skylitzi Hom.
Polychronios Zanetou.
Spyridon Korkoumeli.
Spyridon Patouſa.
Sotiri Douros.
Sotirios Charalimpi.
Ph. Boulgari.
Photios Karapanou.
Photos Bobori.
Charalampos Papageorgiou.
Ch. Gianni Mexi.
Ch. Kyriazi.
Chriſtodoulos Koutzi.

Die Nationalverſammlung

beſchließt nach §. 20. des organiſchen Geſetzes:

I. daß der Herr Alexandros Mavrokordatos zum Präſidenten des vollziehenden Körpers erwählt iſt;

II. die Herren Athanaſios Kanakari,
Anagnoſti Papagiannopoulos,
Johannes Orlandos,
Johannes Logotheti,
zu Mitgliedern deſſelben Körpers;

III. der gegenwärtige Beſchluß ſoll nach der Bekanntmachung des organiſchen Geſetzes durch den Druck verbreitet werden.

Epidauros, den 15. Januar 1822, im erſten Jahr der Unabhängigkeit.

Anhang.

1.

Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Coburg-Meiningen vom 4. Sept. 1824.

Von den fünf Staaten des Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie erhielten **drei**, ſeit dem Jahre 1816, neue ſtändiſche Verfaſſungen, und zwar ſo, daß die von dem Regenten ausgegangenen Verfaſſungsentwürfe den Ständen zur Prüfung und Annahme vorgelegt wurden. So trat am 5. Mai 1816 das Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Weimar-Eiſenach, am 19. März 1818 das Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Herzogthums Hildburghauſen, und am 8. Aug. 1821 das Geſetz, die ſtändiſche Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend, ins öffentliche Staatsleben. Dagegen dauert in den unter Einer Regierung vereinigten Fürſtenthümern Gotha und Altenburg die frühere landſtändiſche Verfaſſung fort, wie ſie ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte beſtand, was bei den, nach dem Erlöſchen dieſes Regentenhauſes, bevorſtehenden Veränderungen in dem Territorialbeſtande dieſer Länder nicht befremden darf. Allein ſelbſt in dieſen beiden Fürſtenthümern iſt die ſtändiſche Verfaſſung ver-

ſchieden. Im Fürſtenthume Gotha beſtehen die Stände aus drei Collegiis: den Grafen und Herren, den Rittern, und den zwei kanzleimäßigen Städten: Gotha und Waltershauſen; im Fürſtenthume Altenburg aber wird die Landſchaft nur aus zwei Claſſen, der Ritterſchaft und den neun Städten (Altenburg, Kahla, Eiſenberg, Schmöllen, Ronneburg, Roda, Orlamünde, Camburg und Lucca) gebildet. In der ſtändiſchen Verfaſſung des Fürſtenthumes Altenburg wurden auf dem Landtage vom Jahre 1818 einige Veränderungen eingeführt, wodurch die ganze Kameralverwaltung unter die Aufſicht der Landſchaft geſtellt ward.

In dem Staate des Herzogs von Meiningen beſtanden in dem ſogenannten Oberlande und in dem Antheile an dem, mit Gotha gemeinſchaftlichen, Amte Römhild keine Landſtände; denn dieſe waren im Oberlande, ſeit ſeiner Trennung von Coburg (vgl. v. Hoffs geographiſch-ſtatiſtiſchen Abriß der Länder des Hauſes Sachſen, Erneſtiniſcher Linie. Weimar, 1819. 8. S. 185), eingegangen; und in Römhild hielten ſich zum Theil die Rittergutsbeſitzer vor dem Jahre 1806 zur Reichsritterſchaft. Allein in dem größern Theile des Staates, in dem Unterlande, dauerten die Landſtände fort, und wurden in Ritterſchaft und Städte getheilt, von welchen jeder Thei ſechs Deputirte zum Landtage ernannte, auf welchem die Steuern berathen und bewilligt wurden.

An die Stelle dieſer aus früherer Zeit fortdauernden ſtändiſchen Landtagsform iſt nun am 4. Sept. 1824 ein neues, vom regierenden Herzoge gegebenes, Grundgeſetz bekannt gemacht worden, das unter allen neuern Verfaſſungen mit der Weimariſchen die meiſte Aehnlichkeit hat, die man als den Grundtypus deſſelben betrachten kann.

Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Coburg-Meiningen.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Es iſt Uns nicht entgangen, daß die Zuſammenſetzung Unſerer bisherigen Unterländiſchen Landſchaft keineswegs für eine, den Erforderniſſen der Zeit entſprechende, vollkommene Repräſentation aller Stände geachtet werden konnte, und daß es in vielen Fällen an genauer Beſtimmung der landſchaftlichen Rechte und Pflichten fehlte.

Um dieſen Mängeln abzuhelfen und zugleich, der teutſchen Bundesacte gemäß, die Wohlthaten einer landſtändiſchen Einrichtung auf Unſere ſämmtlichen Landestheile zu erſtrecken, haben Wir beſchloſſen, nachfolgende Beſtimmungen, als

Grundgeſetz über die landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Coburg-Meiningen

eintreten zu laſſen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. In dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Meiningen beſteht eine landſtändiſche Verfaſſung, welche allen Theilen deſſelben, das gemeinſchaftliche Amt Römhild, unter Sachſen-Gothaiſcher Zuſtimmung, mit eingeſchloſſen, gemeinſchaftlich iſt.

§. 2. Drei Stände ſind in dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Meiningen, als Landſtände, anerkannt, der

Stand der Rittergutsbeſitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Dieſe drei Stände bilden die Landſchaft, aus ihrer Mitte werden Abgeordnete gewählt und durch dieſe ſämmtliche Staatsbürger vertreten.

§. 4. Alle der Landſchaft zukommenden Rechte können nur von den geſetzlich beſtehenden Volksvertretern in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie ſolches in gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzt iſt.

§. 5. Die bisherige, nur auf einen Theil des Herzogthums, nämlich das Unterland, Bezug habende Landſchaft, wird als aufgelöſt betrachtet, ſobald dieſes Grundgeſetz verkündigt iſt.

§. 6. Die ältere landſchaftliche Verfaſſung und das, auf vieljährige Obſervanz gegründete, Verfahren bei derſelben, behält aber in den Fällen, in welchen dieſes Grundgeſetz keine Auskunft giebt, ſo lange ſubſidiariſche Gültigkeit, bis eine Abänderung geſetzlich verordnet ſeyn wird.

Zweiter Abſchnitt.

Rechte des Regenten, in Bezug auf die landſtändiſche Verfaſſung.

§. 7. Der Regent beruft und eröffnet den Landtag. Ohne des Regenten ausdrückliche Genehmigung können die Landſtände ſich nie zu einem Landtag vereinigen.

§. 8. Die Eröffnung des Landtags kann der Regent durch einen hierzu bevollmächtigten Commiſſarius bewerkſtelligen laſſen.

§. 9. Der Regent ſchließt den Landtag und vertagt denſelben.

§. 10. Der Schluß des Landtags wird durch einen Landtagsabſchied bewirkt; die Vertagung geſchieht, nach dem Ermeſſen des Regenten, oder auf Antrag des Landtags ſelbſt. Ohne landesherrliche Genehmigung darf der Landtag nicht auseinander gehen.

Die Vertagung erfolgt durch ein an die geſammte Landſchaft gerichtetes, vom Regenten, nach vorgängiger Con-

traſignatur ſeines geheimen Miniſteriums, vollzogenes Reſcript. Nach deſſen Eingang ſind alle weiteren Verhandlungen des Landtags ungeſetzlich.

§. 11. Aus jedem der drei Landſtände, nämlich aus den Rittergutsbeſitzern, aus den Bürgern und aus den Bauern ernennt der Regent einen Abgeordneten zum Landtag. Derjenige, welcher vom Regenten hierzu aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer erwählt wird, iſt Landmarſchall und verliert dieſe Stelle nur dann, wenn zwei Drittel der geſammten Landſchaft beim Regenten darauf antragen und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterſtützen.

§. 12. Die Wahlen der landſchaftlichen Vorſtands- und Ausſchußmitglieder, ſo wie die der ſonſtigen landſchaftlichen Beamten, bedürfen der landesherrlichen Beſtätigung; dieſe Beſtätigung wird jedoch nur, unter Anführung der Gründe, verſagt.

§. 13. Zu den landſchaftlichen Sitzungen können vom Landesherrn ein bis zwei Commiſſarien abgeordnet werden, die in denſelben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht und ſich, während der Abſtimmung, zu entfernen haben.

Dritter Abſchnitt.

Rechte der Landſtände.

§. 14. Es ſtehen den Landſtänden zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten und den von Ihm dazu beauftragten Behörden, die Staatsbedürfniſſe, ſoweit dieſelben aus landſchaftlichen Caſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen; (Beſtimmung des Etats.)

2) das Recht, über jede Beſteuerung und andere Belaſtung der Staatsbürger, ſo wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe ſie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergeſtalt, daß ohne der Landſtände aus-

drückliche Verwilligung, weder Steuern, oder andere Abgaben und Leiſtungen im Lande ausgeſchrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landſchaftlichen Caſſen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch ſonſt Finanzmaaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anſpruch nehmen;

3) das Recht, alle Einnahmen an Steuern und allen ſonſtigen von ihnen verwilligten Abgaben in einer eigenen Caſſe zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen beſtimmten Zwecken verwenden zu laſſen;

4) das Recht, darüber zu wachen, daß die Subſtanz des Kammervermögens erhalten werde;

5) das Recht, dem Fürſten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung und in der Staatsverwaltung mit Vorſchlägen zu deren Abſtellung;

6) das Recht, bei dem Fürſten Beſchwerde und Klage zu erheben gegen die geheimen Räthe und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derſelben Willkühr und über deren Eingriffe in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, ſo wie über Verletzung der landſchaftlichen Verfaſſung;

7) das Recht, an der Geſetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geſetze, welche entweder die Landesverfaſſung betreffen, oder die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande, oder in ſeinen einzelnen Theilen, zum Gegenſtande haben, ohne ihren, der Landſtände vorherigen Beirath nicht erlaſſen werden dürfen;

8) das Recht, ſich durch einen landſchaftlichen Vorſtand (§. 72.) permanent vertreten zu laſſen, einen weiteren Ausſchuß, (§. 74.) einen landſchaftlichen Syndicus oder Secretair (§. 87.) und einen landſchaftlichen Caſſier (§. 88.) zu wählen, welche die landſchaftlichen Angelegenheiten von einem Landtag zum andern zu beſorgen haben.

Vierter Abſchnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landſtänden.

§. 15. Für das geſammte Herzogthum werden 21 Abgeordnete, als Volksvertreter erwählt, ſieben von dem Stande der Rittergutsbeſitzer, ſieben aus dem Stande der Bürger, und ſieben aus dem Stande der Bauern, alles mit Einſchluß derer, die der Regent zu erwählen hat. (§. 11.).

§. 16. Aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer werden zwei, aus dem Stande der Bürger und Bauern aber für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt.

(Allgemeine Beſtimmungen über die Wahl der Abgeordneten.)

§. 17. Jeder Wähler muß das fünf und zwanzigſte Lebensjahr erreicht haben, ſeinen Willen ſelbſtſtändig erklären können, ſich zur chriſtlichen Religion bekennen und in unbeſcholtenem Rufe ſtehen, auch nicht in einem ſelbſtverſchuldeten Concurſe befangen ſeyn.

§. 18. Die Wahlen geſchehen nach abſoluter Stimmenmehrheit der Wähler, und zu einer gültigen Wahl müſſen zwei Drittel derſelben verſammelt geweſen ſeyn und geſtimmt haben.

§. 19. Staats- und Hofdiener ſind von den Wahlen nicht ausgeſchloſſen, ſondern wählen in dem Stande, in welchem ſie, nach ihren ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen, eingereiht ſind. Sie bedürfen aber zur Annahme des Amtes eines landſchaftlichen Abgeordneten die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer).

§. 20. Das Wahlrecht zur Beſtimmung der ritterſchaftlichen Landesabgeordneten ſteht dermalen zu, den Beſitzern folgender Güter:

Allendorf,	Bauerbach,
Almerswind,	Behlrieth,

Berkach,
Bibra,
Craimer,
Dietlas,
Ehnes,
Einnödhauſen,
Ellingshauſen,
Frauenbreitungen,
Friedelshauſen,
Geba,
Gleicherwieſen,
Gleimershauſen,
Grumbach,
Harles,
Haſelbach,
Hüttenſteinach (Hammerwerk,)
Jüchſen,
Katzberg,
Kätzerode,
Melkers,
Metikeſche Lehnſchaft,
Niederſchmalkalden,
Nordheim,
Oberellen,
Oberkatz,
Oberrohn,
Rabelsgrube,
Rippershauſen,
Röhrigshof,
Roſa,
Roßdorf, (v. Wechmar.)
Roßdorf, (v. Geyſo.)
Rupprechtshain,
Salzungen, (v. Buttlar.)
Salzungen, (v. Reckrodt ad dies vitae.)
Stepfershauſen,
Steinach, (Hammerwerk.)
Sinnershauſen,
Schwallungen,
Sorge,
Träbes,
Unterlind,
Walldorf, (v. Bibra.)
Walldorf, (v. Diemar.)
Welkershauſen,
Wenigenſchweina,
Wernshauſen u. Todenwarth,
Weiſſenbrun, wegen der Lehnſchaft zu Mengersgereuth,
Wildenheid, wegen der Lehnſchaft zu Schwärzdorf,
Wildprechtrode.

Dieſes Wahlrecht kann der Regent künftig auch andern dazu geeigneten Gütern ertheilen.

§. 21. Jedes Gut hat bei den Wahlen Ein Stimmrecht; daher müſſen die Beſitzer eines gemeinſchaftlichen Guts ſich über ihre Abſtimmung vereinigen, und wo eine ſolche Vereinigung nicht zu Stande kommt, da gilt die Abſtimmung des älteſten der Beſitzer.

§. 22. Die Verhandlung geſchieht in der Reſidenz unter der Leitung eines hierzu vom Landesherrn zu bevollmächtigenden Ritterguts beſitzers, und ſämmtliche Wähler haben ſich entweder perſönlich einzufinden, oder ihre Vota verſiegelt einzuſenden, oder auch ihre Abſtimmung durch

einen Bevollmächtigten, der ſich mit einer Specialinſtruction zu legitimiren hat, abgeben zu laſſen.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger.)

§. 23. Die Reſidenzſtadt Meiningen wählt einen Abgeordneten, einen die Landſtadt Salzungen, einen die Landſtadt Waſungen, einen die Landſtadt Römhild, einen die Landſtadt Sonneberg, einen die Landſtadt Schalkau.

§. 24. Die Wahlhandlung geſchieht unter der Leitung eines herzoglichen Commiſſarii, und es ſind nur diejenigen zur Wahl berechtigt, die, außer den §. 17. bedungenen allgemeinen Erforderniſſen, das Bürgerrecht in der Stadt beſitzen und ausüben. Sie werden im Ganzen, oder in ſchicklichen Abtheilungen, zum Abgeben ihrer Wahlſtimmen vorgeladen.

§. 25. Wählbar iſt nur derjenige unter den Wählern, der ein beſteuertes Beſitzthum hat, oder ein beſteuertes Gewerbe treibt, und ein unabhängiges Einkommen von wenigſtens 300 Fl. rhein. jährlich genießt.

(Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.)

§. 26. Im Stande der Bauern ſind diejenigen zur Wahl berechtigt, welche zu einer Landgemeinde gehören, ein Haus, oder wenigſtens ſechs Acker Grundeigenthum beſitzen, und nicht ſchon mitſtimmten bei der Wahl der landſchaftlichen Abgeordneten aus einem der zwei höhern Stände.

§. 27. Zur Erleichterung der Wahl im dritten Stande werden drei Wahlbezirke gebildet:

der erſte Bezirk

begreift die ſämmtlichen Amts- und Patrimonial-Gerichtsortſchaften der Aemter Meiningen, Maßfeld und Römhild;

der zweite

faßt ſämmtliche Ortſchaften der Aemter Waſungen und Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und Altenſtein in ſich;

der dritte Wahlbezirk

beſteht aus den Ortſchaften der drei Aemter des Oberlandes: Sonneberg, Schalkau und Neuhaus.

§. 28. Aus jedem dieſer Bezirke ſind zwei landſchaftliche Abgeordnete und zwei Stellvertreter zu wählen.

§. 29. Zu dem Ende wählt jeder Ort, der bis 50 Häuſer zählt, einen Wahlmann, jeder Ort von mehr als 50 Häuſern aber zwei.

Einzelne gelegene Häuſer werden zu dem Dorfe gezählt, in welches die Bewohner derſelben zur Kirche gehen.

§. 30. Die Wahl der Wahlmänner geſchieht, unter der Leitung des Ortsgeiſtlichen und des Schultheißen, in der Art, daß jeder ſtimmfähige Einwohner des Orts, (§. 17. und 26.) die von ihm getroffene Wahl auf einen Zettel ſchreibt und ſolchen in Gegenwart des Ortsgeiſtlichen, des Schultheißen und wenigſtens noch dreier Gemeindemitglieder in ein dazu beſtimmtes verſchloſſenes Gefäß legt.

§. 31. Der Ortsgeiſtliche nimmt, wenn alle Zettel eingelegt worden ſind, ſie einzeln wieder heraus und verlieſt laut die darauf befindlichen Namen, welche von dem Gemeindeſchreiber und noch einem Gemeindsgliede zu Papier gebracht werden.

§. 32. Sollte bei der erſten Wahl ſich nicht gleich eine abſolute Stimmenmehrheit für die zu wählenden Wahlmänner gezeigt haben; ſo iſt unter denen, welche die mehrſten Stimmen erhielten, die Wahl auf die vorbeſchriebene Weiſe ſo lange fortzuſetzen, bis mehr, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gleich ſind. Theilen ſich die Stimmen gerade in Hälften; ſo entſcheidet das Loos.

§. 33. Nach geſchehener Ernennung der Wahlmänner haben ſich dieſelben an einem Tage, welchen für die erſte Wahl eine zu dieſem Geſchäft ernannte Organiſationscommiſſion beſtimmen und, nebſt dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke, durch die Unterobrigkeiten bekannt machen laſſen wird, vor einer Commiſſion, die aus einem Beamten, einem Geiſtlichen, oder ſonſtigen dazu geeigneten Bewohner des Wahlbezirks und aus einem Protocollführer, nach den Beſtimmungen erſt-

gedachter Organiſationscommiſſion, beſtehen ſoll, zu verſammeln.

§. 34. Dieſe Wahlcommiſſion hat ſich weder durch Vorſchläge, noch auf irgend eine Weiſe in die Wahl einzumiſchen, ſondern ihr Geſchäft beſteht nur darin, den erſchienenen Wahlmännern die Veranlaſſung ihres Erſcheinens nochmals vorzuhalten und ſolche mit den Eigenſchaften, wodurch ſich jemand zu einem Volksvertreter eignet, bekannt zu machen.

Iſt dieſes geſchehen; ſo muß die weitere Berathung über die Wahl den Wahlmännern allein überlaſſen bleiben, jedoch einige Zeit darauf und jeden Falls noch an demſelben Tage, läßt die Commiſſion jeden Wahlmann einzeln vor ſich kommen und fragt ihn, wem er ſeine Stimme geben wolle, nimmt die Angabe zu Protocoll und berichtet den Erfolg der Wahlhandlung, mit Einſendung der dabei ergangenen Acten an die ernannte Organiſationscommiſſion.

§. 35. Bei Stimmengleichheit entſcheidet auch hier das Loos.

§. 36. Jeder Wahlmann iſt verpflichtet, an dem ihm bekannt gemachten Orte und zu der beſtimmten Zeit vor der zur Aufnahme der Wahlſtimme verordneten Commiſſion zu erſcheinen und muß, wenn ihm dieſes unmöglich wäre, die Verhinderungsgründe, von dem Schultheißen und dem Ortsgeiſtlichen beſcheinigt, der Commiſſion vorlegen laſſen.

§. 37. Kommen nicht wenigſtens zwei Drittel der Wahlmänner eines Wahlbezirks zuſammen, und müßte ſonach ein anderer Wahltag anberaumt werden; ſo fallen die hierdurch verurſacht werdenden Koſten auf die Wahlmänner, welche, ohne triftige und beſcheinigte Verhinderungsgründe, bei dem zuerſt anberaumten Wahltage fehlten.

§. 38. Die hier bei der Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern gegebenen ſpeciellen Beſtimmungen ſollen, in analogen Fällen, auch bei den Wahlhandlungen in den andern Ständen Anwendung finden.

§. 39. Alle Landtagsabgeordnete werden nur auf ſechs Jahre gewählt; nach Verlauf der erſten ſechs Jahre kann

der Landmarſchall, in Uebereinſtimmung des Regenten mit der Landſchaft, auf Lebenszeit ernannt werden. In dieſem Falle wird, bei einer neuen Wahl der landſchaftlichen Abgeordneten, der Regent keinen aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer erwählen. (§. 11.)

§. 40. Sollte ein Abgeordneter während der ſechs Jahre, auf die er gewählt iſt, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, oder durch Verluſt der zu einem landſchaftlichen Abgeordneten geſetzlich gehörenden Eigenſchaften, geſchehen kann; ſo tritt ein Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieſer; ſo muß auf die noch übrige Zeit der ſechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden. Dieſe kann bei den Rittergutsbeſitzern, in einem ſolchen Fall, auch durch Einſendung verſiegelter Wahlzettel an den landſchaftlichen Vorſtand geſchehen.

§. 41. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausſchlagen, weil man vorausſetzen muß, daß Niemand, ohne die allerwichtigſten Gründe, ſich einem ſo ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 42. Die oberſte Leitung ſämmtlicher Wahlen wird fürs Erſte einer beſonderen Organiſationscommiſſion übertragen; bei ſpäterhin nothwendig werdenden Wahlen beſorgt dieſe Geſchäfte der landſchaftliche Vorſtand.

§. 43. Demnach werden ſämmtliche Wahlprotocolle von den Wahlverſammlungen in den drei Ständen das erſte Mal der Organiſationscommiſſion, künftig aber dem landſchaftlichen Vorſtande übergeben, daſelbſt geprüft und mit Bericht dem Regenten zur Beſtätigung vorgelegt.

§. 44. Sind die Wahlen gültig und genehmigt; ſo erfolgt, das erſte Mal durch die Organiſationscommiſſion, fernerhin aber durch den landſchaftlichen Vorſtand die Einberufung zum Landtag.

§. 45. Iſt die Wahl von der unterſuchenden Behörde für ungültig befunden worden; ſo trägt dieſe bei dem Fürſten, mit Darſtellung der Gründe, auf Vernichtung derſelben an.

§. 46. Jede Wahl eines Wahlmannes, oder eines Abgeordneten, welche den geſetzlichen Beſtimmungen über

die Fähigkeit zu einer ſolchen Stelle nicht entſpricht, iſt ungültig.

§. 47. Ungültig, mit Vorbehalt der Beſtrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, iſt ferner jede Wahl, welche durch Geld, oder Geldeswerth, erwirkt worden iſt, ingleichen jede Wahl, von welcher ſich erweiſen läßt, daß ſie zufolge gemachter Verſprechungen von Gunſt oder Vortheil irgend einer Art, oder zufolge geſchehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art erfolgt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Der Landtag.

§. 48. Die Verſammlung der auf verfaſſungsmäßige Weiſe erwählten landſchaftlichen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 49. Die Landtage theilen ſich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landſchaftlichen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, zu einem außerordentlichen Landtage aber ſo oft zuſammen berufen, als es, nach dem Ermeſſen des Regenten, nothwendig iſt.

§. 50. In der Regel wird der Landtag in der Reſidenzſtadt gehalten, und die landſchaftlichen Sitzungen finden in dem daſelbſt befindlichen landſchaftlichen Gebäude Statt.

§. 51. Die in Folge erhaltener Einberufungsſchreiben an dem darin beſtimmten Tage ſich verſammelnden landſchaftlichen Abgeordneten haben ſich, gleich nach ihrer Ankunft in der Reſidenz, bei demjenigen anzumelden, welcher die Einberufungsſchreiben unterzeichnet hat, und der die desfallſige weitere Anzeige bei dem Regenten beſorgt.

§. 52. Das landſchaftliche Directorium beſteht aus dem Landmarſchall, welcher Präſident in den landſchaftlichen Verſammlungen iſt, und aus zwei landſchaftlichen Vorſtehern, die vom Landtag nach Stimmenmehrheit aus ſämmtlichen landſchaftlichen Abgeordneten zu wählen und dem Regenten zur Beſtätigung vorzuſtellen ſind. Derjenige, welcher bei der Vorſteherwahl die meiſten

Stimmen erhalten hat, wird erſter — und der, der Stimmenzahl nach, auf ihn Folgende, zweiter Vorſteher genannt.

§. 53. Dieſe landſchaftlichen Vorſteher haben den Landmarſchall in allen ſeinen Functionen zu unterſtützen und ſie proviſoriſch ganz zu übernehmen, wenn die Stelle des Landmarſchalls erledigt iſt.

§. 54. Obwohl die Volksvertreter in dieſer Eigenſchaft ſich alle gleich ſind; ſo beobachten ſie doch unter einander folgende Sitzordnung:

1) der Landmarſchall, als Präſident der Verſammlung;
2) zu deſſen Rechten der erſte, zu deſſen Linken der zweite Vorſteher;
3) auf beiden Seiten der Vorſteher die Abgeordneten der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer; an dieſe ſchließen ſich an
4) die der Städte, oder des Bürgerſtandes, und
5) die Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

Die Sitzordnung der Abgeordneten jeden Standes unter ſich wird durch das Loos beſtimmt.

§. 55. Der Landſchaftsſyndicus, deſſen hauptſächlichſte Beſtimmung die Führung des Protocolls, bei den Landtagsſitzungen iſt, nimmt einen Platz ein, von welchem aus er ſämmtliche Abgeordnete ſehen und ihre Aeußerung deutlich vernehmen kann.

§. 56. Der Landtag iſt nur dann, als gehörig conſtituirt, zu betrachten, wenn wenigſtens zwei Drittel der Abgeordneten verſammelt ſind. Ein Beſchluß, welcher in Gegenwart von weniger, als vierzehn, Abgeordneten gefaßt wird, iſt ungültig.

§. 57. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtags beſtimmt der Landmarſchall, zu deſſen Obliegenheiten während dem Landtag ferner noch gehört, die vorliegenden Berathungsgegenſtände dem Landtag im Allgemeinen bekannt zu machen, Referenten für die einzelnen Sachen zu beſtimmen, wo es nöthig iſt, Berichtscommiſſionen zu bilden, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ein Collegialpräſident zu beſorgen hat.

§. 58. Wenn ein Abgeordneter irgend einen Antrag ſtellen und darüber einen ausführlichen mündlichen Vortrag beim Landtage halten will; ſo iſt derſelbe verbunden, dieſes dem Landmarſchall anzuzeigen, welcher ihm dann die Zeit dazu beſtimmen wird.

§. 59. Iſt ein Gegenſtand zum Vortrag gelangt und wird zur Berathung über denſelben geſchritten; dann kann jeder Abgeordnete das Wort verlangen und darf nicht unterbrochen werden, es ſey denn, daß der Redner ſich von dem Berathsgegenſtande zu ſehr entferne, oder die Gränzen der Redefreiheit überſchreite, in welchem Falle der Präſident der Verſammlung verpflichtet iſt, ihn zur Ordnung zu verweiſen.

§. 60. Neue Anträge und Abhandlungen über Gegenſtände, welche vor den Landtag gehören, kann jeder Abgeordnete auch ſchriftlich einreichen. Sie werden dem Directorio übergeben, in die Regiſtrande eingetragen, und kommen, wie die andern ſchriftlichen Eingaben, zum Vortrag.

§. 61. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande und von welchem Bezirke er auch ſey, iſt Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Geſetzen, keine andre Richtſchnur anzuerkennen, als ſeine Ueberzeugung und ſein Gewiſſen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat beſondere Pflichten gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;
2) alle Vorſchriften, wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weiſe beſchränkt werden ſoll, ſind geſetzwidrig und ungültig;
3) übernimmt ein Abgeordneter von ſeinen Mitbürgern Aufträge zu Vorſtellungen und Bitten beim Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden iſt; ſo verſteht ſich dieſes unbeſchadet ſeiner Meinung und ſeiner Abſtimmung.

§. 62. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht ohne Unterſchied des Standes und des perſönlichen Ranges.

§. 63. Die Abſtimmung über einen Berathungsgegenſtand erfolgt, wenn der Landmarſchall die Discuſſion über

denſelben für erſchöpft erachtet, und geht der Reihe nach, entweder von unten nach oben, oder umgekehrt, je nachdem der Landmarſchall die Abgeordneten dazu auffordert, welche dann auf die geſtellten Fragen nur mit Ja, oder mit Nein, ohne weitern Beiſatz zu antworten haben. Der Landmarſchall giebt ſeine Stimme jedes Mal zuletzt; ſie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten, daher iſt bei Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächſten Sitzung nochmals zur Abſtimmung zu bringen und — tritt hier wieder Stimmengleichheit ein — die Entſcheidung dem Landesherrn anheim zu ſtellen.

§. 64. Halten ſich die Abgeordneten eines Standes oder eines beſondern Landestheils durch einen Landtagsbeſchluß in ihren Rechten verletzt, oder übermäßig beſchwert, und ſind dieſelben hierüber einſtimmig; ſo hält ihre desfalls zu Protocoll zu gebende Proteſtation die Vollziehung des Landtagsbeſchluſſes ſo lange auf, bis der Regent darüber entſchieden hat.

§. 65. Der Landesherr läßt dem Landtag ſeine Anträge in Reſcripten zugehen, und die von dem Landtage darauf gefaßten Beſchlüſſe werden in Schriften übergeben, welche überſchrieben ſind:

„Unterthänigſte Erklärungsſchrift" und mit dem Collectivnamen: „die getreuen Stände" vom Landmarſchall unterzeichnet werden.

§. 66. Verſagt der Fürſt einem Geſetzesvorſchlag, der Ihm vom Landtage vorgelegt worden, die Genehmigung, welches derſelbe ohne Angabe der Gründe zu thun berechtigt iſt; ſo darf der Landtag ſeinen Vorſchlag wiederholen.

Glaubt der Landtag einem vom Regenten an denſelben gelangten Geſetzesvorſchlag, im Ganzen, oder im Einzelnen, ſeine Zuſtimmung verſagen zu müſſen; ſo iſt er verbunden, ſeine Gründe dagegen beſtimmt und ausführlich anzugeben.

§. 67. Der Landtag communicirt mit den oberen Landesbehörden durch Anſchreiben, tritt aber nie in unmittelbare Geſchäftsverbindung mit den Aemtern und ſonſtigen untern Behörden des Landes.

§. 68. Niemand kann wegen ſeiner Aeußerungen in der ſtändiſchen Verſammlung verantwortlich gemacht werden. Es verſteht ſich, daß dabei keine den Anſtand verletzende Reden vorkommen dürfen, und daß Verunglimpfung der höchſten Perſon des Landesfürſten, oder eine Beleidigung der Staatsbehörden, oder auch Einzelner, hier, wie allerwärts, verboten und nach den Geſetzen ſtrafbar iſt.

§. 69. Die landſtändiſchen Abgeordneten, mit Einſchluß des Landmarſchalls und der landſchaftlichen Vorſteher, genießen ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Perſon, vom Anfang des Landtags bis acht Tage nach dem Schluſſe deſſelben. Nur mit Einwilligung des Landtags kann in dringenden Fällen auf dem Wege Rechtens gegen ſie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorſtandes und der Landſchaftsſyndicus, beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts beim Landtage, vom Tage des Eintreffens an bis zu und mit dem Tage nach dem Schluſſe deſſelben, eine nach den verſchiedenen Ständen noch zu regulirende, tägliche Auslöſung, ingleichen für jede Meile ihres inländiſchen Wohnorts oder Gutes von der Reſidenz eine verhältnißmäßige Vergütung für Reiſe- und Zehrungskoſten aus der landſchaftlichen Caſſe.

§. 71. Ohne vom Landmarſchall Urlaub erhalten zu haben, darf ſich kein Abgeordneter vom Landtag entfernen, und ſämmtliche Abgeordnete ſind verpflichtet, beiſammen zu bleiben, bis der Landesherr ſie entläßt.

Sechſter Abſchnitt.

Rechte und Wirkungskreis der landſchaftlichen Abtheilungen und landſchaftlichen Beamten.

§. 72. Der landſchaftliche Vorſtand beſteht aus dem Landmarſchall, den zwei landſchaftlichen Vorſtehern und aus dem Landſchaftsſyndicus.

Erſterer, ſo wie wenigſtens einer der landſchaftlichen Vorſteher und der Landſchaftsſyndicus, müſſen in der Reſidenz wohnen.

§. 73. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorſtandes ſind folgende anzuſehen:

1) wenn ein Landtag bevorſteht, hat der Vorſtand alles ſo vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal ſogleich mit ſeiner Eröffnung in volle Thätigkeit geſetzt werden kann. Zu dieſem Zwecke ſollen dem Vorſtande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch ſteht es demſelben frei, in Anſehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufſchlüſſe, ſich unmittelbar an die oberſten Landesbehörden zu wenden.

2) Außer den Landtagen iſt die Landſchaft fortwährend durch ihren Vorſtand zu vertreten und aus dieſem Grunde iſt derſelbe verbunden:

a) auf die einſtweilige Beſetzung ſolcher landſchaftlichen Stellen Rückſicht zu nehmen, welche bis zum nächſten Landtag nicht unbeſetzt bleiben können;

b) beſtändig den Faden aller landſchaftlichen Geſchäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfaſſung geſchehe, wohl aber alle von dem Fürſten in Uebereinſtimmung mit der Landſchaft getroffenen Anordnungen zur Ausführung kommen;

c) daferne ihm ein, das allgemeine Beſte betreffender, Gegenſtand ſo dringend ſcheint, daß ſolcher nicht bis zum nächſten Landtage auszuſetzen ſeyn möchte, davon ſofort bei dem Regenten Anzeige zu thun;

d) wenn ſich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen ſollte, mit vollſtändiger Aufführung aller Gründe, darauf anzutragen.

3) die Aufſicht über das Steuerweſen in Concurrenz mit der Landesregierung, welche dahin beſtimmt wird, daß der Vorſtand nicht zu eigenen Verfügungen in Steuerſachen berechtigt iſt, ſondern daß er ſeine desfallſigen Anſichten und Vorſchläge durch den Landmarſchall an die Landesregierung gelangen läßt, und daß dieſe bei Irrungen und ſonſtigen Anſtänden im

Steuerweſen das Gutachten des Vorſtandes einholen wird;

4) die Curatel über die landſchaftliche Caſſenverwaltung;

5) die erſte Entwerfung des landſchaftlichen Caſſenetats, der ſodann vom Vorſtande dem Landesfürſten zur Prüfung und einſtweiligen Genehmigung vorzulegen iſt, nach welcher vorläufigen Genehmigung des Etats dieſer vom Fürſten unmittelbar an den Landtag geht, damit derſelbe ſowohl über den Etat an ſich, als auch über die Mittel, die erforderlichen Bedürfniſſe aufzubringen, berathe und beſchließe;

6) auf richtige Einhaltung der von dem Landtage feſtgeſetzten und von dem Fürſten genehmigten Caſſenetats, während der Rechnungsjahre auf das ſtrengſte und unverbrüchlichſte zu halten.

§. 74. Die Durchſicht, Prüfung und Abnahme der landſchaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen geſchieht jährlich von einem durch den Landtag zu wählenden Ausſchuſſe und in Beiſeyn eines vom Regenten zu ernennenden Rechnungsverſtändigen.

Der hierzu beſonders beſtimmte landſchaftliche Ausſchuß ſoll, außer den Mitgliedern des landſchaftlichen Vorſtandes, noch aus ſechs Abgeordneten beſtehen, zwei vom Stande der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, zwei vom Stande der Bürger, und zwei vom Stande der Bauern.

§. 75. Der Ausſchuß wird, wenn alles zur Rechnungsablage vorbereitet iſt, durch den landſchaftlichen Vorſtand einberufen und dieſes dem Regenten berichtlich angezeigt.

§. 76. An den zur Rechnungsablage verſammelten Ausſchuß kann der Vorſtand, nach Beendigung dieſes Geſchäfts, auch noch andere Berathungsgegenſtände gelangen laſſen, vornämlich ſolche, die nicht eigentlich zu des Vorſtands Competenz gehören und doch nicht wohl bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt bleiben dürfen; doch darf der Ausſchuß, nachdem die Rechnungsabnahme und Juſtificatur vollendet iſt, ohne landesherrliche Genehmigung nicht über drei Tage beiſammen bleiben.

§. 77. Die Sitzungen des landſchaftlichen Vorſtands beſtimmt der Landmarſchall; monatlich ſoll aber wenigſtens eine gehalten werden.

§. 78. Alle an die Landſchaft, an den Vorſtand, oder an den landſchaftlichen Ausſchuß gerichtete Reſcripte und ſonſtige Schriften müſſen bei dem Landmarſchall eingegeben werden, welcher dieſelben eröffnet und von dem Landſchaftsſyndicus in die Regiſtrande eintragen läßt.

§. 79. Alle Berichte und ſonſtige ſchriftliche Erlaſſe der Landſchaft, des Vorſtandes und des landſchaftlichen Ausſchuſſes werden im Concept von dem Landmarſchall und den zwei landſchaftlichen Vorſtehern ſignirt, im mundum aber von Erſterem unterzeichnet und von dem Landſchaftsſyndicus contraſignirt.

§. 80. Bringt der Landmarſchall irgend einen geſetzwidrigen Vorgang bei den untern Verwaltungsbehörden, oder von Seiten der Unterthanen in Erfahrung; ſo iſt derſelbe verpflichtet, die Anzeige darüber bei der treffenden Oberbehörde zu machen und nur, wenn hier die Sache nicht erledigt wird, hat er dieſelbe bei dem landſchaftlichen Vorſtand, mit dem Antrag zur Berichtserſtattung, vorzutragen.

§. 81. Der Landſchaftsſyndicus iſt der Rechtsanwalt und Secretair der Landſchaft; ſeine Obliegenheiten beſtehen darin:

1) in allen Fällen, wo die Landſchaft den Beiſtand eines Rechtskundigen bedarf, derſelben nach Kräften Dienſte zu leiſten;
2) die landſchaftliche Regiſtrande zu führen;
3) die landſchaftliche Regiſtratur in beſter Ordnung zu erhalten;
4) in allen landſchaftlichen Sitzungen das Protocoll zu führen;
5) alles dasjenige zu concipiren, was ihm vom Landmarſchall in landſchaftlichen Angelegenheiten aufgetragen wird;
6) das landſchaftliche Intereſſe wachſam vor Augen zu haben und beim Vorſtaud anzuzeigen, was ihm dem entgegen zu laufen ſcheint.

§. 82. Der Syndicus der bisherigen unterländiſchen Landſchaft geht an die neue über. Bei einem vorkommenden Veränderungsfalle wählt die Landſchaft einen Syndicus und unterſtellt ihre Wahl der Beſtätigung des Regenten. Erſt nach dreijähriger Dienſtleiſtung kann der Syndicus, nach desfallſigem Antrage der Landſchaft, auf Lebenszeit ernannt werden.

§. 83. Der landſchaftliche Caſſier wird ebenfalls von der Landſchaft gewählt und von dem Regenten beſtätigt. Seine Dienſtpflichten ſollen durch eine beſondere Inſtruction beſtimmt werden.

§. 84. Der Landmarſchall, die zwei landſchaftlichen Vorſteher, der Landſchaftsſyndicus und der Landſchaftscaſſier ſind landſchaftliche Beamte und erhalten ihre Beſoldungen aus der Landſchaftscaſſe, welche nach den Dienſtanſprüchen, die an ſie gemacht werden, und nach ihren perſönlichen Verhältniſſen zu reguliren ſind.

Siebenter Abſchnitt.

Gewähr der Verfaſſung.

§. 85. Gegenwärtiges Grundgeſetz der landſchaftlichen Verfaſſung kann nur durch Uebereinſtimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 86. Künftig ſind alle Staatsdiener vor ihrer Anſtellung auf die landſchaftliche Verfaſſung und deren Feſthaltung mit zu verpflichten.

§. 87. Jede abſichtliche Verletzung der Verfaſſung im Staatsdienſte, ſoll als Verbrechen angeſehen und beſtraft werden.

§. 88. Tritt der Fall eines Regierungswechſels ein; ſo ſoll der neue Landesfürſt bei dem Antritt der Regierung ſich ſchriftlich, bei fürſtlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die beſtehende landſchaftliche Verfaſſung während ſeiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen.

§. 89. Im Fall der Unmündigkeit des Fürſten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, iſt dieſelbe Verſicherung von der Vormundſchaft, oder dem Verweſer der Regierung auszuſtellen.

§. 90. Ueber alle Klagen und Beſchwerden, welche die Landſchaft gegen Staatsbehörden, oder Staatsdiener, zu erheben ſich verpflichtet erachtet und die nicht vom Regenten zur Zufriedenheit der Landſchaft erledigt werden, hat die geſetzlich competente Behörde zu entſcheiden.

§. 91. Außerdem wird die Sicherſtellung dieſer Verfaſſung dem teutſchen Bunde übertragen werden, und an dieſen ſollen ſich die Landſtände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntniſſe, welches auf eine von dem Landtage erhobene Anklage erfolgt iſt, und wogegen kein Rechsmittel weiter Statt gefunden hat, die Vollziehung verweigert würde.

Durch gegenwärtiges Grundgeſetz der landſchaftlichen Verfaſſung Unſerer Lande glauben Wir der Landesvertretung eine billige Ausdehnung in allen Claſſen Unſerer Unterthanen gegeben und die höchſtmöglichſte Ordnung im Staatshaushalte geſichert zu haben. Wir verpflichten daher auch Unſere dermaligen Staatsdiener, bei ihrem Uns geleiſteten Dienſteide zur Ausführung und Aufrechthaltung dieſes Grundgeſetzes getreulich mitzuwirken.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig vollzogen, und mit Unſerem größeren herzoglichen Siegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Meiningen zur Eliſabethenburg, den 4. September 1824.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

2.

Entwurf einer Verfaſſung (Grondwet) für die vereinigten Niederlande vom Jahre 1814.

Die verſchiedenen Verfaſſungen, welche der ehemalige Freiſtaat der Niederlande ſeit dem Jahre 1798 annahm, ſind in den beiden erſten Theilen dieſer Sammlung aufgeführt worden. So im erſten Theile: die erſte Conſtitution vom 23. Apr. 1798; die zweite Conſtitution vom 16. Oct. 1801; die dritte Conſtitution vom 15. März 1805, und das conſtitutionelle Geſetz des Königreichs Holland vom 10. Juni 1806, wodurch Louis Napoleon zum Könige von Holland ernannt ward; — und im zweiten Theile: das Fundamentalgeſetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Auguſt 1815, das gegenwärtig gilt.

Allein noch fehlten in dieſer Sammlung:

1) die Verfaſſung vom Jahre 1806 nach dem Regierungsantritte Louis Napoleons, welche die Verfaſſung vom Jahre 1805 mit den Modificationen enthielt, die durch die Verwandlung eines Freiſtaates in ein erbliches Königreich herbeigeführt worden waren. Dieſe Verfaſſung iſt im Auslande faſt gar nicht bekannt geworden, und nicht zu erhalten geweſen.

2) der Verfaſſungsentwurf, welchen der jetzige König der Niederlande, ſogleich nach ſeiner Rückkehr aus England, den zuſammenberufenen Notabeln der Niederlande vorlegen ließ, nachdem er, von der, nach Vertreibung der Franzoſen zuſammengetretenen, niederländiſchen Regierungscommiſſion als ſouverainer Fürſt der Niederlande proclamirt worden war, und er, bei ſeiner Ankunft in Amſterdam, verſprochen hatte, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheit der Niederländer ſichernden Verfaſſung zu führen. Dieſer Verfaſſungsentwurf ward von den am 28. März 1814 zuſammengetretenen Notabeln der niederländiſchen Provinzen faſt einſtimmig angenommen; denn von 600 Notabeln hatten nur 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen.

Dieſer bereits angenommene Verfaſſungsentwurf trat aber nicht ins öffentliche Staatsleben ein, weil in dem erſten Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 Belgien mit Holland verbunden, und das vereinigte Land als Königreich der Niederlande von den auf dem Wiener Congreſſe vereinigten europäiſchen Mächten anerkannt ward. Blieb gleich das Meiſte aus dem Verfaſſungsentwurfe vom Jahre 1814 in der neuen Verfaſſung vom 24. Aug. 1815; ſo mußte doch die Regierung alle die Verhältniſſe berückſichtigen, welche durch die Vereinigung Belgiens und Bataviens zu einem gemeinſchaftlichen Königreiche herbeigeführt worden waren. Nichts deſto weniger behauptet der nachſtehende Verfaſſungsentwurf einen wichtigen geſchichtlichen und politiſchen Werth. Er iſt aus dem Holländiſchen überſetzt, wo das Original den Titel führt: Ontwerp van eene Grondwet voor de Vereenigde Ne-

derlanden. In's Gravenhage, ter algemeene 'slands-drukker. ij. 1814, 50 S. in 8.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Souverainität des Fürſten.

Art. 1. Die Souverainität der vereinigten Niederlande wird übertragen an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Naſſau, um durch denſelben und ſeine rechtmäßigen Nachkommen, in Uebereinkunft mit nachfolgenden Beſtimmungen, erblich beſeſſen zu werden.

2. Als rechtmäßige Nachkommen des ſouverainen Fürſten werden alle diejenigen angeſehen, welche aus einer Ehe entſproſſen ſind, die ſowohl mit Einwilligung des Fürſten als auch der Generalſtaaten eingegangen wurde.

3. Die Souverainität vererbt auf das Recht der Erſtgeburt; ſo daß der älteſte Sohn des verſtorbenen Fürſten, oder des älteſten Sohnes männlicher Erbe (bij representatie) nachfolgt.

4. In Ermangelung eines von dem älteſten Sohn hinterlaſſenen Erben, geht die Souverainität auf ſeinen Bruder oder deſſen männlichen Erben über, gleichmäßig nach dem Recht der Erſtgeburt (representatie).

5. Im Fall des gänzlichen Abganges männlicher Erben, geht die Souverainität auf die Töchter oder deren Nachkommen, auf die vorhin angegebene Weiſe über.

6. In Ermangelung einer Nachkommenſchaft des gegenwärtigen ſouverainen Fürſten, Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Naſſau, geht die Souverainität über auf deſſen Schweſter, Prinzeſſin Friederika Louiſe Wilhelmine von Oranien, Wittwe von Karl Georg Auguſt Erbprinzen von Braunſchweig-Lüneburg; oder auf deren rechtmäßige Nachkommen aus einer künftigen, nach Beſtimmung des Artikels 2. geſchloſſenen Ehe.

7. Fehlt es an rechtmäßiger Nachkommenſchaft auch dieſer Fürſten; ſo geht das Erbrecht auf den legitimen männlichen Sproß der Prinzeſſin Carolina von Oranien,

Schweſter von weiland Wilhelm V. und Gemahlin des verſtorbenen Prinzen von Naſſau-Weilburg, gleichmäßig nach dem Rechte der Erſtgeburt (representatie).

8. Sollten beſondre Umſtände eine Abänderung in der Erbfolge nothwendig machen; ſo iſt der ſouveraine Fürſt befugt, den Generalſtaaten hierüber ein Geſetz vorzuſchlagen.

9. Im Fall nach den angegebenen Beſtimmungen kein rechtmäßiger Erbfolger vorhanden wäre; ſo ſoll der ſouveraine Fürſt gehalten ſeyn, den Generalſtaaten einen Nachfolger in Vorſchlag zu bringen.

10. Haben die Generalſtaaten dieſen Vorſchlag genehmigt; ſo muß der ſouveraine Fürſt dieſen ſeinen Nachfolger dem Volke auf die Weiſe bekannt machen, wie alle andere Geſetze promulgirt werden.

11. Sollte es ſich ereignen, daß ein ſolcher Nachfolger vor dem Ableben des regierenden Fürſten noch nicht ernannt wäre; ſo ſollen die Generalſtaaten den Nachfolger ernennen, ausrufen und dem Volke bekannt machen.

12. Der ſouveraine Fürſt genießt ein jährliches Einkommen von 1,500,000 Gulden, wie darüber in den zwei folgenden Artikeln verfügt iſt. Auch wird für denſelben eine angemeſſene Sommer- und Winterwohnung eingerichtet und unterhalten.

13. Durch das Geſetz kann auch beſtimmt werden, daß dem ſouverainen Fürſten, welcher es gewilligt iſt, zur theilweiſen Erfüllung des gemeldeten jährlichen Einkommens, als volles Eigenthum, ſo viel Domainen überlaſſen werden, als zur Aufbringung eines reinen Einkommens von fünf Tonnen Goldes erforderlich ſind.

14. Der andre Theil des jährlichen Einkommens wird angewieſen auf die Getreideſteuer von Gütern, welche ſpäter dazu beſtimmt werden ſollen; oder auf die erſte und ſicherſte öffentliche Einnahme.

15. Der ſouveraine Fürſt, die Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, ſind frei von allen perſönlichen Laſten und directen Abgaben *) mit Ausnahme der verponding.

*) beschreven middelen.

Alle Gebäude, welche zu deren Gebrauch oder Wohnung beſtimmt ſind, bleiben ſteuerfrei. Jedoch ſollen weder ſie, noch ihre Hofhaltungen von der Conſumtionsſteuer ausgenommen ſeyn.

16. Der ſouveraine Fürſt richtet ſein Haus nach eigenem Gutbefinden ein.

17. Des ſouverainen Fürſten älteſter Sohn, iſt ſeines Vaters erſter Unterthan.

Als Erbprinz erhält er den Titel Königliche Hoheit. Die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen vom Hauſe führen den Titel Durchlauchtige Hoheit.

18. Der Erbprinz empfängt, als ſolcher, aus der Staatscaſſe jährlich die Summe von 100,000 Gulden, von der Zeit an, daß er das achtzehnte Jahr erreicht hat.

19. Der ſouveraine Fürſt iſt großjährig nach Vollendung des achtzehnten Jahres.

20. Im Falle der Minderjährigkeit, ſteht der ſouveraine Fürſt unter der Vormundſchaft von Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes, und einiger angeſehenen Perſonen, welche Eingeborne des Landes ſind. Dieſe Vormundſchaft wird zum Voraus durch ſeinen Vorgänger und die Generalſtaaten angeordnet.

21. Sollten die jene Vormundſchaft betreffenden Verordnungen durch unvorhergeſehene Fälle unterblieben ſeyn; ſo haben ſolche die Generalſtaaten, auf die durch den vorhergehenden Artikel bezeichnete Weiſe, vorzunehmen, wobei ſie auf einige der nächſten Blutsverwandten des fürſtlichen Hauſes ſo viel als möglich Rückſicht nehmen werden.

22. Nach dem Ableben des ſouverainen Fürſten verſammeln ſich die Generalſtaaten ohne Einberufung.

Diejenigen Mitglieder, welche ſich am achten Tage nach dem Tode des Fürſten in der Reſidenz befinden, eröffnen die außerordentliche Verſammlung.

23. Während der Minderjährigkeit eines ſouverainen Fürſten, wird das Recht der Souverainität durch einen Regenten wahrgenommen.

Dieſer Regent wird durch den ſouverainen Fürſten und die Generalſtaaten im Voraus ernannt. Auf gleiche

Weiſe muß auch die Nachfolge in der Regentſchaft bis zur Großjährigkeit des Erbfolgers, feſtgeſtellt werden.

24. Sollte während des Lebens des verſtorbenen Fürſten wegen der Regentſchaft keine Anordnung getroffen ſeyn; ſo haben dies die Generalſtaaten zu übernehmen.

Im Fall auch keine Beſtimmung über die Nachfolge in der Regentſchaft getroffen wäre; ſo wird der Nachfolger vom Regenten und den Generalſtaaten gemeinſchaftlich ernannt.

25. Dieſelben Beſtimmungen über die Regentſchaft finden Statt, im Fall der ſouvergine Fürſt unfähig werden ſollte, der Regierung vorzuſtehen.

Sobald nun der Staatsrath, zuſammengeſetzt aus ſeinen gewöhnlichen Gliedern und den Chefs der Miniſterien, nach ſorgfältiger gemeinſchaftlicher Berathung erklärt, daß ein ſolcher Fall Statt finde; ſo beruft derſelbe die Generalſtaaten, damit ſie, ſo lange jener Fall beſteht, die darüber ſprechenden Beſtimmungen in Ausführung bringen.

26. Iſt in jenem Falle der Erbprinz großjährig; ſo iſt er von Rechtswegen Regent. Iſt er aber alsdann noch minderjährig; ſo ſoll die ſouveraine Gewalt, in dieſen und andern Artikeln 11, und 24. angegebenen Fällen, durch einen Staatsrath ausgeübt werden, der auf die Artikel 25. bezeichnete Weiſe zuſammengeſetzt iſt. Ueber die Ausführung haben die Generalſtaaten zu wachen.

27. Wenn der ſouveraine Fürſt keine, der in Artikeln 9., 20. und 23. genannten, Anordnungen mit den Generalſtaaten getroffen hat; ſo erklären dieſe öffentlich, welcher Fall eingetreten ſey, und verfahren nach Maaßgabe der hierüber ſprechenden Beſtimmungen.

28. Beim Antritt der Regierung legt der ſouveraine Fürſt in der Verſammlung der Generalſtaaten folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre, daß ich zuerſt und vor Allem das Grundgeſetz der vereinigten Niederlande aufrecht erhalten und handhaben will; auch daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt

ſeiner Einwohner, mit allen meinen Kräften beför-
dern will.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“

29. Nachdem vorſtehender Eid abgelegt iſt, wird dem ſouverainen Fürſten von den Generalſtaaten in nachſtehender Eidesformel gehuldigt:

„Wir ſchwören, daß wir Kraft der Conſtitution dieſes Staates, Euch anerkennen und huldigen als ſouverainem Fürſten der vereinigten Niederlande; — daß wir Eure hohen und ſouverainen Rechte bewahren und vertheidigen werden; und daß wir getreu und gegenwärtig ſeyn wollen in der Beſchirmung Eurer Perſon und des Staates, auch Alles thun werden, was gute und getreue Generalſtaaten zu thun ſchuldig ſind.“

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.“

30. Die Eidesleiſtung des ſouverainen Fürſten und die Huldigung der Generalſtaaten ſoll zu Amſterdam, als der Hauptſtadt, Statt finden.

31. Nachdem von Seiten des ſouverainen Fürſten dieſe Eidesleiſtung und Huldigung den Staaten der Provinzen oder Landſchaften bekannt gemacht worden, bringen dieſe ihm ihre Huldigung in nachſtehender Form:

„Wir ſchwören, daß wir Euch, dem conſtitutionellen ſouverainen Fürſten der vereinigten Niederlande ſtets hold und getreu wollen ſeyn, in der Beſchirmung Eurer Perſon und des Staats; daß wir auch, zufolge der durch das Grundgeſetz uns aufgelegten Verpflichtungen, den uns durch Euch oder von Euretwegen zukommenden Befehlen gehorſam ſeyn wollen; endlich Euren Dienern und Räthen in Nachkommung derſelben helfen und beiſtehen, auch überhaupt Alles thun werden, was getreuen Unterthanen gegen ihren ſouverainen Fürſten zukommt.“

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.“

32. Der ſouveraine Fürſt vollzieht alle Handlungen ſeiner ſouverainen Gewalt, nachdem er die Sache zuvor mit ſeinem Staatsrath in Ueberlegung genommen.

Er allein beſchließt, und ſetzt demnächſt den Rath in Kenntniß von dem gefaßten Beſchluß.

Im Beginn der öffentlichen Actenſtücke wird aufgeführt:

„Der ſouveraine Fürſt der Niederlande, auf Vortrag des Staatsrathes,“ ꝛc.

So weit es möglich iſt, ſollen die Mitglieder des Staatsrathes aus allen Provinzen und Landſchaften gewählt werden. Dieſelben ernennt der ſouveraine Fürſt, nicht über zwölf an der Zahl, und entläßt ſie nach Gutbefinden. Auch ernennt er einen Staatsſecretair zum Vicepräſidenten des Staatsrathes, inſofern er dieſes nöthig erachtet.

33. Der Erbprinz iſt von Rechtswegen Mitglied des Staatsrathes, und wohnt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre den Sitzungen deſſelben bei.

Dem ſouverainen Fürſten ſteht es frei, den Prinzen ſeines Hauſes Sitz im Staatsrathe zu verleihen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder erleidet dadurch keine Verminderung.

34. Der ſouveraine Fürſt ernennt (inſofern er dies beſchließt) außerordentliche Staatsräthe in gleicher Anzahl mit den ordentlichen, ohne Gehalt; er ruft ſie ins Conſeil, oder hört ihren Vortrag außer demſelben, je nachdem er es gut befindet.

35. Der ſouveraine Fürſt erwählt Miniſterialbehörden, ernennt deren Chefs, und entläßt ſie nach Gutdünken. Einen oder mehrere derſelben — wie er es gerathen findet — beruft er zu den Sitzungen des Staatsraths. Auch iſt er ermächtigt einen Handels- und Kolonieerath zu errichten.

36. Der ſouveraine Fürſt hat nach Befinden das Oberbeſteuerungsrecht der Kolonien und Beſitzungen des Staats in anderen Welttheilen.

37. Der ſouveraine Fürſt erklärt Krieg und ſchließt Frieden. Den Generalſtaaten macht er Anzeige davon.

38. Ihm allein, mit Vorbehalt der Notification an die Generalſtaaten, ſteht das Recht zu, Bündniſſe und Verträge zu ſchließen und zu bekräftigen. Ihm kommt

daher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie die Ernennung von Geſandten und Conſuln, und deren Abrufung zu.

39. Der ſouveraine Fürſt gebietet über die Land- und Seemacht. Sämmtliche Officiere werden von ihm ernannt, und wenn Gründe dazu vorhanden ſind, auf Penſion geſetzt, oder auch entlaſſen.

40. Der ſouveraine Fürſt hat die oberſte Leitung der Finanzen. Er beſtimmt die Gehalte der Collegien und Staatsdiener, welche aus dem öffentlichen Schatz beſoldet werden, und bringt dieſelben auf das Budget.

41. Der ſouveraine Fürſt hat das Recht der Münze, und die oberſte Verwaltung derſelben. Er darf den Münzen ſein Bildniß aufprägen laſſen.

42. Der ſouveraine Fürſt erhebt in den Adelſtand. Jeder, welcher durch den ſouverainen Fürſten in den Adelſtand erhoben worden, bringt ſolches zur Kenntniß der Staaten ſeiner Provinz oder Landſchaft. Von dieſem Augenblick wird er aller damit verbundenen Rechte theilhaftig: namentlich der Befugniß der Ritterſchaft zugezählt zu werden, mit allen für dieſelbe beſtimmten Achtungsbezeugungen.

43. Will der ſouveraine Fürſt einen Ritterorden ſtiften; ſo ſchlägt er das betreffende Geſetz den Generalſtaaten vor.

44. Fremde Orden, womit keine Verpflichtungen verbunden ſind, dürfen der ſouveraine Fürſt und die Prinzen des Hauſes annehmen. In keinem Fall dürfen Eingeſeſſene fremde Orden annehmen, wenn nicht die beſondere Erlaubniß des ſouverainen Fürſten es verſtattet.

45. Eben ſo wird zur Annahme fremder Ehren, Würden und Aemter, die beſondere Erlaubniß des ſouverainen Fürſten erfordert. In Zukunft ſoll es keinem Niederländer geſtattet ſeyn, ausländiſchen Adel anzunehmen.

46. Der ſouveraine Fürſt hat das Recht, den Generalſtaaten Geſetze vorzulegen und andere Vorſchläge zu machen, wie auch die Vorträge der Generalſtaaten gut zu heißen oder zu mißbilligen.

Die Genehmhaltung wird ausgedrückt:

„der ſouveraine Fürſt bewilligt die Vorſtellung.“

Im Fall er glaubt, die Vorſtellung nicht gut heißen zu können, lautet es:

„der ſouveraine Fürſt nimmt die gethane Vorſtellung in Ueberlegung.“

47. Der ſouveraine Fürſt erläßt Geſetze in nachſtehender Form:

„Wir u. ſ. w.

„Souverainer Fürſt der vereinigten Niederlande, nach Vortrag des Staatsrathes, an alle diejenigen, welche dieſes ſehen, oder leſen hören, Unſern Gruß; thun kund und zu wiſſen:

„Nachdem Wir in Ueberlegung genommen, daß u. ſ. w. Hier folgen die Bewegungsgründe:

„So haben Wir denn, in gemeinſamer Berathung mit den Generalſtaaten dieſes Landes, für gut gefunden und beſchloſſen, gleich als Wir für gut befinden und beſchließen: daß u. ſ. w.

Der Inhalt des Geſetzes.

„Gegeben u. ſ. w.

48. Der ſouveraine Fürſt entſcheidet über alle Mißhelligkeiten, welche zwiſchen zwei oder mehreren Provinzen und Landſchaften obwalten ſollten, wenn er dieſelben nicht in Güte beilegen kann.

49. Der ſouveraine Fürſt begnadigt, mildert und erläßt Strafen, nachdem er den Bericht des hohen Raths der vereinigten Niederlande empfangen.

50. Außerhalb jener Fälle, in welchem das Geſetz dem ſouverainen Fürſten das Diſpenſationsrecht zuſichert, hat er daſſelbe auch in beſondern Vorfallenheiten, welche nicht füglich Aufſchub erleiden können, ſobald die Generalſtaaten nicht verſammelt ſind. Auf vorgegangenen Bericht des hohen Rathes der vereinigten Niederlande ertheilt er Diſpenſation, und giebt bei der nächſten Verſammlung Nachricht davon.

51. In denen in den Artikeln 8., 10., 11. und 24. angegebenen Fällen, wird die Verſammlung der Generalſtaaten in doppelter Anzahl berufen werden, in Uebereinkunft mit demjenigen, was im neunten Hauptſtück hierüber beſtimmt werden ſoll.

Zweites Hauptſtück.

Von den Generalſtaaten.

52. Die Generalſtaaten repräſentiren das geſammte niederländiſche Volk.

53. Das niederländiſche Volk beſteht aus den Eingeſeſſenen der folgenden neun Provinzen und Landſchaften, welche zuſammen das gegenwärtige Grundgebiet der vereinigten Niederlande in Europa ausmachen, als:

Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen, Brabant und Drenthe.

54. Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen und Drenthe behalten ihre alten Gränzſcheidungen, unter folgenden Modificationen: Kuilenburg und Buren gehören zu Geldern.

Vianen, Ameiden, Leerdam, Langerak, Sommelsdijk gehören zu Holland.

Iſſelſtein mit Benſchop, Nordpolsbroek und Jaarsfeld gehören unter Utrecht.

Ameland und Schiermonikog gehören unter Friesland.

Wedde und Weſtwoldingerland gehören zu Gröningen.

Brabant beſteht vorläufig aus allen jenen Landen und Städten, welche vormals unter dem Namen der Generalitätslande bekannt waren, und aus einigen andern, welche in der letzten Zeit erworben und hinzugefügt wurden.

55. Das Geſetz beſtimmt die fernern Gränzſcheidungen zwiſchen den Provinzen oder Landſchaften; aus welchen derſelben diejenigen Diſtricte und Orte zugefügt werden ſollen, die zuvor keiner von ihnen angehörten, indem ſie ſpäter erworben wurden, und die Jurisdiction derſelben zwiſchen den verſchiedenen Provinzen oder Landſchaften getheilt oder ſtreitig war.

56. Die Verſammlung der Generalſtaaten beſteht aus 55 Mitgliedern. Dieſe werden durch die oben angeführten Provinzen oder Landſchaften nach folgendem Verhältniſſe ernannt:

Aus Gelderland ſechs, aus Holland 22, aus Zeeland drei, aus Utrecht drei, aus Friesland fünf, aus Oberyſſel vier, aus Gröningen vier, aus Brabant ſieben, aus Drenthe einer.

57. Ihre Sitzungen dauern drei Jahre. Der dritte Theil von ihnen ſcheidet jährlich aus, nach der darüber vorzuſchreibenden Ordnung. Der erſte Austritt ſoll mit dem 1. Nov. 1817 Statt finden. Die Ausſcheidenden ſind nichts deſto weniger wieder wählbar.

58. Dem ſouverainen Fürſten bleibt es vorbehalten, ob er in der Folge ein Geſetz promulgiren will, wodurch dem Adel oder der Ritterſchaft jeder Provihz oder Landſchaft ein gewiſſer verhältnißmäßiger Antheil unter jener Zahl der Mitglieder der Generalſtaaten zugeſichert wird; welches zum Mindeſten den vierten Theil der Geſammtheit betragen müßte.

59. Zu Mitgliedern der Verſammlung der Generalſtaaten ſind allein Niederländer wählbar, welche das volle Alter von 30 Jahren und darüber erreicht haben, auch Eingeſeſſene der Provinz oder Landſchaft ſind, welche dieſelben ernennt. Sie müſſen einander nicht näher verwandt ſeyn, als in dem dritten Grade der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

60. Die Mitglieder der Generalſtaaten können nicht zugleich Glieder einer Juſtizbehörde oder der Rechenkammer ſeyn, noch irgend ein Amt bekleiden, welches ihnen Verantwortlichkeit gegen den Staat auflegt.

Die Mitglieder der Provinzialſtaaten, welche zu den Generalſtaaten berufen werden, hören auf Mitglieder der Provinzialſtaaten zu ſeyn.

Ferner können zu Generalſtaaten keine Land- und Seeofficiere ernannt werden, welche einen geringern Grad, als den eines Staabsofficiers beſitzen.

Keiner der andern höhern Staatsdiener iſt von der Ernennung ausgeſchloſſen.

61. Der Titel der Verſammlung der Generalſtaaten iſt: Edelmögende Herren. Die Mitglieder erhalten jährlich 2500 Gulden.

62. Sämmtliche Mitglieder der Generalſtaaten ſtimmen für ſich ſelbſt, ohne Rückſprache mit der Verſammlung zu nehmen, welche ſie gewählt hat. Beim Antritt ihrer Functionen leiſten ſie, jeder in dem Ritus der Kirche, zu welcher er ſich bekennt, nachfolgenden Eid:

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich zuerſt und vor Allem die Conſtitution der vereinigten Niederlande erhalten und vollführen will; und daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt ſeiner Eingeſeſſenen mit allen meinen Kräften befördern werde, ohne ein provinzielles, oder anderes als das allgemeine Intereſſe zu berückſichtigen.

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Zu dieſer Eidesleiſtung werden ſie zugelaſſen, nachdem ſie zuvor den nachfolgenden Regierungseid abgelegt haben.

„Ich ſchwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitglied der Generalſtaaten ernannt zu werden, an keinerlei Perſonen, es ſey direct oder indirect, inner- oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es ſeyn möge, Geſchenke oder Gaben zugeſichert oder gegeben habe, noch ſolche zuſichern oder geben will."

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalſtaaten vom 10. Dec. 1715 achten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geſchenke und Gaben gerichtet iſt.

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

63. Dieſe Eide werden bei verſammeltem Staatsrath in die Hand des ſouverainen Fürſten abgelegt, oder bei deſſen Abweſenheit und in ſeinem Namen, von dem Staatsrathe ſelbſt empfangen. Von dieſer Beeidigung wird durch oder von Seiten des ſouverainen Fürſten, der Verſammlung der Generalſtaaten gehörige Kenntniß gegeben,

worauf das neuerwählte Mitglied ſeine Stelle factiſch einnimmt.

64. Die Generalſtaaten verſammeln ſich mindeſtens ein Mal im Jahre, außerdem auf Berufung durch den ſouverainen Fürſten, ſo oft er es für nöthig achtet. Ihre ordentliche Verſammlung wird am erſten Montag des Novembers eröffnet.

65. Die Verſammlung der Generalſtaaten wird durch den ſouverainen Fürſten, oder einige Commiſſarien deſſelben eröffnet, auch auf dieſelbe Weiſe geſchloſſen, ſobald Er urtheilt, daß ein längeres Zuſammenbleiben der Verſammlung für das Intereſſe des Landes nicht nothwendig iſt.

66. Der Vorſitz bei der Verſammlung der Generalſtaaten wird einem Präſidenten übertragen, welcher durch den ſouverainen Fürſten, aus drei in Vorſchlag gebrachten Mitgliedern, ernannt wird, und zwar für die Zeit von der Eröffnung bis zum Schluſſe einer Verſammlung. Die Generalſtaaten verfügen über die Anſtellung ihres Greffier.

67. Die Verſammlung der Generalſtaaten verhandelt Alles nach Mehrheit der Stimmen.

68. Die Generalſtaaten berathen ſich über alle, durch den ſouverainen Fürſten ihnen zugekommenen Anträge, und ſenden demſelben ihren Beſchluß durch eine Commiſſion. Die Zuſtimmung wird in nachſtehende Formel gefaßt: „die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem ſouverainen Fürſten, für deſſen Eifer in der Beförderung des allgemeinen Wohls, ihren Dank, und ſtimmen für den Antrag.“

Sollte ein Antrag nicht angenommen werden; ſo erhält der ſouveraine Fürſt Kenntniß davon in nachſtehender Form:

„Die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem ſouverainen Fürſten ihren Dank für deſſen Eifer in Beförderung des allgemeinen Wohls; doch erſuchen ſie denſelben ehrerbietigſt, den Gegenſtand des gemachten Antrages in nähere Ueberlegung ziehen zu wollen.“

69. Die Generalſtaaten haben das Recht, dem ſouverainen Fürſten Vorſchläge zu thun, und ſenden ihm ſolche durch eine Commiſſion.

70. Zu der jährlichen Berechnung der Staatsausgaben (begrooting), welche durch den ſouverainen Fürſten den Generalſtaaten vorgelegt wird, iſt deren Genehmigung erforderlich. Sie berathen demnächſt über die zur Aufbringung vorgeſchlagenen Mittel.

71. Der Vortrag, welchen der ſouveraine Fürſt rückſichtlich der Finanzen im Beiſeyn der erſten ordentlichen Verſammlung der Generalſtaaten einſendet, enthält zwei Haupttheile.

Einer derſelben befaßt alle diejenigen gewiſſen und feſtgeſetzten Ausgaben, welche der gewöhnliche Lauf der Dinge mit ſich führt; welche alſo beſonders auf den Friedenszuſtand Bezug haben, und auf einen bleibenden Etat geſtellt werden können.

Der zweite Haupttheil befaßt die außerordentlichen und ungewiſſen Ausgaben, welche, beſonders in Kriegszeiten, nach Umſtänden geordnet werden müſſen.

Der erſte Haupttheil, durch die Generalſtaaten genehmigt, wird zugeſtanden, um keine Veränderungen vorzunehmen; außer in dem Falle, daß ein Theil der Ausgaben ſich verändert habe, oder ganz ausbleibe.

Der zweite Theil wird ſchlechthin für ein Jahr bewilligt.

72. Alle bewilligten Abgaben werden zu den bezeichneten Zwecken, und keinen andern, verwendet.

Der ſouveraine Fürſt läßt den Generalſtaaten über die Bedürfniſſe des abgelaufenen Jahres ausführlichen Bericht erſtatten.

Drittes Hauptſtück.

Von den Staaten der Provinzen oder Landſchaften.

73. Es ſoll Staaten der Provinzen oder Landſchaften geben.

74. Die Zuſammenſetzung derſelben wird, in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution, durch den ſouverainen Fürſten angeordnet, welcher aus jeder Provinz oder Landſchaft eine Commiſſion ernennt, damit ihn dieſelbe für dieſen Zweck berathet.

75. Die Wirkſamkeit der Staaten wird, in Gemäßheit der durch die Conſtitution darüber feſtgeſtellten Vorſchriften, nach denjenigen Beſtimmungen geordnet, welche die Staaten für nöthig erachten, und von dem ſouverainen Fürſten (im Fall der Genehmigung) ſanctionirt werden. Ihr erſtes Geſchäft wird der Entwurf dieſes Reglements ſeyn.

76. In allen Provinzen oder Landſchaften ſollen ſich Commiſſarien des ſouverainen Fürſten, unter ihm beliebigen Namen befinden. Denſelben giebt er diejenigen Inſtructionen, welche er zur Handhabung der ihm durch die Conſtitution verliehenen Gewalt dienlich erachtet. — Dieſe Commiſſarien ſollen in der Verſammlung der Staaten den Vorſitz führen, wie auch in denjenigen Collegien, welche in Gefolge der Beſtimmungen des Artikels 93. erachtet werden ſollten.

77. In den Provinzen oder Landſchaften ſoll Adel oder Ritterſchaft ſeyn, deren Verhältniſſe auf die ihnen zuſagende Weiſe, in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution, feſtgeſtellt, und von dem ſouverainen Fürſten (im Fall der Genehmigung) ſanctionirt werden ſollen.

Die erſte Einberufung zu einer Verſammlung derſelben ſoll von dem ſouverainen Fürſten, den Umſtänden gemäß, erfolgen. Ihre Reglements entwerfen ſie unmittelbar nach der erſten Zuſammenkunft.

78. Die Staatsbehörden ſollen auf eine Weiſe verſammelt und in Wirkſamkeit geſetzt werden, als es nach denjenigen Reglements für gut befunden wird, welche die beſtehenden Behörden, oder durch den ſouverainen Fürſten außerordentlich ernannte Commiſſion, in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution entwerfen ſollen.

Dieſe Reglements werden durch die Behörden oder Commiſſarien den Staaten der Provinzen oder Landſchaf-

ten zur Ueberlegung eingereicht, und von dieſen der Sanction des ſouverainen Fürſten unterworfen.

79. In allen Städten werden Wahlcollegien errichtet, wie ſolche ſchon in vielen Städten ſeit lange beſtanden. Einmal im Jahre werden ſie durch den Magiſtrat zuſammengerufen, in der Abſicht, um die in der Zwiſchenzeit erledigten Stellen im Rathe mit würdigen Perſonen zu beſetzen.

80. Die im Wahlcollegium eröffneten Stellen werden durch Mehrheit der Stimmen aller angeſeſſenen Bürger beſetzt, welche einen gewiſſen, in jeder Stadt durch das Reglement zu beſtimmenden, Beitrag zu den öffentlichen Steuern zahlen. Uebrigens giebt jeder dieſer Bürger ſeine Stimme einmal im Jahre, durch gehörig bezeichnete und verſiegelte Zettel, die von Seiten des Magiſtrats abgeholt werden.

81. Die Obrigkeiten der Herrſchaften, Diſtricte und Dörfer ſollen auf denjenigen Fuß eingerichtet werden, welchen das eigenthümliche Verhältniß derſelben erfordert, und der im Einklang mit dem Intereſſe der Eingeſeſſenen und ihren gegenſeitigen Rechten und Pflichten befunden wird. Alles dies in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution, und im Gefolge ſpäterer Reglements, welche den Staaten vorgelegt werden müſſen, und von dieſen (im Fall der Genehmigung) der Sanction des ſouverainen Fürſten unterworfen werden.

82. Die Mitglieder der provinzial- oder landſchaftlichen Verſammlungen, legen beim Antritt ihrer Function, jeder nach dem Ritus ſeiner Kirche, folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich zuerſt und vor Allem die Conſtitution der vereinigten Niederlande erhalten will, und daß ich ferner die Reglements, welche für dieſe Provinz oder Landſchaft gegeben ſind, oder noch gegeben werden, befolgen und ausüben werde, auch die Wohlfahrt dieſer Provinz oder Landſchaft mit allen meinen Kräften befördern will.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“

66 *

Zu dieſer Eidesleiſtung werden ſie zugelaſſen, nachdem ſie folgenden Vereinigungseid abgelegt:

„Ich ſchwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der Staaten dieſer Provinz oder Landſchaft ernannt zu werden, an keinerlei Perſonen, es ſey direct oder indirect, inner= oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es ſeyn möge, Geſchenke oder Gaben zugeſichert oder gegeben habe, noch ſolche zuſichern oder geben will.“

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalſtaaten vom 10. Decbr. 1715 richten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geſchenke und Gaben ſpricht,„

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“

Dieſe Eide werden in die Hand eines Commiſſarius des ſouverainen Fürſten abgelegt.

83. Die Staaten der Provinzen oder Landſchaften verſammeln ſich mindeſtens einmal im Jahr, und nachher ſo oft, als ſie durch den ſouverainen Fürſten berufen werden.

84. Eine Rechnung über die Koſten ihrer Amtsführung legen ſie dem ſouverainen Fürſten vor, welcher dieſelben (im Fall der Genehmigung) auf das Budget (begrooting der Staatsbehoeften) anweiſet.

85. Den Staaten der Provinzen oder Landſchaften wird die Wahl der Mitglieder zur Verſammlung der Generalſtaaten übertragen, in= oder außerhalb ihrer Mitte, doch wo möglich ſo, daß alle Orte ihrer Provinz oder Landſchaft berückſichtigt werden.

86. Dieſelben Staaten werden auch beauftragt mit der Ausführung aller jener Geſetze und Befehle, welche die Beförderung der Religion, des öffentlichen Unterrichts und der Armenpflege, die Ermunterung des Landbaus, der Handlung, der Fabriken und Manufacturen, und überhaupt alle ouf das allgemeine Wohl bezüglichen Gegenſtände betreffen, und ihnen zu dem Ende durch den ſouverainen Fürſten zugeſendet werden.

87. Der Wirkungskreis der Staaten in Beziehung auf den Waſſerſtaat ihrer Provinzen oder Landſchaften wird durch das ſiebente Hauptſtück feſtgeſtellt.

88. Den gemeldeten Staaten wird auch überhaupt die Anordnung und Ausführung alles deſſen übertragen, was der innern Polizei und Oekonomie angehört. Sie machen hierüber, z. B. wegen Anſtellung von Beamten, oder wegen einzelner Ernennungen zu Aemtern, (nominatien) ſolche Ordonanzen und Reglements bekannt, als ſie mit dem Intereſſe ihrer Eingeſeſſenen verträglich halten, in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution, unter Sanction des ſouverainen Fürſten.

89. Sie ſorgen dafür, daß bei der Ausfuhr nach einigen andern Provinzen oder Landſchaften, oder bei der Einfuhr aus denſelben keine Unterſchleife vorgehen, inſofern die hierüber ſprechenden Geſetze keine beſondern Beſtimmungen deshalb enthalten.

90. Sie werden bemühet ſeyn, alle Mißhelligkeiten zwiſchen Städten, Diſtricten, Herrſchaften und Dörfern in Güte beizulegen. Sollten ſie damit nicht zu Stande kommen; ſo haben ſie den Fall dem ſouverainen Fürſten zur Entſcheidung vorzulegen.

91. Sie dürfen keine Beſchlüſſe faſſen, welche mit den allgemeinen Geſetzen und dem allgemeinen Intereſſe der vereinigten Niederlande im Widerſpruche ſtehen. Sollte dieſer Fall ſich ereignen; ſo hat der ſouveraine Fürſt Gewalt, jene Beſchlüſſe aufzuheben und außer Kraft zu ſtellen.

92. Sie mögen das Intereſſe ihrer Provinzen oder Landſchaften und deren Bewohner, bei dem ſouverainen Fürſten und den Generalſtaaten wahrnehmen.

93. Sie ernennen, ſobald ſie es nöthig finden, aus ihrer Mitte ein oder mehrere aus einigen Mitgliedern beſtehende Collegien, welchen die Geſchäftsführung, ſowohl zur Zeit ihrer Verſammlungen als auch ihrer Abweſenheit, zugewieſen wird.

94. Die Obrigkeiten der Städte, Diſtricte, Herrſchaften und Dörfer, haben, übereinſtimmig mit dem

Inhalte ihrer Reglements, die freie Handhabung aller Intereſſen der Kameralverwaltung, worüber ſie die nöthigen örtlichen Beſtimmungen zu treffen haben.

Dieſe Beſtimmungen müſſen übrigens mit allgemeinen Geſetzen und allgemeinem Vortheil der Eingeſeſſenen nicht im Streite ſeyn.

95. Die Ausgleichung der örtlichen Angelegenheiten, welche durch vorhergehenden Artikel den bezeichneten Ortsobrigkeiten überlaſſen worden, legt dieſen die Pflicht auf, den Betrag ihrer Unkoſten und Ausgaben den Staaten vorzulegen, und werden ſich ſo hoch belaufen, als die gemeldeten Staaten in dieſen Fällen für nöthig erachten.

96. Sollten zur Deckung der Communalunkoſten, außer den directen Abgaben, noch einige Auflagen Statt finden müſſen; ſo muß dieſe Beſteuerung ſich genau nach demjenigen richten, was hierüber in den allgemeinen Finanzedicten, Ordonnanzen und Beſtimmungen enthalten iſt. Bevor ſie ſolche Beſtimmungen unternehmen, ſenden ſie die betreffenden Entwürfe zur Genehmigung den Staaten der Provinzen oder Landſchaften, indem ſie eine richtige Vorſtellung von ihren Bedürfniſſen geben.

Bei den Unterſuchungen hierüber mögen die Staaten beſonders darauf ſehen, daß die vorgeſchlagenen Auflagen die freie Ein- und Durchfuhr von Producten des Ackerbaues und der Induſtrie aus andern Provinzen, Städten und Plätzen nicht behindern.

97. Die Staaten ſenden alle durch dieſelben getroffenen Feſtſetzungen über Einnahme und Ausgabe (begrootingen) an den ſouverainen Fürſten, welcher, ſo oft er es begehrt, ſowohl in dieſer Beziehung, als auch über alle andern Handlungen der Ortsbehörden, eine ihm nöthig ſcheinende Rechenſchaft fordern darf, und nöthigen Falls jene Handlungen aufheben und außer Kraft ſetzen kann.

98. Gemeldete Obrigkeiten mögen das Intereſſe ihres Orts und deſſen Eingeſeſſenen bei dem ſouverainen Fürſten und den Staaten ihrer Provinzen oder Landſchaften vertreten.

Viertes Hauptſtück.

Von der Juſtiz.

99. Ueberall in den vereinigten Niederlanden ſoll Recht geſprochen werden im Namen und von wegen des ſouverainen Fürſten.

100. Es ſoll ein allgemeines Geſetzbuch eingeführt werden für das bürgerliche und Strafrecht, den Handel, die Befugniſſe der richterlichen Macht, und die Prozeßordnung.

101. Damit den Eingeſeſſenen dieſes Landes das unſchätzbare Vorrecht bürgerlicher Freiheit und perſönlicher Sicherheit erhalten werde; ſo ſollen folgende Regeln die Grundlage aller geſetzlichen Beſtimmungen ausmachen:

a) ſollte ein Unterthan in außerordentlichen Fällen durch die Staatsgewalt ſeiner Freiheit beraubt werden; ſo iſt derjenige, auf deſſen Befehl die Gefangennehmung erfolgte, ſchuldig, dem Ortsrichter Anzeige davon zu machen, auch den Gefangenen binnen drei Tagen ſeinem competenten Richter zu überantworten. Die Criminalgerichtshöfe ſind, jeder in ſeinem Reſſort, ſchuldig und verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieſem pünctlich nachgelebt werde;

b) die richterliche Gewalt wird nur durch diejenigen Gerichtshöfe ausgeübt, welche mit der Conſtitution oder in Folge derſelben, in Wirkſamkeit treten;

c) gegen ſeinen Willen kann Niemand dem Richter entzogen werden, welchen das Geſetz ihm vorſchreibt;

d) kein Verbrechen ſoll mit Confiscation der dem Schuldigen zugehörenden Güter beſtraft werden;

e) in Strafurtheilen, welche den Angeklagten treffen, muß das Verbrechen bezeichnet werden;

f) alle Urtheile müſſen bei offenen Thüren geſprochen werden.

102. Unter dem Namen eines hohen Rathes der vereinigten Niederlande ſoll ein oberſter Gerichtshof errichtet werden. Die Mitglieder deſſelben werden, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen oder Landſchaften genommen.

103. Ueber vorfallende Erledigungen wird vom hohen Rath den Generalſtaaten Anzeige gemacht, welche zur Wiederbeſetzung dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen vorſtellen, damit er eine daraus erwählt. Der ſouveraine Fürſt verfügt unmittelbar über die Anſtellung eines Generalprocurators beim hohen Rath.

104. Die Mitglieder der Verſammlung der Generalſtaaten, die Chefs der Miniſterien, die Mitglieder des Staatsraths, die Commiſſarien des ſouverainen Fürſten in den Provinzen oder Landſchaften, werden wegen aller in ihren amtlichen Verhältniſſen ſchuldig gewordenen Uebertretungen, vor den hohen Rath gefordert. Indeß dürfen ſie in ihren Rechten auf keine Weiſe beeinträchtigt werden, bevor nicht von der Verſammlung der Generalſtaaten hierzu die ausdrückliche Einwilligung ergangen iſt.

105. Zum Reſſort des hohen Rathes gehören auch alle öffentlichen Vergehungen der gemeldeten Perſonen, in der Zeit ihrer Amtsführung begangen, wie auch die Verſchuldungen anderer hohen Collegien und Staatsdiener, welche in der Folge durch das Geſetz bezeichnet werden ſollen.

106. Der hohe Rath ſpricht über alle Fälle, in welchen der ſouveraine Fürſt, die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes, oder der Staat, als „gedaagden" erſcheinen.

107. Der hohe Rath hat die Aufſicht über den regelmäßigen Gang und die Ausübung der Rechtspflege; über die Befolgung der Geſetze, welche die Verwaltung der Juſtiz und die Form der Gerichtshöfe betreffen. Er kann die Handlungen, Verfügungen und Urtheile derſelben, welche mit jenen im Widerſpruche ſind, caſſiren, ohne ſich weiter auf eine Auseinanderſetzung der Sache einzulaſſen.

108. In Civilſachen, deren erſte Inſtanz bei den Provinzialhöfen ſich befindet, — in Gemäßheit der bei dem Geſetze hierüber zu treffenden Beſtimmungen — wird an den hohen Rath appellirt.

109. In jeder Provinz oder Landſchaft ſoll ein Gerichtshof ſeyn, inſofern nicht durch das Geſetz ein Gerichtshof für mehrere Provinzen und Landſchaften beſtimmt

wird. Von eintretenden Vacanzen hat der Hof den Provinzialſtaaten Anzeige zu machen, welche zu deren Beſetzung dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen vorſchlagen werden, damit er eine daraus ernennt. Der ſouveraine Fürſt verfügt unmittelbar über die Anſtellung eines Generalprocurators bei genannten Höfen.

110. Die Handhabung der Criminaljuſtiz in den vereinigten Niederlanden wird, mit Uebergehung aller bisher beſtandenen Gerichte, den Provinzialhöfen, oder den in hinlänglicher Anzahl zu errichtenden Tribunälen (regtbanken) anvertraut.

111. Die Leitung der bürgerlichen Rechtspflege wird an ſo viel Tribunäle vertheilt, als dazu jetzt oder in Zukunft nöthig befunden werden.

112. Im übrigen wird die Einrichtung und Gewalt der Höfe ſowohl, als auch der bürgerlichen und peinlichen Tribunäle, unter den Namen von Hoch- Vierscharen, Schöppengerichten und andern begriffen, und endlich die Gewalt des Generalprocurators, der höhern Beamten und Bailliefs durch das Geſetz vorgeſchrieben.

113. Die Mitglieder und Diener des hohen Rathes und der Provinzialgerichtshöfe werden auf Lebenszeit angeſtellt, wie auch die Generalprocuratoren bei denſelben. Die Dienſtzeit aller übrigen Richter wird durch das Geſetz beſtimmt.

Während der Zeit ſeiner Amtsführung darf kein Richter ſeiner Stelle entſetzt werden; es ſey denn auf eigenes Anſuchen oder rechtliches Erkenntniß.

114. Das Geſetz urtheilt ohne Unterſchied über jede Verletzung der vorgeſchriebenen Pflichten.

115. Es ſoll ein oberſter Militairgerichtshof errichtet werden, vor welchem die Soldaten zu Waſſer und zu Land, wegen aller durch ſie begangenen Vergehungen, auf eine Weiſe zur Rechenſchaft gezogen werden ſollen, worüber die Beſtimmungen dem Geſetze nachträglich beigefügt werden.

116. Das Kriegsheer zu Waſſer und zu Lande iſt, in Beziehung auf bürgerliche Angelegenheiten, den bürgerlichen Rechten unterworfen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Finanzen.

117. Der ſouveraine Fürſt und die Generalſtaaten in Gemeinſchaft, ſind ganz allein und ausſchließlich zur Auflegung und Vertheilung von Abgaben befugt. Die Auflagen, welche bei Annahme dieſer Conſtitution beſtehen, ſollen verbleiben, bis darüber vom Geſetze anderweitig verfügt ſeyn wird.

118. Es wird jährlich eine Reviſion der Staatsſchuld vorgenommen werden, um das Intereſſe der Staatsgläubiger zu ſichern.

119. Die Aufſicht und Beſorgung der Münze, und was damit in Verbindung ſteht, die Unterſuchung von Schroot und Korn (allooi und essai) u. ſ. w., wird einem Collegium unter dem Titel: von Räthen und Generalmünzmeiſtern, mit denjenigen Verhaltungsbefehlen übertragen, welche in dem Geſetz näher beſtimmt werden ſollen.

Bei Vacanzen bringen die Generalſtaaten dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen in Vorſchlag, welcher aus denſelben wählt.

120. Es ſoll eine Generalrechenkammer ſeyn, um jährlich die Rechnungen der verſchiedenen Miniſterialabtheilungen zu revidiren, wie auch beſondere Rechenſchaft und Verantwortung von den Landescaſſen zu fordern; alles zufolge derjenigen Inſtructionen, welche durch das Geſetz beſtimmt werden ſollen. Die Mitglieder dieſer Rechenkammer werden, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen genommen.

Bei Vacanzen ſenden die Generalſtaaten dem ſouverainen Fürſten einen Vorſchlag von drei Perſonen, welcher aus denſelben wählt.

Sechſtes Hauptſtück.

Von der Vertheidigung.

121. Das Tragen der Waffen zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staats und der Sicherheit ſeines Grund-

gebietes bleibt, in Uebereinſtimmung mit altem Herkommen und den Grundlagen der Union von Utrecht, die erſte Pflicht aller Eingeſeſſenen dieſes Landes.

122. Daher muß es auch zu allen Zeiten eine der erſten Sorgen des ſouverainen Fürſten ſeyn, daß eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, welche aus freiwillig Angeworbenen, entweder Eingebornen oder Ausländern, beſteht, um nach Umſtänden in oder außerhalb Europa gebraucht zu werden.

123. Außer einer ſtehenden Land- und Seemacht ſoll auch eine Nationalmiliz vorhanden ſeyn, wovon in Friedenszeit jährlich der fünfte Theil entlaſſen wird, um durch eine andre gleiche Anzahl erſetzt zu werden; zu welcher ſo viel als möglich Freiwillige genommen werden ſollen, oder im Fall der Loſung, unbeweibte Eingeſeſſene von 18—22 Jahren. Diejenigen, welche ihre Entlaſſung bekommen ſollen, können unter keinerlei Vorwand zu irgend einem andern Dienſte, als den ſpäter zu erwähnenden Schutterien (Nationalgarden) aufgerufen werden.

124. Die Miliz kommt zu der gewöhnlichen Zeit jährlich ein Mal zuſammen, um einen Monat hindurch in den Waffen geübt zu werden. Auch bleibt es dem ſouverainen Fürſten vorbehalten, den vierten Theil der Geſammtheit zuſammen bleiben zu laſſen, im Fall er dies dem Wohl des Landes zuträglich halten ſollte.

Sollte es in außerordentlichen Fällen oder dringender Kriegsgefahr nöthig ſeyn, die geſammte Miliz zu berufen und beiſammen bleiben zu laſſen; ſo ſoll dieſes, wenn die Generalſtaaten nicht verſammelt ſind, von einer außerordentlichen Einberufung derſelben begleitet werden, um ihr von dem Geſchehenen Anzeige zu machen, und die fernern darauf bezüglichen Maaßregeln mit der Verſammlung zu verabreden.

125. In allen Städten werden, nach altem Herkommen, zur Aufrechthaltung der innern Ruhe, Schutterien errichtet. Dieſe Schutterien haben in Krieg und Gefahr die Angriffe des Feindes abzuhalten. In ſolchem Fall werden auch auf dem flachen Lande Schutterien errichtet,

welche in Gemeinſchaft mit denen der Städte, als ein Landſturm zur Vertheidigung des Vaterlandes dienen.

126. Die Beſtimmungen, welche durch den ſouverainen Fürſten, ſowohl über die Anzahl und Einrichtung der Miliz, als auch über die des Landſturms, gut befunden werden, ſollen den Gegenſtand eines durch denſelben vorzutragenden Geſetzes ausmachen.

Siebentes Hauptſtück.

Vom Waſſerſtaat.

127. Der Waſſerſtaat bleibt eine der erſten Nationalangelegenheiten, und ſteht unter einer beſondern Verwaltung, welche von dem ſouverainen Fürſten angeordnet wird, und ſeiner oberſten Aufſicht angehört.

128. Demnach gehören zum Reſſort der Direction des allgemeinen Waſſerſtaats, ohne Ausnahme, alle diejenigen See-, Strom-, Deich-, Schleuſen- und andere Waſſerwerke, welche aus dem öffentlichen Schatz unterhalten werden.

Inſofern dergleichen Werke durch einige Collegien, Gemeinden oder Particuliers unterhalten werden; ſo ſtehen ſolche unter unmittelbarer Aufſicht der Direction des öffentlichen Waſſerſtaates, welche darauf zu ſehen hat, daß die anzulegenden Werke dem öffentlichen Nutzen keinen Eintrag thun, und deshalb den betreffenden Geſellſchaften, Gemeinden oder Particuliers, nöthige Anweiſung zu geben hat.

129. Zum Reſſort der Direction des öffentlichen Waſſerſtaates, gehören auch ohne Ausnahme alle diejenigen Brücken und Wege, welche vom Lande unterhalten werden, oder deren Aufſicht, aus Rückſicht auf das öffentliche Intereſſe, genannter Direction von dem ſouverainen Fürſten übertragen wird.

130. Die Staaten der Provinzen oder Landſchaften haben das Reſſort von allen denjenigen Deich-, Schleuſen- und anderen Werken, wie auch den Bauten und We-

gen innerhalb ihrer Provinz oder Landſchaft, welche nicht zu den Beſtimmungen der Artikel 128. und 129. gehören, oder auch, im Fall ſie darin begriffen ſeyn ſollten, von dem ſouverainen Fürſten, um des einleuchtenden Nutzens willen, ihrer Adminiſtration anvertraut werden möchten.

Inſofern die hierher gehörigen Werke durch Collegien, Gemeinden, oder Particuliers angelegt und unterhalten werden müſſen, haben die gemeldeten Staaten dahin zu ſehen, daß hier alles vorſchriftsmäßig ausgeführt werde.

131. Gemeldete Staaten haben Aufſicht und Gewalt über alle hohe und andere Heemrad-Geſellſchaften (Heemraadschappen) Waſſervereine, (Waterschappen) Deich- und Polderaufſeher, und andere dergleichen Geſellſchaften — wie ſie auch heißen mögen, — die innerhalb ihrer Provinz oder Landſchaft ſich befinden, wie ſolches in dem zweiten Abſchnitt des 128. Artikels beſtimmt wird.

Die in letzter Zeit entworfenen Reglements dieſer Collegien, machen die Grundlage ihrer Verfaſſung aus, unter Vorbehalt des Rechts der Staaten, darin mit Genehmigung des ſouverainen Fürſten Abänderungen zu treffen; aber unbeſchadet der Befugniß dieſer Collegien, den Staaten ſolche Abänderungen vorzuſchlagen, welche ſie dem Vortheil der Eingeſeſſenen angemeſſen halten. Was die Errichtung dieſer Collegien und die Ernennungen betrifft; ſo iſt darüber von den Staaten der Provinzen oder Landſchaften an den ſouverainen Fürſten zu berichten.

132. In Anſehung des Reſſorts, welcher nach Artikel 130. den Staaten übertragen iſt oder wird, bleiben die dahin gehörigen Werke der Oberaufſicht des ſouverainen Fürſten unterworfen, welcher nach ſeiner Einſicht und dem Befinden der Sache handeln kann, wie es Artikel 91. in allen andern Beziehungen feſtgeſtellt iſt.

Achtes Hauptſtück.

Von der Religion, dem öffentlichen Unterricht und der Armenpflege.

133. Die chriſtlich-reformirte Religion iſt die des ſouverainen Fürſten. Allen beſtehenden Religionen wird

gleicher Schutz zugeſichert. Die Bekenner derſelben genießen gleiche bürgerliche Vorzüge, und haben gleichen Anſpruch auf die Erlangung von Aemtern, Ehren und Würden.

135. Jede öffentliche Religionshandlung iſt erlaubt, inſofern davon keine Stöhrung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu beſorgen iſt.

136. Der chriſtlich-reformirten Kirche wird fortdauernd aus den Staatscaſſen der Genuß derjenigen Gehalte, Penſionen, Wittwen-, Kinder-, Schul- und Akademiegelder zugeſichert, welche vormals den Lehrern derſelben gezahlt wurden; es ſey nun direct aus der Staatscaſſe, oder aus darzu beſtimmten Einkünften geiſtlicher und kirchlicher Güter, oder auch andern beſondern Einkünften.

137. Von allen Zulagen, welche in letzter Zeit andern Glaubensgenoſſen aus der Staatscaſſe zugeſichert wurden, wird der fortdauernde Genuß jenen Glaubensgenoſſen zugeſtanden.

138. Für das Bedürfniß derjenigen Glaubensgenoſſen, welche hierzu von Staatswegen keine, oder doch keine hinreichende Zulage erhalten haben, wird, auf den betreffenden Antrag, der ſouveraine Fürſt, nach Berathung der Generalſtaaten, billig beſorgt ſeyn.

139. Unbeſchadet des Rechts und der Pflicht des ſouverainen Fürſten, über alle Religionsbekenntniſſe eine ſolche Aufſicht auszuüben, als für das Wohl des Staats nöthig erachtet wird, hat derſelbe auch noch das beſondere Recht von Einſpruch und Anordnung bei der Verfaſſung jener Glaubensgenoſſen, welche — zufolge eines der vorhergehenden Artikel — einige Zahlung oder Zulage aus der Staatscaſſe genießen.

140. Zur Aufrechthaltung der Religion, als einer mächtigen Stütze des Staats, und zur Verbreitung von Kenntniſſen, iſt der öffentliche Unterricht auf den hohen, mittlern und niedern Schulen, ein Gegenſtand der unermüdeten Aufmerkſamkeit der Regierung. Der ſouveraine Fürſt läßt über den Zuſtand dieſer Schulen den Generalſtaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

141. Als eine Sache von hoher Wichtigkeit wird auch die Armenpflege und Erziehung von Waiſenkindern, der anhaltenden Sorgfalt der Regierung empfohlen. Von den betreffenden Einrichtungen läßt der ſouveraine Fürſt den Generalſtaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

Neuntes Hauptſtück.

Von Nachträgen, Veränderungen und Auslegungen.

142. Im Fall künftig eine Veränderung oder ein Nachtrag in der Conſtitution nöthig ſeyn ſollte; ſo muß dieſe Nothwendigkeit in einem Geſetze erklärt und die Veränderung oder der Nachtrag ſelbſt deutlich angezeigt und ausgedrückt werden.

143. Iſt dieſes Geſetz durch den ſouverainen Fürſten und die Generalſtaaten feſt geſtellt; ſo wird es auf gewöhnliche Weiſe an die Staaten der Provinzen oder Landſchaften geſendet, welche, binnen der durch das Geſetz beſtimmten Zeit, den ordentlichen Mitgliedern der Generalſtaaten eine gleiche Zahl außerordentlicher beifügen, die auf gleiche Weiſe erwählt werden.

144. Der ſouveraine Fürſt und die in zwiefacher Anzahl verſammelten Generalſtaaten faſſen ihre Beſchlüſſe auf dieſelbe Weiſe, als über das Feſthalten ordentlicher Geſetze zuvor beſtimmt iſt; mit der einzigen Ausnahme, daß eine Mehrheit von Stimmen vorhanden ſeyn muß, welche mindeſtens zwei Drittel der anweſenden Mitglieder ausmacht.

145. Die Abänderungen und Nachträge zur Conſtitution werden nach Art der ordentlichen Geſetze bekannt gemacht, und der öffentlichen Conſtitution beigefügt.

146. Die authentiſche Auslegung und Erklärung der Zweifel, welche in der Abfaſſung eines oder des andern Theiles dieſer Conſtitution gefunden werden möchten, wird, innerhalb der erſten drei Jahre nach Annahme derſelben, einer Commiſſion zugewieſen, welche mit dem Entwurf dieſer Conſtitution beſchäftigt war.

Sollte in Zeit von drei Jahren eine ſolche Auslegung und Erklärung nöthig ſeyn; ſo wird dazu von dem ſouverainen Fürſten eine Verſammlung ausgeſchrieben, beſtehend aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern als die Generalſtaaten, und auf dieſelbe Weiſe gewählt durch die Staaten der Provinzen oder Landſchaften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren

Bd.: 4

Leipzig [u.a.] (1825)

J.publ.e. 78 d-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10812156-6